Ger 6.1

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
24 June, 1879.

Forſchungen

zur

Deutſchen Geſchichte.

Elfter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichſchen Buchhandlung.

1871.

Digitized by Google

~~13546.3.~~
Ger 6.1

Digitized by Google

Inhalt.

Die Königin Polyxene von Sardinien, eine deutsche Fürstentochter. Von Archivrath A. Kaufmann in Wertheim. . . . . S. 1

Ueber den Streit des Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied mit dem Papste (1563—1567). Von Prof. E. Reimann in Breslau. . — 13

Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308. Von Dr. J. Heidemann in Berlin. . . . . — 41

Karls des Großen Sachsenzüge 772—775. Von W. Kentzler in Hamburg. — 79

Kleinere Mittheilungen.

Die Aufnahme des Herzogs Christian von Braunschweig in den niedersächsischen Kreis. Von Oberlehrer Dr. J. O. Opel in Halle. . . . . — 101

Ueber die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstags-Theatrums unter Kaiser Friedrich III. Von Dr. J. Großmann in Breslau. — 114

Freibrief der Stadt Unna v. J. 1346. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann in Göttingen. . . . . — 129

Zur Geschichte Conradins. Von Prof. A. Busson in Innsbruck. — 135

Drei Königsurkunden für Goslar, abgeschrieben von W. Junghans, weil. Prof. in Kiel. . . . . — 144

Noch einmal die Sibylle des Mittelalters. Von Prof. R. Usinger in Kiel. . . . . — 147

Elfte Plenarversammlung der historischen Commission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1870. Bericht des Secretariats. . . . . — 151

Ueber den Ligurinus. Von Dr. A. Pannenborg in Göttingen. . — 161

Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde. Von Prof. J. Ficker in Innsbruck. . . — 301

Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrich II. Von Prof. F. W. Schirrmacher in Rostock. . . . . — 319

Hartmann Schedel als Humanist. Von Prof. W. Wattenbach in Heidelberg. . . . . — 349

Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in Thüringen. Von Pfarrer J. K. Seidemann zu Eschdorf. . . . . — 375

1. Die Unruhen zu Mühlhausen.

Digitized by Google

Ueber Gaſpar Scioppius. Von Oberlehrer H. Kowallek in Gera. S. 401

Beiträge zur Kritik deutſcher und italieniſcher Quellenſchriften. Von Dr. P. Scheffer-Boichorſt in München.

I. Ueber verlorene ſächſiſche Annalen. 1. Annales Nienburgenses. 2. Annales Patherbrunnenses. 3. Annales Halberstadenses. . . . . — 485

II. Die ältere Annaliſtik der Piſaner . . . . . — 506

Ueber die Annalen von Nieder-Altaich. Von Dr. Th. Lindner in Breslau . . . . . — 529

Kaiſer Otto des Großen angeblicher Zug gegen Dänemark. Von Dr. O. Grund in München. . . . . — 561

Kleinere Mittheilungen.

Zu Tacitus Germania cap. 2. Von Prof. R. Uſinger in Kiel. — 595

Ob der Verfaſſer des Textes D der Lex Salica ein Franke war. Von Collaborator Dr. G. Kaufmann in Göttingen. . . . — 617

Zwei Epitaphien. Mitgetheilt von Prof. W. Wattenbach in Heidelberg. . . . . — 621

Ueber die Perſon Anſelms, des Verfaſſers der Vita Adalberti II., archiepiscopi Moguntini. Von Archivar Dr. C. Will in Regensburg. . . . . — 623

Ergänzungen der Regeſten zur Geſchichte des Cardinallegaten Conrad von Urach, Biſchofs von Porto und St. Rufina. Von Pfarrer F. Winter in Schönebeck. . . . . — 631

Zwei Briefe. Mitgetheilt von Archivar Dr. S. O. Riezler in Donaueſchingen. (Schreiben des Ayubidenſultans Sâlih an den Papſt; Gleichzeitiger Bericht über Luther auf dem Reichstage zu Worms). . . . . — 633

Die Abſage Roberts von der Mark an Kaiſer Karl V. im Jahr 1521. Von Prof. H. Ulmann in Dorpat. . . . . — 638

Die Königin Polyxene von Sardinien, eine deutsche Fürstentochter.

Von

A. Kaufmann.

Digitized by Google

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bildete sich zwischen den beiden Häusern Hessen-Rheinfels (zu Rothenburg) und Löwenstein-Wertheim ein enges verwandtschaftliches Verhältniß, welches durch erneute Heirathen bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fortwährte. Im Jahre 1669 hatte sich Landgraf Wilhelm von Hessen-Rheinfels mit einer Tochter des Grafen Ferdinand Karl zu Löwenstein, Maria Anna, vermählt. Sein ältester Sohn und Nachfolger, Landgraf Ernst Leopold, heirathete im Jahre 1704 Eleonore Marianne, die Tochter des Fürsten Maximilian Karl zu Löwenstein[1], und dessen Sohn Fürst Dominikus Marquard vermählte sich im Jahre 1712 mit einer Rheinfelserin, mit Christiane Franziska Polyxene, Tochter des Landgrafen Karl von der Seitenlinie zu Wanfried. Aus der Ehe des Landgrafen Ernst Leopold mit Eleonore von Löwenstein stammt die liebenswürdige und edle Königin, mit deren Charakter und Geschick sich unsere Blätter beschäftigen sollen.

Polyxene Christiane Johanne von Hessen-Rheinfels wurde geboren am 21. Sept. 1706. Ihren schönen griechischen Namen scheint sie ihrer Großmutter, der Fürstin Polyxene von Löwenstein, der Gemahlin des Fürsten Maximilian Karl, zu verdanken. Da sich in dem entlegenen Rothenburg wenig Mittel zu einer höheren standesmäßigen Ausbildung darboten, übernahm eine Großtante, die verwittwete Fürstin Magdalene Elisabeth von Nassau-Usingen, eine Tochter des Grafen Ferdinand Karl zu Löwenstein, die Erziehung der jungen Prinzessin, die sich bald an ihre Großtante wie an eine zweite Mutter anschloß. Die Fürstin von Nassau-Usingen war eine Frau von trefflichem Charakter und großer Welterfahrung; ihr Haus in Frankfurt bildete nach dem Bericht des Touristen Pöllnitz[2] einen Mittelpunkt für die dortige vornehme Welt, für die Nassauer, die Raugrafen, die Degenfelde, Schomburg, Taxis, Dalberg ꝛc., so daß es hier an Mitteln, sich in den gesellschaftlichen Formen der Zeit zu vervoll-

[1] S. über diesen sehr bedeutenden und einflußreichen Mann die Vorrede zu meinen „Auszügen aus der Correspondenz des Fürsten Maximilian Karl von Löwenstein mit dem Markgrafen Ludwig von Baden und dem Prinzen Eugen von Savoyen", im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXXVII. Mit Nachlese in Bd. XL.

[2] Mém. II, 116. 117.

kommnen, nicht fehlen konnte. Auch die Gemüthsbildung muß eine treffliche gewesen sein, wenn wir sie nach ihren Früchten beurtheilen dürfen; die Prinzessin selbst spricht jedoch einmal in einem ihrer späteren Briefe gerade über diesen Punkt ihrer Erziehung: Vous devez conoitre mon coeur, schreibt sie am 16. Dez. 1730 an ihre Großtante, Vous devez conoitre mon coeur que Vous avez formé par l'éducation que Vous m'avez donné et par vos bons avis. Die wissenschaftliche Ausbildung dagegen scheint sich nicht über das gewöhnliche Niveau erhoben zu haben.

Am 23. März 1723 starb die Gemahlin des Kronprinzen Karl Emanuel von Sardinien, Anna Christiane Luise von Pfalz-Sulzbach; die Neuvermählung des jungen Thronerben wurde begreiflicher Weise für die Dynastien Europas eine Sache von hoher Wichtigkeit. Eine Partei am Hofe zu Turin, welche für eine der drei heirathsfähigen Prinzessinnen von Modena wirkte, scheiterte mit ihrem Plane; dagegen kam, vermittelt durch die Fürstin von Nassau-Usingen, und einen bekannten Diplomaten jener Zeit, den General von Leutrum, im Sommer 1724 die Verlobung des Prinzen von Piémont mit der Prinzessin Polyxene von Hessen-Rheinfels zu Stande, und wurde im August d. J.[1] zu Thonon am Genfer See die Vermählung vollzogen.

Von Italien aus correspondirte nun die junge Kronprinzessin und seit Abdication Victor Amadeus II. (1730) Königin von Sardinien mit ihrer zweiten Mutter, der Fürstin von Nassau-Usingen, und diese mit dem vollen Vertrauen einer Tochter geschriebenen Briefe gewähren nicht nur einen Blick in die inneren Verhältnisse einer in ihren Persönlichkeiten höchst interessanten Königsfamilie, sondern enthüllen auch einen so edeln, reinen und liebenswürdigen Frauencharakter, daß dieser Umstand allein schon hinreichen würde, die Aufmerksamkeit auf diese Briefe zu lenken. Detegimur in epistolis et subjicimur oculis paene nudi, sagt Justus Lipsius. Polyxene enthüllt sich in ihren Briefen als eine Frau von echtem deutschem Gemüth, als dankbare Tochter, als liebevolle Gattin, als aufopfernde Mutter, Schwester und Freundin, als fromm ohne kopfhängerisch und rigoros zu sein[2], als heiter im Verkehr und für jede unschuldige Freude empfänglich[3]. Einzelne kleine Schwächen nützen dem Totaleindruck mehr, als daß sie ihm schadeten. Wie menschlich ist z. B. die kleine Eitelkeit, wenn sie sich in den ersten Briefen an die Großtante mit dem Selbstgefühl der hohen Vermählten als Princesse de Piémont unterzeichnet; sehr bald aber schreibt sie wieder in der alten gewohnten Weise: Votre bone cousine et nièce, Votre bien bone cousine et fidelle Döchterge, oder auch: Votre bone et fidelle

[1] Das Staatshandbuch von Varrentrapp setzt die Vermählung per Proc. auf den 2. Juli und die wirkliche Vermählung auf den 20. August.

[2] Pöllnitz a. a. O. III, 126 sagt: Elle est d'une piété solide, charitable envers les pauvres et portée à faire du bien à tout le monde.

[3] Keyßler, Reisen, ed. Schütze I, 182 sagt von ihr: „Sie erwirbt sich durch ihre Schönheit, Verstand und andere hohe Tugenden die getreue Liebe ihres Gemahls und aller Unterthanen Hochachtung".

Schnipge et Döchterge. Zu dieſen kleinen Schwächen gehört auch ihre fortwährende Eiferſucht auf die ſchon genannten Modeneſerinnen, wozu ihr jedoch die modeneſiſche Partei durch Gerüchte über Kränklichkeit, welche Kinderloſigkeit befürchten ließe, und Anderes ähnlicher Art von Zeit zu Zeit immer wieder Anlaß gab. Sechs Kinder im Lauf von etwas mehr als zehn Jahren waren übrigens ein ſchlagender Beweis gegen Verunglimpfungen der genannten Art.

Polyxenens eheliches Glück war ein vollkommenes; faſt in jedem Briefe ſpricht ſie ſich darüber aus und ſchreibt oft in enthuſiaſtiſchen Ausdrücken über die Anhänglichkeit und Treue ihres Gatten; ebenſowenig fehlt es an einer Reihe kleiner Züge, welche die zarte, verehrungsvolle Weiſe, womit der Prinz ſeine Neigung bekundete, durch Thatſächliches beleuchten. So ſchreibt ſie am 21. April 1725: Je ne saurais vous dire, ma chere Tante, combien je suis heureuse avec ce Prince, combien il êt complaisant et marque une tendresse tres grande. Ferner am 24. April 1727: Vous avez bien raison de dire, ma chere mimi, que je dois tout a S.A.R., et veritablement je m'acquitte de tout cela de mon mieux autant par inclination que par devoir, et je serois bien ingrate si je ne le faisois pas, car non seulement il m'aime tendrement, mais aime tout ce qui m'appartient et le marque d'une manière tres genereuse tant envair moi que envair mes frers et soeurs. Endlich am 16. Sept. 1729: Vous avez bien sujet de dire, chere mimi, que Vous me crojez la plus heureuse Princesse, je m'estime bien pour telle et aussi la plus heureuse femme, ajant un époux que j'aime passionement et dont je suis aussi tendrement aimée etc. Wie wohlthuend iſt ein ſolches Verhältniß zu den Zeiten eines Ludwig XIV. und XV., und noch dazu in einem Lande, in welchem Maitreſſenwirthſchaft und Cicisbeat zur Tagesordnung gehörten.

Den Sohn ihres Gatten aus ſeiner erſten Ehe, den jungen Herzog von Aoſta, liebt ſie mit der ganzen Liebe der wirklichen Mutter; wie tief ſie der Verluſt des Kindes ſchmerzte, ergiebt ſich aus einem der uns vorliegenden Briefe. Gleich ungetrübt war Polyxenens Verhältniß zu ihren Schwiegereltern, dem alten König Victor Amadeus II. und der Königin Anna Maria von Orléans. Ueber den König ſchreibt ſie einmal, nachdem derſelbe bereits abdicirt: Je ne peux finir cette lettre sans Vous parler du Roi mon beau Pere, il vit en Savoye avec une paix et tranquillité d'ame qui charme et édifient tous ceux qui le voient, j'en ai une lettre toutes les semaines remplies de bonté et tendresse avec lesquels il êtoit accoutumé de me parler, il me disoit souvent qu'il n'avoit jamais aimé ses filles autant que moi.

Die Erlebniſſe in Wochen- und Kinderſtube bilden in der Correſpondenz jeder jungen Frau einen Hauptgegenſtand der Mittheilungen. Die ärztliche Behandlung hoffnungsvoller Mütter, die Pflege der Kinder, ihre ſteigende Entwickelung, ihr Zahnen — Alles müſſen

wir hören und freuen uns manchmal mit der Erzählerin an den Naivetäten oder witzigen Aeußerungen ihrer Kinder. Einen zweiten Hauptgegenstand bilden die verschiedenen Heirathen in den verwandten fürstlichen Häusern, namentlich die Ludwig XV. mit Maria Leszczinska. Alle möglichen Heirathscombinationen werden entworfen und discutirt; ja selbst der Czar tritt einmal als zu berücksichtigender Ehecandidat auf: Le Zcar[1] seroit come Vous dites une bel établissement pour une princesse allemande s'il nêtoit pas chismatique et lutherien, on dit qu'il a infiniment de l'esprit, mais je m'imagine que l'on lui fera epouser une fille du Prince Menzikoff selon le dessein de la feu Zarienne et come cêt un enfant on lui fera faire ce que l'on voudra. Am meisten interessirt sich Polyxene natürlich für die Versorgung ihrer Schwestern Philippine und Karoline, von welchen die erstere den Pfalzgrafen Christian von Sulzbach, die letztere den bekannten Herzog Louis Henry von Bourbon-Condé heirathete[2]. Auch die Vermählungen in den kleineren fürstlichen Familien werden besprochen und je nach den Umständen scharf mitgenommen — eine Censur, welcher namentlich das aufstrebende Haus Taxis unterzogen wird[3].

Gern ergeht sich unsere Schreiberin in Berichten über das Ceremoniell am Turiner Hof, über den Empfang von Gesandten, Neujahrsgratulationen u. s. w., aber auch in solchen Dingen, für welche die Großtante ein besonderes Interesse gehabt zu haben scheint, verleugnet sich niemals die Naivetät und Heiterkeit der jungen Fürstin, und sie erzählt z. B. mit vielem Vergnügen, wie die unzähligen Handküsse, welche ihr Söhnchen einmal bei einer solchen Gelegenheit empfangen mußte, den Kleinen so gelangweilt, daß er endlich heulend davon gelaufen sei. Lebensfrisch wie Polyxene war nahm sie an den Festlichkeiten des Hofes heiteren Antheil, wenn auch öfter nur als passive Theilnehmerin, wie bei Jagden und Bällen[4]: das lebhafteste Interesse aber wandte sie, da sie selbst musikalisch gebildet war und sang, der Turiner Oper zu. Im Herbst 1725 schreibt sie einmal: Nous somes à la Venerie depuis 15 jours, la Reine y êtant même avent le Roi, meis cêt un charmant endroit ou je me plais extrèmement, il y a des tres beaux jardins a y

[1] Peter II.

[2] Vgl. Pöllnitz a. a. O. III, 188. 189.

[3] So besonders die Vermählung des Herzogs Karl Alexander von Würtemberg mit Marie Auguste von Taxis 1727. Ueber das Leben dieses Paares in Belgrad theilt unser Briefwechsel nicht uninteressante Einzelheiten mit.

[4] Ueber die Turiner Hirschjagden s. den Geusanischen Reisebericht bei Büsching, Beytr. z. Lebensgesch. denkw. Personen II, 254. Von einer Jagd auf Wildschweine schreibt einmal Polyxene: Nous avons eté l'autre jour a la chasse des sangliers dans le parc de la Venerie et on en a tiré 7, mais ce ne sont pas des sangliers comme en Allemaigne, il s'en faut bien que ceux d'ici soient grands comme ceuxla, vous pouvez juger qu'ils ne sont pas bien grands, ils passoient tout aupres de nous sans que j'en eusse seulement peure, moi qui suis naturellement poltrone.

promener de quoi ce lasser, comme j'aime beaucoup la promenade j'en profits tous les jours, et quand j'ai assé marché, je me mets en cabriolle que je conduis moi même, n'ajez pas peur qu'il m'arrive quelque malheur, il êt sans cheval. Vous savez que naturellement je suis assé poltrone, cêt avec un fer qu'on tourne du coté ou on veut aller. Nous allons aussi quelques fois en wurſt[1] ou en phaeton, qui me plait encore plus que le wurſt ꝛc. Am 29. Dez. deſſelben Jahres meldet ſie über die Oper: Nous avons le divertissement de l'opera qui me plait extrèmement, jusqu'acteur[2] j'y suis allé tous les jours, on en joue deux tout le Carnaval, celle qu'on joue acteur cêt Scipion l'Espagnol et la seconde cêt le Comte d'Essex, qui doit être fort belle, il y a de tres belles voix. In demſelben Winter ſchreibt ſie: Les impresaires de l'opera me supplient toujours fort de ny gueres manquer, parceque quand j'y vas il vient plus de monde. Im Winter 1727/8 geht die Oper „Dido und Aeneas" über die Bretter, wozu die Prinzeſſin bemerkt: Elle me paroit belle et acteur que je comence a entendre tout l'Italien, elle m'amuse encore d'avantage, quoi qu'on ne ce pique point dans Recitatif italien et les chansons d'exprimer les beaux come dans les opera françois, il n'y brille que la Musique. Im Jahre 1730 hören wir von einer Oper „Bajazeth" u. ſ. f.[3]. Uns deutſche Leſer muthet es an, wenn wir am Turiner Hofe den h. Nikolaus, den bekannten Kinderpatron, mit ſeinen Gaben erſcheinen ſehen: Je Vous dirai une agreable surprise, ſchreibt Polyxene am 14. Dez. 1734, que j'eus l'autre jour la veille de St. Nicolas qu'on appelle ici le sapat[4], je trou-

[1] Ein damals ſehr beliebtes Fuhrwerk, bekanntlich ein langer offener Wagen bloß mit Seitenſitzen, der beim Umwerfen den Vortheil bietet, daß man ohne Gefahr herausſpringen kann. Vergl. die Briefe der Herzogin von Orleans 103 (ed. Menzel).

[2] d. h. a cette heure.

[3] Ueber die damalige italieniſche Oper ſ. beſ. Leo, Geſch. d. ital. Staaten V, 694 und Keyßler I, 191. 192, welcher die Turiner Oper im Winter 1729/30 beſchreibt. In dieſem Winter ſangen Franzesko Bernardi, genannt Seneſino, und die berühmte Fauſtina.

[4] Vergl. prov. sabato, ſpan. zapato, port. sapato, soulier. Man wird ſich erinnern, daß auch an unſeren deutſchen Nikolausabenden der Schuh eine Rolle ſpielt, wie z. B Seb. Franck (nach Boëmus Aubanus) erzählt: „Die Kinder (in Franken) faſten an dem Vorabend (sc. des Nikolaustages), weil ſie glauben, dann lege ihnen der h. Nikolaus unter das Kopfkiſſen oder in die Schuhe". — Im damaligen Turin — man verzeihe die Abſchweifung — herrſchte noch ein zweiter uns anmuthender Brauch, die Feier des Valentinstags. „In vorigen Zeiten", berichtet Keyßler a. a. O. I, 201, „war das Luſtſchloß Valentin der Ort, wo die meiſten Erluſtigungen des Hofes gehalten wurden. Es führete auch den Namen Valentin derjenige Cavalier, welcher einer jeden Dame zu ihrer Aufwartung und Begleitung zugegeben wurde, wie man noch aus den Mémoires du Comte de Grammont ſieht. Beide Benennungen haben ihren Urſprung von St. Valentins Tage, welcher im Monate Februar einfällt, nnd an welchem ſich faſt durch ganz Italien das ledige Frauenzimmer einen Aufwärter oder Scherzamanten aus ihren guten Freunden ausſu-

vois sous la table dans un cabinet une cassete, dans laquelle il y avoit un petit cabinet de Chine avec de tiroirs, qui etoient remplis de toutes sortes de bijoux, des tabatieres, des etuis, des fichus, eventailles et toutes sortes de choses pareilles, et en ouvrant une petite boîte d'or, il y avoit des tres beaux pendants d'oreilles, de perles etc.

Für Deutschland behielt Polyxene stets ein lebhaftes Interesse. Gern erinnert sie sich an kleine Vorfälle ihres glücklichen Jugendlebens in Frankfurt, sendet Geschenke an ihre alten Freunde und Bekannten, schickt Unterstützungen an dürftige Personen und nimmt auch an den geringfügigsten Ereignissen in den Kreisen, welchen sie früher angehört, den innigsten Antheil. Besonders interessirt sie sich, abgesehen von den Verhältnissen der Häuser Hessen-Rheinfels und Löwenstein[1], für das Damenstift in Essen, worin sie Chanoinesse gewesen, und sucht dahin zu wirken, daß nur alter stiftsmäßiger Adel darin Aufnahme finde, wobei sie in Bezug auf die größere oder geringere Berechtigung der einzelnen Familien, wie der Schönborn, von der Leyen, Taxis u. a., ein sehr genaues historisches Wissen verräth. Weniger bekannt scheinen ihr die österreichischen Familien gewesen zu sein, so daß es ihr passiren konnte, einen jungen Khevenhüller, der ihr seine Aufwartung machte, als Monsieur le Comte de Kefmüller zu begrüßen.

Wenn der Touriſt Keyßler erzählt: „Sie ist zwar eine geborne Deutsche, spricht aber solche Sprache niemals, weil ihr Gemahl, der nicht deutsch kann, sich merken lassen, daß ihm solches unangenehm sein würde", so ist dies nach Polyxenens eigenen Aeußerungen nicht richtig. Sie schreibt am 10. Sept. 1727: Asteur que le Marquis de Breyl êt ici, quand je le vois je lui parl toujours allemand, langue qu'il possede en perfection, et même le Roi m'oblige a parler allemand. Il êt vrai et naturel que je prefere les sujets du Roi aux autres, mais il êt naturel apres eux que je prefere la nation allemande a toute autre. Quand Madame d'Harrach[2] venoit a la cour, je lui parlois toujours allemand. Polyxenens deutscher Sinn verräth sich auch in ihrer französischen Ausdrucksweise. Ihr Französisch ist Deutsch mit französischen Worten, und wenn sie statt la nourisse de mon fils: à mon fils sa nourisse schreibt, so ist dies nur ein Beispiel für viele.

Ganz vertraute Mittheilungen an die Großtante schreibt sie in

chet, welcher sie mit Bouqueten nnd andern Bagatellen beschenken und in Gesellschaften oder Spazierfahrten bedienen muß. Die Verpflichtung dauert nicht länger als ein Jahr, und findet niemand was dawider zu sagen".

[1] Polyxene scheint Vieles sowohl im Wesen, als in der Erscheinung von diesem Hause gehabt zu haben; die Aeußerung: Je tiens cela de la Maison de Löwenstein, kehrt in ihren Briefen einige Mal wieder.

[2] Gemahlin des kaiserlichen Gesandten in Turin, des Grafen Harrach.

[3] Auch im Hohenlohischen. S. Wirtem. Franken, Bd. VIII, Heft 1, Jahrg. 1868, S. 20.

der unter den Kindern am Niederrhein[3] heute noch üblichen B-Sprache, d. h. man wiederholt jeden Vocal eines Wortes, ſchiebt aber bei jeder Wiederholung ein B ein z. B. ſtatt: Ich will heute zu dir kommen, ſagt man: „Ibich wibill heubeutebe zubu dibir kobommeben“. Dieſer B-Sprache die ſie in Rothenburg oder Frankfurt gelernt haben mag, bedient ſich Polyxene z. B. in einem Briefe vom 24. Juli 1728, worin ſie ſich über den bedenklichen Geſundheitszuſtand ihrer Schwiegermutter ausſpricht: „Il n'y que la Reine qui êt fort souvent incomodé ubunt ibich glaubaub, dabas ſiebi nibit labang mehber lebebt, daban ſiebi ſobo ebendebet dabas es ubunglaubaublibich ibiſt, ibich . . . . . eibeinen ſchlabag flubus“. Ein anderes Beiſpiel enthält ein Brief vom 1. September 1728.

An eigentlich politiſchen Nachrichten ſind die Briefe ſehr arm, was um ſo mehr zu bedauern iſt, als die letzten noch in die Zeit fallen, da die Thronentſagung Victor Amadeus II. und ſein Verſuch, die Krone wiederzuerlangen, die Augen von ganz Europa auf Sardinien gerichtet hielten. Was ſich auf dieſe Kataſtrophe bezieht, haben wir als Beilage mitgetheilt: es bietet wenig Neues, beſtätigt jedoch früher ſchon Behauptetes[1]. Die beiden Regenten, welchen Sardinien ſeinen Aufſchwung verdankt, begegnen uns nicht auf der Arena des öffentlichen Lebens, ſondern im Hauskleide, und man muß geſtehen, daß ſie ſich trefflich darin ausnehmen.

Gegen den Helden Savoyens, den Prinzen Eugen, ſcheint eine gewiſſe Mißſtimmung zu herrſchen; eine Andeutung giebt zu erkennen, daß er dem Hauſe Heſſen nicht beſonders geneigt war, und ſo mag er vielleicht auch die Vermählung Karl Emanuels mit Polyxenen nicht gerne geſehen haben. Auch zu der Schweſter des Prinzen, Luiſe Philiberta, Mademoiselle de Carignan, ſcheint Polyxene keine näheren Beziehungen gehabt zu haben; ſie meldet nur in einem Brief vom 27. Febr. 1726 deren Tod: Pour nouvelle je Vous dirai, que la Princesse Louise soeur du Prince Eugene êt morte. Elle a eu pendant plusieurs années un espece de cancer au teton, cela ajant toujours augmenté il y êt survenu d'autres malingresie et une paralisie avec laquelle elle a trainé assé longtems jusques au mardi passé, quelle êt morte d'une accident d'apoplexie. Elle a dit a une des Princesses de Carignan la veille de sa mort, qui a la même incomodité au sein qu'elle: je n'ai plus 3 jours a vivre, prenez garde que Vous ne me suiviez bientôs. Vous pouvez

[1] Neuere Geſchichtſchreiber Sardiniens ſchieben übrigens Polyxenen einen Theil der Schuld zu. „Die piemonteſiſchen Geſchichtſchreiber“, äußert ſich hierüber der Oberſt Wurſtenberger in einem Brief an mich vom 2. Dez. 1857, „die piemonteſiſchen Geſchichtſchreiber erwähnen der Theilnahme der Königin an Carl Emanuels III. Thun und Laſſen in der gedachten Epiſode wiederholt, aber nicht ganz günſtig: ich denke aber, gewiſſe Unweiblichkeiten derſelben laſſen ſich durch gerechte Beſorgniſſe vor dem Einfluſſe der widrigen, aber bezaubernden Spigno (S. Sebaſtian) auf Victor Amadeus großentheils entſchuldigen“.

croire qu'une prophetie pareille n'êt jamais du gout de personne, aussi cette Princesse en a si peur qu'elle ne dort ni jour ni nuit[1].

Die „glücklichste Fürstin Europas" wurde ihrem Glücke nur zu bald entrissen. Sie starb am 13. Jan. 1735. Ihr Sohn bestieg 1773 als Victor Amadeus III. den sardinischen Thron. Da die Fürstin von Nassau-Usingen zwei Jahre vorher gestorben war[2], so fehlen uns genauere Nachrichten über die letzten Lebenstage der anmuthigen Königin, deren Charakterbild wir hier zu skizziren versucht haben. Was Polyxenens äußere Erscheinung betrifft, so sind wir, obgleich sich viele Porträts von ihr in den Gallerien deutscher Fürstenschlösser befinden[3], für jetzt leider auf ein Paar dürftige Zeilen von Pöllnitz beschränkt, der hierüber sagt: Elle est d'une taille elevée et fine; elle est blonde, fort blanche et a le tient tres beau[4].

* * *

Schließlich noch einige Worte über die hier benutzten Briefe.

Es sind 70 Stück, welche aus dem Nachlaß der Fürstin von Nassau-Usingen in das löwensteinische Archiv zu Wertheim kamen und dort lange Jahre unter dem komischen Rubrum: Lettres de la Princesse Polyxène, touch. sa grossesse, unbeachtet bei Seite geschoben lagen. Von den Schreiben der Fürstin von Nassau-Usingen befinden sich nach brieflicher Mittheilung des Herrn von Cibrario noch 17 Stück im Archiv zu Turin; eine Abschrift davon zu erhalten, ist mir indessen noch nicht gelungen.

Eine vollständige Herausgabe unseres Briefwechsels dürfte sich nicht lohnen; wie wir oben schon bemerkt haben, ist er zu arm an wichtigen geschichtlichen Nachrichten, besonders für Deutschland — etwas bedeutender wird er in den dreißiger Jahren für Italien —; er besitzt jedoch Werth für Cultur- und Privatfürstengeschichte der Zeit, und wer eine Hausgeschichte von Baden, Bayern, resp. Pfalz, Hannover, Hessen oder Nassau schreiben wollte, fände darin manche schätzbare Notiz, manchen nicht zu verachtenden Charakterzug. Es wird indessen genügen, hierauf im Allgemeinen aufmerksam zu machen, und würde einem Forscher der genannten Art die Benutzung der betreffenden Briefe nicht verweigert werden.

[1] Daß Polyxene die Größe des Prinzen nicht verkannte, ergiebt sich aus einer Aeußerung über ihn in einem Briefe vom 1. Sept. 1728, wo sie ihn le grand Prince Eugene nennt.

[2] Am 5. Jan. 1733. Die Herzogin von Orléans spricht einige Mal über diese Dame, z. B. in einem Briefe vom 1. März 1721, S. 484 bei Menzel, u. ö.

[3] Polyxene machte ihr und ihres ältesten Sohnes Porträt zum Geschenk, nicht nur ihren Verwandten, sondern auch andern Personen, denen sie eine Artigkeit erweisen wollte, so einer Frau von Dalberg u. A. Sie klagt dabei stets über Mangel an guten Porträtmalern in Turin.

[4] Keyßler, wie wir oben sahen, spricht nur im Allgemeinen von Polyxenens „Schönheit".

Beilage.

Briefe der Königin Polyxene an ihr Tante die Fürstin von Nassau-Usingen.

1.

A Turin le 11. 8bre 1730.

Votre lettre, ma tres chere Tante, m'a fait un tres grand plaisir, je suis tres persuadée de la sincerité des souheits que vous m'y faites, conoissant le bon coeur de ma chere mimi et sa tendresse pour moi, je serai charmée si dans l'elevation dans laquelle je me trouve me procure quelque occasion pour vous temoigner la tendre reconoissance que je vous conserverai toute ma vie. Je ne doute que l'on ne parle de differentes manieres de la resolution que le Roi mon beau Pere a pris dans les pais etrangers, je m'en vais vous le dire, affin que vous en sojez informé au juste. Cêt une chose a laquelle il pensoit depuis plusieurs annés, il avoit même sondé plusieurs fois la feu Reine, mais qui n'avoit point dans sa pensée et n'êtoit pas d'humeur a renoncer si absolument aux grandeurs du monde et a ce retirer, apprés la mort de cette Princesse cette pensée lui revint plus que jamais, il y fut confirmé par le sentiment d'un Capucin, homme d'une sainte vie, mais il n'en parloit jamais qu'én general, disant souvent qu'il n'êtoît plus en etat de vaquer aux affaires come il fesoit autrefois et qu'il ne savoit faire les choses a demi, qu'il faloit qu'il fit tout ou rien, mais il n'a declaré sa resolution qu'au Roi un mois avant qu'il l'accomplit. Pour l'autre circonstance que vous dites en douter, elle êt tres veritable, qui êt son mariage avec ma Dame d'atour, ce qu'il a fait pour avoir une personne qui lui fut attachée et qui fut en êtat de le servir dans ces incomodités, resolutiou qui a le plus surpris. Quoi que je m'en àpercevois depuis longtems, je l'ai toujours voulu ignorer, quoiqu'elle fit son possible pour me le faire entendre. C'êt une feme qui passe les 50 ans, qui a ce que je crois n'a jamais eté belle, qui n'a pas un grand esprit, mais assé de finesse pour parvenir a ces fins, come elle l'a fait voir, d'ailleurs elle êt fute et robuste pour être en etat de le servir bien et avec attention, come elle fesoit dans mes couches. Voila tout ce qui en êt. — — —

2.

A Rivoles le 8me 7bre 1730.

J'ai tres bien receu Votre chere lettre du 21. du mois passé, mais avant que de vous repondre sur aucun article je veux vous donner la nouvelle de l'éntiere abdication de gouvernement du Roi mon beau Pere et de l'avenement de S.A.R. a la Couronne. Je peux dire que quoique ce fut une chose a laquelle j'attendai depuis quelques mois, cela n'a pas laissé de me surprendre infiniment. Le départ du dit Roi m'afflige beaucoup, il m'a toujours aimé avec la tendresse d'un bon pere, dont il m'a toujours donné des marques en tout rencontres, me disant toujours qu'il n'avoit jamais aimé ses filles avec autant de tendresse que moi. Il s'êt retiré en Savoye pour y faire son séjour et sa retraite dans le chateau de Chambery et pour n'y plus penser qu'au salut de son ame, il laisse certainement en sa place le modele d'un prince accompli en la personne du Roi Monseig. mon époux, qui me rend, comme je vous ai souvent dit, la princesse la

Digitized by Google

plus heureuse du monde, mais aussi la plus heureuse femme. Cette grande resolution du Roi mon beau Pere s'executat dimanche 3. de ce mois. Ainsi je n'ai pas voulu tarder plus longtems que cet ordinair a vous donner des marques de la justice que je Vous rends, êtant persuadée de la part que Vous prenez a tout ce qui me regarde. Je crois que nous irons dimanche a Turin pour toutes les ceremonies qui se font en semblables occasions. — — —

Le Roi m'a dit qu'il vous êcrit aujourd'hui par l'ordinair pour vous donner part de son avencement a la courone, ainsi que je ne vous rien dis de sa part. Nous allons demain a Turin, ou on fait des grands preparations pour y recevoir le Roi et marquer sa joye de son avencement a la Couronne.

3.

A la Venerie le 9. 9bre 1731.

J'ai receu votre lettre, ma chere mimi, avec une satisfaction parfaite. — — Les inquietudes que j'ai eu depuis quelque tems ont eté que le Roi mon cher époux souffrit en sa santé des facheuses affaires qu'il a eu et de la resolution qu'il a eté obligé de prendre, qui lui a certainement plus couté qu'a un autre, parceque l'on ne sauroit avoir un meilleur coeur. Le Roi Victor depuis ses infirmités oublioit souvent le pasé, son esprit s'êtoit fort affoibli, ce qui causoit les inquietudes, dont nous avons vu les suites, et la Dame, au lieu de le calmer et n'avoir soin que de sa santé et conservation, par un esprit d'ambition mall reglé l'irritoit et les fomentoit d'aventage, acteur nous somes tous tranquils et depuis un mois a la Venerie, le Roi Victor a Rivoles a son séjour favori se portant bien servi de toutes les personnes qu'il s'êtoit lui même choisis lors de son abdication. Je vois dans votre lettre que cet evenement fait beaucoup de bruit, car ici nous n'avons eté en peine que tant que la resolution a eté prise de s'assurer de la persone du Roi Victor et de la Dame qu'on a conduit a un fort. Pour les persones arretés ne sont que 2 gentilhomes, dont un êt déja sorti et qui ne sont point da votre conoissance, un nomé le Marquis de Rivarol et l'autre un Modenois qui êtoit Commandant de la ville, ils n'ont faillis tous deux qu'en discours imprudens, deux autres sont un medecin, en qui le Roi Victor avoit confiance, mais qui n'êt pas celui de sa personne qu'il a avec lui a Rivoles[1] et qui abusoit trop de l'honneur que le dit Roi lui fesoit, et l'autre apoticaire, car ormis cela persone n'êt sorti de son devoir que ces quatre par imprudence, mais acteur tout êt tranquil, nous somes même gaiement ici. Ma soeur s'êt fort bien conduite dans tous ces embarras, quoi qu'elle n'en sut rien jusques a ce que le Roi Victor fut a Rivoles, elle l'a eté voir une fois a Moncalier et je devois l'y conduire, mais come je fus un peu incomodé cett'apresdiné, je l'y envojai seule avec sa gouvernante.

[1] Dies könnte jener proto-médecin Grossi sein, welcher sich, als der König gestorben, nach Chambery zurückzog und daselbst mit J. J. Rousseau in Berührung kam, Confessions, Part. I, Livr. 5. Jean Jacques erzählt von ihm einige treffliche Anekdoten, welche mit wenigen, aber charakteristischen Zügen ein Bild dieses höchst gescheiten, jedoch auch ebenso kaustischen und unter Umständen selbst impertinenten Proto-médecin entwerfen. — Ueber das Proto-Medicat, dem die Aufsicht über die Apotheken des Landes oblag, s. Keyßler a. a. O. I, 230.

Ueber den Streit des Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied mit dem Papste (1563—1567).

Von

E. Reimann.

Jedermann kennt den Glanz katholiſcher Rechtgläubigkeit, welcher über die Kölner Landſchaft ausgegoſſen iſt. Es hat jedoch eine Zeit gegeben, wo die evangeliſchen Lehren auch hier eindrangen und feſten Fuß zu faſſen ſchienen. Der Erzbiſchof und Kurfürſt Hermann von Wied überzeugte ſich von ihrer Wahrheit und ließ im J. 1543 durch Butzer und Melanchthon einen Reformationsentwurf ausarbeiten. Die weltlichen Stände waren damit vollkommen zufrieden; in der Hauptſtadt genoſſen viele das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt, und die kleineren Orte konnten ſogar als evangeliſch betrachtet werden. Wenn Kurfürſt Hermann ſein Ziel erreichte, ſo würden ſich ſehr wahrſcheinlich bald Nachahmer gefunden haben. Und ohne Ausſicht war das Unternehmen keineswegs; der Widerſtand, welchen die Mehrheit des Domkapitels, der Univerſität und des Rathes von Köln leiſtete, ſchien überwindlich. Aber als Kaiſer Karl V. während des ſchmalkaldiſchen Krieges den Platz in Oberdeutſchland behalten, zog er gegen Hermann von Wied und zwang ihn abzudanken. Der folgende Kurfürſt, Adolf von Schaumburg, ſtellte den früheren Gottesdienſt überall wieder her.

Allein mit der Zeit erwachten die evangeliſchen Beſtrebungen zu neuem Leben. Als der päpſtliche Nunzius Commendone 1561 nach Köln kam, fand er zwar den Rath katholiſch, aber die Inquiſition ausgeſtorben. Es gab in der Stadt eine Menge von Proteſtanten; die Söhne der vornehmſten Bürger beſuchten fremde Bildungsanſtalten, wo ſie den Katechismus der Ketzer lernten. Zwar hatten ſich die Jeſuiten auch hier niedergelaſſen und ein Gymnaſium unter ihre Leitung gebracht, ſie laſen ſelbſt an der Univerſität; aber als Ordensleute durften ſie nicht auftreten, und ſie wurden ſogar von den Anhängern des alten Glaubens angefeindet[1]. Unter dieſen Umſtänden

[1] Vergl. Forſchungen VII, 264 und 265. Am 30. Dezember 1564 ſchickte Pius IV. wie an den Kaiſer und Andere, ſo auch an den Kurfürſten von Köln ein Schreiben, worin er die Jeſuiten in Schutz nahm. Dort heißt es: Non sine magna admiratione cognovimus, libellos quosdam maledictorum, probrorum et contumeliarum plenos nuper disseminatos per Germaniam fuisse ad odium infamiamque conflandam universo Ordini Societatis Jesu et quibusdam ex ea praecipue, qui sunt exteri natione. Denn ſo, denk ich, muß geleſen werden ſtatt exteris notiores, wie es in Reiffenberg, Hist. Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem, Mantissa diplo-

trübten sich die katholischen Aussichten sehr, zumal da die Nachfolger Adolfs von Schaumburg, sein Bruder Anton und der Graf Johann Gebhard von Mansfeld, muthlos waren und die Dinge gehen ließen.

Letzterer starb am 2. November 1562. Eben damals weilten die Kurfürsten in Frankfurt, um einen römischen König zu wählen, und sie drängten nun das Kölner Domkapitel, in die erledigte Stelle rasch einen andern einrücken zu lassen. Das geschah denn auch. Der neue Kurfürst, Friedrich von Wied, ein Neffe jenes Hermann, welcher das Erzstift hatte reformiren wollen, erschien noch zu rechter Zeit und nahm Theil an der Wahl, die auf Maximilian, den Sohn Ferdinands I., fiel. Er wandte sich hierauf nach Rom und suchte seine Bestätigung nach, die er kostenfrei ausgefertigt zu haben wünschte. Das war das beste Mittel, das Ziel zu verfehlen; denn die päpstlichen Beamten, die ihre Stellen gekauft hatten und nicht um ihre Sporteln kommen wollten, legten jedes Hinderniß in den Weg. Der Kardinal Otto Truchseß, Bischof von Augsburg, welcher damals die deutschen Sachen zu betreiben hatte, rieth deswegen dem Kurfürsten, wenigstens ein Drittel oder Viertel der herkömmlichen Taxe der apostolischen Kammer anzubieten[1], und Friedrich von Wied würde gut gethan haben, wenn er darauf ungesäumt eingegangen wäre; denn bald fand sich eine neue größere Schwierigkeit, indem er in den gefährlichen Verdacht gerieth, nicht ganz rechtgläubig zu sein[2].

Wir möchten nun gern wissen, ob dieser Argwohn gegründet war und von wo die Beschuldigung ausging; darüber sind wir jedoch leider sehr wenig unterrichtet. Mit einigem Grunde kann man vermuthen, daß die Jesuiten von dem neuen Kurfürsten viel Gunst gegen ihre Gesellschaft und große Strenge wider die Ketzer erwartet hatten und ihn anschwärzten, als sie sich hierin getäuscht fanden, und zwar scheinen sie ihm hauptsächlich nachgesagt zu haben, daß er dem Volke den Kelch und dem Priesterstande die Ehe verschaffen wollte[3].

matum 24 heißt, oder caeteris notiores, was wir in Epp. Pogiani III, 390 finden.

[1] Truchseß an Hosius 22. Nov. 1563, in Cyprian, Tabularium Ecclesiae Romanae 338. Das ist die altera difficultas, quae ad jura cardinalium et aliorum curiae Romanae officialium pertinet, quae levior fuit, in dem, übrigens nicht abgegebenen, päpstlichen Breve vom 23. März 1566, bei Laderchius, Annales ecclesiastici, 1566 N. 54.

[2] In der Generalcongregation vom 5. Febr. 1564, welche der Papst hielt, um Maximilian als römischen König zu bestätigen, gedachte er der Theilnahme des Kurfürsten von Köln an der Wahl und fuhr dann fort: Contra il quale Coloniense era ancora opposto non so che nelle chose della religione, il che ancora che egli volesse sperare che non fosse vero, si saria nondimeno veduto inanzi che si confirmasse. Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte I, 547.

[3] Reiffenberg 108, noch ungünstiger spricht er sich 101 aus; beide Berichte stimmen nicht gut zusammen. Später, am 24. Juli 1565, erließ der Kurfürst einen strengen Befehl gegen die „verdammte und unchristliche Sekte" der Anabaptisten und Sakramentirer; dagegen mag er sich den Evangelischen duldsamer erwiesen haben im Hinblick auf die Declaration von 1555 und die Macht der Stände der Augsburgischen Confession.

Mit dieſer Frage beſchäftigte ſich Friedrich von Wied allerdings von Anfang ſeiner Regierung an, jedoch nicht aus eigenem Willen, ſondern auf den Wunſch des Kaiſers, welcher die Gewährung beider Stücke für unumgänglich nothwendig hielt, wenn im Reiche die katholiſche Kirche vor dem gänzlichen Untergange bewahrt werden ſollte. Da nun Ferdinand vorhatte, den Papſt abermals darum zu erſuchen, unterhandelte er ſeit dem Ende des Jahres 1562 mit den geiſtlichen Kurfürſten, dem Erzbiſchof von Salzburg und dem Herzoge von Baiern, daß ſie ihre Räthe an ſein Hoflager abſenden möchten, um mit ihm zu erwägen, ob ſie ſich dieſem Schritt anſchließen ſollten. So mußte ſich Friedrich von Wied mit den genannten Punkten zu verſchiedenen Malen beſchäftigen.

Die Zuſammenkunft fand Ende Juli 1563 wirklich ſtatt. Die Räthe der geiſtlichen Herren wollten allenfalls den Laienkelch in Rom befürworten laſſen, dagegen erklärten ſie ſich wider die Gewährung der Prieſterehe. Die Kölner Abgeſandten, weit entfernt, eine größere Bereitwilligkeit zu zeigen, äußerten ſich ſogar behutſamer als die andern, weil ihr Herr, wie ſie wiederholt bemerkten, noch unbeſtätigt wäre[1]. Den Jeſuiten waren jene Gewährungen ein Gräuel; übertriebene Berichte mögen ihr Ohr erreicht haben und durch ſie nach Rom gekommen ſein. Sicheres aber wiſſen wir nicht.

Der angeklagte Kurfürſt betheuerte dem Papſte ſeine Unſchuld, jedoch er that es vergebens, und auch die Empfehlung des römiſchen Königs blieb fruchtlos. Pius IV. verlangte, daß Friedrich von Wied öffentlich einen Beweis von ſeiner Rechtgläubigkeit geben und die Ketzer aus dem Lande jagen ſollte[2]. Näher ſind wir auch hierüber nicht unterrichtet; wir wiſſen nur, daß der Papſt endlich die Ablegung jenes Glaubensbekenntniſſes forderte, welches er auf Grund einer Beſtimmung des Tridentiner Konzils durch die Bulle vom 13. November 1564 vorgeſchrieben[3]. Dieſes Bekenntniß iſt von der größten Wichtigkeit für die deutſche Geſchichte. Soweit der apoſtoliſche Stuhl es durchſetzen können, ſoweit iſt die Herrſchaft der römiſchen Kirche wieder hergeſtellt worden. Nicht nur alle Geiſtlichen ſollten es beſchwören, die Abſicht war, auch die Profeſſoren jeder Fakultät, die Lehrer und diejenigen, welche die akademiſchen Würden erlangen wollten, dadurch in den Gehorſam gegen den Papſt einzufangen. Wer das Bekenntniß ablegte, der gelobte zum Schluſſe, nicht nur dem in den vorhergehenden Zeilen enthaltenen katholiſchen Glauben, außer welchem niemand ſelig werden könne, bis zum letzten Lebenshauche treu zu bleiben, ſondern er verpflichtete ſich auch, ſo viel an ihm liege, dahin zu wirken, daß ſeine Unterthanen und die, für deren Heil er

[1] Ueber dieſe Zuſammenkunft unterrichten uns aus den Akten M. J. Schmidt, Neuere Geſch. der Deutſchen II, 219 ff., und Bucholtz, Geſch. der Regierung Ferdinand des Erſten VIII, 659 ff.

[2] Raynald 1564 N. 34.

[3] Die Bulle ſteht unter anderen bei Hartzheim, Concilia Germaniae VI, 940.

vermöge seines Amtes zu sorgen habe, denselben bewahren, lehren und predigen. Wenn aber die geistlichen Fürsten die Forderung des Papstes erfüllten, so geriethen sie mit den Reichsgesetzen in Widerspruch; denn die Deklaration von 1555 gewährte den Evangelischen, die in ihren Gebieten wohnten, die Ausübung der geänderten Religion. Unter solchen Umständen werden wir es begreiflich finden, wenn Friedrich von Wied sich sträubte, das Glaubensbekenntniß abzulegen; freilich blieb er dafür unbestätigt.

So stand gegen Ende des Jahres 1565 die Sache. Da starb der Papst im Dezember. Sein Nachfolger, Pius V., der am 8. Januar gewählt wurde, richtete sogleich sein Augenmerk auf Deutschland, wo ein Reichstag nach Augsburg angesagt war; er ernannte noch in demselben Monat einen der klügsten und geschicktesten Kardinäle, den bereits erwähnten Commendone, zu seinem Legaten und trug ihm auf, alle Neuerungen im Glauben zu verhindern und sich kühn jeder Verhandlung über Religionsangelegenheiten zu widersetzen; denn es wäre gegen Gott, die heiligen Kanones und die heilige Gewohnheit der Kirche, daß Laien hierbei mitwirken sollten.

Die Furcht des Papstes war keineswegs unbegründet. Sein Vorgänger hatte, dem Drängen des Kaisers Ferdinand theilweise nachgebend, zwar den Laienkelch zugestanden, aber die Priesterehe verweigert. Für die abgeschlagene Forderung war dann Maximilian II. noch weit lebhafter und schärfer als sein Vater eingetreten, und er hatte nicht nur mit einem Nationalkonzil gedroht [1], sondern auch, als er vom päpstlichen Stuhl absichtlich hingehalten wurde, den Ständen, die er nach Augsburg einlud, den Vorschlag gemacht, darüber zu berathen, wie die Angelegenheit der Religion in eine Richtigkeit zu bringen wäre. Von dieser Lage der Dinge mußte sich der neue Papst, welcher nicht einmal den Laienkelch bewilligt haben würde, natürlich sehr beunruhigt fühlen, und man vernahm deshalb in Rom nicht ganz ungern das Gerücht von einem bevorstehenden Einfall der Türken in Ungarn; denn man knüpfte daran die tröstliche Hoffnung, daß der Kaiser suchen würde, mit dem Reichstag eilig zum Schlusse zu kommen, ohne langer Unterhandlungen über die Religion zu pflegen [2]. Um aber sicher zu gehen, befahl Pius V. dem Legaten, im dringenden Falle mit einer Protestation hervorzutreten, welche den Kaiser und die Fürsten mit einer Beraubung ihrer Rechte bedrohte [3]. Der Papst wandte sich noch besonders an Maximilian, den er in einem Breve bei dem allmächtigen Gotte beschwor, in keine Unterhandlung

[1] Döllinger I, 545. Daß dieser Bericht nicht in das Jahr 1563 fällt, lehren schon die ersten Zeilen, wo vom Kaiser und seinem (lebenden) Bruder Karl geredet wird. Er gehört vielmehr zu Nr. 185 (Seite 598, 20. April 1565); dort heißt es: En un papel, que ira con esta, vera V. M. lo que S. Clemente y los demas dijeron, cuando se les leyo la carta. Ebenso beginnt jener Bericht.

[2] Polancus an Hosius im Tabularium 404.

[3] Ranke, Päpste II, 45.

über die Religion zu willigen, da das Konzil alles, was sich darauf bezöge, reiflich und umsichtig berathen und beschlossen, und lieber einen Bund gegen den Erbfeind des christlichen Namens aufzurichten. Der heilige Vater versprach, nicht allein selber Mitglied zu werden, sondern auch die übrigen Herrscher zum Beitritt zu ermahnen und Hilfsgelder für den Krieg zu gewähren. An die geistlichen Fürsten erging die Aufforderung, in Person auf dem Reichstage zu erscheinen [1].

Auch die Kölner Sache wurde dem Legaten überwiesen. Unter der Hand, hieß es in der Instruktion, habe man erfahren, daß die beiden andern geistlichen Kurfürsten das Verhalten Friedrichs von Wied billigen; Commendone solle daher sowohl dem Kaiser und seinen Räthen, als auch den Erzbischöfen von Mainz und Trier und andern mit aller Sorgfalt begreiflich machen, daß Rom von der gestellten Forderung nicht abgehen könne. Bei der großen Bedeutung dieser Angelegenheit werde der Legat die Zufriedenheit des Papstes und der Kardinäle sich erwerben, wenn er in seinen Bemühungen glücklich sei [2].

Der Reichstag war auf den 14. Januar angesagt worden; jedoch die deutschen Fürsten nahmen es sich nicht übel, wenn sie wochenlang ihr Oberhaupt warten ließen. Auch Friedrich von Wied erschien spät. Inzwischen blieb aber Commendone keineswegs müssig, sondern er zog fleißig Nachrichten ein und bereitete vor. So viel er erfuhr, hegte der Kurfürst von Köln die Absicht, seine Sache dem Reichstage vorzulegen und dessen Rath einzuholen; denn er wolle nicht durch Erfüllung dessen, was der römische Stuhl von ihm fordere, eine so wichtige Neuerung in Deutschland einführen, ohne sich mit den Fürsten des Reiches besprochen zu haben.

Ein solcher Vorsatz mißfiel natürlich dem streng hierarchisch gesinnten Legaten aufs höchste. Dieser Gewählte — denn so nennt er geflissentlich in seinen Berichten den Kurfürsten, weil demselben die päpstliche Bestätigung noch fehlte — konnte ja, wenn er sich von den Katholiken unterweisen lassen wollte, das brieflich thun und nicht mit so großem Lärm da, wo die Lutheraner an Zahl überwiegen werden. Und geschieht es auf dem Reichstage, so ist kein Zweifel, daß, wenn nicht alle, so doch wenigstens die Ketzer ihn ermuntern und antreiben werden, das verlangte Glaubensbekenntniß zu verweigern und unbekümmert um die päpstliche Bestätigung im Besitze seiner Kirche zu bleiben; sie werden sich auch erbieten, ihn zu vertheidigen, nnd überdies die ihnen von einem Prälaten gewährte günstige Gelegenheit ergreifen, um Streitigkeiten über die Religion und das Konzil und besonders über den Vorrang des apostolischen Stuhles herbeizuführen, und

[1] Laderchius 1566 N. 7 u. 8.

[2] Der Jesuit Lagomarsini hat in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus den Berichten Commendones die Stellen, welche sich auf den Kurfürsten von Köln beziehen, ausgezogen und veröffentlicht in den Epp. Pogiani IV, 288 ff.

wenn selbst der Reichstag in dieser Sache keinen Beschluß faßte, so würde die Kirche schon dadurch schwer geschädigt werden, daß der Gewählte sich in seiner Hartnäckigkeit befestigte.

Das waren die Sorgen, welche den Legaten ängstigten. Er kannte ferner des Kölners enges Einvernehmen mit dem Herzoge von Jülich-Kleve, der zwar katholisch geblieben, aber gegen die Evangelischen große Nachsicht übte. Auch der Kaiser war dem Kurfürsten, in welchem er einen seiner getreuesten Anhänger sah, von Herzen gewogen. Commendone wünschte daher ein Breve zu erhalten, worin Seine Heiligkeit den Beistand Maximilians nachsuchte, damit er davon nöthigenfalls Gebrauch machen könnte. Weiter schlug er vor, man solle die Meinung Philipps II., dessen Länder an Köln und Kleve grenzten, rechtzeitig einholen, um sich darüber zu vergewissern, was man von dem Könige von Spanien hoffen dürfte, wenn man schärfere Mittel anwenden müßte. Commendone hielt es für gut, solche Möglichkeit schon jetzt ins Auge zu fassen, weil er von Nachgiebigkeit des römischen Stuhles nichts wissen wollte. „Verweigert dieser Gewählte", schrieb er am 5. März, „das Glaubensbekenntniß beharrlich, so wird kein anderer Prälat in Deutschland es künftig ablegen, und wenn jener ohne Bestätigung im Besitze bleibt, so hört aller Gehorsam auf, und will man zu den Censuren schreiten, so muß man vorher die Art der Ausführung und den Ausgang wohl überlegen".

Letzterer hing, wie man sich leicht vorstellen kann, zu einem nicht geringen Theile von der Haltung ab, welche der Kaiser in der Angelegenheit beobachten würde. Maximilian II. war nur mit langen und schweren Bemühungen in das Lager der alten Kirche zurückgezogen worden und hatte nach seiner Wahl zum römischen König eine ganz ähnliche Stellung eingenommen, wie jetzt der Kurfürst von Köln, indem er, noch keineswegs von allem Verdachte frei, gleichwohl von dem neuen Eide, mit welchem der römische Stuhl ihn zu binden versuchte, durchaus nichts wissen wollte, sondern sich nur zu dem hergebrachten Gelöbniß verstand. Er mußte sich folglich angetrieben fühlen, die Sache Friedrichs von Wied zu unterstützen; aber er konnte doch auch wieder nicht scharf auftreten, da er des Papstes bedurfte. Sein furchtbarster Feind, der bejahrte Soliman, stand wirklich im Begriff, einen gewaltigen Heereszug nach Ungarn zu unternehmen. In dieser großen Gefahr wollte Maximilian nicht nur eine eilende Hilfe vom Reichstag erbitten, sondern er wendete sich eben auch an Pius V., von dem er gleichfalls eine Geldunterstützung dringend begehrte.

Diese Gelegenheit ergriff der Legat, um die Kölner Sache zur Sprache zu bringen. Als Maximilian die Aufrichtigkeit und Güte des Kurfürsten sehr lobte, sprach Commendone seine Freude darüber aus, daß derselbe nach Augsburg käme, wo S. Majestät mit ihm würde reden können. Der Kaiser erklärte sich nun ausführlich, indem er den größten Eifer für die Religion und den besten Willen

Digitized by Google

gegen den Papſt blicken ließ. Er bemerkte zuerſt, daß man die Sache ſehr geſchickt behandeln müßte, wenn man nicht alles verlieren wollte. Dann wies er darauf hin, daß in Deutſchland das Konzil noch keineswegs angenommen wäre. Um ſo weniger, entgegnete der Legat, dürfte man etwas unterlaſſen, wodurch daſſelbe geradezu abgelehnt würde.

Nicht ohne Bosheit meinte dann der Kaiſer: man dispenſire ja zu Rom trotz dieſem Konzil, und ſo könne man es wohl auch in dem vorliegenden beſonderen Falle thun. Aber Commendone gerieth in keine Verlegenheit und wußte mit gleicher Münze zu zahlen. Er hielt die Nothwendigkeit einer ſolchen dispenſirenden Gewalt aufrecht und fuhr dann fort: obgleich die Ehen zwiſchen zu nahen Verwandten verboten ſeien, habe man doch aus gebührender Rückſicht bei dem Kaiſer, der ſeine Baſe geheirathet, eine Ausnahme gemacht und werde noch in andern Fällen ſo verfahren müſſen. Dagegen von dem Tridentiner Dekret, welches die Ablegung des Glaubensbekenntniſſes vorſchreibt, wollte der Legat niemand entbinden laſſen. Wer ſich weigere, ſprach er, mache ſich verdächtig und gebe den Andern ein ſchlechtes Beiſpiel; außerdem füge man der Kirche den größten Schaden zu, wenn man hierin Nachſicht übe, ja, es würde viel beſſer ſein, wenn das Dekret gar nicht erſchienen wäre, als wenn man es nun verachten ließe.

Zuletzt äußerte der Kaiſer noch, daß es gewiſſe Gründe gebe, die den Kurfürſten abhielten, das Verlangte zu thun; aber er nannte ſie dem Legaten nicht. Dieſer fand es wahrhaft kläglich, daß die Katholiken ſich ſo an Fleiß und Eifer von den Ketzern beſiegen ließen, welche nichts häufiger und lieber und muthvoller thäten, als ein Glaubensbekenntniß abzulegen, während ein katholiſcher Prälat ſich deſſen weigerte und Rückſicht nähme. Der Kaiſer hörte das alles nach ſeiner Gewohnheit ſehr gnädig an und ermahnte zum Schluſſe den Vertreter des Papſtes, mit dem Kurfürſten zu reden, indem er der Hoffnung Raum gab, daß jener ſich zu ſeiner Pflicht würde zurückführen laſſen. Er lobte letzteren abermals und verſicherte noch, derſelbe ſei katholiſch und ſo rechtſchaffen wie irgend ein anderer Prälat und mit Unrecht in Rom angeklagt.

Auch mit Daniel von Mainz und Albrecht V. von Baiern ſprach der Legat und ſuchte ſie der römiſchen Auffaſſung zugänglich zu machen, die mit der deutſchen nicht ſehr übereinſtimmte. Commendone dachte mit Unmuth daran, daß man Friedrich von Wied ohne jede Schwierigkeit bei der letzten römiſchen Königswahl zugelaſſen hatte, wiewohl derſelbe vom Papſte noch nicht beſtätigt war. „Dadurch und durch ähnliche Vorgänge“, ſchrieb der Legat am 12. März, „meinen die geiſtlichen Kurfürſten ſchon die freie Verwaltung ihrer Länder zu haben, und einige kümmern ſich um das Uebrige wenig; denn ſie verſtehen nicht, was die Beſtätigung für das Geiſtliche bedeutet, und wie die biſchöfliche Gewalt nothwendig von einem Stellvertreter Gottes herkommt und wie durch dieſe Abhängigkeit die

Die Räthe kehrten am folgenden Tage mit der Erklärung zurück: ihr Herr bleibe fest dabei, daß er für seine Person keine Neuerung machen könne, und er bitte daher Seine Heiligkeit, den herkömmlichen Schwur von ihm anzunehmen, da er im J. 1562 und also noch vor Erlaß der Tridentinischen Dekrete gewählt worden sei; er müsse sonst, weil er für sich allein keinen Beschluß fassen dürfe, die Sache dem Reichstage vorlegen und dessen Rath einholen. Diese Worte trafen den Legaten ins Herz; denn es drohte nun doch einzutreten, was er um jeden Preis vermieden haben wollte. Trotzdem bewahrte der geübte Diplomat seine ruhige Haltung. Er setzte wieder die Nothwendigkeit und den Nutzen der Maßregel auseinander; er stellte vor, wie leicht es sei, die päpstliche Forderung zu erfüllen, und wie es sich gebühre, bei dieser Gelegenheit nur vom apostolischen Stuhl und von dem allgemeinen Konzil hierin Rath zu nehmen. „Wie kläglich", sprach er, „ist es, daß die deutschen Fürsten bald nach Genf und bald anderswohin schicken, um neue Katechismen und neue Glaubensbekenntnisse täglich zu empfangen, ohne den Reichstag zu fragen, und daß die katholischen Prälaten sich in Religionsangelegenheiten dem Urtheil der Laien unterwerfen wollen, die doch, selbst wenn sie alle katholisch wären, in solchen Dingen nicht mitreden dürfen". Die orthodoxen Kirchenmänner auf beiden Seiten lieben den Zunftzwang und betrachten die Anfertigung von Dogmen als ihr ausschließliches Recht, welches sie mit ängstlicher Sorgfalt eifersüchtig bewachen.

Wie aber, wenn der Kurfürst die angekündigte Drohung zur Wahrheit macht? Dem Kardinal von Augsburg hatte der Kaiser gesagt: „jener wird ohne den Beirath und die Zustimmung der andern den verlangten Eid nicht leisten, und wenn man weiter gegen ihn vorgeht, so werden große Unordnungen daraus entstehen". Deshalb trachtete der Legat nur dahin, aus den Klippen des Reichstags herauszukommen. Er sprach den Räthen freundlich zu, sie sollten doch ihren Herrn bewegen, sich unmittelbar an Seine Heiligkeit zu wenden, und er erklärte sich bereit, alles, was in seinen Kräften stände, zu thun, um die Angelegenheit zu befördern [1].

Das vorgeschlagene Mittel verfing. Als jene Männer am folgenden Tage wiederkehrten, brachten sie wirklich ein Schreiben ihres Herrn an den Papst. Der Kurfürst versprach darin demüthig und ehrerbietig, mit Gottes Willen bis zum letzten Lebenshauch im Gehorsam gegen die heilige römische katholische Kirche und den apostolischen Stuhl beständig zu verharren und nichts, was zur Erhaltung der Gewalt und Würde des letzteren, zum Heile der ihm selbst anvertrauten Heerde, zum Nutzen seines Erzbisthums dienen würde, zu unterlassen. Wie das ganze Schreiben in den rücksichtsvollsten Aus-

[1] Commendones Bericht vom 5. April findet sich lateinisch bei Laderchius (1567 N. 23), aber mit dem falschen Datum Kal. Maji statt Non. Apr. Solchen Irrthümern begegnet man leider auch sonst in diesem Werke.

Digitized by Google

drücken abgefaßt iſt, ſo läßt das abgelegte Gelöbniß, ſollte man meinen, nichts übrig zu wünſchen, und der Zuſatz „römiſch“ zu dem Worte „katholiſch“ verbannt jede Zweideutigkeit[1]. Dann bittet der Kurfürſt den heiligen Vater, den Eid, welchen ſeine Vorgänger geleiſtet, auch von ihm anzunehmen und von der weiter an ihn geſtellten Forderung abzuſtehen, da er um die päpſtliche Zuſtimmung lange vor dem Schluß und der Beſtätigung des Tridentiner Konzils eingekommen ſei und ebenſo ſchon vorher ſeinen Ruf und Glauben genügend gerechtfertigt und dargethan habe; daher ſei jene Forderung unnöthig, und ſie laſſe ſich auch ohne den größten Schaden der katholiſchen Religion und der Kölner Kirche nicht erfüllen. Seine Nachfolger würden ſich auf dieſen Vorgang nicht berufen können. „Ich werde, ſchloß der Kurfürſt, darum nicht weniger ein Anhänger und Vertheidiger des katholiſchen Glaubens ſein, den ich ſo oft mit Wort und Schrift und durch die That ſelbſt bekannt habe, und davon mit Gottes Gnade nicht weichen“[2].

So konnte der Legat, wenn er auch ſein eigentliches Ziel nicht erreichte, wenigſtens hoffen, die Einmiſchung der Evangeliſchen glücklich abgewendet zu haben, und eine noch größere Freude mußte der Gang ihm bereiten, welchen die Reichstagsangelegenheiten nahmen. Die ſehr nahe gerückte Türkengefahr hatte den Kaiſer gezwungen, von der in Ausſicht geſtellten Vergleichung zunächſt abzuſehen. Als er am 23. März der Verſammlung die Punkte der Berathung nannte, verſprach er nur, daß er, weil er bei ſeiner Wahl gelobt, den aufgerichteten Religionsfrieden feſtiglich zu halten und zu handhaben, es auch dabei bleiben ließe. Drei Tage ſpäter bat er die Stände, die Kriegshilfe zuerſt in Erwägung zu ziehen, und ſie thaten ihm wirklich den Gefallen, nur ſollte kein endgiltiger Beſchluß gefaßt werden, ehe nicht die beiden andern die Religion und den Landfrieden betreffenden Punkte zur Erledigung gekommen wären. Die Noth lehrte ferner, wie man zu ſagen pflegt, den Kaiſer beten. Die Evangeliſchen bemerkten mit Sorge, wie papiſtiſch er ſich benahm; er hielt es mit der Meſſe und den Ceremonien gänzlich, wie ſein Vorgänger, und hörte nur die Kanzelreden des Mannes, welcher der Hofprediger ſeines Vaters geweſen und dann in die nämliche Stellung bei ihm eingetreten war. Auch die geiſtlichen Stände zeigten, ohne Zweifel von dem Legaten angeleitet, mehr Muth als früher; im Fürſtenrath erklärten ſie rundweg, ſie gedächten ſich der Religion halben in keinen Streit einzulaſſen. Die großen Hoffnungen, welche die Evangeliſchen auf dieſen Reichstag geſtellt, fingen bereits im Beginne des Aprils

[1] Nach einer ſpäter zu erwähnenden Inſtruktion aus dem Juli des folgenden Jahres war der Papſt in Kenntniß geſetzt worden, che realmente il prelato eletto s'è mostrato anchora innanzi la sua elettione consentiente a l'erronee opinioni del suo zio l'arcivescovo già Hermanno. Aber Commendone bemerkte dazu: saria forse bene vedere, se se n'ha pruova.

[2] Laderchius 1566 N. 55.

an zu erblassen, und es schien, als würde Commendone nicht in den Fall kommen, zu der Protestation schreiten zu müssen, die ihm aufgetragen war [1].

Aber die Sorge gönnt immer nur kurze Rasten. Am 17. April ließ Friedrich von Wied fragen, wann die Antwort aus Rom eintreffen könnte. Der Abgesandte des Kurfürsten gab zu verstehen, daß sein Herr durchaus vor dem Ende des Reichstages einen Bescheid haben wolle; er müsse, wenn er ihn nicht erhalte, nothwendig einen andern Entschluß fassen und zweifle nicht, die kaiserliche Belehnung zu erlangen. Das war wieder ein harter Schlag; allein Commendone blieb unerschütterlich und suchte der drohenden Gefahr zu begegnen. Er stellte sich, als ob er bisher bemüht gewesen wäre, dem Kurfürsten jeglichen Dienst zu erweisen, und erklärte darauf: wenn das Gegentheil jetzt eintrete, so werde die Schuld keineswegs an ihm liegen; die Belehnung dürfe vor der Bestätigung nicht erfolgen, ja nicht einmal vorher nachgesucht werden, und wenn man diese Ordnung verkehrte, würden alle Bisthümer in die Hände der Ketzer kommen.

Der Abgesandte fand sich bald wieder ein, um dem Legaten aufs neue die Angelegenheit seines Herrn zu empfehlen, der außerdem vertraulich mittheilen ließ, daß in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen Friedrich von der Pfalz gegen das Tridentiner Konzil und gegen gewisse Eide im Kurfürstenrathe gesprochen hätte [2]. Darauf erwiederte der unbeugsame Legat: „Ich glaube zuverlässig, daß ein solches Verhalten das Mißfallen Eures Herrn erregen muß, und daß er sogar dies unzweifelhaft zu erkennen geben wird". Noch einen Versuch machte dann Friedrich von Wied, den Vertreter des Papstes zu erschüttern, indem er die Erwartung aussprechen ließ, der Legat werde wohl die Ansicht des Kaisers nach Rom gemeldet haben, daß viel Unannehmlichkeiten daraus hervorgehen würden, wenn man dort die Bestätigung versagte.

Commendone stand an diesem Tage wie im Kugelregen. Er behauptete seine Fassung; aber innerlich war er tief bekümmert. Friedrich von Wied konnte sich gelassen das Drängen Roms ansehen, wenn er die Belehnung empfing, und das schien erreichbar; er behauptete nämlich, er würde sonst die für den Türkenkrieg zu leistende Geldhilfe, welche für das Jahr 1566 ungefähr 45000 Scudi betrug, von seinen Unterthanen nicht einfordern können. Commendone bot nun alles auf, um den Kaiser von jenem entscheidenden Schritte zurückzuhalten. Leider wissen wir nicht, welcher Mittel er sich bediente; hauptsächlich mag er gedroht haben, daß im entgegengesetzten Falle

[1] Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen I, 648. 650. 657 Anm. Ueber das katholische Bezeigen des Kaisers vergl. auch Caligarius bei Laderchius 1566 N. 16.

[2] Ob sich das so verhielt, weiß ich nicht; aber unbekannt war die Sache den Evangelischen keineswegs geblieben. Am 19. März hatten die kurpfälzischen Gesandten ihrem Herrn gemeldet, sie hätten durch den Herzog von Würtemberg erfahren, „daß der Papst durch seinen Nuntius allhie dem Kurfürsten zu Köln der Religion halben etwas dreinschlagen wolle". Kluckhohn I, 647.

Pius V. seinerseits keinen Beistand gewähren würde. Der Nunzius mußte gleichfalls den Kaiser abmahnen. Vermuthlich hat dieser dann unter vielen Versprechungen den Kurfürsten bewogen, um die Belehnung, die er bereits früher nachgesucht, nicht von neuem anzuhalten. Gewiß ist, daß Friedrich von Wied es wirklich nnterlassen, und als die übrigen geistlichen Fürsten die Regalien empfangen hatten, konnte sich Commendone von einer drückenden Last befreit glauben, und er hatte jetzt nur noch die Aufgabe, den Kurfürsten glücklich vom Reichstage wegzubringen; denn an eine Nachgiebigkeit desselben war, wie der Kaiser neuerdings wieder versichert hatte, schwerlich zu denken, und der Papst beharrte gleichfalls in dem Antwortschreiben, das er an Friedrich von Wied erließ, mit Festigkeit auf seiner Forderung [1]. Dieses Breve behielt aber Commendone noch eine Zeitlang in seinen Händen, um, wie er sagt, nicht Schwierigkeit auf Schwierigkeit zu häufen; denn die wichtige Religionsfrage, deren Behandlung doch nur verschoben worden war, beschäftigte schon seit einiger Zeit alle Stände recht ernstlich.

Am 25. April hatten die Evangelischen dem Kaiser eine lange Schrift überreicht, in welcher sie freimüthig ihre Wünsche kundgaben. Im Vertrauen auf seinen gutherzigen Eifer gegen das wahre Christenthum und weil die Katholiken mit ihnen über die Religion nichts verhandeln wollen, sondern dafür achten, daß ein jeder Theil sein Anliegen besonders vorbringen solle, richten sie das Ersuchen an den Kaiser: er möge doch auf Mittel und Wege bedacht sein, wie zwischen den Ständen des Reichs eine christliche Vergleichung getroffen werde. Weil an ein freies allgemeines Konzil hauptsächlich wegen der päpstlichen Verhinderung nicht zu denken sei, so schlagen sie für diesen Zweck ein Nationalkonzil vor, welchem der Kaiser in Person beiwohnen und vorsitzen möge. Sie haben freilich gemerkt, daß er nicht schon jetzt es thun wolle, bitten aber, solches Werk sobald als möglich auszuführen uud ihnen seine Willensmeinung darüber zu erkennen zu geben. Inzwischen halten sie am Religionsfrieden fest, doch begehren sie, daß nicht nur ihre Beschwerden über offenbare Verletzungen abgestellt, sondern auch einzelne Bestimmungen desselben noch näher erklärt und zu ihren Gunsten erweitert werden mögen, besonders in Bezug auf die evangelischen Unterthanen katholischer Stände uud in Ansehung der geistlichen Fürsten, welche geneigt seien, zur Augsburgischen Konfession überzutreten [2].

Die Katholiken strebten noch eifriger, als die Evangelischen, denen sie weder an Zuversicht noch an Kräften gewachsen waren, nach der Bestätigung des Religionsfriedens [3]; aber sie wollten sich auch

[1] Es steht bei Laderchius 1566 N. 56, jedoch mit dem falschen Datum 13. Juni.

[2] Lehenmann, De pace religionis Acta publica I, 197 ff.

[3] Die drei Jesuiten, von denen später die Rede sein wird, schreiben: pacem Catholici se recipere, sustinere ac tueri cogi asserunt, quia adversarii plus quam antea modo apparent viribus validiores. Laderchius

nicht weiter drängen lassen, und der Legat bot ohne Zweifel alles auf, um sie und den Kaiser hierbei festzuhalten. Maximilian war in die Lage gekommen, nach dem, was die Katholiken von ihm verlangten, selber trachten zu müssen; er versicherte daher, daß er die Bitten um Neuerungen an den nächsten Reichstag verweisen würde[1]. Was konnten sich die geistlichen Fürsten Besseres wünschen? Da griff Rom in den günstigen Fortgang der Unterhandlungen störend ein. Pius V. trug dem Legaten auf, wenn der Religionsfriede den Dogmen des Tridentiner Konzils entgegenliefe, zu protestiren und Augsburg zu verlassen. Dieser Befehl setzte den Legaten in die bitterste Verlegenheit; denn sein Gehorsam mußte den Kaiser höchlich erzürnen und die Katholiken zur Verzweiflung bringen. Mit der äußersten Sorgfalt erwog er daher, was er thun sollte.

Der Papst hatte gleich Anfangs auf den Reichstag zwei Jesuiten, Natalis und Ledesma, von Rom gesendet und auch dem Provinzial Canisius befohlen, dahin zu gehen; alle drei waren bestimmt, in Sachen der Religion dem Legaten als Rathgeber zu dienen. Außerdem befand sich dort noch der englische Theologe Nikolaus Sander und der Italiener Scipione Lancellotti, welchen der Kardinal Alessandrino mit Aufträgen nachgeschickt hatte. Diesen fünf Männern legte Commendone gewisse Fragen zu schriftlicher Beantwortung vor. Die erste war, ob durch die Bestätigung des Abschiedes von 1555 der letzten Kirchenversammlung im Allgemeinen und folglich den einzelnen Dogmen Eintrag geschähe. Die Antworten fielen verschieden aus. Lancellotti erklärte den Religionsfrieden für unvereinbar mit dem Tridentiner Konzil, weil derselbe vorschrieb, daß die evangelischen Stände nicht gezwungen werden sollten, von ihrem Bekenntniß zu weichen, und daß die Vergleichung nur durch gütliche und friedliche Mittel erfolgen dürfte; beides widerspräche den Satzungen der letzten Kirchenversammlung, wo die Ketzereien verdammt und der wahre Glaube festgesetzt worden, und wo ja die Vergleichung stattgefunden hätte. Weder der englische Theologe, noch die drei Jesuiten, welche letzteren ein gemeinschaftliches Gutachten abgaben, konnten das leugnen; aber sie nahmen auf die Lage der Dinge Rücksicht. Sie betrachteten den Religionsfrieden keineswegs als ewig, sondern nur wie einen Nothbehelf und Waffenstillstand, bis die Kräfte der Katholiken wieder gewachsen wären; alsdann würde die Kirche die alten Rechte zurückerobern können. Weil aber diese Zeit noch nicht gekommen war, so wünschten sie die Bestätigung. Deshalb klammerten sie sich an das Wort „Dogmen“ und behaupteten, daß diesen der Religionsfriede nicht widerspräche, weil darin von ihnen keine Rede wäre.

1566 N. 20 (S. 133). Caligarius (ib. N. 15 S. 129): Pontificem edocui Catholicos, utpote audacia et viribus haereticis impares, confirmationem pacis expetere, quae a. 1555. inita fuerat.

[1] Canisius an Borgia 4. Mai: nunc hoc tandem effectum est, ut de Religione tractatio, quam Sectarii postulabant, penitus rejecta sit, ut nullum inde periculum metui queat (ib. N. 24).

Ferner wollte Commendone wissen, ob die Annahme des Tridentiner Konzils nothwendig sei. Weigerten sich denn aber die Katholiken solches zu thun? In den Breven, welche Pius V. den geistlichen Fürsten gesendet, waren die letzteren dazu aufgefordert worden, und als der Legat es ihnen ans Herz legte, hatte sich der Kurerzkanzler Daniel Brendel von Mainz in ihrem Namen dahin geäußert: sie pflichteten allen Beschlüssen, welche den Glauben und den Gottesdienst beträfen, unbedenklich bei, jedoch in Ansehung der Kirchenzucht wünschten sie von einigen Kapiteln ausgenommen zu sein und ruhigere Zeiten abwarten zu dürfen [1]. Sollte sich nun der Legat mit dieser mündlichen und unzureichenden Erklärung begnügen? Lancellotti meinte, die Bestätigung des Religionsfriedens dürfe nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Beschlüsse jener Kirchenversammlung unverletzt blieben, und mit der Erklärung erfolgen, daß die Katholiken den Glauben und die Lehre des Tridentiner Konzils bekennen und eidlich geloben, es zu beobachten, und ihm durch diese Bestätigung nicht im mindesten zu nahe treten wollen. Sander dagegen und die Jesuiten waren in ihren Forderungen sehr bescheiden. Jener hielt es beinahe für unmöglich, eine Formel für den Reichstagsabschied aufzufinden, welche den Frieden nicht gefährdete. Daher schien es ihm genug, wenn die Katholiken einzeln oder in einer besondern Versammlung dem Legaten das Versprechen gäben, daß sie das Konzil fördern und ausführen würden, so weit es in ihren Kräften stände. Noch umständlicher äußerten sich die Jesuiten. Sie wünschen zwar wie Lancellotti dringend, daß die katholischen Stände sich im Reichstagsabschied selber zum Konzil bekennen und die Annahme der Dogmen aussprechen möchten; aber man merkt es ihnen an, wie schwach ihre Hoffnung ist. Sie stellen dann als erstrebenswerth hin, daß jene vor den Fürsten öffentlich oder in einer besonderen Zusammenkunft der katholischen Stände, und wenn sich auch das nicht erreichen ließe, vor wenigen oder vor dem Legaten die Erklärung abgeben in einer den Ketzern am wenigsten anstößigen Weise durch eine öffentliche Urkunde oder eine von den anwesenden geistlichen Für-

[1] Gratiani de vita Commendoni libri IV S. 237, ohne Zeitbestimmung, aber aus den Gutachten geht hervor, daß die Katholiken sich über ihre Stellung zum Konzil schon geäußert hatten, und zwar mündlich. Lancellotti sagt: Catholici non negant consensa in concilio Tridentino, sed illi non parent. Caligarius, welcher bald nach diesen Berathungen nach Rom reiste, meldete dem Papste, daß Commendone dahin strebte, ut Tridentini concilii professionem, quam ipsi fecerant, scripto etiam firmarent. Laderchius 1566 p. 125 u. 121. Canisius an Borgia 4. Mai: Caeterum nova et singularis illa difficultas emersit, ut sacrum concilium Tridentinum in hoc Conventu suum habeat locum et aperta confessione Catholicorum cohonestetur. Qua in re difficile dictu est, quales quantosque labores exhauriat D. Cardinalis, qui omnem hunc lapidem movet, ut opportune et importune commendet Synodum ejusque fidem et authoritatem Germanis comprobet, quoad ejus fieri potest. Ibid. N. 24.

Digitized by Google

sten unterzeichnete Schrift oder einen Brief an den Papst. Wenn aber auch die Katholiken sich weigern sollten, eine von diesen Stufen zu betreten, so riethen die Jesuiten, obwohl sie ein solches Verhalten derselben tief beklagen würden, doch entschieden ab, zu der anbefohlenen Protestation zu schreiten ohne neuen und ausdrücklichen Auftrag des Papstes [1].

Zu den mündlichen Berathungen, welche nun folgten, wurden auch der spanische Gesandte, der Kardinal von Augsburg und der Nunzius hinzugezogen. Nur Lancellotti wollte nicht zugeben, daß den Tridentiner Beschlüssen durch den Religionsfrieden kein Eintrag geschähe; gegen die Protestation vor Notar und Zeugen aber erklärte nun auch er sich. Alle sahen in dem Befehle des Papstes eine Maßregel von äußerster Gefährlichkeit.

Commendone hielt es für gut, einen mündlichen Bericht dem heiligen Vater abstatten zu lassen. Daher reiste Caligarius — wahrscheinlich am 4. Mai — nach Rom. Die drei Jesuiten schickten außerdem ihr Gutachten an den Ordensgeneral Franz Borgia mit der dringenden Bitte, den Rath, welchen sie gegeben, bei dem Papste zu unterstützen [2], und dieser hatte mit Pius V. schon geredet, als Commendones Abgesandter Gehör erlangte. Caligarius meldete nun, wie sich der Legat in der schwierigen Angelegenheit benommen; er stellte den Zorn des Kaisers, die schwachen Kräfte der Katholiken, das Streben der Evangelischen nach einem Nationalkonzil und die Gefahr eines Schisma vor, und er übertrieb kaum, wenn er den Untergang der katholischen Religion in Deutschland von der Protestation erwartete. Dann bat er den heiligen Vater, mit Zuziehung des Jesuitengenerals und des Kardinals Granvella die Entscheidung zu treffen. Er erzählte, welchen Weg Commendone sich ausgedacht hätte, damit die geistlichen Fürsten ihre mündliche Erklärung in Bezug auf das Tridentiner Konzil schriftlich bestätigten, und er meldete zuletzt, der Legat würde, wenn er wider Verhoffen den Auftrag bekäme, die Protestation abzugeben, dies heimlich thun und vor dem Schlusse des Reichstags Augsburg verlassen [3].

Der Papst befand sich in größter Verlegenheit, was er machen sollte. Die Theologen, welche Borgia befragte, traten auf die Seite des Natalis, Canisius und Ledesma. Auch die vier Kardinäle, die der Inquisition vorstanden, riethen von der Protestation entschieden ab. Pius zog dann noch andere Kardinäle zu Rathe. Zuletzt entschloß er sich, vermuthlich am 16. Mai, von jener schroffen Maßregel wirklich abzustehen und der Klugheit des Legaten in Bezug auf die weiteren Schritte zu vertrauen; doch sollte Caligarius nicht nach Augsburg zurückkehren, sondern Commendone durch einen gewöhnlichen

[1] Ich übergehe die anderen Fragen. Die Gutachten stehen bei Laderchius 1566 N. 27 ff.

[2] Rieß, Der selige Petrus Canisius 356 Anm. 2.

[3] Caligarius an Commendone 12. Mai bei Laderchius 1566 N. 15.

Boten von dem Entschlusse des Papstes in Kenntniß gesetzt werden. Man wollte sich zwar den Religionsfrieden aus Noth gefallen lassen, aber alles vermeiden, was einer Billigung desselben gleich käme [1].

Schrecklich ist es, trotz besserer Einsicht das Verderbliche thun zu müssen, weil der Machthaber es eigenwillig befiehlt. Bei der Strenge der Gesinnungen des Papstes mag Commendone mit klopfendem Herzen den Anweisungen aus Rom entgegengesehen und sich dann glücklich gepriesen haben, als das Widerspiel seiner Befürchtungen eintrat. Er war inzwischen ohne Zweifel thätig gewesen, um die Bischöfe zu schriftlicher Anerkennung des Tridentiner Konzils noch zu vermögen. Welchen Weg er sich ausgedacht und was für Unterhandlungen er mit ihnen gehabt hat, ist uns unbekannt; nur so viel wissen wir, daß die Katholiken ihre Stellung zu den Beschlüssen der letzten Kirchenversammlung dem Kaiser zu erkennen gaben.

Indem sie nämlich auf die Schrift, welche diesem die Evangelischen überreicht hatten, ausführlich antworteten [2], beschwerten sie sich, daß die Stände der Augsburgischen Konfession ihre Religion und ihren Gottesdienst eine Blindheit, ärgerlichen Greuel und endlich eine heidnische, dem Worte Gottes zuwiderlaufende Abgötterei genannt und die ordentliche Gewalt der Kirche sowohl als der Konzilien als eine Tyrannei bezeichnet hätten. Sie wiesen nicht nur alle Religionsgespräche, wie sie früher gehalten worden, sondern auch ein Nationalkonzil zurück und wollten zu Vergleichung der Religion und Abschaffung der Sekten nichts anderes für dienlich erachten, als den ordentlichen Weg eines allgemeinen Konzils und zwar, wo möglich, des Tridentinischen. Sie fürchteten, daß die Evangelischen weder die zu den Zeiten Karls des Großen oder Ludwigs des Frommen gebräuchliche Form der Nationalkonzilien noch die alte Weise der allgemeinen Konzilien sich würden gefallen lassen. Wüßte dagegen der Kaiser zu Beilegung der beschwerlichen Spaltung ein heilsames und fruchtbarliches Mittel, es wäre durch Annahme einer gottseligen christlichen Reformation der Kirchendisciplin, Abstellung von allerhand Aergerniß, Beschwerden und Unordnung und dergleichen, jedoch ihrer katholischen christlichen Religion sowie dem zu Trident gehaltenen ordentlichen und jüngsten Konzil in alle Wege, vornehmlich in dem, was die Substanz der Religion in Lehre und Sakrament belangt, unverletzlich: so könnten die Katholiken wohl leiden, daß ihnen der Kaiser solches gnädigst eröffnete [3].

Die Erklärung, welche die Katholiken hier abgegeben, ist keineswegs unwichtig; denn sie bekannten sich doch in einem öffentlichen Schriftstück, welches Maximilian auch den evangelischen Ständen mittheilte, zum Tridentiner Konzil, freilich mit der Beschränkung, die be-

[1] Laderchius 1566 N. 21 u. 22.

[2] Nach dem 10. und einige Tage vor dem 17. Mai; Häberlin VI, 168 Anm. und Kluckhohn I, 669.

[3] Lehenmann I, 229. 236 u. 237.

reits Daniel Brendel mündlich dem Legaten kundgethan hatte. So konnte denn letzterer um so beſſer von jeder Proteſtation abſehen, obwohl er geſucht haben wird, eine ſtärkere Verſicherung zu erlangen.

Der Kaiſer entſchied ſich in der That ſo, wie es die Jeſuiten ſchon am 4. Mai vorausgeſagt. Er verſchob es, die Vergleichung in der Religion vorzunehmen, und trug den Ständen auf, ihm ſpäteſtens bis zum Ausgang des Jahres ihre Gedanken über dieſen Punkt anzuzeigen; dagegen wurde der Religionsfriede, wie er lautete, beſtätigt. Es erreichten demnach die Katholiken, was ſie wollten, und ſie empfingen ſogar die Genugthuung, daß Maximilian über die geſchärften und anzüglichen Worte, deren ſich die Evangeliſchen in ihrer Schrift vom 25. April bedient, ſein Mißfallen kundgab [1].

In dem Streite der beiden Konfeſſionen hatte ſich der Kurfürſt von Köln nach dem Zeugniſſe des Legaten ſehr gut benommen. Als ihm endlich das Breve zugeſtellt wurde, das die Antwort des heiligen Vaters auf ſein Schreiben vom 6. April enthielt, bemühte ſich Commendone mit klugem Sinne, die päpſtliche Zurückweiſung durch freundliche Worte zu mildern, um auch noch jetzt allen Lärm zu verhüten. Das gelang ihm zwar; aber zugleich blieb Friedrich von Wied ſeiner Anſchauung mit der Hartnäckigkeit treu, die ihm eigen war. Er wollte dem heiligen Vater antworten, und er trug ſich mit dem Gedanken, bei dieſer Gelegenheit ſeiner Würde zu entſagen, da er von Leibesſchwachheit befallen war und ihn ſein Leiden während des Reichstages wiederholt heimgeſucht hatte. Deswegen verließ er auch Augsburg ſchon vor dem Schluſſe der Verſammlung, am 27. Mai, ohne den Legaten noch einmal zu ſehen; aber er ſchickte demſelben vorher eine Abſchrift ſeines Briefes an Pius V. Wir beſitzen letzteren nicht, jedoch aus der Antwort des Papſtes ergiebt ſich, daß Friedrich von Wied wirklich ſeinen Standpunkt unerſchütterlich feſthielt. Wie Commendone wußte, beabſichtigten die beiden andern geiſtlichen Kurfürſten und der Kaiſer, ebenfalls in der Kölner Angelegenheit dem Papſte zu ſchreiben und ihm Friedrich von Wied zu empfehlen. Das wird denn auch geſchehen ſein. Jedoch die Zeit der Nachgiebigkeit war in Rom vorüber. Man mußte noch viel ertragen, was nicht zu ändern war; allein von Zugeſtändniſſen ſollte keine Rede mehr ſein. Und ſo begnügte ſich denn der heilige Vater mit der wiederholten Mahnung, der Kurfürſt möge die Sache genauer überlegen und dem Verlangen des römiſchen Hofes nachkommen [2].

Wie die Kölner Sache, ſo war eigentlich auch die Frage von der Annahme des Konzils unerledigt geblieben. Nur zu der Glaubenslehre hatten ſich die Katholiken unumwunden bekannt, und ſie konnten in dieſem Punkte wohl zufrieden ſein; denn die Dogmen waren wirklich in verbeſſerter Geſtalt herausgekommen. Kein überſpann-

[1] Lehenmann I, 247 u. 248.

[2] Das Breve findet ſich bei Laderchius 1566 N. 57 mit dem falſchen Datum 2. Juni.

ter Romantiker muthete damals erstaunten und bekümmerten Menschen Ungeheuerlichkeiten in der Lehre zu. Aber dem römischen Stuhl war es unmöglich, mit jener Anerkennung sich zu begnügen [1]; er verlangte, daß die Bischöfe Synoden beriefen, auf denselben die Tridentiner Beschlüsse bekannt machten und dann ins Werk setzten. Wenn sie dagegen zögerten, solches zu thun, so hatten sie freilich, wie sogar der Jesuiten-Provinzial Canisius in einem Schreiben vom 23. Juli 1567 [2] einräumte, weder wenige noch leichte Gründe der Entschuldigung. Sie glaubten, daß auch eine nur mäßige Ausführung jener Beschlüsse mehr schaden als Nutzen bringen würde, theils weil die katholische Geistlichkeit, welche nur noch in geringer Zahl vorhanden wäre, solche scharfe Arzeneien nicht vertragen könnte, theils weil sie dadurch ihre Gegner, deren Nachstellungen, Drohungen und Habsucht sie fürchteten, noch mehr gegen sich aufbringen würden. „Es fehlt unsern Hirten, fuhr Canisius fort, ich weiß nicht warum, Zuversicht und Unerschrockenheit, weil sie den Katholizismus in Deutschland beinahe für verloren halten und wenige oder gar keine Fürsten sehen, auf welche sie sich fest verlassen können [3], und weil sie ferner bemerken, daß die Bisthümer von den Sektirern nicht allein unbillig behandelt, sondern auch gänzlich unterdrückt werden, ohne daß jemand sich ihnen widersetzt. Daher erachten sie das Verderben der andern Bisthümer für nahe bevorstehend, zumal da die Begierde der Widersacher, die Rechte der katholischen Religion zu vernichten und die Güter der Geistlichkeit sich gänzlich anzueignen, unersättlich zu sein scheint".

Die römische Kirche drohte damals in Deutschland an Altersschwäche zu verscheiden. Sehr wenige gingen, wie Canisius einräumt [4], von den Evangelischen über, und ihr Verlust wurde mehr

[1] In der Instruktion vom Juli 1567 wird der Einwand Friedrichs von Wied, che il concilio tridentino non sia stato accettato ne la Germania, bekämpft, aber des Umstandes, daß dies doch noch auf dem letzten Reichstage von Seiten der geistlichen Fürsten geschehen sei, mit keinem Worte gedacht. Man sieht daraus, daß in Rom die beiden Erklärungen nicht als Annahme gegolten haben.

[2] Lagomarsini, der dasselbe zuerst bekannt gemacht (Epp. Pogiani IV, 406—409), setzt es zwischen 1564 und 1568. Es gehört in das Jahr 1567, weil Canisius damals nach Straßburg ging, um den Bischof zur Annahme eines Koadjutors zu bewegen, wovon im Anfange jenes Briefes als von einer eben geschehenen Reise gesprochen wird. Canisius an Hosius im Tabularium 448 und Sacchinus de vita et rebus gestis Canisii commentarii 243.

[3] D. h. die ihnen einen bewaffneten Rückhalt gewähren; denn gut katholische Fürsten gab es. Habemus duos et praecipuos illos catholicorum heroes, schreibt Canisius am 7. Septbr. 1567 (Tabularium 448), D. Ferdinandum Archiducem Oeniponti nunc imperantem et D. Albertum Bavariae ducem.

[4] Theses generales, ex quibus veluti fundamentis ad meditandam reformationem ecclesiarum Germanicarum facilius lector potest adduci, im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. XVIII, 182 ff.

als aufgewogen durch die Zahl derer, welche weiter abfielen und die Neuerung begünstigten. Dem Jesuiten-Provinzial erschien es schon als ein Vortheil, wenn man verhüten könnte, daß die Lutheraner Calvinisten würden, welche letzteren er Kirchenschänder und unerträgliche Verfolger der Katholiken nennt.

Vom Stande der Ritterschaft war verhältnißmäßig nur eine geringe Zahl noch katholisch. Die Großen und die Räthe der Städte, die bisher treu geblieben, wurden mit Mühe zurückgehalten. Wenn sie die Religion veränderten, so gewannen sie die Gunst ihrer Nachbarn und Patrone, deren Schmeicheleien, Versprechungen und Geschenke sie nach der Meinung des Jesuiten-Provinzials leicht verführten. Auch das katholische Volk schwankte sehr im Glauben und fühlte sich mit reißender Gewalt zu jener Religion hingezogen, welche, wie Canisius glaubte, durch die schönklingenden Namen Freiheit und Evangelium auch auf die gelehrten Katholiken Eindruck machte. Die Anschauungen sind eben nach dem verschiedenen Standpunkte verschieden. Ueberdies gewährt uns der Provinzial selber die Möglichkeit, zu einer besseren Erkenntniß zu gelangen. Als er etwa im Juli 1567 in Mainz war, sagte der Kurfürst wiederholt zu ihm: das Klosterwesen könne sich in seinem Sprengel kaum noch zehn Jahre halten, so wenige seien darin und so schlecht ihr Leben. Und anderswo stand es keineswegs besser. Stattliche Gebäude dieser Art, die weit ins Land hineinblickten, waren gar nicht selten nur von 2—3 Mönchen bewohnt, welche die reichen Einkünfte sorglos verpraßten. Canisius beklagte den Besuch der Wirthshäuser, die abendlichen Schmausereien, die lustigen Trinkgelage der Mönche. Wenn er von ihren Tänzen spricht, so dürfen wir keineswegs annehmen, daß sie sich bloß unter einander im fröhlichen Reigen gedreht haben; denn die Enthaltsamkeit war zu einem Märchen aus alten Zeiten geworden. Wer damals eine Visitation in diesen Stätten der Frömmigkeit anstellte, der durfte nicht fürchten, in irgendwelchem versteckten Winkel plötzlich durch einen entsetzlichen Anblick erschreckt zu werden, sondern er traf in Mönchs- und Nonnenklöstern lebensfrohe Menschen beiderlei Geschlechts, und die Wiegen gehörten auch hier zu den Hausgeräthen, die man unmöglich missen konnte[1]. Ein Theil der Pfarrgeistlichkeit betrachtete die beiden letzten Sakramente nicht als einander ausschließend und kehrte so wenigstens im Punkte der Ehe zum Urchristenthume zurück; von den andern behalfen sich die meisten wie die Mönche.

Wenn wir höher hinaufgehen, finden wir ähnliche Zustände. Die Mitglieder der Kollegiatkirchen schämten sich, das geistliche Kleid

[1] Bei einer Visitation wurden in 122 Klöstern, die sich in Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Krain befanden, 436 Mönche, 160 Nonnen, 55 Eheweiber und 443 Kinder angetroffen. M. J. Schmidt, Neuere Gesch. der Deutschen II, 172 Anm. Franz von Cordova, der in Deutschland viele Jahre gelebt hat, schreibt am 16. Nov. 1571 an Philipp II.: los monasterios todos profanados, llenos de seglares y de mugeres. Döllinger I, 655.

zu tragen, sie unterließen, die kanonischen Horen zu singen, verachteten das Fasten und vergnügten sich an Wein und Spiel. Die Kathedralkirchen waren gleichsam ein Eigenthum des Adels geworden. Diesem Stand allein gehörten die 24 obersten Stellen, deren Inhaber, die Kapitulare, nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht besaßen, so daß der Bischof oder Erzbischof aus ihrer Mitte genommen werden mußte. Zu Köln und Straßburg konnten sogar nur Söhne der alten Grafengeschlechter mit 24 Ahnen zu jener höheren Würde gelangen[1]. Die Domherren waren zum Theil lebensfrohe Jünglinge. Warum sollten sich denn auch die Deutschen auf gereifte Männer beschränken, wenn Pius IV. noch vor wenigen Jahren, während das Konzil saß und alle Fürsten mit Lebhaftigkeit auf eine Reformation drangen, einen Achtzehnjährigen und einen Elfjährigen zu Kardinälen gemacht hatte[2]? Die meisten Domherren waren laue Katholiken oder offenbare Protestanten. Sie betrachteten eben ihre Stellung mehr als eine weltliche, gerade so wie ihre Landesherren, die geistlichen Fürsten, die unter ihren Räthen gleichfalls Evangelische duldeten oder dulden mußten und selten einen Theologen oder Kanonisten um sich hatten. Daher wünschte Canisius dringend, daß alle diejenigen, welche Domherren werden sollten, vorher das von Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntniß ablegen und die Kapitulare sogar vor der Bischofswahl es wiederholen müßten.

Von dieser Lage der Dinge konnte sich ein geistlicher Fürst unmöglich sehr getrieben fühlen, das Tridentiner Konzil mit seinen Reformationsdekreten anzunehmen. Der Kardinal Otto Truchseß, Bischof von Augsburg, erwarb sich daher ein großes Verdienst um den päpstlichen Stuhl, als er im Juni 1567 eine solche Synode mit Erfolg abhielt[3]. Damals hatten auch schon zwei deutsche Bischöfe

[1] Commendone schreibt am 16. Septbr. 1567 (p. 314): il vescovo di Munster non potrebbe secondo le leggi del capitolo esser canonico di Colonia, perchè, se bene è di casa nobilissima de' conti d'Hoia, et i suoi nipoti sono canonici in Argentina, dove si richieggono le medesime conditioni di nobiltà che in Colonia, nondimeno, havendo havuto per madre la sorella del rè Gustavo di Suetia, il quale di privato gentilhuomo fu assunto al regno, non può provare tutti i quarti de la nobiltà. Ciò è necessario ne l'admissione al canonicato con voce attiva et passiva et conseguentemente ne l'elettione, ma non già ne le postulationi, che si fanno fuora del numero de'canonici.

[2] Mendham, Acta concilii Tridentini a G. Card. Paleotto descripta 408.

[3] Canisius schreibt in den Thesen, die etwa in den Anfang Juli fallen, mit der Uebertreibung des Unwillens: Non celebrantur synodi, non recipitur et publicatur concilium Tridentinum. Dagegen an Commendone meldet er am 23. Juli: concilium Tridentinum in paucis ecclesiis Germanicis est publicatum, er denkt hierbei auch noch an Prag, Cambray und Utrecht, wo schon 1565 solche Synoden stattgefunden hatten (Hartzheim, Concilia Germaniae VII, hat die Akten). Am 7. Septbr. 1567 schreibt Canisius (Tabularium 448): Augustana synodus . . . . felicem habuit exitum. Nam et synodus Tridentina illic admissa et reformatio quaedam in-

das Glaubensbekenntniß abgelegt, welches der Papst verlangte, nämlich die von Lüttich und Osnabrück, ja, der neugewählte Kurfürst von Trier, dessen Abgesandte die Bestätigung um diese Zeit in Rom nachsuchten, erbot sich, das ebenfalls zu thun. Dieser Umstand mag in Pius V. die Absicht hervorgerufen haben, nun auch die Kölner Sache zu Ende zu führen.

Allerdings hatte die Angelegenheit in der Zwischenzeit nicht gänzlich geruht, aber die Schritte, die man unter der Hand gethan, um Friedrich von Wied zur Nachgiebigkeit zu bewegen, waren erfolglos geblieben; denn er beharrte dabei, daß er lieber abdanken, als das Verlangte thun wollte. Der Kaiser empfahl umgekehrt noch einmal den Kurfürsten in Rom. Sein Gesandter bemühte sich auch um die Fürsprache Commendones; doch dieser lehnte das Ansuchen ab, und die Kölner Sache kam nicht vor das Konsistorium. Jetzt hatte man das Anerbieten des neuen Kurfürsten von Trier. Wenn dieser das Glaubensbekenntniß ablegen will, fragte man sich, warum kann es jener nicht ebenfalls über sich gewinnen. Man witterte daher weitgreifende Pläne; man fürchtete, daß Friedrich von Wied die Absicht hätte, das Erzbisthum zu säkularisiren[1]. Deshalb beschloß man, einen besonderen Nunzius an den Kaiser zu senden und dessen Mitwirkung in dieser Angelegenheit nachzusuchen. Und vielleicht überwand man um so leichter das bisherige Zögern, als es hieß, daß Philipp II. nach den Niederlanden gehen würde, wohin spanische Truppen unter der Führung des Herzogs von Alba bereits auf dem Wege waren.

Der Kardinal Alessandrino arbeitete die Instruktion aus und sandte sie dann zur Durchsicht an Commendone, welcher der Hitze wegen in Umbrien verweilte[2]. Dieser erklärte sich mit dem Vorhaben des Papstes vollkommen einverstanden, zumal da man keine größere Gefahr liefe, wenn man die Angelegenheit vornähme, als wenn man sie noch länger ruhen ließe. Dabei unterschätzte Commendone die Schwierigkeiten ganz und gar nicht. Er fürchtete, daß die Ketzer den Kurfürsten von Köln, wenn er sich beharrlich weigerte, ganz gern schützen und seine Sache zu der ihrigen machen würden; er wies darauf hin, wie jene Glaubensformel mit Randglossen versehen im Reich umliefe. Mit einigem Erstaunen lesen wir die zweite Schwierigkeit, deren er gedenkt. „Nicht allein die Ketzer, schreibt er, sondern auch viele Katholiken in Deutschland wünschen alle Gewalt des apo-

stituta multaque alia praeclare tum deliberata, tum constituta fuerunt. In eodem labore versatur et nunc Cardinalis Constantiensis. Reliqui fortasse spectatores quam actores esse malunt: adeo nullus ad synodum celebrandam accingit sese, reclamet licet Pontifex maximus.

[1] Commendone glaubte nicht, che l'eletto tenti nè si persuada di far l'elettorato suo hereditario, ma si bene forse di pigliarsi qualche castello, che passi a gli heredi suoi, et dar lui principio, che qualunque eletto dal capitolo resti elettore senza altra confirmatione apostolica. Aber auch das war schon zu viel vermuthet.

[2] Die Instruktion mit den Randbemerkungen und dem Gutachten Commendones ist in den Epp. Pogiani IV, 301 ff. abgedruckt.

ſtoliſchen Stuhles in Bezug auf das Reich aufgehoben zu ſehen und ſuchen in jeder Weiſe das herbeizuführen, und keine beſſere Gelegenheit können ſie finden, als wenn ſie bewirken, daß der Gewählte Kurfürſt bleibt, obwohl er nicht beſtätigt iſt". Merkwürdiges Bekenntniß! Doch hüten wir uns, aus dieſen Worten zu viel zu ſchließen. Die Herrſchaft Roms in kirchlichen Dingen wollte wohl kein Katholik abwerfen; dagegen mag es viele gegeben haben, die einer Erneuerung des päpſtlichen Einfluſſes auf die weltlichen Angelegenheiten widerſtrebten und gleich den Ständen der Augsburgiſchen Konfeſſion die geiſtlichen Fürſten eben nur als Landesherren betrachteten.

Auch die langjährige Freundſchaft, welche zwiſchen Friedrich von Wied und dem Herzoge von Kleve beſtand, hielt Commendone für eine Schwierigkeit, obwohl geringeren Grades. Außerdem ſchienen ihm manche Stützen, auf welche der Kardinal Aleſſandrino hingewieſen, ſehr ſchwach zu ſein. Er zweifelte daran, daß der Rath von Köln ein Gewicht in die Waagſchale werfen würde, wenn er gleich katholiſch und mit dem Kurfürſten nicht ſehr zufrieden wäre. Ferner zählte Commendone wenig auf das Kapitel trotz der Streitigkeiten, die zwiſchen demſelben und Friedrich von Wied ſtattgefunden[1]; denn es gäbe theils unter den Mitgliedern viele Ketzer, theils hätte ſich der Erzbiſchof mit manchen wieder ausgeſöhnt, und endlich beſäßen faſt alle Domherren Güter in den Landen des Herzogs von Kleve.

Welche Vorſicht verlangte damals noch die Behandlung der deutſchen Angelegenheiten! Zwar iſt Commendone weit entſchiedener, als der Kardinal Aleſſandrino, er will eine feſtere Sprache; man ſolle vorgehen, als ob man entſchloſſen ſei, bis zur Abſetzung zu ſchreiten. Dennoch wünſcht er einen ganz kleinen Aufſchub, bis der neue Kurfürſt von Trier das geforderte Glaubensbekenntniß wirklich abgelegt habe; denn es würde vielleicht nicht an ſolchen fehlen, die noch im letzten Augenblicke verſuchten, denſelben von ſeinem Entſchluſſe wieder abwendig zu machen. Er erinnerte daran, wie viele Bemühungen vor und nach der Wahl nothwendig geweſen wären, um jenes Anerbieten herbeizuführen. Ferner iſt Commendone trotz der erwähnten Entſchiedenheit keineswegs dagegen, daß man die Angelegenheit im Einverſtändniß mit dem Kaiſer erledigen wolle, den er in dieſem vertraulichen Gutachten, was doch ſehr beachtenswerth iſt, als einen großen Verehrer der katholiſchen Religion und ſehr wohlgeſinnt gegen den heiligen Vater bezeichnet. In einem ſpäteren Schreiben[2] bemerkt er: „Wie nichts in der Chriſtenheit mehr Ungemach angerichtet hat, als das geringe Einverſtändniß der Kaiſer mit den Päpſten, ſo kann nichts heilſamer und nützlicher wirken, zumal in dieſen Zeiten, als ein aufrichtiges Vertrauen zwiſchen beiden Gewalten". Wir ſehen,

[1] Nach der Inſtruktion Aleſſandrinos hatte der Kurfürſt die Stände berufen und das Domkapitel denſelben bei Strafe des Verluſtes ihrer Lehen verboten zu erſcheinen. Der Grund dieſes Zwieſpaltes muß noch ermittelt werden.

[2] Vom 16. Septbr., Epp. Pogiani 314.

daß man zuweilen auch in Rom durch Schaden klug wird. Ja, Commendone wollte zufrieden sein, wenn der Kaiser dahin gebracht werden könnte, von selbst, ohne von den Dienern des Papstes darauf hingewiesen worden zu sein, den widerspenstigen Kurfürsten zu freiwilliger Abdankung zu bewegen.

Wir wissen nicht, wie die Sache nun ins Werk gesetzt ward. Ist Maximilian, als er den Ernst der römischen Kurie bemerkte, mit seinen Diensten ihr zu Hilfe gekommen[1]? Hat das Verhalten des neuen Kurfürsten von Trier die Standhaftigkeit Friedrichs von Wied erschüttert? Ich möchte das Hauptgewicht auf das zweite Moment legen. Als der arme kranke Mann ein starkes Bollwerk unterminirt sah und eines neuen Angriffs gewärtig sein mußte, da machte er, ohne die Waffen zu strecken, dem Kampfe dadurch ein Ende, daß er seine Würde niederlegte, wie er ja bereits wiederholt geäußert. Er folgte damit nach dem Ausspruche des Papstes — und wer könnte das besser wissen? — einer göttlichen Eingebung[2]. So erledigte sich die Angelegenheit endlich mit überraschender Schnelligkeit und ganz nach dem stillen Wunsche Commendones.

Die Kurie setzte nun alle Segel ein, um den Kardinal von Augsburg Otto Truchseß nach Köln zu bringen; aber der Wind wehte so ungünstig, daß sie den Römling an Bord behalten mußte, ja, die beiden andern, welche sie auf Commendones Mahnung bei der zweiten Fahrt vorsorglich mitgenommen, die Bischöfe von Lüttich und Münster, konnte sie ebenso wenig ans Land setzen[3]. Der nämliche

[1] Commendone räth später, der Papst möge dem Kaiser unter anderen sagen lassen, daß der Kölner col mezzo de la prudentia et buon zelo di S. Ces. M. pare che si sia rivolto a buon verso. Pius V. schreibt am 6. Dez. 1567 an Maximilian, bei Laderchius ad h. a. N. 26: Maj. Tuam persuasum habemus functum esse officio, quod ipsius sapientia ac pietate dignum erat. Beides klingt sehr unbestimmt und ist vielleicht nur diplomatische Höflichkeit.

[2] Pius V. an Dekan und Kapitel in Köln, in Epp. Pogiani IV, 315, wahrscheinlich vom 12. Sept., am 16. Sept. spricht auch Commendone von der Sache. Friedrich von Wied zeigte also ungefähr im Anfange des Septembers seinen Entschluß an; jedoch die Förmlichkeit der Abdankung fand erst am 23. Oktober statt. Dazwischen fallen ohne Zweifel Auseinandersetzungen mannichfacher Art mit dem Kapitel und den Ständen und die Festsetzung des Ruhegehaltes. Friedrich von Wied starb am 26. Dez. 1568 in Köln.

[3] Durch das Breve vom 12. Sept. (bei Reiffenberg, Mantissa 40) empfahl Pius V. dem Kapitel die Postulirung des Kardinals von Augsburg. Daß dasselbe wirklich abgeschickt worden ist, erhellt aus zwei andern Breven vom 27. Sept. (ib. 43). In diesen beiden päpstlichen Schreiben wird der Kardinal wieder empfohlen, doch mit dem Unterschiede, daß in dem ersten nur von ihm die Rede ist, während in dem zweiten auch noch die Bischöfe von Lüttich und Münster (früher Osnabrück) genannt werden, die das Glaubensbekenntniß, wie wir wissen, bereits abgelegt hatten. Die Kurie folgte nämlich hier dem Rathe Commendones, und es sollte von dem Breve Gebrauch gemacht werden, welches Maximilian vorziehen würde. Dagegen dringen die Breven an das Domkapitel und an den Kaiser vom 29. Nov. und 6. Dez. (bei Laderchius ad h. a. N. 25) nur auf eine gute Wahl oder Postulirung überhaupt, ohne bestimmte Männer vorzuschlagen.

kluge Rathgeber hatte früher noch auf einen Vierten hingewieſen, welcher dem Domkapitel ſelbſt angehörte, den Grafen Salentin von Iſenburg, einen Mann von ungefähr 27 Jahren, über den er vordem gute Nachrichten empfangen. Dieſer ward am 23. Dezember 1567 gewählt.

Der neue Kurfürſt von Köln entſprach im Ganzen den Erwartungen des apoſtoliſchen Stuhles; denn er hielt an der katholiſchen Kirche feſt, obwohl er es gleich dem Vorgänger vermied, die Prieſterweihe zu empfangen. Seine geiſtlichen Pflichten ließ er durch einen Stellvertreter verſehen. Er dankte nach einer zehnjährigen Regierung mit Erlaubniß des Papſtes ab, um ſein Geſchlecht fortzuſetzen, verheirathete ſich mit einer Gräfin von Aremberg und erreichte dadurch, daß er nicht der letzte, ſondern der vorletzte ſeines Stammes wurde. Der Nachfolger Gebhard Truchſeß trat 1582 auch in den heiligen Eheſtand; jedoch er that es nicht nur eigenmächtig, ſondern er wollte ſogar den Plan wirklich ausführen, welchen man früher bei Friedrich von Wied ohne Grund vermuthet hatte. Da ſich aber die Katholiken einmüthig gegen ihn erhoben, und die Evangeliſchen nicht den nothwendigen Beiſtand leiſteten, ſo mußte dieſer Kurfürſt im folgenden Jahre der Uebermacht weichen, und an ſeine Stelle kam Herzog Ernſt, ein Prinz aus dem bairiſchen Hauſe. Damit ging eine Hoffnung, welche deſſen Vater Albrecht V. ſchon 1567 gefaßt [1], glücklich in Erfüllung, und zugleich entſchied ſich der lange Kampf zwiſchen den beiden ſtreitenden Religionen in dieſem Lande, welches nun katholiſche Wittelsbacher beinahe durch zwei Jahrhunderte regierten. Der alte Glaube gewann wieder ausſchließlich die Herrſchaft.

[1] Commendone in Epp. Pogiani IV, 307: il duca di Baviera ha qualche mira, che'l duca Ernesto, suo figliuolo, al presente amministratore di Frisinga, sia col tempo eletto arcivescovo di Colonia, dove l'ha già fatto canonico.

Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308.

Von

J. Heidemann.

Die Kunde von dem jähen und blutigen Untergange Albrechts I. durch die Hand seines Neffen Johann am 1. Mai 1308 durcheilte in kurzer Frist die deutschen Gaue und wirkte erschütternd auf die Fürsten und Völker. Schon nach acht Tagen war sie bis Wien gedrungen [1], und bereits am 8. Mai gedenkt eine in Speier ausgefertigte Urkunde „der ziten, wan unser herre selige Albrecht — leider dot ist“ [2]. Der Tod Albrechts war danach um die gedachte Zeit in Speier als sicher verbürgte Thatsache bekannt. Während das Volk aber dem Eindrucke des Staunens und Entsetzens über einen seit hundert Jahren in der deutschen Geschichte unerhörten Frevel sich hingab, trat den Fürsten, besonders den Wahlfürsten, die Frage nahe, wer zum Nachfolger Albrechts im Reiche zu erheben sei. Die Erregung, welche nach dem Abgange eines Regenten in Wahlreichen unausbleiblich die Gemüther der zur Wahl Berechtigten und Nichtberechtigten zu ergreifen pflegt, trat nach und nach hervor, und die Bemühungen der Parteien durch die Königswahl ein ihnen genehmes politisches System zur allgemeinen Geltung zu bringen, machten sich geltend. Bereits im Mai erließ der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt, welchem die Leitung des Wahlgeschäftes oblag, die darauf bezüglichen Ausschreiben an die Kurfürsten [3], und im Juni gewahren wir die Vorverhandlungen im vollen Gange.

Ehe wir auf die Throncandidaten und ihre Bewerbungen eingehen, sei es erlaubt einen Augenblick bei dem Kurfürsten zu verweilen, der vielleicht unter allen mit dem regsten politischen Sinne an das Wahlgeschäft ging, bei dem Mainzer Erzbischof. Die Stellung dieses einflußreichen und thatkräftigen Kirchenfürsten zu der Regierung des ermordeten Königs war eine durchaus doppelsinnige gewesen. In den Dingen der äußeren Politik — Albrecht betrieb eben kurz vor seinem Tode die Unterwerfung Friedrichs von Meißen und die Vertreibung des von den Böhmen zum Könige erwählten Heinrich von Kärnthen

[1] Oesterr. Reimchronik, bei Pez, Script. rer. Austr. III, S. 815.

[2] Schutzbrief des Bisch. Siegbod II. und des Grafen Friedrich von Leiningen für die Bürger von Landau. Bei Remling, Urk. I, 459 hat er das Datum des 2. Mai, wofür Kopp (Eidgenöss. Gesch. IV, 1, Nachtr. S. 354) den 8. Mai setzte.

[3] Nach Joh. v. Victring, bei Boehmer, Fontes I, S. 358 f.

— war er wohl mit dem Könige Hand in Hand gegangen; im Uebrigen hatte er sich theils persönlich von ihm verletzt, theils im directen Gegensatze gegen dessen innere Regierungsweise gefühlt, gegen die habsburgische Politik überhaupt, insofern man darunter die Maßnahmen eines fürstlichen Hauses versteht, welches planvoll und rücksichtslos vor Allem das dynastische, nicht das Reichsinteresse im Auge hatte. Gerade auch bei den letzten Plänen, welche Albrecht in Meißen und Böhmen unter Peters Mitwirkung verfolgt hatte, war das Hausinteresse das eigentlich treibende gewesen. Indem er die von den Böhmen erstrebte Autonomie bekämpfte und die Ansprüche Friedrichs auf Meißen bestritt, hatte er die böhmische Krone für seinen Sohn Friedrich und Meißen für seinen Neffen Johann zu erwerben gesucht. Die Rechte und die Macht, welche ihm seine oberherrliche Gewalt gewährte, waren auch sonst von ihm dazu benutzt worden, den Mitgliedern seiner Familie Würden und Besitzthümer zu verschaffen. Die Niederlage ferner, welche er in dem Kriege von 1302 den drei geistlichen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Rudolf beigebracht hatte, war nicht nur mit schweren materiellen Verlusten für die Besiegten verbunden gewesen, sondern hatte auch das Ansehen und die Bedeutung des Kurfürstencollegiums gemindert. Die Bemühungen eines Gerhard von Mainz, eine geordnete Reichsregierung zu schaffen und dem Kurfürstencollegium einen bestimmenden Einfluß auf die Entschließungen und Maßregeln des Reichsoberhauptes zu erwirken, konnten unter dem persönlichen Regimente Albrechts für beseitigt gelten. Sie zu erneuern durfte Peter von Mainz, der Nachfolger jenes Gerhard, nicht wagen, und sichtbar werden nur seine und des Kölners Versuche, die materiellen Einbußen, welche ihre Sprengel an Zöllen und Besitzungen im Jahre 1302 erlitten hatten, mit Hülfe päpstlicher Bullen wieder herbeizubringen, ein Unterfangen, welches der Macht des Königs gegenüber ganz erfolglos bleiben mußte. Für Peter kam daher der Tod des Königs nicht ungelegen, und nach annalistischen Aufzeichnungen zu urtheilen, die man im Jahre 1308 in Mainz machte, verbarg man daselbst nicht einmal die innere Befriedigung über den Fall desselben [1].

Hiernach kann es für sicher erachtet werden, daß nach Albrechts Tode ein Habsburger und zunächst des Königs ältester lebender Sohn Friedrich keine Aussicht hatte bei der Bewerbung um die Krone die Stimmen der geistlichen Kurfürsten für sich zu gewinnen. Mit dem Könige mußte auch sein System gefallen sein. Wer unter jenen hätte nicht erkannt, daß die Erhebung eines dritten Habsburgers auf den deutschen Thron die Erhaltung der österreichischen Hauspolitik nach sich ziehen mußte und damit der Gedanke an eine Reichsreform, dessen Träger die Mainzer Erzbischöfe seit langer Zeit waren, wieder in weite Fernen rücken würde? Für Peter von Mainz mußte der Ausschluß jener Dynastie von der Krone eine Nothwendigkeit, ein

[1] Annal. Moguntini a. 1308, SS. XVII, S. 3.

politisches Princip werden, wie denn auch geschehen ist. Fortan lebte und wirkte er im Gegensatze zu dem Hause Oesterreich, und wenn er auch unter Heinrich VII. sich ihm zeitweise näherte, so geschah es doch nur, insofern die Interessen der Luxemburger oder des Reiches ihn dazu nöthigten. So steht denn Peter unter den Wahlfürsten da als der Repräsentant der Antipathien, welche Albrecht während seiner zehnjährigen Regierung gezeitigt hatte; und indem jener sie mit kräftiger Hand zusammenfaßte, gaben sie bei der Wahl den Ausschlag gegen das Haus Habsburg.

Indessen noch nach einer anderen Seite hin mußte Peter gegen eine dynastische Politik und eine durch sie eingegebene Bewerbung um die deutsche Krone abwehrend Front machen. In den Jahren 1303—1305 hatte er sich herbeigelassen der ehrgeizigen Politik Philipps des Schönen von Frankreich im Interesse Böhmens zu dienen und war darüber mit König Albrecht zerfallen. Bald darauf beförderte ihn Pabst Clemens V. wohl nicht ohne Zuthun Philipps, der offenkundig nach Einfluß in Deutschland strebte, auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, während andere französisch gesinnte Geistliche die Bisthümer Basel und Constanz empfingen. Kaum war nun in Frankreich die Ermordung Albrechts bekannt geworden, als Philipp im Bunde mit Clemens V. auch den — wie man sagte, längst gehegten — Plan ins Werk zu setzen unternahm, seinen Bruder Karl von Valois auf den deutschen Thron zu befördern. König und Pabst rechneten dabei zuversichtlich auf die Unterstützung Peters von Mainz, und dieser, beiden verpflichtet und doch nicht gesonnen sich und die deutschen Fürsten von Frankreich abhängig zu machen, mußte seine Zuflucht zu den Künsten der Diplomatie nehmen, um Karl von Valois entgegen zu wirken. In der That hat er die Bemühungen dieses Bewerbers erfolglos gemacht, aber dafür bei der Wahl auch weniger unbefangen auftreten können, als man sonst von ihm zu erwarten berechtigt wäre.

Wenden wir uns nun zu den Thronbewerbern selbst und deren Verhandlungen mit den Kurfürsten, über welche eine Reihe von Urkunden, Briefen und chronistischen Aufzeichnungen erhalten sind, so ist, bezeichnend genug für die damalige Lage der mitteleuropäischen Mächte, der erste Candidat, welcher sich in Deutschland meldete, der eben genannte Karl von Valois, dessen Gesuch die päbstliche Curie sehr angelegentlich befürwortete. Diese Bewerbung hat man früher als ein kaum ernst gemeintes Unternehmen angesehen und noch Böhmer[1] ihr jede wesentliche Bedeutung abgesprochen. Indessen nach der Veröffentlichung mehrerer sie betreffender Actenstücke durch Boutaric[2] ist es möglich geworden, sie in dem Zusammenhange der allgemeinen französischen Politik zu begreifen, und man wird danach

[1] Kaiserregesten von 1246—1313, S. 253.

[2] Notices et extraits des manuscrits publiés par l'Académie des Inscriptions Tom. XXII.

Philipp dem Schönen nicht nachsagen dürfen, daß er ein politisches Unternehmen ohne nachhaltigen Ernst eingeleitet habe.

Unter den französischen Königen gilt Philipp nicht mit Unrecht für den Vorläufer eines Franz I. und Ludwig XIV. Er erhob die königliche Gewalt hoch über den Adel seines Landes, und in Folge der Niederlage, welche er Bonifacius VIII. beibrachte, auch über die Geistlichkeit und das Pabstthum. Durch die sichere Begründung der königlichen Souverainetät im Innern seines Staates verschaffte er Frankreich bald auch ein politsches Uebergewicht nach Außen über die angrenzenden Länder; ja der dem modernen Frankreich so eigenthümliche Gedanke einer französischen Universalherrschaft ist in seiner Zeit nicht nur theoretisch erörtert worden, sondern auch von praktischer Bedeutung für die Politik Philipps gewesen. Merkwürdig sind in dieser Beziehung die Schriften des Advocaten von Coutances Pierre Dubois, welche Boutaric zuerst zum Theil bekannt und zugänglich gemacht hat[1]. Dubois kann unter den mittelalterlichen französischen Politikern und Publicisten als der erste Repräsentant der modernen Ideen über Frankreichs Verhältniß zu den übrigen civilisirten Staaten Europas gelten. Ohne eine einflußreiche Stellung zu bekleiden, überreichte er doch von Zeit zu Zeit Philipp dem Schönen umfassende Gutachten über die verschiedensten Gegenstände der inneren und äußeren Politik, und in allen war der Grundgedanke seiner Deductionen, daß die königliche Würde zur unumschränkten Souverainetät und Frankreich zur vorherrschenden Macht Europas erhoben werden müsse. Mit rücksichtsloser Kühnheit griff er die Vorrechte des Adels, der Geistlichkeit und der römischen Curie an, und geschickt wußte er durch seine Schriften die öffentliche Meinung zu beeinflussen, als Philipp den Kampf mit Bonifacius VIII. aufnahm und als er den Proceß gegen den Orden der Templer ins Werk setzte. In einem Memoire, welches er um das Jahr 1300 dem Könige übergab, stellte er die Forderung auf, daß Frankreich zum Wohle der europäischen Menschheit danach trachten müsse, die Herrschaft über die Staaten Europas zu erlangen, und er gab zugleich die Mittel und Wege an die Hand, wie dieser Gedanke zu realisiren sei. Zunächst müsse der Pabst bewogen werden, gegen ein Jahrgehalt seiner weltlichen Herrschaft zu entsagen und seine Länder an Philipp abzutreten, wodurch dieser die Lehnsherrschaft zugleich über Sicilien, Aragonien und England erhalten würde. Ferner sollte Karl von Valois die Erbin des byzantinischen Reiches, Katharine von Courtenay, heirathen, sich in den Besitz des morgenländischen Kaiserthums setzen und dasselbe zum französischen Lehen machen. Die Lombardei empfahl er durch Eroberung an Frankreich zu bringen und das deutsche Reich zunächst durch Verträge zu fesseln. So phantastisch dieser Entwurf auch klingen mag, wer wollte leugnen, daß Manches von ihm doch in den nächsten Jahren durch die Politik Philipps realisirt worden ist. Unter Philipp

[1] A. a. O. und Boutaric, La France sous Philippe le Bel S. 410.

wurde das Pabſtthum in der That von Frankreich abhängig gemacht und andererſeits die Heirath Karls von Valois und der Erbin des griechiſchen Reiches wirklich vollzogen in der ausgeſprochenen Abſicht, daß dieſer Prinz ſeine Anſprüche auf den byzantiniſchen Kaiſerthron geltend machen ſollte. Ganz entſchieden aber treten die Verſuche Philipps hervor auf Deutſchland Einfluß zu gewinnen. Nicht ohne Einwirkungen von Seiten Frankreichs war die Zwietracht zwiſchen König Adolf und Herzog Albrecht von Oeſterreich ſeit dem Jahre 1295 gewachſen[1]. 1299 wurde eine eheliche Verbindung zwiſchen Albrechts Sohne Rudolf und einer Schweſter Philipps verabredet und dabei die Beſtimmung getroffen, daß Albrecht ſchon bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Sohn zum deutſchen König erwählen laſſen ſollte. Deutſche Fürſten und Prälaten ferner erhielten von Philipp Jahrgelder, offenbar nur aus dem Grunde, damit ſie dem franzöſiſchen Intereſſe zugethan blieben; ſo unter Anderen der Herzog von Brabant, die Grafen von Luxemburg, Hennegau, Namur und Holland und die Biſchöfe von Verdün, Lüttich und Metz, ſowie der Erzbiſchof von Köln[2]. In den Jahren 1304 und 1305 verſuchte Philipp durch ein Bündniß mit Böhmen gegen König Albrecht Vortheile in Deutſchland zu erringen; und als dies nicht gelang, vergabte, wie ſchon erwähnt wurde, Clemens V. die Sitze von Mainz, Baſel und Conſtanz an franzöſiſch geſinnte Prälaten. Alle dieſe Maßnahmen conſtatiren das unzweifelhafte Beſtreben Philipps im weſtlichen Deutſchland feſten Fuß zu faſſen.

Um das Jahr 1308 ſchien das politiſche Programm des Dubois kaum mehr eine Illuſion genannt werden zu können, denn nur wenige europäiſche Staaten gab es noch, in denen der franzöſiſche Einfluß nicht dominirte. Der Pabſt reſidirte nicht nur in Frankreich, ſondern war auch im Grunde des Herzens franzöſiſch geſinnt. In Italien dominirte das Haus Anjou, und eine enge Verbindung zwiſchen Frankreich und England wurde angebahnt durch die Ehe einer Tochter Philipps des Schönen mit Eduard II.[3]. Selbſt mit einem entfernten halbbarbariſchen Fürſten Oroſius von Dacien verſchmähte Philipp nicht ein Bündniß einzugehen[4], wahrſcheinlich weil derſelbe bei dem Unternehmen Karls von Valois auf das griechiſche Kaiſerreich ſich nützlich erweiſen konnte. Unermüdlich thätig, Geld und Schätze verſchwendend zur Beſtechung von Fürſten und Räthen, miſchte er ſich in alle politiſchen Fragen, welche zu ſeiner Zeit in Europa auftauchten, und ſo erfüllte er die Franzoſen mit der Ueberzeugung, wie Boutaric ſeine Ausführungen über Philipp ſchließt, daß Frankreich zur Weltherrſchaft berufen ſei, um das Glück der Menſchheit zu begründen.

[1] O. Lorenz, Deutſche Geſch. II, 586.

[2] Boutaric a. a. O. S. 413 führt dieſe Zahlungen nach archivaliſchen Quellen einzeln auf.

[3] Im Januar 1308.

[4] Boutaric a. a. O. S. 413.

Inmitten der großen, civiliſatoriſchen Entwürfe, die Philipp verfolgte und welche nach der Erwerbung Griechenlands die Eroberung des heiligen Landes krönen ſollte, geſchah es nun, daß der deutſche Königsthron erledigt wurde und ſich damit dem franzöſiſchen Ehrgeize ein glänzendes, lockendes Ziel zeigte und der Politik Philipps ein neues ungeahntes Gebiet eröffnete. Kaum wird es daher für dieſelbe des Memoire bedurft haben, mit welchem in dieſem bedeutungsvollen Momente Dubois an das Licht trat und die Situation beleuchtete. Er fand die Verhältniſſe dazu angethan, daß Philipp für ſich ſelbſt um die deutſche Krone werben könne; da er aber doch keineswegs der Majorität der Kurfürſten ſicher ſei, ſo rieth er zugleich dem Könige, nöthigenfalls durch den Pabſt das Wahlrecht derſelben ſuspendiren und ſich von ihm zum deutſchen Könige ernennen zu laſſen, da es nicht an Präcedenzfällen mangele, daß die Curie aus eigener Machtvollkommenheit Fürſten zu Königen in Deutſchland beſtellt habe[1]. Zu Maßregeln ſo gefährlicher Art ließ ſich der König nun allerdings nicht durch Dubois fortreißen; er nahm die Vorſchläge nur im Weſentlichen an und modificirte ſie nach der wirklichen Lage der Dinge. Nicht für ſich ſelbſt wollte er die Krone Deutſchlands erwerben, ſondern für ſeinen Bruder Karl und nicht dadurch zum Ziele gelangen, daß der Pabſt die Wahlrechte der Kurfürſten aufhob, ſondern daß er ihren Willen beeinflußte und lenkte. Und mit großer Schnelligkeit und Energie ging er jetzt an das Werk. Bereits am 28. Mai wendete er ſich in Sachen der Wahl an den von den Böhmen zum Könige erhobenen Heinrich von Kärnthen mit einem Briefe, durch den er nur im Allgemeinen ein Einverſtändniß mit dieſem Wahlfürſten anzuknüpfen ſuchte; aber ſchon in den erſten Tagen des Juni folgte ein zweites Schreiben, in welchem er dem Könige ſeinen Bruder Karl von Valois zum Nachfolger Albrechts vorſchlug[2]. Es war der erſte Schritt, den Philipp für Karl unternahm und von dem er das beſte Reſultat erhoffen mochte, wenn er die Lage Heinrichs von Kärnthen betrachtete, der den Angriffen und Beunruhigungen der Habsburger ausgeſetzt war. Albrecht I. nämlich hatte ihn als König von Böhmen nicht anerkannt, ſondern 1307 die Krone dieſes Landes ſeinem Sohne Friedrich übertragen. Mußte nun nicht die Rückſicht auf ſich ſelbſt Heinrich ſofort beſtimmen, eine Verbindung mit Frankreich zu ſuchen, die ihm Schutz gegen Friedrich gewähren konnte? Allein in dieſer Vorausſetzung ſah ſich Philipp getäuſcht; Heinrich lehnte ſeine Vorſchläge ab, wahrſcheinlich aus dem loyalen Beweggrunde, daß er noch nicht als böhmiſcher König gekrönt ſei und ſomit auch das

[1] Notices et extraits etc. T. XXII: Mémoire à Philippe le Bel pour l'engager à se faire créer empereur d'Allemagne par le pape Clement V.

[2] Boutaric, der dieſe Briefe in dem Pariſer Archive fand, bezeichnet ihren Inhalt mit den Worten: Dans la première de ces lettres le comte de Valois n'est pas nommé, Philippe se borne à des insinuations; dans la seconde il propose son frère.

Digitized by Google

Wahlrecht nicht besitze [1], und Philipp zeigte sich nun von solcher Animosität gegen ihn, daß er bei Clemens ein Verbot der Krönung Heinrichs bis nach erfolgter Königswahl in Deutschland zu erwirken suchte, was einer Ausschließung der böhmischen Wahlstimme gleichkam. Zum Erlasse eines solchen Verbotes hatte nun Clemens zwar keine legale Veranlassung, aber er und Philipp ließen doch fortan bei der Bewerbung für Karl die böhmische Stimme ganz unberücksichtigt.

Bei den übrigen sechs Kurfürsten bewarb sich Philipp gemeinschaftlich mit dem Pabste für Karl. Der Pabst verweilte seit dem Frühjahr in Poitiers, und hier hatte ihn der König persönlich am 2. Juni aufgesucht, um ihn zur Unterstützung seines Projectes zu bewegen. Die Art und Weise, wie er sich sogleich der Sache Karls annahm, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß er Philipp weitreichende Zusagen machte; eine andere Frage aber ist, ob er sie ehrlich gemeint und ernstlich die Wahl Karls betrieben habe, denn es ist aufgefallen, daß er anfänglich zwar die französische Candidatur in Deutschland sehr warm befürwortete, hinterher aber den erwählten Heinrich von Luxemburg mit Freude und Eile anerkannte und zur Kaiserkrönung nach Rom einlud, ein Verfahren, welches scheinbar den Stempel der Inconsequenz an sich trägt und dem Pabste den Vorwurf der Unredlichkeit gegen Philipp eingetragen hat. Vor Erörterung dieser Frage ist es jedoch nothwendig, die gemeinsamen Schritte des Pabstes und des Königs und deren Erfolge zu beobachten.

Um die Mitte des Juni wurden als königliche Sendboten Gerhard von Landry, Peter Barriere und Hugo von Celle [2] nach Deutschland geschickt versehen mit einer Generalvollmacht von Seiten des Königs und mit Briefen des Pabstes an die Kurfürsten [2]. Sie hatten den Auftrag erhalten persönlich für Karl zu unterhandeln und 10500 Pfund Tournoisen empfangen, um auf jede Weise die Unterhandlungen fördern zu können [3]. Während sie Frankreich verließen, trat der Pabst noch für sich selbst mit einigen Kurfürsten über die Wahlangelegenheit in Correspondenz. Am 19. Juni richtete er ein vertrauliches Schreiben an den Pfalzgrafen Rudolf, in welchem er Karl von Valois als Thronbewerber zwar nicht nennt, aber einen

[1] Zwei anderen Thronbewerbern soll Heinrich geantwortet haben: Nec Heinrico duci, nec Rudolfo duci posse secundum quod petierant facere, eo quod status regni (Böhmens) taliter se haberet, ut unius amicitiam conquirere et alterius benevolentiam abjicere nullatenus aequum esset. Boehmer, Fontes I, S. 359.

[2] Ueber diese Sendung siehe den Brief Clemens V. vom 1. October bei Olenschlager, Staatsgeschichte, Urk. S. 14 ff. und Notices et extraits T. XXII, Nr. 31: Pleins pouvoir de Philippe le Bel à Gerard de Landry, à Pierre Barrière et à Hugues de Celle pour travailler à l'élection de Charles de Valois son frère comme empereur d'Allemagne.

[3] Ueber diese Summe quittirte Karl am 16. Juni, a. a O. Nr. 32. Daß er noch andere Summen von Philipp empfangen hatte, beweist eine Notiz aus dem Reg. XLII du trésor des chartes fol. 107 vom 26. Juni 1308,

Lieblingsplan offen darlegt, welchen er durch den neu zu erwählenden deutschen König realisirt zu sehen wünscht. Er fordert daher den Pfalzgrafen auf, sobald in Deutschland eine fürstliche Persönlichkeit für die Wahl in Aussicht genommen werde, ihn sofort davon in Kenntniß zu setzen (omni occasione postposita celeriter). Auch ihn beschäftige die Wahlangelegenheit sehr lebhaft (nos etiam cogitamus et cogitabimus super hoc meditatione sollicita), da er Wünsche hege, welche er durch die Wahl gern erfüllt sähe (ut nostris in hac parte desideriis satisfiat). Worin diese desideria bestanden, hat er nun keineswegs verschwiegen. Der Fürst, welcher den deutschen Thron besteigen solle, müsse nicht nur hervorragen durch Umsicht, Reife des Urtheils, Geistesgröße und Tugenden und glänzen durch Treue gegen die Kirche, sondern er müsse vor Allem ein Mitgefühl haben für die Leiden und Schmerzen des gelobten Landes und als ein Held des Herrn und Streiter für das Kreuz bereit sein zur Wiedereroberung desselben auszuziehen[1]. Damit enthüllte Clemens das große Interesse, welches die Königswahl von 1308 für ihn hatte, und zugleich den eigentlichen Beweggrund, aus welchem er die Erwählung Karls von Valois wünschte und betrieb. Wie auch andere Quellen noch bezeugen werden, beschäftigte ihn aufs Lebhafteste der Gedanke, einen Kreuzzug ins Leben zu rufen und die türkische Herrschaft im Orient zu vernichten. Diesen Plan hatte er zunächst auf die Aussichten gegründet, welche Karl auf die Gewinnung des griechischen Kaiserthrones besaß, und auf die Versprechungen Philipps des Schönen, die Ansprüche seines Bruders unterstützen zu wollen. Wie viel sicherer mußte der Pabst aber hoffen dürfen, seinen Plan ins Werk gesetzt zu sehen, wenn Karl die Herrschaft über das deutsche Reich erlangte, wenn er die großen Hülfsquellen desselben zur Eroberung des Morgenlandes verwenden konnte. Waren es Motive des Ehrgeizes und der Politik, welche Philipp antrieben die Bewerbung seines Bruders in Deutschland zu unterstützen, so leiteten Clemens V. dabei Ideen christlicher und hierarchischer Natur. Diesen Pabst lockte der stolze Ruhm, Ansprüche der Kirche auf das Morgenland zu erneuern, denen der Fall von Akkon im Jahre 1291 die letzte reale Stütze entzogen hatte.

bei Boutaric, La France sous Philippe le Bel S. 498: Promesse de Charles de Valois de rendre au roi les sommes qu'il lui avait prêtées pour certains messages solempnes pour l'accroissement de l'estat et de l'ounour d'aucune personne, de qui nous (le roi) avons la promocion si à cuer, comme nous poons plus . . . d'avenir à la hauterie d'estre eslue en roy d'Allemagne.

[1] Tolner, Histor. Palat. Cod. dipl. S. 82: Der Papst wünscht, ut talis ad dicti regni regimen eligatur . . . . . qui terrae sanctae tribulationibus et pressuris divino excitatus spiritu pio affectu compatiens tanquam athleta domini et pugil strenuus crucifixi ad recuperationem ipsius, ad quam desideria nostra vehementer aspirant, operam efficacem impendat et sollicitis et opportunis studiis elaboret etc.

Digitized by Google

Wie an den Pfalzgrafen Rudolf wendete sich Clemens im Juli im Besonderen auch an den Erzbischof Heinrich von Köln mit der Bitte, dem Bruder Philipps bei der Wahl seine Stimme zu geben. Es macht dabei nicht viel aus, daß nicht Clemens selbst, sondern sein Neffe, der Cardinal Raymund, als Absender des Briefes genannt wird, denn der Brief ist dem Inhalte und fast auch den Worten nach mit dem an den Pfalzgrafen gerichteten gleichlautend, nur daß in jenem der Name Karls von Valois offen genannt wird. Diesen Fürsten bezeichnet der Cardinal als den geeignetsten für die deutsche Krone inter magnates singulos orbis terrae; er rühmt seine Tugenden und seine kirchliche Gesinnung und bemerkt, daß seine Wahl dem päbstlichen Stuhle zum großen Ruhme gereichen werde (nos in electione hujusmodi multum reputabimus honorati). Der zu erwählende König müsse vor allen Dingen fähig und geneigt sein, das Schwert zur Eroberung Palästinas zu ergreifen, und gerade Karl von Valois brenne vor Verlangen dem gelobten Lande zu Hülfe zu eilen [1].

Es sind in dem einen und dem andern Schreiben dieselben Gesichtspunkte, welche die Curie für die Wahl Karls geltend machte, aber sie wurden dem Erzbischof dringender an das Herz gelegt als dem Pfalzgrafen, welchem man, da er selbst Verlangen nach der Krone trug, die Rücksicht erwies, auch die Möglichkeit einer anderen Wahl offen zu halten.

Wir wenden uns nun zu den französischen Gesandten zurück, welche von ihrer Mission nach Deutschland im September nach Frankreich wieder heimgekehrt waren. Ihre Bemühungen hatten sehr geringe Erfolge gehabt, und Philipp sandte zwei von ihnen, Peter Barriere und Hugo von Celle, zu Clemens V., um diesem über ihre Sendung Bericht zu erstatten und ihn um eine abermalige Verwendung für Karl bei den Kurfürsten zu bitten. Am 1. October verweilten sie am päbstlichen Hofe zu Cadillac in der Diöcese von Bordeaux, und Clemens bemerkt in seiner Erwiederung an Philipp über ihre Berichterstattung: Qualiter in hoc negotio processerant — nobis seriosius retulerunt. Ihr neues Gesuch aber war überflüssig, denn Clemens hatte schon zwei oder drei Tage vor ihrer Ankunft einem früher dem Könige gegebenen Versprechen gemäß sich aus freien Stücken zum zweiten Male an die Kurfürsten — mit Ausnahme des Königs von Böhmen — schriftlich gewendet, und wollte, ehe er weitere Schritte thäte, erst deren Antwort abwarten.

[1] Olenschlager, Staatsgesch. Urk. S. 12, und Baluze, Vitae pap. Avenion. II, S. 119: Talis eligatur ad ejusdem regni regimen, qui . . . divino excitatus spiritu oppressionibus terrae sanctae compatiens ad recuperationem ejusdem, ad quam ecclesiae Romanae et sanctissimi pontificis desideria ferventer aspirant, ... tanquam fortis athleta domini et vindex strenuus crucifixi non desinat se exercere. — Idem etiam comes — direxit ardenter ad subveniendum terrae praedictae necessitatibus sua vota.

Es ist wichtig diese Thatsache in das Auge zu fassen, denn sie beweist das Interesse des Pabstes an der Sache Karls[1]. Da der Kölner Erzbischof allein unter allen Kurfürsten den Gesandten eine nicht ungünstige Antwort gegeben hatte, so war auch er gerade von Clemens mit den dringendsten Bitten bestürmt worden für Karl zu wirken (ipsum pulsamus — precibus et exhortationibus iteratis); ja der Pabst sandte den nach Köln abgefertigten Brief abschriftlich dem Könige zu, offenbar, um diesem den Beweis zu liefern, daß von seiner Seite in Karls Angelegenheit nichts versäumt werde. Auch ein von dem Herzoge Johann von Sachsen inzwischen eingelaufenes Antwortschreiben fügte er bei, dessen Inhalt aber wohl schwerlich günstig gelautet hat, da Johann am 4. August sich urkundlich verpflichtet hatte, mit dem Erzbischof Heinrich von Köln gemeinschaftlich in Betreff der Wahlangelegenheit zu handeln[2], und an das Votum dieses Kirchenfürsten gebunden selbständig dem Pabste und Könige keine Zusagen machen konnte. — Die Antwort des Pfalzgrafen Rudolf auf den päbstlichen Antrag vom 19. Juni ging, wie es scheint, sehr spät ein. Erst am 22. October sandte Clemens sie dem Könige und abschriftlich auch Karl von Valois zu[3], schwieg dabei aber gänzlich über ihren Inhalt, als scheute er sich die Absage oder die nur sehr bedingter Weise gegebene Zusage noch seinerseits zu wiederholen. Einer später zu berücksichtigenden Urkunde zufolge hatte Karls Bewerbung weder bei Rudolf noch bei den Brandenburgischen Kurfürsten Waldemar und Otto Anklang gefunden, und da spätestens im September schon Heinrich von Luxemburg als Thronbewerber hervorgetreten war, dessen Bemühungen der Kurfürst Baldewin von Trier offen, und der Kurfürst Peter von Mainz im Geheimen unterstützten, so waren am 1. October die Aussichten Karls, obgleich der Pabst noch in der besten Hoffnung lebte, doch von geringem Belang. Nur der Kölner Erzbischof hatte den Gesandten Philipps das Versprechen gegeben: liberaliter se facturum, quidquid posset

[1] Olenschlager a. a. O. S. 14: Cum postmodum idem canonicus (Peter Barriere) et miles tuus (Hugo von Celle) apud nos ex parte tua instarent sollicite et iterato, ut praefato Coloniensi nec non et venerabilibus fratribus nostris Moguntinensi et Treverensi archiepiscopis, quibus scripta nostra direxeramus per eos (die Gesandten), super hujusmodi negotio scriberemus, nos iisdem respondimus, quod, cum per duos vel tres dies ante ipsorum ad praesentiam nostram adventum praedictis archiepiscopis et dilectis filiis — marchioni Brandenburgensi ac Saxoniae et — Bavariae ducibus, prout intercessu tuo de Pictavis nos instanter rogaveras, pro ejusdem promotione negotii — scripsissemus, non videbatur expediens sive decens eis scribere super eodem negotio iterato, nisi prius nobis ad easdem literas respondissent (Schreiben des Papstes vom 6. October).

[2] Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Bch. III, 1, S. 48.

[3] Leibniz, Mantissa II, S. 243: Caeterum literas — Rudolfi, ducis Bavariae, per quas de negotio electionis futuri regis Roman. — respondet — tibi interclusas praesentibus nec non earum copiam Comiti Andegavensi (Karl) specialiter destinamus.

effici, und es war ihm gelungen die sächsische und ebenso die brandenburgische Stimme — wovon später noch zu reden ist — an sein Votum zu fesseln. Es bedurfte also erneuter Anstrengungen für die päbstlich-französische Diplomatie, um Karl zum Siege auf dem Wahlfelde zu verhelfen, und Clemens hatte dies nicht nur erkannt, sondern auch selbständig entsprechende Schritte für jenen gethan. Jedenfalls hielt er damals noch an der Candidatur Karls fest, und man muß hieraus und aus der Thatsache, daß er Ende des September sich neuerdings bei den Kurfürsten für sie verwendete, den Schluß ziehen, daß er damals noch die Bewerbung Heinrichs von Luxemburg weder billigte noch unterstützte. Von den Absichten dieses Grafen scheint er seinerseits am 1. October Philipp dem Schönen überhaupt die erste Nachricht gegeben zu haben, denn da der König ihn durch seine Gesandten bitten ließ, auch Heinrich von Luxemburg um Unterstützung der Bewerbung Karls anzugehen, meldete er ihm, daß der Erzbischof von Trier sich für die Erwählung gerade dieses Grafen, seines Bruders, bei der Curie verwendet hätte, und es daher geziemender sein würde, wenn der König selbst an Heinrich, seinen Vasallen (cum idem comes tibi fidelis existat), schriebe.

In dieser Erwiderung des Pabstes wie in der gleichzeitigen Weigerung die Krönung Heinrichs von Kärnthen in Böhmen zur Zeit zu untersagen und dadurch diesen Fürsten seines Wahlrechtes zu berauben, hat man Anzeichen dafür zu finden geglaubt, daß des Pabstes Bemühungen für Karl doch nicht ehrlich gemeint gewesen seien, daß er absichtlich nicht alle Mittel für Philipps Zwecke in Bewegung gesetzt habe. Allein man übersieht, wie in dem letzteren Falle, daß er factisch das Wahlrecht Heinrichs von Kärnthen negirte, indem er die böhmische Kurstimme unberücksichtigt ließ, so in dem ersteren, daß er stichhaltige Gründe haben konnte, Philipps Forderung abzulehnen. Heinrich von Luxemburg und sein Bruder Baldewin waren personae gratae bei der Curie und jener hatte daselbst, wie wir sehen werden, Freunde, die seine Bewerbung unterstützten. Eine Aufforderung des Pabstes an ihn, für Karls Erhebung zu wirken, wäre somit eine bruske Zurückweisung seiner eigenen Bewerbung und eine schneidige Antwort auf die Fürsprache Baldewins gewesen. In dem einen wie in dem andern Falle vermied Clemens im Handeln für Karl nur die verletzende Form, ohne sonst den Interessen desselben etwas zu vergeben. Sehr geneigt erwies er sich dagegen dem Verlangen Philipps nachzukommen, daß er eine angesehene Persönlichkeit zu den Kurfürsten oder deren Procuratoren zu dem Tage der Wahlverhandlung [1] (wahrscheinlich dem zu Rense am Ende des October) senden möchte. Er wünschte nur, daß der König selbst eine ihm ergebene und treue Person auserſehen möchte, die er seinerseits an die

[1] Olenschlager, Staatsgesch. Urk. S. 15: die quae pro habendo tractatu super electione convenire videbatur.

Kurfürsten absenden werde[1]. Kurz in dieser Zeit lebte er noch der Zuversicht, daß Karl die deutsche Krone empfangen und sein Kreuzzugsplan damit der Verwirklichung entgegengeführt werden könne.

Daß gerade der letztere Wunsch das treibende Moment in seinen Bemühungen für Karls Erwählung bildete, wird einleuchtend, wenn man an der Hand des Raynaldus[2] alle die Anstrengungen und Versuche übersieht, welche er seit dem Beginn seines Pontificates machte, um das Morgenland von der saracenischen Occupation zu befreien. Nicht nur seine Befürwortung der Candidatur Karls in Deutschland steht damit in Verbindung, sondern auch manche andere seiner politischen und diplomatischen Maßnahmen ist dadurch hervorgerufen worden. Gleich seinem Vorgänger Benedict XI., der im Jahre 1305 starb, so erzählt Raynaldus, hegte auch Clemens V. die Absicht, die griechische Kirche mit der abendländischen wieder zu vereinigen. Zu diesem Zwecke sollte Karl von Valois als Gemahl der Katharina von Courtenay, einer Nichte des von Michael Paläologus vertriebenen Kaisers Balduin II.[3], seine Anrechte auf den griechischen Thron mit Waffengewalt geltend machen. Schon im Jahre 1306 forderte daher Clemens die Venetianer und Genueser auf, das Unternehmen des französischen Prinzen auf Constantinopel zu unterstützen. Die Einnahme dieser Stadt und die Unterwerfung des Landes und der Kirche sollte aber nur der erste Schritt sein zu einer allgemeinen Unternehmung der Christenheit auf den Orient, wo die christlichen Herrschaften von Armenien und Cypern zum großen Schmerze des Pabstes im Jahre 1306 von den Saracenen schwer bedrängt wurden. In einem Trostschreiben an den König Leo von Armenien stellte Clemens diesem schon einen Kreuzzug (generale passagium) in Aussicht, freilich nicht ohne die Befürchtung zu äußern, daß derselbe auch noch einen Aufschub erfahren könnte[4]. Dieselben Pläne beschäftigten ihn auch im Jahre 1307, und mancherlei Verhandlungen wurden gepflogen und mancher Schritt gethan, um sie zu fördern. Im Juni dieses Jahres that er den damaligen griechischen Kaiser Andronicus, den Nachfolger des Michael Paläologus, in den Bann, und an König Friedrich von Sicilien erging die Aufforderung, die Expedition Karls nach Constantinopel auf alle mögliche Weise zu unterstützen. Um zu dem gleichen Zwecke Philipp dem Schönen, der in Zwistigkeiten mit Flandern lebte, freie Hand zu verschaffen, bemühte er sich um die Herbeiführung eines Friedens zwischen ihm und dem Grafen Ro-

[1] Eb.: Celsitudini tuae respondemus, quod de hujusmodi persona, quae tibi grata et fidelis existat, de qua tu pleniorem quam nos poteris habere notitiam, cogites diligenter tuamque super hoc nobis rescribas plenarie voluntatem.

[2] Annal. eccles. v. Jahre 1306—1308, c. IV, S. 403 ff.

[3] Vergl. Gibbon, Digression on the family of Courtenay in History of the decline and fall of Rom. empire t. XI, S. 255 ff.

[4] Der Brief ist aus Bordeaux datirt und aus dem Anfang des Juli, Raynald. a. a. O. S. 417.

bert von Flandern[1]; und das gleiche Ziel im Auge haltend suchte er zu gleicher Zeit auch ein Bündniß zwischen Frankreich und England zu Stande zu bringen[2]. Selbst die Aussöhnung Philipps mit der Kirche, die nicht zu Stande gebracht werden zu können schien ohne Verletzung des Ansehens Bonifacius VIII., betrieb Clemens ernstlich auch aus dem Grunde, daß nicht die consilia Asiaticae expeditionis einen Aufschub erführen[3]. Endlich im Jahre 1308 war er so glücklich von Philipp das Versprechen persönlicher Betheiligung an einem Kreuzzuge zu erlangen[4]. Da zu demselben aber noch große Zurüstungen nothwendig waren, so sollten zunächst 1000 Ritter vorausgeschickt werden, um dem kommenden Kreuzfahrerheere den Weg zu bahnen. Diese Avantgarde zu stellen wurden die Hospitalarier ausersehen, nachdem die Tempelherren in Frankreich im October 1307 gefänglich eingezogen worden waren. Clemens lebte jetzt der frohen Hoffnung, bald den König von Frankreich folgen und für die Befreiung Palästinas das Schwert ziehen zu sehen, und in freudiger Erregung meldet er in einem Schreiben dem Oberen der Hospitalarier[5]: Profecto copiosus in misericordia Deus — praecordia carissimi regis Francorum illustris coeslestis benedictionis rore perfudit, sicque ipsum fidei zelus ejusdem succendit, ut terrae sanctae afflictionibus et pressuris pro affectu compatiens ad ulciscendas in illa ipsius salvatoris injurias et ejusdem terrae gravamina relevanda ferventer desiderium dirigatur mentis suae. — Devote speramus, quod per ipsius regis ministerium studiosum — eidem terrae proveniet passagii generalis auxilium. Dieses Schreiben hat bei Raynaldus kein Datum, aber es ist ohne Zweifel mit einer um die Mitte des August 1308 zu Poitiers erlassenen päbstlichen Bulle gleichzeitig, in welcher den Hospitalariern und sonstigen Kreuzfahrern Vergünstigungen und Immunitäten aller Art, auch die condonationes criminum, zugestanden wurden[6]. Um die Mitte des August verordnete Clemens, als wäre der Kreuzzug schon im vollen Gange, daß bei jeder Messe für den glücklichen Erfolg desselben ein Gebet gehalten würde, und die Predigt von dem Segen der Kreuzfahrt erschallte durch die deutschen Lande und wurde im Jahre 1309 selbst in den Gebieten der Oder vernommen[7].

Man erkennt leicht, daß es dieselbe Zeit war, in der Clemens für den Kreuzzug Alles in Bewegung setzte und für die Uebertragung

[1] Mittheilungen aus dem darüber gepflogenen Briefwechsel a. a. O. S. 417 und 418.

[2] A. a. O. S. 419.

[3] A. a. O. S. 417.

[4] A. a. O. S. 454: Philippus Franc. rex magnas spes pontifici injecit, se in Saracenos armorum potentiam conversurum.

[5] A. a. O. S. 454.

[6] Continentur etiam aliis literis plura privilegia bellum illud sacrum suscepturis collata, sagt Raynaldus a. a. O.

[7] Klöden, Waldemar II, S. 55.

der deutschen Krone an Karl von Valois mit großer Anstrengung arbeitete. Wenn ferner Raynaldus berichtet, daß Clemens sowohl zu Lyon als auch 1308 zu Poitiers 'pluries' mit Philipp über den Kreuzzug unterhandelt habe[1], wo eben auch die Bewerbung Karls in Deutschland beschlossen wurde, darf man noch zweifeln, daß ein innerer Zusammenhang obwaltete zwischen den Plänen einen Kreuzzug ins Leben zu rufen und Karl zum deutschen Könige erwählen zu lassen, daß Philipp den Pabst durch das Versprechen der Theilnahme an dem Zuge gewann, der Pabst dagegen die Politik des Königs unterstützte, um hinwider mit seinem Projecte zum Ziele zu gelangen? Es ist dabei gleichgültig, ob die Verheißungen, welche Philipp dem Pabste machte, ernst gemeint gewesen seien oder nicht. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht sogar für das Letztere, und Peter von Zittau bezüchtigte, freilich erst zum J. 1311, den König geradezu der Unredlichkeit, dem Pabste seine Theilnahme an dem Zuge nur zugesagt zu haben, um sich auf dessen Geheiß von dem französischen Clerus den Zehnten überweisen zu lassen[2]. Die Wirkung aber, welche er durch Vorspiegelungen erzielte, war doch dieselbe, als ob er ehrlich gemeinte Versprechen gemacht hätte. Er gewann für seinen Bruder und im weiteren Sinne für die französische Politik überhaupt den thätigen Beistand der päbstlichen Curie. Philipp und Clemens verfolgten also im Sommer 1308 in Deutschland mit vereinten Kräften und gleich angelegentlich ein und dasselbe Ziel, nur darin nicht übereinstimmend, daß sie dabei von verschiedenen Wünschen ausgingen. Der eine suchte durch die Erhebung Karls zum deutschen Könige die Macht Frankreichs zu erweitern, der andere dadurch die Mitwirkung des deutschen Reiches an dem Kreuzzuge herbeizuführen. Wie oft Clemens auch die Traditionen der römischen Curie verleugnet und preisgegeben, wie abhängig von Philipp und unselbständig in vielen seiner Verordnungen er sich auch erwiesen haben mag, in diesem Punkte beherrschte und leitete ihn doch eine spontane Idee. In ihm erhob sich noch einmal der kriegerische Glaubenseifer des Pabstthums, der zwei Jahrhunderte hindurch die Völker Europas in den Kampf gegen das Morgenland geführt hatte, zu einem letzten Versuche dieser Art. Auch Deutschland sollte jetzt in die Bahnen der päbstlichen Politik gezogen werden und deßhalb einen französischen Prinzen zum Könige erhalten. Als deutscher König konnte Karl von Valois mit nachhaltiger Kraft seine Ansprüche auf das griechische Reich geltend machen, wodurch wieder das Gelingen des päbstlichen Planes auf das Morgenland bedingt war. In dieser Erkenntniß muß Clemens bis zum letzten Momente an der Candidatur Karls festgehalten und die

[1] Raynald. S. 456.

[2] Chronic. Aulae regiae, bei Dobner, Monum. hist. Boh. V, S. 324: Quia Philippus crucem assumsit cum duobus suis filiis simulans se et promittens, quod personaliter vellet illi passagio interesse, sibi papa omnem decimam colligendam de clero regi Franciae assignavit.

schließliche Erwählung Heinrichs von Luxemburg seinen Wünschen nicht entsprochen haben[1]. Diese Auffassung findet Bestätigung durch ein unverbrüchliches Zeugniß des Mainzer Erzbischofes, welcher befürchten zu müssen glaubte, daß er durch sein Widerstreben gegen die Wahl Karls und sein Wirken für die Erhebung Heinrichs von Luxemburg sich den Unwillen des Pabstes zugezogen habe oder ihn später ernstlich empfinden werde und daher Heinrich vor seiner Wahl verpflichtete, die Ungunst des Pabstes von ihm abzuwenden und gegen ihn bedrohende Gefahren selbst einzutreten. Diese Besorgnisse des Erzbischofes beschwichtigte Heinrich in einer mit ihm am 28. October abgeschlossenen Vertragsurkunde mit folgenden Worten[2]: Specialiter promittimus et nos firmiter obligamus, quod deponemus per nostram diligentiam et tollemus omnem indignationem sedis apostolicae, si quem forte idem dominus archiepiscopus propter factum electionis seu promotionis nostrae jam incurrerit aliqualiter aut incurret, de quo ipsum et ecclesiam suam conservabimus indempnes omnino, quaestiones etiam seu controversias, si quae propter hoc fuerint sibi motae, sub nostris laboribus et expensis ad finem et exitum perducemus pro ipso. Peter von Mainz, ein geschulter Diplomat, welcher genau zu wissen pflegte, woher der Wind blies, muß danach klar erkannt haben, daß er einem ernstlich gewollten Plane des Pabstes entgegen war, als er sich entschied für Heinrich von Luxemburg zu wirken und ihm seine Stimme zu geben. Im Uebrigen haben wir in dem Obigen einen deutlichen Beweis für die großen Rücksichten, welche Peter von Mainz bei der Wahl des Jahres 1308 auf den Pabst und Philipp den Schönen zu nehmen hatte. Keiner der für Heinrich gewonnenen Kurfürsten hat sich wie er in solcher Weise den Rücken zu decken gesucht, und selbst der Erzbischof von Köln, ungeachtet seiner anfänglich dem Pabste für Karl gegebenen Zusagen, hat hinterher doch für den Luxemburger gestimmt, ohne sich um die Curie und die französische Krone zu bekümmern. Ein Artikel obiger Art wenigstens ist in dem Wahlvertrage[3], welchen er am 20. September mit Heinrich abschloß, nicht enthalten.

Im Gegensatze nun zu der Ansicht, daß Clemens V. in aufrichtiger Gesinnung und aus eigenem Interesse die Bemühungen

[1] Noch am 22. October 1308 zeigt er sich lebhaft mit den Plänen Karls auf das griechische Reich beschäftigt, für welche er auch den Dogen von Venedig zu gewinnen suchte. Er wundert sich, daß die Gesandten Philipps noch nicht erscheinen wollten, qui per nos transitum facere debebant ad aliquos magnos principes, und er hält es für nothwendig den König an alles das zu erinnern, was zwischen ihnen verabredet wurde, dum Pictavis residentiam faceremus (Leibniz, Mantissa II, S. 243). Man sieht, daß er von seinen Plänen noch nichts aufgegeben hat, daß der König ihm die Sachen viel zu säumig betreibt.

[2] Bodmann, Cod. epist. Rudolfi S. 318.

[3] Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch III, 1, S. 50—53.

Philipps des Schönen für die Erhebung Karls unterstützt hat, ist von älteren und neueren Historikern behauptet worden, daß er nur dem Drängen des mächtigen französischen Königs nachgebend, nicht aus eigener Ueberzeugung die Kurfürsten zur Wahl Karls aufgefordert habe. Scheinbar eingehend auf die Wünsche Philipps sei er im Grunde des Herzens doch gegen deren Ausführung gewesen, da er gefürchtet habe, daß nach der Erwählung Karls das Pabstthum gänzlich in Abhängigkeit von der Krone Frankreichs gerathen werde. Daher habe er durch Zögern die Sache Karls hingehalten, bis die Wahl Heinrichs von Luxemburg entschieden gewesen sei, und seine Aufforderungen an die Kurfürsten könnten demnach nicht als ernstlich gemeint angesehen werden. Schon oben sind einige Argumente angeführt worden, mit denen man diese Beurtheilung zu stützen pflegt. Noch häufiger aber sucht man sie durch Folgerungen zu begründen, die aus der damaligen abhängigen Lage des Pabstthums in Frankreich gezogen werden. Darauf hinaus läuft im Wesentlichen das Raisonnement bei Barthold[1], Kopp[2] und Dominicus[3], welche eingehend die Geschichte Heinrichs VII. behandelt haben. Die Art und Weise, wie Clemens V. sich durch Philipp zur Unterdrückung des Ordens der Templer drängen ließ, mußte allerdings die Vermuthung begünstigen, daß er nicht minder in der Angelegenheit Karls nur als ein unfreiwilliges Werkzeug jenes Königs gehandelt, aber doch sehr wohl die Gefahr erkannt habe, mit welcher die Erwählung eines französischen Prinzen in Deutschland die Unabhängigkeit des päbstlichen Stuhles bedrohte. Allein dem einen Factum kann hier ein anderes von gleichem Werthe gegenüber gestellt werden. Nach Raynaldus hat Clemens selbst die Heirath der Tochter Philipps Isabella mit Eduard II. von England ins Werk gesetzt und der Gegner Philipps unter den Kardinälen Prato von Ostia die Unterhandlungen dabei geleitet; und doch konnte dem Pabste die Erwägung nicht entgangen sein, daß durch diese Heirath eine sehr intime Verbindung zwischen dem englischen und französischen Hofe hergestellt und der Curie damit der Rückhalt an England gegen Frankreichs Uebergewicht entzogen würde. — Auch in einzelnen Maßnahmen des Papstes haben die genannten Historiker ein unfreiwilliges Nachgeben und zögerndes Ausweichen zu erkennen geglaubt, wo dergleichen nicht anzutreffen ist, sobald man genauer zusieht. Nach Kopp fand Clemens schon eine zweite Zuschrift an die Wahlfürsten unnütz und wider seine Würde, so lange die erste nicht beantwortet sei; allein wie wir wissen, hatte der Pabst wenige Tage vor dem 1. October aus eigenem Antriebe bereits eine zweite schriftliche Anmahnung an die Kurfürsten ergehen lassen und nur eine dritte Zuschrift lehnte er am 1. October ab. Kopp[4] und Barthold[5]

[1] Heinrich der Lützenburger I, S. 305.
[2] Eidgenöss. Gesch. IV, 1, S. 20.
[3] Baldewin S. 57 ff.
[4] A. a. O.
[5] Heinrich der Lützelb. I, S. 314: „Gewandt wußte Clemens das An-

sehen ferner ein Ausweichen und Zurückhalten des Pabstes auch in dem Umstande, daß er Philipp aufforderte, selbst einen geeigneten Gesandten auszuersehen, der mit päbstlicher Vollmacht zu den Kurfürsten (nach Rense) geschickt werden könne. Indessen wenn Clemens im Geheimen wider Karls Wahl oder nur in laxer Weise für dieselbe agitiren wollte, so würde er jedenfalls klüger gehandelt haben, wenn er Philipps Bitte nachgebend selbst den Unterhändler unter den ihm ergebenen Geistlichen ausgewählt hätte. Dominicus[1] endlich nennt das ganze Schreiben des Pabstes an Philipp vom 1. October nur dem Scheine nach offen, um sich nicht gewaltsamer Behandlung auszusetzen von Seiten des Königs, in Wahrheit aber ausweichend, um Zeit zu gewinnen und dadurch der weiteren Entwicklung der Angelegenheiten in Deutschland Raum zu verschaffen[2]. Diesem summarischen Urtheile aber fügen sich viele Einzelheiten des Briefes, deren im Obigen schon gedacht wurde, gar nicht, und ihm steht wesentlich auch entgegen, was über die Politik und den Kreuzzugsplan des Papstes gesagt worden ist. Dominicus gedenkt dieses Planes in seiner Schrift wohl, aber er so wenig wie Kopp und Barthold haben den politisch-kirchlichen Absichten des Papstes irgend welches Gewicht beigelegt oder deren Einfluß auf die Wahlangelegenheit hervorgehoben. Die Zweifel an der Aufrichtigkeit der Bemühungen Clemens V. für Karl sind mithin nicht berechtigt und werden auch dadurch nicht begründet, daß man zum Beweise sich auf fast gleichzeitige Quellen beruft, deren Verfasser in des Pabstes Verhalten nichts als Verstellung oder Intrigue erblickten, denn die Urtheile derselben beruhen nicht minder als die der Neueren auf subjectiver Auffassung.

Dies gilt vornehmlich von zwei Chronisten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche darin einstimmig sind, daß der Pabst die Erwählung Karls zum deutschen Könige nicht gewollt habe, von Giovanni Villani, dem Verfasser der Historie Fiorentine[3], und dem Dichter der österreichischen Reimchronik[4]. Das umfangreiche Geschichtswerk des Villani, über welches wir die eingehende Kritik von Dönniges besitzen[5], hat darin eine gewisse Aehnlichkeit mit der

sinnen Philipps, irgend einen seiner Cardinäle auf den Wahltag zu schicken, zu vereiteln, indem er Zeit zu gewinnen bedacht die Ernennung der tüchtigen Person dem Könige überließ".

[1] Baldewin S. 63.

[2] Aehnlich auch Barthold I, S. 305: „Dem Ernste, mit welchem des Königs Boten in Deutschland die Sache betrieben, begegnete theils die Abgeneigtheit der deutschen Fürsten, theils hoben die Art, wie Clemens des Grafen gegen andere Fürsten sich annahm, und die allgemeinen, unbestimmten (?) Ausdrücke die Wirkung um so mehr auf, als die Gebundenheit des heil. Vaters bei den deutschen Fürsten kein Geheimniß war". — Im Wesentlichen ist das auch die Ansicht von Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom VI, S. 15: „Clemens suchte die Absichten des Königs zu hintertreiben u. s. w.

[3] Muratori XIII, S. 436—438.

[4] Pez Scr. rer. Austriac. III.

[5] Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs VII. S. 107 f.

Reimchronik, daß es gleich dieſem ein großes und mannigfaltiges hiſtoriſches Material umfaßt und Local- und univerſale Zeitgeſchichte verbindet. Beide Werke geben daher eine Menge von Nachrichten, welche nur aus dem Hörenſagen geſchöpft im Allgemeinen richtig, im Einzelnen aber unſicher und in ihrer urſachlichen Verknüpfung unwahr werden mußten. Villani war dazu nach dem Urtheile von Dönniges[1] eine von jenen naiven Naturen, welche gar keinen Zweifel kennen, die ſo leichtgläubig ſind, daß ſie die wunderbarſten Dinge treuherzig erzählen und mehr wiſſen, als ſie wiſſen können. Als ein Beiſpiel ſeiner Leichtgläubigkeit führt Dönniges nun gerade ſeine Erzählung über das Verhältniß Clemens V. zu Philipp dem Schönen aus dem 8. Buche der Historie Fiorentine an[2] und übt an ihr die kritiſche Prüfung in ſolcher Weiſe, daß uns nichts übrig bleibt als einzugeſtehen, daß Villani über die Beziehungen Clemens V. zu Philipp gar keine authentiſchen Nachrichten beſaß, ſondern dieſelben, wie Boehmer[3] ſagt, darſtellte, nach der Auffaſſungsweiſe eines ſchlauen Sinnes, wie er vorzugsweiſe den Romanen eigen iſt. Seine Erzählung enthält nun im Weſentlichen Folgendes: Als Philipp die Erhebung Clemens V. zum Pabſte betrieb, ließ er ſich von demſelben die Gewährung von ſechs Punkten eidlich verſprechen, und beide beſchworen vor dem Altare über ihre Verabredungen das tiefſte Stillſchweigen zu bewahren. Philipp wünſchte nämlich 1) ſeine Ausſöhnung mit der Kirche wegen der Miſſethat, die er an Bonifacius VIII. begangen hatte; 2) ſeine Wiederaufnahme in die Kirchengemeinſchaft; 3) die Abtretung des kirchlichen Zehnten in Frankreich an die Krone auf 5 Jahre; 4) Vernichtung des Andenkens Bonifacius VIII.; und 5) die Wiederaufnahme des Jacob und Peter Colonna in die Zahl der Cardinäle. Den ſechſten Wunſch, welcher die Erhebung Karls von Valais zum deutſchen Könige betraf, verſchwieg Philipp noch zur Zeit und wollte ihn erſt zu gelegener Zeit dem Pabſte mittheilen. Mit Recht fragt nun Dönniges, woher Villani, der keinen Gewährsmann für die obigen Angaben nennt, auch nicht auf ſein 'si disse' ſich beruft, dieſe Geheimniſſe alle erfahren habe, zumal da Philipp im Jahre 1308, als es ſich wirklich um die Wahl Karls handelte und er von ſeinem Tractate mit Clemens V. ſeinen Räthen Mittheilung machen mußte, dieſe nach Villanis eigenem Berichte ebenfalls ſchwören ließ Alles geheim zu halten. Ferner macht Dönniges auf die Widerſprüche aufmerkſam, welche ſich in den Wünſchen ſelbſt vorfinden. Philipp bezeichnet ſein Verfahren gegen Bonifacius VIII. als eine Miſſethat, wünſcht aber nichts deſtoweniger, daß Clemens das Andenken jenes Pabſtes vernichte. Endlich ſehe man auch gar keinen haltbaren Grund, weßhalb Philipp dem Pabſte ſeine Abſichten mit ſeinem Bruder nicht ſogleich mittheilte, wenn er überhaupt voraus-

[1] A. a. O. S. 121.
[2] S. 124.
[3] Regeſten Heinrichs VII. S. 253.

ſehen konnte, daß Karl von Valois den deutſchen König Albrecht überleben würde.

Dieſelbe Geheimnißkrämerei und Combinationsweiſe tritt nun unverkennbar auch in dem weiteren Berichte Villanis über Karl von Valois zu Tage, und Dönniges hätte ſeine Kritik mit Erfolg noch weiter fortſetzen können. Obgleich alſo Clemens auch den ſechſten Wunſch Philipp zu erfüllen eidlich gelobt hatte, weigerte er ſich nach Villanis Erzählung hinterher doch, dem Könige in dieſem Punkte willfährig zu ſein, da er nicht gewünſcht habe, daß die Kirche zur Magd Frankreichs erniedrigt würde. Philipp ſei dadurch genöthigt worden, ihn mit bewaffneter Mannſchaft in Avignon zu bedrohen. In dieſer Bedrängniß habe der Cardinal Prato von Oſtia dem Pabſte den Rath ertheilt, er möchte heimlich die deutſchen Kurfürſten auffordern, Heinrich von Luxemburg zum Könige zu erwählen, und er ſelbſt der Cardinal die bezüglichen Schreiben an die Wahlfürſten erlaſſen. Die Letzteren ſeien gerade zur Vorberathung in „Midelborg“ [1] vereinigt geweſen, als ihnen die Briefe zugeſtellt wurden; ſie hätten ſofort den Grafen von Luxemburg zum Könige ernannt und dadurch alle Hoffnungen und Bemühungen Philipps vereitelt.

Nach der Darſtellung, welche die Reimchronik giebt und in der von einer Bewerbung Karls von Valois nicht die Rede iſt, ließ der Pabſt die Kurfürſten nicht bloß um eine ſchleunige Wahl erſuchen, ſondern er forderte ſie kategoriſch durch Sendboten auf ſich behufs der Wahl zu einigen, da ihre Meinungen zu weit auseinander gingen, die Drohung hinzufügend, daß er ſonſt nach der Macht gegen ſie verfahren werde, die ihm von Gott und der Welt zuertheilt ſei [2]. Darauf wären ſie einig geworden, Heinrich von Luxemburg zu ihrem Könige zu nehmen.

Beide Erzählungen conſtatiren die richtige Thatſache, daß der Papſt ſich in die Wahlangelegenheiten gemiſcht hat und daß Briefe und Sendboten von ihm an die Kurfürſten gekommen ſind; aber ſie beweiſen auch zugleich, daß weder Villani, noch der Verfaſſer der Reimchronik von dem Inhalte der päbſtlichen Schreiben und den Auf-

[1] Dieſen Ortsnamen verwandelte Raynaldus (S. 449) nach oberflächlicher Vermuthung in Magdeburg. Andere conjicirten eben ſo willkürlich: Luzelburg. Sollte es vielleicht eine umſchreibende Bezeichnung ſein für Reuſe als Flecken in der Mitte von vier kurfürſtlichen Territorien?

[2] Pez III, S. 820:

Der pabſt aber ſant
ſin poten zu lant
und hieß den churherren ſagen:
ob ſie in kurzen tagen
nicht welten ain chunig
piderben und frumig,
ſo wollt er werleich
gegen in allen geleich
nuczen den gewallt,
der im von gott wer pezallt
und der welt alſam.

trägen der Gesandten etwas Genaues wußte, daß beide den inneren Zusammenhang der Verhältnisse, welche die Wahl des Luxemburgers herbeiführten, nach willkürlicher Combination darstellten. Wie so oft ersetzen auch in diesem Falle die erhaltenen Urkunden die thatsächlichen Mittheilungen historischer Berichterstatter vollkommen, während sie die besonderen Angaben derselben als unrichtig erweisen. In Villanis Berichte müssen im Besonderen noch als unwahr die Behauptungen bezeichnet werden, daß Philipp den Pabst in Avignon mit kriegerischer Macht bedroht habe, denn die Briefe des Letzteren vom 1. und 22. October deuten nicht im Entferntesten auf eine solche Eventualität hin, und nach Avignon verlegte Clemens seinen Sitz erst im Jahre 1309; und ferner, daß der Pabst selbst den Kurfürsten die Erwählung Heinrichs von Luxemburg anempfohlen habe. Wie hätte denn, diese Thatsache vorausgesetzt, Peter von Mainz befürchten können, daß der Pabst ihm wegen der Wahl Heinrichs zürnen und Unannehmlichkeiten bereiten werde? und wie widersinnig wäre das Versprechen Heinrichs gewesen, ihn gegen den Unwillen der Curie in Schutz zu nehmen! — Endlich kann auch die Rolle nicht ganz wahrheitsgetreu geschildert sein, welche der Cardinal Prato von Ostia spielte, indem er die Briefe verfaßte, in Folge deren die Kurfürsten Heinrich von Luxemburg erwählten. Daß er, von Bonifacius VIII. zu seiner kirchlichen Würde erhoben und dessen Anhänger, zu den Gegnern Philipps und Freunden Heinrichs gehörte, bezeugt ausdrücklich Dino Compagni [1]. Seinen Ueberzeugungen nach muß er also gegen die Candidatur des französischen Prinzen und für die des deutschen Grafen gewesen sein, und wir dürfen wohl den Schluß ziehen, daß an dem päbstlichen Hofe selbst in Betreff der deutschen Wahlangelegenheit sich Parteien mit entgegengesetzten Meinungen bekämpften. Wenn Dino Compagni aber die Parteiansicht jenes Cardinals als die bei der Curie vorherrschende bezeichnet, indem er erzählt: „Da die Kirche weder Arme noch Vertheidiger hatte, dachte man zum Kaiser zu machen einen Mann, der da wäre gerecht, klug und mächtig, ein Sohn der heiligen Kirche, ein Freund des Glaubens; und man ging aus zu suchen, wer einer so großen Ehre würdig wäre; und man fand einen, der am Hofe des Pabstes lange verweilt hatte, einen klugen Mann von edlem Blute, gerecht und berühmt — — das ist Heinrich Graf von Luxemburg vom Thale des Rheins“ [2] u. s. w., so widersprechen dem des Pabstes eigene Briefe und die Befürchtungen, welche der Mainzer Erzbischof wegen der Wahl Heinrichs hegte. Eben im Interesse der Kirche war Clemens für die Erwählung Karls von Valois und folglich gegen die des Grafen Heinrich. Auch zeigt sich Dino Compagni durchaus nicht genügend über die Wahlverhandlungen unterrichtet, und seine episch-ruhige Erzählung (man ging aus

[1] Uebersetzt von Dönniges in s. Kritik d. Quell. f. d. Gesch. Heinrichs VII., S. 287.

[2] A. a. O.

zu ſuchen — und man fand) läßt kaum etwas ahnen von einem Kampfe der Parteien um die deutſche Krone. Faſt allen den italieniſchen Hiſtorikern, welche den Römerzug Heinrichs VII. als Augenzeugen in klaſſiſcher Sprache und Form darſtellten, waren die deutſchen Ereigniſſe von 1308—1310 zu entlegen und zu dunkel, als daß ihre meiſt nach dem Hörenſagen aufgezeichneten Notizen ſehr in das Gewicht fallen könnten. Dino Compagni beſonders, der Heinrichs VII. vortrefflichen Charakter ganz gewürdigt hat, konnte wohl keinen Zweifel daran hegen, daß ſein Held die Augen der einen König und Kaiſer ſuchenden Welt ohne Weiteres auf ſich gezogen hatte.

Das Reſultat, zu dem die Unterſuchung führt, beſteht alſo darin, daß weder die Aufzeichnungen der älteren Chroniſten, noch das Raiſonnement neuerer Hiſtoriker über Clemens V. Verhältniß zu Philipp die aus urkundlichen Documenten ſich ergebende Ueberzeugung wankend machen, daß der Pabſt und der franzöſiche König im Bunde ſich eifrig und ernſtlich beſtrebten, die deutſche Krone Karl von Valois zu verſchaffen, daß der große Einfluß der Curie und franzöſiſches Geld aufgewendet wurden, die Kurfürſten für das Project zu gewinnen. Die Ausſichten des Pabſtes und des Königs es durchzuſetzen gründeten ſich wohl beſonders auf den Umſtand, daß unter den rheiniſchen Kurfürſten einige dem franzöſiſch-päbſtlichen Einfluſſe ſich zugänglich gezeigt hatten. Peter von Mainz ſah ſich in Folge deſſen genöthigt eine reſervirte Haltung bei dem Wahlgeſchäfte einzunehmen. Der Kölner Erzbiſchof dagegen hatte den Anträgen, die ihm von Frankreich gekommen waren, Gehör geliehen und es dahin gebracht, daß am 29. Juli der Markgraf Otto von Brandenburg [1] und am 4. Auguſt die Herzöge Albrecht und Johann von Sachſen [2] ſich verpflichteten, im Einverſtändniß mit ihm bei der Wahl zu handeln. Er zeigte überhaupt das Beſtreben, auf die bevorſtehende Wahl einen beſtimmenden Einfluß auszuüben. Konnte es ihm bei ſolcher Geſinnung nicht noch gelingen, den einen oder den anderen der Kurfürſten auf ſeine Seite und eine Majorität zu Stande zu bringen, welche am Wahltage den Ausſchlag gab? Es waren in der That kritiſche, bedeutungsvolle Momente für die deutſche Geſchichte, in denen die Möglichkeit ſich in der Ferne zeigte, daß die Geſchicke Deutſchlands mit denen Frankreichs eng verknüpft würden. Darf man behaupten, daß dieſe Verbindung dem deutſchen Volke zum Heile gereicht haben würde, wenn man die Abſichten des Pabſtes und des Königs erwägt, den Kreuzzugsplan und den Gedanken einer franzöſiſchen Univerſalherrſchaft?

Den Gefahren, welche die deutſche Selbſtändigkeit bedrohten, beugte glücklicher Weiſe im entſcheidenden Augenblicke die Majorität der Kurfürſten vor, indem ſie die Anträge Philipps und die Wünſche Clemens V. zurückwies. Von den Erwägungen, welche ſie dabei lei-

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. II, I, S. 274.
[2] Lacomblet, Niederrh. Urk.-Bch. III, I, S. 48.

teten, ist nichts Schriftliches überliefert worden und nur zu vermuthen, daß sie das Uebergewicht Frankreichs scheuten, gegen welches damals schon das deutsche Nationalgefühl sich lebhaft zu regen begann [1]. Einig in dem Widerwillen gegen das französische Project gingen sie jedoch in ihren Ansichten aus einander, sobald es sich darum handelte Karl von Valois einen Bewerber entgegen zu setzen und im deutschen Interesse über die Krone zu verfügen. Die beiden geistlichen Kurfürsten Peter von Mainz und Baldewin von Trier hatten sich dahin geeinigt, Heinrich von Luxemburg auf den Thron zu befördern, und hielten an dessen Candidatur mit jener Zähigkeit und Klugheit fest, welche selten ihres Zieles verfehlen. Die weltlichen Wahlfürsten dagegen, welche schließlich eine selbständige Coalition eingingen, Otto und Waldemar von Brandenburg, Rudolf und Ludwig von Baiern und Rudolf von Sachsen, konnten sich nicht über einen bestimmten Fürsten einigen, sondern brachten nur eine Candidatenliste und ein Wahl-Programm zu Stande, ein Uebelstand, welcher eine planmäßige und energische Bewerbung Aller für Einen verhinderte und zur Folge hatte, daß schließlich ihre Candidaten sammt und sonders durchfielen.

Wir verfolgen nun zunächst die Bemühungen Heinrichs von Luxemburg um die Krone und fragen nach der Theilnahme, welche sie bei den Kurfürsten fanden. Es ist bekannt, daß besonders dem Erzbischofe Peter von Mainz das Verdienst zugeschrieben wird, den Grafen zur Bewerbung aufgemuntert und seine Wahl durchgesetzt zu haben. Diese Annahme stützte sich vornehmlich auf die schlecht begründete Ueberlieferung, daß der Erzbischof einst der Leibarzt des Grafen Heinrich gewesen und im Jahre 1306 zu dem damals erkrankten Pabste Clemens V. gesandt worden sei, um von diesem für Baldewin, Heinrichs Bruder, das gerade vacante Erzbisthum Mainz zu erbitten. Dem Leibarzte sei es geglückt, den Pabst vom Tode zu erretten, und ihm selbst dafür das Erzbisthum verliehen worden. Als Erzbischof aber habe Peter die größte Anhänglichkeit an das Haus Luxemburg bewiesen und daher nach Albrechts Tode sofort brieflich den inzwischen zum Erzbischofe von Trier erhobenen Baldewin ersucht, seinen Bruder Heinrich zur Bewerbung um die deutsche Krone aufzufordern, welche er seinerseits auf alle Weise unterstützen werde. Die Haltlosigkeit dieser Erzählung ist eingehend an einer anderen Stelle dargethan worden, auf welche hier verwiesen werden muß [2]. Es hat vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß Peter von Mainz, obgleich er aus Aspelt bei Luxemburg stammte, und den Grafen Heinrich, wie Peter von Zittau erzählt [3], als seinen Landsmann schätzte und liebte, doch erst als Erzbischof von Mainz seit 1307 mit

[1] Vergl. O. Lorenz, Deutsche Gesch. II, S. 434—436 über den Krieg Rudolfs I. gegen Frankreich wegen Burgunds im J. 1289.

[2] S. die Abhandl. Zur Gesch. und Politik Peters von Aspelt, in den Forsch. IX, S. 309 ff.

[3] Chron. Aul. reg., b. Dobner V, 283.

ihm in Berührung und Verkehr getreten ist, denn keine Urkunde und kein zuverlässiger Chronist geben Zeugniß davon, daß er als Kanzler von Böhmen und Bischof von Basel (1290—1306) zu ihm in geschäftlichen Beziehungen, geschweige denn in einem intimen Verhältnisse gestanden habe. Eine frühere Verbindung zwischen Beiden ist wohl nur vermuthet worden zur Erklärung der unerschütterlichen Anhänglichkeit, welche Peter fortan für die luxemburgische Dynastie an den Tag legte, und der unermüdlichen Thätigkeit, mit welcher er für das Interesse derselben wirkte. Und nicht die oben erwähnte sagenhafte Geschichte allein, sondern auch noch andere Behauptungen über Peters Verhältniß zu Heinrich verdanken gewiß diesem Umstande ihre Entstehung. So bringt die Reimchronik Peter geradezu in das Verhältniß der Hörigkeit zu Heinrich, indem sie erzählt[1]:

„derselbe pfaff listig
von Lutzelburg was purtig,
und alles sein geschlecht
gehört in (Heinrich) ze recht
an mit aigenschaft“,

während der Italiener Albertus Mussatus, welcher Heinrichs VII. Römerzug beschrieb, ihn nur zum Lehnsmanne des Grafen machte, indem er ihn bezeichnete als Maguntinus episcopus domni de Lucemborc fidelitatis homagio adstrictus[2]. Die Nachricht ferner, daß Peter sogleich nach Albrechts Tode an Baldewin wegen der Bewerbung seines Bruders Heinrich geschrieben habe, erweckt schon aus dem Grunde wenig Zutrauen, daß sie sich in dem aus später Zeit stammenden Trierer Codex Nr. 1462 findet[3], welcher von Peters Stellung als Leibarzt bei Heinrich und seinem ärztlichen Glücke bei Clemens V. in der Weise des Trithemius erzählt. Sie findet ihre Berichtigung aber auch durch Johann von Victring, der zwar ebenfalls eines von Peter an Baldewin gleich nach der Ermordung des Königs erlassenen Schreibens gedenkt, demselben aber einen ganz anderen Inhalt giebt. Peter habe Baldewin wie auch den übrigen Kurfürsten die Vacanz des Reiches gemeldet, und jenen, der am päbstlichen Hofe zu Poitiers noch weilte oder ihn eben verlassen hatte, eingeladen, so bald als möglich in die Heimath zurückzukehren[4]. Er-

[1] Pez III, S. 820.

[2] Muratori X, S. 209. Diese Notiz wußte Muratori S. 224 Anmerk. 87 nur durch den Hinweis zu erläutern, daß Peter einst Heinrichs Leibarzt gewesen sei.

[3] Es heißt darin: Cum hic Petrus mortem Alberti audivit, statim nuncium Baldewino in archiepiscopum Treverensem consecrato obviam destinavit, Alberti mortem ei intimavit et ut dominus Henricus ad regnum adipiscendum se praepararet, quia ipsum eligere vellet, insinuavit.

[4] Boehmer Fontes I, S. 359: Praesul vero Mogunt. Petrus celeres nuncios dirigit, ut Baldewinus ruptis omnibus retinaculis veniat, quia regnum vacans ejus praesentiam praestolatur: similiter et aliis proceribus demandavit etc.

wägt man überdies, wie große Zugeständnisse und Vergünstigungen er für sich beanspruchte, ehe er Heinrich von Luxemburg seine Stimme gab, so scheint es unmöglich, daß er sich von vornherein durch einen Brief im Sinne des Trierer Codex zur Erwählung jenes Grafen moralisch verpflichtet hat; und endlich haben wir das ausdrückliche Zeugniß des Peter von Zittau, daß nicht Peter, sondern Baldewin von Trier es war, der zuerst den Gedanken faßte, seinen Bruder zum Könige erheben zu lassen und deßhalb dem Mainzer Erzbischof die ersten Anträge stellte[1]. Ja aus den Worten desselben Chronisten: Petrus Maguntinus non diu precibus petentis restitit, sed facili benignitate annuit, darf man sogar schließen, daß Peter von vorn herein gar nicht die Wahl Heinrichs von Luxemburg ins Auge gefaßt hatte, sondern erst durch Unterhandlungen und Versprechungen, die man ihm machte, dahin geführt wurde, für Heinrich zu wirken. Baldewin erweist sich auch sonst als der eifrige Förderer der Sache seines Bruders. Er allein, nicht der Mainzer verwandte sich für dieselbe bei Clemens V., und er war es auch, der am 20. September den Kölner Erzbischof für Heinrich gewinnen half[2]. Während also dem Kölner schon am genannten Tage die Forderungen bewilligt wurden, die er für seine Zustimmung zur Wahl Heinrichs aufgestellt hatte[3], datirt die entsprechende Vertragsurkunde des Grafen mit Peter vom 28. October[4]. Erst zu Rense, man möchte sagen, in der letzten Stunde sprach er das entscheidende Wort, das ihn an die Sache des Luxemburgers band. Damit stimmt vollkommen die Mittheilung im Chron. Aul. reg., daß er zu Baldewins Plane nur im Geheimen seine Zustimmung gegeben habe (hi ambo in Heinricum secrete consentiunt). Dieses Zögern und Zurückhalten Peters in der Wahlangelegenheit dürfte besonders auf etwaige Verpflichtungen zurückzuführen sein, welche er dem Pabste und dem Könige von Frankreich gegenüber eingegangen war, und die ihm ein offenes und entschiedenes Handeln für Heinrich erschwerten. Denn daran kann wohl kein Zweifel obwalten, daß er die Erwählung Heinrichs zum Könige wünschte und seine Bewerbung auch begünstigte. Hören wir doch sogar, daß er während seines Aufenthaltes in Thüringen im August und September 1308 sich bemühte die Stimmen von Brandenburg und Sachsen für ihn zu gewinnen, wenn auch ohne sichtlichen Erfolg[5]. Wie genau er auch die Reihen der deutschen

[1] Chron. Aul. reg., bei Dobner V, S. 283.
[2] Dominicus, Baldewin S. 62.
[3] Lacomblet, Niederrh. Urk.-Bch. III, 1, S 50 — 53.
[4] Bodmann, Cod. epist. Rodulfi S. 315 ff.
[5] Boehmer Fontes I, S. 358: Zwar erzählt hier Joh. v. Victring: Heinricus Maguntino agente ducem Saxoniae et marchiones de Brandenburg ad consilium sapientum qui eos rexerant juvenes persuasionibus et precibus suis devinxit, ut paene jam per omnes sui intenti obicem non haberet; allein ein später zu berücksichtigender Tractat jener Fürsten beweist, daß sie keineswegs für Heinrich gewonnen waren.

Fürsten seiner Zeit durchmustern mochte, einen in sich bedeutenderen, hochsinnigeren und edleren Charakter als Heinrich von Luxemburg fand er schwerlich unter ihnen. Die Quellen sind einstimmig in der Verkündigung seines Lobes, und allgemein erachtete man ihn für würdig die deutsche Krone zu tragen und für fähig die Herrschaft zu führen. Schon Albrecht I. soll ihn nach dem glaubwürdigen Zeugnisse des Johann von Victring[1] als einen Fürsten bezeichnet haben, der werth wäre sein Nachfolger im Reiche zu werden. Der Zwetlenser Chronist[2] widmete ihm 1313 den Nachruf: „Seit den Zeiten Karls des Großen stand kein größerer auf denn er"; und selbst der streng österreichisch gesinnte Reimchronist that über ihn den Ausspruch:

„wer er von Polreußen gekommen,
man solt ihn han genommen
ze verweser dem reich"[3].

Seine kirchliche Gesinnung und Frömmigkeit waren über jeden Zweifel erhaben, und der letztgenannte Autor erwähnt[4], daß nie ein deutscher König treuere Anhänglichkeit bei den Geistlichen gefunden habe als Heinrich. Sein kleines Landesgebiet erfreute sich einer guten Verwaltung und gewährte den Reisenden und dem Verkehre große Sicherheit[5]. Die Freigebigkeit endlich übte er in solcher Weise, daß er eher Tadel als Lob verdiente, denn er machte dem Kölner und Mainzer Erzbischofe bei seiner Bewerbung um ihre Stimmen Zugeständnisse von Reichsrechten, mit denen er das Maaß des Herkömmlichen und Erlaubten weit überschritt. Unzweifelhaft fiel die Liberalität eines Thronbewerbers bei Peter von Mainz schwer in die Wage, aber gewiß nicht minder die Geneigtheit desselben auf den Plan einer Verfassungsreform einzugehen, welchen der Mainzer unter dem neuen Könige durchzuführen entschlossen war. Auch in diesem Punkte zeigte sich Heinrich zu Concessionen bereit, und nicht nur gab er schriftlich das sehr wesentliche Zugeständniß, daß Peter als Erzkanzler von Deutschland das Recht haben sollte, den königlichen Kanzler, den Protonotar und die Notare am Hofe ein- und abzusetzen und sich dieselben durch einen Eid zu verpflichten[6], sondern er fügte sich in der Folgezeit auch wirklich den ihn beschränkenden Formen eines verfassungsmäßigen Regimentes. Bei Gelegenheit der Verhandlungen des Fürstengerichtes zu Frankfurt 1310 über Heinrich von Kärnthen, dessen Erwählung zum böhmischen Könige für null und nichtig erklärt wurde, äußerte sich Heinrich VII. nach Peter von Zittau[7], welcher

[1] Böhmer a. a. O. S. 358.
[2] Continuat. Zwetlens. III, bei Pertz Mon. SS. XI, S. 663.
[3] Pez III, S. 820.
[4] Eb. S. 821.
[5] Terram suam quibuslibet transeuntibus pacatam et valde securam praebuit, Böhmer a. a. O.
[6] Bodmann a. a. O.
[7] Chron. Aul. reg., bei Dobner V, S. 208.

anwesend war, zu den versammelten Fürsten fast wie ein modern-constitutioneller König dahin: Absit a me, quod praeter legum decreta et absque virorum fidelium consiliis et dictamine aliquid velim aggredi vel quippiam attentare. Inite igitur, o principes et fideles — una mecum consilium, invenite modum, ut regno turbato Bohemiae adhibeatur remedium. Ein Fürst von solchen Gesinnungen mußte als Bewerber den Mainzer Erzbischof ebenso entschieden für sich einnehmen und gewinnen, wie er als König später ihn zur begeisterten Hingebung mit sich fortgerissen hat. Sobald daher Peter die Besorgnisse vor der päbstlichen Curie einmal überwunden hatte und in seinen Forderungen von Heinrich befriedigt worden war, trat er auch zu Rense zu Ende des Octobers als der Verfechter der luxemburgischen Candidatur auf, und gerade seinen Bemühungen schreibt Peter von Zittau am Schlusse seines Wahlberichtes es zu, daß die Kurfürsten einstimmig Heinrichs Wahl beschlossen und vollzogen [1].

Nicht gering aber waren die Schwierigkeiten, welche den Wünschen Heinrichs von Seiten der weltlichen Kurfürsten entgegengesetzt wurden und von Peter von Mainz überwunden werden mußten. Schon oben ist erwähnt worden, daß die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg, die Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig von Baiern und Herzog Rudolf von Sachsen, nachdem sie nach den verschiedensten Seiten hin resultatlos Verhandlungen gepflogen hatten, sich schließlich dahin einigten, gemeinsam einen ihren Interessen entsprechenden deutschen Fürsten auf den Thron zu befördern. Ihre Einigung kam erst kurz vor der Wahlberathung zu Rense gegen den Ausgang des October zu Stande und fand ihren Ausdruck in einem erhaltenen schriftlichen Uebereinkommen, welches im Namen der erwähnten Fürsten Graf Berthold von Henneberg und der Brandenburgische Ritter Conrad von Redern am 25. October zu Boppard aufsetzten [2] und in welchem die wesentlichsten Punkte folgende waren. Zunächst gelobten sich die genannten Fürsten bei der Wahl einstimmig zu verfahren. Sodann nahmen sie als Throncandidaten in Aussicht: die beiden Markgrafen von Brandenburg, die beiden Pfalzgrafen, Graf Albrecht von Anhalt und Herzog Friedrich von Oesterreich, von denen derjenige König werden sollte, welcher unter den geistlichen Kurfürsten die meisten Stimmen erlangen würde. Ein Anderer außer den gedachten Fürsten sollte nur dann erwählt werden, wenn die Stimmen der brandenburgischen Markgrafen und der Pfalzgrafen sich auf ihn einigten [3]. Wer auch immer von ihnen zur Königswürde gelangte, sollte gehalten sein den Fürsten, die diese Einigung einge-

[1] A. a. O. S. 283: Maguntino apud singulos principes instanter laborante et comitis negotium procurante, omnes in comitem Lucenburg, ut eligatur, — concorditer consentiunt.

[2] Olenschlager, Staatsgesch. Urk. S. 15.

[3] Eb.: concurrentibus votis comitum palatinorum atque nostris.

gangen waren, ihre Lehen und Besitzungen zu belassen und zu bestätigen, den Pfalzgrafen die ihrigen, soweit sie dieselben in der Zeit Rudolfs I., den österreichischen Herzögen Friedrich und seinen Brüdern ihre Länder nach dem Umfange, in welchem sie dieselben in der Zeit Albrechts I. besessen hatten. Ein anderer bemerkenswerther Artikel untersagte dem aus dem Kreise der Verbündeten gewählten Könige sich mit den bairischen Herzögen Otto und Stephan und dem Grafen Eberhard von Würtemberg in irgend welche Verbindung einzulassen [1]. Diese Bestimmung verräth vor Allem den politischen Charakter des Bopparder Wahlvertrages. Die letztgenannten Fürsten nämlich hatten 1307 und 1308 auf Seiten Böhmens gegen König Albrecht und das Haus Oesterreich gestanden und Otto von Baiern sogar die Krone von Ungarn an sich gerissen. Noch beharrten sie in einer feindlichen Haltung gegen die Habsburger und im weiteren Sinne gegen die allgemeine Reichsordnung, und darin wünschte man sie nicht zu bestärken und zu unterstützen. Nehmen wir hinzu, daß die Wahl Friedrichs von Oesterreich selbst ins Auge gefaßt wurde, daß Rudolf von Sachsen und der Pfalzgraf Rudolf Enkel Rudolfs I. und die Brandenburger Markgrafen mit dem Hause Habsburg verwandt waren, so erhellt, daß der Bopparder Tractat wesentlich von einem Interesse für die österreichische Dynastie inspirirt ist, mindestens die Neigung der Betheiligten verräth, die Politik zu conserviren, welche das frühere Reichsoberhaupt gegen Böhmen, Ungarn und den würtembergischen Grafen eingeschlagen hatte. Selbstverständlich schlossen die weltlichen Kurfürsten damit die Wahl Karls von Valois und Heinrichs von Luxemburg aus, deren in dem Tractate mit keiner Silbe gedacht wird [2]. Aus ihrer Nichterwähnung darf aber auf keinen Fall mit Klöden [3] gefolgert werden, daß von ihrer Bewerbung den weltlichen Wahlfürsten nichts bekannt geworden sei, denn für Karl hatten sich Clemens V. und Philipp der Schöne und für Heinrich wenigstens Peter von Mainz verwendet.

Eine Candidatur ohne reelle Unterhandlung, ohne Bieten und

[1] Eb.: Est etiam juratum, quod nec illustribus principibus Ottoni et Stephano ducibus Bavariae nec nobili viro Eberhardo comiti de Wirtemberg praedicti marchiones, si quem ex eis eligi continget, adhaerebit vel aliquo genere copulationis et unionis unietur. In dieser Stelle haben Klöden (Waldemar II, S. 28) u. A. die Worte 'si quem ex eis eligi continget' unrichtig auf Otto, Stephan und Eberhard bezogen statt auf das Subject des vorhergehenden Satzes und daraus gefolgert, daß auch jene Fürsten sich zur Wahl gemeldet hätten. Dafür aber fehlt jeder Anhalt. In dem Falle jedoch, daß sie wirklich Aussicht auf Erwählung gehabt hätten, wäre der beschworene Vorbehalt eine unkluge und gefährliche Maßregel gewesen! — Uebrigens setzt die eidliche Versicherung, daß keiner der Markgrafen als König sich mit den bairischen und dem würtembergischen Fürsten verbinden werde, welche Conrad von Redern den Pfalzgrafen und Rudolf von Sachsen gab, bei letzteren die gleiche Absicht wohl als selbstverständlich voraus.

[2] Den Ausschluß beider deuten vielleicht die Worte an: Extra vero numerum praedictarum personarum non eligemus.

[3] Waldemar II, S. 28.

Dingen würde vollständig in der Luft geschwebt haben, und es kann daher vorausgesetzt werden, daß die vorgeschlagenen Throncandidaten sich auch persönlich um die Stimmen der Kurfürsten beworben haben, wie ja von dem Pfalzgrafen Rudolf ausdrücklich berichtet wird, daß er in Köln und Prag als Bewerber auftrat, aber hier wie dort abschläglich beschieden wurde [1]. Welchen Sinn würde die Aufführung des Grafen Albrecht von Anhalt in der Candidatenliste gehabt haben, wenn dieser nicht im Stande gewesen wäre oder es unterlassen hätte, Interessen für sich rege zu machen, sich irgendwie den Kurfürsten zu empfehlen. Fast dasselbe gilt von Friedrich von Oesterreich, den seine Abstammung auf einer Seite ebenso für den Thron empfahl, als auf der anderen mißliebig machte. Da ihn sein Ehrgeiz trieb schon 1312 bei Lebzeiten Heinrichs VII. urkundlich verbürgte Verabredungen mit dem Pfalzgrafen Rudolf zu treffen [2], daß ihm nach des Königs Tode die Krone zu Theil werde, so wird er es auch 1308 nicht an Bewerbungen haben fehlen lassen [3]. Seine Bemühungen aber, wie die der übrigen Bewerber, die jedenfalls schon im Sommer begonnen haben werden, mußten sich an mancher Stelle durchkreuzen und gegenseitig beeinträchtigen und stießen endlich bei den geistlichen Kurfürsten auf entschiedenen Widerstand. Ihre Mißerfolge erklären wohl am besten die Entstehung der Bopparder Einigung. Nachdem sie einzeln mit ihren Versuchen gescheitert waren, wollten sie nun vereinigt etwas gelten und wenigstens ein Mitglied ihrer Coalition zum Könige erheben, das sie verpflichtet hatten ihre Interessen zu wahren und ihre politischen Absichten zur Geltung zu bringen [4].

[1] Der Kölner antwortete ihm nach Joh. von Victring (Boehmer Fontes I, S. 359): se alias jam adstrictum nec posse priora promissa aliqualiter temerare.

[2] Kurz, Friedrich der Schöne S. 90.

[3] Ob Friedrich von Oesterreich sich um die Krone beworben habe oder nicht, erörtert in eigner Weise v. Lichnowski, Gesch. des Hauses Habsb. III, S. 14 lesen wir: „Es heißt, Friedrich habe gleich nach dem Tode seines Vaters Schritte gemacht, um dessen Nachfolger zu werden. Beweise sind nicht vorhanden." S. 69: „Herzog Friedrich hatte, wie erwähnt ward, bereits nach dem Tode seines Vaters Schritte gemacht, welche aber durch die Beeilung der Wahl Heinrichs vergeblich wurden".

[4] Sehr unklar ist die geschichtliche Ueberlieferung über das Verhalten der Brandenburger Markgrafen in der Wahlsache im October 1308. Während am 25. October Conrad von Redern für die Markgrafen den Bopparder Vertrag einging, erklärt eine am 21. October an einem fraglichen Orte Bumis ausgestellte Urkunde (Riedel, Cod. dipl. Brand. II, I, S. 274), daß Waldemar sich verpflichte, gleich seinem Bruder Otto mit dem Kölner Erzbischof concorditer bei der Wahl zu stimmen. Am 21. Oct. mußte C. v. Redern schon längst nach dem Rheine abgereist sein, wenn er am 25. Oct. zu Boppard war, und also Instructionen empfangen haben, welche ihm gestatteten, das Bopparder Uebereinkommen zu treffen. Sollte also Waldemar hinterher in seinen Absichten geschwankt haben? Wäre er persönlich am Rheine gewesen, so könnte man die Urkunden vom 21. und 25. October mit ihren verschiedenen Intensionen aus dem Verlaufe der Verhandlungen erklären, aber Klöden (Waldemar II, 25) weist ihn am 1. November 1308 in Breten, einem Schlosse in der Werbelli-

Blicken wir nun nach Renſe, wo ſich die Kurfürſten mit Ausnahme des Königs von Böhmen oder ihre Bevollmächtigten in den letzten Tagen des Octobers zur Vorberathung verſammelten und im Weſentlichen drei Parteien zum Wahlkampfe einander gegenüber traten. Auf der einen Seite ſtand der franzöſiſch-päbſtliche Geſandte, den ohne Zweifel Clemens V. nach Renſe geſchickt haben wird, um für die Wahl Karls vor Valois zu agitiren und Stimmen zu werben. Päbſtliche Empfehlungsſchreiben und franzöſiſches Geld werden ſeine Bemühungen vornehmlich unterſtützt haben. Auf der anderen Seite begegnen uns drei weltliche Wahlherren mit einer langen Candidatenliſte. Sie hatten eben abſeits in Boppard ihr Uebereinkommen getroffen und repräſentirten in ihrer Einigung jenes politiſche Princip, gegen welches der Mainzer Erzbiſchof mit ganzer Entſchiedenheit ankämpfte. Zwiſchen beiden Parteien, wenn man will, hielten die drei geiſtlichen Kurfürſten die Candidatur Heinrichs von Luxemburg aufrecht. Da für Karl von Valois, den vor einem Monate auch der Kölner Erzbiſchof aufgegeben hatte, keine Stimme gewonnen war, ſo konnte von ſeiner Bewerbung in Renſe ſchon eigentlich nicht mehr die Rede ſein. Die weltlichen Kurfürſten ſo gut wie die geiſtlichen lehnten ſeine Anerbietungen ab, und der Wahlkampf concentrirte ſich alſo auf Heinrich von Luxemburg und die Candidaten der weltlichen Wahlherren. Da aber mußte ſich ſofort zeigen, daß die Letzteren gegen die feſte Verbindung der drei Erzbiſchöfe, welche zu einem Bewerber hielten, ſchon durch die Mehrzahl ihrer Candidaten ſich im Nachtheile befanden. Indem ſie das Intereſſe Mehrerer wahrnehmen wollten, entbehrte doch der Einzelne der nachhaltigen und energiſchen Unterſtützung, welche ihm der einheitliche Wille der drei Kurfürſten hätte geben können. Ihre Verhandlungen mit den Erzbiſchöfen mußten ſich vielfach zerſplittern und ein complicirtes, ermüdendes Geſchäft werden. Die Hoffnung eine der geiſtlichen Stimmen zu gewinnen, eine Vorausſetzung des Bopparder Vertrages, erwies ſich ſchließlich als illuſoriſch, denn die Erzbiſchöfe blieben ſtandhaft bei ihrem Vorhaben. Baldewin von Trier vertrat Heinrichs Intereſſe mit der treuen Anhänglichkeit eines Bruders, Heinrich von Köln durch großartige Zugeſtändniſſe gewonnen, und Peter von Mainz in der Ueberzeugung nur unter einer neuen Dynaſtie die Reichsregierung ſeinen Plänen gemäß geſtalten zu können. Auf dieſer Seite war an ein Nachgeben nicht zu denken; hier waren ein bewußter Plan, Klarheit des Zieles, Einheit des Wollens, und bei den Verhandlungen doch auch wohl die größere Gewandtheit.

Ueber den ſonſtigen Verlauf der Renſer Vorberathung ſind wir nicht anders unterrichtet als durch den vielfach angezogenen Bericht des Italieners Albertus Muſſatus [1], in welchem es heißt: Mogun-

ner Heide, nach. Wahrſcheinlich wird daher die Urk. vom 21. Oct. aus einem früheren Monat als aus dem October herrühren.

[1] Muratori X, S. 209.

tinus episcopus una cum Treverensi archiepiscopo aspirans in Henricum sublimandum dudum subticuit, dum reliqui, quos praesenserat in diversos intendere, concepta depromerent. Sic ibidem per triduum ferme habita de compromissis in plurimos mentione, calescentibus in discensiones animis, ad scrutinia declinavere. Sciscitatis igitur clandestinis — ut assolet — vocibus, Henrici vox edita est quaternis assensibus, binis scilicet Treverensis et Maguntini et binis, qui ob aliorum invidias animos diverterant non votis, sed aliorum contemtibus in Henricum. Aus dieſer eingehenden und anſchaulichen Darſtellung gewinnt man leicht den Eindruck, als ob Muſſatus über die Vorgänge in Renſe ſehr genau unterrichtet war; dennoch erweiſt ſich ſeine Mittheilung in weſentlichen Punkten als ungenau, ſobald man ſie nach dem Inhalte der vorliegenden Urkunden prüft. Offenbar unrichtig iſt das Verhalten des Erzbiſchofes von Köln gezeichnet, der ſchon am 20. Sept. für Heinrich gewonnen worden war und deßhalb von vorn herein mit ſeinen geiſtlichen Collegen von Mainz und Trier für jenen geſtimmt haben muß. Dem Berichte des Muſſatus ſteht hier nicht allein die Vertragsurkunde Heinrichs mit dem Kölner Erzbiſchof entgegen, ſondern auch das Zeugniß des Johann von Victring [1], welches lautet: Heinricus habens duos Moguntinum et Treverensem suae partis praesules, tertium Coloniensem per pacta interposita super connubio aliquo ad volita sua flexit [2]. Nicht zwei geiſtliche Kurfürſten, ſondern alle drei ſtanden ſomit von Anfang an den drei weltlichen Wählern gegenüber, und unter dieſen Parteien konnte, bei der Stimmengleichheit auf beiden Seiten, nur durch einen Compromiß eine Einigung erzielt werden. Gern nehmen wir daher die Nachricht an, daß über einen ſolchen drei Tage lang unterhandelt worden iſt, aber er muß in weſentlich anderer Weiſe zu Stande gekommen ſein, als wie von Muſſatus gemeldet wird: da die weltlichen Kurfürſten keinen der geiſtlichen für einen ihrer Candidaten gewinnen konnten, trat die Beſtimmung des Bopparder Vertrages in Kraft, der zufolge auch ein Anderer gewählt werden ſollte, wenn die Stimmen von Brandenburg und der Pfalz ſich für ihn einigten. An dieſer Einigung hing das Schickſal Heinrichs von Luxemburg, und ſie muß dadurch erzielt worden ſein, daß jener ſich verpflichtete, die im Wahlprogramme der weltlichen Kurfürſten aufgeſtellten Forderungen zu erfüllen. Dies erhellt aus den Maßregeln Heinrichs in den nächſten Tagen nach ſeiner definitiven Wahl am 27. November zu Frankfurt. Als König beſtätigte er am 28. Nov. ſchon den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig von Baiern alle ihnen verliehenen Rechte, Freiheiten und Schenkungen und ſchloß

[1] Boehmer Fontes I, S. 359.

[2] Der Chroniſt deutet damit auf die Verabredung, daß Heinrichs Bruder Walram eine Schweſter des Grafen Ruprecht von Birnenburg, eines nahen Anverwandten des Kölners, heirathen ſollte.

außerdem mit Rudolf ein Freundschaftsbündniß, welches durch die Verlobung seiner Tochter Marie mit dem Sohne des Pfalzgrafen Namens Heinrich besiegelt wurde[1]. Daß die Brandenburgischen Markgrafen — in Frankfurt war Waldemar anwesend[2] — dieselbe Vergünstigung erhalten haben, ist wohl außer allem Zweifel, wenn auch die betreffenden Urkunden nicht erhalten sind. Am 30. November empfingen auch Friedrich von Oesterreich und seine Brüder das Versprechen, daß ihre Lehen und Rechte bestätigt werden sollten, und der König wiederholte dasselbe zu Köln am 13. Januar 1309. Eben dies den österreichischen Fürsten gemachte Zugeständniß dürfte am meisten beweisen, daß Heinrich zu Rense sich hatte verpflichten müssen, die Bestimmungen des Bopparder Vertrages zu erfüllen, denn im Ernste dachte er gar nicht daran, den Habsburgern ihre Lehen zu bestätigen, und bald kam es sogar zu einer bedrohlichen Spannung zwischen ihm uud Friedrich von Oesterreich. Aber auch sonst scheint er, um die Stimmen der weltlichen Wähler zu erlangen, zu Concessionen genöthigt worden zu sein, die viel realerer Natur waren als die Bestätigung reichsfürstlicher Lehen und Gerechtsame, denn in einer für Baldewin von Trier am 29. Januar 1309 ausgestellten Urkunde[3] bekennt er, daß jener pro evidenti utilitate regni Bürgschaft geleistet habe für Forderungen, welche Waldemar von Brandenburg und Rudolf von Sachsen an ihn zu stellen hätten. Mit diesen beiden Fürsten aber hatte er vor seiner Erwählung in keiner geschäftlichen Verbindung gestanden, und ihre Geldforderungen können sich daher nur auf Bewilligungen gründen, welche er ihnen für die Uebertragung ihrer Stimmen auf ihn machte. Unter den bini assensus, welche er in Rense zu den Stimmen von Mainz und Trier und — wenn wir aus den Urkunden den Mussatus ergänzen — von Köln schließlich noch gewann, dürfen wir dem Bopparder Tractate zufolge wohl die Stimmen von Brandenburg und der Pfalz verstehen. Dagegen ist es gewiß nur eine subjective Ansicht des italienischen Chronisten, daß ihm dieselben zugefallen seien, weil zwei Kurfürsten die anderen Bewerber verschmähten (aliorum contemptibus), denn in Boppard waren von den weltlichen Wählern nur genehme Fürsten als Throncandidaten aufgestellt worden.

Auf die bedeutungsreichen Tage von Rense folgte schon vier Wochen später der Tag der eigentlichen Wahl zu Frankfurt (27. November). Einhellig wurde mit der herkömmlichen umständlichen Feierlichkeit von sechs Kurfürsten die Wahl vollzogen und in einem ausführlichen Protocolle davon dem Pabste Clemens V. Mittheilung gemacht. Auch Heinrich VII. selbst meldete diesem am 2. Juni 1309 durch eine Gesandtschaft mehrerer Bischöfe und Grafen von Constanz aus seine Erwählung zum Könige. Seine Boten mußten dem Pabste

[1] S. darüber Böhmer, Regest. Heinrichs VII. z. J. 1308.
[2] Klöden, Waldemar II, S. 28.
[3] Boehmer, Acta imperii selecta S. 418.

den Eid der Treue leisten und für ihren Herrn die Kaiserkrönung nachsuchen. Am 26. Juli erfolgte die päbstliche Anerkennung der Wahl Heinrichs und zugleich die Mittheilung, daß seine Krönung zum Kaiser am 2. Februar 1312 in Rom stattfinden sollte[1]. Die päbstlichen Schreiben sind in zuvorkommendem, freundlichem Tone gehalten und verkünden das Lob des neu erwählten Königs. Nichts in ihnen läßt etwas davon verspüren, daß Clemens bis zum 27. November nicht für die Wahl Heinrichs gewesen sei. Keine Silbe verräth Unmuth über die Ablehnung der Wahl Karls von Valois, die den Kreuzzugsplan, wenn auch nicht aufhob, doch wesentlich modificirte. Woher dieser Umschwung in den Gesinnungen des Pabstes? Warum beeilte er sich Heinrich VII. zur Kaiserkrönung einzuladen, nachdem er dessen Bewerbung um die Königskrone ohne Unterstützung gelassen hatte? Und auch die Frage drängt sich auf, ob der Pabst überhaupt kein Bedenken gegen die Romfahrt eines deutschen Königs gehegt habe, welche jedenfalls die Ghibellinenpartei in Italien erwecken und kräftigen und die guelfische beunruhigen mußte. Weßhalb wich er in dieser Hinsicht so leicht von der vorsichtigen Politik seiner Vorgänger auf dem päbstlichen Stuhle ab? Die nächste Antwort auf diese Fragen ist immer die gewesen, daß Clemens an Heinrich VII. eine Stütze gesucht habe, um Philipps des Schönen Machtpläne durchkreuzen zu können und das völlige Abhängigwerden des Pabstthumes von Frankreich zu verhindern; daß er nur ungern den Kurfürsten die Wahl Karls von Valois anempfohlen habe und ihm die Erhebung Heinreichs zum deutschen Könige willkommen gewesen sei. Allein die Voraussetzung, daß er nur auf Andringen Philipps die Candidatur Karls in Anregung gebracht habe, ist keineswegs erwiesen, und daher sind auch die darauf gegründeten Schlüsse ohne Halt. Andererseits hat man die Sinnesänderung des Pabstes dem günstigen Eindrucke zugeschrieben, welchen die tiefe Devotion hervorrief, mit welcher Heinrich VII. sich dem päbstlichen Stuhle unterwarf; und in der That konnte die kirchlich-religiöse Gesinnung, die Heinrich VII. auch sonst in seinen Erlassen documentirte, ein gutes Einvernehmen zwischen ihm und dem Pabste begründen. Allein die Quellen gestatten und fordern auch noch eine andere Erklärung, welche im Folgenden kurz begründet werden soll.

Zufolge einer Mittheilung des Königsaaler Abtes Peter von Zittau, der Heinrich VII. persönlich nahe gestanden hat und über seine politischen Pläne gut unterrichtet war, und ferner einzelner Aeußerungen des Königs wie auch Clemens V. selbst, läßt sich die Behauptung aufstellen, daß Heinrich VII. die Absicht gehegt habe, einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande zu unternehmen, und daß er dem Pabste auch eine solche Expedition in Aussicht gestellt habe[2]. Wenn dies der

[1] Die betreffenden Schreiben des Königs und des Pabstes sind mehrfach veröffentlicht worden. Schon Peter von Zittau hat sie im Chron. Aul. reg. mitgetheilt.

[2] Auch Johann von Winterthur wußte von der Absicht Heinrichs VII.,

Fall war, so liegt es auf der Hand, daß dann auch der Grund beseitigt war, aus welchem der Pabst die Ablehnung der Candidatur Karls hätte bedauern können. Die bestimmte Versicherung nun, daß Heinrich VII. mit dem Gedanken umgegangen sei in das Morgenland gegen die Ungläubigen zu ziehen, giebt Peter von Zittau in einer Stelle seiner Chronik, welche sich über die letzten politischen Ziele jenes Regenten überhaupt verbreitet. Sie lautet [1]: Immisit autem Dominus in cor ejus, visumque est bonum in oculis cogitationis suae, ut, instaurato passagio terram sanctam, quam sibi Deus hereditatem peculiariter elegerat et sanguine suo pretioso dedicaverat, quantocius visitaret ipsamque, quam Tartarica spurciciosa gens occupat, divinis innixus praesidiis recuperaret. Ut autem hujus tam piae conceptionis propositum eo commodius quo ordinatius laudabilem sortiri posset effectum, regalis industria hoc ordine censuit fore in hoc sancto negotio procedendum. Primitus a papa imperiale disposuit suscipere diadema pacemque facere in tota occidentali ecclesia, ut sic imperialis dignitatis ac autenticati nominis insignitus gloria plures eo ad suum intentum attraheret profanisque nationibus terribiliorem formidinis vim inferret. Diese politischen Pläne Heinrichs VII. fanden nicht nur die Billigung des Pabstes, sondern dieser soll nach Peter vor Zittau dieselben sogar mit angeregt haben, denn der Chronist fährt fort: Non solum autem haec Caesar ex se ipso cogitavit, sed ad tam ardua negotia ipsum vocatio Apostolica quam Lombardica sedulo invitavit. Der Plural ardua negotia nöthigt uns, darunter sowohl den Kreuzzugsplan wie die Kaiserkrönung zu befassen und die vocatio Apostolica auf beide zu beziehen. Nun enthalten freilich die königlichen und päbstlichen Schreiben vom Sommer 1309 weder ein ausdrückliches Versprechen Heinrichs, einen Kreuzzug zu unternehmen, noch eine Forderung des Pabstes, welche auf den „apostolischen Ruf" zum Kreuzzuge bezogen werden könnte; allein spätere Aeußerungen des Einen und des Anderen setzen wenigstens Versprechungen Heinrichs und Verabredungen desselben mit Clemens hinsichtlich eines Kreuzzuges voraus, wodurch die Mittheilung Peters von Zittau eine Bestätigung erfährt. Als nämlich Heinrich VII. am 26. April 1213 zu Pisa seinen Gegner König Robert von Neapel, der sammt seinem Bruder Johann der beabsichtigten Kaiserkrönung die größten Schwierigkeiten in den Weg

eine überseeische Expedition gegen barbarische Völker, d. h. doch wohl nichts anderes als einen Kreuzzug, zu unternehmen, denn er erzählt in seiner Chronik (herausgegeb. von G. von Wyß S. 57): Hic (Heinrich VII.) adhuc vivus et sanus existens firmiter decreverat, si domino sibi favente Appuliam contra eum rebellantem suo dominio subjugaret, mox robusto et copioso exercitu congregato mare transfretare vellet ad subjiciendas sibi barbaras naciones.

[1] Chron. Aul. reg., bei Dobner V, S. 288.

gelegt hatte, öffentlich in die Acht erklärte und in einer Urkunde alle die Gründe aufzählte, die ihn zu einem Kampfe auf Leben und Tod gegen Robert aufriefen, führte er auch den an: quod ipse, dum potuit pacem et quietem habere — bella quesivit — in retardationem negotii terre sancte, ad quod, teste illo qui omnia novit, totis cordis affectibus anelamus[1]. Diese Stelle setzt voraus, daß des Kaisers Wunsch, nach dem gelobten Lande zu ziehen, damals ausgesprochen und bekannt war, denn nur unter dieser Bedingung enthielt sie einen deutlichen und gewichtigen Vorwurf. Robert von Neapel konnte mit Recht die Schuld beigemessen werden, wenn nun noch längere Zeit das Morgenland unter dem Drucke der Ungläubigen fortseufzen mußte. — Die gegen Robert geschleuderte Achtserklärung beantwortete bald darauf der Pabst mit einem dem Kaiser feindseligen Manifest. Er sah nämlich in dem Angriffe Heinrichs gegen das Königreich Neapel nichts anderes als einen Versuch des röm. Kaisers, dieses als Lehen von der Curie beanspruchte Land wieder der kaiserlichen Obergewalt zu unterwerfen und untersagte daher Heinrich und seinen Anhängern jedes kriegerische Unternehmen gegen Robert — ecclesiae vassallum — unter Androhung des Bannes. Indem er dabei in seiner Erwiederung alle die bösen Folgen aufzählte, welche der beabsichtigte Zug des Kaisers nach Unteritalien nach sich ziehen würde, wies er auch hin auf die irreparabilia incommoda, welche dem gelobten Lande dadurch erwachsen müßten[2]. Auch dieser Hinweis auf die „unersetzlichen Nachtheile" eines Krieges in Italien für das Morgenland konnte nur verständlich sein unter der Voraussetzung, daß damals ein Kreuzzug erwartet wurde und beabsichtigt war, denn so nahe lag es nicht, den Rückschlag eines solchen localen Krieges auf Palästina ins Auge zu fassen.

Unter der Annahme, daß Heinrich VII. die Kaiserkrönung, wie Peter von Zittau darstellt, nur als den ersten Schritt zu einem umfassenden Unternehmen auf den Orient betrachtete, gewinnt auch ein von Dönniges veröffentlichter Brief des Kaisers an Bedeutung[3], welchen dieser noch an seinem Krönungstage, am 29. Juni 1312, an den König von Cypern richtete[4], um demselben das freudige Ereigniß seiner Erhebung zur Kaiserwürde zu melden. Der Brief ist auch sonst sehr beachtenswerth, weil Heinrich in ihm die ghibellinistische Doctrin von der kaiserlichen Omnipotenz in eigener Weise entwickelt; hier aber kommt besonders in Betracht, daß der Kaiser den cyprischen Herrscher seiner besonderen Freundschaft versichert und das Schreiben mit den Worten schließt: quales nos esse erga magni-

[1] Dönniges, Acta Henrici VII. II, S. 200.
[2] Eb. S. 87.
[3] Eb. S. 52.
[4] Die Bedrängniß dieses Königs von Seiten der Türken machte Clemens V. seit 1306 große Sorgen. Raynaldus, Ann. eccl. IV, S. 409: Urgebant Clementem Cypri et Armeniae reges, ut orientali ecclesiae in periculum a Saracenis adductae opitularetur.

tudinem vestram, quando fuerit opportunum, per operum evidentiam cognoscetis. Man darf wohl fragen, welcher Umstand Heinrich VII. veranlaßte, gerade dem Könige von Cypern so eilig seine Kaiserkrönung zu melden, gerade diesem die Allgewalt des römischen Kaiserthumes zu erläutern und diesen fernen Regenten seiner Hülfe zu versichern. Von einer sonstigen sei es persönlichen, sei es brieflichen Verbindung zwischen ihnen findet sich kein Zeugniß; allein man berücksichtige den Kreuzzugsplan, und der gedachte Brief wird ein für die kaiserliche Politik bedeutungsvolles Document. Er beweist, daß der Blick Heinrichs fest auf den Orient gerichtet war, daß er den Werth der cyprischen Herrschaft für einen paläſtinensischen Feldzug richtig würdigte und den Inhaber derselben zur Ausdauer im Kampfe durch seinen Zuspruch ermuntern zu müssen glaubte.

Heinrich VII. mit seinem Kreuzzugsplane erwies sich also als ein Regent, wie ihn Clemens V. für seine politische Combination nur wünschen konnte, als ein König, der mit freudigem Willen die Rolle zu übernehmen bereit war, die jener Karl von Valois zugedacht hatte. Clemens mußte bald erkennen, daß die Wahl Heinrichs VII. seinen kirchlich-politischen Ideen nicht entgegen war, sondern zu ihrer Förderung dienen würde; und darauf vor Allem, nicht auf die Person Karls von Valois war es ihm angekommen. Indem er den Gedanken einer Befreiung des Morgenlandes vom türkischen Joche, der unaufhörlich seine Phantasie beschäftigte, nun doch der Verwirklichung entgegenreifen sah, konnte er nicht anders als den neuerwählten deutschen König mit Genugthung begrüßen und mit freudiger Eile anerkennen. Mit sichtlicher Theilnahme begleitete er darauf die nächsten Schritte desselben zur Befestigung seiner Herrschaft in Deutschland und mit aufmunterndem Entgegenkommen seinen Zug nach Italien und Rom. Allein ein welthistorisches Gesetz gestattet nicht die Theilnahme zweier souverainer Herrscher an derselben höchsten Gewalt, und es darf daher nicht befremden, daß bald auch dieser Pabst und dieser Kaiser einander erst mißtrauisch betrachteten und dann sich feindselig begegneten. Schon der unausbleibliche Zwist unter ihnen hätte die Kreuzzugsidee unausführbar gemacht, wenn es nicht früher bereits der Tod des Kaisers im Jahre 1313 gethan hätte.

Fragen wir schließlich, woher jene Idee Heinrich dem VII. gekommen sei, so wird man nicht außer Acht lassen dürfen, daß er aus jenen Gegenden zwischen Mosel und Maas stammte, aus welchen Gottfried von Bouillon einst zur ruhmreichen Eroberung des gelobten Landes ausgezogen war und in denen die Kreuzzugsidee die glänzendsten geschichtlichen Erinnerungen des einheimischen Adels in sich faßte. Es hält schwer zu glauben, daß Heimath und Landesgeschichte ihn ohne ideale Anregung gelassen haben und, nachdem die königliche Gewalt ihm zugefallen war, ohne Einfluß auf seine Entschließungen geblieben seien. — Noch inniger jedoch als vielleicht mit den historischen Erinnerungen seines engeren Vaterlandes hing bei ihm die Kreuzzugsidee zusammen mit den allgemeinen politischen Grundsätzen,

Digitized by Google

die er als König annahm und zur Richtschnur seines Handelns machte. Ausgehend von der idealistischen Ansicht, daß das deutsche Kaiserthum an weltumfassender Gewalt eine dem universalistischen Pabstthume ebenbürtige Herrschaft sei, zog er kühnen Geistes alle Consequenzen dieses ghibellinistischen Gedankens. Selbstbewußter und hochherziger hat wohl selten ein deutscher Kaiser sich über seine Gewalt geäußert als Heinrich VII. in dem Eingange seines Briefes an den König von Cypern. Dem Kaiser habe Gott das Bild der Gottheit aufgeprägt und gewollt, daß, wie unter einem Gotte alle himmlischen Heerschaaren streiten, so alle Menschen, nach Königreichen und Provinzen gesondert, einem Monarchen unterthänig seien. Es liege etwas Providentielles darin, daß dort einst der Thron der kaiserlichen Hoheit errichtet worden sei (zu Rom), wo in späterer Zeit der päbstliche Stuhl stehen sollte, und daß nun an demselben Orte die päbstliche und kaiserliche Macht das Bild des Heilandes repräsentire, der als Hoheprieſter ein ewiges Priesterthum und als König eine universale Herrschaft gegründet habe. Es entspricht nun vollkommen der Kühnheit dieser Anschauung, daß Heinrich VII. auch praktisch an die Wiederherstellung der deutschen Kaisergewalt in Italien ging und weiter strebend im Begriffe stand, die abendländischen Völker zu einem Kreuzzuge um sich zu schaaren. Er würde endlich wohl auch wie ein Staufer den Kampf um die Gleichberechtigung des Kaiserthumes mit dem Pabstthume aufgenommen haben, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre.

Wir erkennen heute, daß die politischen Principien Heinrichs VII. im 14. Jahrhundert unausführbar waren. Sie entsprachen einem Systeme, das die mächtigen staufischen Kaiser nicht hatten halten können, dem die Geschichte bereits das Urtheil gesprochen hatte. Auch die Begeisterung für die Kreuzzüge war im 14. Jahrh. in Europa erloschen, und nur idealistisch gesinnte Köpfe konnten damals die Hoffnung hegen, den kriegerischen Geist der abendländischen Völker durch die Losung „Gott will es!“ noch einmal zu entflammen. Als Idealisten in diesem Sinne und als die Epigonen großer Kaiser und Päbste stehen neben einander Heinrich VII. und Clemens V. hinter dem Ausgange der bewegungsreichen Periode der Kreuzzüge, die ihnen unbemerkt sich für immer geschlossen hatte.

Schon unter Heinrichs VII. Zeitgenossen hat es nicht an Männern gefehlt, welche auf die phantastischen Ziele seiner Politik mit sorgenvollem Auge schauten. Auch ernste Mahnungen sind ihm nicht erspart geblieben, daß er Träumen und gefährlichen Dingen nachjage, wenn er den Römerzug unternehme. Es wirft daher ein bedeutsames Licht auf den Idealismus Heinrichs, daß selbst der einflußreichste seiner Räthe und Freunde, der Erzbischof Peter von Mainz, ihm 1309 vergeblich auf den Wunsch der Florentiner den Rath ertheilte, den Zug nach Italien zu unterlassen und sich damit zu begnügen, König von Deutschland zu sein[1].

[1] Dino Compagni, bei Dönniges Kritik u. s. w. S. 288.

Karls des Großen Sachsenzüge

772—775.

Von

W. Kentzler.

Die Bedeutung des ersten Zuges, welchen Karl d. Gr. im Jahre 772 gegen die Sachsen unternahm, ist bisher zu hoch angeschlagen worden [1].

Als Karl seine Kämpfe begann, standen trotz der Unternehmungen seiner Vorfahren und der Bekehrungsversuche, welche gemacht worden, die Sachsen noch durchaus feindlich dem Staatswesen der Franken gegenüber. Da die Grenzen beider Völker fast überall in der Ebene zusammenstießen, so „hörten Mord, Raub und Brand auf beiden Seiten nicht auf, wodurch die Franken so sehr gereizt wurden, daß sie es würdig erachteten, nicht mehr mit Gegenschlägen sich zu begnügen, sondern einen offenen Krieg gegen die Sachsen zu beginnen“ [2].

In diesen letzten Worten gibt Einhard den Gegensatz der Kämpfe Karls gegen die seiner Vorfahren an. Und ein wesentlicher Unterschied ist nicht zu verkennen [3].

Jene sind über den Rhein und nie weiter als bis an die Weser oder von Thüringen aus bis an die Ocker gekommen [4]. Vorzugs-

[1] Diese Abhandlung ist Theil einer Darstellung der Sachsenkriege Karl d. Gr., die schon vor dem Erscheinen von Abels Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. (1866) abgefaßt war, später mit Rücksicht auf diese und andere inzwischen erschienene Schriften einer Umarbeitung unterzogen wurde.
G. W.

[2] Einhardi vita Karoli c. 7, Pertz, Mon. Germ. histor. SS. II, p. 446 f.

[3] Einhard deutet in seinen letzten Worten aber nicht an, wie Abel, Jahrbücher I, p. 99, behauptet, daß der Krieg unter Karl d. Gr. sofort einen anderen Charakter erhielt.

[4] Vgl. Karl Martells Züge: a. 718 Ann. St. Amandi SS. I, p. 6. Ann. Petav. SS. I, p. 7; a. 720. 721 Ann. St. Amandi p. 6. 7; Ann. Lauriss. min. SS. I, 114; a. 725 Fredegar. cont. c. 108 bei Bouquet Recueil II, 454; a. 728. 729 Ann. Petaviani p. 9. Ann. Tiliani et Petav. p. 8. 9; a. 737: Ann. Laur. min. p. 115; a. 738 Fredeg. cont. c. 109 Bouquet II, 455. Karlmanns Züge siehe bei Erhard, Regesta hist. Westfaliae Nr. 122—125, wo Fredeg. cont. c. 113 nachzutragen und bei Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs p. 170 ff. Pippins Züge: a. 747 oder 748 (vgl. Hahn a. O. p. 212) Fredeg. cont. c. 117. Ann. Laur. maj. a. 747 SS. I, 136. Ann. Petav. a. 748 p. 11; a. 753 Fredeg. cont. bei Bouquet V, p. 1. Ann. Laur. maj. a. O. p. 138. Einh. ann.

weise mit der Grenzbevölkerung haben sie gekämpft; mehr abwehrend, einschüchternd sind sie zu Werke gegangen, und war der Sachse zu verheerender Befehdung und zur Vernichtung christlicher Kirchen ins Reichsgebiet gefallen, dann war es das Schwert der Vergeltung, welches man über ihm schwang.

Theile des Volks wurden zur Zahlung von Tribut verpflichtet, in ein Verhältnis der Abhängigkeit gezwungen, das indes meist sobald der Sieger den Rücken gewendet treulos gelöst ward. Wol wies man den Treubrüchigen in das einmal begründete Verhältnis zurück: aber überall zeigt sich Beschränkung auf ein eng begrenztes Maß, kein auf die volle Entscheidung zielender Plan ist erkennbar, und tief in das Innere, in die entlegeneren Gegenden Sachsens ist man niemals gekommen.

Vorzüglich waren es Grenzkriege, die so geführt sind. Auch kann es diesen Charakter der Kämpfe nicht ändern, wenn sich an sie, wie an alle fränkischen Unternehmungen gegen die Heiden Bekehrungsversuche und Zerstörung von Heidentempeln [1] geschlossen haben. Aber auch Karl d. Gr. hat auf seinem ersten Zuge noch keine wahre Unterwerfung und Bekehrung des ganzen Volkes und für alle Zukunft im Auge gehabt. Auch er hat zuerst nur zu einem vergeltenden Grenzkrieg den fränkischen Heerbann nach Sachsen geführt. Keinen anderen Charakter verräth sein erster Zug, trotzdem gerade damals die Zerstörung eines sächsischen Heiligthums, der Irminsul vorgekommen ist. Zu viel Gewicht ist von jeher auf dieses Ereignis gelegt worden. Und wenn die Sachsen ihrerseits den Sturz ihres Heiligthums durch einen Angriff auf die Kirche zu Fritzlar zu rächen suchen, so spricht sich in solchen Thaten freilich drastisch genug der Gegensatz des Heidenthums und des vordringenden christlichen Bekenntnisses aus, aber wie das auch früher schon geschehen, wie auch schon früher des Sachsen fanatische Wuth christliche Kirchen in Asche geworfen, so darf man doch darin, daß nun auch von fränkischer Seite ein heidnisches Heiligthum gestürzt wird, noch kein den ganzen Charakter der fränkisch-sächsischen Kämpfe umwandelndes Ereignis sehen. Mindestens müßte doch, wenn solche Bedeutung der Vernichtung der Irminsul gebührte, der erste Zug Karls auch dem äußeren Umfange, dem übrigen Resultate nach dieser wenn auch nur irgendwie annähernd entsprechen. Er geht aber nicht über die Grenzen früherer Züge hinaus. Karl ist vom Rhein bis an die Weser gekommen, er hat keine besonderen Versprechungen, hat Geiseln empfangen — und weiter nichts.

Seit dem Jahre 758, dem letzten Zuge Pippins, lesen wir von keinem kriegerischen Unternehmen gegen die Sachsen. Da mochte schon lange es noth thun, daß wieder einmal ein fränkisches Heer dem verheerenden Unwesen [2] an den Grenzen die Schranken wies. Das ge-

SS. I, p. 139. Ann. Lauresham. SS. I, p. 26; a. 758 Ann. Laur. maj. p. 140. Einh. ann. p. 141.

[1] Vgl. v. Richthofen, Zur lex Saxonum (1868) p. 157 N. und p. 183 N.

[2] Vgl. Einhardi vita Karoli c. 7 a. O., wozu Altfridi vita Liudgeri

ſchah auf dem Zuge von 772. Dagegen mit dem Jahre 775 wird der Charakter der Kriege ein anderer. Erſt da manifeſtirt ſich des Königs feſter Entſchluß, Sachſen zu einem Theil des fränkiſchen Reichs zu machen.

Von der Reichsverſammlung zu Worms, wo der Beſchluß gefaßt war [1], brach das fränkiſche Heer, doch nicht vor dem 5. Juli [2], im Jahre 772 über den Rhein [3] auf und drang gegen die Diemel ins Land der Engern vor. Am linken Ufer dieſes Fluſſes erfolgte die Einnahme der Eresburg [4]. Heutzutage liegt an der Stelle dieſer Feſte der Ort Stadtbergen. Nicht fernab bei Wrexen ſteigt der Osning oder das Teutoburger-Waldgebirge auf. Karl zieht von Eresburg über den breiten Rücken deſſelben weiter nach Norden und gelangt ſo zu dem geweihten Haine, in welchem die Irminſul [5], ein Baumſtamm von gewaltiger Größe, ſtand. Die Zerſtörung des Heiligthums lag nahe genug. Wie viele chriſtliche Kirchen hatte der Fanatismus des Gegners bereits in Trümmer geworfen!

Karl beſchloß denn auch drei Tage lang hier zu verweilen, um die Irminſul und ihre geweihte Umgebung ganz zu vernichten. Es ereignete ſich aber, daß bei anhaltender Dürre alle Flüßchen und Quellen ringsumher ausgetrocknet waren und man kein Waſſer vorfand zum Trinken. Doch ein göttliches Wunder half aus der Noth. Eines Tages, als um Mittag alles der Ruhe pflegte, brach nahe

c. 83, SS. II, p. 408, eine Illuſtration giebt. Es möge hier geſtattet ſein, gegen Abel, Jahrbücher p. 97 N. 2 und Forſchungen zur Deutſch. Geſchichte VI, p. 355, zu bemerken, daß es willkürlich iſt, mag er nun die vita Lebuini dabei benutzt haben oder nicht, wenn er die Worte der vita Liudg. a. O. 'sedato tumultu reversisque praedonibus in sua' deutet: „d. h. doch nachdem Karl die Sachſen zur Ruhe gebracht, alſo nach dem erſten Krieg". Ich kann nur wiederholen, daß die vita ſelbſt a. O. zu ſolcher Deutung nicht die geringſte Berechtigung gibt.

[1] Ann. Laur. maj. a. O. p. 150: synodum tenuit ad Warmatiam et inde perrexit. Einh. ann. a. O. p. 151: Congregato apud Wormatiam generali conventu, Saxoniam bello adgredi statuit eamque sine mora ingressus.

[2] Siehe die Urkunde für eine kgl. Pfalz unbekannten Namens bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, Nr. 65, Abel, Jahrbücher p. 104 N. 2.

[3] Wo? iſt unbekannt. Bei Mainz iſt Vermuthung von Luden, Geſchichte d. teutſch. Volks IV, 281, und Seibertz, Landes und Rechtsgeſch. Weſtfalens I, 3, I, p. 183.

[4] Ann. Laur. maj. a. O. Ann. Petav. SS. I, 16. Ann. Laur. min. p. 117. Ann. St. Amandi p. 12. Ueber Namen, Identität von Eresburg mit Stadtbergen und die Litteratur verweiſe ich auf Abel a. O. p. 104 N. 3.

[5] Ueber die Beſchaffenheit und den Namen der Irminſul verweiſe ich der Kürze wegen nur auf Transl. St. Alexandri SS. II, 676; Grimm, Mythologie I, 104 ff. 127. 759; Abel a. O. p. 105 ff. Vgl. auch über die Quellen, welche fanum und lucum ſagen von der Irminſul, v. Richthofens Zuſammenſtellung p. 130 N. 3.

dem Berge, an welchen das Lager der Franken ſtieß, eine ſolche Waſſermaſſe hervor, daß ſie ausreichte, den Durſt aller zu löſchen [1]. Es war aber der natürliche Hervorbruch eines intermittirenden Quells, des Bullerborns im Osninggebirge bei Altenbeckum zwiſchen Driburg und Lippſpring, von welchem im 17. Jahrhundert bezeugt wird [2], daß er noch damals jeden Tag um die Mittagszeit zu verſiegen, hinterher aber ſprudelnd wieder aufzuſpringen pflegte. In der Nähe dieſes Quells, etwa ſechs Stunden nördlich von Eresburg, muß auch die Irminſul und das fränkiſche Lager geſtanden haben [3].

Die Säule, auch der Hain, in welchem ſie ſtand [4], wurde von Grund aus zerſtört. Und mit reicher Beute an Schätzen, welche ſich fanden [5], rückte dann Karl weiter an die Weſer vor, die er vermuthlich unweit Höxter [6] erreichte, wohin er auch im Jahre 775 über Eresburg gelangt.

An der Weſer trifft er auf feindliche Schaaren. Und da Karl von Worms aus zuerſt nach Eresburg gekommen war, welches auf dem Gebiete der Engern nicht weit von der weſtfäliſchen Grenze lag, und er von dort auch nur durch engeriſches Land ziehend die Weſer erreichte, ſo waren es Engern, welche er traf. Aber gekämpft wurde nicht. Man einigte ſich in friedlichem Vergleich [7], deſſen Inhalt je-

[1] Ann. Laur. maj. a. O. Einh. ann. a. O.

[2] Vgl. Fürſtenberg, Monum. Paderborn. p. 216 ff. v. Klöden, Handbuch der Erdkunde I, 340: „Der Bullerborn intermittirte bis Anfang des vorigen Jahrhunderts im Sommer garnicht oder in 6ſtündigen Perioden; in Frühling, Herbſt und Winter aber angeblich alle 4¼ Stunden mit ſtarkem Getöſe ſo reichlich, daß er einige Mühlen trieb".

[3] Ueber den Ort der Irminſul vgl. die Zuſammenſtellung bei Abel p. 107 N. 1. Daß ſie auf der Eresburg geſtanden, iſt ganz irrthümlich, aber eine ſehr alte Angabe; vgl. Thietmar II, c. 1; die Braunſchweiger Reimchronik c. 2 (Leibniz, Scriptores Brunsv. III, p. 6) u. a. Giefers, in Beiträge zur Geſch. Weſtfalens von J. S. Seibertz u. A. 1866, vermuthet ſie auf dem Iberg, beweiſt aber nur, „daß ſie hier geſtanden haben kann, nicht daß ſie hier und an keinem andern Ort geſtanden haben muß"; vgl. Abel in Gött. G. A. 1866 p. 1910 ff.

[4] Fanum et lucum eorum famosum Irminsul subvertit ſagen die ann. Laur. min. p. 117. Daß bedeutende Bauanlagen da waren, bemerken mit Recht Rettberg, Deutſchlands Kirchengeſchichte II, 386; Abel p. 105.

[5] Ann. Laur. maj. a. O. Vgl. über das Wegführen von Tempelſchätzen aus Sachſen und Friesland v. Richthofen a. O. p. 181 f.

[6] Andere Vermuthungen bei Abel p. 107 N. 4.

[7] Ann. Laur. maj. a. O.: Tunc super Wisoram fluvium venit — et ibi cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides duodecim, et reversus est in Franciam. Vgl. ann. Laur. min. (a. 773) p. 117: Saxones ad regem super Wisaraha venientes obsidibus datis pacem rogant. Abel a. O. p. 107 meint, daß die Sachſen durch die raſchen Fortſchritte Karls dermaßen eingeſchüchtert waren, daß ſie Unterhandlungen anknüpften u. ſ. w. Dagegen ſcheint mir, daß die durch langjährige Erfahrung bewährte Politik der Sachſen auch jetzt geübt ward, nämlich durch unterwürfigen Gehorſam und geſchmeidige Anſtelligkeit den Gegner, den man freilich fürchtete, ſo raſch wie möglich wieder aus dem Lande zu entfernen. Faſt alle Züge der Vorfahren endigen mit ſo einem Act, ohne daß ſchwerere Kämpfe voraufgegangen. Die Sachſen

doch die Quellen sicherlich aufbehalten hätten, wenn er von ausnehmender Bedeutung gewesen wäre[1]; sie sagen aber nur: der König erlangte zwölf Geiseln. Es ist darum dem Schweigen der Quellen gegenüber eine ganz unbegründete Vermuthung, daß diese ein Unterpfand gewesen wären für die Wahrung eines weiteren Versprechens, als in Zukunft feindlicher Uebergriffe sich zu enthalten, fränkischen Gebiets und christlicher Kirchen zu schonen, daß es sich auch um die positive Forderung, Anerkennung fränkischer Oberhoheit und freie Predigt des Christenthums gehandelt habe, eine Hypothese, die über der anderen sich aufthut, welche in der Zerstörung der Irminsul das den bisherigen Charakter fränkisch-sächsischer Kämpfe völlig umgestaltende Ereignis sieht[2].

Und doch liegt deutlich auf der Hand, wie wenig, wie überraschend wenig Bedeutung Karl selber gerade diesem Vorfall beigelegt haben muß. Durch ihres Heiligthums Sturz reizte er ja die Sachsen, sobald er fern war, Rache dafür zu nehmen; und trotzdem zwingt er sie nicht zu den schwersten Verpflichtungen, welche von Angriffen auf Reich und Kirche wirklich hätten zurückschrecken können; nicht einmal der Grenze versichert er sich genügend, weder eine Besatzung in der Eresburg[3] noch überall eine Grenzhut läßt er zurück[4]. Den Wirkungen, welche die Vernichtung der Irminsul nach sich ziehen mußte, ward so in keiner Weise vorgebaut[5].

Und ohne über die Weser weiter hinauszugehen, nach einem kurzen Zuge, der seinem äußeren Umfange nach gewiß die der Vorfahren nicht übertrifft, nach einem vergeltenden Handstreich, und nachdem er kaum an dem Gegner die Waffen erprobt, ist Karl mit seinem Heer ins eigne Reich zurückgekehrt.

Nirgends in diesem ersten Zuge tritt ein umfassender Plan her-

wenden Karl gegenüber dieselben Mittel an, und dieselben Mittel üben Wirksamkeit.

[1] Das bemerkte schon sehr mit Recht Hegewisch, Geschichte der Regierung Kaiser Karls des Großen 1791 p. 90.

[2] Ich greife aus der zahlreichen Litteratur heraus Wirth, Gesch. des deutschen Volks I, 436; Möller, Saxones p. 48, nach dem dann die angeblich in diesem Jahre von Karl bereits eingesetzten Missionare im Jahre 774 wieder vertrieben werden; zuletzt Abel p. 107: „Ohne Zweifel bezog sich das Abkommen auf die Anerkennung der fränkischen Oberhoheit und auf die freie Predigt des Christenthums".

[3] In den Quellen wird eine solche nicht erwähnt, und wenn man in den Bearbeitungen, zuletzt auch wieder bei Abel p. 150 liest, Eresburg sei ohne Zweifel seit 772 mit einer fränkischen Besatzung versehen worden, so ist das bloße Vermuthung.

[4] Ann. Laur. maj. a. 774 p. 152: dimissa marca contra Saxones, nulla omnino foederatione suscepta. Marca heißt Grenzhut; vgl. Waitz, D. V. G. III, 314.

[5] Das scheinen besonders die Worte 'nulla omnino foederatione suscepta' (vorige Note) anzudeuten. Auch Abel p. 150 ff. bemerkt doch, daß nach dieser Stelle das Abkommen von 772 den Sachsen sehr freie Hand muß gelassen haben.

vor [1]. Er war und bleibt ein bloßer Grenzzug: die Veranlassung lag lediglich in voraufgegangenen Unruhen und Uebergriffen von Seiten der Sachsen. Karl suchte diesen zu steuern, wie es die Vorfahren in früherer Zeit gethan. Nur daß er die Thaten des heidnischen Gegners energischer als sie vergalt. Doch blieb auch die Rache der Sachsen für die ihnen zerstörte Irminsul nicht lange aus.

Karl brach im Anfang des Jahres 773 nach Italien auf und verweilte noch am 16. Juli 774 in Pavia [2]. Damals vollzog sich der Untergang des langobardischen Königshauses. Und nicht ohne feindliche Thaten ließ der Sachse diese Abwesenheit fränkischer Kriegsmacht vorübergehen. Was lag auch näher als die Gunst der Verhältnisse benutzend mit gewaffneter Hand über die Grenze zu stürmen und in Vernichtung christlicher Kirchen den vergeltenden Zorn zu kühlen! War der Weg doch offen, die Grenze frei [3]!

So fielen die Engern in der ersten Hälfte des Jahres 774 mit großer Streitmacht über die Diemel ins Hessische ein [4]. Wohin sie kommen, wird das Land verheert. Die Bevölkerung flieht und findet Zuflucht in der Feste Buriaburg, einem von Bonifaz errichteten Bischofssitz, der auf steilem Berge am rechten Ufer der Eder lag [5]. Und es ist unmöglich, den festen Platz einzunehmen. Vielmehr wagen die Belagerer unter dem Schutz des h. Wigbert, dessen Gebeine von Fritzlar hierher gerettet waren, einen glücklichen Ausfall [6]. So geben denn die Sachsen die Belagerung auf, wenden sich zu Verwüstung und Brand des umliegenden Landes und gehen so zurück ans linke Ufer der Eder, wo Fritzlar liegt.

Die Lage dieses Ortes bot weniger Schwierigkeit; aber ihren Zweck, die Kirche daselbst in Asche zu legen, erreichten die Heiden nicht.

[1] Wenn Abel p. 98 N. 6 für einen solchen die Worte der Einh. ann. p. 157: (Karolus) Saxoniam bello adgredi statuit, geltend machen will, die ihn ja ausdrücklich als den Angreifenden hinstellten, so ist das nichtig. Ebenso bedeutungslos ist, wenn Abel p. 104 ausführt: (Im Jahre 772 wählte Karl das Gebiet der Engern zum Zielpunkt seines Angriffs) „seine Absicht scheint gewesen zu sein, sogleich im Mittelpunkte Sachsens festen Fuß zu fassen, dann von dort aus nach Westen, Osten und Norden erobernd vorzudringen". Weshalb dringt er denn nicht gleich im Jahre 772 weiter vor? Das lag doch nahe genug, wenn er bereits die völlige Bezwingung Sachsens im Schilde führte! Uebrigens fügt Abel auch selber bald nachher jenen Worten hinzu: „ein Plan, der freilich, wenn er bestand, in der Ausführung mehrfache Abänderungen erfuhr". Das einzig Wahre aber ist, er hat nie bestanden!

[2] Vgl. Abel p. 149.

[3] Vgl. die vorige Seite.

[4] Ann. Laur. maj. p. 152. Einh. ann. p. 153. Gegen Erhard, Regesta Nr. 141, vgl. Abel p. 150 N. 6.

[5] Ann. Laur. maj. a. O.: (Saxones) pervenerunt usque ad castrum — Buriaberg; attamen ipsi confiniales de hac causa solliciti cum hoc cernerent castellum sunt ingressi. Ueber die feste Lage Buriaburgs vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte II, 258; Rettberg I, 598.

[6] Vita Wigberti c. 16.

Daß dies mislang, schreiben unsere Berichte, die gr. Lorscher Annalen sowohl, wie die im Jahre 836 verfaßte Vita Wigberti, wunderbaren Erscheinungen zu. Nach jenen [1] zeigten sich, als die Sachsen die Kirche in Brand zu stecken versuchten, zwei Jünglinge in weißen Gewändern, welche das Feuer von der Kirche abwehrten, und von ihrer Erscheinung in Schrecken gesetzt, griffen die Heiden zur Flucht. Es wurde aber hinterher ein Sachse todt neben der Kirche gefunden, in einer Stellung, als wolle er gerade durch Anblasen das Gebäude in Flammen setzen: mit gebeugten Knien auf die Füße sich lehnend und in den Händen Feuer und Holz.

Die Abweichungen in der Vita Wigberti sind ohne viel Erheblichkeit, und zumal bei der Geringfügigkeit dessen um was es sich handelt kaum werth sie ins Einzelne zu verfolgen [2]. Die Vita unterscheidet zwei Angriffe der Sachsen auf die Fritzlarer Kirche. Zuerst treibt sie eine leuchtende Erscheinung in Menschengestalt in die Flucht. Bald darauf aber kommen sie wieder, erbrechen die Kirche, rauben Reliquien und ein silbernes Kreuz. Einer von ihnen, der schon die Hand hob, um Feuer in die Kirche zu werfen, wird gelähmt, und der h. Wigbert verhindert auch dies Mal, daß die Kirche in Brand gesteckt wird. So ziehen die Sachsen unverrichteter Sache ab, vielleicht über Geismar ins eigne Land, wo die von ihnen in Fritzlar geraubten Schätze und Reliquien sollen wieder gefunden sein [3].

Was eigentlich die Sachsen davon zurückhielt, ihr Vorhaben auszuführen, erfahren wir nicht. Genug, daß es resultatlos war.

Vielleicht gleichzeitig [4] mit diesem Einfall der Engern ins Hessische hatten westfälische Gaue ihre Waffen gegen den Norden getragen und die schon früher einmal zerstörte, bereits von Lebuin nach seiner Rückkehr aus Utrecht hergestellte Kirche zu Deventer (an der Yssel im Hamaland) aufs Neue niedergebrannt [5]. Nach Lebuins, der schon verstorben war, in Deventer bestatteten Gebeinen wurde drei Tage lang freilich vergebens gesucht. So bis in die Gräber wühlte der religiöse Haß!

In jenem Zuge Karls (772), in diesen feindlichen Thaten der Sachsen bietet sich in ihrer Vereinigung das anschaulichste Bild jener Kämpfe welche bis dahin Franken und Sachsen unaufhörlich beschäftigt haben. Wir sehen da die Art, wie der Gegensatz der verschiedenen Religionen sich ausspricht, die ganze Weise der beiderseitigen Kriegführung; rasche Siege des Franken und die Neigung des Sachsen zu

[1] Ann. Laur. maj. a. O.

[2] Eingehender als es hier geschieht hat das Abel p. 152 gethan. In Betracht kommen vita Wigberti c. 17—19.

[3] Vita Wigberti c. 20.

[4] Das Thatsächliche vgl. vita Liudgeri c. 14 SS. II, p. 408. Man wird den Einfall in dieses Jahr setzen, wenn man mit Abel p. 182 N. 4 Lebuins Tod als 773 erfolgt annimmt.

[5] Wahrscheinlich 775 in Folge des glücklichen Zuges Karls von Liudger wieder aufgebaut. Vita Liudg. a. O. Vgl. Abel.

augenblicklicher Unterwürfigkeit; jener läßt sich damit genüge sein und zieht ab, dieser verachtet die geleisteten Gelübde und erhebt sich zu vergeltendem Gegenschlage.

Mit dem Jahre 775 wird der Charakter der Kriege ein anderer. Dem fränkischen Könige gilt fortan als alleiniger Zweck die Einfügung der Sachsen ins fränkische Reich. Sich, den Franken, dem Christenthum will er sie, das ganze Volk unterwerfen[1]. Und die s. g. Einhards-Annalen zum Jahre 775 sprechen das ganz ausdrücklich aus: der König faßte den Entschluß, das treulose Sachsenvolk mit Krieg zu überziehen und solange darin zu beharren, bis es entweder besiegt und dem christlichen Bekenntnis unterworfen oder vollständig vernichtet sei[2].

Es liegt nahe, daß der Papst zu solchem Entschluß von treibendem Einfluß war: Karl hatte Ostern 774 in Rom geweilt. Zum ersten Male stand er dem heiligen Vater gegenüber. Nicht blos von Angelegenheiten, welche die weltliche Herrschaft dieses angingen, wurde gehandelt, auch allgemeine Verhältnisse des fränkischen Reichs wurden ohne Zweifel in die Besprechung gezogen. Und gar leicht konnte da auch auf die Sachsen die Rede kommen: erst eben war gegen sie Karls erster Feldzug beendigt. Und wer war geeigneter als gerade der Papst, den König hinzuweisen auf die unermeßlichen Vortheile, welche nicht blos der Kirche, sondern in erster Reihe dem fränkischen Reiche selbst aus der völligen Bezwingung, der Bekehrung des Volkes erwachsen würden? Hadrian überzeugte von der Nothwendigkeit eines äußersten Kampfes mit aller Beredsamkeit eines innig Betheiligten; auch schärfte er wol den unerfahrenen Blick und ging schon gleich zur Erreichung des Ziels mit Rath und Mitteln an die Hand. Karl aber, der kriegerische und für großartige Pläne empfängliche junge König, erfaßte mit Begeisterung wie eine Art Lebensideal die erhabene Aufgabe und entschloß sich mit aller Kraft, die ihm eigen war, Sachsen zu erobern und im Fall der Eroberung auch zu bekehren.

[1] Vgl. Waitz III, 135. Ann. Laur. maj. a. 776 p. 156: sub dicioni d. Caroli regis et Francorum [Saxones se] subdiderunt; a. 777 p. 158: — nisi conservarent — fidelitatem d. Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum. Ann. Laur. min. a. 778 p. 118 u. a.

[2] Einh. ann. a. 775 p. 153: Rex — consilium iniit, ut perfidam et foedifragam Saxonum gentem bello adgrederetur et eo usque perseveraret, dum aut victi christianae religioni subicerentur aut omnino tollerentur. Dagegen hieß es in denselben Annalen zum Jahre 772 nur: K. — Saxoniam bello adgredi statuit. Derselbe Gegensatz spricht sich auch aus, wenn bei dem Einfall der Sachsen nach Hessen nur gesagt wird in ann. Laur. maj. a. 774: ipsi vero Saxones exierunt cum magno exercitu super confinia Francorum, und in Einh. ann. a. O.: Saxones velut peroportunam de absentia regis nancti occasionem — populantur, ohne daß ihnen der Vorwurf der Treulosigkeit gemacht wird, während es bei den ersten feindlichen Thaten nach dem Jahre 775 heißt ann. Laur. maj. a. 776 p. 154: — Saxones rebellantes et omnes obsides suos dulgtos et sacramenta rupta. Vgl. dazu die schuldbewußte Unterwürfigkeit der Sachsen ad fontem Lippiae bei Einh. ann. a. 776.

Einen Einfluß wie dieſen darf man dem Papſte ſchon vindiziren, wobei natürlich ausgeſchloſſen bleibt, daß Karl ſich irgendwie dem Papſt, etwa durch ein beſtimmtes Verſprechen zur Bekehrung der Sachſen verpflichtet, daß er gar auf Befehl Hadrians die Einführung der chriſtlichen Kirche in Sachſen auf ſich genommen habe. So wenig dieſes geſchehen, ebenſowenig kann ja auch von einer Schenkung Sachſens oder eines Theils an St. Peter die Rede ſein [1].

Aber daß während des Aufenthalts Karls Oſtern 774 zu Rom auch die ſächſiſche Angelegenheit, die längſt eine brennende Frage war, zur Sprache gekommen, daß damals der Papſt in dem jungen König, an dem noch viele ſeiner Hoffnungen ungetrübt hingen, große Entſchlüſſe geweckt, liegt nahe genug.

Und entſprechend den umfaſſenden Plänen, die ſo in Karl zur Reife gebracht ſind, zeigen auch die Unternehmungen der kommenden Jahre ganz anderen Umfang, Nachdruck und durchgreifende Energie, als alle die früheren.

Schon auch wurden, als der König kaum aus Italien heimgekehrt und ehe der Norddeutſche den Angriff vermuthete, von Ingelheim aus noch im September 774 [2], alſo zu einer Jahreszeit, in der man gewöhnlich keine Kriegsfahrt mehr zu unternehmen pflegte, mehrere Abtheilungen zu Streifzügen nach Sachſen entſendet. So ſchnell hatte kaum je der Sachſe die Züchtigung erfahren. Noch drei Treffen wurden geliefert, ſiegreich und Beute beladen kehrten die Franken ins Reich zurück.

Karl ſelbſt aber rückte im Auguſt 775 über den Rhein und eröffnete mit dieſem Feldzug, zu welchem er alle Kräfte ſeines Reiches aufgeboten, den großen Entſcheidungskampf, den er ſich vorgenommen hatte. Auf der Reichsverſammlung zu Düren [3] war der Beſchluß gefaßt. Und gleich nach dem 3. Auguſt 775 [4] erfolgte der Uebergang über den Rhein. Mit ſich nahm der König außer einem gewaltigen Heere alle Geiſtlichen, Presbyter und alle Rechtgläubigen und Pfleger des Glaubens, damit ſie das wilde Volk das milde und ſüße Joch Chriſti auf ſich zu nehmen bewögen [5].

[1] Ich verweiſe nur auf Waitz III, 149; Abel p. 139 ff. und auf die Unterſuchungen über die einſchlagenden falſchen Osnabrücker Urkunden in Roger Wilmans, Die Kaiſerurkunden der Provinz Weſtfalen I. Band: Die Urkunden des carolingiſchen Zeitalters. Münſter 1867.

[2] Ann. Laur. maj. p. 152. Einh. ann. p. 153.

[3] Einh. ann. a. O.: Habitoque apud Duriam villam generali conventu — cum totis regni viribus Saxoniam petiit.

[4] Vgl. die Urkunde für Hersfeld, welche Karl an dieſem Tage ausſtellt bei Wenck, Heſſ. Landesgeſchichte III, U. B. Nr. 6 p. 8. Mit Unrecht verlegt Böhmer, Regesta Carol. Nr. 74. 76, den Aufbruch Karls ſchon in den Juli, früher gar Leibniz, Annales imperii I, 59, in den Mai.

[5] Eigilis vita Sturmi c. 22 SS. II, p. 376: Regnante Karolo annos 4 Saxonum gens saeva et infestissima cunctis fuit et paganis ritibus nimis dedita. Karolus — cogitare coepit, qualiter gentem hanc Christo adquirere quivisset. Congregato tam grandi exercitu Saxoniam

Zunächst kam man wo die Lenne zur Ruhr fällt an das sächsische Grenzkastell Sigburg [1] auf westfälischem Boden. Die Feste wurde genommen und eine fränkische Besatzung in ihr zurückgelassen. Dann ohne auf Widerstand zu stoßen, schlug man den Weg auf Eresburg ein, und nachdem Karl das von den Sachsen seit 772 zerstörte Kastell neu hatte befestigen lassen und eine fränkische Besatzung in dasselbe gelegt war [2], um es gegen künftige Zerstörungsversuche von sächsischer Seite zu schützen, marschirte der König, auch jetzt ohne feindliche Begegnung, mit der Masse des Heeres an die Weser wie im Jahre 772.

Aber sein Kriegsplan ist ein ganz anderer als damals. Nicht an der Weser will er stehn bleiben, sondern über sie hinüber ins jenseitige Land. Ein Unternehmen ohne gleichen bis dahin in der Geschichte fränkisch-sächsischer Kämpfe!

profectus est, adsumtis universis sacerdotibus, abbatibus, presbyteris et omnibus orthodoxis atque fidei cultoribus, ut gentem, quae ab initio mundi daemonum vinculis fuerat obligata, doctrinis sacris mite et suave Christi jugum credendo subire fecissent. Quo cum rex pervenisset, partim bellis, partim suasionibus, partim etiam muneribus maxima ex parte gentem illam ad fidem Christi convertit. Was hier erzählt ist, wird allgemein und zuletzt wieder von v. Richthofen a. O. p. 150 auf Karls ersten Zug 772 bezogen. Wenn nun Karl damals auch sicherlich in Begleitung von Geistlichen nach Sachsen gegangen sein wird, so denke ich doch, daß Eigil hier vielmehr den Zug von 775 referirt, während die geringe Bedeutung jenes den Worten der vita nicht wohl entspricht. Offenbar ist doch Eigils Thema die Bekehrungsgeschichte Sachsens durch Karl, soweit die Thätigkeit Sturms dabei in Betracht kommt, und gibt er einleitend die entscheidende kriegerische That, welche der ersten Mission des Abtes vorausging. Diese braucht nicht, wie v. Richthofen p. 152 will, schon 775 angesetzt zu werden. Daß Sturm vielmehr erst 776 die Predigt in Sachsen wird übernommen haben, dafür stimmen die ann. Laur. maj. und Einh. ann. a. 776, wo daselbst zuerst Massenbekehrungen gemeldet worden, und die ann. Lauresh. a. 776 SS. I, p. 30: conversi sunt Saxones ad fidem Christi et multi Saxonum baptizati sunt, und kann es dann in der vita Sturmi c. 23 ebenso gut heißen, Sturm habe vor 778 'multum tempus' in Sachsen gepredigt, als wenn er schon 775 damit begonnen hätte. Die entscheidende kriegerische That vor 776 ist aber der Zug von 775; der von 772 ist überhaupt nicht entscheidend gewesen.

[1] Vgl. v. Ledebur, Kritische Beleuchtung einiger Punkte aus den Feldzügen Karl d. Gr. (1829). In den ann. Laur. maj. a. O. heißt es nur: Sigiburgum castrum cepit; dagegen wurde nach Einh. ann. ausdrücklicher Angabe gekämpft: Primo statim impetu Sigiburgum castrum, in quo Saxonum praesidio erat, pugnando coepit.

[2] Ann. Laur. maj. a. O.: Aeresburgum reaedificavit. Daß eine fränk. Besatzung zurückgelassen ward, bezeugen Einh. ann. a. O.: Aeresburgum — a Saxonibus destructum munivit et in eo Francorum praesidium posuit; vgl. auch ann. Lauresh. p. 30; ann. Laur. min. a. O. p. 118; es geht das auch aus den Ereignissen des Jahres 776 hervor. Ueber die vorausgegangene Zerstörung von Eresburg durch die Sachsen vgl. ann. Petav. SS. I, p. 16. Die strategische Wichtigkeit dieser Feste hervorhebend (vgl. auch Rettberg II, 443; Wigand, Archiv für westf. Gesch. VI, 1 ff.) bemerkt der Poeta Saxo SS. I, 230: Sed ne praesidio Francis fore posset eandem Indigene destruxerunt.

Allein ehe der Uebergang dem König gelingt, hat er mit Waffengewalt gegen ein sächsisches Heer denselben zu erzwingen. Am linken Ufer der Weser auf der schönen, von Bergen umschlossenen Ebene bei Höxter am Brunsberge wird zum ersten Male auf freiem Felde gekämpft. Doch rasch sind die feindlichen Schaaren auseinandergesprengt, mit großem Verlust in die Flucht geschlagen, und der König nimmt nun von beiden Ufern des Flusses in der Weise Besitz, daß er einen Theil seines Heeres als Operationscorps gegen die eben freilich geschlagenen, aber keineswegs bezwungenen Sachsen zurückläßt, selbst aber mit der Hauptmacht aufs rechte Ufer hinübergeht [1].

Hier gilt es die Unterwerfung der Engern und der Ostfalen. Beide Volkstheile hatten an dem Brunsberger Kampfe sich nicht betheiligt [2]. Karl wendet zunächst sich gegen die letzteren. Er zieht von der Weser über die Leine, den engerisch-ostfälischen Grenzfluß, und gelangt, ohne daß er auf diesem ganzen Marsche feindlichen Schaaren begegnet, zur Ocker. Hier aber erscheinen alle Ostfalen vor ihm mit ihrem Heerführer Hassio an der Spitze. Und auch mit ihnen kommt es zu keinem Kampf. Vielmehr entschließen sich die Ostfalen zu freiwilliger Unterwerfung unter die Forderungen Karls. Sie leisten allesammt die Eide der Treue und stellen ihm Geiseln [3].

Nicht minder leicht ist der Erfolg bei den Engern.

Ueber die Ocker hinauszuziehen fehlt es an Anlaß; der König kehrt um, er sucht nach Norden und tiefer ins Land marschirend die Engern auf [4]. Vielleicht hat er die große Heerstraße benutzt, welche über Gehrden und an dem aus dem fränkisch-thüringischen Kriege bekannten Schlachtfeld bei Ronneberg vorbei an die Bückethaler Landwehr führte. Mit dieser berührte er den Bukkigau und marschirte

[1] Ann. Laur. maj. a. O.: (von Eresburg) super Wisoram fluvium venit in loco — Brunisberg et ibi praeparabant Saxones (wahrscheinlich Westfalen, vgl. p. 93 f.) bellum volentes ripam — fluminis defendere; — fugati Saxones, Franci ambas ripas obtinuerunt et multi Saxones ibi occisi sunt. Tunc — Carolus rex dividens exercitum suum, sumpsit secum quos voluit, perrexit usque Obacrum fluvium. Daraus geht doch hervor, daß die Weser erst überschritten ward, als der Kampf beendigt war, dieser am linken Ufer spielte. Noch unzweifelhafter zeigen das Einh. ann. a. O. Mit Recht betont das auch Abel p. 117 N. 1; und sowenig an einen Kampf auf beiden Ufern zu denken, wie Leibniz I, 59 will, so wenig ist es gerechtfertigt, mit de la Bruère, Charlemagne I, 134, u. a. denselben auf das rechte Flußufer zu verlegen.

[2] Freilich nimmt Funk, in Schlosser und Bercht Archiv IV, 294, einen vereinigten Widerstand aller Sachsen am Brunsberge an, aber, wie schon Abel p. 176 N. 8 bemerkt hat, ohne ausreichenden Grund. Warum operiren denn hinterher die einzelnen Volkstheile jeder für sich? Ebenso grundlos behauptet Wippermann, Beschreibung des Bukkigau (1859), daß die Engern und Ostfalen in drohender Haltung an der östlichen Flußseite während des Brunsberger Kampfes dagestanden. Im Uebrigen vgl. p. 93 f.

[3] Ann. Laur. maj. a. O. Einh. ann. a. O.

[4] Ann. Laur. maj. a. O.

weiter auf dem Heelweg vor dem Santford, der über Sülbeck nach Minden lief [1].

Vielleicht auf dieser Straße im Bukkigau versammelten sich die Engern. An ihrer Spitze steht Bruno. Auch sie strecken vor dem herannahenden Könige die Waffen, schwören ihm Treue und stellen Geiseln.

Immer bleibt es auffallend, wenn so zwei Haupttheile des Sachsenvolks, ohne auch nur den Kampf versucht zu haben, leichthin sich den Forderungen des fränkischen Königs bequemen. Mögen auch die Ostfalen überrascht sein durch die Fortschritte der fränkischen Waffen [2], weil noch bis dahin kein fränkisches Heer auf diesem Wege über die Weser die östlichen Gegenden aufgesucht, mögen die Engern durch die Erfolge bei jenen eingeschüchtert sich willfährig gezeigt haben [3] — doch mag man nicht unterlassen in erster Reihe an die Anwendung ganz besonderer Mittel zu denken, welche hier wirksam gewesen sind [4]. Um die Widerstandsfähigkeit des Volkes zu brechen, wird Karl sich an die Heerführer, die Fürsten gewendet, sie durch Versprechungen und Bestechung auf seine Seite gelockt und so den Massen die leitenden Kräfte zu entziehen versucht haben.

Jedenfalls sind bei den Ostfalen und Engern mit den Heerführern und Fürsten die der Unterwerfung vorangehenden Verhandlungen geführt. Und nun geben die Nachrichten, welche wir über Hassio besitzen, bestimmt genug an die Hand, daß er von Karl durch lockende Verheißungen gewonnen ist. Es wird erzählt [5], der König habe ihn mit vielen Anderen, denen er Grafenämter verliehen, zu hohen Ehren erhoben und ihn ausgezeichnet, weil er in allen Dingen ihm treu sich gezeigt habe. Hassio hat die einmal geschworene Treue nimmer gebrochen, und an den Kämpfen weiter sich nicht betheiligt. Als sein einziger Sohn vor ihm in der Blüthe der Jahre gestorben war, vertheilte Hassio später sein reiches Vermögen unter seine Töchter und

[1] Nach der Vermuthung Wippermanns, Bukkigau p. 188 ff. Außerdem siehe über diesen Gau v. Ledebur, Kritische Beleuchtung p. 47 — 57; v. Wersebe, Beschreibung der Gaue p. 217. Ganz verkehrt suchte man den Bukkigau früher im westlichen Sachsen, an der Lippe.

[2] So Abel p. 177.

[3] Abel p. 178.

[4] Daß Karl nicht nur mit der Waffe die Unterwerfung betrieb, sagen außer Eigil, vita Sturmi (oben p. 90 N.) noch andere Autoren; vgl. z. B. Alcuini epistolae ed. Froben. Ep. 3 p. 6: antiqui Saxones et omnes Frisonum populi instante rege Carolo alios praemiis et alios minis sollicitante ad fidem Christi conversi sunt.

[5] Vita Liutbirgae SS. IV, p. 158 c. 1: (Karolus) quendam inter primores et nobilissimos gentis illius nomine Hessi, cum aliis quam plurimis, quibus dederat comitatum, magnis etiam sustentavit honoribus, quia fidelem sibi in cunctis repererat. Die Einsetzung eingebornen Adels in sächsische Grafenämter durch Karl berichten die ann. Lauresham. und ann. Mosellani a. 782. Daß Hassio sich schon jetzt taufen ließ, ist nicht überliefert, doch wahrscheinlich.

Digitized by Google

zog sich ins Kloster Fulda zurück, wo er als Mönch sein Leben beschloß.

Auch der Engern Heerführer Bruno hat fernerhin an den Kämpfen nicht mehr Theil gehabt[1]. Freilich fehlt es an einer Ueberlieferung, die von ihm das Gleiche bekundete wie von Hassio. Gleichwol kann man auch bei der friedlichen Ueberwindung der Engern an die Wirksamkeit ähnlicher Mittel denken.

So ohne Blutvergießen hatte Karl an der Ocker und im Bukkigau die Huldigung erreicht. Dagegen war es auf dem linken Weserufer inzwischen zum Kampfe gekommen, und hier bei den Westfalen vermochte nur das scharftreffende Schwert Unterwerfung und Treueid zu erzwingen. Ein zu keckem Widerstand weit aufgelegterer Geist lebte in ihnen. An ihrer Spitze stand als erwählter Heerführer auch jetzt ohne Frage schon Widukind[2].

Bereits am Brunsberge hatten die Westfalen mit der ganzen Macht des fränkischen Königs gekämpft; wenigstens ist, daß sie es damals gewesen, am wahrscheinlichsten. Freilich auf engerischem Boden war das geschehen; aber die Engern sammeln sich nach dem Brunsberger Kampf jenseits der Weser im Bukkigau[3]. Offenbar nicht die östlichen Gaue allein; mit ihnen vereinigt auch die vom westlichen Ufer der Weser[4]; und scheint es an sich nicht recht glaublich, daß der ganze Heerbann der Engern am Brunsberge den Uebergang über die Weser vertheidigt habe, dann dem fränkischen Hauptheer zu friedlicher Unterwerfung im Bukkigau ans östliche Stromufer gefolgt sei. Wohl aber könnte jenes von den westlichen Gauen der Engern geschehen sein, welche sich hinterher mit denen jenseits der Weser vereinigt hätten[5]. Allein da ja aller bisherigen Erfahrung gemäß die Weser die natürliche Grenze bildete, über welche kein fränkisches Heer, das durch Westfalen daherkam, jemals hinausgezogen war, was scheint natürlicher, jenes, oder nicht vielmehr dieses, daß die Engern, soweit sie am linken Ufer des Flusses wohnten, dies Mal schuldbewußt beim Heranrücken der fränkischen Heeresmacht sofort zu ihren Genossen im Osten der Weser hinübergezogen waren? Sollten sie dies erst nach dem Brunsberger Kampfe gethan haben? Dies aber müßte man immer schon

[1] Eine weitere Theilnahme kennt erst Botho, Chronicon picturatum, in Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium III, p. 292.

[2] Erst zum Jahre 777 wird Widukinds Name genannt. Aber in den Einh. ann. a. 777 p. 157 heißt es von W.: qui multorum sibi facinorum conscius et ob id regem veritus etc.; er muß also in den Jahren vorher schon bedeutend hervorgetreten sein. So auch Abel p. 215.

[3] Siehe oben p. 91. Es heißt in Ann. Laur. maj. a. 775 a. O.: venerunt Angrarii in pago qui dicitur Bucki una cum Brunone et reliquis optimatibus eorum et dederunt ibi obsides sicut Austrasii.

[4] Vgl. die vorige Note.

[5] So denkt sich Abel wol die Sache; bei ihm kämpft p. 176 am Brunsberge „ohne Zweifel nur ein Heer der zunächst gefährdeten Engern"; nachher p. 177 im Bukkigau „die Engern, durch den Kampf am Brunsberge schon geschwächt, versuchten keinen Widerstand mehr"; vgl. auch p. 180.

annehmen, sollen sie denselben geschlagen haben; — oder der König hätte im Bukkigau nur von ostengerischen Gauen die Unterwerfung erzielt, — also nur von diesem Theile der Engern, von denen im Westen aber überall keine.

Indes dies letztere reimt sich nicht mit den Quellen. Jener Annahme aber gegenüber ist der Kampf der Westfalen am Brunsberg wahrscheinlicher. Wenn es unzweifelhaft ist, daß Karl wie die Unterwerfung der Engern und der Ostfalen, so auch die der Westfalen als Ziel dieses Feldzugs von vornherein im Auge gehabt hat, warum hat er nicht diese zunächst bezwungen? Wie hat er trotz der Eroberung der westfälischen Sigburg das Land dieser Sachsen ungestört und ohne auf Widerstand zu stoßen wenn auch nur zum Theil durchziehen können? Und da er keinen Widerstand fand, warum hat er nicht mit Westfalen, wie später mit den Sachsen jenseits der Weser Unterhandlungen angeknüpft, ihre Huldigung schon gleich bei jenem Hindurchmarsch entgegengenommen? Waren aber andererseits die Westfalen durch die Eroberung der Sigburg gereizt, warum haben sie nicht durch Wiederwegnahme dieses Kastells sich zu rächen gesucht, — lag das nicht näher, die im eignen Lande liegende feindliche Besatzung wieder zu vertreiben, als später auf engerischem Boden an der Weser über das Operationscorps herzufallen? Ich meine, das Verhalten Karls ihnen gegenüber sowohl als auch das der Westfalen selber weist mit Wahrscheinlichkeit auf, daß die streitbare Mannschaft derselben ihr Land vor dem Feinde geräumt, sich gleich bei Beginn des Feldzuges an die Weser zurückgezogen, hier an der äußersten Grenze des westlichen Landes mit den Franken gekämpft habe. Also auf engerischem Boden damals am Brunsberge, und ebenfalls auf engerischem Boden jetzt bei Lübbeke [1], haben die Westfalen als Karl mit der fränkischen Hauptmacht im östlichen Sachsen verweilte, den am linken Weserufer zurückgelassenen Truppen zu schaffen gemacht [2].

Als Karl nach dem Brunsberger Kampf über die Weser ging, hatte er sich auf alle Fälle vorgesehen. Sein Unternehmen war kühn

[1] Lidbach sagen ann. Laur. maj. a. O., Hidbeki die Einh. ann. a. O. Vgl. über die Lage des Ortes und seine Identität mit Lübbeke bei Minden v. Ledebur, Krit. Beleuchtung p. 33 ff. Uebrigens schon in Johannis de Essendia († p. 1456) Historia belli a Carolo Magno contra Saxones gesti, bei Scheidt, Bibliotheca histor. Gottingens. p. 38, heißt es: Ydbach vel Lidbeke secundum Hervordiam et hodie vocatur Ludbeke sive Lubeke; vgl. auch Kleinsorgen, Kirchengesch. Westfalens I, p. 155.

[2] In den ann. Laur. maj. heißt es: Et inde (aus dem Bukkigau) revertente [K.] — invenit aliam partem de suo exercitu super fluvium Wisora, continentes ripam quam jussi fuerant. Saxones cum ipsis pugnam fecerunt in loco — Lidbach, et Franci — victoriam habuerunt et plures ex ipsis Saxones occiderunt. Hoc audiente — Carolo, iterum super Saxones cum exercitu irruens, et non minoren stragem ex eis fecit et praedam multam conquisivit super Westfalaos, et obsides dederunt sicut et alii Saxones; danach kann nicht zweifelhaft sein, daß die Angreifer bei Lübbeke Westfalen waren.

und gefahrvoll. Kam er in Noth und Bedrängnis, so war zur Rettung seines Heeres Alles an einem freien Rückzug über die Weser gelegen. Diesen ihm offen zu halten, waren die auf dem linken Weserufer zurückgelassenen Truppen bestimmt. Sie sollten genau des Königs Operationen verfolgen, werden auch von diesen beständig in Kenntnis gesetzt sein, und waren so die Weser hinabziehend [1] am linken Ufer derselben gerade soweit nach Norden vorgerückt, als der König am rechten Ufer des Stromes. Gegenüber dem Bukkigau, westlich von Minden bei Lübbeke [2], hatten sie Halt gemacht und hier ein Lager [3] bezogen.

In diesem aber griffen die Westfalen sie an. Wie wenn diese nach Vernichtung und Hinwegräumung der Franken bei Lübbeke, durch Besetzung des Ufers den Uebergang über die Weser verstellten, — wenn Hand in Hand damit trotz der eben geleisteten Eide ein Aufstand der Engern und der Ostfalen im Rücken des Königs erfolgte, — überaus bedenklich wurde die Lage des fränkischen Heers, ihm drohte Einschließung in Feindesland, vielleicht ein ähnliches Schicksal hier an der Weser, wie es einst im Teutoburgerwalde hereingebrochen war über die Römischen Legionen.

Aber nur Rache für die Wegnahme der Sigburg, Auswetzung der Scharte am Brunsberg, schwerlich noch Weiteres haben die Westfalen gewollt. Und jenseits der Weser blieb Alles in Ruhe! Welche Erfolge hätte damals erzielen können inniges Zusammengehen der Theile des Stammes, die Einheit der That!

So aber war der Angriff der Westfalen bei Lübbeke nur ein glücklicher Handstreich!

Die Berichte über dieses Ereignis sind gänzlich verschieden. Es tritt dabei das Charakteristische des Lorscher Annalisten hervor, daß er Vorfälle von weniger günstigem Ausgange für die Franken entweder verschweigt oder sie in ein günstiges Licht zu rücken bemüht ist [4]. So sind nach ihm die Franken bei Lübbeke Sieger. Dabei erzählt er aber diesen angeblichen Sieg nur so nebenher, und schon daraus erkennt man, daß es nicht so recht viel mit demselben auf sich gehabt haben kann [5]. Aufrichtiger, dabei ausführlicher sind die sog. Einhards Annalen. Hier haben wir die Einleitung, den Verlauf,

[1] Ann. Laur. maj. vorige Note. Vgl. Einh. ann. a. O.: Interea pars exercitus quam ad Wisuram dimisit in eo loco qui Hlidbeki vocatur castris positis, incaute se agendo Saxonum fraude circumventa atque decepta est.

[2] Vgl. p. 94 N. 1.

[3] Vgl. Note 1.

[4] Vgl. hierüber und über das Verhältnis der ann. Laur. maj. und Einh. ann. zu einander Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten in den Abhandlungen der Berliner Akademie (1854), W. Giesebrecht, Die fränkischen Königsannalen 1864, und was Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (2. Aufl.) p. 126 ff., zusammenfaßt.

[5] Vgl. Abel p. 179.

das Resultat des Kampfes, aber freilich bei so viel Einzelheiten doch auch keinen Bericht ganz nach Wunsch!

Die Einhards-Annalen[1] erzählen: In Folge ihrer Fahrlässigkeit wurden die Franken durch List der Sachsen umringt und hintergangen. Denn als die Futterholer der Franken etwa um die 9. Stunde des Tages ins Lager zurückkehrten, mischten sich die Sachsen unter sie, als wären auch sie ihre Gefährten, und drangen so in das Lager der Franken ein; über dieselben, die schlafend und halbwach, fielen sie her und richteten, wie man sagt, ein nicht geringes Blutbad unter der sorglosen Menge an. Als die Franken aber wach waren, setzten sie sich tapfer zur Wehr, und von ihrer Tapferkeit zurückgetrieben wichen die Sachsen aus dem Lager und zogen in Folge eines Vertrags ab, wie er in so mislicher Lage zwischen beiden Theilen geschlossen werden konnte.

Man sieht, von einem Siege der Franken kann hier keine Rede sein[2]. Vielmehr beträchtliche Verluste haben sie erlitten, sind in die äußerste Noth gekommen und kaum derselben entronnen. Das Alles geht deutlich aus dieser Erzählung hervor. Nur die Angabe, wie die Sachsen ins Lager gekommen sein sollen, befriedigt nicht recht. Es ist zwar kein Grund zu bezweifeln, daß sich Sachsen unter die fränkischen Futterholer gemischt und so ins Lager gelangt sind, aber daß ihnen doch dies immer nur in kleinerer Anzahl, zumal es heller Nachmittag war, gelungen sein kann, liegt auf der Hand. Offenbar wird die Masse der Sachsen, die ein bedeutendes Blutbad anzurichten im Stande war, erst hinterher ins Lager gelangt sein. Jene waren wol nur dazu bestimmt, in diesem selber den rechten Augenblick zum Ueberfall auszukunden[3]. Dieser geschah in der Nacht; die Franken erwachen unter Wunden und Schrecken, kämpfen nun tapfer, aber so geschickt auch die Annalen sich ausdrücken, schließliche Unterhandlungen mit den Gegnern haben doch das Beste gethan, sie aus dem Lager wieder zu entfernen[4].

[1] Einh. ann. a. O.

[2] Von einem Siege der Franken reden aber Eckhart, Francia orientalis I, 637; Leibniz a. O. I, 60 (die Sachsen seien aus dem Lager herausgeschlagen); Dippold, Gesch. Karls d. Gr. p. 58. Am ausführlichsten aber auch am willkürlichsten ist die Darstellung bei Wirth, Gesch. der Deutschen I, 443; bloße Phantasie die bei de la Bruère I, 136 ff. Richtig ist der Vorfall dargestellt bei Funk, in Schlosser u. Bercht Archiv IV, 294; Luden, Gesch. des Teutschen Volks IV, 304; Abel p. 179 ff., mit dem ich im Wesentlichen übereinstimme.

[3] So fasse ich die Sache, da mir sonst der Bericht der Einh. ann. etwas unwahrscheinlich vorkommt. Zahlreich können doch die Sachsen sich nicht unter die Futterholer gemischt haben, oder es wäre ihnen doch wol nicht gelungen unerkannt im Lager die Nacht abzuwarten, in welcher das Blutbad angerichtet ward.

[4] Einh. ann. a. O.: Sed vigilantium ac viriliter resistentium virtute repulsi, castris excesserunt, et ex pacto, quod inter eos in tali necessitate fieri poterat, discesserunt. Wenn man hiernach annimmt, daß die Sachsen von den Franken aus dem Lager hinausgeschlagen seien, so weiß man allerdings mit den Worten nichts anzufangen. Daher kommen Leibniz I, 60 und Dippold p. 58 dazu, dies mit Schweigen zu übergehen.

Digitized by Google

Offenbar waren die Bedingungen des Vertrags, den man schloß, für die Franken nicht günstig; aber gleichviel was man bot, es kam nur darauf an, aus der Bedrängnis zu kommen. „Es war ein Vergleich, wie er in so mislicher Lage geschlossen werden konnte", — man dachte dabei garnicht daran, fast scheints in diesen Worten zu liegen, was man so einging, zu halten.

Und Karl achtete der von den Seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht[1]. Als er die Botschaft von dem Unfall bei Lübbeke empfangen, eilte er schnell herbei, verfolgte die Feinde, welche vor ihm flohen und schlug ihrer eine große Zahl. So fahren die Einhards-Annalen in ihrem Berichte fort. In der Lorscher Erzählung[2] erfährt aber der König was sich ereignet erst nachdem er seinen Heerestheil am linken Ufer wieder gefunden. Er bringt dann den Feinden eine nicht geringere Niederlage bei, als diese vorher bei Lübbeke sollen erfahren haben, nimmt reiche Beute von den Westfalen, und auch diese stellen danach dem Könige Geiseln und schwören auch wie die übrigen Sachsen ihm Treue.

Dann kehrt Karl siegreich nach Franken zurück; schon am 25. October befindet er sich wieder in Düren[3].

Einen Feldzug von wie ganz anderer Bedeutung hatte er hinter sich, als damals im Jahre 772. Zwei feste Plätze, Sigburg und Eresburg, hält er besetzt; von den drei südlich der Elbe wohnenden Haupttheilen des Sachsenvolks hat er die Unterwerfung unter seine Herrschaft erreicht.

[1] Das heben auch hervor Funk a. O. 294, Abel p. 181, vgl. auch Luden IV, 528 N. 11.

[2] Vgl. oben p. 94, N. 2.

[3] In Düren schenkt Karl dem Kloster Hersfeld den Zehnten aus dem kgl. Hofgut Aplast in Gau Thüringen und aus der kgl. Villa in Mühlhausen, vgl. Wenck, Hessische Landesgesch. III², 9 Nr. 7; Abel p. 181 N. 2.

Kleinere Mittheilungen.

Die Aufnahme des Herzogs Christian von Braunschweig in den niedersächsischen Kreis i. J. 1623.

Von J. O. Opel.

Zu den Punkten, welche in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges zu einer nähern kritischen Prüfung der Verhältnisse auffordern, gehört die Aufnahme, welche Christian der Jüngere von Braunschweig, Bischof von Halberstadt, im Anfange des Jahres 1623 auf dem Boden des niedersächsischen Kreises gefunden hat. Nach einer ganz unverbürgten Annahme soll er nämlich in die Dienste des niedersächsischen Kreises getreten sein, bis sich die Stände durch Tillys Herannahen und den Befehl des Kaisers genöthigt sahen ihn wieder von dem Boden des Kreises zu entfernen. Einer solchen Anschauung zu Folge hätte sich also der niedersächsische Kreis in der That wenn auch nur eine kurze Zeit den bewaffneten Gegnern des Hauses Habsburg und der Liga beigesellt.

Mittendorfs Darstellung[1] zu Folge „trat Herzog Christian als Kreisgeneral in die Dienste der Stände Niedersachsens, nachdem er völlige Trennung vom Grafen von Mansfeld und dem Kaiser schuldige Devotion zu leisten, übrigens nur defensiv zu verfahren, gelobt hatte". Da jedoch die aufgebotenen Kreistruppen bereits dem Herzog Georg von Lüneburg untergeben waren, und nun zwei Generäle im Kreise das Commando führten, „nahm Christian Bestallung von seinem Bruder (Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel) und wurde zum General einer von diesem zum Schutze seines Landes angenommenen Armee — eben der des Administrators — ernannt"[2].

Der hierauf bezügliche Vertrag Christians mit seinem Bruder kam am 14/24. Febr. 1623 zu Stande, und von dieser Zeit an hätte demnach Christian der Jüngere die Stelle eines niedersächsischen Kreisgenerals bekleidet.

Nicht ganz bestimmt äußert sich O. Klopp[3] über das Verhältniß. Friedrich Ulrich mußte den Vorschlag thun, „daß der niedersächsische Kreis Christian mit seinem Heere in Dienste nehme. Aber Georg von Lüneburg-Celle, kaiserlich gesinnt, war bereits Kreisgeneral, und die Vettern haßten einander. Deshalb nahm

[1] Herzog Christians von Braunschweig, postulirten Bischofs zu Halberstadt, Wirksamkeit während des dreißigjährigen Krieges. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1845. S. 61.

[2] Mittendorff a. a. O. S. 65.

[3] Tilly I, S. 176.

Friedrich Ulrich selbst am 3/13. März 1623 seinen Bruder Christian auf drei Monate in Dienst. Christian mußte versprechen sich von Mansfeld völlig loszusagen, den Kreis zu vertheidigen, wenn jener denselben angreife, und gegen den Kaiser in schuldiger Devotion zu verharren".

Einer etwas verschiedenen Darstellung von der Mittendorffs begegnen wir bei Hurter, K. Ferdinand IX, S. 273. Unter Berufung auf v. d. Decken, H. Georg I, 101 ff., erzählt derselbe: „Die Absicht den Halberstädter zu Niederlegung der Waffen zu zwingen wußte sein Bruder, Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, zu vereiteln, Tags darauf in einer gesonderten (?!) Zusammenkunft bei der Mehrzahl der Stände es trotz des Widerspruches des Kreisgenerals, Herzogs Georg von Lüneburg, durchzusetzen, daß Christian in des Kreises Dienst genommen wurde". Trotz der Bestimmtheit, mit welcher Hurter auf v. d. Decken gestützt die Mittheilung überliefert, ist sie doch und zwar in jeder Beziehung ungegründet.

Am auffälligsten aber tritt der Irrthum doch in der That bei v. d. Decken I, S. 103, hervor, wo er geradezu urkundliche Form annimmt. „Der Kreistag faßte nachstehenden Beschluß: in Erwägung, daß der Kreis noch nicht hinlänglich gerüstet sei, Christian den Jüngern, dessen Heer mittlerweile in selbigen eingedrungen sei, mit Gewalt der Waffen herauszutreiben, und daß es gleichwohl von höchster Wichtigkeit zu sein scheine ihn von Mannsfeld zu trennen und sich seiner zu versichern, beschließen die Stände, Christian den Jüngern als Kreisgeneral und sein Heer auf drei Monate in die Dienste des Niedersächsischen Kreises zu nehmen".

Auch ein sonst vorsichtiger jüngerer Forscher ist nicht zur vollen Klarheit über diese Verhältnisse gelangt. Wittich stellt in seinem Aufsatze „Christian der Halberstädter und die Pfalzgräfin Elisabeth"[1] die Sachlage folgender Maßen dar: „Christian hatte sich gefallen lassen ..... einen Vergleich mit seinem Bruder Friedrich Ulrich einzugehen, mit seiner Armee für eine Zeit in die Dienste dieses vor Allen friedliebenden, dem Kaiser in Furcht und Unterthänigkeit ergebenen Fürsten zu treten ... Indeß seine Unterordnung unter Friedrich Ulrich, unter die Fürsten des niedersächsischen Kreises, seine sämmtlichen Versprechungen, die er ihnen gab, waren von vorn herein nichts als Täuschung und Trug. Dem Schein nach jetzt ein Diener und Beamter dieses Kreises, suchte er in Wahrheit den Herren zu spielen, unter der Maske des Kreisdefensors die militärischen Kräfte desselben an sich zu ziehen, um sie zu ganz andern Zwecken unter seinem Commando zu vereinigen".

Auf einem ähnlichen Standpunkt wie Mittendorff befindet sich auch schon der Chronist des Saalkreises[2]: „Sein Bruder, der regierende Hertzog

[1] Hassel, Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde VI, S. 612. 613.

[2] v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, S. 332.

zu Braunschweig, und der König von Dännemark hatten zwar bißher nicht gern gesehen, daß er sich in das Kriegswesen in Teutschland eingemischt, auch sich sehr bemühet, ihn von seinem Vorhaben abzuhalten; weil aber alles nicht verfangen wollte, so nahm ihn der Niedersächsische Creyß zu Anfang des Martii in seine Bestallung, und notificirte solches Hertzog Friedrich Ulrich von Braunschweig dem Graffen von Tilly . . . . . Es kehrete sich aber Tilly daran nicht". Diese Mittheilung unterscheidet sich von der Behauptung Mittendorffs vornehmlich dadurch, daß der Termin, mit welchem Herzog Christian von Braunschweig in die Dienste des niedersächsischen Kreises getreten sein soll, nach dem Datum jener oben erwähnten Urkunde fällt, nach welcher Christian bei seinem Bruder Friedrich Ulrich Dienste nahm.

Allein der Fehler geht noch höher hinauf. Auch bei Khevenhiller begegnen wir derselben Anschauung. Er erzählt den Vorgang folgender Maßen[1]: „Eben zu dieser Zeit haben der König zu Dänemark, Churfürst von Brandenburg, die Hertzoge von Braunschweig, Holstein und Mecklenburg mit denen Reichs-Städten Bremen, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, und andern Städten im Unter-Sächsischen Crayße eine Confoederation, 10000 Mann zu Fusse und 2000 zu Rosse zu werben, und den von Halberstadt zu ihrem General darüber zu benennen beschlossen, auch solchen Schluß, und daß es allein sich alles feindlichen Ueberfalls zu defendiren und zu Beschützung ihrer Lande und Leuthe angesehen, der Kayserl. Maj. durch ihre Gesandten, mit angehengter Sinceration ihrer Treue, Affection und Gehorsam gegen Ihre Kayf. Majestät, andeuten, und um Pardon für den von Halberstadt bitten lassen". Von einem derartigen Bündnisse der erwähnten Stände zu Beginn des Jahres 1623 findet sich sonst keine urkundliche Spur; selbst in den Archiven haben wir nicht die geringste Andeutung davon getroffen. Khevenhiller hat offenbar die Rüstungen, welche zu Beginn des Jahres der niedersächsische Kreis anstellte, im Sinne gehabt, an denen aber selbstverständlich der Kurfürst von Brandenburg keinen Theil hatte. Auch von der weiteren Wirksamkeit einer derartigen Vereinigung des Kurfürsten von Brandenbnrg, des Königs von Dänemark und der Stände des niedersächsischen Kreises während des Jahres 1623 verlautet nichts. Ebenso irrig ist natürlich die Behauptung, daß einer oder mehrere dieser Fürsten — von Christians Bruder abgesehen — auch nur im Sinne gehabt hätten den kriegerischen Bischof von Halberstadt zu ihrem General zu ernennen.

Khevenhiller hat sich zu diesem Fehler jedenfalls auch durch die unrichtigen Mittheilungen im Theatrum Europaeum verleiten lassen[2]. Hier lesen wir folgende Darstellung dieser Verhältnisse: „Daß Hertzog Christian von Braunschweig in das Kriegswesen in Teutschland sich eingemischt, hatten bißhero sein Frau Mutter, wie auch sein

[1] Khevenhiller, Annales Ferdinandei X, 171.
[2] Theatrum Europaeum I (v. J. 1662), S. 737.

Bruder der Regierende Hertzog von Braunſchweig und der König in Dennemark nicht gern geſehen, auch ſich hefftig bemühet, ihn von ſeinem Vorhaben abzuhalten. Als aber dieſes alles nichts bey ihm verfangen wollen, hat der Niderſächſiſche Crayß zu Anfang des Martij ihn in Beſtallung genommen".

Faſt mit denſelben Worten wie Khevenhiller ſtellt auch der Mercure français den Sachverhalt dar[1]: Aussi en ce mesme temps il y eut une Assemblée en la basse Saxe, en laquelle les Ambassadeurs du Roy de Danemarc, de l'Eslecteur de Brandenbourg, et des Ducs de Brunsvic, Holsace et Mechelburg, avec ceux des villes Imperiales Hansiatiques de Breme, Hambourg, Lubec, Lunebourg, et autres, firent alliance et ligue pour la deffense du Circle de la basse Saxe, contre tous ceux qui entreprendroient d'y faire quelques hostilitez et violences; et en laquelle fut esleu Capitaine General du Circle de la basse Saxe, le dit Duc Christian de Brunsvic-Halberstat. Aus dieſer franzöſiſchen Mittheilung wird wol Khevenhiller ſeine Angaben hauptſächlich geſchöpft haben; ihr ſchrieb er wol auch nach, daß der Kurfürſt von Brandenburg Mitglied des niederſächſiſchen Kreiſes geweſen ſein ſoll. In Frankreich iſt demnach das Sachverhältniß ſchon ein Jahr nach den Ereigniſſen ſelbſt verdunkelt. Auch Le Vassor, Histoire du regne de Louis XIII. 1702. IV, S. 612, giebt dieſelbe grundfalſche Darſtellung: Il y fut resolu de lever une armée sous pretexte de pourvoir à la seureté de la basse Saxe durant tous les mouvemens de l'Empire et d'en donner le commandement à Christian de Brunswich ... Frederic-Ulric Duc de Brunswick, frere ainé de Christian, s'imagina qu'il dissiperoit peut-être la jalousie et les ombrages de la Cour Impériale en écrivant à Ferdinand, que le Cercle de la basse Saxe n'avoit offert le commandement de ses troupes à Christian que dans le dessein de le retirer de son association avec le Comte de Mansfelt, et de le faire rentrer dans les bonnes graces de sa Majesté Impériale.

Ja ſogar unmittelbar nach dem Einbruche Chriſtians in den niederſächſiſchen Kreis befand man ſich wenigſtens außerhalb Deutſchlands über die Stellung des Biſchofs zum Kreiſe im Unklaren. Wir führen hierfür noch eine Mittheilung des engliſchen Geſchäftsträgers in Savoyen G. Carew an Thomas Roe[2] an: The kings of Denmark and Sweden, the electors of Saxe and Brandenbourgh, and most of the princes of the Lower Saxe, with sondry of the Emperiall Townes, doe raise greate forces, protestinge against the diet at Regensbergh, wherein the duke of Bavaria had the

[1] Mercure français Bd. IX (v. J. 1624), S. 278. 279.

[2] G. Carew, Savoy this 22th. of April 1623, an Thomas Roe, engl. Geſandten in Conſtantinopel. Sir Thomas Roe's Negotiations S. 144.

electoratt of Rhyne conferred uppon him . . . . . The younge duke of Brunswicke is likewise very stronge both in horse and foote; and reported, he is to be employed by the kings and princes of Germany aforesayd.

Trotz aller dieſer Verſicherungen, daß Chriſtian der Jüngere General des niederſächſiſchen Kreiſes geweſen ſei, findet ſich jedoch auffallender Weiſe weder ein directer noch ein indirecter urkundlicher Beweis. Einer Beſtallungsurkunde des Kreiſes ſind wir weder in den gedruckten hiſtoriſchen Darſtellungen noch in den Archiven begegnet. Auch über die Zeit, während welcher der Biſchof von Halberſtadt die Kreistruppen befehligt haben ſoll, ſchwanken die Angaben. Nach Mittendorff muß es bereits vor dem 14. Februar 1623 geſchehen ſei. Das Theatrum Europaeum und nach ihm wol auch Dreyhaupt geben den Beginn des Monat März als Zeitpunkt dieſes Uebertritts an.

Dazu kommt, daß Chriſtian der Jüngere ſelbſt in ſeinen Briefen und Erlaſſen ſich niemals Kreisgeneral nennt, ſondern ausdrücklich nur ſein Dienſtverhältniß zu ſeinem Bruder hervorhebt. Mittendorff ſelbſt hat a. a. O. S. 79 Anm. 2 ein Schreiben des Biſchofs vom 9. Juni 1623 abgedruckt, in welchem derſelbe folgendes erklärt: „Nachdem wir unlangſt zu Vertheidigung Unſerer Landt und Leute Wolfahrt, zu Unſers freundlichen Lieben Brudern Dienſten, Crafft unter Uns getroffenen Vergleichung, und alſo Abwendung fernern beſorgten Landt-Verderbens, ... eine Kriegsarmee bewerben, ſtercken, und nicht mit geringen Unkoſten, bißdahero mehrentheils in Unſern und Sr. ꝛc. Lbd. eigenen Landen unterhalten laſſen“. Darauf verſichert Chriſtian den Kreis, daß er keine irgendwie feindſeligen Pläne gegen denſelben hege, was widerſinnig wäre, wenn er in der That das Commando über die Kreistruppen geführt hätte. Ganz in derſelben Weiſe drückt er ſich auch in einem Schreiben vom 11. Juli an die niederſächſiſchen Stände aus[1]: „Ob Uns wohl vor dieſem, und bey Annehmung unſers freundlich vielgeliebten Bruders, Friderichs Ulrichs, Dienſten kein anderer Ernſt geweſen, als uns der Röm. Kayſerl. Majeſtät, auff erlangten General- und auff gewiſſe Maſſe begehrten Pardon zu accomodirn“. Er wirft hier ſeinen Mitſtänden noch vor, daß ſie „nur allein dahin bedacht ſeyn, wie Wir aus den Waffen gebracht, und die Catholiſchen einig und allein ihre Schwerdter angegürtet behalten mögen“.

Ferner iſt auch der Revers gedruckt[2], welchen der Biſchof ſeinem Bruder Friedrich Ulrich am 24. Februar 1623 ausſtellte. Obwol gegen die Form deſſelben Ausſtellungen gemacht werden können

[1] Khevenhiller X, 187.

[2] Kurtze Gründliche Information und beſtändiger wahrer Bericht, Was es umb die Graffſchafften Hohn- und Reinſtein . . . . für eine eigentliche Bewandnis habe . . . . Gedruckt zu Halberſtadt Anno 1703. S. 113. 114.

— Christian befand sich am 24. Febr. nicht in Wolfenbüttel, — so stimmt der Inhalt im Wesentlichen doch mit den bereits angeführten Angaben Christians überein. Er sagt auch hier, daß ihn sein Bruder „mit seiner unterhabenden Armee, auf Veranlassung der Königlichen Würden zu Dännemarck, auch vorgehenden Tractaten und Unterhandelung der hochgebohrnen Fürstin . . . . . Unser gnädigen und vielgeliebten Frau Mutter, von dato anzurechnen auff drey Mohnat in Bestallung genommen".

Friedrich Ulrich verschwieg ferner diesen Vorgang nicht, sondern theilte ihn schon am 25. Februar dem Kaiser selbst, den Kurfürsten von Mainz, Cöln, Sachsen, Brandenburg, Baiern, ferner dem Administrator von Magdeburg und dem Herzog Christian zu Lüneburg mit. Ob das Schreiben an den Kaiser gedruckt ist, wissen wir nicht, den Inhalt desselben, so weit er uns hier angeht, kennen wir jedoch aus einem Schreiben des Königs Christian IV. an seinen Neffen, welches ihm am 13. Mai 1623 übermittelt wurde. Es heißt hier[1]: Dann ferner, weil dem von E. F. G. mit Ihrem Herrn Bruder jüngsthin im Februario getroffenen Accord ausdrücklich einverleibt, dofern von Röm. Kayserl. Majest. E. F. G. gnugsahme und beständige Assecuration geschehe vor künfftiger Invasion, Uberzug und Gewalt, daß sie alsdann nach verflossenen dreyen Monathen Ihre Troppen gänzlich cassiren und abdanken wolten, und diesem Abschiede zu folge Ihr Majest. uff Ansuchung E. F. G. Herrn Brudern die Röm. Kayserliche Majest. umb Erlangung solcher Assecuration durch bewegliche Intercession Schreiben gantz fleißig und inständig ersucht". Friedrich Ulrichs Mittheilung an die genannten Fürsten weicht nur darin von dem Revers des Bruders ab, daß die Dauer des eingegangenen Dienstverhältnisses nicht genau bezeichnet wird. Die Stelle lautet: „So haben Wir in allerunderthänigster unverenderter getreuer Devotion gegen allerhöchstermelte Ihr Kayserl. Maj. und urthalicher (?) Bezeugung, unverrückter und ungeferbter Standhafftigkeit bey dieses löblichen Craisses Fürsten und Ständen es über Uns gehen lassen, und hochgedachts Unsers Brudern Ld. mit dero underhabenden Armee eine Zeit lang dahero in Unsere Dienstbestallung genommen, daß zuforderst allerhöchstgemelter Ihr Kayserl. Majestät S. L. sich zu allerunderthänigster Devotion gehorsambst an- auch dahin erboten und verpflicht gemacht, keinen Fürsten und Stand des Reichs weniger dieses Craisses (wann S. L. nur für andere gesichert sein mögen) in einigem Wege zu beleidigen". Wie hätte der Herzog von Braunschweig so schreiben können, wenn das Verhältniß des Bischofs zu seinen Mitständen ein Dienstverhältniß gewesen wäre?

Nachdem jedoch Herzog Christian durch seine Vereinigung mit Wilhelm von Weimar und durch ganz offene Werbungen sich so erheblich

[1] Kurtze Gründliche Information S. 126.

verstärkt hatte, gerieth der Kreis in die höchste Bestürzung. Sollte er sich anschließen oder nicht? Sollte er Tilly hereinlassen und gestatten, daß dieser den trotzigen Bischof auf dem Kreisboden entwaffnete? Und konnte das geschehen ohne die erheblichsten Gefahren nicht nur für das Bisthum Halberstadt, sondern auch für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, dessen Regent allein Christian den Aufenthalt im Kreis gestattet und sogar 100000 Thlr. zur Erhaltung oder vielmehr Entlassung der Truppen gegeben hatte? Ueber diese höchst schwierigen Fragen suchte sich der Kreis in zwei Kreistagen zu Gardelegen und Lüneburg Klarheit zu verschaffen. Aus den von Havemann zusammengestellten actenmäßigen Berichten[1] über den Verlauf dieser Kreisversammlungen ergibt sich auch nicht die geringste Andeutung darüber, daß der Kreis den verwegenen Halberstädter Bischof irgend einmal an die Spitze seiner eigenen seit Beginn des Jahres geworbenen Truppen gestellt hätte. Es erhellt daraus im Gegentheil, daß die Armee des Bischofs und die unter Herzog Georg von Lüneburg stehenden Kreistruppen nicht das mindeste mit einander zu schaffen hatten. Nun war ja freilich der Bischof von Halberstadt auch ein Stand des Kreises, er hätte demnach auch seinen Antheil zur Kreisarmee stellen müssen. Das hat er aber nicht gethan, sondern er hat die für das Stift bei dem Kreisheer unterhaltenen drei Compagnien zurückgefordert zur Verstärkung seiner eigenen Truppen, wie aus der nachfolgenden Urkunde hervorgeht.

Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Domcap. zu Halb. XIX. 10. Copie.

Hochwürdiger, Durchläuchtiger und Hochgeborner Fürst. E. F. G. seind Unser Gebet und vermügende ganz willige Dienste mit Fleiß zuvor, Gnädiger Fürst und Herr! E. F. G. wegen des auch Durchläuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ottens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an uns der Laufgelder, Mustermonate, Gewehres und anderen Zubehörung halber für S. F. G. zu behuf dieses Stifts geworbene Compagnie zu Fuß von 194 Mann haben Wir heut zu Tage zu Recht empfangen und seines Inhalts mit gebürender Reverenz abgelesen und vernommen. Können doruf E. F. G. dienstlich nicht verhalten, daß von R. Illmo, Herrn Christiano, Postulierten zum Bischof des Stifts Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig und Lünebnrg, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, an uns heutiges Tags durch S. F. G. abgesandte Obristen, Canzlär und Ober-Cämmerern Dodo Jn und von Kniephausen, Anton von Wietersheimb und Heinrich Wernecke in Gnaden begehret, die wegen Stifts an E. F. G. als Kreisobristen inhalts des Kreisabschiedes nächsthin verwiesen und abgeschickte 2 Compagnien zu Fuß und 1 zu Roß zur Stund anhero ins Stift zu E. F. G. hieselbst

[1] Havemann, Die niedersächsischen Kreistage zu Gardelegen und Lüneburg im Jahre 1623. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1846. S. 275 ff. und Jahrg. 1847. S. 38 ff.

einquartierten Trouppen zurück zu fodern, hieselbsten zu unterhalten und ferner kein Geld aus dem Stift zu der dreier Compagnien Besoldung abfolgen zu lassen, gestalt dann S. F. G. gewiedt (gewillt ?) wären, allermaßen des Herrn Administratoris und Herzogen zu Mechelburg FF. GG., auch andere Stände ihr Volk nicht fortgeschickt, unser geworben Volk zu Defendierung des Stifts alhiero zu gebrauchen, auch die dritte Compagnie dies Orts selbsten richten zu lassen. Alldieweil uns aber nicht wissend, was es hierum für Bewandnüs, und ob sothan Absonderung dem löblichen Kreise auch etwa zuwider angesehen werden möchte,

So haben entgegen S. F. G. abgeschickte wir uns in andere Wege, als daß an E. F. G. dienstlich gebracht und anheim geben, ob das Volk anhero remittieret werden solle, und daß S. F. G. außer Zweifel bei E. F. G. es selber freundvetterlich suchen und das Volk ehe and besser als wir zurückbrengen würden, wir uns nicht resolviren können.

Gelangt demnach zu E. F. G. unser dienstlichs Suchen und Bitt, dieselb unser gnädiger Fürst und Herr zu vorbleiben, in Gnaden geruhen, und wessen wir uns hiebei zu vorhalten in Gnaden zurück vormelden, auch ungnädig nicht vordenken wollen, daß wir bei so starker Einlager- und Uberläftigung etlich viel Tausend zu Roß und Fuß, wodurch der ganze Stift und alle dessen Eingesessene zu Grund verheeret und ausgeleeret werden, dann auch entgegen S. F. G. express Verbot zur Abstatt- und Zahlung der anbegehrten Besold- und Werbung uns nicht vornehmen lassen können, versehen uns dessen ganz dienstlich und seind E. F. G. benebst unserm Gebet zu vermügenden ganz willigen Diensten stets willig und geflissen.

Geben Halberstadt am 15. Aprilis Anno 1623.

E. F. G.

Dienstlich

Willige

An Herrn Kreisobristen. Domdechant ꝛc.

Und als Herzog Georg von Lüneburg auf Veranlassung des Halberstädter Domcapitels das bischöfliche Contingent vorläufig aus eignen Mitteln zu bezahlen begann, verbot der Bischof seinem Domcapitel die Erstattung der Unkosten und drohte endlich (Gröningen 5. Mai 1623) für jede behufs der drei Compagnien verabfolgte Zahlung die dreifache Summe vom Capitel beitreiben zu wollen [1]. Welchen Sinn hätte eine solche Drohung gehabt, wenn der Bischof von Halberstadt auch nur dem Namen nach mit dem Oberbefehle

[1] Christian an das Domcapitel zu H. Gröningen 5. Mai 1623; Havemann a. a. O. Jahrg. 1845. S. 325. Das Domcapitel weigerte sich jetzt wie auch später für diese drei Compagnien zu zahlen, obwol es schon auf dem Kreistage zu Lüneburg Juni/Juli 1623 hierzu verpflichtet wurde; Havemann a. a. O. Jahrg. 1847. S. 30.

über die Kreisarmee etwas zu schaffen gehabt hätte? Der niedersächsische Kreis als solcher hat in der That nach dem Calenberger Vergleich den Bischof von Halberstadt weder indirect noch direct in seine Dienste genommen. Christian stand allein und ausschließlich im Dienste seines Bruders Friedrich Ulrich, den er durch den erwähnten Vertrag aufs gröblichste getäuscht hatte. Nachdem er seine Heere unter diesem Vorwande in das Herzogthum Braunschweig und das Bisthum Halberstadt geworfen hatte, machte er die bischöfliche Residenz Gröningen zu seinem Hauptquartier und wurde nur durch die Drohung des Kreises, sich im äußersten Falle mit Tilly zu verbinden, wieder aus demselben entfernt.

Wir schließen diese Bemerkungen, indem wir uns noch den Wirrwarr vorführen, welcher sich in einer neueren Darstellung, die den Anspruch erhebt auf archivalischem Material zu beruhen, vorfindet. Nach Schreiber[1] verhielt sich nämlich die Sache folgender Maßen: „Herzog Christian von Braunschweig hatte sich zu Grüningen unweit Gießen (!) mit einigen tausend Mann des Herzogs Bernhard von Weimar (!!) vereinigt und allgemein verkündet, daß er sich nur zum Schutz seines Bruders gerüstet habe". „Bei der Nachricht von dem Anmarsche Tillys betrieb der niedersächsische Kreis große Rüstungen[2], um Mansfeld und Christian zu unterstützen (!!!) und mit gesammter Macht die verhaßten Ligisten zurückzuwerfen. Ihr Plan war, die Bayern herankommen zu lassen und sie mit überlegenen Streitkräften anzugreifen, während Landgraf Moritz von Kassel im Rücken einbreche; sei Tilly geschlagen, so würden sie durch Thüringen in Böhmen einfallen und sich mit Bethlen Gabor verbinden, welcher bereits Anstalten zu einem neuen Feldzug getroffen". „Kaiser Ferdinand hatte auf Fürbitte des dänischen Königs, des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig und anderer Reichsfürsten den Herzog Christian von Braunschweig-Halberstadt der Acht freigesprochen[3], als er den Revers unterschrieb, daß er all seine Söldner abdanken und sich jeder feindlichen Action enthalten werde. Nach wenigen Monaten wurde der Kaiser durch Herzog Christian den Aelteren von Braunschweig-Lüneburg als Kreisoberster Niedersachsens benachrichtigt, daß der begnadigte Herzog gegen sein Ehrenwort eine Armee von 15000 Mann und darunter eine stattliche Reiterei auf die Beine gebracht habe und nun beabsichtige, die niedersächsischen Truppen an sich zu ziehen und sich mit der ganzen Macht gegen Böhmen zu wenden". — Was aus diesem Plane des niedersächsischen Kreises, Tilly zu schlagen, durch Thüringen nach Böhmen einzurücken und sich mit Bethlen

[1] Maximilian I. der Katholische S. 296.
[2] Schreiber a. a. O. S. 297.
[3] Schreiber a. a. O. S. 301. Der Bischof von Halberstadt ist niemals von Ferdinand II. mit der Acht belegt gewesen.

Gabor zu vereinigen, schließlich geworden ist, scheinen merkwürdiger Weise die von Schreiber eingesehenen archivalischen Berichte nicht enthalten zu haben.

Nach dem Calenberger Vertrage hat Christian von Halberstadt demnach nicht im Dienste des niedersächsischen Kreises, sondern ausschließlich in dem seines Bruders Friedrich Ulrich gestanden, und auch dies nur dem Namen nach. Nun behauptet jedoch Mittendorff, daß der niedersächsische Kreis vor diesem Vergleiche den Bischof in Bestallung genommen habe (a. a. O. S. 60. 61), und daß Christian wegen eingetretener Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem zweiten Kreisgeneral Herzog Georg „dem Kreise als solchen" seine Dienste aufgekündigt habe, ohne dieselben dem Lande Niedersachsen zu entziehen, indem er am 24. Februar Bestallung von seinem Bruder annahm und zum General einer von diesem zum Schutze seines Landes angenommenen Armee — eben der des Administrators — ernannt wurde[1]. Das ist in jeder Beziehung unrichtig. Auch vor dem Calenberger Vertrage ist der Bischof von Halberstadt nicht niedersächsischer Kreisgeneral gewesen. Bisher ist von niemand ein gedruckter urkundlicher Beweis für diese Behauptung beigebracht worden. In meinen archivalischen Forschungen habe ich ebenfalls keinen einzigen Beleg für dieselbe entdecken können. Christian hat dem Kreise seine Dienste wol angeboten, allein er ist abgewiesen worden. Den wirklichen Sachverhalt gibt Friedrich Ulrich selbst in seinem bereits erwähnten Schreiben[2] an die Kurfürsten und an die kreisausschreibenden Fürsten Niedersachsens, den Administrator von Magdeburg und den Herzog Christian von Lüneburg, so deutlich und bestimmt an, wie es nur überhaupt möglich ist[3]. Nachdem er der mannigfaltigen Bemühungen seinen Bruder aus den Waffen zu bringen gedacht hat, fährt er so fort: „Es hat Uns aber bißhero alle Unsere gefaßte Hoffnung in dem so weit gefehlet, daß S. L. aus vielen von deroselben eingeführten Ursachen dahin nicht zu bewegen gewesen, Sondern dieselbe zu Fortsetzung dero Intents eine ansehnliche Armee wieder auff die Beine gebracht, wie dann Dero noch fast täglich viel Volcks zuläufft, hergegen ist nicht ohn, daß dieses löblichen Nieder-Sächsischen Craißes Fürsten und Stände ebenermassen mit grossen und schweren Unkosten eine ziemliche Anzahl Kriegsvolck zu Roß und Fuß auch auffzubringen Fürhabens und im Werck, auch theils bereit all gemustert und auf die Päsſe verlegt seyn. Ehe und bevor man damit so starck aufkommen können, haben hochgedachts Unsers Brudern Ld. in nächst angren-

[1] A. a. O. S. 65.

[2] Wolfenbüttel, am 25. Februar 1623; Kurtze Gründliche Information S. 116. 117.

[3] Ja auch an den Kaiser selbst erließ Friedrich Ulrich, wie bereits erwähnt, an demselben Tage ein über die Maßen demüthiges Schreiben, in welchem er mittheilte, daß Christian nur bis zur völligen Bezahlung sein Volk noch einige Zeit in Braunschweig und Halberstadt beisammen lasse.

tzenden Westphälischen Crayse[1] des Passes über die Wesser zu Rinteln, nicht zwar diesen Craiß feindlich zuzusetzen, sondern wie ein Mitfürst und Stand desselben (wie sie hoch betheuren) dene zu defendiren sich bemächtigt, auch von dem Graffen von Mannsfeldt numehr separirt, daß Wir also nicht absehen, wie S. L. fernern Anzug (da sie etwa solten verfolgt oder auch disseits angefochten werden) in dem einen oder andern Ort sperren und hindern könte, es were denn, daß der Crais S. L. (dessen man bißhero bey behaltener Neutralität billigs Bedencken getragen, S. L. auch nie in Gedanken gestiegen) für einen offenen Feind erklären, und also vollend gleich den Benachbarten sich untereinander gäntzlich ruiniren und zu Grunde verderben wolte. Diesem allen und weiter besorgenden grossen Unheil und Gefahr nun zeitlich vorzubauen, und damit dieser löblicher Niedersächsischer bißhero Gottlob noch undismembrirter Crayß ferner bey guter Ruhe erhalten, alle benachbarte Churfürsten unnd Stände zu bestendigem Frieden, allermeist aber die Röm. Kayserl. Majest. zu dero hochansehnlichen Kayserl. Respect herwieder gelangen mügen, So haben Wir in allerunterthänigster und unverenderter getreuer Devotion gegen allerhöchstermelte Ihr Kayserl. Majest. und urthalicher (?) Bezeugung, unverrückter und ungeferbter Standhafftigkeit bey dieses löblichen Craisses Fürsten und Ständen es über uns gehen lassen, und hochgedachts Unsers Brudern Ld. mit Dero unterhabenden Armee eine Zeitlang dahero in Unsere Dienstbestallung genommen". Diese Darstellung schließt also die Annahme, daß Christian vor dem Calenberger Vergleiche die Kreistruppen commandiert habe, von vornherein aus.

Wir haben aber auch einen Brief Christians selbst aus jenen Tagen, der klar und deutlich darthut, daß er wenige Tage vor dem Abschluß des Kalenberger Vertrags nicht niedersächsischer Kreisgeneral gewesen ist. Bei seinem Einmarsch in den Kreis, der ohne Erlaubniß der Stände während ihrer Berathungen zu Braunschweig, in denen man sich schließlich über eine Defensionsverfassung einigte, stattfand, versuchte Christian von Rinteln aus die niedersächsischen Fürsten und Stände mit folgenden Worten für seine Anschauung und seine kriegerischen Pläne zu gewinnen[2]: „Wir finden die von den Ständen resolvierte Defensionsverfassung tapfer und wol angestellt: machen uns an unser Seiten das geringste Nachdenken nicht, ermahnen sie vielmehr, daß sie darbei eiferig continuirn und auf ihre Schanze wol Acht nehmen wollten . . . . . Kein Stand wird sein, der seiner Mitevangelischen einem gegen blos Papier, Dinten und Wachs zehen Tausend Thaler oder weniger vertrauen wollte — welches doch ein

[1] im Text steht: Crayses.

[2] Chr. an den niedersächsischen Kreis, Rinteln den 8. Febr. 1623; s. Londorp, Acta publ. II (v. J. 1630), S. 1195—1197.

Geringes und hier Zeitliches betrifft — wie ſollten dann die hochlöbliche und von Gott mit ſo hoher Weisheit und Verſtand begabte Stände auf mehr angeregte briefliche Synceration der Katholiſchen, welche, wie der ganzen Welt bekannt, der Evangeliſchen Feinde ſeind und wider dieſelben allenthalben ſtarke persecutiones und Vertreibungen angefangen und bei derſelben Continuation ſo ritterlich gloriren, ihre und der Ihrigen Libertät und Seligkeit hazardieren und trauen können? Deswegen begehrn wir hiemit an euch in Gnaden, daß ihr euern Herrn Obern und Principalen unſertwegen anzeigen wollet, daß wir dieſelben aufs allerhöchſte bitten thäten, ſie ſich nicht allzuweit verleiten und das [Joch[1]] über den Hals ziehen laſſen, ſondern wol vorſehen, damit unter dieſer ſubtilen Synceration die chriſtliche Stifter, da dann an dieſer Seiten der Weſer die erſten ſein werden, und darauf die Katholiſchen ſo lange Jahr das Aug geworfen, und auf dieſem regensburgiſchen Tage noch dringen ſollen, ihnen zu ihrer aller Evangeliſchen unwiderbringlichen Nachtheil nit abgezwackt werden. Damit auch dieſelbe ſamt und ſonders verſichert ſein mögen, daß wir zu keinem andern Verſtande dieſer Sachen von Gott dem Allmächtigen erleuchtet das Unheil, welches unſerm geliebten Vaterlande zugeſponnen, gern aus dem Grund abgewendet ſehen möchten, und nicht im Sinne haben (wie dann unſere Widerwärtige bevorab mit dem güldenen Stocken verblendeten Leuten mit Unwahrheit nachgegeben werden mag) den allgemeinen Feind dem Kreis auf den Hals zu ziehen, ſondern vielmehr abkehren zu helfen: ſo wollen die löblichen Stände ſamt und ſonders dies kühnlich glauben, da ſie an ihrer Macht nicht ſtark und bastant[2] genug ſich befinden würden, daß wir ihnen mit Leib und Blut, auch mit unſerer ganzen Armee auf beſchehenes Erſuchen gern und willig lich aſſiſtiren und ordiniren (?) wollen".

So hätte doch Chriſtian als beſtallter Kreisgeneral nicht ſchreiben können. Dieſer Brief trägt das Datum des 8. Februar; folglich könnte der Herzog der Zeit nach allenfalls von dieſem Tage bis zum Calenberger Vertrage in den Dienſten des Kreiſes geweſen ſein. Dafür gibt es jedoch keinen einzigen urkundlichen Beweis, und der oben angeführte Brief Friedrich Ulrichs widerſpricht auch dieſer Annahme direct.

Vielmehr hat Chriſtian nach der Beſetzung Rintelns und dem Einmarſche in den niederſächſiſchen Kreis ſein Bruder Beſtallung gegeben, um ſeinem Aufenthalte auf dem Boden des Kreiſes eine Art legaler Berechtigung zu verleihen. Daß dabei freilich auch Beweggründe mitwalteten, welche Friedrich Ulrich nicht einmal andeutet, namentlich die Rückſichtnahme auf das durch den Biſchof ſo ſchwer gefährdete Stift Halberſtadt, bedarf hier keiner weitern Erörterung.

Zum Schluß führen wir noch ein Zeugniß für unſere Behaup-

[1] fehlt.
[2] Es ſteht: beſtandt.

tung an, daß Herzog Christian während seines Aufenthalts im niedersächsischen Kreise im Jahr 1623 nur im Dienste seines Bruders gestanden hat und nicht in dem des niedersächsischen Kreises, dem man um so eher Glauben schenken wird, als es von einem Manne ausgeht, der sicherlich auch in die geheimsten Vorgänge jener Tage eingeweiht war. Der englische Gesandte im Haag Dudley Carleton macht dem Vertreter Englands bei der Pforte über den Zug des Bischofs von Halberstadt folgende Mittheilungen[1]: The duke Christian of Brunswick hath intercepted letters passing from Tilly to Anholt and Cordova, wherin he advertiseth them of the treaty betwixt his majesty and the infanta, of suspension of armes: but doubting that the duke Christian will not submitt himself therunto, adviseth them to draw up towards him, that they may joinctly give him battell. For which the duke will not be unprepared, he being 20 thousand foote and 5000 horse; for part of which he wanteth armes, but is now supplyed from Amsterdam, by helpe of the States, with armes for 5000 foote and 2000 horse, and some canon, with canoniers entertayned by this state, and munition: so as it is expected wee shall heare of some encounter betwixt those armyes before long; the duke Christians tyme, during which he was in his brothers oath and pay, being expiréd the first of this monthe: and being free to himself, his nature is to seeke occasions, and Tillyes not to refuse them[1]. —

Unter den neuern Forschern hat nur Havemann den Verlauf dieser Verwicklung, freilich aber mit nicht ganz genauer Zeitangabe, der Hauptsache nach richtig dargestellt. Er erzählt den ganzen Vorgang in folgender Weise[2]: „Aber bevor noch die Contingente der Stände zusammengetreten waren, setzte Christian über die Weser, verlegte seine Regimenter in die Stifter Hildesheim und Halberstadt und begab sich nach Wolfenbüttel an das Hoflager von Friedrich Ulrich. Hier gelang die Verständigung zwischen den beiden Brüdern dahin, daß der Bischof März 1623 gegen ertheilte Zusage, die Verbindung mit dem Grafen von Mansfeld abbrechen und gegen Kaiser und Liga nur vertheidigungsweise verfahren zu wollen, auf drei Monate in den Dienst seines Bruders trat".

[1] Dudley Carleton an Thomas Roe, Haag d. 16/26. Juni 1623; Sir Thomas Roe's Negotiations S. 162.

[2] Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, S. 325.

Ueber die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstagstheatrums unter Kaiser Friedrich III.

Von J. Großmann.

Es wird bei den Geschichten über die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts wohl kaum ein Buch öfter benutzt und angeführt, als „Deutscher Nation Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich III." und „unter Maximilian I." von Johann Joachim Müller, dem ehemaligen Archivar zu Weimar. Aber ich finde nicht, daß Jemand sich die Mühe gegeben hätte, einmal genauer die Glaubwürdigkeit dieses Quellenwerkes zu untersuchen. Denn das, was Ranke im sechsten Bande seiner Reformationsgeschichte darüber sagt[1], ist doch zu kurz und zu allgemein gehalten, als daß man es für eine Kritik halten könnte, wie sie einem solchen Werke zukommen mag. Bei Gelegenheit meines gegenwärtigen Aufenthaltes in Wien zum Zweck einer Arbeit aus der Zeit des ausgehenden 15. Jahrhunderts habe ich täglich erfahren können, wie es mit der Glaubwürdigkeit des Müllerschen Werkes überhaupt und mit der Lauterkeit seiner Quellen beschaffen ist. Vielleicht dient die Mittheilung der Erfahrungen, die ich dabei machte, manchem Historiker zum Fingerzeige bei der Benutzung dieser Aktensammlung.

Ist es an und für sich schon ein verfehlter Gedanke, aus den Hilfsmitteln nur eines Archivs und den Akten nur eines Fürstenhauses eine Alles umfassende Reichstagsgeschichte schreiben zu wollen[2], so hätte bei geschickter Anlage derselben es immerhin ein ausgezeichnetes Werk werden können, freilich nur ein einseitiges; aber auf solchen Fundamenten hätte man dann weiter bauen können. Nun kam es aber Müllern weniger darauf an, das Material zu einer lesbaren Geschichte zu verarbeiten, als ein massenhaftes Material zusammenzutragen[3]. Auch das könnte man sich gefallen lassen, wenn anders das beigebrachte Material zweckentsprechend ist, d. h. wenn wir nicht nur Alles bekommen, was dem ausgesprochenen Zwecke dienlich ist, son-

[1] Ranke a. a. O. S. 4.

[2] Ueber die Entstehung seines Werkes giebt Müller in den Dedicationen der verschiednen Theile Nachricht.

[3] Er selbst sagt einmal in einer Dedication über die Anlage seines Werkes: er habe „die im hiesigen Archive vorhandenen Pieces mit einer perpetua connexione dem Publico communiciren" wollen.

Digitized by Google

dern auch die Schriftstücke in derjenigen Gestalt vorgeführt erhalten, wie sie ehedem ihre Wirkung thun sollten und gethan haben. Von der ersteren Forderung müssen wir — wie gesagt — im vorliegenden Falle absehen, denn das Archiv zu Weimar konnte nicht Alles enthalten, was auf den Reichstagen geschehen und verhandelt worden ist. Um so mehr tritt das zweite Postulatum in den Vordergrund: die Frage nach der Beschaffenheit des Materials an sich.

Müller mußte wissen, daß es die Sache eines jeden Reichsstandes war, von den auf dem Reichstage verhandelten Sachen sich Abschriften zu nehmen: nur solche konnten ihm vorliegen. Deren Glaubwürdigkeit festzustellen und dann sie so gewissenhaft als möglich wiederzugeben, war demnach seine Hauptaufgabe. Wie er diese löste, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

Mir liegt ein Foliant vor aus dem ehemaligen Kur-Erz-Kanzler-Archive, enthaltend Reichstagssachen aus den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Er besteht aus zusammengebundnen Abschriften von officiellen und nicht officiellen Aktenstücken und Briefen und Originalconcepten andrer dergleichen. Aus den häufigen Verbesserungen der Schriftstücke letzterer Gattung können wir zuweilen Schritt für Schritt beobachten, wie man nach mannichfachen Streichungen und Zusätzen schließlich zur endgiltigen Redaktion eines Concepts gekommen ist. Da nun ein großer Theil dieser Schriften, die nur in der einen oder andern Form vorlagen, sich auch bei Müller gedruckt vorfand, so hatte ich häufig Gelegenheit, eine Vergleichung anzustellen. Und diese ergab merkwürdige Resultate.

Ich fand sehr bald eine Masse größerer und kleinerer Nachlässigkeiten, unangenehme, den Sinn entstellende orthographische Fehler, Aenderungen, Weglassungen und Zusätze von Worten und sogar kleineren Sätzen. Die Absätze der Schriftstücke fand ich oft verändert und dergleichen gefährliche Dinge mehr[1]. Und das Alles nicht etwa nur hier und da, sondern es giebt kaum ein Schriftstück, wo sich nicht diese Schäden gefunden hätten.

Kann man diesen Fehlern häufig durch einige Aufmerksamkeit auf den Grund kommen, so begegnet man sehr bald andern von viel weniger verzeihlicher Natur.

Einer der wichtigsten Bestandtheile der Reichstagsakten ist wohl das genau festgestellte Datum, denn in Zeiten, wo die Schriftstücke in so kurzen Fristen aufeinander folgen, kann mangelhafte Datirung

[1] Um nur ein paar Beispiele Müllerscher Textkritik zu geben, so betrachte man folgende: Im Reichstagstheatr. unter Kais. Friedr. Vorst. VI Cap. II S. 20 ff. heißt es in der Heeresordnung unter anderm: „dem soll man das Haupt abhauen"; Original: „dem sol man eyn hant abhawen". Oder im Reichstagsthr. u. K. Max. in der „Ordnung zu Wormbs des heimlichen Gerichts halben ufgericht" (1495): „und königliche Kröhnung empfangen haben"; statt: „Und kumfftiglich krönung gewarthen haben". Oder „fürfalln" statt: „für voll". Solche den Sinn des Satzes völlig verdrehende Nachlässigkeiten giebt es eine unglaubliche Menge. Ich führe immer nur ein oder zwei Beispiele an; sie sprechen für viele.

großes Unheil verursachen; und bei der Art der damaligen Datirung nach den Festen und Tagen der Heiligen ist es nicht schwer genau zu sein. Aber gerade hier finden sich bei Müller Versehen bedenklichster Art. Die Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit, mit der Müller die Akten las, zeigt sich hier in unangenehmster Weise. Statt Sonntag liest er[1] Samstag, statt Montag Mitwoch, oder statt Samstag vor Sonntag Jubilate: Samstag nach Sonntag Jubilate; oder die Worte Samstag vor oder nach finden sich einfach weggelassen. Zu welchen Verwirrungen eine solche Mangelhaftigkeit unter Umständen führen kann, das liegt auf der Hand. Müller selbst ist der eignen Nachlässigkeit hierin nicht selten zum Opfer gefallen. Und was soll man dazu sagen, daß man sich bei den Aktenstücken im Reichstagstheatrum nicht genug vorsehen kann, daß nicht hier oder da das wichtige Wörtchen „nicht" oder die negirende Silbe „un" ganz weggelassen[2] oder gar hinzugesetzt ist[3]! Denn keineswegs immer ist die Beschaffenheit der Stelle so, daß dieses den Sinn so sehr verändernde Versehn sofort bemerkt werden könnte.

Noch gefährlicher unter Umständen und noch häufiger ist die unschuldige Verwandlung von „nit" in „mit"; was sogar bei Edirung von Vertragsurkunden passiren kann[4]; und dergleichen schlimme Sachen mehr.

Aber bei weitem unangenehmer noch und entscheidend für das Urtheil über den Werth des Müllerschen Werkes überhaupt werden die Abweichungen der Texte von den authentischen Originalen dann, wenn sie *nicht* auf Nachlässigkeiten beruhen *können*, sondern ihren Grund — in den Aktenstücken haben müssen, von denen Müller seine Recension genommen hat.

Ein Beispiel hiefür bietet das so wichtige Aktenstück des zehnjährigen Landfriedens von 1486. Mir lag das Concept hiervon vor, das aber — wie sich ausdrücklich bemerkt findet — mit der authentischen Fassung verglichen und darnach verbessert worden ist. Indem ich nun dieses mit dem Text bei Müller verglich, fand ich sehr bald derartige Abweichungen in Worten und Sätzen, daß die einfache Annahme selbst großer Nachlässigkeit nicht zur Erklärung der-

[1] Müller a. a. O. S. 149 Ende des Aktenstückes in §. 6 statt Samstag *nach* St. Simon: S. *vor* St. Simon. S. 52 §. 2 statt: Köln Sontags Jubilate 86 muß es heißen: Cöln Samstag nach Jubilate 86 u. a. m. Ist das Datum einmal in Zahlen z. B. XVIIII, so hat Müller nicht selten einen Strich zu viel oder zu wenig gesehn.

[2] Müller ebenda S. 118 im §. Item Camerrichter und Beisitzer ꝛc.: „des die partheyen zu thun oder zu suchen *nicht* unterweisen".

[3] Müller a. a. O. S. 52 §. 2 im letzten Absatz des Artikels die verfallnen Lehen betr.: „dann sein Keyserl. Maj. die nit allein zum Heil. Reich zu brengen und zu behalten unterstet". Statt dessen soll es heißen: „dann doch sein keis. Maj. die alleyn zu dem heil. Rich zu pringen und zu behalten versteht".

[4] Müller a. a. O. S. 19 schreibt: „ꝛc. Und *mit* hie sein" statt: „Und *nit* hie sein". Dieser Fehler findet sich auch fortgepflanzt z. B. in Dumont, Corps diplom. III, II, S. 154.

ſelben ausreichen konnte: ein andres Aktenſtück muß Müllern vorgelegen haben. Indes ſchon bei dieſem Aktenſtücke begann ich zu ahnen und zu fürchten, auf welche Weiſe derſelbe zu ſeiner Form gekommen ſein mochte. Einzelne urſprünglich geltende, dann geſtrichne Worte des Concepts, die ſich auch bei Müller fanden, hatten eine Befürchtung in Betreff der Herkunft vieler ſeiner Aktenſtücke in mir erregt, die nur wegen der Geringfügigkeit der Worte in dieſem Falle ſich noch nicht weiter entwickeln konnte. Bald darauf gerieth ich indes auf andre Schriften, die meine Ahnung zur Gewißheit erhoben.

In dem Copialbuch nämlich aus dem Kur-Erz-Kanzler-Archiv fand ich zwei Concepte des Projekts der Kammergerichtsordnung, die ebenfalls 1486 zu Frankfurt dem Kaiſer überreicht wurde. Beide Concepte ſind urſprünglich gleichlautend; das eine aber wurde behufs endlicher Redaktion mit mannichfachen Verbeſſerungen, Zuſätzen, Streichungen ꝛc. verſehen, und dieſes ſo verbeſſerte Schriftſtück wurde dann dem Kaiſer übergeben. Vergleichen wir nun einmal die drei Faſſungen, das urſprüngliche Concept, die Faſſung bei Müller und das verbeſſerte Concept miteinander, ſo werden wir die Erklärung finden, woher in vielen Fällen bei dieſem die abweichende Form der Lesart kommen mag:

Urſprüngl. Concept.	Müller a. a. O. S. 28 §. 2 u. ff.	Verbeſſertes Concept.
§. 2. Des Reichs recht unnd ubung. als des Reichs recht ſolichs auch erlaubt und ein erbare ubung iſt.	§. 2. Des Reiches Recht und Uebung. §. 3. als des Reichs Recht ſolches auch erlaubt, und ein erbere Uebung iſt.	§. 2. Des Reichs recht und loblicher ubung. als des Reichs recht ſolichs auch erlaubt.
§. 4. Item die advocaten, ſo das gericht zu ſolichen ampten uffnymbt, ſollen globen und ſweren, das ſie mit irem höchſten vleiß iren partheyen fürwenden wollen, das ſie meynen ware unnd recht ſey, und in der ſach inen vertraut kein hilff mit boſem gewiſſen zu thun, wo ſie vor oder nach inngangk des handels verſtunden, das die uß unwarem gedicht oder unrecht were, auch mit den partheyen umb anzal der fordrung nit dingen ꝛc.	§. 4. Item die Advocaten, ſo das Gericht zu ſolchen Aempten aufnimmt, ſollen globen und ſweren, daß ſie mit yren höchſten Fleiß ihren Parthien fürwenden wollen, daß ſie meinen ware und recht ſei, und in der Sach ihnen vertraut, kein Hilf mit boſem Gewiſſen zu thun, wo ſie vor oder nach Ingangs des Handels verſtünden, daß die aus unwarem Gedicht oder unrecht were, auch mit den Parthien um Anzal der Vordrung nit dingen ꝛc.	§. 4. Die advocaten oder redner, ſo das gericht zu ſolichen ampten uffnymbt, ſollen globen unnd ſweren, das ſie die ſachen, ſo ſie annemen oder ine befolhen werden, iren partheyen zu gut mit vleys handeln und dar inn keyn geverlichkeit ſuchen oder furnemen wollen, wie recht ſey, und ſonderlich mit den partheyen umb anzal der fordrung nit dingen ꝛc.
§. 5. Item hofrichter unnd beyſitzer ſollen uffſehen haben, die procurator und redner, die die ſachen ꝛc.	§. 6. Item Hofrichter und Beiſitzer ſollen Aufſehen haben, daß die Procuratores und Redner, die die Sachen ꝛc.	§. 2. Item chamerrichter und beyſitzer ſollen uffſehen haben, das die procuratores, die die ſachen ꝛc.

§. 7. oder aber in ir gewonlich behausung oder heymwesen antworten und copey ꝛc.	§. 8. oder aber in ihre gewönliche Behausung oder Heymwesen antworten und Copien ꝛc.	§. 7. oder aber in ire gewonlich behausung oder heymwesen oder an die stede in den briffen angezeigt getrewlich antwurten ꝛc.

Wir sehen also, daß Müller hier genau das ursprüngliche Concept wiedergiebt. Die gestrichnen Worte sind bei ihm vorhanden; die Verbesserungen und Zusätze fehlen. So geht es durch das ganze Aktenstück. Selbst vollständige Paragraphen fehlen oder sind da, je nach der ersten Fassung.

Aber nicht immer so einfach wie in diesem Falle lassen sich die Abweichungen erklären. Es kommen Fälle vor, wo wir keineswegs das ursprüngliche Concept vor uns haben, ohne jedoch sicher zu sein, daß das Aktenstück die authentische Fassung hat. Ein überaus merkwürdiges Beispiel hiefür liefert der Wortlaut eines Vertrages vom 20. März 1486[1] zwischen Kaiser, König, etlichen Kurfürsten und Herzog Albrecht von Sachsen. Auch hier lag mir das Concept vor, das vielen Streichungen, Aenderungen und wesentlichen Zusätzen unterworfen worden ist, die nach der Dinte und der Hand zu schließen von verschiednen Personen oder wenigstens zu verschiednen Zeiten gemacht worden sein mögen; auch hier war ausdrücklich bemerkt: copia ex originali collationata. Der Wichtigkeit der Sache wegen stelle ich noch einmal die verschiednen Fassungen des Concepts neben den Müllerschen Text; es ergeben sich aus der Vergleichung derselben Schlüsse merkwürdigster Art.

Ursprüngl. Fassung.	Endgiltig redig. Fassung.	Text bei Müller.
Von gotes gnaden, Wir Friedrich Romischer Keyser ꝛc. und Wir Maximilian Romischer Konig ꝛc. bede merer des richs, fur uns von wegen des Romischen richs unnd unser erben und erbelande, und Wir nachbenante N. und N., für uns unnser nachkomen und erben, bekennen unnd thun kunt mit disem brieff, Als uff disem tag ein gewaltiger herezuge zu widerstant dem konig von Hungarn furgenomen unnd darumb yederman uf ein antzal und zuschicken angeslagen ist, alles uff masse und forme in denselben hendeln erlaut und begriffen, deßhalb zu	Von gotes gnaden, Wir Friederich Romischer Keyser zu allen zeitten merer des richs, zu Hungern ꝛc. Wir Maximilian Romischer Konig, Ertzherzog zu Osterich, Hertzog zu Burgund ꝛc., für uns und von wegen des Romischen richs unnd unser erben und erbelande, und Wir nachbenannte, Bertolt Ertzbischof zu Mentz des heil. Ro. richs in Germanien Ertzcantzler, Philipp Pfaltzgraf bey Ryne Herzog in Beiern des heil. Ro. richs Ertztruchses, Ernst des heil. Ro. richs Ertzmarschalk, alle dry Churfursten, und Albrecht gepruder Herzoge zu Sachssen Lantgraffen zu Do-	Von Gotts Gnad Wir Friedrich Römischer Keyser, und Wir Maximilian Röm. König ꝛc. beede Merer des Reichs, für uns, von wegen des Römis. Reichs, und unser Erben und Erbland, und wir nachbenannten N. und N. für uns, unsere Nachkommen und Erben, bekennen und thun kunt mit diesem Brieve, als auf diesem Tag hie zu Frankfurt ein gewalter Heerzug, zu Widerstand dem König von Hungarn, furgenommen und zu schicken angeschlagen ist, alles uf Maß und Form in denselben Hendeln erlawt und begriffen, derohalben zu bedenken

[1] Müller VI S. 19 §. 13.

bedenken ſteht, ob der gemelt konig auß urſach dieß furnemens und anſchlags eynen oder mehr inn dieſem anſlag begriffen mit gewalt uberzihen, das ſelbigs zu gedulden, dem heiligen reich abberuch und trennung geberen wurde, daſſelbig zufurkomen haben wir obgenante alle uns eynmutiglich vertragen, alſo ob der gnant konig ſin heuptlute oder andere, uß urſache dißs furnemens, eynen oder mehr, der ihenen die inn diſem anſlag ſein begriffen, mit gewalt uberziehen wurde, das wir mit den, die uf diſem tag zu der hilff gegen dem konig vorgemelt angeſehn und angeſchlagen ſein, den, die ubertzogen weren getrew hilff und beiſtant thun ſollen und wollen, und unſer iglicher in vier wochen den nehiſten nachdem und er deßhalb beſchriben und erſucht wirt, demſelben uberzogen, ſo vil deſter ſtercker unnd ſtatlicher zu roßs unnd fußs zuſchicken, als er denſelben orten neher und geſeſſner were, und die andern ufs wenigſt den halbteil der antzal, die in dem anſchlagk gegen dem konig von Hungarn igli-

ringen und Markgraffen zu Meiſſen fur uns und unnſre nachkomen und erben, bekennen unnd thun kunt mit diſem briff. Als uff dieſem tag hie zu Franckfurt eyn gewaltiger heretzuge zu widerſtant dem konig von Hungern furgenomen unnd darinn menniglich uf ein antzal geſetzt und zuſchicken angeſlagen iſt, alles uff maſſe und forme in denſelben heudeln erlaut und begriffen, deßhalb zu bedencken ſteht, ob der gemelt konig eynen oder meher inn dieſem anſlag begriffen uber ordenliche redliche rechtgebot mit gewalt uberzihen, das ſolichs zu gedulden, dem heiligen reich abbruch und trennung geberen würde, daſſelbig zu furkomen haben wir obgenannte alle uns eynmütiglich vertragen, alſo ob der guant konig ſin heuptlute oder andere, eynen oder meher, der ihenen die inn dieſem anſlag ſein begriffen, uber ſolich ordelich rechtgebot mit gewalt uberziehenn würde, das wir mit den, die uf diſem tag zu der hilff gegen dem konig vorgemelt angeſehn und angeſchlagen ſein, den, die ubertzogen weren, getrew hilff und beiſtant thun ſollen und wollen, und unſer iglicher in vier wochen den nehiſten nachdem und er deßhalb beſchriben und erſucht wirt, demſelben ubertzogen, ſo vil deſter ſtercker unnd ſtatlicher zu roßs unnd zu fußs zuſchicken, als er den orten neher und geſeſſner iſt, und die andern, ſo ferre geſeſſen ſin, yeder nach ſeynem vermogen uff das wenigſt den halben teyl

ſteet, ob der gemelt König einen oder mer, in dieſem Anſchlag begriffen über ordenlich redliche Rechtgebothe mit Gewalt überziehen, daß, ſolches zu gedulden, dem Heiligen Reiche Abbruch und Trennung geben würde. Daſſelbig zuvorkommen, haben wir obgenannten alle uns einmüthiglich vertragen, alßo, ob der genant König, ſein Hauptleute oder andre, aus Urſachen diß Furnemens, einen oder mehr derjenen, die in dieſem Anſlag ſein begriffen, über ſolch ordenlich, redliche Rechtgebote mit Gewalt überziehen, daß wir mit den, die uf dieſem Tag zu der Hilf gegen dem König vorgemelt angeſehn und angeſlagen ſein, den die überzogen weren, getreue Hilf und Byſtand thun ſollen und wollen, und unſer iglicher in vier Wochen den nechſten, nachdem und er deßhalben beſchriben und erſucht wirt, demſelben Ueberzogenen ſoviel deſto ſtercker und ſtatlicher zu Roß und Fuß zu ſchicken, als er denſelben Ohrten näher und geſeſſner iſt, und die andern, ſo ferre geſeſſen ſein, yder

chem ufgesetzt ist, alle uf iren eygen 2c.	der antzal, die in dem anslag gegen dem konig von Hungern iglichem aufgesetzt ist, uber die Hungerischen hielff itzo der kn. Mat. zugesagt, alle uf iren eygen reysichen schaden 2c.	nach seinem Vermögen, alle auf iren eigen reisigen Schaden 2c.
Auch solt sich nyemant. Würden auch andere gezunge und nation gemelter ursach halber eynichen churfürsten furſten oder andere mit gewalt uberziehen, so solten 2c.	Es solt sich auch nymant. Wurden auch andere getzunge und nation eynichen churfursten fürsten oder andere im anschlag begriffen uber rechtgepott, wie vor gemelt ist, mit gewalt uberziehen, so solten 2c.	Auch holt sich nymand. Wurden auch andre Gezunge und Nation einichen Churfursten, Fursten oder andre in Anslag begriffen über Rechtgebotte, wie vorgemeldet, mit Gewalt überziehen: So solten 2c.
hye und zeuschen N. tag fertigen 2c.	hye zeuschen und Sant Bartolomeustag schirst kunfftig fertigen.	hie und zwischen N. tag vertigen 2c.

Grade eine Hauptsache des Vertrages, daß nämlich jene Hilfsleistung der kontrahirenden Fürsten noch über die festgesetzte Reichshilfe eines Jeden stattfinden solle, fehlt ganz.

Man sieht, daß im Müllerschen Text sich Abweichungen der allerverschiedensten Gattung zeigen: einerseits hat er Worte, die ursprünglich da, aber dann gestrichen worden sind; aber wiederum auch andre nicht, die ursprünglich da waren. Und andrerseits hat er Zusätze, die zuerst nicht da waren und dann hinzugekommen sind, und wiederum andre nicht, die wieder zu andrer Zeit gemacht wurden. Wir haben hier also weder das einfache Concept noch die authentische Redaction vor uns, sondern — eine Phase der Unterhandlung der kontrahirenden Theile. Wie in diesem Moment der Schreiber ehedem von dem Concept die Abschrift nahm, so hat sie uns Müller wiedergegeben.

Nun wissen wir, woher die abweichende Form der Aktenstücke bei Müller in vielen Fällen kommen mag, denn die von mir gebrachten sind keineswegs nur vereinzelte Beispiele; sie sind nur besonders eklatant. In vielen andern Fällen ist die Ursache der Abweichung dieselbe, wenn auch die Wirkung nicht so bedeutend ist[1].

Wir sehen mithin, daß Müller die Aktenstücke, die er publiciren wollte, nahm wie sie ihm zur Hand kamen. Wie sie ursprünglich copirt worden sind, gleichviel ob von authentischem oder nichtauthentischem Original, so finden wir sie bei Müller: ihr Dasein allein galt ihm

[1] So z. B. beim Abschied zu Lindau 1497 (Reichstagsth. u. Kön. Max. Vorst. III Cap. 31 S. 113). Derselbe hat bei den gewöhnlichen Nachlässigkeiten des Abschreibers doch alle Verbesserungen des Concepts in sich aufgenommen; nur 10—12 durch das ganze Aktenstück zerstreute unwesentliche Worte, die beim letzten Ueberlesen hinzugekommen sein mögen, und die sich durch besondre Schwärze der Dinte auszeichnen, fehlen. Streng genommen haben wir also auch hier ein Concept vor uns.

als Beweis der Authentie. Statt endgiltig von den handelnden Personen selbst festgestellter Aktenstücke, die doch erst in der Gestalt, in der sie ihre Wirkung thun sollen, historisch wichtig sind[1], erhalten wir von Müller keineswegs selten nur Auffassungen, wie sie bei ihrer Entstehung oder in einem Moment ihrer Entwicklung gestaltet waren. Die Concipienten selbst anerkannten sie nicht und gestalteten sie sofort um; sie blieben ohne irgend eine in den Lauf der Begebenheiten eingreifende Wirkung. Wir haben also oft nicht Reichstags-Akten vor uns, sondern nur solche die es werden sollten[2].

Durch solche Entdeckungen muß natürlich das Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit einer Aktensammlung, die, mag sie sonst auch noch so oberflächlich zusammengestellt sein, immerhin einigen Werth haben wird, bedeutend erschüttert werden. Denn wenn ich auch behaupten möchte, daß die schriftlichen Verhandlungen der Stände unter einander und mit dem Kaiser meist — nicht immer — in ächter Fassung vor uns liegen, so läßt sich dies grade von den allgemeinen Edikten, Abschieden, Verträgen, Projekten um so weniger sagen. Man ist gezwungen die Aktenstücke mit den Originalen bis aufs letzte Wort zu vergleichen[3].

Da wo Müller unzweifelhaft dem authentischen Original gefolgt ist, sind natürlich auch bedeutend weniger Fehler, obwol sie auch hier keineswegs fehlen. Sein Abdruck der Urkunde „den gemeinen Pfennig betreffend" von 1495 ist fast tadellos; etwas weniger der der Kammergerichtsordnung von demselben Jahre, wo mancherlei Auslassungen von Worten und sogar kleiner, eingeschalteter Sätze vorkommen können.

Ist auf diese Weise schon die Herkunft der Aktenstücke im Reichstagstheatrum höchst zweifelhafter Natur, so kommen noch Dinge hinzu, die das bereits gefaßte Mistrauen noch um Vieles vermehren müssen. So groß oft die Abweichung von dem ächten Wortlaut sein mag, man würde sich immerhin noch im Allgemeinen ein richtiges Bild der Reichstagsverhandlungen machen können, wenn man die Gewißheit hat, daß die Aktenstücke, die Müller bringt, auch wirk-

[1] Daß die Kenntniß der Verbesserungen eines Concepts oft von großer Bedeutung sein kann, leugne ich natürlich nicht.

[2] Hieher sind wohl auch diejenigen Briefe und Aktenstücke zu rechnen, die zwar concipirt, aber nicht übergeben oder erlassen worden, bei Müller aber publicirt worden sind, so als ob dies geschehen wäre, z. B. das Schreiben der Reichsversammlung an die Städte, welches Müller a. a. O. S. 71 bringt.

[3] Wenn man weiß, daß z. B. Dumont in vielen Fällen dieselben, in andern andre Abweichungen von den Originalen zeigt, und weiß, daß dieser sein Werk aus den verschiedensten Archiven und Sammlungen, wie Lünig, Datt, Aeneas Sylvius, Lehmann u. a., die doch z. Th. auch wieder auf Archive zurückgehen, zusammengetragen hat, erscheint dann der Schluß zu kühn, daß nicht nur auch jene Werke, sondern die Archive überhaupt sehr viel mangelhafte Reichstagsakten besitzen, wie wir es vom Weimarischen kennen gelernt haben? Auch in der „Neuen Sammlung" der Reichsabschiede habe ich Concepte gefunden (z. B. der Reichsabschied von 1495!).

lich das und nur das enthalten, was sie enthalten sollen, nicht zu viel und nicht zu wenig. Denn selbst die umfassendsten Aenderungen betreffen doch mehr die äußere Form der Gedanken als die Absicht ihres Verfassers. Aber auch hierbei bin ich auf Dinge bedenklichster Art gestoßen.

Es kommt vor, daß grade der wichtigste und interessanteste Theil eines Aktenstückes *nicht* gefunden wird, sondern nur ein Appendix davon wird uns gleichsam als vollständiges Aktenstück vorgeführt. So fehlt z. B. der erste Theil einer „Fürhaltung von wegen der keyserlichen Majestät zu Frankfurt beschcen 86", in welchem das Reich zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens in etliche große Bezirke getheilt wird; nur zwei Drittheile davon und auch diese in zwei verschiednen Stücken werden uns von Müller gegeben [1].

Ist eine Sache nicht öffentlich verhandelt worden oder dieselbe gar absichtlich geheim gehalten worden, so kann man ziemlich sicher sein, daß das betreffende Aktenstück ganz, oder ist es ein Theil eines andern, daß dieser fehlt [2].

Wohl mögen sie Müllern nicht vorgelegen haben; aber die Mangelhaftigkeit des Aktenstückes wird trotz dieser Entschuldigung nicht geringer.

Und was soll man dazu sagen, daß Müller zuweilen *nicht* zusammengehörige Aktenstücke in eins zusammengefaßt bringt, als ob sie so gemacht und übergeben worden wären! Ich habe dies bis jetzt allerdings nur bei weniger wichtigen Schriftstücken gefunden; aber warum kann man sie nicht auch bei solchen finden?

Noch öfter aber und in ganz unglaublicher Weise werden Aktenstücke, die in Wirklichkeit *ein* Ganzes bildeten, als *zwei* gleichberechtigte und sogar als zu verschiednen Zeiten abgefaßte „Fürhalten", „Registraturen", „Propositionen" ꝛc. vorgeführt. Ich habe vorhin schon ein Beispiel hiervon gebracht; es giebt deren leider nicht wenige. Ein besonders merkwürdiger Fall wenigstens, der übrigens auch in seiner Art nicht vereinzelt dasteht, muß hier erwähnt werden, auch zum Beweise dafür, wessen man sich Alles von unserm Autor gewärtigen kann [3]. Im Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich Vorst. VI S. 98 §. 18 berichtet Müller über die Verhandlungen des Nürnberger Reichstages von 1487 unter Anderm folgendes: Der Kaiser habe von den Ständen Hilfe begehrt und ihnen eine „Proposition nomine der Keyserlichen Majestät wegen höchst benötigter Hilfe an Volk und Geld" vorlegen lassen. Dar-

[1] Diese sind bei Müller a. a. O. S. 23 §. 5 und S. 15 §. 10.

[2] z. B. Müller a. a. O. S. 91. Außer der hier gegebnen Antwort der Kurfürsten folgen im Original noch zwei Artikel, die „Inn offentlicher antwort nit sonder außerhalb und darneben mit der k. M. geredt worden".

[3] So ist z. B. die Registratur in puncto der Reichshilfe wie auch andrer Reichsangelegenheiten S. 102 N. V aus dem Aktenstücke S. 107 §. 22, der Antwort der Kurfürsten, mitten herausgerissen. Wer weiß, wo in andern Fällen die „Registraturen" her sein mögen.

auf antwortete die Reichsversammlung am Freitag nach Trinitatis, und der Kaiser darauf mit einem Schriftstück „meinen gnädigsten Herren Kurfürsten, Fürsten und gemeiner Besamlung auf ir schrifftlich Artikel gegeben“ [1]. Diese Antwort ist Donnerstag nach St. Veit, also nach der letzten Erwiederung der Stände diesen übergeben worden. Und zu diesem Aktenstück gehört jene erste „Proposition nomine der keyſ. Maj. ꝛc.“ als Schlußtheil, die Müller uns als Anlaß jener Antwort der Stände und als vor deren Erklärung verfaßt bringt! Auf die Folgen so unerhörter Willkür brauche ich nicht näher einzugehn; sie liegen vor Jedermanns Augen. Das ganze Bild der Verhandlungen wird dadurch völlig verschoben. Am schlimmsten jedoch ist, daß diese willkürlichen Zusammenfügungen und Zerreißungen von Aktenstücken nicht absichtlich zu sein scheinen; denn mancherlei Spuren sprechen dafür, daß sie auf zufälligen Umständen und Nachlässigkeiten des ersten Abschreibers beruhen.

Aber es ist doch klar, worin der Grundfehler bei Müller besteht: in dem gänzlichen Mangel an kritischem Sinn und historischer Kritik. So grell der Widerspruch und Unsinn oft ist, so sehr er von den Aktenstücken selbst auf ihre Mangelhaftigkeit hingewiesen werden mag: Müller sieht sie nicht, oder er wagt nicht, an der Richtigkeit der vor ihm liegenden Schriften zu zweifeln. Er ist ihr Sklave, nicht ihr Herr.

Wenn der Baumeister des „Deutscher Nation Reichstagstheatrums“ mit solchem Mangel an Urtheil über die Brauchbarkeit seiner Materialien an die Aufführung seines Gebäudes ging, so kann man sich denken, daß es auch darnach geworden sein wird.

Und in der That, ist das Material schon höchst zweifelhafter Natur, so hat die Zusammensetzung desselben noch viel bedenklichere Seiten.

Da Müller eine Geschichte der Reichstage geben wollte und die allerseits klaffenden Lücken seines Materials zu offenbar waren, mußte er — wenn anders er nicht die Mittel andrer Archive zu Hilfe nehmen wollte — dieselben durch eigne Combinationen und durch Nachrichten aus andern Werken zu schließen und zu ergänzen suchen. Das Letztere that er denn auch im ausgedehntesten Maße. Er excerpirt und schreibt die Chroniken aus in fast unerhörter Weise. Ueber eine und dieselbe Sache bringt er oft vier bis fünf lange Citate, die gewöhnlich sehr wenig von einander abweichen. Er ist völlig überzeugt, daß man nur so den Sachen „auf das fundament kommen könne“.

Wollten wir hierin die Glaubwürdigkeit Müllers untersuchen, so müßten wir auf jene Werke eingehen; es genügt zu sagen, daß er selten einmal einen Zweifel an deren Wahrheitstreue aufkommen läßt. Gewöhnlich geschieht dies nur dann, wenn andre vor ihm schon denselben Zweifel gehabt haben. Er folgt dann entweder dem

[1] Müller a. a. O. S. 99 N. III.

Zweifler, oder läßt die Sache auf sich beruhen: in jedem Falle sieht man ihm die Mühe an, sich aus dem Dilemma herauszuwinden. Ein eignes Urtheil findet man fast nie.

Anders steht es mit dem eignen Machwerk. Auch hier kann man nur sagen, daß überall die größte Geistlosigkeit und Unverläßlichkeit hervortritt.

Seine Art, die vielen Aktenstücke mit einander zu verbinden, ist in der Regel eine sehr einfache: kurze Zusammenfassung des eben gebrachten und Excerpt des nun zu bringenden Schriftstückes. Dann aber bringt er auch zuweilen einen Theil eines Aktenstückes ziemlich vollständig excerpirt gleichsam als eigne Zuthat, und den andern bringt er wörtlich und in einer Fassung, als ob es ein Ganzes für sich wäre. Man ließe sich diese Art der Geschichtschreibung gern gefallen, wenn man überzeugt sein könnte, daß wir den wichtigeren Theil wirklich bekämen. Aber gerade der umgekehrten Maxime scheint Müller zu folgen; der wichtigere Theil ist oft mehr oder weniger gut excerpirt oder ganz weggelassen, weil er nicht in den vorgenommen Rahmen paßte; und nur ein Stück wird gegeben, das in vielen Fällen ebenso gut wegbleiben könnte.

Beruht dieser Theil der Nachrichten, die unser Autor bringt, — denn ich fand zuweilen unerwarteter Weise auch ganze Aktenstücke im Auszuge — doch auf immerhin ziemlich guten Quellen, so ist dies bei einem andern um so weniger der Fall: nämlich da, wo sich der Autor etwas kühner erhebt und aus seinen eignen Akten — Schlüsse zieht. Es ist klar, daß die Unverläßlichkeit derselben sich hier geltend machen muß; denn aus einem Gemisch ächter, unvollständiger und unfertiger Aktenstücke, die zum Theil selbst nie historische Bedeutung gehabt haben, kann man auch kaum Schlüsse ziehen, die historisch begründet sind. Und hierbei kann man nicht vorsichtig genug sein, wenn man Müllern zu Rathe ziehn will. Er spricht von Einigungen von Kaiser und Reich zu diesem oder jenem Zwecke, während in Wirklichkeit sich nur einige wenige Fürsten mit einander verbunden haben. Hatte er z. B. ein Aktenstück vor sich, das von N. und N. Kurfürsten und Fürsten spricht, wie es gewöhnlich im ursprünglichen Concept steht, wo die Betheiligung der Einzelnen noch nicht feststand, so hält Müller dies nur für die Form der Allgemeinheit und schreibt: Die Kurfürsten und Fürsten haben sich mit Kaiser und König verbunden. Er spricht von Conventen und Kurfürstentagen, die in der That gar nicht zu Stande gekommen, oder wo nur ein paar Räthe zusammengekommen, oder die zu andrer als der von ihm angegebenen Zeit abgehalten worden sind[1]. Und andrerseits sind nicht unwichtige Berathungen oder Zusammenkünfte ganz übergangen. Auch solche Sachen beruhen nur auf der Mangelhaftigkeit der Materialien an sich und natürlich auch auf der Unfähigkeit des Autors.

[1] So wurde z. B. der Reichs-Convent zu Speier nicht 1486, sondern erst Anfang 1487 abgehalten u. a. m.

Digitized by Google

Es würde zu weit führen, derartige Beispiele Müllerscher Combinationen zu vermehren; aber sie ließen sich leicht vervielfachen.

So kühn der Autor hier in seinen Schlüssen aus den Aktenstücken ist, so willkürlich geht er andrerseits mit diesen selbst um, wenn er einmal einen Anlauf zu ihrer Verarbeitung nimmt.

Bekanntlich trat in den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts noch einmal eine mächtige Reformpartei hervor, deren Absicht eine umfassende Reformation des Reiches an Haupt und Gliedern war. Aber dieser stand ein Kaiserthum gegenüber, deren Träger weniger an das Reich als an die Vergrößerung ihrer Hausmacht dachten. Die erstere hatte nur Sinn für Friede und Recht, die letztere nur für auswärtige Spekulationen. Und doch war man beiderseits auf einander angewiesen. Es konnte also nur dem Zugeständniß auf der einen Seite die Bewilligung auf der andern entsprechen, man bewegte sich in fortwährenden Compromissen, die nach der augenblicklichen Lage des Kaisers mehr oder weniger günstig für die Stände waren. In jedem Falle aber waren Türkenhilfe, Landfriede und Recht gemäß den Tendenzen der kontrahirenden Theile aufs innigste mit einander verbundne Momente; denn in ihnen bewegten sich die Forderungen und Gegenforderungen. Es ist daher durchaus unrichtig, wie Müller es thut, die Reichstagsverhandlungen in Verhandlungen über Türkenhilfe, über Landfrieden, Kammergericht, Lehnsachen ꝛc. einzutheilen, sie gleichsam in ihre Bestandtheile aufzulösen; denn es waren dies nicht parallel neben einander hergehende und sich selbst entwickelnde Bestrebungen, sondern alle jene Momente waren untrennbar mit einander verwoben.

Wird auf diese Weise schon das Bild der Verhandlungen im Allgemeinen ein andres, so wird die Sache noch bei weitem schlimmer dadurch, daß Müller nicht nur die einzelnen Aktenstücke nach seinem Schema pedantisch klassificirt, sondern sogar — die einzelnen Theile derselben.

Wie jene Verhandlungen mit ihren verschiednen Beziehungen nur ein Ganzes bilden, so tragen die Ueberreste derselben, die Aktenstücke, natürlich dasselbe Gepräge: in einem und demselben Aktenstücke ist von Türkenhilfe, Friede und Recht ꝛc. die Rede, denn sie bedingen sich eben gegenseitig. Da sich nun aber ein solches Aktenstück als Ganzes betrachtet nicht unter eine Rubrik seines Schemas bringen ließ, und doch gebracht werden sollte, so — zerriß es Müller. Der die Türkenhilfe betreffende Theil steht in dem Capitel, das von Türkenhilfe handelt, der zweite in dem über Landfrieden ꝛc. Und gewissenhaft setzt Müller nachher das Aktenstück da fort, wo er es früher abgebrochen hatte. Mitten in der Darstellung finden wir plötzlich ein Aktenstück, das mit den Worten „zum andern", „zum dritten" ꝛc. beginnt; wir wissen nicht, wo der frühere Theil geblieben ist, wir kennen das Datum nicht und von wem es ist; denn nur der erste Theil hat gewöhnlich diese Angaben[1].

[1] Beispiele hierfür sind z. Th. schon gegeben worden; theils sind sie

Es ist klar, daß auch dies eine Fälschung ist. Nicht jeder Theil einzeln ist übergeben und beantwortet worden, sondern alle Theile zusammen, und nur in dieser Zusammenfassung liegt ihre innere Bedeutung. Der Sinn des Aktenstückes geht durch diese Zerbröcklung völlig verloren. Indem also Müller nicht nur die Verhandlungen im Allgemeinen, sondern sogar die einzelnen Aktenstücke in ihre Bestandtheile zerlegt und diese wieder mit andern ihrer Art verbindet, wird das ganze Bild der Reichstagsverhandlungen dadurch gänzlich verzerrt.

Man sieht, mit welcher Unfähigkeit und Mangelhaftigkeit dieses voluminöse Werk angelegt sein muß, wenn eine solche Sinnverfälschung nothwendig und möglich wird.

Passirt dem guten Müller das Unglück, daß eine Anzahl Aktenstücke kein Datum hat, oder sonst nicht genauer bezeichnet ist, so verliert er völlig den Kopf. Er konstruirt den Gang der Verhandlungen dann auf eine ergötzliche Weise. Nicht im Stande, auf einen Antrag des Kaisers oder der Stände die entsprechende Antwort auf kritischem Wege zu finden, läßt er in harmloser Weise spätere Anträge des Kaisers früheren Antworten der Stände vorangehen und dergleichen kuriose Zusammenstellungen mehr. Die Reichstagsakten von 1487 bieten ein interessantes Beispiel dafür[1]. Natürlich stellt sich die Geschichte dadurch völlig anders: der Gang der Verhandlungen war eben ein andrer.

Von einem leitenden Faden, der durch das Ganze geht, und einer Entwicklung der Ideen ist natürlich wenig zu spüren.

Es hätte sich vielleicht gehört, noch von manchen andern auch keineswegs unwichtigen Dingen zu sprechen, z. B. von den zahlreichen Deduktionen und Gutachten, auf die sich Müller selbst nicht wenig einbildet; aber genug, wenn es gelungen ist zu zeigen, aus welchen Elementen und wie diese voluminöse Reichstagsgeschichte von ihrem Verfasser zusammengesetzt ist. Authentische Aktenstücke, aber meist schlecht wiedergegeben, mehr oder weniger verbesserte Concepte, eine große Masse Citate von sehr verschiednem Werthe und eigne Zuthaten von zweifelhafter Glaubwürdigkeit sind zu einem chaotischen Ganzen zusammengefügt. Das für seinen Zweck mangelhafte Material ist auf die mangelhafteste Weise benutzt und verarbeitet. Nicht die geringste Mühe gab sich Müller, die zur Ergänzung nothwendigen Aktenstücke — worauf er Seite für Seite hingewiesen wurde — aus andern Archiven zu ergänzen: diese Ergänzung hätte ihn sofort über

leicht zu finden. Nur eins sei noch erwähnt. Das Aktenstück „Artickel etlich verfallen lehen und das Camergericht antreffende ꝛc.“ zerlegt Müller z. B. so, daß der die Lehen betr. Theil zu den Lehnsachen (S. 52 §. 2), der andre zu den Cammergerichtssachen (S. 69) gesetzt wird; während das Merkwürdige doch grade in der Zusammenstellung dieser beiden sonst so verschiednen Dinge liegt.

[1] Müllers Aktenstücke ermangeln hier oft des Datums, während die mir vorliegenden aus dem Kur-Erz-Kanzler-Archiv sämmtlich genau datirt sind.

Digitized by Google

sein Material aufgeklärt[1]. Das Müllersche Reichstagstheatrum ist ein abschreckendes Beispiel, mit den Mitteln eines Archivs allgemeine Geschichte schreiben zu wollen.

Ein Verdienst aber darf ich diesem Werke doch nicht absprechen, den es bis auf Weiteres wohl noch behaupten wird. Es enthält nämlich eine ganze Anzahl von Aktenstücken, die sich nicht überall finden dürften; wenigstens habe ich nach vielen derselben in den Wiener Archiven vergeblich gesucht. Wohl dürften sie hier oder da noch vorhanden sein; die Constatirung ihres Daseins ist immerhin gut. Freilich wird man nach dem Schluß der Analogie auch in Bezug auf diese das behaupten dürfen, was von den übrigen gilt.

Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil unverzeihlicher Fehler und Gebrechen weniger dem Verfasser als dem ersten Abschreiber angerechnet werden muß. Aber dazu dient eben die historische Kritik, daß sie diese Mängel beseitigt. Der Verfasser bleibt dafür verantwortlich, und das Gesammturtheil ändert sich darum nicht.

Man kann fragen, ob mir denn immer die besseren Aktenstücke vorgelegen haben: ich denke, das Erzkanzler-Archiv des Reichs hat den ersten Anspruch auf Authentie, zumal für jene Zeit, wo Erzbischof Berthold an der Spitze der Bewegung stand. Grade für diese Zeit zeigen die Akten des Kur-Erz-Kanzler-Archivs die musterhafteste Ordnung. Bei vielen Concepten ist ausdrücklich bemerkt, daß sie mit den Originalen verglichen worden sind; und wo dies nicht der Fall ist, zeigen die vielen nachträglichen Verbesserungen der Copien z. Th. von des Kurfürsten eigner Hand, daß hier die Abschriften nicht nur gemacht wurden, um sie zu haben, sondern auch um sich jeden Augenblick auf sie beziehen zu können. Fehler, wie sie Müller hat, wären und sind verbessert worden, wie häufige Beispiele zeigen[2].

[1] Nur etwa wenn er ein so wichtiges Stück wie einen Reichsabschied in Weimar nicht fand, fragte Müller bei den nächsten Archiven an. Hatten ihn auch diese nicht, so schloß er daraus, daß es überhaupt keinen gab (z. B. beim Reichsabschied von 1495).

[2] Die Fehler der Copisten sind oft sehr wesentlicher Natur, namentlich in Bezug auf Datum und die höchst wichtigen Ueberschriften und Randbemerkungen. Häufig fand ich diese Fehler bei Müller getreu wiedergegeben. In der Reichskanzlei wurden sie bald verbessert. Grade die Randbemerkungen sind für den Geschäftsgang auf den Reichstagen höchst merkwürdig und wichtig. Selten fand ich sie bei Müller, und auch dann oft anders. Ist ein Aktenstück zwar berathen oder ein Brief concipirt, aber nicht übergeben oder versendet worden, so ist in der Reichskanzlei gewiß bemerkt: „hat keyn fürgangk gehapt". Müller bringt zuweilen solche Schriftstücke als wirklich ergangen oder versendet. Es wäre daher durchaus unstatthaft, zu einer Darstellung der Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches auch Müller als Quelle zu benutzen. Seine Angaben über Betheiligung dieses oder jenes Standes bei einer Berathung oder seine Nachrichten über die Verhandlungen und Beziehungen der Stände unter einander sind sehr mangelhaft und unzuverlässig. Gott sei Dank, daß Müller seine ursprüngliche Absicht, „alles, was ad Statum et Ceremonialia Comitiorum gehörig, aus den allhier vorhandnen Reichstags-Actis zu kollegiren, und solches nachgehends systematice in Ordnung zu bringen" nicht ausgeführt hat. Er hätte großes Unheil damit angerichtet.

Auch die Sprache, die Müller bei der Wiedergabe seiner Aktenstücke anzuwenden beliebt hat, darf nicht ungerügt bleiben. Er sagt zwar in seinem Vorbericht, er habe „die diplomata und documenta in forma gegeben und seine Geschichte ipsissimis verbis der Scriptorum, sowol Germanicorum als exoticorum und zwar in regula coaevorum illustrirt", und weil „die alte Schreib-Arth von unser izigen Orthographie gar sehr differiret", habe er, „damit nicht denjenigen, welche jener unkundig, dadurch ein Eckel erweckt werden oder selbiges vor Druckfehler halten möchten, auch disfalls einige Meldung zu thun der Notdurft ermessen". Aber er thut dies nur, um ganz nach seinem Belieben und seiner Bequemlichkeit verfahren zu können; denn er giebt uns weder die Sprache der Originale noch die des beginnenden 18. Jahrhunderts, vielmehr eine Versetzung der ersteren mit dem sächsischen Dialekt, den man Anno 1715 in Weimar sprechen mochte. Es ist ein widerliches Gemisch beider, und in vielen Fällen ist die Sprache des Originals noch verschlechtert worden.

Die nicht nur wörtliche, sondern auch buchstäbliche Anführung von einzelnen Stellen aus dem Reichstagstheater, wird also niemals den Eindruck hervorbringen können, den die originelle Sprache immer haben wird. Und das genaue Citiren in der Sprache des Autors ist in diesem Falle um so weniger zu empfehlen, als grade diese Vermischung der Dialekte nicht selten den Sinn entstellende orthographische Fehler erzeugt hat.

Die lateinischen Urkunden hat Müller — soweit ich ihm folgen konnte — stets von authentischen Originalen entnommen, und sie haben auch bedeutend weniger Nachlässigkeiten als die Deutschen, obwol er auch hier von groben Versehn nicht frei ist.

Freilich habe ich nur einen kleinen Theil des Reichstagstheaters auf diese Weise untersuchen können; aber es wäre gewiß ein merkwürdiger Zufall, wenn ich grade den schlechtesten getroffen haben sollte, was bei der besondern Wichtigkeit der genannten Jahre für die Glaubwürdigkeit des Verfassers auch so schon ein unangenehmes Zusammentreffen wäre. Schlimm genug, daß man alle jene Fehler auf einem kleinen Zeitraum vereinigt finden muß. Der Historiker wird in einem solchen Falle vielmehr gewiß berechtigt sein und gut thun, vom Theil auf das Ganze zu schließen [1].

[1] Nach dem Wunsch des Verf.s wird bemerkt, daß derselbe von diesem schon im Sommer vorigen Jahres eingesandten Aufsatz, wegen seiner Theilnahme am Kriege, nicht selbst hat eine Revision des Druckes besorgen können.

G. W.

Freibrief der Stadt Unna v. J. 1346.

Mitgetheilt von
K. Koppmann.

Herr Oberbürgermeiſter Zahn in Dortmund, dem ich während meines vorjährigen Aufenthaltes daſelbſt überhaupt die liebenswürdigſte Förderung meiner Nachforſchungen für die Sammlung der Hanſereceſſe zu verdanken hatte, theilte mir auch die Angabe eines Bekannten mit, daß ein Theil der Kölniſchen Hanſeakten durch Zufall nach Unna gekommen ſein und dort bewahrt werden ſolle. Da ich von Dortmund nach Soeſt und Münſter gehen wollte, ſo glaubte ich einen Abſtecher nach Unna daran wagen zu dürfen, mir Gewißheit über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieſer Nachricht zu verſchaffen. Wie ich kaum anders gedacht, fanden ſich in Unna weder Kölniſche Hanſeakten, noch ſonſt irgend Etwas was die Hanſe berührt; dagegen zeigte die eiſerne Kiſte, in der die vor mehreren Jahren auf dem Boden des Rathhauſes gefundenen Archivalien wenigſtens vor dem Untergange geſichert ſind, einen größeren Reichthum an Privilegien und Privaturkunden, als ich in der ſchmutzigen kleinen Stadt zu finden erwartet hätte. Leider fehlte es mir ſowohl an allen litterariſchen Hülfsmitteln, da ich mich ausſchließlich auf Hanſeatica vorbereitet hatte, als auch an der nöthigen Zeit zur Regiſtrirung wenigſtens der älteren Dokumente. Um jedoch nicht mit ganz leeren Händen zu ſcheiden, ſchrieb ich die mir am wichtigſten ſcheinende Urkunde ab, den hier folgenden Freibrief des Grafen Adolf von der Mark vom Jahre 1346. Kollationiren konnte ich die Abſchrift nicht mehr, da das Bureau geſchloſſen werden mußte.

Nur von Steinen in ſeiner Weſtphäliſchen Geſchichte hat einige der Urkunden und ſonſtigen Archivalien Unnas veröffentlicht[1]: ſein Abdruck iſt zwar meiſtens nach den Originalien beſorgt, aber augenſcheinlich unkritiſch[2]; nach demſelben ſind bei Gengler, Deutſche Stadtrechte des Mittelalters, Auszüge aus den wichtigeren jener Urkunden zuſammengeſtellt. Unſer Freibrief von 1346 jedoch, der uns über die Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe Unnas weitaus reichere Auskunft giebt, war bisher vollſtändig unbekannt.

[1] II, S. 1293—1412.

[2] Bei Gengler a. a. O. unter 1) Urk. v. 1335: laden offte bestoyen lies: bescryen; Urk. v. 1356: erfhachtich gut ofte weddestat lies: weddescat; unter 2) Urk. v. 1357: sie mügen ir kindere ind sich beraden mit irme gude lies: under sich.

Dem Abdrucke habe ich einige Anmerkungen hinzugefügt, in denen ſchwierigere Worte erklärt oder verwandte Stellen angezogen ſind. Die Eintheilung des Textes nach Paragraphen empfahl ſich des Citirens wegen.

Graf Adolf von der Mark erneuert und beſtätigt der Stadt Unna das ihr von ſeinen Eltern gegebene Stadtrecht. — 1346 Febr. 26.

Aus Stadtarchiv zu Unna, Original, Siegel anhangend.

Wii Alf, eyn greve thůr Marke, důt kůndich allen den de dissen breyf seet efte hort lesen unde bekennet in dissen breyven, dat wi myt vůlbort unde myt ghuden willen Margareten unser eechten hůsfrowen, Engelbertes unses eyldestes sons unde al unser rechten erven unde myt rade unser wysesten den breyf, den unse aldren unsen leyven borgheren van Unna hadden ghegheven, dar er stadesrecht inne stont [1], den vornyge wi en, unde ghevet en ummer mer thů haldene dit recht, dat in dissen breyve gheścreven steyt:

1. Thů dem eyrsten gheve wi en, dat see nyen mensche vor dat gogherichte thů Unna beschryen noch beklaghen sal [2].

2. Item wirt eyn borghere vor dat bůrrichte gheboden, ne komt he nicht vore, he sal wedde[n] [3] 2 schillinge dem gherichte.

3. Item de vrigreve en sal enbynnen eren vredepeylen nicht richten.

4. Item we eyn hus bynnen Unna kopet, de sal dem rade gheven 12 penninge unde dem richtere 1 penninc, in eyn tuych synes kopes.

5. Item we thů Unna borghere werden wel, de sal gheven dem rade eyne halve marc unde dem richtere 6 penninge.

[1] Ein ſolcher Freibrief iſt mir nicht bekannt. Doch findet ſich in Unna eine Aufzeichnung, in der zwar der Eingang und der Schluß fehlen, die aber auch die beiden in unſerer Urkunde erſt nachträglich hinzugekommenen §§ 28 und 30, wenn auch in anderer Faſſung, enthält. Nach der Beſchaffenheit der Handſchrift möchte ich annehmen, daß dieſe Aufzeichnung nach und nach entſtanden und unſerem Freibrief zu Grunde gelegt ſei.

[2] Urk. von 1335, v. Steinen II, S. 1294: dat neyn mensche unse genomden burger tot Unna offt ere gud sal laden offte bescryen vor eynich gerichte myt dem swerde. Wenn ſich aber ein Bürger weigert, dem Nichtbürger vor der ſtädtiſchen Dingbank oder vor den Thoren zu Recht zu ſtehen, ſo muß er Folge leiſten, off dey bescregen binnen unsen lande worde. Dem Rechte, das zu der Freigrafſchaft gehört, ſoll dieſe Urkunde keinen Abbruch thun; vgl. §. 3.

[3] weddet Orig.

6. Item herweyde unde gherade wanner de ervallet bynnen der stat, dat si borghere efte gast, we dat van rechte eeghet[1], dem sal men dat volghen laten; dach de wapene, dar men mede op de mûren thû were sal ghan, de solen blyven in der were[2].

7. Item den ghûdenstagh unde den saterstach de twe daghe vryge wi en alse den Hemmesschen; queme dar twivel an, de warheyt sal men thû dem Hamme haln. Men ne sal doch in eren vrede nynen menschen dar in vûren, he si myt gherichte besat, efte ghevangen, efte wô dem sy; wûrde he darin ghevoyrt, he sal eres vredes gheneyten[3].

8. Item de winpenninge sole wi unde de stat ghelike deylen; de beyrpenninge sole wi van juwelikem beyre 2 penninge thû voren nemen, de andren sole wi unde de stat ghelike deylen.

9. Item[4] tymmerde de stat wat op de waldemeyne[5] um ghemeyne nut, de kost sole wi half unde de stat half doyn, unde wat dar van queme, dat sole wi myt der stat ghelike op born.

10. Item van juweliker marc den borgheren ut thû richtene ecghet[6] de richtere 2 penninge thû leyfmakene[7].

11. Item van schepelen, van bekeren, van quarten, van reepen, van elen, van pûnden unde van allen dyngen, de men myt wichte unde in mate verkopet, wanner de richtere unde de rat myt eyme ghemeynen rade oppe dem rathus dat wroyghen wellet, so we dar brochaftich mede vûnden wirt, de sal beteren vor dem wicbeldesrichte 5 marc, uns half unde der stat half.

[1] eghen = (zu eigen) haben. Vgl. z. B. Seibertz, U.-B. d. Herzogth. Weſtfalen II, S. 71: de en eghet neyn gheleyde; S. 72: dat he und syn gut neyn borgherrecht en eghet; S. 83: alsodane recht eghet se.

[2] Aehnliche Beſtimmungen Stadtrecht von Rüden, Seibertz II, S. 80: Vortme hedde eyn man tvierhande wapen tho syme lyve, dat beste solde in der were blyven, dat andere solde men tho dem herwede gheven; wes da nicht en were, des en darf men nicht gheven; Stadtrecht von Geſeke, daſ. II, S. 474: Vortmer alle wapen to eynes mannes lyve ane dat beste stucke blivet in der wer.

[3] § 7 giebt der Stadt das Geleitsrecht für die Markttage Mittwoch und Sonnabend. Vgl. z. B. Stadtrecht von Hamm, v. Steinen IV, S. 640.

[4] Item item Orig.

[5] waldemeine heißt im Weſtfäliſchen die Allmende. Vgl. z. B. Seibertz II, S. 173: de pascuis que waldemene seu bewede vulgariter appellantur; daſ. II, S. 398: vor das Gericht der Stadt gehören alle weghe unde alle tymmeringe unde alle waildemeyne; III, S. 35: Item solt sey sich myt der waldemeyne halden, alse sey dey van aldinges gehat hebn, in holte, velde, in watere und weyde.

[6] So deutlich, lies: eeghet.

[7] Mir iſt der Ausdruck unbekannt: von jeder Mark, die (als Wedde) an die Stadt gezahlt wird, erhält der Richter 2 Pfennige.

12. Item vif kermysse in dem jare vrige wi en alse den vanme Hamme, mer doch in sůnte Clementes daghe sal men thollen, als eyn alt wontheyt was, unde sůnte Margreyten kermisse sal achte daghe vrede hebben, als eyn alt wontheyt heft ghewesen.

13. Item dat gherichte der beckere van dem brode unde der vleyschowere van dem vleyssche, dat sal de stat hebben unde richten dat opme hus.

14. Item welc borghere van Unna varen wel, de sal der stat laten eynen halsberch van eyner marc efte eyne marc[1], so mach he syker varn vor uns unde vor allen den, de um unsen willen doyn unde laten wellen.

15. Item welc borghere eyme andren vorkorne unde unbůrlike wort spreket, de sal beteren uns 2 schillinge, der stat 2 unde dem sakewalden 2 schillinge.

16. Item sleyt eyn borgere eynen andren ane echachte wapene, he sal beteren 9 schillinge, uns 3, der stat 3 unde deme kleghere 3.

17. Item tuuth eyn borgere op eynen andren eyn mess, eyn swert efte andre eychachte wapene, unde ne wůndet neymanne mede, he sal beteren 5 marc, uns half unde der stat half; dem kleghere mach he beteren myt ghůlde[2] efte myt rechte.

18. Item wer dat eyn borghere eynen andren steyke ane doyt, de hevet eyne hant vorboyrt, de mach he myt 20 marken loysen, de sint unse.

19. Item eyn borghere mach den andren vor dem bůrrichte myt borgheren overghan unde nicht myt ghesten; gast mach gaste overtůghen, unde eyn gast mach nynen borghere myt ghesten overtůghen.

20. Item so we selfgherichte efte unrechten anevanc efte eyne ghewelde dede, he sal uns beteren 5 marc.

21. Item so we de waldemeyne[3] besloyghe myt gravene efte myt thůnene, bynnen der stat efte bůten, enbinnen den vredepeylen, ane orlof des gherichtes unde der stat,

[1] Eine häufige Beſtimmung. Vgl. z. B. Stadtrecht von Hörde, v. Steinen a. a. O. IV, S. 349: Vortmer so welch burghere enwech varen wolde, dey sal varen lechtes daghes unde schinender sonnen, und sal geven der stat eynen halsberch van eyner mark eve eyne mark.

[2] Man könnte zweifeln, ob nicht zu leſen ſei: myt gude efte myt rechte, wie es ſonſt heißt: in minne efte in rechte. Vgl. jedoch z. B. v. Steinen, a. a. O. IV, S. 348: Vortmer so en zollen dey burgere in der stat tho Hurde vor myn gerechte eve ynich ander wertlich gerechte uth der stat tho Hurde geeysched werden; wel en eyman schuld geven, vor yrer stades porten (ſ. oben S. 130 Anm. 2) sullen sey eme gulde eve recht don. Auch daſ. S. 349 zweimal: gulde eve recht.

[3] S. § 9.

queme dat vor gherichte in klaghe, de sal beteren 5 marc, uns half unde der stat half.

22. Item so we eynen tuych opnemet vor gherichte van hevelikem ghude[1], wirt dem eyn borst, he sal beteren dem gherichte eyne marc.

23. Item gheste de veylinge to Unna brenget, dat sie an welkerhande ghude dat sy, de moyghen ere ghůt in eren vreddaghen verkopen; so wanner de vrede ute is, he sal sin ghůt enwech vůren unde bůten vredaghen dar nicht langer stan, he ne [do][2] dat myt orlove des stades.

24. Item spreke we dem borghermestere efte eyme ratmanne efte oppe den alyngen rat[3] alsulke wort de sich in den rat efte in ern eet dreypen, de sal beteren dem gherichte 2 schillinge; vort de rat opme hus moyghen eren broyke, daran, grot efte kleyne, setten wo se wellet, unde den broke myt erme knechte laten utpenden.

25. Item so wat de rat unde de borghere myt eyme ghemeynen rade keyset vor eynen bůrkoyre, we dat breyke, de sal wedden opme hus eyne marc unde eyne halve ama wyns; de koyre steyt an dem rade, wat se van der marc nemen efte laten wellet; wat se doch darvan nemet, dat is unse half unde der stat half; den win sal men den borgheren thů drinckene gheven.

26. Item unse lůde, noch unser borchmanne lůde, efte unser denstmanne lude, sal men thů Unna in borghere nicht untfan ane unsen orlof efte der den see thů behort.

27. Item wůrde eyns ordeyls ghevraghet vor dem bůrrichte unde dar ghewyst wůrde, wůrde dat ordeyl gheschulden, so we dat schůlde, de sal beteren 4 schillinge, uns half unde der stat half. Vortmer queme eyn ordeyl oppe dat hus gheschulden efte ungheschůlden, dat moyghen se underhalden 3 veyrteynacht, so solen se wisen en, dat recht sy; wer dat sake dat dat recht wedersproken wurde, dat sal ane broyke des rades sin; darna enbynnen veyrteynachten so solen se dat recht thů dem Hamme haln opme hus: wat en dar ghewiset wirt vor recht, dat solen se vort vor gherichte wisen, dat sal vor sich vort ghan.

28. Item so wat de rat unde de stat under sich keyset efte vorkeyset van wakene, van gravene, van rydene, van wasschene in der beke, van sůnder heerde, vortmer de satynge van hůkere, veylinge, van den visschemengheren unde

[1] Fahrende Habe; ſ. Seibertz a. a. O. II, S. 474. 475.
[2] do fehlt Orig.
[3] Der ganze Rath. Das Wort begegnet uns z. B. Bunge, Livl. U.B. III, Nr. 1116: de alinge summa; dat alinge gelt; Seibertz, a. a. O. II, 82: eyn bedde alync; II, S. 405 und 416: dey alinge rad u. ſ. w.

van allerhande veylinge, van wichte unde van waghe, wat se darop settet unde wat darvan vellet, dat solen se an de stat leggen unde laten dat myt erme knechte utpenden; so we erme knechte eyn pant werde, de sal beteren eyne halve marc, de solen se leggen an de stat.

29. Item[1] sloyghe wey eynen andren doyt, dat he doyt bleve, dat sal stan thů al dem rechte, alse dat vore stont eer disse breyf ghegheven wurde.

30. Item wi noch unse amtlůde noch nyman van unser weghene solen in den rat thů Unna setten nymanne, dat eyn unechte kynt sy.

In cujus rei testimonium ac premissorum omnium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum et dictionem superliniarem 'sin' in vicesima sexta linea positam de supra computando expresse approbamus. Datum anno Domini millesimo tricentesimo quadragesimo sexto, dominica proxima post beati Petri ad cathedram.

[1] Item bis zum Schluß mit anderer Dinte.

Zur Geſchichte Conradins.

Von A. Buſſon.

1.

Eine Stilübung über die Wahl Conradins zum römiſchen König.

Die Bearbeiter der Geſchichte Kaiſer Friedrichs II. beziehen auf dieſen ein Aktenſtück [1], in welchem deutſche Fürſten erklären, daß ſie, um der Bedrängniß des Reiches ein Ende zu machen, den König von Sicilien an daſſelbe erwählt hätten. Das Schreiben, welches den älteren Benutzern kein Bedenken erregte [2], gilt jetzt allgemein als unecht, als eine bloße Stilübung [3]. Die ebenſo allgemein angenommene Beziehung der Urkunde auf Friedrich II. aber wurde von Ficker bei Reviſion ſeines Urkundenwerkes in Zweifel gezogen; er vermuthete, das Aktenſtück ſei nicht auf die Wahl Friedrichs II., ſondern wol eher auf den Plan einer Königswahl Conradins zu beziehen. Dieſe Vermuthung, die Ficker mir freundlichſt mittheilte [4], ſcheint mir nach einer auf ſeinen Wunſch angeſtellten Prüfung der Urkunde durchaus richtig zu ſein, und ſoll im Folgenden näher begründet werden.

Conradin war als Thronkandidat in Deutſchland in Frage im Jahre 1262; ſchon war damals ein Wahltag angeſetzt, und einige Wahlfürſten betrieben ernſtlich die Erhebung Conradins, als ein Schreiben Urbans IV., dem Ottokar von Böhmen von dem Vorhaben Kunde gegeben hatte, gegen dieſen Plan ein ſtrenges Verbot brachte [5]. Das ſo vereitelte Projekt wurde im Jahre 1266 von einigen Wählern wieder aufgenommen, blieb jedoch abermals durch die heftige Einſprache des folgenden Papſtes, Clemens IV., ohne Erfolg [6].

[1] Es iſt herausgegeben von Kortüm, Geſchichte des MA. I, 590; von Huillard-Bréholles I, 195 und zuletzt von Ficker, Böhmer Acta imperii S. 633 Nr. 923.

[2] Vgl. Raumer III, 23.

[3] Stälin, Wirtemb. Geſch. I, 159 N. 4. Schirrmacher I, 279 N. 3. Winkelmann I, 27 N. 1. Huillard-Bréholles dagegen ſcheint geneigt, die Echtheit aufrecht erhalten zu wollen.

[4] Vgl. Acta imperii S. 931 zu Nr. 923.

[5] Vgl. meine Schrift: Die Doppelwahl des Jahres 1257 u.ſ.w. S. 45 N. 2.

[6] Zu den a. a. O. S. 51 N. 1 angeführten Belegen trage ich hier einiges nach, das auf Conradins Streben nach dem deutſchen Thron ſich bezieht. In

Nach dieſem anderweitig über den Plan einer Wahl Conradins Bekannten muß, wenn die oben mitgetheilte Vermuthung richtig iſt, das bisher auf ein Ereigniß aus dem Jahre 1212 bezogene Aktenſtück früheſtens im Jahre 1262 abgefaßt ſein. Böhmer hat bereits bemerkt, daß die Urkunde in einer viel ſpäteren Zeit verfaßt worden iſt, als das Jahr, auf welches man ihren Inhalt bezog: „1212 hat man wohl kein ſolches kauderwelſch geſchrieben. Der Aufſatz iſt alſo eine nach Peters von Vinea Zeit gemachte Schulübung gleich den zwanzig Briefen von und an Joſeph (Joseph servus justicie prepositus Egypcie regionis), welche am Anfang der Handſchrift ſtehen". Dies Urtheil über die Sprache iſt vollkommen begründet. Sie iſt überaus ſchwülſtig und haſcht in auffallender Weiſe nach gelehrten und fremdklingenden Ausdrücken, wie ſie einem Stiliſten in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhundert außerordentlich ſchön vorkommen mochten. Ich erwähne die Wiedergabe der Griechen durch Argolici, und die Phraſe: Romanum imperium longe lateque diffusum apocopatum sincopa capitis. Charakteriſtiſch ſind auch die durch das ganze Schriftſtück ſich wiederholenden Wendungen wie principio principale principium, finis — infinitus, fides — perfidia, injurietur — injuriis, oppressiones opprimat, seditiones sedat, adversitatibus adversetur, dirigat indirectum, durch welche offenbar der Dictator ſeine Gewandtheit im lateiniſchen Ausdruck zeigen will. Dieſe Eigenthümlichkeiten der Sprache machen es zugleich wahrſcheinlich, daß die Urkunde eine Stilübung, nicht etwa der Entwurf eines zu ſpäterem Gebrauch wirklich auserſehenen Wahldekrets iſt. Ganz beſtimmt wird man freilich die Möglichkeit des letzteren nicht in Abrede ſtellen können, da auch in unzweifelhaft echten Documenten der Zeit, der wir die Urkunde vindiciren, eine ſehr geſchraubte bombaſtiſche Sprache nicht ſelten iſt. Ein hier ſehr nahe liegendes Beiſpiel der Art iſt das Wahldekret Conrads IV. Freilich würde in dieſem Falle unſer Aktenſtück das Möglichſte in ſolchem Ungeſchmack leiſten.

Unter den Gründen, welche die Beziehung unſerer Stilübung auf eine Wahl Conradins rechtfertigen, nenne ich zuerſt die Art und Weiſe, in der der Erledigung des Reichs Erwähnung geſchieht. Ausdrücke wie: Sicut navis verumtamen in altitudine pelagi magistro remige destituta procellis circumflantibus graviorem patitur tempestatem, sic Romanum imperium longe lateque diffusum apocopatum sincopa capitis et rectoris justitia per-

der Bannbulle Martins IV. gegen das aufſtändiſche Palermo, Raynald 1282 Nr. 14 heißt es: Conradinus videlicet Conradi filius supradicti, qui, cum in eo malitia suppleret aetatem, ipseque annorum suorum curricula nequitia superaret, progenitorum suorum nefarios actus sequens, ac illorum profanas iniquitates amplectens, mentisque ambitiosae vitio imperium expetens ..... In einem Briefe, den die Ann. Placent., M. G. SS. XVIII, 523, mittheilen, der mir freilich manche Bedenken erregt, ſagt Conradin ſelbſt: cum . . . nobis assidue consulatur, quod antequam progrediamur ad recuperationem regni nostri, provinciam Lombardie jugo imperii supponamus . . .

empta, oder: ob prolixum defectum dominii seu vacantis imperii diutinum interregnum, entſprechen der Zeit, auf die man bisher das Schriftſtück bezog, durchaus nicht. Zwiſchen Ottos IV. Exkommunikation und der Berufung Friedrichs II. nach Deutſchland liegt kaum ein Jahr, ſo daß von einem langen Zwiſchenreich nicht die Rede ſein kann. Umgekehrt paſſen die gebrauchten Ausdrücke vollkommen für die Zeit in der eine Königswahl Conradins in Frage ſtand. Auch die Schilderung der Zuſtände im Reich entſpricht vielmehr der Zeit Conradins, in der wirklich Wirren obwalten, wie die Akte ſie, allerdings in den ſtärkſten Ausdrücken, ſchildert: Romanum imperium... pace perempta, concordia fugiente, multiplici turbatione fatescit, et diversis turbationibus conquassatur, fervet iniquitas, karitas refrigescit, pullulant hereses, insurgunt errores, fides perfidia premitur, generalis ecclesia lacessitur.

Weiter ſcheint die Schilderung der Wahlvorgänge für unſere Beziehung der Urkunde auf Conradin zu ſprechen. Es heißt in derſelben: nos (Lücke) ipsius imperii principes, quibus ab olim, antiquitus eodem, sicut narratum est, in Theutonia transplantato, legittime data fuit auctoritas et potestas longis temporibus jam prescripta eligendi ac eciam erigendi reges et dominos, ad adeundum [1](?) imperii solium per hujus scale gradarium ascensuros, ne tot maleficiis, periculis et pressuris occasionis causam gignere a deo vel ab hominibus arguamur, negligenter deferendo peragere, quod ad officium nostrum spectat... apud locum (Lücke) in unum proposito deo convenimus ad generale bonum divinitus inflammati. Ubi debitum habentes de regis vel imperatoris institucione tractatum, . . . post examinatam cujuslibet singulariter voluntatem, post sancti spiritus gratiam devotis orationibus invocatam, post omnes sollempnitates debitas rite, prout ritus et moris est, plenius observatas, nominatis dominis [2] (Lücke) ejusdem imperii sacri principibus assistentibus nobis, et conservantes etiam in majoris roboris firmitatem, ad dominum illustrem Germanie et Sicilie regem Suevie ducem . . . quomuniter omnes direximus oculos mentis nostre. Die gebrauchten Wendungen ſind hinreichend deutlich, um einige Fürſten im Beſitz des ausſchließlichen Rechtes der Königswahl erkennen zu laſſen, während andere Fürſten ohne ſelbſt mitzuwählen der Handlung blos aſſiſtiren. Das Wahlfürſtencollegium erſcheint vollkommen ausgebildet, ganz entſprechend der Zeit nach der epochemachenden Wahl von 1257, durchaus unvereinbar mit den Verhältniſſen der Zeit, auf welche man früher die Urkunde bezogen hat.

Weiter läßt ſich für unſere Vermuthung geltend machen eine Erzählung des Schriftſtückes über die Schickſale des römiſchen Reichs: Licet autem antiquitus, ut veteres testantur ystorie, de diver-

[1] So Huillard ſtatt adversum der Handſchrift. Vielleicht: ejusdem.
[2] So Huillard ſtatt nominis dominio.

sis aliquando mundi climatibus singulariter plures et pluraliter aliquos singulares ad sui regimen idem imperium assumpsisset, in gentes tamen[1] ipsius fasces honeris et honoris in statu commode sustentare nequiebat, postquam presertim a Romanis exulaverant apud Grecos, quin ejus conpages interdum ymo frequenter alicubi solverentur . . . Celestis ideoque provisionis instinctu, non absque necessario cause rationabilis argumento, sancta mater ecclesia, senatus populusque Romanus ab Argolicis prius in urgentis casus articulis ad sui presidium invocatis, sed deficientibus viribus[2] in eodem, ne defensore carerent ulterius et solita mundi discidia subversionum facerent recidiva, justis ex causis taliter dictum[3] inperium, revocantes originem et radicem ipsius ad majoris fortitudinis fundamentum, in potentem Germaniam transtulerunt, ut per ejus excelsos et magnificos principes, innumeros et strennuos milites et infinitos ipsos fortissimos bellatores in summi status culmine perpetuo robore fulciretur. Dieſe Theorie von der Uebertragung der Kaiſergewalt an die Deutſchen durch die Kirche iſt alt, und wird namentlich in Briefen Innocenz III. wiederholt entwickelt. Allein unſere Urkunde verknüpft mit derſelben noch ein anderes, nämlich die Einſetzung des Kurfürſtencollegiums. In der angeführten Erzählung von der Uebertragung des Kaiſerreichs wird dieſelbe zwar nicht direkt mitgetheilt, allein aus den Worten der bereits mitgetheilten Stelle: nos (Lücke) ipsius imperii principes, quibus ab olim, antiquitus eodem, sicut narratum est, in Teuthonia transplantato, legittime data fuit auctoritas u. ſ. w., darf man unbedenklich den Schluß ziehen, daß dem Dictator bei der ganzen Ausführung die bekannte Sage von der Einſetzung der Kurfürſten durch die Kirche vorgeſchwebt hat. Die Fabel von der Gründung des Wählercollegs durch Gregor V. findet ſich, ſoviel mir bekannt, zuerſt in der Schrift de regimine principum[4], wir hätten alſo in der Kenntniß dieſer Sage bei unſerm Stiliſten einen Beweis, daß er ſeine Urkunde ſchwerlich vor den ſiebenziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts abgefaßt haben kann, und die Wahl Conradins im Auge hatte.

Dafür ſpricht auch das über die Perſon des zu Erwählenden Geſagte. Die Bemerkungen: qui jam senex est moribus, licet juvenis sit diebus, et in eo sapiencie gestis ac gestibus fructus senii flores preveniunt juventutis, und: circa suos etatis annos communem hominum mensuram excedens, paſſen freilich in der Zeit, auf die man früher die Urkunde bezog, ebenſo gut auf den damals noch jungen Friedrich II., als nach unſerer Beziehung des Aktenſtücks auf Conradin. Entſcheidend aber iſt die im weiteren Verlauf dem zu erwählenden beigelegte Titulatur: Germanie et Si-

[1] So iſt für tam zu leſen.
[2] So Huillard ſtatt viriliter.
[3] So Huillard ſtatt denique.
[4] Vgl. Waitz, Jordanus von Osnabrück S. 20 ff.

cilie regem, Suevie ducem. Sie ist so, wie sie in der Urkunde steht, sinnlos, mag man sie nun auf Conradin oder auf Friedrich II. beziehen; das Aktenstück handelt von der Wahl eines Deutschen Königs, und unmöglich kann der zu wählende bereits den Titel eines solchen führen. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit liegt es nun sehr nahe, anstatt Germanie zu lesen Hierusalem. Die Berechtigung dieser Emendation zugegeben, und bei dem Dictator nur einige Kenntniß factischer Zustände vorausgesetzt — so wird jede Beziehung der Stilübung auf die früher angenommene Zeit unmöglich, denn Friedrich II. führt den Königstitel von Jerusalem erst seit dem November 1225. Der nach unserer Emendation sich ergebende Titel: Hierusalem et Sicilie regem, Suevie ducem, paßt auf Conradin vollständig, und erhärtet als neuer Beweis die über die vorliegende Urkunde ausgesprochene Vermuthung Fickers.

Die bisher gegebene Beweisführung wird andererseits unterstützt durch eine Prüfung des sämmtlichen Abdrücken der Urkunde zu Grunde liegenden Codex der Wiener Hofbibliothek [1], die durch gütige Vermittelung des Herrn Professor Sickel für meine Zwecke anzustellen das Mitglied des Institus für österreichische Geschichtsforschung Herr Jos. Alex. Loserth die Freundlichkeit hatte. Nach dessen sachkundiger Mittheilung sind der paläographischen Merkmale zu wenig, um den möglichst genauen Zeitpunkt der Abfassung festzustellen. Einzeln vorkommende Verschränkungen deuten neben anderen Merkmalen auf das Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Genaueres Licht werfen auf die Zeit der Abfassung die Sachen historischen Inhalts; sie betreffen lombardische Verhältnisse unter Friedrich II., dann böhmische in Urkunden der Könige Ottokar II., Wenzel I., Wenzel II. sowie Ottos des Langen und in einer Reihe auf die Königin Kunigunde bezugnehmender Formeln. Die Grenze für die Abfassungszeit bildet ein Datum aus dem Jahre 1281; die früher von mir aus dem Barbarismus der Sprache geschlossene spätere Abfassungszeit wird also vollkommen bestätigt. Nach der genauen Kenntniß der böhmischen Dinge, namentlich der präcisen Bestimmung von Ortsverhältnissen dürfte die Entstehung des Codex in Böhmen unzweifelhaft sein. Damit gewinnt, wie ich hinzufüge, die bisher aus anderen Gründen vertheidigte Beziehung der Urkunde auf Conradin eine weitere Stütze, wenn wir bedenken, daß Ottokar von Böhmen es war, der durch seine Denunciation 1262 das päpstliche Verbot gegen den Versuch einer Wahl Conradins hervorgerufen hat. Zugleich dürfen wir als Vermuthung aussprechen, daß dem böhmischen Stilisten wol eher das Wahlproject von diesem Jahre, nicht aber das zweite, bei dem ein Eingreifen Böhmens wenigstens nicht bekannt ist, vorgeschwebt hat.

Historischer Gewinn ergibt sich aus der geänderten Beziehung der Akte leider nicht, da dieselbe ganz allgemein gehalten, keinerlei Namen oder sonstige Einzelheiten über die Wahlverhandlungen mittheilt.

[1] Cod. philol. Nr. 187, num. 526.

Digitized by Google

2.

Ueber die Notae historicae de Cunradino.

Unter dem Titel: Notae historicae de Cunradino et de Rudolfo [1] rege, veröffentlichte Huber [2] einen kurzen Bericht über den Zug Conradins, den Böhmer einem aus Weingarten ſtammenden, nach Fulda verſchlagenen Lectionarium saec. XIII in. oder XII exe. entnahm. Die Notizen ſind auf dem Vorſetzblatt des Codex von einer Hand saec. XIII verzeichnet.

Die Notae bieten, wenn wir von einem gleich zu beſprechenden Punkte abſehen, gerade nichts Neues, zeigen ſich aber in ihren kurzen Nachrichten über die berührten Verhältniſſe ſehr genau unterrichtet. Die Angabe, Conradin ſei circa nativitatem beate Marie virginis nach Italien aufgebrochen, fixirt das darüber anderweitig Bekannte [3] in durchaus wahrſcheinlicher Weiſe genauer; die Ueberwinterung in Verona iſt richtig, ebenſo der feierliche Empfang zu Pavia [4] — dagegen traf Conradin hierſelbſt nicht sequenti estate, ſondern bereits am 20. Januar 1268 ein. Die weitere Angabe der Notae: Deinde missa legatione ad papam Clementem IIII. petiit veniam et ecclesie reconciliari et mereri anathematis in Fridericum suum avum superius dictum et Cunradum patrem suum lati absolutionem. Qua sibi denegata . . . findet, ſoweit mir bekannt, anderweitig keine Beſtätigung. Genau iſt trotz ihrer Kürze die Erzählung der Entſcheidungsſchlacht: Cujus virtutem cupiens Cunradus junior antefatus infirmare, asserens a divis suis progenitoribus proprietatis jure dictas terras ad se spectare, cum eo (Karl v. Anjou) diro certamine congrediens, cum fere jam sperata victoria potiri confideret, agonia per castra latencia ex parte Ottoniscaroli continuata, Cunradi partibus in fugam versis, in die sancti Bartholomei in campestribus laci Anzan et Alban oppidi multis milibus cesis, cruento triumpho Ottocarolus gloriatur. Der Gang der Schlacht, der anfängliche Sieg Conradins, der ihm durch einen Hinterhalt (castra latencia) Karls von Anjou entriſſen wird, iſt in Uebereinſtimmung mit den beſten italieniſchen Berichten [5] erzählt. Die Zeitangabe in die sancti Bartholomei würde den Schlachttag auf den 24. Auguſt feſtſtellen, während nach dem Brief, welchen Karl von Anjou noch vom Schlachtfeld

[1] Die Notiz über Rudolf, bereits im Archiv der Geſellſchaft VIII, 626 veröffentlicht, ſteht auf einem anderen Blatte, vgl. Vorrede p. XX, und kommt hier nicht in Betracht.

[2] Böhmer Fontes IV, 126.

[3] Böhmer Reg. Conradini vor Nr. 46.

[4] Ann. Plac. Gib., M. G. SS. XVIII, 524: Et die veneris 20. mensis Januarii summo mane motus venit Papiam; honorifice a Papiensibus receptus fuit palium eidem desuper deferendo.

[5] Zu den bei Raumer IV, N. 1 geſammelten iſt jetzt auch der Ann. Plac. Gib. a. a. O. S. 528 nachzutragen.

aus an den Papſt ſchrieb [1], unzweifelhaft am 23. Auguſt gekämpft worden iſt. Hier darf man aber nicht ohne weiteres einen Irrthum der Notae annehmen, weil das Feſt des genannten Heiligen nicht überall am 24., ſondern abweichend auch am 23. und 25. Auguſt gefeiert wurde [2]. Die Angabe über Conradins Gefangennahme: Deinde dolo cujusdam nobilis viri pluries (?) dictus Cunradus cum suo consanguineo Hermanno (!) duce Austrie Caroloottoni presentatur, et ambo capitali sentencie addicuntur, zeigt uns die Bekanntſchaft unſeres Berichterſtatters mit dem Verrath (des Johann Frangipani), der Conradin der Gewalt ſeines Gegners ausgeliefert hat.

Ein ſo genauer Bericht über Conradin, in Weingarten ganz vereinzelt aufgezeichnet, hat etwas Auffallendes, und legt die Frage nahe, woher der Schreiber der Notae ſeine eingehende Kenntniß geſchöpft haben mag? Ich möchte dieſe Frage dahin beantworten, daß die Notae auf Grund einer italieniſchen Relation abgefaßt ſind. Dieſes glaube ich ſchließen zu dürfen aus der eigenthümlichen Benennung Karls von Anjou, den die Notae in der Form Ottocarolus, Ottonemcarolum, Caroloottoni wiedergeben. Ein Berichterſtatter, der über Conradin ſo genau unterrichtet iſt, wie der Schreiber der Notae, mußte doch auch deſſen Gegner richtig zu benennen wiſſen. Den Schlüſſel zu dieſem ſeltſamen Widerſpruch gibt die einmal gebrauchte Form Carolottini — es iſt offenbar nichts anderes, als das italieniſche Carlotto, der Schimpfname mit dem die italieniſchen Ghibellinen den Grafen von Anjou belegten [3], der von dem guten Weingartner mißverſtanden und in der oben angegebenen Weiſe widergegeben worden iſt. Erſcheint aus dieſem Grunde eine mündliche Erzählung eines Italieners als Grundlage der Notae wahrſcheinlich, ſo hätten wir damit auch eine Erklärung für das verderbte: laci Anzan, — eine Entſtellung des am lago di Celano gelegenen Avezzano. Selbſt der irrige Name Hermannus, der Friedrich von Baden beigelegt wird, erſcheint mir ſo erklärlicher.

Auf Grund der folgenden Nachrichten der Notae möchte ich auf dem betretenen Wege der Vermuthungen noch einen Schritt weiter gehen. Die Notae berichten Conradins Hinrichtung und fahren dann fort: Post hec oritur quidam ridiculosus, scolaris itaque quidam filius fabri oriundus de Ohsenfurt propter aeris distemperanciam a studio repatriare disponens, Papiam venit, ibique per stature similitudinem parificari Cunrado a quibusdam Thetonicis conicitur ac ipse esse proclamatur. Concurrit omnis populus discere volens rei veritatem, quam callide sepelit, neque diffitetur nec confitetur illum esse aperte. Brevi effluxo

[1] Raynald Nr. 32 und ſonſt oft gedruckt.
[2] Darüber vgl. Raumer IV, 267 N. 2.
[3] Giov. Villani, Ist. Fior. VI, 90: Carlo, il quale chiamavano per dispetto Carlotto, und VII, 6: ov'è il vostro Carlotto?

tempore clam inde progrediens, paucis ei adherentibus, Turegum accedit, et morula ibidem facta, non sine magno honore colligitur et pertractatur.

Ea tempestate venerabilis Eberhardus Constantiensis ecclesie presul claruit et Bertoldus abbas Sancti Galli, vir incomparabilis liberalitatis, qui et ipsi torqueri dubietate ceperunt, quamvis Cunradi fuissent allumpni. Unde per internuncios, qui Cunradum familiarius noverant, cerciorari de ejus satagunt existencia. E quibus alter eum Cunradum existere perdocuit, alter vero falsum esse astruxit. Dixit enim: 'Quem esse me existimatis non sum; tamen in brevi videbitis quod desideratis'. Postremo veniens Constanciam, omne vulgus incredibili favore salvum eum recepit, et affari se ipsum episcopus secreto promittit. Ac manifeste deprehensus opinionem in eo frustratam, inpuniter propter suam conscienciam omnibus delusis abire ad propria occulte concessit.

Diese Nachricht vom Auftreten eines falschen Conradin zuerst in Pavia und dann in den oberen Gauen Deutschlands ist das einzige, aber nicht unwichtige Neue, mit welchem die Notae unsere Kenntniß bereichern, an dessen Richtigkeit zu zweifeln meines Erachtens kein Grund vorliegt. Daß das Auftauchen eines angeblichen Conradins den Bischof Eberhard von Constanz und den Abt Berthold von St. Gallen in große Aufregung gebracht habe, wie unsere Quelle behauptet, ist bei dem innigen Verhältniß, das zwischen den beiden Kirchenfürsten und Conradin bestanden hatte [1], sehr begreiflich. Für den Bischof von Constanz wäre die Sache aber von doppelter Wichtigkeit gewesen, da er nach Conradins Tode bereits in neue politische Combinationen eingetreten sein soll, die durch das Wiedererscheinen des Todtgeglaubten entschieden erschüttert worden wären.

Schon im Jahre 1269 waren von den oberitalischen Ghibellinen, ganz besonders von Ubertino de Lando und von Pavia Unterhandlungen angeknüpft worden, um an dem jungen Friedrich von Thüringen einen Prätendenten auf die Krone Siciliens gegen Karl von Anjou zu gewinnen [2]. Das Unternehmen ging Hand in Hand mit den von derselben italienischen Partei geförderten Bestrebungen Alfons von Castilien [3]; wir wissen, daß zwischen Italien und Deutschland in der Angelegenheit des jungen Thüringers ein reger Briefwechsel stattgefunden hat, der durch italienische Agenten vermittelt wurde. Unter den Theilnehmern, welche dieser Plan in Deutschland gefunden, nennen

[1] Böhmer Reg. Conradini Nr. 7. nach Nr. 7. Nr. 16. Nr. 19. Nr. 24. Nr. 27. Nr. 29. Nr. 41.

[2] Die Hauptquelle sind die Ann. Placent. Gibell. a. a. O. S. 534. 537. 539. 540. 546. 553. 554. Ueber die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben über diesen Punkt vgl. die Ausführungen bei Wegele, Friedrich der Freidige. Nördlingen 1870. S. 361 ff.

[3] Vgl. meine Schrift: Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. Münster 1866. S. 93 ff.

uns die Annalen von Piacenza[1] auch den Biſchof von Conſtanz — ihre Gewährsmänner dafür ſind offenbar die drei mit einem Schreiben Friedrichs von Thüringen heimgekehrten italieniſchen Geſandten, die im Dezember 1269 vor einem generale concilium zu Pavia auftreten und das mitgebrachte am 20. October aufgeſtellte Schreiben Friedrichs von Thüringen zur Verleſung bringen.

Unſere Notae haben ganz im Anfang die Jahreszahl 1269 ind. XIII, die zu Conradins Zug nicht paßt. Böhmer vermuthet von derſelben, daß ſie die Zeit der Niederſchrift der Notae, und damit auch, wie ich hinzufüge, zugleich die Zeit des Auftretens des angeblichen Conradins bezeichnet. Die dreizehnte Indiktion weiſt auf 1269 nach September 1 hin, alſo auf eine Zeit, wo die erwähnte paveſer Geſandtſchaft in Deutſchland verweilte.

Dies ermuthigt mich, die oben geäußerte Vermuthung, es liege den weingartner Notae die Relation eines Italieners zu Grunde, dahin zu erweitern, daß der Schreiber der Notae ſeine Nachrichten über Conradin einem der in Deutſchland anweſenden paveſer Geſandten verdankt, die, wie ich weiter annehme, mit dem Biſchof von Conſtanz verkehrt haben müſſen. Die zweimalige Nennung Pavias in den Notae unterſtützt dieſe Vermuthung wenigſtens ſo weit, daß ſie nicht gar zu willkührlich aufgeſtellt erſcheint. Ob unter den internuncios, durch welche ſich Eberhard von Conſtanz über die Identität des angeblichenn Conradins zu vergewiſſern ſuchte, etwa einer der Italiener oder gar mehrere geweſen, laſſe ich dahingeſtellt, denn ich fürchte ſchon ſo, im Vermuthen vielleicht über das Maaß des Erlaubten hinaus gegangen zu ſein. Erſcheinen meine Vermuthungen nicht zu gewagt, ſo gewährten ſie einen neuen Beweis für die bis jetzt immer ſo glänzend bewährte Zuverläſſigkeit der ghibelliniſchen Annalen von Piacenza. Zugleich würden damit die Verzweigungen jenes thüringiſchen Planes in einem Punkt, nämlich bezüglich der Theilnahme Eberhards von Conſtanz, einen neuen wenn auch ſchwachen Beleg erhalten.

[1] A. a. O. S. 541.

Drei Königsurkunden für Goslar

abgeſchrieben von

W. Junghans.

König Philipp gewährt allen Goslar beſuchenden Kaufleuten, auch Feinden des Reiches, ſicheres Geleit. Goslar 1200, Jan. 24.

In nomine sancte et individue Trinitatis Philippus Dei gratia Romanorum rex augustus. | Quos rex regum sceptro regali insignire decreverit, omnibus quidem, maxime tamen his, qui specialiter | imperio obsequuntur, utpote specialibus amicis, prospicere tenentur. Nos igitur propensiori dilectorum nostrorum Goslariensium propensius obsequio responsuri, civitatem eorum privilegio hujus constitutionis donare decrevimus, ut quicumque negociatores, etiam si sint hostes imperii, ad illam, sive se, sive sua, transtulerint, tam tempore bellorum, quam pacis, ab omni violentie importunitate securi a nullo prorsus molestentur; sed[1] licet autoritatis nostre mandato nulli fas sit refragari, hanc tamen ordinationem bulla nostra pro inconvulsa integritate conservanda confirmamus. Quod si quis huic scripto contraire presumpserit, cap[i]tali sententie utpote rebellis imperio supponatur. Data anno dominice incarnationis 1200, indictione 2, 6. Kalendas Februarii Goslarie, presidente sancte Romane ecclesie venerabili papa Innocentio, anno regni nostri 2. Huic ordinationi testimonium perhibent Conradus Herbipolensis episcopus, Gardolfus Halverstadensis episcopus, Otto Vrisingensis episcopus, Gerardus Osinbrucgensis episcopus, Sifridus Hersveldensis abbas, Bernardus dux Saxonum, Hermannus lantgravius, Tidericus marchio Misnensis, comes Fridericus de Zolre, Zeppoldus[2] lantgravius de Stephininke[2], comes Adolfus de Scowinborch, Givehardus burgravius Maghetheb., comes Albertus de Werningerot, comes Burchardus de Mannesveld, Gunzelinus de Crozuch[2], comes Tidericus de Werthere, comes Adolfus de Dasle, comes Hermannus et frater ejus comes Henricus, Tidericus advocatus Goslarie et omnes cives.

Original mit anhängendem leidlich erhaltenem Siegel, im Stadtarchiv zu Goslar. — (Böhmer, Reg. Phil. Nr. 1).

[1] Hier fehlt vielleicht etwas. G. W.

[2] So das Original.

König Wilhelm bestätigt der Kaufmannsgilde zu Goslar das Vorrecht daselbst allein Tuch (Wand) schneiden zu dürfen und die für Uebertreter angedrohte Strafe. Goslar, 1252, Mai 4.

Willehelmus, Dei gracia Romanorum rex semper augustus, universis sacri imperii fidelibus, presentem paginam | inspecturis graciam suam et omne bonum. Cupientes ex affectu benigno et benignitate regia fidelium nostrorum | providere comodis et quieti, notum facimus universis, quod nos mercatoribus Goslariensibus dilectis fidelibus nostris conservabimus omnem libertatem et jura, que juste ab antiquis imperatoribus hactenus habuerunt, et volumus, quod fraternitas ipsorum, que theutonice gelde vocatur, in ipsa civitate Goslar. in statu tali permaneat, videlicet, quod nullus sine consensu ipsorum pannos incidere presumat. Si vero aliquis contra id facere presumpserit, quocienscumque fecerit, in ultionem sue temeritatis duas marcas argenti conponat, unam advocato civitatis solvendam, aliam ad muros civitatis resarciendos. Datum Goslarie, anno Domini 1252, sabbato post diem pasce.

Original mit einem Bruchstück des kaiserl. Siegels, im Stadtarchiv zu Goslar. Angenäht eine gleichlautende wenig jüngere Copie ohne Siegel. Desgl. ein Transsumpt der Goslarschen Minoriten (1252) Gosl. sabb. p. fest. O. SS.

König Rudolf von Habsburg bestätigt die Privilegien Goslars und der dortigen Kaufgilde. O. J. u. O.

In nomine sancte et individue Trinitatis Rodolfus Romanorum rex et semper augustus, divina faciente clementia. Regalis providentie | dignitas exposcit uberiorem nos eis gratie favorem inpendere, qui ad nostri imperiique honorem promovendum majori pre ceteris devotione deserviunt, et [ut?] ita studeamus singulorum meritis respondere, quatenus apud Dominum et homines memoria nostra sit in benedictione. Hinc est, quod ad universorum Christi fidelium, tam futurorum quam presentium, noticiam pervenire volumus, qualiter civitas Goslar., quam non inmerito pre ceteris speciali dilectione amplectimur, ab antecessoribus nostris, dive memorie regibus et imperatoribus funditus constructa, sacrarum legum constitutionibus fuerit elegantissime privilegiata, unde nos attendentes, ejusdem civitatis burgenses ob honoris nostri promotionem et inviolate fidei sue conservationem multa corporum pericula diversasque rerum jacturas ab inimicis imperii pertulisse, de condigna eorum remuneratione solliciti, jura predicte civitatis, que ab antiquis imperatorum et regum donationibus eis indulta sunt, a quibusdam ipsius civitatis per-

versis habitatoribus inmutata et in abusionem fuerunt deducta, postulante hoc ipsorum burgensium devotione, renovare decrevimus et confirmare, dignum ducentes, ea jura, que in diversis scriptis sparsim habuerunt notata, diligenter in unum colligere atque ad majorem cautelam scripto commendata, singillatim duximus hoc ordine describenda. Ad regalem siquidem nostre celsitudinis audientiam pervenit et quorundam familiarium nostrorum nobis assertio veridica propalavit, quod honorabiles viri, mercatores videlicet civitatis Goslare quandam fraternitatem habuerunt, que inninge sive gelde appellatur, ab antecessoribus nostris imperatoribus et regibus que per intervallum temporis aliquantulum cassata sit, ut civitas nostri imperii nostris temporibus sit graviter infirmata. Statuimus igitur auctoritate regali et volumus firmiter observari, ut nullus prefatos mercatores hactenus aliqua temeritate in juribus ipsorum et in incisione pannorum impedire presumat, nisi de eorum pleno consensu et libera voluntate. Si quis vero nostre ordinationi contraire vel ipsos impedire presumserit, auctoritatem regalis banni se noverit incurrisse. Quotienscunque autem hujus impedimenti aliquis transgressor inventus fuerit, tociens advocato civitatis emendam prestabit in marca puri argenti et consulibus ejusdem civitatis in marca puri argenti, ut hac summa mediante fossa cum muro civitatis annis singulis roboretur.

Ausfertigung auf Pergament ohne Beglaubigung, im Stadtarchiv zu Goslar; vielleicht nur Entwurf zu einer Beſtätigung.

Noch einmal die Sibylle des Mittelalters.

Von **R. Uſinger.**

Ueber die Abfaſſungszeit des merkwürdigen Schriftſtückes, das in den Forſchungen X, 621 zu publicieren mir vergönnt war, hat ſich bereits während des Druckes, eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Herausgeber, Herrn Profeſſor Waitz, und mir geltend gemacht. Die Sache iſt, obwol einige Wiederholungen unvermeidlich ſein werden, wichtig genug, um ſie noch einmal nach allen Seiten zu erörtern, zumal meine Bemerkungen gegen die Anſicht von Waitz äußerlich in der kleinen Abhandlung nicht als ſolche gekennzeichnet ſind.

Darüber kann gar kein Zweifel ſein: das Schriftſtück iſt entweder zur Zeit Heinrich IV. oder Heinrich V. verfaßt. Und da nun auf eine Einnahme Roms durch einen deutſchen König in einer Weiſe Bezug genommen wird, welche erkennen läßt, daß jenes Ereigniß der geſammten Aufzeichnung zum Anlaß diente, ſo kann nur an eine Abfaſſung infolge der Einnahme der Stadt im Jahr 1083/4 oder im Jahr 1111 gedacht werden. Erſteres nimmt Waitz an. Letzteres war mir bei der erſten flüchtigen Durchſicht bereits wahrſcheinlich, und erneuerte Prüfung hat mich in der Anſicht nur beſtärken können.

Die Könige, welche die Sibylle im Sinne hatte, laſſen ſich bis auf Heinrich III. einſchließlich mit Sicherheit erkennen. Der rex in A nomen iſt Heinrich III. Auf ihn bezieht ſich zweifelsohne: et obtinebit regnum longis temporibus, et tunc vadit Romam cum magna justicia, et non mortificabit animam ejus Deus in manus inimicorum ejus, ut conpleat tempus et dies vite sue. Waitz bezieht auf ihn auch noch das Folgende: et erit bonus et magnus et perfectus, faciens justiciam pauperibus, et regnabit longo tempore per justiciam, et erit ipse rex de genere Langobardorum. Hier gehen unſere Anſichten aus einander. Es ſcheint mir wenig glaublich zu ſein, daß von ein und demſelben Könige zweimal, mit dem Zwiſchenraum von nur einigen Zeilen geſagt ſein ſoll, er habe lange Zeit (longis temporibus — longo tempore) regiert. Waitz ſtützt ſich, gewiß nicht ohne guten Grund, auf die Unwahrſcheinlichkeit, daß Heinrich III. und IV. in Eine Perſon zuſammengezogen. Allein das iſt, wie ich früher ſchon bemerkt habe, hier vielleicht ohne Abſicht, auch bei Arduin und Heinrich II. geſchehen: Tunc surget rex de genere Langobardorum per A nomen et rex Salicus per E nomen, et erit fortis et crudelis, et dum vixit sem-

per erit in contentione et in tribulatione et 'paucis temporibus erit regnum ejus'. Die letzten Worte — von den unmittelbar vorhergehenden kann es zweifelhaft sein — beziehen sich augenscheinlich auf Arduin. Die italienischen Königsverzeichnisse, von denen eins der Sibylle vorgelegen haben wird, geben Arduin regelmäßig nur zwei Jahre (und zwei Monate); Heinrich II. weisen sämmtliche Verzeichnisse sehr viele Jahre, jedenfalls weit mehr, meistens doppelt so viele zu als Heinrich III., der nach der Sibylle longo tempore regiert hat. Ebenso sind die beiden ersten Ottonen eng, dem Wortlaut nach gleichfalls zu Einer Person verbunden, wobei es gewiß Beachtung verdient, daß die gleichen Worte gebraucht wurden, wie später bei den Heinrichen: et ipse erit rex per O nomen, und später: et erit ipse rex. — Aus den beiden angegebenen Beispielen ergiebt sich nun aber auch, daß wir, wenn wir eine Zusammenziehung der beiden Heinriche zu Einer Person annehmen, keineswegs zu folgern brauchen, der Verfasser des Schriftstückes habe sie voll bewußt dafür gehalten. Und nur dieses würde uns doch bedenklich erscheinen müssen. Es kann eine absichtliche Dunkelheit vorliegen, wie auch Heinrich II. gewiß absichtlich E, Heinrich III. jedoch A genannt wird.

Waitz hebt ferner hervor, wenn die Prophezeiung unter Heinrich V., wie ich annehme, geschrieben sei, so „wäre ohne Zweifel in irgend einer Weise des ersten Kreuzzuges und der Eroberung Jerusalems gedacht". Ich will gern zugeben, daß es im hohem Grade zweifelhaft ist, ob die Worte der Sibylle, in denen ich eine Bezugnahme auf jenes Ereigniß für möglich erklärt habe, wirklich auf dasselbe zu deuten sind: allein im anderen Falle kann es nur als höchst auffallend bezeichnet werden, daß des wichtigen Ereignisses nicht gedacht ist, denn ein Beweis kann auf diese Nichterwähnung schwerlich gestützt werden, da, mir wenigstens, gegen eine Abfassung des Schriftstückes unter Heinrich IV. doch gar zu große Bedenken vorzuliegen scheinen.

Von geringerer Bedeutung ist, daß auf Heinrich III., wie ich a. a. O. S. 626 ausgeführt, die Abstammung de genere Langobardorum noch weit schlechter paßt als auf Heinrich IV. Erst bei dessen Sohn ist sie zutreffend. Dahingegen scheint mir die ganze Art und Weise, wie der 'rex Salicus de Bajowaria, qui veniet cum furore' eingeführt wird, keineswegs auf Heinrich IV. Anwendung finden zu können. Weit entscheidender aber ist für mich ein anderer Gesichtspunkt. Der Verfasser der Weissagung ist ein bitterböser Gegner des Königs und Kaisers seiner Zeit. Zugleich ist er streng kirchlich gesinnt. Nun verlegt er aber die nikolaitischen und simonistischen Gräuel in die Zeit Conrad II. Sollte das ein mit jener Gesinnung erfüllter Zeitgenosse Heinrich IV. gethan haben? Und hätte ein solcher, nachdem er einen großen Theil seines Schriftstückes kirchlichen Misständen gewidmet, den König wol nur angeklagt, weil durch ihn das Land verwüstet und dessen Bewohner durch Gefangennahme und Verfolgung schwer bedrängt seien? Mir scheint diese Annahme wenig glaublich zu sein.

Digitized by Google

Wird in dem rex de Bajowaria Heinrich V. erkannt, so stimmt alles sehr gut. Hinter Heinrich IV. kommen reges, qui non regnabunt per fidem. Ich sehe darin eine unbestimmte Hindeutung auf die Gegenkönige. Heinrich V. hatte thatsächlich zuerst seinen Hauptanhang in Baiern. Als er nach Italien kam, waren jene inneren kirchlichen Angelegenheiten erledigt: sie bewegten die Massen nicht mehr, und der König bekümmerte sich nicht um dieselben. Dahingegen trat Heinrich wirklich cum furore auf, und es hat sicher auch guten Grund, wenn die Sibylle zweimal davon spricht, daß er seine Gegner gefangen nehme. Zu dem allen kommt nun noch, daß die kirchliche Partei nach der Einnahme von Rom und der Gefangennahme des Papstes durch Heinrich V. Verbindungen mit dem byzantinischen Kaiser anknüpfte und große Hoffnungen auf ihn setzte: Hoffnungen und Erwartungen, denen auch die Sibylle einen sehr bestimmten Ausdruck giebt. Nach der Einnahme von Rom 1083/4 war es ganz anders; es war, worauf ich einen nicht geringen Nachdruck lege, gerade umgekehrt: der Kaiser, Heinrich IV. verbündete sich mit Byzanz gegen den Papst und seine Parteien.

Alle diese sachlichen Bedenken gegen die Annahme von Waitz würden jedoch bedeutend zusammensinken, wenn eine neuerdings von demselben gemachte Bemerkung sich als stichhaltig erweisen sollte.

In den Gött. G. A. 1870 S. 1685 Anmerk. ist von Waitz hervorgehoben, die von Benzo I, 15 (SS. XI, 605) angeführte Sibylle sei dieselbe wie die von mir publicierte. Ist das richtig, so bin ich, da Benzo um 1086 geschrieben haben wird, widerlegt.

Die Ansicht kann sich jedoch nicht auf die Fassung beziehen: es sind kaum zwei zusammengehörende Worte übereinstimmend. Waitz hat auch augenscheinlich mehr den Inhalt berücksichtigt, und meint, Benzo habe denselben „für seinen Zweck etwas umgestaltet".

Der Inhalt beider Schriftstücke hat doch aber wol nicht ganz viel mit einander gemein. Nach der Sibylle vereinigen sich die Perser, Macedonier und Griechen, tödten den König, worauf ein rex Romanorum et Grecorum aus Byzanz auszieht, um Jerusalem zu erobern. Nach Benzo zieht aber umgekehrt der König, der nach der Sibylle von den Morgenländern getödtet wird, nach Byzanz, und darauf allerdings auch nach Jerusalem. Hier redet ein fanatischer Anhänger des Königs: dort ein leidenschaftlicher Gegner desselben. Die Sprache der Sibylle macht den Eindruck einer frischen Ursprünglichkeit; Benzo bewegt sich in herkömmlichen kirchlichen Gleichnissen: Babylon für Rom, Syon für Jerusalem. Führt nun dieses schon darauf hin, daß der Bischof von Alba eine andere Vorlage gehabt, so kann solches, nach meiner Ansicht, bei näherer Betrachtung gar nicht zweifelhaft sein. Und zwar wird er eine griechische, eine byzantinische Weissagung vor sich gehabt haben. Ich lege keinen Werth auf die Umwandlung griechischer Worte in lateinische, da sie sich häufig bei dem Panegyriker findet. Wichtiger ist bereits Bizas, für Byzantium, weil jene Namensform, nach dem Eponymos der Stadt, s. ins-

besondere Hesych. Miles. ap. Müller, Fragm. H. Gr. IV, 147 ff., nicht selten bei den Griechen vorkommt. Entscheidend möchte aber Folgendes sein. Der Satz, welcher für uns allein Interesse hat, lautet: Nam ornatis et in statum pristinum collatis Apulia scilicet atque Calabria, videbit eum Bizas coronatum in patria sua. Unter 'eum' wird hier wahrscheinlich Heinrich IV. verstanden. Hätte sich in der Vorlage nun aber eine deutlichere Hinweisung, etwa wie in der Sibylle: rex Salicus de Bajowaria, auf den König gefunden, so würde die wol recipiert sein. Die Vorlage aber bezog sich, ich meine ganz augenscheinlich, auf einen byzantinischen Kaiser, wie sich aus dem: Bizas in patria sua ergiebt, zumal πόλις, in Beziehung auf Constantinopel, von den Lateinern oft durch patria übersetzt wird.

Noch ist zu berücksichtigen, daß bei den Griechen derartige Prophezeiungen sehr häufig vorkommen. Procop legt bereits vielen Werth auf sie (s. Dahn S. 271 ff.); sie finden sich bei dem s. g. Method., um 718[1] (Biblioth. Patr. max. III, 729); nach griechischer Vorlage in dem Antiochischen Clemensbuch aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, nach Ewald; in den Schriften des Hermes Trismegistos, Histoire de la Géorgie, trad. de Brosset, prem. part. p. 232 ff. u. s. w. Ganz allgemein erwähnt das Vorkommen solcher Weissagungen bei Saracenen und Griechen auch Liudprand, Legatio c. 39, der sie auch geradezu, ähnlich wie Benzo, libri Sibyllini nennt.

Ich lasse dahingestellt, ob Benzo hier aus eigner Zuthat Apulien und Calabrien erwähnt hat. Das 'scilicet' könnte darauf hinführen. Es wäre aber auch möglich, daß beide Länder in der griechischen Sibylle genannt, was sich durch die Ansprüche des byzantinischen Kaisers auf Unteritalien sehr leicht erklären ließe. Alsdann hätte Benzo, wol mit Rücksicht auf das folgende Capitel, im Cap. 13 Apulia seu Calabria gesetzt, obwol er doch ganz Italien meint.

Uebrigens bleibt die Erwähnung der Sibylle bei Benzo immer von nicht geringem Interesse. Ein zweites Beispiel liegt, aus ziemlich gleicher Zeit vor, daß durch solche Weissagungen für politische Zwecke gewirkt wurde. Vielleicht hatte auch die von Donizo I, 9 erwähnte Sibylle ursprünglich ähnliche Bedeutung, die jetzt freilich nicht zu erkennen wäre. Auch Liber VII: Qui est de Prophetiis Merlini in Gotfrieds von Monmouth Historia Regum Britanniae mag hiermit zusammengestellt werden[2].

[1] So auch v. Gutschmied, dessen großer Belesenheit und freundschaftlicher Förderung ich überhaupt manchen Nachweis verdanke; s. auch seine Bemerkungen in Fleckeisens Jahrbücher f. class. Phil. 1857. S. 616. — Diese Relevationes Sci. Methodii sind jedenfalls mit der Sibylle verwandt, wahrscheinlich wurden sie bei der Abfassung benutzt. Es stimmen nicht nur manche einzelne Wendungen überein, sondern es ist auch, mit wenig Auslassungen, der ganze Schlußsatz: ascendet Rex Romanorum — in Golgata bis cum corona regis wörtlich beiden Prophezeiungen gemein.

[2] Hier bemerke ich noch zu dem ersten Aufsatz, worauf ich gütigst aufmerksam gemacht bin, daß ich die Einnahme von Tarent und Bari durch die Saracenen in nicht richtige Jahre gesetzt habe; in den angegebenen wurden die Städte von den Griechen den Saracenen wieder abgenommen.

Elfte Plenar-Verſammlung der hiſtoriſchen Commiſſion bei der königlich bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften.

1870.

Bericht des Secretariats.

München im October 1870. Die ſtatutenmäßige Plenarverſammlung der Commiſſion für deutſche Geſchichts- und Quellenforſchung wurde auf Befehl König Ludwigs II. auch in dieſem Jahr abgehalten. Wie allgemein das Gefühl iſt, daß die Arbeiten der Commiſſion mit den nationalen Intereſſen in enger Verbindung ſtehen, zeigte ſich darin, daß ſich trotz des deutſchen Kriegs faſt ſämmtliche auswärtige Mitglieder eingefunden hatten. An den Sitzungen, welche in den Tagen vom 1. bis 6. October ſtattfanden, nahmen außer dem Vorſitzenden, Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin, Antheil: Hofrath Ritter v. Arneth aus Wien, Profeſſor Hegel aus Erlangen, Geheimer Regierungsrath Pertz aus Berlin, Director v. Stälin aus Stuttgart, Profeſſor v. Sybel aus Bonn, Profeſſor Waitz aus Göttingen, Profeſſor Wegele aus Würzburg, überdies die ſämmtlichen einheimiſchen Mitglieder: Profeſſor Cornelius, Reichsrath von Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Reichsarchivdirector v. Löher, Staatsrath v. Maurer, Reichsarchivrath Muffat, Generallieutenant v. Spruner und der Secretär der Commiſſion Profeſſor v. Gieſebrecht.

In der Eröffnungsrede wies der Vorſitzende zunächſt auf den überaus ſchmerzlichen Verluſt hin, welchen die Commiſſion durch den Tod W. Wackernagels erlitten hatte; nachdem dieſer hervorragende Gelehrte den Sitz J. Grimms in der Commiſſion eingenommen, unterſtützte er die Arbeiten derſelben mit dem lebendigſten Eifer und hat ſie nach vielen Seiten gefördert. Auch des Abſcheidens R. Köpkes und Ph. Jaffés wurde gedacht, da ihre hiſtoriſchen Studien ſich mit den Beſtrebungen der Commiſſion vielfach berührt hatten. Im weiteren Verlauf der Rede deutete der Vorſitzende auf den Zuſammenhang der Commiſſionsarbeiten mit der deutſchen Erhebung der Gegenwart hin und beleuchtete die großen Zeitereigniſſe in ihren welthiſtoriſchen Beziehungen Die nationale Geſinnung, welche in den Worten des Vorſitzenden hier Ausdruck fand, belebte dann auch die weiteren Berathungen der Commiſſion; vor dem Eintritt in dieſelben ſprach ſie in einem Anſchreiben an König Ludwig II. die Gefühle innigſten Dankes aus, welche die hochherzigen und folgenreichen Entſchließungen Seiner Majeſtät in ganz Deutſchland hervorgerufen haben.

Ueber die Arbeiten des letztverflossenen Geschäftsjahres erstattete der Secretär in hergebrachter Weise Bericht. Bis zum Ausbruche des Kriegs waren fast alle Unternehmungen in raschem Fortgange gewesen, dann aber manche nicht zu bewältigende Hemmnisse eingetreten. So mußten sogar einzelne Werke, die zur Ausgabe fertig waren, wegen der dem Buchhandel ungünstigen Zeitverhältnisse zurückgehalten werden.

In den Buchhandel sind seit der letzten Plenar-Versammlung gekommen:

1) Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. VIII, enthaltend die erste Abtheilung der Straßburger Chroniken, bearbeitet von C. Hegel.
2) Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis ins 16. Jahrhundert, gesammelt und erläutert von R. v. Liliencron. Nachtrag, enthaltend die Töne und das alphabetische Verzeichniß.
3) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. X.
4) Weisthümer, gesammelt von J. Grimm und nach dessen Tode, unter Mitwirkung von F. X. Kraus, Archivar Müller und anderen Gelehrten, von G. L. v. Maurer. Theil VI, bearbeitet von R. Schröder.
5) Bayerisches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung IV.
6) Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz, mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von A. Kluckhohn. Zweiter Band, erste Abtheilung 1567—1572.

Zur Ausgabe fertig sind außerdem:

1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Band IX, enthaltend Geschichte der germanischen Philologie von R. v. Raumer.
2) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. I.
3) Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. I. Die Gründung der Union 1598 — 1608, bearbeitet von M. Ritter.

Die weiteren Mittheilungen des Secretärs, wie die Berichte, welche im Laufe der Verhandlungen von den Herausgebern der einzelnen Werke erstattet wurden, thaten dar, daß auch eine Anzahl anderer Arbeiten bereits der Presse übergeben ist und mehrere neue Publicationen in naher Aussicht stehen. Wie früher sind auch in diesem Jahre die Nachforschungen, welche die Commission in den verschiedenen Archiven und Bibliotheken für nöthig hielt, von den hiesigen und auswärtigen Behörden mit der größten Liberalität unterstützt worden.

Die Commission war diesmal vorzugsweise mit Berathungen

Digitized by Google

beſchäftigt, welche ſich auf das vom Geheimen Rath v. Ranke und Reichsrath v. Döllinger beantragte und erſt kürzlich in Angriff genommene große Unternehmen der allgemeinen deutſchen Biographie bezogen. Freiherr v. Liliencron, jetzt in München anſäſſig, welcher die Redaction des Werkes übernommen hat, berichtete über ſeine umfaſſenden Vorarbeiten, wie auch über eine Reiſe, welche er im Intereſſe deſſelben ausgeführt hatte. Ueberall war er reger Theilnahme für das Unternehmen begegnet, und hervorragende Gelehrte hatten ihm nicht allein die Bearbeitung einzelner Artikel, ſondern auch größerer Abtheilungen zugeſichert. Von beſonderer Wichtigkeit erſchien es jetzt der Commiſſion, das Unternehmen, ohne der Vollſtändigkeit Eintrag zu thun, doch auf einen Umfang zu begrenzen, welcher die Ausführung in einem nicht zu langen Zeitraum ermöglicht. Die Zahl der Artikel wurde deshalb auf etwa 40,000 beſchränkt, von denen kaum der vierte Theil mehr als eine Seite füllen wird; die Artikel werden in alphabetiſcher Folge erſcheinen, und ſoll in 20 Bänden das ganze Werk ſeinen Abſchluß finden. Daſſelbe wird in gleicher Weiſe die Biographien von Regenten, Staatsmännern, Feldherren, Gelehrten, Künſtlern, Induſtriellen, in ſo weit ihre Wirkſamkeit auf die Entwickelung der deutſchen Nation von Einfluß war, zu liefern haben. Die Bearbeitung der einzelnen Biographien, bei denen es neben ſicherer Charakteriſtik beſonders auf genaueſte Feſtſtellung des Thatſächlichen ankommt, ſoll nur erprobten Kräften anvertraut und die Verfaſſer der einzelnen Artikel bezeichnet werden. Es iſt eine Verlagshandlung bereits gewonnen, deren Thätigkeit und patriotiſcher Eifer die glückliche Durchführung des Unternehmens auch nach außen hin ſichert. Ein lange ſchmerzlich vermißtes Werk, welches in vollſtändiger und doch überſichtlicher Weiſe ſichere Lebensnachrichten über alle um das deutſche Volk verdienten hiſtoriſchen Perſönlichkeiten darbietet, wird gewiß in einer Zeit neuer Erhebung Deutſchlands mit der allgemeinſten Befriedigung aufgenommen werden; es füllt nicht allein ein wiſſenſchaftliches Bedürfniß aus, ſondern verſpricht zugleich eine tiefe Wirkung auf das ganze Leben der Nation zu üben.

Die Geſchichte der Wiſſenſchaften in Deutſchland wird demnächſt um eine neue Abtheilung: die Geſchichte der Zoologie, bearbeitet von Profeſſor Victor Carus in Leipzig, bereichert werden; ein großer Theil dieſes Werks iſt bereits gedruckt. Mehrere andere wichtige Abtheilungen des Unternehmens ſollen in den nächſten Monaten der Preſſe übergeben werden. Die Bearbeitung der Geſchichte der claſſiſchen Philologie, der Hiſtoriographie und der Medicin haben jetzt die Profeſſoren Burſian in Jena, Wegele in Würzburg, Hirſch in Berlin übernommen. Wegen der Geſchichte der Botanik ſind neue Unterhandlungen einzuleiten, da die Commiſſion leider auf die Mitwirkung des ausgezeichneten Gelehrten verzichten muß, dem bisher dieſe Abtheilung übertragen war. Das umfangreiche Unternehmen, faſt zur Hälfte vollendet, wird vorausſichtlich mit dem Jahre 1876 zum völligen Abſchluß gelangen.

Digitized by Google

In der großen Sammlung der deutschen Städte-Chroniken wird sich dem bereits publicirten Bande der Straßburger Chroniken der zweite im Druck beinahe vollendete Band demnächst anschließen; derselbe enthält die vier letzten Kapitel der Chronik von Königshofen nebst einem Anhange von noch ungedruckten deutschen Stücken aus dessen sogenannter lateinischer Chronik, ferner zehn Beilagen, in welchen das zur Ergänzung von Closener und Königshofen dienende urkundliche Material theils in selbstständigen Abhandlungen über Verfassung, Recht, Münze, kirchliche Verhältnisse, theils in Urkundenabdrücken verwerthet ist. Beigegeben wird ein alter Stadtplan, gezeichnet nach dem Originalrelief des Straßburger Architekten und Historikers Speckle, von dem zu befürchten, daß es mit vielen andern unersetzlichen litterarischen Schätzen der Stadt vor Kurzem zu Grunde gegangen ist. Man wird es Professor Hegel, dem Redacteur der deutschen Städte-Chroniken, gerade jetzt besonders danken, daß er sich die Straßburger Chroniken in sein Unternehmen zu ziehen beeilte und die Mühen der Bearbeitung sich selbst auferlegte; vielleicht nur so ist es möglich gewesen, zur Geschichte einer der herrlichsten deutschen Städte werthvolles Material, welches der Krieg vernichtet, dauernd der Wissenschaft und der Nation zu erhalten. Die Bearbeitung der Nürnbergischen Chroniken ist von Professor v. Kern in Freiburg fortgesetzt worden, so daß die Publication des vierten Bandes sich bald erwarten läßt. Außerdem sind auch die Arbeiten für die Kölnischen Chroniken fortgeführt worden: Dr. C. Schröder in Leipzig war mit der sprachlichen Bearbeitung der großen Kölnischen Chronik beschäftigt, Dr. Cardauns in Köln hat die historische Bearbeitung der Reimchronik von Gottfried Hagen ausgeführt. Den Druck des ersten Bandes der Lübeckschen Chroniken stellt Professor Mantels für das nächste Jahr in sichere Aussicht.

Der zweite Band der deutschen Reichstagsakten hat leider wegen verschiedener Behinderungen des Herausgebers im verflossenen Jahre der Presse nicht übergeben werden können; man hofft aber nun nur um so rascher den Druck zu fördern. Inzwischen aber haben der Herausgeber Professor J. Weizsäcker in Tübingen und seine Mitarbeiter Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen und Dr. Schäffler, jetzt Vorstand des Archivs in Würzburg, durch ihre Reisen und Nachforschungen in den Archiven noch viele werthvolle Ergänzungen des bereits gesammelten Materials gewonnen.

In gewissem Sinne als ein Seitenstück zu der großen Sammlung der deutschen Reichstagsakten hatte die Commission immer die Ausgabe der Hanserecesse betrachtet, mit welcher sie seit ihrem ersten Zusammentreten auf Antrag des verstorbenen Lappenberg beschäftigt war. Mit großer Freude nahm sie jetzt den ersten im Druck vollendeten Band der Hanserecesse entgegen, der sich in jeder Beziehung dem ersten Bande der Reichstagsakten würdig zur Seite stellt. Ueber die Geschichte dieses Unternehmens und die vielfachen Hindernisse, auf welche dasselbe nach Lappenbergs und Junghans Tode stieß, giebt

Professor Waitz in der Vorrede Nachricht. Der erste Band trägt den besonderen Titel: Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. I. und umfaßt die Recesse bis zum Jahre 1370. Man verdankt die Bearbeitung desselben Dr. K. Koppmann in Göttingen und ist bei dem rühmlichen Eifer desselben auf eine schnelle Nachfolge der andern Bände dieser Abtheilung sicher zu zählen. Durch die angemessene und schöne Ausstattung des Werkes hat sich auch die Verlagshandlung Duncker und Humblot in Leipzig kein geringes Verdienst um das Unternehmen erworben. Vor Allem aber verdient Beachtung, daß nur die hochherzige Unterstützung, welche Bayerns Könige der deutschen Geschichtswissenschaft angedeihen lassen, es der historischen Commission ermöglichte, diese so wichtige Sammlung der Verhandlungen des großen norddeutschen Städtebundes der Presse zu übergeben.

Von den Jahrbüchern des Deutschen Reichs wird demnächst eine neue Abtheilung erscheinen, welche im Druck beinahe vollendet vorlag: es ist die Geschichte König Pippins von Dr. Oelsner in Frankfurt a. M. Archivar Dr. Simson in Düsseldorf hatte einen Theil seiner Geschichte Ludwigs des Frommen im Manuscripte eingeschickt und verspricht baldige Vollendung. Die Geschichte Ottos des Großen, deren Bearbeitung der verstorbene R. Köpke zugesagt hatte, wird hoffentlich von Professor Dümmler in Halle übernommen werden. Die Vollendung der Geschichte Heinrichs II. ist Dr. Breslau in Berlin übertragen. Die Geschichte Heinrichs III. verheißt Dr. Steindorff in Göttingen im Laufe des Jahres druckfertig herzustellen. Professor Winkelmann in Bern ist in der Bearbeitung der Geschichte Philipps von Schwaben und Ottos IV. bereits weit vorgeschritten.

Bekanntlich werden seit einem Decennium mit Aufwendung bedeutender Mittel in den deutschen und ausländischen Archiven von der Commission Nachforschungen nach der Correspondenz der Fürsten des Wittelsbachschen Hauses im 16. und 17. Jahrhundert angestellt. Die Nachforschungen haben zur Sammlung eines sehr umfangreichen Materials geführt, welches nicht nur für die bayerische und deutsche, sondern auch für die allgemeine Geschichte Europas von großem Werth ist. Diese noch in stätigem Wachsen begriffene Sammlung bildet gleichsam die Quelle für mehrere bedeutende Publicationen der Commission. Die nach vielen Seiten hin interessante Correspondenz Churfürst Friedrichs III. von der Pfalz, bearbeitet von Professor Kluckhohn, wird alsbald mit der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes vollständig dem Publicum vorliegen. Von den „Briefen und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus“ hat unter Leitung des Directors v. Löher Dr. v. Druffel zwei Bände bearbeitet. Der Druck des ersten hat begonnen, ist aber durch die Einberufung des Bearbeiters zur Landwehr unterbrochen worden. Die umfänglichste dieser Publicationen sind die unter Leitung des Professors Cornelius bearbeiteten „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten

des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher", deren erster Band, bearbeitet von Dr. M. Ritter, der Commission im Druck vorlag. Die Arbeiten für die folgenden Bände sind von Professor Cornelius und seinen Mitarbeitern Dr. Ritter und Dr. Stieve ununterbrochen fortgesetzt worden, hauptsächlich in dem Münchner Archive; außerdem in Düsseldorf, im Haag, in Paris und besonders in dem gräflich Dohnaschen Familienarchiv zu Schlobitten, in welchem sich eine neue ergiebige Fundgrube für diese Forschungen erschlossen hat. Der Druck des zweiten Bandes, welcher das Eingreifen Heinrichs IV. von Frankreich in die deutschen Verhältnisse und die Schicksale der Union in den Jahren 1608—1610 zum Gegenstand haben wird, kann hoffentlich schon im nächsten Jahre beginnen. Ihm werden sich dann ohne Unterbrechung der dritte und vierte Band mit den Akten Herzog Maximilians von Bayern und der Liga anschließen, nachdem bis dahin die Archive in Dresden und Simancas durchforscht und die Arbeiten in Wien vollendet sein werden.

Die Sammlung der Weisthümer ist mit dem sechsten Bande vorläufig abgeschlossen. In Bearbeitung ist jetzt ein ausführliches Wort- und Sachregister, welches die Benutzung des Werks sehr erleichtern wird; in Jahresfrist hofft man dieses Register vollendet zu sehen.

Auch für die bereits abgeschlossene Sammlung der historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert ist noch ein Glossar in Aussicht genommen, doch hat es bisher an den Kräften zur Anfertigung desselben gefehlt. Ob die von W. Wackernagel angeregte, mit den Volksliedern in innerer Verbindung stehende Sammlung der historischen Gedichte der deutschen Lyriker im 13. Jahrhundert nach dem Tode Wackernagels, der selbst einen großen Theil der Arbeit übernehmen wollte, noch ausführbar ist, muß späterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Die neue Ausgabe von Schmellers Bayerischem Wörterbuch ist in regelmäßigem Fortgange; die fünfte Lieferung wird demnächst erscheinen.

Die Forschungen zur Deutschen Geschichte haben sich als eine dem Geschichtsstudium sehr förderliche Zeitschrift erwiesen und immer wachsende Theilnahme gewonnen. Dem vollendeten zehnten Bande ist eine Uebersicht des Gesammtinhalts beigegeben worden. In der bisherigen Weise wird die Zeitschrift auch ferner fortgeführt werden.

Die Commission fühlte bei ihren Berathungen das Bedürfniß, die Lücken, welche durch den Verlust Häussers, Lappenbergs und Wackernagels in ihrer Mitte entstanden waren, durch Zuziehung neuer Mitglieder auszufüllen. In der vorgeschriebenen Weise wurden deshalb mehrere Geschichtsforscher von anerkannten Verdiensten gewählt, um sie seiner Majestät dem Könige zur Ernennung zu ordentlichen Mitgliedern der historischen Commission in Vorschlag zu bringen. Die Richtung der Wahl wurde theils durch die im Gange befindlichen größeren Unternehmungen, theils durch den Wunsch bestimmt,

Digitized by Google

die Verbindungen der Commiſſion mit Deutſchöſterreich zu verſtärken.

So hat die Commiſſion die ihr aufgetragenen Friedensarbeiten inmitten eines blutigen Kriegs unbeirrt mit ſicherer Zuverſicht fortgeführt. Möchte die Eintracht, mit welcher hier deutſche Männer aus verſchiedenen Theilen unſeres Vaterlands zu nationalen Unternehmungen berathend zuſammenwirkten, von guter Vorbedeutung ſein für Verhandlungen von weit größerer Tragweite, die uns bevorſtehen und die über die ganze Zukunft des deutſchen Volkes entſcheiden werden.

Ueber den Ligurinus.

Von

A. Pannenborg.

Der Ligurinus, einſt ſo viel geleſen und ſo hoch geprieſen, von 1507 bis 1812 von hervorragenden deutſchen Gelehrten nicht weniger als neunmal bearbeitet und herausgegeben[1], wurde bekanntlich zuerſt von Senkenberg im Jahre 1737 für unecht erklärt[2]. Seinem Urtheil ſind in neuerer Zeit die namhafteſten Autoritäten beigetreten[3]. Köpke, der die letzte eingehendere Arbeit über die Frage lieferte, kommt zu dem Reſultat, daß „Denkart, Sprache, Vers, Gleichniſſe, alles modern“ ſei, daß „das Ergebnis jeder näheren Unterſuchung dieſes Buches, gehe ſie aus vom Inhalt oder der Form“, ſein werde: „der Verfaſſer war ein ſüddeutſcher Gelehrter der humaniſtiſchen Schule zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts“. „Die philologiſchen Bewunderer, heißt es, waren zu wenig mit der hiſtoriſchen Literatur des Mittelalters bekannt, um ein ſicheres Urtheil zu haben“. Nur Ruland[4] hat, wie es ſcheint, bis jetzt gegen Köpkes Urtheil ernſtlichen Proteſt erhoben.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entſtehung zunächſt dem Intereſſe an der Frage nach der Echtheit des Carmen de bello Saxonico, die in den von Herrn Prof. Waitz geleiteten hiſtoriſchen Uebungen behandelt ward. Sprachliche und poetiſche Eigenthümlichkeiten im Ligurinus machten gegen die Argumentationen Köpkes bedenklich. Herr Prof. Waitz veranlaßte mich die Sache weiter zu verfolgen und regte eine Reihe von Fragen an, die für die Unterſuchung in Betracht kamen.

Da in der Sache bisher Autoritäten eine gewiſſe Rolle geſpielt haben, und von entgegengeſetzter Seite[5] das Urtheil von Jacob

[1] Sämmtliche frühere Ausgaben finden ſich zuſammengeſtellt und beſchrieben bei Dümge, Guntheri poetae Ligurinus sive de rebus gestis imp. caes. Friderici primi aug. libri decem. Heydelb. ap. Engelmann 1812 (nicht mehr im Buchhandel).

[2] Parerga Gottingensia 1737. Tom. I, lib. III, S. 149 ff.

[3] Eine kurze Ueberſicht über die Geſchichte des Streites um die Unechtheit giebt Köpke, Hrotſuit 1869. Beil. 4, 1, S. 260 ff. Für die Echtheit erklärt ſich noch Erhard in Erſch u. Grubers Encyclopädie. 1. Section, XXI, S. 139[b] unter dem Artikel Celtis.

[4] In dem Theolog. Literaturblatt 1869 Nr. 23, S. 882 ff.

[5] Köpke a. a. O. S. 262. Wattenbach, Geſchichtsquellen S. 3.

Grimm[1], nach Köpkes Urtheil „dem tiefſten Kenner des deutſchen Mittelalters“, ſtark betont iſt, ſo ſei es erlaubt dem gegenüber gleich hier hervorzuheben, daß acht Jahre ſpäter Wilhelm Grimm, den Waitz[2] den „gründlichſten Kenner lateiniſcher Poeſie des Mittelalters“ nennt, in derſelben Academie, in der ſich ſein Bruder für die Unechtheit ausgeſprochen, den Ligurinus als ein Werk aus dem Jahre 1200 hinſtellte[3]: ſchade nur, daß er uns die Gründe die ihn zu dieſer anderen Anſicht beſtimmten vorenthalten hat.

Da ein alter Codex fehlt ſind wir auf die Editio princeps angewieſen. Mir ſtand das Exemplar der hieſigen Bibliothek zur Verfügung. Die Ausgabe, klein Folio, zählt 83 Blätter, ohne Paginierung, nur mit den Ueberſchriften Liber | primus, Liber | secundus u. ſ. w., und die einzelnen Lagen, bald zu acht, bald zu ſechs Blättern, von S. 5 an unten mit Ai, Aii u. ſ. w. Bi, Bii u. ſ. w. verſehen. Auf der erſten Seite folgt nach der Ueberſchrift:

Ligurini de gestis imp. caesaris Friderici primi Augusti libri decem carmine Heroico conscripti nuper apud Francones in silva Hercynia et druydarum Eberacensi coenobio A Chunrado Celte reperti postliminio restituti

Aeternitati et amori patriae
ab eodem consecratum

eine Vorrede der Herausgeber Marquardus de Stain ecclesie bambergensis praepositus, Matheus marschalck, Bernhardus et Chunradus Adelman de adelmansfelden canonici, Chunradus peutinger ac Georgius Herbart Augustani. Auf S. 2 folgt zunächſt ein Lobgedicht des Celtis auf den Dichter Ligurinus im elegiſchen Versmaß mit der Ueberſchrift Ad Ligurinum C. C. Carmen. Ohne Abſatz folgen unmittelbar die Argumenta: Incipiunt Argumenta in decem libros Ligurini, je 10 Verſe, vom zweiten an mit der Ueberſchrift Argumentum Secundi, Argumentum Tercii etc., am Schluß: Finiunt Argumenta. Daran ſchließt ſich ein vierzeiliges Epigramm des Celtis an den Verleger Joh. Rymann, wiederum mit der Bezeichnung C. C. Car.

Auf S. 5 beginnt das Gedicht mit dem Titel: Incipit liber primus Ligurini de gestis imp. caes. Friderici primi aug. Ohne Explicit etc. folgt das zweite mit entſprechender Aufſchrift, und ſo die übrigen. Am Ende des zehnten Buches heißt es: Guntheri Ligurini Poetae clarissimi de gestis divi Frid. pri. Decem libri foeliciter editi: et impressi per industrium et ingeniosum Magistrum Erhardum Oeglin civem augustensem Anno Sesquimillesimo et septimo mense Apprilio.

[1] Abhandlungen der Berl. Academie der Wiſſenſchaften 1843. Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I, S. 14.

[2] Abhandlungen der kgl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Göttingen 1870. Das Carmen de bello Saxonico S. 1.

[3] Abhandlungen der Berliner Academie 1851. Zur Geſch. des Reims S. 176. Auch W. Wackernagel citiert den Ligurinus, Literaturgeſch. S. 142.

Digitized by Google

Die folgende Seite ist leer gelassen; dann folgt auf 7½ Seiten der Brief Friedrich I. an Otto von Freising mit einer Widmung Peutingers an Kaiser Maximilian und eine c. 3 Seiten lange Abhandlung desselben: De ortu, genere et posteris imp. caes. Friderici primi aug. ad lectorem.

Die letzten fünf Seiten endlich sind ausgefüllt mit einem langen Druckfehlerverzeichnis. Darüber steht: Errata Libri Primi Ligurini partim incuria impressorum partim vetustate et ferme cariae et blaptis absumpti exemplaris, und mit dem Schlußsatz: Felici fine completus Ligurinus et per universam Germaniam et ejus publica gymnasia jam notus: et juventuti germanicae ad legendum et enarrandum prebitus primo Vienne per C. C. Friburgi per Hieronimum Baldung: Dubingi per Heinricum Bebelium Ingolstadi per Jacobum Philomusum Lipsi (so) per Hermannum Bostium qui in predictis gymnasiis publico Stipendio Romanas litteras foeliciter profitentur

Teneo te Europa et tota Germania.

An der langen Reihe von Druckfehlern, deren in dem Verzeichnis die wenigsten aufgeführt sind, erkennt man nicht blos die noch in den Anfängen stehende Kunst, sondern auch den Charakter der Schriftzüge, die den Setzern vorlagen. Aus manchen Anzeichen geht hervor, daß der zu Grunde liegende äußerlich vom Wurm angefressene Codex auch die innerlichen Merkmale des Alters trug.

Mehrfach erscheinen Verse in umgekehrter Ordnung I, 183. 184; V, 536. 537; VII, 507. 508; VIII, 607. 608; IX, 398. 399. Da dies im Druckfehlerverzeichnis nicht bemerkt ist, so standen dieselben wohl im Codex in dieser Ordnung mit vorstehenden Umstellungszeichen, die von den Setzern oder Abschreibern nicht verstanden wurden. IX, 247—249 und VII, 638. 639 fehlen an ihrer Stelle im Text; IV, 255 ein dreisilbiges Wort, das auch in den Druckfehlern nicht nachgeholt ist.

Absatzzeichen stehen wiederholt da, wo sie durchaus nicht passen, manchmal mitten im Satze: I, 252. 286; IV, 76. 303; V, 202. 378; VI, 280. 625; VII, 176; VIII, 288. 646; IX, 406. Sie sind also von späterer Hand hinzugefügt; ebenso öfter Klammern an Stellen, wo sie ganz ohne Bedeutung sind.

Die Präpositionen sind durchweg mit dem folgenden Wort zusammengedruckt [1], manchmal in sinnstörender Weise [2]. An anderen Stellen sind sie dagegen unrichtig abgetrennt, sodaß man glauben möchte ein unkundiger Setzer habe die ihm gegebene Regel zu weit ausgedehnt [3].

[1] Wattenbach, Lat. Pal. S. 35.

[2] So I, 105: inauditu; X, 329: transfossus; inequali VIII, 411 u. a.

[3] per agenda III, 587; per ferre VI, 429; pre textu VII, 45; ab sentis V, 173; ob sequiis VI, 203; de promite VII, 380; in gentique VII, 450; per jura IX, 218; VI, 209: nec esse u. a.

Falſche Auflöſungen ſind ſehr häufig: pro und pre ſtatt per: profectius ſt. perf. VI, 240; prohibent ſt. perh. V, 287; prependere ſt. perp. V, 32; II, 32; umgekehrt per ſt pre V, 582; por ſtatt pro IV, 214; ubi ſt. uti V, 194. VIII, 161; ubi für tibi VII, 109; ibi ſt. in (Wattenb. S. 25. 30): ibi cautos ſt. incautos IV, 447; ibi habet ſt. inhibet IV, 468; hic ſt. hec V, 137; VII, 28. 44; hic ſt. hoc VII, 18 (D. falſch his); V, 450; VII, 696; VI, 272; hic ſt. hinc IV, 392; hic ſt. huic VII, 142; nec ſt. nos I, 246; nec ſt. nunc V, 475. 500 u. a.; qui ſt. que VI, 125 u. a.; quam ſt. quem VI, 447; uterque ſt. utrique I. 607 u. a.; noster ſt. vester I, 54 (Wattenb. S. 31) u. a. Oft ſind die Abkürzungen gar nicht aufgelöſt[1]; die Flexionsendungen ſind außerordentlich oft falſch, beſonders das s am Schluß wird häufig vermißt. Das Zeichen für que iſt öfter überſehen z. B. III, 249: multa ſt. multaque und VII, 237: suis ſt. suisque.

Auf einen alten Codex weiſen ferner hin: die Verwechslung der Uncialformen von N und H (Wattenb. S. 7. 70): Nunc ſt. Hinc I, 52; Nec ſt. Hec IV, 594; Nosque ſt. Hosque VIII, 201; aus der Initiale I des 7. Buches iſt T geworden, Tamque ſtatt Iamque. Unzählige Male ſteht n für u, v und umgekehrt. Es ergiebt ſich ſogar, daß „das ſpitze v mitten im Worte", das Aſchbach gegen die Hrotſuit geltend machte[2], nicht vorhanden war: una für uva I, 390; gramoribus ſt. gravioribus VII, 500 u. a. Aus der Schrift des 12. oder Anf. des 13. Jahrh. erklärt ſich ferner leicht die Verwechslung von c und t — in der Schrift des Celtis erſcheint t hoch über und tief unter der Zeile[3] — Ac ſt. At I, 307; recentis ſt. retentis II, 207; arcem ſt. artem II, 632 u. ö.; arcis ſt. artis IV, 228 u. a.; ebenſo in bunter Miſchung n für ti, m für in, ni, iu, vi; i für t; f für s u. a.

In Bezug auf e, ae, oe kehrt in reichem Maße alles das wieder, was Waitz[4] über die Editio princeps des Carmen de bello Saxonico hervorgehoben hat, nur fehlt ę ganz. Die Ungleichmäßigkeit der Schreibweiſe läßt auf Correcturen ſchließen, aber es erübrigen der Reſte genug, die ein mittelalterliches Anſehn haben[5]. Das einfache e muß entſchieden im Codex das Uebergewicht gehabt

[1] I, 369: hoĩm; I, 409: dn̄ae; V, 345: dn̄os; I, 506: bn̄; V, 433: tp̄e; III, 41: nr̄m; VI, 44: siq̄n; IV, 300: Quā q̄; V, 182; aliq̄; VII, 366: nr̄a u. v. a.

[2] Köpke a. a. O. S. 240.

[3] Vgl. die Correcturen in dem Facſimile zu Köpke, Hrotſuit, und das Facſimile des Celtis in Klüpfel, Celtis lib. I.

[4] Carmen de b. S. S. 7.

[5] Ein zu großes Gewicht darf allerdings hierauf nicht gelegt werden. Hr. Dr. Geiger hat mich darauf aufmerkſam gemacht, daß manche der in der Abhandlung über das Carmen hervorgehobenen Erſcheinungen ſich auch in Drucken von eignen Schriften der Humaniſten finden. G. W.

Digitized by Google

haben, es erſcheint ſowohl für ae wie für oe: I, 18: nove; 37: estivus; 45: poete; 50: Cesarei; 216: Rethi; III, 587: rome; 595: leso; IX, 331: ire (gen. von ira); 333: sevicie; ferner ced[illegible] für caedit IX, 393 und X, 95; seve X, 224; celum I, 40; fedære I, 276; ceperat für coeperat IX, 57; pena ſt. poena VIII, 247; pene ſt. poenae VIII, 702; menia IV, 362; cetu IV, 362; feda ſt. foeda IX, 255; federa, confederat IX, 305. X, 29 u. v. a. Andererſeits ſteht ae wo es bei den Humaniſten nicht in Gebrauch war: mercedae I, 298; praessus I, 498; IX, 496; militae I, 586; dedissae I, 726; limitae (abl.) II, 39; equorae II, 106; studiosae (adv.) II, 138; fundassae II, 445; aegrae (adv.) III, 395; egregiae IV, 25; accaepit IX, 237; obsidionae X, 136; orae (ore) X, 460; fedae = foede X, 420 u. v. a. Weniger bezeichnend iſt vielleicht foedo = feudo II, 48 neben faedalia jura II, 44; loeto = laeto IX, 149; pulchroe IX, 3; romoe IX, 294; tenendoe IX, 214 u. a.

Für das Alter des Codex ſpricht weiter die Schreibweiſe temptare, contempnere III, 455. 259 u. a.; dampnare I, 642; V, 55; II, 165. 488; VIII, 523 u. a.; erumpna II, 237; VI, 66; comptus = contus X, 369; columpna VIII, 28 u. a. neben der ohne p, die bei den Humaniſten gebräuchlich war; — die meiſt nicht erfolgte Aſſimilation der Präpoſitionen: adcessit II, 272; inprobus II, 488; obcupet V, 506; obpositos X, 216; inmani IX, 460 u. a.; — die Schreibweiſe michi I, 357; III, 465. 478 u. a.; nichil I, 206. 131; III, 583 u. a.; ad = at V, 552; X, 463; adque = atque II, 651. IV, 403; velud I, 318. III, 134. IV, 496. V, 448. VI, 514. VIII, 288. 325; cahos (chaos) IV, 439; ach = ah VII, 347. 357; Herenam (mit Otto) VI, 160; habundat II, 99 (h wirkt im Lig. nie Poſition, wie gewöhnlich bei lat. Dichtern deutſcher Nation); — das häufige sanccire (oft verleſen sanctire und im Druckfehlerverz. corr. sancire); extimplo, timpora; secuntur ſt. sequuntur VI, 511. VII, 433; locuntur ſt. loquuntur VIII, 262; Hister I, 208. Beſonders hervorzuheben ſind ferner hostia = ostia III, 551, entſprechend der mittelalterlichen Ableitung von hostis (vgl. Cathol. s. v. hostia); exibet = exhibet IV, 574; rediberi VIII, 697; ſowie die nach Italien weiſende Form omines = homines IX, 295: die Augsburger Ausgabe hat dafür omnes geleſen und ſelbſt Rittersh. gab das wieder; man kannte nicht die Bedeutung von homines = Vaſſallen, kein Humaniſt hätte es in dieſer Bedeutung gebraucht. Auf andere italieniſche Wortformen kommen wir unten zurück.

Die Interpunction, : , . , ⁝, iſt beſonders dadurch charakteriſtiſch, daß ſie nicht am Ende der Sätze oder Satztheile, ſondern durchweg zur Worttrennung oder zur Gruppierung von zuſammengehörigen Wörtern mitten im Satze verwandt wird. Mehrfach bietet die Editio princeps die allein richtige Interpunction[1].

[1] So V, 246 hinter urbes; V, 418 hinter Hactenus; X, 567 hinter

Nur aus einem alten, manchmal für die Herausgeber oder Setzer unleserlichen Text läßt es sich erklären, daß so auffallende Fehler sich einschlichen wie Rheno st. Rhodano II, 463; ne Roma st. Verona III, 496; plurima st. prelia V, 305; Papam st. Papiam V, 484; belli suasore st. Bela suasore VI, 407; Ticini st. vicini IX, 233; crassa st. Massa IX, 305; si non st. Sinon IX, 484; omnibus st. avunculus X, 13, die sich zum Theil noch durch die folgenden Ausgaben hindurchziehen, ebenso wie eine Unzahl von andern die zum Theil schon im Druckfehlerverzeichnis corrigiert wurden [1].

Noch bezeichnender ist es, wenn an einigen Stellen der Text die richtige Lesart verräth, die im Druckfehlerverzeichnis aus irgend einem Anstoß falsch corrigiert ist. So z. B. VIII, 672: bei Rag. IV, 7 heißt es die Strafe solle bei den majores vassi 20 libras auri betragen, bei den minores 6 libras; dafür steht im Text VIII, 672:

Magnates in bis dena viri sena minores,

im Druckfehlerverz. augenscheinlich falsch:

Magnates bis dena viri, bissena minores.

Hotomann änderte mit Weglassung des in nach Rag. bis terna. Ob aber nicht das in im Codex stand und die alte Lesart, die dem Sinne nach ganz richtig (es müßte dann ergänzt werden condempnandi erunt, vgl. acht Verse weiter: minor atque pedaneus in tres (libras) Condempnandus erit) beizubehalten, scheint mindestens zweifelhaft.

II, 430 heißt es im Text:
Protinus evectu validore miles equorum, die Druckfehler corrigieren dafür validiore; augenscheinlich stand im Text validorum, der Corrector las die Abkürzung falsch und suchte das e durch den Comparativ zu erklären. Erst Petrus Perna [2] corrigierte diesen Fehler.

crateras; vgl. Phil. XII, 304 Ex auro calices. Besonders V, 154 ff. (vgl. unten) haben alle Herausgeber sich Aenderungen erlaubt, die, wie die Zusammenstellung mit entsprechenden Stellen aus den Hymnen zeigt, entschieden falsch sind. III, 129 hinter Dissimulans; es folgt dann: animi documentaque magna suique Exemplum sanccire volens = animique sui exemplum documentaque magna etc.

[1] Beispiele sind: I, 37 certus für cervus; II, 37. IV, 352: viris f. juris; II, 299: ausura f. arsura; III, 11: propriore f. propiore (Wattenb. S. 26); III, 46: mirando f. jurando; 619: lumina f. limina; IV, 271: supera f. superba; 494: mentis f. monitis; V, 68: suscepta f. suspecta; 519: muta f. nutu; 545: pereunte f. perimente; VI, 60: ceratam f. creatam; 71: vibenti f. jubenti; VI, 142: numera f. munera; 177: visi f. nisu; VI, 193. VII, 11: sceptris f. scriptis; VI, 288: dum f. dux; VII, 84: ripas f. rigidas; 184: rauci f. rami; 266: censore f. cursore; 313: viaria visa f. vinaria vasa; 338: mente f. nitere; VIII, 358: paratus f. peractis; 507: capitolium f. capitolicium; 129: quosdam totum f. quorum tuto; X, 210: quique hec facesque st. qui tela facesque; — flumineo X, 352 ist dagegen mit Unrecht in fulmineo verändert.

[2] Ligur. Bas. 1569.

V, 369 ſteht im Text:

Ausonias urbes Etruscaque rura tenenti (Friderico);

urbes ſoll nach dem Druckfehlerverzeichnis in fines verwandelt werden; aber der Dichter läßt ſtets die urbes in den Vordergrund treten, auch V, 337 iſt Heinrich Beherrſcher der Ausoniae urbes, und ſo hat es wohl ſicher im Codex geſtanden.

VII, 158 iſt die anſtößige Form eservare ſtatt der Correctur servare beizubehalten.

VII, 220 firmasque fores in primasque zu ändern liegt durchaus kein Grund vor.

VII, 633 ſtatt crebrisque leſen zu wollen celerive iſt kein Anlaß; ebenſowenig VIII, 73 Hic reor ſtatt Ac reor [1].

Andere Stellen, im Druckfehlerverzeichnis nicht corrigiert, ſind ſo gründlich verderbt, daß nur mit großer Noth ein einigermaßen richtiger Sinn hineinzubringen iſt.

VIII, 683:

Sedibus a patriis hunc quinquagesimus annus
Amoveat: per quinque lapis:

ſtand vielleicht ſchon im Codex. Aus Rag. IV, 7 ergiebt ſich leicht, was auch bereits die Herausgeber verbeſſerten, daß zu leſen annos:

hunc quinquagesimus, annos
Amoveat per quinque, lapis.

V, 364:

Aegregio Manueli orator miserat urbis

iſt ſinnlos; Rittersh. will es dennoch beibehalten, andere corrigieren ziemlich willkürlich: Rex Grajae Manuel oratum miserat urbis. Beachten wir VI, 389, wo der franzöſiſche König

Ipseque Parisie moderator et arbiter aule

heißt, ſo darf man vielleicht leſen:

Aegregie Manuel moderator miserat urbis.

Alle möglichen Aenderungen hat man vorgenommen mit V, 246 — 248. Es heißt dort in der Ed. princ. von der Vermählung Friedrichs mit der Beatrix:

Restabat viduum generose prolis amore
Casta Beatrici sociare cubilia regem

[1] Daß Celtis oder die Herausgeber allerlei kleine Aenderungen vornahmen, läßt ſich vielleicht auch ſchließen aus der durchaus ungleichmäßigen Schreibweiſe derſelben Wörter, die bald mit großem, bald mit kleinem Anfangsbuchſtaben, bald mit y, bald mit i, bald mit bald ohne h erſcheinen, ſowie indirect aus der Bemerkung Peutingers in der Widmung zu dem beigedruckten Briefe Barbaroſſas, er habe in dieſem aus Achtung vor dem hohen Schreiber nichts ändern wollen: voluimusque in hiis inmutare nihil, ut nec eciam debemus; quare si pulchram illam Lacialem romanamque Linguae eleganciam atque exornationem non prae se ferant, cogitebis Caesarem supra legem et Gramaticae regulis utpote alciora cogitantem minime subjectum esse.

Que sibi per quasdam nuper traducta fideles
Teuthonicas urbes: et conjugis arma futuri
Principis a coitu: jam spem Regnia tenebat
Nam que prima viro nec permansura potenti
Nupserat . . . locum thalamis dederat causamques ecundis.

Das anstößige a coitu änderte man bald und wohl mit Recht nach X, 2 in accitu, arma ebenfalls richtig in arva. Dann aber setzte man, über die Interpunction hinwegsehend, quosdam st. quasdam — per quosdam fideles — und interpungierte hinter fideles[1], so daß der Sinn wäre: Durch einige Getreue ihm zugeführt besaß sie deutsche Städte. Es soll aber sicher nach dem Text heißen: ihm zugeführt durch einige getreue Städte und das Gebiet des künftigen Gatten hindurch, auf den Ruf des Herrschers. Man könnte dann weiter lesen:

jam spe tum regna[2] tenebat

Auf jeden Fall bezeugen solche Stellen, deren noch eine reiche Auswahl vorhanden ist, daß die Herausgeber ihren Text oft gar nicht verstanden, und es wäre sonderbar, wenn ein Fälscher durch dergleichen Dunkelheiten sein Werk hätte empfehlen wollen.

„Ohne Paläographen zu sein", meint Köpke (S. 276) hätten die betrogenen Herausgeber den Codex, dessen Vorhandensein auch er nicht leugnet, für echt hingenommen. An einem ungünstigen Orte habe derselbe einige Jahre gelegen, um das alte Aussehen zu bekommen. Sollen aber dort jene alterthümlichen Seiten auch zufällig entstanden sein?

Es kommt außerdem das Zeugnis der Herausgeber in Betracht. Sie sagen in der Vorrede, Celtis habe den Codex in dem Kloster Ebrach in Franken gefunden: Hiis diebus, d. h. wohl Anfang 1506, sei Celtis, vir tum in bonis artibus apprime doctus tum eciam diligens admodum veterum scriptorum indagator, nach Augsburg gekommen. Auf ihre Bitte, si aliquos libros antea nobis incognitos peregrinando per Germaniam reperiisset ut eorum pro sua in omnes humanitate copiam nobis faceret, habe er mitgetheilt Ligurinum quendam aegregium poetam de rebus gestis per Fridericum primum Caesarem in monasterio quodam francie orientalis quam nostrates Franconiam appellant se invenisse. Er habe ihnen denselben übergeben legendum ac per ocium conspiciendum, und sie hätten ihn für würdig erachtet, qui per ora virum volitaret. Sie forderten demgemäß Celtis auf das Werk drucken zu lassen. Dieser konnte sich mit dem Verleger nicht einigen und wollte abreisen; seine Freunde aber fürchteten, cum unicum solum exemplar extaret, daß das-

[1] Dümge hält quasdam fest, interpungiert aber hinter fideles und liest: jam spe regina.

[2] regna = Herrschaft II, 163; I, 761 ist die Gemahlin consors regnique thorique.

ſelbe Schaden erleiden möchte. Mit ihrer Hülfe und auf ihre Koſten (opera et aere) gelang es die Herausgabe zu bewerkſtelligen.

Celtis hatte alſo ruhig den Codex ſeinen Freunden zur Lectüre und Prüfung hingegeben, er überließ ihnen denſelben auch zur Herausgabe. Hätte er gewußt, daß ein Falſarius ihn gemacht, hätte er ihn wohl gar ſelbſt angefertigt, ſo würde ſein Schuldbewußtſein das nicht zugelaſſen haben: ein Mann wie Peutinger, der ſo viel mit Codices verkehrte, hätte gar zu leicht die Sache durchſchauen können — für ihn hätte eine einfache Abſchrift genügt. Daß die Herausgeber ſelbſt um den Betrug ſollten gewußt haben, wagt auch Köpke nicht anzunehmen; es wäre eine Anklage, die durch nichts auch nur einen Schein von Wahrſcheinlichkeit für ſich hätte. Aber auch Celtis ſelbſt könnte nicht der Fälſcher ſein, wie J. Grimm geneigt iſt anzunehmen und Pertz[1] behauptet. Denn, abgeſehen von allen andern Gründen, er ſelbſt befindet ſich in dem naiven Irrthum der Dichter heiße Ligurinus, während dieſer X, 615 deutlich ſein Werk als noster Ligurinus bezeichnet und X, 622 mit dem Titel Ligurine anredet. Celtis beſingt ihn nämlich in ſeinem Lobgedicht als Ligurine doctissime, redet von tuis scriptis, verehrt genua et plantas . . . tuas. Ein großer Unbekannter müßte alſo gedacht werden, der jahrelang an einem großen Epos arbeitete, um es von einem andern finden, von dieſem verbeſſern und in Gemeinſchaft mit wieder andern herausgeben zu laſſen — alles zu Ehren einer Zeit die weit hinter ihm lag. Es würde ſchwer halten eine ſolche Annahme einleuchtend zu machen. Der Finder war ein Mann, der ſich wohl nicht ſo leicht täuſchen ließ, der Ort, wo die Handſchrift verſteckt war, ein großes bekanntes Kloſter[2]; es erhebt ſich hier die lange Reihe von Fragen, die auch Köpke ſich nicht beantworten kann: „War jener Ort wirklich das Kloſter Ebrach, hatte Celtis die Handſchrift in der That dort gefunden, wie kam das humaniſtiſche Product an dieſe Stelle, und wie konnte es hier in Vergeſſenheit gerathen? wie entfremdet werden, um zuletzt ganz abhanden zu kommen? Oder hätte er wie das Gedicht ſo auch die Handſchrift hergeſtellt, wie vermochte er ihr dieſes Anſehen zu geben?“

Schon um das Jahr 1500 war die Handſchrift von Celtis gefunden, von da an kennen das Werk ſeine Freunde[3], denen er wohl

[1] J. Grimm a. a. O.; Pertz, Vorleſung über das Heldengedicht von Heinrichs IV. Sachſenkriegen, Archiv X, S. 85. Vgl. Leben Steins V, S. 266.

[2] Ruland a. a. O. S. 884: „Dieſes Stift war eines der größten, das fränkiſche Ebrach im Steigerwalde, und es iſt pſychologiſch unerklärbar, wie Celtis oder ſeine Freunde es gewagt haben würden auf dem Titel ihrer Ausgabe die Worte: ‘nuper apud Francones in silva Hercynia et druydarum Eberacensi coenobio a Chunrado Celte reperti’ dem Kloſter Ebrach gegenüber drucken zu laſſen, wenn nicht dieſe Auffindung in Ebrach ein Factum geweſen wäre“. Vgl. Trithem. Ann. Hirs. (ed. St. Gall.) I, S. 406: Hoc Monasterium cum tempore in rebus temporalibus mirabiliter crevit: et cuncta in Orientali Francia cujusvis Ordinis Coenobia divitiis longe superavit.

[3] Siehe den Nachweis bei Dümge S. XVIII ff.; Köpke S. 274 ff.

einzelne Partien mitgetheilt hatte, ohne doch Abschriften des Ganzen zu erlauben — ein Verfahren, das keiner näheren Erklärung bedarf. Daß nach dem Druck der schon vorher so sehr beschädigte Codex verloren ging, ist freilich zu bedauern, aber recht wohl begreiflich, da man, wie das Beispiel der Hrotsuit zeigt, wohl die Handschrift selbst in die Druckerei gab und keinen sonderlichen Werth auf ihre Erhaltung legte; sein Vorhandensein ist nach den Spuren die er im Druck zurückgelassen und nach dem Zeugnis einer Reihe von Ehrenmännern nicht zu bezweifeln.

Der Titel des Werkes „Ligurinus" ist hergenommen von den Kämpfen Friedrichs im Lande der Ligurer, speciell mit der Hauptstadt desselben Mailand, die von dem Dichter durchweg Ligurina urbs (II, 236. V, 461. VII, 517) oder urbs Ligurum (V, 143. 151. VI, 144. VII, 344. 382. 618. IX, 240) genannt wird. Ein früheres Werk des Dichters, das die Kämpfe der Christen um Jerusalem besang, hatte ähnlich von Solima = Hierosolyma den Namen Solimarius empfangen. Der Titel Ligurinus gab den Anlaß zu einem verhängnisvollen Irrthum. Schon in dem letzten Vers der Argumenta heißt es Ligurinus carmina scribit, man nahm das Wort als Namen des Dichters; so auch, wie bereits bemerkt, Celtis und die Herausgeber. Bald genügte aber der Name nicht mehr, da man einen solchen Dichter nicht auftreiben konnte und Gefahr lief ihn als „Ligur" übersetzt zu sehen [1], somit das gerühmte Werk den Italienern, denen man neidisch gegenüberstand, abtreten zu müssen [2]. Man suchte nach einem deutschen Dichter. Eine Handhabe bot der im Ligurinus mehrfach erwähnte Solimarius, das erste Werk des Autors, von dem wir weiterhin noch zu reden haben. Man fand, wie bereits Dümge [3] gezeigt, u. a. einen Cistercienserмönch des Klosters Paris im Bisthum Basel, Namens Gunther, Verfasser einer Historia Constantinopolitana [4], worin der Kreuzzug des Jahres 1204 dargestellt wird. Hierin glaubte man den Solimarius zu erkennen, ohne zu beachten, daß derselbe nach den ausdrücklichen Angaben des Dichters dem Ligurinus voraufgegangen war, der während der Anwesenheit Heinrichs in Italien, nach seiner Hochzeit, also spätestens 1187 beendigt ward [5]. Im Jahre 1500 kennt Nauclerus [6] den Namen Guntherus

[1] Dies geschah z. B. von dem im J. 1521 schreibenden Kloster-Blaubeurer Chronisten Christian Tubingius, der den Dichter Guntherus Italus Ligur poeta nennt, bei Sattler, Gesch. Würtembergs 2. Aufl. Grafen, Thl. IV, 1777 S. 318 (St.).

[2] Die Herausgeber betonen, daß der Dichter ein Deutscher ist: Liguri-num hunc egregium virtutum Friderici Caesaris praeconem ex Germania proficiscentem. Der Ausdruck ist wohl gewählt mit Rücksicht auf den Schluß des Lig., dem sein Verf. sagt X, 653: proficiscere cautus.

[3] a. a. O. S. XVII. Köpke a. a. O. S. 261.

[4] Ed. Petr. Canisius, Antiquar. Lect. T. V, S. 358 ff.

[5] Heinrich war in Italien bis gegen Ende des J. 1187. Die letzte Urk. bei Stumpf, Reichskanzler III, S. 420, ist von Lodi 9. Nov.

[6] Chron. gener. XXXIX, 759; Dümge a. a. O. S. XVIII. In der zweiten Ausgabe Tüb. 1516 findet sich der Name, Köpke S. 277.

noch nicht, 1501 schwankt Bebel[1] zwischen Christianus und Guntherus Alemannus; später acceptierte er Guntherus Alemannus[2]. Trithem nennt den Dichter wie die Ausgabe Guntherus Ligurinus (s. unten). Wären die Herausgeber beim Beginn des Druckes über den Namen einig gewesen, so hätten sie nicht erst am Schluß des Werkes Guntherus hinzugefügt. Es ist somit unzweifelhaft, daß der Name Guntherus eine werthlose Conjectur ist, die sich aber dennoch fest einbürgerte und viel Unheil anrichtete. Denn bei der Bestimmung der Nationalität des Dichters suchte man, statt sich an das Werk selbst zu halten, immer nur nach dem Namen Gunther. So war es möglich, daß man im Laufe der Zeit[3] aus ihm einen Burgunder, Belgier, Engländer, Franzosen machte, und daß die besonders von Melanchthon eifrig vertretene richtige Ansicht, der Dichter sei ein Italiener, endlich von der Meinung der ersten Herausgeber, er sei ein Deutscher, vollständig verdrängt wurde. Der wirkliche Name des Verfassers ist bis jetzt nicht gefunden. Er ist aber, wie wir sehen werden, ein Lombarde, dem geistlichen Stande angehörig; dem Kaiserhause hat er sich bereits durch den Solimarius, den er dem jungen Prinzen Konrad gewidmet, empfohlen; den Ligurinus widmet er neben den fünf Söhnen dem Kaiser selbst. Er hofft damit etwas zu erlangen, vielleicht einen Bischofsstuhl, denn zweimal deutet er darauf hin, daß dem Kaiser bewiesene treue Dienste solchen Lohn nach sich zu ziehen pflegen (III, 350 ff.; X, 68 ff.). Bei näherer Betrachtung werden wir finden, daß der Verfasser überall genau in den Schranken eines Mannes, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte, sich bewegt: Sprache, Denkart, Bilder, Vers und Inhalt, alles ist echt mittelalterlich.

Wo kein Codex vorliegt, da tritt als eines der Hauptkennzeichen der Echtheit oder Unechtheit die Sprache in den Vordergrund: sie zu fälschen ist gradezu unmöglich für ein Werk von mehr als 6500 Versen. Neuere Kritiker behaupten, die Sprache des Ligurinus sei modern und elegant. Daß der Dichter mehr wie viele andere die Formen beherrscht, daß er sich gewandt und zuweilen auch elegant auszudrücken weiß, ist nicht zu verkennen: aber eine höhere Vollendung wie dem sog. Archipoeta, dem Dichter der Alexandreis, dem der Philippeis oder dem Galfrid Vinesauf, der die Poetria Nova verfaßte, würde man ihm doch nur mit dem größten Unrecht zuschreiben. Er gehört zu den besten Dichtern seiner Zeit, ist aber nicht der beste — an manchen Stellen ist er wegen der verschränkten Construction nur mit Mühe zu verstehen. Und wo nun gar das Moderne steckt, hat trotz aller Behauptungen noch niemand gezeigt. Die Sprache ist vielmehr ganz so echt mittelalterlich, wie

[1] Opuscula 1504: Qui auctores legendi: mihi nondum visus Christianus, vel ut alii volunt Guntherus Alemannus.

[2] De veteribus Germanis Encomion c. XIX: Unde Guntherus Alemannus lib. 2 de rebus gestis Frid. Caes.

[3] Vgl. Dümge S. XV ff.

man es nur von einem Dichter aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts verlangen kann. Eine richtigere Würdigung des thatsächlichen Verhältnisses liegt in der Klage des Rittershusius, der von seinem humanistisch geschulten Standpunkt über die sordes et faeces verborum klagt und einen förmlichen catalogus sordidorum verborum aufstellte[1]. Man lese nur den reichen Notenschatz, den Reuber in seiner Ausgabe angesammelt[2], und leicht wird man sich aus den vielen mit 'malim' eingeleiteten Emendationen überzeugen, wie unangenehm sich oft das humanistisch gebildete Ohr berühr fühlte.

Zu den Eigenthümlichkeiten mittelalterlicher Latinität gehört die Vorliebe für Substantivbildungen auf -amen[3]. Dieselbe zeigt sich in reichem Maße auch im Ligurinus. Dahin gehören z. B. conamine VIII, 34; fundamina I, 486 (Phil. VII, 703); juramina und -ine I, 651; III, 499. 512; IV, 130; VIII, 644; gestamina I, 445 (Phil. X, 304); juvamina und -ine IV, 552; VIII, 644 (Aeg. Car. V, 586; Nic. G. L. 27); libamina III, 4; moderamina und -ine III, 337. 416; V, 289. 366 (Gotif. Viterb. G. F. 505); modulamina I, 41; III, 209. 211; ostentamina II, 312; VI, 683; solamine I, 150 (Aeg. Car. V, 586); spiramine I, 38. III, 209. IV, 189; temptamina X, 659; tutamine I, 18 (Phil. VII, 533). Es schließen sich daran die bei den Dichtern ebenfalls sehr beliebten Substantive auf -imen, -mentum und -imentum, wie molimina IX, 332. 459; VI, 651; III, 368. 40; munimina III, 620. 624; IV, 218; V, 527; IX, 232; VIII, 416 u. a.; documenta sehr häufig; fomenta VIII, 187; juramenta III, 446. 499. 510; VIII, 184. 703; IX, 296; momenta V, 393; VIII, 601; IX, 415; monimenta VIII, 62. 357; IX, 415; munimenta V, 582. 651; temptamenta V, 90 u. a.

Manche von diesen Bildungen kennt die classische Latinität gar nicht. Anerkannt mittelalterlich ist ferner: adfore st. adesse X, 507; abfore = abesse V, 494; interfore = interesse I, 495. 510; foret st. esset VII, 323 u. a.; satagere m. Inf., wie satagebat revocare III, 59; satagebat pellere IV. 229 (Walt. 1065; Beil. Mediol. 1724; Ecb. 75); die häufige Verwechselung der Tempora und Modi: Inf. Perf. st. Inf. Präs. I, 180. 192. 215. 321. 524. 672. 681; V, 392; VI, 211; VIII, 238; X, 404 u. a. (Gr. u. Schm. a. a. O. S. 70; Barack a. a. O. S. LI); Perf. st. Präs. VII, 638 (curat, texit); Plusquamperf. st. Perf.

[1] Guntheri Ligurinus, Tubingae 1598, S. 36. 21: Abessent tantum paucae quaedam sordes et faeces verborum, quae ei (Gunthero) seculi potius illius quam auctoris vitio adhaeserunt.

[2] Reuber Joannis, Veterum SS. Tomus unus, 1726, S. 446 ff.

[3] J. Grimm und Andr. Schmeller, Lat. Ged. aus dem X. und XI. Jahrh. Gött 1838, S. 71. Barack, Die Werke der Hrotsuitha 1858, S. XLVII. Man findet dort auch Beispiele zu manchem von dem, was wir weiterhin anführen.

III, 389; VI, 63 u. a.; der Indicativ in abhängigen Sätzen (Beispiele in jedem Buch); congaudere u. condolere m. Dat.; gaudere und niti m. Inf.; absilire pacto VIII, 369; indignum putant clausos virtute pares se velle videri u. a. Die Verwechselung der Pronomina sibi st. ei, sui st. ejus VI, 412; V, 246; X, 45. 473. 595 u. a.; hic und ille in umgek. Ordnung I, 479 (Phil. II, 569); quicquam st. quicquid VIII, 539. Weiter: sive, vel, ve für et und que III, 195; V, 278; IV, 253; VII, 632. 270 u. a., dagegen que st. ve VII, 144 u. a.; nimis und nimium = sehr II, 140. 350 u. a. Nec — non st. nec — nec IV, 265; VIII, 184; necne — nonne — necne V, 127 — 130; nec st. ut non VII, 221; — cum caus. mit Inf. X, 593 u. a., dagegen cum temp. mit Conj. IV, 514; ut m. Inf. (properabat A., alle übrigen edd. — ret); quasi vor Zahlen III, 630 u. a. (Phil. III, 64; IV, 225); — das Vorherrschen der Distributivzahlen st. der Ordinalzahlen; — die häufige Auslassung der Präpositionen in, a, de; der durchgängige Gebrauch von super st. de; adusque II, 297; V, 403; VI, 87, besonders gern im Versschluß, wie Phil.; die Verbindung von tenus mit Subst. (specietenus, cordetenus, fidetenus u. a.); — der Nom. und Acc. Pl. auf is II, 551; III, 123; IV, 288. 362; — V, 61 u. a.; — die Bezeichnung der Kinder als pignora[1] (oft mit nati zusammen), der Diener als clientes[2] (I, 465; III, 80); — der häufige Gebrauch von utrimque, malefidus, malesanus, almus, alumnus, gazae, cuneus, presumpcio; — die Vorliebe für Verba Composita wie congaudere, adtemptare, repedare (V, 426; VI, 377), condicere, abjurare, deflere (= weinend vorbringen VI, 67), resonare (hymnos deo III, 37), exfabricare (tormenta X, 43); für Adverbia wie gratanter, regaliter, precipitanter u. a.

Wo es das Metrum irgend zuließ, haben die Herausgeber die ihnen anstößigen Incorrectheiten getilgt, auch Dümge, der erste der das Streben hatte die alte Lesart zu bewahren, hat sich recht oft von seinen Vorgängern irre führen lassen — und doch sind dies alles untrügliche Kennzeichen mittelalterlicher Latinität. Von anderen Wörtern, die in ihrer eigenthümlichen Bedeutung und Anwendung, zum Theil den Humanisten gar nicht mehr verständlich, dem Mittelalter eignen, hebe ich gleich hier — anderen werden wir weiterhin begegnen — folgende hervor:

angariae II, 339; VIII, 696 (= exactiones Rag. IV, 7). Papias[3] erklärt: angaria publica officia dicuntur. Ebenso Phil.

[1] Garlandius, Opus Synonymor. 181:

Pignora natorum dicuntur, pignera rerum.

[2] Ebend. 412 ff.:

Mancipium, famulus, cliens et verna, minister,
Atque ministrator, puer, assecla, vernula, servus,
Satrapa praedictis conjungitur atque satelles.

[3] Papiae Elementarium, Venet. 1485. Dieses im Mittelalter viel

IV, 567; XII, 509. Sehr häufig in Urkk. der Großgräfin Mathilde. Ueber die etwas eingeschränktere ältere Bed. vgl. Waitz, Verf.-Gesch. II, S. 600 N. 2 (2. Aufl.).

bullae multisonae III, 62 am Pferdegeschirr; IX, 537 (mit cingula zusammen) als Schmuck an Spange oder Gürtel, wie Waltar. 1193; Ruodl. 1003 (Aen. IX, 359; XII, 924)[1]. Schon Dümge a. a. O. S. XXXIII, N. 1 hat nachgewiesen, daß es Glöcklein sind. Papias bezeugt, daß sie rund waren, auch grade am Pferdegeschirr gebraucht wurden (Niederd. bellen): ornamenta regalium puerorum vel equorum sic dictae quia similes rotunditate bullis quae in aqua conflantur.

causa = chose, ital. cosa III, 111: vivendi causas; VIII, 343: proprie cause; III, 45. 61; V, 172. Ebenso Don. I, 917; Ruodl. I, 90. 116 u. a.

ciclus III, 203: fulvaque gemmatis incincte timpora ciclis, Kopfschmuck der lombard. Frauen. Nach dem Cath.[2] ist es gleich circulus. So auch circulus auri als Kopfschmuck von Frauen Galfr. Vinesauf, Poetria Nova 609; derf. 580 ciclus dimidius = Halbkreis.

crux = Galgen III, 340: Adpensusque cruci (Otto II, 19 ligno adactus); IV, 575, wo Otto II, 25 patibulo appensi; ebenso V, 219. Dieselbe Bedeutung hat es Phil. I, 757: tractatum male tollunt in cruce; Carm. de bello Sax. I, 186: Capti nudati sunt in cruce[3] suntque levati; Alex. VIII, 374: Affixumque cruci jubet ire ad tartara. Daß die Bedeutung „Galgen" richtig vgl. auch Pap. s. v. patibulum, Cath. s. v. crux. Rittersh. hält es für nöthig dazu zu bemerken, daß die Kreuzesstrafe im Mittelalter nicht mehr angewandt worden sei.

capitolicia summa IV, 520 und capitolicius census VIII, 574, wo Rag. IV, 5: de suis propriis capitibus census. Es ist eine mittelalterliche Wortbildung nach Analogie von dotalicium. Vgl. Ducange II, S. 170, der capitalit. lesen will, wie anderswo einzeln vorkommt.

camera VIII, 3 = virorum receptaculum Rag. III, 38. Papias erklärt das Wort entsprechend lapidea domus, Cath. locus secretus ubi cubamus; Ern. S. 319. In der Bedeutung „Schatz", „Schatzkammer", Lig. VII, 305: camerae custos, ist es bekanntlich im Mittelalter häufig.

characterе fidei (junctos) III, 96; vgl. Carm. Bur. XXIII, 3: charactere fidei (signatus). Die Bedeutung ergiebt

gebrauchte Wörterbuch aus dem 11. Jahrh. verdient auch neben Du Cange größere Beachtung als ihm zu theil wird. Ebenso das 1286 von Joannes von Janua auf Grundlage von Papias und dem Lexicon des Ugutio verfaßte Catholicon.

[1] Grimm u. Schmeller a. a. O. S. 76.

[2] Ed. Paris. des Ascensius 1506. Die von dem Herausgeber gemachten Zusätze und Correcturen sind durch den Druck unterschieden.

[3] in cruce wird mit 1. 2 gegen die Corr. in crucem durch die Stelle aus der Phil. gesichert.

ſich aus dem Cath. s. v.: baptismus, confirmatio et ordo sunt sacramenta, in quibus confertur character.

dracones pennati IV, 197. Vgl. Papias: draco serpens major cunctis animantibus sine pedibus; in speluncis requiescunt et in aerem sustolli dicuntur.

equivocus = gleichnamig VII, 561. Vgl. Pap.: aequivoca dicuntur, quando multarum rerum unum nomen est.

excoriare (arbores) IX, 394 = decorticare Rag. IV, 33.

eques VII, 270. Rag. dextrarius. Sämmtliche Herausgeber änderten in equus, weil ſie die Form eques = equus nicht mehr kannten. Vgl. aber Waltarius 216. 602. 1227. 1443. Du Cange III, 366.

exsufflare = beſeitigen I, 562. Es war im Mittelalter das techniſche Wort für Teufelaustreibungen, kommt aber auch in der Bedeutung von rejicere vor. Du Cange III, 167. Kein Humaniſt hätte es gebraucht; bezeichnend meint Rittersh. dazu: Verbum mirificum, quod de faece seculi sui ut alia hujusmodi Guntherus hausit.

figura = Buchſtabe VI, 637; IX, 287. An erſterer Stelle nimmt Rittersh. S. 131 das Wort fälſchlich in der Bedeutung „Bild", als Anſpielung auf das bekannte Gemälde Lothars in Rom; letzteres heißt VI, 639 pictura. Vgl. Don. I, 787; II, 1371.

formare virum = informare VIII, 453.

fidei tenor III, 292. Nic. G. L. 877. 1621.

gentilis = heidniſch III, 331. V, 371. IX, 536.

gehenna V, 309. Gualt. Alex. X, 58. Phil. XII, 368. Henr. Sept. El. I, 182. Aus der Vulgata. Dafür im Lig. auch tartarus, infernus, avernus, erebus, barathrum, entſprechend Joannes Garlandius (c. 1040) Opus Synonym. (Leys. S. 312 ff.) 446:

Tartarus, infernus, acharon, stix, orcus, avernus;
His erebum, baratrum conjungant atque gehennam.

juvenum mensis IV, 52 = Junius. Vgl. Gualt. Alex. I, 239: Mensis erat, cujus juvenum de nomine nomen. Pap. s. v.: sicut Majum a majoribus, ita Junium a junioribus Romani dixerunt.

latores apicum = Briefboten VI, 365. VII, 167. Vgl. Pap. s. v.: portator. Ebenſo Don. u. a.

multimodus dux = vielgewandt, *πολύτροπος* IX, 58.

magnalia regis VI, 145; X, 644. Aus der Vulgata. Pap. s. v.: prestantiora, magnifica, salubria. Es iſt bei mittelalterlichen Dichtern häufig: Carm. Bur. XXIX, 7: hujus anni magnalia; Phil. Prol. 20: magnalia regis; Laurent., Mur. SS. VI, S. 162: miranda canunt Christi magnalia gentes; Mone Hymnen I, 201, 10: redemptoris magnalia. Gilo, Martene III, S. 214: laudant magnalia Christi.

pulsare deum precibus III, 50. Don. I, c. 16: Corde deum recto jugiter pulsare momento. Petr. Riga

Aurora 283 (Leys. S. 716): Si prece pulsaret coelos sacra vana relinquens; 286: Si pulses precibus aethera. Pap. s. v. = rogare.

primiciae III, 279, zusammen mit decimae 280, Abgaben des Volkes an die Geistlichkeit. Die Stelle erinnert an Exod. 22: Decimas et primicias non tardabis offerre domino. Vgl. Cath. s. v.

pyropus IV, 61, ein Stein, der in den latein. Gedichten des Mittelalters außerordentlich oft vorkommt.

postliminio jure IV, 333. Pap.: Postliminium cum post captivitatem quis revertitur ad jura quae amisit.

pedaneus VII, 679. Der Dichter fügt ihn dem judex minor des Rag. IV, 7 bei. Vgl. Du Cange V, S. 171.

puer. Senkenberg findet einen Beweis der Unechtheit darin, daß I, 59 König Heinrich, 22 Jahr alt, rex puer genannt wird. Köpke meint, man könne das allenfalls noch hingehen lassen. Dem gegenüber ist zu behaupten, daß grade der eigenthümliche Gebrauch des puer im Ligurinus durchaus der Sprache des 12. Jahrhunderts entspricht. Aller Anstoß wird schon gehoben, wenn man beachtet, daß Gotfrid von Viterbo um dieselbe Zeit Heinrich als puer anredet [1], nachdem er ihn ein paar Zeilen vorher adolescens genannt [2]. Wie Gotfrid so macht auch unser Dichter zwischen puer und adolescens keinen Unterschied: die Worte Ragewins IV, 4 von Friedrich I. (1158): quique parum adhuc supra adolescentem ageret aetatem, giebt er wieder VIII, 499: aevo pene puer, und demgemäß wird an andern Stellen, die Senkenberg doch wenigstens hätte beachten müssen, Friedrich selbst dux puer, puer generosus, rex puer und Heinrich der Löwe Saxon ille puer genannt (I, 347. 481. 488. X, 8). Daß dies nicht etwas Abnormes, sondern durchaus im mittelalterlichen Geschmack, bezeugen Stellen wie Gotefr. Panth. a. a. O. Vs. 25, wo Alexander rex puer genannt wird, ferner Gualt. Alex. I, 56 von Alexander: puer effrenus, 82: Macedo puer u. a., Phil. I, 621: Rex puer vom 21jährigen Philipp, ebenso II, 270 u. a.

Auch ein theoretisches Zeugnis aus dem Mittelalter ist dabei zu beachten. An der Hand von Isidor und Ugutio (12. Sec.) führt Joannes von Janua im Cath. aus s. v. etas, daß man entweder 4 oder 7 etates beim Menschen unterscheide: 1) infancia bis zum 7. Jahr; 2) puericia bis zum 14. Jahr; 3) adolescencia. Von diesen dreien aber heißt es schon bei Ugut.: que tres etates computantur quandoque pro una — es geht dann also die pueritia bis zum 28. Jahr. Daran schließt sich 4) die juventus bis zum 50, nach Papias s. v. aetas auch = virilitas;

[1] Pantheon, Mur. SS. VII, S. 407, Vs. 28. Mon. G. SS. XXII, S 270: Tu puer explora, si te nota prava colorat.

[2] De domino rege Henrico adhuc adolescente.

6) das Alter des senior bis zum 60.; 7) senectus bis zum Tode. Am Schlusse des Artikels fügt der Verfasser dann ausdrücklich noch einmal hinzu: Quidam autem distingunt tantum quatuor etates, scil. puericia (— 28), juventus (— 50), senectus (— 90), senium.

So ist es denn durchaus in der Ordnung, wenn unser Dichter den 22jährigen Heinrich als puer bezeichnet. Zweierlei bewirkte aber noch dazu, daß man dem besungenen Helden zu Liebe auch die Grenze von 28 Jahren nicht immer innehielt, daß man mit dem Prädicat puer besonders für fürstliche Personen etwas verschwenderisch war. Einmal gab man damit der Persönlichkeit eine religiöse Weihe, man ertheilte ihr den Character des Glaubenshelden. Dies bezeugt ausdrücklich Papias s. v. puer, wo er ausführt, daß es in dreifachem Sinne gebraucht werde: 1) nativitate, ut 'puer natus est nobis'; 2) aetate; 3) obsequio et fidei puritate, ut 'puer meus es tu', cum Hieremias longe puericiam excessisset. In diesem Sinne führt Gotfr. Viterb. a. a. O. Heinrich das Beispiel des puer Daniel vor, und heißt David in einer im Cathol. angeführten Stelle aus der Aurora[1] puer, ebenso wie Lig. VII, 681 David bei derselben Gelegenheit als puer und pastor Hebreus bezeichnet wird[2]. Andrerseits liebte man es auf Kosten des Alters antithetisch dem Helden das Lob der Weisheit und männlichen Tapferkeit beizufügen: So ist Lig. I, 288 der 31jährige Friedrich mente senex aetate puer, ähnlich wie von dem jungen König Philipp Phil. I, 43: Rex aetate puer, animo maturus et armis; I, 524: Corde senem, facto juvenem, vi mentis adultum[3].

Auf diese Weise ist die Anrede puer inclyte (Lig. I, 78. Aeg. Car. 443. 572. Rigord, Bouq. XVII, S. 1) wie puer überhaupt fast formelhaft geworden, ohne daß man das Wort wohl mit Du Cange[4] gradezu als Titel fassen darf.

Schon Junianus Majus in seinem Werke de proprietatibus verborum[5] weiß von allem diesem nichts mehr. Der humanistisch gebildete Rittershusius hat, bezeichnend genug, zu der Stelle Lig. I,

[1] Cath. s. v. Golias: Exiguus magnum vicit puer ille Goliam.

[2] So auch Heinrich der Löwe Saxon ille puer fidissima signa regens.

[3] Vgl. weiter Phil. I, 528. 529. Gualt. Alex. I, 44. Petr. de Ebulo von Heinr. VI (Del Ré I, S. 437). Schon Ermold. Nig. II, 49: aetate puer; Carm. de bell. Sax. I, 20; Mone Hymnen III, 347 von Karl d. Gr.: puer gerens cor senila. Galfrid. Poetria Nova (Leyser) I, 20 ff. Derselbe giebt I, 682 förmlich Anleitung, wie man diesen Gegensatz ausführen soll. Rigord, Bouq. XVII, S. 1: (Philippus) Aetatem namque superat sensus, motiviert mit dem allgemeinen Satz: Caesaribus virtus contigit ante diem.

[4] Du Cange V, S. 506. III, S. 821. Die angeführten Beispiele scheinen mir nicht zu genügen.

[5] Tarvisiae, impressum per Bernardum de Colonia 1477.

347: Dux puer in regem etc. nichts zu bemerken als: Atqui vae terrae, cujus princeps puer est, inquiunt oracula divina.

renatus = getauft IV, 147: Nondum te Constantine renato. Vgl. Fulco S. 893: divino fonte renata.

rixari ferro VII, 248 = Rag. III, 26: litem movere.

sella picto arcu IV, 67:

Aurea mirifico radiantibus ordine gemmis
Sella nitens: picto regem complectitur arcu.

Daß ebenso wie die Schilde[1] man auch die Sättel zu bemalen pflegte, wenigstens in Italien, bezeugt Laurent. Bell. Pis., Mur. SS. VI, S. 111:

Nec vacat officium, depingunt arma colores;
Resplendent galeae, clypei, sellaeque relucent
Impositumque super cum gemmis prenitet aurum.

Auch Waltarius 474:

Ducere equum jubet et sella componere sculpta.

tempora plurima III, 557 = anni. Ebenso X, 121: tempora multa; Papias: Tempus juxta Hebraeos integer est annus, dimidium temporis = dimidium anni; weiter: Tempus = dies, hora, momentum, spacium, saeculum, intervallum ... his omnibus modis accipitur. — Im Unterschied davon stets

timpora = Schläfe, Lig. III, 203; X, 413. 369.

triumphus = martyrium IV, 159; I, 578.

Mittelalterliche Barbarismen sind ferner discordia rixe I, 606; ecclesie in ede V, 99; pactorum leges VI, 671; strictas iras VII, 644; sollercia cure VIII, 378; rixe certamina VII, 251; incorrecta crimina directa IV, 249. 250. Und grade bei mittelalterlichen Dichtern außerordentlich häufig sind Spielereien wie beata

[1] Vgl. Waitz, Carm. de bello Sax. S. 15. 16, über die fortia facta patrum auf den Schilden der kgl. Ritter. Die parma picta findet sich auch noch Waltarius 798, und der Vorwurf, den Hagen dem Waltari macht, er hätte ihn doch von ferne an seinen Waffen erkennen müssen (1270: Cujus si facies latuit, tamen arma videbas Nota satis), setzt bestimmte Kennzeichen voraus. Im Ernestus, Martene Thes. III, S. 316, schenkt der Kaiser dem Herzog Ernst einen insignem clypeum, auf dem in der Mitte eine chymaera die intuitus hominum erschreckt, während ein pictor periti ingenii margine in extrema noch eine Reihe von Bildern dargestellt hat; ebend. S. 335 erscheint ein Schild, auf dem ein Kreuzeszeichen (crucis imago) gemalt (depinxit). Bestimmte Zeichen, doch wohl eine Art Wappen, finden sich Gilo Paris., Martene Thes. III, S. 262: Amittunt galeae cristas, clypei sua signa; vgl. S. 243: clypeus pictus. Eine lange Reihe von Bildern über die Thaten der Väter (insignia patrum, origo patrum, virum monumenta priorum) auf dem Schilde des Darius, Alex. II, 494 — 533. In der Philippeis erkennt man von ferne schon die rictus leonum auf dem Schilde eines der comites Pictavi III, 445. — (Ich trage hier nach die Stelle des Honorius Aug. 1106, SS. X, S. 131: pictura clipei ejus deleta est. G. W.)

Beatrix V, 233 (ebenſo Petr. de Ebulo S. 405); aditus datus est V, 92; queruli queruntur V, 174; VI, 101: fugacia terga fuge dedere; lex und rex III, 496. 497 (vgl. Wipo Tetr. 149. 119. 113).

Wie ſchon die angeführte Aenderung des eques in equus zeigt, verſtanden die Humaniſten nicht immer mehr den Ausdruck im Text. So ändern denn alle Ausgaben die Lesart der erſten V, 349: Hei mihi! bei der Klage über den Tod der Beatrix in Heu mihi. Hei wird aber geſchützt durch Papias s. v.: heu interjectio metuentis proprie, hei vero dolentis. Es hat ſich auch erhalten Hei mihi! in der hübſchen Todtenklage der Umberga um den Tod ihres Gemahls Gualo bei Gilo Paris., Martene Thes. III, S. 229.

Ferner nahm man Anſtoß an dem 'Gallica virtus' III, 462, das man bald durch bellica, bald durch Francona virtus erſetzte, während es augenſcheinlich richtig iſt (erſt Dümge nahm es wieder in den Text auf). Papias bezeichnet die Galli als natura feroces atque acriores ingenio, und die audacia Gallica wird gerühmt in der Vita Tancredi (Murat. SS. V. S. 295); bei Gilo (a. a. O. S. 238), der zeigt 'quid Gallia possit in armis', heißt es:

Nil fore virtuti quod eorum obsistere possit,
Cum vehemens bellum quasi ludus eis sit.

Lig. IX, 32: ad queque volens extendere Cesar
Anteriora manum

änderte man bis auf Dümge in Ulteriora; aber trotz des 'in ulteriores terras' bei Rag. IV, 9 iſt anteriora feſtzuhalten; dieſelbe Wendung findet ſich Phil. III, 630:

Se magis atque magis, oblitus posteriorum,
Per virtutis opus extendit in anteriora;

und Fulco S. 895: tendebat in anteriora.

Lig. IV, 459 bietet die Editio princeps:

Conplacuit tentare dolos: facinusque fateri
Donec in angustas fauces etc.

d. h. ſie (die dem Heere Friedrichs nachſtellenden Veroneſen) beſchloſſen Liſt zu gebrauchen; erſt dann wollten ſie mit der That offen hervortreten (fateri = profiteri auch VI, 498), wenn die geſammte Mannſchaft, ohne den Trug zu ahnen, in die Engpäſſe und gefährlichen Schluchten eingetreten wäre. Deshalb ließen ſie erſt wenige ruhig vorbeigehen u. ſ. w. Dieſe Stelle änderte ſchon A. c., dann Rs. und mit ihm auch Dümge in Non placuit — den Sinn völlig umkehrend. Conplacuit ſteht hier genau ſo wie Fulco a. a. O. S. 895:

Conplacuit fines non urbis adire superbae.

Lig. V, 519 hat A. richtig Limellum, alle ſpätereu Herausgeber machten daraus Lunellum. — VIII, 393 corrigierte man das richtige mala 'gaudia' in grandia. — Scanzia II, 119

wurde von allen Editoren bis auf D. in Scandia geändert; das echt mittelalterliche signa regens X, 10 wurde auch bei letzterem signa gerens. — Emeritos IV, 353 ersetzten alle seit Rs., es zu dem folgenden cohortes beziehend, durch -as. Aber nach Papias sind emeriti = milites veterani qui jam soluti a milicia sunt. — VI, 61: Cujus ob infidiam glaubte man mit invidia zu verbessern, Rs. mit der naiven Motivierung: Sic recte ed. Pern. cum vulgo legatur infidiam: quod nusquam lectum est pro perfidia nisi in vet. Glossar. Gerade die alten Glossare verbürgen die Richtigkeit von infidia. — I, 435 ubi fama statt uti fama änderte Pern. völlig willkürlich in sibi prima, D. folgt ohne es nur zu erwähnen. — Genau unterscheidet die erste Ausgabe zwischen actor (suadendi federis actor VIII, 89, schon Druckfehlerverz. falsch auct.), auctor (libri X, 625) und autor (vulneris X, 339), wenn gleich beide letzteren nicht ganz in Uebereinstimmung mit Garland. O. Syn. 133 ff. und Cath., wonach man den Schriftsteller autor, den Herrscher auctor nennen soll; die späteren Editoren nivellierten ohne Bedenken alle drei in auctor.

Diese Fälle, die sich leicht um das dreifache vermehren lassen, mögen genügen die durchaus mittelalterliche Sprache im Ligurinus zu erhärten.

Die etymologischen Versuche unsres Dichters erheben sich keineswegs über das Niveau seiner Zeit. Nach dem Klange der Wörter wird beliebig das Nächstliegende zur Erklärung herbeigezogen. So ist IV, 390 Bononia so genannt, weil die Stadt quasi plena bonis; II, 37 Placencia, quia pulchra situ placet; II, 95 Aquilegia 'velut ex aquila . . . nomina clara trahens'; Mediolanum wird getreu nach Otto von 'media tellure medulla' oder von einem porcus abgeleitet, Lanea qui medio portabat vellera tergo[1]. Köpke findet hierin einen gelehrten Geschmack. Ueber Ratispona I, 572, so genannt 'quod bona sit ratibus, vel quod consuevit in illa Ponere nauta rates', fügt er sogar bei: „Würde ein ehrlicher Chronist des 12. Jahrh. sein Reganespurc je so geradebrecht haben?" Er hat nicht bemerkt, daß in letzterem Falle wie auch bei Mailand der Dichter nur seiner Vorlage, dem ehrlichen Chronisten Otto von Freising folgte, bei dem es II, c. 28 heißt: eo quod ratibus opportuna vel a ponendo ibi rates Ratisbona vel Ratispona vocatur[2]. In Bezug auf Placentia macht es Joannes von Janua, der es mit t schreibt, im Cathol. noch besser als unser Dichter: er leitet erst von placeo ab placenta 'quia placeat' und davon Placentia, quedam civitas in Lombardia, quia ibi optime fiant placente. Während unser Anonymus für Moguncia sich an dem

[1] So schon Papias: dictum ob id quod ibi sus media lanea perhibetur inventa.

[2] Vgl. Ernestus a. a. O. S. 331:

Dicta Ratispona, ingens rebus, tuta superbis
Viribus, haec firmo concluditur undique vallo.

Fluſſe Mogus genügen läßt [1], nimmt Gotfrid von Viterbo ſein Zeitgenoſſe zur Erklärung des Namens noch einen andern, die Cia hinzu [2].

Aehnlich wird im Lig. Maltraversor erklärt als Transversor malus, VII, 60 (fehlt Rag. III, 20):

Transversorque malus vero cognomine, forsan
Quod quasi fraude mala transverteret omnia, dictus;

Malaspina als Spina mala [3] (II, 466: quem propter mores ni fallor acerbos Spinam fama malam vero satis ore vocabat). Wenn man ſolche Deutungen gelehrt findet, ſo muß man ſich erinnern, daß dieſe Gelehrſamkeit gerade im Mittelalter, keineswegs bei den Humaniſten zu Hauſe war. Es giebt kaum eine größere Schrift aus jener Zeit, die nicht Proben liefern könnte; beſonders aber ſind dafür Zeugen die alten Wörterbücher. Im Papias, der weit verbreitet war, wird unter dem Wort Etymologia hervorgehoben, daß die Kenntnis dieſer Wiſſenſchaft nothwendig ſei (necessaria est): nam si videris unde ortum est nomen, citius vim ejus intelligis. Der Verfaſſer führt dann aus, daß die nomina bald ex causa abzuleiten ſeien, ut rex a recte regendo, bald ex origine, ut homo, quia ex humo est factus, bald ex contrariis, ut lutum a lavando, dum lutum non sit mundum etc. Alia quoque ex nominibus locorum, urbium, fluminum traxerunt vocabula. Er bedauert ſchließlich, daß es quaedam barbarorum nomina giebt incognita Latinis et Graecis . . . unde et origo eorum vix cernitur — ein Grund dafür, daß der Dichter des Ligurinus die deutſchen und ſlaviſchen Wörter als nomina barbara meidet (ſ. unten). Papias bietet uns denn auch faſt von allen Wörtern die er behandelt eine Erklärung, freilich durchweg ſpaßhaft genug [4].

[1] So auch Ernestus a. a. O. S. 315:
placidi cui Mogus in undis
Absorptus Rheni ferit Moguntia nomen.

[2] Panth. M. G. S. XXII, S. 155, 31:
Tunc Magus atque Cia dixere: Maguncia fiat.
Vgl. ebend. S. 64 zu Spec. reg. und V. Adelberti II. (1142), Jaffé, Mon. Mog., Vſ. 627:
Flumine nam duplici fertur Moguntia dici.
Ebenſo das Gedicht Pilatus (Leyser, Hist. poet. S. 2125; Gr. u. Schm. XLII):
Moganus atque Scia, flumen rivusque dederunt
Nomen, et inde fuit primum Moguncia dicta.
Auch Celtis kennt übrigens dieſe Ableitung, Klüpfel I, S. 144:
Cui Cia cum Mogana nomina clara dabant.

[3] Vgl. Waltarius 1421: Hagano spinosus (hagan = spina).

[4] Mors dicta quasi amara, vel a Marte, vel a morsu primi hominis, quia vetitae arboris pomum mordens mortem incurrerit. Uxores dictae quasi unxores; vir dictus, quod in eo major vis est quam in foemina; templum a contemplatione dictum; papa iſt = admirabilis, weil man wenn man ihn ſieht ausruft pape! pape aber iſt eine Interjection des Bewunderns. Ebenſo Papia civitas a pape! dicta, quod abundat in multis quasi mirabilis u. ſ. w. Cath.: Epicurus componitur cum cura vel cutis . . . qui curam super cutem habebat; titulus a Tito Livio dictum etc.

Im Catholicon herrscht noch dieselbe Methode; wie sich aber die Humanisten dazu verhielten, sieht man aus den unwilligen und ironischen Aeußerungen des Ascensius, der 1506 eine Ausgabe des Cath. mit seinen eigenen Zusätzen besorgte, sowie aus den lexicographischen Arbeiten anderer Humanisten[1].

In Bezug auf den Vers bemerkt Köpke S. 265: „Anerkannt ist ihr leichter Fluß und die Glätte[2]. Leoninische Hexameter finden sich hin und wieder. Der Verfasser kennt sie, aber mehr zufällig entschlüpfen sie ihm, zu seinem Grundstil gehören sie nicht mehr. Sorglich vermeidet er den Hiatus, er hat ein empfindliches Ohr dafür".

Nur wenn man die Hrotsuit zum Muster nimmt, kann man in allem diesem etwas Anstößiges finden. J. Grimm[3] bemerkt, daß in Deutschland leoninische Verse die Lieblingsform der Mönche vom neunten bis ins dreizehnte Jahrhundert sind. Er fügt aber mit Recht hinzu, daß Dichter, welchen es gelang genauer in das Studium der Classiker einzudringen, sich des fesselnden Reims zu entledigen und ihre Hexameter ohne denselben zu bauen suchten; als Beispiel verweist er auf den Waltarius, der kaum mehr Leoninen hat als die antiken römischen Dichter. Will man nun gar den leoninischen Hexameter zum Criterium der Echtheit eines mittelalterlichen Dichterwerkes machen, so muß man die besten als unecht streichen. Immer seit der Zeit Karl des Großen erhielt sich der nicht leoninische Vers neben dem leoninischen, besonders in Italien, Frankreich und England; bei dem regen internationalen Verkehr der Geistlichen, von denen dieser Zweig der Literatur gepflegt wurde, starb er aber auch in Deutschland nie aus. An die Werke von Angilbert und Ermoldus Nigellus schließen sich, um nur einige von den größeren zu nennen, der Panegyricus Berengarii (c. 924)[4], Guilelmus von Apulien (c. 1110)[5], des Laurentius von Verona Gedicht über den Kampf der Pisaner gegen Majorca (c. 1114)[6], die Vita Tancredi des Radulf von Caen († p. 1130)[7], verschiedene Werke des Hildebert von Tours († 1139)[8] und die Versus de excidio Trojae[9] — in denen allen der leoninische Vers fast vollständig zurücktritt. Leoninisch sind auch nicht die bereits von W. Grimm[10] genannten Isengrinus aus dem Anfang und

[1] Einen toto genere anderen Character trägt z. B. das Lexicon des Junianus Majus, Tarvisiae 1477.

[2] Pétit-Radel in der Hist. Litt. de la France XVII (1832), S. 288: la versification de Gunthier est simple, facile et élégante.

[3] Gr. u. Schm. a. a. O. S. XXIV.

[4] M. G. SS. IV, S. 189 ff.

[5] Ebend. SS. IX, S. 239 ff.

[6] Murat. SS. VI, S. 111 ff.

[7] Ebend. SS. V, S. 281 ff.

[8] z. B. de creatione mundi et operibus sex dierum, Leys. S. 391 ff.

[9] Ebend. S. 398 ff. (12. Jahrh.)

[10] Abhandl. der Berl. Acad. 1851. S. 676.

der Reinardus aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die beide in Diſtichen abgefaßt ſind, und ein Verſuch den Eingang von Wolframs Wilhelm zu überſetzen aus dem 13. Jahrhundert. Ebenſowenig iſt es der Fall mit dem langen Epos des Odo über Herzog Ernſt[1]. Nicht leoniniſch iſt ferner eine große Dichtergruppe aus dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts: ſo die elegante Alexandreis des Gualterus de Inſula (c. 1181)[2], der Carolinus des Aegidius (1198)[3], des Aegidius Corbolienſis mit großer Formgewandtheit abgefaßtes Gedicht de antidotis (c. 1200)[4], die Poetria Nova des Galfrid Vineſauf (c. 1200)[5], der Anticlaudianus des Alanus de Inſula (c. 1200, nicht 1294 wie Leyſer angiebt, denn Eberhard nennt ihn in ſeinem Labyrinthus)[6], die 9000 Verſe lange Philippeis des Guilelmus Armoricus (1224)[7], des Nicolaus von Braia Epos über Ludwig VIII. (c. 1230)[8] — alle dieſe in Hexametern. Dazu im elegiſchen Versmaß die vier Bücher Elegien des Henricus Pauper oder Septimellenſis (c. 1190)[9], das Epos über den Kampf zwiſchen Heinrich VI. und Tancred von Petrus de Ebulo (c. 1196)[10], des Eberhardus Betunienſis Labyrinthus (nach 1212)[11]. Letzterer zählt ſeinen Schülern eine lange Reihe von verſchieden gebauten Hexametern her, unter denen auch ein Beiſpiel, wie man Leoninen machen müſſe[12], ohne dieſe mit einem Worte beſonders zu empfehlen. Gilo von Paris (c. 1140) bewegt ſich in den erſten fünf Büchern ſeines Werkes über den erſten Kreuzzug in leoniniſchen und gereimten Hexametern; am Eingang des ſechsten ſpricht er ſich darüber aus, daß er

[1] Ernestus, libri VIII, Martene, Thes. nov. Anecd. 1717, Tom. III, S. 308—376. Odo widmet ſein Werk dem Erzbiſchof Albert von Magdeburg (1205—1232); nach den Schlußverſen, die für die Charakteriſtik Alberts und der Zeit von Intereſſe ſind, iſt es c. 1215 abgefaßt. — Bei dieſer Gelegenheit mag bemerkt werden, daß das „Unbehagen", deſſen ſich angeſichts des überwiegenden leoniniſchen Verſes Lorenz bei den Gedichten anderer Gattung (claſſiſches Diſtichon und echter Hexameter), wie z. B. bei dem Lippiflorium des Juſtinus, „wenn nämlich die handſchriftliche Beglaubigung nicht mehr vorliegt", nicht zu erwehren vermag, durchaus unberechtigt iſt. Lorenz, Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter S. 150.

[2] M. Philippi Gualtheri Alexandreis ed. F. A. W. Mueldener Lips. 1863.

[3] Bouq. SS. XVII, S. 289 ff. (nur lib. V).

[4] Leys. a. a. O. S. 498 ff.

[5] Ebend. S. 862 ff.

[6] Ebend. S. 1022 ff.

[7] Bouq. a. a. O. S. 118 ff.

[8] Ebend. S. 312 ff.

[9] Leys. a. a. O. S. 453.

[10] Del Re, Cronisti e scritt. sincroni I, S. 405 ff.

[11] Leys. a. a. O. S. 795 ff.

[12] III, 113 ff.:

Sunt inventoris de nomine dicta Leonis
Carmina, quae tali sunt modulanda modo:

folgt ein Beiſpiel.

nunmehr den läſtigen Zwang von ſich werfen wolle[1]. In der Vita Urbani IV. (1278) ſagt der Verfaſſer in dem noch leoniniſchen Prolog, daß er dieſen Vers zurückſtelle, um kurz, wahr und leicht ſein zu können[2].

So würde es denn in Wirklichkeit gar nicht auffallend ſein, wenn der Dichter des Ligurinus alle Leoninen vermieden hätte. Wenn ihm aber I, 65 ff. ſechs, II, 247 ff. zwölf, III, 206 ff. ſechs, IV, 375 ff. acht, 396 ff. neun, IV, 475 ff. neun, 520 ff. dreizehn, VII, 205 ff. ſieben, X, 567 ff. neun in einer Reihe hinter einander entſchlüpfen, ſo bezeugt dies, daß er ſich noch nicht wie jene ſo ganz von der vielfach gangbaren Form losgemacht hatte.

Aber auch in andern metriſchen Eigenthümlichkeiten ſteht der Ligurinus in vollem Einklang mit den um 1200 gangbaren poetiſchen Regeln. Man unterſchied eine ganze Reihe von verſchieden gebauten Hexametern. Zu den nach antiker Weiſe geformten, die im Lig. vorherrſchen, und den in großer Anzahl vorhandenen Leoninen kommen die caudati, d. h. ſolche, bei denen je zwei Verſe denſelben klingenden Endreim haben[3]. Von Fulco, Gilo und Gotfrid von Viterbo ſind ſie durchgängig angewandt; unſer Dichter verbindet ſie gern mit einem ſtumpfen Mittelreim[4], wie dies auch von Theoretikern empfohlen wurde[5]. Z. B. IV, 67:

Gaudet habere viros utrimque ad frena potentes
Sanguine conspicuos et mundi jura regentes;

oder mit gleichzeitigem Wortſpiel III, 496:

Ergone Roma tuo legem vis ponere regi,
Cum pocius regem deceat te subdere legi.

[1] Martene, Thes. nov. Anecd. III, S. 258, VI, 5:

Quod tamen incoepi, sed non quo tramite coepi
Aggrediar, sensumque sequar, non verba sonora,
Nec patiar fines sibi respondere vicissim.

Er vergleicht ſich dann einem Roß, dem nahe am Ziel der Reiter die Zügel ſchießen läßt.

[2] Mur. SS. III, 2, S. 404, Vſ. 14 ff.:

tres causas explico, quare
More leonino dicere metra sino:
Nasonis mores sequor hic fugiendo labores,
Ut sit nostra brevis dictio, vera, levis,

[3] Eberh. Betun. Labyr. III, 119 ff.:

Sunt et caudata, simili quae fine tenentur,
Carmina; er giebt ein Beiſpiel auf — ari.

[4] Blos Mittelreim im Lig. ſehr häufig: V, 166. 167 u. a. Endreim mit demſelben Wort I, 494. 495 u. a.

[5] Ebend III, 125 ff.:

Sunt medio quae conveniunt et fine vicissim
Carmina, quae tali sunt modulando modo:
Si tibi grata seges est morum, gratus haberis;
Si virtutis eges, despiciendus eris.

Sodann werden versus caudati und leonini so gemischt, daß Mittelreim und Endreim dieselben sind[1]. Ulmann[2] hat darauf hingewiesen, daß diese Mischung, die er mit Unrecht für „wohl mehr zufällig" hält, bei Gotfrid von Viterbo sich findet; er führt als Beispiel an Panth. S. 331:

Henrici claudi meritum solenniter audi
Cui decet applaudi, cujus metra porrigo laudi.

Grade auf -i reimt auch unser Anonymus IV, 476. 477:

Principibus fili tacitus maledicere noli
Portat avis celi maledicta latencia regi.

Eine andere Art ist die, wo das letzte Wort aus der ersten Vershälfte am Schluß der zweiten wieder erscheint[3]: V, 115. 116:

Qui violat civem concivis desinit esse,
Qui violat regem, quis posset dicere civem.

Für Verse mit dreifachem Reim, wie Lig. I, 13 (VII, 375; III, 120):

Jamque adeo siquid studio possemus in isto

giebt Eberhard viele Beispiele[4]; ebenso für die häufigen Zusammenstellungen von je zwei Substantiven oder Adjectiven, einer Reihe von Synonymen u. dgl.[5].

Diese Arten des Versbaus wurden um 1200 den angehenden Dichtern empfohlen; auch in dem was man lehrte zu meiden[6] zeigt sich das Werk als echtes Product jener Zeit.

Köpke betont das ängstliche Vermeiden des Hiatus. Ficker[7] hat hervorgehoben, daß Gotfrid von Viterbo in den Gesta Friderici keinen Fall eines Hiatus zugelassen habe. Im Ligurinus ist er nicht ganz vermieden, vereinzelte Fälle[8] finden sich: nicht seltener wie in

[1] Ebend. III, 131 ff.:

Sunt et caudatis pariter conjuncta Leonis
Carmina, quae tali sunt modulanda modo:
Virtutem sequere, virtutis premia quere,
Omnia vana tere lucis amore mere.

[2] Gotfr. von Viterbo, Gött. 1863, S. 36.

[3] Eberh. III, 137 ff.:

Sunt ad principia quorum fines referuntur
Carmina, quae tali sunt modulanda modo:
Hoc moveo, nefas fore credas optima rerum,
Ut carpas verum prodigiale nefas.

[4] Ebend. III, 202 ff. Häufig z. B. in der Vita Adalberti, Jaffé III.

[5] Ebend. III, 143 ff.

[6] Ebend. III, 233:

Pluribus in metris ea quae debes imitari
Vidisti, quae sunt effugienda vide.

[7] Gesta Friderici 1853, S. 11. Ulmann a. a. O. S. 37.

[8] Lig. VII, 99: Romane ob; IX, 37: cogendi an: V, 73: se inter (von den Herausgebern umgestellt, aber nach I, 545: quos inter u. a. wohl beizubehalten).

der Philippeis, bei den beiden Aegidius und andern gleichzeitigen Dichtern. Man hatte eben in der Schule gelernt den Hiatus als Feind zu betrachten[1].

Ulmann rechnet zu den „Abſonderlichkeiten“ Gotfrids die „ſehr häufigen Alliterationen“; unter den von ihm angeführten Beiſpielen fallen die mit p ins Auge. Wie bei vielen lateiniſchen Dichtern um 1200 ſo begegnet auch im Ligurinus die Alliteration ſehr oft, neben s[2] vorherrſchend p, z. B. III, 55:

Ergo pius pariter pereunte peribit iniquo
Nec vixisse pie sub judice proderit equo.

Galfrid empfiehlt ihre mäßige Verwendung, er, und mit ihm Eberhard, tadelt ihren zu häufigen Gebrauch[3].

Beide warnen vor zu häufiger Wiederholung deſſelben Worts[4]. Im Ligurinus iſt daſſelbe Wort ſehr oft in zwei aufeinander folgenden Verſen zweimal geſetzt (I, 494. 495; VI, 515. 516 u. a.), mehrfach auch dreimal, wie z. B. I, 576:

Tempore mandatur, modico post ista sequentis
Temporis elapsu, totus quo tempore mundus.

Vgl. I, 169 ff.; VII, 621 ff. u. a. Das Maß des Schönen iſt überſchritten V, 112 ff., wo in fünf auf einander folgenden Verſen cives, cives, concivis, civem, civem, gereimt mit regem, regem gehäuft ſind.

Wortverſetzungen und Tmeſis (trajectio) ſind in mittelalterlichen Gedichten oft ſo weit getrieben, daß der Sinn darunter leidet. Die Theoretiker warnen vor dieſem Fehler[5]. Im Ligurinus kommen

[1] Galfrid P. N. 1918: legem vocalibus istam
Ars dedit, ne sit creber concursus eorum.
Eberh. III, 241:
Crebrae concurrunt vocales, surgit hiatus
Hunc hostem series carminis omnis habet.

[2] IX, 94: Regia *s*igna *s*equi *s*emper consueverat u. a. Zu p vgl. Petrus Riga, Aurora 279: Sic *p*ost te, *p*ie rex, *p*ie dux, *p*ie Christe, *p*eriti Rectores veniunt.

[3] Galfrid P. N. 1924:
Litera sic eadem *p*udor est re*p*etita *p*udenter
Et nimis assidue, decor est re*p*etita decenter.
Eberh. a. a. O. III, 244:
Litera non veniat eadem repetita frequenter
Et nimis assidue, displicet illa metro.

[4] Galfr. P. N. 1928:
Sic verbum vilescit idem tam saepe resumptum
Tamque supervacuum: moderata resumpcio vocum.
Eberh. a. a. O. III, 246 ff.

[5] Galfr. 1932 ff. nennt ihn eine Peſt (contagio); vgl. Eberh. 250 ff. Beiſpiele auch Gr. u. Schm. S. XXII. XXIII.

ſie mehrfach vor, meiſt, wie VIII, 217: jurandi federa juris (jurando jure VI, 130 u. a.); Pendentem sejungit aquam (IX, 305, wie Gotifr. Viterb. G. F. 154); VIII, 316 Austricus Allobrogum dux cum duce; V, 56: Inquesalutato (vgl. Abbo II, 54: inquesulas I, 361. II, 54) in nicht anſtößiger Weiſe; doch begegnen auch Stellen wie VII, 250:

lorica tutus habensque
Quo tantum rixe dirimat certamina fustem;

und VII, 438:

Ast alii non tam vectu quam remige freti
Cornipedum,

wo die Herausgeber falſch hinter vectu interpungiert haben[1], indem ſie 'quam remige freti' mit corn. verbanden.

Alles dies gehört zu dem poetiſchen 'fucus', von dem der Dichter redet I, 150: Singula — Verba superposito velabimus inlita fuco; er fürchtet ſelbſt, daß er darin hie und da könnte zu viel gethan haben I, 119:

Metus est, ne dum prodesse laboro,
Inveniar nocuisse magis rebusque serenis
Arguar insanus tenebras obducere vates.

Köpke S. 373 findet in dieſen Worten das „böſe Gewiſſen, das ihm ſeine eigene Kritik ins Ohr raunt". Wir glauben mit mehr Recht darin eine Reminiscenz zu erkennen an Schulregeln, wie ſie den Verſificatoren Galfrid ertheilt[2]:

Narratio facti
Exigit hanc formam verbi, quae facta modeste
Non superinfundet nubem, sed nube remota
Inducet solem;

oder:

Sic tamen esto gravis, ne res sub nube tegatur;

oder:

Qui vult aperire
Rem clausam, nolit verbis inducere nubem.

Auch Gilo (VI, 3) ſagt von ſeiner Arbeit:

Obscurat fateor puerilis pagina grandem
Historiam.

Weit entfernt anzunehmen, daß der Dichter hiermit „ſelbſt ſein Verfahren in höchſt bedenklicher Weiſe charakteriſirt" (K. S. 271), meinen wir mit Galfried 1049:

[1] A richtig nur hinter cornipedum.
[2] P. N. 712. 1049. 1062. 1066.

Et sic se quasi nube tegit sed nube serena.

'Dictio servet accentus' lautet eine Regel bei Galfrid (2027). Mit lobenswerther Sorgfalt hat unser Dichter Accentfehler zu vermeiden gesucht, aber doch steht er auch in dieser Hinsicht nicht auf dem Standpunkt der Humanisten. So fällt gleich ins Auge die Correption der zweiten Silbe in ecclēsia (VI, 684. 362. 555. 570; II, 54 und an allen Stellen, wo eccl. vorkommt). Er stimmt hierin mit Donizo, dem Waltarius, Fulco, Gilo, der Philippeis, Odo u. a. überein[1], während schon Ascensius zu dem betreffenden Artikel im Catholicon bemerkt, daß dies fehlerhaft sei[2]. Zu den mittelalterlichen Eigenthümlichkeiten gehören weiter morticĭnis (st. mis)[3], impunē transiit VIII, 341 (Pith. und Dümge corr. falsch retransiit), nĭmĭrŭm ēt V, 290 (Rs. und D. ändern falsch nimirum), propriŭm agnoscere (D. u. a. ändern proprium est agn.); VIII, 106: quăm sātĭs ipsi (schon im Druckfehlerverz. von A. in sătĭs est geändert); detergĕre st. ēre VII, 380; I, 128, ebenso Hrots. Pelag. 241 (vgl. Barack, D. Werke der Hr. S. L.) u. a. Man darf wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die ersten Herausgeber nicht weniger nachgeholfen haben wie ihre Nachfolger.

Auf Rechnung der Eigenthümlichkeiten mittelalterlicher Poetik kommt auch zum guten Theil die von den Herausgebern übel vermerkte Auslassung der Präpositionen, besonders beim Ablativ. Beispiele dafür finden sich in jedem größeren Gedicht in Menge, und Galfrid (703) empfiehlt dies Verfahren, denn

Compendia quaedam
Ablativus habet, cum sit sine remige solus,

er ist (1716) der 'casus sine remige liber'.

Zu den metrischen Eigenthümlichkeiten ergiebt sich aus der Vergleichung mit andern lateinischen Gedichten eine Reihe von characteristischen Merkmalen mehr inhaltlicher Art, die sich noch viel weniger als jene fälschen ließen: auch hier erscheint das Werk als Glied, und zwar als hervorragendes Glied einer großen Familie.

Sämmtliche lateinische Epen des Mittelalters lehnen sich an das römische Alterthum an. Im Vordergrunde steht für fast alle als Muster Vergil; es folgen Lucan, Ovid, Terenz, Horaz, Statius, Juvenal — hie und da tritt auch Plautus auf. Von Prosaikern haben Sallust, Sueton und Livius neben einigen Schriften des Cicero augenscheinlich am meisten eingewirkt, Cäsar findet sich besonders im zwölften Jahrhundert vielfach benutzt. Neben diesen allen steht als

[1] Gr. u. Schm. S. XXI sind eine Reihe von Stellen angeführt. In hexametrischen Gedichten scheint sich keine Ausnahme zu finden.

[2] Asc.: et quia scribitur per η produci debet cle, quam imperiti corripiunt.

[3] Cath. s. v.: De cado morticĭnum: de cedo dic morticĭnum.

Grundlage für Wortformen und Wendungen sowohl wie für Gedanken die Vulgata mit den hervorragenderen Vertretern der altchristlichen Literatur (Augustin, Lactantius, Tertullian, Gregor der Große u. a.) und den kirchlichen Hymnen, selten fehlen dogmatische Ausführungen, die mehr oder weniger auch Zeitfragen berühren. So auf antiker und kirchlich-christlicher Grundlage baute sich eine Literatur auf, die, meist in den Händen der Geistlichen, eine Zeitlang das Volksepos fast ganz verdrängte, zeitweilig durch Uebersetzungen den Stoff desselben sich anzueignen suchte, um endlich, nachdem die Poesie in den Nationalsprachen einen neuen Aufschwung genommen, diesen die reichen und mannigfaltigen Sagenstoffe, die ohnehin den starren lateinischen Formen sich nicht recht fügen wollten, zu überlassen und sich im großen und ganzen auf die Geschichte und didactische Stoffe zu beschränken. Betrachten wir die Zeit Karl des Großen als erste Blüteperiode der lateinischen Epik des Mittelalters, so tritt ihr als zweiter Höhepunkt der Zeitraum von etwa fünfzig Jahren, das letzte Viertel des zwölften und das erste des dreizehnten Jahrhunderts umfassend, würdig zur Seite. Italien und Frankreich sind die eigentliche Heimat; weithin berühmt und reich an poetischen Productionen war die Pariser Dichterschule. Als Handbücher zur Erlernung der Dichtkunst schrieben um diese Zeit u. a. Galfrid und Eberhard die Poetria Nova[1] und den Labyrinthus. Man hatte eine solche Gewandtheit im Versemachen, daß Petrus Riga (Prior in Reims) in 15056 Hexametern und Pentametern den Hauptinhalt des A. und N. T. wiedergeben konnte, Aegidius Carbolienſis in etwa 5000 nicht uneleganten Hexametern die ganze Arzneikunst darstellte. Die Alexandreis des Gualterus de Insula verdrängte aus den Schulen fast den Vergil; neben ihr ragt unter vielen hervor die Philippeis. Auf gleicher Höhe mit beiden, vielleicht beeinflußt von ersterer und nicht ohne Einfluß auf letztere, steht der Ligurinus[2].

Während man wohl erkannte, daß die lateinische Epik des Mittelalters sich durchweg eng an die Historiographie anschließt, hat man übersehen — und das ist für den Ligurinus gradezu verderblich geworden —, daß die allgemeine Regel mittelalterlicher Geschichtschreibung, wonach der eine den andern ausschreibt, sich vielfach auf die Werke der Dichter ausdehnt. Der sogenannte Poeta Saxo beruht fast ausschließlich auf Einhards Annalen und Vita Karoli, das leoninische Gedicht des Gualdo von Korbie über Anscharius (vor 1072) ist nichts als eine Umschreibung der prosaischen Vita S.

[1] Vgl. über andere ähnliche Werke Grion, Zeitschr. für deutsche Phil. II, 4, S. 437 ff.

[2] In diese Zeit gehört auch der Anticlaudianus des Alanus, den Bernhardy, Grundriß der Röm. Litt. 1. Abth. 1869 S. 374, mit dem Ligurinus zugleich streichen will. Derselbe ist in verschiedenen alten Codices vorhanden, wird von Eberhardus Betunienſis und im Catholicon citiert, die Sprache ist ganz mittelalterlich. Der Verfasser lebte nach Heinrich von Gent in Paris, starb nach Albericus (trium fontium) im J. 1203. Vgl. Leyser S. 1013.

Anscarii von Rembertus[1], die berühmte Alexandreis schließt sich eng an Curtius an, der Philippeis des Guilelmus Armoricus liegen neben Rigord seine eigenen Aufzeichnungen zu Grunde. Aegidius von Paris schrieb seinen Carolinus nach eigenem Geständnis auf Grundlage älterer Schriften[2]. Von Gilos Gedicht über den ersten Kreuzzug (c. 1140) sind die letzten vier Bücher eine Umschreibung der Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum[3]; Gotfrid von Viterbo benutzt in dem Carmen de gestis Friderici in Italia im ersten Theil dieselben Schriften, die auch dem Ligurinus zu Grunde liegen[4]. Die Aurora des Petrus Riga setzte einen großen Theil des Bibeltextes in Verse, Aegidius Corbolienſis bezeichnet seine Arbeit als metrische Umschreibung der Schriften des Matthäus Platearius[5]. Albert von Stade rühmt sich, daß er in dem Troilus, einem Werk von mehr als 5000 Versen (c. 1250), nicht den poetarum figmenta gefolgt sei, sondern auf Grund des Augenzeugen Dares geschrieben habe[6]; in der um 1278 verfaßten Vita Urbani IV. sagt der Dichter ausdrücklich, Gregor habe die Prosa gemacht, er nur die Verse[7]. Wie sehr eine derartige metrische Bearbeitung prosaischer Schriften im Schwange war, zeigt weiter die Aufforderung des Guilelmus Armoricus im Prolog zu seinen prosaischen Gesta Philippi Augusti, reicher begabte Männer möchten seine Aufzeichnungen zu

[1] Beide in P. Lambecii Origenes Hamburg. 1752, S. 167 ff. 243 ff.

[2] Da die ersten vier Bücher, die das Historische enthalten, nicht gedruckt sind, Quelle unbekannt. Er schrieb in Rom.

[3] Vgl. v. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzugs S. 41. 43. Die beiden ersten Bücher, sowie die drei Bücher Fulcos, denen sich Gilo anschließt, führt derselbe S. 46. 41. 42 auf mündliche Ueberlieferung zurück. Aber auch hier liegen, nach dem gleichartigen Character und Andeutungen der Dichter selbst, prosaische Werke zu Grunde. So Fulco, Duchesne SS. IV, S. 892, bei der Aufzählung der Namen: er will die proceres comitesque minores, Galli sive Iiali vel quos dat pagina plures, nicht nennen, um sich nicht den Vers zu verderben. S. 890 beruft er sich auf den Brief des presul Euthymius. (An einigen Stellen ist Fulcherius mittelbare oder unmittelbare Quelle).

[4] Vgl. Waitz, M. G. SS. XXII, S. 7. Der Herausgeber stellte mir die Aushängebogen freundlichst zur Verfügung, wodurch auch die Benutzung des Speculum regum ermöglicht ward.

[5] Antid. I, 112:

Vellum quod medicae doctor Platearius artis
Munere divino vitales carperet aures,
Gauderet metricis pedibus sua scripta ligari
Et numeris parere meis. Vgl. II, 22 ff.

[6] M. G. SS. XVI, S. 274:

Et Frigius fuit ille Dares, et tempore belli
Ipse quidem miles prelia visa refert.

[7] Murat. SS. III, 2, S. 405:

Gregorius prosam fecit, versus ego, glossam
Qui volet apponat.

einem Epos benutzen [1] — er leistete es später selbst. Der Vers galt als höhere Stilgattung, in der ein großer Inhalt erst recht zu einer seiner würdigen Darstellung gelangte. Andererseits erleichterte man sich, wenn kein Text vorlag, das Versemachen dadurch daß man den Inhalt erst prosaisch niederschrieb. In diesem Sinne giebt Galfrid in seiner Poetik (P. N. 280 ff.) angehenden Dichtern die Regel:

Si vis bene duci,
Te certo committe duci, subscripta revolve,
Ipsa stilum ducent et utrimque decentia dicent.

Was man also höchstens als Zeugnis für die Echtheit unseres Werkes anführen könnte, hat man grade zum Ausgangspunkt der Verdächtigungen gemacht. Der Dichter spricht sich selbst über sein Verfahren deutlich aus I, 118 ff. Er fürchtet, daß er, während er Nutzen zu schaffen wünscht, nur die herrlichen Thaten des Kaisers verdunkeln möchte (120 ff.). Aber seine Arbeit kann doch Entschuldigung finden: die, welche vor ihm geschrieben haben (qui scripsere prius), wünschten in bestimmter Ordnung die historische Folge der Ereignisse wiederzugeben (historiae servare fidem); dabei aber gerieth in ihre Schriften manches hinein, das weder zum Lob des Kaisers dienen kann noch auch recht in den Zusammenhang paßt (128: nec contexta rei, sed tanquam adsuta coherent). Der Dichter will dagegen alles Ueberflüssige, besonders das was zur Verherrlichung des Kaisers nicht beiträgt, weglassen, aus dem Vielen einen kurzen Auszug bieten, ein Compendium, den Leser zu erfreuen, 133:

De multis modicam nitemur cudere [2] summam,
Claudendumque manu forma breviore libellum
Ad demulcendas conflare legentibus aures.

Wer größere Ausführlichkeit und unbedingte Zuverlässigkeit verlangt, der ziehe die Schriften der gelehrten Männer zu Rathe — selbstverständlich Otto und Ragewin — und schöpfe dort aus der Quelle selbst:

Si quem igitur rerum prolixior ordo fidesque
Incorrnpta juvat, doctorum scripta virorum
Consulat, atque ipso latices de fonte petitos
Hauriat.

Sich selbst vergleicht er dem schon weiter von der Quelle entfernten Strom (143).

Jene konnten sich auf ihre kunstvolle Prosa verlassen, er selbst will die Blößen seines Stils und Ausdrucks (male cultus sermo) durch die structura pedum und versus canori verdecken, und im

[1] Bouq. XVII, S. 62: Legant (libellum meum) ergo viri literati, quibus est fecundior ingenii vena, et intelligant historiae veritatem et sine falsitatis admixtione stylo altiori et veridico carmine regis christianissimi et strenuissimi viri preconia extollant.

[2] Dümge falsch: condere.

Vers ſucht er ſein Hauptverdienſt: sitque hîc aliquid laudabile nostrum. Von den vorliegenden Quellen erlaubt er ſich denn auch nur gelegentlich Abweichungen, unwillkürlich aber macht er, während er vieles ganz übergeht, größere oder kleinere Zuſätze. Sonſt iſt er jetzt um ſo mehr vorſichtig, da man ihm mit Recht hat vorwerfen können, daß er in ſeinem Solimarius an einer Stelle unzuverläſſigen Berichten gefolgt ſei (vgl. unten). Nachdem er den dort gemachten Fehler corrigiert, wirft er ſich die Frage auf:

> Rumor an historicus sit certior ordo, requirat
> Lector, et ambiguo scribenti grandia vati
> Ignoscat —

alſo der Leſer kann mit Recht verlangen, daß er ſich an ſichere Berichte hält. Dieſelbe Vorausſetzung liegt bei Aegidius zu Grunde, wenn er Car. V, 571 ff. ſeinen hohen Gönner fragt:

> At tu, quid sentis, vel quos, puer inclyte, censes
> Me potius debere sequi? nugasne vagantes
> Aut apices fixos?

Es iſt nicht zu verkennen, daß der rumor[1] (eben vorher famae vulgata) im Ligurinus nichts anderes iſt als die nugae vagantes des Aegidius, daß der historicus ordo den apices fixi gleich ſteht. In demſelben Sinne entſprechen ſich Lig. I, 145: historiae fides und Car. V, 570: historiae textus[2]. Die Uebereinſtimmung mit Aegidius in dieſem Punkte geht noch weiter. Beide ſind mit denen, qui scripsere prius, nicht zufrieden, der eine weil ſie zu viel, der andere weil ſie zu wenig geben. Und doch beneiden beide das Loos der Augenzeugen, die ausführlich und genau zu berichten im Stande waren:

Lig. IV, 609 ff.	Aeg. V, 553 ff.
Adde, quod absenti de multis pauca referre	Sufficit in rebus metri persona minoris,
Remque verecundo leviter perstringere tactu	Et minus informor; quando quae non nisi scripto
Sufficit; hii solide possunt describere gesta,	Nunc sciri possunt, tunc ipso cognita visu
Quos oculata fides simul et presencia facti	Plenius et melius scripto mandanda fuerunt.
Instruit et notus falli non sustinet ordo.	

Köpke (S. 263) greift dieſe Auslaſſung unſeres Dichters an, weil ſie „nichts als eine rhetoriſche Umſchreibung der Worte Ottos II, 26 enthalten. Bei Otto geben dieſe Worte den Ausdruck einer ei-

[1] Auch im Ruodlieb iſt das Wort häufig, I, 128; II, 80. 121. 173. Es entſpricht dem deutſchen maere, Gr. u. Schm. a. a. O. S. 235.

[2] Daſſelbe Verfahren beobachtet Guilelm. Arm. Phil. I, 28:
> Historiamque sequens procedas ordine recto,
> Littora tuta legens, ne demergare profundo.

genthümlichen Lage; der tief in die Dinge eingeweihte Otto klagt über die Unsicherheit der historischen Darstellung. Wie kommt es, daß der Poet, genau in demselben Zusammenhange, nicht allein diese Gedanken, sondern fast mit denselben Worten ausspricht?" Daß der Dichter auch sonst meist nur eine rhetorische Umschreibung der Worte Ottos bietet, wissen wir: warum es hier grade anstößig sein sollte, ist nicht abzusehen. Klagt schon der tief in die Dinge eingeweihte Otto über die Unsicherheit der historischen Darstellung, so sollte man doch meinen, einer der nicht so tief eingeweiht war hätte noch mehr Grund zur Klage gehabt; und der Ausdruck einer eigenthümlichen Lage sind die Worte beim Dichter doch auch! Grade auf die Augenzeugenschaft legte man im Mittelalter bei der Geschichtschreibung sehr viel Gewicht. Schon Papias sagt s. v. historia: dicta autem graece *απο του θεορειν* id est videre vel cognoscere. Apud veteres enim nemo scribebat historiam nisi is qui interfuisset[1]. Derselbe Gedanke findet sich schon in der Ecbasis, dessen Verfasser glaubt sich dafür rechtfertigen zu müssen, daß er von der alten Sitte abweiche[2]. Der Verfasser der Philippeis betont stark seine Augenzeugenschaft; in der angeführten Stelle beruft sich Albert von Stade auf den Augenzeugen Dares; Aegidius — sei es abhängig vom Lig. oder selbständig — kann eine Bemerkung darüber nicht unterdrücken: vielleicht hätte ein humanistischer Falsarius den Passus bei Otto als werthlos übergehen können[3]; daß unser Anonymus ihn dagegen acceptierte, beweist nur, daß er die echt mittelalterliche Anschauung als Kind seiner Zeit nicht verleugnen konnte.

Manche mittelalterliche Dichter erklären die bei den antiken Epikern gebräuchliche Anrufung der Muse für gottlos und setzen dafür an die Spitze ihres Werks ein Gebet an eine oder auch alle drei Personen der göttlichen Dreieinigkeit (besonders gern Alme pater), denen hie und da einzelne Apostel und Heilige beigefügt werden. Im Ligurinus, wie z. B. auch in der Philippeis, fällt beides weg; die Widmung an den Kaiser und seine Söhne vertritt die Anrufung.

In der Art wie sich der Dichter über sein Werk und sich selbst ausspricht finden wir ihn ganz im Einklang mit den gleichartigen

[1] Otto scheint seine Bemerkung II, 26: Unde et historia ab historeon, quod in Graeco videre sonat, appellari consuevit. Nam antiquorum mos fuisse traditur, ut illi, qui res ipsas prout gestae fuerunt sensibus perceperant, eorundem scriptores existerent — hieher entnommen zu haben.

[2] Vs. 34 ff.:

Rerum gestarum viguit mos tempore patrum,
Nullus ut auderet conscribere quae sibi vellet,
Ni prius auditor certus foret ille notator,
Disceret aut visu quid commemorabile scriptu;
Pagina sic certa valuit sub testibus acta.
Haec ego dissolvam, rara si pono fabellam,
Confiteor culpam, mendosam profero cartam.

[3] In dem humanistischen Lexicon des Junianus Majus heißt es s. v.: historia nihil aliud est nisi annalium confectio. Cicero.

Poeten, die vor oder kurz nach ihm lebten. Dies anschaulich zu machen, können wir nicht umhin einige Stellen wörtlich hervorzuheben.

Die ardua memorandaque gesta (I, 1 ff.), die forcia gesta (I, 114), die magnalia cesaris oder dessen laudes (X, 145. 146) sind der Gegenstand des Gesanges, der den Ruhm des Kaisers per totum orbem (X, 145) verbreiten soll — Worte und Wendungen, denen wir bei mittelalterlichen Dichtern grade zum Eingang häufig begegnen.

Erm. Nig. I, 5:
Caesaris armigeri conor describere gesta (vgl. Lig. IV, 609)
Quae recitat merito mundus amore pio (vgl. Lig. I, 2: mundoque).

Wipo Tetr. 1:
Doctae Pierides, memorandas edite laudes,
Dicite perpertuas Heinrico, deprecor, odas.

Guil. Apul. I, 1 ff.:
Gesta ducum veterum veteres cecinere poetae,
Aggrediar vates novus edere gesta novorum.

Don. V. M. I, 7: depromere metro
Ardua facta ducum nostrorum.
„ I, 749: Gesta Bonefacii populus precor audiat omnis. Vgl. I, 795: Bonefacii memorandi.

Gotifr. Viterb. G. F. I, 3:
Jam tua gesta patent, que recitare placet.
„ 12: Acta Gigantea canat omnis in orbe chorea.

Gualt. Alex. I, 1 ff.:
Gesta ducis Macetum totum digesta per orbem —
Musa refer.

Aeg. Car. V, 1 ff.:
Ardua propositi postquam attentata peregi,
Huc ades.
„ 446: Fateor scripsisse libellum
Francorum laudes et Gallica gesta canentem.

Nic. de Braia G. L. 1 ff.:
Magnanimi regis Ludovici fortia gesta, . .
Quot laudum titulos fuerit dum vixit adeptus,
Musa refer.

Phil. Prol. 1:
Ad laudes, Ludovice, tuas magnique Philippi etc.
I, 1: preclaraque gesta Philippi.
„ 17: Fortia facta virum numero breviore coarctans; 18: magni magnalia scribere regis (vgl. Lig. VIII, 1: fortia facta virorum).

Vita Urb. IV, Praef.:
Gesta patris patrum totum veneranda per orbem
Qualicunque potes carmine, musa, refer.

Fulco, Duchesne SS. T. IV, S. 890:
Inclyta gesta ducum perscribere magnanimorum
Fert animus, patrum qui fortia facta suorum.

Ernestus, Martene Thes. nov. anecd. III, S. 308:
Ardua Francorum dicturo principis arma
(ähnlich wie im Eingang des Lig. soll sein Kampf mit der Fortuna den Inhalt bilden).

Er beginnt mit der Thronbeſteigung Friedrichs I, 158 ff.; hierin ſtimmt mit ihm merkwürdig überein Guilelmus Armoricus, und zwar ſo daß eine bewußte Nachahmung vorzuliegen ſcheint:

Lig. I, 158 ff.:
Atque adeo presens ex illo tempore textus
Incipiat, quo prima sacra, Friderice, tulisti
Septra manu; . . . nos regia tantum
Gesta[1] levi calamo etc.

Phil. I, 20 ff.:
Ergo age, Musa, viri tam precellentis honori
Insudare lubens studeas, et ab illius anno
Incipe, quo primum sceptro radiavit eburno
Rex novus. Iste novi limes tibi carminis esto.

Nicht alles Einzelne will er beſingen, ſondern von vielem wenig, und zwar das, was des Kaiſers am meiſten würdig; es ſoll ein Blumenkranz ſein, den er um das Haupt des Herrſchers windet (letzteres Bild auch Ragewin im Epilog):

Lig. I, 114:
Liceat modo forcia gesta
Eximii memorare viri; non omnia, sed que
Pulchra magis: quis enim, si prosequar omnia, codex
Hec capiet, seu quis poterit percurrere lector?

Phil. I, 3:
et quis ad unguem
Omnia vel dictare queat vel claudere metro
Vel mandare biblis memori vel mente tenere?

Lig. I, 129 ff.:
At nos, si quid erit pulchrum minus eximiumque,
Vel quod ad aegregios non multum cesaris actus
Pertineat, veri nihil adjectura decoris,
Sponte relinquentes, tantum pociora secuti,
De multis modicam nitemur cudere summam.

Gotifr. Viterb. G. F. 4 ff.:
Nam Fridericia tempora, prelia gestaque novi,
Indeque maxima vel magis optima promere vovi.
Cum canimus magni regis mea musa cacumen,
Sub brevitate suum studeamus tangere numen.
Vita Urb. IV, Prol. 7:
Quod potui feci, frustra superaddita jeci,
Florida detines codice scripta meo.
Gilo S. 213:
Sufficiat mihi summa sequi vestigia rerum.

Lig. IV, 40 ff.:
Atque ideo non singula queque, sed ipsam
Gestarum propero rerum percurrere summam,

Erm. Nig. Prol. 17:
namque mihi non flagito versibus hoc, quod
Omnia gestarum percurram pectine parvo.

[1] Gotifr. Viterb. Spec. reg. 947: (Trajani) regia gesta cano.

Immo eciam facti compendia[1] vera secutus,
Hoc ipsum satis esse reor.

Erm. I, 15:
Non ego gestorum per singula queque recurram.
Carol. V, 575:
tantum gestarum summa refertur.
Phil. II, 30:
Quid moror hec referens per singula?

Lig. IV, 611 (Rag. III, 18): de multis pauca referre: I, 134: Claudendumque manu forma breviore libellum; I, 166: regia gesta quadam brevitate sequemur, ſind Wendungen, die wiederkehren:

Erm. I, 30: Paucaque de multis pagina nostra legat; Phil. Prol. 17: Fortia facta virum numero breviore coarctans; I, 3: Carmine veridico summatim dicere conor, Pauca referre volens de pluribus; Carol. V, 418: docili brevitate libellus; 580: idcirco fortia regis percurro breviore stylo.

Alle Einzelnheiten zu berichten iſt ſo unmöglich wie den Sand am Meere und die Sterne am Himmel zu zählen:

Lig. V, 330 ff.:
Qui velit expressis metiri singula verbis,
Hunc ego littoreas numerare fatebor harenas
Posse, vel in magno radiancia sydera celo.
Vgl. Georg. II, 105. 106; Gen. 15, 5.

Bell. Mediol. et Comens., Mur. SS. V, 1675 ff.:
Deseret ante dies quam possim cuncta referre;
Ut maris, et celi stellae numerantur, arenae,
Singula sic poterit quis que sunt gesta referre.
Ibid. 1864:
Haec superant stellas, bibulis equantur arenis.

Aehnlich Pan. Ber. IV, fin:
Nonne maris paucas videor contingere guttas
Syrtibus atque manu sumptas includere arenas
Quando brevi tantos cludo sermone tryumphos?
Daſſelbe Bild Boeth. II, 2, 1 ff. (Leys. S. 112):

Schon aus dieſen Beiſpielen erhellt zur Genüge, daß eine ſolche brevitas zum guten Ton gehört bei den mittelalterlichen Dichtern. Ausdrücklich beſtätigt dies noch der Archipoeta (bei J. Grimm S. 230):

Pater mi, sub brevitate[2] multa comprehendi,
Quia doctis decens est modus hic loquendi.

Wie ſo manches auf die Vulgata zurückzuführen iſt, ſo ſcheint dieſer ganzen Redewendung — denn weiter iſt es nichts, die Werke

[1] Ulmann, Gotfrid von Viterbo S. 26 ff., hebt hervor, daß auch dieſer sub compendio ſchreibe. Als Eigenthümlichkeiten Gotfrids beſpricht derſelbe weiterhin, was einer großen Gruppe mittelalterlicher Dichter gemeinſam iſt.

[2] So zu leſen ſtatt sub brevi tam bei Gr.

ſelbſt ſind trotz dieſer Verſicherung oft recht langſtielig — über die Kürze 2. Macc. 2, 30—32 zu Grunde zu liegen:

Sicut enim novae domus architectae de universa structura curandum est, ei vero qui pingere curat quae apta sunt ad ornatum exquirenda sunt, ita estimandum est in nobis. Etenim intellectum colligere et ordinare sermonem et curiosius partes singulas quasque disquirere, historiae congruit auctori; brevitatem vero dictionis sectari et executiones rerum vitare, brevianti concedendum est.

Es iſt nicht etwas Geringes ſolche Helden und Thaten beſingen zu wollen; auch große Dichter könnten zagen, kaum Vergil und Homer möchten hier genügen:

Lig. I, 8:
Res onerosa quidem nec presumenda minori
Ingenio: magnisque eciam metuenda poetis.
I, 359:
magnum res ista poetam
Exigit: in minimis nobis audacia rebus.

Erm. I, 31:
in quibus et magni possunt cessare magistri.
Ermenrici Vita S. Galli, SS. II, 33:
Quin etiam magnas magnis concede magistris,
Ad parvas parvis nostras da carminis odas.
Aeg. V, 517:
Meque in respectu modicum cognosco poetam.

III, 221:
vix hec stimulatus Apolline toto
Vel Maro vel magnis verbis equaret Homerus.

Archipoeta, Gr. VIII:
Jubes . . . Me tractare seriem augustarum rerum,
Quas neque Virgilium posse nec Homerum
Annis quinque scribere constat esse verum.

I, 112:
Quisnam igitur talem tali cum prole parentem
Laude satis digna poterit celebrare poeta?
I, 72:
nec parvi . . . monimenta laboris.

Angilb. V. K. III, 88:
Quis poterit tanti praeconia promere regis?
Quisve putet, sermone rudis, se principis acta
Posse referre?
Nic. G. L. 28:
Est labor iste gravis, sed te mediante laboris
Hujus onus etc.

Weiter vergleiche man damit:

Erm. I, 17:
Si Maro vel . . . Homerus . . . foret,
Omnia famosis vix possent condere cartis.

Pan. Ber. IV, 201 ff.:
Doctiloquum, credo, labor iste gravaret Homerum
Officio et genuit magno quem Mantua dignum.

Vgl. Prol. 2. 3.

Don. I, 62: Vivus si Plato foret ipseque Maro.

Vita Theodorici c. 17:

Quisnam tantarum replicet spectacula rerum?
Esset ad haec mutus et Homerus et alter Homerus.

Gotifr. Viterb. G. F. 1040:

Pontificum numerum describere nescit Homerus.

Phil. Prol. 4:

Cui licet ingenium se nostrum judicet impar.

I, 7: Non indigna foret istis vel Musa Maronis,
Vel qui supposuit Trojam victoribus Argis etc.

Vgl. IX, 731 ff.; Car. 409 ff.

Vita Urb. IV, Prol.:

Tanta quidem tanti describere principis acta
Sufficiens minime tantalus actor erat;
Sed qui describant ea de tot vatibus unus
Non reperitur, onus hoc mihi sumo grave.

Vgl. Gilo S. 221:

Urbem, quam clerus sapiens aliquis vel Homerus,
Si modo vixisset, describere non potuisset.

S. 258: viresque leves onus aggravat ipsum.

S. 249: Sed tantis non sufficiet mea pagina rebus.

Der Stoff ist zu groß, er droht den Dichter zu erdrücken (Hor. Ars poet. 37):

Lig. III, 223:

Materiae succumbit opus.

Damit ist zu vergleichen:

P. S. a. 814, 19: Materiam tantam nimis audax etc.

Don. II, 7:

Valde prolixam pauperculus en ego scribam
Materiam.

Car. 38: cum materiae sublimis agatur
Propositum.

Phil. IX, 752: metuens succumbere moli.

Gilo S. 212:

Hoc pro laude dei, licet impar materiei
Carmine perstringo facili.

Gilo S. 258: Jam duce materia.

Eber. Betun. Labyr. I, 1:

jussitque Camena
Scribere materiam.

Rig. Prol. S. 2 (Bouq. XVII) sagt, daß er indignis tantae materiae verbis schreibe.

Gotifr. Viterb. Spec. reg. Prol. S. 22:

materiam rusticano stilo prolatam.

Die Sprache des Dichters ist roh, die Muse bäuerlich, er ist der Sache auch formell nicht gewachsen; der hohe Gönner muß deshalb verzeihen, wenn sein Beginnen als Anmaßung erscheint:

Lig. I, 49 ff.:

Nos autem, sermone rudes, animoque pusilli,
Singula sub numerum etc.

I,34: Certa quidem vatis demencia, carmen agreste
De tanto cecinisse viro: sed parce furori,
Princeps magne, pio, nec te presumpcio nostra
Exagitet.

I,45: Sic ego quem celebres optant laudare poete
Nec digne laudare valent, temerarius ausu
Precipiti tenuique paro celebrare camena.

Aehnlich Ang. V. K. III, 89:
Quisve putat, sermone rudis, se principis acta —
Venant. Fortun. V. S. Martini nennt ſich sermone levis, usu rudis (Giesebr. De lit. st. ap. It. S. 2).
Aeg. Car. V, 589: ipse pusillum dum me perpendo.
Walafr. Strabo (Canis. lect. ant. ed. Basn. II, S. 253):
Servulus hoc vester oro pusillus enim.
Erm. Prol. 9 nennt ſein Gedicht carmen rusticolum u. I, 9 ff.: Cum sim rusticolus, norim nec claustra camenae; der Dichter des Waltariliedes entſchuldigt ſich 1454 wegen ſeiner raucella vox, der P. S. iſt 814, 14 ignarus fandi, Hrotſuit ſingt G. O. 1484: tenui Musa. Vgl. Aeg. 412. 443. 529. Gilo legt ſich bei S. 258 humilis stylus et rude metrum. Galfrid 934 lehrt die Anwendung von 'sermone rudis'.
Guil. Ap, I, 6 ff.:
Parce tuo vati, pro viribus alta canenti;
Me facit audacem (deine Gunſt).
Don. I, Prol.:
ut verbum si currerit hic inhonestum,
Respiciat, parcat veneranda Matildis amanda.
Phil. Prol. 7:
sed ausus
Excusare meos tali presumo colore.
Archip. I, Gr. S. 189:
Sed quid loquor, qui loqui nescio?
Necessitas est, non presumpcio.
IV, 6: Vir virorum optime, parce tuo vati.

Die Beſcheidenheit geht noch weiter: der Dichter vergleicht ſich einem Stammelnden I, 44: et balbi plura locuntur. Rittersh. hat ſchon darauf hingewieſen [1], daß der Satz bei Symmachus ſich findet. Aber auch der Verfaſſer der Vita Tancredi [2], der Archipoeta [3] und Gotfrid von Viterbo [4] ſprechen ſo von ſich.

Weiter fehlen Kraft (vires, Hor. Ep. II, 1, 259), Geiſt (Hor. Ars poet. 77: nervi Deficiunt animique) und Selbſtvertrauen; eine ſchwache Dichterader (Ars poet. 409) iſt ihm zutheil geworden, und den Glanz der Thaten ſelbſt vermag er nicht wiederzugeben:

Lig. III, 215:
pluraque nobis,
Si modo suppeterent vires, memoranda fuerunt;

P. S. 814, 20: Ingenii tenuis viribus aggreditur.
Erm. I, 16: Nec valet ingenium. Vgl. IV, 621.

[1] a. a. O. N. S. 16.
[2] Mur. a. a. O. S. 286: ligna balbutit.
[3] Gr. a. a. O. S. 189: lingua balbus.
[4] M. G. SS. XXII, S. 4. 22: metra tamquam a puero balbutiente processerint.

Deficit ingenium, non hec fiducia menti,
Ut penitus meminisse velim.
I, 114: Et tamen aggrediar.

Hrots. G. O. 12: Non mihimet fiducia tanta.
Ang. V. K. III, 92: Exuperatque meum ingenium.
Nic. G. L. 12: Ingenii mei vires foecundet Apollo.
Phil.Prol. 6: Rursus ut aggrediar.

Lig. III, 223:
mihi paupere vena
Verba fluunt.

Aeg. Car. V, 526:
quia paupere vena
Emanasse sapit simplex infantia versus,
Et sunt verba suo nimium conformia vati.
Moys. Perg. Prol.:
Pauperis ingenii non est tibi dicere mores.

Vgl. weiter Lig. IV, 33: mens angusta; Aeg. Car. V, 323: angustae vires, tractus angusti; — Lig. III, 322: tentata sono u. I, 132: sponte relinquentes; Aeg. Car. V, 524: intentata relinquens; — Lig. IV, 36: Eloquio implere; Chron. Salernit. c. 22: eloquiis describere. — Vires und ingenium noch Guil. Ap. I, 7; Erm. IV, 621; Car. V, 551; Phil. Prol. 6; Eberh. Betun. Labyr. I, 3; Prol. zu Rigord, De gestis Phil. Aug., Bouq. XVII, S. 2.

Ueberhaupt ist er kein großer Dichter, er hat keinen großen Namen:

Lig. X, 619:

nos nominis alti
Non sumus: egregios vix suscipit aula poetas;

I, 8 ist er minori ingenio.

Auch diese Formel, an der Köpke (S. 272) so sehr sich stößt, ist ein gangbarer Bescheidenheitsausdruck.

So sagt Aegid. Car. V, 516:

Sed longe cedo, qui nomine clamo minori
Meque in respectu modicum cognosco poetam;

dagegen ist V, 470 Ansellus magni nominis; nominis alti findet sich auch Phil. II, 13.

Ebenso ist es nicht „Vergeßlichkeit", wenn der Dichter sich seines Werthes bewußt ist, obgleich er I, 45 ankündigt, den Kaiser zu besingen, den celebres optant laudare poete. Schon Ermold hatte seinem Gönner gesagt, El. II, 7:

Nam tibi magna satis possent cum scribere magni
Et facerent, nostrum saepe placebat opus; vgl. II, 5.

Unser Dichter ist in ähnlicher Lage: auch er hat bereits ein Gedicht, den Solimarius, vorausgesandt, von dem er sagt I, 15: atque eciam fortasse placet. Es gehört eben wieder zum guten Ton, sich vor den größeren Collegen zu beugen, und sollten sie auch gar nicht vorhanden sein.

Guilelm. Armoricus führt am Ende seines langen Werkes aus XII, 608 ff.:

Plurima sunt digesta quidem, sed plura supersunt,
Quae tu committes aliis tractanda poetis,

Uberiore scient qui vena excudere versus,
Qui melius poterunt ac plenius omnia digno
Magnificare stylo.
Hi plectro graviore canent exordia regni.

Das Gefühl der Unfähigkeit geht so weit, daß man für besser erklärt überhaupt geschwiegen zu haben, Lig. I, 356; vgl. Don. II, 18 ff.; Aegid. Car. V, 365. 394 ff.

Wenn dem Dichter die Fähigkeit fehlt, so werden amor und devocio den Mangel ersetzen:

Lig. I, 8:

Sed tamen exiguas amor et devocio vires
Supplebit.

So heißt es P. S. 814, 21: Sed me magnus amor ... non reticere sinit; Hrots. G. O. Prol. 16: Causa sed est operis tantum devocio mentis; Guil. Ap. I, 6 ff.:

quia vires, quas labor artis
Ingeniumque negat, devotio pura ministrat.

Aeg. Car. V, 443:

modicum, puer inclyte, vatem,
Sed tibi devotum.

Nicht alle Thaten des Fürsten, so heißt es übereinstimmend mit dem Lig. im Anschluß an Vergil [1] bei verschiedenen, kann der Poet schon jetzt besingen; er hofft aber auf ein längeres Leben, wo das alles nachfolgen soll:

Lig. I, 60:

fortassis et ista
Indolis acta tue queque ipse sequentibus annis
Adjicies virtute tua, modo vivere detur,
Et sceptris placuisse tuis, Henrice, canemus;

und X, 611:

Cunctaque summatim, superet modo vita, sequentes
Continuo quodam suscepta negocia filo
Propositi memores ad tempora nostra trahemus.

Aehnlich lautet schon Carm. de bell. Sax. II, 44:

Hoc alias patefit, mihi vita salusque supersit.

Weiter Moyses Perg. 115:

Quem, dum vita comes fuerit sensusque, colemus,
Carminibusque novis et digna laude canemus;

und ganz in derselben Situation befindet sich der Dichter Phil. XII, 882 ff.:

O mihi tunc, o si maneat pars ultima vitae
Spiritus et tantum, tua coner ut acta referre.

Derartige gute Absichten blieben meistens unerfüllt: ähnlich Gotfrid von Viterbo, der ohne sein Versprechen zu halten verhieß, Friedrich I. Kreuzzug zu besingen [2].

Respuat audiri bis idem lautet eine Regel in der Poetik des

[1] Ecl. IV, 53:
O mihi tam longae maneat pars ultima vitae,
Spiritus et quantum sat erit tua dicere facta.

[2] Waitz, M. G. SS. XXII, S. 11.

Galfrid (Vſ. 704). Im Lig. iſt ſie mit Bewußtſein befolgt: den zweiten Triumphzug Friedrichs in Pavia will er X, 479 ff. nicht beſchreiben, weil er einen ähnlichen ſchon im 3. Buch behandelt hat:

Jamque alibi similes in eadem diximus urbe
Exhibitos regi devote laudis honores
Post clades, Terdona, tuas, ideoque premenda,
Ne bis agatur idem, presentia facta videntur.

Am Schluß iſt der Dichter ermüdet, die Muſe erſchöpft; er muß ſich erholen und neue Kräfte ſammeln:

Lig. X, 605:

et respirare poetam
Ad tempus liceat, dum bellica signa quiescunt.

X, 478: et invalide parcendum credo camene.

So ſchließt der anonyme Verf. des Bell. Mediol., Mur. SS. V, S. 413 ff.:

Siste tuos cursus defessus scribere versus,
Et depone lyram.

Moyses Perg. 149:

Musa, quiesce parum, fessaeque sit hec tibi meta,
Ut recreata queas ad caetera pergere laeta.

299: Hic quoque fessa parum retinacula solve, camena,
Dum vigor exhaustus redit, inde resumite frena.

Aeg. Car. V, 434:

Sic rogo, sic opto, factoque hic fine quiesco.

Phil. IV, 637:

breviter hic respirare sinatur,
Ut levius requiem post quartam currere possit.

VIII, 590: Sed ne continui nos frangat cura laboris,
Intercidat opus brevis hic pausatio nostrum,
Tempore vel modico, qua respirare queamus.

Vgl. Phil. II, 635; III, 781; V, 639; VI, 602; VII, 834.

Fulco S. 895: Sed quia jam rauca vult respirare camena.

Endlich findet ſich durchweg bei allen eine kleine Schutzrede gegen etwaige neidiſche Tadler und eine mehr oder weniger zarte Bitte um Belohnung (Lig. X, 637 ff.).

Bei aller Beſcheidenheit ſind dieſe Dichter ſich aber doch ihres Werthes ſtolz bewußt. Hubatſch[1] hat auf den ſtrengen Gegenſatz zwiſchen den Jongleurs als Laiendichtern und den Goliarden als Dichtern aus dem Clerus hingewieſen. Die Verfaſſer der lateiniſchen Epen ſtehen in dieſer Beziehung ganz auf Seite der Goliarden, wie ja auch manche von ihnen zugleich als gewandte Liederdichter glänzten — ſie ſind dann rythmici, ſonſt metrici. Dem Laienvolk, viri populares, wie ſie im Lig. heißen, gilt ihre Poeſie nicht: als viri literati ſtehen ſie den laici gegenüber (Archip. VI, 20 Gr.; Gotifr. Viterb. Panth. S. 135); ſie nennen ſich docti und haben als ſolche ihre eigenen Regeln — die brevitas, die, wie wir ſahen, der Archipoeta ſpeciell den doctis als modus loquendi zueignet, und die vielen anderen Eigenthümlichkeiten, von denen einige hervorgehoben

[1] Die latein. Vagantenlieder des Mittelalters. Görlitz 1870. S. 21 ff.

wurden. Eberhardus Betuniensis führt 44 alte und neue Dichter in bunter Reihenfolge auf, die er dann sämmtlich als docti bezeichnet [1]. Der Verfasser des Ligurinus zählt sich selbst auch zu den docti (I, 66), für sie ist sein Werk berechnet, X, 615:

et doctos, quorum tutandus amore
Atque fovendus erit, noster Ligurinus adoret;

ebenso wie Aegidius sein Werk de Antidotis diesen darbietet, I, 20:

Sed magnis doctisque viris hec vina propino.

Eine Reihe der vorgebrachten Verdammungsgründe findet bereits in dem Gesagten ihre Erledigung: Vergeßlichkeit, Lüge, Unverschämtheit, Untugenden, die man unserem Dichter nachzuweisen sucht, verwandeln sich uns in eine stereotype mittelalterliche Bescheidenheit — „der Einzelne, er stelle sich, wie er wolle, kann die Signatur seiner Zeit nie ganz verleugnen" (Köpke S. 267).

Besonders verargt wird ihm aber noch der Umstand, daß er sein Werk sechs Personen gewidmet hat; es heißt dies „ein unschickliches Uebermaß; wenn er das Gedicht von den Thaten des Kaisers entweder diesem allein, oder seinen Söhnen allein zugeeignet hätte, so wäre das vollkommen hinreichend gewesen". Solch seltsamem Verdachtsgrunde gegenüber genügt die Frage, ob etwa bei den Humani-

[1] Eine höchst interessante Aufzählung, die zeigt wie mächtig die lat. Poesie in die Studien eingriff; abgedruckt und mit Nachweisungen versehen Leyser S. 825; Fabr. II, S. 73. Die theils dem Namen nach, theils nach ihren Hauptwerken charakterisierten Dichter, die er der Jugend zur Lectüre empfiehlt, sind: Cato (Disticha), Theodolus (10. Jahrh. Ecloga de miraculis V. T.), Avianus (Fabulae), Aesopus, Maximianus (c. 1200, El. VII de incommodis senectutis), Pamphilus (Eleg. LXIII de arte amandi), Geta (i. e. Amphitruo, nach Plautus, eleg. Versmaß, von Vitalis Blesensis), (Claudianus) de raptu Proserpinae, (Statius) Achilleis, Ovidius, (Horatius) sat. et epist., Juvenalis, Persius, (Joh. Hanvillensis c. 1200) Archithrenius, Vergilius, (Statius) Thebais, Lucanus, (Phil. Gualter. de insula c. 1181) Alexander, Claudianus (lib. II in Rufin., lib. III in Stilicon. cons.), Phrygius Dares (de bello Trajano lib. VI von Josephus Iscanus, c. 1190), Homerus, Sidonianus, Salimarius, Macer (Aemilius M. de herbis), (Marbodeus c. 1096) de gemmis, Petrus Riga (Aurora), Sedulius, Arator, Prudentius, Alanus (Anticlaudianus, also c. 1200, wie richtig Fabr. I, S. 35, unrichtig Leyser S. 1014, zum J. 1294), Tobias (Matth. Vindocinensis c. 1200), Ars nova scribendi (Galfrid Poetr. Nova), Doctrinale (Alexander de Villa Dei c. 1209; vgl. Fabr. I, S. 67), Graecismus (Eberh. Betuniensis 1212), Prosper, Matth. Vindocinensis (Curialium doctrinae contra Rufum, Gloss.), Liber equivocorum (= Opus Synonymorum des Joannes de Garlandia, Leys. S. 311 ff., 11. Jahrh.), Felix Capella, Boethius, Bernardus (de Megacosmo et Microcosmo, Fabr. I, S. 234), Physiologus (Theobaldi episc. de naturis duodecim animalium oder Magistri Florini Physiologus sive lib. de natura animal., Fabr. II, S. 173), Paraclitus, Sidonius (Gloss. de duobus testamentis Novo et Veteri per duas personas, scil. Judaeum et Christianum scripsit). Eberhard fügt hinzu:

Quam plures alii metri dulcedine quadam
Docti se legi supposuere meae.

Ueber neuere Ausgaben und Bearbeitungen von einigen der Genannten vgl Bernhardy a. a. O. S. 374.

ſten des 15. Jahrhunderts das Gefühl für Schicklichkeit minder ſtark entwickelt war, wie unter den Poeten des zwölften. Iſt es etwa im Mittelalter ſo ſelten, daß ein Werk mehreren Perſonen gewidmet wird?

Daß zum wenigſten dieſe Widmung einen durchaus mittelalterlichen Charakter trägt, ergiebt ſich ſchon aus der Vergleichung mit der der Philippeis, gerichtet an Ludwig VIII. und deſſen Bruder Petrus:

Lig. I, 48:	Phil. 59:
Annue sollicito, princeps mitissime, vati	Hunc quoque propitio coelesti sidere vultus
Officioque pium devoto impende[1] favorem.	Vel semel illustra gratumque impende favorem.
Lig. I, 73:	Phil. X, 906:
Porrectaque manu[2] magno sub fasce labantem	Porrige, Petre, manum vultuque recollige librum
Oppressumque metu, siquidem potes, erige vatem.	Propitio.
Lig. I, 54: (Cesarei juvenes)	Phil. 48:
Annuite et vestras pariter magnique parentis,	Si modo te fratresque tuos magnumque parentem
Hoc etenim commune sacrum est, admittite laudes.	Ut potui dignos celebravi carmine digno.
	I, 1: Ad laudes, Ludovice, tuas magnique Philippi.
Lig. I, 56:	Phil. 42:
Tu primum placatus ades (Henrice).	Tu quoque fautor ades, Karlote.
Lig. I, 69:	
Tu quoque, quem patrio etc. (Friderice).	

Dazu I, 23: Suscipe etc. Erm. 31; Alex. X, 434; zu Annue I, 48 vgl. Perg. Prol.; V. Urb. Prol.

Eine weitere Reihe von hervorſtechenden Eigenthümlichkeiten der mittelalterlichen Poeten — auch vieler Proſaiker — liegt in der Charakteriſtik von Perſönlichkeiten. Lob und Tadel gewinnen eine gewiſſe ſtereotype Form: den vier antiken und drei chriſtlichen Haupttugenden, die ſich faſt überall, manchmal bewußt[3], zuſammengeſtellt finden, reiht ſich eine Menge anderer vortrefflicher Eigenſchaften an, und zwar liebt man es dieſelben unmittelbar neben einander herzuzählen[4].

[1] D. unrichtig intende.

[2] Wie öfter in mittelalterlichen Gedichten, ſo ſcheint hier ein Vers aus dem räthſelhaften Carmen ad Pisonem anzuklingen. Vſ. 241: Tu nanti protende manum. Vgl. darüber C. F. Weber, Ind. lect. Marb., Sommer 1859. In die Humaniſtenzeit darf man doch wohl dies Gedicht nicht ſetzen.

[3] Donizo ſtellt die quatuor virtutes largifluae neben fides, spes, dilectio. Aegidius theilt die vier erſten Bücher ſeines Carolinus ein nach den Kategorien prudentia, justitia, fortitudo und temperantia.

[4] Lig. I, 283 ff. 348 ff. 219 ff. II, 131 ff. u. a.; Angilb. V. K. III, 56 ff. 21 ff.; Flod. V. Pont., Murat. III, 2, S. 3. 68. 71. 283. 291. 293. 295; Erm. El. II, 185 ff.; Ecbasis 713 ff.; Don. I, 40 ff. 753 ff. II, 17 ff., Don. Carm. de morte Math.; Wipo Tetral.; Versus antiqui de Vice-

Auch in dieſer Beziehung ſteht der Ligurinus ganz im Kreiſe der Gedanken und des Ausdrucks, die im Schwange waren: man wird vergeblich auch nur einen einzigen Charakterzug ſuchen, der vereinzelt daſtände; gewiſſe feinere Nüancen und ganze Gruppen von Eigenſchaften dagegen vermißt man in den Dichtungen der Humaniſten durchaus.

Zu den hier hervortretenden Hauptzügen gehören folgende:

Schon in der Jugend ausgezeichnet verſpricht der Held in der Folge noch Größeres:

Lig. I, 269:

Quid juvenis de laude loquar? quid forcia prime
Acta juventutis? quid quod peregrina secutus
Castra dei primis tiro formosus in armis
Gessit?

Papias erklärt: tirones dicuntur fortes pueri qui ad miliciam delegantur atque armis gerendis habiles existunt; das Cath.: tiro = novus miles noviter electus ad militiam. Wir finden das Wort ganz ähnlich gebraucht von Hagen im Waltarius 21: tyro fortis; Cambr. Lieder S. 9 von Heribert von Köln: tiro fortis Christi; von Conrad II. (V, 9): tiro fortis et fidelis; Alex. I, 197: Tiro quidem, sed corde gigas; Gilo S. 232: Miliciam exercet certo sub judice tiro; S. 262: expavit tiro; in derſelben Wendung wie oben: tiro novellus in arma Phil. III, 684, und endlich daſelbſt I, 470 ganz in demſelben Zuſammenhange, daß auch Philipp als tiro ſeinen Dienſt dem Kreuze gewidmet:

Primitias operum, sic primula praelia Christo
Ecclesiaeque suae devota mente sacravit,
Sic nova militiae gaudens insignia novit
Initiare deo; sic tiro novus crucifixi
Defensare suis patrimonia maluit armis,
Quam tirociniis se circumducere vanis ff.
Tironisque sui per prospera dirigat actus.

Weiter Lig. I, 312:

Sic puer a tenero castis qui moribus aevo
Floret, et hunc habitum nature vertit in usum,
Qualis erit quantusve putas? que gloria regni,
Quis decor imperii tanto sub principe surget?

Vgl. Wipo Tetral. 7 ff.:

Si puer et juvenis sic floruit omnibus actis,
Quos dabit hic fructus maturo tempore ductus?

lino, Leibn. SS. Brunsv. I, S. 775; Chron. Sal., Murat. SS. II, 2, S. 185; Cambr. Lieder, Jaffé III, 4 ff.; Carm. Bur. XII, 2 ff.; Archipoeta VI, Gr. S. 202; VII, S. 203; Guil. Apul. V, 117 ff.; V. Tancredi c. 1. 2 u. a. Die Stellen bei Giesebr., De litterar. stud. S. 9. 44. 46. 47. 49; Gotifr. Viterb. G. F. 64 ff. 310 ff.; Aeg. Car. 17 ff.; Nic. G. L. 216 ff.; Phil. II, 130 ff.; III, 431 ff.; XII, 281 ff.; Gilo S. 233. Beſonders beliebt ſind ſolche Zuſammenſtellungen in den kirchlichen Hymnen, wovon viele Beiſpiele bei Mone, Hymnen.

Cambr. Lied V, 4:

Per junioris gradus aetatis proficiebat regiis moribus et actis.

Moys. Perg. 113:

Ex quibus Ambrosius, quem plenitudo bonorum
Ornat ab aetatis puerilis tempore morum.

Chron. Sal. c. 22:

Mirandus specie, sed plus mirabilis actis
A puero micuit.

Seine Tüchtigkeit eilt den Jahren voraus:

Lig. I, 111: meritisque supervenit annos.

Vgl. Carm. de b. S. I, 20: superat virtutibus annos; Alex. I, 58: Teneros audacia praevenit annos. Vgl. oben S. 179: mente senex, aetate puer.

Der Jüngling ist der Erbe des väterlichen Reichs, des Namens, der Tugenden; die hohe Abstammung wird stets betont:

Lig. I, 50 ff.:

Vos quoque, Cesarei juvenes, quos inde paterna
Nobilitas veterum traducta ab origine regum,
Hinc matris commendat honos seriesque vetusti
Sanguinis et clare Rainaldus originis auctor.

I, 57:

Tu primum placatus ades, qui jure paterno
Virtutum regnique simul successor et heres
Sceptra geris magnisque patrem virtutibus equas.

I, 69: patrio reverendus nomine (Frider.).

I, 82: Nec tu, regifico Chunradi nomine clarus
Ac verus virtute nepos.

I, 246: a veterum non longe sanguine regum.

I, 662: claro de sanguine regum.

I, 282: claroque hinc sanguine reges
Inde duces contingit avos. (Vgl. Ars poet. 73).

Damit ist zu vergleichen:

Hrots. G. O. 83:

Edita magnorum summo de germine regum;

395: Cui nomen clarum dictavit summa parentum Nobilitas.

Vgl. Köpke S. 107 weitere Stellen.

Phil. IV, 53: et forma et sanguine clara.

» V, 191: Nobilis et patrio referens a sanguine Cyrum.

» IV, 371: Henricus, patrii juris successor et haeres.

Carm. de b. S. I, 38:

Rex tam virtutum quam regni nobilis haeres
Patris avique tui.

Flod. V. P. S. 71: virtutum et nominis haeres.

Aeg. Car. 421: Et quanti regni quamque alti sanguinis haeres.

Carm. de b. S. II, 47: Fortis rex, patria virtute nitens et avita.

Nic. G. L. 523:

Quemque ex parte patris dicunt de sanguine regis,
Sic ait: O bone rex, o proles clara Philippi
Digna parente tuo, virtutis habes manifestam
Materiem.

Chron. Sal., Mur. II, 2, S. 185: stirpe ducum regumque satus. Vgl. Phil. XII, 894 ff.; II, 381; Prol. 32. Weiter Wipo Tetr. 133. 158. 65. 66; Erm. El. II, 25; Don. I, 783; Pan. Ber. I, 14; Cambr. Lied. V, 8; Gotifr. Viterb. G. F. 13; Spec. reg. 199: regna paterna reges; 385: qui stirpe fulget avorum; 418 ist Heinrich VI. Karuli sanguinis planta.

In der Wahlrede I, 290 ff. treten folgende Charakterzüge Friedrichs besonders hervor, denen wir andere entsprechende Stellen hinzufügen.

Gerecht gegen Gute und Böse, hart dem der sich widersetzt, milde gegen Unterwürfige:

crudelibus atrox
Tranquillus placidis, ferus indomitusque superbis,
Supplicibus facilis, justis pius, asper iniquis.

V, 184:

Oppressos relevat, pena graviore superbos
Percutit, afflictis bonus ac metuendus iniquis.

I, 467: et terrere malos.

Vgl. III, 92. 93; I, 293: sociis bonus, impius hosti.

In denselben Wendungen kehrt dies wieder:

Ang. III, 50 ff.:

Blandus adest justis, hilarem se praebet ad omnes,
Justitiae cultor cultores diligit omnes,
Injustos merito duris constringit habenis,
Atque jugum imponet gravidum cervice superbis. Vgl. 36. 37.

Flod. V. P., Mur. III, 2, S. 284:

Hic humilis quoque mansuetis durusque superbis,
Prodigus abjectis miserendi, justus iniquis.

S. 308: Fert se adjutorem, multo minitando superbis.

Erm. El. II, 61:

Colla superba teres, humiles relevabis ab imis,
Esto bonis placidus, fervidus esto malis.

Don. II, 24:

Scit mulcere pios, terrere sed hic scit iniquos.

I, 1214: Noverat esse pius miseris, altis quoque dirus.

II, 539: Terribilis torvis, pius et mansuetus alumnis.

Carm. de b. Sax. II, 203:

Supplicibus mitis, contrarius atque superbis.

Poeta Saxo 787, 51:

Qui quia natura fuerat mitissimus, illi
Quem penitus victum vidit humilemque pepercit.

Erm. El. II, 32: sensus adest facilis.

» » II, 58: Rex sapiens debet justus et esse pius.

Wipo c. 6: bonis omnibus blandus, malis severus. Vgl. Tetr. 296. 297. 257. 244.

Nicht anders zu verstehen ist Wipo c. 6: in cives benignus, in hostes acerbus; vgl. Phil. VI, 33; Cambr. Lied. S. 11; Hrots. I, 14.

Gotifr. Viterb. G. F. 505: Caesar ait: victis solito moderamine parco. Vgl. 99. 157; Spec. reg. 975.

Nic. G. L. 58; vgl. 228—231; 856:

Parcere supplicibus et frangere colla superbis
Hos decet, ex quorum regitur moderamine mundus.

Phil. XII, 538: justis pius, acer iniquis.

Vgl. 285 ff. 70 ff.; VII, 588; XII, 286:
Rex, ut semper erat facilis supplicantibus, ut qui
Natus erat miseris misereri et parcere semper.
Vgl. I. 710 ff. 556 ff.
Alex. I, 115:
Parce humili, facilis oranti, frange superbum.
I, 331: ut invictus victis et parcere scires
Supplicibus victor et debellare rebelles.
I, 341: Disce pius victis, vincendis esse cruentus.
Gilo S. 213: Hugo comes magnus, leo saevis, mitibus agnus;
S. 223: Mitibus et mitis, feritate tumentibus asper.
Zu Grunde liegen Aen. VI, 853 und Ps. 17, 28.

Im Zusammenhang mit dieser Tugend ist der König justissimus ultor, P. S. 797, 16, wie Lig. II, 512: fortissimus ultor, vgl. Carm. de b. S. III, 91. 267: rex ultor u. a. In diesem Sinne ist er zugleich rex mitissimus, Lig. I, 48; vgl. Erm. II, 203. 161; Ang. III, 63; P. S. 787, 51 u. a.

Wie Kraft und Milde zugleich, so besitzt der Herrscher Mäßigung im Glück und einen unbeugsamen Sinn im Unglück:
Lig. I, 288: constancia mentis
Nec frangenda malis nec sustollenda secundis.
I, 7: casusque sinistros
Exceptos habitu quo prospera mentis eodem.
Vgl. II, 184: rebus sublata secundis; und I, 292: fortis ad instantes casus.

Vgl. Wipo c. 2: Rebus prosperis condignum gaudium nec gravitatis modum excedit . . . et sicut in adversis dampnosa pusillanimitas in deteriora trahit, sic in secundis honesta jocunditas hominem ad meliora ducit; c. 6: constantis animi.
Carm. de b. S. II, 47:
Non sua fortunae subjecit colla superbae.
Don. I, 14: Fortis in adversis, minus est elata secundis.
P. S. 814, 225:
Fortiter in cunctis facienti seu patienti
Pro meritis animi gloria proveniet.
P. S. 814, 277:
Fortis in adversis rebus cautusque secundis.
Don. II, 26: Prospera non mutant seu non hanc tristia turbant.
Guil. Ap. S. 276, E.:
non cor dare laeta valebant
Absque modo laetum nec tristia reddere moestum.
Nic. G. Lud. 797; Erm. II, 191; Ang. III, 33. 61. 62; Alex. V, 387:
Nunc adversa pati, nunc exultare secundis,
Nunc caput incurvare malis.
Archip., Gr. S. 292, von Reinald:
fortunam non sequeris,
In adversis patiens, modestus in prosperis.
Henr. Sept. El. III, 42:
Qui nequit adversis prospera juncta pati.
Prov. Catonis, Fabr. V, S. 17:
Non laeta extollant animum, non tristia frangant.

Die Gemüthsstimmung, die aus dieser constancia hervorgeht, ist eine beständige hilaritas.

Lig. IX, 182:

Hos omnes hilari vir prudentissimus ore
Laudavit.

So Ang. III, 24: ore hilari; 66: hilaris.
Flod. V. P. S. 292:

Ore cor expromens alacri mentemque benignam.

Don. II, 41: Haec hilaris semper facie.
Cambr. Lied. IV, 8 (von Heinr. II.):

vulto claro monstravit cordis clementiam.

Carm. Bur. II, 4: Vultu licet hilari.
V. Urb. IV, S. 407: Hic hilaris vultu.

Morena am Schluß der Res Laudens. giebt das Prädicat hilaris hinter einander Reinald, Friedrich von Rotenburg, Wilhelm von Montferrat, Hermann von Verden.

Es vereinigt sich damit fester Glaube und reine Liebe, I, 287: certus amor, robusta fides, zwei Tugenden, die einem mittelalterlichen Herrscher nicht fehlen dürfen:

vgl. V, 106: pura fides, nullo fucata colore.
VIII, 145: certa fides et pura voluntas.
IV, 30: sincerus amor, devota fides;

und zwar gilt es den rechten kirchlichen Glauben, fidei tenor III, 292.

Dem entsprechen z. B. folgende Stellen:
G. L. 871:

Conservare fidem, protendere pignus amoris.

875.: fidei tenor; 298 ff.; 1621:

Et fidei tenor et nodus constantis amoris,
Jam virtus, jam recta fides dominantur in orbe
Terrarum, jam verus amor tenet omnia nodo.

Aeg. Car. 192:

Et veri fideique rigor tuus, ut sit in illum
Et verax et fidus amor.

Alex. VIII, 272: Vera fides et amor, fiducia etc.
Vgl. auch Erm. IV, 589; El. II, 184. 125. 55. 189. 191; Flod. V. P. S. 71. 292; Don. I, 48; II, 18; Petr. de Ebulo S. 407: pura fides; S. 429: Vir purae fidei; S. 432: certa fides; Henricus Septimellens. El. I, 145: Verus amor, vera fides; Gilo S. 261: Vera fides, alterius amor; Eberh. Bet. Labyr. II, 204:

Sit tibi pura fides, sit tibi firmus amor.

Die christliche Liebe äußert sich in der Freigebigkeit[1]. Nicolaus

[1] Vgl. Erm. I, 575: largitor egentum; Don. II, 159: Protinus expendit thesauros largus avitos; I, 768: Nobilis hic didicit plus cunctis dapsilis esse, Largiri valide nobilis hic didicit; Ang. III, 65: miserator egenum, largus; Flod. V. P. S. 71: Prodigus indiguis et paupertatis amicus; S. 283: munere largus; S. 291: avaritiae contemptor; S. 296: larga populum datione decorat; Wipo Tetr. 83: Omnes munificos tu, rex, praecellere nosti; 144: contemptor divitiarum; c. 2: minimum avarus, omnium regum in dando liberalissimus; c. 4: in rebus honestis et utilibus abunde larga; c. 6: suspiciosum est relatu quam munificus fuit; Moys. Perg. 11: largitor cunctorum summe bonorum; Cambr. Lied. III, 6: Quis caesar tam largus fuit pauperibus? S. 9: omni egenti largus census sui. Von Friedrich sagt auch Morena a. a. O.: largus, non prodigus; der Archipoeta nennt, Gr. S. 191, den Reinald: Largissimus largorum

von Braia, sich anschließend an Gualterus (Alex. I, 155 ff.), läßt dem König sagen:

Crimen avaritiae fuge: donis corda Quiritum
Unge, per hoc poteris cordis lenire dolorem;
Largus honoratur, contemnitur omnis avarus,
Et celebris dantis discurrit fama per orbem.
Dat genus et formam, dat amicos, aspera mollit
Muneris obsequium, dat honores, subjicit hostes;

er meint durch nichts anderes als ihre Freigebigkeit haben Alexander und Cäsar die Welt unterworfen. So läßt denn auch unser Dichter die Fürsten vor der Wahl Friedrichs berathen, ob er largitor honestus anne rapax (Petr. de Ebulo S. 407: Hic dator ille rapax) sei, und der Redner, der seine Wahl empfiehlt, hebt besonders hervor, daß man ihn als largitor opum kenne; weiterhin kehrt dann das Prädicat largus oft wieder.

Mit diesen Eigenschaften vereinigt Friedrich Klugheit im Rath und einen vorsorglichen Blick: I, 285: sollers consiliis (vgl. II, 132: provida consilio); I, 131: sollers prudensque futuri. So heißt es bei Wipo Tetr. 81: Quod si consilium tu, rex, dabis utile multum; er ist c. 2: providus consilio. Man findet die Tugend sehr häufig bei mittelalterlichen Schriftstellern[1]. Morena ist damit so freigebig, daß er unmittelbar hintereinander von Friedrich I. sagt: in consiliis cautus et providus, von Conrad von Balamite, er sei providus, von Hermann von Verden, er zeichne sich aus providentia et consilio, von Guido von Montferrat: consilio pollens.

So ist denn der Kaiser im Krieg wie im Frieden was von einem guten Herrscher zu wünschen: I, 286: belloque ferox et pace modestus, wie Wipo seinen Fürsten (Ep. ded.) ad pacem et bellum idoneus nennt, und Tetr. 80 ihm zuruft:

Si cupimus bellum, tu, rex, commiseris illud,
Si petimus pacem, tu, rex, praestaveris illam,

und wie die Helden in der Philippeis (IV, 13) bellis et pace probati sind[2] (vgl. Sall. Cat. c. 3).

Es ist für unseren Zweck nicht nöthig, alle Prädicate, die unser Dichter den geschilderten Persönlichkeiten beilegt, im Einzelnen durchzugehen[3]; jeder wird sich leicht selbst überzeugen, daß er in dieser

omnium, und in den Carm. Bur. findet sich manches schöne Loblied auf diese Tugend.

[1] Vgl. z. B. Erm. II, 51; Ang. III, 66; Flod. V. P. S. 291. 292; Wipo c. 4; Alex. IV, 114; Phil. III, 13; Bello providus ist Hagen, Waltar. 1219, wie Friedr. Lig. IX, 243: ob varios bellorum providus usus.

[2] Vgl. weiter Ang. III, 22. 61. 66. 70; Pan. Ber. I, 29; Wipo Tetr. 132. 133; Don. I, 80. 775; Alex. I, 350 u. a.

[3] Man vgl. noch Lig. I, 284 (II, 134): forma nitens, mit Wipo Tetr. 133; Don. I, 755. 761; — Lig. I, 284: animusque sagax, mit Erm. El. II, 81; Ang. III, 54; — Lig. I, 288: prudentia rerum, mit Erm. El. II, 189. 191; Ang. III, 53. 61. 62; Flod. V. P. S. 71; Don. I, 43; Wipo Tetr. 147; —

Beziehung ganz mit den Schriftſtellern des Mittelalters, durchaus nicht mit den Humaniſten auf einer Stufe ſteht. Unſere alten Geſchichtſchreiber bewegen ſich vielfach in ſchablonenmäßiger Form [1], ein Umſtand, der bei der Benutzung nur zur Vorſicht gemahnen kann; auch der Verfaſſer des Ligurinus theilt dieſe Eigenthümlichkeit. Der lebendige Zuſammenhang mit den Verhältniſſen ſeiner Zeit tritt aber deshalb nicht zurück. Dies bezeugt z. B. die ſchöne, warme Charakteriſtik der Lombarden II, 131 ff. Er ſagt u. a. von ihnen, ſie ſeien ein Volk sumptuque modesta, Invigilans opibus, studiose parta reservans. Paßt das in der Zeit der Humaniſten? Daß aber im zwölften Jahrhundert wirklich die Lombarden auswärts im Rufe der Habgier und des Geizes ſtanden — der Dichter, ſelbſt Lombarde, ſtellt es dar als Sparſamkeit — ſehen wir aus Gualterus Alex. XII, 413: Ligures amor urit habendi; und im Catholicon [2] werden alle Bewohner von Oberitalien den Galli feroces gegenüber als avari bezeichnet. Wie ſehr entſprechend für ſie am Ende des 12. Jahrh. das Prädicat: legum jurisque perita (gens) II, 132 iſt, braucht nicht bewieſen zu werden. Es kommt hinzu, daß der Dichter von juris periti öfter ſpricht, daß er andererſeits die Zuſammenſtellung von leges und mores liebt (II, 204. 468; III, 381; IV, 603); er erinnert damit an die legum, juris et morum periti, die im damaligen Verfaſſungsleben der italieniſchen Städte eine große Rolle ſpielten [3]. Auch das beredte Lob der Freiheitsliebe II, 141:

Libertatis amans, pro qua nec tristia rerum
Damna, nec extremam solet [4] exhorrescere mortem,

hätte wohl kein unintereſſierter deutſcher Humaniſt des 15. Jahrhunderts den hartnäckigen Feinden ſeines Helden beigelegt. Eine der unſrigen hier in manchen Punkten entſprechende Beſchreibung der Flandrer giebt Guil. Arm. Phil. II, 134 ff.

Doch wenden wir uns noch einmal zu dem Haupthelden zurück. Nachdem der Redner vor der Wahl alle Tugenden Friedrichs hervorgehoben, ſchließt er:

Hec sunt, o proceres, hec sunt, que regna tueri
Ac munire solent: his artibus infima crescunt,
Maxima servantur [5].

Lig. I, 289: laudis amans, mit V. Urb. IV. S. 407; — Lig. IX, 93: studiis in utrisque peritus, mit Phil. XII, 700. Die Beiwörter durus (pugna, certamen), nudus (ira, pugna) haben die Herausgeber mit Unrecht beanſtandet, ſie finden ſich in andern Gedichten ebenſo.

[1] Die Feinde und überhaupt ſolche, die man tadeln will, erhalten faſt ebenſo ſtereotyp die Prädicate perfidus, sacrilegus, malefidus; ihre Mittel ſind artes, fraus und dolus, ſie werden den Heiden, gentiles, gleichgeſtellt.

[2] s. v. Gallia: Gallos natura feroces, Latinos avaros pulsat historicus timidos.

[3] Vgl. Hegel II, S. 210 ff. Dieſelbe Formel Car. 469.

[4] D. unrichtig gaudet.

[5] Vgl. Sall. bell. Iugurth. 10, 6: concordia parvae res crescunt discordia maxima dilabuntur.

Man könnte hierin einen Anklang finden an die Rede des Erzbischofs von Mainz bei Wipo c. 3: his et aliis bonis firmabitur thronus tuus hic et in perpetuum.

So, mit allen Herrschertugenden geschmückt, ist seit Augustus außer Karl dem Gr. keiner ihm gleich.

Lig. I, 32:

Solus ab Augusto consorti gaudet honore
Et socium claris admittit Carolus actis;

wieder ähnlich wie Wipo c. 6: ut nemo dubitaret post Caroli Magni tempora aliquem regali sede digniorem non vixisse.

Dasselbe sagt von Friedrich I. Petrus de Ebulo S. 410:

In medio Carolus fulminat orbe tuus,
Nec minus est Fridericus eo, qui duxit ab illo
Et genus et sceptrum, nomen et esse tuum.

Von Heinrich VI. Gotifr. Viterb. Spec. reg. 418:

Karulus in reliquis meruit premajor haberi,
Sanguinis et meriti cujus tu planta videris:
Tu sua sceptra geris, tu quoque summus eris.

Alle Fürsten aller Zeiten stehen hinter Friedrich zurück:

Lig. I, 29 ff.:

Nec solum nostri, vir maxime, temporis omnes
Pregrederis virtute viros, sed cuncta retrorsum,
Pace loquar veterum, cedunt tibi nomina regum;

wiederum ein bis in Einzelnheiten des Ausdrucks übereinstimmend bei früheren und gleichzeitigen Schriftstellern hervortretendes Lob.

Erm. IV, 593:

Idola cuncta mihi ut cedunt pro nomine Christi,
Sicque potestates nomine quippe tuo.
Cedat jamque potens antiqui gloria secli,
Dum viget imperium, dante tonante, tuum.

Ang. IV, 27:

Armipotens Carolus, victor pius atque triumphans,
Rex cunctos superat reges bonitate per orbem,
Justior est cunctis, cunctisque potentior extat.

Hrots. G. O. Pr. 62:

Culmine pollentis tanto clarescit honoris,
Ut terrenorum nullus tunc tempore regum
Jure potentatus illi valeat similari.

Hrots. G. O. 9:

Qualiter et reges meritis tunc temporis omnes
Praeminet eximiis etc.

Wipo Prol.: qui, ut cunctos antecesssores tuos in quibusdam divinis et mundanis rebus superasti, ita regnum et imperium tuum diuturnius omnibus illis . . . merearis obtinere.

Don. I, 68:

Temporibus priscis nullus melior fuit istis,
Nam Priami proles his non sint nobiliores,
Ulterius nemo par his nascetur in aevo.

Digitized by Google

Morena von Friedrich I: et in omnibus sic perfectus, quod a longaevis temporibus nullus fuit imperator, qui sibi potuerit rationabiliter comparari.

Gotifr. Viterb. Spec. reg. 193 von Heinrich VI:

Altior es patribus, qui secula prisca tulerunt,
Te regem regum scripta Sibilla ferunt.

Phil. Prol. 21:

Qui nec Alexandro minor est virtute, nec illo,
Urbi Romuleae totum qui subdidit orbem.

Joseph. Iscan. Antiocheis, Fabr. II, S. 25, von Richard I:

Prisca parem nescit, equalem postera nullum
Exhibitura dies, reges supereminet omnes
Solus, preteritis melior majorque futuris.

Nic. G. L. 620: cui cedunt Caesaris acta.

Vgl. auch Chron. Noval. c. 7 von Waltarius:

Cujus fama suis titulis redimita coruscis
Ultra caesareas scandit abhinc aquilas.

Die ganze Welt erkennt den Kaiser als Gebieter, vom Aufgang der Sonne bis wo sie untergeht:

Lig. I, 25:

te gaudet preside mundus,
Te populi, te regna timent; te solis ab ortu
Solis ad occasum submisso vertice cuncti
Suspiciunt dominumque simul regemque fatentur.

Auch in diesen Worten liegt etwas Formelhaftes.

Schon im Pan. Ber. heißt es von Karl d. Gr. (I, 16 ff.):

Francigenam fateor Carolum praenomine Magnum,
Quem tellus axi tremuit subjecta rigenti,
Qnemque petens linquensque ruit sol aureus undis.

Vom Waltarius Chron. Noval. c. 7:

Hunc heroa tremuit quoque torridus Indus,
Ortus et occasus solis eum metuit.

Bei Nicol. G. L. sagt der Satan in der Unterwelt zu seinen Göttinnen:

Nescio quem terris Ludovicum nomine, cujus
Imperio totus submisit cornua mundus;

er läßt den König sagen 477:

An nostrum nomen, fama mediante loquaci,
Herculis excedit Gades? An solis ab ortu
Solis ad occasum tremeret quadrangulus orbis,
Si genus humanum velletis Marte domare?

Ihn redet die Victoria an 617 ff.:

Inclyte rex regum (Ludovice) . . .
Cujus Alexandri vigor expectatur ab ortu
Solis, quem tremuit quadrangula machina mundi
Herculis ad metas etc.

Vgl. Petr. de Ebulo S. 407: Solis ad occasum.
Gilo S. 261: Solis ab occasu; S. 263: Solis ab ortu.

Grade von Friedrich I. aber reden gleichzeitige Geschichtschreiber gern in ähnlichen Ausdrücken. Wenn es Lig. II, 617 heißt:

properabat quippe coronam
Atque monarchiam totius sumere mundi,

ſo erinnern wir an den Italiener Morena, der grade aus derſelben Zeit, welche der Dichter behandelt, mittheilt, daß von den vier berühmten Rechtsgelehrten aus Bologna Martinus dem Kaiſer auf ſeine Frage, utrum de jure esset dominus mundi, antwortete, er ſei es, wofür denn Friedrich ihm ſein eignes Reitpferd ſchenkte[1].

Und überall da, wo der Dichter ſtaatsrechtliche Gebiete berührt, iſt beſonders deutlich, daß er mit den für die Stauferzeit techniſchen Ausdrücken einen ihr entſprechenden Sinn verbindet.

Die Königskrone iſt prima corona (I, 437; Panth. S. 155, 36), sacra corona (I, 460; Cambr. Lied. VI, 8), gehört zu den gestamina regia (I, 455); ſie eröffnet die beſtimmte Ausſicht auf die Ausonia corona (I, 257), d. h. die Kaiſerkrone (II, 41), auch mundi totius honor (IV, 21), gewöhnlich imperii corona (I, 692 u. a.; Spec. reg. 1452; Panth. S. 219, 4), durch die Friedrich wie Auguſtus, der erſte der Kaiſer, summus monarches[2] wird und das Reich in Beſitz nimmt, das Romulus für die Ewigkeit begründet[3]. Ganz ſo wie ſein Zeitgenoſſe Gotfrid von Viterbo iſt er durchdrungen von der hohen Idee des Kaiſerthums, wie dieſer[4] führt er aus, daß der Kaiſer über den Geſetzen ſtehe, die er zu geben berechtigt, denen zu gehorchen er aber nicht verpflichtet ſei[5]. Die kaiſerliche Majeſtät iſt unbedingt die oberſte Inſtanz auf Erden, ſie weiß, wenn es ſein muß mit gerechter Strenge, überall ihr Anſehn zu wahren, V, 49 (zu Otto II, 27):

Scilicet hanc in se majestas regia justi
Vim terroris habet, procul an prope, presto vel absens,
Semper terribilis, semper metuenda suoque
Plena vigore manet, nullique impune premenda
Creditur et semper cunctis et ubique timetur.

Nichts Gemachtes und Geſchraubtes iſt in dieſer Auffaſſung, Gedanken und Worte entſpringen aus der lebendigen Wirklichkeit;

[1] Petr. de Ebulo S. 413 iſt Heinrich VI. princeps mundi; S. 415: dominus mundi.

[2] Lig. I, 520 ff.:
Sic augustorum primus summusque monarches
Eximiusque nepos;
vgl. Spec. reg. 616:
Nunc Anchus Marcus fit summus in orbe monarchus.
Vgl. über Heinrich VI. ebend. 193 ff.

[3] Lig. I, 483 ff.:
Ille sue primus regnator Romulus urbis,
Conditor imperii . . .
Dum cupit eterni fundamina ponere regni.

[4] Vgl. Ullmann a. a. O. S. 34.

[5] Lig. VIII, 468 (zu Rag. IV, 3):
Ipse quidem, quamvis divino munere princeps
Summus in orbe ferar, legumque immunis et expers
Non servire quidem cogar, sed condere jura
Fas habeam.

ganz anders klingen die Jeremiaden der humaniſtiſchen Vertreter altkaiſerlicher Ideen, z. B. eines Petrus von Andlo[1].

Bei Gelegenheit der Krönung Friedrichs in Aachen wird Ottos Worten, bei deren Umſchreibung ein bekannter Hymnus anklingt, eine bedauernde Bemerkung beigefügt über den Abfall Galliens von dem alten Reich und der alten Sitte[2].

Lig. I, 435:

Hoc, uti fama, loco veluti cunabula regni
Carolus esse volens, magno cum Francia regi
Utraque[3] serviret, primam gestare coronam
Jussit, et in sacra reges ibi sede locari.
Et simul a nostro secessit Gallia regno,
Nos priscum regni morem servamus, at illa
Jure suo gaudet, nostre jam nescia legis.

Genau dem zwölften Jahrhundert entſpricht die Bezeichnung der Fürſten und Großen des Reichs. In erſter Linie ſtehen die principes oder principes viri (VIII, 447; III, 591 u. a.) — princeps summus iſt der Kaiſer VIII, 468 —; ſie heißen auch Francorum proceres I, 233 oder blos proceres VIII, 421 u. a., eine Bezeichnung, die grade in Italien im 12. Jahrhundert in Gebrauch blieb[4], primates[5] (VIII, 461; daneben viri primates IV, 227 und primates urbis öfter), oder allgemeiner potentes. Magnates (IV, 322 ſind zwei griechiſche Geſandte magnates viri) werden mit großer Sachkenntnis[6] im Unterſchied von dux, marchio, comes VIII, 772 die capetanei und

[1] Petrus de Andlo, De Imperio Romano ad Fridericum III. imperatorem. Vgl. beſonders die Anrede an Fürſten und Kaiſer S. 137. 138.

[2] Otto II, 3: coronatus in sede regni Francorum, quae in eadem ecclesia a Karolo Magno posita est, collocatur.

[3] Hymn. de s. Kar. imp., Mone III. 891:

Tota presente Francia
Et applaudente curia
Sceptro regni decoratur
Et prae cunctis exaltatur.

Vgl. 982, 1 ff.:

Urbs Aquensis, urbs regalis,
Regni sedes principalis,
Prima regum curia,
Regi regum pange laudes,
Quae de magni regis gaudes
Karoli praesentia.

Bei dem utraque Francia hat wohl der Dichter eine ähnliche Auffaſſung wie Gotifr. Viterb. Spec. reg. 810 ff., wonach Francia vera an Main und Maas zu ſuchen, der gegenüberſteht Francia parva mit der Hauptſtadt Paris. — Ein ähnlicher Anklang an den Hymnus findet ſich Ernestus I, 12:

Quo (Alberto) Parthenopolis exultat presule, quantum
Utraque gaudebat Carolo Germania rege.

[4] Ficker, Vom Reichsfürſtenſtande S. 47.

[5] Ebend. S. 48.

[6] Ebend. S. 140 ff.

majores vavassores (Rag. IV, 7) genannt. Pfalzgraf Otto von Baiern wird einmal als signifer bezeichnet (IX, 139; Rag. IV, 21: comes palatinus de Bajoaria)[1]; V, 25 heißt der comes palatinus (Otto II, 27) genau dem urkundlich bezeugten Titel entsprechend comes sacrae aulae[2]. Die Fürsten sind robora und columnae regni (I, 233; vgl. Waltarius 126: columna imperii), tocius viscera regni (I, 175), imperii vires — ebenso wie bei Wipo c. 2: vires et viscera regni. Die geistlichen Fürsten werden meist von den weltlichen unterschieden, so VIII, 577 als prelati von den proceres, 446 als sacri patres von den principes; sie sind VI, 551 mit biblischem Ausdruck (1 Tim. 3, 21) ecclesiae columnae, bilden den sacer ordo V, 591 (Bell. Mediol. 1981; Phil. I, 733) oder ecclesiasticus ordo III, 10 (Phil. VIII, 166; Panth. S. 136).

Folgen wir dem Verfasser auf andere Gebiete, so finden wir überall mittelalterliche Denk- und Redeweise. Eine große Rolle spielt bei den Schriftstellern jener Zeit die causa, die Frage nach dem Grund der Dinge[3]. Manchmal wird sie eingeleitet mit dem Vergilschen Verse Georg. II, 490:

Felix qui potuit rerum cognoscere causas.

Damit beginnt Otto (G. F. I, 5) seine philosophische Betrachtung der Geschichte. Wiederholt wird er u. a. auch von Guilelmus Armoricus[4], nachdem er sich vergeblich bemüht das Entstehen von Ebbe und Flut sowie den Grund zu den seltsamen Erscheinungen bei dem fons Brecilianensis klarzulegen; für die Glücklichen, welche es können, hält er die Physiker, die die occultos naturae cursus durchschauen. Der Verfasser des Carmen de bello Saxonico macht es sich sogar zur Aufgabe, in seinem Werk die causae des Krieges darzulegen, was ihm von Köpke sehr verargt worden, und er findet es natürlich, über die Ursachen des Abfalles der Fürsten von Heinrich nebenbei noch ein besonderes Werk für die Zukunft zu versprechen. Nachdem der Magister Moyses die wunderbare Heilkraft des fons Vaginus bei Bergamo beschrieben, versucht er auch den Grund darzulegen, mit dem Geständnis, Vs. 239:

Quamvis naturae nequeat secreta latentis
Funditus humanae ratio cognoscere mentis.

[1] So bei Donizo öfter die Markgrafen von Tuscien; vgl. auch Waltarius 211; Bell. Mediol. 89. 1728. 1749.

[2] Ficker, Forschungen zur R. und RG. Italiens I, S. 312 ff.; II, S. 86 ff. Vgl. auch judex regiae aulae neben jud. sacri palatii in Urk. der Großgräfin Mathilde, Fiorentini Mem. della cont. Mat., Dipl. S. 64. 145. 182. 196. 202. 207. 224. 227. 242.

[3] Papias s. v.: Sapientia est cognitio causarum.

[4] Phil. VI, 343:
Felix qui rerum has potuit cognoscere causas,
Quas deus ignotas voluit mortalibus esse.

Digitized by Google

Adelbert II., Erzbiſchof von Mainz, ging in ſeiner Jugend nach Montpellier, dort zu lernen, quod phisica dicit, die causas naturae und das Weſen der Dinge[1]. Auch der Dichter des Ligurinus wirft ſich nach einer hübſchen Beſchreibung der warmen Bäder in Aachen unwillkürlich die Frage auf nach dem Grunde der auffallenden Erſcheinungen[2]; er macht es ſich aber leicht mit der Antwort, indem er die Neugierigen verweiſt auf die Bewohner jener Gegenden, die von ihren Vorfahren darüber belehrt ſein können, I, 431:

Hos illis secreta locis natura vapores
Addiderit manuumve labor, queratur ab illis,
Qui loca nota colunt: causas secretaque rerum
Majores fido possunt audisse relatu.

In dieſer Antwort, die nicht weniger charakteriſtiſch iſt wie die Frage ſelbſt, verkennen wir unſchwer den moſaiſchen Spruch: Frage deinen Vater, und er wird dir's ſagen, und deine Vorfahren, ſie werden dir's erzählen. Auf denſelben Spruch beruft ſich Jacobus a Voragine in ſeiner genueſiſchen Chronik, um die abſurdeſten Fabeln zu ſtützen[3] — eine Geiſtesverwandtſchaft, die einem erleuchteten Humaniſten ſchlecht anſtehen würde.

Aber auch in dem Verſuche der Erklärung des Aufſprudelns warmen und kalten Waſſers, der vorausgeſchickt wird, haben wir ein intereſſantes Stückchen aus der mittelalterlichen Naturlehre vor uns. „Es ſind da, heißt es, geheime dunkle Gänge in der Erde — secreti terrae caecique meatus — und auf verſchiedene Weiſe werfen ſie die in der ſtillen Erde verborgenen Waſſerſtröme aus; die einen ſind von brennendem Schwefel erhitzt — sulfure vivo ferventes; auch Gotfrid von Viterbo (Panth. S. 159, 16) erzählt von den balnea sulfurea Aachens — und brechen unter Dampf hervor, die andern entſtrömen wie das Waſſer anderer kalter Quellen". Augenſcheinlich denkt ſich der Dichter zwei verſchiedene Gänge in der Erde, denen das Waſſer entlang ſtrömt: der eine geht an brennendem Schwefel vorbei, der das hinauffließende Waſſer erhitzt.

[1] Anselmi Havelb. V. Adelb. II, Jaffé a. a. O. S. 565:
Ergo manens didicit breviter, quod phisica dicit,
Perspiciens causas naturae, res sibi clausas,
Non ut lucra ferat opes hic ordine querat,
Set quia de rerum voluit vi noscere verum.

Die causae latentis naturae auch ſchon Boeth. I, 3, 21 (Leys. S. 197); Carm. de bello Sax. I, 20: latentes usque modo causas; Alex. I, 23: Cui philosophia dedit causas penetrare latentes; Ernest., Martene Th. III, S. 310: causasque latentes (astrorum). Vgl. Aen. III, 32: caussas penitus temptare latentes.

[2] Lig. I, 417:
Quae ratio facti, vel que sit nominis hujus
Causa, requirenti solum hoc opponere possum.

Vgl. Moys. Perg. 237. 238.

[3] Vgl. Hegel, Städtegeſch. II, S. 281 N. 1.

Genau so erklärt Honorius[1] das Entstehen warmer Quellen im Unterschied von kalten: Videndum, unde quaedam (aqua) erumpat calida vel putida. Sunt quidam specus subterranei naturaliter sulphure pleni. In his cum ventus concipitur, ejus afflatu sulphur accenditur ... Cum ergo aqua per haec ignea loca currit, calorem ... inde trahit, et si prope hunc locum erumpit, flammivoma ebullit. Si autem longius recesserit, vix tepescit, deinde penitus frigescit. Ebenso heißt es bei Gervasius von Tilbury[2]: Porro, quod quaedam aquae calidae, quaedam frigidae prodeunt, ex eo provenit, quod aqua frigida naturaliter est: verum quandoque accidentaliter ex contagione terrae sulphureae calida est. Si vicinior ignito sulphuri, calidior; si remotior, tepida comparet. Aus beiden lernen wir — Gervasius schreibt hie und da wörtlich den Honorius aus —, daß man allgemein das Wasser in süßes und salziges eintheilte. Alles süße Wasser, so glaubte man, komme aus der Quelle, die Gott im Paradiese hätte entstehen lassen; aus ihr entfließen die vier großen Ströme, welche die ganze Erde bewässern: et dicitur, quod eruptio omnium fontium ac fluviorum dulcis aquae de fonte illo decurrit. Um nun begreiflich zu machen, daß diese Eine Quelle bei dem ewigen Abfluß ins Meer immer neuen Vorrath hat, läßt man das süße Wasser, nachdem es das Meer erreicht, alsbald per occultos meatus[3], per venas terrae occulto meatu recurrens, in jene Hauptquelle und die einzelnen Quellen zurückkehren[4]. Ohne diesen allgemeinen Hintergrund ist die Erklärung unseres Dichters gar nicht verständlich. Und daß er auch die Anschauung von dem Abfließen mehrerer Flüsse — jener vier im Paradiese — aus Einer Quelle theilt, ergiebt sich wieder aus dem sonst gar zu auffallenden Bilde, wo das entlassene Heer vom Hofe des Königs nach allen Seiten abzieht, wie Flüsse, die von Einer Quelle aus nach verschiedenen Richtungen ihren Lauf ins Meer suchen, IV, 367 ff.:

Sic ubi multifidos uno de fonte meatus
Unda secans varios sejunctis cursibus amnes
Effieit.

J. Grimm (a. a. O. S. 154) findet die Bilder überhaupt angenehm eingestreut, aber allzu gelehrt. Doch die Gelehrsamkeit ist sicher nicht anstößig, wenn sie auf mittelalterlicher Stufe steht. Köpke hat sie schlechtweg modern genannt, ohne irgendwie sein Urtheil zu begründen[5].

[1] Imago Mundi c. 8, Maxima Bibliotheca veterum patrum XX.
[2] Otia Imperialia c. XIII, Leibn. SS. rer. Brunsvic. I, S. 924. 892.
[3] Vgl. Gilo S. 263 ebenfalls von einer Quelle:
Clauderat occultos laticum gens saeva meatus.
[4] Hon. Im. c. 47; Gervas. c. 12.
[5] S. 265 sagt er nur: „unverkennbar nach vergilischem Muster", bekanntlich ein echt mittelalterlicher Zug.

Köpke fragt (S. 270), ob es einem Fürsten, der auf einer Wahlversammlung von dem Tode des einen und der Nachfolge des andern spricht, auch nur entfernt hätte einfallen können, ein Gleichnis anzuwenden, wie jenes in der fingierten Rede I, 237: veluti cum luditur alea. Die Frage ist aber nicht die, ob es einem Fürsten hätte in den Mund kommen können, sondern ob es ein Dichter des zwölften Jahrhunderts nicht ebenso gut wie ein Humanist einem Fürsten in einer fingierten Rede in den Mund legen konnte. Und hieran wird man nicht zweifeln, wenn man beachtet, daß unser Dichter dasselbe aus dem viel gelesenen Terenz entnommen hat:

Lig. I, 235:
Scitis ut e medio, dolet heu, sublatus acerbo
Funere Chunradus vitam regnumque reliquit;
Nunc igitur, veluti cum luditur alea, prudens,
Si qua male acciderint, ea lusor corrigit arte:
Sic nos, humanae lusit quos alea sortis,
Consilio fati casum properemus iniqui
Corrigere, et tanto solacia ferri dolori.

Vgl. Ter. Adelph. 739 ff.:
Ita vitast hominum, quasi quom ludas tesseris,
Si illud quod maxime opus est jactu non cadit,
Illud quod cecidit forte, id arte ut corrigas.
Vgl. Rittersh. zu Lig. I, 237.

Andererseits ist alea sortis in der Zeit unsres Dichters nicht selten. So heißt es von Arthur, der nach des Dichters Meinung statt Johann Nachfolger Richards hätte werden sollen, Phil. V, 626:

Alea sortis ei nocuit, quia saepe resistit
Judicio series nostro contraria fati[1].

Und sollte endlich das Bild mit Recht für ein modernes Ohr unangenehm sein, im zwölften Jahrhundert war das Würfelspiel so allgemein verbreitet, daß eine Beziehung darauf jedem verständlich sein mußte[2].

Laut für die Echtheit unsres Werkes redet ein drittes Bild I, 365—374. Die Fürsten, die von der Wahlversammlung sich heimwärts wenden, werden verglichen mit den Planeten, die zusammenkommen, um der Welt etwas Gutes, etwa die Geburt eines großen Mannes u. dgl. zu verkünden, dann sich wieder an ihren Ort zurück-

[1] Vgl. auch Alex. VII, 75: Proh quanta licentia fati, Quam vaga, quae versat humanos alea casus; I, 119.

[2] Das Würfelspiel war einer der Hauptfehler des Archipoeta, wie er in seiner Generalbeichte bekennt, Carm. Bur. CLXXII, 10. Man findet ebendaselbst S. 231 ff. eine Menge von Trink- und Spielliedern (Potatoria et Lusoria, und S. 244 eine interessante Miniatur, zwei Gruppen von Würfelspielern darstellend. Grade zum Jahr 1187 bezeugt das Würfelspiel Rigord a. a. O. S. 24.

ziehen, um erſt nach langen Mühen nochmals zuſammenzukommen[1]. Die labores am Schluß erinnern an Vergil (solis lunaeque labores), pax terris etc. an den bibliſchen Engelgeſang: Gloria in excelsis deo et in terra pax hominibus; auch das 'aliquem boni majoris in orbe proventum' ſtreift an die Verkündigung der Geburt Chriſti. Man liebte es im Mittelalter an die Erſcheinung des Sternes der Weiſen allerlei aſtrologiſche Betrachtungen anzuknüpfen[2]. — Es ſind um die Zeit des Dichters Leute da, die an ſolchen Lehren Gefallen finden: qui talia tradere gaudent dogmata, aber er ſelbſt iſt nicht ganz ſicher, ob man ſich darauf verlaſſen kann: si modo vera canunt. Nun iſt zwar nicht zu leugnen, daß auch unter den Humaniſten manche der Aſtrologie huldigten, daß grade auch Celtis ihr eifrig ergeben war. Während aber dieſer ihr ſo ſehr anhing, daß man ihm einen Zweifel an der Wahrheit ihrer Lehren kaum zutrauen dürfte[3], wurde ſie andrerſeits von Männern wie Picus von Mirandula[4] († 1494), der ein ganzes Werk gegen ſie ſchrieb, und Trithem[5] in den ſtärkſten Ausdrücken verdammt: der ſcharfe Gegenſatz über dieſe Frage in der Humaniſtenzeit hätte kaum eine ſo ruhige Bemerkung, wie ſie im Ligurinus vorliegt, hingehen laſſen. Dahingegen iſt von beſonderem Intereſſe zu wiſſen, daß grade in der Zeit, wo der Dichter ſchrieb, das ganze Abendland in Aufregung verſetzt war durch Prophezeiungen morgenländiſcher Aſtrologen, die ſich bald als eitel erwieſen. Rigord[6] erzählt zum Jahre 1186, jüdiſche und ſarraceniſche, auch chriſtliche Aſtrologen aus dem Orient miserunt literas per universas mundi partes, für den Septembermonat großes Unheil verkündend. Sed postea subsequens

[1] Lig. I, 365 ff.:
Sic ubi mundanis dominancia sydera rebus,
Si modo vera canunt qui talia tradere gaudent
Dogmata, propicio post secula plurima signo
Conveniunt, aliquemque boni majoris in orbe
Proventum, pacem terris, hominumve salutem,
Temperiemve poli, fidosve colentibus agros,
Aut simile his aliquid concordi federe jurant;
Inde suis iterum vicibus versoque relapsu
Discedunt solvuntque chorum repetuntque penates,
Non nisi post longos iterum coitura labores.

[2] Vgl. z. B. Ludus scenicus de nativitate domini, Carm. Bur. CCII, S. 86. 87, woſelbſt Str. 18: aus den Sternen ſchließe ich,
quod est natus filius,
cui mundus obediet . . .
regem natum predicat,
quo major non veniat etc.

[3] Eng. Klüpfel, De vita C. Celtis I, S. 224.

[4] Ebend. S. 225.

[5] Annal. Hirsaug. (ed. St. Gall. 1690) I, S. 587.

[6] Bouq. XVII, S. 21. Vgl. Note a, daß am 26. März 1187 eine Mondfinſterniß ſtattfand. Vgl. über daſſelbe Ereignis die Chroniken ibid. S. 67 E; 363 ff.; 666 ff.

Digitized by Google

rerum eventus aliter quam divinando praedixerant satis manifeste probavit. Er theilt dann die Briefe mit, und ſehen wir den Inhalt genauer an, ſo können wir kaum bezweifeln, daß auch unſer Dichter ſie geleſen hatte; dem Zuſammenhang entſprechend konnte er aber nur die gute Seite herausheben. Es heißt: Novit Deus et ostendit ratio numeri, quod a. d. 1186. planetae tam superiores quam inferiores convenient in Libra mense Septembri . . . Pro certo autem sciatur, quod futura conjunctio excellentiam Francorum . . . et Christi legis pietatem majorem et exaltationem maximam, et eorum, qui postmodum nascentur, prolixiorem vitam significat. In dem Brief der Egypter leſen wir, nach der conventio omnium planetarum . . . primo surget homo sapientissimus in sapientia, quae est supra hominem, et ambulabit in justitiis et docebit legem veritatis et ad rectos mores revocabit plurimos a tenebris ignorantiae . . . Secundo exiet homo quidam de Helam et congregabit multos et fortes exercitus etc. — Sollte nicht vielleicht bei dem 'aliquem boni majoris in orbe proventum etc.' unſer Dichter dieſe Prophezeiung vor Augen gehabt haben? Aus der Nichterfüllung würde ſich ſein Zweifel erklären. Mindeſtens ſehen wir aus dieſen Briefen, daß die von ihm in dem Bilde ausgeſprochenen Gedanken Ende des zwölften Jahrhunderts lebendig waren.

Auch die Sonne wird von ihm gern bildlich herangezogen. Seine aſtronomiſche Kenntnis von ihrem Verhältnis zur Erde iſt nicht grade humaniſtiſch aufgeklärt: er bezweifelt gelegentlich, daß ſie um Mitternacht der gegenüberliegenden Welt leuchte [1]. VI, 583—589 ſind die deutſchen Biſchöfe die Sterne, die beim Zuſammentreffen der aufgehenden Sonne mit dem Monde jene, den Kaiſer, fürchten, doch nicht offen zu widerſprechen wagen, dieſem, dem Papſt, mit dem ſie fortwährend bemüht ſind labore socio densas purgare tenebras, insgeheim zuſtimmen und folgen. Man verkennt nicht die Uebereinſtimmung mit den Verſen des Hildebert von Tours [2]:

Lunaque nocturnas ut pellit luce tenebras,
Sic tenebras nostras effugat ecclesia.

Auch ſonſt iſt der Kaiſer die Sonne, deſſen Gegenwart das Land beglückt (V, 224. 581), ein bei mittelalterlichen Schriftſtellern ſehr gangbares Bild [3].

[1] III, 630 ff.:
Nocte fere media, quo tempore lumina Titan
Opposito prebens, si fas est credere, mundo
Ex aequo medium noctis discriminat arcum.

[2] Hildebertus archiep. Turon., De creatione mundi et operibus sex dierum 59 ff. Vielleicht liegt der Stelle ein alter Hymnus zu Grunde. Vgl. auch Boethius I, 5, 4—10 (Leys. S. 108).

[3] Wipo Tetr. 212; Don. I, 72; Nic. G. L. 536; Petr. de Ebulo S. 406. 426. 430: tu sol, tu lumen in orbe; 438: Sol augustissime, meum lux indefecta.

I, 38—45 ist eine nichts weniger als schöne Nachahmung von Verg. Ecl. II, 7 ff.; Georg. III, 328. Wie im Sonnenschein Hirsch [1], Vieh und Menschen nicht blos, sondern auch die kleinen monstra soli und die grünen Eidechsen sich freuen, wie die Vögel nicht allein, sondern auch die Cicaden — auch der Dichter des Waltarius vergleicht sich 1453 stridenti cicadae — sich hören lassen, so neben den großen Dichtern die kleinen.

Bilder von Schiffbruch und Meeresstürmen, wie II, 218—227; X, 374—395; I, 193, sind weder im classischen Alterthum noch im Mittelalter selten [2].

Sehr häufig ist die Vergleichung eines gereizten und dann Rache nehmenden, andrerseits edel verzeihenden Menschen mit dem Löwen, Lig. II, 480—491 [3]. Bei der Ausführung dachte der Dichter an Lucan, dessen Vers Phars. I, 205 ff.:

Mox ubi se saevae stimulavit verbere caudae

er wiedergiebt: tunc se stimulante flagello Incitat.

Daß Jagdbilder, wie IV, 464 ff. und X, 91—95, irgendwie gelehrt sind, wird im Ernst niemand behaupten [4].

Die Zusammenstellung des Albert von Tyrol, der den unverschämten Ligurer erschlägt, mit dem puer David, dessen Stein den Goliath getroffen, VII, 679 ff., ist nichts weniger als verdächtig. Wir haben bereits gesehen, daß mittelalterliche Lexica dieselbe Geschichte aus der Aurora des Petrus Riga citieren [5].

Lig. III, 255 ff. wird Papst Hadrian, der sich bei dem vor Rom erscheinenden Kaiser über die von Seiten der Römer erlittenen Mishandlungen beklagt, verglichen mit einem altersschwachen Vater, der bei seinem kräftigen, eben von ferner Kriegsfahrt zurückkehrenden Sohn, dem er schon vorher die Leitung der Geschäfte anvertraut, Klage führt über die Leiden, welche er inzwischen von der unverschämten Dienerschaft zu ertragen hatte. V, 175 ff. ist der Kaiser, der zu Worms die vor ihn gebrachten Streitsachen der Fürsten schlichtet, gleich einem nach langer Abwesenheit heimkehrenden Hausherrn, bei dem sich die Diener gegenseitig beklagen über erlittenes Unrecht. Es laufen hier vielleicht biblische Reminiscenzen mit unter, die Scenen sind aber aus dem Leben genommen: von modernem Geist und verdächtiger Gelehrsamkeit ist darin nichts zu finden.

[1] certus A. ist ohne Sinn; cernis der edd. paßt nicht, vielleicht hat Ac richtig cervus. Vgl. Don. I, 531: quasi cervus; Gilo S. 226: quasi cervi; Lig. X, 92 u. a. der Hirsch ebenfalls bildlich.

[2] Archip., Grimm S. 211; Henricus Septim. I, 99 ff.; Ern. a. a. O. S. 326; Nic. G. L. 747 ff.

[3] Pan. Ber. II, 220 ff. (Stat. II, 128 ff.); I, 189—194; IV, 24; Don. I, 457. 501; Carm. Bur. CLXXII 25; Archip. Gr. IX, 13; Alex. I, 49 ff.; V. Tancr. c. 128, 1—3; Ernest. S. 325; Phil. I, 556; II, 164. 258—270; V, 196; Nic. G. L. 114. 422. 1754.

[4] Waltar. 1337—1342; Gilo S. 244; Ernest. S. 330; Phil. III, 529; Nic. G. L. 1534 ff. u. a.

[5] Aus dem Catholicon auch in Guarii (italien. Humanist) Vocab. Bas. 1482.

Die Vergleichung der beiden auswandernden Normannen mit jungen das Neſt verlaſſenden Adlern I, 677 ff. (regia volucris) iſt aus Hor. Od. IV, 4 entnommen [1]; Horaz wurde aber im zwölften Jahrhundert ebenſo viel geleſen wie von den Humaniſten.

Lig. I, 521 ff.: Der Kaiſer rächt das ſeinem Vorgänger zugefügte Unrecht wie Auguſtus den Tod Cäſars — ebenſo Phil. VI, 580 ff.

Lig. III, 129 ff.: Die Einwohner von Tordona müſſen zurück in ihre Stadt, die verglichen wird mit der Hölle (gehenna), über welche am jüngſten Tage Gericht gehalten wird; vgl. Phil. III, 779; 351 ff.; XII, 368. — Lig. III, 351 ff.: Die Römer bitten den Kaiſer um Hülfe gegen die Lombarden; ſie werden einem Bettler verglichen, der an die Thür des Reichen klopft. In letzteren beiden Bildern erkennt man leicht den bibliſchen Charakter.

Der Sieg des Theſeus über die Amazonen (Thermodoonciacus triumphus V, 7) und ſeine Rückkehr nach Athen waren aus Ovid hinreichend bekannt. Daß Romulus den Remus erſchlug, verwerthet ganz ähnlich wie Lig. I, 482 ff. Nicolaus von Braia G. L. 41 ff. Um den ſchlauen Sinon (IX, 483 ff.) kennen zu lernen, brauchte man nur Vergil aufzuſchlagen; die Liſt des Sinon findet ſich im Mittelalter öfter angeführt [2]. Wenn Köpke (S. 265) die Verſe auch ſonſt durchwebt ſein läßt mit „Reminiscenzen aus dem Mythus und der Geſchichte des Alterthums, wie ſie dieſer Art und Anzahl bei den Chroniſten, ſelbſt den verſificirenden, im Mittelalter nicht eben häufig ſind", ſo iſt das nicht richtig. Der Dichter iſt mit dergleichen Reminiscenzen viel ſparſamer als Fulco, Gilo, Nicolaus von Braia, Aegidius, als die Alexandreis, der Erneſtus und die Philippeis, und wäre er damit nicht ſo ſparſam, ſo würde das durchaus kein Grund für die Unechtheit ſein. Hubatſch hat (a. a. O. S. 23) recht hübſch nachgewieſen, daß ſich in der poetiſchen Sprache der Cleriker mit den Geſtalten des alten und neuen Teſtaments die Götter und Helden Griechenlands und Roms, mit den kirchlichen Myſterien die Mythologie des Alterthums miſchen. Grade in der naiven Vermiſchung von Bibliſchem mit dem Antiken, in der Nebeneinanderſtellung des pastor Hebreus David und des Theſeus, liegt ein Kennzeichen des Mittelalterlichen: bei den Humaniſten überwiegt durchaus das Antike.

Ein anderes Bild endlich, VIII, 178 ff., in welchem der zürnende Kaiſer entblätterten Roſen und Lilien [3] verglichen wird, wie

[1] Vgl. Waltarius 1455: Utpote quae (mea vox) nidis nondum petit alta relictis; Aeg. Corbol. Ant. I, 57—61.

[2] Vers. de excid. Troj. 157 (Leys. S. 404); Carm. Bur. X, 8: Sinonis astutia; Petr. de Ebulo S. 421: Sinones multos novit in orbe viros.

[3] Roſen und Lilien vgl. Petr. de Ebulo S. 410: lilia juncta rosis; S. 413: rosa, lilia; S. 419: ludunt lilia simpla rosis; S. 435: nec rosa nec violae nec lilia gloria vallis; ut rosa de lilia, Mone I, 47, 23. Ueberhaupt ſind die Roſen und Lilien in den alten

überhaupt der Umstand, daß der Dichter seine Bilder „mit besonderer Vorliebe der Natur entlehnt“, paßt recht eigentlich hinein in die Zeit, deren warmer Sinn für die Natur in so vielen Denkmälern der Poesie sich bezeugt. So ist denn auch die Ankündigung der verschiedenen Jahreszeiten, besonders des Frühlings, dem mehrfach eine Reihe von Versen gewidmet wird, ganz im Geschmack des Mittelalters. Galfrid in seiner Poetria Nova giebt ausführlich dazu eine Anleitung.

Fast alle lateinischen Dichter des Mittelalters lieben es mit einigen Versen bei den kirchlichen Festen zu verweilen, durch Reminiscenzen aus den Hymnen und Glaubensbekenntnissen ihren gut gläubigen Standpunkt darzuthun. Auch in diesem Punkte, in dem ganz besonders klar die Bildungsstufe hervortritt, ist der Ligurinus interessant. Es fehlen dabei nicht gelegentliche Andeutungen, die auf das zwölfte Jahrhundert hinweisen.

Als höchst wichtig für unsere Frage ist zu betonen Lig. III, 1 ff.:

Jamque dies aderat, qua Christus mistica[1] caenae
Discipulis statuens convivia, corporis esu[2]
Ipse sui potuque[3] sacri saciare cruoris,
Post agni carnes, priscae libamina legis[4],
Nos voluit, veram panis laticisque figuram[5]
Pretendens oculis, sed certe pabula vite[6]

Hymnen, bes. den Marienliedern, sehr häufig. Am meisten Aehnlichkeit mit der Stelle im Lig. hat Boeth. II, 3, 5 ff. (Leys. S. 113).

[1] Vgl. Mone, Latein. Hymnen des Mittelalters, Bd. I, Nr. 199; Horae de s. sacramento 1: Corporis mysterium pange gloriosi etc.; Phil. I, 500: sua per mysteria Christus; V. Urb. IV a. a. O. S. 417: Tanta pater rocolens mysteria, quod deus ipsum Nobis in potum tradidit atque cibum.

[2] Mone I, 221, 16: pasce tuique, Jesu, me sacri corporis esu. Dieselben Worte klingen an V. Adelberti II, Jaffé a. a. O. S. 992: sanguine se Jesu cum sacri corporis esu Postquam munivit.

[3] Mone I, 207, 31: Ave sacer Christi sanguis; 37: Ave potus salutaris; 210, 40: caro cibus, sanguis potus.

[4] Sequenz des Thomas von Aquino de corpore Christi, ebend. 210, 19 ff.: In hac mense novi regis Novum pascha novae legis Phase vetus terminat; 211, 13: In hoc agnum manducavit Plene legem et servavit, Quo comesto terminavit Legem ipsam finiens.

[5] Ebend. Compunctio S. Thomae de Aquino ad s. eucharistiam, 209, 2: latens veritas, Quae sub his figuris vere latitas; 205, 8: sub panis specie velaris divinitus; 209, 25: Jesum quem velatum nunc inspicio; Phil. I, 503: Qui se veraciter ipsum Panis sub specie etc.

[6] Ebend. 209, 18: panis verus vitam prestans homini; 211, 49: Panis vivus Christus Jhesus, Qui dat vitam digne esus, Nos qui pascat in hoc mundo; 239, 2: pascua vitae; 207, 13: Ave Jesu, vitae panis, Mentis cibus non inanis. V. Urb. IV. a. a. O. S. 427: Cum dictum corpus sanguisque viatica vera Vitae sunt hujus et via vera, salus.

Sensibus[1] infundens; cum jam, cessante vetusti
More sacri, nova jura novus statuisse sacerdos
Creditur altaris: que (A: quẽ) tradita primitus uno
Ac suscepta modo tenet ecclesiasticus ordo.

Die erſten ſechs Verſe bewegen ſich, wie die beigefügten Noten ausweiſen, ganz in der Sprache und den Gedanken alter Hymnen, die bei andern mittelalterlichen Dichtern ebenfalls anklingen. Es heißt da, durch ſeinen Leib und ſein Blut die Seinen zu ſtärken, habe Chriſtus das Abendmahl, und zwar die communio sub utraque, angeordnet. Die letzten vier Verſe beziehen ſich dem gegenüber auf die Zeit, in welcher der Verfaſſer ſchreibt: „Was urſprünglich auf gleiche Weiſe gegeben und genommen wurde (d. h. von Geiſtlichen und Laien), das (sc. den Kelch) behält der geiſtliche Stand für ſich". Grade im zwölften Jahrhundert fing man an den Laien den Kelch zu entziehen, und Anfang des dreizehnten war es faſt überall durchgeführt[2]. Der Dichter ſteht auf der Seite der meiſten Theologen des 12. Jahrh.[3], er hält die Austheilung des Brotes allein für nova jura; ſo vorſichtig er ſich ausdrückt, man erkennt, daß er die neue Art als unrechtmäßig betrachtet. Seine Worte erinnern an eine Stelle aus einem Briefe Paſchalis II. vom Jahre 1110 an den Abt Pontius von Cluny[4]: Igitur in sumendo corpore et sanguine domini dominica traditio servetur, nec ab eo, quod Christus magister et praecepit et gessit, humana et novella institutione discedatur. Ganz dieſelbe Meinung ſcheint noch Guilelmus Armoricus zu vertreten, der gleichfalls betont, daß die alte von Jeſu eingeſetzte Form beizubehalten ſei, Phil. I, 503:

Quando a catholico tractantur sacra ministro,
Servata ecclesiae forma, quam tradidit ipse[5].

Vom Weihnachtsfeſt heißt es, Satz für Satz auf Grund von Hymnen, Lig. V, 154 ff.:

Instabat[6] veneranda dies: qua Christus in una
Equalis deitate patri[7]: sine temporis ortu

[1] Mone I, 207, 22: panis — reformator sensuum; 226, 5: Quod in meis sensibus etc.

[2] Vgl. die ausführlichen Quellenbelege bei Gieſeler, Kirchengeſch. II, 2, S. 438 ff.

[3] Ebend. S. 442. So Ivo, Rupertus, Bernhardus, Hugo von St. Victor, Petrus Lombardus, Petrus von Blois u. a.

[4] Ep. 32, Mansi XX, 1013; Gieſeler a. a. O.

[5] Vielleicht liegt hier ein Anklang vor an Mone I, 200, De corpore Christi 16: Quod solus potest presbyter, Formam servans integriter (es iſt freilich nur vom Brot die Rede); Mone S. 200 möchte normam corrigieren, mit Unrecht.

[6] In dieſen Verſen iſt die hier beibehaltene Interpunction der editio princeps beſonders charakteriſtiſch.

[7] Mone I, 11. 25: Nate patri coaequalis; 49: patri compar deitate; Symb. Athan. 31: aequalis patri secundum divinitatem.

Natus ab aeterno: sub tempore temporis auctor
Celitus infusa voluit de virgine nasci[1]
Illic matre carens: istic nihil ex patre sumens[2]
Sic puer in cunis. deus ut regnaret in astris[3].

Nicht blos in den epischen Dichterwerken Ausgang des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (Spec. reg. 511 ff.; Phil. I, 38 ff.; II, 399 ff.; Nic. G. L. 48 ff. u. a.) finden sich ähnliche Ausführungen: in den Werken der Hrotsuit, deren Echtheit an der Unechtheit des Ligurinus dargethan werden sollte, hat Köpke selbst Stellen nachgewiesen, die mit obigen Sätzen manchmal bis aufs Wort übereinstimmen.

Christus ist der von Ewigkeit aus dem Vater geborene Sohn: Ex patre coelesti Christum sine tempore natum, Theoph. 299; sine principio, retro tempora, exordium, Mar. 218, Asc. 126, Theoph. 231, Agn. 374, Gall. 153, sagt nichts anderes, als der Satz des Lig.: sine temporis ortu Natus ab aeterno; weiter sub tempore natum, per quem sibi saecula fecit; in tempore virginitas genuit matris; Ut de te, casta, necnon de flamine sancto Indueret fragilis nostrae velamina carnis, Agn. 75 ff.; Mar. 872. 883; Sap. 297, ist genau dasselbe wie: sub tempore temporis auctor Celitus infusa voluit de virgine nasci. Und die „mit scholastischem Witze zugespitzte Antithese Agn. 75: Hunc sine matre pater — genuit — sine patre mater pariebat" deckt sich ziemlich wörtlich mit: Illic matre carens, istic nihil ex patre sumens, im Ligurinus. Hrotsuit vergißt auch nicht beizufügen: In deitate parem, entsprechend dem obigen: Equalis

[1] Mone I, 9, 10: Verbum patris incarnatum, Ante mundum de te natum; 31, 13 ff.: A matre natus tempore, Sed sempiternus a patre; Leo M. Sermon. 22, 2 (ebend. I, S. 47): ante tempora manens coepit esse ex tempore; Mone I, 52, 1 ff.: Nunc deus carens tempore Circumscribitur tempore, Nascitur et de virgine, Qui natus est perpetue; 54, 2: Factor enim saeculi Factus est in saeculo; 11, 41: Sempiternus temporalis; 22, 21: Voluntate patris filius incarnatus, Et de sancto spiritu ex virgine natus (vgl. 50, 34). Alle diese Stellen schließen sich genau an Symb. Athan. 29: deus ex substantia patris ante saecula genitus, homo . . . in saeculo natus; Symb. Nic.: descendit de coelis et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine.

[2] Leo Magn. serm. 22, 2 (Mone I, S. 47): nova autem nativitate genitus est, conceptus a virgine, natus ex virgine sine paternae carnis concupiscentia, sine maternae integritatis injuria; Jaffé, Cambr. Lied. XVI, 74: est unus hic deus temporis expers, non sumens matre principium; Mone I, 49, 2: Nam processit hodie Christus rex de virgine sine viro; 40, 3: Christus intacto virgine Sine viri semine Vir novus generatur.

[3] Ebend. 47, 51: In obscuro nascitur Illustrator solis, Stabulo reponitur Princeps terrae molis; Fasciatur dextera Qui affixit sidera; Concrepat vagitibus Qui tonat in nubibus; 48, 5: In praesepe ponitur Sub foeno asinorum, Cognoverunt dominum Christum regem coelorum.

Digitized by Google

deitate patri. Endlich „der Lenker der Welt in Windeln gewickelt, in der Krippe gebettet der über den Sternen ſeinen Thron hat, Mar. 873 ff. Asc. 40 ff." erſcheint wieder in dem Verſe: Sic puer in cunis, deus ut regnaret in astris. Es iſt faſt auffallend, daß man ſolche Uebereinſtimmung nicht benutzt hat zu erweiſen, der Fälſcher der Ligurinus hätte die Hrotſuit ausgeſchrieben.

Es folgt das Pfingſtfeſt. Der Dichter kündigt es an I, 541:

Tempore sollenni, quo spiritus almus[1] ab alto
Cum sonitu[2] veniens in pectora[3] sancta piorum
Ignea distinctis effudit lumina[4] linguis;

und ähnlich V, 227:

Jamque dies aderat celeri revoluta relapsu,
Quam sacer ipse suo venerandam spiritus orbi
Prestitit adventu, cum mystica munera[5] signans
Desuper effuso linguas distinxit in igne.

Man vergleiche damit einen alten Hymnus In Pentecoste, Mone I, 183:

Beata nobis gaudia
Anni reduxit orbita,
Cum spiritus paraclitus
Effulsit in discipulos.
Ignis vibrante lumine
Linguae figuram detulit.
Patrata sunt haec mystice.

Lig. III, 234 heißt der heilige Geiſt sacrum flamen, wie Mone I, 11, 77; 13, 14; 50, 34; 189, 13; 262, 242; Hrots. Dion. 193; Phil. I, 38 ff.; 529 ff.

Bei Erwähnung des Todes Jeſu, Lig. III, 112—115, begegnen die Worte:

Quem crucis in ligno[6] potatum felle[7] piasque

[1] Mone I, 203, 26: per almum spiritum.

[2] Ebend. 182, 9: Tunc hora cunctis tertia Repente mundus intonat.

[3] Ebend. 184, 4: Imple superna gratia Quae tu creasti pectora; 183, 21: Dudum sacrata pectora Tua replesti gratia.

[4] Ebend. 187, 15: Ignis tui lumine illustrans; Fulco a. a. O. S. 890: coelicus ignis, sacra lumina.

[5] Mone 186, 5: Veni dator munerum; 182, 3: munere sanctum daturus spiritum.

[6] Ebend. 92, 84: Et affixus ligno crucis; Hrots. Asc. 53: crucis in ligno.

[7] Mone 83, 25 ff.: Cruci applicatur Extensis manibus, Et pedibus clavatur, Cum aceto sitiens Et felle potatur, Latus ejus lancea Miles perforavit; 82, 14: felle est potatus; ebenſo 115, 56. 60; Hrots. Theoph. 309: felle potatus; Ernest., Martene Th. III, S. 312: Figitur in ligno, sitiens potatur aceto; Gotifr. Viterb. Panth. S. 129, 22: Quia felle et aceto potatus est.

Expandisse manus[1] et sacri fluminis imbre[2]
Conscissum rorasse latus[3] mortemque. subisse
Lux hodierna monet.

Nicht blos die einzelnen Ausdrücke, selbst die Bilder vom Regen und Thau sind Reminiscenzen aus alten Hymnen.

Endlich die Auferstehung. Da ist Christus der Sieger, der den alten Feind des Menschengeschlechts vernichtet und im Triumph die Gefangenen aus der Unterwelt zurückführt, Lig. IX, 263 ff.:

qua Christus ab imo
Ora solo turbe referens optata fideli
Victor ab inferna captivos sede reduxit;

wie in einem Hymnus des Venantius Fortunatus[4]:

Viso redemptore mundi mox infernus tremuit,
Bella, vincla damnatorum, quos perversus perdidit,
Ascendit sedem excelsam salutemque reddidit;

oder V. Tancredi a. a. O. S. 319:

Lux de luce dei, dei propago,
Infernum penetrans inde reduxit,
Quos seductio Adam sub Styge mersit.

Vgl. Mone I, 114. 45: Jesus captivos eruens[5].

Eine andere entsprechende Stelle Lig. I, 534 ff.:

diem, qua Christus carne resumpta
Victor ab infernis rediens nitidissimus umbris,
Retulit eximios superata morte triumphos,

ist eine fast wörtliche Wiederholung eines Hymnus aus dem 6. oder 7. Jahrh. (Mone I, S. 188), den auch der Verfasser der Philippeis (IV, 256 ff.) benutzte, wo es heißt:

Surrexit enim dominus ab inferis,
Devicta morte cum triumpho rediit,
Victor iniquum spoliavit tartarum,
Claustra gehennae fregit et cyrographum
Mortis cruore diluit rosifluo.

[1] Mone I, 125, 5: Expansis sanctis manibus; Hrots. Theoph. 313: Expansis in cruce palmis. Celtis corrigierte hier expassis; vgl. Köpke S. 242.

[2] Mone 208, 31: Sanguinis effunditur Imber puri.

[3] Ebend. 92, 74: Sanctus liquor, ros gratiae, Fluxit de tuo latere; 213, 5: Cujus latus perforatum Vero fluxit sanguine; 214, 7; 215, 5; 101, 23; 98, 6; 99, 22. Zu dem Ganzen vgl. noch Hrots. Asc. 40 ff.; Mar. 44; Gong. 482; G. O. 322; Phil. III, 12. 13.

[4] Ueberarbeitet im 7. Jahrh., Mone I, 27 ff.; vgl. Hrots. Theoph. 315 ff., wo derselbe Hymnus zu Grunde liegt.

[5] Andere Stellen Prosper de Providentia 444; Mone I, 25, 93 ff.; 151, 5; 162, 9; 11, 35; Jaffé, Cambr. Lied. XVI, 45; Eberh. Betun. Labyr. III, 520; Nic. G. L. 492. Im Cath. s. v. pascha wird aus einer Rede Gregor d. Gr. angeführt: Ex hac quippe solennitate exemplum nobis resurrectionis datum est, spes coelestis patriae aperta, et facta superni regni jam praesumptibilis gloria, per hanc electi, qui quamvis in tranquillitatis sinu tamen apud inferni claustra tenebantur, ad paradisi amoena reducti sunt.

Digitized by Google

Dieſelbe Quelle hatte Hrotſuit in den von Köpke angeführten Stellen Asc. 8. 145; Convers. 140 ff. Man wird überhaupt nicht verkennen, daß unſer Dichter, wie viele andere ſeiner Zeit der Form nach der Gandersheimer Nonne weit überlegen, in ſo weſentlichen Grundanſchauungen mit ihr ganz auf einer Stufe ſteht, daß dieſelben alten Hymnen, die ſie in ihre Werke verwob und deren Spuren bei faſt allen lateiniſchen Dichtern des Mittelalters begegnen, bei ihm ungeſucht anklingen.

Dem geiſtlichen Charakter des Verfaſſers entſpricht es, wenn er I, 577. 578; IV, 158 ff. des frohen Feſtes der Apoſtel Petrus und Paulus warm gedenkt, wenn, beſonders in den Reden, bibliſche Worte und Gedanken eingeflochten werden [1], wenn er die Ereigniſſe manchmal zurückführt auf die Sünden der Menſchen und den geheimen Rathſchluß Gottes (V, 272 ff. u. a.). Seine Bekanntſchaft mit den Einzelnheiten des Cultus zeigt ſich in der Anwendung der techniſchen Ausdrücke, wie missarum solemnia (IV, 23), signa crucis (VIII, 245) [2], der capsae piorum custodes cinerum (III, 22), der Weihrauchgefäße, des geiſtlichen Ornats u. a.

Der Verfaſſer des Ligurinus iſt ein treuer Sohn der Kirche, nirgend erſcheint in ſeiner Seele ein Zweifel oder Miston, der moderne Aufklärung verriethe. Und Celtis? Seine Schriften ſtanden auf dem Index unter denen erſter Claſſe, in Prag verhöhnte er durch ſeine Lieder Biſchof und Calixtiner, in Ingolſtadt beanſtandete man ſeine Bekenntnistreue, in Wien klagte man ihn an, er wirke für die göttliche Verehrung des Mercur und Phöbus, ſeine Stellung zur Meſſe, zum Fegefeuer und zu den Heiligen war nichts weniger als correct [3]. Klüpfel hat die Grundloſigkeit vieler Vorwürfe nachgewieſen, in den Oden des geiſtvollen Humaniſten iſt aber auf jeder Seite zur Genüge der ganz und gar von dem unſeres Dichters verſchiedene religiöſe Grundcharakter erſichtlich: hier der ruhige, in ſeinem Glaubenskreiſe ſicher abgerundete Geiſtliche des Mittelalters, dort ein Geiſt der, mit der Tradition zerfallen, durch unruhiges Forſchen nach dem Schönen und Wahren ſich einen Erſatz zu verſchaffen ſucht.

Nicht weniger charakteriſtiſch wie die kirchlichen Feſte ſind die Krönungsaufzüge und Empfangsfeierlichkeiten ausgemalt, bei denen mittelalterliche Dichter gern verweilen [4].

[1] VIII, 457 ff. leitet Friedrich z. B. wenig paſſend die Berathung der Roncaliſchen Geſetze im Kreiſe ſeiner Großen ein mit den Worten Jeſu: „Wo zwei oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen".

[2] Vgl. Rittersh. a. a. O. S. 154; dazu Flod. V. P. S. 284; Mone I, 110, 1; 112, 4; 201, 47; Böhmer, Fontes III, S. 281; Petr. de Ebulo S. 410. 413.

[3] Eng. Klüpfel, De vita et scriptis Conradi Celtis Protucii I, S. 222 ff.; 126 ff.

[4] Vgl. z. B. Pan. Ber. IV, fin.; Don. II, 1180 ff.; Alex. V, 480 ff.; Gotifr. Viterb. G. F. 1020 ff.; Phil. II, 468 ff.; XII, 168 ff. 240 ff. Nic. G. L. 73 ff. 125 ff.; Petr. de Ebulo S. 410. 413.

Im Anſchluß an Otto II, 30: Peracta victoria rex a Papiensibus ad ipsorum civitatem triumphum sibi exhibituris invitatur ibique ea dominica, qua Jubilate canitur, in ecclesia sancti Michahelis, ubi antiquum regum Longobardorum palatium fuit, cum multo civium tripudio coronatur (vgl. Rag. IV, 62), wird Lig. III, 174 der Krönungszug in Pavia (15. April 1155) eingehend beſchrieben. Die leta juventus von Ticinum ladet den Führer (dux, vgl. Pap. s. v.) ein ihre Stadt zu beſuchen; insignes antiquo more triumphos will ſie ihm bereiten — auch die Proceſſion der Bürger Roms zum Einzug Heinrich V., Don. II, 1182 ff., erfolgt antiquo more. Keine Stadt hat dies ſo ſehr verdient wie das in allen Wechſelfällen des Schickſals treue Pavia, dem zu Nutze er alle ſeine Kriege geführt hat:

non est in finibus, inquit,
Italie tanto locus apcior ullus honori,
Quemve tuo cupias magis illustrare triumpho;

die Bewohner ſind dafür nicht undankbar:

Non sumus ingrati: liceat modo solvere grates
Ingressuque sui regis gaudere Papiam.

Der Kaiſer verſchmäht die Einladung nicht, er kommt heran. Die Beredtſamkeit des Dichters reicht nicht aus zu beſchreiben, wie das Volk im frohen Jubel hinausſtrömt, 190 ff.:

non est tractabile sensu
Eloquiove meo, que gaudia, quantus ab urbe
Occursus populi[1]:

in geordnetem Zuge die Geiſtlichkeit, den Biſchof an der Spitze, alle in prachtvollem Gewande, in der Hand das Kreuzeszeichen (signa crucis), die heiligen Schriften (textusque sacros) und die Weihrauchgefäße (turisve vaporem). Es folgen die Weltlichen: glänzende Fahnen tragend (fulgencia late signa ferens; vgl. Gotifr. G. F. 1032: aurea signa micant), ſuchen die geharniſchten Ritter (faleratus eques) die ungeſtümen mit Purpur behangenen Roſſe zu bändigen. Alte Mütter und zarte Mädchen, reich geſchmückt, drängen ſich heran und begrüßen den Herrſcher:

Utve nurus matresque simul mitesque puelle[2],
Candida sidonio velate corpora textu,

[1] Vgl. Gotifr. Viterb. G. F. 1021 ff. beim Einzug in Venedig:
Quos numero vero nequeo neque promere quero . .
Occurrunt proceres populusque; vgl. 975.
Ganz ähnlich Lig. V, 4: Ejus in occursum proceres populosque fideles Excitat, und VI, 381: Interea magnos proceres Burgundia dives Regis in occursum commoverat. Vgl. Phil. II, 468: Regis in occursum clerus cum plebe feruntur; Nic. G. L. 913: Regis ad occursum solemnis pompa per orbem Ducitur, vgl. 907; Ecbasis 97: Hujus in occursum.

[2] Gotifr. Viterb. G. F. 1037: ordo puellaris procurrit eum venerari; Nic. G. L. 89: juvenes trepidaeque puellae; Galfr. Vines. 1922: trepidaeque puellae; Nic. G. L. 910: Quid de veste loquar gemmarum luce superba?

Gestantes nitido baccata monilia collo[1],
Fulvaque gemmatis incincte timpora ciclis[2],
Urbis utrumque latus[3] densa stacione[4] tenentes,
Vocibus acclament faustis, dominumque salutent.

Häuser und Straßen sind nach südlicher Sitte mit Teppichen geschmückt. Laut ertönt die Musik[5]. Unter den Freudenbezeugungen der Kinder und des geringeren Volks (populusque minor), die ihre Kleider auf dem Wege ausbreiten (exuvias[6] substernat equis) — der Erzähler hebt noch einmal hervor, daß er nicht alles berichten könne: non hec fiducia menti, Ut penitus meminisse velim, rerumque nitorem Voce sequi — geht der Zug zur Kirche des heil. Michael,

Qua veterum fulgent antiqua palacia regum[7];

hier wird ihm die Krone aufs Haupt gesetzt: nitidumque caput gemmante corona Cingitur[8], und die Rechte mit dem Scepter geschmückt. Die Schilderung ist so warm und lebendig, daß man versucht sein könnte anzunehmen, er habe als Knabe die Feier mit angesehen (meminisse).

Aehnlich wird die Krönungsfeier zu Rom ausgeschmückt. Bei Otto II, 22 heißt es kurz: Peractis omnibus imperator cum corona solus equum faleratum insidens, caeteris pedibus euntibus, per eandem qua introierat portam egressus. Bei dem Dichter IV, 64 ff. wird zunächst das Roß, auf dem der Kaiser sitzt, beschrieben:

quem purpura totum
Ambit et intextis velamina picta figuris[9],
Aurea mirifico radiantibus ordine gemmis
Sella[10] nitens picto regem conplectitur arcu;
Aurea nexilibus fastidit frena cathenis,
Gemmatosque lupos et fulvum masticat aurum[11];

[1] Ovid. Met. X, 113; Aen. I, 655.
[2] ciclis vgl. oben S. 176.
[3] Ejus (sc. urbis) utrumque latus, Gotifr. G. F. 123; ebenso Phil. III, 597; Alex. IV, 413.
[4] Alex. V, 480: Edita murorum longa stacione coronant; Fulco S. 893: densa stacione coronant.
[5] Ebenso Don. I, 830 ff.; Gotifr. G. F. 1029 ff.; Phil. III, 618 ff.; Alex. V, 483 ff., aus dem entnommen Nic. G. L. 90 ff.
[6] exuviae sind auch die Kleider des Adelbert, V. Adelb. II, Jaffé a. a. O. Bs. 185.
[7] Fast wörtlich derselbe Vers Moyses Perg. 67: Hic veterum fulgent miranda palacia regum.
[8] Wieder fast wörtlich derselbe 183: caput gemmis auroquo corona Cingitur.
[9] Vgl. Ang. III, 217. 232. 482. Nic. G. L. 135:
Tegmina quos ornant variis insculpta figuris.
[10] Vgl. oben S. 180.
[11] Aen. IV, 135; Ang. III, 238; Waltarius 328:
Stat sonipes, ac fraena ferox spumantia mandit.

Lucidus e media dependet fronte pyropus,
Lucida multisonis phalerantur pectora bullis[1].

Das Roß ist stolz über einen solchen Reiter (65; vgl. Ang. III, 193. 481). Rechts und links vom Kaiser gehen zu Fuß die Großen:

Gaudet habere viros utrimque ad frena potentes,
Sanguine conspicuos, et mundi jura regentes[2].

Diese Schilderungen enthalten gar nichts Modernes; daß man solche Aufzüge „später stets zu sehen gewohnt war", ist zu bezweifeln; Köpke hätte doch wenigstens entsprechende Beschreibungen von Seiten der Humanisten anführen müssen. Auch das deutsche höfische Epos verweilt mit Vorliebe bei der Schilderung kostbarer Kleider und Schmucksachen, unter den lateinischen Gedichten zeichnet sich dadurch vor vielen die mehrerwähnte Vita Adelberti II. von Anselm aus. Weit entfernt den Fälscher zu verrathen, zeugen diese Partien laut für die Echtheit unsres Gedichtes.

In der Ausmalung der Schlachten und Belagerungen, in der Angabe der Waffen findet sich nichts, das über das 12. Jahrhundert hinauswiese. Der Kampf beginnt mit aus der Ferne abgeschossenen Pfeilen (VII, 642; Waltar. 731; Carm. de b. S. I, 103; Phil. III, 553; Alex. V, 137), von denen gern das Bild des Regens oder Hagels gebraucht wird (II, 588: tela grandinis instar; vgl. Phil. VII, 292; II, 312. 563; Nic. G. L. 1806. 714; Galfr. P. N. 1018. — Lig. X, 340: pluit aura sagittis; vgl. Phil. II, 567: pluit ille (arcus) sagittas. — Lig. IX, 353: tela pluunt; vgl. Phil. VII, 292: pluentia tela). Dann geht man zu den Schwertern über, und es beginnt der Einzelkampf (VII, 644. 645; Carm. de b. S. I, 104; Alex. V, 139; Phil. III, 554); da entsteht überall lautes Geschrei VII, 645; X, 372 (Carm. de b. S. I, 102; III, 145 u. a.) und die Waffen erdröhnen:

et ingenti penitus collisa fragore
Arma sonant: tinnire cavas mucronis ab ictu
Audires galeas, incussa trementibus hastis
Scuta gravi mugire sono[3].

Weiterhin finden sich in reichem Maße alle die Einzelnheiten, auf die zum Carm. de b. Sax. S. 79 aufmerksam gemacht worden. Sie sind meist aus den Alten entnommen, kehren aber im Mittelalter in

[1] pyropus und bullae vgl. oben S. 178; Nic. G. L. 1221; phalerare Ruodl. III, 145. 576; XI, 3.

[2] Vgl. Nic. G. L. 61: regis utrumque latus procerum stipante corona; Alex. I, 212:

Stat procerum medius, stipat latus ejus utrumque
Canicies veneranda patrum mitisque senectus,
Quorum juris erat toti disponere regno.

Ernest. a. a. O. S. 374:

Et latus hinc atque inde viris cingentibus altis
Intrat basilicam (caesar).

[3] Vgl. Waltarius 462. 714. 828, wozu Gr. und Schm. a. a. O. die entsprechenden Stellen aus Vergil gesammelt.

großer Regelmäßigkeit und mit eigenthümlichen Nüancen, zum guten Theil bedingt durch die Lectüre der alttestamentlichen Schriften, wieder. Ob die Humanisten an solchen Schlachtenbildern nur ein gleiches Interesse hatten?

Bei den Belagerungen wiederholt sich ebenso eine fast stereotype Formel, die allerdings der Wirklichkeit ziemlich entsprechen mag — im Lig. selbst sind z. B. IX, 340 ff.; X, 350 ff.; II, 512 ff. fast gleich, und die Aehnlichkeit mit entsprechenden Partien aus anderen Gedichten jener Zeit ist leicht zu erkennen[1].

Große Wurfmaschinen, tormenta, werfen mächtige Steine gegen die Mauern (X, 352. 210); sie heißen auch Balearica machina (IX, 342; III, 129), ihre Thätigkeit flagellare (X, 353; VII, 343: tormentorum flagellis; vgl. Bell. Mediol. 1048). Die funda, Schleuder, wirft kleinere Steine und bleierne Geschosse, glandes (IX, 342; X, 355). Die Belagerer füllen die Gräben aus (IX, 344; X, 356) und suchen die Mauern zu untergraben (IX, 345; X, 358), indem sie dabei mit einem Schilddach sich gegen die feindlichen Pfeile schützen (clypeis densa testudine junctis IX, 344; X, 357); sie suchen die Mauern mit harten Eichenpfählen zu brechen (duri roboris ictu IX, 346; X, 359) und auf Leitern die Zinnen zu ersteigen (IX, 347; X, 364). Der Feind vertheidigt sich mit Steinen, Pfeilen und Feuerbränden, er sucht die Leitern loszulösen, und die welche nahe genug sind werden mit Speer und Schwert zurückgestoßen.

Daß nach Beendigung des Kampfes die Krieger beschenkt werden, heben auch Otto und Ragewin hervor. Interessant ist aber die Art, wie der Dichter ihre Angaben specialisiert. So wird z. B. aus den Worten Ottos IV, 75: aurum et argentum, vasa ex argento et auro facta itemque vestes pretiosas, Lig. X, 565 ff.:

> Munificaque manu meritis bene munera magna
> Erogat: argenti multum largitur, et auri
> Crateras, pelves, discos paterasque capaces,
> Addit equos celeres, galeas, toracas et enses,
> Textaque multimodis operose picta figuris,
> Atque figuratam late se rege monetam,
> Distribuitque suis regale numisma[2] maniplis.

Bei discus hätte ein humanistischer Falsarius sicher an die classische Bedeutung des Wortes gedacht. Im Mittelalter ist es aber = Schlüssel[3]. Wie sehr man um die Zeit des Dichters solche Auf-

[1] Ich verweise besonders auf das in der Form etwas ungelenke, aber in vieler Beziehung interessante Gedicht De bello Mediolanensium adversus Comenses von einem Anonymus aus Como, Mur. SS. V, S. 413 ff., wo sich für alles, was hier angeführt, zahlreiche Belege finden.

[2] Vgl. Hor. Epist. II, 1, 224.

[3] Planctus beati Galli bei Mone, Quellensammlung für bad. Gesch. III, S. 137: Argenteum quoque discum ex 5 marcis factum. Papias s. v.: Discus antea scutus a specie scuti, unde et scutella

zählungen liebte, zeigt die Philippeis, die XII, 304 als Beute aus dem feindlichen Lager aufführt — die Stelle hat mit der unsrigen unverkennbare Aehnlichkeit —

Ex auro calices, argentea vasa, virorum
Fulgida nobilium gestamina, murice tincta
Ornamenta thori, cophinisque reposta seratis;
Copia nummorum vena fabricata nitenti,
Textaque barbarico tentoria regia filo,
Vasa culinarum, mortaria cuprea, pelves
Electro rubeae, squalentes aere lebetes,
Armaque per campos passim jactata, nitore
Argenti multoque auri pretiosa rubore.

Phil. III, 660 erscheinen unter den Beutestücken auch pretiosa suppellex, serica vestis, numisma ponderis incerti, diversorumque colorum ridentes panni.

Galfrid[1] giebt in seiner Poetik die Regel: Sententia doctis in dictis non dicta nocet. Antike und biblische Stentenzen[2] finden sich in den lateinischen Dichtern des Mittelalters in bunter Mischung zerstreut. Von solchen, die der Ligurinus mit anderen gleichartigen Werken gemeinsam hat, sind einige hervorzuheben:

Des Königs Herz ist in der Hand Gottes VI, 182 (Phil. öfter); der Mensch ist kurzsichtig, die Zukunft ist ihm verschlossen VIII, 399; Alex. II, 190; Ern. S. 336; Phil. V, 441; Nic. G. L. 1792; das Glück ist schwankend und unzuverlässig I, 4 ff.; VII, 493; VIII, 108; Boeth. I, 5, 29 (Leys. S. 109); Carm. Bur. I, 1. 2. 3; LXXVI, a, 2. 3; Alex. I, 494. II, 75; Phil. V, 420; Nic. G. L. 723; Henr. Septim. El. I, 40; der geschlagene Feind soll sich aus seinem Unglück für die Zukunft eine Lehre nehmen II, 305; VII, 444; Carm. de b. S. I, 117. 218; III, 127; so lange noch etwas zu thun übrig, ist nichts gethan IV, 284; Vita Tanc. a. a. O. S. 315 c. 96; Phil. III, 629; besser zu sterben für die Freiheit als sich dem Feind ergeben VIII, 81. 173; Gilo S. 233; Alex. III, 322; Phil. II, 546; Nic. G. L. 512. 818; Petr. de Ebulo S. 421; der Bösewicht fängt sich in den von ihm selbst gestellten Netzen, er fällt in die Grube die er andern gegraben IV, 421; Phil. IX, 105; Petr. de Eb. S. 406; Nic. G. L. 516. 1468; wenige besiegen viele IX, 363 u. a.; Carm. de b. Sax. II, 60—67; Alex. I, 265; II, 67; IV, 563; Phil. V, 382. 407. 419; X, 457; II, 369; III, 197; V. Tanc. c. 134, 1—

post discus vocatus est, quod de eo escas apponant, a quo discumbentes dicti sunt. Discus dicitur dans escas, id est ferculum, missorium, vasculum. Vgl. Joannus Garlandius Opus Synonymor. 637: Discus et catinus, lanx et scutella, perapsis.

[1] Poetria Nova 705.

[2] Verschiedene, doch bei weitem nicht alle, aus der Vulgata entnommene Sprüche und Wendungen im Ligurinus hat Rittersh. a. a. O. S. 284. 285 zusammengestellt. Von den Anklängen an römische Dichter und Prosaiker ist auch von andern Herausgebern ein großer Theil angemerkt. Völlig werthlos ist natürlich die große Zahl von Citaten aus griechischen Schriftstellern.

4; Gilo IV, 3 zeigt, daß 1 Macc. 3, 17 — 22 zu Grunde liegt: Nunc age, Christe, tuis da saepe datum Machabaeis Divinum munus, tot millia vincat ut unus; wenn das Haupt krank, siechen die Glieder III, 316; VI, 574; Petr. de Eb. S. 423 u. a.; der Hunger besiegt alles VII, 553; V. Henr. IV, c. 9; Kleines thut einen leichten, Großes einen schweren Fall V, 476; Henr. Sept. El. III, 140.

Derartige Sentenzen sind natürlich auch bei den Humanisten nicht ausgeschlossen, für uns genügt aber die Erkenntnis, daß sie grade in der im Ligurinus getroffenen Auswahl bei mitteralterlichen Dichtern im Schwange sind. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfen wir noch einige mehr untergeordnete sprachliche Eigenthümlichkeiten hervorheben. Die kleinen Zwischensätze: si credimus omnia famae I, 383, si fas est credere III, 361, modo dicere fas sit VI, 321, finden sich u. a. auch Alex. IV, 313; III, 33; I, 517; Aeg. Car. 617; Nic. G. L. 154. 131; die Ovidianische Redensart littus arare X, 637 auch Nic. G. L. 1084; Matth. Tob. 1479; die Ausdrücke moresque genusque I, 219 vgl. Carm. de b. S. III, 64; reformata pax VI, 1 vgl. Phil. II, 445; pacis sub imagine VI, 394 vgl. Pan. Ber. I, 24; Fulco S. 893; subvertunt funditus arces II, 375 vgl. Phil. III, 62; greges armentaque IX, 419 vgl. Carm. de b. S. I, 44; fucata dolo figmenta vgl. ibid. III, 135; urbs populosa nimis vgl. Erm. El. I, 141; Vita Theoderici c. 17; sumptisque viriliter armis vgl. Poeta Saxo a. 775; jamque dies aderat III, 1 vgl. Laurent. de bello Majoricano, Mur. SS. VI, S. 113; Phil. I, 336; virtus bene nota IV, 85 vgl. Laurent. S. 114; Ipse satis multos secum, ceu nullus abisset, In castris retinens VIII, 321 ff.; vgl. V. Tancr. S. 296, D.: Ut credi posset absentum nullus abesse; fortunae ambiguos vultus I, 4 vgl. Henr. Septim. El. I, 41; equus cursor VII, 266 vgl. Gilo S. 245. — Lig. IX, 332: At Ligures tacite molimina fraudis in actum Sevicie proferre parant (vgl. Rittersh. Not. S. 179) und II, 247: Fridericus amorem Pectore conceptum producere tentat in actum; Galfrid stellt (1690) den Satz hin: Ego rem sceleratam consilio feci, und lehrt denselben poetisch so umschreiben: Consilium scelerata manus produxit in actum. — Funduntque fugantque IX, 444 vgl. Carm. de b. S. I, 106; regia signa sequi IX, 94 vgl. ibid. III, 11. 65. 73; genas alapis, colaphis supponere colla IX, 481 (Vulg.) und supponet terga flagellis VII, 273 vgl. Phil. I, 757; Cambr. Lied. XVI, 38; Hrots. Theoph. 306; Ang. V. K. III, 363; über flagellis vgl. noch Dümge a. a. O. S. XXXV; die Gegenüberstellung von materia und opus VI, 175 vgl. Petr. de Eb. S. 436; von Ceres und Bacchus II, 18 vgl. Phil. II, 537; von tituli und actus X, 581 vgl. Phil. II, 509. Mehr wie zufällig, wenn auch vielleicht aus antiken Dichtern beiderseits entnommen, scheinen

Lig. I, 256:	Gualt. Alex. II, 185:
Unum quem tanto deceat succedere regi Eligite; Ausoniam dignum gestare coronam.	Sed quis dignus erit tanto succedere regi?
Lig. VII, 510 ff.:	Phil. VI, 355:
et bellica miles Dona sequens pretioque suum mutare favorem Suetus, et accepto pariter cum munere bello Hunc habuisse dator precii quem jusserit hostem.	At Picti, quibus est fidei mutatio semper Grata comes, varia vice qui didicere favorem Nunc huic nunc illi venalem exponere regi.
Lig. IV, 25:	Gualt. Alex. III, 24:
Omnibus egregie letis, totaque caterva Acclamante viro faustum feliciter omen; Hic favor armatus turbeque hic plausus equestris . . .	regemque clamore fatetur Altisono vicisse suum primumque tulisse Primitias belli, faustum sibi praedicat omen Graeca phalanx, laetosque ferunt ad sidera plausus.

Köpke nimmt Anstoß an den Versen vom Tod der Beatrix V, 347 ff.:

si non florente juventa
Invida fallaces rupissent stamina parcae

(zu Otto II, 29), indem er hervorhebt, daß die Beatrix 28 Jahre verheirathet gewesen. Es würde sich das 'florenta juventa' ohne Anstoß als poetischer fucus[1] erklären lassen, da es aus Hor. Ars poet. 115 entnommen ist (der zweite Vers auch Waltarius 860; Gilo S. 263; Phil. XI, 420; Nic. G. L. 930) und auch bei Nicolaus wiederkehrt, G. L. 5:

cui ni fatales fila sorores
Tam cito rupissent vitae, florente juventa
(vgl. 398: tenera florente juventa);

in unserem Falle wird aber vielleicht doch der Dichter im Rechte sein, da man im Mittelalter die juventas bis zum 50. Jahre rechnete[2].

Bevor wir auf die einzelnen Gründe, die gegen die Echtheit geltend gemacht worden, näher eingehen, scheint es förderlich die Frage nach dem Vaterlande des Dichters etwas eingehender zu erörtern; denn grade in dem Unstern, der auf der Beantwortung dieser Frage

[1] Im Waltarius ist der Held gern fortissimus juvenis, Gr. und Schm. a. a. O. S. 119, im Lig. die Krieger fast immer leta juventus.

[2] Vgl. oben S. 179 über puer. Dazu noch Papias s. v. juvenis: Ista aetas a XXVIII. anno exoritur et XLIX. consumitur. Cath.: Est juventus vel juventa a vicesimo octavo anno usque ad quinquagesimum. Rag. III, 18 (1158) schreibt demgemäß von Reinald und dem Pfalzgrafen Otto, sie ständen in der aetas juvenilis.

geruht, liegt ein Hauptgrund für die Verwerfung. Celtis und die Herausgeber hielten ihn, wie bereits angedeutet, für einen Schwaben, deſſen Name Guntherus; und nachdem man alle möglichen Hypotheſen aufgeſtellt, brachten Pithoeus und Barth dieſe Anſicht wieder zu Ehren, erſterer freilich mit dem ſeltſamen Zuſatz: quamquam, ut verum fatear, Germanum plane fuisse non credam. Senkenberg nahm aus dem Schwanken über Namen und Vaterland einen Hauptgrund für die Unechtheit, Dümge, obgleich andere Möglichkeiten zugebend, hält an dem Deutſchen feſt, J. Grimm erkennt wenigſtens, daß er ein Welſcher „ſein will", und endlich Köpke bezeichnet den Verfaſſer als ſüddeutſchen Humaniſten.

Daß der von Barth als einziger Grund vorgebrachte camerarius für caniclinus ſtatt cancellarius bei Rag. III, 47 (Lig. VIII, 390) nicht genügt, giebt Köpke zu; denn daß camerarius damals nur von einem Deutſchen hätte gebraucht werden können, iſt falſch, es findet ſich thatſächlich in Italien und Frankreich recht oft [1]. Außerdem fand es der Dichter Rag. III, 26, wo er das Wort, wohl um es von dem camerarius = caniclinus [2] zu unterſcheiden, mit camerae custos ſehr richtig umſchreibt.

„Aber wenn der Verfaſſer Namen wie Frankfurt mit Francorum vadum, Magdeburg mit Virginea urbs, Welf mit Catulus überſetzt, Würzburg in der lingua vulgaris herleitet ab herbis, ſo vermochte dies nur ein Deutſcher zu thun, und wenig hilft es ihm, wenn er affectiert hinzuſetzt: nam neque barbaricum recipit mea pagina nomen, I, 180. 556; V, 324; IX, 80".

Hiergegen iſt zu bemerken:

1) Die Ueberſetzung für Frankfurt iſt wörtlich entnommen [3] aus Otto I, 43: Franconfurde, quod latine vadum Francorum dici potest, eo quod Karolus ad debellandos Saxones cum Francis proficiscens vadum illo Mogi fluminis ... invenisse dicitur.

Vielmehr ſtellt hier der Dichter ſich deutlich dem incola Teutonus gegenüber, I, 180:

Sed rude nomen habet: nam Teutonus incola dixit
Franconefurt; nobis liceat sermone latino
Francorum dixisse vadum; quia Carolus illic etc.

Vgl. I, 538.

Ebenſo unterſcheidet er ſich von den Griechen VIII, 389:

Graeci cognominis usu
Hic caniclinus erat, nobis camerarius idem
Esse potest.

[1] Urk. der Mathilde v. 1. Juni 1100, Fior. a. a. O. S. 159: Regnerius camerarius; Phil. öfter; Cath.: a camera dicitur hic camerarius.

[2] Der caniclinus, ὁ ἐπὶ χανικλείου, iſt der zum Hüter der geheiligten Purpurdinte, deren Gebrauch in Byzanz dem Kaiſer vorbehalten war und die vermuthlich im χανίκλειον aufbewahrt wurde, angeſtellte Kammerherr. Vgl. Wattenbach, Das Schriftweſen im Mittelalter S. 144. 145.

[3] Schon Spiegel hat dies geſehen, vgl. Reuber zu d. St.

2) Für Magdeburg war Parthenopolis im Mittelalter allgemein gebräuchlich[1]. So viel Griechisch wird der Dichter verstanden haben, um aus παρθένος und πόλις Virginea urbs zu machen. Der Zusatz 'si dicere fas est' bezeugt, daß er an die virgo κατ' ἐξοχήν dachte. Und will man dies nicht annehmen, so wissen wir, daß in Oberitalien die deutsche Sprache im 12. Jahrhundert sehr verbreitet war[2]: ein Dichter, der dem deutsch redenden Kaiserhause sein Werk widmete, mußte auch als Italiener so viel verstehen, um das Wort übersetzen zu können. Legte er doch auf die Erlernung fremder Sprachen entschieden Werth; er meint am Hofe habe man dazu die beste Gelegenheit, VI, 234 (zu Rag. III, 8 hinzugefügt):

Istam quippe domum nunquam sine plebe frequenti
Omnibus e terris et ab omni gente profecta
Invenies: ut qui linguas moresque locorum
Et quidquid toto rarum contingit in orbe
Angnovisse velit, nusquam perfectius illa
Edidicisse queat.

3) Der Dichter übersetzt nicht Welf mit Catulus, sondern nach ihm — und er schöpft aus der fama, d. h. schriftlicher oder mündlicher Ueberlieferung — haben die Deutschen den ursprünglichen Namen Catulus in Guelpho (ein Deutscher hätte Welfo geschrieben) übersetzt: ambiguae deceptus (!) imagine vocis. Er brauchte auch die Uebersetzung nicht erst vorzunehmen, da schon im 11. Jahrh. das Carmen de bello Saxonico und andere die Ableitung kennen[3].

4) Nicht Würzburg wird V, 334 hergeleitet ab herbis, sondern das bei Otto vorgefundene Herbipolis; und grade für einen mitteralterlichen Etymologen lag darin die Ableitung ab herbis zu nahe, um sich ihre Benutzung zu versagen. Uebrigens beruft er sich dabei wieder auf andere:

urbemque petunt, cui nomen ab herbis
Esse putant, lingue vulgaris nomine tractum.

Das 'linguae vulgaris' besagt durchaus nicht, daß er ein Deutscher war; VIII, 331 heißt es von Garda: quod illi Appellare solent vulgato nomine Gardam; II, 406: vulgari quae nomine Busca vocatur. Vgl. Phil. I, 165. 414 u. a.

5) Endlich die Entschuldigung I, 557:

Nam neque barbaricum recipit mea pagina nomen,
Nec melius dici sine nomine posse videtur.

Magdeburg ist ihm ein barbaricum nomen, wie ihm die Sprache

[1] Im Ernest. a. a. O. S. 313 heißt es z. B.:
Mox Parthenopolis nomen diffunditur urbis,
Et celebri fama totum discurrit in orbem.

[2] Vgl. J. Grimm a. a. O. S. 150. Wackernagel LG. S. 109. 277.

[3] Waitz, Carmen a. a. O. S. 16. 17, wo Belege aus mittelalterlichen Schriftstellern gegeben sind.

des deutſchen Heeres als dissona barbaries erſcheint. Otto ſelbſt bezeichnet deutſche Namen als barbara nomina, G. F. II, 28: habet enim (Rhenus) ex parte Galliae vicinum Vosagum et Ardennam; ex parte Germaniae sylvas non mediocres barbara adhuc nomina retinentes. Die Sache erklärt ſich einfach dadurch, daß man im Mittelalter mit barbarus alles bezeichnete was nicht hebräiſch, griechiſch oder lateiniſch war (vgl. oben S. 183)[1]. Und daß man in Italien gegen Ende des 12. Jahrh. das Deutſche ſo zu nennen pflegte, zeigt neben Gotfrid von Viterbo[2] u. a. Petrus de Ebulo[3], der, ähnlich wie unſer Dichter dissona barbaries, das Deutſche fera barbaries (Vſ. 4) nennt; für die Dichter war vielleicht das Beiſpiel Ovids maßgebend, der El. Pont. IV, 7 klagt:

Ah pudet, et scripsi Getico sermone libellum,
Structaque sunt nostris barbara verba modis.

Jedenfalls hätte Celtis nicht die Deutſchen barbari genannt[4].

Intereſſant iſt die Bemerkung, die der Verfaſſer der Umſchreibung von Magdeburg mit Virginea urbs hinzufügt: Nec melius dici sine nomine posse videtur. Er erinnert an eine Sitte der Poeten ſeiner Zeit, barbariſche Namen oder ſolche, die ſich dem Reim nicht fügen wollten, zu umſchreiben[5]. So hilft er ſich III, 302 mit dem Namen Innocentius leicht:

qui numeros vetitum contingere nostros
Nomen ab innocua ducit laudabile vita,

während mit demſelben Wort Galfrid nicht ſo bequem fertig wird[6].

[1] Cath.: olim gentes omnes dicte sunt barbare: preter Hebreos, Grecos, Latinos, sec. Hugut. Vgl. Henr. Septimellensis El. II, 57: Graecus et Ebreus et Barbarus atque Latinus. Walther v. Lille (ed. Müldener) II, 100:

Mores habet Barbarus, Latinus et Graecus.

Mone I, 182, Vſ. 22: Graecus, Latinus, Barbarus. Andere Beiſpiele vgl. Rittersh. a. a. O. S. 113. Dazu noch Isid. Etym. IX, 1, 3.

[2] In der von Ulmann a. a. O. S. 16 aus dem Pantheon citierten Stelle: ex omnibus armariis et Latinis et Barbaris et Grecis et Judeis et Chaldeis.

[3] Del Ré a. a. O. S. 406. Deutſch reden iſt ihm barbarizare, S. 407. Ebenſo Hugo Falc. hist., ibid. S. 281, barbara lingua die deutſche Sprache, barbari die Deutſchen S. 278. 299.

[4] Klüpfel, C. Celtis I, S. 73: Iniquo ferebat animo Celtis, ut patet ex oratione inaugurali, quam Ingolstadii habuit a. 1492, contemni ab Italis Germanos, et a Venetis clarissimos nostros principes natalitio illorum nomine suppresso barbaros vocari. Vgl. auch A. Horawitz in v. Sybels hiſtor. Zeitſchr. 1871 I, S. 70. Vgl. unten S. 251.

[5] Nic. G. L. 987 heißt es z. B. ſt. cardinalis: cui de cardine nomen.

[6] Poetria Nova I, 1 ff. (Leyser S. 862):

Papa stupor mundi, si dixero papa nocenti —

nach einer Ausführung durch fünf Verſe —

Divide sic nomen: In praefer, et adde nocenti,
Efficiturque comes metri.

Aehnliches findet ſich häufig.

Daß der Dichter ein Deutſcher, folgt alſo aus den von Köpke angeführten Stellen nicht, ſie weiſen eher aus Deutſchland hinaus. Entſchieden iſt dies der Fall, wo er ſich mit 'nobis' dem 'incola Teutonus' entgegenſtellt. Beſtimmt nach Italien aber weiſt eine merkwürdiger Weiſe nicht beachtete Stelle, wo er Italia bei Otto mit hîc wiedergiebt, indem er es zugleich wieder Deutſchland gegenüberſtellt, II, 198 ff.:

Hoc quoque per cunctas regnator Teutonus urbes
Non modo Teutonicas, sed et *hîc* et ubique jacentes
Jus habet: ut presens quasi maximus omnia judex etc.

Vgl. Otto II, 13ª: Alia itidem ex antiqua consuetudine manasse traditur justitia, ut principe Italiam intrante cunctae vacare debeant dignitates et magistratus ac ad ipsius nutum secundum scita legum etc. universa tractari.

Allein ſchon aus dieſer Stelle ergiebt ſich mit Sicherheit, daß wir es mit einem Italiener, und da Italia echt mittelalterlich bei ihm meiſt nur einen Theil Oberitaliens[1] bedeutet, mit einem Dichter aus Oberitalien zu thun haben.

Damit ſtimmen ſprachliche und orthographiſche Eigenthümlichkeiten: Guido II, 340; IX, 952 u. a. ſt. Wido bei Otto; Guido ſt. Gwoto, Gwito = Knut I, 544; Guilelmus ſt. Willehelmus VII, 59; Guastvalia ſt. Westvalia VII, 205; Guascones ſt. Wascones VI, 253; Guibaldus ſt. Wibaldus IX, 163; Guelfo ſt. Welfo IX, 82. 83 (Rag. IV, 38); Gozuinus ſt. Gozwinus IX, 140 (Rag. IV, 48); Garnerius ſt. Warnerius IX, 421; Guerra IV, 238; dahin gehört die bereits oben hervorgehobene Form omines ſt. homines IX, 295; ortus ſt. hortus I, 136, ganz in Uebereinſtimmung mit den italieniſchen Lexicologen Papias, Ugutio und Joannes Januenſis, die ortus = Garten ableiten von orior, quia semper ibi aliquid oriatur; dagegen *h*ostia ſtatt ostia III, 551, entſprechend der Ableitung im Cath. von hostis. Sodann: a*n*gnovisse (öfter), sta*n*gna VI, 444. Nach Italien weiſt auch die ſeltſame Form Baugaria für Baiern (V, 12. 19. 61; IX, 225); bei Leo Ostiens. II, 65 findet ſich entſprechend Baugarus = Baier,

[1] I, 675 gehen die Normannenbrüder von Frankreich aus per urbes Italie Laciasque domos nach Apulien und Calabrien; VI, 252: nach Chryſopolis kommen u. a. potentes Italici, Veneti, Tusci simul atque Latini; II, 437 ff. liegen Tortona, Mailand und Pavia Italis in finibus; ganz Italien iſt Ausonia oder (II, 110) Ausonius orbis. Vgl. Fulco S. 892:

Qui Ligures, Itali, Tusci, pariterque Sabini,
Umbri, Lucani, Calabri simul atque Sabelli,
Aurunci, Volsci, vel qui memorantur Etrusci etc.

Der Begriff erſcheint etwas ſchwankend; aber auch bei Gotfrid von Viterbo iſt Italia oft Oberitalien, ſo daß man es ihm nicht mit Ulmann a. a. O. S. 5; Wattenbach GQ. S. 427 N. 1, als Verſehen auslegen darf, wenn er G. F. 410 von Friedrich ſagt: Cedit ab Italia. Bei Helmold I, 81: deserentes Italiam venerunt in Longobardiam, iſt es die Gegend ſüdlich von der Lombardei.

Digitized by Google

bei Gotifr. Viterb., M. G. SS. XXII, S. 140: Baguarus; S. 226: Baguaria [1].

Der Italiener zeigt ſich auch in der hübſchen Schilderung Italiens II, 56 ff., wo Otto II, c. 13 in Bezug auf klimatiſche und topographiſche Verhältniſſe weſentlich ergänzt wird. Beſonders auffällig iſt dabei die Vertheilung der Hauptſtädte der Provinzen, in der er von Otto abſichtlich abweicht. Bei dieſem werden in Oberitalien drei Provinzen unterſchieden: Venetia, Aemilia, Liguria, Metropolen ſind in der erſten Aquileja, in der zweiten Ravenna, in der dritten Mediolanum. Der Dichter belehrt uns, daß man hier drei Völker unterſcheide: Venetus, Ligus, Emiliusque; jedes Volk giebt einer Provinz den Namen, die verſchiedene Städte umfaßt. Er hat durch die fama erfahren — der Name Aemilia war damals in Italien nicht gangbar; man nannte jene Landſchaft meiſt Romania —, daß die prima urbs von Aemilia Aequileja iſt, dann:

Metropolim Ligurum dicunt sedemque supremam,
Quam Mediolanum Ligus incola nominat urbem;

das 'dicunt' und das gleich folgende 'omnibus ingenuis acerrima' deuten an, daß er dieſer Stadt den Vorrang nicht gönnt. Daß nun aber im Lande der Veneter eine andere Stadt als Venedig die erſte ſei, kann er nicht zugeben:

At quam precipuo Venetus colit ordine sedem,
Nomine non alio quam tellus ipsa vocatur;
Urbs opulenta nimis, quamvis circumsonet illam
Pontus, et Adriacis ingestus fluctibus agger
Eliso modicam concesserit equore sedem.

Offenbar hat die Vorliebe für die damals mächtige und reiche Stadt [2] den Dichter veranlaßt, von ſeiner Vorlage abzuweichen; ein Humaniſt im 15. Jahrh., gar noch ein Deutſcher, hatte dazu keine denkbare Veranlaſſung (vgl. oben S. 241 N. 4). Wie die Humaniſten Oberitalien vertheilten, ſehen wir u. a. aus den Zuſätzen zum Cath. in der Ausgabe des Aſcenſius von 1506. Da wird als Liguria im Gegenſatz zu der vorgefundenen Angabe (aus Pap.: quaedam provincia, in qua sunt Vercellae, Novaria, Mediolanum) bezeichnet: regio Italiae ab Appennino ad mare Thuscum, item a flumine Varo ad Macram, in qua sunt urbes: Genua, Savona, Naulum et Albigena. Ueber Aemilia heißt es dort von demſelben Verfaſſer, es ſei die Gegend, in der Bononia, Imola und Ravenna liegen, hier

[1] Spiegel hilft ſich zu dem Wort Baugaria V, 23 mit der Bemerkung: Ut vox haec locum haberet in heroico versu, literam g adjecit. Vgl. Reuber a. a. O. S. 566.

[2] Gotifr. Viterb. G. F. 1012:

Venetis prestamus honorem,
Qua solito more fidei constantia floret,
Here, domo, cerere nulla coequa foret.

Fulco a. a. O. S. 892: Veneti fortes felici merce beati.

also mit Otto übereinstimmend; und ebenso ist ihm Aquileja olim clara urbs Venetiae et transpadanae regionis caput. In Bezug auf Ligurien also weicht er von der mittelalterlichen Anschauung bei Otto und im Ligurinus ab, während er bei Aemilia und Venetia gegen den Dichter auf Ottos Seite steht.

Otto sagt von den Lombarden, aus der alten Verwandtschaft mit den Römern hätten sie aliquid Romanae mansuetudinis et sagacitatis und Latini sermonis elegantiam (!) morumque urbanitatem sich bewahrt. Beim Dichter wird daraus ein enthusiastisches Lob, das in mehr als dreißig Prädicaten seinen Ausdruck findet, von denen oben bereits einige hervorgehoben sind[1]. Die lebendige Darstellung von körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten bis auf die Kleidung hinab, die Unmittelbarkeit und Wärme, die das Ganze belebt, sind nur erklärlich, wenn wir es mit einem Volksgenossen, einem Lombarden zu thun haben. Am allerwenigsten hätte sicher ein Humanist, der „die hohe Vortrefflichkeit und classische Bildung der Deutschen im Mittelalter erweisen wollte“ [2] auf den Gedanken kommen können, grade die Vorfahren derjenigen so sehr zu loben, denen besonders das ganze Unternehmen gelten sollte.

Die Städte in Oberitalien erhalten meist Zusätze in Bezug auf ihre Lage, Parteistellung u. dgl., wie solche nur möglich waren bei einem der die Verhältnisse genau kannte. So ist Mediolanum, omnibus ingenuis acerrima II, 99 (Barth ändert in uberrima); Bononia exiguo perfusa Rheno IV, 390, und juris studiosa IX, 267 (vgl. Bell. Mediol. 1848: Docta Bononia; Galfr. P. N. 1010: In causis Bononia legibus armat nudos); Verona potens, es liegt in der Ebene, durch welche die reißende Etsch strömt, IV, 394. 395, ist urbs superba VIII, 339; Placencia iniqua, malesana X, 284 (vgl. oben S. 182); Mantua berühmt durch Vergil VII, 30, dives IX, 422; dicht dabei — der Dichter spielt an auf Verg. Ecl. IX, 28: Mantua vae miserae nimium vicina Cremonae, wie Don. I, c. 8 — liegt Cremona pulchra IX, 3; quam Padus effusis delambit molliter undis VII, 32; magna VII, 414; opulenta rura Cremonae IX, 439. Ra-

[1] Die Stelle lautet:
Gens astuta, sagax, prudens, industria, sollers,
Provida consilio, legum jurisque perita,
Corpore, mente valens, animo vigil, ore venusta,
Membrorum levitate vigens, paciensque laboris,
Prompta manu, sermone fluens, avidissima laudis,
Artibus atque operum studiis exculta novorum,
Sobria, venturi metuens, sumptuque modesta,
Invigilans opibus, studiose parta reservans,
Exiguo contenta cibo, fulgentibus armis,
Et nitido corpus componere gaudet amictu,
Libertatis amans etc.

[2] Wattenbach GQ. S. 3: „es wurmte ihn (Celtis), daß die italienischen Gelehrten hochmüthig auf die deutsche Barbarei herabsahen“.

venna improba VII, 51, bei ihren Bewohnern (plebs illa) iſt für Geld alles möglich; Ferraria perfusa Pado VII, 80; Ticinum, Cuma, Lauda ſind vor allen dem Kaiſer treu, er begrüßt ſie freudig ſchon von den Alpen herab VII, 233; Cuma fida VII, 234; IX, 234, die Bewohner fida plebs IX, 237; ebenſo Lauda VII, 234; Janua und Pisa IX, 40:

Utraque tyrrenas longe metuenda per undas,
Utraque famosis late vulgata triumphis;

Janua, belligeris tociens experta carinis, Tyrreni pulsatur gurgitis estu II, 74. 75; Pisa peregrinis stacio bene nota carinis, aequoreis celeberrima Pisa triumphis III, 239. 240; Astum hat ſeinen alten Namen durch den usus erhalten II, 348; quam montem sancti plebes vocat illa Joannis (bei Mailand) IX, 433; Crema vicina Cremonae X, 18; rebellatrix X, 293.

Auf dem Wege von Norden nach Rom und in dieſer Stadt ſelbſt iſt der Dichter bekannt. Rom heißt wie bei andern Autoren des Mittelalters caput mundi III, 242; die Stadt iſt pulchra, dives, excelsa, clara, sacra. Während Otto II, 23 nur von der während eines Theils des Jahres ungeſunden Luft in Rom redet, ſpecialiſiert dies der Dichter dahin, daß um jene Zeit in den Ruinen virides colubri nigrique bufones[1] und pennati dracones hauſen:

Quorum morticinis[2] contabescentibus aer
Leditur, atque estu resoluta cadavera putent.

Die vielberufene Geldgier des römiſchen Volkes und der Curie unterläßt er nicht zu betonen III, 471; VI, 264. 655 u. a. Die Ankunft Friedrichs zu Rom von der Seite des Berges Gaudia IV, 10 beſchreibt er ſo, daß man vorausſetzen muß, er ſelbſt ſei dageweſen:

Jamque per oppositi princeps declivia montis
Adveniens, claram, quam nondum viderat, urbem
Adspicit. Huic populi festivum Gaudia nomen
Imposuere loco: siquidem qui menia clara
Illa parte petunt, ex illo vertice primum
Urbem conspiciunt, et te, sacra Rhoma, salutant.

Ueber Viterbum fügt er die bezeichnende Bemerkung hinzu, III, 243:

excelsa non longius urbe remotum,
Quam quantum biduo tardus valet ire viator —

Ob er hier den Gotfrid einmal beſuchte? Belehrend iſt noch die Art, wie er die unbeſtimmten Ausdrücke Otto II, 23 umſchreibt und mit Reminiscenzen aus den Alten ergänzt. Otto ſagt:

Dehinc juxta montem Soractem, in quo beatum Silvestrum olim

[1] Garlandius Opus Synonymor. 261:
Turpis avis bubo, turpissima bellua bufo.

[2] Pap. s. v.: Morticina de mortuis dicuntur, mortalia autem viventium. Morticinum quod ab hominibus non utitur, eo quod non occisorum sed mortuorum animalium est morbida caro, nec apta ad salutem corporis.

persecutionem fugientem tradunt latuisse, Tyberim transvadans, in quadam valle campi viriditate amoena cujusdam amnis cursu conspicua, non longe a civitate Tiburto militem tam crebris laboribus defatigatum aliquantum quiescere permisit.

Bei dem Dichter wird daraus IV, 147 ff. mit Berufung auf (antike) Dichter[1] und mit Einfügung des Namens Conſtantins:

Inde secus montem, quo quondam seva tyranni
Jussa timens, nondum Te, Constantine, renato,
Silvester latuit — Soracten nomine dicunt —
Te placido transmisse vado, vetus Albula, transit,
Albula, cujus aquis Tiberinus nomina fecit[2],
Primaque castra locat vicina ad menia Rhome
Inter et argoas famosi Tyburis arces.
Hos, ut fama, lares Graja de gente profecti
Tres prosuere viri: Corax cum fratre Catillo,
Argolicae stirpis juvenes, et major utroque
Tyburtus, cujus sumptum de nomine nomen
Nobile Tybur habet, perhibent si vera poete.

Lig. III, 360 fügt der Dichter zu Otto II, 21 hinzu: Sutrii menia parva; ſeine Worte II, 23 'inter urbem et Tusculanum' werden IV, 177: Inde petens celsam, que Tuscula dicitur, urbem Menibus excelsis.

Man ſieht nicht ein, wodurch ein deutſcher Fälſcher ſich zu dergleichen Ausführungen über die Geſchichte und Lage italieniſcher Städte und Flüſſe hätte bewogen fühlen ſollen.

Vor allen andern Städten aber liebt der Dichter Pavia: nicht weit von ihr ſtrömt der Ticinus in den Po II, 315; ſie iſt pulchra II, 316. 346. 510; excelsa X, 472; mitten in der Rede eines feindlichen Terdoneſen zweimal formosa III, 64. 65; von ihr heißt es:

Et que fida tibi (Frid.) per leta, per aspera queque
Extitit, et nullo defecit tempore sedes;

für ſie hat Friedrich ſeine Kriege geführt, ſie will ihm ihren Dank bezeugen durch den Triumphzug, den dann der Dichter ſo lebendig und hübſch beſchreibt. Nur einer der in Pavia genau bekannt war konnte ſo warm für dieſe Stadt eintreten. Rag. IV, 8 erzählt, ohne Pavia dabei zu nennen, die Cremoneſen und Placentiner, propter contubernium Mediolanensium lange entzweit, hätten gegenſeitig beim Kaiſer Klage geführt. Im Ligurinus aber heißt es:

illa (Cremona) Papie,
Hec (Placencia) urbi Ligurum concordi federe juncta.

[1] Vgl. Aen. VII, 670; Hor. Od. I, 18, 2 (Liv. I, 3).

[2] Dieſelbe Bemerkung Gotifr. Viterb. Spec. reg. 481 ff. (nach Hieron. et Hist. misc. vgl. M. G. XXII, S. 51 N. 59):

Regnat Tiberius, qui Tusco flumine mersus
Nomina dat Tiberi, nec enim fuit inde reversus;
Albula dicta quidem flumen habetur idem.

Noch bezeichnender ist es, wenn die Städte und Burgen in der Umgegend das Prädicat „weithin sichtbar“ erhalten, oder wenn gar die Farbe der Mauern dem Dichter bekannt ist, wenn er in Bezug auf ein benachbartes Castell sich auf den usus[1], das was man sich im täglichen Verkehr erzählt, beruft, V, 521 ff.:

Haud procul a tutis Ticini menibus alto
Fulgebant castella loco; de nomine certum —
Vigevum (l. Vigevanum) scriptura vocat — nil tradidit usus.

So ist II, 283 Rosatum: valido longe spectabile muro; die Burg, von der aus man II, 238 velut e specula Ligures et plana Papie sehen kann, ist 443: rubeo nitidissima muro; II, 645: fulgebat Ligurum longe spectabile castrum; ebenso VII, 445 Trecium an der Adda: valido castrum spectabile muro.

Es scheint nach alledem nicht unwahrscheinlich, daß der Dichter wirklich ein geborner Paveſe ist oder wenigstens einige Zeit in Pavia seinen Wohnsitz hatte. Daran, daß er die Stadt gekannt und geliebt, ist nicht zu zweifeln.

Als Lombarden kennzeichnen ihn auch noch andere Merkmale:

Ein Deutscher hatte kaum Anlaß, was einem Lombarden wohl ansteht, die Großgräfin als famosa illa Matildis (IX, 91) zu bezeichnen. — In den Verfassungsverhältnissen der lombardischen Städte ist er wohl zu Hause. Rag. IV, 7 zählt auf: duces, marchiones, comites, capitanei, vavassores, omnium locorum rectores cum omnium locorum primatibus et plebegiis. Lig. VIII, 655 ff. wird dies mit großer Sachkenntnis umschrieben und erweitert. Zunächst stellt der Dichter dux, marchio und comes als proceres zusammen; die capitanei et omnium locorum rectores specialisiert er als consules, judices[2], capitanei (letztere gehören VIII, 672 zu den magnates). Es folgen miles[3], paganus, civis, colonus; endlich werden dem grex plebegius gegenüber omnium locorum primates in nobilis ordo[4] zusammengefaßt. Er kann es eben nicht unterlassen die Spitzen der lombardischen Stadtbehörden seiner Zeit, consules und judices, mit aufzuführen und die übrigen Stände zu classificieren. An einer andern Stelle (II, 202) wird den von Otto (II, 13) genannten judices und magistratus der bekannte potestas hinzugefügt. Rag. IV, 7 nennt judex major und minor; der Dichter ergänzt letzteren durch den pedaneus (VIII, 679). Lig. VIII, 189 erscheint zufällig der rich-

[1] Aehnlich Fulco S. 891:

Morinorum vivida virtus,
Quos nunc Flandrenses appellat temporis usus.

[2] Hegel, Städtegesch. II, S. 206. 210 ff.; Ficker, Forschungen II, S. 187 ff. Daß die judices nicht fürstlichen Ranges, vgl. Ficker, Reichsfürstenst. S. 62.

[3] Ueber miles und civis vgl. Hegel a. a. O. II, 174 N. 1.

[4] Die nobiles vgl. Hegel a. a. O. II, S. 156. 164; Ficker, Reichsfürstenst. S. 136 ff.

tige Titel des kaiserlichen Beamten, procurator[1], den Rag. III, 41 nicht nennt. Kein Humanist hätte zu Rag. III, 41 den den factischen Verhältnissen entsprechenden Zusatz machen können, Lig. VIII, 220 (der kaiserliche Legat):

Et de consulibus disponere cuncta valebit.

Und wie durch Zusätze zu Otto, so verräth er uns seine Heimat durch Auslassungen. Im Anschluß an die mehrfach erwähnte Charakteristik der Lombarden sagt er, dieses Volk, den Königen abgeneigt,

consulibus rerum committere summam
Gaudet, et hos triplici sumptos ex ordine, fastum
Ne pariat diuturnus honor, mutare quotannis — cogit.

Nur ein Italiener des 12. Jahrh. konnte stillschweigend voraussetzen, daß jeder wisse, wie es sich mit dieser triplex ordo verhalte; nimmermehr hätte ein Fälscher des 15. Jahrh., der nach „Gelehrsamkeit" haschte, unterlassen die von Otto gebotene Benennung der ordines — capitaneorum, vavassorum, plebis — beizufügen.

Den Lombarden und Parteimann erkennen wir auch, wenn er Rag. III, c. 36: occisus est quidam de nobilissimis (Mediolanensium), nomine Statius, wiedergiebt VII, 658: stolidissimus occidit ille Statius, und bei der Gelegenheit die stulta supersticio der Mailänder tadelt. Das zweimal unabhängig von Otto und Ragewin auftretende Wort angaria (VII, 191; II, 339; dafür Rag. IV, 7 und Otto II, 14: exactiones) war in Oberitalien noch im 12. Jahrh. gangbar[2]. Auch die Bemerkung VIII, 593 (Rag. IV, 5):

Id quoque quod fodrum vulgari nomine dicunt,

paßt nicht in den Mund eines Humanisten; ebensowenig hujus comitatum in finibus urbis, das er aus Otto II, 14 nicht entnehmen konnte.

Glauben wir nach alledem schon mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß der Dichter ein Lombarde ist, so werden wir in dieser Ueberzeugung bestärkt durch die Art, wie er über Deutschland und deutsche Verhältnisse sich ausläßt; auch hier wird sich uns nebenbei mehrfach Gelegenheit bieten auf den mittelalterlichen Charakter des Werkes hinzuweisen.

Wir müssen uns dabei erinnern, daß im Mittelalter öfter Topographen erwähnt[3] werden, daß also dem Dichter auch gelegentlich

[1] Morena, Res Laudens. a. 1167: (Frid.) et per alias Lombardiae civitates suos procuratores ordinavit et reliquit.

[2] Urk. der Mathilde 1112: cum omnibus angariis, perangariis, fodris; Fior. a. a. O. S. 239. Vgl. Du Cange I, S. 253.

[3] Wipo c. 2: de vocabulo et situ loci plenius dicere topographis relinquo; Otto G. F. II, 13: Padi vel Eridani fluminis, quem unum inter tria Europae flumina famosissima topographi ponunt; Rag. III, 1: Est autem Polimia, quam modo Sclavi inhabitant, sicut placet his, qui situs terrarum descriptionibus notant, in finibus Germaniae superioris; Alex. I, 404: Topographi perhibent. Werke, wie die Imago Mundi des Honorius von Autun, sind gemeint.

eine derartige Quelle zu Gebote ſtehen konnte — er ſelbſt hat ſchwerlich Deutſchland nach eigener Anſchauung gekannt. Durchaus falſch erſcheint die Behauptung Köpkes: „die landſchaftlichen Schilderungen der Main-, Rhein- und Moſelgegenden beweiſen, daß er hier ſehr wohl bekannt ſei". Soweit möglich, ſchließt er ſich an Otto und Ragewin an; wo er weiter geht, beruft er ſich auf die fama, und dabei wird er ſtellenweiſe recht unklar. Reminiscenzen aus den Alten miſchen ſich mit Mittelalterlichem.

An zwei Stellen (I, 200 ff. und VII, 200 ff.) giebt er uns im Anſchluß an Ragewin[1] eine Ueberſicht über die deutſchen Völker.

An erſter Stelle werden I, 200 ff. die Saxones[2] genannt; es folgen die, quorum Ribuaria[3] nomine tellus. Weiter:

Vuestvaliaeque urbes, et Norica rura regentes.

In dem Hervortreten der urbes erkennen wir den Lombarden, wie VII, 484; VIII, 321 — er kann ſich nicht denken, daß es in Deutſchland anders iſt wie in Italien, VIII, 380. 577. Die Weſtfalen werden auch beſonders hervorgehoben Carm. de bello Sax. III, 88, und neben den Sachſen[4] Phil. IX, 403; XI, 773 (Waphali); Norici heißen die Baiern allgemein bei Dichtern des Mittelalters, auch oft bei Otto und Ragewin. — Neben den Allobroges — ſo die Burgundiones häufig bei Donizo, Gilo, Gotfrid von Viterbo, Nicolaus von Braia, in der Philippeis u. a. — ſtehen die Cimbri feroces. Bei letzteren könnte man wirklich verſucht ſein ſich der Vorliebe des Celtis für die Cimbern zu erinnern; ein Deutſcher im 12. Jahrh. hätte wohl kaum die Cimbern als deutſchen Stamm aufgeführt[5]. Aber doch iſt die Sache unverdächtig. Der Verfaſſer kannte aus Lucan. Phars. I, 254 die Cimbri furentes, die dort als Vertreter des furor Teutonicus auftreten. Und daß man in Italien auch im 12. Jahrh. die Cimbern noch nicht vergeſſen hatte, zeigt Petrus Diaconus, der Papſt Johann XII. auf ſie das römiſche Reich übertragen läßt[5]. — Sehr bezeichnend und bei einem Humaniſten völlig undenkbar iſt das Folgende, Vſ. 204:

[1] III, 25: Interea confluente ad ipsum undiqueversus copioso exercitu ... videlicet Francorum, Saxonum, Ribuariorum, Burgundionum, Suevorum, Bajoariorum, Lotharingiorum, Boemorum, Ungarorum, Carentinorum et cum his aliae nonnullae Celticae seu Germaniae nationes.

[2] Saxŏnes richtig betont, wie auch im Waltarius, bei Guilelm. Apulus, Fulco, Gotfrid von Viterbo; die meiſten andern mittelalterlichen Dichter, ſo auch Hrotſuit und Carm. de bell. Sax., Phil. haben Saxōnes.

[3] Senkenberg ſchloß aus dieſem Worte auf den „gelehrten" Verfaſſer, während es doch aus Ragewin entnommen, auch ſonſt nicht ſelten iſt. Vgl. z. B. Wipo c. 1. 2.

[4] Vgl. über die Stellung von Weſtfalen zum übrigen Sachſen Ficker, Engelbert der Heilige Anm. 63, 1, S. 228 ff.

[5] In dem ſpäten Chron. Engelshusii, Leibn. SS. Brunsv. II, S. 1032, findet ſich die Bemerkung: Isti autem Cimbri erant Teutonici de genere Saxones, nunc dicti Flandri — vielleicht vermittelt durch die Aduatici, Caes. bell. Gall. II, 29.

[5] M. G. SS. V, S. 219: Johannes (XII.) imperium Romanum transtulit ad Cimbros.

Quos perfusa suo[1] pugnax Germania Rheno
Misit, et a magno tellus signata Luthero.

Hier ist Germania das ursprünglich so genannte Gebiet am Rhein, und dieser eingeschränkte Gebrauch des Wortes war noch bis ins 13. Jahrh. neben dem für ganz Deutschland gebräuchlich. Bei Ekkehard von Aura[2] zum J. 1072 heißt es: Herimannus quidam, vir prepotens ac nobilis ex Germania a Saxonibus et Alamannis rex constituitur. Cui cum suis in partibus, hoc est in Lotharingia vel Germania, nemo bellicis etc. Dieselbe Anschauung liegt zu Grunde, wenn Gotfrid von Viterbo im Speculum regum erzählt, das Land am Mittelrhein habe den Sicambrern so sehr gefallen, daß sie ihren alten Namen aufgegeben und sich Germani genannt hätten[3]. — Daneben: a magno tellus signata Luthero[4]; unter magnus Lutherus ist VIII, 601 Kaiser Lothar III. zu verstehen (Rag. IV, 7): ob er von diesem Lothringen ableitete? Ein Humanist hätte das besser gewußt[5]. — Weiter werden genannt:

Vindelici Rethique[6] ruunt, quos Suevia[7] nutrit,
Quosque Carentinis collimitat Austria campis,
Quas[8] Lycus et tumidis Hyster[9] prelabitur undis.

Wie unklare aber eben mittelalterliche Vorstellungen in dem Ganzen

[1] perfusa suo Rheno steht im Gegensatz zu dem italienischen Rhenus IV, 390: Bononia exiguo perfusa Rheno.

[2] Chron. univ., M. G. SS. VI, S. 205. Vgl. a. 1075, S. 201: Heinricus rex manum validam tam ex Alamannia quam Bajoaria et Germania atque Boemia congregavit.

[3] M. G. SS. XXII, Spec. reg. 755 ff.:
Gens Trojana sibi Germanica nomina querit,
Et cupit a patria populus Germanus haberi,
Urbs vacuata perit, nemo Sicamber erit.
Vgl. auch Guil. Armor., Bouq. XVII, S. 63; Phil. I, 148 ff.:
Germanos cum Teuthonicis, nec non Alemannos,
Tungros cum Belgis, Saxones cum Lotharingis.

[4] Ob der Dichter Lutherus, wie auch VI, 287 und VIII, 601 sich findet, geschrieben, oder Lotherus, wie VII, 206, ist zweifelhaft. Die Form Lutherus im Niederd. gewöhnlich; Lutherius Lambert von Hersfeld; — Loteringi Don. II, 36; Lutharingi Wipo c. 2, wie schon Ann. Alam., SS. I, S. 55, Hlutharingi.

[5] Peutinger, De Germania sermones, Schard. rediv. S. 208.

[6] Vgl. diese beiden Honor. Im. Mundi a. a. O. unter Germania.

[7] Lig. I, 70 ist Suevia metuenda aliis, entsprechend Panth. S. 141, wo die Schwaben ad prelia sevi, militia diri und:
Nunc ubicumque geri respublica prelia querit,
Ordine primus erit, gladio vult primus aberi,
Moreque signiferi primus in hoste ferit.

[8] So richtig A, während die meisten späteren Herausgeber unrichtig änderten: quos. An Suevia und Austria fließen Lech und Donau vorbei; vgl. Poeta Saxo 787, 43.

[9] Eine Beschreibung des Hyster vgl. Fulco a. a. O. S. 892:
famosum permeat Hystrum,
Hunc quoque Danubium verax est fama vocatum etc.

Digitized by Google

herrſchen, iſt leicht zu erkennen. (Vgl. dagegen Austrias I, 125 ff. 502 ff.). Und in echt italieniſcher Weiſe werden wieder hinzugefügt:

Quaeque suos urbes huc direxere potentes.

Wie VIII, 380 die potentes der lombardiſchen Städte nach Roncalia beſchieden werden, wie ſie dort (577) mit den prelati und proceres zuſammen auftreten, ſo iſt es dem Dichter ſelbſtverſtändlich auch bei einer großen Verſammlung in Deutſchland. Otto hebt noch hervor: non sine quibusdam ex Italia baronibus; der Anonymus läßt demgemäß auch ex Italis et gente Latina viele nach Deutſchland ſtrömen, aber recht gut weiß er, daß ſie nicht mitzuwählen haben[1].

Dieſer Darſtellung faſt gleich iſt die Lig. VII, 200 ff. Aus allen Theilen von Alemannia ſtrömen dem königlichen Lager die Völker zu, die populi truces, Sachſen, die rigidi coloni aus den Noriſchen Gefilden, die aus Guastvalia, aus Ribuaria, die welche cum Germanis partita colonis Francia beſitzt, die Lothringer, die Allobroger mit den arma dotalia (wegen der Beatrix), die Celten[2] und Cimbern, die Vindelicier, Sueven, Slaven, Böhmen, Pannonier[3], die aus dem Lande Auſtria und Kärnthen. Der Dichter kann nicht umhin, das Ganze (Vſ. 245) für eine dissona barbaries zu erklären, und in dem Geſammtbilde, welches er hinzufügt, iſt deutlich der Südländer zu erkennen:

Non ego vel populos vel nomina clara potentum
Enumerare queam, quoscumque a cardine mundi[4]
Horridus et gelida Boreas emissus ab arcto
Verberat, aerias donec veniatur[5] ad Alpes.

In der ganzen Darſtellung finden wir recht deutliche Anklänge an Iſidor[6], den auch des Dichters Landsleute Papias und Joannes von Janua faſt wörtlich ausſchreiben (s. v. Germania):

Es heißt Isid. Etym. IX, 2, 97: Germaniae gentes dictae quod sint immania corpora immanesque nationes, saevissimis duratae frigoribus, quae mores ex ipso caeli rigore traxerunt, ferocis animi (Lig. I, 203: Cimbrique feroces), et semper indomiti (Lig. III, 506: Saxones indomitos), raptu venatuque viventes. Horum plurimae gentes variae armis, discolores habitu, linguis dissonae...

[1] I, 213 ff.:
Concilium regemque novum faciesque verendas
Aspexisse ducum famosaque nomina nosse
Optabant, populisque suis exacta referre.
Vgl. die ähnliche Stelle Fulco a. a. O. S. 891:
Undique concurrunt diversis agmina votis,
Pars auscultandi studio nova sive videndi,
Pars quoque discendi nihilominus atque docendi.

[2] Nach Ragewin; auch Fulco a. a. O. S. 391.

[3] So die Ungari Ottos; vgl. Spec. reg. 709. 711; dazu M. G. XXII, S. 62 N. 94.

[4] Petr. de Ebulo S. 436: ex omni cardine mundi.

[5] Phil. I, 151: Sequanium donec longe veniatur ad amnem.

[6] Aus Isid. Etym. I, 41 ſtammt auch die oben S. 105 hervorgehobene Erklärung von 'historia'.

quorum immanitas barbariae etiam in ipsis vocabulis horrorem quemdam significat (Lig. VII, 244: Linguis ac moribus illa Dissona barbaries). Vgl. Caes. b. G. IV, 1.

Nicht weniger interessant wie der Gebrauch des Wortes Germania ist die Stellung, die Flandern einnimmt Lig. I, 443:

Ergo ubi multorum turba presente potentum,
Non modo Germanis, sed et his quos Flandria, quosque
Miserat audite miratrix Gallia fame.

Hier steht Germania für Deutschland überhaupt, Gallia ist Frankreich, Flandern steht gleichsam selbständig da, mehr zu Frankreich neigend wie zu Deutschland: dies paßt, wie auf das Mittelalter überhaupt, so genau auf den Ausgang des 12. Jahrhunderts [1].

Bei den Schilderungen deutscher Gegenden I, 374 ff. legt der Verfasser außer Otto G. F. II, 3 noch I, 13. 22. 43 zu Grunde. Er berichtet, die Stadt Moguncia liege an der Stelle, wo der Mogus seine Wellen in den tumidus Rhenus ergieße; obgleich an dieser Stelle selbst seinen Namen verlierend, dat tamen egregiae primordia nominis urbi. Die Thatsache, daß die Stadt am Rhein liegt, giebt er mit dem Zusatz: si credimus omnia famae (383), ein Beweis, daß er selbst nie in Mainz war. Die Mosel, bei deren Beschreibung ihm neben Otto das Gedicht des Ausonius vorlag [2], fließt durch ein fruchtbares Gebiet und bei Coblenz in den Rhein (Otto I, 22): nach seiner Meinung ist die Mosel fast nicht kleiner — non pene minor — als der Rhein. Ueber Mainz werden die bedeutungsvollen Worte hinzugefügt: einst fast im ganzen Reiche sedes notissima [3], ward wegen des schauerlichen, verabscheuungswürdigen Mordes an dem eignen Erzbischof die Stadt niedergeworfen: die zertrümmerten Mauern sind Zeugen von dem gereizten Zorn des Kaisers [4]. Der Dichter, der die Spuren ähnlicher Rache Friedrichs aus nächster Nähe kannte [5], läßt diese Bemerkung ganz ungezwungen mit einfließen: er denkt an die Ermordung Arnolds im J. 1160, die uns dessen gleichzeitiger Biograph so ergreifend schildert [6], und die bald darauf (1163) erfolgte Strafe, welche Christian von Mainz in seiner Chronik ganz ähnlich beschreibt [7]. Ob den Humanisten um

[1] Vgl. Hantke, Gislebert von Mons S. 10 ff.

[2] Vgl. die Stellen Reuber-Joannis S. 467 N. 9.

[3] Gotifr. Viterb. Panth. S. 155 ist Mainz neben Francorum sedes auch sedes prima.

[4] I, 396 ff.:

Turribus hec eadem quondam murisque superba
Pene fuit toto sedes notissima regno,
Donec, ob infandum detestandumque furorem
Strata, luit meritas occiso presule penas;
Inde ruinosis deformis et horrida muris
Testatur justas offensi principis iras.

[5] Vgl. die öftere Hindeutung auf die Zerstörung Mailands, z. B. II, 300. 301, die Ausführungen über Terdona und Spoletum VIII, 130 u. a.

[6] Vita Arnoldi archiep. Mogunt., Jaffé a. a. O. S. 456 ff.

[7] Christiani chron. Mog., ibid. S. 692 (Boehmer Fontes III, S.

1500 dieſe Geſchichte geläufig war, muß dahingeſtellt bleiben. Trithem zwar erzählt ſie richtig zu den Jahren 1160 und 1163[1], aber Naucerus erwähnt ſie nicht, und Spiegel verdankt in ſeiner Ausgabe 1531 einen Nachweis aus Chriſtians Chronik dem Beatus Rhenanus, der ihm eine Handſchrift derſelben mittheilte[2]. Mag es immerhin möglich ſein, daß ein Falſarius die Stelle einſchwärzen zu können in der Lage war: unwahrſcheinlich bleibt es in demſelben Maße, wie es für den Autor am Ende des 12. Jahrh. natürlich war ein derartiges Ereignis zu erwähnen.

In dieſe Zeit weiſen auch wieder die folgenden Verſe:

Huic ne precipuam celebret Germania sedem
Invidet, atque locum tenet Agrippina priorem —

Köln gönnt nicht Mainz die erſte Stelle und nimmt thatſächlich einen höheren Platz ein; I, 446 heißt es Colonia dives. Faſt wörtlich ſo lautet das Urtheil des Gotfrid von Viterbo über die Stadt, Panth. S. 158, 49:

Que modo primatum summa tenere datur,

nachdem er noch eben vorher Mainz für die sedes prima erklärt. Köln[3] war thatſächlich am Ende des zwölften Jahrhunderts bedeutender als Mainz, reich beſonders durch den Handel mit England.

Weiter führt der Dichter aus, wie weit die Gebiete beider Erzdiöceſen ſich erſtrecken: beide ſind Metropolen; Mainz beſitzt die Städte den Rhein hinauf (quas preterfluit amnis alcior ad fontem), nur Baſel ausgenommen, ſowie die zu beiden Seiten gelegenen;

325, giebt die Stelle, nach Jaffé falſch, zum Martyrium Arnoldi): Quae vindicta secuta sit mortem domini Arnoldi, hic credimus non tacendum. Ab imperatore proscripti perpetuo exilio sunt damnati, hi scilicet, qui manu nefanda ipsum facinus perpetrarunt. Ipsa civitas omnibus juribus et libertatibus ac privilegiis est perpetuo privata. Murus et fossatum et alie turrium municiones sentencialiter condempnata et destructa funditus et eversa, ita ut civitas ipsa deinceps lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia, nec unquam reaedificandi habeat facultatem. Insuper et plebs ipsa perpetua infamia subjaceat, tocius deinceps exsors gracie et honoris. Vgl. App. cod. Guelferb. der Gesta Frid. a. 1160; Annal. Disib. 1160 u. a.

[1] Annal. Hirsaug. I, 441. 448.

[2] Guntheri Poetae clarissimi Ligurinus, cum scholiis Jacobi Spiegelii. Selest. 1531. Der Tod Arnolds und die Rache des Kaiſers (Jaffé S. 686—692) ſind hier faſt vollſtändig abgedruckt. Dieſer Nauclerus-Spiegelſche Codex ſcheint derſelbe geweſen zu ſein, welcher der erſten Baſeler Ausgabe im folgenden Jahre 1532 zu Grunde lag. Der Verfaſſer wird wie in dieſer Conrad genannt. Von einem nicht kleinen Stück liegt hier ſomit der älteſte Druck vor, wonach Jaffé S. 677 zu ergänzen.

[3] Vgl. z. B. Panth. S. 158, 50 ff.:

Fulget Agrippina clero populoque beata,
Grandis, honorata, res regia summa vocata;
Regibus optata sunt sibi jura data.
Omne decus mundi miranda Colonia fundit,
Inclita metropolis hostes probitate retundit,
Maxima pontifici pallia Roma dedit.

Köln die an beiden Ufern, näher oder entfernter von denſelben, bis zur Mündung. Daß die Berückſichtigung der kirchlichen Eintheilung einem Schriftſteller des 12. Jahrh. mehr entſpricht als einem Humaniſten, wird niemand bezweifeln; um dieſe zu kennen brauchte er aber auch kein Deutſcher zu ſein[1].

Die folgende Beſchreibung der warmen Bäder zu Aachen haben wir oben bereits berührt. Hier iſt noch einmal hervorzuheben, daß der Verfaſſer ſich auf andere beruft (ferunt 422) und zu näherer Aufklärung verweiſt auf die, welche dort wohnen (433: qui loca nota colunt), alſo ausdrücklich die perſönliche Ortskenntnis ausſchließt. Neben mündlichen Berichten hatte er vielleicht eine ſchriftliche Darſtellung vor ſich. Eine gewiſſe Aehnlichkeit mit Ang. III, 106 ff. iſt nicht zu verkennen:

Lig.	Ang.
Regia sic calidis miscentur balnea thermis,	Hic alii thermas calidas reperire laborant,
Marmoreosque gradus veterum sollercia circum	Balnea sponte sua ferventia mole recludunt,
Artificum posuit, per quos descendat in undam	Marmoreis gradibus speciosa sedilia pangunt.
Quantum quisque volet.	Fons nimio bullientis aquae fervere calore
	Non cessat[2].

Endlich die Studien ſelbſt, die der Dichter muß gemacht haben, die verhältnismäßig große Gewandtheit in Vers und Ausdruck weiſen von Deutſchland weg. Hier iſt im ganzen Mittelalter ſeit der karolingiſchen Zeit kein ſo glattes Epos entſtanden: Italien und Frankreich waren uns in dieſer Beziehung weit voraus. In Paris war im 12. und Anfang des 13. Jahrh. eine förmliche Dichterſchule, deren Werke mit dem unſern einen durchaus gleichartigen Charakter tragen[3]. Möglich, daß unſer Dichter, wie ſo viele Deutſche und Italiener im 12. Jahrh.[4], hier ſeine Studien gemacht hatte (IX, 191: Galli urbani); ein Franzoſe iſt er aber, das ergiebt ſich aus vielen Stellen, auf keinen Fall. In Italien, und ſpeciell in der alten Heimat Vergils, war die Luſt zum Dichten nie ganz abhanden gekommen[5], Otto ſelbſt rühmt im Verein mit Ragewin die Eleganz

[1] Gervaſius von Tilb. a. a. O. S. 956 beſpricht ſein Verfahren bei den geographiſchen Ueberſichten und ſagt, daß er in der Aufführung 'secundum archiepiscopatus' ſich an Romanae ecclesiae registrum, Orosium et alios historiopraphos gehalten habe.

[2] Vgl. Einh. V. K., SS. II, 455; Erm. III, 583 ff.; P. S. a. 814.

[3] Vgl. Aegidius Car. V, 450 ff., wo fünfzehn lateiniſche Dichter der Pariſer Schule, deren Werke noch zum guten Theil unbekannt, aufgezählt werden. Walther von Lille a. a. O. IX, 25 ff. nennt vier Lyriker.

[4] Walther von Lille (Müld.) I, 97:

Filii nobilium dum sunt juniores
Mittuntur in Franciam fieri doctores.

[5] Giesebrecht, De litterar. stud. ap. Italos.

der lateiniſchen Diction in der Lombardei[1], er erzählt, daß nach dem Tage zu Roncalia hier auf Friedrich carmina favorabilia — augenſcheinlich lateiniſche — vorgetragen ſeien. Hier dichtete um 1190 Henricus Pauper, der in Bologna ſeine Studien gemacht, die vier Bücher Elegien: de diversitate fortunae et philosophiae consolatione, im elegiſchen Versmaß, elegant und ohne Leoninen, anderer nicht zu gedenken. In Pavia waren von Alters her berühmte Schulen[2]. Und daß auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. die Poeſie hier Pflege fand, dafür iſt Zeuge der viel bewunderte glänzende ſogenannte Archipoeta, der, wenn nicht ſelbſt Paveſe, jedenfalls in Pavia ſehr genau bekannt war, und der, ſelbſt den leichten lyriſchen Vers ſich wählend, in ſeiner Generalbeichte deutlich auf eine andere Claſſe von Dichtern anſpielt, die nicht wie er aus Wein und Luſtbarkeiten ihre Begeiſterung ſchöpfen, ſondern zurückgezogen von der Welt jahrelang arbeiten, um ſich einen unſterblichen Namen zu erwerben. Er bezeichnet auch den Paveſen Petrus, nachherigen Biſchof von Meaux, als eifrigen Beſchützer dichteriſcher Beſtrebungen.

War ſomit der Verfaſſer des Ligurinus ein Lombarde, ſo erklärt ſich die beſondere Rückſicht, die er dem älteſten Sohne Friedrichs, König Heinrich, der 1186/87 in Italien war, zutheil werden läßt: „Nach väterlichem Recht Nachfolger im Reich, und Erbe der Tugenden des Vaters, führſt du das Scepter; jetzt ſchon, gefürchtet bei Tusciern und Italern, ſind Po und Tiber Dir gehorſam. Vielleicht — wenn mir das Leben bleibt und meine Arbeit Dir gefällt — werde ich auch dieſe Deine Thaten (ista Indolis acta tuae) und was Du durch Deine Tapferkeit in den nächſten Jahren hinzufügen wirſt (quaeque ipse sequentibus annis Adjicies virtute tua) beſingen. O wohl uns, daß die göttliche Macht einen ſolchen König einſetzte, der, ſelbſt hoch gebildet (sic studiis imbutus honestis), von der unwiſſenden Menge den doctus zu unterſcheiden weiß, und die ſchon lange ſtummen und ſchweigenden Camenen durch würdigen Lohn zur alten Arbeit anregt". Was für einen Sinn hätte dies für einen deutſchen Dichter, der Heinrich fern war? Wie ſollte gar ein Fälſcher dazu kommen ſich unter die Flügel Heinrichs nach Italien zu begeben? Wir erfahren hier, daß von Heinrich, der auch Gotfrid von Viterbo anregte, überhaupt die Dichter ermunterte, auch der Verfaſſer des Ligurinus, ſei es unmittelbar oder mittelbar, ſich in ſeiner Arbeit gefördert fühlte[3]. V, 336 wendet er ſich noch einmal an Heinrich:

[1] II, 13: Latini sermonis elegantiam. Rag. IV, 4: in dicendo peritiam, qua gloriari solent.

[2] Rockinger, Briefſteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts (Quellen zur bair. und deutſchen Geſch. IX, 1) S. XV. XXI ff.

[3] Gotifr. Viterb. Panth. a. a. O. S. 269: Qui licet natura et litteratura super omnes coetaneos, sapientia et sensuum sublilitate videatur pollere. Petr. de Ebulo S. 437: die Sapientia läßt Heinrich durch die septem sorores unterrichten:

te maxime, qui nunc
Fortiter Ausonias urbes, Henrice, regendo
Grande tibi nomen primo nancisceris evo.

Ueberlieferung, Sprache, Vers, Denkart, Bilder, sonstige poetische Eigenthümlichkeiten sowie Reminiscenzen aus der Zeitgeschichte und aus mittelalterlichen Hymnen — daß er auch die Dichter der karolingischen Periode, Wipo, den Pergaminus, die Alexandreis u. a. kannte, ist wahrscheinlich — sprechen also für einen Dichter, dessen Heimat Italien war, und zwar die Lombardei, wo er gegen Ende 1187 sein Werk vollendete.

Wir dürfen nunmehr mit einiger Ruhe den von den Gegnern der Echtheit vorgebrachten Gründen ins Auge sehen; denn ganz außerordentlich „geschickt“ [1] hätte der Fälscher seine Sache angefaßt.

Senkenberg hebt folgende Anklagepunkte hervor, mit denen wir die Köpkes, soweit sie sich unmittelbar anschließen, verbinden.

1) „Die alten Geschichtschreiber Friedrich I. erwähnen das Gedicht nicht“.

Bekanntlich hat dasselbe Schicksal viele unzweifelhaft echte Autoren betroffen. Aber doch wird das erste Werk des Dichters, der Solimarius, erwähnt, und Spuren des Ligurinus lassen sich vielleicht nachweisen; vgl. darüber unten.

2) 'Nemo unquam manu exaratum ejus codicem oculis lustravit'. Köpke S. 274: „Offen vor aller Augen liegt der alte Codex Hrotsuits und widersteht allen Verdächtigungen, wer hat den des Ligurinus je gesehen? Seit Celtis und den Herausgebern Niemand“.

Vgl. oben S. 164 ff. Außerdem ist zu verweisen auf die Bemerkung von Waitz, Carm. de b. S. S. 10: „Wie manche Werke des Mittelalters — Lambert, die Vita Burchardi — und des Alterthums selbst — die Germania des Tacitus, Vellejus Paterculus — sind nur in jüngeren Abschriften oder alten Editionen jetzt verlorener Codices erhalten, ohne daß man deshalb ihre Echtheit anzweifeln kann?“

3) „Die Herausgeber haben über den Namen des Dichters geschwankt: Ligurinus, Christianus, Guntherus“.

Vgl. oben S. 171 ff. Ein Fälscher hätte wohl einen bestimmten Namen gefunden. Das Schwanken zwischen Guntherus und Christianus läßt vielleicht vermuthen, daß ein C. oder G., die leicht zu

Prima loqui recte docet, altera jurgia linguae,
Tertia conditos reddit in ore sonos.
Quarta quid astra velint, cum visa coire retrorsum,
Quinta docet numerum pro ratione legi,
Sexta gradus in voce suos docet impare cantu,
Septima metiri poste magistrat humum.

[1] Bernhardy a. a. O. S. 374: „des vermeinten Guntheri Ligurinus, das geschickte Werk des Conrad Celtis“.

verwechseln (Wattenbach Pal. S. 2), ähnlich wie das C in der Chronik Christians von Mainz, aus dem die ersten Herausgeber „Conradus“ machten, den Namen des Verfassers andeutete.

4) „Trithemius erwähnt das Werk nicht“ (Köpke S. 277).

Diese Behauptung ist unrichtig, wie Ruland im Theol. Literaturbl. Nr. 23, 1869, S. 884 ff., mit Hinweis auf Ann. Hirsaug. I, S. 480 dargethan. Es heißt dort zum J. 1184: Claruit his temporibus Guntherus Ligurinus, inter curiales Friderici Imperatoris I. non ultimus, vir in omni genere scientiarum doctissimus, metro exercitatus et prosa, qui scripsit inter caeteras ingenii sui lucubrationes opus pulchrum et arduum heroico carmine de vita, moribus, gestis et bellis ipsius Friderici Imperatoris I. Item ad Conradum Ducem Suevorum Rhenique Comitem Palatinum fratrem Imperatoris Friderici scripsit opus Solimarium praenotatum (ich habe die Stelle, auf die er hinweist, nicht gefunden). Alia denique plura scripsisse dicitur, quae ad manus nostras minime pervenerunt. Wir sehen an dieser Ausführung, wie schlecht Trithem, der seine Weisheit aus dem gedruckten Werke und von den Humanisten selbst gehabt haben muß, unterrichtet war: er will noch von prosaischen Werken des Dichters Ligurinus wissen und läßt den Solimarius an den Bruder Friedrichs gerichtet sein [1].

5) „Noch jetzt schwanken wir, ob wir den Dichter für einen Burgunder, Franzosen, Deutschen, Italiener, Belgier halten sollen“.

Dies wäre kein Grund für die Unechtheit, wie das Beispiel des Archipoeta zeigt; aber vgl. oben S. 239 ff.

6) „Er giebt eine Umschreibung von Otto und Ragewin und wagt doch sein Werk der kaiserlichen Familie vorzulegen“. Köpke nennt ein solches Verfahren unverschämt.

Vgl. oben S. 191 ff.

7) „Nach der Vermählung Heinrichs 1186 gab es viel herrlichere Thaten Friedrichs zu beschreiben“.

Für den Lombarden hatten die Kämpfe in seiner Heimat das meiste Interesse, hierfür allein hatte er eine zuverlässige Quelle, die deutschen Kämpfe interessieren ihn wenig oder gar nicht; der Archipoeta hatte den Auftrag grade diese Kämpfe zu besingen (vgl. unten); Gotfrid von Viterbo beschreibt um dieselbe Zeit ebenfalls die Gesta

[1] Zugleich hat dann seine Notiz über einen andern Guntherus, den man mit diesem zusammenbrachte, zum weiteren Ausbau der Hypothesen gedient. Er sagt de Script. Eccl. (ed. 1531) S. XXXIV: Guntherus monachus Elnonensis, ordinis sancti Benedicti, in divinis scripturis jugi exercitatione peritus, et in disciplinis secularium literarum nobiliter doctus, theologus et poeta clarus, ingenio subtilis et comptus eloquio. Scripsit et metro et prosa quaedam praeclara volumina, de quibus ad notitiam meam pauca pervenerunt. Extat ejus volumen eleganti metro: De passione Ciriaci lib. I. Et quaedam epistolae. Claruit temporibus Henrici regis quarti. A. D. M. C.

Friderici in Italia; außerdem hatte der Dichter die Absicht die späteren Thaten des Kaisers noch zu behandeln, X, 806 ff.

8) „X, 613 will er die Sache fortführen ad tempora nostra: das bedeutet einen langen Zwischenraum, verräth den Fälscher".

Senkenberg scheint nicht berücksichtigt zu haben, daß fast 30 Jahre dazwischen liegen, der Dichter also mit Recht seine Zeit so bezeichnen konnte. Weiter ist zu beachten, daß tempora echt mittelalterlich im Lig. auch = anni steht (oben S. 180) und man es hier recht gut so nehmen kann. Der Form nach scheint er an Ovid. Met. I, 3: Ad mea perpetuum deducite tempora carmen, gedacht zu haben. Daß der Dichter mit tempore nostro V, 419 das Jahr 1186 bezeichnet, hat Köpke richtig gesehen (S. 269), aber er meint die Stelle werde aufgehoben durch das 'adhuc' III, 312:

Servat adhuc uve gustum gens illa paterne.

„Wie kommt er zu diesem adhuc? Unwillkürlich macht das adhuc den Eindruck, ein weit längerer Zeitraum als dreißig Jahre müsse zwischen Arnold und dem Verfasser liegen". Hiergegen ist zunächst zu bemerken, daß im Lig. adhuc für noch viel kürzere Zeiträume steht; so VI, 269 ff., wo es sich auf ein vorhergegangenes nuper und folgendes recens bezieht [1]. Und mit diesem Sprachgebrauch steht der Dichter nicht allein. So steht nec adhuc für weniger als 30 Jahre Phil. III, 180; sed adhuc für kaum 20 Jahre V, 616 (vgl. III, 488). Vollends nur etwa zwei Jahre liegen dazwischen, wenn es dort bei ganz gleichem Anlaß wie in der beanstandeten Stelle heißt, XII, 322:

Quae (Tolosa) fidei nostrae contraria suscipiebat,
Haereticos, nec adhuc pestes evitat eorum [2].

9) „Terra Ribuaria verräth humanistische Gelehrsamkeit".

Vgl. oben S. 249, N. 3; Dümge a. a. O. S. XXXI.

10) „Lepores in Ligurino passim occurrentes".

Senkenberg hat die anstößigen Stellen nicht bezeichnet, ich habe sie nicht gefunden.

11) „Et ubi tandem bonarum litterarum sub Friderico I. renatarum mentio"?

Mit dieser Frage giebt Senkenberg selbst den Schlüssel zu seinem Urtheil: er war mit der reichen Literatur dieser Art aus dem

[1] Hec quoque causa vie fuerat, quia nuper ab illa
Sede gradum referens famoso nomine quidam
Anglus, apostolica multum dilectus in aula
Presul, Teuthonicis foede tractatus in oris
Et spoliatus erat: nec adhuc crudele recensque
Flagicium digna princeps mulctaverat ira.

[2] Außerdem beachte man die ähnlichen Beispiele, die Simson, Forschungen X, 2, S. 324 Anm. 2, zusammengestellt hat, die „nur einmal mehr zeigen, wie wenig man sich bei der Zeitbestimmung eines Buches von solchen Merkmalen leiten lassen darf".

Ende des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nicht näher bekannt. Es genüge deshalb hier zur Antwort eine Strophe des Gualterus de Insula (Müld.) IX, 23 ff.:

Inter artes igitur, quae dicuntur trivium,
Fundatrix grammatica vendicat principium:
Sub hac chorus militat metrice scribentium,
Quae se solam aestimat artem esse artium.

12) „König Heinrich, schon verheirathet, heißt puer".
Mit welchem Recht s. oben S. 178.

13) „Er will das Werk in fünf Monaten gemacht haben".
Der Verfasser redet sein Werk am Schlusse so an:

Mox, ubi sit noster Solimarius ille, requires,
Quem prius ingenuo dedimus leve munus alumno;
Qui sibi te, quinto post se vix mense creatum,
Ac veluti medio projectum ventris aborsu,
Accessisse novo mirabitur ordine fratrem.

Köpke hat darauf hingewiesen, daß das Bild aus der Vorrede Ragewins zum 3. Buch der G. F. entnommen sei, und will den Vorwurf noch dadurch erschweren, daß er „genau in demselben Zusammenhange" (S. 263) den Dichter dasselbe gebrauchen läßt. Letzteres, wenn auch nicht zuzugeben, daß es bei einem mittelalterlichen Schriftsteller auffälliger wäre[1] wie bei einem Humanisten, ist unrichtig: Ragewin klagt, daß ihm das halb vollendete Werk Ottos velut abortiva et quasi de sinu domini sui funere rapta zur Weiterführung übergeben werde; der Dichter dagegen sagt, er habe nur fünf Monate statt der zu erwartenden neun — er denkt wohl an das 'nonum prematur in annum' Hor. Ars poet. 388 — daran gearbeitet. Vorausgesetzt auch, er habe wirklich sagen wollen, daß er in fünf Monaten sein Werk vollendet, so ist gar nicht abzusehen, inwiefern solches verdächtig sein soll; höchstens könnte es Prahlerei sein, für die sich zu allen Zeiten Beispiele finden. Wäre es denn aber so unmöglich, wenn das Material in Otto und Ragewin fertig vorlag, daß ein gewandter Dichter die Prosa in fünf Monaten in Verse umsetzte, von denen täglich kaum 45 zu machen waren? Wir könnten das noch ebenso gut mit Rittershusius (S. 202) felicitati et facilitati ingenii ejus zuschreiben, wie auf Rechnung eines verlogenen Fälschers setzen. Ein Analogon bietet sich in Albert von Stade, der seinen 5320 Verse langen Troilus[2] im sechsten Monat vollendet haben will:

Edidit hunc sexto finitum mense libellum,

aber diese Zeit sei noch oft unterbrochen worden:

[1] Henr. Paup. El. III, 108; Petr. de Ebulo S. 406; Alanus Anticlaud. I, 242; Pap. und Cath. s. v. In der Vulgata öfter.

[2] Noch ungedruckt; Cod. sec. XIII. in Wolfenb. Vgl. M. G. SS. XVI, S. 273 ff. Vgl. oben S. 192.

Cui tamen hoc tempus sincopa multa scidit.

Er gesteht dann zugleich, daß die Correctur nicht so leicht vonstatten ging:

Correxit pigritans, labor hic quam scribere major.

Auch beim Ligurinus dürften wir dafür einige Monate hinzufügen. Zwingende Gründe für die Abfassung des Werkes einen längeren Zeitraum in Anspruch zu nehmen sind nicht vorhanden: nach I, 634 ff. ist der Solimarius vor der Vermählung Heinrichs 27. Jan. 1186 verfaßt, diese hat V, 420 tempore nostro stattgefunden, Heinrich VI. ist V, 337 noch in Italien; die fünf Monate wörtlich genommen, hätte demnach spätestens Ende Juni 1186 der erste Entwurf fertig sein müssen, und mit Hinzurechnung einiger Monate für Correctur und Schlußredaction konnte das Gedicht Ende 1186 oder Anfang 1187 vollendet sein. Aber kleine Einschiebsel über Zeitereignisse ließen sich leicht bei der endgültigen Abschrift machen: der entschiedene Gegensatz, in dem der Ligurinus zu dem munus puerile, den prima tentamina der Muse, die im Solimarius vorlagen, gesetzt wird, sowie der Totaleindruck des Werkes, der ganz mit der Bemerkung des Dichters, er habe viele Nächte an seiner Ausfeilung durchwacht, X, 639 ff., in Einklang steht, lassen auf eine längere Abfassungszeit, wie fünf Monate, schließen. Beachten wir die Angabe des Guilelmus Armoricus in einer Nachschrift zur Philippeis:

Annis scripta fui tribus, emendata duobus;

ferner die Bemerkung des Gualterus im Prolog zur Alexandreis, sein Werk sei quinquennio elaboratum, ein Zeitraum der gleich nachher als arti temporis brevitas qua scripsimus bezeichnet wird; sowie die Worte des Archipoeta in der Entschuldigung für das nicht so bald zu beendigende Gedicht über die Kämpfe Friedrichs in Italien:

Jubes angustissimo spatio dierum
Me tractare seriem augustarum rerum,
Quas neque Vergilium posse nec Homerum
Annis quinque scribere constat esse verum;
Vis et infra circulum parve septimane
Bella scribam fortia breviter et nane,
Que vix in quinquennio scriberes, Lucane,
Vel tu vatum maxime, Maro Mantuane,

so scheint es fast, als ob man fünf Jahre für die regelrechte Zeit zur Abfassung eines solchen größeren Epos angesehen hätte. Wir müssen uns demnach wohl entschließen, die fünf Monate als Ausmalung des Bildes vom abortus anzusehen, während fünf Jahre — der Horazischen Regel gegenüber eben noch ein abortus für Producte des Geistes — die eigentliche Abfassungszeit dauerte (1183—1187). Bei der Schlußredaction wurden dann die Widmungen und einzelne auf die letzten Jahre sich beziehende Zusätze hinzugefügt. Endgültig läßt sich freilich diese Frage erst lösen, wenn der Solimarius sich wieder einstellt.

Digitized by Google

14) „Was er vom Solimarius ſagt iſt gelogen: nulla etiam Friderici tum in terram sanctam merita".

Die letztere Behauptung bedarf keiner Widerlegung. Von dem Solimarius aber, der uns zu einer Hauptſtütze der Echtheit des Ligurinus wird, müſſen wir an dieſer Stelle etwas ausführlicher ſprechen.

Zunächſt die Zeugniſſe des Dichters ſelbſt von dieſem ſeinem Erſtlingswerk, die, von den Commentatoren aufs ärgerlichſte misverſtanden, auch noch von Köpke zum guten Theil vollſtändig falſch aufgefaßt worden ſind. Der Titel Solimarius iſt, wie bereits angedeutet, von der Form Solima ſtatt Hierosolima gebildet; dieſe Form war grade im Mittelalter bei den Dichtern gebräuchlich. Schon im Papias, dann ebenſo im Catholicon[1], heißt es: Solima poetae dicunt corrupte pro Hierosolima; ferner Gilo S. 232:

Qui post se rexit Solimorum sceptra decenter;

endlich in der Materia libri III, Vſ. 1 der Philippeis:

Tertius everti Solimam dolet a Saladino.

An der erſten von den vier Stellen, an welchen der Dichter des Solimarius gedenkt, I, 13—19, ſtellt er ihn als munus puerile, d. h. als Geſchenk für den jungen Conrad, dem Ligurinus, der den Kaiſer ſelbſt beſingt und dem Vater zugleich mit ſeinen Söhnen gewidmet iſt, gegenüber. Er bezeichnet das Werk als prima novae tentamina musae (18), als preludia quedam zu dem jetzt dargebotenen Gedicht. Es war in derſelben Form abgefaßt wie dieſes:

Jamque adeo si quid studio possemus in isto
Experti —,

das Werk iſt in die Hände des hohen Knaben gekommen, es wird auch geleſen und findet vielleicht Beifall: fortasse placet (15).

I, 82 ff. bei der ſpeciellen Widmung an Conrad heißt es:

primae cui munera musae
Obtulimus: scriptos sacra de sede libellos.

Das 'primae musae' bezeugt, daß es das erſte größere Dichterwerk des Autors geweſen; es handelte von der heiligen Stadt, hier Jeruſalem; die libelli darf man vielleicht auf mehrere Bücher deuten.

Aus den Worten X, 48 ff., wo es als leve munus, geſchenkt dem ingenuo alumno[2] bezeichnet wird, ſehen wir, daß damals Conrad noch Zögling war; ähnlich ſchrieb Aegidius von Paris für ſeinen jungen Prinzen in Rom den Carolinus: futuro In regnum juveni pro munere mittere duxi.

Die wichtigſte und bisher durchaus nicht gehörig gewürdigte Stelle iſt I, 634—740. Köpke ſchließt daran folgende Bemerkungen (S. 240): „Bei Erwähnung Rogers II. von Sicilien nach Gesta II, 7 will er eine erläuternde Epiſode über die Normannen geben I,

[1] s. v. Hieros.: Hierosolima dicta est corrupte a poetis Solima.

[2] Pap.: Alumnus qui nutrit ab alendo dictus: licet eciam qui nutritur alumnus dicatur.

654 ff.; dabei macht er den Zeitgenossen Friedrichs I. und Neffen des Robert Guiscard zu dessen Bruder; was er von ihm und seinen Nachfolgern sagt ist im hohen Grade confus. Während er I, 716 darüber klagt, daß die meisten in ihrer Darstellung diese Verhältnisse verwirren, weiß er selbst dem Leser auf die Frage, wie es mit seinen eigenen Angaben stehe, nichts weiter zu antworten als 734: ambiguo scribenti grandia versu Ignoscat vati; ihm selbst sei die Normannische Nachkommenschaft nicht hinreichend bekannt. Nach dieser Probe wird man sich über den Verlust des Solymarius trösten, des zweiten Werkes dieses dichterischen Genius, dessen er an einigen Stellen gedenkt; denn grade die Thaten der Normannen während des ersten Kreuzzuges sollen den Hauptinhalt desselben gebildet haben: Unde Boamundo noster Solymarius illam — Antiochi — urbem Assignasse refert heißt es I, 729. Robert Guiscard soll seinem Sohn Boamund Libyen, Sicilien und Antiochien im voraus als Erbtheil angewiesen haben"! Der Verfasser kommt so zu dem Resultat, daß der Solymarius „überhaupt wohl nicht existiert hat, und wenn wirklich, so war er sicher nichts werth".

Sehen wir die Sache im Zusammenhange an, so stellt sie sich ganz anders. Otto II, 7 berichtet mit kurzen Worten: In eadem curia (Würzburg 1152) exulibus Apuliae, quos Rogerius de solo natali propulerat, lacrimabiliter conquerentibus ac ad pedes principis miserabiliter se proicientibus expeditio Italica tam pro afflictione horum quam pro corona imperii paulo minus quam ad duos annos jurata est.

Unser Dichter, der 634—653 diese Worte ausmalt, glaubt nun allerdings, daß Otto hier von den durch Roger, den Bruder Roberts, Vertriebenen redet, denn er läßt die Fürsten aus Apulien und Calabrien kommen, die der invasor Rogerius vertrieben — und da ihm bewußt ist, daß dieser längst nicht mehr lebt, haben sie lange im Gefängnis gesessen (longo carceris usu Dampnatos). Der Kaiser rüstet sich auf das Drängen seiner Fürsten zur Rache: ut . . . injusti fera corrigat acta Rogeri.

Nun benutzt er freilich die Gelegenheit eine kleine Episode über die normannischen Verhältnisse zu geben, aber nicht auf eigne Faust, sondern im Anschluß an Otto I, 3. Er will die Invasionsgeschichte selbst nachholen und nebenbei einen Fehler corrigieren, den er in seinem Solimarius gemacht. Fand er Otto I, 3: Robertus iste . . . cum Rogerio fratre etc., so schloß er an seinen Rogerius, den er unbedingt für den ersten hält, obgleich ebensowenig wie Otto gewohnt die Zahl I. II. beizufügen, dies Vs. 654 an:

Hunc, ut fama, virum pariter cum fratre Roberto,

und ganz in Uebereinstimmung mit seiner Vorlage schildert er nun die Eroberung von Apulien und Calabrien durch die Normannen, unter dem oben gewonnenen einheitlichen Gesichtspunkt, daß sie es mit Unrecht (injusto jure 703) eingenommen, so daß das Einschreiten Friedrichs berechtigt bleibt.

Robert, so fährt er fort, ließ als Erben Boamund zurück, der bald mit siegreicher Hand das ihm vom Vater verheißene Antiochien einnahm (auspiciis tibi designata paternis) und seinem Geschlecht erwarb (generique tuo servanda dedisti). Aber der andere (sein Bruder Roger I.) erzeugte den ihm ähnlichen und gleichnamigen Sohn (equivocum sibi consimilemque Rogerum) Roger (II.), der, tapfer wie sein Vater, Sicilien beherrschte und durch neue Gebiete vergrößerte (Marte suo Siculis adjecit plurima regnis). Er war es, der mit seinen Kriegsschiffen nach Byzanz zog und mit eigener Hand vergoldete Pfeile in den königlichen Palast warf.

Aber, heißt es dann, diese hier nun richtig erzählten Dinge werden von vielen, die Robert allein zu erheben bemüht sind, falsch dargestellt:

Hanc tamen historiae seriem plerique relatu
Confundunt variantque suo, solique decorem
Roberto magni gaudent ascribere[1] facti —

denn sie erzählen, auch dieser Roger (II.) sei ein Sohn Roberts und Bruder Boamunds gewesen (719. 720). Robert habe diesen beiden Söhnen, die er zu seinen Erben eingesetzt, bei seinem Tode nicht blos zugetheilt, was er in Besitz hatte, sondern auch was ihm sein in die Zukunft schauender Blick verhieß, nämlich das Eigenthum des Feindes oder des Unwürdigen (quecumque vel hostis Vel timidus dignusque minus possessor haberet).

Deshalb, d. h. weil ich unsicheren Berichten folgte, ist es geschehen, daß ich in meinem Solimarius erzählte, Robert habe dem Boamund das andern gehörende Libyen und Sicilien versprochen neben Antiochien, das er noch nicht gesehen hatte:

Unde Boamundo noster Solimarius illam
Externi juris[2] Lybiam Siculosque penates
Et claram Antiochi, quam nondum viderat, urbem
Assignasse refert: famae vulgata secutus.

Der Fehler, den er gemacht, besteht also darin: der Roger, von dem hier die Rede ist (II.), in Wirklichkeit Neffe des Robert Guiscard, war im Solimarius dargestellt als dessen Sohn, und Sicilien nebst Libyen, Länder welche dieser Roger (II.) beherrschte, waren dort dem Boamund zugeschrieben. Dafür erfolgt nun die Entschuldigung, die wir bereits (oben S. 194) hervorgehoben, der er zur Erklärung noch weiter hinzufügt: Als ich den Solimarius schrieb, war ich noch nicht genauer über das sicilische Fürstenhaus unterrichtet, das sich seitdem eng mit dem Kaiserhause verbunden hat:

nondum satis illa propago

[1] Vgl. Guilelm. Arm., Bouq. a. a. O. S. 65, der zu Rigord ibid. S. 18 hinzufügt: illa tamen tota conquisitio ascribitur soli Guiscardo.

[2] Externi juris ebenso gebraucht Flod. V. P. Mur. III, 2, 315.

Et Siculae series nobis innotuit aulae,
Ex qua preclaro generosam sanguine nuptam
Augustos tetigisse sinus castumque potentis
Regis inesse thorum, letatur maximus orbis.

Für den Solimarius ergiebt sich also, daß er den ersten Kreuzzug behandelte[1], und daß er vor der Verbindung Heinrichs mit der Constanze (27. Jan. 1186) geschrieben war.

Will man nun einem Fälscher zutrauen, er habe, um sein Elaborat zu empfehlen, erst ein vorher von ihm nicht geschriebenes Werk als solches fingiert, dann aus demselben Fehler herauscorrigiert, die wieder nur in seiner Phantasie existierten? Jedenfalls eine seltsame Art zu fälschen! Daß andererseits wirklich Berichte vorhanden waren, die ähnlich lauteten wie das was im Solimarius gestanden, bezeugen Rigord und nach ihm Guilelmus Armoricus, die beide die Eroberung Siciliens dem Boamund zuschreiben[2].

Was der Dichter von seinem Solimarius sagt trägt demnach entschieden den Stempel der Wahrheit. Hierzu kommen nun zwei durchaus zuverlässige Zeugnisse aus dem Mittelalter selbst, die darthun, daß das Werk bekannt war und dem Studium besonders empfohlen wurde (vgl. unten S. 297).

Senkenberg macht weiter geltend:

15) „I, 122. 140 widerspricht dem Schluß von lib. IV, 618; vulgata superstite fama zeigt außerdem eine Reihe von Jahrhunderten an".

An der ersten Stelle I, 122 ff. rechtfertigt der Dichter sein Verfahren denen gegenüber, die früher geschrieben haben, er will aus diesen hervorheben, was zum Lob des Kaisers dienen kann, und das was nicht in den Zusammenhang paßt auslassen. Wem größere Ausführlichkeit und strenge Zuverlässigkeit Bedürfnis ist, der möge diese Schriften selbst aufschlagen und aus der Quelle schöpfen:

Si quem igitur rerum prolixior ordo fidesque
Incorrupta juvat, doctorum scripta virorum
Consulat atque ipso latices de fonte petitos
Hauriat.

Es ist unzweifelhaft, daß der Dichter sich hier über sein Verhältnis zu seinen schriftlichen Quellen, Otto und Ragewin, ausspricht.

Bei Otto II, 26 ist er am Ende seines vierten Buches angelangt, und er spinnt hier die Gedanken die sich in seiner Vorlage

[1] Dümge S. XIX glaubt noch, daß der Solimarius den Kreuzzug Conrads behandelt habe. Die richtige Ansicht des Fabricius hält er für einen error saltim excusabilis.

[2] Rig. a. a. O. S. 18; Guil. Arm. S. 65: Boamundus Siciliam adjecit. Daß Siciliens Unterwerfung von Roger, Bruder Roberts, vollendet wurde, ist bekannt. Vgl. Sentis, Die Monarchia Sicula S. 19 ff.; Forschungen VIII, S. 308 ff. giebt Siegfr. Hirsch die näheren Nachweise.

finden in seiner Weise aus. Er beklagt dabei, daß er nicht Augenzeuge gewesen, denn ein solcher allein könnte eigentlich Geschichte schreiben:

Nos procul absentes regalia cernere facta
Cesaris indigni vulgata superstite fama[1]
Paucula de multis tenui suscepimus aura[2].

Daß er weit entfernt, stimmt nicht blos zeitlich, sondern auch räumlich, denn eben hat er den Kaiser über die Alpen gelangen lassen. Nach der früheren Auseinandersetzung über sein Verhältnis zu den schriftlichen Quellen konnte es ihm aber nicht im Ernst einfallen den Leser glauben machen zu wollen, er berichte doch nur „nach Hörensagen", denn dies wäre nicht blos „gelogen" (Köpke S. 272), sondern gar zu dumm gelogen für einen schlauen Falsarius. Ein solcher hätte aber vielleicht nicht gewußt, daß im Mittelalter die 'fama superstes' neben der mündlichen Ueberlieferung auch die schriftliche bedeutete. So heißt es schon bei Boethius II, 7, 17 (Leys. S. 115) von Fabricius, Brutus und Cato:

Signat superstes fama tenuis pauculis
Inane nomen litteris.

Phil. I, 55 steht die fama superstes Karlorum für die scripta (57) der vates. Alex. III; 320 heißen die Berichte der alten Dichter, vatum dicta, auch fama, ganz ebenso wie im Lig. IV, 153 ut fama gleich ist dem gleich folgenden 'perhibent si vera poete'; so ist Phil. I, 10 Lucanus 'famae amator'. Bedeutet Lig. VIII, 28 fama superstes und X, 419 fama die Ueberlieferung überhaupt, so steht VI, 13: sicut fama tenet, gleich Rag. III, 1: sicut placet his qui situs terrarum descriptionibus notant. In derselben echt mittelalterlichen Weise konnte er denn auch die Schriften des Otto und Ragewin als Vertreter der fama superstes Friedrichs bezeichnen, ohne sich bei seinen Zeitgenossen der Anklage eines Widerspruchs auszusetzen. Wie so viele Verdächtigungen unseres Dichters aus Unkenntnis lateinischer Sprache und Poesie des Mittelalters hervorgegangen sind, so auch diese.

16) „I, 245 ff. über die deutsche Königswahl sind die Worte Ottos verdreht".

Köpke hat diesen Vorwurf nicht wiederholt, wohl weil er seine Verkehrtheit einsah. Die Stelle ist mit Otto II, 1. 2 in vollster Uebereinstimmung, wie überhaupt die ganze Rede in der Specialisierung der gegebenen Gedanken so echt mittelalterlich ist, daß sie allein für den Beweis der Echtheit des Ligurinus genügen würde.

Wir wollen aber nicht unterlassen bei dieser Gelegenheit wiederum auf eine Stelle in der schon so oft genannten Philippeis zu verweisen, die ganz dasselbe sagt, und zwar bei Gelegenheit der Wahl

[1] Fama superstes, Hor. Od. II, 2, 8.

[2] 'aure' alle Edd., aber nach Aen. VII, 646: Ad nos vix tenuis famae perlabitur aura u. IV, 279: tenuem auram, wohl zu lesen: aura.

Heinrich VI. Der Verfaſſer läßt dieſelbe erſt nach dem Tode des Vaters ſtattfinden, ſeine Quelle Rigord bietet den Paſſus nicht, und die Art und Weiſe wie er mit einem 'Nec tantum promovit eum successio gentis' verbeſſernd an das hergebrachte 'patrii juris successor et heres' anſchließt, macht faſt den Eindruck einer Reminiscenz aus dem Ligurinus ſelbſt:

Lig. I, 242:

In manibus vestris regnum est; ea quippe potestas
Ad vos more suo semper viduata recurrit;
Regibus est aliis pociundi jure paterno
Certa fides, sceptrumque patris novus accipit heres.
Nos, quibus est melior libertas, jure vetusto
Orba suo quocies vacat inclyta principe sedes,
Quodlibet arbitrium statuendi regis habemus.

Vgl. Phil. IV, 370 ff.:

Quo subit imperium defuncto filius ejus
Henricus, patrii juris successor et heres;
Nec tantum promovit eum successio gentis,
Quam cleri et procerum super hoc electio juvit.
Est etenim talis dynastia Theutonicorum,
Ut nullus regnet super illos, ni prius illum
Eligat unanimis cleri procerumque voluntas.

17) „V, 190 ff. weicht unrichtig von Otto ab".

Otto II, 28 erzählt, Erzbiſchof Arnold von Mainz und Pfalzgraf Hermann ſeien wegen Raub und Brand vor dem Reichstag zu Mainz angeklagt (1155) und ſchuldig befunden: wegen ſeines Alters und Standes ſei dem Erzbiſchof die Strafe erlaſſen, während der andere zum Hundetragen verdammt wurde. Dieſe Geſchichte wird im Ligurinus genau ſo erzählt. Wenn aber dann die Worte Ottos: nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam in proximum comitatum gestare cogatur, kurz umſchrieben würden Vſ. 198 ff.:

si liber erit de more vetusto
Impositum scapulis ad contigui comitatus
Cogatur per rura canem confinia ferre;
Sin alius sellam —

mit Weglaſſung des rusticus, ſo läge darin durchaus kein Verdachtsgrund; es iſt ſehr zu bezweifeln, ob ein Humaniſt ſo richtig[1] den ministerialis dem liber entgegengeſtellt hätte; eine ſo unbedeutende Auslaſſung würde man auch nicht beanſtanden, wo weit größere vorliegen. In unſerem Falle fehlt aber das 'rusticus aratri rotam' nicht blos im Ligurinus, ſondern in drei der beſten Handſchriften Ottos aus

[1] Viele urkundliche Beiſpiele, wo die nobiles als liberi bezeichnet und den ministeriales gegenübergeſtellt werden, vgl. Ficker, Reichsfürſtenſt. S. 76 ff. In einer Urkunde K. Friedrichs 1157 für das Kapitel von Biſanz, ebend. S. 66, heißt es: si liber est . . . si vero servus. Wie die Sache ſich in Deutſchland ſtellte, vgl. Stälin a. a. O. II, S. 657 ff.

dem 12. Jahrhundert[1]: eine der Handschriften dieser Familie wird der Dichter vor sich gehabt haben.

18) „Maximum νοθείας indicium: de communi feudorum jure und illa aetas VIII, 590".

Köpke betont ebenfalls stark, daß das 'commune' in die humanistische Zeit gehöre, daß im 12. Jahrh. darauf kein Mensch verfallen konnte (S. 270).

Es heißt Lig. VIII, 590:

Mox de communi feudorum jure, quod illa
Perspicuis nondum scriptis expresserat etas,
Has dedit et scripto jussit notescere leges.

Rag. IV, 7 bietet dafür: Ad ultimum de jure feudorum, quod apud Latinos scripto nondum sufficienter expressum fuerat, et pene omnes eam beneficiorum justitiam in injustitiam converterant, leges promulgavit, quorum capitula praesenti annotatione subjecimus.

Lediglich das Wort communi hat der Dichter beigefügt.

Dümge (S. XXXVII) hält es für ganz zufällig, und vergleicht man Lig. VII, 361: communis jactura, Aeg. Car. 209: communis opinio, 481: commune probrum, Phil. VIII, 622: commune anathema u. a., so kann man geneigt sein ihm beizustimmen, um so mehr, da Lig. VI, 54:

Hec siquidem tellus communi jure tenenda
Funiculi sub sorte tribus devenerat olim
Fratribus,

(Rag. III, 2 blos: funiculo haereditatis) das 'commune' vor jus auch nichts weiter bedeutet als „gemeinsam". Aber der Ausdruck commune jus ist weder dem Inhalt noch der Form nach dem Mittelalter fremd. „Neben und trotz der Particularität erhielt sich und wurde fortgebildet ein gemeines Recht einzelner Länder und des Reiches überhaupt"[2]. Unter den von Stobbe gesammelten Stellen ist eine schon vom J. 1119[3]; es heißt dort in einer Straßburger Urkunde: jus civile et omnibus commune, quod tot annis odiosa questus diligencia Argentinensibus subtractum esse conspeximus, restituimus. In einer andern aus dem Anf. des 13. Jahrh.: libertatem quam de communi jure etc.; in einer Kölner Urk. von 1258: die Schöffen sollen in erledigte Stellen gewählt werden secundum quod jus commune dictat. Wie diese Stellen bezeugen, daß im Civilrecht der Ausdruck geläufig war, so viele andere, daß auch im canonischen Recht das Mittelalter sein jus commune nicht blos besaß, sondern auch so benannte. Wir finden nämlich in der Sächsischen Summa prosar. dictaminis (c. 1230)[4]: Et dicuntur (commissiones) simplices vel communes,

[1] Guelferb. (1), Vorowiens. (3), Monacens. (6), vgl. M. G. SS. XX, S. 412.

[2] Schulte, RG. S. 117; Stobbe S. 271, mit Anm. 16.

[3] Schoepflin, Alsatia diplom. I. Nr. 1119.

[4] Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur bair. und deutschen Gesch. Bd. IX) S. 222. 241. 251.

eo quod sine difficultate dentur et simpliciter a jure communi earum ordo dependeat. — Dispensare est, quando id quod de jure communi non conceditur . . . ex gracia superioris permittitur. — Omnis libertas, que de jure communi non conpetit, privilegium dici potest. Aehnliche Stellen finden ſich im Baumgartenberger Formularius[1] und bei Bernold von Kaiſersheim[2]. Auf ein noch bedeutend höheres Alter und weitere Verbreitung des Ausdrucks weiſt es hin, wenn die beiden letzteren[3] unter den Rechtsregeln, die ſie aus den Decretalen entnommen, aufführen: Que a jure communi exorbitant nequaquam ad consequencia sunt trahenda. Speciell in Bezug auf das Feudalrecht habe ich keine Stellen aus dieſer Zeit, die uns als Beleg dienen könnten, gefunden[4]; Fachmänner werden aber vielleicht auch hier ſolche nachzuweiſen imſtande ſein. Hatten doch diejenigen Geſetze, von denen der Dichter redet, wirklich allgemeine Geltung[5]; und iſt der Ausdruck jus commune ſchon in Deutſchland geläufig, um wie viel mehr darf man ihn dann vorausſetzen bei einem lombardiſchen Dichter, der grade durch den Eifer, mit dem er die Geſetze Friedrichs behandelt, bezeugt, daß er, was man auch ſonſt vielfach wahrzunehmen Gelegenheit hat, für die Rechtsſtudien ſeiner Heimat ein reges Intereſſe hatte.

Mit dem 'illa etas' verhält es ſich ähnlich wie mit den tempora nostra und adhuc. Der Dichter umſchreibt damit den Ausdruck 'apud Latinos' ſeiner Quelle: in dem Bewußtſein, daß er ſelbſt zu denſelben gehört, ſetzt er ſich nicht wie Otto zu ihnen in einen nationalen, ſondern lediglich in einen zeitlichen Gegenſatz. Für einen Zeitraum von dreißig Jahren konnte er ſchon, wenn er claſſiſches Latein ſchrieb, illa aetas ſagen; aller Anſtoß wird aber beſeitigt durch folgende Erklärung des Papias: Aetas ab aevo dicitur quasi aevitas. Aetas plerumque dicitur pro uno anno et pro septem et pro centum et pro quovis tempore[6].

Wenn dann gar noch Köpke meint, bei den perspicuis scriptis an den Druck denken zu dürfen, ſo weiß man nicht, warum

[1] Abgefaßt c. 1300. Ebend. S. 743: Privilegium est libertas quedam secundum jus vel preter jus commune.

[2] Ebend. S. 877: secundo de jure communi a veniendo illuc similiter excusandum (1312).

[3] Ebend. S. 835. 851: Quedam proverbia seu regule juris de libris decretalium sumpta.

[4] Vgl. noch eine Urk. des Kloſters Weiſſenau vom J. 1218, Cod. trad. Weissen. S. 200: homo liber nulli nisi de communi jure subjectus, bei Stälin a. a. O. II, S. 656 N. 3; — Sachsensp. III, 79, 2: Nah gemeinemo landrechte, gegenüber: nah irme sunderlichen dorfrechte.

[5] Morena Res Laud. a. 1158 betont ſehr ſtark, daß omnia jura aufgezeichnet wurden, daß Ubertus Mediolanensis archiep. una cum consulibus Mediol. omnesque alii presentes Lombardiae episcopi, comites, marchiones, duces ceterique Italiae principes ac omnium Lombardiae civitatum consules ibi astantes ei fidem de ipsis omnibus fecerunt.

[6] Papias s. v. aetas; ebenſo Cath. s. v.

Digitized by Google

nicht dasſelbe gelten ſoll von den Worten Ottos, der nur ſtatt perspicuis ſagt sufficienter. Das Wort perspicuis findet ſich Lig. V, 443 in derſelben Bedeutung wie hier = deutlich, mit signis = durch „deutliche Beweiſe“ (es iſt von Thaten die Rede). Mit einem derartigen Scharfſinn kann man aus allem alles herausleſen.

19) „IX, 281 über das Schisma konnte keiner Friedrich ins Geſicht ſagen, der weglaſſen wollte, quae neque cesareos augent vehementer honores I, 127“. Köpke führt den Vorwurf noch etwas weiter aus.

Es handelt ſich hier um den kaiſerlichen Gegenpapſt Victor IV. Der Dichter nimmt lebhaft Partei für Alexander III., ein Benehmen, für das man bei einem humaniſtiſchen Fälſcher, der den Dingen fern ſtand, wohl kaum einen Grund anzugeben vermag. Wir ſehen darin wiederum einen Beweis, daß der Autor nicht „kalt und vornehm über ſeinem Stoffe ſtand“, ſondern lebte und ſchrieb in einer Zeit, der die ſchweren Kämpfe zwiſchen Friedrich und Alexander, die aber mit völliger Anerkennung des letzteren endeten, noch nicht gar ferne ſtanden. Ragewin nennt IV, 30 einfach ohne Zuſatz den Octavianus tituli sanctae Ceciliae presbyter cardinalis; im Lig. IX, 281 wird dies wiedergegeben:

et ille,
Qui post scismatica longum feritate rebellis
Perstitit ad tumulum, successorique reliquit.

Er greift damit ſchon über das hinaus, was überhaupt ſeine Quelle darbot, die bekanntlich mit 1160 abſchließt. Noch deutlicher redet er aber X, 114 ff. bei Gelegenheit des Todes Hadrians (Rag. IV, 43). Dort heißt es: ſchon vor dem Begräbnis entſtanden zwei Parteien, entzündete ſich der Streit, der lange dauern ſollte. Bei der Berathung erwählte die beſſere Partei den Rolandus, von edler Geburt, früher Kanzler, ſein Name wurde bald in Alexander umgeändert. Er lebte lange, ſah endlich nach Beſeitigung des Schismas den Frieden der Kirche und ſtarb dann eines ſeligen Todes. Die andere Partei hob den Octavianus auf den heiligen Stuhl: ſie ward in ihren Hoffnungen getäuſcht, als ſie, unkundig des göttlichen Gerichts, ihm den falſchen Namen „Sieger“ gab [1].

[3] Die intereſſante Stelle lautet wörtlich:
Ante tamen tumulo quam membra exanguia presul
Subderet, exorto geminas jam scismate partes
Mansuramque diu litem de sede reliquit.
Nam cum de tanti racionem clerus haberet
Successore viri, studiis melioribus ultro
Rollandus petitur, qui cancellarius ante,
Sanguine conspicuus: veteri mox nomine verso
Factus Alexander, per tempora multa superstes,
Ecclesiae pacem sedato scismate tandem
Vidit, et optato tunc demum fine quievit.
Altera pars sacra, Octavi, te sede locatum,
Auspiciis decepta suis, ignara superni
Judicii, falso Victorem nomine dixit.

Ragewin (IV, 43) berichtet erſt Tod und feierliches Begräbnis des Hadrian und fährt fort: Post cujus obitum cardinales in seditionem conversi gemina electione scindunt unitatem, indem die eine Partei den Octavian, der den Namen Victor erhielt, die andere den Roland wählte — von deſſen edler Geburt iſt nicht die Rede —, dem man den Namen Alexander beilegte. Er kommt dann ſpäter c. 49 ff. noch einmal auf die Sache zurück und theilt, damit jeder ſich ſein eigenes Urtheil bilde, die einſchlägigen Documente mit, die unſer Dichter an der betreffenden Stelle ganz übergeht. Wie kommt der Verfaſſer des Ligurinus dazu, den Ausbruch des Schismas *vor dem Begräbnis* zu betonen? Bei Rag. IV, 52 iſt mitten in einem Documente davon die Rede, daß man ſich ſtritt, ob der Leichnam in Anagnia oder Rom beigeſetzt werden ſollte — einen Humaniſten hätte aber auch das wohl wenig gekümmert; der wahre Grund wird ſein, daß der Dichter mit der Sache vertraut war und die kanoniſche Beſtimmung kannte, wonach man, bevor der verſtorbene Papſt begraben, nicht zur Wahl eines neuen ſchreiten ſoll. Wie kommt er dazu, ſolche Einzelheiten aus dem weiteren Verlauf des Streites hervorzuheben, ſo ſcharf Partei für Alexander zu nehmen, ſo warm des endlich erlangten Friedens zu gedenken? Doch wohl weil er Zeitgenoſſe war, weil er wenigſtens einen Theil des langen Streits bewußt mit durchlebt hatte, und zwar als Anhänger Alexanders, für den viele ſonſt aufrichtige Freunde des Kaiſers ſich entſchieden; weil er den Frieden zu Venedig mit gefeiert hatte, von dem auch andere zeitgenöſſiſche Dichter ſo ſehr erbaut waren[1].

Zehn Jahre nach dem Frieden, in dem der Kaiſer ſelbſt die Hand zur Verſöhnung geboten hatte, war auch die „Unverſchämtheit" nicht mehr ſo gar groß, die dazu gehörte, in einem dem Kaiſer gewidmeten Lobgedichte in Bezug auf eine Sache, die im 12. Jahrhundert ſicher mehr Lebensfrage war als im 15., den perſönlichen Gewiſſensſtandpunkt zu wahren. Hatte doch Friedrich ſelbſt zugegeben, daß er mehr der Gewalt als der Gerechtigkeit nachgeſtrebt habe. Auch Gotfrid von Viterbo ſcheut ſich nicht in ſeinem Penegyricus auf den Kaiſer dem Alexander reiches Lob zu ſpenden[2] und zu ſagen: Es ſiegte Alexander, dem endlich der Kaiſer gehorchte[3]. Nicht anders iſt es mit Gislebert (1198), der entſchieden in dem Kampfe Friedrichs gegen Alexander III. Partei für letzteren ergreift; während er doch ſonſt immer mit Achtung und Verehrung von dem Kaiſer

[1] Gotifr. Viterb. G. F. 1001 ff.; Carm. Bur. XXIX.

[2] G. F. 313 ff.:
Alter Alexander, Rolandus nomine, Tuscus,
Vir pius et justus, rebus vitaque venustus,
Impiger, ingenuus, providus atque probus.

[3] Ebend. 109:
Annis ter senis tribulatis scisma recedit,
Vincit Alexander, tandem cui cesar obedit,
Paceque consedit, consiliumque dedit.

ſpricht[1]. Auf jeden Fall gereicht die offene Sprache dem Character des Dichters zur Ehre. Ein Fälſcher, der ſich nicht entblödete dem Kaiſer zu Ehren einen derartigen Betrug zu unternehmen, wie der Ligurinus ſein müßte, hätte ihm wohl auch ſeine etwaigen Sympathien für Alexander geopfert.

Noch eine dritte Stelle iſt übrigens beizufügen. III, 8 nennt Ragewin den Roland ohne weiteren Zuſatz; unſer Autor bietet dafür VI, 259 ff::

et ille,
Qui post in cathedra Rollandus nomine verso
Dictus Alexander multos magnosque tumultus
Pertulit, ecclesiae cujus sub tempore longum
Scisma quater senos exarsit pene per annos.

Er bezeichnet hiermit faſt die ganze 24jährige Regierungszeit Alexanders als durch das Schisma ausgefüllt; es dauerte eben 18 Jahre[2].

Soweit die Gründe, die Senkenberg veranlaßten den Ligurinus für unecht zu erklären. Uns ſind ſie durchweg entſchiedene Zeugniſſe für die Echtheit. Sind die einzelnen nicht ſtichhaltig, ſo kann man auf die große Zahl kein Gewicht legen.

Jacob Grimm hat kaum einen neuen Grund vorgebracht. Er giebt nicht undeutlich zu verſtehen, daß er das Werk nicht ganz genau durchſtudiert habe; er hätte ſonſt auch bemerken müſſen, daß es viele von den Eigenthümlichkeiten an ſich trägt, die grade er ſelbſt ſo ſcharfſinnig bei andern lateiniſchen Epen des Mittelalters als characteriſtiſch hervorgehoben. Er findet es langweilig, es iſt ihm gar nichts als eine Umſchreibung von Otto und Ragewin, es wird dem Dichter verargt, daß er ein Welſcher ſein will. „Der Verfaſſer gebärdet ſich, als könne er die wohllautenden Städtenamen Magadeburg, Franconefurt, ſo gut ſie ſich dem Fluſſe des Hexameters bequemen, vor barbariſchem Klang nicht hervorbringen; das zu ſagen wäre keinem Zeitgenoſſen Friedrichs beigefallen". Grimm ließ ſich bei dieſen Aeußerungen wohl durch ſein tiefes Verſtändnis für deutſche Sprache und deutſches Gemüth zu ſehr beeinfluſſen: daß der Dichter in Wirklichkeit ein Welſcher ſein könnte, die Frage ſcheint er ſich gar nicht geſtellt zu haben. Uebrigens iſt wohl kaum anzunehmen, daß er, wie Köpke meint, ganz ohne Kenntnis der Abhandlung Senkenbergs ſelbſtändig zu der Anſicht von der Unechtheit des Ligurinus gekommen.

Köpke hat die Senkenberg-Grimmſchen Verdammungsgründe weiter zugeſpitzt und nicht unbeträchtlich vermehrt. Er ging von der

[1] Vgl. Arthur Hantke a. a. O. S. 15. Es heißt in der dort angeführten Stelle: Fredericus cuidam parti favens contra Deum et justiciam. Im Text iſt ſtatt „gegen" zu leſen „für letzteren".

[2] Vgl. die Verſe bei Gotifr. Viterb. G. F. 321 ff.:
Vixit Alexander ter senis scismatis annis
Exul ab imperio, dum multa pericula tangit . . .
Annis bis binis sub pacis tempore vivit.
Carm. Bur. XXIX, 2 hat das Schisma gedauert: annis quater quinis.

ſichern Vorausſetzung der Unechtheit aus, ſuchte nach Merkmalen derſelben, um die Echtheit der Hrotſuit in ein deſto helleres Licht zu ſtellen. Wie er aber bei dem Carmen de bello Saxonico, das er von demſelben Geſichtspunkt aus behandelte, in bedauerlicher Weiſe ſich verirrte[1], ſo und in noch größerem Maße beim Ligurinus. Nur ſehr wenige von den vielen von ihm vorgebrachten Gründen für die Unechtheit könnten bedenklich machen, wenn der Dichter ein Deutſcher wäre; bei einem Ausländer fallen auch dieſe wenigen zuſammen.

Nach Köpke hüllt ſich der Dichter in abſichtliches Dunkel. „Ganz allgemein ſagt er von ſich X, 641: quas (res) scripserit ille, wer es auch ſei, der dieſe Verſe geſchrieben hat".

Stände das wirklich da, ſo müßte man den Verfaſſer für wahnwitzig halten; denn er hat früher dem jungen Prinzen Conrad ein Gedicht gewidmet, ein paar Verſe vorher hat er denen alles mögliche Gute verheißen, die dafür ſorgen würden, daß das Werk am Hofe geleſen und beurtheilt, daß der Name des Autors dem Kaiſer mit freundlichen Worten empfohlen werde[2]. Aber die betreffende Stelle iſt hiermit in vollſter Uebereinſtimmung. Das Werk bittet um Belohnung für ſeinen Autor (parentem): der Kaiſer wolle nicht zugeben, daß er unfruchtbares Land gepflügt, daß er in ſo viel durchwachten Nächten nur Spinnengewebe gewirkt; „ſondern wer in mir (dem Werk) von den herrlichen Thaten lieſt, die er beſchrieben — quas scripserit ille — der möge auch zugleich erfahren von dem Lohn, den er dafür empfangen, der möge wiſſen daß die Arbeit Erfolg gehabt":

Neve suum vatem patiatur littus arasse
Vanaque deceptis fregisse novalia sulcis,
Vel tot in officio vigilatis noctibus isto
Conseruisse leves quas texit aranea telas.
Sed quisquis rerum, quas scripserit ille, nitorem
Me perhibente leget, pulchri quoque premia facti
Noverit, et gratum feliciter isse laborem.

Das 'suum vatem' darf man nicht in dem Sinne eines Hofpoeten nehmen, wie Melanchthon gethan. Es liegt aber in dieſer Auffaſſung jedenfalls mehr Wahrheit, wie in dem von Köpke behaupteten Verſteckſpielen. — Geſetzt endlich, der Verfaſſer hätte ſeinen Namen abſichtlich verſchwiegen, ſo wäre dies eine Eigenthümlichkeit, die ins Mittelalter, nicht in die Zeit der Humaniſten gehört. Ich verweiſe hiefür nur auf Aegidius Delphenſis, der um 1200 eine neue Bearbeitung und Ergänzung der Aurora des Petrus Riga vornahm; derſelbe ſagt Epil. 9:

[1] Zu oben S. 184 iſt als nicht leoniniſch vor dem Paneg. Bereng. der Poeta Saxo (c. 890) nachzutragen.

[2] X, 624 ff.: tandemque sacras ad principis aures
Nomen et auctorem, que rerum insignia portes
Quidve putas (ſo A.; Rs. u. D.: pet.), perferre velint et amica loquantur.

Sed quis sim taceo. Volo namque latere, minusque
Munere, plus oculis cognitus esse dei[1].

Ganz besondere Schwierigkeiten findet Köpke in der Titulatur der Söhne Friedrichs: „Die Prädicate, welche er den Einzelnen in der Anrede ertheilt, sind verdächtig oder geradezu falsch, namentlich die der beiden letzten".

Wir haben oben bereits gesehen, wie richtig Heinrich VI., während dessen Anwesenheit in Italien der Dichter sein Werk vollendete, charakterisiert wird.

Der zweite Sohn, Friedrich, wird I, 69 ff. als Herzog von Schwaben bezeichnet. Köpke selbst weist urkundlich nach, daß derselbe zuerst 1170 so bezeichnet wird, daß seine persönliche Amtsführung 1184 begann, daß er 1191 vor Accon starb: also auch bei diesem ist der Dichter ganz correct.

„Wie aber kommt er zu dem Zweifel, ob er den dritten Sohn, Otto von Burgund, als König oder als Grafen begrüßen solle? Von keinem Zeitgenossen wird dieser König genannt, er heißt doch stets nur comes; Friedrich selbst hatte 1178 die burgundische Krone zu Arles empfangen".

Der Dichter weiß recht gut, daß Otto nichts weiter ist als comes, er sagt es sogar recht deutlich: „ich weiß nicht, erhabener Jüngling, ob du König oder Graf genannt sein willst: denn kräftig beherrschest du das mütterliche Reich der alten Burgunden, und, des königlichen Schmuckes würdig, führst du deinen Namen auf den erlauchten Otto zurück"[2]. Dies kann keinen andern Sinn haben, als den: du bist zwar nur comes, ich möchte dich aber rex nennen, denn du beherrschest ein altes Königreich und führst deinen Namen auf einen König zurück. Wäre es noch zweifelhaft, so würde uns V, 256 ff. völlig überzeugen, wo im Anschluß an Otto II, 29 und Rag. III, 8. 11 von den burgundischen Verhältnissen die Rede ist. Der Dichter erzählt dort von Arelatum, priscorum curia regum (269), sedes vetusti regni (268), Burgund nomen apud veteres regni titulumque gerebat (271), durch den letzten Willen Rudolfs kam es an uns (regnis nostris), es verlor die königliche Ehre (275: antiqui detraxit nomen honoris), sodaß es jetzt kein Königreich, sondern ein guter Theil des Reiches ist:

Ut jam non regnum, sed sit bona porcio regni.

Er kann es nicht unterlassen einige Städte zu nennen, unter denen Bisantium, wie es stets bei Otto heißt, als Crisopolis wiedergegeben wird, eine Form, die vom 9. bis ins 12. Jahrh. gebräuchlich

[1] Vgl. auch Wackernagel, LG. S. 145.

[2] I, 78 ff.:

dubium, puer inclyte, dici
Rexne comesne velis: veterum nam regna potenter
Allobrogum materna regis, regnique decore
Dignus ab excelso nomen deducis Othone.

war[1]. Er führt dann nach Otto und Ragewin die Geschichte von Guilelmus Puer und Reinald und dessen Streit mit Berthold näher aus, um wieder hinzuzufügen:

Hanc reor ob causam, regni pro parte vetusti,
Maluit Allobrogum Bertholdus rector haberi
Quam comes —

rector aber war urkundlich der Titel Bertholds[2]; insolito Reinaldus nomine mansit, dieser blieb comes. Wenn nun Berthold den Titel rector führte, so mochte es dem Dichter billig scheinen, daß auch der Sohn des Kaisers nicht blos comes bleibe[3].

Wie gut der Dichter um die burgundischen Verhältnisse Bescheid wußte, zeigt noch eine andere Stelle, wo von demselben Berthold (IV.), bei Otto (II, 16) einfach: Bertholfo Burgundionum duce, gesagt wird (II, 412 ff.):

Allobrogumque ducem, cujus sub jure fatigat
Lenis Arar placidas, quas Rheno commodat, undas;
Huic nomen Bertholdus erat.

Nur in der Augsburger Ausgabe findet sich diese Lesart; die späteren Herausgeber, verführt durch die antike Zusammenstellung von Arar (= Saone) und Rhodanus, änderten das 'quas Rheno', mit Umstellung wegen des ō, in 'Rhodano quas' (Dümge: Rhod. quae). Und doch ist die alte Lesart die einzig richtige[4]. Der Dichter meint die Aar, die neben Arola, Aara, Arur im Mittelalter auch Araris, Arar heißt[5]. Sie floß recht mitten durch Bertholds Gebiet, das ost-

[1] Vgl. Gallia christiana XV, S. 2; die Urkunden S. 12 von Hugo archiep. Chrysopolitanus 1049; S. 18: Willermus s. Chrysopolitanae ecclesiae servus 1110; S. 19: Ansericus D. g. Chrysopolitanus archiep. 1120 u. a. Vgl. Chron. Sti. Benigni Divion., M. G. SS. VII, S. 237: Hugo archiep. Chrisopolitanus (1046); Widricus Mir. Sti Gerardi, SS. IV, S. 509: Hugo Crisopoleos urbis archiep. (1050).

[2] Gotifr. Viterb. G. F. 787 nennt ihn rex. Ueber rector vgl Stälin a. a. O. II, S. 288, die Reg. von 1165. 1180. 1181. 1182 S. 330. 331; Otto II, 29 sagt dagegen: Haec eadem provincia est, a qua Conradus dux ejusque filius Bertholfus duces vocari consueverunt. Vgl. über den Titel 'dux' Stälin S. 288.

[3] Man vgl. die dem Sinne nach ähnliche Stelle über Graf Ekbert VII, 471:

Primus in his Ekebertus erat, comes ipse, sed alto
Sanguine, regifico minime cessurus honori,
Et magnos reges animi virtutibus equans.

[4] Auch ich selbst habe mich verführen lassen noch oben S. 168 Rheno als auffallenden Druckfehler zu bezeichnen.

[5] Vgl. z. B. Testam. Remig., Neugart Cod. diplom. Alem. I, S. 65: in pagello Aragaugense monasteriolum, quod dicitur Werith, super fluvium Araris; Hartmanni Vita S. Wiboradae, M. G. SS. IV, S. 456,45: In pago Erichgowe nuncupato, quem Araris fluvius uno latere preterfluit et ex altera parte nobiliss mus fluviorum Alamanniam penetrans Renus inundat; Mir. S. Verenae, ebend. S. 458: heros Thietpoldus . . . juxta Ararim fluvium munitionem cepit aedificare.

juraniſche[1] Burgund, hindurch; die Länder an Rhone und Saone ſtanden um dieſe Zeit bereits unter dem Sohne des Kaiſers, Otto, vgl. Lig. I, 75 ff. Intereſſant iſt dabei, daß nach den obigen Worten Berthold als noch lebend vorausgeſetzt wird — er ſtarb am 8. Dec. 1186[2] — eine neue Beſtätigung dafür, daß ſchon vor dieſem Zeitpunkt der Dichter mit der Abfaſſung ſeines Werkes beſchäftigt war. Wir haben hier alſo einmal genaue Kenntnis der Lebensdauer Bertholds, um die ſich wohl kaum ein Fälſcher ſo eingehend möchte bekümmert haben, ſodann eine der Sachlage entſprechende Bezeichnung des von Berthold beherrſchten Gebietes, die von den Schülern der Humaniſten und bis in die neueſte Zeit unbedenklich falſch abgeändert ward, weiter eine echt mittelalterliche Benennung der Aar als Arar, die die Humaniſten nicht mehr verſtanden: drei Thatſachen, denen gegenüber Köpkes Bedenken in Bezug auf Otto, wollten wir ihre Berechtigung ſonſt anerkennen, doch wohl nicht gar ſchwer wiegen möchten.

So hat es denn auch mit dem Titel dieſes Sohnes keine Schwierigkeit, um ſo weniger, da bei den Humaniſten nirgend ein Zweifel obzuwalten ſcheint, ob etwa Otto König geweſen. Wir müſſen dagegen betonen, daß der Dichter ſowohl in den Widmungsverſen wie V, 341 ff. die ſämmtlichen fünf Söhne nach dem Alter[3] vorführt, und dabei beide Male den Otto vor Conrad ſtellt. Ueber das Alter dieſer beiden iſt bei den neueren Hiſtorikern Uneinigkeit. Der Liguriuus tritt auf die Seite von gleichzeitigen Urkunden und dem zuverläſſigen Gislebert[4]; man darf dem Dichter, der den Söhnen ſeine Werke widmete, in dieſem Punkte wohl Vertrauen ſchenken, ja ſeine Stimme gradezu als entſcheidend anſehen.

Nicht weſentlich ſchwieriger liegt die Sache bei dem vierten Sohne, Conrad, dem der Verfaſſer ſein erſtes Werk, den Solimarius, gewidmet hatte. Er redet denſelben an:

Nec tu regifico Chunradi nomine clarus
Ac verus virtute nepos: cui federe certo
Nominis et juris succedens, Francona rura
Herbipolinque regis.

Vgl. Araris fluvius, Annal. Bernens., SS. XVII, S. 272. 273; Araris pagus, Ekkeh. IV. Casus S. Galli, SS. II, S. 90. In der zu der Vita S. Galli, SS. II, S. 3 N. *, angeführten Stelle des Walafr. Strabo: Igitur quia mixti Alemannis Suevi, partem Germaniae ultra Danubium, partem Raetiae inter Alpes et Histrum, partemque Galliae circa Ararim (im Reg. bez. als „Saone") obsederunt' iſt vielleicht auch die Aar gemeint.

[1] Stälin, Wirtemb. Geſch. II, S. 293 ff.

[2] Ebend. S. 296 N. 1.

[3] Nachdem er die andern der Reihe nach aufgeführt, heißt es:
cunctisque minorem,
Sed non dissimilem morum probitate Philippum.

[4] Die Quellenbelege bei Stälin a. a. O. I, S. 123 Anm. 6. Vgl. Abel, König Philipp S. 321; Toeche a. a. O. S. 104.

Also im Namen und im Rechte dem König Konrad folgend beherrscht er fränkische Lande und Würzburg. Köpke bemerkt dazu: „Konrad erscheint seit 1188 urkundlich stets als dux de Rotenburc bis 1192, wo er seinem Bruder Friedrich als Herzog von Schwaben folgt; auch bei den Geschichtschreibern führt er keinen andern Namen. Das Herzogthum Franken, soweit es noch existierte, hatte seit langer Zeit der Bischof von Würzburg. Wie konnte ein der Dinge irgend Kundiger das auf Konrad übertragen, und gar in einer feierlichen Zueignung von ihm sagen, er regiere Würzburg?" Ruland a. a. O. S. 883 sagt zunächst dagegen: „Allein gerade diese Verse beweisen, daß nicht Celtis, ein geborener Franke und Würzburger Hochstiftsangehöriger, noch überdies Verfasser einer Germania illustrata, einen solchen Irrthum begangen hätte". Für diese Ansicht spricht auch Trithem, dessen Ueberzeugung wir wohl als die der Humanisten, soweit sie sich mit der Sache befaßten, hinnehmen dürfen. Er sagt[1]: Constat enim manifeste, quod Pipinus et Carolus ejus filius cognomento magnus, Francorum quondam incliti Reges, Beato Burghardo Herbipolensium I. Episcopo ipsam civitatem cum Ducatu Franciae Orientalis in jus proprium et perpetuam Ecclesiae possessionem tradiderunt, quod literis et monimentis sufficientibus novimus probatum. Nullo igitur jure, nulla justitia, nulla ratione Herbipolensibus postea licere potuit Dominium Ecclesiae subterfugere, Episcopum et ducem sibi ab Imperio datum repellere aut sibi libertatem usurpare. Er weiß[2], daß Heinrich V. den Ducat seinem Schwestersohne Conrad übertragen; daß der jüngere Conrad ihm aber in seinen Rechten gefolgt sei, davon weiß er nichts.

Aber wie verhielt sich die Sache in Wirklichkeit zur Zeit des Dichters? Stälin[3] und Siegfried Hirsch[4] haben über den Gegenstand so eingehende Untersuchungen angestellt und das vorhandene Material so gründlich erforscht und ausgebeutet, daß, bevor etwa neue Urkunden ans Licht treten, kaum etwas hinzuzufügen sein möchte. Uns genügt es im Anschluß an ihre Arbeiten die Hauptzüge hervorzuheben.

Da die noch von Hirsch benutzte Urkunde von 1018, worin dem Bisthum von Heinrich II. ältere (Urk. v. 996) ziemlich weitgehende Immunitäten vermehrt werden, sowie ihre Wiederholungen von Conrad II. 1032 und von Heinrich III. 1049 seitdem von Stumpf[5] als unzweifelhaft unecht erwiesen sind, so erscheint als erstes Zeugnis dafür, daß der Bischof von Würzburg den Ducat in seinem Sprengel verwalte, Adam von Bremen, bei dem es heißt[6]: Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu

[1] Ann. Hirs. I, S. 586.
[2] ibid. I, S. 363.
[3] Wirtemb. Gesch. II, S. 107 ff. 124 ff. 649 ff.
[4] Heinrich II, Bd. II, S. 174 ff.
[5] Stumpf a. a. O. Nr. 1708. 2032. 2379.
[6] M. G. SS. VII, 353 (Adam III, 45).

suo neminem habere consortem; ducatum etiam provintiae gubernat episcopus; selbstverständlich wird durch dieses Zeugnis die gesonderte Existenz eines fränkischen Herzogthums nicht in Frage gestellt. Wichtiger scheint, daß Ekkehard berichtet[1], die Würde des getödteten Herzogs Ernst sei dem Würzburgischen Bisthum vom Kaiser übertragen. Aehnliche Verhältnisse hatte Papst Paschalis im Auge, wenn er 1111 sagte, daß deutsche Bischöfe[2] ducatus inne hätten. Heinrich V. nahm dem Bischof Erlung zur Strafe für seinen Abfall das Herzogthum und gab es seinem Schwestersohn Conrad dem Staufer[3]. Durch Urk. vom 1. Mai 1120 erhielt Würzburg das Verlorne wieder, aber ohne daß der Name ducatus angewandt wurde[4], also nur mit einer gewissen Beschränkung: Et prefinimus, ut ... solus predictus episcopus et sui successores hanc judiciariam potestatem potestative juxta antecessorum nostrorum tradicionem exercendi potestatem habeant (vorher: non imminuens terminos a predecessoribus nostris ei prefinitos). Hier wird also derselben Summe von Rechten, die von Adam und Ekkehard als Ducat bezeichnet ist, der Name vorenthalten, ein Beweis, daß zu einem vollen Herzogthum eigentlich mehr erforderlich war. Ist es richtig, was Hirsch[5] meint, daß „am Ende auf gewisse Rechte und Ehren der Aufsicht, die von dem Gedanken der Stellvertretung des Königs in der Provinz ausgingen, und auf die militärischen Functionen sich die ganze Waltung des Herzogs reducierte", so liegt dann auch nichts Auffallendes darin, daß trotz den Rechten des Würzburger Bischofs das Herzogthum sich „durch das ganze zwölfte Jahrhundert in den Händen Staufischer Fürsten befindet, oft mit dem Herzogthum Schwaben in eine Hand zusammenfällt"[6]. So betheiligen sich die Staufischen Brüder auch nach dem Jahre 1120 an der Würzburger Bischofswahl 1122[7]; Conrad heißt im Annal. Saxo 1136 dux Ostrofrancie[8], ein Titel, mit dem auch wohl — allgemein aber erst im 15. Jahrhundert — die Würzburger Bischöfe bezeichnet werden[9]. Zu

[1] M. G. SS. VI, S. 193: Ernest, dux orientalis Franciae, occiditur, cujus dignitas episcopio Wirciburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur.

[2] Ueber die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe vgl. Ficker, Engelbert der Heilige, Anm. 62, 3, S. 223 ff.

[3] Ekkeh. 1116, SS. VI, 249: Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum concessione competebat, Chunrado sororis suae filio commisit. Diese Stelle fast wörtlich bei Trithem a. a. O. I, S. 363. Vgl. Chron. Ursp. (ed. 1609), S. 209: ducatum acceperat (Conradus) pertinentem ad Herbipolensem ecclesiam.

[4] Mon. Boica XXIX, 1, S. 238.

[5] a. a. O. S. 180.

[6] Hirsch a. a. O. S. 182.

[7] Ekkeh. 1122 a. a. O. S. 258. Hirsch a. a. O. N. 2.

[8] SS. VI, 770. Waitz vermuthet, daß J. G. Eccard, der erste Herausgeber des Annalista Saxo, das 'Ostro' ausradierte.

[9] Stälin II, S. 650 N. 1.

gleicher Zeit führten auch Würzburgiſche Biſchöfe, wie Einhard (1088 — 1104), Erlung, Embrico (1127 — 1146) und Siegfrid (1147 — 1150) auf ihren Münzen als Zeichen weltlicher Gewalt das Schwert in der Rechten, Embrico wird in einem Briefe als Herzog angeredet, Biſchof Gebhard verleiht 1156 ein Marktrecht tam episcopatus quam ducatus nostri potestate, und zwar in einem Gau den Conrad III., bevor er König wurde, ſelbſt in Beſitz hatte[1]. Die Verhältniſſe wurden weiter geregelt durch zwei Urkunden Friedrich I. Die erſte von 1160[2] „unterſagt Würzburg auf das bündigſte, an einem Punkte wo Bamberg die vollen Grafenrechte hat, ſich auf Grund ſeines Herzogthums obrigkeitliche Befugniſſe, wie die Handhabung der hohen Criminal- und Civiljuſtiz, die Einſetzung der Centgrafen anzumaßen". Die zweite von 1168 unter Gebhards Nachfolger Gerold[3] „erkennt dem Bisthum und Herzogthum Würzburg in ſeinem ganzen Bereich und in allen darin enthaltenen Grafſchaften jene Befugniſſe der höchſten Civil- und Criminaljuſtiz zu — confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis — und verbietet jedermann, dort ohne die Genehmigung des Biſchofs Centen einzurichten oder Centgrafen einzuſetzen". Demgemäß treten unter Biſchof Reinhard (1178—1182) wieder Münzen auf mit dem Titel dux Wirceburgensis und der Fahne als Zeichen des Fürſtenamtes. Und ſo heißt es in der Vita Adalberonis aus dem Anfang des 13. Jahrh. c. 5 (SS. XII, S. 131). Duo porro dignitatum insignia gerit episcopus Herbipolensis, presulatus videlicet et ducatus, sicut in his versiculis dicitur:

Pontificem pariterque ducem stola signat et ensis,
Jure suo tenet ista duo locus Herbipolensis.

Immerhin machen die Zugeſtändniſſe an den Biſchof in ihrer genauen Beſchränkung noch nicht den Eindruck, als ob in ſeinem ganzen Sprengel ihm volle Herzogsrechte eingeräumt ſeien. In der letzten Urkunde von 1168 ſind noch die bargildi eximiert, ſie ſollen unter den comites bleiben: hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent. Es gab demnach in dem Bereich des Bisthums noch immer vom Biſchof unabhängige comites, und wo für dieſe Platz, da kann auch ein dux oberhoheitliche Rechte gehabt haben. Sicher iſt, daß der Biſchof nach wie vor „an den ſtaufiſchen Herzogen ſelbſt kräftige Nebenbuhler in ſeinen herzoglichen und gräflichen Rechten hatte"[4], und daß von dem alten Her-

[1] Stälin II, S. 650 N. 3; Hirſch a. a. O. S. 183 N. 3.
[2] Mon. Boica XXIX, 1, 351. Vgl. Hirſch a. a. O.
[3] Böhm. 2528. Mon. B. XXIX, 1, 385. 390.
[4] Vgl. Stälin a. a. O. II, S. 651 ff., wo beſ. folgende Worte zu beachten: „Die ihm zuſtändigen Grafenrechte übte zwar der Biſchof nicht ſelbſt in Perſon,

zogthum Franken ein großer Theil als Herzogthum (seit Herzog Friedrich meist nach Rotemburch benannt) im Besitz der Staufer geblieben war.

Ueber die Frage, wie weit sich um die Zeit, wo der Dichter schrieb, die Besitzungen Conrads in diesen Gegenden ausdehnten, giebt uns eine höchst interessante Urkunde vom 23. April 1186 Auskunft[1]. Es gehörte dazu: totum alodium, quod contigit eum tam a nobis (K. Friedrich I.), quam a nobilissimo patrueli meo Friederico, quondam duce de Rotemburch, quod est in episcopatu Herbipolensi et Francia orientali etc. Unter den einzelnen Gütern werden aufgeführt curtes et alodia quae habemus tam in civitate Herbipolensi quam in episcopatu, also Hofgüter und Allode in der Stadt Würzburg und im Episcopat — vielleicht wird der Name ducatus absichtlich unterdrückt — neben denen in der Francia orientalis. Man darf doch wohl annehmen, daß diese Güter ebensowenig wie die comites der Oberhoheit des Bischofs unterstellt waren; so schaltete denn wirklich Conrad auch im Bisthum Würzburg und in der Stadt selbst neben dem Bischof als Herzog. Diese Güter nun hatte in früherer Zeit Conrad III. in Besitz, sie waren von seinem Sohn Friedrich auf K. Friedrich I. und dessen Sohn Conrad übergegangen, ganz entsprechend den Worten des Dichters: cui federe certo Nominis et juris succedens. Wenn er die Besitzungen als Francona rura bezeichnet, so kann man auch das nicht beanstanden. Es bleibt nur Herbipolinque regis, womit eine völlige Herrschaft über Würzburg ausgedrückt scheint; der Verfasser scheint zu glauben, ganz Würzburg gehöre zum Herzogthum Conrads. Aber wir dürfen diese Worte nicht pressen: sie stehen in einer Widmung, in einem Zusammenhang, wo die hohe Stellung Conrads hervorgehoben werden soll. Nehmen wir an, der Dichter hätte um die wirkliche Sachlage Bescheid gewußt, so würde es sich doch schlecht ausgenommen haben, wenn an dieser Stelle betont wäre, daß nur einzelne Güter in Stadt und Episcopat Conrad angehören, daß der Bischof ihm seine Rechte streitig mache; der Verfasser mochte hier um so weniger den Bischof in Schutz nehmen, da er gewohnt ist streng biblisch zwischen infula und gladius zu scheiden[2]. Wir müssen aber stark bezweifeln, ob bei ihm überhaupt solche

er mußte den Grafenbann an Vasallen leihen. Diese bischöflichen Vasallen hießen, wie es scheint, in der Regel nicht selbst Grafen, und in dem ganzen Wirzburger Sprengel kennt man in dieser Periode nur die Grafen von Rotenburg, Komburg, Henneberg, Wiltberg, Wertheim, Rieneck, Laufen, deren Vorhandensein übrigens beweisen dürfte, daß der Bischof doch nicht immer in seinem Sprengel alle Grafschaften wirklich besaß.

[1] Friderici I. imp. tractatus cum Aldefonso VIII. rege Castellae, M. G. LL. II, S. 565. Vgl. Stälin a. a. O. S. 234.

[2] Vgl. Lig. I, 186: sacri celebresque viri, quos laude serena
Infula vel gladius mundo facit esse verendos.
Infula und gladius ebenso einander gegenübergestellt z. B. Hymn. Ambros. Mur. SS. II, 2, S. 985; vgl. Walther von Lille, Müld. I, 18.

Ueberlegungen obwalteten. Er ist Italiener und zeigt auch an anderen Stellen unklare Vorstellungen über deutsche Zustände. Herbipolis, das er wohl nie gesehen[1], ist ihm wie Gotfrid von Viterbo die Hauptstadt[2] der fränkischen Lande, liegt medii circa precordia regni[3]; wenn der Prinz als Erbe des Staufischen Besitzthums auch Güter in Stadt und Episcopat Würzburg sein nannte, so genügte dies für den Dichter, der in einer Zeit lebte, wo man anfing neben den Grafen auch Herzoge statt nach dem Amtsbezirk, den sie zu verwalten hatten, nach ihrem Territorium zu benennen, von ihm zu sagen, er beherrsche Herbipolis; der Name Rotemburc mochte für den Vers gar zu barbarisch klingen. Die beanstandete Stelle ist der Art, daß sie einen humanistischen Verfasser, der mit dem besten Willen nicht so genau unterrichtet sein konnte, noch entschiedener ausschließt wie einen deutschen Geistlichen des zwölften Jahrhunderts, der, mit den Streitigkeiten zwischen Staufern und Bischof bekannt, allenfalls für erstere hätte Partei ergreifen können: völlig der Situation entsprechend ist sie aber für einen Italiener. Im allgemeinen über deutsche Verhältnisse mangelhaft unterrichtet, hatte er von den Besitzverhältnissen derjenigen, denen er Ende 1187 sein Buch widmete, insoweit sich Kunde verschafft, daß er sie in kurzen Strichen in allem Wesentlichen richtig darzulegen vermochte. Uebrigens hätte ein Fälscher, der aus eingehendem Studium die Söhne Friedrichs und demgemäß auch die spätere Lebensgeschichte Conrads kennen mußte, sich für seinen fingierten Solimarius keinen ungünstigeren Addressaten auswählen können, denn diesen, den Otto von St. Blasien bezeichnet als: vir totus inserviens adulteriis et fornicationibus et stupris, quibuslibet luxuriis et immundiciis[4].

Endlich der jüngste Sohn Philipp, I, 89 ff. Der Dichter bittet ihn, er möge puerili dextra das dargebotene Geschenk annehmen. Er weiß nicht, mit welchem Titel er ihn anreden soll, aber als vates[5] wagt er einen Blick in die Zukunft zu thun[6]: „Welche

[1] Diesen Eindruck machten die Worte auch auf Ruland a. a. O. S. 883: „Es muß obige Verse ein Franken fern stehender Mann geschrieben haben, dem die Francona rura und die Herbipolis fern lagen".

[2] Panth. S. 161, 33:
Urbs erat Erbipolis, que Guirzeburga vocatur,
Juncta Mago fluvio Francorum climate nato,
Quam modo Nerva jubet climatis esse caput.

[3] Lig. V, 325 ff., wo es auch: famosa sedes.

[4] Otto de S. Blas. c. 37; Stälin a. a. O. II, S. 124.

[5] Vgl. Pap. s. v.: vates dicti a vi mentis, quia tanquam utura conspiciant.

[6] Lig. I, 92 ff.:
Quod tibi venturi promittere nomen honoris
Rite queam: comitemne vocem regemne ducemne
Pontificemne magis: sic quippe est fama verendum
Disposuisse patrem, cujus presagia nunquam
Fallere fata solent rerumve incognitus ordo.
Quidquid eris, nobis jam magnus es atque verendus.

künftige Ehrenstellung kann ich dir versprechen? Soll ich dich Graf, König, Herzog nennen? Oder vielmehr Bischof? Denn so (d. h. Bischof), heißt es, habe dein Vater beschlossen, und was dieser im voraus feststellt, pflegt nicht durch das Geschick und die dunkle Zukunft vereitelt zu werden". Im festen Vertrauen, daß die Absicht des Kaisers durchgeführt werden wird — auch an einer andern Stelle heißt[1] es von diesem, daß er nie etwas gewollt ohne es zu erreichen, daß seine Pläne nie eitel, seine Hoffnungen nie unerfüllt bleiben — verheißt er ihm demnach: „Was du auch sein wirst, mir bist du schon groß und ehrwürdig; denn ich denke mir dich schon nicht mehr als Knaben, sondern die Schläfe geschmückt mit der heiligen Mitra, sitzend auf erhabener Cathedra". Von den vier sich darbietenden Möglichkeiten, Graf, Herzog, König, Bischof verheißt er demnach letztere Würde — Philipp wird Bischof werden. Nun wissen wir, und Köpke (S. 268) selbst hat es auf Grund der neuesten Forschungen ausgeführt, daß Philipp 1186/87 noch scolaris parvus war — entsprechend der dextra puerilis — daß er vor dem Antritt des Kreuzzuges einem Geistlichen zur Erziehung für die Kirche übergeben wurde. Es hat dies also — und das erfahren wir aus dem Lig. — schon im Jahre 1187 in der Absicht des Vaters gelegen. Nun ward aber schließlich Philipp König, nachdem er 1195 Herzog von Tuscien, 1196 Herzog von Schwaben geworden; bis zum Bischof hat er es nicht gebracht — er war 1191 nur Wirceburgensis electus. Die Prophezeiung des Dichters traf also nicht ein, und zwar weil er um 1187 schrieb, wo sich die wechselvolle Zukunft des jungen Prinzen noch nicht vorhersehen ließ.

Köpke freilich kommt zu dem grade entgegengesetzten Resultate: nach seiner Interpretation sagt der Dichter dem Prinzen seine ganze künftige Laufbahn genau voraus, und da dies nicht möglich war zu einer Zeit wo noch vier ältere Brüder lebten, so „bleibt nur Eines übrig, der Verfasser kannte den späteren Verlauf der Dinge. Dann aber sind diese Verse auch niemals an den Kaiser und seine Söhne in Wahrheit gerichtet worden, dann ist der Verfasser nicht das, was er scheinen will". Hätte Köpke die Verse 97 — 99 mehr beachtet, so würde er nicht so haben schreiben können[2].

Jam te non puerum, sed sacra timpora mitra
Velatum, celsa residentem fingo cathedra.

[1] I, 599 ff.: neque enim frustra voluisse, nec unquam
Concepisse sacro presagia vana futuri
Pectore, vel quidquam temere sperasse putabo.

Die 'mens praesaga futuri' ist im Mittelalter außerordentlich häufig. Im Cath. wird s. v. mens citiert aus Ugut. 'previdet mens futura'; zurückzuführen auf Verg. Aen. X, 843.

[2] Eine Parallele zu einer derartigen Interpretation bieten die Verse des Donizo über Mathilde II, 1368:

Vestibus et vasis pretiosis rite sacratis
Nullus ea presul studiosior invenietur.

Die Titulatur aller fünf Söhne ist nur geeignet, den Glauben an die Echtheit des Gedichts zu stärken. Kein Humanist kannte so genau die Verhältnisse der kaiserlichen Söhne gegen Ende des Jahrs 1187, wie sie hier dargelegt sind[1].

Wir ziehen hieher noch eine Stelle, die unsre Ansicht bestätigt. V, 349 ff. beklagt der Verfasser den Tod der Beatrix:

Hei mihi, quam celeri dominatrix inclyta fato
Occubuit, viduumque virum prolemque reliquit.
Jam tamen augusto dominantes cum patre natos
Viderat, impressamque tuis, Henrice, coronam
Timporibus, cum de toto semel orbe vocatos,
Quanta nec ante fuit, nec creditur esse futura,
Moguntina suos aspexit curia patres.

Dies ist zugleich eine der wenigen (vgl. Wack. LG. S. 93) Stellen, worin ein mittelalterlicher Dichter das große Mainzer Fest erwähnt. Die Kaiserin hat also noch den herrlichen Tag erlebt, dort ihren Sohn Heinrich mit der Krone geschmückt einhergehen sehen. Zur Bestätigung dient der Augenzeuge Gislebert, indem auch er neben der Anwesenheit der Kaiserin betont, daß Heinrich mit den Eltern die königliche Krone getragen habe[2]. Der Tag in Mainz war der 20. Mai 1184, die Kaiserin starb kaum ein halbes Jahr später, Mitte November[3]. Es

Zuerst Fiorentini, Memorie della cont. Math. S. 337, citiert den zweiten Vers mit Weglassung des ersten; Gfrörer, die Stelle ebenfalls anführend, übersetzt, Gregor VII, Bd. VI, S. 806: „Kein Bischof lag je eifriger dem Studium ob, als sie"; und auch Giesebrecht, KG. III, S. 187, sagt: „ein Mönch, der sie kannte, nennt sie in der Literatur bewanderter als ein Bischof". Es ist so eine Auszeichnung in das Bild der Mathilde hineingekommen, die sie nicht verdient hat. „Man wird keinen Bischof finden, der mehr Werth legte als sie auf kostbare, rite geweihte Kleider und Gefäße (kirchliche)".

[1] Characteristisch für ihre Kenntnis ist die Aufzählung, welche Peutinger in seiner der Augsburger Ausgabe beigefügten Abhandlung: De ortu, genere et posteris Imp. Caesaris Frid. giebt: conjugem sibi matrimonio copulavit nobilissimam illam Beatricem, maximi Vesontionum comitis Reginaldi unicam filiam atque heredem, genuitque ex ea Imp. Caes. Heinricum VI., Aug. Philippum praenominatum Hetruriae ducem contra Othonem IV. Augustum designatum, Conradum Sueviae ducem Durlaci interemptum, Othonem palatinum Burgundionum comitem Vesontionumque dominum et Fridericum ducem, qui cum in expeditione etc.

[2] Gisl. chron. Hann., M. G. SS. XXI, S. 538: Die autem sancto pentecostes ipse dominus Fridericus Romanorum imperator et ejus uxor imperatrix cum magna et debita solempnitate imperiales gestaverunt coronas. Henricus quoque rex eorum filius cum eis regalem gessit coronam.

[3] Vgl. Toeche, Heinrich VI. S. 34 Anm. 1. Sie starb am 13. Nov., wenn man sich verlassen darf auf eine von Trithem mitgetheilte Inschrift, die sich auf einem bleiernen Täfelchen in ihrem Grabe gefunden haben soll: Anno Jesu Christi millesimo centesimo octogesimo quarto XVII. Calend. Decembris obiit Beatrix Imperatrix Romanorum. Ann. Hirsaug. II, S. 118. Mit solchen Bleitafeln wurde übrigens öfter gefälscht, vgl. Wattenbach GQ. S. 538.

darf dabei erwähnt werden, daß Trithem, der den Todestag der Kaiserin genau zu berichten weiß, bei der Ueberſicht, die er in den Annalen über Friedrichs Leben giebt, vom Feſte zu Mainz 1184 gar nichts weiß. Bei einem Falſarius wäre alſo wenigſtens eine beſchwerliche Berechnung und Unterſuchung nöthig geweſen, um zu der Möglichkeit zu gelangen ſich darüber zu freuen, daß die Kaiſerin noch eben vor ihrem Tode eine ſolche Freude genoſſen habe. Bei einem Zeitgenoſſen, der dem Kaiſerhauſe treu ergeben war, iſt dagegen nichts natürlicher als dieſe ungezwungene Reminiscenz.

Weiter findet Köpke einen Anklang an ſpätere Verhältniſſe unter dem Bürgermeiſter Waldmann in den Verſen über Zürich und Umgend III, 307 ff. Es heißt dort, Arnold von Brescia ſei nach ſeiner Verdammung durch ein römiſches Concil geflohen und über die Alpen gegangen. In dem edlen Zürich (nobile Turregum aus Otto, G. F. lib. I) habe er ſich unter dem falſchen Namen eines Lehrers niedergelaſſen, und in kurzer Zeit habe der Gottloſe das ganze Land (totam terram) beſchmutzt mit dem unreinen Hauche ſeiner Lehre:

Unde, venenato dudum corrupta sapore,
Et nimium falsi doctrina vatis inherens,
Servat adhuc uve gustum gens illa paternae[1].

Dümge (S. XXVII) hatte grade dieſe Verſe als Beweis für die Echtheit hervorgehoben, und es iſt wohl mehr als wahrſcheinlich, daß noch 40 Jahre nach ſeinem Auftreten Anhänger Arnolds in jener Gegend (gens illa bezieht ſich nicht blos auf Zürich, wie K. annimmt) ſich fanden; denn „jene gewaltige Stimme war nicht ſogleich verklungen, als man die Aſche ihres Herolds in die Tiber ſtreute“ [2]; ſagt doch auch Gotfrid von Viterbo, ſeine Predigten hätten faſt die Welt umgekehrt [3]. Und nicht blos bei Zürich macht der Dichter die Bemerkung, auch von Brescia und den benachbarten Städten heißt es, Arnold habe ſie ſo ſehr gegen den Clerus und die Biſchöfe aufgereizt, daß der heilige Stand ſchon ſchmählich verſpottet worden ſei, 294 ff.:

quod adhuc, ni fallor, in illa
Gente nocet, multumque sacro detruncat honori.

Hatte auch dies etwa ein ketzerriecheriſcher Humaniſt ausgekundſchaftet?

Es iſt ein durchgehender Zug dieſer mittelalterlichen Dichter — von den Vaganten ſelbſt gilt es — daß ſie gut kirchlich ſind und den der nicht der feſten Lehrnorm anhängt verdammen [4]. Für unſern

[1] Rittersh. a. a. O. S. 68 hat zu der uva paterna richtig bemerkt: Videtur alludere ad illud inter Judaeos olim proverbii vice jactatum: Patres comederunt uvas et filiis obstupuerunt dentes, quod Propheta graviter reprehendit.

[2] Hegel, Städteverf. II, S. 296.

[3] G. F. 120: Docmata cujus erant quasi pervertencia mundum.

[4] Ein manchmal bis aufs Wort mit unſerer Stelle über Arnold ſtimmen-

Dichter ist es ein schönes Zeugnis, daß er trotzdem nicht umhin kann anzuerkennen, mit dem Falschen in Arnolds Lehre sei Wahres vermischt — er rechnet dahin besonders den Tadel des üppigen Lebens der Geistlichkeit[1] —, indem er sich beklagt über die Unempfindlichkeit seiner Zeit gegen treue Mahnungen:

Veraque multa quidam, nisi tempora nostra fideles
Respuerent monitus, falsis admixta monebat.

Sodann beanstandet Köpke die öftere Namenlosigkeit der Redner (S. 264). „Es spricht unus vir, nomine clarus, dux comes an presul dubium, quisquis fuit ille I, 227. 334; III, 30; VIII, 506 ist es wieder unus oder clarior unus, und als habe der Verfasser sich selbst characterisieren wollen, setzt er hinzu: volens facultatem potius monstrare loquendi. Es sind schattenhafte, abgeblaßte Gestalten, nach einem allgemeinen Schema ist alles gemacht. So schreibt kein geschichtlicher Zeuge".

Sehen wir uns die Stellen näher an, so zeigt sich sofort wieder die Grundlosigkeit von Köpkes Behauptungen.

Den Versen VIII, 501—508 liegt zu Grunde Ragew. IV, 4. Da heißt es von dem Redner: Porro una omnium sententia haec erat, a Mediolanensi archiepiscopo prolata. Hierfür sagt der Dichter nicht nur: clarior unus, sondern er setzt ausdrücklich hinzu: presul erat Ligurum; und das volens facultatem etc., das sich auf die früheren Redner bezieht, ist wörtlich aus Ragewin entnommen: seu ut suam in dicendo peritiam, qua gloriari solent, declararet (quisque) . . . totam iliam diem facundissimis sermonibus in noctem usque produxerunt. Also fällt auch jeder Schein eines Vorwurfs weg. Ragewin „characterisiert" uns dagegen die Landsleute des Dichters als gewandte Redner: was sie konnten, vermochte auch er, auch er verstand schöne Reden zu machen; sehr bezeichnend läßt er aber das Ragewinsche etwas verächtliche 'qua gloriari solent' weg. An der

der Passus ist Phil. I, 410 ff., von denen ich nur folgende zwei Verse hervorhebe: Philipp gab nicht zu, daß ein Häretiker in seinem Lande lebe,

aut qui
Catholicae fidei non consentiret in omni
Articulo firmus aut sacramenta negaret.

So im Lig. von Arnold:

Articulos eciam fidei certumque tenorem
Non satis exacta stolidus pietate fovebat.

Die fidei articuli auch Walther von Lille a. a. O. IV, 138:

[1] Wie sehr im Geiste seiner Zeit, zeigen die vielen latein. Spottlieder. Man vgl. nur z. B. Walther von Lille a. a. O. Nr. II: Super statibus ecclesiasticarum personarum. III: Contra Ecclesiasticos praelatos. IV: Contra Ecclesiasticos juxta visionem Apocalypsis u. a. Derselbe sagt I, De statibus mundi 37 ff.:

In quo mundi climate, sub quo coeli signo
Est abbas aut pontifex, pectore benigno,
Dignus Christi nuptiis, dignus vitae ligno:
Rara avis in terris nigroque simillima cygno (Juv. VI, 165).

Digitized by Google

zweiten von Köpke citierten Stelle III, 30 ist auch bei Otto II, 18 (ut illi ajunt) der Redner namenlos. Endlich I, 227. 334, die Wahlrede, ist von dem Dichter fingiert: daß er sie keinem Bestimmten in den Mund legt, spricht nur für seine Gewissenhaftigkeit [1]. Uebrigens ist Sparsamkeit mit Namen vielen lateinischen Dichtern des Mittelalters eigenthümlich. Wäre sie ein Kriterium der Unechtheit, so müßte z. B. das Epos des Nicolaus von Braia sicher unecht sein, denn dieser nennt den Redner selten. Und wie verhält sich hierzu Hrotsuit in ihren Gesta Oddonis? Wir dürfen Köpke selbst reden lassen S. 111: „Die Hauptmomente erscheinen vereinzelt und episodisch, es ist gewissermaßen eine Uebertragung individueller Verhältnisse aus dem Einzelnen in das Allgemeine, die scharfen Umrisse verschwimmen, das Ganze erhält trotz alles rhetorischen Schwunges eine abgeblaßte Färbung (!). Denn die Zeitbestimmungen sind ungewiß, nicht minder der Schauplatz, auf dem sich die Gestalten bewegen. Die Feste Baduliki ist der einzige Ort der genannt wird, dann die Ufer des Rheins, sonst weder Bierthen, noch Breisach, noch Andernach. Außer den Namen der legitimen Glieder der Herrscherfamilie hört man in diesen 342 Versen nur von Konrad, Eberhard, Gieselbert und etwa Hermann und Udo, aber nichts von Thankmar, nichts von denen, die Otto zunächst zur Seite standen, von Gero und Hermann Billing, alle anderen sind fideles, socii oder hostilis pars, legiones, caterva oder gar nur turba [2]. Am Ende ist auch der Held in Gefahr zum Schatten zusammenzuschwinden u. s. w.". Und dennoch wagte Köpke aus derselben Eigenthümlichkeit die Unechtheit des Ligurinus zu deducieren [3].

Endlich soll das Jahr 1154 für den Regierungsantritt Friedrichs verdächtig sein I, 170 ff. (S. 263). Diese Zahl findet sich in der Wiener Handschrift Ottos aus dem 15. Jahrh., die Celtis gehabt haben kann. Aber Dümge, der zuerst, und zwar im Interesse der Echtheit, auf die Stelle hingewiesen hat, bemerkt, daß bei den Humanisten kein späteres Jahr als 1153 vorkomme, also ein Fälscher diesen Fehler nicht gemacht haben würde. Und Köpke selbst weiß, daß die Zahl 1154 sich auch bereits in der Wolfenbüttler Handschrift aus dem 12. Jahrhundert findet. Der Dichter umschrieb die ihm vorliegende Lesart mit einer Sorglosigkeit, wie sie grade im Mittelalter heimisch ist. Aus dem im Ligurinus wiedergegebenen Jahr

[1] Daß der Erzbischof von Mainz die erste Stimme hat, weiß der Dichter recht gut, vgl. VI, 610 ff.; Erzb. Heinrich von Mainz war aber der Wahl Friedrichs nicht günstig, vgl. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur gold. Bulle, Sitzungsberichte der Wiener Acad. 1859, S. 62. Die Note 230 zu S. 63 beweist nicht, daß Heinrich in diesem Falle zuerst gestimmt.

[2] In reicher Fülle finden sich alle diese Bezeichnungen im Ligurinus.

[3] Manchmal wird von den Dichtern die Auslassung der Namen mit einigen Worten begründet; Lig. VIII, 441: Non satis est promptum, non multum pertinet ad rem. Vgl. Phil. X, 452: quos enumerare morosum est, und X, 542: Quod cuncti norunt memorare superflua res est.

1154, zusammen mit Stellen, wie die oben S. 266 angeführte, wo in Uebereinstimmung mit drei Codices aus dem 12. Jahrhundert — unter ihnen der Cod. Guelferb. — das 'rusticus aratri rotam' ausgelassen wird, dürfen wir weiter nichts schließen, als daß der Dichter eine Handschrift benutzte, die mit der Wolfenbüttler zu derselben Familie gehörte — eine Thatsache, die für die Textkritik Ottos und Ragewins nicht ohne Interesse ist.[1]

Ficker[1] macht darauf aufmerksam, daß schon bei Gelegenheit des Reichstags zu Bisanz 1157 Reinald Erzbischof genannt werde — Lig. VI, 560 ff. Er heißt zwar in dem Briefe des Papstes bei Rag. III, 15 nur cancellarius; man wird es aber nicht als Merkmal der Unechtheit ansehen, wenn der Dichter 30 Jahre später des längst verstorbenen gewaltigen Mannes in seiner Eigenschaft als Erzbischof gedenkt, um so weniger, da den Humanisten das richtige Jahr bekannt war[2]. Als Gegenstück, das dies kleine Versehen[3] reichlich aufhebt, ist hinzuweisen auf X, 68 ff., wo der Name Haribertus praepositus Aquensis bei Rag. IV, 41 den Dichter zu folgender Reminiscenz veranlaßt:

Quique diu regno studio curaque fideli
Primus in ecclesia prudens Albertus[4] Aquensi
Servierat, dignaque sui mercede laboris,
Jam tunc prepositus, mox presul in urbe futurus
Crisopoli, grato preclari munere regis;
Usque adeo magnis ducibus servire lucrosum est.

Herbert war wirklich 1163 — 1170 Erzbischof von Bisanz. Was hätte einen Fälscher, der den Persönlichkeiten die er behandelte kalt gegenüberstand, veranlassen sollen, so genau deren Lebensgang zu verfolgen? War er auch nur in der Lage mit den vorhandenen Mitteln so genaue Auskunft geben zu können?

Bedenklicher scheint eine Bemerkung von Lappenberg. Derselbe behauptet[5], der Autor operis falsatorii, quod inscribitur Guntheri Ligurinus, habe an verschiedenen Stellen Helmolds Slavenchronik benutzt. Zum Beweis citiert er Helm. I, c. 80. 81. 82 zu Lig. IV, 46 ff. 395. 444; II, 49 ff. Wenn auch nicht unmöglich, so wäre es doch unwahrscheinlich, daß schon 1187 Helmolds Arbeit — sie reicht bis 1170, die Fortsetzung Arnolds bis 1209 — von einem

[1] Reinald von Dassel S. 16 N. 1: „In Günthers Ligurinus VI, 560 wird Reinald schon bei dieser Gelegenheit Erzbischof genannt; ein Beweis mehr, wie schwach es um seinen historischen Werth bestellt ist, wenn er den Otto von Freisingen und Radewich zu frei überträgt; es scheint überflüssig zu sein ihn weiter unter den Quellen anzuführen".

[2] Trithem, Ann. Hirsaug. I, 440, berichtet die Wahl Reinalds richtig zum J. 1159.

[3] Wir erinnern dabei an die Worte von Ranke über Einhards Leben Karls: „es sind so viele Verstöße zu bemerken, daß man oft an der Aechtheit des Buches gezweifelt hat, obwohl sie über allen Zweifel erhaben ist".

[4] So A. statt Haribertus.

[5] M. G. SS. XXI, S. 5.

italieniſchen Dichter benutzt werden konnte. Doch die ganze Behauptung Lappenbergs iſt entſchieden zurückzuweiſen.

Lig. IV, 45 ff. erzählt der Dichter, im Anſchluß an Otto II, 21. 22, die Freude über die erlangte Krone (nach der Krönungsfeierlichkeit in Rom) habe nicht lange gedauert; aus Furcht vor den Nachſtellungen des wüthenden Pöbels ſeien beim Tempel, dem Haus des Crescentius, und an der nahen Brücke bewaffnete Ritter aufgeſtellt worden. Helmold (I, 80) erwähnt weder das Haus des Crescentius noch die Brücke. Während der Ligurinus mit Otto genau ſelbſt in Ausdrücken wie populi furentis (O.: furente populo), armatus eques (O.: armatorum equitum) u. a. übereinſtimmt, werden wir doch nicht glauben, daß er, um das Wort templum (Vſ. 49: templique fores et limina servat), das er übereinſtimmend mit Helmold (miles armatus stabat circa templum et edem) ſtatt des Ottoniſchen ecclesiam beati Petri darbietet, zu finden, in irgend einem fremden Werke nachzuſchlagen ſich gemüſſigt fand.

An der zweiten Stelle IV, 395 iſt es wiederum ein bloßer Ausdruck, um den es ſich bei der Uebereinſtimmung handelt. Ganz im Einklang mit Otto II, 25[1] erzählt er, daß der Kaiſer von Senogallia über den Appennin nach Bononia gegangen ſei:

Hic (ſo A.) quoque discedens, Italarum rector aquarum,
Te, Pade, transgressus, Verone plana potentis
Contigit et notis posuit tentoria campis,
Qua rapidas Athesae torrens agit impetus undas.

In der Sache ſelbſt weicht Helmold ab (Senogallia und Bononia werden gar nicht genannt), nur der Ausdruck kann in Betracht kommen c. 81: in flumine, quod dicitur Edesa, cujus impetus instar torrentis violentus nemini vadosus est. Auffallend ſind die beiden Wörter torrens und impetus bei demſelben Fluſſe; aber dieſer ſelbſt lautet bei dem einen Athesa, bei dem andern Edesa, bei dem einen iſt torrens Adjectiv, bei dem andern Subſtantiv, bei dem einen treibt der impetus die Wogen, bei dem andern iſt der impetus nicht zu durchwaten. Vielleicht liegt bei beiden irgend ein alter Vers über die Etſch zu Grunde; recht wohl möglich iſt aber auch, daß ihnen für dieſelbe Sache — beide wußten, daß die Etſch ein reißender Strom — bei der beſchränkten Auswahl dieſelben Worte in die Feder kamen. Auch im Catholicon geſellt ſich zu torrens alsbald der impetus[2]. Im Vergil hatten ſie oft Ausdrücke wie rapidus torrens, torrens aqua, torrentia flumina, impetus aquae[3] geleſen. Ganz undenkbar iſt wiederum, daß der

[1] Otto II, 25: Inde per planam Italiam, transmisso juxta beati Benedicti coenobium ponte de navibus Eridano, ad campestria Veronensium revertitur. Bald nachher heißt die Athesa 'fluvius invadabilis'.

[2] s. v. torrens: dicitur torrens fluvius vel aqua veniens cum impetu.

[3] Aen. II, 305; X, 603; Ecl. VII, 52; Aen. V, 238. 291; VI, 510; XII, 478 u. a.

Fälſcher, um ſich für einen italieniſchen Fluß einen Ausdruck zu verſchaffen, den Helmold ſollte aufgeſchlagen haben.

Ebenſowenig genügt Vers 444 eine Benutzung darzuthun. Es handelt ſich um die Beſchreibung des Engpaſſes bei Verona nach Otto II, 25. Dieſer erzählt: An der einen Seite fließt die unüberſchreitbare Etſch, an der andern Seite engen ſteile Bergesſpitzen den Weg ein und laſſen kaum einen ſehr ſchmalen Fußſteig. In dieſe Feſte hatte ſich unter Führung eines edlen Veroneſiſchen Ritters, Albericus, eine Menge von Räubern begeben: Cernis eam quae super arcem dependet rupem eminentia sua terribilem, confragosis locis saxorumque asperitate inaccessibilem?

Der Dichter folgt in der Darſtellung der Geſchichte ſelbſt genau dem Otto, die Oertlichkeit malt er etwas mehr aus IV, 432 ff. und zwar ſo lebendig, daß man annehmen möchte, er ſelbſt ſei dort geweſen: Man war bei dem Engpaß angelangt, heißt es, wo die ſtarren Alpen mit umwölkten Felſenſpitzen nur einen engbegrenzten Durchgang darbieten. Da nur je einer zur Zeit auf dem felſigen Fußſteig vordringen kann, iſt er für eine größere Menge ſchwer zu paſſieren. Von der einen Seite ſieht man einen finſteren abſchüſſigen Schlund, zerbrochene Felsſtücke bilden ein wüſtes Chaos: baratrique simillimus horror Examines fecisse potest; der Wanderer ſieht nicht die Etſch, aber mit erſchrecktem Ohr vernimmt er, wie ſie dumpf brauſend unter ſeinen Füßen gegen felſiges Geſtein kämpft. An der anderen Seite erhebt ſich mit umwölktem Gipfel in den Aether ein Fels und bedeckt weithin die Gegend mit ſeinem ungeheuren Schatten, 444:

Eque supercilio scopulosi verticis unus
Conatu facili lapsuraque saxa movendo
Mille potest arcere viros aditusque viarum
Claudere vel missis incautos perdere saxis.

Dahin hatte ſich Albericus mit ſeinen Genoſſen begeben.

Helmold weiß nichts von dieſem Albericus, ſeine ganze Darſtellung iſt viel dürftiger; er ſagt, der Weg inter scopulos celo contiguos — die Etſch an der einen Seite erwähnt er nicht — ſei ſo enge, ut duobus pariter incedentibus commeatum vix praebeat — im Ligurinus reicht er nur aus für einen — At Veronenses supercilium montis occuparant missisque jaculis neminem transire sinebant. Es bleibt alſo zur Vergleichung nur das eine Wort 'supercilium', das beiden bekannt genug war. Die Stelle im Lig.: Eque supercilio scopulosi verticis, klingt nicht undeutlich an an Verg. Georg. I, 108: Ecce supercilio clivosi tramitis [1].

[1] Vgl. zu Helmold Aen. I, 168 ff.:
Hinc atque hinc vastae rupes geminique minantus
In caelum scopuli, quorum sub vertice late
Aequora tuta silent.

Dieſe Stellen zeigen nur, wie vorſichtig man ſein muß, wenn man den Zuſammenhang zweier mittelalterlicher Schriftſteller blos durch den Ausdruck feſtſtellen will. Die gleichartige Schulbildung führte zu gleichartigen Wendungen.

Die vierte Stelle, die Lappenberg auf eine Benutzung Helmolds zurückführen will, II, 36 ff. vgl. Helm. 82, macht noch weniger Bedenken. Wörtlich faſt giebt der Dichter die klaſſiſche Stelle aus Otto II, 12 über die Verſammlungen zu Roncalia und ſpeciell über die von 1154 wieder. Er vergißt auch nicht beizufügen, was im Helmold fehlt, daß die Biſchöfe von Halberſtadt und Bremen, denen die Regalien abgeſprochen wurden, dieſelben nur perſönlich verloren hätten:

personae scilicet ipsae,
Non tamen ecclesiae: neque enim, quod pastor inique
Gesserit, aecclesiae fas est in dampna refundi.

Somit ſind auch die Einwendungen Lappenbergs erledigt. Wollten wir aus den paar einzelnen Wörtern bei meiſt verſchiedenem Inhalt eine Benutzung ſtatuieren, ſo würden wir mit den oben angeführten Beiſpielen von Uebereinſtimmung des Ligurinus mit mittelalterlichen Poeten eine ſtattliche Reihe von Quellen aufſtellen können. Während Senkenberg, Köpke und J. Grimm den Zuſammenhang mit Otto und Ragewin zu ſtark betonen, ſcheint Lappenberg denſelben ganz überſehen zu haben. Ueber dieſes vielfach misdeutete Verhältnis erübrigt zu dem bereits Geſagten noch ein zuſammenfaſſendes Wort hinzuzufügen.

Die intereſſanteſten und zugleich für die Beurtheilung der Echtheit vor allen maßgebenden Partien unſeres Werkes ſind diejenigen, wo es von ſeinen Quellen abweicht oder dieſelben ergänzt. Wir haben die hauptſächlichſten Punkte bereits berührt, denn ſie beſonders haben die Angriffe auf ſich gezogen.

Nach der in jeder Beziehung intereſſanten Widmung I, 1—117, in welcher der Dichter den noch im Alter kräftigen Kaiſer — invalido robustus et integer aevo — und die ihm eifrig nachſtrebenden Söhne nach ihrer dermaligen Stellung und ihrem Alter mit kurzen Strichen zeichnet und nebenbei ſeine Aufgabe umſchränkt, ſpricht er ſich Vſ. 118—155 näher über ſeine Quellen aus und ſucht ſein Unternehmen im Einzelnen zu rechtfertigen: aus vollem Garten will er einzelne Blumen pflücken und daraus dem Kaiſer einen Kranz winden; aber nicht mit den Jugendjahren will er beginnen, ſondern mit dem Tage der Wahl zum König Vſ. 155—166.

I, 167 ſetzt er dann ein mit Otto II, 1, und er folgt ſeiner Vorlage, hie und da aus dem erſten Buche oder aus eigener Erinnerung einiges einſchaltend, jedoch meiſt kürzend, Schritt für Schritt. Mit dem Anfange des ſechsten Buches iſt er bei Ragewin angelangt, dem er ſich weiterhin, mit mehr Auslaſſungen (namentlich die vielen Documente über die Papſtwahl) wie bei Otto, ziemlich eng anſchließt; das Schlußcapitel (76), eine Characteriſtik Friedrichs enthaltend,

wird nicht berücksichtigt, da der Dichter, den Stoff vorwegnehmend, aus eigener Kenntnis die hervorragenden Characterzüge des Kaisers in der Widmung, der Wahlrede und an anderen Stellen hervorgehoben hatte.

Die erste bedeutendere Abweichung von seiner Quelle ist die Wahlrede[1] I, 199—343. Den wesentlichen Inhalt bilden die von Otto dargebotenen Gedanken; dieselben werden aber ausgeführt in einer Weise, wie weder formell noch materiell ein Humanist dazu im stande gewesen wäre. Ein solcher hätte wohl kaum — schon Dümge betonte dies — so unumwunden die Bemerkung Ottos wiederholt, daß die Fürsten überhaupt die Wahl zu vollziehen hätten. Denn die Humanisten waren durchweg überzeugt, das Kurfürstencollegium sei unter Otto III. eingesetzt[2]. Als zweiter echt mittelalterlicher Hauptgedanke, der, obgleich auch an verschiedenen Stellen bei Otto vertreten, hier ganz ungezwungen auftritt, fällt die translatio des imperium ins Auge. Die eine wirklich classische Stelle lautet:

Ex quo Romanum nostra virtute redemptum,
Hostibus expulsis, ad nos justissimus ordo
Transtulit imperium, Romani gloria regni
Nos penes est: quemcunque sibi Germania regem
Preficit, hunc dives submisso vertice Roma
Suspicit, et verso Tiberim regit ordine Rhenus.

Weiterhin wird etwas stärker wie bei Otto hervorgehoben, daß Friedrich mit dem verstorbenen Kaiser verwandt sei[3], daß dieser ihn gleichsam zu seinem Nachfolger designiert habe, hier demgemäß keine neue translatio regni (333) von einer Familie auf die andere stattfinde. Der Redner vertritt hierin den noch für die Staufische Zeit durchaus correcten Grundsatz, man müsse aus dem königlichen Geschlechte den tüchtigsten wählen.

Die zweite wesentliche Abweichung von Otto und Ragewin ist die Stellung zu Papst Alexander III. und dessen Gegenpäpsten, die

[1] Aehnlich läßt Ordericus Vitalis den Erzbischof Adelbert von Mainz eine (vom Verfasser fingierte) Rede halten bei Gelegenheit der Wahl Lothars, Hist. eccl. lib. XII, SS. XX, S. 77; vgl. auch Wipo c. 2.

[2] Schardius, De elect. Germ. princ. (De jurisdictione ecclesiastica etc. Basil.) 1566, S. 870 ff., zählt die ganze Reihe der Schriftsteller, die von Martinus Polonus an für diese Ansicht eingetreten sind, auf — auch Nauclerus und Trithem sind dabei — und fügt hinzu: Nec quenquam qui ante tempora nostra de Electorum institutione quicquam scripserit legere me memini, qui aliud prodiderit quam temporibus Othonis institutos fuisse, praeter M. Jordanum et Theodericum Nyemum. Jordanus aber führt ihre Einsetzung auf Karl den Großen zurück, Nyem auf Conrad den Salier. Als die ersten, welche die Einsetzung der Kurfürsten später stattfinden ließen, bezeichnet Schardius a. a. O. S. 874 den Johannes Stabius und den Grafen Nuenar nebst dem bekannten Spiegel von Seligenstadt: diese suchten grade auch mit dem Ligurinus ihre andere Meinung zu begründen.

[3] Vgl. die poetischen Beiwörter oben S. 208.

ſich durch das ganze Werk hindurchzieht. Obgleich ſonſt ein warmer Anhänger des Kaiſers und nichts weniger als blind gegen die Schäden der Kirche und der Geiſtlichkeit bis an die Schwelle des römiſchen Stuhls, hat der Verfaſſer in geiſtlichen Dingen ſeine eigene Ueberzeugung. In der Beurtheilung dieſer Verhältniſſe berückſichtigt er die nach Abſchluß ſeiner Quellen erfolgte Ausſöhnung zwiſchen Kaiſer und Papſt; die Sache Victors, die er als die des Kaiſers ausdrücklich hinzuſtellen begreiflicherweiſe vermeidet, iſt ihm durch den Erfolg gerichtet.

Der dritte Punkt, in dem er von ſeinen Quellen weſentlich abweicht, iſt die Darſtellung und Beurtheilung der Lehren Arnolds von Brescia, deſſen theologiſche und politiſche Neuerungen er energiſch verdammt, während er ſeine Mahnungen auf practiſch-religiöſem Gebiet in mancher Beziehung für berechtigt hält.

Im übrigen erſcheinen allerlei hiſtoriſch und culturhiſtoriſch nicht unintereſſante größere oder kleinere Zuſätze, wie ſie einem ſo hervorragenden Geiſt am Ende des zwölften Jahrhunderts unwillkürlich in die Feder kommen mußten. Dahin gehören die Characteriſtik der Lombarden, die Beſchreibungen der Krönungszüge in Pavia und Rom, die Erinnerung an das große Feſt zu Mainz und den Tod der Beatrix, an die vollzogene Vermählung Heinrichs mit der Conſtanze und die dadurch bewirkte Ausſöhnung des Kaiſers mit dem ſiciliſchen Königshauſe, die Correctur des im Solimarius gemachten Fehlers, die Bemerkung über den zum Erzbiſchof von Chryſopolis beförderten prepositus Aquensis, der Tadel der Söldlinge, die vielen kleinen auf geographiſche und politiſche Verhältniſſe in Italien bezüglichen Bemerkungen, die Beſchreibung der Bäder in Aachen, die Erinnerung an den Tod des Arnold von Mainz und die in Folge deſſen verhängte Zerſtörung der Stadtmauern, die Vergleichung der beiden Städte Mainz und Köln und die Umſchreibung ihrer Erzdiöceſen, die auf Grund alter Hymnen gemachten poetiſch-dogmatiſchen Ausführungen über die kirchlichen Feſte, der ganze mittelalterlich-poetiſche Schmuck von Bildern, Schilderung der Jahreszeiten, Beſcheidenheitsfloskeln, etymologiſchen Deutungen, die alle bereits im Vorhergehenden erörtert ſind. Weiter hervorzuheben ſind noch: die bei Gelegenheit der Ernennung des Anſelm zum Erzbiſchof von Ravenna III, 350 beigefügte Bemerkung:

emeriti ceu premia grata laboris
Curia sepe suos cathedrae transmittit alumnos;

die lebendige Beſchreibung des Gebahrens deſſen, der ſich als simulator stultae artis ins Lager ſchlich mit der Abſicht den Kaiſer zu ermorden IX, 469—479, wobei ein mittelalterlicher joculator als Muſter gedient zu haben ſcheint; VII, 483. 484 der kleine Zuſatz über die Klage um den Tod des Markgrafen Ekbert, auf die bereits Dümge hingewieſen; die Bemerkung über das allezeit zahlreich be-

ſuchte Hoflager des Kaiſers, wo man Gelegenheit habe fremde Sprachen[1] zu lernen, IV, 373 (Otto II, 24 hat davon nichts):

Non est magnorum cum paucis vivere regum,
Quod(t)libet emittat, plures tamen aula reservat,
Nec princeps latebras, nec sol desiderat umbras;
Abscondat solem, qui vult abscondere regem.
Sive novi veniant, seu qui venere recedant,
Semper inexhausta celebratur curia turba:
Ut mare, cum largas mundo disseminat undas,
Semper inexhaustis faecundum pollulat undis;

dazu Stellen wie VIII, 322 ff.; IV, 476. 477; die Schilderung des ſittenverderbten Rom III, 402 ff.; die Rede der Mönche III, 30 ff.; die Ausmalung der Schlachten und Belagerungen, und eine Menge von kleinen Nüancen in der Auffaſſung von Einzelheiten, die durch die Nationalität und perſönliche Lebensſtellung des Verfaſſers bedingt ſind.

Wie genau der Dichter mit den Familienverhältniſſen des Kaiſers bekannt iſt, beſonders auch ſoweit italieniſche Verhältniſſe in Betracht kommen, erhellt aus Zuſätzen wie II, 359 ff., wo er zur näheren Motivierung der Bereitwilligkeit, mit der Friedrich auf die Klagen des Markgrafen Wilhelm von Montferrat über die Bürger von Kaira eingeht, zu Otto (II, 15) hinzufügt:

Accedebat ad hoc, sociatum sanguine mixto
Inter utrumque genus; nam que sortita maritum
Hunc erat, hec regem gaudebat habere nepotem.

Er konnte freilich aus einem ſpäteren Theil ſeiner Quelle (Rag. IV, 11) erfahren, daß eine Schweſter des Otto von Freiſing, Ita, einen Markgrafen von Montferrat geheirathet habe. Aber daß der Gemahl eben dieſer Wilhelm war, berichtete die Vorlage nicht.

Bewußte Kritik übt der Verfaſſer an ſeinen Quellen, außer dem, was durch ſeinen Parteiſtandpunkt bedingt iſt, beſonders an den beiden Stellen, wo nicht Aquileja, ſondern Venedig ſelbſt als Hauptſtadt im Lande der Veneter anerkannt wird, und wo er ſich der scriptura gegenüber auf den usus beruft.

Mit großer Sachkenntnis umſchreibt er die Worte Ragewins III, 44: Princeps Romanus a Mediolano castra movens apud Modoicium sedem regni Italici coronatur, indem er ſagt VIII, 300 ff.:

[1] VI, 234 ff. (zu Rag. III, 8) vgl. oben S. 240. Man darf bei der Stelle vielleicht noch daran erinnern, daß in Rechtsſachen, die vor den Kaiſer gebracht wurden, in Bezug auf Sprache der Grundſatz galt: vor deme rike . . . dar hevet manlik recht na siner bort, Sachsensp. III, 71 §. 2. Vgl. Aurea bulla cap. XXX, wonach die Söhne der weltlichen Kurfürſten vom 7. Jahre an böhmiſch und italieniſch lernen ſollten, um ſpäter Rechtsſachen aus dieſen Ländern mit dem Kaiſer ohne fremde Hülfe entſcheiden zu können. Vgl. Schulte, RG. S. 165.

Tunc demum victa Fridericus ab urbe recessit,
Modoiciumque (A. Modionum) petens, prisco dignatus honore
Illustrare locum, sacro dyademate crines
Induit et dextra gestavit sceptra potenti.

Ein Fälſcher, der nicht genau um die Sitte wußte, hätte aus dem 'coronatur' leicht eine neue Krönung machen können[1].

Ebenſo iſt die Zuſammenfaſſung des Eides II, 25, den Rag. III, 19 ſeinem ganzen Wortlaute nach darbot, in

Sacramenta dabant: cunctas servanda per urbes
Principis Ausonii jus, famam, corpus, honorem,

zu beachten[2]. — Ob II, 26: hic presul, comes ille, wo Otto II, 11 von zwei Biſchöfen ſpricht, dem Vers zu Liebe oder aus beſſerem Wiſſen[3] geändert iſt, bleibe dahingeſtellt. Ebenſowenig kann man Gewicht darauf legen, daß VII, 38 der Verluſt der Deutſchen, den Ragewin auf 60 Mann beziffert, auf pene ducenti angegeben wird. Wenn er VI, 120 ff. als Strafe für Herzog Boleslaus aufzählt: 2000 Mark für den König, 2200 für die ministri, 1000 für die proceres, 200 für die officiales sacrae aulae, 20 Mark Gold für die Kaiſerin (corporis ad cultum fügt er hinzu), während Rag. III, 5 ſagt: duo milia marcarum imperatori, et principibus mille, imperatrici 20 marcas auri, curiae 200 marcas argenti —, ſo gab dazu vielleicht die ihm vorliegende Handſchrift Anlaß. —

Am Schluß des Ganzen X, 576—654 ſteht ein Epilog, in dem ſich der Dichter den Kriegern vergleicht, die eben reich beſchenkt vom Kaiſer entlaſſen ſind; auch er wünſcht nicht ohne Lohn auszugehen:

Me quoque, non armis, sed carmine castra secutum,
Hactenus egregii decursa parte laboris,
Si bene promerui castrorum premia miles,
Non illaudatum, vel munera nulla ferentem,
Spero quidem, magni dimittet gracia regis.

[1] Roger Wilmans bemerkt zu der Stelle in den M. G.: id est coronatus incedit; vide Murat. Annales ad h. ann. Vgl. Gotifr. Viterb. M. G. a. a. O. S. 221: De quatuor principalibus sedibus Romani imperii: Inde Modoetie regali sede locari.

[2] Vgl. Don. I, c. 11:
Voceque mox viva juravit rex sibi vitam,
Atque suos artus et honorem principis aptum
Absque dolo recto servare per omnia semper.

[3] Dümge a. a. O. S. XXXII ſcheint dies mit zu großer Beſtimmtheit zu behaupten. Der Dichter hat bei einer ähnlichen Sendung, IX, 36, hier ganz in Uebereinſtimmung mit Rag. IV, 9, noch einmal die Formel: hic comes, ille presul. Er ſcheint aus dem Bewußtſein, daß eigentlich ein Geiſtlicher und ein Weltlicher dergleichen Aufträge zu vollführen haben, oder daß der Biſchof in ſolchen Fällen in der Eigenſchaft eines comes handle, zu der abweichenden Bezeichnung gekommen zu ſein. Vgl. Ficker, Forſchungen zur R. u. RG. II, S. 18.

Er hofft die Thaten des Kaisers vor der Vergessenheit geschützt zu haben und ist sich seiner Verdienste um die Poesie bewußt, die ihn gegen neidische Anfeindungen sichern werden; gelegentlich wird er den Faden wieder aufnehmen, um auch die übrigen Thaten des Kaisers zu besingen. Dann erfleht er in einer Horazischen Wendung demjenigen alles mögliche Glück, der das Werk in die Hände des Kaisers besorgt; für den Fall, daß der Ligurinus in der Hofburg anlangt und ihm vergönnt wird vor dem Fürsten und seinen Sprößlingen zu erscheinen, soll er eine kleine Rede halten, die ihm in zwölf Versen fertig mitgegeben wird. Schließlich erklärt der Verfasser dem Ligurinus, nunmehr könne er seinen älteren Bruder, den Solimarius, der sich bereits in den Händen Conrads befinde und dem er ungewöhnlich rasch gefolgt, aufsuchen:

Hec monuisse sat est: age, nunc proficiscere cautus,
Sit fortuna tuis et faelix exitus ausis.

Wir sind in der glücklichen Lage die Quellen des Ligurinus selbst zu besitzen; wären sie verloren, so würde er uns von ganz unschätzbarem Werth sein. Aber auch so dürfen wir ihn nicht unterschätzen. Schon das spricht zu Gunsten des Dichters, daß er den größten Geschichtschreiber, den das Mittelalter kennt, einer poetischen Bearbeitung würdigte. Und die Aufgabe, die er sich gestellt, hat er zum mindesten befriedigend gelöst: er hat auf Grund seiner Vorlage ein ansprechendes Bild von dem Character und den Thaten des großen Kaisers entworfen. Von den acht Jahren, die er behandelte, lag das letzte 26 Jahre hinter ihm: so mußte einiges von der unmittelbaren Frische verloren gehen; er lebte in Oberitalien unter den mächtigen Städten, die seinem Helden so viel zu schaffen gemacht: manches bekam dadurch eine etwas andere Schattierung, die deutschen Verhältnisse wurden aus Unkenntnis von Land und Volk verhältnismäßig vernachlässigt oder so gegeben, wie sie von Italien aus sich darstellten. Der Dichter, selbst Geistlicher, steht in jeder Hinsicht auf der Höhe der Bildung seiner Zeit, auch die juristischen Studien, die in seiner Heimat in so hoher Blüte standen, sind bei ihm nicht ohne Frucht geblieben: wohl verdient er neben dem berühmten Johann von Salisbury, dem glänzenden Vertreter „der auf dem Studium des Alterthums begründeten neuen Geistesbildung im zwölften Jahrhundert", genannt zu werden. Durchdrungen von der großen Idee des Kaiserthums und dem Kaiserhause treu ergeben, wahrt er auch mit festem Sinn seine Liebe dem römischen Bischof, dem er in einem hübschen Bilde die Aufgabe zuerkennt mit seinen Genossen das nächtliche Dunkel zu erleuchten. Für seinen universellen Blick ist es ein schönes Zeugnis, daß die moderne Wissenschaft ihn aus der Reihe der Vertreter mittelalterlichen Geistes streichen zu dürfen glaubte. Als Denkmal der Poesie nicht blos, sondern auch für die Culturgeschichte und die Geschichtsforschung, für mittelalterliche Sprache und Archäo-

Digitized by Google

logie wird ſein Werk nicht umhin können die verlorne Anerkennung dauernd wiederzugewinnen[1].

Wer der Verfaſſer war iſt bis jetzt nicht gelungen feſtzuſtellen; der vielberufene Gunther war es ſicher nicht; durch Hypotheſen die nicht völlig begründet ſind wollen wir die Sache nicht von neuem in Verwirrung bringen. Ob er beim Kaiſer ſeinen Zweck erreichte, wiſſen wir ebenſo wenig. Vielleicht war dieſem das begeiſterte Lob der Lombarden, die dissona barbaries ſeiner Völker, die unumwundene Verwerfung ſeines Papſtes Victor doch etwas zu viel. Wie dem auch ſei, in Deutſchland, wo neben dem deutſchen Epos um dieſe Zeit das lateiniſche entſchieden zurücktrat, fand das Werk nicht die verdiente Anerkennung und Verbreitung; den Lombarden andrerſeits bei ihrer fortſchreitenden Selbſtändigkeit konnte das in ſeiner Grundſtimmung ſo gut kaiſerliche Gedicht auf die Dauer auch nicht recht gefallen[2]. Daß aber dennoch Spuren ſeiner Benutzung bei faſt gleichzeitigen Dichtern, beſonders in dem mehr neutralen Frankreich, wo die poetiſchen Beſtrebungen dieſer Art in höchſter Blüte ſtanden, vorhanden, darauf werden wir gleich zurückkommen.

Zuvor beachten wir noch einige Angaben, die uns, wenn auch nicht über die Perſönlichkeit des Verfaſſers aufklären, doch beweiſen, daß auch andere hervorragende Dichter gegen Ende des 12. Jahrhunderts ſich mit der Abfaſſung ähnlicher Werke über Friedrich beſchäftigten. Es iſt nämlich in Nr. 4 der von J. Grimm unter dem Namen Archipoeta herausgegebenen Gedichte deutlich geſagt[3], daß dieſer „beauftragt war, angeſtellt von dem Erzkanzler (Reinald) die Thaten Friedrichs in Italien zu beſingen", und man kann J. Grimm unbedingt beiſtimmen, wenn er meint, „es ſei nicht zu bezweifeln, daß er, dem die Verſe leicht floſſen, öfter dazu die Feder angeſetzt haben werde, wenn er auch ſeinem Beſchützer nicht fleißig genug arbeitete". Es wäre eine vielleicht anſprechende Annahme, im Ligurinus liege das

[1] Rittershuſius ſagt in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe: Poëtae, Oratores, Historici, Geographi, Jurisconsulti, Theologi, Medici suarum hic artium ac disciplinarum semina atque opera recognoscent.

[2] Noch im 16. Jahrhundert waren ihnen einzelne Partien im Ligurinus unangenehm; grade von einem italieniſchen Gelehrten iſt der erſte leiſe Verdacht gegen den gedruckt vorliegenden Ligurinus ausgeſprochen worden; vgl. Pithoeus a. a. O. Praef.: Caeterum quod Alciatus alicubi exprobrare ausus est in prioribus Ottonis et Guntheri editionibus quaedam esse dolo malo corrupta et depravata . . . offensus, ut verisimile est, iis quae in Mediolanenses suos paulo acerbius scripta legerat.

[3] Zu den oben S. 260 angeführten Verſen kommen hinzu:

scribere non valeo pauper et mendicus
que gessit in Latio cesar Fridericus,
qualiter subactus est Tuscus inimicus,
preter te, qui cesaris integer amicus;

und weiter:

Christus tibi (Rein.) tribuat annos et troph ea,
et nobis facundiam, ut scribamus ea.

Werk des sog. Archipoeta vor: derselbe Stoff, dieselbe Sprachgewandtheit, Anklänge wie fidei charactere, lingua balbus, das Bild vom Würfelspiel u. a.; während der 20 Jahre, die etwa seit dem leichtfertigen Leben verflossen, sei eine ernstere Stimmung an die Stelle des jugendlichen Leichtsinns getreten, und das früh angefangene Werk sei endlich in Ruhe vollendet worden. Aber gewichtigere Gründe sind dagegen: Reinald, dessen Thaten der Archipoeta ja zugleich mit besingen wollte, hätte sicher mehr Berücksichtigung gefunden, Victor wäre nicht so unbedingt verworfen, von Deutschland wäre nicht in der Weise geredet wie es im Lig. geschieht, der Dichter hätte nicht ausdrücklich erklärt, daß er in verhältnismäßig kurzer Zeit — man mag an fünf Monate oder fünf Jahre denken — das Werk vollendet habe, er hätte nicht den Solimarius als sein erstes Werk bezeichnet. Der ganze Ton im Ligurinus ist außerdem zu ernst für den leichtsinnigen Goliarden — der etwaige Hinweis auf das von beiden gefeierte Pavia und die lyrischen Gedichte des Gualterus neben dessen Alexandreis ändert hieran nichts. Ebenso wenig scheint es nach den vorhandenen Materialien angezeigt das verlorne Gedicht des Vridank[1] über Barbarossa, das außerdem wohl ein deutsches war, im Lig. erkennen zu wollen. Für die Frage nach der Echtheit unseres Gedichtes ist es aber von Werth zu constatieren, daß grade die Kämpfe Friedrichs in Italien die Aufgabe des Archipoeta waren. Was jener gewollt, hat neben Gotfrid von Viterbo mit gründlicherer Ausnutzung der auch diesem vorliegenden Quellen unser Anonymus gethan. Nach den Andeutungen des Dichters ist es nicht unmöglich, daß Heinrich VI. ihn zu seiner Arbeit anregte; denn diesem mußte er durch seinen Solimarius bekannt sein.

Daß dies ohne Zweifel interessante Werk verloren, ist nicht genug zu bedauern. Es behandelte, das hat sich uns bereits aus der Betrachtung der Stellen in denen im Ligurinus davon die Rede ist ergeben, die Kämpfe der Christen um Jerusalem, besonders den ersten Kreuzzug[2]; eine Quelle ersten Ranges wäre uns darin freilich wohl kaum erhalten, es sei denn daß die Schrift, die der Dichter zu Grunde gelegt hatte, auch verloren wäre — denn daß im Solimarius wie im Ligurinus, ähnlich wie bei Gilo, nur eine prosaische Quelle in poetische Form umgesetzt war, ist nicht wohl zu bezweifeln. Im Mittelalter war das Gedicht wohl bekannt und sicher viel gelesen. Denn — auf diese Notiz wurde ich aufmerksam durch Mittheilungen des Herrn Dr. Busson[3] — Eberhardus Betuniensis in dem

[1] J. Grimm a. a. O. Die Ausführungen Grions a. a. O. über Vridank und den Archipoeta, die er mit dem Patriarchen Wolfker von Aquileja zusammenbringt, scheinen mir nicht überzeugend.

[2] I, 160 ff. scheint auszuschließen, daß auch vom Kreuzzuge Conrad III., an dem sich Friedrich betheiligte, darin die Rede gewesen. Das 'Illa suis speciosa locis' bezieht sich wohl auf Otto G. F. I.

[3] In einem Briefe an Herrn Prof. Waitz. Es ist dort ausgeführt, daß schon Voigt und Weitzel, Rhein. Archiv 1812, VIII, S. 120. Neuer Litterar.

bereits mehrfach erwähnten Labyrinthus nennt es unter den alten und neuen poetischen Werken, die er seinen Schülern zur Lectüre empfiehlt. Es heißt dort III, 47:

Christicolas acies Salimarius armat in hostes,
Christi solius plenus amore crucis.

Dazu findet sich noch in einer (Nr. 1) der drei Helmstädter Handschriften, aus denen Leyser den Labyrinthus besorgte, die Glosse: Solimarius scribit de bellis christianorum contra Saracenos et gentiles, et quomodo christiani vicerunt eos per signum sanctae crucis, quot assumserunt pugnando contra eos.

Niemand wird bezweifeln, daß hier von unserem Solimarius die Rede ist. Die Angabe stimmt aufs erfreulichste mit dem, was der Ligurinus von dem Werke sagt (vgl. oben S. 261 ff.). Soll nun etwa der allwissende Fälscher auch diese Notiz gekannt und demgemäß schlau benutzt haben?

Der Solimarius wirft wiederum ein günstiges Licht auf den Ligurinus. Es läßt sich von vorn herein annehmen, daß auch das zweite größere Werk von einem Verfasser, der sich durch ein solches Gedicht empfohlen hatte, Beachtung fand. Auch der Ligurinus wird seine Leser und Glossatoren gefunden haben.

Die erste Spur eines solchen ist zu erkennen in den dem Werke vorgedruckten Argumenta. Pithoeus[1] meinte, sie könnten von Celtis herrühren, J. Grimm, der ihm das Ganze zuschreiben möchte, findet diese Ansicht naiv; Dümge will die für die ersten sieben Bücher, die er für echt hält, von den drei letzten trennen; Klüpfel hält alle für unzweifelhaftes Product Günthers[2]. Ich glaube, daß alle zusammen nicht vom Dichter selbst, wohl aber aus dem Mittelalter stammen.

Daß der Dichter selbst sie nicht gemacht hat, ergiebt sich aus Folgendem:

Arg. III, 8: Arenóldus; dagegen Lig. III, 263: Árnoldús.
„ VI, 1: Polonos; Lig. stets Polani.
„ VIII, 1: speculatur providus urbem; providus heißt hier „weithin sehend"; im Lig. selbst bezeichnet es eine geistige Tugend = vorsorglich.

Arg. VIII, 2: et antiqui theatri procul aspicit arcem; im Lig. selbst ist vom alten Theater gar nicht die Rede.

Arg. VIII, 3: Tícínús; Lig. IX, 233 und VII, 234: Ticínum.

Anzeiger 1806, S. 126, darauf hingewiesen. Vgl. über die Literatur auch Potthast I, 357; Suppl. S. 80.

[1] Praef. Edit. Pern. Bas. 1569: Caeterum quod ad argumenta librorum attinet, an Guntheri sint, an alterius cujuspiam, et fortasse ipsius Celtis, pro certo affirmare nolim. Postremus tamen omnium versus conjecturam facit Guntheri non esse.

[2] Klüpfel a. a. O. II, S. 125: Nos vero non dubitamus, haec argumenta, metrice proposita, Gunthero auctori tribuenda esse.

Arg. VIII, 5: Bladérensis; Lig. II, 340; Blándraténsis, ebenſo IX, 152; VIII, 90.

Arg. IX, 1: Aere Placentinus Cremonenses damnat iſt falſch; im Text des Lig. wird in Uebereinſtimmung mit Rag. IV, 8 ausgeführt, daß die Placentiner die Strafe zu bezahlen hatten.

Arg. IX, 1: Crĕmŏnénses; Lig. VIII, 59 und IX, 13: Cremónenses.

Arg. IX, 2: Caesar Sardiniae fines Januamque tenebat iſt falſch, gedankenlos aus Lig. IX, 33 ff. entnommen.

Arg. X, 6: Cremaque victa jacet, und 8: Urbs Ligurina cadit ebenſo völlig verkehrt.

Endlich der Schluß X, 10: Ligurinus carmina scribit, iſt ein unzweifelhafter Beweis, daß der Dichter, der ſein Werk 'noster Ligurinus' nennt, dieſe Inhaltsangaben nicht geſchrieben hat. Ob der Verfaſſer der Argumente mit Ligurinus einen Ligur überhaupt nur bezeichnen wollte, was übrigens ſicher unrichtig wäre, oder ob er, was wahrſcheinlicher, in ſeiner gedankenloſen Art aus jenem 'noster Ligurinus' entnahm, der Dichter heiße Ligurinus, läßt ſich nicht ſicher ausmachen. Daß er ſelber aber keiner der Humaniſten, ſondern dem Mittelalter angehört, ergiebt ſich ebenfalls mit Sicherheit aus der durchaus mittelalterlichen Sprache:

I, 4: Rex puer, 9: fomentaque belli, 10: exceptum patruo; II, 10: castra rapit; III, 8: plebis acta; IV, 2: Ausonia corona; IV, 8: concepta negocia, 10: condigna morte; VI, 5: Chrisopoli positis suspecta movet (Rs. ändert mit Unrecht: positum); VII, 2: intrat ad Italiam, 3: fraudes legataque Grajum; VII, 8: fortissimus Heros[1]; VIII, 2: thĕătri; VIII, 5; causam pacis agere (= cosa); VIII, 10: feudalia juraque; IX, 8: sua maenia ſt. ejus; X, 9: in cinerem ipsa fluit.

Daß Celtis dieſe Inhaltsangaben nicht gemacht, wird überdies noch dadurch beſtätigt, daß unmittelbar vorher wie nachher ſich zwei Gedichte finden, die mit C. C. Car. als ſein Eigenthum bezeichnet werden. Hatte er die Argumente angefertigt, ſo lag kein Grund vor ſolches zu verſtecken; aber er hätte ſie dem Ausdruck wie dem Inhalt nach beſſer gemacht. Zu beachten iſt, daß ſowohl die Alexandreis wie der Ernestus und die Philippeis mit ganz ähnlichen verſificierten alten Inhaltsangaben verſehen ſind, daß die erſtere ebenfalls in zehn Bücher zerfällt, bei letzterer, wie der Dichter ausdrücklich verſichert, dies die Abſicht war (er gab dann noch zwei andere hinzu). Potthaſt[2] erklärt den ganzen Ligurinus für eine humaniſtiſche Schul-

[1] Dümge bezeichnet dieſen Ausdruck als recentiorem autorem ostendens — mit Unrecht, denn er iſt bei mittelalterlichen Dichtern wie Proſaikern durchaus nicht ſelten (vgl. Waltar. 649 u. a.).

[2] Bibliotheca I, S. 359: „Eine poetiſche Schulübung, die durch geſchickte und talentvolle Behandlung des Stoffes noch heute ihren uſurpierten Platz in der geſchichtlichen Literatur behauptet".

übung: dieſe Argumenta werden wohl einem mittelalterlichen Magiſter ihre Entſtehung verdanken. Jedenfalls iſt der Umſtand, daß das Gedicht ſelbſt und die Inhaltsangaben von verſchiedenen Händen herrühren, ein neuer Beweis dafür, daß nicht eine Fälſchung vorliegt.

Weitere Spuren einer Lectüre des Ligurinus ſcheinen ſich erkennen zu laſſen in der Philippeis, die wir ſo oft zur Vergleichung heranzuziehen veranlaßt waren. Mehr als auffallend iſt ſchon die formelle Uebereinſtimmung der Widmungen (oben S. 206); der Dichter der Philippeis führt ferner ganz ähnlich wie der des Ligurinus aus, daß er mit der Krönung beginnen wolle, bei Gelegenheit der Wahl Heinrich VI. macht er dieſelbe Bemerkung über die Succeſſion der deutſchen Könige, die ſich im Lig. in der Wahlrede findet, über die Häretiker und die Meſſe giebt er Ausführungen, die denen im Lig. nahe verwandt ſind, über Robert Guiscard fügt er dem Rigord eine Wendung hinzu, die bei der Menge der übereinſtimmenden Stellen nicht überſehen werden darf; der ganze poetiſche Charakter des Werkes endlich und die Sprache haben neben allem Abweichendem außerordentlich viel Verwandtes [1]. Schon um 1200, etwa 20 Jahre früher, hatte Aegidius von Paris ſeinen Carolinus beendigt. Auch aus ihm haben wir eine Reihe von Parallelen heranziehen können, die freilich meiſt als rein ſprachliche mit Vorſicht aufzunehmen ſind, von denen aber das 'Qui scripsere prius' Lig. I, 124; Car. V, 552; der Anfang mit Ardua sollicito und Ardua propositi Lig. I, 1, Aeg. V, 1, und Stellen wie:

Lig. IV, 221 ff.:

Quid volui demens, tantarum pondera rerum
Agresti tentata sono tenuique camena?
Materiae succumbit opus: mihi paupere vena
Verba fluunt; magnum res exigit ista poetam,

verglichen mit Aeg. V, 524 ff.:

reliqua intentata relinquens . . .
In promptu est, quod vate rudi, quia paupere vena
Emanasse sapit simplex infantia versus,
Et sunt verba suo nimium conformia vati;

immerhin Beachtung verdienen.

Von beiden, Aegidius wie Guilelmus Armoricus, wiſſen wir, daß ſie häufig in Rom waren [2]. Es iſt demnach nicht unwahrſcheinlich, daß ſie auf ihren Reiſen den lombardiſchen Dichter, der auch, wie wir ſahen, in Rom und Umgegend geweſen ſein muß, oder wenigſtens ſein Werk kennen lernten. Und wenn man nach dem Beiſpiel des Eberhard annehmen darf, daß ſolche, die theoretiſche Werke über die Dichtkunſt verfaßten, auch die hervorragendſten Gedichte ihrer Zeit geleſen hatten, ſo ſind vielleicht einzelne Anklänge in der Poetria

[1] Gedruckt wurde die Philippeis zum erſten Male 1596; vgl. Bouq. XVII, S. 119.

[2] Aeg. Car. V, 496 ff. 173 ff.

Nova des Galfrid, der ja grade in der Lombardei sein Werk verfaßte, nicht zufällig. Derselbe giebt z. B. Vs. 944 Anweisung, wie man die Redensarten littus arat und auram verberat verwenden soll: wir finden sie Lig. X, 637; IV, 64; er zeigt den Gebrauch der Ausdrücke sermone rudis 936, telorum quasi grando pluens 1018, immobile vulgus 1706 (Lig. II, 355), Consilium scelerata manus produxit in actum; lehrt die Verwendung des Sinon 929 als Bild für schlaue List, bespricht die schriftstellerischen tenebrae und nubes; er zeigt, wie man die verschiedenen Jahreszeiten zu umschreiben habe: alles so wie wir es im Ligurinus fanden. Die Aehnlichkeit in der Beschreibung vom Schmuck der Frauen (Lig. III, 200 ff.: monilia collo, gemmati cicli; vgl. Galfr. 609 ff.: collo monile, circulus auri ebenfalls als Kopfschmuck), der Musikinstrumente

Lig. III, 209:	Galfr. 669:
Ut tuba terribili spiramine, tibia leni,	Tibia feminea, tuba mascula, timpana rauca,
Cornua ventoso strepitu, cava timpana rauco,	Cimbala praeclara, concors simphonia, dulcis
Seu lyra percussis dulci modulamine nervis	Fistula, somniferae citharae, nitulaeque jocosae,
Murmure mirantes placido demulceat aures	Omnia certatim plaudunt.

ist nicht zu verkennen.

Doch über diese und andere Fragen, die sich daran schließen, wird mit rechtem Erfolg sich erst verhandeln lassen, wenn in den maßgebenden Kreisen das Urtheil über den verkannten Dichter sich geändert hat, und größere Aufmerksamkeit ihm zugewandt wird. Hier sollte nur dargethan werden, daß das Werk sowohl der Form — hier die gewöhnlichen Aenderungen der Herausgeber abgerechnet — wie dem Inhalt nach unzweifelhaft echt ist. Der Dichter ist gewissermaßen selbst der vates seiner Zukunft gewesen, indem er X, 614 bemerkt, von den docti, quorum tutandus amore Atque fovendus erit (Ligurinus), möchte der eine oder der andere ihn beschuldigen und über sein Verdienst die Nase rümpfen:

licet unus et alter
Arguat et meritum naso subsannet adunco [1].

Möchte denn aber auch sein sich daran anschließender Wunsch in Erfüllung gehen:

Hoc tamen in cetu non deerit forsitan unus,
Vel duo, vel [2] plures, qui te, Ligurine, legendum
Esse putent, lectoque semel rursumque relecto
Plus faveant.

[1] Vgl. Aeg. Corbol. Prol. 81: Aut ea subridens subsannat naribus uncis; Horat. Sat. I, 6, 5: naso suspendis adunco Ignotos; Pers. Sat. I, 40: Rides, ait, et nimis uncis Naribus indulges.

[2] Pers. Sat. I, 2:
Quis leget haec? — Min' tu istud ais? nemo hercule! — Nemo? — Vel duo, vel nemo.

Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde.

Von

J. Ficker.

Digitized by Google

In meinen Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens I, 175 hatte ich geſtützt auf die Gelnhäuſer Urkunde, durch welche K. Friedrich dem Erzbiſchofe von Köln einen Theil des Herzogthums Sachſen verleiht, die Anſicht geäußert, Heinrich der Löwe ſei auf dem Wirzburger Tage wegen Hochverraths verurtheilt worden; und zwar ſei als der Hochverrath, auf den hin die Verurtheilung erfolgte, zunächſt der Ungehorſam gegen die Ladung des Kaiſers zu betrachten. Auch Waitz in ſeiner Abhandlung über den Bericht der Gelnhäuſer Urkunde von der Verurtheilung Heinrichs des Löwen, Forſchungen X, 151 ff., nimmt nach den Worten der Urkunde eine Verurtheilung wegen Hochverrath an, tritt dabei aber meiner Anſicht entgegen, daß der Hochverrath zunächſt in dem Ungehorſam gegen die Ladung zu ſehen ſei. Von dieſem Geſichtspunkte aus den Wortlaut der Urkunde nochmals genauer prüfend, mußte ich mich allerdings überzeugen, daß ſich wenigſtens aus dieſem meine Anſicht nicht begründen läßt. Dagegen ſchien ſich mir nun zu ergeben, daß weder die Faſſung noch der Inhalt der betreffenden Stelle geſtatten, aus derſelben überhaupt eine Verurtheilung wegen Hochverraths zu entnehmen, ſo wenig ich nach den ſonſtigen Nachrichten bezweifle, daß eine ſolche überhaupt ſtattgefunden hat.

Um das zu begründen, gebe ich den Wortlaut der Stelle, durch Einklammerungen und Hervorhebung der den Hauptinhalt bezeichnenden Worte andeutend, wie ich glaube, daß dieſelbe konſtruirt ſei: Tam presentium, quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawariae et Westfaliae, (eo (quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem, possessiones eorum occupando et jura ipsorum imminuendo, graviter oppresserit ex instanti principum querimonia et nobilium plurimorum, quia citatione vocatus majestati nostrae presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suae conditionis Suevorum proscriptionis nostrae inciderit sententiam, deinde quoniam in ecclesias dei et principum et nobilium jura et libertatem grassari non destiterit), tam pro illorum injuria, quam pro multiplici contemptu nobis exhibito, ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali jure legitimo trino edicto ad nostram citatus

audientiam), eo (quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem) contumax judicatus est ac proinde tam ducatus Bawariae, quam Westfaliae et Angariae, quam etiam universa, quae ab imperio tenuerit beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abjudicata sunt nostroque juri addicta et potestati.

Bei dieſer mir richtig ſcheinenden Auffaſſung des Satzbaues iſt nicht von einer Verurtheilung, ſondern von einer Ladung wegen Hochverrathes die Rede. Sollte jenes der Fall ſein, ſo müßte der Satz etwa gefaßt werden: qualiter Heinricus — pro evidenti reatu majestatis, (sub feodali jure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam), (eo (quod se absentasset nec aliquem pro se missiset responsalem) contumax), judicatus est; ebenſo ſcheint auch Waitz S. 158 die Gliederung der Stelle zu faſſen. Scheint mir aber dieſe Auffaſſung an und für ſich gezwungener, ſo dürften ſich noch andere erhebliche Bedenken dagegen geltend machen laſſen.

Vor allem ſetzt ſie voraus, daß 'judicatus est' mit „verurtheilt iſt“ überſetzt werden darf, wie das auch nach meiner frühern Ueberſetzung der Fall ſein würde. Es ſcheint mir aber unſtatthaft, den Ausdruck für gleichbedeutend mit 'condemnatus est' zu faſſen. Das 'judicatus est' beſagt an und für ſich nur, daß etwas über ihn, nicht gerade nothwendig gegen ihn geurtheilt iſt; um es als Verurtheilung faſſen zu dürfen, bedürfte es noch einer ergänzenden Angabe über den Inhalt des Urtheils, aus der ſich eine ſolche Bedeutung deſſelben ergäbe; es müßte etwa heißen: 'pro reatu majestatis — hostis imperii' oder 'exlex judicatus est'. So weit ich ſehe, findet ſich immer eine ſolche Angabe, wenn das Wort judicare in dieſem Sinne verwandt wird. Hier würde ſie ganz fehlen, denn auch in der nun folgenden Angabe über die Aburtheilung der Lehen kann nicht der Inhalt des erſterwähnten Urtheils gefunden werden; ſie ergibt ſich aufs beſtimmteſte als weitere Folge aus demſelben. Es wird nichts erübrigen, als das 'contumax' als Inhalt des Urtheils zu faſſen, wie das durchaus dem ſonſtigen Sprachgebrauche entſpricht; es wird die Stelle nicht dahin zu verſtehen ſein, daß er, da er contumax war, wegen etwas anderm oder zu etwas anderm verurtheilt wurde, ſondern dahin, daß geurtheilt wurde, er ſei contumax. Dann aber iſt auch zweifellos das 'pro reatu majestatis' nur zu 'citatus' zu ziehen; der Hauptinhalt der Stelle iſt der, daß Heinrich, wegen anderer Sachen und insbeſondere auch wegen Hochverrath gehörig geladen, deßhalb, weil er nicht erſchien, für ungehorſam erklärt und ihm in Folge deſſen ſeine Reichslehen abgeurtheilt wurden.

Auch ein anderes Bedenken würde ſich erheben laſſen, nähmen wir an, die Urkunde ſpreche von einer Verurtheilung wegen Hochverrath. Eine ſolche würde nicht blos Verluſt der Reichslehen zur Folge gehabt haben; es müßte dann weiter auf Friedloſigkeit und Verluſt aller Lehen und des Eigengutes erkannt ſein. Es mag nun zugege-

geben sein, daß gerade hier eben nicht das gesammte Urtheil, sondern nur der Theil desselben hervorzuheben war, der für die folgende Verleihung des Herzogthums Westfalen den Rechtsgrund bot, also die Aburtheilung der Reichslehen, aber bei einer Urkunde, welche überhaupt viel weiter auf die veranlassenden Umstände eingeht, als es der nächste Zweck gerade nöthig gemacht hätte, wäre doch zu erwarten, daß sie auch hier nicht so wortkarg gewesen wäre, daß sie den Gesammtinhalt des Urtheils wenigstens angedeutet hätte, um dann den zunächst in Frage kommenden Theil desselben bestimmter zu betonen.

So glaube ich allerdings annehmen zu müssen, daß es sich bei dem Theile des Verfahrens, den die Gelnhäuser Urkunde unmittelbar ins Auge faßt, lediglich um einen Spruch der Fürsten handelte, daß der Herzog des Ungehorsams gegen die Ladung des Kaisers schuldig sei und in Folge dessen seine Reichslehen verwirkt habe. Wenn ich, ebenso wie andere, die Stelle früher auf eine viel weitergehende Verurtheilung wegen Hochverrath glaubte beziehen zu müssen, so lag der Grund vorzüglich darin, daß nach anderen Nachrichten das Verfahren zur Zeit des Wirzburger Tages schon bis zu einem Punkte vorgeschritten war, wo ein so gelindes Urtheil kaum noch eine Bedeutung haben konnte, daß weiter in einer Reihe von Quellen gesagt ist, daß gerade zu Wirzburg ein viel schärferes Urtheil erfolgte, welches den Herzog nicht blos zum Ungehorsamen, sondern zum Majestätsverbrecher erklärte, welches ihm nicht blos seine Reichslehen, sondern auch die Kirchenlehen und das Eigengut absprach. Es wird sich also die Frage aufwerfen, ob sich ein solches Urtheil, wie es sich unserer Ansicht nach aus dem Wortlaute der Urkunde ergibt, mit dem in Uebereinstimmung bringen läßt, was uns über das Verfahren in solchen Fällen überhaupt, in diesem insbesondere bekannt ist. Wir fassen dabei zunächst nur die Angaben der Urkunde selbst ins Auge; denn wenigstens für die Theile des Verfahrens, welche sie überhaupt berührt, werden wir sie als unsere zuverlässigste Quelle zu betrachten haben.

Aus dieser ergibt sich nun zunächst zweifellos, daß Heinrich schon früher wegen Ungehorsam gegen die Ladung des Kaisers geächtet war. Aber auch nicht mehr. Die proscriptionis sententia, welcher er verfiel, bezeichnet nach dem Sprachgebrauche der Zeit nur die Acht, nicht die Friedlosigkeit. Auch würden die Klagen, wegen deren er damals geladen wurde, eine solche nicht gerechtfertigt haben. Beim ersten Verfahren bezogen sich diese nach der ausdrücklichen Angabe der Urkunde nicht auf Hochverrath oder ein anderes mit Friedlosigkeit zu bestrafendes Verbrechen, sondern auf Verletzung der Kirchen und Großen des Reichs an ihren Gütern und Rechten. Hätte sich Heinrich damals gestellt, so würde das Urtheil wohl nur auf Strafzahlungen an den Kaiser und Restitution und Schadensersatz an die Verletzten gelautet haben. Da er sich nicht stellte, kam es zu dem üblichen landrechtlichen Verfahren; es werden die herkömmlichen drei Ladungen erfolgt sein, wenn die Urkunde auch hier keinen Anlaß hat das besonders hervorzuheben, nur von Ungehorsam gegen die Ladung

überhaupt spricht, in Folge deren er geächtet wurde. Würde keine andere Klage oder keine anderartige Ladung hinzugekommen sein, so konnte erst wieder nach Ablauf von Jahr und Tag von einem weitern Urtheil, von der Erklärung in die Oberacht die Rede sein.

Die Urkunde berichtet uns nun aber weiter über ein zweites, an und für sich von jenem ersten ganz unabhängiges Verfahren, das höchstens in so weit mit ihm zusammenhängt, als die damals vorgebrachten Klagen auch jetzt noch nebenbei berücksichtigt werden, und vielleicht auch der damalige Ungehorsam. Aber einmal gründet sich dieses zweite Verfahren auf theilweise andere, und insbesondere schwerere Beschuldigungen, worauf wir zurückkommen. Dann aber scheint sich zu ergeben, daß dieses Verfahren sich zunächst auf einem ganz anderen Rechtsgebiete bewegt, daß es sich nicht um ein landrechtliches, sondern um ein lehnrechtliches Verfahren handelt. Es wird bezüglich der dreimaligen Ladung ausdrücklich betont, daß es eine lehnrechtliche war, als Folge des Ungehorsams wird daher auch lediglich die entsprechende lehnrechtliche Strafe ausgesprochen, die Verwirkung derjenigen Lehen, welche der Herzog vom ladenden Herrn, vom Kaiser hatte. Irgendwelche Maßregeln gegen die Person oder das sonstige Gut derselben, um sie dadurch zum Gehorsam zurückzuführen, sind dem Lehnrechte fremd; und eben so wenig würde im bloßen Lehnsgerichte eine Verurtheilung wegen Hochverraths erfolgen können.

Letzteres ist denn auch nicht unbeachtet geblieben; und Weiland (Forschungen VII, 140) und Waitz nehmen daher eine Verquickung landrechtlicher und lehnrechtlicher Elemente an. Daß eine solche auf den verschiedenartigsten Gebieten des damaligen Staatslebens wirklich stattfand, möchte ich in keiner Weise bestreiten, überwiegend wohl in der Weise, daß mit dem steigenden Einflusse des Lehnswesens auf alle öffentlichen Verhältnisse lehenrechtliche Gesichtspunkte auch auf dem Gebiete des Landrechtes mehr und mehr Beachtung fanden, während im allgemeinen das Gebiet des Lehnrechtes selbst dem Eindringen fremder Elemente weniger zugänglich gewesen zu sein scheint. Wären wir genöthigt anzunehmen, es sei nicht allein zu Wirzburg überhaupt, was ich nicht bestreiten will, sondern gerade bei dem Verfahren, welches die Urkunde im Auge hat, eine Verurtheilung wegen Hochverrath erfolgt, so würde ich da gleichfalls keine andere Erklärung wissen, als die, man habe in ein in erster Linie landrechtliches Verfahren aus diesem oder jenem Grunde lehnrechtliche Momente hineingezogen. Nöthigt uns aber, wie ich glaube, der Wortlaut der Urkunde zu solcher Annahme nicht, so scheint mir auch jeder Grund zu entfallen, in dem hier dargestellten Verfahren etwas anderes, als ein rein lehnrechtliches zu sehen. Die ausdrückliche Hervorhebung des Umstandes, daß die Ladung nach Lehnrecht erfolgte, scheint doch darauf hinzuweisen, daß man jene Bedeutung des Verfahrens besonders betonen wollte. Es kommt nun aber hinzu, daß gerade für ein solches lehnrechtliches Vorgehen, wie es hier geschildert ist, uns auch sonst Belege bekannt sind.

In meinen Forschungen zur Geschichte Italiens I, 161 habe ich darauf hingewiesen, daß nicht blos beim beständigen Reichsbanne, sondern auch schon bei dem der Acht entsprechenden lösbaren Reichsbanne, entweder mit ihm zugleich oder auf ihn folgend der Verlust aller Privilegien, insbesondere aller Reichslehen ausgesprochen wird; und zwar nicht als eine durch Rückkehr zum Gehorsam rückgängig zu machende Maßregel, sondern endgültig, als Strafe für den Ungehorsam. Ich wies dabei auf entsprechenden deutschen Brauch hin und glaubte darin einen Bestandtheil des älteren Achtsverfahren erblicken zu dürfen. Seitdem hat dann Franklin, Reichshofgericht II, 238, den Umstand genauer erörtert und, wie ich denke, mit Recht geltend gemacht, daß es sich dabei nicht um einen Bestandtheil des Achtsverfahrens, sondern um ein rein lehnrechtliches Verfahren handle. Allerdings glaube ich nicht, daß dieses Vorgehen auch in seinem Ursprunge ein lediglich lehnrechtliches ist, so daß es sich überhaupt erst mit der Ausbildung eines besondern Lehnrechtes entwickelt hätte. Es reicht gewiß in Zeiten zurück, wo manches, was später in den Kreis des Lehnrechtes fiel, wie insbesondere die Reichsämter und die Regalien der Reichskirchen, noch nicht einfach als Lehen behandelt wurde. Es liegt doch die Anschauung zu nahe, daß schon ein geringer Grad von Ungehorsam dazu genügt, um den Ungehorsamen dessen verlustig zu machen, was er der besondern Gnade des Königs verdankt, wenn sein Ungehorsam auch noch kein so schwerer ist, daß andere endgültige, auch durch Rückkehr zum Gehorsam nicht rückgängig zu machende Nachtheile über ihn verhängt werden. In Italien, wo das Lehnrecht nicht so maßgebenden Einfluß gewann, wurde denn auch bei entsprechendem Vorgehen noch später mancherlei aberkannt, was der Ungehorsame der besonderen Gnade, einem Privilege des Königs verdankte, ohne daß es zugleich als Gegenstand des Lehnsverhältnisses betrachtet wurde. In Deutschland fiel da auf der für uns maßgebenden Entwicklungsstufe alles in dem einen Begriffe des Lehen zusammen; werden in den Urkunden neben den Lehen auch wohl noch die Rechte genannt, welche der Fürst vom Reiche hat, so sieht man doch bald, daß diese Scheidung eine unwesentliche ist, daß es sich da nicht etwa um Rechte handelt, welche nicht in den Bereich des Lehnsverhältnisses gefallen wären; dieses ist die Form, unter der der Fürst alles besitzt, was er und seine Vorgänger der Gnade des Königs verdanken; das ihm demnach auch insgesammt abgeurtheilt werden kann, sobald er sich etwas zu Schulden kommen läßt, was Entziehung der Lehen überhaupt rechtfertigt.

Ein solches Vergehen lag aber vor, sobald der Vasall der Ladung des Herrn an dessen Hof nicht folgte; nach einzelnen Fällen wohl schon ohne wiederholte Ladung, jedenfalls nach der üblichen dritten Ladung, wobei, worauf wir zurückkommen, eine bestimmte Form der Ladung nöthig sein mochte. Dem entspricht es also durchaus, wenn in unserer Urkunde lediglich der Ungehorsam gegen die

lehnrechtliche Ladung durch Urtheil festgestellt und darauf weiterhin mit Aburtheilung der Reichslehen vorgegangen wird.

An und für sich ist es denn auch ganz erklärlich, wenn ein solches lehnrechtliches Verfahren vielfach gerade in näherer Verbindung mit einem Achtsverfahren erscheint. Dieses führte erst nach Jahr und Tag zur Verwirkung der Lehen. Wollte man darauf nicht warten, den Aechter schon früher empfindlicher treffen, so konnte man das eben auf dem Wege des Lehnrechtes. Oder man konnte auch, weil alsbaldiger Verhängung der Acht Hindernisse im Wege standen, etwa weil der Beklagte nur in seinem eigenen Lande geächtet werden sollte, zunächst jenen Weg einschlagen, die Acht später folgen lassen. Dem entsprechen die geschichtlichen Hergänge; beides erscheint wohl häufig in einer gewissen Verbindung, aber in keiner bestimmt geregelten. Bald erfolgt die Entziehung der Reichslehen gleichzeitig mit der Aechtung, bald früher, bald später. Von diesem Gesichtspunkte aus würde die Angabe der Urkunde also ganz dem sonst üblichen Verfahren entsprechen; Heinrich ist früher in einem landrechtlichen Verfahren geächtet; es folgt jetzt das Entziehung der Lehen bezweckende lehnrechtliche Vorgehen.

Aber es ergeben sich doch nun gerade hier Bedenken, welche ich bisher absichtlich unberücksichtigt ließ. Zunächst kann es auffallen, daß bei einem rein lehnrechtlichen Verfahren angegeben wird, daß die Ladung wegen Klagen erfolgte, bezüglich deren das Urtheil nicht dem Lehnsgerichte zustand, wie denn auch nach unserer Annahme bei dem in der Urkunde dargestellten Verfahren ein solches Urtheil nicht erfolgte. Da auch das Lehnsgerichtswesen ein Ungehorsamsverfahren kennt, wonach der Vasall nur vorläufig den Besitz des Gutes verliert, diesen binnen Jahr und Tag durch Rückkehr zum Gehorsam noch wiedergewinnen kann (vgl. Homeyer, System S. 591), so könnte man auf den Gedanken kommen, es müßte für die Ladung ein wichtigerer Anlaß vorgelegen haben, damit der Ungehorsam endgültigen Verlust der Lehen zur Folge habe; ähnlich, wie landrechtlich bei besonders schweren Klagen der Ungehorsam sogleich zur Friedlosigkeit führte. Aber abgesehen davon, daß sich diese Annahme schwerlich bestimmter begründen lassen würde, könnte es sich doch auch dann wohl nur um solche Veranlassungen der Ladung handeln, welche dem Gebiete des Lehnrechtes angehören. In dieser Richtung glaube ich vielmehr annehmen zu dürfen, daß der Ungehorsam endgültigen Verlust der Lehen zur Folge hatte, sobald die Ladung unter ausdrücklicher Berufung auf die schuldige Lehnstreue erfolgt ist, deren Verletzung Verlust des Gutes zur Folge hat. Es fehlt nicht an Beispielen, aus denen wir sehen, daß Ladungen zu Hoftagen wirklich in solcher Form erfolgten, sobald man sich den Gehorsam möglichst sichern wollte; vgl. Franklin, Reichshofg. II, 338; Ficker, Ital. Forsch. I, 163. Und das dürfte auch in unserer Urkunde durch die Angabe angedeutet sein, daß die Ladung nach Lehnrecht erfolgte. Dieser Ge-

sichtspunkt würde daher die Angabe der Klagen als Grund der Ladung nicht erklären.

Ich denke, daß da ein anderes maßgebend war. Für den nächsten Zweck der Urkunde hätte an und für sich alles, was das frühere Verfahren und den Grund der Ladung betrifft, entfallen können; es würde, um die Verfügungen über das Herzogthum Sachsen zu motiviren, genügt haben zu sagen, daß Heinrich nach Lehnrecht geladen und ihm als Ungehorsamen seine Reichslehen abgesprochen seien; es wäre sogar denkbar, daß der so überaus schwerfällige Bau des Satzes darin seinen Grund hat, daß einer ursprünglich kürzern Fassung, wie dieselbe für den Einzelfall entworfen oder einer allgemeinern Formel entnommen sein mochte, jene an und für sich überflüssigen Angaben eingefügt wurden. Es stand zweifellos ganz im Ermessen des Königs, ob er einer Ladung durch Berufung auf die Lehnstreue und Androhung der Verwirkung des Lehngutes besondern Nachdruck geben wollte; wenigstens aus späterer Zeit haben wir Beispiele, daß die Ladung zum Hoftage an sämmtliche Fürsten in dieser Form erfolgte, wo also von besondern Gründen, welche dem Einzelnen gegenüber diese Strenge rechtfertigten, gar nicht die Rede sein konnte. Aber es ist erklärlich, wenn Friedrich in einem Falle, wo solche Strenge dem mächtigsten Fürsten des Reiches nicht blos gedroht, sondern demgemäß wirklich gegen ihn vorgegangen wurde, das Bedürfniß fühlte, ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich da nicht um geringfügige Veranlassungen handelte, daß solche Strenge erst angewandt wurde, als der Herzog bereits geächtet und überdies die schwersten Beschuldigungen gegen ihn erhoben waren. Ich sollte denken, daß dieser Gesichtspunkt ausreicht, um die Hervorhebung der landrechtlichen Momente bei Darstellung des an und für sich lehnrechtlichen Verfahrens zu erklären.

Dann aber erhebt sich ein weiteres Bedenken. Eben jene Angaben zeigen uns, daß gegen Heinrich Beschuldigungen vorlagen, welche ein solches lehnrechtliches Vorgehen ganz überflüssig machten, welche auf landrechtlichem Wege eine viel weitergehende Verurtheilung gestatteten. Drei Veranlassungen der Ladung werden hervorgehoben. Einmal die auch nach der Aechtung noch fortgesetzten Verletzungen der Reichsstände. Er ist weiter geladen pro multiplici contemptu nobis exhibito, worunter man zunächst den frühern Ungehorsam oder auch anderes verstehen mag; es ist das nicht von wesentlicher Bedeutung. Denn wie die Urkunde selbst andeutet, fällt das Hauptgewicht auf den dritten Punkt: ac precipue pro evidenti reatu majestatis.

Habe ich früher, wo ich den reatus majestatis als Begründung der Verurtheilung faßte, in demselben zunächst den fortgesetzten Ungehorsam gegen die Ladung gesehen, so entfällt das natürlich bei einer Auffassung der Stelle, wonach sich derselbe zunächst als Grund der Ladung darstellt. Der Ausdruck der Urkunde kann sich nur auf hochverrätherische Handlungen beziehen; und daß Heinrich solcher beschuldigt war, habe auch ich S. 177 ausdrücklich hervorgehoben.

Waitz hat dann noch weitere beachtenswerthe Zeugnisse dafür beigebracht, daß man allgemein das Vorgehen gegen Heinrich auf hochverrätherische Handlungen zurückführte. Dagegen stellte ich in Abrede, daß solche schon als erwiesen gelten konnten, und glaubte darin einen Grund zu finden, den als evidens bezeichneten Hochverrath als den durch das Gerichtszeugniß erwiesenen Ungehorsam fassen zu dürfen. Waitz macht dagegen den von mir nicht übersehenen Umstand geltend, daß Markgraf Dietrich von Landsberg den Herzog unter Erbietung zum Kampfe des Hochverraths anklagte, und nimmt an, daß dieser als erwiesen galt, weil Heinrich sich zum Kampfe nicht stellte. Für diese Auffassung läßt sich allerdings, wie auch ich S. 175 Anm. 7 bemerkte, der Bericht Lamberts über das Verfahren gegen Otto von Nordheim geltend machen. Aber der anscheinend ziemlich vereinzelten Auffassung eines Geschichtschreibers gegenüber glaube ich doch an der Ansicht festhalten zu dürfen, daß die in Italien so oft betonte Anschauung, der Ungehorsame sei überwiesen und geständig, dem deutschen Verfahren nicht geläufig war. Bei der Acht leidet das keinen Zweifel; selbst gegen den gewaltsam vorgebrachten Aechter, wenn ihm auch der Beweis der Unschuld nicht mehr gestattet war, mußte der Kläger die That erweisen. Eher ließe sich bei der als Strafe auf bestimmte Verbrechen gesetzten Friedlosigkeit daran denken, es sei dabei das Verbrechen als durch den Ungehorsam erwiesen betrachtet. Aber auch die Friedlosigkeit ist doch immer nur Ungehorsamsstrafe, man hat dabei nie einen Verbrecher im Auge, dessen man habhaft ist. Ich möchte doch auch da die Anschauung unterlegen, daß es sich dabei nicht um Strafe des Verbrechens handelt, dessen der Ungehorsame als überwiesen gilt, sondern um Strafe eines Ungehorsams, der als besonders strafwürdig gilt, weil es sich um die Verantwortung gegen die Beschuldigung eines todeswürdigen Verbrechens handelt. Doch scheint es mir nicht nöthig, dem hier genauer nachzugehen. Ist meine jetzige Auffassung der Stelle richtig, so verliert jener Gegensatz der Ansicht für den nächsten Zweck seine Bedeutung.

Wenn nämlich die Stelle dahin zu verstehen ist, daß Heinrich nicht wegen Hochverraths verurtheilt, sondern wegen Hochverraths geladen wurde, so kann das kein Hochverrath sein, der gerichtlich bereits als erwiesen gilt. Die Ladung setzt voraus, daß der Beklagte, wenn er sich stellt, noch zum Beweise seiner Unschuld zugelassen wird; stellt er sich zum Kampfe, so gibt erst der Ausgang desselben den Beweis für oder gegen. Das schließt allerdings bei dem ganz formellen Charakter des deutschen Beweisverfahrens nicht aus, daß schon vor der gerichtlichen Erbringung des Beweises der Verklagte allgemein als schuldig gilt, sein Verbrechen als offenkundig betrachtet werden kann. Und in diesem Sinne, denke ich, wird 'evidens' hier zu verstehen sein. Handelte es sich um eine Gerichtsurkunde, etwa um schriftliche Ladung des Beklagten, so müßte es allerdings unangemessen erscheinen, wenn der Richter dem formellen Beweise vorgreifend das Verbrechen, wegen dessen der Geladene sich verantworten soll, schon als

offenkundig bezeichnen wollte. Aber wir haben eine Urkunde wesentlich andern Inhaltes vor uns, in welcher nur nebenbei darauf verwiesen wird, daß das strenge Vorgehen gegen den Herzog nicht auf leichte Veranlassungen hin erfolgte; da konnte ein Hinweis ganz am Platze scheinen, daß die Beschuldigung des Hochverraths, welche gegen ihn erhoben war, nicht auf schwachen Füßen stand, daß sie allgemein für eine wohlbegründete gehalten wurde. Möglich wäre es immerhin auch, obwohl ich das mit dem Wortsinn nicht bestimmter in den Zusammenhang zu bringen weiß, daß durch das 'evidens' angedeutet werden sollte, daß die Beschuldigung vom Kläger unter Erbieten zum Kampfe erhoben sei. Denn letzteres wird nach der übereinstimmenden Angabe mehrerer Quellen gar nicht zu bezweifeln sein.

Gerade das ist nun aber einer der Fälle, bei welchem der Ungehorsam gegen die Ladung nicht bloße Acht, sondern Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit[1] zur Folge haben soll. Im Mainzer Landfrieden von 1235 ist das ausdrücklich gesagt; eine Reihe geschichtlicher Vorgänge erweist, daß das keine neue Bestimmung, nur eine Bestätigung alten Herkommens ist. Mit der Friedlosigkeit wurden zugleich die Eigengüter und alle Lehen verwirkt. Es erhebt sich also billig die Frage, weßhalb ging man nicht in dieser Richtung vor? weßhalb leitete man ein lehnrechtliches Verfahren ein, welches nur die Reichslehen treffen konnte, während schon die Bedingungen vorhanden waren, welche eine viel weitergreifende landrechtliche Verurtheilung gerechtfertigt hätten? Der Grund, der in andern Fällen für das lehnrechtliche Verfahren neben dem landrechtlichen maßgebend sein konnte, daß man durch jenes schneller zur Aburtheilung wenigstens der Reichslehen gelangte, entfällt hier.

Wäre die Urkunde unsere einzige Quelle, so würde es nicht gerade schwer sein, eine Erklärung dieses Umstandes zu finden. Am nächsten läge der Gedanke, der Kaiser sei allerdings zum strengsten Vorgehen bereits befugt gewesen, habe aber gegen den mächtigen Herzog mit möglichster Schonung vorgehen wollen und habe sich deßhalb zunächst mit einem nur die Entziehung der Reichslehen bezweckenden lehnrechtlichen Verfahren begnügt. Dem steht nun aber aufs bestimmteste entgegen, daß nach den übereinstimmenden Aussagen einer ganzen Reihe von Quellen der Herzog wirklich zur Friedlosigkeit verurtheilt wurde, und zwar gerade auf dem Wirzburger Tage.

Allerdings sind Bedenken dagegen erhoben, daß gegen Heinrich eine Friedloserklärung erfolgte; so insbesondere von Franklin, Reichshofg. II, 365, und Waitz S. 166. Den Hauptausgangspunkt für diese Bedenken bildet eben der Umstand, daß die Urkunde nicht davon spricht. Daß in der sententia proscriptionis derselben keine Fried-

[1] In meinen Ital. Forschungen habe ich auch die nicht aus Verharren in der Acht entspringende Friedlosigkeit als Oberacht bezeichnet. Ich stimme jetzt der bei Franklin, Reichshofg. II, 258, näher begründeten Ansicht bei, daß das ungenau, daß beides auseinanderzuhalten ist.

loslegung zu ſehen ſei, wurde ſchon früher hervorgehoben; weder der Ausdruck würde das rechtfertigen, noch die Beſchuldigung, um welche es ſich damals handelte, die Verletzungen der Reichsſtände. Das zweite in der Urkunde erwähnte Urtheil aber iſt rein lehnrechtlichen Inhalts. Nun wird aber doch zu beachten ſein, daß auch die Urkunde wenigſtens inſoweit die Berichte der Geſchichtſchreiber unterſtützt, als wir aus ihr erſehen, daß gegen Heinrich eine Beſchuldigung vorlag, welche die Friedloserklärung gerechtfertigt hätte. Daß dieſe aber wirklich erfolgte, erſcheint mir zweifellos. Es iſt richtig, daß der übliche techniſche Ausdruck 'exlex judicatus est' auch bei den Geſchichtſchreibern nicht vorkommt. Es iſt weiter zuzugeben, daß Ausdrücke, wie 'Romani agnitus hostis imperii' oder 'cunctis persequendus proscribitur', nicht nothwendig auf Friedloſigkeit zu beziehen ſind. Dagegen ſcheint mir das allerdings der Fall bei dem von mehreren Quellen gewählten Ausdrücke 'reus majestatis adjudicatur'. In den Ital. Forſchungen I, 80 ff. habe ich auf einen urkundlichen Sprachgebrauch hingewieſen, wonach Formeln, in welchen mit der Ungnade des Königs, mit Bann und Friedloſigkeit gedroht wird, wechſelnd und anſcheinend ganz gleichbedeutend mit ſolchen gebraucht werden, in welchen dem Verletzer gedroht wird, daß er 'reus majestatis' ſein ſolle. Es iſt mir gar nicht unwahrſcheinlich, daß die Geſchichtſchreiber bei dem Ausdrucke unmittelbar die Friedloſigkeit im Auge hatten. Wir können aber auch davon abſehen, annehmen, daß ſie damit eine ausdrückliche Verurtheilung wegen Hochverraths bezeichnen wollten, ſei es, weil man beſtimmte hochverrätheriſche Beſchuldigungen wegen des Ungehorſams als erwieſen betrachtete, ſei es, weil man den Ungehorſam gegen den Kaiſer ſelbſt unter dieſen Umſtänden als Hochverrath behandelte. Jedenfalls kann dann doch die Verurtheilung wegen Hochverraths bei einem Ungehorſamen, deſſen man nicht habhaft iſt, nur die Friedloserklärung zur unmittelbaren Folge haben, ſie muß mit derſelben, wenn man das nicht überhaupt als gleichbedeutend faßte, in ein und demſelben Urtheil ausgeſprochen ſein. Es kommt hinzu, daß gerade die Nachtheile hervorgehoben werden, welche weder durch die Acht, noch durch das lehnrechtliche Ungehorſamsverfahren, ſondern lediglich durch die Friedloſigkeit zu erklären ſind; durchweg betonen die Geſchichtſchreiber, daß Heinrich nicht blos ſeine Reichslehen, ſondern auch ſeine Kirchenlehen und ſein Eigengut abgeurtheilt wurden [1]. Und das läßt ſich auch anderweitig erweiſen, aus zahlreichen, insbeſondere auch urkundlichen Zeugniſſen wiſſen wir, daß die Biſchöfe alsbald zur Einziehung der ihnen heimgefallenen Kirchenlehen ſchritten, daß manche davon erſt ſpät, ſehr viele niemals an Heinrich und ſeine Nachkommen zurückgekommen ſind. Und ſein Eigengut verdankte er ſpäter nur der Gnade des Kaiſers [2].

[1] Ich denke, es muß irgend ein Verſehen vorliegen, wenn Waitz S. 166 Anm. 3 gegen die Friedloserklärung geltend gemacht, daß bei Heinrich vom Verfallen des Lehens nirgends die Rede ſei. (Es iſt zu leſen: „des Lebens“. G. W.).

[1] Die Annahme von Weiland, Forſchungen VII, 171, daß auch die drei-

Daß die Verurtheilung als Hochverräther oder die Friedloserklärung zu Wirzburg erfolgte, wird übereinstimmend in einer Reihe von Quellen berichtet. Nur der Bericht des Arnold von Lübeck könnte insofern zu der Annahme führen, sie sei schon auf dem dritten Rechtstage zu Goslar, richtiger Kayna, erfolgt, als er schon dort ein auf Entziehung aller Lehen lautendes Urtheil fallen läßt. Aber da er selbst als nächster Grund der Verurtheilung nichts angibt, als den Ungehorsam gegen dreimalige Ladung, ohne erschwerende Umstände zu betonen, so wird dorthin nur die einfache Achtssentenz, wie sie auch in der Urkunde erwähnt ist, zu setzen sein. Es wird nicht auffallen können, wenn die Geschichtschreiber die verschiedenen Ladungen und Urtheile nicht scharf auseinanderhalten, überhaupt das ganze Verfahren als ein einheitliches darstellen, während nach der Urkunde doch ein doppeltes landrechtliches Verfahren sicher anzunehmen ist; das eine, wegen geringerer Beschuldigung, in der Acht seinen Abschluß findend; das zweite, wegen Beschuldigung des Hochverraths eingeleitet, welches schließlich zur Friedlosigkeit führt. Das wird denn auch in Anschlag zu bringen sein bei der vielerörterten Frage über die Rechtstage. Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß Arnold in Uebereinstimmung mit den Pegauer Annalen den zu Goslar oder Kayna richtig als den dritten bezeichnet, das Achtsverfahren findet dort seinen Abschluß, spricht er dann nur noch von einem vierten Rechtstage, und zwar als einem solchen, der nicht gewährt werden mußte, sondern aus Gnade bewilligt wurde, so erklärt sich diese Auffassung, welche unrichtig sein wird, leicht daraus, daß er das gesammte Vorgehen als ein einheitliches Verfahren faßt. Es scheint mir da besonders die Angabe der Lauterberger Chronik beachtenswerth, welche in Uebereinstimmung mit der Urkunde die Versäumung der dritten Ladung erst nach Wirzburg setzt. Auch das wird eben so richtig sein, wie jene Angabe Arnolds; nur daß es sich im einen Falle um die dritte Ladung im Achtsprozesse, im andern im Hochverrathsprozesse handelt. Denn die Beschuldigung wegen Hochverraths kam, wie das auch die Urkunde andeutet, erst im Laufe des ersten Verfahrens hinzu; sie wurde nach der mit andern Nachrichten stimmenden Angabe Arnolds vom Markgrafen Dietrich auf dem Magdeburger Tage erhoben. Auf diesem aber wurde jedenfalls die erste, wahrscheinlicher schon die zweite Frist des Achtsverfahrens versäumt. Um aber den Herzog in dem Hochverrathsprozesse und, fügen wir hinzu, in dem damit Hand in Hand gehenden Lehnsprozesse für ungehorsam erklären zu können, genügte es nicht,

jährige Verweisung aus dem Reiche auf das Urtheil zurückgehe, was allerdings gegen Friedlosigkeit sprechen würde, erscheint mir ganz unzulässig; es ist einfach eine Bedingung, an welche der Kaiser seine Begnadigung knüpft; genau ebenso stellt sich das in dem von Weiland angezogenen Falle von 1157, wo der Wortlaut bestimmt ergibt, daß nicht von einem Urtheile, sondern von einer Begnadigung die Rede ist. Daß ein noch Ungehorsamer zur Verbannung auf bestimmte Zeit verurtheilt werden konnte, widerspricht zweifellos dem ganzen Charakter des Ungehorsamsverfahren.

daß er überhaupt dreimal geladen war; er mußte zweifellos dreimal ausdrücklich zu dem Zwecke, um sich wegen Hochverraths zu vertheidigen, und unter Berufung auf seine Vasallenpflicht geladen sein. In dieser Beziehung wird erst Wirzburg der dritte Rechtstag gewesen sein. Ohne nun von diesem Gesichtspunkte aus die Angaben über die Rechtstage nochmals einer Prüfung unterziehen zu wollen, bemerke ich nur, daß derselbe nicht gerade die Annahme von sechs Rechtstagen nöthig macht; es ist immerhin denkbar, daß spätere Ladungen des ersten, und frühere Ladungen des zweiten Verfahren auf denselben Tag zusammentrafen.

Wie aber ist es nun zu erklären, daß die Urkunde nur von einer lehnrechtlichen Verurtheilung zu Wirzburg spricht, während wir doch wissen, daß dort eine Verurtheilung wegen Hochverrath erfolgte? Allerdings würde der Annahme nichts im Wege stehen, daß diese erst ein oder andern Tag später ausgesprochen wurde. Aber dann erhöbe sich doch billigerweise die Frage, was konnte dieses ganze lehnrechtliche Vorgehen noch für einen Zweck haben, wenn die Sache überhaupt schon spruchreif war, ein viel weitergehendes Urtheil gefällt werden konnte und noch auf demselben Tage wirklich gefällt ist?

Der Annahme von Weiland, Forschungen VII, 170, man habe dem Herzoge die Reichslehen überhaupt nur durch ein lehnrechtliches Verfahren absprechen können, möchte ich mich nicht anschließen. Mit der landrechtlichen Friedloslegung sind alle Lehen verwirkt, weil der Friedlose seine gesammte Rechtsfähigkeit, also auch seine Lehnsfähigkeit verliert; daß dabei zugleich ein eigentlich lehnrechtliches Vergehen eingreift, wie hier der Ungehorsam gegen die lehnrechtliche Ladung, ist keineswegs erforderlich. Dagegen glaube ich allerdings, daß die allgemeine Verurtheilung wegen Hochverraths nicht ausschloß, daß man dann, wenn man auf Grundlage derselben mit der Ausführung vorgehen, insbesondere über verwirkte Lehen anderweitig verfügen wollte, noch ein besonderes Einzelurtheil geben ließ, welches den frühern Spruch wiederholend insbesondere erklärte, daß der Kaiser auf Grundlage desselben zur betreffenden Einzelverfügung berechtigt sei. Ich habe dadurch insbesondere schon früher die Nachrichten zu erklären gesucht, welche von einer nochmaligen späteren Verurtheilung Heinrichs zu Regensburg reden[1]. Aber die Wirzburger Aburtheilung der Reichslehen läßt auch solche Auffassung nicht zu. Sie ist offenbar nicht Ergebniß der landrechtlichen Verurtheilung. Darauf wäre gewiß irgendwie hingewiesen, wenn auch für den nächsten Zweck der Urkunde die Hervorhebung der Aburtheilung der Reichslehen genügte. Aber diese wird ausdrücklich nur auf den lehnrechtlichen Ungehorsam gestützt.

Die sich in dieser Richtung ergebenden Schwierigkeiten dürften am einfachsten ihre Beseitigung finden, wenn sich die Annahme be-

[1] Vgl. Ital. Forschungen I, 184, während allerdings die dort geäußerte Annahme, daß es sich auch zu Wirzburg zunächst um ein solches Urtheil gehandelt habe, mit meiner jetzigen Auffassung der Stelle nicht vereinbar ist.

gründen ließe, man habe bestimmte Gründe gehabt, die Aburtheilung der Reichslehen nicht blos auf das landrechtliche, sondern auch auf ein davon unabhängiges lehnrechtliches Verfahren zu stützen. Und für solche Annahme scheint es nicht ganz an Haltpunkten zu fehlen.

Wir haben bekanntlich Nachrichten, daß vom Herzoge gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens Einsprache erhoben wurde. Nach Arnold hätte er eingewandt, daß er nur in seinem schwäbischen Heimathlande geächtet werden dürfe. In der Ursperger Chronik ist von Aehnlichem die Rede, wenn dabei auch ein Mißverständniß unterzulaufen scheint. Selbst die Urkunde scheint anzudeuten, daß Derartiges zur Sprache gekommen ist; sie betont gewiß nicht ohne Absicht, daß bei dem Achtsurtheile ebenbürtige Schwaben betheiligt gewesen waren. Solche Einwendungen waren auch nicht aus der Luft gegriffen. Wir wissen, daß gewisse Rechtshandlungen nur im bestimmten Lande vorgenommen werden sollten, daß insbesondere jemand nur in seinem Lande sich zum Kampfe stellen mußte, nur dort geächtet werden durfte; vgl. Franklin, Reichshofg. II, 67 ff. 323. Nehmen wir auch an, was für unsern nächsten Zweck nicht genauer zu untersuchen ist, daß diese Sätze an und für sich allgemein anerkannt waren, so liegt es doch auf der Hand, wie ihre Anwendung manchem Bedenken unterliegen konnte beim Verfahren gegen einen Fürsten, dessen Handgemal zwar in Schwaben lag, der aber Herzog in Sachsen und Baiern war, dessen Eigengut vorzugsweise auf sächsischer Erde lag, in einer Sache, bei der es sich in erster Linie um die Klagen sächsischer Fürsten gegen den Herzog von Sachsen handelte. Wird vom Kaiser die Angelegenheit sichtlich vorwiegend als eine sächsische behandelt, so werden wir nach jenen Zeugnissen nicht bezweifeln dürfen, daß Heinrich sein Recht, auf schwäbischer Erde gerichtet zu werden, geltend machte. Es ist möglich, daß dem insoweit nachgegeben wurde, daß ihm ein oder anderer Rechtstag in Schwaben anberaumt sein mag; der Kaiser war in der Zeit zwischen den Tagen von Kayna und Wirzburg, so viel wir wissen, immer in Schwaben, insbesondere zu Augsburg und Ulm; sächsische Fürsten scheinen freilich nach dem dürftigen Materiale dort nicht bei ihm gewesen zu sein. Jedenfalls hat man schließlich den Einwand nicht beachtet; die Verurtheilung geschah auf fränkischer Erde, an dem Orte, an welchem herkömmlich vorzugsweise sächsische Angelegenheiten geordnet wurden, wenn das nicht im Lande selbst geschah; wie denn auch 1168 zu Wirzburg der Streit zwischen Heinrich und den sächsischen Fürsten vom Kaiser ausgeglichen war. Es handelte sich dabei auch schwerlich um eine bloße Formfrage; es hatte zweifellos seine Schwierigkeiten, dem Einwande des Herzogs gerecht zu werden. Der Kaiser stützte sich zunächst auf die sächsischen Fürsten; aus ihrer Reihe waren die Kläger hervorgegangen, von ihnen wohl vorzugsweise das frühere Achtsurtheil gefällt, da die in der Urkunde erwähnte Theilnahme von Schwaben an demselben gewiß nur eine sehr untergeordnete war; nach den Zeugenschaften ergibt sich wenigstens nur vom Grafen von Pfullendorf, daß er

im Sommer 1179 beim Kaiser in Sachsen war. Den sächsischen Fürsten aber war nicht wohl zuzumuthen, daß sie auf schwäbischen Gerichtstagen erschienen; ihnen in Schwaben Hof zu gebieten, war gegen das Herkommen. Zudem durfte man überzeugt sein, daß der Herzog sich auch in Schwaben nicht stellen, daß schließlich doch alles auf die Machtfrage auslaufen würde; mit Rücksicht auf diese wäre es aber geradezu widersinnig gewesen, wenn Kaiser und Fürsten einer Formfrage zu Liebe den entscheidenden Tag im fernen Schwaben angesetzt und dort vergeblich auf den Herzog gewartet hätten, der sich, da die Fehde in Sachsen längst ausgebrochen war, das trefflich hätte zu Nutzen machen können. Ob die Nachricht der Ursperger Chronik genau ist, daß durch Erbieten zum Kampfe ein Urtheil erlangt sei, wonach der Kaiser berechtigt war, einen Fürsten an jedem Orte innerhalb seines Reiches zu Rechte zu laden, wird sich schwer entscheiden lassen, Bedenken gegen die Erzählung scheinen mir gerade nicht vorzuliegen; ist sie gegründet, so dürfte der Vorgang an das Ende des Verfahrens, auf den Wirzburger Tag gehören [1].

Für das weitere Vorgehen gegen den Herzog im allgemeinen, bei dem die Machtfrage ganz in den Vordergrund trat, mochte es unwesentlich scheinen, ob das eingehaltene Verfahren wegen formeller Mängel einen Einwand zuließ oder nicht. Nicht unwesentlich war das aber insbesondere für solche, welche nun Nachfolger des Herzogs in den ihm abgesprochenen Lehen wurden. Zunächst freilich hatten sie nichts zu besorgen. Aber die Zeiten konnten sich ändern. Es konnten sich wieder Verhältnisse ergeben, welche Kaiser und Fürsten es wünschenswerth erscheinen ließen, dem Herzoge auch die Reichslehen zurückzugeben. Bezüglich des Herzogthums Baiern hatte man früher ähnliches erlebt. Auch jetzt scheint man noch zur Zeit der Begnadigung Heinrichs wohl daran gedacht zu haben. Kam der Herzog je wieder in die Lage, für solche Ansprüche auf Unterstützung rechnen zu dürfen, so konnte ihm diese viel leichter gewährt werden, wenn er Einwände gegen das frühere Verfahren erheben konnte. Es liegt demnach kaum ein Widerspruch darin, wenn man annimmt, man sei bei dem Haupturtheil ohne Rücksicht auf den erhobenen Einwand vorgegangen, habe aber zugleich Vorsorge getroffen, ihn jedenfalls da auszuschließen, wo das am wichtigsten schien und wo man insbesondere auch ein Mittel dazu hatte, nämlich bei der Aburtheilung der Reichslehen.

Dieses Mittel war eben in einem rein lehnrechtlichen Verfahren gegeben. Das Reichslehnrecht hat sich entwickelt im Anschlusse an die Einheit des Reichs, an den einen König als obersten Lehnsherrn; der

[1] Man könnte geneigt sein, dafür auch geltend zu machen, daß es sich nach der Stelle darum handelte, ob der Tag infra terras ducis gehalten werden müsse, was insbesondere zu Wirzburg nicht zutraf. Aber zu große Genauigkeit werden wir der anscheinend auf eine italienische Quelle zurückgehenden Stelle nicht zutrauen dürfen; es handelt sich da gewiß um denselben Einwand, bei welchem Arnold genauer von der terra nativitatis spricht.

Unterschied der Länder und ihres besondern Rechtes ist ihm fremd; nur die Scheidung des deutschen Königreichs von den nichtdeutschen Ländern des Kaiserreichs ist auch in ihm festgehalten. Während wir uns im sächsischen Landrechte überall auf das Land Sachsen in seiner Sonderstellung hingewiesen sehen, fehlen dem sächsischen Lehnrechte fast alle die bestimmteren Beziehungen auf das Land. Am deutlichsten tritt das hervor bei entsprechenden Bestimmungen: im Landrechte ist als Termin für das Ziehen eines Urtheils an den König die Zeit gesetzt, wann er zuerst ins Land kömmt; zieht man im Lehnrechte das Urtheil an den obern Herrn, so entscheidet sein Zurückkommen auf deutsche Erde. Urtheiler sind im Lehnrechte alle Mannen, welche von demselben Herrn belehnt sind, also vor dem Reiche alle Reichsvasallen, sind ausnahmsweise nicht alle dazu berufen, wie beim Verfahren über Fahnlehen, so entscheiden darüber rein lehnrechtliche Verhältnisse. Das sonstige Geburtsrecht kommt gar nicht in Frage; und so betont denn auch unsere Urkunde wohl bei der Aechtung, nicht aber bei der Vertheilung der Reichslehen, die Theilnahme von Schwaben am Urtheile. Insbesondere ist dem Lehnrechte die Forderung ganz fremd, daß jemand nur in seinem Lande zu Rechte zu stehen habe. Im J. 1149 wandte sich der Abt von St. Remy zu Reims mit einer Klage an das Reich, weil ein deutscher Ministerial desselben sich geweigert hatte, einer Ladung nach Reims zu folgen, nur in terra et lege gentis suae zu Rechte stehen wollte; es wurde vor dem Reiche das Urtheil gefunden: omnem hominem sive liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cujus nomine possideret, in quocunque regno vel provincia sita esset, si de ipsa possessione controversia ageretur; Mon. Germ. Leg. II, 564. Insbesondere ist für den König in den Lehnrechtsbüchern ganz ausdrücklich bemerkt, daß er den Fürsten an jeden Ort zum Lehending entbieten könne.

Das nun scheint mir der Umstand zu sein, der geeignet ist, die Schwierigkeiten in der Urkunde zu beseitigen. Da die Forderung, nur in Schwaben gerichtet zu werden, wohl schon früh erhoben wurde und im Landrechte schwerlich ohne alle Begründung war, so leitete man zugleich mit dem Verfahren wegen Hochverrath ein lehnrechtliches Verfahren ein, welches wenigstens die Aburtheilung der Reichslehen gegen jenen Einwand sicherte; und ließ man sich auch durch den Einwand nicht abhalten, zu Wirzburg zugleich mit Verurtheilung wegen Hochverraths oder Friedloserklärung vorzugehen, so macht jener Gesichtspunkt es erklärlich, wenn man in der Gelnhäuser Urkunde, wo es sich um die Wiederverleihung von Reichslehen handelte, diese nicht gemäß des landrechtlichen Urtheils, wie man das gekonnt hätte, als verfallen erklärte, sondern sich lediglich an die hier vollkommen genügende und gegen jeden Einwand gesicherte lehnrechtliche Seite des Verfahrens hielt.

Damit glaube ich nachgewiesen zu haben, das alles Auffallende, was gegen die jetzt von mir befürwortete Auffassung der Urkunde

auf den ersten Blick zu sprechen scheint, eine nicht zu gewaltsame und gewagte Erklärung zuläßt. Die anscheinend eine andere Auslegung erfordernden Zeugnisse der Geschichtschreiber waren wohl der Hauptgrund, daß ich und andere früher die Urkunde in einer Weise auslegten, welche sich doch nicht ohne Bedenken aus ihrem Wortlaute entnehmen ließ. Scheint diesem die jetzige Auslegung an und für sich mehr zu entsprechen, so müßten freilich die gegründetsten Zweifel gegen ihre Richtigkeit bleiben, wenn es nicht gelänge, sie mit so zahlreichen und in der Hauptsache übereinstimmenden Zeugnissen der Geschichtschreiber in Einklang zu bringen. Daß ich in dieser Richtung gerade immer das Richtige getroffen habe, werde ich freilich kaum annehmen dürfen; es ist möglich, daß sich da Manches noch von andern Gesichtspunkten aus einfacher und richtiger erklären läßt. Aber ich glaube doch genügend gezeigt zu haben, daß meine Auslegung mit den anderweitigen Berichten nicht allein in Einklang gebracht werden kann, sondern daß sie schließlich sogar genauer mit ihnen übereinzustimmen, weniger Bedenken zu lassen scheint, als jene andere, welche allerdings der Annahme, es müsse in der Urkunde über die Verurtheilung wesentlich dasselbe gesagt sein, wie bei den Geschichtschreibern, mehr entspricht. Nach unserer Annahme melden allerdings die beiderseitigen Berichte nicht dasselbe; aber sie stehen auch nicht im Widerspruch, sie ergänzen sich, jeder die Seite des Verfahrens betonend, welche für den nächsten Zweck die wichtigere war. Neben der ungleich weitergreifenden landrechtlichen Verurtheilung war für den Geschichtschreiber keine Veranlassung geboten, auch das lehnrechtliche Vorgehen zu betonen, für die Urkunde war gerade dieses die wichtigere Seite des Gesammtverfahrens.[1]

[1] Zu dieser scharfsinnigen Auseinandersetzung erlaube ich mir zunächst die Bemerkung, daß ich nicht von dem Zweifel lassen kann, ob überhaupt bei der Anklage und Verurtheilung von Fürsten und insonderheit in diesem Fall eine solche Scheidung land- und lehnrechtlichen Verfahrens, wie sie hier angenommen wird, stattgefunden hat, sodann daß ich von der Ansicht ausging, die ich auch noch nicht glaube aufgeben zu müssen, daß, wenn einer wegen Anklage auf ein bestimmtes Verbrechen geladen ward und nicht erschien, namentlich auf den angebotenen Zweikampf sich nicht einließ, die Verurtheilung als contumax auch das Verbrechen als erwiesen annahm. 'pro evidenti reatu' nur mit 'citatus' zu verbinden, scheint mir doch wegen 'evidenti' unmöglich; gehört es aber zu 'judicatus est', so müßte es als unnöthig, ja unpassend erscheinen, vor diesen Worten noch einmal ein 'reus majestatis' oder 'hostis publicus' zu wiederholen. Auch wenn jenes stände, würde ich aber noch keine Friedlosigkeit annehmen, so wenig wie in dem Fall Ekkehard 1106, SS. VI, S. 236: Heinricum ducem judicio optimatum reum majestatis et hostem reipublicae ducatu privat; vgl. Sigebert S. 372. Der reus majestatis hat wohl nicht immer das Leben verwirkt, wie es in der Friedlosigkeit lag und wie davon bei Heinrich d. L. nicht die Rede ist. G. W.

Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrich II.

Von

F. W. Schirrmacher.

Digitized by Google

I.

Die Beurkundungen König Heinrichs (VII.) für die Wormſer, vom 3. und 4. Auguſt 1232.

Die auf dem Wormſer Reichstage (in solemni curia) im Monate Januar 1231 unter der Mitwirkung des jüngſt in Italien vom Kaiſer zum Reichscanzler beſtellten Biſchofs Sifrid von Regensburg erlaſſenen Rechtsentſcheidungen ſind der lebendigſte Ausdruck für die Stärkung, welche die Macht der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, in Folge des durch ihre Vermittelung zwiſchen Papſt und Kaiſer zu Stande gebrachten Friedens von San Germano, erhalten hatte. Sie benutzten dieſelbe vornehmlich zur geſetzlichen Einſchränkung der ihren territorialen Beſtrebungen hinderlichen Städtefreiheit durch das vom Kaiſer erwirkte Gebot, es ſollte keine ſtädtiſche Gemeinſchaft zur Bildung von Einungen, Verbindungen, Bündniſſen oder Genoſſenſchaften (communiones, constitutiones, colligaciones, seu conjurationes) befugt ſein. Sie waren es, die den wirkſamen Anſtoß zu dieſem Rechtsſpruch gaben, nicht etwa König Heinrich, der mit dem Ausſpruch „dazu haben wir, der wir allen Schuldner des Rechts ſind, unſere Fürſten und die übrigen Großen des heiligen Palaſtes vermocht“ [1], ſeine Autorität mit Worten zu retten ſuchte, deren Ohnmacht er ſchon im nächſten Satz mit dem Bekenntniß bezeugen mußte, daß er ohne die Zuſtimmung des betreffenden Herrn die Bildung ſolcher Verbindungen weder erlauben konnte noch ſollte.

Von welcher Ausdehnung dieſe vom König in der Zeit des Abfalls des Baiernherzogs, ſeines Tutors, und der gleichfalls auf den Sturz der Staufer abzielenden Machinationen des Cardinallegaten Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano den treuen Stadtgemeinden ertheilten Vergünſtigungen geweſen ſind, wiſſen wir nicht, die einzige uns erhaltene urkundliche Bezeugung iſt an die Gemeinden von Lüttich, Hui, Dinant, St. Truden, Mastricht, Tongern und Foſſes, denen Heinrich am 24. November 1230 die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten und ihres Bundes mit dem Verſprechen zu-

[1] Super quo principes nostros et ceteros proceres sacri palacii, tamquam qui universis sumus in justitia debitores. Rechtsſpruch vom 23. Januar 1231, Huill. Bréholles, Hist. dipl. Frider. II. Tom. III, 445.

ſicherte, ohne eine gleiche Anerkennung Seitens des von ihm der Regalien für verluſtig erklärten Biſchofs von Lüttich keinen Frieden mit ihm eingehen zu wollen[1].

König Heinrich glaubte ſich durch ſein Einſchreiten gegen die Oppoſition um das Reich beſonders verdient gemacht zu haben[2]. Der in Italien durch Vermittelung der Reichsfürſten zu Stande gebrachte Friede durchſchnitt aber alle ſeine Pläne und Ausſichten. Er ſelbſt bekennt, daß die Vorſtellungen vieler Reichsfürſten, geiſtlicher wie weltlicher, ihn vermocht hätten, von der Belagerung Straßburgs, in welches ſich der Cardinallegat Otto eingeſchloſſen hatte, abzuſtehen und ſein mit ſchweren Koſten zuſammengebrachtes Heer aufzulöſen[3]. Alle, die es mit der römiſchen Curie gegen den Kaiſer gehalten hatten, wurden von dieſem im Frieden von San Germano amneſtirt; natürlich gehörte auch Herzog Ludwig von Baiern dazu, der zufolge der Amneſtie die an König Heinrich verſprochenen Geiſeln nicht zu ſtellen brauchte[4]. Auf dem vom König im Januar 1231 zu Worms abgehaltenen Reichstage erſchien Ludwigs Sohn, Otto Pfalzgraf am Rhein, darauf im April ebendaſelbſt der noch jüngſt vom König bekämpfte Biſchof Berthold von Straßburg. Und nur zwei Monate hatten ſich die Gemeinden der lütticher Diöceſe der königlichen Conceſſionen zu erfreuen gehabt, da dieſe mit den die Territorialmacht des Fürſtenſtandes ſichernden Hoheitsrechten, wie ſie der König nach dem Willen des Vaters zu proclamiren hatte, nicht beſtehen konnten. Mit den motivirenden Worten „So wie es unſerer Majeſtät zukommt, Uebelthäter von der Ertheilung königlicher Wohlthaten auszuſchließen, ſo iſt es uns auch Pflicht, die ihr Ergebenen und ihrer rühmlichen Erfolge Frohen durch königliche Gnade zu hegen", verkündete Heinrich die Wiederaufnahme des Biſchofs Johann von Lüttich in ſeine Gunſt[5].

Daß dem König dieſe Sprache nicht von ſeiner Ueberzeugung, vielmehr von dem kaiſerlichen Hofcanzler dictirt war, lehrte die nächſte Zukunft.

Unter den biſchöflichen Städten nahm Worms durch Reichthum und Selbſtändigkeit des Regiments eine hervorragende Stellung ein.

[1] H. B. III, 433: noveritis itaque, quod omnes libertates vestras, jura, paces et communionem vestram, que a divis progenitoribus et nobis tenetis sigillata. Grade dieſe 'communiones', Städtebündniſſe, von denen die Fürſten das Meiſte für ihre Macht zu fürchten hatten, treten in dem am 20. Jan. 1231 an die cives Leodii ceterosque burgenses ad episcopatum Leodiense pertinentes gerichteten Verbot an die Spitze. H. B. III, 444.

[2] Heinrichs Rechtfertigungsſchreiben: Verum cum super his promissis grata ac debita debuimus premia reportare. H. B. IV, 684.

[3] Rechtfertigungsſchreiben a. a. O.

[4] Den Grund, warum der Herzog keine Geiſeln gab, verſchweigt König Heinrich in ſeiner Rechtfertigung 'licet postmodum causis aliis emergentibus'; daß er ſie nicht zu geben brauchte, wäre zu bemerken geweſen. Die Amneſtie für den Biſchof, die Miniſterialen und ſämmtliche Bürger Straßburgs datiert vom 28. Aug. 1230. H. B. III, 220.

[5] H. B. III, 444.

„Von Alters her — berichten die Wormser Annalen — bestanden in der Stadt Worms 40 consules, nämlich 28 Bürger und 12 Ministerialen des Bischofs, die sich, sobald einer ausschied, selbst ergänzten und die ganze Stadt ohne den Bischof regierten, so wie es von Kaisern und römischen Königen festgesetzt, durch ihre Privilegien gewährt und bestätigt worden war“ [1]. In dem Privileg vom Jahre 1156, welches Friedrich I. den Wormsern ertheilt haben sollte [2] und auf welches diese sich beriefen, um die gewonnene communale Machterweiterung rechtlich zu begründen, war aber nur von einem richterlichen Magistrat, in der Zahl von 40 judices die Rede, nicht aber von der autonomen Behörde eines Stadtrathes, die sicherlich auch in anderen bischöflichen Städten Deutschlands vor dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ins Leben getreten sein würde, wenn sie so frühzeitig in Worms zu Recht bestanden hätte [3].

Auf der zu Worms im Januar 1231 abgehaltenen Curie erhob sich Bischof Heinrich mit Klagen gegen die Wormser Rathmannen, worauf König Heinrich, „verpflichtet, die von Kaisern und Königen dotierte und in ihrer Freiheit bisher erhaltene Wormser Kirche nicht durch irgend jemand Umsturz erleiden zu lassen“, den Erzbischof Sigfrid von Mainz und den Reichskanzler bevollmächtigte, die Klagen des Bischofs und seines Capitels zu untersuchen und die Ungebührlichkeiten abzustellen [4]. Aus dem über den Verlauf des Streites vom Wormser Rath erlassenen offiziellen Aktenstück erfahren wir, daß es auf Vermittelung der Prälaten zu einer Sühne kam, wonach die Wormser jede den Clerikern angethane Kränkung als die ihrige ansehen wollten, und hinwiederum der Clerus gelobte, die Widersacher der Bürger falls ihr weltliches Schwert nicht ausreichte, mit dem geistlichen zu strafen. Es gelobte überdies der Bischof, in keiner Weise das den Bürgern von seinen Vorgängern gewährte Recht kränken zu wollen. Diese Sühne wurde der durch Glockengeläute versammelten Bürgerschaft auf dem Bischofshofe publiciert [5].

[1] Böhmer Font. II, 161.

[2] Vgl. über die Unächtheit Stumpf, Zur Kritik deut. Städteprivileg., Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch. Bd. XXXII.

[3] Ein analoger Fall, betreffend die Wahl von consules als einer rein richterlichen Behörde, aber nicht ohne Antheil des Bischofs, liegt vor in der durch Friedrich II. am 24. Nov. 1214 ertheilten Bestätigung des durch Friedrich I. der Stadt Arles verliehenen Privilegs: ad imitationem et exemplum domini Friderici avi nostri, consulatum vestrum et omnem honorem vobis ab ipso avo nostro concessum hoc regio confirmamus scripto. Constituentes, ut per consules singulis annis instituendos jus in urbe et burgo et eorum pertinentiis omni petenti reddatur et quecumque pertinent ad utramque jurisdictionem tam contentiosam quam voluntariam per eos valeant exerceri, salvo tamen in omnibus jure, quod in creandis consulibus et jurisdictione ipsius urbis reverendus pro tempore Arelatensis ecclesie antistes habere dignoscitur. H. B. I, 337.

[4] H. B. III, 440.

[5] Diplom. Worm., Böhmer, Font. II, 219. Da der Streit geschlichtet wurde ‘mediantibus quibusdam prelatis’ liegt es nahe an die vom König

Um so auffälliger muß diese Sühne erscheinen, statt deren man nach der den Prälaten gewordenen königlichen Aufforderung einen Schiedsspruch erwarten konnte, als sechs Tage nach Erlaß derselben der König in feierlicher Curie den vor ihm durch die Fürsten ergangenen Rechtsspruch gegen die Städtefreiheit beurkundete. Vermuthlich verständigte man sich zu dem kurzen Ausweg einer Sühne, um die Streitsache vor den Kaiser selbst zu bringen, der den König von Deutschland und alle Fürsten und Städte-Bevollmächtigte zum 1. Nov. 1231 nach Ravenna geladen hatte, um mit ihnen auf einem allgemeinen Reichstag die Befriedigung des ganzen Kaiserreiches zu berathen[1].

Heinrich von Saarbrücken gehörte zu den Prälaten, die, trotz der von den Lombarden verlegten Pässe, schon im Dezember den Weg nach Ravenna gefunden hatten[2]. Das Verfahren der reichen Wormser gegen ihn war seit der Sühne, bei welcher er sich nicht im entferntesten zur Aufrechterhaltung des in Worms bestehenden Zustandes verpflichtet hatte, keineswegs der Art gewesen, ihn sich zum Dank zu verpflichten. Um in würdiger Weise neben den übrigen Prälaten Deutschlands von dem Kaiser erscheinen zu können, hatte er eine Beisteuer gefordert. Obschon er das Bederecht besaß[3], lehnten die Bürger das Gesuch ab, indem die jüngeren Mitglieder des Raths ihren Willen gegen die älteren und besonnenen Rathsherrn durchsetzten, die eine Subsidie von wenigstens 60 Pfund beantragten. Dagegen ließen sie sich die Entsendung ihrer eigenen Boten 300 Mark kosten. So berichten die Wormser Annalen und sicherlich der Wahrheit entsprechend, während das offizielle Aktenstück des Wormser Rathes, abgefaßt in der greifbaren Absicht, gegen den Bischof einzunehmen, für die Ablehnung seines Gesuches kein Wort übrig hat, wol aber für die Art und Weise, wie man sich ihm gefällig erwiesen habe. Als der Bischof — heißt es darin — zur Curie nach Ravenna aufbrechen wollte, gaben sie ihm in aller Freundschaft und Treue, durch

berufenen Prälaten, den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Regensburg zu denken. Die Wormser Annalen schweigen von dieser Angelegenheit.

[1] H. B. IV, 267: desiderio summo zelantes ad honorem Dei et imperialem gratiam pacem universalem imperii reformare.

[2] Das waren, soweit Urkunden es bezeugen, die Bischöfe von Regensburg, Osnabrück, Bamberg, Brixen. Der Erzbischof Theoderich von Trier befand sich noch am 5. Nov. 1231 beim König zu Augsburg. Reg. Heinr. Nr. 250. Nach Italien ging er nicht, da ihm der Kaiser am 3. Dec. 1232 schrieb: Ceterum te credimus non latere, qualiter H. illustris Romanorum rex... coram dilectis principibus nostris ibidem astantibus corporale prestitit juramentum. Der Kaiser hatte ihn am 8. Febr. 1231 wegen der Treue, mit der er der versuchten Verlockung zur Auflehnung gegen ihn widerstanden, belobt; am 3. Dec. 1232 ermahnt er ihn unter Zusicherung seiner Huld zu fernerer Anhänglichkeit. Act. Imp. 261. 264.

[3] Arnold, Verfassungsgesch. d. deut. Freistädte II, 21, meint, der Bischof habe ein Recht auf die Bede nicht gehabt; beurkundet ihm doch aber der Kaiser zu Hagenau, 5. Oct. 1212: Concessimus quoque ipsi, ut quamcunque petitionem in civitate Wormatiensi apud burgenses sive judeos facere voluerimus per eum solum et non per aliam personam faciamus. H. B. I, 226.

die sie verbunden waren, ihre Gesandten auf ihre Kosten als Begleiter, um in geziemender Weise seinen Hof zu vergrößern [1].

Dieselbe Einseitigkeit spricht aus dem weiteren Bericht. Die Stadtboten, heißt es, hätten das Beste für ihre Sache gehofft, bis einige Gönner der Stadt sie von den Machinationen des Bischofs gegen dieselbe in Kenntniß gesetzt hätten. Auf ihre Vorstellungen habe er die Wahrheit dieser Aussagen in Abrede gestellt und sie, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß man bei den Berathungen über die Angelegenheiten der Bürger nur die Ehre der Stadt im Auge habe, den vertrautesten Rathgebern des Kaisers empfohlen. Als danach aber die Boten mit Erlaubniß des Kaisers und des Bischofs heimgekehrt seien, hätte dieser vom Kaiser ein Privilegium zu gewinnen gewußt, durch welches er alle alten, der Stadt Worms von Kaisern, Königen, Erzbischöfen und Bischöfen verliehenen Privilegien aufzuheben gedachte.

Insofern es sich nicht um Worms allein, sondern um sämmtliche bischöfliche Städte Deutschlands handelte, ist einmal der Einwirkung des Bischofs eine zu große Bedeutung eingeräumt. Sodann aber, wo stand in der im Januar 1232 zu Ravenna gegen die Autonomie dieser Städte erlassenen Verordnung, deren Ausfertigung dem Rath bereits durch den kaiserlichen Schultheiß Reinhard von Lautern überbracht war, als er obige Beschwerdeschrift ergehen ließ [2], auch nur ein Wort davon, daß durch dieselbe „alle alten, der Stadt Worms von Kaisern, Königen, Erzbischöfen und Bischöfen verliehenen Privilegien kraftlos werden sollten?“

„So wie — verordnet der Kaiser — in vergangenen Zeiten die Verwaltung der Städte und aller Güter, welche von kaiserlicher Hoheit verliehen werden, den Erzbischöfen und Bischöfen zustand, so soll auch dieselbe Regierung ihnen und ihren besonders angestellten Amtleuten für immer verbleiben, ohne daß dem irgendwie ein Mißbrauch entgegensteht, wenn etwa in einer Stadt ein entgegengesetzter Brauch bestanden hätte, *den wir eher als bloße Thatsache denn als Recht betrachten* [3]. Daß also solches Uebergreifen

[1] Annal. Worm. 161. 120.

[2] Annal. Worm. 160: Reversus itaque cum gaudio dictus dominus episcopus misit in civitatem literas inhibiciones domini imperatoris per Reinhardum scultetum de Lutra, quas cives minime curaverunt, und S. 162: Acceptis itaque privilegiis imperialibus desuper coram principibus, tunc civitatem letanter accessit. Der Bischof erscheint in Urkunden noch im Mai am kaiserlichen Hofe. Im Februar wird die Ueberbringung des Beschlusses von Ravenna nach Worms erfolgt sein, worauf sich die Rathmannen an König Heinrich wandten. Verum cum hec intellexissemus, domino nostro regi conquerendo significavimus, qui litteris suis apertis (Urk. vom 17. März, Augsburg) nobis indulsit, ut ipsius auctoritate in jure nostro antiquo subsisteremus, cui consensimus. Darauf erfolgten Interdict und Bann.

[3] quod de facto potius quam de jure censemus. H. B. IV, 287. Nitzsch, Ministerial. und Bürgerth. 398: „Daß die Bürgerschaften mehr durch

und solcher Mißbrauch durchaus entfernt und auch nicht durch irgend eines Ansehens Schutzmantel gedeckt werde, so widerrufen wir von diesem Tage an mit rückwirkender Kraft und erklären gänzlich für frevelhaft und nichtig alle Privilegien, offener und heimlicher Briefe, welche entweder unsere Güte oder die unserer Vorfahren, auch der Erzbischöfe und Bischöfe über Gesellschaften, Gemeinden oder Räthe zum Abbruch der Fürsten und des Reichs, sei es einem Einzelnen oder einer Stadt, gegeben haben" [1].

Die Verordnung widerrief und hob auf, außer den Handwerks-Brüderschaften und Zünften, „die Gemeinden, Räthe und Bürgermeister oder Vorsteher oder irgend andere Beamte, welche von der Gemeinschaft der Bürger ohne der Erzbischöfe oder Bischöfe Gutheißen eingesetzt werden, wie immer auch nach Verschiedenheit der Orte sie heißen". Nur diejenigen Privilegien, welche gegen diese Verordnung verstießen, bezeichnete der Kaiser als frevelhafte, an deren Nachweis es auch nicht fehlt [2]. Das den Wormsern von Friedrich I. angeblich verliehene, von Otto IV. im Jahr 1208 und von Friedrich II. im Jahr 1220 bestätigte Privilegium wurde, da es den Bürgern nur die Stadtfriedensgerichtsbarkeit verlieh, durch die Verordnung von Ravenna keineswegs bedroht, vielmehr sowol von König Heinrich (VII.) im Augenblick, da die Uebereinkunft zwischen dem Bischof und den Wormsern über die Bestellung des Stadtrathes getroffen werden sollte [3], als auch von Friedrich II. im September 1236 nochmals bestätigt, als die die Verwaltung betreffende Rachtung längst ins Leben getreten war [4].

Was den Wormsern den Muth gab, der an sie ergangenen kaiserlichen Aufforderung keine Folge zu leisten, war unzweifelhaft die

die Verhältnisse und die natürliche Entwickelung des Verkehrs in eine Stellung gehoben werden, die den äußeren Formen ihres Rechts nicht mehr entspricht, das ist der Gang menschlicher Dinge".

[1] Löher, Fürsten und Städte 56.

[2] Rechtsspruch vom 7. März 1214, „daß keiner in Straßburg einen Stadtrath einsetzen und ein weltliches Gericht haben dürfe außer mit Einwilligung des Bischofs". H. B. I, 202. — 1215 Juli 29, Widerruf aller Briefe, welche die Bürger von Kamerik über ihre Gewohnheiten ohne Vorwissen des Bischofs erhalten haben". H. B. I, 402. — An demselben Tage Rechtsspruch zu Gunsten des Bischofs von Verdun. — 1216 April 12, Widerruf aller Urkunden, quas in prejudicium Cameracensis ecclesie cives ejus Cameracenses super consuetudinibus ipsorum vel aliis confirmatis vel concessis a nobis ipso absente et ignorante ante investituram suam impetraverant. H. B. I, 449. — 1218 Sept. 13, Consilium quod usquemodo quocumquemodo Basilee fuit revocamus — atque privilegium nostrum quod inde habent Basilienses cassamus omnino nec eo ipso de cetero uti volumus. H. B. I, 558. Vgl. Nitzsch, Ministerial. und Bürgerth. S. 366—369: „Die Anerkennung eines unabhängigen Raths und seines Steuerrechtes stellte die Existenz der geistlichen Fürsten, so wie sie für das Reich wünschenswerth, in Frage".

[3] S. S. 333.

[4] Böhmer Font. II, Regesta Wormat. 242 ff.

Digitized by Google

Haltung König Heinrichs. In Augsburg, bis wohin er sich vermuthlich in Gemeinschaft mit den nach Ravenna reisenden Fürsten begeben hatte, treffen wir ihn am 19. October, dann Anfang November[1]. Besäßen wir aus dieser Zeit mehr urkundliche Zeugnisse von ihm, sie würden es wohl zur Evidenz erweisen, daß er ernstlich damit umging, sich, wo nur möglich, bei Bischöfen wie bei Städten Anhang zu verschaffen. Von den Bischöfen fanden Siboto von Augsburg, Berengar von Speier, Berthold von Straßburg und Kunrat von Constanz gleichfalls nicht den Weg nach dem Süden: sie verbleiben in der Umgebung des Königs, verpflichten sich ihm und tragen Beweise seiner Gunst davon. Berengar giebt ihm die Vogtei Luzheim zu Lehen, und der König verspricht sie nie aus seiner Hand zu geben[2]. Dem Bischof Siboto beurkundet er, daß ihm und der Kirche die Hälfte der Steuern zukommen solle, die er, der König, in Zukunft von den Bürgern Augsburgs eintreiben werde[3]. Siboto war es, der dem König bis zu dessen Verrath zur Seite stand. Wie dieser zur Zeit seiner Empörung sich besonders auf den Anhang der Aebte und Ministerialen stützte, so sehen wir ihn auch jetzt schon nach dieser Seite thätig. Auf seine dringende Bitte überließ ihm der Abt Hugo von Murbach das Dorf Tatinriet mit der Hälfte aller Einkünfte zu Lehen mit der Bestimmung, dort eine befestigte Stadt anzulegen, deren Bewohner ihnen beiden huldigen, deren Einkünfte zwischen ihnen gleich getheilt werden sollten[4]. Dieses Abkommen wurde unter anderen bezeugt von dem Bischof von Straßburg und den Aebten von Luders und Hornbach. Wie wenig ferner der König das unter seiner Autorität erlassene Verbot gegen Städtebündnisse achtete, zeigt sein am 15. Januar 1232 an die Städte Frankfurt, Wezlar, Friedeberg und Gelnhausen gemeinschaftlich gerichtetes Versprechen, keinen ihrer Angehörigen zur Ehe mit seinem Hofgesinde zwingen zu wollen[5]. Welche Haltung er bei dieser Gesinnung, für die es nicht an weiteren Zeugnissen gefehlt haben wird, in der Wormser Sache einnehmen würde, konnte kaum zweifelhaft sein. Man wußte sehr gut in Deutschland, daß der König nicht nach Italien gehen wollte[6]. Als die Wormser seine Hülfe anriefen, bestätigte er ihnen am 17. März zu Augsburg die ihnen von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien, versprach sie dabei erhalten und beschirmen zu wollen und gestattete ihnen „da der Kaiser das Land Alamannien seinem Gebot vollständiger übertragen habe", den Rath ihren alten Privilegien gemäß fortzubehalten, doch unbeschadet den Rechten der

[1] H. B. IV, 556. 557.
[2] H. B. IV, 556.
[3] H. B. IV, 557.
[4] H. B. IV, 559.
[5] H. B. IV, 562.
[6] Quamvis invitus — sagen die Annal. Schefftl., Quell. u. Erört. I, 385 — apud Aquilejam patri imperatori occurrit.

Kirche[1]. Durch diesen Act setzte sich der König in Opposition gegen den zu Ravenna ergangenen Beschluß, der den Rath zu Worms aufhob, weil der in der Stadt bestehende Zustand durchaus nicht mehr mit dem Sinn der alten Privilegien in Einklang zu bringen war.

Das trotzige Fernbleiben des Königs vom Reichstage, das in keiner Weise durch die Unsicherheit der Wege zu entschuldigen war, — gelangte er doch wohlbehalten nach Italien, als die Einsicht in die Thatsachen ihn zum Aufbruch zwang, — gab die rechte Erklärung für seine wahren Absichten. Wie hätte er aber, unvorbereitet wie er war, verlassen von geistlichen und weltlichen Fürsten, die Durchführung dieser Rolle wagen können? Seine eigene Lage, über die sich schließlich selbst seine kindische Vermessenheit ebenso wenig täuschen konnte als über die ihn bedrohenden Folgen, falls er in ihr verharrte, enthielt nicht weniger ernste Mahnungen für ihn, als der Mund des vom Kaiser noch einmal an ihn entsendeten Reichskanzlers[2].

Er trennte sich von denen, deren reichsgefährlichen Einflüsterungen er sein Ohr geliehen[3], er begab sich nach Aquileja und gelobte, nachdem auf seine inständigen Bitten zwölf der anwesenden Fürsten ihre Vermittelung zugesagt hatten, den Befehlen des Kaisers unbedingt zu gehorchen, ganz besonders aber den Fürsten Liebe und Gunst zu erweisen; sollte er gleichwol dieses Gelübde brechen, so wollten jene Fürsten, wie sie dies eidlich gelobten, dem Kaiser gegen den Sohn beistehen und sich des Treueides gegen diesen entbunden halten[4].

Im Monat Mai erfolgten die Beschlüsse gegen die widerstrebenden Wormser, die auf die Nachricht von dem ihnen drohenden Interdict an die römische Curie appellierten und demjenigen Rechtsgelehrten angemessene Belohnung zusagten, der ihr Recht vertheidigen würde. Auf die Klagen ihres Bischofs erklärte der Kaiser alle,

[1] H. B. IV, 564; vgl. S. 9 Anm. 1.

[2] Vgl. Schirrmacher, Friedrich II., Bd. II, 419.

[3] Es muß auffallen, daß die meisten der schwäbischen Herren und Ministerialen, welche dem König in der letzten Zeit vor seinem Aufbruch nach dem Süden zur Seite standen, nach seiner Heimkehr erst im Herbst 1232 sich wieder bei ihm einfinden. Friedrich v. Truhendingen zuletzt am 25. Jan. 1232, dann erst im Sept., Ulrich v. Helfenstein am 22. Nov. 1231, dann im Sept. 1232, Pfalzgraf Robert von Tübingen zuletzt im Dez. 1231, danach erst im Sept. 1232, desgleichen Wilhelm von Tübingen und der Herzog von Teck, Eberhard v. Herlingsberg erscheint erst wieder im October 1232, Albert v. Neifen im Sept., Heinrich v. Neifen zuletzt am 31. Dez. 1231 bei Heinrich, dann erst mit seinen beiden Söhnen im Mai 1234. Nur den Schenken Konrad von Winterstetten, der sich noch am 22. Nov. zu Ulm befand, treffen wir im Januar zu Ravenna. Stälin, Wirt. Gesch. II, 633 ff.

[4] H. B. IV, 325. Daß sämmtliche Fürsten, geistliche wie weltliche, für den Fall des Treubruches von ihrem Treueide entbunden sein sollten, ersieht man aus dem Schreiben Gregors IX. an den Erzbischof von Trier, Rieti, 5. Juli 1234 (H. B. IV, 474): Preterea idem nobilis principes omnes tam ecclesiasticos quam mundanos contra se predicto imperatori adherere statuit etc. Auffallend ist es, daß der Erzbischof von Mainz, obwol gegenwärtig, nicht unter der Zahl der mediatores erscheint.

welche es wagen würden, gegen die Beschlüsse von Ravenna in Worms einen Stadtrath zu setzen in die Reichsacht, er bevollmächtigte den Bischof ohne Säumniß das Stadthaus niederreißen zu lassen und sprach ihm dessen Grund und Boden zu. Seit der Unterwerfung Heinrichs unter den Willen des Kaisers und der Fürsten konnten die Wormser über den Ausgang ihrer Sache kaum zweifelhaft sein; sie fürchteten, der Bischof möchte sich des Stadthauses als eines Stützpunktes gegen sie bemächtigen, und legten selbst Hand an dasselbe [1].

Bevor wir König Heinrichs weiteres Verhalten gegen die Wormser nach seiner Rückkehr aus Italien ins Auge fassen, nehmen wir noch einmal die bisher keineswegs zum Abschluß gebrachte Untersuchung über die Frage auf, mit welcher Macht Heinrich die Regierung in Deutschland weiter führte. Während Winkelmann zu dem Resultat gelangt, es hätte von einer Erweiterung der Rechte des Königs, die er später behauptete, natürlich nicht die Rede sein können: er sei vielmehr bestimmter als früher für jeden einzelnen Fall an den Willen des Kaisers gebunden worden, halten wir die Behauptung des Königs, welche er zuerst am 17. März 1232, also vor der Zusammenkunft in Friaul, aussprach, „der Vater habe seinem Gebot Deutschland vollständiger überlassen", doch für sachgemäß [2].

Factisch hatte bereits König Heinrich, seitdem während des Kaisers Aufenthalt im Orient Herzog Ludwig von Baiern sich gegen ihn, seinen Pflegling, erhob, die Regierung selbständig geführt; was er in diesen Monaten, da die Existenz seines Hauses durch die päpstliche Partei gefährdet war, für dasselbe geleistet hatte, davon hatte er selbst kein geringes Bewußtsein [3]. Wenn nun der Kaiser hierdurch sowie durch das Alter seines Sohnes, der mit dem Jahre 1229 sein neunzehntes Lebensjahr angetreten hatte, aufgefordert war, von einem nochmaligen Versuch der Einsetzung eines Vormundes abzusehen und Heinrich die Regierung selbständiger zu überlassen, als es bisher geschehen durfte, so konnte von einer selbständigen Regierung doch nur unter der Bedingung die Rede sein, daß Heinrich in seiner stellvertretenden Thätigkeit als Gesetzgeber, oberster Richter und Gesetzvollstrecker

[1] Am Sonntag Jubilate (2. Mai) stürzte das Rathhaus zusammen; die Wormser hatten also den im Mai erfolgten kaiserlichen Beschluß nicht erst abgewartet. Die Annal. Wormat. 162 sind in der Angabe der Zeitfolge nicht ganz genau. Wenn die Wormser das Stadthaus niederreißen ließen, weil sie fürchteten, quod ab imperatore vel episcopo posset de illa domo fieri municio firmissima, so ergiebt sich schon hieraus, daß sie jenen Beschluß, wonach dasselbe von Grund aus zerstört werden sollte, nicht kannten.

[2] Friedr. II., Bd. I, 408.

[3] S. S. 322 Anm. 2. — Novit enim prudentia tua — schreibt Heinrich an den Bischof von Hildesheim — quomodo dominus papa, sumpta occasione, volebat dominum ac patrem nostrum non solum gravare, verum etiam ab imperialis honoris culmine deponere, ad hoc omni ingenio et totis viribus aspirando, cui nos patenter et potenter resistimus et nos opposuimus, submittentes periculo res pariter et honorem. H. B. IV, 682.

die Regierungsgrundsätze der kaiserlichen Autorität zu den seinigen zu machen sich verpflichtete.

Unzweifelhaft hat denn auch der Kaiser mit dem Jahr 1231 seinem Sohn diesen Grad der Selbständigkeit unter Normirung der von ihm als nothwendig erkannten Regierungsgrundsätze ertheilt, die in dem auf dem Wormser Reichstage erlassenen Satzungen und Entscheidungen für Deutschland Ausdruck erhielten. Winkelmann hält es geradezu für Lügen, wenn Heinrich am 17. März 1232 den Wormsern ihre Privilegien unter der Begründung bestätigt 'quia serenissimus pater nostre ditioni deputavit terram Alamannie plenius et commisit', und nach der Zusammenkunft im Friaul am 3. Aug. desselben Jahres in der Wormser Sache eine weitere Entscheidung giebt 'auctoritate regia et ex gratia ac potestate, quam a serenissimo patre nuper sumus adepti'. Winkelmann begründet seine Behauptung unter anderm damit, daß jene Formeln nur da vorkommen, wo Heinrich gegen die städtefeindlichen Reichsgesetze handelt, womit indessen noch nichts bewiesen ist, denn es hat nichts Auffallendes, daß er gerade in der wichtigen Wormser Angelegenheit, um seinen Willen durchzusetzen, sich auf die Erweiterung seiner Macht berief. Zudem ist die Urkunde vom 3. August, wie sich beweisen läßt, keineswegs mit der vom 17. März auf eine Linie zu stellen. Aber auch abgesehen von obigen Formeln, sprechen die Urkunden deutlich genug für unsere Annahme.

Mit Recht mußte es auffallen, daß König Heinrich den Herzogstitel von Schwaben, den er ursprünglich gar nicht auf seinen Königssiegeln führt, zum ersten Mal in das Siegel vom 23. Januar 1231 aufnahm [1]. Die Uebernahme der selbständigen Verwaltung hing offenbar zusammen mit dem gleichzeitigen Antritt der selbständigen Regierung als römischer König.

Am 9. Juni 1231, da Heinrich zu Gelnhausen den Schiedsspruch anwesender Prälaten, des Erzbischofs von Magdeburg, der Bischöfe von Naumburg und Merseburg und des päpstlichen Legaten, über den Streit zwischen den Capiteln von Naumburg und von Zeitz publiciert [2], geschieht das in einer Ausdrucksweise, die, der des Kaisers entlehnt, sich nur durch den selbständigen Charakter seiner Regierung erklären läßt: si quid in prefato arbitrio citra legitimarum sanctionum solempnitatis dictum, scriptum est sive factum, de plenitudine regie potestatis, qua tanquam viva et animata lex in terris supra leges sumus, supplentes, omnia que ad huius rei vigorem et effectum facere possunt [3].

[1] Winkelmann a. a. O. 400 Anm. 4. H. B. Introd. XCIX.

[2] H. B. III, 469.

[3] Bekanntlich bedienten sich des Ausspruches: dominus imperator, qui est animata lex in terris, der Erzbischof Eberhard von Salzburg und Sifrid Bischof von Regensburg als päpstliche Commissarien in einem Rechtsspruch, die Zulehengebung der Stadt Freising betreffend, am 25. Juni (?) 1230. Beachtenswerth ist es, daß es eben der Bischof Sifrid ist, der danach als Hofkanzler die obige vom König ausgestellte Urkunde recognosciert.

Digitized by Google

Während bisher die vom Kaiser erlassenen Reichsgesetze der Bestätigung durch den deutschen König oder in dessen Namen durch die Regentschaft nicht bedurften, gehen die Publicierung der wichtigen Entscheidungen in Betreff der Städtefreiheit, die Satzungen zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten vom König aus, welche letztere der Kaiser als selbständig von seinem Sohn ertheilte Erlasse bestätigt[1]. Die demselben gewährte Initiative tritt um so klarer hervor, als jene Satzungen dem Reichstage von Ravenna vorausgingen, zu welchem Friedrich im Sommer 1231 die Ausschreiben hatte ergehen lassen in der Absicht, mit dem König von Deutschland und allen Fürsten die Befriedigung des ganzen Kaiserreiches zu berathen.

In der in seinem Namen zwischen dem Bischof und den Bürgern von Worms im Febr. 1233 abgeschlossenen Rachtung erhält der König das Recht, den einen der beiden Bürgermeister zu wählen[2]. Selbständig erläßt er im folgenden Jahr Rechtssprüche in Betreff der Ketzerverfolgungen[3].

Bei den Belehnungen der großen weltlichen Fürsten durch den Kaiser war bisher in den Urkunden weder des deutschen Königs gedacht, noch finden wir Bestätigungen durch denselben; mit dem Jahr 1231 tritt auch in diesem Fall eine Wandelung ein. Im Juli belehnte Friedrich den König Wenzel von Böhmen in der Zuversicht, qualiter paterne devotionis erga nos, dilectum regem filium nostrum et imperium imitator et successor existat[4]. Im November belehnte er den Grafen Otto von Geldern, recepto ad opus nostrum et regis filii nostri ab eodem comite fidelitatis et hominii juxta consuetudinem imperii juramento[5]. Wenn in der kaiserlichen Belehnung der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, im Monat Dezember 1231 zu Ravenna, des Königs mit keinem Wort gedacht wird, so liegt die Erklärung dafür offenbar in der in jenen Tagen unzweifelhaft zu Tage tretenden Auflehnung gegen den väterlichen Willen, die ihn mit dem Verlust seiner Rechte bedrohte. Als aber nach der Vermittelung der Fürsten der Gehorsam Heinrichs durch den von ihm geleisteten Eid gesichert scheint, belehnte nicht nur der Kaiser den Erzbischof von Mainz mit dem Kloster Lorsch, assistente nobis et approbante dilecto filio nostro Heinrico Romanorum rege semper augusto, sondern der König gab nochmals am 27. April zu Sibidatum seine Bestätigung: concessionem et donationem predictam tanquam de assensu nostro factam ratam habentes. Von der durch den Uebertreter zu entrichtenden Strafsumme von 100 Pfund reinen Goldes sollte die

[1] Concedimus igitur juxta quod idem rex filius noster noscitur concessisse. Bestätigung der am 1. Mai 1231 zu Worms von König Heinrich ertheilten Privilegien. H. B. IV, 333.
[2] H. B. IV, 602.
[3] H. B. IV, 635.
[4] H. B. III, 294.
[5] H. B. IV, 269.

Hälfte dem verletzten Theil, die andere zu gleichen Theilen dem Kaiser und dem König zufallen [1].

In der dem Deutschmeister Hermann von Salza am 10. Mai 1232 zu Portenau in der Streitsache mit dem lombardischen Städtebunde als Procurator ertheilten Vollmacht steht der Kaiser zugleich für die Approbation seines Sohnes ein [2]. Auf demselben Hoftage publicierte der Kaiser den Rechtsspruch, wonach dem Bischof von Worms die ihm vom Reich verliehene und vom Herzog von Baiern entrissene Villa Neckerau restituirt wurde. Am 26. Juli 1233 erfolgt in imitationem patris die Restitution durch König Heinrich, doch so daß er dem Zuwiderhandelnden eine Strafe von 100 Pfund Gold zuerkennt, während der Kaiser auf 100 Mark Silber erkannt hatte [3].

Winkelmann meint, Heinrich sei bestimmter als früher für jeden einzelnen Fall an den Willen des Kaisers gebunden; und führt zum Beweise die eine Urkunde des Königs vom 22. September 1233 an, wodurch er dem Heinrich von Löwen jährlich 200 Mark auf den Reichszoll in Werd anweist, jedoch nicht ohne daß zuvor von beiden Seiten der Wille des Kaisers darüber eingeholt worden. Die Urkunde beweist aber nichts gegen unsere Annahme, da eine größere Anzahl für dieselbe spricht. Wenige Tage zuvor befreit er ohne jeglichen Vorbehalt auf Bitte desselben Fürsten dessen Leute von Herzogenbusch von den Reichszöllen am Rhein; ferner befreit er die Klosterbrüder von Brumbach von allen Zöllen auf Rhein und Main, die Bürger zu Oppenheim vom Rheinzoll [4].

Daß Heinrich fortan öfter als früher Akte seines Vaters bestätigt, folgt einfach aus dem Charakter der Mitregentschaft, nicht aus der Aengstlichkeit der Privilegieninhaber, die sich etwa bei dem drohenden Conflict nach beiden Seiten sicher zu stellen suchten [5]; welche Sicherheit konnte ihnen Heinrich gewähren, der für den Fall des eigenen Ungehorsams und Wortbruches, der Treupflicht der Fürsten baar und ledig, für abgesetzt galt?

Ein Zeugniß für die Mitregentschaft bleibt noch zurück. Der Kaiser selbst giebt es. Zur Zeit der Empörung Heinrichs schreibt er nach Deutschland: Nam ad miram admirationem vertimur et

[1] H. B. IV, 326. 567.
[2] H. B. IV, 345.
[3] H. B. IV, 361. 618.
[4] H. B. IV, 597. 611. 622. — Am 17. April 1232 bestätigte Heinrich zu Sibidatum 'ad imitationem imperatoris' dem Abt des Klosters Stein monetam apud Steine und zwar: a nobis et imperio tenendam. H. B. IV, 566.
[5] Winkelmann S. 408 Anm. 3. — Unter den von Heinrich seit dem Jahr 1231 ausgestellten Bestätigungsurkunden betrifft übrigens keine einzige eine vom Kaiser in dieser Zeit ausgegangene Verleihung. Auch das Privileg, welches Heinrich am 18. Mai 1232 zu Augsburg dem Probst und Capitel zu Mastricht bestätigt, macht keine Ausnahme; denn er bezieht sich auf die bereits vom Kaiser ertheilte Bestätigung desselben. H. B. IV, 568.

stuporem, quin potius non erubescere non valemus, quod filius noster, quem in tantum dileximus, ut in aquilone sedem suam equaliter pararemus, preeminentiam nostre paternitatis incipit abhorrere, ut fidelium nostrorum indempnitatem et pacem, impatiens nostri dominii, per fas et nefas incipiat perturbare[1].

Obwol König Heinrich nach seiner Heimkehr nur zu bald seine eigenen Wege einzuschlagen begann[2], so kann man doch nicht sagen, daß in der von ihm am 3. August zu Frankfurt in solemni curia den Wormsern ertheilten Bestätigung ihrer alten Privilegien ein erster Act des Ungehorsams vorliegt. Da er am folgenden Tage 'instructi de plenitudine consilii nostri' den Stadtrath in Worms aufhob, so hat man annehmen zu müssen geglaubt, er sei beim Erlaß der Bestätigungsurkunde ganz allein seinen eigenen Absichten gefolgt, wenn auch in der Urkunde zahlreiche Fürsten als Zeugen genannt werden. Deshalb, meinte man, müsse dieses Zeugniß erschlichen oder gefälscht sein. Die Ansicht, daß die Aufhebung des Stadtrathes am 4. August eine Ausnahme von dem Privileg des 3. August oder durch Furcht vor dem Kaiser veranlaßt sei, hielt man dabei mit Recht für nicht haltbar, da im ersten Falle das Privilegium keinen Werth hatte, im anderen nicht abzusehen sei, weshalb der König nicht schon am 3., sondern erst am 4. August sich gefürchtet habe. Mit Recht hat man auch die Lösung verworfen, die von Arnold gegeben und danach von mir vertreten wurde[3], denn in der That ist der Widerspruch beider Urkunden nur ein scheinbarer, der aber keineswegs dadurch aufgehoben wird, daß man die Urkunde vom 3. August für gefälscht erklärt hat. Wie ist es denkbar, daß diese gefälschte und erschlichene Urkunde, die am folgenden Tage durch die Verfügung des

[1] H. B. IV, 528. — Damit stimmt die Nachricht der Annal. Marbacenses 177 überein: Qui (Henricus) tempore prosperitatis timorem Dei postposuit, et tyrannorum usus consilio, honestos viros contempsit et fedus vere paternitatis rupit. Qui nobile regnum Alemannie integrum, una cum prediis, regalibus et reditibus, quos jure hereditario possederat, sine omni obligatione sibi reliquerat, et istis divitiis non contentus fere omnia adnichilaverat.

[2] Als eines der frühesten Zeugnisse hierfür ist das am 8. März 1233 mit dem Bischof, den Ministerialen und den Bürgern von Straßburg abgeschlossene Bündniß anzusehen, vgl. Friedr. II., Bd. I, 215; Winkelmann S. 430 Anm. 2 wendet zwar ein, es sei nicht hierher zu ziehen, da bei diesem der Bischof eingeschlossen war, aber auf S. 461 Anm. 1 führt er selbst dasselbe Zeugniß an zugleich mit der Eidesleistung des Bischofs, Capitels, der Barone, Dienstmannen und Bürger von Wirzburg an den König. Der Passus in der Straßburger Urkunde: universi Argentinenses nostre se taliter astrinxerint majestati, quod nostra gravamina sint eorum lesiones et eorum lesiones nostra gravamina reputemus, läßt ja auch genug zwischen den Zeilen lesen.

[3] Winkelmann, Friedr. II., Bd. I, S. 429 Anm. 1. — Arnold, Verfassungsgesch. II, 28.

Königs nichtig wurde, von König Adolph am 16. Mai 1293 wörtlich wiederholt werden konnte?[1]

„In Anbetracht der Treue und des ergebenen und geneigten Willens unserer Getreuen, der Bürger von Worms — beurkundet König Heinrich — bestätigen wir ihnen kraft königlicher Gewalt und der von unserm Vater uns jüngst ertheilten Vollmacht die Privilegien sammt und sonders, welche sie von unsern Vorfahren, namentlich von Kaiser Friedrich, unserm Urgroßvater, von Kaiser Heinrich, unserm Großvater, so wie von unserm Vater, dem erlauchten Kaiser und Herrn, erhalten haben, wollen auch, daß dieselben in Zukunft wie seither in Kraft und Geltung bleiben ohne Gefährde".

Eben dieses Privilegium Kaiser Friedrichs I. wurde trotz der im Februar 1233 zwischen dem Bischof und den Bürgern getroffenen Uebereinkunft und der Umbildung der städtischen Verwaltung von Friedrich II. im Mai 1236[2] nochmals confirmiert. Es lag nichts in der Beurkundung Heinrichs, wodurch er sich mit den Beschlüssen von Ravenna in Widerspruch gesetzt und die Wormser in ihrem Widerstande bestärkt hätte; erst wenn er seine eigene, denselben am 17. März ertheilte Vergünstigung, wodurch er ihnen gestattete, den Stadtrath ihren Privilegien gemäß zu behalten, erneuert hätte, würde man annehmen müssen, daß Heinrich mit der Urkunde einen Frevel begangen, denn wie sollten die als Zeugen genannten zahlreichen Fürsten, von denen mehrere Vollstrecker der Sühne zwischen ihm und seinem Vater gewesen waren und die Beschlüsse von Ravenna unterzeichnet hatten, ihren Namen dazu hergegeben haben?

Der König hatte also, nachdem er am 3. August den Wormsern ihre alten Privilegien, die sie durch die Beschlüsse von Ravenna für gefährdet hielten, bestätigt hatte, nichts davon zu widerrufen, als er Tags darauf die Aufhebung des Stadtrathes und der Fraternitäten anbefahl. Der Ausdruck 'instructi de plenitudine consilii nostri' ist, insofern darin eine Zurechtweisung durch die Fürsten liegen soll, nur in Rücksicht auf Heinrichs Urkunde vom 17. März zu verstehen, durch welche er den Stadtrath als zu Recht bestehend bestätigte.

II.

Die Datierung des von König Heinrich (VII.) an Papst Gregor IX. gerichteten Schreibens über sein dem Kaiser und den Fürsten abgelegtes Gelübde.

Die vom König dem Kaiser und den Fürsten im Jahr 1232 urkundlich abgelegte Eidesleistung ist uns dem Inhalt nach nur durch das unter Goldbulle an den Papst gerichtete Schreiben bekannt, welches in Platina Liber privileg. eccles. Roman. T. I fol. 16 die

[1] Arnold a. a. O. S. 114, die Jahresangabe 1233 kann nur ein Druckfehler sein.

[2] H. B. IV, 862.

Datierung trägt: ann. dom. incarn. MCCXXXIII, quarto id. april., indictione secunda[1]. Da die Indiction falsch ist und nicht minder, wenn man den Ausstellungsort 'apud Augustam' beibehält, die Jahresangabe, denn am 10. April 1233 befand sich der König in Regensburg[2], so änderte Huillard-Bréholles: anno MCCXXII, quarto idus aprilis, indictione quinta, mit welcher Correctur die Schwierigkeiten aber nicht gehoben sind; da Heinrich zu Ostern (11. April) mit seinem Vater zu Aquileja zusammentraf, konnte er Tags zuvor jene Urkunde nicht zu Augsburg ausstellen. Aus diesem Grunde war Böhmer, wie er mir mittheilte[3], geneigt auch das Datum des Tages zu verändern, indem er nicht für unmöglich hielt, daß in einer bessern Abschrift, wenn eine solche einmal zum Vorschein kommt, quarto kal. aprilis stehen möchte. Durch diese Annahme wird wenigstens die Ortsangabe in so weit gerettet, als Heinrich, der sich am 17. März 1232 urkundlich zu Augsburg befand[4], immerhin zu Ostern in Aquileja sein konnte, wenn er auch noch am 27. März zu Augsburg gewesen wäre. Der Inhalt von Heinrichs Beurkundung verbietet aber diese Annahme; er schreibt: juravimus, und den Eid hat er erst vor Kaiser und Fürsten abgelegt.

Winkelmann behielt mit Ausschluß der nicht zu rettenden Indiction die von Platina überlieferten Daten bei[5]. Er meint, in das Jahr 1232 könne die Urkunde nicht gehören, weil Heinrich damals in Cividale war, an das Jahr 1234 sei nicht zu denken, weil im April die Empörung schon erklärt war, und so bleibe nur das Jahr 1233, wozu auch das Itinerar Heinrichs stimme. Das ist aber, wie wir sahen, nicht der Fall. Am 10. April war Heinrich zu Regensburg, und wie unwahrscheinlich, daß Gregor IX. ein ganzes Jahr nach der Eidesleistung die urkundliche Bezeugung desselben erhalten haben sollte, wonach er für den Fall des Eidbruches ohne Weiteres der Excommunication verfallen sollte. Wie hätten Kaiser und Fürsten eine solche Verzögerung dulden können? Dieser Umstand zwingt zu der Annahme, daß die Abfassung der für den Papst bestimmten Urkunde kurz nach Heinrichs Eidesleistung zu setzen ist. Diese erfolgte apud Sibidatum, bis wohin der Kaiser dem Sohn entgegen gegangen war[6]. Darauf begaben sie sich nach Aquileja, wo

[1] H. B. IV, 952.
[2] H. B. IV, 609.
[3] S. Schirrmacher, Friedr. II., Bd. I, S. 326. Es ist ein Versehen von Winkelmann, wenn er aus dieser Anmerkung folgert (Friedr. II., Bd. I, 410 Anm. 4) ich hätte die Emendation Huillard-Bréholles angenommen, vielmehr ließ ich die Frage unentschieden.
[4] H. B. IV, 564.
[5] Friedrich II. a. a. O.
[6] H. B. IV, 325. — Acta Imp. 265. Der Kaiser an den Erzbischof von Trier: Ceterum te credimus non latere, qualiter H. illust. Romanorum rex . . . . pridem apud Forum Julii coram dilectis principibus nostris ibidem astantibus corporale praestitit juramentum. — Annal. Colon. max., 842: Ad Aquilejam (imperator) pascha celebrat, filio suo

ſie Oſtern (11. April) feierten. Hier mag Tags zuvor die Urkunde an den Papſt ausgefertigt ſein, ſo daß wenigſtens die Tagesangabe Platinas, in deſſen ſorglos gearbeitetem Codex ſo vieles verkehrt iſt, keiner Correctur bedarf.

Aus dem Schreiben Gregor IX. an den Erzbiſchof von Trier (Rieti 5. Juli) erſehen wir, daß Heinrich zwei Schriftſtücke an die Curie ſandte: ut summatim verba tangam, que tam patentibus suis litteris bulla aurea communitis — unzweifelhaft die obige unter Goldbulle gegebene Urkunde Heinrichs, deren Inhalt der Papſt reproduciert — quam specialibus illis, quas nobis sua destinavit devotio, continentur, in welchem die Erklärung geſtanden haben wird: Preterea idem nobilis principes omnes tam ecclesiasticos quam mundanos contra se predicto imperatori adherere statuit, cum per eumdem super hoc fuerint requisiti, ex tunc omnes alios principes absolvendo qui sibi fidelitatis prestiterant juramentum.

III.

Zum Feldzuge Kaiſer Friedrichs gegen die Lombarden im Jahr 1236.

Ueber die Betheiligung am italieniſchen Zuge in den niederen Rheinlanden berichten die Annal. Col. max. 845: Inde imperator veniens Confluentiam, inferiorum partium militiam invocat contra Longobardos; sed paucis annuentibus milites de Svevia et Alsacia sibi assumit. Gleichwol war die in der Lombardei auftretende Streitmacht eine anſehnliche[1], und mit gutem Grunde konnte behauptet werden, daß die deutſchen Fürſten mit Bereitwilligkeit dem Kaiſer folgten. Sie hatten ſich eidlich zur Heeresfolge verpflichtet, wie denn auch der Deutſchmeiſter Hermann Zeugniß von ihrem Kriegseifer ablegt[2].

Bei der Darſtellung des Feldzuges bemerkt Winkelmann, meine Annahme, Friedrich habe wegen der Vorgänge im Oſten den Zug nach Pavia nicht ausgeführt, ſtehe nicht in Einklang mit den Quellen, da dieſe ausdrücklich ſagen, daß derſelbe durch die Aufſtellung der Lombarden bei Lodi unmöglich wurde. Am ausführlichſten ſind die Annales Plac. Gib., ſie berichten aber nur: Da der Kaiſer die Ab-

rege ad ipsum veniente et quibusdam principibus Alemannie. Daß der Kaiſer bei der Eidesleiſtung zugegen war, ergiebt deſſen Schreiben an die Reichsfürſten. H. B. IV, 524.

[1] S. die Quellenangaben Friedr. II., Bd. I, 440.

[2] Principes enim Germanie — ſchreibt er im Frühjahr 1237 an die Lombarden — nobis culpam ascribunt de negotio Lombardie, qui non [per] compositionis formam, sed fuso sanguine, prout in arma furens imperium exigit, vellent Lombardos subici et ab imperialis culminis mandato recedere. H. B. V, 93.

ſicht hegte, nach Pavia zu gehen, hätten die Feinde aus Mailand, Lodi, Vercelli, Novara, Como, Aleſſandria bei Lodi zum Widerſtande bereits Lager bezogen. Deshalb wären die Paduaner, Vicenteſen, Treviſanen, der Graf von San Bonifacio, der Markgraf von Eſte mit den Venetianern und andere zur Belagerung von Rivalta geſchritten. Kann es noch fraglich ſein, ob es mehr die Aufſtellung der Gegner bei Alt-Lodi oder die im Oſten drohende Gefahr war, die ihn in Cremona zurück hielt? Mit der Frage: Wie wenn es den Feinden bei Verona gelang, dieſe einzige Rückzugsmöglichkeit dem Kaiſer abzuſchneiden? hat Winkelmann ſelbſt das Hauptmotiv für die vom Kaiſer ſeit den erſten Octobertagen zu Cremona beobachtete abwartende Stellung in die Vorgänge auf dem öſtlichen Kriegsſchauplatz gelegt. Es wäre ein folgenſchwerer Mißgriff geweſen, wenn er ſich, worauf die Treviſanen gerechnet zu haben ſcheinen, zu weit nach Weſten gewandt hätte, um dem bedrängten Ezzelin zu rechter Zeit Hülfe bringen zu können [1].

Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß das „unerklärliche Wort Perniam“ [2] in dem von Gerardus Maurisius p. 42 mitgetheilten Briefe des Kaiſers an die Bürger von Vicenza, worin er ſie im Jahr 1236 von Deutſchland aus auffordert, quod ad certum terminum esse deberent Vicentini ante ipsum ante Perniam, nur Pernumia nordöſtlich von Monſelice ſein kann. Erwähnt finde ich den Ort bei Rolandinus zum Jahr 1256, M. SS. XIX, 105.

IV.

Ueber Friedrichs II. Aufenthalt in Deutſchland im Jahr 1242.

Veranlaſſung zur Wiederaufnahme der Unterſuchung über die heimliche Reiſe des Kaiſers nach Deutſchland, die ich als kaum zweifelhaft hinſtellte, gab mir die jüngſt in den Forſchungen [3] von Huber erſchienene Prüfung meiner Annahme. Eine geſchichtliche Thatſache, wofür man ſeit meiner Darlegung die Reiſe des Kaiſers hielt [4], konnte er auf Grund ſeiner Ausführungen in derſelben nicht ſehen. Aber die dafür angeführten Argumente erweiſen ſich keineswegs ſtichhal-

[1] Annal. Plac. 474: Cum enim vellet (Fridericus) Papiam proficisci, Mediolanenses cum carocio, Laudenses, Vercellenses etc. apud Laudam Regiam fixis temptoriis resistebant. Preterea Paduani, Vicentini etc. castrum Ripalte Verone obsedebant. Unde imperator volens juvamina prestare Yzolino.

[2] Winkelmann a. a. O. 29 Anm. 1.

[3] Bd. X, S. 648–653.

[4] Außer Winkelmann und Sugenheim erkannte neuerdings auch A. Kirchhoff das Factum an, Erfurt im 13. Jahrh. S. 132. Ebenſo Knochenhauer, Geſch. Thüringens 358. R. Menzel ſpricht ſich in der Anmerkung dagegen aus; ob mit Recht, mag dieſe Ausführung zeigen.

tig, während mehrere auf das Factum hinweisende Angaben von der Untersuchung gar nicht berührt wurden. Nur in einem Punkt habe ich, Dank der gewonnenen Anregung, meine frühere Deduction modificieren müssen.

Die erste, von Huber unberücksicht gelassene Hinweisung auf die Reise nach Deutschland hat der Kaiser selbst gegeben. Kurz vor der am 26. October 1261 erfolgten Wahl Papst Cölestin IV., zur Zeit, da die Nachricht von der Waffenerhebung der von den Erzbischöfen von Mainz und Köln geführten Opposition vermuthlich durch eine Gesandtschaft Konrads IV.[1] bereits an ihn gelangt war, schrieb er einem der deutschen Fürsten: Nos igitur, qui nostris humiliatam mandatis Italiam per ordinatos nostros commode procuramus et per te et principes alios pure mentis regnum Germanie contra novos hostes confidimus strenue defensari, assumpto in brevi Sedis Apostolice patre, qui nobis et imperio tanquam alterius gladii consors existat, ad cujus promotionem venerabiles fratres cardinales intendunt, potentiam nostram in Germaniam dirigemus, ut, tui et aliorum dilectorum nobis principum freti consilio, tranquillum statum imperii de bono in melius disponamus et te quoque nostri participem congaudii faciamus[2]. Dem Kaiser genügte es also nicht von Italien aus einen der Fürsten als procurator imperii seinem erst dreizehnjährigen Sohn Konrad zur Seite zu stellen, nachdem der Mainzer Erzbischof diese Würde durch seine Rebellion eingebüßt hatte[3], er erklärte

[1] Das am 10. Sept. 1241 zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln gegen den Kaiser abgeschlossene Bündniß bezeichnet den Wendepunkt der Dinge in Deutschland. Vgl. Böhmer, Reg. Reichsf. Nr. 165. Daß der Krieg sofort begann, ersieht man aus dem Schreiben des Kaisers (H. B. VI, 4): Nam surrexerunt ex adverso turbatores pacis et imperii, viri quos exaltavimus, quibus nos et imperium nostrum commisimus . . . . fideles et terras nostras ferro et flamma vastantes. Ausführlicher die Annal. sti. Pantal., Böhmer Font. IV, 478: Eodem anno (1241) Coloniensis et Maguntinensis episcopi, animos mutuo firmantes et apertioribus obstaculis imperatoris ac suis obviantes, exercitum moverunt in terram imperii, que dicitur Wederawe secus Mogum fluvium, et ibi plurimas opulentas villas incenderunt et vastaverunt. In der am 2. Mai durch König Konrad erfolgten Beurkundung der mit Gerhard von Sinzig abgehaltenen Jahresrechnung finden sich mehrere die Kriegsrüstungen betreffende Posten, wol nur in Bezug auf die Ereignisse des letzten Herbst. Kurz nach dem: Item dedit ad expensam messis et autumni 6 marcas solidorum folgt: Item duobus armigeris pro equis, quos perdiderant in pugna ad nostrum servitium, 16 marcas (H. B. VI, 833). — Ueber die vom Kaiser, Oct. 1241, zu Gunsten des Grafen Wilhelm von Jülich ausgestellte Urkunde, welche Huillard-Bréholles (VI, 824) König Konrad zuschreibt, verweise ich auf meine Ausführung, Friedr. II., Bd. IV, 340. Von den in der Urkunde genannten Zeugen waren Gotfried v. Hohenlohe und Konrad v. Smidevelt Feinde des Erzbischofs von Mainz, vgl. Acta imp. 271. Urk. Friedrichs, Mai 1238.

[2] H. B. VI, 3.

[3] Ueber seine Thätigkeit als Reichsverweser s. Schirrmacher, Friedr. II., Bd. IV, 8 ff. — 1240 Jan. 15 wird er in einer Urk. Konrads IV. zuletzt dilectus princeps et procurator noster genannt. H. B. V, 1187.

sich entschlossen selbst nach Deutschland zu gehen. Erwägt man, welchen Werth die Opposition darauf legte, den Landgrafen Heinrich von Thüringen für sich zu gewinnen, was ihr endlich nach bereits im Jahr 1239 gemachten vergeblichen Anstrengungen[1] in der That gelang, so erklärt es sich, welchen Werth der Kaiser seinerseits auf eine persönliche Zusammenkunft und Besprechung mit demselben legen mußte. Wie die nächste Zukunft zeigte, war diesem die Würde eines procurator imperii, wodurch er dauernd an die Sache der Staufer gefesselt werden sollte, zugedacht, so daß man in dem Fürsten, an welchen sich der Kaiser in obigem Schreiben wendet, in Rücksicht auf die ihm schließlich eröffnete ehrenvolle Aussicht wol die Person des Landgrafen vermuthen darf.

Hat nun der Kaiser, da Cölestin IV. bereits im November verstarb und bei der abwartenden Haltung der Cardinäle auf eine Neuwahl nicht so bald zu rechnen war, seinen bereits angekündigten Vorsatz aufgegeben? Die Anlässe zu einer Reise nach Deutschland waren so zwingend wie vor der Wahl Cölestins, die Erstarkung der Opposition in Deutschland konnte nicht anders als in einer für den Kaiser ungünstigen Weise auf die Neuwahl einwirken, wogegen es auf die Entschließungen der Cardinäle nicht ohne Einfluß bleiben konnte, wenn es ihm, ohne daß sie von seiner Abwesenheit Kenntniß erhielten, durch sein persönliches Auftreten in Deutschland glückte, gegen die beiden rheinischen Kurfürsten einen starken Gegenbund zu Stande zu bringen.

Daß der Kaiser wirklich nach Deutschland gekommen ist, steht beim Matthäus Paris, und zwar an zwei Stellen, und im Legendarium des Dominikanerklosters zu Eisenach.

Da an beiden Stellen dieselbe Veranlassung, nämlich die drohende Erwählung des Landgrafen, angegeben ist, so nahm ich an, daß es sich nur um ein und dasselbe Ereigniß handelt, und hierin stimmt mir Huber bei. Es ist das auch nicht der einzige Fall, wo Matthäus Paris eine bereits von ihm gebrachte Nachricht noch einmal zur Sprache bringt. Es ist richtig, weder Ende des Jahres 1243 noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1244 ist an eine Reise des Kaisers zu denken; liegt aber darin, daß Matthäus dieses Ereigniß irrthümlich an die im Frühjahr 1244 sichtlichen Bemühungen Papst Innocenz IV. zur Erhebung des Landgrafen[2] anknüpft, ein Grund, die Richtigkeit des Factums absolut zu bezweifeln?[3]

[1] Albert v. Beham 5, Bibl. d. literar. Vereins XVI. — Schirrmacher, Friedr. II., Bd. III, 110. — Daß die Opposition natürlich schon im Jahr 1241 Anstrengungen machte, andere Fürsten und wol nicht zum wenigsten den Landgrafen für sich zu gewinnen, spricht der Kaiser selbst in jenem oben erwähnten Schreiben (an den Landgrafen?) aus: quin potius machinantes dilectos nobis coadjutores et imperii principes a nostra et imperii ditione licet frustra conarentur avertere.

[2] Vgl. Schirrmacher, Friedr. II., Bd. IV, 79.

[3] Rommel, Gesch. von Hessen, sagt in den Anmerkungen I, S. 250: „Daß aber K. Friedrich eine Reise nach Deutschland unternommen, um Heinrich Raspe auf seine Seite zu bringen, wie der sonst so glaubwürdige Mat-

Meine Behauptung, daß dasselbe durch ein gewichtiges Zeugniß erhärtet wird, muß ich dagegen festhalten.

Huber bedauert, daß bei Mittheilung der Nachricht des Legendars nicht angegeben worden ist, aus welcher Zeit es stamme; wozu das auch, da Herr Geheimrath Michelsen, dem ich eine Abschrift derselben verdankte, lange vor dem Druck des 4. Bandes meiner Geschichte Kaiser Friedrichs, das Legendarium herausgegeben und über Werth und Alter sich ausführlich geäußert hatte [1].

Aber selbst wenn Huber diese Beurtheilung gekannt hätte, ist es, bei den von ihm gegen die Glaubwürdigkeit der Quelle angeführten Gründen, sehr fraglich, ob dadurch sein Endurtheil, „daß das Legendar, so weit es hier in Betracht kommt, nicht bloß „kein gewichtiges Zeugniß geben könne, sondern nicht den geringsten Glauben verdiene", alteriert worden wäre.

Zunächst betont Huber den Widerspruch zwischen der Nachricht des Legendars und den Angaben des Matthäus, der darin besteht, daß nach diesem der Kaiser im Geheimen nach Deutschland kommt und mit dem Landgrafen secreto an einem sichern Ort Zusammenkunft hält [2], wogegen er nach dem Legendar convocationem principum in Alemannia habuit in Frankenfurt. Wird denn aber durch diese Abweichung das Faktum selbst, die von beiden Quellen überlieferte Anwesenheit des Kaisers in Deutschland und seine Zusammenkunft mit dem Landgrafen angefochten?

Da der Kaiser, vermuthlich an diesen, nach Deutschland schrieb: potentiam nostram in Germaniam dirigemus, ut tui et aliorum dilectorum nobis principum freti consilio, tranquillum statum imperii de bono in melius disponamus et te quoque nostri participem congaudii faciamus, so war für den Fall dieser Reise eine Berufung eben dieser ergebenen Fürsten unerläßlich; wenn nun eine Ueberlieferung unter andern Nachrichten von historischem Gehalt auch die von der Berufung des Landgrafen und anderer Fürsten zu einer vom Kaiser abzuhaltenden Versammlung bringt und zwar für die Zeit, in welcher allein, wie wir sehen werden, dieselbe stattgefun-

thäus Paris erzählt, wird durch das Stillschweigen aller einheimischen Schriftsteller widerlegt". Gleichwol wird im Text, S. 312, von der zu Frankfurt durch den Kaiser abgehaltenen Versammlung als von einem sicher stehenden Factum gesprochen.

[1] Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. und Alterthumskunde IV, B. 1861. — S. 365: „Jeder Einsichtige wird aber gewiß bald erkennen, daß in diesem Legendarium der Predigermönche zu Eisenach sich für die Geschichte des 13. Jahrh. uns eine nicht ganz unbedeutende Quelle eröffnet. — Man wird auch die miraculose Legende sehr leicht von dem wahrhaft historischen Gehalt zu scheiden vermögen u. s. w.".

[2] Accedente igitur ad ipsum imperatore et vocante eum pacifice et secreto in loco tuto — an der zweiten Stelle: ecce imperator rapido cursu illuc advolans, paucis et consciis comitantibus.

den haben konnte, so ist man mit Grund zu der Annahme berechtigt, daß der Kaiser seinen Vorsatz durchgeführt hat[1].

Noch aber bleiben einige Bedenken zu überwinden übrig, die sich Huber bei der Notiz des Legendars aufdrängten, eins von solchem Gewicht „daß es, so weit es hier in Betracht kommt, nicht bloß kein „gewichtiges Zeugniß geben könne, sondern nicht den geringsten Glauben verdiene".

Wenn Huber es nicht denkbar findet, daß die Anwesenheit des Kaisers auf einer öffentlichen Fürstenversammlung in Frankfurt so sehr Geheimniß geblieben wäre, daß keiner von den Chronisten jener Zeit etwas davon erfahren hätte, so ist dagegen an eine ganze Reihe von Hoftagen zu erinnern die wir nur aus Urkunden kennen lernten, selbst des so wichtigen Wormser Reichstages vom Jahr 1231 gedenkt kein einziger Chronist[2]. Der Frankfurter Fürstentag ist aber diesen nicht beizuzählen, da ihn das Legendar in durchaus glaubwürdiger Weise bezeugt.

Wie ist es aber möglich, fragt Huber weiter, daß, wie das Legendarium angiebt, unter den Fürsten, die auf dem vom Kaiser berufenen Fürstentage anwesend waren, auch der Erzbischof Siegfried von Mainz gewesen sei, der schon im Jahre vorher in Verbindung mit dem Erzbischof von Cöln den Krieg gegen die Kaiserlichen mit einem Einfalle in die Wetterau eröffnet und über den Kaiser selbst den Bann ausgesprochen hatte?

Im Legendarium steht aber gar nicht, daß sich der Erzbischof unter den Fürsten befand, die der Kaiser berufen hatte. Da der Landgraf den Bruder Elger als seinen Rathgeber mit nach Frankfurt genommen hatte, so wird dieser in Folge seines Einflusses den versammelten Fürsten nicht so fern gestanden haben, daß, als er sich in den Convent der dortigen Dominikaner zurückzog, es von einzelnen der dort ihn besuchenden heißen konnte, sie seien ihm ignoti gewesen. Bei der streng kirchlichen Richtung, welche Elger verfolgte, bei seiner Intimität mit dem Mainzer Erzbischof, qui ipsum precipue dilexit et ad multa negotia ecclesie sue frequenter ipsum direxit[3], mußte seine Stellung zum Landgrafen, seit dieser aus den Händen des excommunicierten Kaisers die Würde eines procurator imperii annahm, eine Wandelung erfahren, und es läßt sich wol denken, daß er erst in Folge dieser Vorgänge den Entschluß faßte nicht nach Thü-

[1] Es ist auch schwer einzusehen, welch ein Interesse der Schreiber der Legende gehabt haben sollte die historischen Nebenumstände anders als der Wahrheit gemäß anzugeben.

[2] Böhmer, Regesten S. 237. — Keine Erwähnung bei den Chronisten finden die Hoftage Friedrichs zu Augsburg Febr. 1214, zu Fulda Dec. 1218, zu Augsburg Dec. 1219; die Hoftage Heinrichs (VII.) Mai 1224 zu Frankfurt, Juli 1224 zu Nürnberg, Januar 1225 zu Ulm, Nov. 1226 zu Würzburg, Aug. 1232 zu Frankfurt.

[3] Jovius in dem Chronicon Schwartzburg. (Schöttgen et Kreysig, Diplom. I, 171) nennt mit Berufung auf eine Urkunde vom Febr. 1242 den Erzbischof von Mainz einen Blutsverwandten der Grafen von Hohenstein.

ringen in sein Kloster zurückzukehren, sondern bei den Dominikanern in Frankfurt zu bleiben, wo er dem Erzbischof um vieles näher war [1].

Ich wende mich zu den chronologischen Schwierigkeiten, welche nach Hubers Ansicht der Annahme einer Reise des Kaisers nach Deutschland im Jahr 1242 entgegen stehen. Nach dem Legendar, sagt er, möchte man vermuthen, daß der angebliche Fürstentag in Frankfurt in der ersten Hälfte des August stattgefunden habe, da Elger in festo assumpcionis beate Marie erkrankt. Daß eine solche Vermuthung unstatthaft ist, lehrt des Kaisers Aufenthalt vor Rom im Juli und seine Heimkehr in das Königreich im August. Es giebt aber noch einen anderen Grund, der es verbietet, auf die obige Vermuthung zu kommen. Ich will nicht darauf Gewicht legen, daß das 'tandem in festo assumpcionis b. Marie . . . Elgerus . . . cepit infirmari' es nahe legt, den Fürstentag weiter als in die erste Hälfte des August zurück zu verlegen, entscheidend ist, daß der Landgraf bereits am 1. Mai von König Konrad in einer zu Rotenburg ausgestellten Urkunde procurator imperii genannt wird [2]. Wozu noch danach ein Fürstentag? Wozu noch eine Berathung mit dem Landgrafen, nachdem die wichtigste Angelegenheit, die Uebertragung der Reichsprocuratur durch die Annahme desselben ihre Erledigung gefunden hatte? Der Fürstentag muß vor dem 1. Mai abgehalten sein, und zwar nach dem Märztage, an welchem Konrad zu Köln eine Urkunde ausstellte, in welcher er de plenitudine consilii entscheidet, ohne den neuen Procurator zu nennen [3].

[1] Im Jahr 1243 gestattete der Erzbischof Sigfrid zu Bingen den Dominikanern, qui nuper fixo in Vrankenford tabernaculo, in seiner Diöcese zu predigen. Böhmer, Cod. Moenofr. 73. — Daß Elger — wie A. Kirchhoff a. a. O. behauptet — bis zu seinem Tod in Frankfurt nach jener merkwürdigen Zusammenkunft Kaiser Friedrichs II. mit Heinrich Raspe von 1242 des letzteren wie des Mainzer Erzbischofs hochgeehrter Rathgeber blieb, ist aus dem Legendarium, der einzigen Quelle über das Leben Elgers, nicht zu schließen. Der Graf starb zu Frankfurt bei den Dominikanern am 14. Oct. 1242 (in die sancti Kalixti). Der Landgraf, der als procurator imperii am 1. Mai mit König Konrad zu Rotenburg war, erschien erst bei dem Leichenbegängniß Elgers, multum de morte sui sancti confessoris turbatus, wieder in Frankfurt, um den Leichnam ad suam civitatem Ysenacensem sui principatus führen zu lassen.

[2] H. B. VI, 830: de consilio venerabilis episcopi Wormatiensis, dilecti ac familiaris principis nostri, necnon dilecti consanguinei et principis nostri Henrici lantgravii Thuringii, comitis palatini Saxonie, quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam, necnon de consilio G. de Hohenlohe, C. de Crutheim, C. pincerne de Wintersteten et C. de Smidenvelt consiliariorum et fidelium nostrorum. Gotfrid von Hohenlohe und Konrad von Smidefeld gehörten zu den Zeugen der jüngst zu Gunsten des Grafen von Jülich vom Kaiser ausgestellten Urkunde.

[3] H. B. VI, 829. Um so mehr, darf man annehmen, würde in diesem Fall, der eine Zusage des Königs an den Herzog von Brabant betraf, der Landgraf, wenn er schon procurator gewesen wäre, als solcher genannt worden sein, da er, seit einem Jahr, mit des Herzogs Tochter Beatrix vermählt war.

Stehen nun Urkunden der Annahme entgegen, daß die Reise des Kaisers in die Monate März und April fällt? Nur zwei Urkunden besitzen wir aus den Monaten März und April, jene zu Foggia, diese zu Neapel ausgestellt; beide ohne Tagesangabe[1]. Hier urkundete Friedrich zweimal am 3. Mai, wonach die Vermuthung, jene sei an einem der letzten Apriltage ausgestellt worden, nicht gewagt erscheinen kann. Rechnet man nun etwa vom 26. April 7 Wochen rückwärts, von denen er wol kaum eine ganze in Frankfurt zugebracht haben wird, so haben wir eine Zeitspanne, in welcher der Kaiser die Reise 'rapido cursu', wie Matthäus Paris gehört hatte, sehr wohl zurücklegen konnte[2]. Die zu Foggia im März ausgestellte Urkunde und die wenigen in diesem Monat von ihm erlassenen Mandate, welche Richard von San Germano verzeichnet hat, gehörten danach in die erste Woche desselben. Jedenfalls beweisen diese Acte, insofern es ihnen an specieller Datierung fehlt, nichts gegen die Reise, für die eine ganze Reihe von Gründen spricht.

Für den Monat April bringt Richard von San Germano nur zwei Notizen: Der Bischof von Präneste und der Cardinal Otto werden unter Führung Tybalds von Dragone aus dem Königreich nach Tibur gebracht. Sodann: Der Bischof von Brescia und der Erwählte von Bergamo kommen auf den Ruf des Kaisers aus der Lombardei in das Königreich, bei San Germano entschlossen sie sich zu einem Aufenthalt, um hier die Ankunft des Kaisers abzuwarten[3].

Nach Richard müßten die beiden Prälaten hier bis zum Juni gewartet haben, da nach seinem Bericht der Kaiser erst in diesem Monat aus Apulien über Capua, San Germano und Aquino sich

[1] H. B. VI, 33. 38.

[2] In Betreff des Monats, während dessen der Kaiser in Deutschland war, komme ich somit auf meine im Text (Fr. II. Bd. IV, S. 15) ausgesprochene Ansicht zurück. Im Februar kam übrigens der Erzbischof von Mainz nach Erfurt 'bey dem viel Geistliche und Weltliche sich praesentierten', hier verlieh er seinem Blutsverwandten dem Grafen Dietrich von Hohenstein 3 Hufen Landes zu Obernspiera; zugegen war als Zeuge Bruder Elger, Graf v. Hohenstein, während er in einer von demselben Grafen Dietrich am 14. Juli ausgestellten Urkunde nicht mehr als Zeuge genannt wird. Chron. Schwartzburg. 171, Schoettgen et Kreysig, Diplom. I. — Daß ein Brief von Rom nach Mitteldeutschland ca. 3—4 Wochen brauchte, wurde schon bemerkt, Winkelmann, Fr. II. S. 117 Anm. 2. — Der Landgraf Ludwig von Thüringen brach im Jahr 1227 mit starkem Gefolge am 21. Juni von Schmalkalden auf und war Ende Juli in Apulien, am 3. August empfing ihn der Kaiser bei Troja. Von besonderer Beschleunigung der Reise ist nicht die Rede; vgl. Schirrmacher, Fr. II. Bd. II, S. 373—376. — Bekanntlich legte Karl XII. auf seinem Ritt nach Stralsund mit zwei Begleitern in vierzehn Tagen 280 deutsche Meilen zurück.

[3] S. 383: Brixiensis episcopus et Bergamensis electus vocati ab imperatore de Lombardia in regnum veniunt, qui aput Sanctum Germanum moram facere elegerunt, expectantes ibidem imperatoris adventum. Es muß dieses Warten auf die Ankunft des Kaisers im Monat April um so mehr auffallen, da Richard, nach dem dieser bis in den Juni in Apulien blieb, zum Monat Mai berichtet: Reginus et Taurinus episcopi de Lombardia ad imperatorem in Apuliam vadunt.

nach Civita Nova begab. Da nun aber Friedrich urkundlich noch im April zu Neapel, im Monat Mai hier und in Capua[1] verweilte, so ergiebt sich, wie unzureichend Richard trotz seiner anerkannten Zuverlässigkeit über des Kaisers Aufenthalt in diesen Tagen unterrichtet war[2].

Weiter habe ich noch einer Nachricht zu gedenken, die starke Hinweise giebt, daß der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen den Herrentag zu Frankfurt besuchte. Es berichtet Siffridus presbyter[3] anknüpfend an den Tod der h. Elisabeth im Jahr 1231: Hoc tempore marchio Misnensis Henricus, cognatus landgravii Turingorum Ludovici et fratrum suorum, cum haberet duos filios Albertum et Ditericum, — cum magna pompa et fastu venit ad curiam Friderici imperatoris, petens filiam ipsius cesaris Margaretham dari suo filio uxorem. — Tandem adepta filia imperator tradidit eam Alberto filio in uxorem, quem praecedente tempore landgravium constituit Turingorum. An das Jahr 1231 ist natürlich nicht zu denken, denn in ihm hielt der Kaiser keine Curie ab, seine Tochter und des Markgrafen beide Söhne waren noch nicht geboren. Aus diesen letzteren Gründen kann die Stelle auch nicht auf den großen vom Kaiser im August 1235 abgehaltenen Reichstag bezogen werden, den der Markgraf besuchte[4]. Da nun Margaretha im Jahr 1237 geboren wurde, Albert 1240 und Dietrich 1242[5], kann die Bewerbung nur auf dem in diesem

[1] Hier erscheinen unter den Zeugen eine Anzahl Deutscher, darunter Gotfrid v. Hohenlohe, der im Jahr 1241 am Hofe Konrads, und Wirich v. Daun, der noch gegen Ende dieses Jahres in Deutschland war. Annal. Worm., Böhmer, Fontes II, 181.

[2] Daß sich Richard nur in der Zeitangabe geirrt haben sollte, ist bei seiner sonstigen Genauigkeit schon aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil er dann wol nicht unerwähnt gelassen haben würde, daß der Kaiser auch nach Neapel gekommen sei. Soviel steht fest: Richard *glaubte* diesen in Apulien, während er faktisch sich nicht dort befand.

[3] Pistor. Struve SS. I, 695. Die Nachricht steht allerdings unter dem Jahr 1231, braucht aber nicht auf dasselbe bezogen zu werden, da sie durch das 'hoc tempore' nur lose mit dem Vorausgehenden, der Geschichte der h. Elisabeth verbunden, unter dem Titel 'De filiis b. Elizabethae' einen besonderen Excurs bildet. Ueber Sifr. Presb. s. Archiv der Ges. I, 115.

[4] Böhmer, Regesten S. 162. 163. — Wegele, Friedr. d. Freidige S. 49 Anm. 1, nimmt an, der Markgraf habe hier zu Mainz den Kaiser zum ersten und letzten Mal gesehen und meint, Tittmann (Heinrich d. Erl. II, 184) habe für jeden Fall Unrecht, diese Stelle des Siffridus presb. mit einem Besuche Heinrichs am kaiserlichen Hofe in Italien behufs der Brautwerbung für seinen Sohn in Zusammenhang zu bringen. Das liege nicht nothwendig in den Worten Sigfrids. Von einer in Italien abgehaltenen Kurie spricht Sifrid freilich nicht, Tittmann weist nur darauf hin, da ihm seit dem Jahr 1237 kein vom Kaiser in Deutschland abgehaltener Hoftag bekannt war. Das von Sigfrid in klaren Worten überlieferte Factum verliert alles Auffällige, wenn man es mit dem Frankfurter Hoftag in Verbindung setzt.

[5] Ueber das Geburtsjahr s. die übereinstimmenden Untersuchungen von mir, Friedrich II. Bd. IV, 462; Winkelmann, Friedr. II. Bd. II, 144, und

Jahr ſtattgefundenen Hoftage erfolgt ſein, zumal die Verlobung factiſch im Jahr 1243 oder 1244 vollzogen wurde[1].

Wegele, Friedr. d. Freidige S. 346. — Annal. Veterocell. 43. Für die Geburt Dietrichs wäre hiermit eine ſpeciellere Zeitangabe gewonnen, ſie müßte vor der Frankfurter Curie erfolgt ſein.

[1] S. die übereinſtimmenden Reſultate bei mir, Winkelmann und Wegele a. a. O. — Auch die Schlußſtelle bei Sifr. presb. ſteht im Einzelnen gut bezeugt da. Tandem adepta filia imperator tradidit eam Alberto filio in uxorem, quem praecedente tempore landgravium constituit Turingorum. Daß Margarethe an den Hof des Markgrafen kam, erſehen wir aus dem Mahnſchreiben Papſt Innocenz IV. vom 7. Mai 1247 an denſelben, die Tochter dem Vater zurückzuſchicken (H. B. VI, 533). Wann ſie an den Hof gebracht wurde, ſteht nicht feſt. Wegele (a. a. O. S. 50) ſagt bald darauf, nämlich nach dem Jahr 1243 oder 1244, ich entſcheide mich aus folgenden Gründen für das Jahr 1245. Der Verfaſſer des für das Cardinalcollegium beſtimmten Promemoria (Juxta vaticinium) etwa vom Juni 1245 ſchreibt: Cumque Antiochenus patriarcha schemata pacis ferens ad exterminii principem advenisset et alter Aquilejensis ad ipsum ab aquilonaribus sedibus occurreret quedam federa matrimonialia procurando. Bringt man mit dieſer Ausſage, die ſich nur auf das obige Verlöbniß beziehen kann und keineswegs nur als eine vage Vermuthung auftritt (vgl. Wegele a. a. O. S. 50 Anm. 1), in Zuſammenhang, erſtens, daß beide Patriarchen im März 1245 am kaiſerlichen Hofe ſind, wo ſie uns als Zeugen zweier auf Bitte des Markgrafen Heinrich vom Kaiſer gewährten urkundlichen Beſtätigungen begegnen (H. B. VI, 262—266); zweitens, daß dem Kaiſer zu eben dieſer Zeit, da der Abfall des Landgrafen bereits eine Thatſache war und ihm über die Abſichten, welche die Oppoſition mit ihm hatte, keine Zweifel mehr beſtehen konnten (vgl. Schirrmacher, Fr. II., Bd. IV, 202) alles daran liegen mußte, durch Befeſtigung des Verlöbniſſes dem möglichen Abfall des Markgrafen vorzubeugen, ſo liegt es nahe, zu vermuthen, daß Margarethe in Folge der vom markgräflichen Hofe durch den Patriarchen zurückgebrachten Botſchaft an denſelben gebracht wurde. — Von den de facto vollzogenen sponsaliis ſpricht Innocenz IV. in ſeinem am 1. Mai 1247 an den Markgrafen gerichteten Schreiben, worin er die von ſeinem Legaten dem Biſchof Philipp von Ferrara für den Fall ausgeſprochene Excommunication, daß der Markgraf die Kaiſertochter nicht zurückſchicken ſollte, zwar aufhebt, ihn aber von dem Vollzug der Ehe ernſtlich abmahnt und ihn abſolviert ab omni promissione seu obligatione pecuniaria seu quacumque alia prefato Frederico vel ejus nomine alii cuicumque (dem Patriarchen von Aquileja?) facta occasione sponsalium praedictorum (H. B. VI, 533). Die Verpflichtungen, welche der Markgraf etwa auf ſich nahm, kennen wir nicht, wol aber die des Kaiſers, denn unzweifelhaft iſt hierher das zugeſagte sponsalitium in der Höhe von 10,000 Mark zu beziehen, wofür der Kaiſer, da die Summe nicht zu leiſten war, das Pleiſſener Land verpfändete. Per Fridericum imperatorem in obstagio 10 millium marcarum argenti ratione sponsalitii filiae suae Margarethae filio nostro Alberto desponsatae adepti sumus dominium Plisnensis terrae. Urk. von 1256, Tenzel, Suppl. II ad hist. Goth. 626. — Siff. presb. berichtet ferner, die Vermählung habe noch zu Lebzeiten des Kaiſers ſtattgefunden, und in der That war er dazu entſchloſſen, wie das vermuthlich im Jahr 1247 (Winkelmann, Friedr. II., Bd. II, 144) von ihm erlaſſene Steuereedict erweiſt: cum pro maritagio filie nostre clarissime Margarite, quam . . . filio H. marchionis Misnensis decrevimus copulandam, a fidelibus nostris regnicolis subventionem placeat exhiberi. H. B. VI, 249. Ob die Copulation wirklich noch bei Lebzeiten des Kaiſers vollzogen wurde, läßt ſich nicht beweiſen, bei dem jugendlichen Alter Albrechts, der 1248 erſt 8 Jahre zählte, konnte die Abſicht

Von dem im Jahre 1242 durch den Kaiser abgehaltenen Frankfurter Fürstentage handelt schließlich die Historia de landgraviis Thuringiae[1], die, wenn sie auch über die Absicht, welche jener auf ihm verfolgte, im Irrthum ist, der Anwesenheit und des zu Frankfurt erfolgten Todes des Grafen Elger gedenkt und dazu die Nachricht enthält, daß der Herzog Heinrich von Brabant hier mit Sophie der Nichte Heinrich Raspes, der Tochter der h. Elisabeth, verlobt worden sei. Wenn dieser Nachricht die Angabe des Albericus entgegensteht[2],

des Kaisers doch nur dahin gehen, den Gegenwirkungen der Kirche — warnte doch der Papst schon am 1. Mai 1247 vor dem Vollzug der Ehe — das formell erfüllte Ehebündniß entgegen zu setzen; ein solches wird auch wol entweder Ende des Jahres 1253 oder Anfang 1254 bestanden haben, da König Konrad nach dem Tode seines Bruders Heinrich an Heinrich III. von England schrieb: Nec credat dilectio vestra, quod affinitatis nostre per hoc debilitata sint federa, que in eo nobis convivente memoriter remanserunt et in M. carissima sorore nostra superstite consorte nobilis viri marchionis Messanensis solidata perspicimus et in heredes ejus partu gratifico perpetuata sentimus (Baluz. Misc. I, 482). Hiernach steht soviel fest, daß sie als Vermählte galten und daß die Annahme Wegeles (a. a. O. S. 59 Anm. 3), von der Th. Fischer (Nicolai de Bibera carmen satir. 146 Anm. 1) meint, sie dürfte wenig von der Wahrheit entfernt sein, doch einer Berichtigung bedarf. Bedenken konnte allerdings der Umstand erregen, daß Konrad von Margarethens Kindern spricht. Wenn Winkelmann (Friedr. II., Bd. II, 145) auf Grund dieses Schreibens überzeugt ist, daß die Vermählung jedenfalls vor dem Dez. 1253 stattgefunden hat, so kann doch nur an den Vollzug eines formellen Actes gedacht werden, denn wie sollte Albrecht mit 11 Jahren factisch die Ehe eingegangen sein? Und wie auffällig, daß dieser Kinder (doch jedenfalls zwei) nirgends gedacht wird. König Konrad konnte nicht von vorhandenen Kindern sprechen und hat es auch mit den obigen Worten nicht gethan. Warum macht er denn den Unterschied zwischen perspicimus und sentimus? Wir sehen — sagt er — das verwandtschaftliche Band befestigt durch unsere überlebende Schwester und halten es auch im Hinblick auf die Erben bei glücklicher Geburt für dauernd. Da der älteste Sohn am 21. März 1256 geboren wurde, so wird der Beginn des ehelichen Lebens wol in das vorausgehende Jahr zu setzen sein, da Albrecht fünfzehnjährig geworden war. Vgl. Wegele a. a. O. S. 59 Anm. 3.

[1] Pistor. Struve SS. I, 926: Anno domini 1242. Fridericus imperator, cum regnasset 31 annis, convocavit principes Alemaniae in Frankfort, volens cum eis tractare, qualiter filium suum Conradum in regem Romanorum crearet, ubi spiritu diabolico ipsum instigante blasphemavit in deum et in st. ecclesiam. Eodem anno et tempore — nachdem die Erhebung des Landgrafen erwähnt worden — sicut principes fuerunt in Frankfort vocati ab imperatore Friderico, obiit frater Elgerus de Honstein, prior Isnacensis, ordinis predicatorum, confessor Heinrici lantgravii, quem secum adduxit in Frankfort tanquam sanctum directorem, et ipsum mortuum reduxit in Ysenach ad suum conventum. — Eo tempore et in eadem congregatione principum Sophia, filia Ludovici lantgravii et beatae Elizabeth, atque filia fratris Heinrici lantgravii desponsata fuit duci Brabantiae. — Etwas kürzer die Historia bei Eccard, Hist. geneal. princip. Saxon. p. 425. — Dies und das Chron. Thuring., Schoett. et Kreysig, Diplom. I, 96, sprechen von der Absicht des Kaisers seinen Sohn Konrad wählen und krönen zu lassen, dem sich die 3 rheinischen Churfürsten widersetzt hätten.

[2] In den Monumenta Landgraviorum Thuringiae, Menken SS. II, 827, wird die Heirath in das Jahr 1242 gesetzt, ebenso von Voigtel-Cohn, Taf.

ſo wird wenigſtens der Anweſenheit des Herzogs, dem König Konrad eben im März zu Köln für ſeine Treue 3000 Mark auf Remigiustag (1. Oct.) zu zahlen verſprochen hatte, durch die Urkunde nicht widerſprochen[1]. Der Kaiſer konnte mit Befriedigung, ſchnell wie er gekommen, nach Italien zurückkehren. Gegen den Bund der Erzbiſchöfe von Mainz und Trier, dem kurz nach dem 28. März, dem Todestage des Erzbiſchofs Theoderich von Trier, der von der päpſtlichen Partei zum Nachfolger erhobene Domprobſt Arnold beitrat, war die Coalition dieſer drei mächtigen Fürſten gewonnen, die durch die Bande der Verwandtſchaft unter einander und mit dem Kaiſer verbunden, gehoben überdies durch die Uebertragung der Reichsverweſerſchaft, den rheiniſchen Prälaten höchſt gefährlich werden mußte, zumal wenn es dem Kaiſer gelang, wie er hoffte, die Wahl eines ihm günſtigen Papſtes durchzuſetzen. Ob Friedrich ohne perſönliche Einwirkung dieſe ſo bedeutenden nnd ſchnellen Erfolge von Italien aus erreicht haben würde?

60, wogegen Tafel 116 das Jahr 1239 angegeben wird. Von Entſcheidung für letztere Angabe iſt die Stelle des Albericus geweſen (p. 578): mortuus est hoc anno (1241) lantgravius Conradus, cujus sororem dux Brabantie duxerat ante biennium. Doch iſt dieſe Nachricht nicht ohne Bedenken, da der Bruder der Sophie Hermann hieß (Konrad, ihr Oheim ſtarb 24. Juli 1240), und am 2. Jan. 1242 ſtarb (vgl. Rommel, Geſch. Heſſens I, 244). Nimmt man an, daß Albericus nur im Namen geirrt habe, ſo wäre die Verheirathung des Herzogs von Brabant mit Sophie (ſeine erſte Gemahlin Marie † 1239) in das Jahr 1240 zu ſetzen.

[1] H. B. VI, 829. Von Köln, wo Konrad die Urkunde doch wol in Gegenwart des Herzogs ausgeſtellt haben wird, begab er ſich 'ad partes Confluentiae ante pascha' (Gesta Trevir. 800 ap. Hontheim), ſo daß er im April mit dem Kaiſer in Frankfurt zuſammengetroffen ſein kann. Die nächſte Urkunde des Herzogs, die uns bekannt iſt, ſtellte er im Auguſt apud Lyram aus. Butkens, Troph. I, Preuv. 84.

Hartmann Schedel als Humaniſt.

Von

W. Wattenbach.

Meine Forschungen über Peter Luder haben mich zuerst zu dem außerordentlich reichen Handschriftenschatze geführt, welchen die Münchener k. Bibliothek aus dem Nachlasse des Nürnberger Arztes Hartmann Schedel besitzt, ein Schatz dessen Benutzung durch den ersten Band des Catalogus Codicum Latinorum in dankenswerthester Weise erleichtert ist. Ich lernte durch jene Forschungen Hartmann auch als einen Leipziger Studenten kennen, der schon früh humanistischer Richtung sich zugewandt hatte, den diese Neigung nach Padua und zum Studium der Medicin geführt hatte, der aber darum doch nicht mit dem bürgerlichen Leben zerfallen und in das unstete Treiben anderer Humanisten gerathen war. Als Arzt war er dieser Gefahr weniger ausgesetzt, und andererseits ist er auch wenig productiv gewesen und niemals lehrend aufgetreten. Abgeschrieben aber hat er massenweise, sehr häufig dasselbe zwei-, auch dreimal, und durch die genauen Unterschriften so wie durch gelegentliche Notizen über persönliche Erlebnisse, ließ sich ein ziemlich vollständiges Bild seines Studienganges gewinnen. Mir schien dieses für jene Uebergangszeit nicht unwichtig zu sein, und deshalb habe ich hier, was darauf sich bezieht, mit möglichster Vollständigkeit zusammengestellt, von da ab aber nur noch in allgemeinen Umrissen seinen Lebenslauf verfolgt, und was besonderer Beachtung werth schien, wie die flandrische Reise, hervorgehoben. Individuelle Nachrichten, namentlich Briefe, fand ich leider gar nicht; vielleicht kommen noch später einmal dergleichen ans Licht.

Hartmann Schedel ist nach G. A. Will's Nürnb. Gelehrtenlexicon III, 499 am 13. Februar 1440 in Nürnberg geboren. Schon als Kind hat er seine Eltern verloren, 1445 die Mutter, 1451 auch seinen Vater, der ebenfalls Hartmann hieß. Das berichtet er im Clm. 466 auf dem letzten Deckblatt: De[1] anno 1451. die tercia Marcii, que fuit dies S. Kunegundis, extremum clausit cum magna dovocione diem Hartmannus Schedel mihi genitor, cuius anima in sancta pace quiescat. Suaque uxor Anna, filia Sebaldi Hrabner, mihi genitrix, mortem obiit 1445. anno,

[1] In den aus Schedels Handschrift mitgetheilten Stellen ist seine Schreibweise auch in Beziehung auf u, v, i theilweise beibehalten.

prima die Julii. Doch blieb ihm nach Will eine Stiefmutter geb. Anna Oelhäfin, welche bis 1497 lebte.

Er hatte einen, wie es scheint, älteren Bruder[1] Johannes, dessen Lebenslauf wir gleich kürzlich hier verfolgen wollen. Schon im Jahr 1457 schrieb er ein Passional der Heiligen (Cgm. 409), dessen Unterschrift auf fol. 306 v. lautet:

Das puch hot ein end
Got vns sein gnad send
Vnd noch diesem leben
Geb vns das ewig leben.

Anno domini Mcccclvij jar am montag uor sant Paulus bekerung tag.

per me Johannem Schedel.
Si non schribo bene
Sed melius discere uolo.

Ach ich armer gesell
Der lon ist aller verton
Vmb wein ist er gegeben
Der tet mir sanfft auf meiner leber.
O Maria.
Jhesus Maria hilff.

Daran schließt sich eine italienische Aufzeichnung über zwei Reisen, welche Johannes 1459 und 1461 mit Herrn Lorenz Memminger nach Venedig gemacht hat, und deren Kosten. Im Jahr 1461, in welchem er am 26. Februar Nürnberg wieder erreicht hatte, schrieb er daselbst vom 19. bis 30. März in demselben Bande das Vademecum des Johannes de Rupescissa. Im Herbst 1463 lernte er auf der Harfe spielen, nach der Bemerkung auf dem ersten Blatt: Item der alt Holczel ist verstorben acht tag vor sant Kathrein tag oder acht tag noch sant Merten tag 1463. Vnd dor an dem selbigen tag lernt ich auff der harppffen zum aller ersten mein traut geselle.

Ueber seine letzten Schicksale giebt uns Cgm. 484 Auskunft, ein hübsch geschriebenes Büchlein in 12. von frommem Inhalt, welches vorne die Inschrift M. Jeorius Schedel und das bekannte Wappen der Familie mit dem Mohrenkopf zeigt, auf f. 267 aber die Eintragung: Hunc librum preclarum perscripsit manu propria Fr. Johannes Schedel Nürembergensis ante ingressum ordinis Predicatorum. Effectus autem monachus et frater de ordine S. Dominici atque sacerdos et celebrans: deveniens tandem ad simplicitatem et melancoliam cum risu. In cithara ludens ac libros in monasterio scribens, precipue peregrinacionem

[1] So wird er irgendwo bezeichnet, und es ist um so wahrscheinlicher, da des Vaters erste Frau eine Memmingerin war.

Felicis Fabri. Tandem a. d. Mccccccv. in communi peste cum ceteris dies clausit extremos. Sepultus in crastino Michaelis in ambitu fratrum Predicatorum. Cuius etc. Das Evagatorium hat Hartmann Schedel in den Jahren 1508 und 1509 ebenfalls abgeschrieben; Clm. 188 und 189.

Ein anderer Verwandter, welcher mit Hartmann Schedel wohl verwechselt worden ist, aber sorgfältig von ihm unterschieden werden muß, ist sein Oheim Hermann. Der Lebenslauf desselben ist ein sehr ähnlicher. Auch er hatte in Italien den neuen humanistischen Studien sich hingegeben und damit das Studium der Medicin verbunden. Auch er hat als Doctor der Medicin und Arzt sich großen Ruhm erworben. Geboren ist er nach Will 1410. Als 1458 der alte Sigismund Gossemprot Bürgermeister in Augsburg geworden war, gratulirte ihm Hermann Schedel und übersandte ihm Bücher; erhalten ist das Dankschreiben seines Sohnes Ulrich (Hermanno Schedel suo colendissimo maiori, Clm. 424 f. 318), worin er der Studien Hermanns in Italien gedenkt, und ihn mit überschwänglichem Lobe überhäuft. Hermann scheint die Antwort schuldig geblieben zu sein, denn am 30. Nov. 1459 schreibt Ulrich ex Patavino gymnasio an seinen Vater: Anno autem elapso scripseram unam epistolam ad M. Her. cum magnis vigiliis lucubratam, de qua eciam numquam habui responsum. ib. f. 324.

Befreundet war Hermann Schedel auch mit Laurentius Blumenau, dem Geschäftsträger des deutschen Ordens, welcher sich ebenfalls in Italien den humanistischen Studien eifrig zugewandt hatte, und von 1460 bis 1463 Sachwalter des Herzogs Sigismund von Tirol gewesen ist, wo Peter Luder später sein Nachfolger wurde, s. über ihn die Abhandlung des Prof. G. Voigt in den Neuen Preußischen Provinzialblättern (1859) III, 4, 256 ff. und Max Toeppens Ausgabe seiner Ordensgeschichte im vierten Band der Scriptores Rerum Prussicarum. An Hermann Schedel schrieb er am 11. Januar 1461 aus Insbruck einen Brief, der in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie v. 1850, Band II, S. 699 gedruckt ist. Darin gedenkt er des später befriedigten Wunsches nach Sextus Rufus und Orosius, und neckt bereits seinen Freund wegen seiner Liederlichkeit bei grauem Haar. Da heißt es: Quid tu, decanus et custos excussos agitatis renes? Und am Schlusse wieder: Vale et decano, custodi, Ludovico Meuting et ceteris nostre congregationis sociis fratribus et sororibus salutem dicas plurimam. Der custos begegnet auch in der Zuschrift des S. Rufus, Ludwig Meuting aber war ein bekannter Augsburger Patricier, und die Congregation daher wohl keine geistliche, sondern die humanistische Gesellschaft in Augsburg, wo Hermann Schedel lange als Arzt gewirkt hat.

Bei der Abschrift des S. Rufus steht im Clm. 459 f. 274 und Clm. 522 folgender Brief ohne Datum, aber in 459 mit der Adresse: Magistro Hermanno Scedil medico Augustensi:

Salutem plurimam! Cum usuris misissem usurarum que

image
not
available

Libellum quem semper mecum habui, Ruffi videlicet Sexti viri consularis rerum gestarum populi Romani ad Valentinianum Augustum breviter calculatorum more scriptum, inter meos codices reperi. Hunc tibi placiturum suspicor, quoniam ex eo Salustium, Commentaria Cesaris, Cornelium, Priscum et Tacitum, Suetonium, Justinum, Josephum, Orosium et ceteros historicos veteres atque novos facilius intelliges. Vale et mea parte pulsa custodem, ut valitudini sue quam diligentissime inserviat.

Orosius, si manus placebit, conficietur ab eodem. Vale.

Damit verbunden iſt in Clm. 466 noch folgender Auszug aus einem andern Briefe Blumenaus:

Translatum preterea per Pogium de optimo rege Xenophontem transcribi optarem, si tua diligentia intelligentem habere possem in Augusta, qui dignas huic operi litteras depingeret. Obsecro igitur, ne labor is te gravare, sed officiosum et celerem in explorando talem reddere velit. Restant namque que nactus sum in arte humanitatis nonnulla alia nobilissima, plurimis tamen ignota opuscula, que, si scriptorum copia aderit, tibi etiam si placuerit transscribere, et que te velle et quicquam ad te pertinere arbitrer, faciam.

Ex Inspruck.

So mit gelehrten Studien lebhaft beſchäftigt lebte Hermann Schedel als Arzt in Augsburg; da finden wir ihn im Jahre 1463, als dort eine ſchwere Seuche herrſchte. Ein Recept dagegen ſteht im Clm. 363 f. 126 mit dem Schluß: Vidi et experientia doctus fui plures ex ipsius usu et modo ut supra sumptus evasisse ex peste ipsa que a 1463. crudeliter Auguste regnabat. Hermannus Schedel doctor.

Wohl ohne Zweifel iſt er es auch, an welchen damals aus Salzburg Jacob Sam ſchrieb. Da er auch zu der humaniſtiſchen Geſellſchaft gehört, ſo mögen ſeine Briefe hier folgen, aus Clm. 466 f. 230. Der erſte iſt ohne Datum.

Salve Medice et amicorum quos habeo omnium peroptime. Longam taciturnitatem, qua erga te sum usus, longiori recompensarem epistola, sed quia per temporis angustiam id minime licet, hiis paucis contentum te iri volo. Sat est impresenciarum tibi rectam qua fruor valitudinem significasse. Denique quid rerum agam, paucis accipe. Sum prothonotarius Cancellarie Salczburgensis. Contulit mihi reverendissimus dominus meus decanatum eiusdem (cuiusdam?) ecclesie collegiate in Frisaco. Hec ecclesia divo Bartholomeo dicata est. Decanatus curam habet animarum. Expedit itaque, si hunc retinere voluerim, quatenus intra annum sacros sumam ordines, que res dura est, duriores vero orationes. Sed fata viam invenient. Ego navabo operam, quatenus te primum

revisam, quem fratris et amici primarii loco colo, diligo[1] et observo, dum spiritus hos reget artus. Vale, si rescripseris, et ..... quicquid Auguste est, ex me valere iubeas. Salczb.

Tuus Jacobus Sam.

Der zweite Brief ist vom 17. Februar 1463.

Salve medice carissime. Res monstri persimilis est, quod tuarum nihil ad me dedisti. Velim scire, quid contra te admiserim, aut quid tandem ista tua sibi velit taciturnitas. Si me habes odio (quod vix crediderim, nam haut unquam sciens te offendi), id mihi reticendum non erat, quinymo cerciorandus veniebam, quatenus me expurgarem, vel in eventum non admissionis excusationum saltem et ipse tacuissem, neque meorum ad te quicquam misissem. Sed scio te optimo in me animo usque fuisse. Unde te oro scribas tuorum ad me aliquid. Quid fortunarum habeo, ex Valentino ut arbitror accepisti. Sum plebanus ecclesie parrochialis, que in absentia florenos solvit 120; habeo officium archidiaconatus Carinthie inferioris, quod centum ad minus ducatos importat aut eo amplius, nec procul deest prepositura: licet non sit crassa, solvet tamen florenos quinquaginta. Nolui hoc tibi reticere, etsi multis premor curis, te etiam atque etiam orans ut mihi rescribas. Curabit noster Valentinus, quatenus tue ad me convolent. Vale decus nostrum, et melioribus utere fatis. O amantissime frater, habeo arenam rubeam, que per urinam miro modo resolvitur et exit. Rogo sis mihi consiliis tuis adiumento, vere compensabitur aliquando.

Salczburge, 17. Febr. 1463.

Tuus Ja. Sam.

Im Jahr 1466 ist Jacob Sam oder Samm Probst von S. Bartholomä in Friesach geworden[2]. Der gemeinsame Freund Valentin wird der Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber sein, dessen ich in der Abhandlung über Peter Luder gedacht habe.

Einen recht anzüglichen Brief schrieb an Hermann Schedel am 17. März 1468 Lorenz Blumenau auf seiner letzten Sendung nach Rom aus Salzburg; er folgt in der Handschrift gleich auf die eben mitgetheilten.

Felicitatem utriusque vite. Accessurus pontificem maximum cogitavi opere precium esse, si perioca (sic) Livii, quemadmodum pollicitus sum, transscribi facerem. Tradidi propterea opusculum Johanni Tempelberg presbitero, qui ad perficiendum hec scriptorem conveniet. Cui ad domum meam

[1] diligam Cod. Man könnte auch observabo setzen.

[2] F. L. Hoheneicher, Die Stadt Friesach p. 110, wie ich durch freundliche Mittheilung des Herrn Reg.-Rathes Dr. A. v. Meiller erfuhr.

sollarium laboris mitte. Memoranda Ciceronis sententia, dum inquit: O preclarum munus etatis, si aufert a nobis quod est in adolescencia viciosissimum. Peccat enim adolescens luxuriosus, senex vero insanit: nec tibi arrogari velis, quod mulierularum sepe sollicitasti pudiciciam: Quoniam tunc mens erat apta capi, cum (sic) letissima rerum, et seges in pingui luxuriabat humo [1], nunc autem non gene purpuree, non eburnei dentes, non duo clara sidera oculorum in te nitent, nec proceritas corporis seu artus tui speculantur a quaquam, sed, ut alias te monui, cano capite et rugata fronte deliras, ac ad instar canum continuas, qui semel imbuti recentem in testis suis odorem servant, cum tamen hec desuetudo [2] Corpus, opes, animam, consorcia, federa, famam, Debilitet, perdit, necat, odit, destruit, aufert. Crede mihi, quo . . . . in furorem libidinis ruere te estimas: ano quam Priapo validior esse videris. Lava itaque queso purulentam ani tui saniem, et dum podagra aliquando torqueris, luridasque manus, crura turgencia et exhaustum femur conspicies, cogita, quam cito Pluto Achirontis ad undas te rapiet, ubi secundum poete maximi opinionem Radamantus operum tuorum vindex erit. Contemplare igitur, si hoc ethnicus ille veritus est, quid nos sacro fonte baptismatis renati timere debemus, qui iustum dei iudicium fugere non possumus, scientes opera nostra nos iudicare debere. Cedamus igitur sinderisi precursori mortis, luctatori fortissimo, et curramus ad medicum, qui a pusillanimitate spiritus nos liberet ante mortem. Vale et amicos compendio salutes. Ex Salczburga in die Gerdrudis M°cccc°lxviij°.

L. Blumenaw Doctor.

Egregio et tamquam fratri suo amantissimo domino Hermanno Schedel arcium et medicine doctori.

Gegen das Podagra, welches ihn plagte, verfaßte Hermann Schedel ein Conſilium, welches ſein Neffe Hartmann im September 1468 in Nürnberg abſchrieb: Consilium de podagra ordinatum per doctorem Hermannum Schedel a. 1468. in principio mensis Septembris finit feliciter in Nuremberga. Clm. 339 f. 40.

Uebrigens aber iſt jene abſchreckende Schilderung in Blumenaus Brief augenſcheinlich ſcherzhaft übertrieben. Hermann Schedel wurde 1475 Phyſicus in Nürnberg, wo er ſich an der Sebaldkirche ſein noch vorhandenes Grabmal mit der Darſtellung des jüngſten Gerichts ſchmücken ließ, und am 4. December 1485 geſtorben iſt. Hartmann theilt Clm. 716 f. 296 ſein Epitaph mit, und bezeichnet ihn dabei

[1] nach Ovids Art. Am. I, 359.

[2] d. h. wohl ſchlechte Gewohnheit. In den folgenden Verſen ſcheint er, oder der Abſchreiber, das erſte Verbum in den Conjunctiv umgeſetzt zu haben; durchführen ließ es ſich nicht.

als seinen Vaterbruder. Da jedoch bei Will eine ganz andere Angabe sich findet, so setze ich auch diese Stelle lieber gleich hierher:

Doctor Hermannus Schedel artium et medicine doctor, mihi patruus, pro se et sua familia insigne epitaphium in lapide cum extremo iudicio ornatissime in cimiterio S. Sebaldi prope minorem ianuam ordinavit. In quo suus obitus perscriptus est:

Hic sub lapide familie sue situs est Hermannus Schedel, artium et medicine doctor, phisicus Nurembergensis. Qui, decus Germanie, in plerisque locis incredibiles norat depellere morbos. Tandem in patria fine felici quievit. Obiit a. d. 1485. die 4. mensis Decembris. In cuius memoriam hec insignis sculptura in lapide fabricata est.

So viel also von Johannes und Hermann Schedel; wir wollen uns jetzt wieder zu Hartmann wenden.

Am 19. April 1456 bezog er die Universität in Leipzig, wurde am 20. April immatriculirt, und machte hier seine Studien ganz in der altherkömmlichen Weise, wie er uns selbst im Clm. 245 f. 306 berichtet:

Anno domini Mcccclvj° feria secunda ante festum S. Georgii Ego Hartmannus Schedel de Nuremberga veni ad almum gymnasium Lipczense, sequentique die intitulatus fui sub Rectoratu Honorabilis viri magistri Petri Sehausen decretorum baccalarii.

Audivi Lecciones ad gradum baccalariatus pertinentes secundum modum subscriptum.

A magistro Heinrico de Bremis, cuius anima in sancta requiescat pace, veterem artem, qui incepit die proxima post festum S. Crucis, et finivit sabatho post festum Marie Magdalene, d. i. vom 4. Mai bis 24. Juli. Bei den folgenden Lectionen werde ich nur die aufgelösten Daten setzen.

A magistro Johanne Endritz Posteriorum, 27. Oct. bis 4. Jan. 1457.

A magistro Johanne Tummel iibros Phisicorum, 5. Mai bis 18. Oct.

A magistro Dyonisio Czaten de Hallis libros de Anima, 7. Mai bis 16. Juli.

A magistro Johanne Emerhusen de Gottingen Priscianum, 19. Juli bis 19. Oct.

A magistro Jacobo Appel de Rotenburga Speram materialem, 29. Oct. bis 16. Dec.

A magistro Nicolao Gollau Priorum, 12. Juli bis 25. Oct.

A magistro Matheo Cruger de Calo Elencorum, 5. Jan. bis 15. März 1457.

A magistro Sandero Gutzkow de Belgarde Petrum Hispanum, 14. Feb. bis 4. Mai 1457.

Digitized by Google

Audivi Lecciones a baccalariis in canicularibus.

A baccalario Ulrico Fridwerczhofer de Nuremberga Donatum.

A baccalario Erasmo Meurer de Wratislauia Algorismum et computum Nurembergensem.

A baccalario Johanne Meurer de Ulma parvulum rethorice.

Stetique in exerciciis secundum formam subscriptam.

Cum magistro Petro Herb de Schongaw in parvis loycalibus.

Cum magistro Johanne de Bischoffesheim in veteri arte.

Cum magistro Jacobo de Rotenburga in parvis loycalibus loco zophistrie.

Cum eodem in de anima.

Cum prefato magistro Johanne Bischoffesheim in phisicorum.

Cum magistro Egidio de Cella in nova loyca.

Cum magistro Theodrico de Colberga pro tunc decano facultatis arcium in veteri arte.

Fuique in examine sub prefato Decano
Anno Domini Mcccc lvij circa festum S.
Michaelis.
Quorum omnium plenariam obtinui voluntatem.

So war Hartmann Schedel Baccalarius geworden, und vorwärts eilte er nun zum Magiſterium. Dazu aber waren faſt drei Jahre erforderlich, und da die Lectionen nicht nach Jahren unterſchieden ſind, die Reihenfolge zweifelhaft iſt, ſo laſſen die Daten ſich nicht beſtimmen. Den ganzen Curſus mitzutheilen, dürfte aber doch nicht ohne Intereſſe ſein.

Post promocionem in baccalarium Audivi lecciones
ad gradum magisterii secundum hunc modum.

A magistro Nicolao Gerstman Euclidem, qui incepit feria quinta ante festum Johannis ante portam latinam, et finivit feria sexta ante festum undecim milium virginum.

Ab eodem Perspectivam communem, qui incepit feria sexta post festum Bartholomei, et finivit in festo S. Cecilie.

Ab eodem Arismetricam, qui incepit feria secunda post festum Simonis et Jude, et finivit feria quarta post festum S. Martini.

A magistro Johanne Stublinger Methaphisicam, qui incepit feria sexta ante festum Johannis ante portam latinam, et finivit feria secunda post festum omnium Sanctorum.

A magistro Jacobo de Gerlitz Polliticorum, qui incepit feria secunda ante festum omnium Sanctorum, et finivit feria sexta ante festum Philippi et Jacobi.

Digitized by Google

A magistro Nicolao Stoczman de Gorlitz De generacione et corrupcione, qui incepit feria secunda ante festum nativitatis Marie, et finivit feria tercia ante festum Simonis et Jude.

A magistro Jacobo de Rotenburga Musicam Muris, qui incepit feria sexta post festum conversionis S. Pauli, et finivit feria sexta post festum S. Valentini.

A magistro Kruger de Kolow libros ethicorum, qui incepit in vigilia omnium Sanctorum, et finivit feria quinta ante festum Johannis ante portam.

Ab eodem Metheororum, qui incepit in vigilia omnium Sanctorum, et finivit in octava epiphanie.

Ab eodem theoricam planetarum, qui incepit in vigilia omnium Sanctorum, et finivit in vigilia S. Nicolai.

A magistro Andrea de Franckenfordis Libros topicorum, qui incepit in vigilia Johannis ante portam, et finivit feria sexta post festum S. Michaelis.

A magistro Erasmo de Hallis de Celo et mundo, qui incepit feria secunda ante festum S. Prisce, et finivit feria secunda ante festum S. Tiburcii.

A magistro Johanne Ochsenfurt Yconomicorum, qui incepit feria tercia in die S. Dyonisii (das war 1459), et finivit in vigilia Simonis et Jude.

A magistrò Kerstiano de Ditmercia Loycam Hesbri, qui incepit feria sexta ante festum Johannis ante portam latinam, et finivit feria tercia ante festum S. Johannis baptiste.

Stetique in exerciciis ad gradum magisterii pertinentibus

Cum magistro Marco de Glogovia vicecancellario bene merito in exercicio methaphisice.

Cum eodem magistro tunc decano in exercicio veteris artis.

Cum magistro Andrea de Gerlitz in exercicio ethicorum.

Cum magistro Jacobo de Rotenburga in exercicio phisicorum.

Cum magistro Dionisio Czaten de Hallis in exercicio nove loyce.

Cum magistro Johanne Permeter de Adorf in exercicio parvorum naturalium.

Cum magistro Erasmobernardi de Hallis in exercicio de generacione et corrupcione.

Fui in disputacione magistrorum baccalariorumque Respondique ordinarie et extraordinarie secundum modum consuetum universitatis.

Promotus fui in magistrum Anno Domini Mccccclx. Sub Rectoratu Venerabilis magistri Johannis de Gedaw decretorum baccalarii, et Decanatu magistri Marci de Glogovia, qui simul extitit Decanus et vicecancellarius.

Digitized by Google

Complevique biennium eodem anno post festum S. Ja- usque ad annum lxiii fideliter visitando (übergeſchrieben iſt etwas ſpäter: interdum) leccionem Juris canonici Dansque cum hoc operam poesi. De quo laudetur Deus per secula Amen.

Hierauf folgt, etwas ſpäter geſchrieben mit anderer Dinte:

Considerans autem debilitatem corporis ac varias mutaciones canonum et verbositatem legum Ad sacram medicinam me applicui Et ad eam alcius aquirendam Reliqui studium lipczense et Italiam petii.

Finiunt Gesta mea peracta
in Gymnasio lipczensi.
H. S.

Hier haben wir den großen Wendepunkt in Hartmanns Leben vor uns; er hält es in dem alten Studienkreiſe nicht mehr aus, und eilt nach dem Beiſpiele ſeines Oheims nach Italien. Nicht wie Peter Luder hatte er ſich ſchon am Anfang der Laufbahn abſchrecken laſſen, ſondern den ganzen Kelch geleert. Wenig war es nicht, was man nach der alten Weiſe zu lernen hatte, um Magiſter zu werden, und Hartmann hatte ſich ernſtlich abgemüht. Noch liegen uns die Questiones Ethicorum des Andreas von Goerlitz vor (Clm. 625), welche er im Sommer 1459 geſchrieben hat; vom 31. Mai bis zum 17. October ſind nach jedem Buch die Daten ſorgfältig bemerkt, und am Schluſſe ſteht: A. D. Mcccclix tempore estivo Ego Hartmannus Schedel propria manu has questiones Ethicorum collegi in Lipczk a famosissimo magistro Andrea de Gorlicz sacre pagine doctore. Er ſcheint ſich in dem Exercicium Ethicorum Notate gemacht, und dieſe nachher zuſammengeſchrieben zu haben. In ähnlicher Weiſe hatte er ſchon am 18. Mai einen Commentar zu den libri Phisicorum beendet (Clm. 245 f. 154), dem ſich undatirte Arbeiten über andere ariſtoteliſche Schriften anſchließen.

Nachdem Hartmann Magiſter geworden, beſuchte er ſeine Vaterſtadt in dem kriegerfüllten Jahr 1460; er ſchrieb, um ſeine juriſtiſchen Studien zu beginnen, Flores ex libris canonum et legum fratris Hermanni de Scildis, und ſagt am Schluß: Finitum est hoc opusculum a. d. 1460. in vigilia S. Trinitatis (Jun. 7) in Nuremberga tempore detestande Involucionis (ob Verwirrung, Verwickelung?) principum que sedata fuit in vigilia Johannis baptiste. Clm. 466 f. 13 v.

In Leipzig ſchrieb er in demſelben Jahr das Rechtsbuch des d. ordinarius Theodricus de Buckesdorf, ib. f. 64, und einige Notizen über die Gründung und Einrichtung der Univerſität Leipzig, mit der Unterſchrift: Scripsi Hartmannus Schedel de Nuremberga, Arcium ingenuarum magister prescripte universitatis Lipczensis a. d. 1460. Clm. 215 f. 50 v., theilweiſe gedruckt in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 1850 Bd. II, S. 690.

Auch 1461 war er noch mit den Decretalen beschäftigt, nach Clm. 466 f. 35: Et tantum de hiis diffinicionibus rubricarum decretalium a. d. 1461. in Lipczk. Weiter aber kann ich diese Studien nicht nachweisen; er hatte sie mit gewohntem Eifer ergriffen, konnte ihnen aber keinen Geschmack abgewinnen. Die Poesie zog ihn an. Clm. 237, mit dem alten Titel Diversi metriste, enthält, zum Theil von seiner Hand geschrieben oder glossirt, eine Menge der gangbaren mittelalterlichen Gedichte, darunter von 1460 Maximianus de senectute, von 1461. Beda de scematibus, den Architrenius, von 1462 die Nova Poetria, Salutaris poeta egregius, Prudentius, Esopus metrice, geschrieben in studio Lipczensi in novo foro.

Damit aber war auch diese Richtung erschöpft. Längst schon war Hartmann berührt worden von der neuen humanistischen Anschauung, welche allen bisher von ihm verfolgten Zielen keinen Werth mehr beilegte. In meiner Abhandlung über Peter Luder habe ich Nachricht gegeben von einem Kreise strebsamer junger Männer in Leipzig, welche classische Autoren lasen, so weit sie ihnen zugänglich waren, und sich fleißig im Briefschreiben übten, unbeholfen freilich und fehlerhaft, weil es ihnen an einem Lehrer fehlte, aber mit der entschiedenen Absicht, den gefeierten Humanisten nachzueifern. Hartmann ist es, der uns ihre Briefe aufbewahrt hat, und 1461 wird er als Mitglied ihres heiteren Kreises genannt. Er hat auch die Grabschrift des 1483 verstorbenen Heinrich Stercker von Mellerstat in seine Sammlungen aufgenommen, Clm. 443 f. 134 und 716 f. 276. Gerade dieser hatte schon 1459 seine Ansicht von der Nichtigkeit des ganzen scholastischen Treibens sehr energisch ausgesprochen. Andererseits wird wohl auch Oncle Hermann nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sein. Genug, schon am 16. April 1459 in Nürnberg, wohin ihn wohl die Osterzeit geführt hatte, schrieb er eine Salutatio ad inclitam urbem Venetam (O dea terrarum ....) ab, welche dem Kreise der neuen Studien angehört, Clm. 350 f. 156. In Leipzig schrieb er 1460 Augustini Datii Senensis yzagogicus libellus, der den oben erwähnten metrischen Sammelband eröffnet. Wie um diese Zeit die Ankunft eines päbstlichen Nuntius mit humanistisch gebildetem Gefolge und Schriften des Aeneas Silvius jene Gesellschaft in nicht geringe Aufregung versetzte, wie dann das Jahr 1462 einen wirklichen Poeten und Lehrer, den Peter Luder, nach Leipzig brachte, das habe ich schon früher nachgewiesen. Jetzt war es um Hartmanns scholastische Studien geschehen, und auch um die juristischen. Luder hatte an ihm den eifrigsten Schüler, der uns seinen ersten Anschlag im Original, seinen Streit mit dem ungenannten Gegner, und Abschriften seiner Werke erhalten hat. Mit Tagesdaten sind unter Hartmanns zahllosen Abschriften zwar viele, aber doch lange nicht alle versehen. Ich fahre fort, diese als Merkzeichen hervorzuheben, aber man darf dabei nicht außer Acht lassen, daß daneben

immer noch viele andere von verwandtem Inhalt aus seinen fleißigen Händen hervorgingen.

Nach Fr. Zarncke's Mittheilung im Lit. Centralblatt von 1869 Sp. 1285 kam Peter Luder nach Leipzig in der zweiten Hälfte des Wintersemesters, welches bis Ende April 1462 dauerte. Am 13. März (in capite ieiunii) vollendete Hartmann die Abschrift einer Rhetorik, Clm. 466 f. 200 v., und am 30. April die Uebersetzung eines Lucianischen Dialoges von Joh. Aurispa, ib. f. 68 v. Im Juni dieses Jahres machte er eine Reise, schon damals nach seiner löblichen Gewohnheit Inschriften abschreibend, wo er sie fand, so in Tangermünde, wo er von Karls IV. Kapelle sagt: Capella ista ornatissima est gemmis preciosis, cui pauce similes inveniuntur, und in Wilsnack, mit dem Schlußwort: Scripsi Hartmannus Schedel a. 1462. mense Junii, dum fui in prescriptis locis. Et in florentissima urbe Maidburgensi; Clm. 215 f. 49 v. Auch in Nürnberg hat er in diesem Jahre einige Elegien des Nicolaus Luscus Vincentinus abgeschrieben, Clm. 362 f. 28 v. In Leipzig schrieb er Luders Rhetorik ab: Expl. a. lxij 3. kal. Sextiles, das wäre der 30. Juli, aber mit dieser schwierigen und ihm ganz ungewohnten Rechnung scheint er noch wenig vertraut gewesen zu sein, denn am Schluß einer Abschrift der Auswahl Ciceronianischer Briefe von Guarinus steht über den Worten: Vale quinto kalendas Sextiles geschrieben: die vigesima prima Augusti, und dann: Finiteque eodem die eiusdem mensis prememorati a. 1462. per Hartmannum Schedel in Lipczk. Clm. 466 f. 76 und 171.

Am 14. September 1462 schrieb Hartmann die Geschichte von Antiochus und Apollinaris, Clm. 215 f. 205, und am 16. Septbr. beendigte er die Abschrift von Ovids Metamorphosen und Heroiden, Clm. 209 f. 275 v. Vom 23. Sept. ist die von ihm copirte Einladung Peter Luders zu Vorträgen über die Metrik datirt, Clm. 663 f. 38. Am 5. Oct. hörte er dessen Erklärung eines Spottbriefes des Johannes Fauconius cancellarius Pergamensis, ad cancellarios comitis Virtutum. Et tantum de hac epistola pronuncciata Anno etc. lxij 5. die mensis Octobris per Pe. Luder poetam, Clm. 466 f. 173 v. Am 12. November, als Luder schon in Padua war, beendigte er die Abschrift einer Rhetorik, ib. f. 86.

Jetzt aber war Hartmanns Biennium in Leipzig zu Ende, und man begreift, daß der Aufenthalt keinen Reiz mehr für ihn hatte, seitdem Peter Luder fort, vermuthlich durch seine Gegner fortgedrängt war. Padua mußte das Ziel seiner Wünsche sein, und im Anfang des Jahres 1463 verließ er Leipzig.

Am 9. März 1463 schrieb er (ohne Ort) eine Recommendacio poesis, Clm. 466 f. 296, am 18. März in Nürnberg Luders Elegie Panphila, ib. f. 295. Am 9. Mai finden wir ihn in Augsburg, wo eben damals sein Oheim Hermann als Arzt die Pest

muthig bekämpfte; da schrieb er am 9. Mai Luders Verse an den Pfalzgrafen Friedrich ab, Clm. 418 f. 158. Es liegt nahe anzunehmen, daß der Oheim den Neffen bestärkt haben werde in dem Entschluß, seinen Studien genau dieselbe Richtung zu geben, welche er selbst einst eingeschlagen hatte, und welcher, nach langer Unterbrechung, auch Peter Luder jetzt wieder folgte. Zunächst aber ging er nach Nürnberg zurück, wo er mit größtem Eifer humanistische Schriften abschrieb, am 18. Juli Timothei Mafei ad Alfonsum Arag. regem epistola, Clm. 466 f. 256; am 16. August Excerpte aus Terenz, 692 f. 143; am 27. Aug. Cicero de paradoxis, 364 f. 125; am 29. Aug. Lucians Charon, ib. f. 232; am 12. Sept. Demosthenis ad Alexandrum M. ep., ib. f. 214; am 27. Sept. Ciceronis controversia in Salustium, ib. f. 133; am 3. Oct. Cicero de senectute, ib. f. 156; am 7. Oct. Cic. de amicitia, ib. f. 182; am 10. Dec. Cic. de officiis, ib. f. 107; ohne Tag einen Tractat über Siglen, 466 f. 113, und Luders Antrittsrede in Erfurt, ib. f. 290.

Man sieht, daß Hartmann es an Fleiß und Eifer nicht fehlen ließ. In jenem Datum des 10. Dec. aber scheint ein Fehler zu liegen, da es von dem vorhergehenden weit entfernt ist, und nach seiner eigenen Angabe Hartmann schon am 1. Dec. nach Padua abgereist ist. Doch kann er sich auch darüber in der Erinnerung getäuscht haben.

Auf der Reise besuchte er zuerst Venedig, wie er in seiner berühmten Inschriftensammlung berichtet; dort lagen in der Kirche der h. Helena seine zwei sororii Albertus et Gabriel Heugel begraben, Clm. 716 f. 198. Auf f. 199 v. aber sagt er: Cum post adeptum in Gymnasio Lipczensi liberalium arcium magisterium: Statueram ingredi Italiam: Cum peterem antiquissimam urbem Paduam ubi studium medicine florebat: prius visere urbem Venetam nobilem libuit: dumque Padue degebam ob varia negocia sepius eam accessi: perlustrans in ea loca aliqua.

Ueber seine medicinischen Studien in Padua giebt er Clm. 13 f. 233 Auskunft:

Anno dominice nativitatis Millesimo quadringentesimo Sexagesimo tercio Kal. Dec. Ego Hartmannus Schedel de Nuremberga arcium liberalium magister Ad antiquissimum ac florentissimum studium Patavinum proficiscebar.

Auscultavi lecciones subscriptas ac sub doctoribus et temporibus infrascriptis Padue militabam.

Doctor Matheolus Perusinus nostri evi medicorum monarcha legit omnes septem particulas afforismorum, et librum pronosticorum vetustissimi Hypocratis.

Doctor Paulus de Flumine legit primam fen quarti canonis Avicenne et Egidium de urinis.

Doctor Franciscus de Noali legit librum Tegni Galieni, et tractatum de urinis Avicenne.

Doctor Matheus de Verona legit librum nonum Almansoris, et complures fen. Avicenne tercii libri videlicet x, ix, xviij, xix, xxi etc.

Anno secundo

Doctor Matheolus theorice medicine ordinarius legit omnes quatuor fen primi canonis Avicenne, nec non Avic. in de viribus cordis.

Doctor Hieronimus de Vallibus Miles legit librum nonum Rasis ad Almansorem.

Doctor Franciscus de Noali legit Afforismos Ypocratis.

Doctor Matheus de Verona in practica ordinarius legit primam fen quarti canonis cum expositione consiliatoris, et librum Microtegni Galieni, et ysogogas Johannicii.

Doctor Paulus de Flumine legit primam fen quarti de febribus.

Doctor Franciscus de Noali legit primam fen primi libri, et tractatum de pulsibus et urina Avicenne.

Doctor Balthasar de Perusio legit nonum Almansoris cum introductione Avicenne in tercio.

Audivi et Cyrurgiam primo a Doctore Anthonio de Musatis anno primo. Secundo a Doctore Angelo. Tercio a Doctore Matheo.

Anno etc. Mcccclxv fui in solempni celebratione Anothomie corporis humani.

Anno vero dom. inc. Mill. quadringent. sexagesimo sexto, die Jovis decima septima mensis Aprilis, in assistencia Spectabilis viri Anthonii Medulo de Tervisio, studii Paduani rectoris, per venerandum collegium punctis ut moris est in facultate medicine preassignatis ac diligenter examinatis, ac de consilio omnium approbatus, et tandum licenciatus ac Doctor in sacra medicina creatus per Cosmam Contarenum vicarium Reverendissimi episcopi Paduani: Et per meos promotores videlicet Doctorem Matheolum suo proprio nomine et nominibus doctissimorum virorum Sigismundi de Polcastris, Baldasaris de Perusio, Pauli de Flumine, et Jeronimi Vallensis consuetis ornamentis doctoralibus insignitus: Prout hec omnia plenius in meo privilegio continentur.

Laudes deo optimo.

Dieſer Ueberblick bezieht ſich nur auf ſeine mediciniſchen Studien, er hat aber zu allen Zeiten die humaniſtiſchen damit verbunden. Abgeſchrieben hat er auch in Padua aus beiden Gebieten unglaublich viel, und alles anzuführen wäre nutzlos. Das früheſte Datum trägt die Oracio habita in principio studii iuris per Jo. Jacob. Can. Finit a. lxiiij in sacro Patavino studio die 20. mensis Jan. H. S. Clm. 454 f. 163 v. Am 21. Febr. in florentissimo Paduano gymnasio, Tullius de somno Scipionis, Clm. 364 f. 113 v.

Am 4. April hielt ein ihm befreundeter Paduaner eine Lobrede auf ihren Lehrer Matheolus von Perugia, welche er später abschrieb: Petri de Palazolis Patavini Oratio in laudem Matheoli Perusini etc. Petrus Laurus, artium doctor, medicine scolaris, Patavinus adolescens primarius mihique non vulgari benivolencia sed inviolabili amicicie federe coniunctissimus, me presente hanc orationem ornatissime absolvit Padue Anno quo supra. Is a. lxv in generali peste diem obiit, et frater suus doctor iuris poetaque optimus, et plures de familia eius. Clm. 350 f. 91 v.

Außer diesem Matheolus, von dem er am 1. Mai eine ältere Rede abschrieb (Clm. 350 f. 55 v.), verehrte er auch sehr einen anderen Lehrer, von dem er in diesem Jahre ein größeres Werk abschrieb: Finit opus egregium Agregationis simplicium medicinarum diversorum auctorum, secundum Aureolas principis Avicenne ordinatarum, ingenti labore, Per Excellentissimum Artium et medicine doctorem Matheum de Bolderiis Veronensem. Qui Padue compluribus annis, summa laude, ordinarie leccioni in practica accuratissime prefuit, et ibi in sacra medicina continue laborabat, et tamquam mel in favis, abditam dulcedinem in ea gloriosissime excerpsit. — — Scripsi Hartmannus Schedel de Nuremberga a. d. Mcccc°lxiiij°. In florentissimo Patavino gymnasio, ob precipuum conatum prescripti autoris, preceptoris mei amantissimi, ab eo libro quem manu propria conscripsit. Ea enim tempestate scribendo legendo et practicando summa diligentia divinos perfecit effectus. Clm. 13 f. 117 v. Andere Schriften von ihm sind im Clm. 363, wo f. 23 von ihm gesagt ist: Obiit autem prescriptus solempnis doctor a. 1465. in vigilia nativitatis Marie in duplici quartana tempore pestis Verone.

In dieser Zeit vollendete auch Peter Luder in Padua seine medicinischen Studien, worauf er im Sommer einem Rufe nach Basel folgte; ohne Zweifel hat Hartmann auch hier mit ihm verkehrt, doch fand ich nur eine bestimmte Nachricht, welche uns zugleich zeigt, daß Luder auch hier Vorlesungen hielt. Im Clm. 209 ist nämlich eine Abschrift von Ovid de remedio amoris mit ausführlichem Commentar und der Unterschrift f. 323: Explicit Ovidius de remedio amoris. Auditus a magistro Petro poeta medicine doctore Anno Lxiiij. vii. die Junii in Padua. Schon die Wahl des Stoffes spricht dafür, daß es unser Luder ist. Im Herbst 1464 wich Hartmann der vorher erwähnten Pest aus: Pestis sevissima Que cum in Italia debachata est secundo anno mei adventus: pluresque urbane multitudinis homines extinxisset (sic): Georgius Pfintzing conterraneus meus postea plebanus S. Laurentii in Nuremberga et prepositus Maguntinus ad gradus et demum auditor Rote Rome: ubi et vitam finivit: Et ego, vitande epidimie gracia, ad Coniglanum oppidum tamquam

ad saluberrimum locum secessimus: Ubi per duos menses autumpnali tempore moram contraximus ac litteris humanitatis operam dedimus: Cumque ad oppidum et basilicas loci nos contulissemus De nomine eius ac epitaphiis sequencia collegimus. Clm. 716 f. 203.

In Conegliano schrieb er Poggio's Briefe ab: Finit a. 1464. die 11. mensis Oct. in Koniglen, Clm. 454 f. 115, und beendigte am 28. Oct. die Abschrift der Epistolae Phalarideae, ib. f. 52. Den Rückweg nehmen beide über Treviso, wo sie nicht ohne Mühe Freidanks Grabschrift auffanden, und durch die Abschrift derselben den modernen Germanisten ein Räthsel aufgaben. Die ganze Stelle hat W. Grimm in Haupts Zeitschrift I, 30 mitgetheilt; ich will dazu nur bemerken, daß es unzweifelhaft die deutschen Kaufleute in Venedig, und nicht in Treviso, waren, welche diesen Freidank sich kommen ließen, und daß in urbe Patauina für den Ort seines Todes wohl einfach ein Schreibfehler statt Taruisina ist, wie denn Schreibfehler bei ihm gar nicht selten sind. Die Grabschrift selbst steht übrigens auch in Clm. 692 f. 158.

Hartmann verbreitet sich etwas über die ältere Geschichte der Stadt, und sagt am Schluß noch: Vidimus quoque in ea Arma ducis Austrie cum cauda pavonis in pretorio urbis in lapidibus sculpta.

Im November schrieb Hartmann wieder in Padua. Eine große Menge humanistischer und medicinischer Schriften trägt die Daten bis zum April 1466, doch ist es nutzlos sie anzuführen. Am Martinstage 1464 hielt der clarissimus poeta Anthiolus, inicio studii, eine Rede; im folgenden Herbst raffte die Seuche auch ihn fort: Anno sequenti videlicet lxv Padue autumpnali tempore prefatus Antonellus poeta clarissimus, qui undecim annis publice ordinarieque legit, vitam brevissimo tempore epidimie cum morte mutavit. Clm. 350 f. 103. Am 20. März 1465 erlebte auch Hartmann, der im vorigen Jahr die Anothomia Mundini abgeschrieben hatte, das seltene Schauspiel der Anatomie eines menschlichen Körpers: A. d. M. cccc. lxv. die xx. Marcii Datum fuit corpus pulcerrimum cuiusdam Vicentini a parente tamen Thetonici: Rectori Odomatheo Padue Celebrauimusque anothomiam eius a die xx. ad xviiij. diem eiusdem mensis (sic) cum summa vigilantia in presentia omnium doctorum legentium nec non filii potestatis Anthonii Bernardi utriusque iuris doctoris. Omniaque dubiola circa corpus humanum orientia per doctores fuerunt discussa atque tandem corpus cum maxima festiuitate humatum. H. S. Clm. 363 fol. 186.

Am 17. April 1466 erreichte Hartmann, wie schon erwähnt, die medicinische Doctorwürde, ein Ereigniß das ihn mit frohem Stolz erfüllte, und dessen er auch in seiner Chronik, verbunden mit einem dankbaren Lobe seines Lehrers Matheolus, gedenkt. Dieser hielt bei der Gelegenheit eine Rede, welche wir seiner eigenthümlichen geogra-

phiſchen Begriffe und wunderbaren Symbolik wegen, aus Clm. 350 f. 83 und 630 f. 7 mittheilen wollen:

Oratio Mathioli Perusini in Hartmanni Schedel Allemanni viri dignissimi in sua sacre medicine coronatione habita.

$\overline{\text{IC}}$ $\overline{\text{XC}}$

Patavj. 1466. xvii. Aprilis.

Prestantissime pro episcope. Illustris gynnasii nostri ductor. Primor insignis. Doctores celebres. Vosque tandem viri scholastici universa Italia primarii. Non iniquo animo paulum inmorabimini (precor), brevis enim imo pedestris et velut epitoma erit oratio nostra. Gallia omnis quam lata quamque ampla sit: apud Caesaris commentaria scriptum est: magnam enim habitabilis mundi partem Europa contentam in se habet: Inter partes autem eius

Germania
Allemannia
Et Theutonum regio
} site sunt.

Germania quidem a germine sive populorum fecunditate dicta a Septemtrione per Dannubium a meridie vero Rhenum fluvium clausa est: Hanc quidem Cimbri inhabitant: quos Flandrenses nostra lingua appellamus. Gallici vero ut Festus Pompeius narrat. latrones ea tempestate dicebantur non a furtis ut extimo. sed latibulis dicti: Hi siquidem ab occeano inundante fugati Romanorum fines petiere: et cum omnia devastarent. Marius eos senatus decreto media Italia magna cede superavit. De eisque tandem publico triumphavit. Sic enim Lucius Florus et Plinius apud viros illustres testati sunt. Quem utique triumphum in edibus illustris presidis Patavj. nobilissimi pictoris manu videre potestis. Ubi Marius Cimbrorum regem ante currum ut mos erat captivum ducit. Allemannia vero pars altera est. ab Lemanno flumine dicta est .ad. prepositione eufonie gratia superaddita. Cuius initium a Rheno flumine est. Ubi Caesarea civitas quam Coloniam dicunt sita existit. Tertii quidem sunt Theutones. non multum ab Italia remoti quos lingua nostra sinceros nominamus. Gens utique effera est et montana inhabitans. Hi siquidem Caesari Romam petenti comitatum fecere. Unde Lucanus Rabiemque furoris Theutonici. In Allemannia ergo regione nobilissima Hartmannus hic noster natus est: que et principum et philosophorum locus esse solet. Quare in primis ex patria magnam laudem consequi eum oportet: quam sua nobilis effigies pre se fert. Ornavit autem et ipse patriam illustribus virtutibus suis. Vidistis enim quanta industria res medicinales exposuit. Unde que petit minime denegabo. Et

id faciam horum patrum autoritate et nostra. Insignia igitur tibi dabo et ea in sacratissima medicina que serto uno pulcherrimo collecta intelliges. Sertum autem hoc sex florum generibus exornabitur: Primus autem flos rosa erit sub qua Cathedram intelliges tibi dari. Rosa enim florum pulcherrima est Ita et Cathedra prestancior inter alia. Cave igitur ne te in aliqua deturpes lascivia. Secundus flos lilium erit septem constans foliis veluti septem celestibus donis Sub quo librum tibi datum extima: ipse enim omnia que facturus es ostendet. Unde timeas velut mortem venena exibere aut aborsum consulere. Tercius autem flos viola est sub qua annulum tibi datum intellige. Viola enim cordis salutem tuetur: ita et annulus eius vim ostendit et magis qui aureus est. Abstine ergo a mendatiis deceptionibus et sociorum preventibus. Decet enim medicum bonum virum esse. Quartus autem flos est Keiri quod citrino tingitur colore sub quo osculum cape. Osculo autem leticia sicut et flore illo nunciatur. Fuge itaque mentis mesticiam et alacer esse stude. Iniquus enim medicus est qui iracundus qui tristis est. Quintus quidem flos est Nimphalis herba quam nenufar dicunt sive platanum aque aut caulem. Sub quo te benedictum intelligas. Habet enim paterna benediccio bona omnia dilatare sicut et planta ista est Quare non timeas in paupertate aut egestate manere. Mella enim fluent tibi feret rubus asper amomum. Sextus quidem flos erit arboris lauri sub quo biretum et infulam intellige. Fulmina namque omnia vetat laurus defenditque nos ab illis. Ita porro intelligas te hac sacra medicina ab omnibus fortune impetibus liberari. Factus es igitur Hartmanne noster sacre medicine ut optabas doctor. Quare modestie tue erit continuo nos amare. Ante leves ergo pascantur in ethere cervi: quam tuo noster labatur a pectore vultus.

Deo igitur optimo sint laudes infinite.

Dieſen Unſinn alſo, ſammt der ſiebenblättrigen Lilie, hat Hartmann zweimal gar ſäuberlich abgeſchrieben, doch ſieht man auch hier, wie wenig er ſich noch von der mittelalterlichen Orthographie losgemacht hatte, wie ungeſchickt ſeine Interpunction iſt. In dem Inſchriftenwerk (716 f. 116 v.) ſteht nicht weit davon auch das Epigramm eines ſeiner italieniſchen Freunde:

Ad Doctorem Hartmannum. S.

Duriciem quicumque tui male nominis olim
Horruit: hic mores iudicet et sileat.
Nam gravis es virtute nitens et moribus altus
Ingenuis, probitas quem bene nota beat.

Im Schreiben ließ ſich Hartmann auch durch den Doctorſchmauß nicht ſtören; am 20. April 1466 beendigt er noch in Padua des Matheolus Preambel super particulis afforismorum Ypocratis,

Clm. 350 f. 72 v. Er schrieb noch weiter auch einige Nachrichten über den Ursprung der Universität in Padua (gedr. in den Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 1850 Bd. II, S. 690), mußte sich aber endlich entschließen, das begonnene Opus Tacuini unvollendet zu lassen, und seine Rückreise anzutreten. Am 30. Sept. 1466 beendigte er wieder in Nürnberg die Abschrift eines ärztlichen Consilium (Clm. 363 f. 194) und widmete sich hier nun ganz seiner Lieblingsbeschäftigung, indem er sowohl medicinische als auch humanistische Werke mit größter Sorgfalt und bewunderungswürdigem Fleiße abschrieb; noch am 20. Mai beendigte er eine Abschrift, Clm. 579 f. 83. Dann aber begab er sich auf die Achfahrt, um die berühmten Reliquien zu sehen. Seinen Weg nahm er durch das Rheinland, und fand zu seiner Freude in Speier dasselbe Werk, welches er in Padua unvollendet hatte abbrechen müssen: Scripsi hoc opus preclarum Tacuini ego Hartmannus Schedel artium et utriusque medicine doctor primo Padue incomplete propter discessum. deinde petens Brabanciam et Flandriam in itinere opus idem Spire reperiens ad finem id complevi ad laudem summi datoris. Clm. 28 f. 69. In Cöln machte er im Ursulakloster einige Aufzeichnungen, und in der Domkirche über die h. 3 Könige, Clm. 215 f. 49 v. und f. 50, letztere auch wiederholt 716 f. 315:

Corpora sanctorum loculus tenet iste magorum.
Ex hiis sublatum nihil est alibive locatum.
Sunt iuncti Felix Nabor et Gregorius istis.

In eadem summa ecclesia.

Mille quadringentesimo
Cum quatuor tricesimo
Cedenti die septima
Octobris nocte media
In miro quodam turbine
Inmenso grandi lapide
Deiecto templi in (?) limine
Cum mira fortitudine
Per tecta cum testudine
Cadens veloci iaculo
Concussit tabernaculum
Sub quo digna regum ossa
Hic quiescunt: audi mira.
Suprema dispensatio
Regum ossa cum loculo
Retrorsum fecit cedere
Et lapidem non ledere
Nec ossa neque loculum.
Hec visa sunt ad oculum.
Visa vertunt in stuporem
Cum sint facta preter morem.

Digitized by Google

Loculus hic salvus mansit
Servans ossa: qui pertransit
Salva videns Christum laudat.
Laudem ferre cum iubilo
Benedicamus domino.
Scripsi Hartmannus Schedel in Colonia 1468. dum petii ostensionem reliquiarum in Aquisgrano.

Ob die Abschrift ganz genau ist, erscheint zweifelhaft, wie denn auch sonst seine Genauigkeit manchmal zu wünschen übrig läßt.

Vor der Ausstellung der Reliquien scheint er noch für Brabant und Flandern Zeit gefunden zu haben; wenigstens war er am 13. Juni in Mastricht: Anno 1468. die 13. mensis Junii Ego Hartmannus Schedel arcium et medicine doctor. receptus sum ad prescriptam fraternitatem sancti Anthonii in Traiecto et ad matriculam eorum eo nomine ut prefertur inscriptus sub littera H. Clm. 215 f. 44 v. Im Juli war er in Brügge: In capella prope ecclesiam S. Donatiani et pretorium In qua verus sanguis Christi detinetur, scripta sunt et optime depicta In Brugis opido Flandrie. — — Scripsi Hartmannus Schedel a. 1468 mense Julii dum fui in Flandria et Brabancia. ib. f. 49 v. Auf der Heimkehr kam er nach Lüttich, und sah die Spuren des schweren Kampfes mit Karl von Burgund. Er machte sich eine Aufzeichnung über das Leben des h. Lambert, und setzte hinzu: Fui in Leodio Ego Hartmannus Schedel doctor anno 1468. Tempore estatis Cum murus post Carolum ducem Burgundie fuit dirutus. Sequenti anno maior clades ibi secuta fuit. ib. fol. 44 v. Ausführlicher berichtet er f. 256 v. A. d. 1467. Leodium urbs emula duci Burgundie dudumque potentissima bello obsidioneque perdomita in eius devenerat potestatem. in maximamque servitutem redacta est: murus civitatis solo equatus: et omnium civitatum videlicet Hassel: Tongeren ubi fuit prius episcopalis sedes, et prima ecclesia Marie ultra montes per Maternum episcopum discipulum Petri edificata fuit: et circum iacencium opidorum alte structure devastate sunt. Vidi autem prescripta Ego Hartmannus Schedel de Nuremberga in reditu de Brabancia et Flandria etc. Anno sequenti videlicet 68. Eodem anno postea rebellarunt. Dux autem Burgundie Carolus circa festum S. Martini eos iterato devicit, omnesque ex urbe prescripta expulit, ecclesias bonis et ornamentis spoliavit Urbemque incendio delevit.

M C quadratum L V. x ique trimatum
Dux Lux Burgundi Leodia cecidit
In festo pasce rex omnipotens sibi funde.

Die Katastrophe erfolgte am 31. October, so daß mir diese lauderwelschen Verse nicht recht verständlich sind. Man sieht aus allem, daß Hartmann durch seinen Humanismus weder den Geschmack an mittelalterlichem Latein verloren noch auch an seiner altgläubigen

Frömmigkeit Schaden genommen hatte. Auf die Zerstörung Lüttichs kommt er auch noch 716 f. 318 zurück, und macht dabei die Bemerkung: habet idem fodinas carbonarias pro alimento ignis, ex quibus magnam comoditatem senciunt. Inzwischen muß die Festzeit herangekommen sein; am 9. Juli pflegten die Reliquien ausgestellt zu werden, und 14 Tage lang sichtbar zu werden. Hartmann verzeichnet dieselben 215 f. 45 mit der Nachschrift: Vidi has Reliquias in ostensione earum in turri Ego H. S. doctor a. 1468. Damit war es aber auch genug; schon am 26. August 1468 hatte er wieder in Nürnberg veloci calamo Lazarelli Apparatus hastiludii Patav. abgeschrieben, 519 f. 29. Und so geht es nun fort. Am 9. März 1470 copierte er einen glossirten Persius ex veterrimo libro cenobii S. Udalrici Auguste, Clm. 526 f. 54 v. Am 1. October 1470 aber schrieb er nicht mehr in Nürnberg, sondern in Nördlingen, 339 f. ult., und in Unterschrift der Consilia Bartholomei de Montignano in einem gewaltigen Folianten nennt er sich 1471 arcium et med. doctor Paduanus phisicus Nordlingensis, Clm. 25. Von hier aus richtete er auch am 24. Juni 1474 eine Anfrage an das Collegium medicorum in Venedig, 339 f. 81 v., und am 10. Nov. desselben Jahres schrieb er aus einer Incunabel die Ursperger Chronik ab, Pertz' Archiv IX, 82, 1475 aber hat er sich nach Will verheirathet, und bald nachher ist er nach Amberg verzogen, vermuthlich wieder als Physicus. Am 8. Mai 1478 vollendete er in Amberg das Register zum Plinius, Clm. 266. Nach einer Mittheilung von Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VIII, 307 wurde Hartmann Schedel 1479 vom Pfalzgrafen Philipp zu dessen Rath und Diener angenommen, und ihm ein Schutz- und Schirmbrief für seine Reisen ertheilt. Am 21. April 1481 wurde ihm in Amberg sein Sohn Hartmann geboren, dessen Nativität 667 f. 69 aufgezeichnet ist. In demselben Jahre vollendete er daselbst die Beschreibung der Belagerung von Rhodos in dem Clm. 414, welcher auch eine Sammlung von Documenten über den merkwürdigen Concilsversuch des Andreas von Krain (1482 — 1484) enthält. Jacob Burckhardt hat darüber 1852 eine sehr interessante Abhandlung veröffentlicht, nur hielt er irrthümlich den Andreas für einen Erzbischof von Laibach, dergleichen es nie gegeben hat, und übersah die Nachrichten, welche Farlati im Illyricum sacrum VII, 436 über den seltsamen Mann gegeben hat (Lit. Centralbl. 1853 Sp. 162).

1483 starb Hartmanns Jugendfreund Heinrich Stercker von Mellerstat, dessen Epitaph er in seine Sammlungen eingetragen hat, 716 f. 276. Er selbst wurde nach Will 1484 Physicus in Nürnberg, wo er in gewohnter Weise seine Thätigkeit fortsetzte. Am 20. Juni 1485 hat er Eichstedt besucht, und die Inschrift über die Wallfahrt der Knaben nach dem Monte Gargano abgeschrieben, welche ich im Anzeiger des Germ. Mus. 1869 Sp. 166 mitgetheilt habe; vgl. über die verwandte Handschrift 472, welche ich nicht untersucht habe,

Digitized by Google

die Chroniken der deutſchen Städte III, 257. Sie enthält eine Nürnberger Chronik; 1493 erſchien ſeine gedruckte Weltchronik, und auch eine Thüringer Chronik compilirte er, und lieh ſie an den gelehrten Abt von Spanheim, Johann von Trittenheim, der am 11. März 1502 brieflich um Verlängerung bat. Vergeblich forderte Hartmann ſie auch am 24. Jan. 1504 und am 26. März 1506 zurück, und ſchrieb ſie endlich 1507 noch einmal, Clm. 593. Die Briefe ſind 1855 von Ruland im Serapeum XVI, 268 ff. mitgetheilt. Noch in den Jahren 1508 und 1509 hat Hartmann Schedel das ganze Evagatorium Felicis Fabri abgeſchrieben; 1512 trug er das Epitaph des Erasmus Topler in ſein Inſchriftenwerk ein (716 f. 257), 1514 iſt er geſtorben.

Von vorzüglicher Wichtigkeit iſt ſein 1504 geſchriebenes Inſchriftenwerk, Clm. 716, welches in neuerer Zeit von archäologiſcher Seite genügende Würdigung gefunden hat, für das Mittelalter aber gar nicht benutzt iſt. Noch jetzt trifft zu, was Hartmann in der Vorrede f. 288 ſagt:

Prefacio in opus sequens de Antiquitatibus cum epigrammatibus inclite Germanie.

Mirantur fortasse plerique Germani et alii viri summi, cum nuper dispersa Latinorum Grecorumque Epigrammata cum antiquitatibus collegimus, at cum in medio ferme Germanie ortum habuimus ac educati sumus, ea non curemus que nacionis ipsius honori atque utilitati conducant. Perpauca aut pene nulla de Germania vetustatis amator perscripsi. Cogimur ad hec non nihil respondere. Et in primis inclitam scilicet nacionem olim fuisse et florentem, et suis virtutibus Romanum Imperium meruisse. Inter cetera duo nobis magis id perficiendum prohibuerunt: Clarissimorum videlicet scriptorum penuria, et bellorum varii motus, que omnem antiquitatem et epigrammata pene in nihilum redigerunt. Nach dieſen, weniger durch guten Stil als durch biedere Geſinnung ausgezeichneten Sätzen verbreitet ſich Hartmann in Klagen über die vielen Kriege und die räuberiſchen Gewohnheiten des Adels; auf Maximilian ſetzt er ſeine Hoffnung, daß es nun beſſer werde. Dann ſchließt er: Cum postremo ego vetustatis amator animadvertissem, Veteres negligi et gloria fraudari, perlustrata Germanie varia loca annotare curavi, licet ego doctrina et ingenii dotibus impar, aliqua tamen ex parte facere conatus sum, eademque via ingressus, et tanta undique asperitate confusus, vix tuto pedem figere et e silva egredi potui: Cum nostris seculis materia defuit, et veluti in parvam effigiem vel pocius umbram abiit.

Während ich nun die Durchmuſterung der Inſchriften, von denen ich übrigens eine zu große Erwartung nicht erregen möchte, einer ſpäteren Gelegenheit vorbehalte, ein Epitaph des Biſchofs Wilhelm

von Lebus aber der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens mitgetheilt habe, will ich hier nur zwei Grabschriften geben, welche sich dort f. 274, aber auch, wie denn Hartmann sich mit einmaliger Abschrift selten begnügte, Clm. 526 f. 146 finden.

Epitaphium.

Presul in urbe fui, tegor hic sub matre creantis.
Angilberte vale! dicere quosque precor.

Epitaphium aliud.

Sanguine precipuo Francorum germinis ortus
Lambertus fuit hic cesar in orbe potens.
Alter erat Constantinus, Theodosius alter,
Et princeps pacis clarus amore nimis.
Quam patrios fines, quam fortiter egit habenas,
Illius arma tibi par quoque visque ferunt.
Sed talem quia non meruit gens impia regem,
Subripit hinc sociis mors inopina suis.
Ecce suo cineres tellus de scemate sumptus (l. sumptos),
Credo quod inde manet, stelliger axis habet.
Hoc mecum credens tu dic poscensque viator:
O deus angelici sit chomes ipse chori.

Allem Anschein nach ist das erste Epitaph dem Erzbischof Angilbert von Mailand gewidmet, welcher nach kurzer Regierung am 9. Oct. 824 gestorben und in der winterlichen Marienkirche bestattet ist (Mon. Germ. SS. VIII, 104). Es ist daher wahrscheinlich, daß eben daher auch das andere größere Epitaph auf Kaiser Lambert stammt. Dieser starb im Oct. 899 im Walde von Marengo eines jähen Todes, wo er aber bestattet worden sei, ist unbekannt. Die Grabschrift stimmt gut zu dem hohen Lob, welches Liudprand am Ende des zweiten Buches dem Kaiser Lambert ertheilt.

Beiträge

zur Geschichte des Bauernkriegs in Thüringen.

Von

Joh. Karl Seidemann.

Digitized by Google

I. Die Unruhen zu Mühlhausen.

Bald nach dem Anfang des Jahres 1523 beginnt, unter dem Einfluß Heinrich Pfeifers, die evangelische Bewegung in der Reichsstadt Mühlhausen. Die erste Periode, mit vorwiegend politischen und socialen Zielen, endet mit dem Sieg der Gemeine über den Rath im Sommer 1523. Dann im Sommer des folgenden Jahres, mit der Uebersiedlung Thomas Münzers, beginnt der zweite Sturm, der von Münzers Einwirkung sein Gepräge und seine Bedeutung erhält, und Mühlhausen zum Mittelpunkt der Bewegung in Thüringen erhebt.

Indem ich die Hauptquelle für diese Dinge, die (von Holzhausen in W. A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. IV, in den hierhin gehörigen Theilen veröffentlichte) Mühlhauser Chronik[1] als bekannt voraussetze, beabsichtige ich im Folgenden die Ergänzungen und Erläuterungen, welche die Acten des Dresdener Staatsarchivs bieten, mitzutheilen.

Aus dem Herbst 1524 sind folgende Briefschaften vorhanden.

Der Salzaer Amtmann Sittich von Berlepsch schrieb am Tage Mauricii, 22. September 1524, an Bürgermeister, Rath und ganze Gemeine der Stadt Mühlhausen:

„Bernhard von Harten, gemeiner Amtmann des Eichsfeldes, hat mich anstatt des Herzogs Georg ersuchen lassen, mit Bericht, daß sich der Pfarrherr zu Ammara gegen ihn anstatt des Kardinals Albrecht zu Mainz beklagt, daß die Euern zu Ammara vergangnen grünen Donnerstag und heiligen stillen Freitag (24. und 25. April), als er die göttlichen Amt vollbringen wollen, einen ausgelaufenen Mönch in die Kirche gebracht und stracks von gemeldtem Pfarrherrn wollen gehabt haben, daß derselbige Mönch nach lutherischer Secten Messe halten und das Volk unter beider Gestalt communiciren sollte, und als der Pfarrherr das ohne Befehl oder Nachlassung seiner geistlichen Oberkeit nicht hat willigen mögen, auch als er in der heiligen Osternacht das Kreuz, wie nach christlicher Ordnung üblich, habe erheben und tragen wollen, habe ein Bauer ihm das Crucifix aus der Hand gerissen, den Pfarrherrn gerauft und geschlagen und förder also mit ihm gehandelt, daß er sich, so er anders seines Lebens und

[1] Womit zu vergleichen: Thomas Münzer oder der Thüringische Bauernkrieg, von P. Streif (d. i. Diaconus Pfister in Weißensee).

Leibes habe unverletzt bleiben wollen, von der Pfarre hat wegwenden müssen und die stehen lassen. Dazu sollten ihm die Euern alles dasjenige, so er auf der Pfarre Gütern schwerlich erzeugt, mit Gewalt genommen haben. Dazu sollen die Euern der Stiftkirchen und Canoniken zu Heiligenstadt, den Klöstern Annenrode und der Zelle ihre Zins und Rente, welche sie doch länger denn alles Menschengedenken in geruhiger Gewähr und Brauch gehabt und genossen, verhindern, vorenthalten und nicht bezahlen wollen, deß er sich Alles nicht unbillig amtshalben merklich beschwere. Er hat mich derhalben gebeten, weil ihr in meines gnädigsten Herrn Herzog Georgs Schutz und mir zu Schirm befohlen seid, bei Euch zu fleißigen, daß dem bemeldten Pfarrherrn seine entwandten Güter ohne Entgelt wieder zu Handen gestellt werden, ihm auch um begangnen Hohn, Schmähe und Schmerzen gebührlicher Wandel geschehe, den Stiften und Klöstern ihre Rent und Zins bezahlt werden sonder längeres Verziehen, und weß er sich, so er bei Eurem Zögern wider Euch etwas Thätliches vornähme, zu mir und meinen Amtsverwandten zu versehen habe. Ist es so, wie er anzeigt, so wollet bedenken, daß solches kaiserlichen Mandaten, sonderlich dem Landfrieden ganz entgegen ist. Ich bitte also, Ihr wollet die Euern ernstlich weisen, dem obigen Begehren des Amtmanns Folge zu thun“ [1].

Am Montage nach Mauricii, 26. September 1524, meldet Sittich von Berlepsch an Georg:

„Ich habe dem Amtmann im Eichsfelde geantwortet, ich wollte sein Ansuchen denen von Mühlhausen anzeigen und, was sie antworten würden, ihm nicht verhalten. Darauf hat mir Dr. Otthera, ihr Syndicus, entboten, er könne jetzt den Rath nicht beisammen haben, aber in wenig Tagen solle mir Antwort zukommen. Nun hat es sich begeben, daß die Gemeine vergangnen Dienstags (20. September) mit ihren Bürgermeistern einen Rumor angefangen hat, dadurch die Bürgermeister und Etliche des Raths allher gen Salza gewichen sind und um Sicherheit gebeten haben, die ich ihnen von wegen E. f. G. zugesagt. Dieselbigen Bürgermeister berichten, der Landgraf habe gleicherweise denen von Mühlhausen auf des Amtmanns Ansuchen auch geschrieben, und sagen, daß die Gemeine vor acht Tagen in allen Kirchen und Klöstern die Altaria ganz spoliirt, alle Tafeln und Altartücher weg genommen und die Reliquien, wo sie die darin befunden, herausgenommen und schmählich gehandelt. Der thörige Pfaff von Alstädt hat sie unterweiset, daß sie keiner Oberkeit gehorsam zu sein, Niemandem Zinsen noch Rente zu geben schuldig seien, und man solle alle geistliche Stände verfolgen und austreiben. Dieselbigen drei Artikel hat die Gemeine ganz im Willen, daß der Rath, die zu halten, mit bewilligen solle; wo nicht, wollten sie ihrer keinen bei sich leiden. Derwegen sind über zehn der namhaftigsten Rathspersonen herausgewichen. Und ist die Sage, sie wollen unter der Gemeine einen andern Rath erwählen und des alten Raths Keinen leiden. E. f. G. Wirth, der Bürgermeister Godecke, ist aus Mühlhausen und hat sein Bürgerrecht aufgeschrieben, und es steht das Regiment allda ganz irrig und wilde. Die Bauern auf dem Lande aus den Mühlhausischen Dörfern sind vergangnen Sonnabend (24. September) bei der Brückmühle von Mühlhausen bei einander gewesen, haben sich vereinigt und der Gemeine zu Mühlhausen sa-

[1] Niedners historisch-theologische Zeitschrift 1847 S. 690. — Aus den Fragen, welche später auf Georgs Veranstaltung dem zu Erfurt in der schwarzen Stube gefangen sitzenden Kreuzherrn Johann Laue zur Beantwortung vorgelegt wurden, geht hervor, daß Laue mit dem ausgelaufnen Barfüßer Rothmeller nach Ammera gegangen sein soll, die Männer aufrührerisch zu machen, damit sie ihren Pfarrer verjagten, wodurch das Dorf verbrannt worden sei. — Die oft erwähnten kaiserlichen Mandate scheinen das Wormser Edict und dessen Einschärfung vom Nürnberger Reichstage 1523 zu sein.

gen lassen, ihr unchristliches Vornehmen sei ihnen nicht leidlich, wo es von ihnen nicht verändert würde, müßten und wollten sie um andre Herrschaft gedenken, denn ohne das müßten sie verderbt werden darunter. Gestern Sonntag gegen Abend sind die Bauern zu Volkstedt gewarnt worden dergestalt, daß sie Aufsehen haben sollten, ihr Dorf wäre an vier Enden angelegt; als ist diesen Morgen vor Tage dasselbe Dorf an vier Enden mit Feuer angegangen und viel Getraides verbrannt. Doctor Luther hat einen Prediger gen Mühlhausen geschickt, der predigt wider den Alstädter, heißen sich unter einander Ketzer und Schälke. Metsch, E. f. G. Diener, hat von den verjagten Bürgermeistern Unterricht gehört, wie es ihnen gegangen, der wird E. f. G. davon zum Theil zu unterrichten wissen. — (Nachschrift): Was Münzer von Alstädt und Heinrich Pfeifer, die falschen Proseten zu Mühlhausen, in jetziger Aufruhr, so sie vergangnen Montags (19. September) zu Mühlhausen erweckt, für Artikel erdichtet und den Dorfschaften im Mühlhausischen Gerichte, auch dem gemeinen Pöbel zu Mühlhausen überschickt und vorgehalten, die ich aus Heinrich Pfeifers eigner Handschrift habe schreiben lassen, werden E. f. G. inliegender Verzeichniß gnädig vernehmen, und in bemeldter Aufruhr sind Münzer und Pfeifer samt ihrem Anhange fast über 200 stark vergangnen Montags aus Mühlhausen gedrungen, haben ein roth Kreuz, auch ein bloßes Schwert vor ihnen zur Stadt austragen lassen, sind die Nacht eine halbe Meile Wegs von Mühlhausen bei einer Klause, genannt die Eiche[1], im Felde gelegen. Doch so viel practicirt, daß sie die von Mühlhausen samt ihrem Anhange wiederum in die Stadt gelassen. Solcher Aufruhr halben haben die Städte Goslar, Nordhausen und Erfurt im Kloster Volkolderode, dieses Tags, beisammen gehabt und sind Etzliche des Raths und der Gemeine von Mühlhausen bei ihnen gewesen, zu befleißigen, Rath und Gemeine zu Mühlhausen wiederum in Einigkeit zu wirken. Was sie beschlossen, ist noch verborgen, ich glaube nichts Gutes, alldieweil Münzer und Pfeifer mit ihrem Anhange nicht ausgejagt oder zur Staupen geschlagen worden. — (Zweite Nachschrift): Als vergangnen Jahrs zween Bürger aus Mühlhausen auf E. f. G. Straßen bei Merxleben meiner Amtsverwaltung gewegelagert und einen Barfüßermönch, der allhier zu Kloster gestanden, zweien andern Brüdern des Ordens mit Gewalt genommen und in Mühlhausen geführt, den enthalten und fürder ihres Gefallens verschickt, deshalben ich dem Rathe zu Mühlhausen vielmals geschrieben, mit Bitte, dieselbigen zwei in Haft zu nehmen und mir anstatt E. f. G. wider sie Gebührliches zu gestatten, so hat es doch bei ihnen keine Folge oder Statt haben wollen. Nun habe ich vergangne Mittwoch derselbigen Einen, Jacof Zigillern, allhier in E. f. G. Stadt befunden und den Rath allhier denselben in ihre Haft annehmen lassen. Wo es nun E. f. G. gefällig, wollte ich gern, daß E. f. G. dem Rathe allhier zu Salza befehlen lassen, mir denselben in E. f. G. Haft dieses Amts zu überantworten, den wollte ich bis auf fernern Befehl E. f. G. verwahren lassen und darin E. f. G. Befehls fürder gehorsamlich geleben".

Die in diesem Schreiben erwähnten Artikel sind die:

„An die Dorfschaft Horsmar.

Jesus.

Das Bedingen.

Gott zu Lobe hat die Gemeine zu Mühlhausen von Sanct Niclaus, Sanct Georgen, Sanct Margarethen, und die Leinweber Sanct Jacof und aus andern Handwerken, viel vom Regiment daselbst gehandelt und ihr Urthel aus Gottes

[1] Vgl. über diese Eiche: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen ꝛc. von Dr. K. Ed. Förstemann, Bd. II, Heft 2, 1835, S. 265.

Wort beſchloſſen. Wo dieſer Beſchluß aber Gottes Wort entgegenſtünde, ſollte er gebeſſert und verändert werden.

Erſter Artikel.

Daß man ganz einen neuen Rath ſetzen ſolle.

Urſach: Auf daß nach göttlicher Furcht gehandelt, daß nicht möchte der alte Haß kleben bleiben und der Muthwille ſich nicht weiter erſtrecke, darum daß der Thäter und Bewilliger gleicher Strafe würdig ſind, Röm. 1. Lucä 19, vom eigenwilligen Knechte, auf daß es nicht Eine Küche werde, die draußen ſind und hinnen, davon dann der Gemeine ein Schaden entſtehen möchte; denn die da ſchuldig ſind, iſt ſchwer, ſie zu Richtern haben.

Andrer Artikel.

Daß man ihnen die Bibel oder das heilige Wort Gottes befehle, darnach Gerechtigkeit und Urtheil fällen.

Urſach: Auf daß man dem Armen thue, wie dem Reichen, wie Zach. 11. Levit. 19 u. 26. Joh. 7. Matth. 5. Lucä 18.

Dritter Artikel.

Daß man dem Rathe keine Zeit ſetze zu regieren, weder Ein Jahr noch zwei.

Urſach: Auf daß ſie nicht thun, was ſie gelüſtet, ſondern recht Urtheil fällen, und ſich nicht aufblaſen und ſich ſelber für Herren halten, Judas in ſeiner Canonica und 2. Petr. 2, 1 von der gottloſen Menſchen Saamen ꝛc. Deut. 16 (17) von gottloſen Regenten.

Vierter Artikel.

Daß (man) ihnen bei Verluſt Leibs und Lebens, nämlich bei dem Henken, gebiete, Recht thun und Unrecht laſſen.

Urſach: Auf daß Recht erhalten werde und das Unrecht nicht ungeſtraft bleibe, Eſaia 5. Lucä 19 von denen, die göttlichem Regiment widerſtehen. Num. 14. Deut. 4, 20. 21 von den unrechten Richtern, und Num. 25 gebot Gott, zu henken die unrechten Regenten, die dem Gebot Gottes nicht folgen wollten, die Böſen zu ſtrafen.

Fünfter Artikel.

Niemand zum Regiment zu zwingen; wo er's nicht willig thun wollte, einen Andern zu ſetzen.

Urſach: Auf daß ſich Niemand entſchuldige, Luc. 19 von faulen Knechten, und 1. Petr. 5. Exod. 23 dem gottloſen Haufen im Unrechte nicht zu folgen; Matth. 7 vom gutem Gebäude, Deut. 13 auch Vater und Mutter nicht gehorchen wider Gottes Gebot, wie Lucä 14.

Sechſter Artikel.

Daß man ſie auch verſorge, daß ſie Nothdurft haben.

Urſach: Daß ſie nicht Ankunft haben zum Geiz. Schinden und Schaben möchten nachbleiben, wie Exod. 18 geſchrieben, daß die Geizigen und Hoffährtigen und Unverſtändigen, Lügner und Haſſer, zum Regiment untüchtig ſind, wie Act. 20 vom Regiment ſteht; und Matth. 10 der Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth; und 1. Cor. 9 von der Verſorgung; Lucä 3 laßt euch gnügen an eurem Solde.

Siebenter Artikel.

Mit dem neuen Siegel oder Secret zu verſiegeln und brauchen zu Gottes Ehre und der Stadt Nutz.

Urſach: Auf daß alle Hintertücke und Falſchheit nachbleiben und vermieden werde, wie Lucä 16 von den Kindern der Welt, daß ſie klüger ſind, denn die

Digitized by Google

Kinder des Lichtes in ihren Geschlechten. Hierem. 2 das Volk ist klug, Bosheit zu treiben, was Guts zu thun kann's nicht. Gen. 6 das Fleisch der Menschen ist allezeit zum Bösen geneigt. Röm. 6.

Achter Artikel.

Wo sie nicht wollten dem gemeinen Nutz zu gut sich weisen lassen, wollen wir ihre Bosheit auf's Papier sammeln, was sie für Tücke von 20 Jahren her, dem gemeinen Nutz entgegen, gehandelt und die Stadt mit Falschheit betrogen, in den Druck lassen gehen, daß man sehe, was sie für Leute wären.

Ursach: Daß ein Jedermann sehe und höre, wie sie mit uns gehandelt. So wird ein Jedermann sprechen, man habe ihnen viel zu viel zu gut gehalten und dazu viel zu lange geharret, wie am Ps. 82 (83) Du sollst ihr Angesicht mit Schmachheit erfüllen, so werden sie suchen, Herr, Deinen Namen. Deut. 6. Ruth 2 und Matth. 21 von den Knechten, die dem Herrn nicht wollten seine Frucht geben, hat der Herr die Böswicht übel umgebracht und seinen Weingarten andern Arbeitern befohlen.

Neunter Artikel.

Wo dieß Alles nicht nach Gottes Worte geordnet würde, wollen wir Vorgenannten mit ihnen keine Bewilligung haben.

Ursach: Auf daß Gottes Gerechtigkeit und Billigkeit vor gehe und alle falsche Gewalt und Eigennutz dahinten bleibe, wollen wir nicht bewilligen, weder mit Räthen oder mit Achtmann, weder mit Handwerk oder Gemeine. Es sei denn, daß sie einen bessern Nutz vorsetzen und Gottes Gerechtigkeit und Wahrheit gleichförmiger sei, denn unsre. 1. Thessa. 5 Alles bewährt, was das Beste ist, haltet.

Zehenter Artikel.

Und wo der neue Rath nicht bestätiget würde aus Verzug der Andern Widerpart, wollen wir Vorgenannte unsern Schaden an den Widerparten erholen.

Ursach: Darum, daß sie unserm Rathe, den wir ihnen aus göttlichem Wort gegeben haben, nicht haben wollen folgen, daß sie auch billig den Schaden abthäten. Exod. 21. 22. 23. Prov. 1.

Eilfter Artikel.

Ueber Alles wollen wir nach Gottes Worte, recht ohne alles Wanken, gehandelt haben, ohne allen Verzug.

Ursach: Wo das nicht zugelassen würde, Gottes Gebot hinaus zu suchen, so begehren wir von Euch zu wissen, was Euch der fromme Gott gethan hat und sein einiger Sohn Jesus Christus mitsamt dem heiligen Geist, daß ihr ihn über euern elenden Madensack nicht wollt regieren lassen. Worin hat er Euch gelogen oder betrogen, so er doch gerecht ist? Ps. 10 u. 14. Deu. 10.

Beschluß.

Es ist auch unser Aller Meinung und Beschluß, (daß) alle unser Werk und Handel gegen Gottes Gebot und Gerechtigkeit soll gehalten werden, ob's den Leuten und Gott entgegen sei. Ist es den Leuten lieb und Gott entgegen, oder Gott lieb, den Leuten entgegen, so wollen wir unter Zweien Eins erkiesen. Wir wollen viel lieber Gott zum Freunde haben und die Leute zu Feinden, denn Gott zum Feinde und die Leute zu Freunden. Denn es ist sorglich, in Gottes Hände zu stellen. Gen. 7. Exo. 15. Rö. 3 u. 9. Matth. 14 vom jüngsten Gericht und Lucas am 21. Matth. 10 Ihr sollt den fürchten, der Leib und Seele Macht hat in's höllische Feuer zu werfen ꝛc. —

Jhesus.

Dieß schreiben wir euch christlichen Brüdern, daß ihr euch darnach wißt zu richten".

Digitized by Google

Gegen den Deutschherren Johann Laue, dessen Betheiligung an dem Bildersturm Trium Regum 1525 die Mühlhauser Chronik erwähnt, lagen gemäß den Verhörsfragen folgende Beschuldigungen vor: er drang sich mit Gewalt in beide Pfarrkirchen und verjagte die Pfarrer mit seinem drohlichen Predigen; er hielt alle Tage Communion und steckte die übrigbleibenden Partikeln handvollweise in die Tasche; er ließ die hölzernen Bilder zerhauen und verbrennen, nahm die Pfeifen aus der großen Orgel zu unsrer lieben Frauen und ließ Kannen daraus machen; er empfing seinen Antheil von der Beute, die auf dem Zuge nach Schlotheim, Ebeleben, Almenhausen, Seebach und Sussera heimgebracht worden war; er predigte, er wolle es auch dahin bringen, daß die Abgötterei der reichen Bürger auch aus den Kasten, aus den Stuben an den Wänden abgerissen sollen werden, alle Güter seien gemein, in dem Sacramente, wie es in der Monstranz und dem Sacramentshäuschen sei, trage man den Teufel um, er rathe, das alte Regiment in Mühlhausen abzusetzen; er nahm lebhaften Antheil an den Beschlüssen des ewigen Raths.

Amtmann Berlepsch berichtet an Georg Montag nach der heiligen drei Könige Tag, 9. Januar 1525:

„Herr Georg und Wilhelm von Hopfgarten Gebrüder haben mich vergangnen Donnerstags im Amte gesucht mit Bericht, daß etliche Weiber auf der Vogtei, auch Etliche ihrer Untersassen, unter den des Alstädters Weib Eine gewesen, zu Mülverstedt in der Pfarrkirche, als der Prior und seine Conventsbrüder die Vesper gesungen, unlustige Handlung, die christlicher Ordnung ganz entgegen, begonnen haben, damit sie den Prior und seine Brüder, ihrer Gezeit zu halten, verirret. Der Rath zu Mühlhausen hat zu Weihnachten ihre Willkür oder Stadtrecht, so der Rath jährlich der Gemeine, sich darnach zu halten, hat verkündigen lassen, ihren Predigern, nämlich Johann Lauen, einem abtrünigen Deutschordensbruder, Rothmeler, einem Ausgelaufenen Bernhardinerordens, und dem Prediger, als der Martinus von Wittenberg hingeschickt, vorlegen müssen. Dieselbigen haben alle Artikel darin, welche sich mit der Biblien und Evangelio, ihrer Meinung, nicht vergleichet, abgethan und Ordnung, wie man fürder in peinlichen und bürgerlichen Sachen richten oder handeln soll, stellen sollen. Was guten Regiments daselbst werden kann, ist zu bedenken, alldieweil, mit Zuchten E. f. G. zu schreiben, Meister Matthias, der Abdecker daselbst, des gemeinen Haufens in dieser Empörung Vorgänger und Redner hat sein müssen, so er anders, wie er mich in Beiwesen redlicher Leute selbst berichtet, nicht hat wollen todtgeschlagen werden".

An diese Stelle gehört ein Bericht des Salzaer Amtmanns Sittich von Berlepsch an den Herzog Georg, eine Nachschrift, zu der der Hauptbrief sich nicht findet:

„Münzer und Pfeifer haben auf dem Predigtstuhle gesagt: Das Wort Gottes ist nun, Gott Lob, bei euch lauter und klar an Tag gekommen, also daß ihr die Abgötterei der Bilder und Altäre aus den Kirchen gebracht habt; wollt ihr nun selig werden, so müßt ihr auch die Abgötter in Häusern und Kasten, sonderlich das schöne zinnerne Geschirr von den Wänden, Kleinod, Silberwerk und baar Geld aus den Kasten auch weg thun, denn dieweil ihr das liebet, wird der Geist Gottes nicht bei euch wohnen. Sie hatten auch etliche lose Burschen angerichtet, ihre Nichtanhänger zu verjagen, deren Behausung zu stürmen, Weib und Kinder zu vertreiben, hat der Rath dagegen getrachtet und damit

zu verziehen fleißig gebeten. Die Prediger haben der Gemeine folgende Meinung vorgebracht: es geschehe jetzt durch etliche Fürsten Aufgebot, weshalb noth sei, daß sie sich auch in Rüstung stellten, haben also Donnerstags nach Invocavit, 9. März, alle ihre Bürger und Landvolk zwischen Mühlhausen und Ammara in's Feld beschieden, auch ihr Feldgeschütz hinausgeführt und Musterung gehalten; haben 5 Landsknechte aufgenommen, die ihnen Ordnung machen sollen, haben also des Tags Bürger und Bauern in breite Ordnung, ein Glied um's andre, geordnet, von Schützen Flügel angehangen und das Feldgeschütz neben sich gestellt. Was reiten und Harnisch führen können, Bürger und Bauern, hat reiten müssen und auf ihren Hauptmann gewartet; deren sind hundert und etliche dreißig gewesen. Man sagt, sie sollen 5000 Mann im Felde gehabt haben, ich glaube nicht, daß ihrer 2000 gewesen sind. Die Schützen haben alle mit Papier laden müssen, desgleichen das Feldgeschütz, und hat der Hauptmann auf die Ordnung in's Geschütz gerannt, den hat Einer auf die Nase getroffen, daß er etwas wunderlich worden. Als nun das Spiel sein Ende gehabt, hat der Achtmann Einer, genannt Hans Schmidt, ein loser Vetter, vom Pferde sitzen und dem Altstädter das Pferd thun müssen. Der ist unter den Haufen in den Ring gerückt, hat gepredigt, und unter Anderm gesagt: Ihr christlichen Brüder, es ist die Wahrheit des Evangeliums an den Tag gekommen uns Allen zu großer Seligkeit, aber Eins muß ich euch nicht bergen; Gott spricht im Evangelio: gebt dem Kaiser, was ihm gehört, und Gott, was Gott gehört; demnach gebt denjenigen, denen ihr schuldig seid, und vertragt euch ziemlich mit Mönchen und Pfaffen, für die des Kaisers Regiment jetzt geschrieben hat. — Es soll aber seine ernstliche Meinung nicht gewesen sein, allein gesucht, als wohl zu glauben, eine Zwietracht zu machen, in Hoffnung, samt seinem Anhange die Abgötterei in Häusern und Kasten zu suchen. Als nun des Wortes halben Murmelung unter andern losen Haufen worden, der Meinung, er hätte ihnen zuvor viel anders gepredigt, wo er nun dahin wollte?, hat er gesagt: Lieben christlichen Brüder, das Wort Gottes muß Anfechtung leiden; ihr wißt und befindet, daß ich von wegen des Wortes Gottes, das ich euch verkündigt, viel Widerwärtigkeit erlangt, daß auch der Kaiser und viel Fürsten das gern wieder von euch nehmen wollten, es ist ihnen aber unmöglich, sie werden noch selbst in kurzer Zeit von ihren eignen Leuten vertrieben; welcher nun unter euch beim Worte Gottes bleiben, sterben, und deß einen Eid schwören will, der richte mit mir einen Finger auf; welche das nicht thun wollen, treten aus auf einen sondern Haufen. Vermeinte, sein Haufen sollte der größte worden sein. Da hat der Hauptmann [1], vielleicht aus Bewegniß des empfangenen Schießens, gesagt: Lieben Bürger, ich glaube, es sei kein Mann so unverständig, daß er nicht beim Worte Gottes bleibe, deshalb thäte zu schwören nicht noth. Darauf der Altstädter soll gesagt haben, es sei noth und gebühre sich. Darauf der Hauptmann auch gesagt: Lieben Bürger, habt ihr nicht bereits Eide genug geschworen, so schwöre ein Jeder noch einen Korb voll und hänge sie an den Hals!, sagend, es gebührt sich, in Kirchen, und nicht im Felde zu predigen. Darauf hat die Gemeine dasmal nicht schwören wollen, sind also mit Unlust wieder in die Stadt gezogen. Und wird gesagt, Altstädters und Pfeifers Meinung sei gewesen, wenn der gemeine Mann hätte sollen schwören, so hätten sich etliche viel Bürger, die ihrer Meinung gar nicht anhängig, das zu thun gewidert, dann wollten sie samt ihrem Anhang dieselbigen ihres Gefallens tribulirt haben, und sind also derjenigen, so ausgewichen, Weib und Kinder dasmal friedlich gelassen worden. Als sie aber in die Stadt kommen,

[1] Doch wohl Eberhard von Bodungen aus Martinsfeld, seit Kurzem Hauptmann zu Mühlhausen. Seine Diener waren Heinz Peter, Hans von Erfurt, Brosius Scheffer, Hans Weigand, Claus Steuber, Kerstan Babst und Jacob Hollenbach. Er hatte noch drei Brüder, deren einer Amtmann am Rhein unter dem Bisthum zu Mainz war.

hat der Rath jedem Viertel ein Faß Bier geben müssen. Als sie das getrunken, hat Einer in des Hauptmanns Viertel wohnhaft, Schiele genannt, der Rathsherren Einer, gesagt: Ihr christlichen Brüder (als sie sich nach ihrer Ordnung unter einander nennen), wir müssen noch einen Nachguß haben, folgt mir nach, wir wollen ihn langen! Sind also in der vollen, thörigen Weise in's Jungfrauenkloster (Mariä Magdalenä) auf dem Brückenhofe[1] gekommen, die noch 4 Faß Biers und andern Proviant gehabt, die haben sie alle auf gegessen und getrunken; darnach im Kloster alle Stuben, Kammern, Zellen, Kasten, Tische, Bänke, Oefen, Fenster und Alles zerschlagen und ganz zerbrochen, etliche Jungfrauen, die noch drin gewesen, herausgejagt und ihnen Alles, was sie gehabt, genommen und alle Bilder, die sie verborgen gehalten, genommen und verbrannt und eines Theils mit zerhauen. Da das der Stadthauptmann erfahren, ist er mit des Raths Dienern und etlichen Bürgern dahin gekommen, hat nothdürftige Rede mit ihnen gehabt. Es ist aber bei ihnen unangesehen gewesen und also eingerissen, daß der Hauptmann in Verdrieß Urlaub gebeten. Das hat der Rath in Bedacht genommen. Es sind noch viel redlicher Bürger in Mühlhausen, denen dieses Vornehmen getreulich leid. Es haben aber die Prediger als Grundabenteurer samt dem muthwilligen Pöbel die Sache so gar verbittert, daß die Redlichen ganz keine Folge haben. Ueber das Alles haben sie den Rath abermals entsetzt und einen andern Rath erwählt, soll ein Erbrath heißen, ihrer Meinung ewig, also von einer Person unverändert auf die andern zu bleiben, und sind 6 Personen, deren Namen hernach geschrieben folgen, gekoren, die sind den mehrern Theil lauter arme und Grundabenteurer; dabei abzunehmen, was gutes Regiments dabei sein kann: Heinrich Baumgart der Jüngere, und Sebastian Konemund, ein Fleischhauer, sollen Bürgermeister sein; Heinrich Schwelenberg, Simon Volkemann, Reinhard Launhart, der ist Einer des alten Raths, Hans Balstedt ein Wollweber, Filipp Gotzkeroth ein Schmidt, Celiar Wida ein Weißgerber, Hartung Mertiner ein Wollweber, Ludwig Sanna ein Schuchart, Daniel Beyer ein Schuchart, Heinemann Weißgerber ist ein Weißgerber, Claus Tuchscheerer ist ein Tuchscheerer, Kurt Griesbach ist ein Fuhrmann, fährt mit einem Karren, und Ruppel ein Schmidt, sind alle des Alstädters und seiner Gesellschaft Anhänger, haben allesamt nicht über 3000 fl. werth Güter, sind auch den mehrern Theil Wein- und Bier-Othere. Es ist die Sage, der Alstädter soll Stadtschreiber und der Pfeifer Kämmererschreiber sein, dann würde allererst die unsinnige Weise recht überhand nehmen. Lassen sich auch öffentlich hören, sie wissen über 500 oder 600 Mann, die zu ihnen fallen und ihr Anhang sein wollen, sie hätten auch von Schwarzwäldischen Bauern Verstand, daß sie auch ihre christlichen Brüder und Anhang sein wollten. Aber alldieweil Gott der Allmächtige kaiserlicher Majestät Kriegsvolke wider die Franzosen so gnädiglich Glück und Sieg verliehen, ist zu hoffen, es werde derselbigen Schwarzwaldischen Rath und Andern ihr Vorhaben zertrennt sein. Es haben sich die Bauern in der Vogtei zu denen von Mühlhausen geschlagen und unter sich vereinigt, Niemand Zins noch Andres zu geben, und sonderlich haben ungefährlich vor 14 Tagen die von Niederdorla den Amtsleuten zu Treffurt auf ihr Ansuchen schriftlich geantwortet, sie hätten einen Gott, der wäre ihr Herr, gedächten auch sonst keinen andern Herrn gehorsam zu sein; welches die hessischen Amtleute daselbst an den Landgrafen haben gelangen lassen; desselbigen ihres Vornehmens seine f. Gn. merklich Mißfallen empfangen, in Meinung, sie strafen zu helfen. Es haben etliche zu

[1] Johann Zieglers, Bürgers zu Salza, Schwester war im Aufruhr aus diesem Kloster nach Salza entwichen. — Die Nonnen bezogen jährlich 30 fl. Zinsen vom Rathe zu Tennstädt. Den ersuchte der Mühlhausener Rath Donnerstag nach Andreä, 7. Dezember 1525, weil er dieses Kloster nun wieder angerichtet habe, die Zinsen folgen zu lassen.

Stadtworbis in der von Bolzingsleben Gebieten einen Priester gestürmt und noch einen Priester die andre Nacht auch stürmen wollen, deshalb die von Bolzingsleben sich fast beschwert und Leute dabei gelegt. Als die Stürmer gekommen, haben sie zu ihnen einfallen und sie annehmen lassen. Da haben derselben Freundschaft zu Stadtworbis sich Etliche versammelt und dieselbigen Angenommenen entwehrt, daß ihrer also zusammen 25 entlaufen; die haben die von Mühlhausen in ihre Stadt gelassen, ihnen Geleit gegeben und der deutschen Pfarrhöfe Einen eingethan, gedenken sie auch bei solchem ihrem muthwilligen Beginnen zu behandhaben; giebt wohl Anzeigung, daß sie sich, alles Gehorsams gegen die Oberkeit zu pflegen, entbrechen wollen. Die von Erfurt stehen in großer Sorge Aufstehens ihres Landvolks und Ungehorsams etlicher ihrer Bürger, deshalben, als mich die zween obersten Bürgermeister berichtet, sie gegen die Ihren jetzt gar leise fahren und handeln müssen. Aus angezeigten Fällen ist merklich und groß zu besorgen, wenn E. f. G. und andre Fürsten der von Mühlhausen bösem, muthwilligem Vornehmen, daraus alle Andre vergiftet werden, nicht Widerstand thun werden, so ist es so gewiß, als Gott lebt, daß ein merklicher Aufstand in Thüringen, Hessen, Eichsfeld, der Fürsten von Braunschweig und den Grafschaften um den Harz sich begeben wird. Denn es ist der gemeine Mann der Enden zu solchem muthwilligen Wesen fast geneigt, daß nicht wohl davon zu schreiben ist. Gott der Allmächtige wolle es nach seinem göttlichen barmherzigen Willen guädiglich zum Besten schicken. Dieses Alles habe ich E. f. G. auf ihren vorigen Befehl und aus schuldiger Pflicht nicht zu verhalten wissen. Datum ut supra".

Schlimm war in den Klöstern gehaust worden. Unter dem 11. Januar 1525, Mittwoch nach Erhardi, beschwerte sich, von Leipzig aus, der Dominikanerprovincial zu Sachsen Dr. Herrmann Rabe beim kaiserlichen Regimente zu Eßlingen über die seinen Brüdern geschehene Vergewaltigung:

„Ich klage den großen Frevel, Gewalt und Ungerechtigkeit, die meinen Brüdern zu Mühlhausen geschehen, weil sie nicht haben auf lutherische Art wollen predigen und Messe halten, auch geistliche Kleidung, Stand und ihre Gelübde nicht wollen verleugnen, verwerfen und hinlegen, weshalb ihnen ihre Kleinodia, Monstranzen, Kelche und Anderes auf's Rathhaus genommen, ihnen Messe und andre Gottesdienste zu halten verboten, alle Altäre, Tafeln, Bilder zerbrochen und verbrannt, endlich sie auch mit mordlichen Wehren und unzähligem Volke überfallen worden sind, aller ihr Vorrath von Mehl, Brod, Korn, Fleisch vertragen, eines Theils im Kloster mit Bildern der Heiligen gekocht und allda verzehrt, und endlich von ihnen alle Schlüssel erfordert und genommen, und so sie das Kleid des Ordens nicht haben wollen verwerfen, sind sie zu der Stadt ausgewiesen worden". Den Rosenkranz bei den Dominikanern hatte man zugemauert. Rabe bat um Hilfe für die Bedrängten und um Bestellung etlicher Commissarien, namentlich des Herzogs Georg und des Landgrafen Filipp.

Denselben Weg der Klage betraten der Guardian Theodericus Robitsch und der Convent des Barfüßerklosters.

Auf Zusendung dieser Beschwerden verantwortete sich der Rath zu Mühlhausen gegen den Kaiser Mittwochen nach Invocavit, 8. März 1525:

„E. K. M. Schreiben von Eßlingen den 18. Februar haben wir empfangen nebst Rabe's Klagschrift, der zu milde berichtet. Weil die Mönche bei uns abtrünnig geworden, ihren Habit abgeworfen, sich in weltlichen Stand von sich selber verändert und Weiber genommen, haben wir, damit sie durch dieselben nicht entwandt werden, ihre Kleinode an uns genommen. Ihren übrigen Vor-

rath haben die Mönche unter sich selber enttragen. Also ist es uns, weil sie nicht durch uns vertrieben worden, unmöglich, sie in ihren Besitz ferner unbeschwert kommen lassen zu sollen, wollen aber als die Gehorsamen Alles thun, so es dem Worte Gottes nicht entgegen ist. Kaiserliche Majestät wolle sich deshalb nicht zu Ungnade gegen gemeine Stadt bewegen lassen".

So ausbeugende Beschönigung genügte freilich in Eßlingen nicht, und es wurde am 24. März[1] 1525 dem Herzog Georg, dem Herzog Johann von Sachsen und dem Landgrafen Filipp von Hessen als Commissarien der Auftrag und Befehl, die obgenannten Parteien auf einen bestimmten Tag vorzufordern, zu verhören und der Sachen sonst sich eigentlich zu erkundigen, die von Mühlhausen in der Güte dahin zu vermögen und zu weisen, daß sie denselben Klöstern ihre Kleinode, Kirchengezier und andres Entwendete wiederum zustellen und sie derhalben vergnügen, auch die Personen in dieselbigen Klöster gehörig wieder eingesetzt werden und darin geruhiglich bleiben mögen; wo Güte nicht möglich, dann seien alle Handlungen und Gestalt der Sachen dem kaiserlichen Regimente förderlich und verschlossen zuzuschicken. Leider waren die Läufte zu geschwind, als daß mit dem innerlich zerrissenen Mühlhausen noch der Güte wäre zu pflegen gewesen; es forderte den an sich stets regen Eifer des Herzogs Georg recht geflissentlich heraus, und schon schwebten andre Unterhandlungen.

Die nach Salza entwichenen Bürgermeister nämlich, Sebastian Rodemann, der seine Frau Ursula und seine Töchter Katharina und Marina, und Johann Wettich, der ebenfalls Weib und Kind in Mühlhausen zurückließ, hatten sich mit einem Gesuche um Ausgleichung ihrer Sache an den Schutzfürsten Georg gewendet, welcher seinerseits den Landgrafen zuzog. Filipp schrieb aus Cassel am Freitag trium Regum, 6. Januar 1525, dem Herzoge:

„E. L. Schreiben die von Mühlhausen belangend haben wir fernern Inhalts vernommen und lassen uns gefallen, daß solche Sachen zu Verhör vorgenommen werden, ob die hingelegt und vertragen werden möchten, haben darum einen Tag gen Treffurt laut einliegender Copei denen von Mühlhausen ausgesetzt. Wir bitten, E. L. wollen auf die Zeit ihre trefflichen Räthe auch daselbst einkommen lassen".

Georg sagte zu und erhielt von Mühlhausen auf seine aus Weißenfels dahin gesendete Aufforderung zur Tagleistung die Ant-

[1] Ein Schreiben des kaiserlichen Statthalters Markgraf Filipps zu Baden und andrer Fürsten und Räthe des kaiserlichen Regiments im heiligen Reich, aus Eßlingen 24. März 1525, lud den Herzog Georg ein, zu Berathung der dringenden Zeitläufte, der Einführung des Lutherthums in Augsburg und andern Städten und Ländern des Reichs, der Bauernunruhen u. s. w. persönlich in Eßlingen zu erscheinen. — — Unter denen, welche in Mühlhausen die Gemeine gegen den alten patrizischen Rath aufstachelten, sollen sich ausgezeichnet haben Claus von Seega ein Täschner unter „den Ziehnern", Claus Weidemoller, Hans Gutwasser ein Leinweber auf dem Damme, Jacob Lauerbach, Casper Ferber in der Herrengasse, Achtmann beim neuen Rathe, Michael Koch und Dietrich Weißmoller, beide Achtmänner und Viertelsherren.

wort, man wolle Verhör vor beiden Fürsten leiden, worauf beiden Theilen der Montag nach Scholasticä, 13. Februar, zugeschrieben wurde. Die Anweisung, was Ritter Apel von Ebeleben, Dr. Dietrich von Werthern und Sittich von Berlepsch mit des Landgrafen Räthen zu Treffurt handeln sollten, war zu Dresden schon Freitags Fabiani und Sebastiani, 20. Januar, ausgefertigt und besiegelt:

„Die Räthe sollen beide Parteien gegen einander verhören und Fleiß haben, sie der Billigkeit nach zu vertragen und zu weisen, denn die von Mühlhausen seien dem Herzoge mit Schutz verwandt, auch ihnen vorhalten, daß sie allerwärts um Aufruhrs willen vertriebene Prediger bei sich litten, ihre Klöster diesen Winter zerstört, die göttlichen Aemter der Ceremonien und Anderes abgeworfen hätten. Auch können die Unsern bei ihnen Recht und Hilfe wider die Ihren um Schuld und Anderes gar nicht bekommen; sie sollen sich also noch eines Besseren bedenken. Und werden die Räthe aus der von Mühlhausen Antwort wohl vermerken, was sie zu thun gesinnt und wem sie diese Sache am meisten Schuld geben; das sollen sie uns wiederum anzeigen und gegen des Landgrafen Räthe insgeheim sich weiter vernehmen lassen: weil sich aus diesem der von Mühlhausen Beginnen nichts Anderes zu vermuthen, denn daß es dem umliegenden Landvolke, auch Städten, Ursache geben würde, ein Aufstehen zu machen wider alle Obrigkeit, und daß sich vielleicht, so man in Zeiten nicht davor trachtete, ein Pöbel und Menge Volks möchte zusammenschlagen und da zu Mühlhausen ihren Aufenthalt haben und viel Leute an sich ziehen, die da wenig Gutes würden stiften, wie denn allbereits durch Zerstörung des Jungfrauenklosters uns ein Geschirr, damit sie uns gedient, abgehen will, und andre mehr Nachtheile eingeführt werden, wie unserm Amtmanne zu Salza wißlich: so achten wir es für gut und bequem, daß wir ihnen sämtlich den Schutz aufschrieben und ein Jeder seinem Landvolke verböte, nach Mühlhausen zu gehen, noch etwas mit ihnen zu schaffen zu haben, und ob das nicht wollte helfen, so müßte man eine Anzahl Reiter halten, die da täglich auf die Straße Achtung hätten und davor wären, daß ihnen nichts würde zugetragen, sie auch nicht könnten heraus kommen, weder handeln noch wandeln, und so man diejenigen, die dieser Empörung Stifter und Anreizer wären, anträfe, daß man sie gefangen nähme und ernstlich rechtfertigen ließe, damit sie also wieder zu dem Wesen und Gehorsam, darin sie zuvor gewesen, gebracht möchten werden. Kurmainz wird darüber wohl auch mit uns einig werden".

Eine Vereinigung zwischen den Bürgermeistern und der Gemeine kam auf diesem Treffurter Tage, 13. Februar, nicht zu Stande. Beide Theile klagten sich gegenseitig hart an; die Abgeordneten der Stadt brachten vor, Caspar, der Kirchner zu S. Jacob und Gerichtsschreiber[1] sei bei ihnen schon 6 Jahr lang Bürger gewesen, den hätten die Bürgermeister nicht, wie sich gebühre, mit einem Glockenklange gefangen setzen lassen und daher den Receß der kaiserlichen Freistadt Mühlhausen gebrochen, denn einen Bürger, der eine Buße zu geben hat, solle man auf ein Thor in den Gehorsam legen; welchen Receß und Artikel die Achtmann, durch einen Eid dazu verpflichtet, handhaben und aufrecht erhalten sollten; die Gemeine hätte den Ge-

[1] Die Klage darüber, daß Bürger in den Thurm, und nicht in den Bürgergehorsam gebracht wurden, findet sich fast überall wieder. In Mühlhausen geschah das wider Artikel 8 des Receſſes vom 3. Juli 1525. — Niedners historisch-theologische Zeitschrift 1847, S. 638 f.

fangenen deshalb wiedergefordert und ihm Handgelöbniß auf Rechtfertigung für den andern Tag abgenommen, wie auch dem Wettich durch Rodemann geschehen wäre; aber die Bürgermeister wären am folgenden Tage heimlich entwichen, und hätte Wettich ein der Stadt gehöriges Roß, beide aber gemeinschaftlich das Stadtsecret und einen Schlüssel zu der Stadtpforte mitgenommen, worauf Rodemann zween Tage darnach, von Rath und Gemeine durch einen geschwornen Boten um Herausgabe dieser Nahme beschickt, die Ausantwortung verweigert und hingehalten hätte; es wäre also die Stadt zwei Tage ohne Haupt gewesen. — Die Bürgermeister behaupteten, sie hätten den Glockenklang thun lassen, Caspar sei nicht Bürger, auch würden sie kaum lebendig auf das Rathhaus gekommen sein, wären sie nicht durch Michel Koch, Daniel Beyger und die anderen Acht von der Gemeine beschützt worden.

Der Stadt Mühlhausen wurde zuletzt von den kirchlichen Räthen aufgegeben, ihre Bürgermeister einzulassen, sie in ihre Aemter wieder einzusetzen und ihren Schaden ihnen abzutragen. Dessen aber entschlug sich die Gemeine in einem Schreiben an Georg und Filipp vom Sonntage Invocavit, 5. März 1525, worin sie erklärte:

„Wir wollen die Bürgermeister nicht wieder aufnehmen, denn sie haben das Secret veruntreut und gegen ihren Eid, auch dem Receß zuwider, die Stadt zwo Nächte ohne Bürgermeister gelassen, aber wir erbieten uns gegen sie zu Recht. Die Güter auf dem Lande und in unsrer Stadt, die wir als ein Mitglied des heiligen Reichs besitzen, sind von Jahr zu Jahr ohne unser Wissen und Verwilligung, auch wider unsre Statuten oder Willkür, sonderlich von den Geistlichen beschwert worden mit Decimation und andern Zinsen, darum wir allenthalben begehrt, die Ankunft und den Ursprung solcher Decimation oder Zinsen uns anzuzeigen, so wollten wir die Unsern auch der Billigkeit weisen. Wir bitten E. f. G., den Amtmann zu Salza, der unsre Bürger auf E. f. G. Straßen mit Drohen und freventlichen Worten übergiebt, auch gedroht hat, sie in die Thürme zu werfen, ohne Anzeigung aller redlichen Ursachen, dahin zu weisen, daß er unsre Bürger nicht mit Gewalt übergebe; ihm soll bei uns nicht Rechts geweigert werden, zu wem er etwas zu sprechen hat".

Herzog Georg antwortete ihnen von Dresden am 10. März, es solle vor der Hand mit ihrem Schreiben sein Bewenden haben, er wolle erst den Landgrafen hören, übrigens habe er die von den Bürgermeistern zu Treffurt gethane Verantwortung besser befunden, als ihre Klage.

Rodemann und Wittich aber schrieben gemeinschaftlich den 20. März 1525, Montags nach Oculi, an Georg des Lauts:

„Die von Mühlhausen haben auf dem Tage zu Treffurt die Wahrheit nicht wenig gespart; wir können natürlich, wie sie sich erbieten, nicht rechten, da sie uns unsre Güter nicht folgen lassen und uns müde machen wollen; unsre Weiber und Kinder haben sie während unsrer Abwesenheit Tag und Nacht vor unsern Häusern mit drohlichen Worten höchlich beleidigt, so daß diese aus Furcht sich auch aus Mühlhausen haben begeben müssen; E. f. G. wollen uns in E. f. G. Fürstenthume auf die Mühlhausener und ihre Verwandten kümmern, hemmen und aufhalten lassen in Ansehung unsrer schweren Unkosten, die wir nun in die 27 Wochen geführt haben und nicht mehr führen können, auch uns

die Antwort in Abschrift zusenden, welche die von Mühlhausen E. f. G. nach dem Treffurter Tage gegeben haben".

Was nun den geheimen Theil der Werbung auf dem Tage zu Treffurt anlangt, so befanden die Räthe beider Fürsten für gut, daß der Stadt Mühlhausen der Schutz aufgeschrieben, dieß aber erst dem kaiserlichen Regimente gemeldet werde. Herzog Georg billigte das sogleich, sendete auf den 10. März von Dresden Notel der Kopei, wie dem Regimente zu schreiben sei, an den Landgrafen, mit der Bitte, Filipp wolle ihn verständigen, ob diese Notel also gut wäre. Und um dieselbe Zeit scheinen beide Fürsten schon an etwa nöthig werdende Kriegsmaßregeln gegen Mühlhausen ernstlich gedacht zu haben, wie folgendes Bedenken des Landgrafen ausweist:

„Dieß hernach Geschriebene hat Landgraf Filipp mit seiner fürstlichen Gnaden Räthen auf den Vorschlag, so Herzog Georgs Räthe Mühlhausens halber gethan, bewogen und berathen. Zum Ersten: daß s. f. G. nicht befinden kann, wo Mühlhausen nicht gestraft würde, daß diese Empörungen umlang gestillt werden mögen, weil Mühlhausen Grund und Anfang aller dieser ungestümigen Empörungen ist, auch aller Handel und Aufruhr daher als aus dem Brunnen geflossen. Sollte sie nun mit Ernst darum nicht gestraft werden, so ist sorglich, daß sie sich, nachdem sie allbereits an ihrem Vornehmen mit diesen erschlagenen Bauern geschwächt und erhitzt, größerer Aufruhr befleißigen und mit männiglichs Beschädigung vorfahren werden, in sonderer Bewegniß, weil der fränkische Hause auch noch nicht gestrafet, der ihnen zu Hilfe kommen und zuziehen und sie ferner stärken möchte. Darum ist s. f. G. endlicher, schließlicher Rath, daß man die Stadt Mühlhausen um angefangner übelthätiger Aufrührigkeit willen angreife, sie bedränge, damit sie gestraft und in Ernst oder Güte zu einem Handel, der den Fürsten rühmlich und ehrlich, zum Wenigsten gebracht und gedrungen werde. Aber der reitende Krieg ist, als vorgeschlagen, meinem gnädigen Herrn, dem Landgrafen, schwerlich anzunehmen und zu bewilligen, weil seine Gn. bei dem Bunde 250, und bei dem Pfalzgrafen Kurfürsten 600 Pferde liegen habe. Wenn sich nun der fränkische bäurische Hause tiefer empörte, als sie in gewisser, bedachter Meinung vorhaben, und die im Rheingau sich auch täglich mehren und zusammentragen, daß alsdann s. f. G. in täglicher, nachtheiliger Sorge seiner Lande und sonderlich der obern Grafschaft halber stehen müssen. Wenn aber durch göttliche Gnade versehen wäre, als man doch nicht hoffet, daß die Fürsten Mühlhausen im Ernst nicht erobern oder strafen sollten, aber man sich daran deß dennoch hätte befleißigt, so sehen s. f. G. für gut an, daß zu Verhütung ferneren Aufruhrs hin und wieder Reiter zum reitenden Krieg verordnet und gelegt würden, die auf die aufrührigen Rotten und Sammlung der Bauern, auch auf die von Mühlhausen streifen ritten. Wo man aber Mühlhausen belagern und beziehen wollte, so müssen die Fürsten diese nachfolgende, kriegerische Rathschaft von Volke, Büchsen und andrer Nothdurft haben: die Fürsten Sachsen und Hessen jeglicher 3000 Mann zu Fuß und dazu ihren reisigen Zeug, der sich auch in die 3000 Pferde oder mehr ungefährlich erstrecken wird. So kann man mit dem Volk vor der Stadt Mühlhausen zwei gewaltige Lager, wo es die Nothdurft erfordert, schlagen und legen, dieweil sie von Reisigen und Knechten oder Kriegsvolk nichts in der Stadt haben. Und das davor zu bringende Geschütz müßte dieß sein: jeglicher Fürst 5 Kartaunen und Scharfemetzen, und ungefähr 2 oder 3 Nothschlangen, dazu jeder Fürst 200 Centner Pulver und so viel eiserne Kugeln nach vorfallender Nothdurft. Dazu jeglicher Fürst 300 Gräber mit der zubehörenden Rathschaft. Zum Andern, wie gut Regiment und Kriegsordnung gehalten möchte werden. Darauf sieht der Landgraf für nothdürftig und gut

an, daß die Fürsten einen obersten Feldhauptmann des ganzen Lagers über Reisige und Fußvolk setzen und machen, an welchen das ganze Heer, beide Reisigen und Fußvolk gewiesen, und seinen Geboten und Verboten Gehorsam geleistet werde, und demselben ein jeder Fürst 2 oder 3 kriegische Räthe zugäben, die allewege der Züge und andrer Sachen halber, so nicht vor die Fürsten gehören, Einsehung thun, die entscheiden und hinlegen, daran man denselbigen obersten Feldhauptmann nicht irren, sondern damit gebahren lasse. Und was meines gn. Herrn, Herzog Georgs Meinung hierauf sei, daß s. f. G. deß den Landgrafen wollte verständigen. Auch zu gedenken, aus was Orte ein jeder Fürst nothdürftigen Proviant bekommen und nehmen solle, daß darauf auch Wege vorgestellt und bedacht werden. Dieß hat Landgraf Filipp, doch Alles auf Verbessern und tiefern Rath Herzog Georgs als des ältesten und verständigsten, stellen lassen, darauf ferner im Besten und nach aller Nothdurft zu bewegen".

Während die Fürsten im Voraus und insgeheim besonnen ihre Kräfte bemaßen, wob das irregeleitete Mühlhausen, befangen in Ueberschätzung seiner Kraft und ohne Auge für die Uneinigkeit im eigenen Schooße, uneingedenk, daß Ordnung nach allen Seiten hin Bestehen gewähre, immerzu seine eignen Geschicke, die in ruhmlosem, darum neidlosem Falle sich bald erfüllen mußten. Um aber dem Einflusse entgegenzuwirken, den Mühlhausen auf sein Thüringen ausüben konnte, ließ Herzog Georg auf Dienstag nach Conversionis Pauli, 31. Januar 1525, die Prälaten, Grafen und die von der Ritterschaft nach Großenkörner bescheiden, wo diese — Graf Ernst von Hohnstein beschickte nur den Tag — versprachen, folgende drei durch den Salzaer Amtmann Sittich von Berlepsch vorgelegte Artikel verkommen zu helfen:

1) Daß nicht unter dem Scheine des Evangeliums, wie jetzt durch die ungeschickten Prediger und ausgelaufenen Mönche beschieht, Frevel, Ungehorsam und anderes Gift gesucht werde; 2) zu verhüten, daß die Kirchengezierden, Bilder und Anderes nicht unziemlich gehandelt oder in der Kirche einige Unschicklichkeiten gebraucht werden; 3) auch daß Niemand, er sei geistlich oder weltlich, wie denn jetzt an vielen Enden durch böse Buben beschieht, gestürmt oder beschwert werden soll, und in alle Wege darob zu sein, daß der Obrigkeit Gehorsam geleistet werde.

Dahingegen sprachen die Versammelten den Wunsch aus: die Fürsten von Sachsen sollten sich beiderseits über die lautre Lehre des Evangeliums vertragen; im Rathe zu Mühlhausen liege das große Gift, schaffe man dort nicht einen neuen Rath, so vermöchten sie nichts zu thun; auch sollten etliche Räthe Georgs die Klagen der Unterthanen, so sich der Zinsen oder Frohnen halben unbilliger Beschwerung beklagen, hören und Ordnung schaffen. Zehn Wochen später freilich, als der Herzog die Saiten schärfer spannte und anschlug, klang es schon ganz anders. Am 10. April 1525 antworteten die durch denselben Sittich von Berlepsch nach Welsbach versammelten Prälaten und Ritterschaft der Aemter Salza und Thomsbrück (Montag nach Palmarum) auf die vorgelegten herzoglichen Artikel:

Der Amtmann habe ihnen heute Georgs Befehl nebst etlichen Artikeln, die sie ihren Unterthanen vorhalten sollten, verlesen und übergeben, aber sie

würden bei ihren Unterthanen durch Vorhaltung solcher Artikel wenig Frucht erhalten, denn diese, Rückhalt suchend bei denen von Mühlhausen, würden spotten und lachen; Georg wolle das besser bedenken.

Der jedoch entgegnete ihnen kurz, aus Dresden am 28. April, er habe die Artikel, ehe er sie ausgehen lassen, nicht aus eignem Willen gestellt, sondern zuvor mit seinen Räthen wohl bedacht, daher müsse es dabei bleiben.

In jenen Tagen waren dem Andrange der Bauern bereits Weinsberg (Ostertag, 16. April), Neckarsulm, Mergentheim, dem Hochmeister des deutschen Ordens, Lauden, dem Bischof von Würzburg, Grünsfeld, dem Landgrafen von Leuchtenberg, Neuenstein, Oehringen und Weickersheim, den Grafen von Hohenlohe zuständig, und andre Städte und Flecken gefallen. Es war Landgraf Filipp von Hessen, welcher aus Marburg den Dinstag nach Palmarum, 11. April 1525, seinen Schwiegervater Herzog Georg benachrichtigt hatte, daß jetzt im Oberlande bei Ulm und daselbst umher eine Versammlung in merklicher Anzahl, welche die Bauern genannt werden, bei einander liege, und Unrath merkend zu der Nachricht die Bitte fügte, Georg möge sich rüsten für den Fall, daß sich dieß weiter verbreiten und er, Filipp, ihn um eine Anzahl Reisiger ansprechen würde; zugleich solle Georg in seinen Landen auf Sendlinge der Unruhigen Acht haben lassen. Dieses Schreiben empfing der Herzog zu Dresden am 27. April und antwortete denselben Tag:

„Wir haben schon vorher allen unsern Unterthanen aufgeboten, dazu uns zum meisten die geschwinden Läufte bewegt, so sich jetzt draußen im Oberlande von der Bauerschaft, die sich die christliche Versammlung nennen, eräugnen, dazu die Prediger, die das lutherische Evangelium so lauter und klar gepredigt, daß man es hätte greifen mögen, daß es die Früchte, so jetzt vor Augen sind, bringen müßte, nicht die wenigste Ursache gegeben haben . . . . . So wird Gott über uns verhängen, daß wir von ausgelaufenen Mönchen und irrigen Bauern regiert werden. Darum und dieweil jetzt an viel Gränzen unsrer Lande diese Plage sich erweitert und E. L. uns jetzund Euer Bedenken anzeigt, wollen wir E. L. nicht bergen, daß uns je so groß als E. L. Noth sein will, auf diese Sachen Achtung zu geben, und sonderlich weil wir, Gott Lob, dieser Sachen allewege entgegen gewesen, ist zu besorgen, daß uns und den Unsern mehr denn Anderen möchte nachgetrachtet werden[1] u. s. w.“.

Inzwischen hatte Filipp von Marburg den 20. April abermals an den Herzog über die Fortschritte der Bauern, die im Allgau und dem Riede, auf dem Würzburger Gau, zu Schönthal und zu Mergentheim versammelt waren und in großer Anzahl nahe bei seiner obern Grafschaft sich häuften und täglich mehrten, berichtet, ein Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig[2], der ihn täglich um Beistand

[1] Dieser Brief, vom Donnerstage nach Quasimodogeniti, steht ganz abgedruckt in Rommels Geschichte von Hessen III, Anm. S. 221 f., und ist nicht vom 24., sondern vom 27. April. Ein Brief der Landgräfin Christine an ihren Vater vom 17. März 1525, vgl. meinen Münzer S. 155. 95, erklärt genügend die in obigem Schreiben enthaltenen Seitenblicke.

[2] Dieses Schreiben Ludwigs an Filipp ist aus Heidelberg, Montag nach Ostern Eilents umb die Neundt Stund Nachts, 17. April 1525, und Antwort auf des Landgrafen freundliches Hilfserbieten; darin heißt es außer den Nach-

anſuche, mitgeſchickt und, da er mit ganzer Macht nach ſeiner oberen Grafſchaft in eigner Perſon aufbrechen wolle, Georg um Zuſendung von 500 wohlgerüſteten Pferden gebeten, die nächſten Sontag Cantate, 14. Mai, zu Marburg eintreffen möchten; zugleich wünſchte er, indem er dem Herzoge Gemahlin, Land und Leute empfahl, daß Georg ferner in Bereitſchaft ſtehen möge, ihm mit ſeiner ganzen Macht zuzuziehn. Drei Tage ſpäter erließ er ein neues Schreiben, noch immer aus Marburg, gen Dresden, Sonntag Quaſimodogeniti, 23. April, eilend des Abends in der Nacht: auch in ſeinem eignen Lande, in der Buchen, dem Stift Hersfeld und Fulda und dieſer Orte ſei der Aufruhr ganz unverſehener Dinge ausgebrochen, Bach jetzt erobert; Georg ſolle von Stund an, was er an Reiſigen habe, ihm zuſenden, auf Friedewald, Hersfeld oder Alsfeld, den nächſten Ort, da er ſein werde, und, was Georg in der Eile nicht habe, für und für nachſchicken und folgen laſſen, und nicht anſehen, daß

„es dieſer Zeit bei E. L. noch in gutem Frieden ſteht, denn wo wir nicht hier mit Ernſt und Tapferkeit ſolchen muthwilligen Leuten begegnen, werden E. L. und alle Obrigkeit, wie zu beſorgen ſteht und gewiß iſt, alle den nächſten des Backenſchlags gewarten müſſen, was denn jetzo wohl und leichtlich zu verkommen iſt".

Auf dieſe Hilferufe des Schwiegerſohnes erwiederte Georg, indeß ſchon ſelbſt hilfebedürftig und bedrängt, in zwei Briefen, beide von

richten über Weinsberg: „Sie haben auch Neckarſulm, ein Städtlein dem Teutſchmeiſter zugehörig, gewonnen, des Willens, vor Horneck und Gundelsheim, da der Teutſchmeiſter ſeine Haushaltung hat, oder vielleicht alsbald vor Moosbach, darin unſer Marſchall etwa mit 100 Pferden liegt und geſtern der Bauern Etliche erſtochen hat, zu ziehen und denſelben Flecken zu erobern, folgends den nächſten vor Heidelberg ihr Heil auch zu verſuchen. Die Beſten unſeres Landes ſind beim Bunde. Auch unſern Freund von Trier haben wir um Reiſige und um Zuzug ganzer Macht gebeten, desgleichen dem Bund zu Schwaben um ein Drittheil der Hilfe geſchrieben, auch, uns unſre Reiſigen eilends heimzuordnen". — Derſelbe an ſeinen Schwager Markgraf Filipp von Baden, dd. Heidelberg, ylendts uf Dinſtag nach dem Oſtertage, 18. April: „Wir ſetzen in keinen Zweifel, E. L. haben neue Mähr vernommen, die erſchreckliche und erbärmliche Handlung, ſo die Bauern an vergangnem Oſtertage durch Verrätherei und gethanen Sturm mit Eroberung von Schloß und Stadt Weinsberg an Graf Ludwigen von Helfenſtein, Diether von Weiler und andern Trefflichen von der Ritterſchaft und Reiſigen bis in Siebenzig begangen, dieſelben elendlich durch die Spieße gejagt, zu den Kirchthürmen ausgeworfen, und alſo alle erſtochen und umgebracht. Wir bitten E. L. um 12—1500 Fußvolks ſamt ſo viel Reiſigen, und wolle E. L. auf Graben und Heidelberg zuziehn. Dergleichen haben wir denen vom Regiment zu Stuttgart auch zugeſchrieben, mit ihrem Volk gen Vachingen und Maulbronn uns zuzuziehen". — Dabei ein Zeddel: „Hiernach habet Ir geſchrieben der Edlen nahmen, die zcu Weinſperg vonn den pawern erſchlagen ſein, die drey erſten durch die ſpieß gelauffenn, Her Rudolff Grave zcu Helffenſtein, Hanns Dietterich vonn Weſterſtettenn, Jorge von Kalthenthal der Junge, Dietterich vonn Weyler unnd ſein Sone, Hans Conradt ſchenck von Weinterſtetten, vogt zcu Faichingen geweßenn, Fritz Seytz von Nuenhußenn, Jorg Wolff von Nuenhußenn, Burckhardt vonn Echingen Her Rudolffs Sone, Rudolff vonn Hirnhaym, Philips vonn Wernhaußenn, Rudolff vonn Eherhoffenn, Baſtian vonn Aw, Burckhardt von Nierſingen, Erhardt Sturmfeder, Hanns Spett von Hepfickenn, Wolff Rauch von Helfenberg, Wiprecht von Echingen".

Einem Tage, dem Samstage nach Marci Evangelistä, 29. April: In der Stunde, da er Filipps Schreiben erhalten, sei ihm Kunde geworden, daß Salza in Aufruhr, er könne also die erbetenen 500 Pferde nicht senden, gebe auch dem Landgrafen zu bedenken, ob es gut sein möchte, daß er sich in eigner Person mit so großer Anzahl Reisiger aus seinen Fürstenthümern wenden wolle. Und: er habe weitere Nachricht, daß die von Mühlhausen mit einer Anzahl Fußvolks und etlichen Reisigen vor Salza gerückt und ihr Lager davor geschlagen, daß alle umliegenden Dorfschaften sich zu ihnen begeben in Meinung, denen von Salza in ihrer Empörung anzuhangen und Beistand zu leisten; eben so hätten die zu Tennstädt sich empört und seien ausgezogen gegen der Geistlichen Güter; wäre Filipp dem Pfalzgrafen noch nicht zugezogen, so solle er ihm selbst zu Hilfe eilen.

Gleichlautende Hiobsposten kamen nach Dresden und gingen von Dresden auch nach anderen Seiten hin. Erzbischof Kardinal Albrecht von Mainz meldete dem Herzoge, Halle auf Sanct Moritzburg, den 19. April 1525:

„Vom Schwarzwalde an und aus dem Schwabenlande bis in die Stifte Würzburg und Bamberg hat sich der Aufruhr geflüchtet und ausgebreitet, auch haben sich Etzliche unsrer Bauern auf dem Odenwalde gleichmäßig empört und bereits ein Kloster daselbst eingenommen; es thut noth, daß wir, die Kurfürsten Friedrich von Sachsen und Joachim, Herzog Johann und Georg, in eigner Person zusammenkommen, und wir haben deshalb unsern Rath Wolfen von Schönburg mit einer Credenz an den Kurfürsten Friedrich abgefertigt, um mit ihm wegen persönlicher Zusammenkunft zu unterhandeln; obschon der Kurfürst mancherlei vorgewandt und bisher mit uns nicht gänzlich abgeschlossen hat, so hoffen wir doch, er werde sich nachmals solches Zusammenkommens auf Sonntag Jubilate, 7. Mai, gegen der Naumburg mit uns vereinigen und derhalben an uns sämtlich schreiben in unser beider Namen". Georg solle nicht abschlägige Antwort geben.

In Abschrift legte Albrecht bei eine Aufforderung der gemeinen Stadt Bamberg sammt der Landschaft an den Ritter Georg von Schaumberg, zu ihnen zu treten, vom grünen Donnerstage, 13. April 1525. Herzog Georg versprach unterm 23. April, persönlich zu kommen, falls ihn merkliche und ehehafte Sachen nicht daran hinderten.

Wie sehr Albrecht auf Zusammenkunft drang, zeigt sein abermaliges Schreiben an Georg aus Kalbe vom 24. April:

„Wir haben E. L. zuvor geschrieben, aus was beweglichen Ursachen wir für nutz und nothdürftig zu sein bedacht, daß E. L. und wir mit den Kurfürsten Joachim und Friedrich, auch dem Herzoge Johann nächsten Sonntag Jubilate zu Naumburg persönlich zusammen kommen möchten. Wir haben aber unsern Rath und lieben Getreuen Wolfen von Schönburg, Herrn zu Glauchau, zum andern Male beim Kurfürsten Friedrich gehabt, seine Lieb fleißig ermahnen lassen und ansuchen, sich eines Ausschreibens an E. L. und die Andern, nach seiner Lieb Gefallen, mit mir zu vergleichen und zu vereinigen und mir eine Kopei desselben anzeigen zu lassen. Es hat aber sein Lieb Schwachheit halb seines Leibs dieß ganz abgeschlagen, neben uns auszuschreiben, desgleichen das Ansuchen Herrn Wolfs, als der Aelteste für seine Person allein solch Ausschreiben zu thun, auch geweigert und zuletzt gesagt, wo man's ja für noth halte,

sehe er für gut an, daß zuvor die Räthe auf einen bequemen Tag zusammengeschickt würden, um von diesen Dingen Unterredung zu haben; sähen diese es für nutz und noth an, daß die Fürsten in Person zusammenkämen, dann wolle er zu kommen auch nicht abschlagen, dafern er gesund sei, aber Jubilate sei für die Räthe zu schnell, wenigstens brauche er da die seinigen zu andern Sachen. Daher bitten wir, E. L. wolle ihre Räthe auf Jubilate gen Naumburg schicken, da wir deshalb den Kurfürsten Friedrich und Joachim, auch dem Herzog Johann nochmals fleißig geschrieben haben, damit solche Zusammenschickung nicht verzogen werde. Kommen die sächsischen Räthe nicht oder stimmen sie nicht für persönliche Zusammenkunft der Fürsten, dann mögen die Räthe von uns Dreien sich nothdürftig der Sachen unterreden. Stimmen diese für persönliches Zusammenkommen, dann wolle E. L. sich einstellen. Doch bitten wir, die Sache nicht weiter gelangen zu lassen".

Ein Brief Albrechts an Georg aus Kalbe vom 29. April, Sonnabends nach Quasimodogeniti, lautet:

„Wir zweifeln nicht, E. L. sind allbereit berichtet, wie sich die Bauern im Land zu Thüringen in die 5000 stark versammelt, etliche Klöster und Flecken eingenommen, auch anderen umliegenden Gemeinden täglich schreiben und dieselbigen zu sich erfordern; E. L. wolle unseren Bruder Joachim um Hilfe ersuchen, und wir wollen das Unsrige, so viel immer möglich, auch dabei thun".

Und in dem Einen von drei Schreiben, die er aus Kalbe am Tage Filippi und Jacobi, 1. Mai, an den Herzog ergehen ließ, sagt Albrecht:

„Wir haben glaubhafte Zeitung, daß die Bauern am Schwarzwalde den Karfreitag (14. April) und hernach am heiligen Ostertage vom Bunde bis in die 12 oder 14 Tausend ungefährlich in drei Schlachten erschlagen sind. Auch haben sich bei 12000 in des Bundes Strafe mit Ueberreichung ihrer Fähnlein gegeben, und der Bund zieht nach Wirzburg und also fürder in unser Stift Mainz nach dem Odenwalde, die Bauern daselbst auch zu strafen. E. L. wollen auf's Stärkste aufbieten, wie wir auch thun".

Georg empfing diese vier Schreiben, da er schon in Leipzig war, und beantwortete sie den 4. Mai:

„In zwei Tagen sind uns vier Schreiben von E. L. zugekommen, deren Eines vom Sonnabend nach Quasimodogeniti, 29. April, die andern vom Tage Filippi und Jacobi. Wir haben an Kurfürst Joachim auch geschrieben und hoffen, E. L. werden sich auch dienstlich erzeigen, worum wir hiermit bitten, denn wir allbereit in unsern Landen über 20000 Gulden Schäden erlitten haben".

Zu besserer Uebersicht und tieferer Einsicht in die drangselige Lage, worein der Bauernaufstand so unerwartet schnell die Fürsten gebracht hatte, mag es gut sein, hier der Zeit vorzugreifen und über jene persönliche Zusammenkunft, die Albrechts sehnlicher Wunsch war, das Nähere einzuschalten, zumal auch darum, weil so alle jene Botschaften als wirkliche Schreckensbotschaften sich ausweisen. Der 29. April war für die Dresdner Kanzlei ein heißer, mühseliger Tag. Auch an den Erzbischof Albrecht ließ Georg an diesem Tage zweimal schreiben; zuerst, daß Albrecht sich mit seinen Unterthanen in Rüstung schicken solle für den Fall, daß Georg seiner bedürfe; sodann, mit

derſelben Bitte und demſelben Gegenerbieten und mit Benachrichtigung über den Abfall Salzas und Tennſtädts, daß er ſeine Räthe nach Naumburg ſenden werde. Am 4. Mai that nun Albrecht dem Herzoge Meldung von Halle, Herzog Johann habe geſchrieben, daß er ſeine Räthe nach Naumburg, Sonntag gegen Abend einzukommen, verordnen wolle, und bat wieder, Georg möge die ſeinigen auch dahin ſchicken, damit den Montag gehandelt werden könne.

Mittlerweile hatte der Briefwechſel zwiſchen Georg und Johann dem Aelteren von Sachſen ſeinen Lauf. Letzterer hatte ſich von Weimar den 27. April 1525 an Georg gewendet:

„Etliche leichtfertige Leute, die da gemeiniglich nichts zu verlieren, werfen ſich zuſammen, in Vorhaben, die Obrigkeit von Gott gegeben und verordnet unterzudrücken, auch diejenigen, ſo etwas in ſtatthaftiger Nahrung, derſelben zu entſetzen, ihr Hab und Güter zu erobern. Bei uns haben ſie ſich um Kreuzburg, Salzungen und Eiſenach in merklicher Anzahl erhoben und mehren ſich täglich. Wir wollen der Güte verſuchen, und wo es damit nicht ginge, getröſten wir uns der Hilfe E. L. und andrer Freunde. Wir bitten, E. L. wolle uns für mögliche Fälle auf unſer anderweites Schreiben mit Zuſchickung von Reiſigen und anderem Fußvolk nicht verlaſſen".

Den 29. April ſchrieb Georg an Kurfürſt Friedrich und Herzog Johann, an jeden beſonders:

„In dieſer Stunde geht wahrhaftige Kundſchaft ein, wie die von Mühlhauſen nächſtvergangnen Mittwoch, 26. April, 500 ſtark mit einem weißen Fähnlein vor Salza gekommen, ſich da vor's Oberthor gelagert, laſſen auch, wie man ſagt, ihr Geſchütz hernach führen, machen das Landvolk des Orts allenthalben aufrühriſch. Die von Tennſtädt ſind 200 ſtark ausgezogen, etliche Herren zu pochen. Alle gemeinen Leute antworten, wenn Jemand ſie ermahnt beſtändig zu bleiben: weß ſich ihre Feldnachbarn halten, bei dem wollen ſie bleiben. Deshalb haben wir unſre Räthe, auch andre von der Ritterſchaft unſers Theils in Thüringen zu Roß wohl gerüſtet eilends gegen Weißenſee einzukommen beſchieden, ſolchem aufrührigen, frevelen Beginnen als viel möglich vorzukommen und zu begegnen. E. L. wolle auch ihre Räthe und Reiter zu Thüringen zu Roß wohlgerüſtet ungeſäumt zu den Unſern gegen Weißenſee verordnen, und helfen, der von Mühlhauſen Frevel und Gewalt, auch der Unſern Vergeſſenheit und Ungehorſam dämpfen, ſtrafen und künftiger Beſchwerde und Schaden zuvorkommen. Wir erbieten uns zu Gleichem".

Obiges Schreiben traf in Dresden den 30. April Vormittags um 11 Uhr ein, und in der ſogleich ausgefertigten Antwort bemerkt Georg, er ſei Willens, ſich morgen hier zu erheben; man müſſe in Zeiten eingreifen, und Johann werde auch ihm Hilfe nicht verſagen. Auf das Schreiben Georgs vom 29. April erwiederte Johann von Weimar am 2. Mai:

„E. L. Schrift über den Zug der Mühlhausner vor Salza haben wir verleſen und wären geneigt, unſre Räthe und Reiter gen Weißenſee zu verordnen; aber bei uns hat ſich auch Aufruhr geſchwind erhoben, und obſchon wir unſre Grafen, Herren, Ritterſchaft und Unterthanen, den Dingen zu begegnen, zu uns geordnet, ſind doch derſelben bisher wenig eingekommen, denn das Aufſtehen des gemeinen Bauervolks iſt in Eile eingeriſſen, alſo daß ein Jeder mit den Seinen daheim zu thun hat und das Seine auch nicht gern läßt; ſo haben ſich

viel Städte, die wir auch erfordert, an die Aufrührer geschlagen. Daher können wir unsere Räthe und Reiter nicht schicken, aber es wäre gut, E. L. schickten etzliche ihrer Räthe ungefähr zwischen Weißensee und allhier auf Mitte Wegs in's Feld, oder wo es am gelegensten, förderlichst, zu denen wollten wir an berührte Malstatt die unsern auch schicken nnd die Dinge berathschlagen lassen".

Und von Weimar den 4. Mai:

„Heute um 11 Uhr ist uns ein Schreiben E. L. zugekommen de dato Dresden am Montag nach dem Sonntage Misericordias Domini (1. Mai), darin gewünscht wird, E. L. Tag und Malstatt der Zusammenkunft durch ihren Boten zu erkennen zu geben; E. L. mögen also in E. L. Dorfe Auerstädt nächsten Montag nach Jubilate (8. Mai) früh um 9 Uhr ungefährlich erscheinen".

Denselben Tag jedoch, 4. Mai, schrieb auch Georg von Leipzig in dieser Sache an Johann: Albrecht von Mainz habe ihm jüngst, die Räthe zu Naumburg zu haben, geschrieben, daher möge Johann seine Räthe dorthin senden; er könne unter jetzigen Umständen seine Räthe nicht „ins Feld" schicken.

Johanns jüngster Brief kam in Leipzig den Freitag, 5. Mai, spät an, und Georg antwortete alsbald: er sei geneigt, gen Auerstädt zu kommen, rüste aber jetzt und könne also nicht; wofern die Räthe zu Naumburg für gut fänden, daß sie beide persönlich zusammen kämen, dann wolle er sich auf Johanns weiteres Schreiben nicht weigern.

Beide Briefe des Herzogs beantwortete Johann als Kurfürst aus Weimar den 7. Mai:

Er habe zwei Schreiben Georgs erhalten und aus dem ersten derselben vermerkt, daß Georg nicht zu ihm gen Auerstädt kommen könne, wie Georg doch nächst geschrieben und zugleich sich erboten habe, daß er, da beiderseits Räthe heute zu Naumburg beisammen sein werden, und wo dieselben ihre persönliche Zusammenkunft für noth erachten, auf sein, Johann, ferneres Schreiben und Anzeige Tags und Malstatt geneigt sei, mit Johann persönlich zusammenzukommen. Aus dem zweiten Schreiben habe er ersehen, daß Georg sich nach Leipzig verfügt habe und in Arbeit stehe sich zu rüsten, auch mit Bitte um Anzeige, „was wir zu thun gesinnt und wie stark wir uns zu rüsten Willens seien, besonders, ob beiderseitiges Kriegsvolk in Einen Haufen geschlagen werden oder in zwei gesondert bleiben solle. Aber wir wissen auf unsere Städte und Bauerschaften wenig oder gar nichts zu setzen; doch unsern Adel, der dieß Orts gesessen, haben wir erfordert und mit ihm einen Zeug, so gut der ist, zusammengebracht, denn unsre Grafen und freien Herren sind durch die Ihrigen meist von uns gezogen, also, daß sie uns dießmals nicht dienen können. So erfordern wir den Adel, der in unserem Meißner Theil gesessen ist, jetzt auch. Mit dem, was wir an Volk zusammen bringen, wollen wir E. L. nach Nothdurft dienen. Wie die Dinge, zu Ablehnung der Ungerechtigkeit und muthwilligen Unterstehens, vorzunehmen seien, das sollen unsere Räthe, die wir heute gen Naumburg schicken, mit E. L. Räthen dort berathen, und erbieten wir uns, wie E. L. auch gethan, da nöthig persönlichen Zusammenkommens".

Dem Wunsche Albrechts von Mainz und der Abrede gemäß sandte Georg seine Räthe nach Naumburg, um mit den Räthen und Geschickten der drei Kurfürsten, Kardinal Albrechts, Friedrichs von Sachsen und Joachims von Brandenburg, zu handeln. In der

Werbung, die er ihnen[1] mitgab, ließ er rathen zu Ernſt und Tapferkeit aufs Schleunigſte; jeder möge erklären, „wie bald und ſtark wir Alle auf ſein und wie wir dieſe Sache vornehmen wollen“; man ſolle mit den Bauern auch in Handlung treten und ſie dadurch in einen Anſtand bringen, auf daß indeß die Fürſten um ſo viel ſtattlicher ſich rüſten und den Sachen mit guter Vorſichtigkeit nachtrachten möchten, aber einige ihrer Artikel anzunehmen und in Vertrag mit ihnen zu treten, ſei ihm ſeines Theils nicht leidlich; den Freitag oder Sonnabend wolle er um den Eckersberg liegen, den Donnerſtag, 17. Mai, ſich von Leipzig erheben.

Den 8. Mai, Montag nach Jubilate, ſchrieb er nochmals an den neuen Kurfürſten Johann: er verhoffe, daß die beiderſeitigen Räthe in Naumburg ſich einigen würden; bis Donnerstag, obſchon er zum Ernſte noch nicht vollkommen geſchickt ſei, wolle er ſich hier in Leipzig erheben und den Bauern zuziehn, weil ihm heute Kunde geworden, daß ſie ſich vor etzliche ſeiner Flecken gelagert hätten.

Die letzte in dieſer Angelegenheit vorhandene Nachricht gewährt ein Brief Johanns an Georg, gegeben zu Weimar Mittwoch um 3 Uhr nach Mittag[2], worin es heißt:

„Heute um 12 Uhr iſt uns ein Schreiben von E. L. zugekommen, darin E. L. unter Anderem anzeigt, wie unſere Räthe jüngſt zu Naumburg für gut angeſehen haben, daß wir perſönlich zuſammenkämen, ſo wolle denn E. L. nächſten Freitag (12. Mai) um 3 Uhr Nachmittag zum Eckersberge ſein und folgenden Sonnabend gegen Sangerhauſen reiſen, und bitte uns, daß wir uns an Einem der Oerter zu E. L. verfügen. Wir nun wollen den Freitag zu Eckersberge ſein, können aber, wenn E. L. erſt um 3 Uhr dort eintrifft, Weimar nicht wieder erreichen, und unterwegs zu bleiben in dieſen Läuften iſt etwas ſorglich“; Georg ſolle daher um 9 oder 10 Uhr Vormittags gen Eckersberg kommen.

Alle dieſe Dinge hatten auch noch Friedrichs des Weiſen Lebenstage getrübt. Seinen letzten Briefen ſei hier ihre Stelle vergönnt! Von Lochau aus ſchrieb er den 1. Mai als Antwort an Georg:

[1] Brief Chriſtofs von Taubenheim an Georg vom 8. Mai: „Ich bin neben andern E. f. G. Räthen in Naumburg geweſen und habe nicht wenig Gebrech in bemeldter Handlung befunden“. — Auf dieſe Handlung ſcheint ſich ein Bericht herzoglicher Räthe über eine Verhandlung mit den kurfürſtlichen Räthen zu beziehen, worin es heißt: die andern fürſtlichen Räthe hätten bedenklich befunden, Mühlhauſen den Schutz aufzuſchreiben; ob man auch, da es eine Reichsſtadt ſei, eine botmäßige Schrift hinein thun dürfe; was ferner das Reich für einen Gefallen daran haben würde, und ob denn auch der Schutz ſich dahin erſtrecke? Dieſer weiter nichts Näheres darbietende Bericht ſpricht nur noch den Verdruß der herzoglichen Räthe aus, daß bloß inſofern eine Vereinigung zu Stande gekommen ſei, als man beſchloſſen habe, der Predigermönche wegen eine Schrift an Mühlhauſen zu erlaſſen. Heſſiſche Räthe nahmen an dieſer Verhandlung, welcher der Bericht gilt, nicht Theil. Doch iſt möglich, daß dieſer Bericht ſich auf eine noch frühere Theidigung bezieht. Namen ſind darin weiter nicht genannt.

[2] So das Datum. Der Brief iſt vom 10. Mai.

„Heute um 7 Uhr Vormittag ist uns E. L. Schreiben (vom 29. April) zugekommen, worin Nachricht, wie E. L. in wahrhaftige Kundschaft kommen, daß die von Mühlhausen vorige Mittwoch 500 stark mit einem weißen Fähnlein vor Salza gezogen, daselbst sich vor das Oberthor gelagert ꝛc. Das hören wir nicht gern, auch hat unser Bruder uns vor wenigen Tagen geschrieben, daß um Eisenach dergleichen Empörungen auch sich ereignen, weshalb er beschlossen hat, denen vom Adel und den Städten zu schreiben, in Bereitschaft zu sitzen, und sie auf Sonntag schiersten zu sich zu erfordern. Wir wollen E. L. Schrift unserm Bruder zuschicken, wiewohl wir uns versehen, daß E. L. dieß unserm Bruder auch werde geschrieben haben".

Georg mahnte sie auch von Oschatz aus am 2. Mai:

„Wir haben auf unser letztes Schreiben (vom 29. April), worin wir um Hilfe angesucht wegen des Aufruhrs in Salza und Umgegend, noch keine Antwort, wiederholen daher unsre Bitte, E. L. wollen auf das Schnellste ihre Reisigen gen Leipzig oder wo wir sonst in Thüringen sein werden, senden, und thun Erbieten zu gleichem Zuzuge".

Darauf entgegnete Friedrich, Lochau, 2. Mai:

„Die Empörung ist in unseren Landen, eben so um Eisenach, wie bei E. L. um Salza. Wir wollen den Unsern Rüstung gebieten, was seinerseits unser Bruder nächsten Sonntag ebenfalls mit der Ritterschaft thun wird. Aber E. L. wollen wir nicht bergen, daß wir nach dem Willen Gottes etliche Wochen her ganz darnieder gelegen, wie wir denn noch also liegen und nicht wohl weiter kommen können, denn wie man uns hebt und trägt. Der allmächtige Gott wolle es mit uns und sonst nach seinem Willen zu allem Guten schicken!" — —

Bischof Adolf von Merseburg theilte dem Herzoge Georg, was er gehört hatte, ebenfalls mit, Merseburg den 27. April:

Heute habe ihm sein Schlösser zu Weißensee geschwinde Anzeige gethan, wie sich etliche Bauern um Eisenach versammelt, daselbst etwas merkliche Angriffe mit der That begonnen hätten und vielleicht sich fürder zu begeben vorhaben; obgleich Georg dieß wohl schon wissen werde, habe er's ihm als Schutzfürsten doch nicht wollen verhalten, und bitte um Rath und Beistand, weß er sich versehen und halten solle.

Ehe jedoch Herzog Georg am 1. Mai von Dresden aufbrach, erließ er noch drei Schreiben gleichlautenden Inhalts an die Kurfürsten Albrecht und Joachim von Brandenburg und den Herzog Erich von Braunschweig:

„Wir haben E. L. schon früher geschrieben, aber heut dato ist Nachricht eingekommen, daß etliche viel Tausend Bauern aus dem Stift Fulda, da sie den Abt und alle Geistlichkeit verjagt haben, desgleichen aus des von Henneberg, Schwarzburg und Andrer umliegenden Herrschaften in unser Fürstenthum Thüringen sich begeben, daselbst die Bauern zu sich gezogen, etliche Klöster gestürmt, die von Adel verjagt, deren Weiber aus ihren Kindbetten aufgehoben und Alles geplündert und zerstört haben; derhalben wir uns auf Stund an erhoben, denselben Aufrührischen zuzuziehn. Dieweil wir aber denn wohl wissen, daß nicht wohl füglich, Bauer mit Bauer zu schlagen, und auch derhalber uns nicht verträglich sein möchte, dieselbigen zu heischen und in Versammlung zu bringen, haben wir uns, auch der Kurfürst und Herzog Johann zu Sachsen, mit unsern Reisigen aufs Stärkste

gerüſtet und etzlich ausgeleſene Knechte vom Adel und Anderen, darauf wir unſer Vertrauen ſetzen mögen, aus unſeren Bergſtädten und anderen muſtern laſſen, welche wir gegen genannte Bauern gebrauchen wollen. Wir bitten, weil was heute uns begegnet, morgen einem Andern auch möchte zu Handen ſtoßen, E. L. wollen uns mit einem reiſigen Zeuge und Anzahl etzlichen Pferde auf das Schnellſte helfen und ſie auf Leipzig führen laſſen, wie wir dergleichen zu thun uns auch erbieten".

Der Herzog hatte in Dresden auf dem Rathhauſe perſönlich mit Rath und Bürgerſchaft verhandelt, und es iſt wahrſcheinlich, daß Dresden ohne weiteren Verzug auf die mündliche Vorſtellung Treue mit Leib und Gut angelobte. Sorge machte nur, daß der Feſtungsbau eben in Arbeit begriffen und zum Theil noch unvollendet war. Des Herzogs Gemahlin Barbara und ſeine Kinder blieben in Dresden; der älteſte Sohn, Johann der Jüngere von Sachſen, war vorzüglich mit der Leitung der nothwendig auch hier kommenden Dinge betraut. Der aber hatte dem Vater ſchon am 5. Mai zu melden:

„Am nächſtverſchienenen Dienſtage des heiligen Kreuzes Abend (2. Mai) zu Nacht um 12 Uhr iſt zu Alten Dresden in einem Mälzhauſe, da man noch gemälzt, Feuer ausgekommen, und iſt, was, wenn man von der Brücken hineinreitet, auf die rechte Hand nach dem Kloſter gelegen iſt, bis in 24 Häuſer abgebrannt, aber das Kloſter iſt unverſehrt geblieben"[1].

[1] Weck's Dresden fol. 523 nicht ganz genau. — Georg traf es mehrmals, daß es in Dresden brannte, wenn er nicht dort war. So 1512 den 9. März (?); 1530 den 15. Februar der Brand des Zeughauſes, wobei ſo viel Vorräthe verloren gingen. Georg war in Leitmeritz, ſein Sohn Johann nach Meißen aufs Hetzen ſpazieren geritten. Immer waren es Dienſtage. Vgl. De Wette, Luthers Briefe IV, 97. Weck 523. 46. 62.

Ueber Gaſpar Scioppius.

Von

H. Kowallek.

Digitized by Google

Seit einiger Zeit geht von competenter Seite die Anregung aus, die reiche politiſche Literatur des 17. Jahrhunderts, vornehmlich des dreißigjährigen Krieges, näher zu durchforſchen. Die einzelnen Ergebniſſe der Arbeiten, welche dieſem Studium entſprungen, laſſen ſchon jetzt deutlich erkennen, daß ohne eine gewiſſenhafte Berückſichtigung der Tagesliteratur, der maſſenhaften publiciſtiſchen Erzeugniſſe, eine gründliche Geſchichte der großen Revolution jenes Jahrhunderts, wie man ſie immer noch zu erwarten hat, nicht denkbar iſt.

Das Folgende ſoll ſich mit einer für die politiſche Literatur des beginnenden Krieges beſonders wichtigen Perſönlichkeit beſchäftigen und aus einer Anzahl von Publicationen einen Beitrag zur näheren Kenntniß jenes Zeitraums liefern. Wiewohl mir nicht alle Schriften, die damals theils von dem merkwürdigen Manne ſelbſt erſchienen theils von andern gegen ihn veröffentlicht wurden, zu Gebote ſtanden, ſo glaube ich doch, daß das Vorliegende ſchon ausreichen wird, um ein deutliches Bild ſeines Charakters und ſeiner Stellung zu den kämpfenden Parteien zu gewinnen.

Unter den zahlreichen Flugſchriften, welche während der heftigen und unheimlichen Spannung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten in den erſten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kurz vor Ausbruch des großen deutſchen Krieges erſchienen, nimmt gewiß das Classicum belli sacri von Gaspar Scioppius mehr als andere Schriften ähnlicher Art eine bedeutende Stellung ein. Schon der Titel der Schrift: „Lärmenſchlag zum heiligen Kriege“, wie man ihn ins Deutſche übertragen hatte, dann die „blutgierigen und ſpaniardiſchen Conſilien“, mit denen der Kaiſer zur Ausrottung der Ketzer in Deutſchland aufgeſtachelt wurde, vor Allem die Thatſachen, welche nach wenigen Monaten jenen Rathſchlägen auf dem Fuße folgten, — waren in hohem Grade geeignet, die Aufmerkſamkeit und den Haß der proteſtantiſchen Welt auf die Schrift und ihren Verfaſſer zu lenken. Das Classicum belli sacri galt fortan als ein Buch, welches noch „die Schmähekarten eines Ribadeneira, Windeck, Campanella ꝛc. übertreffe“. G. Scioppius bezeichnete man als „Lärmenbläſer und Calumniant, der aus ſeinem Schandrachen über die evangeliſchen Chur-

fürſten, Fürſten und Stände Feuer, Schwefel, Eiſen und Stricke ſpeie"; ja, noch in ſpäterer Zeit, als ſich der Haß der Parteien bedeutend gemildert, am Ende des Jahrhunderts, finden wir ihn von Schriftſtellern, die ſeiner literariſchen Thätigkeit ſonſt alle Anerkennung zollen, doch als den Verfaſſer jenes „blutdürſtigen Buches" verurtheilt.

War es nun der leidenſchaftliche Inhalt der Schrift allein, welcher die Zeitgenoſſen in ſolchem Maße entflammte?

In einem Flugblatte, welches ſich auf das Classicum b. s. bezieht, heißt es: „Man hätte es wohl noch ertragen können, wenn Scioppius dies allein, als Privatperſon, ausgeſponnen; aber er zeigt ſich ja auf dem Titel als Königlicher (ſpaniſcher) und Oeſterreichiſcher Rath; er bekennet ſelbſt unerſchrocken, daß er ſolchen ſyllaniſchen und tyranniſchen in Schrift verfaßten Rathſchlag mit den höchſten Potentaten communiciret".

Alſo in der perſönlichen Stellung des Verfaſſers, in dem Umſtande, daß man der Meinung war, ſeine Rathſchläge fänden an maßgebendem Orte Gehör, ſcheint der Hauptgrund zu liegen, weshalb die Schrift ſolche Bedeutung gewonnen hat. Es wird daher das Leben des Verfaſſers zunächſt zu betrachten ſein.

Die früheſten Nachrichten, welche ſich über Scioppius zuſammengeſtellt finden, ſind ſchon im Jahre 1608 zu Leyden unter dem Titel: Vita et parentes Gasp. Sciopii a Germano quodam contubernali ejus conscripta, erſchienen. Aus einem Schreiben des Lophaeus (Hippolithi de Collibus) an Lingelsheim vom Jahre 1608 erſehen wir, daß ſich als Verfaſſer Daniel Heinſius, der Freund und Schüler Joſ. Scaligers, bekennt. Die Schrift iſt durchaus polemiſch, voll der gröbſten Verläumdungen, wie ſie nur die gehäſſigſte Feder hervorbringen kann. Sie iſt gleichzeitig mit einer ähnlichen Publication: Confutatio fabulae Burdonum auctore J. R. Batavo 1609[1], aus dem Streite hervorgegangen, welchen Scioppius gegen die Anmaßungen Joſ. Scaligers mit Erfolg geführt hat und auf den ich weiter unten in Kurzem zurückkommen werde. Die widerwärtigen und geradezu unſinnigen Behauptungen, welche beſonders in erſtgenannter Schrift ſich finden, wurden ſpäter von einem zweiten Schüler Scaligers wiederholt und weiter ausgeſponnen. Es erſchien nämlich im Jahre 1612: Cave Canem, de vita, moribus, rebus gestis, Gasp. Scioppii Apostatae Satiricon, nebſt einer Sammlung biſſiger Epigramme unter dem Titel: Tarraei Hebi Nobilis a Sperga Scioppius excellens. In laudem ejus et Sociorum pro Jos. Scaligero et omnibus probris Epigrammatum libri tres. Hanoviae 1612, beides von Gaspar Barthius, wie es Rhodius bei Placcius de anonym. bewieſen hat. Die genannten Schriften enthalten die abenteuerlichſten Dinge; danach wären Scioppius' Vater, ein Unterthan des Kurfürſten von der Pfalz, zuerſt

[1] Nach Placcius de anon. S. 65 rührt die Schrift von Janus Rutgerſius her; ſie iſt von Scaliger ſelbſt, der unter dem Namen Rutgerſius ſchrieb, nach Thomasius, Praef. in orationes Mureti S. 24.

Todtengräber, dann umherreisender Buchhändler, später Notar, im Cölnischen Kriege 1583 Scharfrichter, zuletzt Müller und Bierbrauer, die Mutter und Schwester gewöhnliche Dirnen gewesen ꝛc. Für Scioppius war es nicht schwer, derartige Auslassungen mit einer Anzahl von Documenten zu widerlegen, welche von dem Rechtsgelehrten Rittershaus, dem Arzte seines Vaters, und anderen glaubwürdigen Personen herrühren und sich in seiner Schrift: Amphotides Scioppianae [1] beisammen gedruckt finden.

Jene Anecdoten der Schüler Scaligers wurden von protestantischer Seite benutzt, um mit ihnen in den Jahren 1619 und 1620 gegen den Verfasser des Classicum belli sacri auf den Kampfplatz zu treten. In mehrfachen Streitschriften dieser Zeit finden wir als Anhang die Vita et parentes des Daniel Heinsius theils wörtlich übersetzt theils noch mit pikanten Zusätzen weiter ausgeschmückt. Von hier aus fanden jene Verläumdungen die weiteste Verbreitung; sie prägten sich so tief ein, daß sie später als baare Münze aufgenommen wurden. So hat sie Joecher ohne alle Kritik seinem Lexikon einverleibt. Mit größerer Umsicht und Sachkenntniß handelt P. Bayle in einem ausführlichen Artikel seines Dictionnaire hist. über Scioppius. Ist auch hier Vieles höchst unzuverlässig und lückenhaft, so finden sich doch manche merkwürdige Notizen, welche einzelne dunkele Partien zu beleuchten geeignet sind. — Eine Uebersicht über die große Menge der Werke von Scioppius, welche zum großen Theil pseudonym erschienen, giebt Niceron in seinen Memoires T. 35, welcher eine genaue Titelangabe von mehr als 100 Schriften aufführt, die er meistens selbst vor Augen gehabt hat. Nur kann ihm insofern nicht überall getraut werden, als er sich zu sehr auf die Kataloge, welche Scioppius selbst von Zeit zu Zeit publicirte, verlassen hat; in diesen finden sich jedoch auch Schriften verzeichnet, die von Scioppius wohl geschrieben, aber nie in den Druck gekommen sind.

Beide Arbeiten von Bayle und Niceron hat Philipp v. Ammon in seiner „Gallerie der merkwürdigen Personen, welche im 16., 17. 18. Jahrh. von der evangelischen zur katholischen Kirche übergegangen sind, Erlangen 1833", benutzt und nichts Neues hinzuzufügen vermocht. Eine Schrift ähnlichen Inhalts: „Die Convertiten seit der Reformation. Freiburg 1866", welche den Bischof von Straßburg, Herrn Dr. Anton Raeß zum Verfasser hat, handelt im III. Bande S. 400 über Scioppius und seinen Uebertritt zur katholischen Kirche.

[1] Die Schrift ist im Jahre 1611 unter dem Titel: Operini Grubinii Amphotides Scioppianae Hoc est etc., erschienen; sie ist unzweifelhaft von Scioppius, der sie selbst in einem Verzeichniß seiner Schriften 1636 aufführt. Wir verdanken ihr viele Nachrichten über einzelne Lebensverhältnisse des Verfassers. Den Briefen und Documenten des Papstes, des Erzherzogs Ferdinand von Graz und anderer Fürsten, welche Scioppius hier vorbringt, kann man Glaubwürdigkeit nicht versagen, da die Schrift unter kaiserlichen und päpstlichen Privilegien gedruckt ist und das Imprimatur des theologischen Collegiums zu Ingolstadt erhalten hat.

Der kurze Lebensabriß, der hier gegeben wird, beruht keineswegs auf neuen Forschungen, sondern auf den alten Untersuchungen der beiden Franzosen.

Von den oben angeführten Werken wird man für die Kenntniß der Persönlichkeit jenes Mannes nur Weniges zu Rathe ziehen können. Denn sie leiden alle an dem Uebelstande, daß sie eine große Anzahl unzusammenhängender Notizen, die sie einseitigen Beurtheilungen der Zeitgenossen entnommen, an einander gereiht haben, unbekümmert über die Widersprüche, die sich in dieser Weise von selbst ergeben müssen. Keiner der genannten Autoren hat Scioppius' Leben und Wirken aus seinen eigenen Schriften darzustellen versucht. Und doch erging schon im 18. Jahrh., sogar von protestantischer Seite, die Mahnung, einmal selbst jene Bücher zu lesen; denn es sei billig, den Geist gelehrter Männer aus ihren eigenen Worten kennen zu lernen, nicht aber aus den Urtheilen anderer oder gar aus den Anklagen der Feinde [1]. —

In der folgenden Darstellung folge ich vornehmlich den Schriften von Scioppius, ohne jedoch die Publicationen anderer unberücksichtigt zu lassen [2].

Kaspar Schoppe, oder, wie er sich später in Italien nannte, Scioppius, wurde am 27. Mai 1576 zu Neumarkt in der Oberpfalz geboren [3]. Nach einigen Briefen, die in den Amphotides Scioppianae abgedruckt sind [4], steht es fest, daß der Vater Conrad Schoppe im Jahre 1565 unter Lazarus von Schwendi in Ungarn Kriegsdienste that und später nach der Pfalz zurückgekehrt unter Johann Casimir die Stelle eines Amtmanns in Neumarkt erhielt, welche er bis zu seinem Tode auch unter der Statthalterschaft Christians von Anhalt bekleidete. Er war von evangelischem Bekenntnisse. Der Sohn besuchte in seinem 17. Jahre (1593) die Universität Heidelberg, ging aber schon 1594 nach Altdorf, wo er an dem berühmten Juristen Conrad Rittershaus, welchem er Empfehlungen von seinem Vater überbrachte, den liebevollsten Gönner und Freund fand.

Wie die Gelehrten der damaligen Zeit überhaupt sich in mannichfaltigen Sphären bewegten, so besaß auch Ritterhaus neben seinen juristischen noch bedeutende philologische Kenntnisse. Ihm verdankte Scioppius die Anregung zum Studium der alten Classiker, dem er sich mit seltenem Fleiße widmete. „Ich floh", sagt er, „die Lustbarkeiten und die Trinkgelage der Commilitonen und brachte den ganzen Tag von Früh bis Abend mit meinen Arbeiten zu, so daß ich gewiß in dieser Zeit mehr Oel als Wein gebraucht habe" [5]. „Er

[1] Klotz, Act. litt.

[2] Die im Folgenden erwähnten Streitschriften habe ich theils aus der kgl. Bibliothek zu Berlin, theils aus der Stadtbibliothek zu Breslau erhalten.

[3] Cygnae Cantio in Monum. Pietatis et lit. II, 434. Heinsius, Vita et par. etc., nennt als Geburtsort fälschlich Ingolstadt.

[4] Amph. Sc. S. 199; vgl. über dies. die Anm. auf S. 405.

[5] Amph. Sc. S. 43. Brief an seinen Vater, auch Octavius Ferrarius, Opera varia.

war", heißt es an anderer Stelle, „schon in so jungen Jahren von einem solchen Ernste und einer solchen Sittenreinheit, daß er dem Rector der Academie, Petrus Wesembecius, ein Gedicht übersandte, worin er ihn ermahnte, den Studenten die nächtlichen Gelage zu untersagen. Das verschaffte ihm viel Feinde. Ueberhaupt verachtete er mit wenigen Ausnahmen den Umgang der Genossen und suchte sich die Freundschaft der Professoren zu gewinnen, was ihm besonders bei Nicolaus Taurellus, einem Mediciner und Philosophen, und Conrad Rittershaus gelang". — Seinem Eifer für die classischen Studien ist es zuzuschreiben, daß er 1595 auf den Rath seines väterlichen Freundes nach Ingolstadt ging, um daselbst einen der bedeutendsten Philologen seiner Zeit, den Jesuiten Obertus Giphanius zu hören [1]. Von dort aus schickte er noch in demselben Jahre die erste Frucht seiner angestrengten Thätigkeit, seine Veresimilia, ein kritisches Werk über Plautus, Symmachus, Cornelius Nepos ꝛc. als Manuscript an seine Freunde nach Altdorf. Rittershaus schrieb hierüber an ihn: „Ich habe die Capitel Deiner Veresimilia gern und eifrig gelesen und auch den Freunden gezeigt; — wir bitten Dich, daß Du nicht zu lange die Herausgabe des Werkes aufschiebst, welches Dir bei allen einen großen Namen bereiten wird" [2]. Als es dann wirklich noch in demselben Jahre erschien — Scioppius war damals 19 Jahre alt —, machte es in der philologischen Welt ein solches Aufsehn, daß sogar Jos. Scaliger sich herabließ, einen Brief in den schmeichelhaftesten Lobsprüchen an den jungen Verfasser zu schreiben.

In Ingolstadt jedoch scheint Scioppius durch den näheren Umgang mit dem Jesuiten Giphanius schon auf andere Gedanken gebracht worden zu sein; wenigstens sagt er selbst, daß in ihm hier Zweifel über die Lehre der Protestanten aufgestiegen seien. Auch müssen seine protestantischen Freunde und sein Vater davon Kenntniß bekommen haben, da sie an Scioppius dringende Mahnungen richteten, nur so bald wie möglich wieder nach Altdorf zu kommen [3]. Er ging auch 1596 dorthin zurück, und, obschon er den philologischen Studien wiederum eifrig oblag, wie das nicht weniger als zwei umfangreiche Werke bezeugen [4], die im folgenden Jahre erschienen, so beschäftigte er sich außerdem noch mit ganz anderen Dingen. Folgen wir seiner eigenen Erzählung, wie wir sie in seiner Schrift: De sua migratione ad catholicos etc. libellus 1600, finden. — „Ich las", sagt er, „zufällig die Schriften einiger Kirchenväter, wie ich auch schon zu Ingolstadt den Tertullian tractirt hatte [5]. Diese entflammten

[1] Vita et parentes Gasp. Scioppii etc.

[2] C. Rittershusii Epistola ad G. Scioppium bei Struvius, Act. litt. II, S. 474.

[3] De sua migratione ad catholicos libellus. Ingolst. 1600.

[4] Suspectarum lectionum libri V etc. — De arte critica etc. Nurinbg. 1597.

[5] 1597 erschien G. Scioppii Notae in Tertulliani Apologeticum et librum adversus Judaeos. In der Ausgabe des Tertullian von Franz Junius.

mich so, daß ich meine Zweifel über die Lehre der Protestanten wiederholte, zumal da ich auch schon früher oft in den Gesprächen mit den Freunden jene monstra Lutherana und portenta Calviniana in der Ubiquitäts-, Prädestinations- und Abendmahlslehre verabscheut hatte. Von solchen Betrachtungen suchte mich immer der berühmte Rechtsgelehrte Rittershaus abzubringen; doch blieb ich seit der Zeit zweifelhaft, war aber auch zugleich vorsichtig, so daß Niemand Verdacht schöpfte".

Im folgenden Jahre 1597 geht er einer Handschrift wegen nach Verona. „Auch hier noch", sagt er, „war ich zurückhaltend und theilte den Freunden von meinen Zweifeln nichts mit". Schon nach vier Wochen kehrte er nach Deutschland zurück und begab sich nach Prag an den kaiserlichen Hof, um von dort nach Ablauf des Winters im Frühling des folgenden Jahres 1598 entweder nach Polen, „wohin mich", wie er schreibt, „eine große Sehnsucht trieb", oder nach Leyden zu gehen. Noch in Prag gab er auf Bitten seiner Freunde ein beißendes Gedicht gegen gewisse Catholiken heraus, das jedoch mehr die Sitten derselben als ihre Doctrin tadelte. Doch wäre er ohne Zweifel in dem „Irrthum" der Protestanten geblieben, wenn ihn nicht, wie er sagt, Gott errettet hätte.

Durch Vermittelung seines Freundes Tob. Scultetus lernte nämlich Scioppius den kaiserlichen Rath Joh. Matthäus Wacker von Wackenfels kennen, welcher sich in seinen Mußestunden mit philologischen Studien beschäftigte. Er hatte einen Commentar de Cruce et Furca veterum gegen Justus Lipsius geschrieben; da er durch Staatsgeschäfte verhindert war, diesen selbst zum Drucke vorzubereiten, so bat er Scioppius, dasselbe zu besorgen, der sich auch bereitwillig der Arbeit annahm. „Dazu mußte ich" — lassen wir Scioppius wieder selbst sprechen — „mehrere Bücher lesen, unter anderen die Annales ecclesiastici des Cardinal Baronius. Sobald ich an dieses Buch denke, möchte mir das Herz vor Freude zerspringen; denn während ich das „Kreuz" suchte, habe ich „das Heil" gefunden. Ihm verdanke ich den wahren Glauben, die wahre Erkenntniß Gottes und das ewige Heil des Körpers und der Seele". Sein Gewissen ließ ihm keine Ruhe; noch in Prag trat er zur katholischen Kirche über.

Ich bin auf einige Einzelheiten etwas näher eingegangen, in der Meinung, es sei von Interesse, den inneren Entwickelungsgang dieses merkwürdigen Mannes bis zu seinem Abfalle vom Protestantismus, der so entscheidend auf sein ganzes Leben wirken sollte, kennen zu lernen. Seine Feinde behaupteten, er habe diesen Schritt nur aus „Durst" nach äußeren Gütern gethan. Dagegen scheint der Umstand zu streiten, daß er eigentlich, trotz aller pomphaften Titel und trotzdem ihm oft genug Gelegenheit geboten war sich zu bereichern, doch stets in engen Verhältnissen gelebt hat. Mag auch immerhin auf G. Scioppius jene eigenthümliche Eitelkeit, sich nun „der Freundschaft des Papstes, der Cardinäle, des Kaisers, so vieler katholischer Könige und Fürsten" erfreuen zu können, ihren Einfluß geübt haben, so ist doch

vor Allem die Zeit ins Auge zu fassen, in der sein Uebertritt zur römischen Kirche geschah.

Man hat wohl gesagt, es zeuge von dem tiefen Ernste und der geistigen Lebendigkeit unserer Nation, daß man über die neue Religionslehre des 16. Jahrh. nicht sofort einer Meinung war, sondern daß sich innerhalb des Protestantismus entgegengesetzte Ansichten bildeten, aus deren Kampfe die wahre Lehre nur um so geläuterter hervorgehen mußte. — Es liegt gewiß hierin etwas Richtiges; nur waren die deutschen Theologen leider nicht so groß gesinnt, um Widersprüche, die im Grunde Anfangs doch wenig wesentlich waren, an einander zu dulden. Von einer Läuterung, welche die Lehre im Widerspiele der Meinungen gewinnen sollte, konnte nicht mehr die Rede sein, als jene religiöse und sittliche Begeisterung, welche bei Beginn des Jahrhunderts die Gemüther so gewaltig ergriffen, allmählich sich in das eitle und hohle Gezänk streitsüchtiger Theologen verflachte. Wenn Luther gelehrt hatte, daß Rechtfertigung nur durch den Glauben geschehe, daß ohne Glauben gute Werke werthlos seien, so wurde in der Hitze des Streites ein Amsdorf zu der Behauptung getrieben, gute Werke seien zur Seligkeit schädlich. In jenen Kreisen des rechtgläubigen Lutherthums, wie es sich gegen Ende des Jahrhunderts besonders in sächsischen und brandenburgischen Landen entwickelt hatte, galt nur derjenige für wahrhaft gläubig, welcher auch alle jene Spitzfindigkeiten und jene weitläufige Formenkrämerei der orthodoxen Dogmatik angenommen hatte. Diesem Treiben gegenüber stand das reformirte Bekenntniß, welches bei allen seinen Schwächen doch mehr und mehr die volle Hingebung des Gläubigen nicht an die Formen eines weitläuftigen Systems oder an die Aeußerlichkeiten der Kirche, sondern an das wahre und reine Evangelium verlangte. Der Zwiespalt der beiden protestantischen Parteien war am Ende des 16. Jahrh. so weit gediehen, daß eine Vereinigung nicht mehr möglich schien. Freuten sich doch die Lutheraner, ans Licht zu bringen, in wie vielem die Reformirten mit den Türken übereinstimmten, und wie diese noch besser als jene seien; während die Reformirten meinten, daß, wenn Feuer und Wasser sich verbänden, erst an eine Vereinigung mit den Lutheranern zu denken sei [1].

Es ist nicht zu läugnen, daß dieser kläglichen Spaltung gegenüber die restaurirte katholische Kirche in ihrer geschlossenen Einheit eine fast ehrfurchtgebietende Stellung einnahm. Der geistig-vornehme Indifferentismus, welcher bei Beginn des 16. Jahrh. in den gebildeten Kreisen Italiens, in Rom selbst durchaus herrschte, hatte in der Folge einer starken, katholischen Richtung Platz gemacht. Der alte Organismus wurde mit neuen, reformatorischen Elementen belebt. „Man müsse" — so sagte man — „zu strenger Zucht und Observanz in der eigenen Kirche zurückkehren, ehe man den Feinden

[1] Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Gesch. bes. der europ. Menschheit. Durch J. v. Müller. III. Bd.

entgegentreten könne". In diesem Sinne begann man zuerst die äußeren kirchlichen Institute zu reformiren, während zugleich durch die Beschlüsse des Tridentiner Concils das dogmatische System des Katholicismus seinen festen, definitiven Abschluß erlangte. Somit war eine feste Basis gewonnen, von der man wieder weiter operiren konnte. Die Jesuiten mit ihrer scharf ausgebildeten Doctrin suchten sich überall einzuschleichen und die Gemüther zu bezwingen, was ihnen um so leichter wurde, als mit dem wachsenden Zwiespalte unter den Protestanten die Kraft des Widerstandes erlahmte. So faßte man den Plan, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen; in Deutschland, in ganz Europa, in allen Theilen der Welt bemühte sich die unermüdliche Reaction, die Abgefallenen von Neuem zu unterwerfen [1]. Die immensen Erfolge, welche diesen rastlosen Unternehmungen auf dem Fuße folgten, erweckten die kühnsten Ansprüche, wie sie nicht anders zu Gregors VII. Zeiten in Wirksamkeit waren. Die Ideen einer päpstlichen Universalherrschaft tauchten wieder auf; sie wurden von Männern vertheidigt, welche, ausgezeichnet durch ihren sittenreinen Lebenswandel, im Besitze der höchsten Kirchenwürden, ihren ganzen Einfluß einsetzten, um ihnen Geltung zu verschaffen [2]. Ich erinnere nur an Bellarmin, an Caesar Baronius, an Carlo Borromäo.

Auf diese Weise trat mit verjüngter Kraft, von einem Mittelpunkt nach allen Seiten hin geleitet, der Katholicismus der zerfahrenen protestantischen Welt entgegen. Kein Wunder, daß viele noch nicht vollkommen Ueberzeugte im protestantischen Lager, durch den wüsten Theologenhader beirrt, die einzige Nahrung für Geist und Herz nur in dem Schooße der alten Kirche wieder zu finden glaubten.

Wenn wir der einfachen Erzählung, welche wir von G. Scioppius über seinen Glaubenswechsel vernommen haben, trauen können, so glaube ich, daß es die eben berührten Gegensätze waren, die ihn zu jenem Schritte bestimmten.

Ob er schon in Prag von dem kaiserlichen Rathe Wacker von Wackenfels eine Stellung erhalten hat, läßt sich nicht sagen; so viel steht fest, daß er sich im Juli 1598 zu Ferrara in dem Gefolge jenes Rathes, welcher als kaiserlicher Gesandter an den päpstlichen Hof geschickt war, befand [3]. Papst Clemens VIII. hielt sich damals in Ferrara auf, das er nach dem Tode des Herzogs Alfonso II. in Besitz genommen hatte. Hier wurde im November desselben Jahres mit großem Pompe die Hochzeit der Erzherzogin Margaretha von Steyermark mit Philipp III. von Spanien gefeiert. Scioppius verfaßte zu diesem Zwecke einen Panegyricus auf den König von Spanien und Clemens VIII., wodurch er besonders des letzteren dauernde Gunst gewann. Auch schrieb er eine eigene Historie dieser Hochzeitsfeierlichkeiten, die in Ingolstadt 1599 erschien [4].

[1] Ranke, Päpste II.
[2] Erdmannsdörffer, Herzog Karl Emanuel von Savoyen.
[3] Vita et parentes etc. De sua migratione libellus.
[4] Hurter, Kaiser Ferdinand II. Bd. IV, S. 83.

Die junge Königin, so berichtet Scioppius an Rittershaus, reichte mir mit eigenen Händen für jenes Lobgedicht ein ansehnliches Ehrengeschenk [1].

Anfangs December 1598 folgte die kaiserliche Gesandtschaft, mit ihr Scioppius, dem päpstlichen Hofe nach Bologna, von da über Florenz nach Rom.

Ueber die ersten Eindrücke in Rom schreibt Scioppius an Rittershaus den 22. Januar 1599. Er hätte früher immer geglaubt, nur in Frankreich oder in Holland leben zu können; jetzt aber habe er Italien zu seinem dauernden Aufenthalte gewählt. „Und aus welchem Grunde? Weil in der That auf dem ganzen Erdkreis kein Ort der Stadt Rom vorgezogen werden kann, keiner angenehmer, anmuthiger und passender ist, um in Muße jeden Zweig der Wissenschaften treiben zu können. Und um nur an Männer, wie Baronius, Fulvius Ursinus, Bellarminus, Gregorius Columna und andere zu erinnern, so scheinen uns außerdem unwillkürlich jene Ueberreste aus dem Alterthum, jene marmornen Bildsäulen und steinernen Paläste zum Studium anzutreiben und uns jene Heldengestalten des Heiden- und Christenthums wieder ins Gedächtniß zurückzurufen".

Der kaiserliche Gesandte kehrte bald nach Prag zurück, Scioppius begleitete ihn nicht, sondern blieb in Rom, wo ihn schon andere Bande fesselten. Gleich nach seinem Uebertritte zur römischen Kirche wurde er von einem wahren Feuereifer für den katholischen Glauben beseelt, der sich in den nächsten Schriften zeigte. Schon 1598 erschien zu Rom: Pro auctoritate Ecclesiae in decidendis fidei controversiis libellus, 1599: Libellus de sua ad Catholicos migratione, 1600: Erga Anni Jubilaei, sive de Indulgentiis commentarius und Annotationes in Bullam Jubilaei S. Dn. Clementis VIII. Besonders scheinen die beiden letzten Schriften auf den Papst einen guten Eindruck gemacht zu haben; wenigstens hatten sie für Scioppius eine Reihe von Titeln zur Folge, die, wenn auch ohne reellen Vortheil zu bringen, das eitle Gemüth des jungen Apostaten mit noch größerem Stolze erfüllen mußten. So schreibt er im Wohlgefühl der eben erlangten Würden: G. Scioppius Francus, Eques Sacrique Lateranensis Palatii et Curiae Romanae Comes, Conrado Rittershusio suo salutem plurimam et felicissimum hujusce anni auspicium ex animo precatur. Zugleich war er eifrig bemüht, seine früheren Freunde zum Katholicismus zu bekehren, freilich ohne Erfolg. Wir besitzen einige Briefe des französischen Agenten Jacob Bongarsius an Scioppius, aus denen die Versuche des letzteren zu erkennen sind [2]. „Alles, was Du angeführt hast", schreibt Bongars den 30. Juli 1599 von Augsburg aus, „ist nicht von solchem Gewichte, daß es mich von meiner früheren Meinung

[1] Epistolae ad Rittershusium, bei Struvius, Act. litt. II.

[2] J. Bongarsii et G. M. Lingelshemii, Epistolae. Argentorati 1660. S. 41 ff.

entfernen ſollte. Dieſe ſteht mit dem Ausſpruche des vornehmſten Apoſtels im Einklang: In allem Volke, wer Gott fürchtet und Recht thut, der iſt ihm angenehm. Auch habe ich nie gelernt, nach dem Alter und nach der ununterbrochenen Reihenfolge der Päpſte, oder nach der Vereinigung ſo vieler Männer, welche durch Gelehrſamkeit, Weisheit, Anſehn und Heiligkeit hervorragen, die wahre Kirche Gottes zu meſſen. Vor Allem iſt es die Strenge, mit der jetzt die katholiſche Religion durch Feuer, Schwert, Exil ꝛc. verbreitet wird, was mich am meiſten von ihr entfernt. Ich habe gelernt, daß die wahre Kirche mehr den Verfolgungen unterworfen war, als daß ſie ſelbſt Andersgläubige verfolgte, und daß ſie nicht durch äußere Gewalt, ſondern durch die Kraft des himmliſchen Wortes die Menſchen zu Chriſtus und zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen ſuchte". Zum Schluß deutet er an, daß es ihm erwünſchter wäre, wenn Scioppius ferner über Literatur und den Stand der Wiſſenſchaften in Italien ſchriebe, als über religiöſe Dinge. „Denn, glaube mir, Dein Geiſt iſt geſchickter, einen Apulejus, Gellius und andere weltliche Schriftſteller zu behandeln, als ſich in theologiſche Streitigkeiten zu vertiefen. Doch welchem Studium Du Dich auch gewidmet haben mögeſt, — ich bitte Gott, den Urheber des Lebens und der Wahrheit, er möge Dich auf jenen Pfad leiten, welcher zum Leben und zur Wahrheit führt".

In ähnlicher Weiſe, wie von Bongarſius, erfuhren Scioppius' Bekehrungsverſuche von ſeinem alten Freunde Rittershaus die ſtrengſte Zurückweiſung. Die große Anzahl der Briefe an dieſen Gelehrten aus den Jahren 1598—1600 ſind voll von Ermahnungen, doch ſobald wie möglich in den Schooß der alleinſeligmachenden Kirche zurückzukehren. Für Rittershaus wurden dieſe Schreiben bald läſtig, er antwortete nur wenig, worüber ſich Scioppius bitter beklagte. Als dann plötzlich zu Ingolſtadt eine kleine Schrift erſchien unter dem Titel: Gasparis Scioppii Franci Epistola de variis fidei controversiis ad primarium quendam Germaniae Jurisconsultum[1], als alle Welt wußte, daß mit dieſem Jurisconsultus allein Rittershaus gemeint ſei, und da in dieſem Schreiben Privatverhältniſſe in höchſt indiscreter Weiſe berührt worden waren, ſo kündigte der Altdorfer Profeſſor ſeinem früheren Zöglinge offen die Freundſchaft auf[2]. Scioppius ließ ſich dadurch nicht abſchrecken, er richtete neue Briefe an Rittershaus, die dieſer unbeantwortet ließ. Auch alle ſeine andern früheren Freunde, ſelbſt ſein Vater zogen ſich von ihm zurück. Er tröſtete ſich damit, daß man, wie er ſagte, nach Art der Philoſophen den Haß früherer Freunde verachten müſſe; außerdem gewähre ihm völligen Erſatz dafür die Freundſchaft des Papſtes und ſo vieler hochgeſtellter Prälaten. Wirklich ſtand er beſonders mit den Cardi-

[1] Der Brief datirt vom 2. Sept. 1599. Außerdem edita Nissa Silesiorum Anno 1599.

[2] Struvius, Act. litt. II.

nälen Baronius, mit Cynthius Aldobrandini [1] und vor Allem mit Madruccio in näherem Umgange, die an dem kühnen und feurigen Eifer des jungen Mannes Gefallen fanden und seine erstaunliche Gelehrsamkeit in den alten Klassikern bewunderten [2]. Scioppius ließ seine früheren Studien nicht bei Seite liegen; während des Aufenthalts in Rom bis zum Jahre 1607 erschienen von ihm drei neue critisch-philologischen Werke [3].

Ich möchte an dieser Stelle in Kurzem einen Streit erwähnen, welcher zwar mehr von philologischem Interesse ist und nur deshalb hier berücksichtigt zu werden verdient, weil er doch in mancher Beziehung für Scioppius verhängnißvoll wurde. Wir finden, daß im Jahre 1607 zu Mainz eine Schrift von Scioppius unter dem Titel: Scaliger Hypobolimaeus etc. [4], erschienen ist, ein Werk, welches auf seinen 360 Quartseiten Jos. Scaliger nicht nur als Philologen, sondern auch als „den prahlerischen Calvinisten und Ketzer" angreift. Wie es in jener Zeit keine politische, ja fast keine literarische Frage gab, die nicht von den religiösen Gegensätzen berührt worden wäre, so spielte auch ein Hader, entsprungen aus unbedeutenden Meinungsverschiedenheiten, die Scioppius und Scaliger über einige philologische Punkte hatten, bald in das religiöse Gebiet über, besonders da Scaliger als Haupt der so ganz protestantischen Hochschule zu Leyden mit den hervorragendsten Männern des gefürchteten französischen Calvinismus, mit Duplessis Mornay, mit Casaubonus und andern in engster Verbindung stand.

Scioppius war kleinlich genug, die Person seines Gegners zu verletzen; er griff ihn an der empfindsamsten Stelle an. Man kennt den Stolz und Wissensdünkel jenes Leydener Gelehrten; man weiß, mit welcher Eitelkeit er nach dem Vorgange seines Vaters seine Abkunft aus dem berühmten Fürstengeschlechte della Scala zu Verona ableitete, wie er bei Beginn des 17. Jahrh. in einem Schreiben an Douza das Alter und den Glanz der gens Scaligera darzulegen suchte. Diesen Auslassungen trat nun Scioppius auf das Entschiedenste entgegen.

Es wäre ohne Interesse, wollten wir den genealogischen Ausführungen, welche sich durch das oben angeführte Werk hindurchziehen, folgen; genug, wenn wir erfahren, daß Scioppius mit unwiderleglichen Beweisen die Unhaltbarkeit der Behauptungen Scaligers darlegte; wenn er in dieser ersten größeren polemischen Schrift mit sprudelndem Witze und beißendem Spotte seinen Gegner bis aufs Mark vernichtete,

[1] Schreiben Abdobrandinis in d. Amphotid. Scioppianae S. 91.

[2] Schreiben an Rittershaus.

[3] Symbola critica in L. Apuleji opera. Augustae Vindel. 1605. — M. Terentii Varronis de Lingua latina libri a G. Scioppio recensiti. Ingolst. 1605. — G. Scioppii Epitheta et synonima poëtica. 1606.

[4] Der vollständige Titel lautet: G. Scioppii Scaliger Hypobolimaeus, Hoc est: Elenchus Epistolae Josephi Burdonis Pseudoscaligeri de vetustate et splendore gentis Scaligerae (cum Gratia et Privilegio Sacrae Caes. Majestatis). Moguntiae 1607.

Digitized by Google

„so daß jetzt", wie am Ende des 17. Jahrh. ein unparteiischer Schriftsteller sagt, „die urtheilsvollsten Personen der Meinung von Scioppius ihre Zustimmung nicht versagen können" [1]; wie er so der erste gewesen ist, welcher jene Erdichtungen der Scaligerischen Abkunft zerstreut hat [2]. Das Buch erregte unter den Zeitgenossen das größte Aufsehen und machte zuerst den Namen Scioppius in den weitesten Kreisen bekannt. Zugleich erweckte es unter den zahlreichen Freunden und Schülern Scaligers eine mächtige Opposition, aus deren Mitte jene verläumderischen Schriften hervorgegangen sind, deren wir schon früher gedacht haben. Man sieht jetzt, weshalb man sich in jenen Blättern Mühe gab, Scioppius' Eltern in jeder Beziehung zu verdächtigen; wollte man doch zeigen, von welcher Abkunft „dieser abtrünnige Mameluk sei, der in jenem großen und erschrecklichen Buche dergleichen Lügen gegen Scaliger gebrauche". Auch nach dem Tode Scaligers (1609) erfuhr in der Folge jede neue philologische Publication des Scioppius einen heftigen und leidenschaftlichen Angriff Seitens jener holländischen Gelehrten (Heinsius, Baudius, Vossius); von ihnen stammt sein Beiname canis grammaticus. „Jene Herren Philologen", sagt der geistvolle Arnauld, „bildeten eine der feindlichen Gruppen, welche gegen Scioppius gekämpft haben" [3]. Außer den Angriffen, die er gegen ihren hochverehrten Lehrer gerichtet hatte, war es hauptsächlich sein Tadel gegen ihren schlechten lateinischen Stil, der sie höchlichst empörte. „Man weiß", fügt Arnauld hinzu, „wie sehr die Nation der Philologen geneigt ist, sich über Läppereien (vetilles) zu ereifern, und wie der Vorwurf, in ihren Schriften Barbarismen und Solöcismen zu finden, ihnen ebenso empfindlich ist, als einem ehrenwerthen Manne die Anklage, seinen Freund verrathen zu haben".

So weit über Scioppius' Streit mit Scaliger und seinen Schülern; wir fassen in Zukunft vor Allem seine Stellung zu Kirche und Staat ins Auge.

Es wird daher die Frage herantreten, ob Scioppius in Rom nur ruhig seinen Studien fortlebte, oder ob er nicht vielmehr zu andern Zwecken benutzt wurde. Klarheit über seine damalige Thätigkeit verbreitete eine Flugschrift des Baronius Brocardus, die ihrer Zeit großes Aufsehen erregte, und die unter dem Titel „Vermahnung an die evangelischen Fürsten" zuerst 1603 erschien, in den Jahren 1609, 1618 und 1619 von Neuem gedruckt wurde [4]. Sie hatte den Zweck, die evangelischen Fürsten „vor allerhand Rathschlägen der Catholischen", vor Allem des Papstes zu warnen. In ihr findet sich Folgendes:

„Es ist fürwahr derer eine große Anzahl, welche täglich gen

[1] Arnauld, Morale pratique.
[2] Tiraboschi, Stor. dell. Lett.
[3] Arnauld, Morale prat. III, S. 124 ff. Die beiden andern waren die Protestanten und die Jesuiten.
[4] Londorp, Act. publ. 1630. T. II, S. 81.

Rom kommen, ihre Religion zu verläugnen. — Ein Theil dieser abgefallenen Gesellen, die fast alle geringen Standes und Wesens sind, werden zum Theil in der Stadt Rom oder am Päpstlichen Hof selbst unterhalten, damit man sie wider die Evangelischen, so gen Rom kommen, gebrauchen kann, und zu andern Dingen mehr. — Dieser Ausspäher und Kundschafter habe ich etliche zu Rom gekennt, als ich vor zweien Jahren daselst war, welche, damit sich die Evangelischen vor ihnen hüten können, welche sich gen Rom begeben, will ich sie mit Namen erzehlen: Unter diesen ist der lose Hieronymus de Fendia, dieser hat mit seinen zween Söhnen jährliches Einkommen vom Papste, damit er die ankommenden Teutschen verrathe. Der andere ist einer mit Namen Sene Prog bei dem schwarzen Adler, nahend bei der Porten S. Angeli. Der dritte ist ein niederländischer Schneider in Via Julia.

Es seind aber das auch andere gelehrte abtrünnige Mamelucken, die eben dasselbige verrichten, aber auf richtigere und subtilere Weis, denn diese werden nur zu vortrefflichen hohen Personen geschickt, welche der andern grober Verstand nicht hat erkennen und ausforschen können.

Unter diesen sein Caspar Schoppius aus Amberg (der wills aber nit gestehen), Doctor Faber in Hospital zum heiligen Geist, Justus Calvinus ꝛc. fast aus allen Orten Deutschlands. Diese, alsbald sie hören, daß ein Deutscher kommen sein, eines berühmten Namens oder mit einer stattlichen Anzahl Diener, verfügen sie sich alsbalden zu ihnen, und bieten ihnen zu Ehren des Vaterlandes ihre willigen Dienste an, bieten sich auch selbst an, sie wollen ihnen was denkwürdig ist zu sehen alle Ehr erzeigen, und demnach fangen sie an von dem Röm. Hoff zu reden, und zuweilen bringen sie etwas mit unter von den Sitten und Ceremonien der Papisten, als wenn sie selbst nit viel von solcher Religion hielten, auf daß sie mit solchen verblümten Reden entdecken mögen, wo ein jeglicher strauchele.

Durch dieser vorgenannten abgefallenen Kundschafter Hülf und Fleiß hat der Papst aller Fürsten, so in vergangenen Jahren in Italien gewesen, Zukunft und Verzug erfahren. Sobald der Papst die Ankunft der Fürsten gemerkt hat, schickt er solche Ausspäher hin, die ihnen mit großer Freundschaft und mit Geschenken begegnen. Er versucht dann durch sie auf alle Mittel und Weg die Fürsten entweder von der evangelischen Religion abzuwenden, oder zum wenigsten sie nicht aus Italien zu lassen, bis daß sie besser von der Päpste Sitten und römischer Religion unterwiesen seien, daß doch Gott wolle verhüten".

So die Flugschrift. Daß Scioppius wirklich in dieser Weise für die römische Curie Propaganda machte, ist auch aus seinen eigenen Schriften ersichtlich. Schon in der ersten Zeit seines römischen Aufenthalts legte er dem Papste ein Gutachten vor, in dem er sich für eine ungehinderte Zulassung der deutschen Protestanten nach Rom aussprach und die Vortheile hervorhob, welche daraus der römischen

Kirche erwachsen konnten[1]. Zugleich war er bemüht, den Evangelischen die Furcht zu nehmen, welche sie seit Einführung der Inquisition noch immer von einer Reise nach Italien abhielt. Als am 9. Februar 1600 zu Rom Giordano Bruno, von der Inquisition verurtheilt, auf dem Scheiterhaufen sein Ende fand, ließ Scioppius sofort ein Schreiben in den Druck gehen, worin es unter Anderem heißt: Es würde sich jetzt wohl das Gerücht verbreiten, ein Lutheraner sei verbrannt worden. Das sei jedoch ganz unbegründet. Er könne versichern, daß bisher kein Lutheraner oder Calvinianer, wenn er nicht grobe Verbrechen begangen habe, auf irgend eine Weise in Rom gefährdet oder gar mit dem Tode bestraft sei. Es wäre die Meinung des heiligen Vaters, daß allen Lutheranern ein freier Weg nach Rom offen stehe, und daß sie von den Cardinälen und Prälaten unserer Curie Gefälligkeit und Wohlwollen in jeder Beziehung erfahren sollen. — Giord. Bruno habe durch seine Geständnisse sich offen als Ketzer ausgewiesen; er läugne die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria, halte Christus und die Apostel nur für gewöhnliche Menschen ꝛc., deshalb sei er zum Tode verurtheilt worden[2].

Schon hieraus sind die Bestrebungen von Scioppius deutlich zu erkennen; außerdem jedoch rühmt er sich oft der Freundschaft protestantischer Fürsten, um die er sich, wie er sagt, in Rom auf Befehl des Papstes gekümmert habe[3]. Unter diesen sind die Herzöge Philipp und Albert von Holstein, Julius von Pommern, der Markgraf Ernst von Brandenburg, der Herzog von Würtemberg, auch Landgraf Philipp von Hessen und Christian von Anhalt.

Man sieht, welcher Mittel man sich in Rom bediente, um in Deutschland wieder festen Fuß zu fassen. Scioppius scheint mit Geschick und Gewandtheit zur Zufriedenheit des römischen Hofes in dieser Weise wirksam gewesen zu sein; wenigstens sandte man ihn, als in den Jahren 1607. 8 die Vorspiele des großen Kampfes begannen, nach Deutschland, um ihm dort ein weiteres Feld für seine Thätigkeit zu eröffnen.

Der jämmerliche Zustand, in dem sich damals unser Vaterland befand, sollte jenen dunklen Bestrebungen auf halbem Wege entgegenkommen.

Seit jener verhängnißvollen Wahl im Anfange des 16. Jahrh., welche den spanischen König auf den deutschen Kaiserthron rief und so an der höchsten Stelle des Reichs eine dauernde Verbindung mit einer fremden Macht begründete, lag es in der Natur der Sache, daß die Opposition im Reich, welche die drohende Erblichkeit der Kaiserwürde in dem Hause Oesterreich zu bekämpfen suchte, in allen Maßregeln der Kaiser den Einfluß Spaniens argwöhnte. Wohl ist es wahr,

[1] Amph. Sc. S. 76.

[2] Dies Schreiben, abgedruckt in der Macchiavellizatio den 9. Februar 1600 ist auch deshalb so merkwürdig, weil es bisher die einzige Quelle für die letzten Augenblicke des großen Nolaners ist.

[3] Amph. Sc. S. 52 ff.: quibus jussu Pontificis operam dedit.

daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. die beiden Linien der Habsburger in Deutschland und in Spanien sich gegen einander eher fremd als befreundet zeigten; trotzdem stand in den oppositionellen Kreisen Deutschlands die Ansicht fest, daß „wie man in Spanien pfeife, man im Reiche tanzen müsse". Man suchte sich dagegen mit allen Mitteln sicher zu stellen, und da man allein zu schwach war, so blickte man nach auswärtiger Hülfe, die sich indeß bald von selbst darbieten sollte.

Es war Heinrich IV. von Navarra, welcher die französische Monarchie nach langjährigen Bürgerkriegen aus der Ohnmacht, in die sie die letzten Jahrzehnte hindurch gefallen war, wieder zu neuer Blüthe emporzuheben versuchte. Der Weg, auf dem Heinrich emporgekommen, die Stellung, die er sich mühsam erkämpft, mußte ihn erkennen lassen, daß er und Frankreich keinen größeren Feind als das Haus Habsburg hätten, daß nur auf einer Schwächung der habsburgischen Macht, die überall seine Grenzen umlagerte, Stärke und Gedeihen Frankreichs beruhten. Nichts konnte ihm erwünschter sein, als daß er in Deutschland, wo der Einfluß der Habsburger trotz des Kaiserprunkes doch nur auf schwachen Füßen stand, bei einer Anzahl von Fürsten — an ihrer Spitze der Churfürst Friedrich von der Pfalz, Christian von Anhalt und Moriz von Hessen — einen gleichen Haß gegen Spanien und den Kaiser antraf. Mit Eifer unterstützte er ihre Unionsbestrebungen; im Vertrauen auf seine Hülfe konnte die Opposition in Deutschland — die Correspondirenden, wie sie sich nannten — eine drohende Stellung dem Kaiser gegenüber einnehmen.

Anderseits hatte aber dieses Einverständniß zur Folge, daß die spanische und deutsche Linie der Habsburger in Ansehung der drohenden Gefahr sich wieder enger an einander zu schließen geneigt war; besonders suchte der Erzherzog Ferdinand von Steiermark, der spätere Kaiser, diese Verbindung um jeden Preis zu Stande zu bringen [1].

War schon durch diese Gegensätze allein im Anfange des 17. Jahrh. eine große europäische Umwälzung in nächste Nähe gerückt, so traten noch bedeutende Momente hinzu, die den Ausbruch derselben zu beschleunigen schienen.

Es war zunächst der Umstand, daß die römischen Päpste mehr oder weniger von der Macht und Stärke des spanisch-habsburgischen Hauses die Zukunft, die Verbreitung des Katholicismus abhängig glaubten. Mochte Clemens VIII. bei einzelnen Gelegenheiten sich auch noch sehr auf die Seite Frankreichs neigen, — wo es sich um den Widerstand gegen die Türken oder um die Unterdrückung der Protestanten handelte, war es sein sehnlichster Wunsch, ein engeres Verhältniß zwischen Philipp III. und Rudolf II. herbeizuführen. Vornehmlich auf seinen Rath geschah es, daß der Kaiser im Vertrauen auf ein mächtiges Heer plötzlich im Jahre 1602 in Prag ein Mandat des Königs Wladislaw II. vom J. 1508 von Neuem ver-

[1] Gindely, Kaiser Rudolf II. u. s. Zeit.

künden ließ, welches gegen die böhmische Brüderunität ging und alle ihre Anhänger mit dem Tode bedrohte. In Ungarn geschah etwas Aehnliches. Auf dem Reichstage zu Presburg 1604 verlangte der Kaiser die Ausweisung aller lutherischen und calvinischen Prediger, die Ausrottung aller protestantischen Gemeinden, die völlige Wiederherstellung der katholischen Kirche. Diese Forderungen mußten natürlich böses Blut setzen; sie führten zu jenen Verwickelungen, die das unglückselige Verhältniß zwischen Rudolf und Matthias zur Folge hatten.

Sowohl in den früheren Kriegen gegen die Türken, als auch bei seinem jetzigen Unternehmen wurde der Kaiser vom Papste und dem Könige von Spanien beträchtlich unterstützt; ja auch einige italienische Staaten ließen sich zu Hülfeleistungen bewegen. Ueberhaupt war es — wenn ich recht sehe — die Lieblingsidee des Papstes, eine allgemeine Coalition der katholischen Fürsten zusammenzubringen, mit dieser zunächst dem Kaiser gegen die verbündeten Ungarn und Türken zu Hülfe zu kommen, sich dann aber — und das war sein Hauptzweck — in dem allgemeinen Siegeslaufe auf die Protestanten zu stürzen und diese vollständig zu unterdrücken [1]. Doch Papst Clemens VIII. starb am 5. März 1605. Nach der kurzen Regierung Leos XI. wurde der Cardinal Borghese zum Papste gewählt; er nannte sich Paul V. Von Jugend auf besonders mit canonischen Studien beschäftigt, hatte er jene kirchlich-politische Theorie eingesogen,

[1] Gindely, Kaiser Rudolf II. u. s. Zeit Bd. I, S. 66. 67, behauptet, daß die strengen Maßregeln Rudolfs gegen die Protestanten „das Resultat seines eigensten Entschlusses gewesen seien, von Spanien und Rom so wenig beeinflußt, daß diese nicht einmal um seine Entstehung wußten". — Er beruft sich hierfür auf die ausgesprochene Abneigung des Kaisers gegen alles kirchliche Wesen und namentlich gegen die Geistlichkeit ꝛc. Es mag wohl solche Momente in der Krankheit des Kaisers gegeben haben; im Uebrigen steht es fest, welchen Einfluß der päpstliche Nuntius und San Clemente am Prager Hof hatten. Wenn nun Herr Gindely S. 67 fortfährt: „Philipp III. und Clemens VIII. hatten übrigens beide eine zu ungünstige Meinung von Rudolf, als daß sie denselben nach dem Jahre 1600 noch mit einer Unternehmung betraut hätten ꝛc.", so vermag ich diesen Satz nicht mit den großen Summen in Einklang zu bringen, die Jahr ein Jahr aus von Rom und aus Spanien zur Unterstützung des Kaisers gegen die Ungarn einliefen, und von denen Hr. Gindely auf S. 88 spricht. Also die in Geldsachen so behutsamen Höfe von Madrid und Rom spenden mit offenen Händen ihr Gold an einen Herrscher, von dem sie im Voraus überzeugt sind, daß er ihr Vertrauen nicht rechtfertigen wird!

Zu dergleichen Widersprüchen führt das sonderbare Bestreben, die kaiserliche Politik dieser Zeit unabhängig vom spanischen und römischen Einfluß darzustellen. Auch bei späteren, unpolitischen Maßregeln des Prager Hofes gegen die Protestanten, die allein durch solchen Einfluß zu erklären sind, eifert Hr. Gindely in derselben Weise und schreibt sie immer der Persönlichkeit und der Geisteszerrüttung des Kaisers zu. Als ob es nicht kaiserliche Räthe gegeben hätte, die ihrer fünf Sinne noch mächtig gewesen wären! Zur Begründung der Darstellung im Texte möchte ich, außer Ranke, Päpste II, 302, 3. Aufl., noch das merkwürdige Consilium Papaeum de statu religionis in Germania, bei Londorp I, 899, anführen.

die seit der Mitte des 16. Jahrh. sich in Rom von Neuem entwickelte. Es waren im Grunde die Lehren des 13. Jahrh., wie sie von Thomas von Aquino vorgetragen waren. Dem Papste, als dem Oberhaupt der gesammten Kirche, kommt die Fülle der geistlichen Macht zu; er allein kann nie irren; außerdem gebührt ihm ein großer Antheil an der weltlichen Autorität. Gleicht die weltliche Macht dem Leibe, die geistliche der Seele des Menschen, so kommt der Kirche die nämliche Herrschaft über den Staat zu, welche die Seele über den Leib ausübt [1]. Diese überschwänglichen Begriffe von der Macht des Papstthums wollte Paul V. in ihrer vollen Bedeutung behaupten; ja, er hielt es für seine heiligste Pflicht, sie in aller ihrer Strenge durchzusetzen.

Nun ist es bemerkenswerth, daß, wo diese Ideen praktisch zur Ausführung gebracht werden sollten, sie doch überall auf eine bedeutsame Opposition stießen. Die Streitigkeiten, in welche der Papst noch im Jahre 1605 mit Venedig verwickelt wurde, hatten darin ihren Ursprung, daß Paul V. einzelne jurisdictionelle Rechte seinem Stuhle vorbehalten wollte, während die Republik hartnäckig behauptete, daß diese allein zur Competenz ihres Staates gehörten. „Es wäre ein großer Fehler", schreibt P. Sarpi, „bei Gelegenheit einer Feuersbrunst, da man so großen Ueberfluß an Wasser in Venedig hat, das Wasser der Tiber erwarten zu wollen" [2]. Der Conflict ist deshalb so merkwürdig geworden, weil den Ansprüchen und der Theorie der Kirche gegenüber die Ansprüche und die Theorie des Staates mit großer Schärfe und Kühnheit in Wort und Schrift vertheidigt wurden. Hielt man auf der einen Seite an jenen Grundsätzen der päpstlichen Machtvollkommenheit fest, so stellten auf der andern Seite P. Sarpi und seine Freunde die Lehre von der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche auf: „Der Fürst" — so schrieb Sarpi — „ist nach Gott der erste und hat seine Macht von Gott, ist also nur allein unter Gott. Der Papst hat auch nicht einmal das Recht zu untersuchen, ob die Handlungen eines Fürsten oder eines Staates sündlich seien oder nicht . . . Alles, was zum Ruhm des Staates gehört, geht den Staat allein an; also den sündigen und aufrührerischen Predigern zu verbieten und Interdicte zu hindern, ist ein natürliches Gesetz, wider welches das kanonische nichts vermag" [3].

Wiewohl die Irrungen zwischen dem Papste und Venedig am 9. Juni 1607 durch Nachgeben beider Theile beigelegt wurden, so war es doch schon von Bedeutung, daß der neuerwachten kirchlich-politischen Doctrin zum ersten Male Ideen entgegentraten, die überall, wo sie empfänglichen Boden fanden, sich fest einwurzelten und die Gemüther mächtig entflammten.

Unter den Schriften, welche während jenes Streites zwischen den Parteien gewechselt wurden, findet sich eine mit dem Titel: Nicodemi

[1] Ranke, Päpste II, S. 180 ff.
[2] Griselini, Memorie di Fra Paolo Sarpi.
[3] Griselini a. a. O.

Macri senioris Civis Romani cum Nicolao Crasso Juniore civi Veneto Disceptatio de Paraenesi Cardinalis Baronii ad Ser. Remp. Venetam. Monachii 1607. Man braucht nur die Einleitung zu beachten, um an dem beißenden Spotte und dem gewandten Stile sofort die Feder von Scioppius zu erkennen. Auch sind die Zeitgenossen über den Verfasser einig; so schreibt Lingelsheim den 12. März 1608 an Bongars: „Scioppius hat eine Schmähschrift gegen die Venetianer unter dem Namen des Nicodemus Macer geschrieben“ [1].

Doch Scioppius selbst führt diese Schrift in dem Kataloge, welchen er 1611 mit den Amphotides Scioppianae herausgab, nicht an; ja, er streitet sogar hier jede Beziehung zu derselben ab. Wir werden jedoch sehen, unter welchen Umständen dies geschah.

Die Broschüre ist gegen einen Juristen in Padua, Nicolaus Crassus, gerichtet, welcher in seiner Antiparaenesis ad Caesarem Baronium Card. pro Seren. Veneta Republica. Patavii 1606, jenes Votum des Cardinals Baronius bekämpft, in welchem dem Papste die strengsten Strafen gegen die Venetianer empfohlen werden; denn, so heißt es, zwiefach ist das Amt Petri: „Weiden und Tödten. Weiden, wenn er folgsame Lämmer in seiner Heerde hat, Tödten, wenn es Löwen oder andere wilde Thiere sind, die da Widerstand leisten“.

Die Schrift von Nicolaus Crassus unternimmt es, den Charakter des Baronius zu verdächtigen, ihn in Betreff einiger Aeußerungen über Venedig der Unwahrheit und Entstellung zu zeihen. Hauptsächlich diese Vorwürfe zu entkräftigen, die Privatsache (causam privat.) von Baronius zu vertheidigen, ist der Zweck, welchen Scioppius mit seiner Publication verbindet. Auf die rechtlichen Streitfragen will er sich nicht einlassen; er begnügt sich, die Republik daran zu erinnern, daß sie schon 1510 einmal in den Bann gethan worden sei; sie habe dann Verzeihung erbeten und Absolution erhalten und zugleich geschworen, niemals gegen den römischen Stuhl feindlich aufzutreten, weder sich eine Jurisdiction über Geistliche anzumaßen noch Rebellen oder Feinde der Curie in ihr Gebiet aufzunehmen. Diese Versicherungen habe nun die Republik nicht gehalten, sie habe den Eid gebrochen und deshalb mit vollem Rechte die Strafe des Interdicts verdient.

Diese Angriffe auf Venedig sollten für Scioppius doch einige Unannehmlichkeiten zur Folge haben.

Bald nach Beendigung der Streitigkeiten, noch im September 1607, mußte er auf seiner Reise nach Deutschland Venedig berühren. Er besuchte Paolo Sarpi; beide hatten eine lange Unterredung, deren Inhalt uns Fra Fulgentio wesentlich aufbewahrt hat [2]. Es wurde zunächst über Wissenschaften und vorzüglich über die Lehre der alten

[1] Dasselbe bestätigt Thuanus, Historia sui temp. VII, L. 137 S. 396.

[2] Vita del Padre Paolo 1687, S. 162; von Scioppius heißt es: huomo per i suoi scritti alle stampo ben noto al mondo.

Stoiker eifrig discutirt; dann flossen auch politische Fragen unter, besonders über die Protestanten in Deutschland. Darauf, fährt Fulgentio fort, nahm Scioppius den Pater bei Seite und begann ihm vorzustellen, daß der Papst, als großer Fürst, auch eine weitreichende Macht habe; daß er sich durch ihn (Sarpi) sehr beleidigt gefühlt habe, und ihn leicht könnte tödten lassen, wenn er sich in dieser Weise rächen wollte. Aber der Papst habe keine andere Absicht, als ihn lebendig gefangen zu nehmen und von Venedig nach Rom zu bringen. Außerdem, fügte Scioppius hinzu, habe er die Macht erhalten, seine Wiederaussöhnung zu betreiben, und zwar mit so viel Ehre und Vortheil, als er nur immer wünschen könne.

Sarpi antwortete, er wüßte nichts, wodurch sich seine Heiligkeit beleidigt fühlen könnte; er habe eine gerechte Sache vertheidigt. Auch könne er sich nicht denken, daß der Papst gegen eine Privatperson so niedrigen Standes, wie er es sei, sich solcher Nachstellungen bedienen werde. Sollte es jedoch wahr sein, so sei er bereit jeder Zeit zu sterben. Hätte der Papst die Absicht, ihn lebendig nach Rom zu führen, so sollte er daran denken, daß seine ganze Macht nicht ausreiche, dies zu vollbringen. Denn vor allen andern Menschen hätte jeder zunächst am meisten Macht über sein Leben. Zuletzt dankte er für die Bemühungen, durch welche Scioppius eine Aussöhnung zu Stande bringen wolle, indem er hinzufügte, daß er sich in keinem Falle von dem Interesse des Staates trennen könne.

Es steht fest, daß nach dieser Unterredung Scioppius im Namen der Republik verhaftet und drei bis vier Tage gefangen gehalten wurde. Möglich, daß seine Reden dem Staatsconsultor Venedigs verdächtig erschienen [1]; Scioppius selbst führt jedoch einen andern Grund seiner Verhaftung an. So schreibt er in den Amphotid. Scioppianae [2]: „Die Venetianer schenkten einem Gerüchte Gehör, wonach Scioppius der Verfasser einer gegen sie geschriebenen Schrift sei, unter dem Titel: Nicodemi Macri sen. etc. c. Nico. Crasso etc. disceptatio, ein Werk, fügt er hinzu, sprudelnd von Witz und Spott, durch mannichfaltige Gelehrsamkeit ausgezeichnet, so daß viele der Meinung waren, es könne nur von Scioppius herrühren ...., zugleich sagte man, daß er im Auftrage des Papstes nach Deutschland reise, um einige Fürsten gegen die Republik aufzureizen. Nachdem sich aber Scioppius von beiden Beschuldigungen gereinigt hatte, wurde er unter Ehrenbezeugungen wieder frei gelassen und konnte seine Reise nach Deutschland fortsetzen".

Man sieht, welche Umstände Scioppius zwangen seine Schrift zu verläugnen und weshalb er sie nicht dem Inhaltsverzeichnisse seiner Werke, welches den Amphot. Sc. vorgesetzt ist, eingereiht hat. In späterer Zeit glaubte er diese Rücksicht auf Venedig nicht mehr nehmen

[1] Lingelshemii epistolae ad Bongarsium Nr. 80. Heidelberg. 7. Nov. 1607.

[2] Da die Schrift pseudonym erschien, so spricht der Verfasser von sich immer in der dritten Person.

zu müssen; wenigstens erzählt Niceron, daß er die Schrift in einem späteren Kataloge von Scioppius verzeichnet gefunden habe [1].

Seine Gegner brachten nun die Verhaftung zu Venedig bald mit dem Attentate in Verbindung, welches am 5. October 1607 gegen P. Sarpi gerichtet wurde; sie sagten, Scioppius wäre als ein vom Papste gedungener Mörder bei jenem Anfalle auf Sarpi zugegen gewesen und nach Vereitelung desselben von der Republik in Haft gebracht worden. Nach der einfachen Erzählung des Fra Fulgentio, der man hier um so mehr trauen kann, als sie ja ganz parteiisch für Sarpi ist, war aber Scioppius schon von Venedig abgereist, als jenes Unternehmen gegen den Staatsconsultor zur Ausführung kam. Daß man jedoch in Rom schon lange mit derartigen Plänen umging, beweist zur Genüge jene Unterredung, die Scioppius mit Sarpi hatte. Man kann dieselbe als eine Art Warnung ansehen, welche er dem sorglosen „Stellvertreter des San Marco", wie Sarpi von seinen Feinden spöttisch genannt wurde, zu ertheilen noch ehrlich genug war. —

Das nächste Ziel, welches Scioppius auf seiner Mission nach Deutschland erreichen wollte, war Gratz, die Residenz des Erzherzogs Ferdinand. Schon früher bei einem Besuche in Rom (1599) scheint Ferdinand mit Scioppius bekannt geworden zu sein; zum mindesten hat er an den Schriften desselben großes Gefallen gefunden, wie er dies in einem Schreiben an Baronius erklärt. Auch widmete ihm Scioppius seinen Scaliger hypobolimaeus 1607. Das Dedicationsschreiben ist zugleich bezeichnend für die Pläne und Hoffnungen, welche man schon in dieser Zeit zu Rom auf den Eifer und die Talente des jungen Erzherzogs, „des Sohnes der Jesuiten", setzte. „Dieses Buch", schreibt Scioppius, „erwählt aus eurem glücklichen Hause, dem alleinigen Vorkämpfer der katholischen Religion, Dich zum Beschützer, weil Dein redliches Streben die katholische Frömmigkeit zu verbreiten so groß ist, daß man der mannichfaltigen Gefahren wegen, denen Du ausgesetzt bist, und wegen der schwersten Unbilden, welche Du durch die Treulosigkeit der Ketzer standhaft erduldet hast, mit vollem Recht und mit gütiger Erlaubniß des spanischen Königs Dich vor Allen den „Katholischen" Fürsten nennen könnte. Denn wie die österreichischen Herrscher überhaupt durch hervorragenden Eifer und durch glühende Liebe für den katholischen Glauben alle übrigen Fürsten der Christenheit überflügeln, so übertrifft Dein Eifer und Deine Liebe sogar die Bestrebungen der anderen Mitglieder Eurer Familie".

Aus dem Begleitschreiben, welches Scioppius von Paul V. an den Erzherzog empfing (16. Cal. Aug. 1607) ist ersichtlich, daß Ferdinand ihn vom Papste erbeten hatte. Es heißt hier: „Obschon wir nicht zweifeln, daß Dir die Tugend und Frömmigkeit unseres geliebten

[1] Cet ouvrage — est sûrement de Sc., qui le mit dans son Catalogue etc.

Sohnes Gaspar Scioppius bekannt ist, und wir wissen, daß Du auch den ausgezeichneten Eifer, mit welchem er Dir und dem gesammten Hause Oesterreich ergeben ist, kennst, da Du ihn zu Deinem Rathgeber gewünscht hast, so wollen wir dennoch diesen gelehrten und von einem großen Eifer für die katholische Religion entflammten Menschen durch diesen unsern Brief Dir fleißig empfehlen, damit Dir seine Ankunft um so lieber und angenehmer ist“ [1]. Aehnliche Empfehlungsschreiben hatte er an den Bruder des Kaisers, den Deutschmeister Maximilian und an Herzog Max von Baiern [2].

Auch reiste er noch in demselben Jahre mit Briefen Pauls V. an den kaiserlichen Hof nach Prag. „Da Dir“, so heißt es in dem Schreiben des Papstes an den Kaiser, „unser geliebter Sohn Gaspar Scioppius einige fromme Rathschläge auseinandersetzen wird, durch welche die Wiederherstellung der katholischen Religion in Deutschland am meisten gefördert werden könnte, so bitten wir Dich, ihn huldvoll anzuhören und seine Unternehmungen fleißig zu unterstützen“ [3].

Welcher Art diese Rathschläge gewesen, läßt sich genau nicht angeben; doch kann man sich ein Bild davon machen, wenn man die Maßregeln sieht, die katholischer Seits gegen die Evangelischen ergriffen wurden.

Wir sahen, von welchen Ansprüchen der päpstliche Hof durchdrungen war, wie er sich der innersten Angelegenheiten eines fremden Staates zu bemächtigen und sie vor sein Forum zu ziehen suchte. Aehnliche Absichten verfolgte er auch in Deutschland, wo die römische Reaction immer weitere Fortschritte gemacht, wo das unglückliche ‘cujus regio ejus est religio’ von den katholischen Fürsten mit äußerster Schärfe zur Geltung gebracht wurde. Die papistischen Bestrebungen fühlten sich bald so stark, daß sie auch die inneren Reichsangelegenheiten, die Reichsconstitutionen zu ergreifen unternahmen. Die Basis, auf welcher der schwankende Zustand des Reiches in den letzten 50 Jahren noch balancirte, war der Religionsfriede von 1555. Schon gegen Ende des 16. Jahrh. erschienen von katholischer Seite Schriften, welche behaupteten, daß der Friede nicht gültig sei, da er ohne Beistimmung des Papstes geschlossen [4]; „er wäre nur ein Interim gewesen, eine Toleranz, die man der bösen Welt einstweilen zugestanden, wie etwa in einer kleinen Stadt bösen Buben ein gemein Haus zugelassen wird, bis der Rath wieder mächtig ist, es abzuthun“ [5].

[1] Epistola Pauli V. ad Ferdinandum Archiduc. Austr. in den Amph. Sc. S. 34.

[2] Wolf, Maximilian B. II, S. 489. Der Brief des Papstes (Mscpt.) vom 21. Aug. 1607: Scioppius cum exposuerit nobis agitare animo nonnulla, quae, si perficerentur, non parum prodessent Religioni Catholicae, fecit, ut ipsum ac pias cogitationes suas decreverimus Nobilitati tuae diligenter commendare.

[3] Epist. Pauli V. ad Rudolph. Caesarem a. a. O.

[4] Wolf II, S. 284.

[5] Der Jesuit Gerhard in Würzburg bei Droysen, Pr. Pol. II, 2, S. 495.

Jedenfalls sei der Religionsfriede durch das Concilium von Trient wieder aufgehoben. Dergleichen Doctrinen verbreiteten sich immer weiter, nisteten sich überall ein; sie ergriffen das Reichskammergericht, welches in einzelnen Processen nach jener papistisch-jesuitischen Ansicht vom Religionsfrieden entschieden hatte. Vergebens legten die Evangelischen Revision ein, vergebens führten sie an, daß Religionsangelegenheiten, wie z. B. die „Vierklosterfrage", nicht zur Competenz des Kammergerichts, sondern vor Kaiser und Reichstag gehörten. Und wiederum brachte der Reichshofrath, ganz katholisch gefärbt und ganz abhängig vom Kaiser, Sachen, die allein vor das Kammergericht gehörten, vor sein Forum.

In dieser Verwirrung der verschiedenen Competenzen, in diesem Widerstreite der Parteien, Interessen, Confessionen [1] bedurfte es nur eines geringen Anlasses, um den Bruch zwischen Katholischen und Evangelischen vollkommen zu machen.

Das Jahr 1608 sollte ihn bringen.

Der Kaiser Rudolf hatte einen Reichstag nach Regensburg berufen, um Geld gegen Ungarn und Türken zu erhalten. Da er allein mit diesem Verlangen nicht hervortreten konnte, so wurde unter anderen eine Proposition hinzugefügt, die man als „Reform des Justizwesens" bezeichnete, deren Nothwendigkeit die Evangelischen schon seit vielen Jahren geltend gemacht hatten. Der Kaiser verstand darunter „theils eine solche Reform des Reichskammergerichts, wodurch dasselbe in die Lage käme, schneller Recht zu sprechen, theils die Beseitigung aller Hindernisse, welcher sich der Execution der reichskammergerichtlichen Urtheile entgegenstellten" [2].

Einen ganz anderen Sinn verbanden freilich die Protestanten mit einer Reform des Justizwesens. Sie verlangten auf dem Reichstage, daß „die kaiserlichen Hofprocesse behutsamer und sicherer vorgenommen, allerlei heimliche, hitzige, spitzige, jesuitische, katholische Praktiken abgestellt, auch allen ihren Beschwerden abgeholfen werden sollte" [3]; so in der Donauwörthischen Sache, in welcher der Kaiser die Kreisexecutionsordnung verletzt habe, da er eigenmächtig Maximilian von Baiern mit der Vollstreckung der Acht betraute. Sie verlangten vor Allem die Erneuerung und Bestätigung des Religionsfriedens, „den jetzt katholische Prediger öffentlich auf den Kanzeln verwerfen und ihn ein bloßes Interim und Moratorium nennen". Sie erklärten fest, dem Kaiser nicht eher Geld bewilligen zu können, als bis ihnen diese Forderungen gewährt wären.

Dagegen erhob sich eine starke katholische Opposition, an ihrer Spitze Erzherzog Ferdinand von Steiermark, welcher als kaiserlicher Commissarius auf dem Reichstage anwesend war. Man wollte zwar in die Renovation und Confirmation des Religionsfriedens willigen.

[1] Bongarsius schreibt: Ruunt omnia, nec consilio jam nec remedio locus est.

[2] Gindely, Rudolf II. u. s. Zeit I, 153. 154.

[3] Mscpt. bei Wolf II, S. 287.

„aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dieser Renovation und Confirmation zugleich die Klausel beigesetzt werden solle, daß Alles, was seit dem Religionsfrieden von dem einen oder dem andern Theile gegen den klaren Inhalt dieses Vertrages an Kirchen und Stiftsgütern eingezogen, wieder zurückgegeben und jedem beschwerten Theile sein Recht vorbehalten bleiben sollte“ [1].

Diese „Restitutionsklausel“, von der bairischen Gesandtschaft auf die Bahn gebracht, wurde dann auch von der Majorität genehmigt und in einer Interpositionsschrift von Ferdinand den Protestanten vorgelegt. Diese vereinigten sich dahin, sie nicht anzunehmen, sich überhaupt in Religionssachen der Majorität nicht zu fügen. Da die Katholiken auch nicht nachgaben, so beschlossen die Evangelischen Regensburg zu verlassen. Am 28. April 1608 wurde der Reichstag nach dreimonatlicher, fruchtloser Berathung ohne Abschied aufgelöst. Dadurch wurde thatsächlich das ganze Reichstagsinstitut, welches die Parteien noch zu einem Körper vereinigt hatte, auseinander gesprengt; an die Stelle des Reiches traten die beiden feindlichen Bündnisse, die protestantische Union und die ein Jahr später gegründete katholische Liga.

Die Restitutionsclausel (clausula reservatoria), welche an die Protestanten die unerhörte Forderung stellte, ihre durch Säcularisation gewonnenen Kirchengüter wieder zurückzugeben, war die Klippe gewesen, an welcher der Reichstag scheiterte [2]. Es ist nun nicht abzusehen, wie der Kaiser, dem Alles an dem Fortgange des Reichstages liegen mußte, nur um Geld zu erhalten, je in einen Punkt hätte willigen können, von dem vorauszusehen war, daß er den größten Sturm hervorbringen mußte. Es liegen auch Nachrichten vor, wonach er den Forderungen der Protestanten nachgeben und den Religionsfrieden ohne jenen Zusatz annehmen wollte [3]. Jedenfalls kann man wohl mit Sicherheit jene „den evangelischen Ständen so hoch präjudicirliche Klausul“ directen Einflüssen aus Rom zuschreiben, denen die beiden katholischen Eiferer auf dem Reichstage, Ferdinand von Gratz und Maximilian von Baiern, in hohem Grade unterworfen waren. Dies mag auch der Inhalt der pia consilia gewesen sein, deren Befolgung Paul V. in seinen Begleitschreiben, die er seinem „geliebten Sohne G. Scioppius“ an Ferdinand, an Maximilian, den Kaiser mitgab, so hervorhebt.

Scioppius war als consiliarius des Erzherzogs Ferdinand in

[1] Wolf II, S. 292.

[2] Gindely, K. Rudolf II. u. s. Zeit, erwähnt bei seiner Darstellung des Regensburger Reichstages diese Clausel, die doch den Mittelpunkt der Verhandlungen bildete, gar nicht; dadurch wird es dann freilich leicht, den Protestanten allein die Sprengung des Reichstages zur Last zu legen.

[3] Bericht des Fra Felice Milensio, Stellvertreters des Nuntius in Regensburg, bei Ranke, Päpste II, 401, 3. Aufl. Auch in dem Werke „Zur deutschen Geschichte“ S. 165 hält Ranke mit Bestimmtheit seine frühere Darstellung fest.

Regensburg anwesend. Er hatte während des Reichstages eine Schrift verfaßt, welche Ferdinand in einem Briefe an seine Mutter, die Erzherzogin Marie, erwähnt; es heißt da: „Wegen des Scopij (sic) Buch habe ich verstanden, waß E. Fl. Dt. mir schreiben, und habe heut wiederumbe mit ime davon geredet und das Bedenken, so mir E. Fl. Dt. angezeigt, ime zu verstehen geben; er vermeint halt noch daß es besser seye, das man es zu [1] drucken ließe, als wenn es zu München gedruckt were, aus diesen Bedenken, daß mir solches Buch dedicirt und mein religions reformation in der Vorrede defendiert wierdet“ [2]. Es erschien auch erst 1609 zu Gratz bei Georg Widmanstetter und hatte den Titel: „Drey heilsame Tractätlein. Das Erste, genannt die Aufmunterung der Protestierenden im Reich. Das Andere: Demüthigung derselben Protestanten, mit Verweiß und Darthuung jrer in Religion und Glaubenssachen, brauchenden vermeßnen Sicherheit, auch stolzen hochtragenden Gemüts. Das Dritte: Gründlicher Bericht, von des Luthers und seiner Lehr, Authoritet und Ansehen. Verfasset durch den Edlen und Gestrengen Herrn Caspar Schoppi, Patricium zu Rom und Fürstl. Durchl. Erz-Herzogen Ferdinandi zu Oesterreich Rath“.

Der Inhalt bestand in einer Widerlegung der Lutherischen Lehren, und hauptsächlich in einer Verdammung der Grundsätze, wonach die Protestanten geistlichen Besitz säcularisirten [3].

Auch zu Ingolstadt erschienen im Jahre 1608 von Scioppius eine Anzahl von Schriften, die mit der äußersten Erbitterung gegen die Protestanten abgefaßt waren, so daß die evangelischen Stände auf dem Reichstage gegen „derartige Schmäheschriften“ Beschwerde führten [4].

Man sieht, wie eng Scioppius mit der allgemeinen Frage in Verbindung stand.

Während der Verhandlungen des Reichstags benutzte ihn Ferdinand zu Sendungen an deutsche Fürsten, die sämmtlich in Regensburg nicht persönlich erschienen waren. „Ich befand mich“, sagt Scioppius, „täglich auf Reisen zu den verschiedenen evangelischen sowohl wie katholischen Fürsten und Grafen und besuchte so fast ganz Deutschland“. So finden wir ihn bald in München, bald in Heidelberg. Dann taucht er in Amberg auf, wo er in Begleitung des

[1] wahrscheinlich: Gratz.

[2] Hurter, Ferdinand II. Bd. V, S. 462, Urkunden.

[3] Salig, Gesch. des Augsburger Religionsfriedens. Hurter bemerkt a. a. O.: „Eine fortlaufende Widerlegung der Lutherischen Sätze, ohne irgend ein unglimpfliches Wort“. Ich habe die Schrift, deren Titel ich in der deutschen Uebersetzung gegeben, nicht erlangen können, und trage daher starkes Bedenken, dem Urtheile Hurters beizustimmen.

[4] Wolf II, 284. 285. Die Titel: 1) De honore dei et creaturarum; 2) Definitio hominis Lutherani ex ipsius Lutheri libris confecta; 3) Epistola ficto nomine Matronae Lutheranae maritum ex Comitiis Imperialibus ad se domum revocantis quâ docetur si vera sint quae Lutherus scribit, fieri non posse, quin omnes Lutherani utriusque sexus adulterium subinde committant. Alle Ingolst. 1608.

Digitized by Google

Landgrafen von Leuchtenberg, des kaiserlichen Concommissarius auf dem Regensburger Reichstage, Christian von Anhalt einen Besuch abstattet. Hier mußten ihn seine früheren Bekannten wieder sehen; einer derselben schreibt (27. Jan. 1608): „Ich habe den berühmten Apostaten Schoppius gesehen; wenn man jetzt sein Gesicht betrachtet, möchte man ihn für einen Italiener, sieht man seine Kleidung, für einen Ritter, sein stolzes Betragen, für einen Spanier halten. Es ist ein Mensch voller Ausflüchte und von gekünstelter Redeweise ... Von der Gunst des Papstes und des Königs von Spanien kann er nicht Staunenswerthes genug erzählen“ [1].

Anfangs Mai verließ Erzherzog Ferdinand Regensburg und ging über München nach Gratz, wohin ihm Scioppius folgte. Ob er noch in diesem Jahre mit Maximilian von Baiern in nähere Beziehung getreten, vermag ich nicht anzugeben; es steht jedoch fest, daß er an dem Münchener Hofe, besonders bei Maximilians Vater, dem Herzoge Wilhelm, in Ansehn gestanden [2]. Vielleicht, daß er auch in den Unterhandlungen über die Gründung der Liga eine Rolle gespielt hat; wenigstens schreibt er in späterer Zeit, daß er der wahre Stifter des katholischen Bundes gewesen sei [3]; „dies könnten sowohl Briefe des Kaisers als auch das Zeugniß des Erzbischofs von Trier beweisen; auch habe er von dem Grafen Tilly einen goldenen Becher zum Geschenk erhalten mit der Inschrift, welche ihn, Scioppius, als den ersten Urheber der Liga bezeichnet; dieser Becher werde von den Benedictinern zu Weingarten aufbewahrt“. Gewiß ist in dieser Erzählung eine maßlose Uebertreibung enthalten; jedoch ist es möglich, daß er zuerst den Plan eines katholischen Bundes gesprächsweise angeregt hat [4].

Im Jahre 1609 finden wir Scioppius wieder in Diensten Ferdinands von Gratz auf der Reise nach Rom begriffen. „Wir schicken ihn in unseren eigenen wichtigen Sachen“, schreibt der Erzherzog an seinen Pfennigmeister (7. Sept. 1609); „daher solle er dem Caspar Scioppio auf die Reise nach Rom 300 Gulden geben“. Am 7. April 1610 bekommt der Pfennigmeister die Weisung: „er soll ihm zu empfangenen 700 fl. Reisekosten noch 240 fl. bezahlen“; am 31. October: „er solle demselben 1000 fl. Gnade bezahlen“ [5].

Da Ferdinand sich für ein „allgemeines Unionswerk von allen christlichen katholischen Potentaten“ sehr interessirte, so wird wohl Scioppius' Sendung nach Rom den Zweck gehabt haben, den Papst

[1] Ex nobil. viri litteris XXVII. Jan. 1608 Ambergae datis, in d. Vita et parentes G. Schoppii etc.

[2] Scioppii causam imprimis cordi habemus, schrieb Wilhelm an den Papst. Wolf II, S. 484.

[3] De paedia humanarum ac divinarum litterarum. Patavii 1636.

[4] Ich habe weder in früheren Schriften über die Liga, noch in dem jüngsten Aufsatze von Cornelius: Zur Geschichte der Gründung der deutschen Liga, irgend eine Spur, welche auf einen derartigen Einfluß von Scioppius leiten könnte, zu entdecken vermocht.

[5] Hurter V, S. 462.

für einen katholischen Bund zu erwärmen und Geldunterstützung von ihm zu verlangen[1]. Im Jahre 1610 schrieb Ferdinand an Scioppius, daß er das Amt eines Internuntius am päpstlichen Hofe mit Klugheit, Geschick und Eifer zu größter Zufriedenheit verwaltet und seinen innigsten Dank verdient habe. —

Vielleicht könnte aus der bisherigen Untersuchung, die dem wechselvollen Leben und Treiben Scioppius' folgen und durch zerstreute und abgerissene Notizen sich schlangenartig hindurch winden mußte, sich doch im Allgemeinen ein Bild seiner Thätigkeit gewinnen lassen: wie er zuerst in philologische Studien vertieft sich bald zur Opposition gegen den bedeutendsten Gelehrten der Zeit fortreißen läßt; wie er, von der mächtigen katholischen Reaction ergriffen, zunächst einzelne Dogmen der Kirche vertheidigt, dann, von den Päpsten zur Verbreitung des Katholicismus praktisch benutzt, in einem bedeutsamen Momente mit einer wichtigen Mission nach Deutschland betraut wird; wie er auf dem für unsere Nation so verhängnißvollen Reichstage an der Seite des kaiserlichen Commissarius in maßloser Polemik seinem Hasse gegen die Evangelischen Ausdruck giebt.

Jetzt in Rom empfing er die Anregung, den Protestantismus in seinem mächtigsten Vertreter, dem Könige von England, zu bekämpfen.

Nach der Entdeckung jenes Attentats, welches unter dem Namen der Pulververschwörung bekannt ist, hielt es König Jacob auf Anrathen des Parlaments für nothwendig, seinen katholischen Unterthanen, aus deren Mitte das Complott entsprungen, einen Eid aufzuerlegen, kraft dessen sie „den König als ihren legitimen Fürsten anzuerkennen und ihn gegen jede Verschwörung und jedes Attentat, selbst wenn sie unter dem Vorwande der Religion vorgenommen würden, zu vertheidigen versprechen sollten"; zugleich wurde auch der Lehre, „daß ein Papst durch kirchliche Autorität das Recht habe, einen König abzusetzen, seine Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen", abgesagt, die Behauptung, „daß Fürsten, die der Papst excommunicirt habe, von ihren Unterthanen entsetzt und getödtet werden könnten, als gottlos und ketzerisch verdammt"[2].

Der römische Hof fühlte sich durch diese Eidesleistung aufs Aeußerste verletzt. Wir wissen, von welchen Grundsätzen pontificaler Macht Paul V. durchdrungen war. Es empörte ihn tief, dieselben jetzt als verwerflich, als ketzerisch bezeichnet zu sehen. In einem Breve vom 1. September 1606 erklärte er rund heraus, „daß der Eid von Niemand geleistet werden könne, ohne das Heil der Seelen zu gefährden". Von Bellarmin erschien eine Schrift, in welcher erinnert wurde, daß die apostolische Autorität des Papstes nirgends, auch nicht im Kleinsten angegriffen werden dürfe, „wie viel weniger in diesem Falle, wo ja nur die Frage sei, ob man das Haupt der

[1] Vgl. Wolf II, S. 492.
[2] Ranke, Englische Gesch. I, S. 547, 2. Aufl.

Kirche in dem Nachfolger Heinrichs VIII. ſehen wolle oder in dem Nachfolger St. Peters!“

König Jacob ließ dieſe Lehren nicht unbeantwortet. Er griff ſelbſt zur Feder und bewies mit einem großen Aufwande von Gelehrſamkeit aus den Satzungen der alten Concilien die Rechtmäßigkeit des Eides. Er wunderte ſich, wie man dieſen Eid der Treue angreifen könne, „der keinen Artikel des Glaubens berühre und nur dazu dienen ſolle, Verfechter von Attentaten wie die Pulververſchwörung von den ruhigen Anhängern des Katholicismus zu unterſcheiden“ [1].

Er ſtellte den Grundſatz auf, daß die Könige, wie ſie von Gott ihren Urſprung herleiten, ſo auch mit göttlicher Machtvollkommenheit ausgerüſtet, Gebieter über Leben und Tod ihrer Unterthanen ſeien, daß ihnen die Zuneigung der Seele und der Dienſt des Leibes gebühre, und wer ihre Gebote bezweifele oder beſtreite, ſolcher ein Aufrührer ſei. — Wir erinnern uns, daß faſt zu der nämlichen Zeit die päpſtlichen Doctrinen von Venedig aus einen ähnlichen Angriff erfuhren.

An dem Kampfe, welcher ſich zwiſchen den Vertheidigern der Curie und dem Könige von England längere Zeit fortſetzte, nahm nun auch G. Scioppius einen lebhaften Antheil. Seine Schrift: Ecclesiasticus Auctoritati Ser. D. Jacobi Magni Britanniae Regis oppositus. Hartbergae 1611, gehört zu den bedeutendſten Erſcheinungen, welche in dieſem Streite aus dem Lager der päpſtlichen Partei hervorgegangen ſind. „Ich habe Deinen Ecclesiasticus“, ſchreibt Bellarmin an Scioppius, „dem heiligen Vater gezeigt und ihn gelobt, weil er des Lobes würdig iſt. — Du mußt Gott dafür danken, daß er Dir einen ſo ſcharfen Geiſt und eine ſo große Gewandtheit des Ausdrucks verliehen hat“. Freilich finden wir in jenem Werke zum großen Theile Lehren und Theorien wiederholt, die ſeit Jahrhunderten in den Rüſtkammern des kanoniſchen Rechts verborgen waren; aber die Art und Weiſe, wie ſie von Scioppius vorgetragen werden, die Conſequenz, mit der er ihnen bis zum Extreme folgt, vor Allem die Forderung, daß ſie jetzt bei Beginn des 17. Jahrhunderts praktiſch zur Ausführung gelangen ſollen, ſind denn doch geeignet, das Intereſſe rege zu halten. Zugleich tritt in dieſer Schrift die religiös-politiſche Anſchauung des Verfaſſers deutlich hervor; ſie führt uns auch auf die Quelle zurück, aus der ſowohl dieſes Werk wie mehrere andere von Scioppius entſprungen ſind. Ein näheres Eingehen auf daſſelbe wird daher um ſo gerechtfertigter erſcheinen, als auch ſpätere Schriften, wie z. B. das Classicum belli sacri, mit ihm in enger Beziehung ſtehen.

Aus der Dedicationsſchrift an Franz Gonzaga, Caesarium apud Regem Catholicum oratorem, iſt erſichtlich, daß Scioppius die erſten 86 Capitel des Ecclesiasticus ſchon im October 1609 zu Rom geſchrieben hat; das vollſtändige Buch iſt erſt im Jahre 1611

[1] Ranke, Engl. Geſch. I, S. 549. 550.

erschienen. In der Anrede „an den Kaiser, den König von Spanien und die übrigen Fürsten und Erzherzoge aus dem Hause Oesterreich“ schreibt er unter Anderm: „Da ich vor mehreren Wochen nach Rom zurückgekehrt von einem Buche des Königs von England gehört hatte, welches er Apologia pro Juramento fidelitatis betitelt und mit einer Ermahnungsschrift sowohl an andere, als auch hauptsächlich an Euch, ihr Fürsten des Hauses Oesterreich, herausgegeben habe, so wurde in mir sofort der Wunsch laut, dasselbe zu lesen. Hier fand ich nun, wie jener Herrscher euch ermahnt, vor Allem so gelehrt und kundig der heiligen Schrift, wie er es ist, zu werden, sodann den Papst gering zu schätzen und zu verachten, und der Kirche die weltlichen Güter zu entreißen. In meiner Stellung zum Hause Oesterreich (als consiliarius) halte ich es für meine Pflicht, Euch alles dies zu widerrathen. Es ist jedoch nicht meine Absicht, gegen die Argumentationen des Königs zu disputiren (auf diese wird eine Schrift des Cardinal Bellarmin antworten, welche jetzt unter der Presse ist), sondern das Ansehn desselben in den Augen der Katholischen herabzusetzen“.

Mit einer ungemein großen Belesenheit in der heiligen Schrift, welche sogar einen Bellarmin in Erstaunen setzte, stellt nun Scioppius die Machtvollkommenheit der Kirche und des geistlichen Oberhauptes in einigen Gleichnissen dar, welche er 150 Kapitel hindurch näher beleuchtet und erläutert.

Wenigstens Einiges möchte ich hier anführen.

„Die Kirche ist der Körper, welchem Christus, als er die Erde verließ, ein Haupt gegeben hat, nämlich die Geistlichkeit. Die Seele dieses Körpers und der belebende Geist ist die katholische Religion. Die Arme und die Hände sind die weltlichen Könige, Fürsten und Obrigkeiten, weil sie den ganzen Körper ernähren und von ihm alles, was schädlich ist, mit eisernem Schwerte, d. h. mit der weltlichen Macht, auf den Wink des Hauptes fern halten. Der vornehmste Theil des Hauptes ist der Scheitel, d. h. der Papst, welchem der ganze Körper unterworfen ist. Diesem kommen zwei Kronen zu, eine goldene und eine silberne, um die doppelte Macht zu bezeichnen, die päpstliche und die weltliche, die der Priester und die der Könige. Daher hat der Papst auch ein zwiefaches Schwert: das eine ist das Schwert des Geistes oder das Wort Gottes; das andere wird in den Händen getragen, d. h. von der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung derjenigen geschwungen, welche dem Geiste weder gehorchen noch sich unterwerfen wollen“.

„Der König von England nun“, fährt Scioppius fort, welcher auf S. 138 seiner Schrift das Gleichniß vom Körper selbst gebraucht, „ist trotzdem der Meinung, daß Hände und Arme dem Haupte weder unterworfen, noch demselben Speise zuzuführen oder es zu bekleiden oder gegen irgend ein Unrecht zu beschützen gezwungen sind; er behauptet sogar, daß die Arme Speise und Kleidung fern halten, und das Haupt nicht nur nicht gegen Mörder und Angreifer schützen,

ſondern aus freien Stücken ſelbſt das Schwert gegen ihr eigenes Haupt zücken ſollen. Es erhellt hieraus, daß eine ſolche blinde und wahnwitzige Lehre Niemanden etwa durch den Schein von Geiſt und Gelehrſamkeit für ſich gewinnen kann".

In dem zweiten Theile des Ecclesiasticus ſtellt Scioppius die Kirche als den Staat oder das Reich Chriſti dar, deſſen Vicekönig oder höchſter Stellvertreter der Papſt iſt, wohnend in der Burg des Staates, d. i. in Rom. Herzöge und Fürſten ſind die Biſchöfe, treue und gehorſame Unterthanen ſind die Katholiken; ungehorſame und rebelliſche Untergebene aber die Schismatiker und Ketzer. In ähnlicher Weiſe, wie vorhin, wird dann zu beweiſen geſucht, daß der König von England gegen dieſe einfache Wahrheit nutzlos ſtreite und deshalb den Ruf eines geiſtreichen und gelehrten Königs nicht verdienen kann.

In den weiteren Ausführungen kommt Scioppius auf die Gegenſätze des katholiſchen und proteſtantiſchen Bekenntniſſes zu ſprechen. Darauf heißt es weiter: „Der eigentliche Grund, weshalb die Proteſtanten in ihrer Hartnäckigkeit verharren, liegt in der Furcht und in dem Haß, den ſie gegen die Katholiken hegen, einmal, weil ſie argwöhnen, die Katholiken wollten ſie mit Liſt und Gewalt wieder unter das päpſtliche Joch bringen. Dann, weil ſie fürchten, daß ſie an der Beſitzergreifung von Kirchengütern gehindert werden könnten, wodurch ihre Familien mit Noth und Armuth bedroht wären. Daher weigerten ſich die Ketzer — ſo nennt Scioppius die Proteſtanten — ihre Meinungen aufzugeben, und jede Disputation mit ihnen wäre deshalb fruchtlos und unnütz. Gott aber lehrt deutlich, daß gottloſe Ketzer, welche dem Prieſter anmaßend widerſprechen, zur Wahrheit nicht bekehrt werden und daher mit dem Tode beſtraft werden müſſen. Trotzdem hat jüngſt Thuanus, jener Präſident des Pariſer Parlaments, hauptſächlich gegen die katholiſche Kirche und gegen die Spanier Haß zu erregen geſucht, weil ſie die Ketzer mit den höchſten Strafen gezüchtigt haben [1]. Er hat dadurch jenen Aufſtänden und Kämpfen, welche Euch, Oeſterreichiſche Fürſten, ſchon ſeit vielen Jahren beunruhigen, nicht geringe Nahrung gegeben; denn er ſtellt eine Lehre von der Autonomie oder der unbedingten Glaubensfreiheit auf, und hat eure von den Ketzern zum Irrthum verleiteten Unterthanen davon ſo überzeugt, daß ſie gegen Euch, als Tyrannen und Unterdrücker ihrer Libertät, die Waffen führen, und was ſie nur wollen, von Euch zu erpreſſen ſuchen".

„Hat aber Gott nicht der Kirche verſprochen, die Wölfe aus ihrer Mitte zu reißen? Die Ketzer ſind aber Wölfe und müſſen deshalb nicht mit der Hand, ſondern mit Feuer und Schwert vernichtet werden.

[1] Eccles. S. 370: Quamvis autem Deus ipse perspicue doceat, impios Haereticos Sacerdoti superbe contradicentes ad verum non converti ac propterea morte affici debere: — — — tamen Thuanus, Parisiensis ille Praeses — potissimum in Romanam Ecclesiam et in Hispanos invidiam quaerit etc.

Wie thöricht ist Thuanus, der Duldsamkeit gegen Ketzer empfiehlt! Wenn er nun ferner behauptet, daß der König von Spanien durch seine Weigerung, den Ketzern Religionsfreiheit zu gewähren, unpolitisch gehandelt und daher mehrere Provinzen seines Reiches verloren habe, daß dagegen der Französische König, den jüngst die sichere Hand Franz Ravaillacs getroffen [1], der Freiheit wegen, die er den Calvinisten gestattet, glücklich gelebt habe, so weiß ich wahrlich nicht, ob er hier noch mehr als bei den vorigen Behauptungen von Sinnen ist. Denn wenn Philipp II. aus Unbesonnenheit und Unklugheit (weil er keine fremde Religionsübung zugestanden) Holland und Seeland verloren haben soll; wie groß muß dann die Unbesonnenheit und Thorheit Heinrichs von Bourbon gewesen sein, welchem der Schutz, den er den Ketzern gewährt, nicht eine oder die andere Provinz, nicht das Reich, nicht die Herrschaft, sondern das eigene Leben und vielleicht die Hoffnung auf ein künftiges Leben entrissen hat! Wer hätte nicht bei dem unvermutheten Tode des so großen und kriegerischen Königs die Worte des Psalmisten ausgerufen: „Siehe den Menschen, welcher nicht auf Gott als seinen Beschützer gebaut hat, sondern die Hoffnung setzte auf die Fülle seines Reichthums, und in seiner Eitelkeit groß war!“

„Wenn die österreichischen Herrscher bei ihren Unternehmungen zeitweise Unglück gehabt haben, so liegt dies nicht in ihrer Härte gegen die Ketzer, sondern in ihrer Milde und in einer gewissen schlaffen Disciplin — ein Erbfehler des Hauses Oesterreich —, die sie gegen ihre Diener und Räthe ausüben. Letztere vertrauen nur zu oft auf menschliche Kräfte und menschliche Klugheit, obschon sie wissen sollten, daß es allein der Glaube an Gott ist, welcher die Kriege glücklich beendigt. Dem Rathe solcher Diener ist Carl V. gefolgt, deren Mißtrauen in die Hülfe Gottes Schuld an allem Unglück ist, welches die katholische Religion seitdem getroffen“. Scioppius weist, nach seiner Ansicht, 18 Fehler der Politik Carls V. nach; unter andern, daß er Luther ungestraft von Worms ließ, daß er mit Moriz von Sachsen, dem Ketzer, in Verbindung getreten; „denn diejenigen beleidigen Gott, welche sich der Hülfe der Ketzer bedienen“.

„Obschon nun die Fesseln“ — so schloß Scioppius diesen Theil seines Ecclesiasticus — „welche uns die Protestanten anlegen, nicht anders als mit dem Schwerte der weltlichen Macht zerbrochen werden können, so möchte ich dies doch nicht dahin verstanden wissen, als ob ich jetzt den Katholiken zu einem Kriege mit den Protestanten riethe. Da unsere Vorfahren, wiewohl sie im Stande dazu waren, nicht Willens gewesen sind die Ketzer zu verderben, sondern mit ihnen sogar ein Bündniß geschlossen haben, so müssen wir ruhig erdulden, was Gott den Israeliten gedroht: Weil ihr nicht wolltet die Be-

[1] S. 382: contra Regem Galliae, nuper certa Francisci Ravaillaci manu caesum, feliciter . . . rem gessisse etc.

wohner des Landes tödten, so werden sie euch wie Balken in den Augen und Lanzen in den Seiten sein". —

Ich habe einige Stellen aus dem Ecclesiasticus ausführlicher wiedergegeben, weil sie für das Schicksal des Buches von Bedeutung sind. Man kann sich nicht wundern, daß dasselbe gleich nach seinem Erscheinen öffentlich verbrannt, daß auf Befehl des Königs der Verfasser in einem Schauspiele verspottet und in effigie hingerichtet wurde. Aber auch in Paris, wo sich während der Regierungszeit Heinrichs IV. bei der Sorbonne und bei dem Parlament allmählich die Ansicht Bahn gebrochen hatte, daß, da nun einmal die Protestanten im Reiche geduldet würden, nichts behauptet werden dürfe, was ihnen unnützes Aergerniß verursachen könne, erregte die Schrift von Scioppius das größte Mißfallen. Besonders setzte jener Passus, der sich auf Heinrich IV. bezog, das Parlament in Aufregung, welches seit der Ermordnng des Königs es für seine Pflicht hielt, Lehren, die jene entsetzliche That etwa als eine gerechte Strafe Gottes darstellten, unter keinen Umständen zu dulden. Im November 1612 erklärte es den Ecclesiasticus für verwerflich. Der Beschluß lautet: „Nachdem ein Buch von G. Scioppius unter dem Titel Ecclesiasticus erschienen ist, welches Lästerungen und verabscheuungswürdige Schmähungen gegen das so heilige und lobenswerthe Andenken Heinrichs IV. enthält, und das auch andere Rathschläge vorbringt, welche auf die Ruhestörung der ganzen Christenheit hinzielen und das Leben, die Ruhe und die Herrschaft der Könige und höchsten Fürsten in Gefahr bringen, so beschließt das Parlament, daß jenes Buch von dem Henker öffentlich verbrannt werde, und untersagt zugleich allen Buchdruckern und Buchhändlern, es wieder abzudrucken oder in den Kauf zu geben ꝛc" [1].

Wir sehen, ein wie großes Aufsehen der Ecclesiasticus erregt hat. Fast gleichzeitig mit ihm erschienen von Scioppius drei weitere Schriften gegen Jacob von England, von denen jedoch zwei [2] nur Wiederholungen aus dem Ecclesiasticus bringen. Die dritte ist deshalb bemerkenswerth, weil sie mit der Polemik gegen den König zugleich Angriffe auf bedeutende Männer des französischen Calvinismus, wie Du Plessis-Mornay, Casaubonus, verbindet.

Von jeher betrachtete der römische Hof die französischen Hugenotten als seine gefährlichsten Gegner. Wie er überhaupt im Calvinismus das eigentlich gährende und treibende Element des Protestantismus sah, wie er auch in Deutschland hauptsächlich seine Invectiven gegen die Calvinisten schleuderte, die er nicht in den Religionsfrieden mit eingeschlossen wissen wollte, so waren ihm die französischen Calvinisten um so verhaßter, als ihre Häupter durch ihre weitreichenden

[1] Ex Continuatione Historiarum Thuani. Francof. 1628. p. 314. sub anno 1612. Vgl. auch die Anlage I unter Ecclesiasticus.

[2] 1) Collyrium Regium etc.; 2) G. Scioppii Scorpiacum h. e. novum ac praesens adversus Protestantium haereses remedium ab ipsismet Protestantibus Scorpionibus petitum, quo adversum S. D. Jacobum Magnae Britanniae regem etc. Moguntiae 1612.

Verbindungen in Deutschland, den Niederlanden, Schweiz, Italien überall das Feuer zu schüren schienen. Bei der Nachricht vom Erlasse des Edicts von Nantes war man daher im höchsten Grade ungehalten. „Es sei", sagte Clemens VIII., „von dem ruchlosesten Inhalte; den Ketzern werde Gewissensfreiheit, Zutritt zu den Aemtern, eine Stellung in den Parlamenten gewährt; wie viel leichter werde es ihnen dadurch, ihre Meinungen auszubreiten" [1]. Um so erfreuter war man, als zwei Jahre darauf die Hugenotten in einem ihrer bedeutendsten Führer eine Demüthigung erlitten. In der Conferenz von Fontainebleau, 4. Mai 1600, welche in Gegenwart Heinrichs IV. Statt fand, wurde Du Plessis-Mornay von Du Perron, Bischof von Evreux, beschuldigt, in seinem Buche über die Eucharistie starke Unrichtigkeiten vorgebracht zu haben. Es wurde ihm nachgewiesen, „daß er einige Stellen der Scholastiker und der Kirchenväter falsch ausgelegt, andere nicht richtig noch nach ihrem wahren Wortlaute angeführt habe" [2]. Der Eindruck, den dies machte, war für die Protestanten höchst ungünstig. Dem Könige war jedoch der Ausgang dieser Conferenz nicht unlieb; denn seit seinem Uebertritte zum Katholicismus, seit seiner Aussöhnung mit dem Papste, mochte er es in seinem und seines Staates Interesse nicht ertragen, daß von seinen alten Freunden der Papst „als Wolf im Schafstalle", die katholische Religion als Götzendienst bezeichnet wurde, wie es von Du Plessis in seiner Eucharistie geschehen war [3]. Je weiter sich nun Heinrich IV. den Hugenotten entfremdete — er wollte, wie er sich ausdrückt, in Frankreich keinen Unterschied zwischen Katholiken und Hugenotten; sie sollten alle nur gute Franzosen sein —, um so mehr blickten die französischen Protestanten nach England, wo Jacob I. mit der ganzen Gereiztheit eines Gelehrten den päpstlichen Anmaßungen entgegentrat. Ja, nach dem Tode Heinrichs setzten viele, unter ihnen Du Plessis, ihre einzige Hoffnung auf Jacob, sie glaubten, daß er sich bald von dem Kampfe der Feder zu einem Kampf mit dem Schwerte gegen das Papstthum erheben werde. So schrieb Du Plessis 1611 in der Epistola suasoria, welche er seinem Buche: Mysterium Iniquitatis seu Historia Papatus, vorsetzte, an den König von England: „Wie solltest Du den (Papst), welchen Du mit Deiner Feder so glücklich durchstochen hast, nicht ehestens mit Deinem rächenden Schwerte rühmlich durchbohren wollen? [4] — Lege jetzt die Feder weg, großer König; auch ich, satt vom Schreiben, werfe die meinige von mir. Dies Zeitalter erfordert andere Sitten, andere Waffen sind demnach nöthig. Ein neuer Constantinus möge uns aus Britannien hervorgehen, um auf der Milvischen Brücke diesen Maxentius, einen zweiten Pharao, niederzutreten. — — Furchtlos und ohne alle Gefährde

[1] Ranke, Französische Gesch. II, 59.
[2] Ranke a. a. O. 107.
[3] Polenz, Gesch. des französischen Calvinismus Bd. IV, S. 783.
[4] Quem calamo tam foeliciter confixisti, quidni propediem ultore gladio gloriose transfixurus?

werde er geraden Wegs sich auf Rom stürzen. — Möge, durchlauchtigster König, der gütige und große Gott Dich, den er zu jenem heiligen Kriege auserkoren hat, vor allen Deinen Feinden beschützen und seiner Kirche, Deinem Reiche und allen Gläubigen erhalten!"

Diese Ermahnung, welche an politischer Gereiztheit und Unbesonnenheit den anmaßenden Ergüssen päpstlicher Scribenten wenig nachstehen dürfte, bestimmte Scioppius gegen Du Plessis in die Schranken zu treten. In seiner Schrift: Alexipharmacum Regium Felli Draconum et Veneno Aspidum sub Philippi Mornaei de Plessis nupera Papatus Historia abdito oppositum, et Ser. D. Jacobo M. Britanniae Regi Strenae Januariae loco muneri missum, Moguntiae 1612, sucht er dem Könige von England die Unredlichkeit und Abgeschmacktheit des Verfassers jener Epistola suasoria darzuthun. Seine Unredlichkeit wäre in der berühmten Conferenz zu Fontainebleau zur Genüge erwiesen worden; doch seine Thorheit ginge am besten aus seiner neusten Schrift Mysterium iniquitatis und aus der Vorrede an den König hervor. „Da sagt er, es wäre ehrenvoll für Dich, großer König, nachdem Du so lange mit der Feder gestritten, auch endlich das Schwert zu ergreifen und Rom zu verderben. Ganz gewiß! Aber Du mußt Dich beeilen, damit nicht andere Dir das Lob und den Lorbeer streitig machen". „Denn schon höre ich", fügt Scioppius spöttisch hinzu, „daß Moriz von Nassau, der König von Dänemark, Karl von Schweden, und ich glaube auch der ehrenwerthe Bürgermeister von Genf, Jacobus Lectius, die Waffen ergriffen haben und schon gerüstet dastehen, um früher als alle anderen nach Rom zu eilen". — „Ferner ist Du Plessis der Meinung, daß Du nur geradenwegs mit einem Heere nach Rom zu eilen brauchst. Glück zu, o gewaltiger König! Denn die mächtigen Fürsten von Oesterreich, die Venetianer, der katholische König, die Herzoge von Mantua, Modena, Parma, Urbino und Etrurien sind wohl nicht im Stande, Dir Hindernisse in den Weg zu legen. So wird Dich Dein Nestor (Du Plessis) ungestört nach Rom führen".

Nach diesen höhnischen Bemerkungen folgen dann wieder Auseinandersetzungen über die Macht des Papstes und der Kirche, wie wir sie schon an anderm Orte haben kennen lernen. —

In ähnlicher Weise trat Scioppius gegen Isaak Casaubonus auf, der nach dem Tode Heinrichs IV. an den Londoner Hof gerufen für König Jacob die Feder ergriff und auf die Schmähschriften von Scioppius antwortete. Ich habe die Erwiderung von Casaubonus nicht gesehen. Aber aus der Schrift, mit der Scioppius ihm wiederum entgegentrat, geht hervor, daß Casaubonus nach dem Vorgange der Freunde Scaligers sich mehr auf persönliche Angriffe und Beschuldigungen eingelassen hat. So enthält die Entgegnung von Scioppius: Holofernis Krigsoederi Landspergensis Bavari Scholae Meitingensis Monarchae Responsio ad Epistolam Isaaci Cazoboni, Regii in Anglia Archipaedagogi pro viro Cl. Caspare

Scioppio Patricio Romano, Caesario, Regio et Archiducali Consiliario — schon 1613 geschrieben, 1615 zu Ingolstadt gedruckt — hauptsächlich Widerlegungen jener Angriffe, wie wir sie auch in den Amphotides Scioppianae finden; außerdem giftige Invectiven gegen Casaubonus, die ihn als den Archipaedagogus des Königs, das Haupt der Pedanten, das Alpha Cathedrariorum, wie es heißt, lächerlich zu machen suchen [1].

Es ist dies die letzte Schrift, welche in jenem Streite zwischen dem Papste und Jacob von England von Scioppius erschienen ist. —

Ueberblickt man die Thätigkeit dieses Publicisten während der Jahre 1607—1613, so könnte man über den unermüdlichen Eifer staunen, mit dem er in so kurzer Zeit diese bedeutende Anzahl von Schriften vollendet hat, welche an Scharfsinn, Beredtsamkeit, Feuer und Darstellungsgabe ähnliche Publicationen der Zeitgenossen übertreffen. In allen wichtigen Fragen, die damals die Welt bewegten, mochten sie philologisches, theologisches oder politisches Gebiet berühren, überall finden wir die streitende Feder von Gaspar Scioppius. Und doch, so verschieden die Kampfplätze, so verschieden die Gegner auch sind, gegen die er seine gehässigen Angriffe richtet, es ist *ein* Typus, der alle diese Schriften kennzeichnet, nämlich jene Theorie oder Doctrin, welche in seinem Ecclesiasticus am deutlichsten ausgeprägt ist.

Nun weiß man wohl, daß dies System religiös-politischer Ansprüche in der römischen Kirche allgemein geltend war; aber so verbreitet diese Sätze auch waren, durch einzelne Notizen ist man genöthigt, für Scioppius eine *specielle* Quelle anzunehmen, aus der er für den Ecclesiasticus und auch für andere Schriften viele Gedanken geschöpft hat.

Wir erinnern uns, daß er im Jahre 1609 im Auftrage Ferdinands von Steiermark in Rom war. Aus demselben Jahre (20. Juli) existirt ein Schreiben des Erzherzogs an den Vicekönig von Neapel, worin er ihm meldet, daß sein Rath Gaspar Scioppius, den er in höchst wichtigen Geschäften (gravissimorum negotiorum causa) als Gesandten nach Rom geschickt habe, aus Gesundheitsrücksichten auf einige Zeit nach Neapel kommen werde; er bittet, diesem ungehinderten Zutritt zu einem Theologen zu gestatten, mit dem er über verschiedene gelehrte Dinge sprechen wolle [2]. — Dieser „Theologe" ist *Thomas Campanella*, welcher einen großen Theil seines Lebens vom Vicekönige zu Neapel gefangen gehalten wurde. Als Philosoph ein kühner und ungescheuter Denker, stets bereit mit scharfen Waffen gegen die Scholastik in den Kampf zu treten, war er zugleich schon frühzeitig von jenen schwärmerischen Ideen ergriffen worden, welche ein Thomas Morus und andere über die künftige Gestaltung staatlicher Verhältnisse vorgetragen hatten. Wie aus seiner

[1] Vgl. auch die Anlage I.
[2] Amphot. Sc. S. 205.

Schrift, dem Sonnenſtaate, hervorgeht, hielt Campanella „Gütergemeinſchaft als die einzige Grundlage jenes wahren, harmoniſchen Lebens, welches die Dichter goldenes Zeitalter, die Philoſophen den beſten Staat, die Propheten das Reich des Meſſias genannt haben“ [1]. Und dies Ziel dachte er, merkwürdig genug, durch den Papſt und die katholiſche Religion zu erreichen. In ſeiner Heimat, in den calabriſchen Bergen predigte er von jenem Reiche der Zukunft offen vor allem Volke; er ſtellte einen völligen Umſchwung der Dinge in die nächſte Ausſicht. Zu dieſer Zeit, 1599, kam das Gerücht nach Neapel, daß ſich eine türkiſche Flotte der calabriſchen Küſte nähere, die im Einverſtändniß mit jenem Volke in den Bergen einen Angriff auf Unteritalien beabſichtige. Sofort wurde Campanella verhaftet, und, wiewohl ſeine Unſchuld klar am Tage lag, als Staatsverbrecher eingekerkert. Umſonſt verwandten ſich der Papſt, einzelne Fürſten für ſeine Freilaſſung; erſt im Jahre 1626 nach 27jähriger Gefangenſchaft konnte „der gefeſſelte Prometheus den Caucaſus“ — ſo nannte er ſich und ſeinen Kerker — verlaſſen.

Wir finden, daß Scioppius ſchon vor dem Jahre 1607 Campanella beſucht haben muß; wahrſcheinlich war er von Paul V. nach Neapel geſandt worden, um die Befreiung des Philoſophen zu bewirken. Denn in einem Schreiben Campanellas an Scioppius, Januar 1607, heißt es: „Du, die Morgenröthe dieſes Jahrhunderts, haſt auch in meine Finſterniß Licht bringen wollen; Deine Bemühungen haben mich ganz zu Deinem Schuldner gemacht“ [2].

Der Brief iſt in der Zeit an Scioppius gerichtet, als dieſer im Begriff ſtand, ſeine Miſſion nach Deutſchland anzutreten. Daher ſchreibt Campanella: „Verdunkelt iſt das Jahrhundert, den Himmel vermag es nicht zu ſchauen; die Sterne ſind von Wolken bedeckt, die Leuchten ausgelöſcht, die Sonne iſt in Finſterniß und der Mond in Blut verſunken. Du, mein Scioppius, biſt in Wahrheit glücklich, der Du jetzt Deinen glühenden Eifer und Deine leuchtende Weisheit über die verblendeten Söhne Deines theuren Germaniens auszugießen gedenkſt“ [3]. — Er ſchickte ihm zugleich eine große Anzahl ſeiner Schriften, die er im Gefängniſſe verfaßt hatte, mit der Bitte, ſie in Deutſchland zum Drucke zu befördern. Unter ihnen befanden ſich ſeine Realphiloſophie, ſeine Metaphyſik, ſeine politiſchen Aphorismen, das Buch über die ſpaniſche Monarchie, der Atheismus triumphatus, ein politiſcher Dialog gegen die Lutheraner und Calviniſten, die Monarchie des Meſſias, in welcher die Univerſalherrſchaft des Papſtes

[1] Vgl. Mohl, Geſchichte der Staatswiſſenſchaften I, S. 185 ff.

[2] Prooemium zum Atheismus triumphatus Campanellas bei Struvius, Fasc. II, S. 47 ff. Auch ſchreibt Campanella nach ſeiner Befreiung im Syntagma de libris propr. art. IV: — venit Scioppius 1608 missus a Paulo V. summo pontifice, meam tractaturus libertatem. Statt 1608 muß es 1607 heißen; C. hat ſich nach dem langen Zwiſchenraum geirrt.

[3] Obscuratum est saeculum, non novit ubi est coelum: stellae nubibus obtectae sunt: lucernae exstinctae, sol in tenebras et luna in sanguinem abiit etc.

in geistlicher und weltlicher Beziehung über die ganze Welt begründet wurde, und andere Schriften.

„Ich gebe Dir", so schrieb Campanella, „diese Manuscripte, welche Du so sehr gewünscht hast, und warne Dich, nicht in denselben Fehler zu verfallen, wie andere, welche auch von mir Bücher empfingen, aber aus diesen ihre Schriften abschrieben, und so fremden Besitz als ihren eigenen verkauften".

In der That reiste Scioppius mit jenen Manuscripten nach Deutschland. So erzählt auch Fra Fulgentio bei Erwähnung jenes venetianischen Aufenthalts, daß Scioppius „eine große Anzahl gottloser Schriften des Dominicaners Thomas Campanella bei sich gehabt habe, die er in Deutschland drucken lassen wollte".

Aber Scioppius erfüllte keineswegs den Wunsch Campanellas: er hat auch nicht eine einzige jener Schriften in dieser Zeit herausgegeben. Es ist wahrscheinlich, daß er im Jahre 1609 während seines Aufenthalts in Neapel, den ich oben erwähnte, dem eingekerkerten Philosophen die Manuscripte wieder übergeben hat; wenigstens schreibt Campanella[1]: „Im Jahre 1613 besuchte mich Tobias von Adami und Rudolf von Bünau; ihnen gab ich dieselben Schriften, welche ich vor sechs Jahren an Scioppius geschickt hatte. Sie sind fleißiger gewesen, als jener: denn sie haben die Rechtsphilosophie, die Astrologie ꝛc. herausgegeben".

Unbenutzt sind jedoch jene Manuscripte in Scioppius Händen nicht geblieben. Als Campanella nach seiner Befreiung seinen Atheismus triumphatus im Jahre 1631 zu Rom erscheinen ließ, schrieb er in der Vorrede: „Ich habe schon im Jahre 1607 einem Freunde, welcher nach Deutschland reisen wollte, dieses Buch so wie viele andere meiner Schriften übergeben, um sie dort drucken zu lassen; er aber hat aus ihnen seine eigenen Bücher zusammengeschrieben"[2].

Es ist nicht zu läugnen, daß sich bei genauerem Vergleiche eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen den Schriften von Scioppius aus dieser Periode, besonders dem Ecclesiasticus und dem Atheismus triumphatus oder den politischen Aphorismen Campanellas findet. Zwar hat es Scioppius nicht gewagt, Wort für Wort die ihm anvertrauten Werke zu benutzen — obschon sich auch einzelne Stellen finden, wo er wörtlich abgeschrieben —; aber er scheute sich nicht Gedanken Campanellas nur in anderen Wendungen und in anderem Zusammenhange wiederzugeben, ohne auch nur mit einem Worte seine Quelle zu erwähnen. Ich will hier keine Belege für diese Uebereinstimmung bringen[3]; hier wird es wohl genügen zu sehen, wie Scioppius seine politischen Ansichten nach dem Vorgange Campanellas gebildet hat.

[1] Syntagma de libris propr.

[2] „Misi hunc libellum amico — anno domini 1607 multosque libros meos, quibus ad suorum compositionem profecit". Struvius bemerkt hierzu: — facile patet, Scioppium in acerbis scriptis quae contra protestantes edidit, hisce Campanellae laboribus saepius fuisse usum.

[3] Vgl. die Anlage II.

Die Zeitgenoſſen, namentlich die deutſchen Proteſtanten, beurtheilten den politiſchen Standpunkt des italieniſchen Philoſophen ſtets nur nach ſeiner Schrift „über die ſpaniſche Monarchie“; ſie hielten ihn für den kühnſten und verwegenſten Vorkämpfer der ſpaniſchen Univerſalherrſchaft. Und es iſt richtig, daß Campanella in jener Schrift dem ſpaniſchen Könige die Mittel und Wege an die Hand giebt, wie er am eheſten eine ſolche Univerſalmonarchie erreichen könne; er müſſe vor Allem die Ketzer total ausrotten, die inneren Streitigkeiten der deutſchen Fürſten begünſtigen ꝛc. Aber wir wiſſen ſchon, welches Ideal ſtaatlicher Gemeinſamkeit Campanella vorſchwebte; er ſpricht davon deutlich in ſeinem Buche über die Politik, welches den dritten Theil ſeiner Realphiloſophie bildet. Hier finden wir Folgendes: „Wenn alle Secten und Religionen, und alle Formen von Fürſtenthümern und Staaten der Welt ganz und gar umgewandelt ſein werden, iſt es nöthig, zu dem erſten natürlichen und göttlichen Zuſtande zurückzukehren, wo Einer zugleich als König und Prieſter mit einem Senate der Beſten herrſcht, von den Beſten aus ihrer Zahl erwählt, ſo wie es Gott beſtimmt hat, da er einen Menſchen als Univerſal-Vater, König und Prieſter erſchaffen. Zu dieſem Ziele (Zwecke) ſcheint jetzt die Monarchie der Spanier nach dem Willen Gottes die Welt zu verſammeln“. — Alſo die ſpaniſche Monarchie iſt für Campanella nur das Mittel, wodurch eine allgemeine Herrſchaft des Papſtes und der katholiſchen Religion, und ſomit „jenes harmoniſche, goldene Zeitalter“ am Leichteſten zu erreichen wäre.

Von ähnlichen Gedanken finden wir auch G. Scioppius durchdrungen. Denken wir an ſeinen Ecclesiasticus, wo der Papſt als König und Prieſter dargeſtellt wird, wo die Fürſten nur zur Dienſtleiſtung da ſind, wie etwa die Hände für den Körper, wo das Haus Spanien-Oeſterreich durch ſein unermüdliches Kämpfen gegen die Ketzer ſich um jene Einheit am meiſten verdient macht. Sein ganzes Leben hindurch hat Scioppius dieſe Ideen feſtgehalten, von dieſem Standpunkte aus ſind allein ſeine Schriften zu beurtheilen. Er iſt daher durchaus ein politiſcher Schwärmer, wie Campanella. So lange Papſt und Kaiſer ihm jene Ideen zu verwirklichen ſchienen, iſt er der eifrigſte Vertheidiger ihrer Maßregeln; und es giebt einen Moment, wo alle Welt ſehen konnte, daß die habsburgiſche und römiſche Politik mit jenen überſchwänglichen Sätzen im Einklange ſei. Dies iſt der Punkt, wo Scioppius wirklich auch von praktiſch-politiſcher Bedeutung wird. Aber bald darauf, als die Politik beider nicht mehr geraden Wegs auf jenes Ziel loszuſteuern ſcheint, macht er gegen beide Oppoſition, und früher der eifrigſte Vertheidiger römiſch-habsburgiſcher Anſprüche, ſtirbt er treu ſeiner kirchlich-politiſchen Doctrin, von Papſt und Kaiſer verfolgt, in einem Aſyle, das ihm — merkwürdig genug — ſeine frühern Feinde gewährten.

Wir werden dies im Einzelnen noch zu verfolgen haben.

Schon im Jahre 1610 kehrte Scioppius von jener Miſſion,

mit der ihn Ferdinand von Gratz betraut hatte, aus Italien nach Deutschland zurück. In dem „Testimonium", welches ihm der Erzherzog nach Vollendung seiner Gesandtschaft ausstellte (Gratz, 4. Nov. 1610) heißt es: „Da er (Scioppius) jetzt im Sinne hat, für einige Zeit dahin zu gehen, wo er eine noch größere und nützlichere Mühe der Kirche, dem Staate und uns zu widmen gedenkt, so wollen wir ihn durch dieses unser „Elogium" allen empfohlen wissen". Wir finden ihn im Jahre 1611 in Rorschach, dann im Kloster zu Weingarten; auch hielt er sich eine Zeit lang in Augsburg, in dem Hause seines Freundes Marcus Welser auf. Ich vermag nicht anzugeben, in welcher Weise er hier praktisch „der Kirche ꝛc. eine größere Mühe widmen" konnte, da ich weder in seinen Schriften dieser Zeit — es sind die Bücher gegen Jacob von England, Du Plessis-Mornay — noch in anderen Notizen, die mir zu Gebote standen, eine Andeutung hierüber gefunden habe. —

Im Jahre 1613 ging Scioppius im Auftrage Ferdinands von Steiermark an den spanischen Hof nach Madrid. Eine Flugschrift, die im Jahre 1619 erschien, sagt: „Nicht ohne ist es, daß er (Scioppius) zu Madrid bei den Spanischen in Ansehn und Respekt gewesen, nicht allein als Ferdinandischer Oesterreichischer Rath und Agent, der auch dieser hochtrabenden Nation zu hoffiren weiß, der in Sitten, Kleidung und Procediren fast gleichförmig; sondern bis hiehero noch dazu mit trachten und rathen hilft, wie Hispanische Monarchie je länger je mehr auszubreiten, und den Castilianischen Castigadoren sein Vaterland desto besser zu verrathen sei". Die Gesandtschaft hatte wahrscheinlich den Zweck, den Streit des Hauses Oesterreich und Spanien, welcher in Betreff der spanischen Entschädigungsforderungen (Tirol, Elsaß) für Ungarn und Böhmen entstanden war, mit Philipp III. ins Reine zu bringen [1]. Im Ganzen ist der Aufenthalt Scioppius' in Madrid in Dunkel gehüllt. Man erfährt nur, daß Philipp III. ihn zu seinem Rathe ernannte, und daß er sich einer besonderen Gunst Margarethens, der Schwester der Kaiser Rudolf und Matthias, erfreute. In Madrid geschah es, daß er eines Abends auf offener Straße von Dienern der englischen Gesandtschaft überfallen wurde, die ihn wegen seiner Schriften gegen den König von England tödten sollten; nur mit genauer Noth entrann er diesmal der Gefahr [2]. Er hielt sich in Spanien nicht mehr sicher und ging im Jahre 1614 nach Deutschland zurück.

Ich muß gestehen, daß mir für den folgenden Zeitraum bis zum Jahre 1619 bei weitem nicht das Material zu Gebote stand, wie es für die früheren Jahre wenigstens theilweise der Fall gewesen; die Flugschriften von Scioppius gegen die deutschen Protestanten im Jahre 1616 habe ich nicht erlangen können. So vermag ich nicht einmal seinen Aufenthalt in Deutschland näher zu bestimmen; nur so

[1] Gindely, Gesch. des böhmischen Aufstandes Bd. I, S. 15.
[2] Operini Grubinii (Scioppii) Legatus Latro. 1615.

viel ſteht feſt, daß er auch hier ſich nicht mehr ſicher fühlte. Schon im Jahre 1611 hatten die proteſtirenden Fürſten auf dem Unionstage zu Rotenburg, wahrſcheinlich in Folge der Angriffe, welche Scioppius im Ecclesiasticus gegen die Proteſtanten gerichtet, beſchloſſen, dieſen gefährlichen Publiciſten unſchädlich zu machen[1]. Sie mögen ihm daher Nachſtellungen bereitet haben; wenigſtens gab ihm der ſpaniſche Geſandte Balthaſar de Zuñiga im Jahre 1617 den Rath, Deutſchland zu verlaſſen und ſich nach Mailand zu begeben. Hier lebte Scioppius eine Zeit lang ruhig, ohne ſich in die politiſchen Händel zu miſchen, — bis er plötzlich im Jahre 1619 in die aufgeregte Welt jene Schrift ſchleuderte, die den Katholiſchen „das Signal, die Trompete zum heiligen Kriege“ ſein ſollte.

Nach jenem Reichstage von 1608 ſtanden ſich in Deutſchland Union und Liga feindſelig gegenüber, beide aus Furcht vor gegenſeitigem Angriffe immer gerüſtet und bereit die Waffen zu ergreifen; es war das letzte Stadium vor der offenen Revolution. Die jülich-cleviſche Frage ſchien einen Moment den europäiſchen Krieg zu bringen. Während im Namen des Kaiſers ſpaniſche Truppen unter Spinola in Weſel einrückten, die Liga ſich zur Hülfeleiſtung erhob, ſahen die „poſſedirenden Fürſten“ nur im Anſchluſſe an Heinrich IV. und an die Union ihre Rettung. Schon gedachte der König ſich an der Spitze ſeiner Armee an den Niederrhein zu begeben, als ihn der Mordſtahl Ravaillacs traf. Ein allgemeiner Jubel ergriff bei dieſer Nachricht die ſpaniſch-papiſtiſch-öſterreichiſche Partei, die nun immer rückſichtsloſer in allen Fragen den proteſtantiſchen Beſtrebungen entgegentrat. Wie ſchon einmal angedeutet, war ihr vor Allem der reformirte Geiſt verhaßt, welcher überall, wo er in lebensvoller Entwickelung fortſchritt, die Früchte freier Forſchung und wahrer Humanität zur Reife brachte. Die Reaction erkannte wohl, daß ſie Deutſchland nicht eher wieder beherrſchen könnte, als bis ſie ihn ganz ausgerottet hätte. So ſehen wir auch, daß Scioppius, wenn wir nach den Titeln der Schriften[2], die 1616 erſchienen, urtheilen können, hauptſächlich gegen die „Liſt und die Untreue der Calviniſten“ auftritt. Und in dieſem Kampfe gegen den Calvinismus fand ſich die römiſche Reaction mit dem orthodoxen Lutherthume zuſammen, wie es hauptſächlich von Kurſachſen mit äußerſter Energie vertreten wurde. So wurden die Zerwürfniſſe zwiſchen den drei Confeſſionen immer größer, man war nicht mehr im Stande, irgend eine ſchwierige Reichsangelegenheit gemeinſchaftlich zu Ende zu bringen. Als nach dem Tode Rudolfs II. die Churfürſten zu einer neuen Wahl ſchritten, drang man proteſtantiſcher Seits bei den Verhandlungen über die

[1] ipsis Scioppio sublato omnino opus esse.

[2] 1) Admonitio de Calvinistarum dolo ac perfidia et hostili erga S. Romanum Imperium odio. Deutſch. Ingolst. 1616. 2) Repetitio doctrinae Cattolicorum praecipuequc Jesuitarum de pace Religionis, et utrum data Haereticis fides servari debeat. Ingolst. 1616. 3) Nova Calviniana S. Rom. Imp. forma etc. Deutſch. Ingolst. 1616.

Wahlcapitulation vor Allem auf eine paritätische Besetzung des Reichshofraths; der Weigerung der drei geistlichen Churfürsten, dieser Forderung nachzugeben, trat Chursachsen bei und zeigte so, auf welcher Seite es seinen Vortheil suchen wollte. Als dann im folgenden Jahre 1610 der neuerwählte Kaiser Matthias einen Reichstag nach Regensburg berief, als hier den Protestanten die gleiche Opposition von den Katholischen gemacht wurde, gingen die meisten Evangelischen vor dem Schlusse fort und protestirten, freilich ohne Erfolg, gegen den von der katholischen Majorität erlassenen Reichsabschied. Immer bedenklicher wuchs die Spaltung. Wohl dachten der Kaiser und sein Rathgeber Clesel durch gemäßigte Rathschläge die Gemüther zu beschwichtigen. Aber schon war es zu spät: dem Antrage auf einen Churfürstentag wurde von Churpfalz, auf Berufung eines Ausschusses zur Beilegung der Streitigkeiten von den Katholischen widersprochen. Und schon beschwerte sich der Papst über die Lauheit und Schlaffheit des Kaisers, schon nahm die Liga unter Maximilian von Baiern eine feindselige Stellung ein, schon erhob sich in der Mitte des österreichischen Hauses eine starke Opposition gegen die Vermittelungspolitik des Kaisers und Clesels. Es waren Erzherzog Ferdinand von Steiermark und der Deutschmeister Maximilian, ein Bruder des Kaisers, welche allein in dem engsten Anschlusse an Spanien und den Papst, in der rücksichtslosesten Unterdrückung der Protestanten die Erhaltung ihres Hauses sahen. Die Partei, die sich an sie schloß, unterstützt von den papistisch-jesuitischen Umtrieben, erblickte in Erzherzog Ferdinand den Vertreter des Gesammtinteresses des Hauses Oesterreich und der katholischen Religion. Auf ihn sollte die nächste Kaiserwahl gelenkt werden. Und wie man dieselbe durchzusetzen dachte, zeigt am Besten jenes berüchtigte Gutachten Erzherzogs Maximilian über das künftige Successionswerk, in welchem das Wahlrecht von Pfalz und Brandenburg für nichts geachtet wurde [1].

Noch bei Lebzeiten des Kaisers Matthias wurde Ferdinand als künftiger König von Böhmen unter der Bedingung anerkannt, sich vor dem Absterben des Vorgängers nicht in die Regierung zu mischen. Aber wie bald merkte man seinen Entschluß! Als der Kaiser die beginnende Bewegung der böhmischen Stände zu stillen suchte, wurde unter dem Einflusse des spanischen Gesandten durch König Ferdinand und den Erzherzog Maximilian der Mann, auf dessen Rath vermittelnde Maßregeln ergriffen werden sollten, der Cardinal Clesel plötzlich verhaftet und hinweggeführt. Da brach in den böhmischen Landen der Aufruhr in hellen Flammen los. Nach dem Tode des Kaisers sagten sich die Böhmen, da die Bedingungen der Wahl nicht erfüllt, da Ferdinand als zelotischer Katholik bekannt war, von ihrem Könige los, und boten dem Churfürsten von der Pfalz, der an der Spitze der Union stand, die Krone an. Im August 1619 nahm sie Fried-

[1] „Sollten auf dem Wahltage Pfalz und Brandenburg nicht erscheinen, könnte man gleichwohl per majora verfahren", Prag 19. Februar 1616; bei Khevenhiller VIII, 882.

rich V. hauptsächlich auf Anrathen Christians von Anhalt an. In diesem Moment schien der Protestantismus, durch solche Erfolge erstarkt, der katholischen Religion die Spitze bieten zu können.

Aber die Gegner erkannten die Gefahr. Ferdinand, soeben (1619) zum deutschen Kaiser erwählt, schloß mit Maximilian von Baiern, mit der Liga ein Bündniß, und von Rom, von Spanien aus versprach man reiche Hülfeleistungen.

Im Jahre 1619, jedoch noch vor der Wahl Ferdinands zum Kaiser erschien nun das Classicum belli sacri von G. Scioppius. Der vollständige Titel der Schrift lautet: Gasp. Scioppii Consiliarii Regii etc. Classicum belli sacri sive Heldus Redivivus, hoc est: Ad Carolum V. Imperatorem Augustum Suasoria de Christiani Caesaris erga Principes Ecclesiae rebelles officio deque veris compescendorum Haereticorum Ecclesiaeque in pace collocandae rationibus. Ticini 1619. Sie ist schon, wenigstens theilweise, im Jahre 1613 verfaßt; die Vorrede an die katholischen Fürsten und Stände datirt vom Februar dieses Jahres. Scioppius ermahnt sie, mit allen Kräften auf dem bevorstehenden Reichstage zu Regensburg gegen die Protestanten, welche zuerst den Religionsfrieden gebrochen und die Besitzthümer der Kirche an sich gerissen hätten, aufzutreten. Doch solle es nicht scheinen, als ob er sie davon abbringen wolle, den Lutheranern das gegebene Versprechen zu halten, oder sie zu überreden trachte, die Augsburgische Confession, welcher durch den Religionsfrieden nicht weniger als der katholischen Religion Freiheit gewährt sei, abzuschaffen; — seine Ermahnung gehe gegen die Calvinisten, gegen welche alle Maßregeln gerechtfertigt wären. Nicht mit seinen Worten wolle er jedoch ihnen (den Fürsten) Rathschläge ertheilen, sondern mit denen des Matthias Held, jenes Procancellarius Kaisers Karl V., dessen feurige und energische Ermahnungen gegen die Ketzer leider nicht beachtet worden wären, sondern den matten und friedlicheren Granvellas und anderer Pseudopolitiker hätten weichen müssen.

Es ist wohl ersichtlich, daß Scioppius mit seinen Angriffen gegen Granvella und „andere ähnliche Politiker" allein den Cardinal Clesel und seine Vermittelungspolitik treffen will, wie dies in der Schrift selbst noch deutlicher hervortritt.

In der Vorrede an den Leser, die Scioppius im Januar 1619 geschrieben hat — sie ist ein Meisterstück pfäffisch-jesuitischer Dialektik — heißt es: „Durch den Titel des Buches werden einige bewogen werden, ihn (Scioppius) für den Aufrührer und Anstifter eines Krieges in Deutschland zu halten. Doch diejenigen, welche ihn aus seinen früheren Schriften kennen, werden wissen, daß er keineswegs die Katholiken zu Feindseligkeiten gegen die Protestanten bewegen wolle, so lange diese selbst (die Protestanten) ruhig blieben".

„Auch in früherer Zeit" — fährt er fort — „habe ich sowohl zu Rom dem Papste und den vornehmsten Cardinälen, als auch vor fünf Jahren dem Katholischen Könige und seinen Staatsräthen stets

klar zu machen gesucht, daß ein Krieg gegen die Ketzer in Deutschland zu jener Zeit überflüssig, ja schädlich sei; auch habe ich dieselbe Meinung mehreren Fürsten Deutschlands öfters vorgetragen. Jetzt aber ist die Frechheit der Calvinisten, ihre Begierde Unruhen im Reiche zu erregen, so groß, daß derjenige, welcher ein Kriegssignal giebt, nicht Kriegs-, sondern Friedensanstifter ist; denn allein nach einer völligen Unterdrückung der Calvinisten könne erst Ruhe im Reiche herrschen".

„Es ist ja allgemein bekannt, daß der Friede in Deutschland auf jenem Decrete beruht, welches im Jahre 1555 zu Augsburg über den Religionsfrieden mit der gemeinsamen Zustimmung des Reiches abgefaßt worden ist. Dies Decret nun suchten die Calvinisten mit aller Gewalt ungiltig zu machen und zu verwerfen, weil sie ihm, ohne an ihren Besitzthümern Schaden zu leiden, nicht gehorchen können; denn sie müßten nach dem Wortlaute jenes Beschlusses entweder jetzt die Kirchengüter wieder zurückgeben oder sich doch wenigstens in Zukunft jenes Raubes enthalten. Daher sieht man sie, weit entfernt friedliche Consilien zu betreiben, vielmehr täglich bemüht, den Bürgerkrieg mehr und mehr zu erregen. Ich glaube deshalb, daß Alles, was in meiner Schrift enthalten ist, um so mehr auf den Frieden hinzielt, als ich durch Aufreizung und Bewaffnung der katholischen Fürsten und Stände des Reichs zu bewirken denke, daß es den Calvinisten nicht mehr länger freistehe, dem Kaiser und dem Reichskammergericht alle Autorität abzusprechen, durch Versagung der Türkenhülfe das Vaterland zu verrathen, Klöster und Bischofssitze zu occupiren, den Profan- und Religionsfrieden gottlos zu verletzen und endlich die Form des Reiches gänzlich zu verändern".

Man sieht, wie noch in dieser Vorrede der Haß gegen die Calvinisten hervortritt; in der Schrift selbst macht jedoch Scioppius keinen Unterschied: er eifert gegen Lutheraner und Calvinianer als Ketzer.

Obschon er bei Abfassung dieses Buches — heißt es im Vorworte weiter — hauptsächlich sein Auge auf sein Vaterland gerichtet habe, zumal es einzelnen deutschen Fürsten, denen er es zu lesen gegeben, sehr gefallen hätte, so hoffe er doch, sich auch dadurch um andere ausländische Königreiche und Provinzen verdient gemacht zu haben. Denn in Belgien, Frankreich, Ungarn und Polen erregten die Ketzer ähnliche Unruhen. Die Katholiken in jenen Ländern könnten aus diesem Buche lernen, wie man die Calvinisten unterdrücken und einen sichern Sieg davontragen könne.

„Die Spanier, rerum domini und Beherrscher des halben Erdkreises, werden aus dieser Schrift einsehen, daß sie auf sich und ihre Vorfahren die Worte des Psalmisten anwenden können: Nicht durch ihr Schwert haben sie die Erde in Besitz genommen, und nicht ihr Arm hat sie errettet, sondern die Hand des Herrn und sein Arm, weil er an ihnen Gefallen fand".

So solle man nur im Vertrauen auf Gott und auf Gottes Macht die Waffen ergreifen; darin bestehe die ars vincendi. Sciop-

pius schließt das Vorwort: „Wollte Gott, daß einst diejenigen, denen er Land und Leute anvertraut hat, die Augen aufthäten und die Räthe, welche mit ihren lauen Rathschlägen der Ketzer unruhige und friedhässige Anschläge begünstigen, wegrissen und aufhängen ließen".

Die Schrift selbst zerfällt in drei Theile. „Ich werde" — so spricht der auferstandene Matthias Held zum Kaiser — „meine Meinung in drei Abschnitten darlegen, zuerst, was Du aus Pflicht um der Religion willen gegen Deine und der Kirche Rebellen thun mußt; sodann mit welchen Mitteln und mit welchem Vertrauen Du eine so schwierige Sache unternehmen kannst; zuletzt, welche Strafe Gott an Dir und Deinen Nachkommen nehmen wird, sobald Du Leuten, die nur mit weltlicher Klugheit und nicht mit dem heiligen Geiste begabt sind, folgst und meinen treuen Rath zurückweist".

Im Ganzen finden wir im Classicum belli sacri dieselben oder ähnliche Sätze, welche Scioppius schon im Ecclesiasticus ausführlich dargelegt hat, nur sind sie hier schärfer ausgedrückt; ich werde daher nur in Kurzem die Hauptstücke anführen[1].

So heißt es am Anfange[2]:

„Deine Pflicht ist es, o Kaiser, das Amt der Hand zu verwalten und den Körper, d. h. die Kirche und die Geistlichkeit, mit Speise und Kleidung zu versehen. Sobald nun Jemand die nothwendige Nahrung der Kirche zu entreißen sucht, dann trägst Du das zweischneidige Schwert nicht ohne Grund[3], sondern sollst Rache damit nehmen und die Könige und Fürsten in Banden legen, und ihre Gewaltigen mit eisernen Ketten binden. Zu welchem Zwecke aber? Um sie vielleicht nach wenigen Jahren wieder aus der Gefangenschaft zu lassen und zu befreien? Keineswegs! Denn der Herr hat sie Dir in die Hand gegeben und Du hast sie nicht mit eigener Macht überwunden. Deswegen sollst Du über sie Gericht halten, bis sie gebückt zu Dir kommen und Dich fußfällig bitten, und statt Eisen und Erz, das sie Dir früher genommen, Gold und Silber bringen, d. h. bis sie aus Ketzern wieder Katholische werden, dem heiligen Vater sich unterwerfen, und was sie auf kirchenräuberische Weise geraubt, mit großen Zinsen wieder bezahlen".

„Was sollst Du nun mit den Fürsten, welche ihr Bekenntniß geändert haben, beginnen? — Als die Kinder Israels mit den Moabitern freundschaftlich lebten, mit ihnen aßen und tranken, auch ihre Götter anbeteten und das Volk dadurch verführten, wurde Gott zornig und sprach zu Moses: Nimm hin alle diese Fürsten des Volkes und hänge sie auf gen Aufgang der Sonne, auf daß mein Zorn von Israel sich abwende".

[1] Ich folge außer dem Class. b. s. auch den Auszügen, welche die Zeitgenossen unter dem Titel Flores Scioppiani in der Cancellaria Hispanica (deutsch bei Londorp, Act. publ. I, c. 174) herausgaben.

[2] Class. b. s. c. 1: Imperator est manus sive brachium Ecclesiae.

[3] tum tu, Brachium seu Manus, non sine causa gladium ancipitem portas.

„Den Menſchen, welche jetzt auf ungerechte Weiſe Kirchengüter an ſich gezogen, mußt Du, o Kaiſer, den Raub abnehmen und der Geiſtlichkeit das Ihrige wiedergeben, und die Backenzähne jener zerbrechen, d. h. ihre Macht, Herrſchaft und Fürſtenthümer, vermittelſt deren ſie ſolche Gewalt üben, ganz vernichten". — —

„Wenn Du ſelbſt Luther für den Urheber des Schismas, für einen verſtockten und halsſtarrigen Ketzer, ja für einen Teufel in Menſchengeſtalt hältſt, deſſen Wuth und Wildheit nicht mit Worten bezeichnet werden kann, die lutheriſchen Fürſten ihn aber als einen Propheten Gottes, als den dritten Elias oder zweiten Johannes den Täufer ehren und achten, und ſeine Lehre für gerecht, heilig und prophetiſch halten, und ſo den Teufel an Gottes Statt ehren und anbeten laſſen, ſo wirſt Du, wenn Dir Gottes Ruhm am Herzen liegt, und Dich das Verderben der durch Chriſti Blut erworbenen Schafe bewegen kann, keineswegs zugeben, daß die Völker, deren Leitung Gott Dir anvertraut hat, von Deinen Statthaltern, nämlich den Fürſten des Reichs, in die Irre geführt, ſtatt Wahrheit Lüge und ſtatt Gott den Teufel verehren". —

Im Folgenden wird aus den Kaiſerrechten dargethan, daß Ketzer mit dem Tode beſtraft, aus dem Reiche verbannt und ihre Güter von den Rechtgläubigen in Beſitz genommen werden müſſen.

„Die Erhaltung und Verbreitung des katholiſchen Glaubens in den ketzeriſchen Landen und die Wiedergewinnung der geraubten Kirchengüter muß Dich, o Kaiſer, antreiben, die ketzeriſchen Fürſten mit Krieg zu überziehen und ihre Provinzen Dir und Deinem Hauſe anzueignen. Denn es giebt, um ſeine Macht zu vermehren und ſeine Grenzen zu erweitern, keinen gerechteren und annehmbareren Titel, als den der Verbreitung der Religion[1]. Mit Recht kannſt Du daher den Lärm des Kampfes ertönen laſſen und Wittenberg über den Haufen werfen und das Lutherthum wieder aus Deutſchland ausrotten".

„Denjenigen[2] aber, welche mit milden Rathſchlägen die Erfolge der Ketzer zu unterſtützen und Dich, o Kaiſer, unter dem angenommenen Scheine einer falſchen Milde, von Deiner Pflicht abzuziehen wagen, ſollſt Du keineswegs Gehör ſchenken, ſondern ſie wie unredliche Menſchen fern halten und ſie mehr als Hunde und Schlangen vermeiden. Oft ſchon ſind Fürſten, welche die Ketzerei begünſtigen, von ihren eigenen Unterthanen oder auch von fremden, die gar keinen Grund zur Feindſchaft mit ihnen hatten, auf Antrieb Gottes aus ihrem Reiche vertrieben worden. Wehe dem Könige, der die Stimme Gottes, welche die Ketzer zu tödten befiehlt, verachten ſollte!"[3]

[1] Class. b. s. S. 20: nec enim religionis propagatione ullus esse potest justior ac probabilior rei suae augendae ac finium proferendorum titulus.

[2] Cap. III.

[3] Bei dieſer Stelle bemerkt Scioppius am Rande: Quid ad hoc exemplum Pulveraria illa Anglorum conjuratio?

„Wie[1] sollteſt Du, o Kaiſer, deshalb noch zweifeln, was Du mit denjenigen beginnen ſollſt, die Deine Untergebenen ſind, die Dir den Eid der Treue geſchworen haben, und für deren Thaten, da ſie gleichſam Deine Statthalter ſind, Du ebenſo wie für Dich und Deine Handlungen vor Gott Rechenſchaft abzulegen haſt? Sollteſt Du dulden, daß die Römiſche Kirche, für deren Sohn Du Dich ausgiebſt, und deren Anwalt zu ſein Du ſo oft geſchworen haſt, von jenen auf eine ſo offene und unverſchämte Weiſe geſchmäht wird? Wenn jemand Deine Unterthanen, Dich oder Deine Familie beleidigen ſollte, würdeſt Du ihn nicht des Majeſtätsverbrechens für ſchuldig erachten? Wie ſollteſt Du daher, wenn Du nicht Dich und die Deinigen mehr als Gott liebſt, wenn Du die Ausbreitung und Erhaltung des katholiſchen Glaubens für Deine Pflicht hältſt und Dich jenes Eides erinnerſt, den Du dem Papſte und der römiſchen Kirche geſchworen haſt, — wie ſollteſt Du es zulaſſen, daß jene Ketzer ungeſtraft davon kämen?“ — —

Sodann werden die Mittel und Wege angegeben, die Ketzer zu beſiegen[2]. Alle Rathſchläge laſſen ſich in den einen zuſammenfaſſen, der Kaiſer ſolle nicht auf ſeine Kräfte bauen, ſondern den Krieg zu einer Sache Gottes machen[3], und im Innerſten überzeugt ſein, daß, wenn auch die Feinde und Rebellen weit an Streitkräften überlegen ſeien, Gott ihn nicht verlaſſen wird. Auf menſchliche Tapferkeit, auf menſchliche Klugheit ſolle man nie Vertrauen ſetzen, das wäre eine Beeinträchtigung des Ruhmes Gottes. Gott würde aber ſtets in einem Kampfe, wo es ſich um ſeinen Ruhm handelt, ſeine Streiter unterſtützen. Daher ſei es natürlich, daß diejenigen, welche auf ihre eigenen Streitkräfte nicht bauen, ſondern feſt daran glauben, ihnen könne allein von Gott der Sieg verliehen werden, die Gottheit gleichſam zwingen, ihnen zu willfahren[4]. Hierdurch ſeien auch die mäßigen Rathſchläge Granvellas widerlegt, welcher meint, daß der Krieg wegen der ſtarken Macht der Feinde gefährlich werden könne. —

Dieſes Caput Consultationis nun, das ‘bellum non tuum, sed Dei esse cum animo tuo statuas’, zieht ſich durch eine Reihe von Capiteln hindurch und wird durch einen Ueberfluß an Beiſpielen aus der Geſchichte zu beſtätigen geſucht. Es würde ermüdend ſein, ſie hier anzuführen; ich möchte nur etwas näher noch auf den dritten Theil der Schrift eingehen, der den Kaiſer vor den Strafen warnt, die ihn im Falle einer Schonung treffen könnten[5]:

„Wenn Du, o Kaiſer, dem Rathe Granvellas oder ähnlicher

[1] Cap. IV.
[2] Cap. V.
[3] Caput omnis ejusmodi consultationis est, ut bellum non tuum sed Dei esse cum animo statuas etc.
[4] qui sibi neque manus neque arma expedienti, sed tantum stanti victoriam nihilominus a Deo tribui posse credit, maxima gloria Deum afficit, ac velut sibi parere cogit.
[5] Cap. XVIII.

Consulenten folgen und nach dem eitlen Ruhme einer falschen Milde strebend gegen die Ketzer das rächende Schwert zu ziehen Bedenken tragen solltest, so denke daran, daß Deine Herrschaft, welche allein der Frömmigkeit und des katholischen Eifers wegen Deinem Hause übergeben worden, leicht demselben genommen werden könnte, so bald Du mehr Dein Haus als den Herrn ehrst [1], d. h. wenn Du, um die Herrschaft in Deiner Familie zu befestigen, mehr als billig gegen die ketzerischen Fürsten Nachsicht übst und zuläßt, daß die Deinem Schutze anvertrauten Völker von dem wahren Glauben abgelenkt werden. Mögest Du Dich stets hüten, diejenigen Deiner Feinde, welche nach göttlichem und menschlichem Rechte den Tod verdienen und in Deine Gewalt gerathen, aus Furcht vor der Feindschaft anderer, welche jenen befreundet oder verbunden sind, zu schonen".

„O ihr Fürsten des Hauses Oesterreich, wie sehr hat euch und der Kirche schon eure Milde geschadet. Hütet euch, daß ihr nicht Aehnliches erfahret, wie der König Ahab von Israel, der auch seinen Feind Benhadad, König von Syrien, schonte, ihm brüderliche Freundschaft entgegentrug und mit ihm ein Bündniß schloß; zu ihm sprach der Prophet: Weil Du aus Deiner Hand entlassen einen Mann, der den Tod verdient hat, so soll Deine Seele sein wie seine Seele und Dein Volk wie sein Volk" [2].

„Hütet euch daher mit den Ketzern Frieden und Bündnisse zu schließen: sie sollen wie die Dornen ausgerissen werden; doch wer sie ausreißen will, der muß seine Hände mit dem Schwerte bewaffnen und soll sie verbrennen, bis keiner mehr übrig ist".

„Und wie wir David sprechen hören: „In der Frühe will ich sie zerstreuen" [3], so sollst Du, Kaiser, dasselbe thun. Fanget euch — dies gilt euch Königen, ihr Jäger des Herrn — fanget euch die kleinen Füchse, welche die Weinberge zerstören, d. h. Kirchen und Klöster verwüsten. Lasset sie nicht heranwachsen, sondern tödtet sie im Keime. Wenn Du aber, o Kaiser, auf friedliche Rathschläge hörst, so werden sie ihre Kräfte sammeln und von Tage zu Tage mehr nach fremdem Eigenthume streben; sie werden, da sie von Luther gelernt haben, uns als Papisten und Sünder zu betrachten, der Meinung sein, bei jeder Gelegenheit ohne Gewissensbisse den Religionsfrieden verletzen zu können. Daher kannst Du in Zukunft auch von den Lutheranern nichts anderes als Rebellionen, Aufruhr, Bedrückungen der Katholiken und Beraubungen der Kirchen und Klöster erwarten, wenn Du nicht schon die jungen Füchse, ehe sie zu Kräften gelangt sind, fängst und in der Frühe die Sünder von der Erde zerstreust. Ebenso aber sollst Du auch nicht mit einem Theile der Ketzer und Schismatiker Frieden schließen, und ihre Streitkräfte dann gegen andere Ketzer benutzen. Verdammt soll derjenige sein, welcher, um den Ruhm

[1] Am Rande: Intelligite Austriaci Principes et erudimini!

[2] Quia dimisisti virum morte dignum, erit anima tua pro anima illius.

[3] Am Rande: Haeretici matutino seu mature tollendi!

Gottes zu schützen, sich gottloser Hülfsmittel bedient. Deine ketzerischen Bundesgenossen werden Dir nicht nur bald aus Deiner Hand entwischen, sondern auch selbst überall gegen Dich die Waffen ergreifen, und sie, denen Du vertraut hast, werden mit neuen Rebellionen Dich und Deine Nachkommen beunruhigen". — —

Dies sind ungefähr die Grundzüge des Classicum belli sacri. Mit dieser Schrift zugleich publicirte Scioppius ein Consilium Regium an Philipp III. von Spanien gerichtet. Es habe sich, heißt es in der Vorrede, Mailand 20. Januar 1619, in Europa das Gerücht verbreitet, daß er, der König, zu Gunsten der katholischen Religion die Waffen gegen die Ketzer ergriffen habe[1]. Er wolle ihm nun als consiliarius des Hauses Oesterreich und aus alter Liebe, mit der er diesem Hause verbunden, Rath ertheilen, auf welche Weise er glücklich alle Kriege beendigen könne.

Es sind dies meistens dieselben Consilien, die sich im Classicum b. s. finden; doch muß hervorgehoben werden, daß Scioppius hier von dem spanischen Könige, der sich stets mit rühmlichem Eifer der katholischen Religion angenommen, den Sieg des Katholicismus in Deutschland abhängig sieht. Er ist für ihn der mächtigste Monarch der Welt; eine Stammtafel, welche er hinzugefügt hat, soll beweisen, daß der König von Spanien mit allen europäischen Fürsten verwandt ist, ja, daß diese in ihm ihren Ausgang nehmen. Der Gedanke einer spanisch-habsburgischen Universalmonarchie klingt überall durch die Broschüre hindurch. —

Beide Schriften, besonders das Classicum belli sacri, erregten unter den deutschen Protestanten einen gewaltigen Sturm. Zwar waren derartige Ideen nicht ganz neu, man kannte auch andere Schriften ähnlichen Inhalts; aber weshalb sie jetzt solchen Eindruck machten, lag in dem Umstande, daß sie in einem Momente vorgetragen wurden, in dem die Befürchtungen der Evangelischen vor den „papistisch-habsburgischen Practiken" aufs Höchste gestiegen waren: fand man doch jetzt diese „Consilien" klarer und greller denn je ausgesprochen. Und sie wurden von einem Manne wieder angeregt, dessen Verhältniß zum römischen, spanischen und österreichischen Hofe man kannte, von dem man wußte, in welcher Gunst und in welchem Ansehn er bei einer Partei stand, die immer mehr und mehr festen Fuß im Reiche gefaßt hatte und deren Haupt soeben im Begriff war, die Hand nach der Kaiserkrone auszustrecken.

Merkwürdig nun, wie die deutschen Reformirten zunächst das Classicum belli sacri selbst benutzten, um auf dem Wahltage zu Frankfurt eine Annäherung und ein Zusammenhalten der beiden protestantischen Bekenntnisse zu bewirken. „Man hatte früher immer gedacht, heißt es, daß die Katholiken nur der Calvinianer Feinde seien, aber jetzt drohe man auch den lutherischen Häuptern, Churfürsten

[1] Ingentem a te hoc tempore classem instrui et magnum haud dubie bellum diligentissime comparari, per universam Europam fama percrebuit.

und Ständen mit Feuer, Schwert und Galgen“ [1]. Daher verfertigten pfälziſche Räthe während der Wahlverhandlungen zu Frankfurt einen Auszug aus jener Schrift, welchen ſie den geiſtlichen und den Geſandten der weltlichen Churfürſten mittheilten, und mehrere Exemplare auch unter „den gemeinen Mann“ in Böhmen ſpargirten, „alles allein zu dem Intent der zu Hungarn und Böheim Königlichen, anjetzo Kaiſerlichen Majeſtät, für deſſen Rath ſich Scioppius ausgeben, einen invidiam bei Chur Sachſen und anderen Lutheriſchen Ständen zu erwecken, und der Böhmen Aufſtand dadurch zu beſtärken“ [2].

Zu dieſen „Extracten“ oder den Flores Scioppiani [3], wie ſie auch genannt werden, wurden dann Präfationen, Erklärungen und Entgegnungen hinzugefügt. In einer dieſer Vorreden „an den friedliebenden Leſer“ heißt es: „Es iſt ein altes gemeines, doch wahrhaftiges Sprüchwort bei den Welſchen: Tudesco Italianisato diavolo incarnato, welches die tägliche Erfahrung dickſam bezeugt, in specie aber ſolches erweiſet Caspar Schoppius, ein namhafter Mameluck, romaniſirter Bürger, doch Teutſch von Nation und Mißgeburt, anjetzo Königlicher und Oeſterreichiſcher Rath, welcher bei dieſem noch werdenden Jahre einen ganz blutgierigen Rathſchlag, dergleichen noch von keinem Italiener oder Spanier, es ſey gleich Ribadeneira, Simancha, Mariana oder andern, hierbevorn aufs Papier gebracht worden, auf Gutheiß und Approbirung der größten Potentaten publicirt hat“. Dieſer Lärmenbläſer und Calumniant greife nicht nur vornehme Privatperſonen, ſondern auch geſalbte Häupter an und ſpeie aus ſeinem Schandrachen auf die evangeliſchen Churfürſten und Stände Feuer, Schwefel, Eiſen und Stricke. Man würde noch ruhig bleiben können, wenn man annehmen wollte, daß Scioppius alles dies allein ausgeſponnen hätte; doch er bekennet ja „ſelbſten unerſchrocken, daß er ſolchen ſyllaniſchen und tyranniſchen in Schrift verfaßten Rathſchlag mit den höchſten Potentaten communiciret“. Daher möge der Kaiſer doch nicht auf ſolche gewaltſame und blutige Conſilien hören! — Denn: „Wer hat das Haus Oeſterreich von Schweiz und Niederland

[1] Schoppiſche Blumen ꝛc. Flugſchrift aus dem Jahre 1619.

[2] Londorp, Acta publica 1627. 30. II, 93.

[3] Titel: Flores Scioppiani. „Schoppiſche Blumen, Auß einem zu Ticin oder Pavia in Welſchland, Hiſpaniſcher jurisdiction, in dieſem noch werdenden 1619. Jahre in Druck außgegangenen Buche, nachfolgenden Tituls: Casp. Scioppii etc. oder Caspar Schoppen, Königl. Raths Lermenſchlag zum Heiligen Kriege, Item, eine Vermahnung an den Kayſer, Was nemlichen eines Chriſtlichen Kayſers Ampt ſey wider die Fürſten und Stände Deutſcher Nation, ſo der Römiſchen Kirchen oder dem Pabſt widerſetzig, fürzunemen, was auch das beſte und bequemſte mittel, die Ketzer im Zaum zu halten, und gar zu vertilgen, Zuſammengetragen und auß Lateiniſcher in Hochdeutſcher Sprach verſetzt. Benebens einer gutherzigen wolmeinenden Praefation, darinn unter andern gedachten Lermenbläſers und feindhäſſigen Tichters, anjetzo Königlichen und Oeſterreichiſchen Raths, Leben, Wandel, und gefährliches blutgieriges Intent und Rathſchlag allen friedliebenden Compatrioten, Inſonderheit evangeliſchen Religionsverwandten eygentlich für die Augen geſtellet und wahrhafftig abgemahlet wird. Gedr. im J. Chr. 1619“. (Königl. Bibl. in Berlin).

gebracht, als eben dero blutgierige Diener? Wer hat Frankreich vor wenig Jahren in so großen Jammer gestürzt, denn dergleichen Spaniardische Rathschläge? Wer hat andere Länder so ostermalig alterirt, als eben die Jesuiten und solche Schoppische capricci? In Summa, die augenscheinliche Böhmische Unruhe giebts leider genugsam an den Tag, wer dieses Stifter und Anfänger sei. Was vermeint denn dieser Römische Practikant, dieser wider sein Vaterland unglückselige Lerubläser, dieser im Fleisch reitende Teufel, indem er seine Oberherren wider dero Blutsverwandten, wider so hohe Potentaten, ja, wider die löbliche Deutsche Nation so ärgerlich und schändlich anreizet und verhetzt? Er gedenket etwa hiedurch das rothe Baretlein zu erhaschen oder gar zum Römischen Papst zu werden; oder vielleicht bildet er sich ein, an des unglückseligen Clesels Stellung und Succession am Königlichen Hof zu kommen, und desto eher, weil jener seines langsamern und gelindren Procedirens halber wider die Ketzer (wie man fürgiebt) sich ins Elend gesetzet, dieser durch desto schärfere und Albanische Rathschläge zu beständiger Gnade und Hoheit zu steigen fatigiret".

Es folgen dann Einzelheiten aus Scioppius' Leben, die sich hauptsächlich mit seiner Abkunft beschäftigen und jene oben erwähnten falschen Nachrichten von Heinsius bringen. Die Flugschrift schließt mit den Worten: „Unterdessen haben nochmalig die Evangelischen und darunter die bishero äußerlichem Schein nach von den Päpstlern caressirten und wolgewollten Lutheraner mehr als sonnenklar abzunehmen, wie man es mit ihnen recht meine". Erst wollte man die einen unterdrücken, dann würde auch die Reihe an sie kommen; deshalb sollten die Evangelischen einig bei einander stehen. Germana sitis virtute fideque cohortor!

Außer diesen „Schoppischen Blumen", die selbst in das Französische übersetzt wurden, erschienen noch im Jahre 1619 mehrere Gegenschriften, von denen ich drei anführen will.

Die eine: „Anti Scioppius oder Symsons Backenzahn: mit welchem der in- über- und durchteufelte Gaspar Sciop zerschmettert wird. Das ist: Menschlich Examen der Teuffelischen Rath und Anschläg des Spanischen und Oesterreichischen Raths Gaspars Scioppen, welche er auß unchristlicher weiß dieses Jahres an tag gegeben, in einem Lateinischen libello, genannt Classicum belli sacri. Allen Friedliebenden Christen, welchen die wohlfahrt Röm. Kayf. Maj. und aller Stände des H. Röm. Reichs lieb, auch ihr Vaterland angenehm ist, nötig zu lesen, und sich vor den Jesuitischen Practiken zu hüten embsiglich. Auff sonderbaren, des böhmischen Marthyrers Herrn Johann Hussen redivivi Befehl verfertigt von Johanne Meterano von der Hußleiden, S. S. Theol. Studioso, Catholico. 1619".

Ferner: „Ein gründliches und ohnpassionirtes Bedenken, was von des abtrünnigen Mannes Casparis Scioppi blutdürstigem Buche, genannt Cl. b. s. d. i. Sturmglock zum heiligen Kriege, so er im ablaufenden 1619 Jahre zu Pavoy in Lombardei

drucken lassen, zu halten: darmit insonderheit der Vorred begegnet wird, so Scioppius seinem gedachten Lästerbuch vorhergesetzt: Alles an Statt eines Vortrabs zu diesem Mal kürzlich beschrieben. Am Ende des Jahres Christi 1619". (Druckort unbekannt).

Sodann: „Classicum b. s. Der mächtige Allarm zum Religionskriege in Teutschland, welchen unlängst der eifrig Katholische hochtreue Rath des Hauses Oesterreich Caspar Scioppius gemacht und durch ganz Europam hören lassen, Erneuert und gebessert; der lieben Christenheit und sonderlich den christlichen erleuchteten Potentaten, Herren und Ständen in Teutschland zur treuen Nachrichtung und Ufweckung". 1619[1].

Alle diese Schriften haben das Gemeinsame, daß sie Scioppius' Privatcharakter in derselben Weise verleumden, wie wir dies schon von früher kennen; sie suchen ferner darzulegen, daß „es dem Hause Oesterreich allezeit viel besser und glücklicher gegangen, wenn es den friedliebenden Räthen, als wenn es den Jesuiten und dergleichen Lärmenbläsern gefolgt sei"; sie ermahnen die protestantischen Fürsten in diesen gefährlichen Zeiten zur Einheit und Eintracht, rathen ihnen, ihre kleinen Streitigkeiten um Privilegien, Gerechtsame ꝛc. fallen zu lassen und sich fest gegen den gemeinsamen Feind an einander zu schließen. So heißt es in der einen Schrift: „Denn das sagen die heutigen Romanisten oder Päpstler von uns: daß sie aus unserer Trennung große Hülfe und Vorschub wider uns haben, uns endlich zu überwältigen. Das lasset Euch, sonderlich ihr Evangelischen, eine Warnung sein!"

So viel steht fest, daß das Classicum b. s. viel dazu beitrug, den Protestanten nun völlig die Augen zu öffnen. Wir finden, daß mehrere protestantische Reichsstädte, die auf Seiten Ferdinands stehen, sich über die Lästerbücher, die von den Katholischen spargirt und wodurch Mißtrauen erregt werde, beschweren. Wir sehen, daß, als im September 1619 die Unirten den niedersächsischen Kreis in Alarm zu setzen suchten und diesem Versuche Chursachsen mit dem Bemerken entgegentrat, man solle sich in keiner Weise übereilen, die dasigen Stände am 6/10. October 1619 von Braunschweig aus sich dahin erklärten: die Rüstungen seien nur auf Vertheidigung gerichtet. Die Durchzüge in Niedersachsen seien unerträglich. Das Mißtrauen werde täglich erhöht durch die „Schmähekarten", mit welchen man katholischer Seits stets kontinuirt; so z. B. das Classicum belli sacri, das unter dem Namen des Casp. Scioppius ausgegangen. Die Katholiken könnten, wenn sie wollten, dergleichen vermeiden; aber ihre Handlungsweise stimme mit diesen Consilien überein[2].

So fühlte man in einzelnen Theilen des protestantischen Deutschlands; und die Ereignisse sollten zeigen, daß man richtig geahnt hatte.

[1] In der kgl. Bibl. zu Berlin. Varia ad bellum tric. 1618—20.
[2] Müller, Forschungen III. (aus dem Dresdener Archiv.)

Man weiß, in wie raſchen Zügen das Haus Oeſterreich die verlorenen Poſitionen wiedergewann, wie die katholiſchen Verbündeten, nachdem ſie den Churfürſten von Sachſen auf ihre Seite zu ziehen verſtanden hatten, ſich auf Böhmen ſtürzten, wie die einzige Schlacht am weißen Berge (8. Nov. 1620) die Pläne der Proteſtanten und die Herrſchaft Friedrichs von der Pfalz vollkommen vernichtete. Böhmen, Mähren und Schleſien waren in wenigen Monaten dem öſterreichiſchen Hauſe unterworfen. Sofort begann Ferdinand, unterſtützt von dem päpſtlichen Nuntius Caraffa, hier an der Wiederherſtellung ſeiner Herrſchaft und der katholiſchen Religion zu arbeiten. Ein großer Theil des Landeigenthums wurde confiscirt, in allen königlichen Städten der Rath geändert und mit katholiſchen Mitgliedern beſetzt. Die proteſtantiſchen Geiſtlichen mußten katholiſchen Mönchen und Prieſtern, mußten den Jeſuiten weichen. Und Alles dies wurde mit der äußerſten Schärfe und Grauſamkeit ins Werk geſetzt.

In gleicher Weiſe verfuhr man in der Oberpfalz, welche nach der Achtserklärung gegen Friedrich V. Maximilian von Baiern in Beſitz genommen hatte; in der Unterpfalz, welche die Spanier beſetzt hielten, übergab man mit Gewalt den Jeſuiten die Kirchen, der proteſtantiſche Gottesdienſt wurde verboten. So fluthete die katholiſche Reaction unter „Rauben, Brennen und Morden“ vom ſüdlichen nach dem nördlichen Deutſchland.

„Es wäre wohl zu wünſchen geweſen“ — heißt es in einer Flugſchrift aus dieſer Zeit [1] — „daß die Schioppiſchen erſchrecklichen Dräuworte nur Worte geweſen wären; ſie ſind aber auch ins Werk geſetzet, wie leyder nun der Augenſchein allenthalben in und außer Reichs offenbaret, und werden re ipsa mit grauſamen unerhörten Thätlichkeiten täglich prakticirt“. — — „Wenn nun auch die Böhmen durch Widerſetzlichkeit und Empörung ihre privilegien verſcherzt hätten, warum nimmt man dieſe und die Freiheit der Religion denn den Steiermärkern, Grätzern und Anderen, die ſich nicht widerſetzet? Ebenſo hätten ſich Heidelberg, Donauwörth, Prag gutwillig ergeben und dennoch ſperre man ihnen ihre Kirchen. So nimmt man auch den Graubündnern ihre Geiſtlichen. Wie reimt ſich das zuſammen? In welcher Reichsconſtitution ſteht es denn, daß, wenn einer politice etwas Strafwürdiges im Reich begehe, daß man ihn darum theologice und mit Beraubung ſeines Gottesdienſtes und ſeiner Gewiſſens- und Religionsfreiheit abſtrafen ſolle?“

„Man merke aber, daß man die Schoppiſchen Conſilien befolge: **Cum haereticis h. e. cum Evangelicis pacem nullam esse, nec fidem illis servandam**“.

Wir ſehen, welchen Einflüſſen die öffentliche Meinung im proteſtantiſchen Deutſchland die Maßregeln der Katholiſchen zuſchrieb. Noch deutlicher ſchien dies bei folgendem Ereigniß hervorzutreten.

Schon bei Beginn des Krieges hatte Ferdinand II. dem Herzoge

[1] „Der Spaniſchen Canzeley Nachtrab“ in der Cancellaria Hispanica.

Maximilian von Baiern das Verſprechen gegeben, im Falle eines glücklichen Erfolges die pfälziſche Churwürde auf ihn zu übertragen. Man dachte ſo katholiſcher Seits für die Zukunft die Stimmenmehrheit im Churfürſtenrathe zu gewinnen. Ende 1621 begannen darüber die Unterhandlungen mit Spanien, welches nicht ſo leicht zuſtimmen wollte, da es mit dem Könige von England über die Heirath zwiſchen einer ſpaniſchen Prinzeſſin und dem Prinzen von Wales unterhandelte und Bedenken trug ihn in ſeinem Schwiegerſohne, Friedrich von der Pfalz, zu beleidigen. Im October 1621 ſchickte der Kaiſer den gewandten Capuziner Bruder Hyacinth mit Briefen an Philipp IV. und Balthaſar de Zuñiga, welche die Uebertragung der Churwürde an Baiern als unumgänglich nothwendig darſtellten. Dieſe Briefe fielen ſpäter in die Hände der Proteſtanten und wurden mit anderen unter dem Titel Cancellaria Hispanica veröffentlicht [1].

Der Herausgeber, wahrſcheinlich der pfälziſche Rath Camerarius, ſagt in ſeinen Vorbetrachtungen Folgendes [2]: „Durch dieſe Briefe wird aufs Deutlichſte bewieſen werden, daß der einzige Zweck des unglücklichen Bürgerkrieges in Deutſchland und der Achtserklärung gegen Churfürſt Friedrich von der Pfalz darin beſtanden habe, einmal die römiſche Religion in allen Orten im Reiche wieder einzuführen, dann alle Evangeliſchen ganz und gar auszurotten". — Dieſe Abſicht trete beſonders in einem Briefe des Kaiſers an Balthaſar de Zuñiga hervor; ſie ſei aber auch ſchon viel früher in den Schriften der Katholiſchen ausgeſprochen worden. So habe jene ganze Lehre von der Ausrottung der Ketzer G. Scioppius in ſein Classicum belli sacri wie in ein Compendium zuſammengefaßt [3]. — Ja, einen der Hauptgrundſätze in dieſem Buche, den Spruch des Propheten: Quia dimisisti virum dignum morte, erit anima tua pro animo illius, finde man in dem Briefe des Kaiſers an Zuñiga in Betreff der Uebertragung der Churwürde erwähnt. Die Jeſuiten und ihre Anhänger pflegten jetzt Stellen aus dem alten Teſtament, die ſich auf die Ausrottung der Heiden beziehen, auf die Unterdrückung der Evangeliſchen anzuwenden [4]. Dieſe Worte des Propheten, die der Brief an Zuñiga anführt, ſcheinen in dieſem

[1] Freiſtadt 1622. Der vollſtändige Titel: Cancellaria Hispanica. Adjecta sunt Acta publica, scripta et epistolae authenticae: e quibus partim infelicis belli in Germania, partim proscriptionis in Electorem palatinum, scopus praecipuus apparet. An der Echtheit dieſer Schreiben kann man nicht zweifeln; auch Sattler und Ranke ſind ihnen gefolgt.

[2] Viva demonstratio causarum praesentis in Germania belli Religionis ergo suscepti. Consideratio I.

[3] Is (G. Scioppius) veluti in Compendium totam illam doctrinam in Classico belli sacri — conclusit.

[4] Class. b. s. XVIII, S. 80. Am Rande: O Principes Austriaci quam et vobis et ecclesiae fraudi est vestra clementia! Rex Achab gloriosum putabat, suam clementiam Austriacam praedicari, sed id pessime ipsi vertit.

Sinne und zu diesem Zwecke von Scioppius entlehnt zu sein; ja man könnte wohl glauben, daß man bei Abfassung jenes Briefes die Hülfe des Apostaten Scioppius, wenn er am kaiserlichen Hofe anwesend war, benutzt habe.

So der Herausgeber der Cancellaria Hispanica. Und in der That, liest man jene Schreiben des Kaisers, besonders das vom 14. Oct. 1621, so findet man eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einzelnen Stellen des Classicum belli sacri.

In dem ersten eigenhändigen Briefe des Kaisers an Zuñiga von Wien aus heißt es: „— der Pater Hyacinthus reist an euren Hof, um mit dem Könige im Namen des Heiligen Vaters über die Pfälzische Churwürde zu unterhandeln. Und da ich weiß, wie sehr Dir die Erhaltung und Erhebung des heiligen Glaubens und zugleich auch unseres Hauses am Herzen liegt, so hoffe ich nicht nur, sondern bin fest davon überzeugt, daß Du Dir Deinem gewohnten Eifer gemäß bei diesem Geschäfte alle Mühe geben wirst, damit wir zum gewünschten Ziele gelangen. Denn aus jenem Vertrauen zu Dir, welches ich Dir stets während Deines hiesigen Aufenthalts geschenkt habe[1], gebe ich Dir die Versicherung, daß ich die Uebertragung der Chur an den Herzog von Baiern für durchaus nothwendig halte. Und obschon politische Bedenken dagegen erhoben werden könnten, so halte dessen ungeachtet Folgendes für gewiß[2]: Wir sollen nicht immer bei Angelegenheiten, die in hohem Grade unseren heiligen Glauben betreffen, auf menschliche Erwägungen blicken, sondern vielmehr auf den gütigen Gott hoffen und ihm allein vertrauen".

Im folgenden Schreiben, 18. Oct. 1621, setzt der Kaiser die Gründe, wonach eine Uebertragung der Chur an Baiern nothwendig wäre, näher auseinander: „— — Sobald ich den Verlauf meines Regiments von Anfang an betrachte und die Schwierigkeiten überlege, mit denen ich bei Antritt meiner Regierung zu kämpfen hatte, so erblicke ich ehrfurchtsvoll eine wunderbare Fürsorge Gottes, die mich umschwebt, und ich halte mich um so mehr verpflichtet, Gott zu vertrauen und bei jeder Gelegenheit seine Ehre und seinen Ruhm zu vergrößern und der so wunderbar erprobten göttlichen Fürsorge mich dankbarer zu erweisen, als der menschlichen Klugheit[3]. Hauptsächlich aus diesem Grunde ist mir von Gott vor Jahresfrist jener glänzende Sieg geschenkt worden, damit ich ihn zur Verbreitung des Ruhmes und der Ehre Got-

[1] Zuñiga war früher spanischer Gesandter am kaiserlichen Hofe.

[2] Die Worte des Kaisers Canc. Hisp. N. XVII: Non semper in ejusmodi negotiis, quae tantopere S. Fidem nostram concernunt, ad considerationes humanas respiciendum, sed potius in Deo benedicto sperandum et unice confidendum esse. Vgl. Class. b. s. S. 98 ff. das 'Caput omnis consultationis': Qui confidit in mediis humanis, Deo non dat gloriam. Contemnendae suae vires et in Deo solo fiducia collocanda etc.

[3] Vgl. Class. b. s. c. X: Mediis humanis nimium confidere est Idolatriam committere.

tes und zur Ausrottung der aufrühreriſchen Parteien, welche hauptſächlich von der Calviniſtiſchen Ketzerei begünſtigt werden, benutze[1] und jenes Urtheil von mir abwende, welches der Prophet dem Könige von Israel androhte: Weil Du entlaſſen haſt den Mann, der den Tod verdient, ſo ſoll Deine Seele ſein wie ſeine Seele".

„Jetzt treibt ſich der Pfälzer als Verbannter bei den Holländern umher, nicht nur meines Königsreichs, welches er beunruhigte, ſondern auch ſeiner eigenen Territorien beraubt. Wenn ich ihn, durch unrechtes Mitleid oder durch ſchlaue Bitten überredet, wie eine halberſtarrte Schlange an meinem Buſen erwärmte und ihm die Churwürde wiedergeben ſollte, ſo hätte ich nichts anderes als den tödtlichen Biß von ihm zu erwarten[2]. — Iſt er doch Calviniſchen Bekenntniſſes! Der eigenthümliche Geiſt dieſer Secte iſt es, für keinen Betrug, für kein Verbrechen zu halten, was im Intereſſe ihrer Religion unternommen wird; keine Heiligkeit des Eides, keine Furcht vor ſchlechtem Rufe hindert ſie daran. Wie kann von ſolchem Menſchen das Haus Oeſterreich ſowohl als die übrigen katholiſchen Fürſten, denen jener nicht weniger feindlich geſinnt iſt, Sicherheit erwarten? Der König von England will für ihn bürgen? Doch er hat ja dieſelbe Religion. Und nichts iſt leichter als unter dem Vorwand des verletzten Glaubens Gelegenheit zum Aufruhr zu ſuchen. Die Geſchichte iſt voll von derartigen Beiſpielen. Ueberhaupt kann man nicht eher ruhig ſein, als bis man den Feind dahin gebracht hat, daß er nicht mehr ſchaden kann[3]. Denn ſobald die Calviniſten wieder aufathmen und ihre Kräfte ſammeln, werden ſie ſich wieder auf mich ſtürzen und meine Landſchaften mit Feuer und Schwert zu verwüſten ſuchen".

Der König von Spanien werde niemals die Rebellen in Belgien zum Gehorſam bringen, wenn er nicht zuvor jene Wurzel des Uebels im Römiſchen Reiche ausgeriſſen. „Schon dieſer Umſtand allein ſollte uns bewegen den zu Boden liegenden Feind nicht wieder aufſtehen und ſeine Kräfte gegen uns ſammeln zu laſſen" ꝛc.

[1] Die Worte des Kaiſers lateiniſch: Eaque maxime de causa divinitus ante annum praeclarissimam mihi victoriam oblatam, ut ea ad Dei gloriam et honorem proferendum et exstirpandas seditiosas factiones, quae a Calvinistica potissimum haeresi foventur, uterer; meque illo judicio subtraherem, quod Propheta Israëlis Regi comminatur: Quia dimisisti virum dignum morte, erit anima tua pro anima ejus. Vgl. Class. b. s. S. 12. 80.

[2] Vgl. Cl. b. s. 81: — Deus praecepit vobis, ut nequaquam tributarias vobis faciatis gentes istas, sed occidatis omnem animam viventem. Sin autem contempto Dei jussu sive misericordia ducti sive propter metum potentiae earum et diffidentiam divini auxilii eis peperceritis, faciet Deus, ut posterius etiam cum volueritis delere eas nequeatis — —.

[3] Vgl. Class. b. s. XVIII, S. 81: Deus haereticos omnino jubet deleri.

Es folgen dann Gründe mehr politischer Art, welche die Uebertragung der Chur an Bayern plausibel machen sollen.

Die Uebereinstimmung obiger Sätze mit den betreffenden Stellen aus dem Classicum belli sacri ist in der That merkwürdig. Der Herausgeber der „Spanischen Cantzeley" hebt richtig hervor, daß in einem Briefe, der doch wesentlich eine politische Sache beträfe, so viel von sancta fides et Romana Catholica Religio, von einem jussus divinus, von aeterna dei providentia et nominis ejus honor ac gloria gesprochen wäre, so daß, fügt er hinzu, dieser Brief entweder von Scioppius oder von einem Jesuiten oder Capuziner geschrieben sein muß.

Was Scioppius betrifft, so wissen wir sicher, daß er zu dieser Zeit fern vom Kaiserhofe in Mailand lebte, so daß von einem persönlichen Einflusse nicht gut die Rede sein kann. Aber es ist doch bemerkenswerth, daß jene überschwenglichen Ideen, die er zehn Jahre früher schon in seinem Ecclesiasticus ausgesprochen und jetzt wieder in die aufgeregte Welt geschleudert hatte, von der kaiserlichen Politik ergriffen und praktisch zur Ausführung gebracht wurden. Natürlich, daß bei dem Erscheinen der Schrift die Zeitgenossen in Bewegung geriethen; sie kannten die Stellung, welche der Verfasser früher bei Ferdinand eingenommen, und mochten fürchten, daß man seinen Rathschlägen Gehör schenken würde; natürlich, daß sie die grausamen Maßregeln, welche dann katholischer Seits wirklich ins Werk gesetzt wurden, mit jenen Consilien in Verbindung brachten. Die Schrift wurde, wie wir aus den Publicationen sehen können, als eine Art Programm aufgefaßt, dem die kaiserliche Politik bis aufs Kleinste zu folgen bemüht schien.

Auf dieser Combination beruht der Ruf und die traurige Berühmtheit, die Scioppius in der protestantischen Welt erlangt hat; hierin liegt seine historische Bedeutung. —

Ehe wir aus dem Kreise der Streitschriften, welche das Classicum b. s. hervorrief, heraustreten, kann ich es mir nicht versagen, noch Einiges aus einer Publication anzuführen, welche von protestantischer Seite gegen „die katholischen Consiliarios" erschien und sich durch Schärfe und klare Erkenntniß der Sachlage vor allen andern vortheilhaft auszeichnet. Sie führt den Titel: „Der Röm. Spanischen Cantzeley Nachtrab" [1], und ist wahrscheinlich vom Herausgeber jener Briefe verfaßt.

„Wie es ein gewisses Zeichen ist", heißt es, „daß eine Leiche im Hause sei, wenn Todtengräber einziehen, so ist es auch im gemeinen Wesen ein unfehlbarer Vorbote eines gewissen Unterganges oder doch merklicher Veränderung und Zerrüttung des Regiments und ganzen Staats, wenn man Fremde sieht im Lande emporschweben

[1] Der Röm. Spanischen Kantzeley Nachtrab. Sinceratio Sincerationum Oder Unteutsche betrügliche Zweyzüngigkeit, das ist, die Alt-neue Röm. Spanische Betrug und Sincerir Kunst die Evangelischen zu betrügen und gar auszurotten ꝛc. Anno miraculosissimo 1624.

und überhand nehmen, — wenn man Ausländer zu den fürnehmsten Aemtern und Consiliis ziehet, ausländische Hülfe und Völker ins Land führet, oder doch dergleichen Leut darein locket, die fremder bekanntlicher Regiersucht Beförderer und Unterhändler sein, oder aber sonst von dergleichen fremden Potentaten heimliche Geschenke, pensionen und Jahrgehalt empfangen".

Dieses Unwesen bestehe schon seit Karl V. und geschehe auch noch heut. Spanische, päpstische und andere ausländische Botschafter regieren fast das ganze Reich, „und wie man in Spanien und zu Rom pfeift, man im Teutschen Reich tanzen müsse" [1].

Treue und Glaube höre im deutschen Reiche auf, nachdem durch die fremden Monarchienstifter nunmehr die Obrigkeiten beredet würden, „daß man wohl könne anderes sagen und reden, als man es im Herzen habe, daß die Aequivocir Kunst oder das gar neu erdachte Sinceriren eine christliche Tugend sei, — — daß die Fürsten und Herren nicht allemal so eben auf ihren Eid sehen dürften, wenn es ihnen zu Schaden gereichet, — — daß man die katholische Religion durch allerhand Mord- und Pulverpractiken propagiren, und rechtmäßige Potentaten, König, Chur und Fürsten von Land und Leuten absinceriren, entsetzen, ja, gar aus dem Wege ränmen könne, wenn es nur der Meinung geschehe, Gott einen Dienst und Ehre daran zu thun, — — daß die Unterthanen um der Obrigkeit willen da seien, und nit die Obrigkeit um der Unterthanen willen".

Jedem Christenmenschen, ja den Heiden sei es von Natur eingepflanzet, Treu und Glauben unverbrüchlich zu halten. Doch die meisten Reichsgesetze seien durch diese spanioliſirten und gewelschten teutschen Consiliarios vernichtet, durchlöchert, zerbrochen und über den Haufen geworfen, ja fast verhöhnet und verlachet. „Die justitia Caesarea fangen sie an nicht mehr aus der goldenen Bulle, den Reichsinstitutionen, Capitulationen ꝛc. zu deduciren, sondern ex Bullis Papalibus, ex praeceptis Dialecticis et Rhetoricis".

Daher scheint es fast närrisch, daß Evangelischer Seits viele „Städt und Stände bei diesen neugebackenen Monarchiestiftern wol ihre privat Freiheiten und Privilegien anziehen, bei fremden Generalen ihre Recht und alte verlegene privilegia, und als inter milites jura, inter arma leges zu behülff nemen mögen". Dieses erscheine den fremden Leuten nur spöttisch und lächerlich: „gestalt es in Wahrheit an sich selbst lächerlich ist, viel von dieser und jener particular Freiheit sagen, da die universal Freiheit allgemeiner Teutschen Nation nunmehr unter die Füß getreten, und sampt all ihren Grundsatzungen unterdrückt wird. Freilich ist es lächerlich,

[1] S. Cancellaria Hispan. Nr. XXIV. Epist. Nuncii Papalis, qui est Viennae, ad Hyacinthum Monachum. 'Nam prout in Hispania cantabunt, ita saltare poterimus'.

fremde Gewalt und Macht mit Briefen und Papier, mit Worten und Remonſtriren, und nicht vielmehr mit erlaubter Gegengewalt abtreiben wollen". Dieſe „remonstrationsmittel" hätten nichts anderes zu Wege gebracht, als daß man zwar viel, ja mehr als gebeten, verſprochen hätte, unterdeſſen aber hier und dort Land und Leute hinweggenommen und des Reiches statum zu miniren fortgearbeitet".

Viele Evangeliſchen ließen ſich durch dies „Sinceriren" verleiten. Wenn ſie ſich dadurch bethören laſſen, ſo wird das ihnen gehen wie „der thörichten Gans, die dem hungrigen Fuchſen den Kragen in Halß ſteckte". Man hats lange geſehen und gehöret, was die Katholiſchen vor hatten, und iſt es nit jtzo faſt alles nach ihrem Belieben geſchehen? Es geſchiehet ja täglich, was uns Windeck in ſeinem Prognostico von dem künftigen Zuſtand der Catholiſchen Päpſtiſchen Kirchen und der Ausrottung der Ketzer prophezeiet, was Erzherzog Maximilians Vortrag im Röm. Reich und Bedenken von der Succession des Hauſes Oeſterreich mit ſich bringt, was der Lermenbläſer Scioppius in ſeinem Feldgeſchrei zum Religionskrieg vor Jahren ausgerufen, was Campanella in ſeiner ſpaniſchen Monarchie für ſpitzfindige Rathſchläge entdecket. Die Grundurſach des ganzen Werkes zielet auf des Papſtthums Erhöhung und des Evangelii Austilgung".

Am Schluß bringt die Schrift eine „Ermahnung an den frommen Kaiſer". Möge er des Churfürſten Chriſtian von Sachſen Rath hören, „daß das Haus Oeſterreich keinen ärgeren ſchädlicheren Feind habe, als eben den Stul zu Rom und die patres negotiatores, d. i. den Laub und Graß verderblichen jeſuitiſchen Orden, als den rechten Werkzeug und Satellites fremder Tyranney und Regierſucht".

So der „Spaniſchen Cantzeley Nachtrab". —

Doch kehren wir zu Scioppius zurück. Nach der Herausgabe des Classicum b. s. erſchien von ihm eine Zeit lang keine politiſche Schrift, welche mit den brennenden Zeitfragen in Beziehung ſtand. Er ließ ſich nicht einmal auf eine Widerlegung der Publicationen ein, die das Class. b. s. hervorgerufen hatte, und zu denen in den Jahren 1620 und 1621 noch die Schriften der Straßburger Profeſſoren Matthias Bernegger und Juſtus Meyer [1] hinzukamen.

[1] Sie führen den Titel:

1) Proaulium Tubae Pacis, Occentae Scioppiano Belli Sacri Classico, Salpiste Theodosio Berenico, Norico, Historiarum et Patriae studioso. Argentorati 1620.

2) Tuba Pacis, occenta Sc. B. S. C., Salp. Theod. Berenico etc. Arg. 1621.

3) Juris Publici Quaestio Capitalis, Sint ne Protestantes Jure Caesareo Haeretici et ultimo supplicio afficiendi etc. Contra Sanguinarium G. Schoppii Classicum, tractata a Justo Meiero J. Cto Academiae Argentoratensis Antecessore: Ubi non solum jus omne Justiniani et Theodosiani Codicis de gravioribus Haereticorum poenis, verum

Vielleicht könnte man die Schrift von Scioppius: Paedia politices sive suppetiae logicae scriptoribus politicis latae adversus ἀπαιδευσίαν et acerbitatem plebejorum judiciorum. Rom. 1622, allenfalls als eine Entgegnung auf die heftigen Beschuldigungen auffassen, mit denen man seine Person zu verdächtigen bemüht war. Wenigstens sucht er hier darzulegen, daß viele die Grenzen der Moral und Politik vermischten, wenn sie forderten, der Politiker solle allein die Theorie der guten Staatsverfassungen geben und dem Regenten sittliche Vorschriften ertheilen. Aus solchem Mangel an politischer Besonnenheit (παιδεια) hätte man bisher Machiavell beurtheilt; ein gleiches Unrecht widerfahre jetzt ihm [1]. Außer diesem Unterschiede zwischen Moral und Politik giebt Scioppius eine Theorie politischer Maxime, die auf logischen Grundsätzen beruht. Diese rein doctrinären und müßigen Auseinandersetzungen erregten noch nach 40 Jahren das Interesse Hermann Conrings in dem Maße, daß er eine neue mit Erläuterungen versehene Ausgabe derselben veranstaltete (1663). —

Ich vermag nicht anzugeben, welcher Umstand Scioppius bewogen hat, nach zwölfjährigem Aufenthalte Mailand, wo er sich in letzter Zeit ausschließlich mit philologischen Studien beschäftigt hatte, zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Wir treffen ihn im Jahre 1630 zur Zeit des Kurfürstentages in Regensburg; die Schriften, welche seit diesem Jahre von ihm erschienen, zeigen zur Genüge, daß er wieder an den politischen Fragen Antheil nahm.

Es hat im ersten Momente etwas Widersprechendes, wenn der Verfasser „des Signals zum heiligen Kriege", welcher die Ketzer mit dem Schwerte auszurotten gerathen hatte, jetzt dem Kaiser und den Kurfürsten einen Plan „zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten im Reich" vorlegt, wenn er ihnen „die Grundlagen des Friedens" [2] in einer Schrift darzulegen sucht; wenn er auf Berufung eines Nationalconcils dringt, auf welchem die Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen werden könnten.

etiam alia multa Juris Civilis loca et quaestiones ad pietatem et publicam salutem pertinentes et hoc tempore necessariae explicantur. Argentorati 1621.

Die erste Schrift ist besonders gegen die Jesuiten gerichtet, und bringt Scioppius mit den Anschlägen derselben in Zusammenhang; die zweite sucht in gelehrter Weise auseinander zu setzen, daß der Friede besser als der Krieg sei; die dritte ist rein juristischen Inhalts.

[1] Vgl. Tennemann, Gesch. der Phil. IX, S. 278.

[2] Die Titel:

1) G. Scioppii etc.: Consultatio de causis et modis componendi in S. R. Imperio Religionis dissidii. Cum pontificio et Caesario Privilegio et Facultate Superiorum. Augustae Vindelicorum 1631.

2) Fundamenta Pacis, In Sacr. R. Imp. Annuente Urbano VIII. Pont. Max. et assentiente Ferdinando II. Caes. Aug. fact. H. e. Catholica Ecclesiae Romanae fides et religio erotematis quibusdam brevissime explicata. Accessit Praefatio de causis et remediis publicarum Germaniae calamitatum etc. 1630.

Digitized by Google

Aber es ist bekannt, wie nach den großen Erfolgen des Kaisers nach dem Erlasse des Restitutionsedicts der römische Hof sich der Hoffnung hingab, jetzt seine alten Pläne verwirklichen und sämmtliche Protestanten nicht allein, wie es der Kaiser nannte, zu den „Normen des Religionsfriedens", sondern zu den „Normen des Tridentinums", also in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückführen zu können. Und zwar dachte man diesen Plan nicht durch Waffengewalt zu realisiren: „die Backenzähne der Gegner" waren ja, wie Scioppius geschrieben, zerbrochen, ihre Herrschaft und Fürstenthümer zerschmettert; sondern man glaubte — ich finde dies Project bei Ranke, Päpste Bd. II. — mit Hülfe des Kaisers und einiger katholischer Reichsfürsten die lutherischen Fürsten des nördlichen Deutschlands dadurch zu gewinnen, daß man ihnen zunächst vorstelle, die Abweichung des umgeänderten augsburgischen Bekenntnisses von der echt-katholischen Lehre sei nur gering, und ihnen, wie z. B. dem Churfürsten von Sachsen, das Patronat einiger Hochstifter ihres Gebiets überlasse. „Man verzweifelte nicht, den Haß der Lutheraner gegen den Calvinismus erwecken und dann zu einer vollkommenen Herstellung des Katholicismus benutzen zu können".

In diesem Sinne sind nun die obigen Schriften von Scioppius geschrieben. Er findet die Ursachen des Zwiespaltes nicht allein in der Hartnäckigkeit und der Streitsucht der Calviniſten, sondern auch in dem lasterhaften Lebenswandel vieler katholischer Geistlichen, welche dadurch bei den Protestanten Anstoß erregen, und so viele von der katholischen Religion abschrecken. Der Clerus müsse erst gebessert und geläutert werden; und dies könne nur auf einem Concil geschehen. Dann würde es ein Leichtes sein, sich mit den Lutherischen über einige Lehrsätze, so über die Rechtfertigung durch den Glauben allein, zu verständigen. Dies Concil würde erst in Wahrheit die Dogmen des Tridentinums zur Geltung bringen. Der Kaiser möge zu den Verdiensten, die er sich durch die Ausbreitung des Katholicismus schon erworben, auch diesen Ruhm noch hinzufügen.

Wir sehen, daß diese Vorschläge von Scioppius mit den Absichten der Curie zusammenhängen; nur ist zu bedenken, daß der römische Hof mit solchen Plänen sich gleich nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626), also zu einer Zeit beschäftigte, wo er wenigstens äußerlich noch mit dem Kaiser auf gutem Fuße stand. Im Jahre 1630 aber mußten derartige Schriften, wie sie Scioppius veröffentlichte, ohne alle Wirkung sein, da die päpstliche und kaiserliche Politik keineswegs mehr Hand in Hand gingen. Wir werden diese Gegensätze um so mehr noch kurz zu berühren haben, als aus ihnen die Stellung, welche Scioppius in der letzten Zeit seines Lebens zu Papst und Kaiser einnahm, allein erklärt werden kann.

Im Jahre 1623 bestieg Urban VIII. den päpstlichen Thron, ein Fürst, der von Hause aus eine gewisse Abneigung gegen Spanien-Oesterreich an den Tag legte. Es gehörte zu seinen Leidenschaften, sich vor allen Dingen als weltlicher, italienischer Herrscher zu fühlen,

Digitized by Google

und in dieser Eigenschaft haßte er jeden spanisch-österreichischen Einfluß in Italien. Er unterstützte daher in dem mantuanischen Successionsstreite den französischen Prätendenten, Gonzaga Nevers, Herzog von Rhetel. Er begünstigte jene Coalition der außerdeutschen Mächte[1], welche in dem Augenblicke, als der Kaiser sich von seinen Erfolgen in den Erblanden gegen Deutschland zu wenden gedachte, gegen ihn sich erhob, aber durch die Niederlage Christians von Dänemark auseinander gesprengt wurde. Als dann der Kaiser im Zenith seiner Macht (1629) das Restitutionsedict ins Reich erließ, als sofort die Commissionen in der rücksichtslosesten Weise ihre Thätigkeit begannen, hätte man wohl meinen können, daß hierdurch wenigstens der Papst zufriedengestellt wäre. Aber, wie in den kleinsten Dingen, so machte er auch hier dem Kaiser Opposition: während dieser die zurückerworbenen Klöster in Jesuitencollegien umzuwandeln wünschte, war der Papst der Meinung, daß sie an die alten Orden zurückgegeben werden müßten. Der Kaiser fuhr indessen in seiner Politik fort, ohne sich viel um die Einsprache des Papstes zu kümmern; schon drohte er, daß Wallenstein nach Italien kommen und sich an den Feinden des Hauses Oesterreich rächen werde.

Da erhob sich von Neuem Europa gegen ihn.

Auf jenem Churfürstentage zu Regensburg 1630 gelang es der französischen und päpstlichen Politik, mit den Häuptern der Liga im Bunde, welche der Dominat des Hauses Oesterreich mit Besorgniß zu erfüllen begann, den Kaiser von seiner Höhe zu stürzen. In dem Augenblicke, wo er über Deutschland bis zur Ostsee gebot, wo seine Waffen siegreich in Italien kämpften, bequemte er sich den Feldherrn zu entlassen, welcher seine Macht im nördlichen Deutschland begründet hatte, und willigte in die Besitzergreifung Mantuas durch Gonzaga Nevers.

Der Papst stand also auf der Seite jener, welche in dem Niederhalten des Hauses Spanien-Oesterreich allein ihr Heil erblickten. Und dieser Politik blieb er selbst treu, als Gustav Adolf seinen Siegeslauf durch Deutschland nahm. Der kaiserliche Gesandte bat den Papst um Geldunterstützungen, er stellte an ihn das Gesuch, den Krieg in Deutschland wenigstens für einen Religionskrieg zu erklären. Urban VIII. erwiderte, er könne nichts thun, die päpstliche Kammer sei erschöpft; außerdem betreffe der Krieg nur Staatsangelegenheiten und gar nicht die Religion[2].

Dieser gereizte und feindselige Ton, welcher zwischen Papst und Kaiser herrschte, mußte jene Gemüther aufs Höchste verstimmen, die allein in dem einträchtigen Handeln der päpstlichen und habsburgischen Politik die Verbreitung des Katholicismus zu sehen gewohnt waren.

[1] England, Holland schlossen mit Christian IV. von Dänemark einen Bund, Richelieu versprach Hülfsgelder.

[2] Ranke, Päpste II.

Wir finden daher, daß Scioppius seit dem Jahre 1630 keineswegs mehr mit den Maßregeln des Kaisers einverstanden ist. Wenn er mit der ganzen Schärfe seiner Polemik jetzt in mehreren Schriften gegen die Jesuiten auftritt, so sind es nicht ihre Lehren allein, die er bekämpft, sondern er macht auch Opposition gegen den Kaiser, der so ganz unter ihrem Einflusse stand und sie bei der Ausführung des Restitutionsedicts zu begünstigen suchte.

Ein Zeitgenosse hat behauptet, Scioppius' Haß gegen die Jesuiten datire erst vom Jahre 1630: er habe auf dem Churfürstentage eine Pension für die von ihm der Kirche und dem Staate geleisteten Dienste begehrt; sein Gesuch sei den Beichtvätern der Fürsten zur Begutachtung übergeben, und diese, meistens Jesuiten, hätten gegen die Eingabe referirt, was Scioppius als eine empörende Ungerechtigkeit angesehen habe.

Wie viel hieran Wahres sein möge, lasse ich dahingestellt; nur so viel steht fest, daß Scioppius schon im Jahre 1608 eine Schrift unter dem Titel: Colloquium inter Paulum V. Papam, Philippum Hispaniae Regem et Ferdinandum Archiducem Austriae, ex Jesuitarum Monacensium et Ingolstadiensium secretis consiliis institutum, gegen die Jesuiten aufgesetzt hatte, aber es noch nicht an der Zeit hielt, es drucken zu lassen [1]. Auch in seinem Scaliger Hypobol., in den Amphotides Scioppianae spricht er offen aus, daß er durchaus nicht „alle Handlungen aller Jesuiten" billigen könne.

Es ist ja bekannt, wie schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus dem Schoße des Katholicismus mächtige Widersprüche den Jesuiten entgegentraten, wie das System Molinas, welches in einzelnen Dogmen von der Lehre des Doctor Angelikus abwich, heftige Angriffe von Seiten der Dominikaner erfuhr. Vorzüglich der energischen Persönlichkeit ihres Ordensgenerals Aquaviva hatten es die Jesuiten zu verdanken, daß sie dem Verdammungsurtheil, welches der Papst Clemens VIII. über sie schon auszusprechen im Begriff war, entgingen. Unter der schlafferen Zucht des Nachfolgers Aquavivas, unter Mutio Vitelleschi (1615—1645) begann der Orden sich mehr und mehr von den Grundsätzen zu entfernen, auf denen er gegründet war.

War nun Scioppius, ein eifriger Anhänger der thomistischen Doctrin, von vornherein gegen einzelne Sätze der Jesuiten eingenommen, so mußte er um so mehr gegen sie in Harnisch gerathen, als sie, gestützt auf die Gunst, in der sie beim Kaiser standen, sich nach dem Jahre 1629 der zurückgegebenen Klostergüter zu bemächtigen versuchten. Wir wissen schon, daß diese Absicht von Seiten des Papstes Widerstand erfuhr; vor Allem aber traten die alten geistlichen Orden selbst, welche ihr früheres Eigenthum gefährdet sahen, gegen die Pläne der Gesellschaft Jesu mit der größten Entschiedenheit auf; sie machten ihr alle Verdienste um die katholische Religion streitig, sie warfen

[1] Nach Niceron erst 1632 erschienen.

ihr vor, daß die Bekehrungen, welche durch sie vollbracht seien, nur ein Werk der schonungslosesten Gewalt wären[1].

In dem heftigen Streite, der hierüber entbrannte, stand Scioppius auf Seite der alten Orden. Er erklärte, daß unter dem General Mutio Vitelleschi sich Neuerungen Bahn gebrochen hätten, die keineswegs mit den Bestimmungen der katholischen Religion im Einklange ständen; die Jesuiten hätten schon seit etlichen Jahren sich mehr um ihres Generals Hoheit und um ihrer Societät eigenen Nutzen als um den Papst gekümmert.

Im Jahre 1632, nach den Siegen Gustav Adolf, erschien von Scioppius die Schrift: „Flagellum Jesuiticum oder treumeynende und unparteiische Erinnerung, was wegen der Jesuiter jetziger Zeit in Deutschland zu berathschlagen". Er zeigte hier, wie sie an allem Unglücke, welches jetzt den Kaiser betroffen, allein Schuld wären. „Sie haben", so fährt er fort, „durch ihre Anschläge und Bücher nicht allein die Schweden ins Reich gelockt, sondern auch Chur Sachsen gegen den Kaiser aufgewiegelt; denn es ist ja kundbar, daß Churſachsen von Anfang gegenwärtigen Krieges im Reich bis zu diesem letzten Moment treulich bei dem Kaiser gehalten. Und obwohl der Kaiser sich durch das im Reich publicirte Edict dahin erkläret, daß alle nach Zeit Passauischen Vertrages eingezogene Klöster und geistlichen Güter den Katholischen sollen restituiret werden, so hat sich dennoch Chur-Sachsen allzeit die Hoffnung gemacht, der Kaiser werde in Ansehung seiner so trefflichen Assistenz ihn wegen der drei innehaltenden hohen Stiftern unangefochten lassen. Hat also sich die Rechnung gemacht, es sey weniger bei solcher Restitution zu verlieren, als wenn man die Sache zu einem öffentlichen Krieg kommen ließe. Wenn Churſachsen solcher Meinung allezeit verblieben, würde er gewißlich mit dem Könige in Schweden sich nimmermehr in ein Verbündniß eingelassen, das Kaiserliche Volk aber, als welches nirgend keinen Widerstand gehabt hätte, sich des ganzen Teutschlandes gar leichtlich bemächtigt haben. Aber die Dillingischen Jesuiten mit ihrem schrecklichen Lermenbuch Compositio Pacis haben dem Churfürsten die Augen aufgethan, daß er, wie ihm und anderen Protestirenden recht nach der Gurgel zugearbeitet werde, sehen könne. Hat hierauf hochvernünftig geschlossen, im Fall er zur Wehr greife und mit den Schweden sich conjungire, könne es geschehen, daß er obsiege; im widrigen Fall aber, da er den Kürzeren ziehen sollte, würde er doch nicht mehr, als wenn er still säße und das Kaiserliche Edict auf gut Dillingisch exequiren ließe, beizusetzen und zu verlieren haben. Hats also auf gut Glück gewagt und die Sache so glücklich hinausgebracht, daß jetzt die Katholischen mehr als genugsam Ursach haben, ihren trübseligen Zustand zu beweinen, und den Jesuitern als rechten Ursprung desselben Pestilenz und Franzosen über den Hals zu wünschen".

„Auch hätten die Jesuiten, besonders P. Lemnermann, offen

[1] Ranke, Päpste II.

Feindschaft zwischen Kaiser und Papst gestreuet und es dahin gebracht, daß die beiden Säulen der Christenheit das Gebäude gemeinsam nicht mehr tragen wollen. Sie haben sich öffentlich unterstanden, alle alten geistlichen Kloster-Orden nicht allein um ihre Güter, sondern auch um ihre Ehre und guten Namen zu bringen und gänzlich zu Grunde zu richten. Daher verdienten sie es wohl, in Ansehung der öffentlichen Ruhe, daß man sie aus dem Reiche schaffe und bandisire".

Man sieht, wie Scioppius hier, wenn auch versteckter Weise, gegen den Kaiser, der in hohem Grade von seinem Beichtvater Lamormain beeinflußt wurde, polemisirt. Fast gleichzeitig mit der oben erwähnten Schrift erschienen die Mysteria Patrum Societatis Jesu, worin Scioppius in Form eines Dialogs zwischen einem Novizen und einem Pater Professus die Lehre der Jesuiten und ihren verderblichen Einfluß auf die Gemüther schonungslos darlegte.

Ich will auf den Inhalt der voluminösen Schriften nicht näher eingehen, welche Scioppius in den nächsten Jahren mit immer gereizterer Feder gegen die Jesuiten verfaßte: sie beziehen sich alle theils auf die Angriffe, welche die Jesuiten gegen die alten Orden richteten, theils auf die „gottlosen und verderblichen" Sentenzen, mit denen sie hauptsächlich auf die Jugend einzuwirken suchten; — noch viel weniger können wir die zahlreichen Entgegnungen hier berücksichtigen, welche Scioppius' Schriften erfuhren: besonders war es der Jesuit Laurentius Forerus in Ingolstadt, der die Verdienste der Gesellschaft Jesu diesen Angriffen gegenüber aufrecht zu erhalten bemüht war. Aber der Streit ist deshalb von Wichtigkeit, weil er zu einem offenen Bruche zwischen Scioppius und dem Kaiser führte.

Möglich, daß Ferdinand II. über die Kritik, welche seine Maßregeln von seinem frühern treu ergebenen Diener erlitten, erbittert war; möglich, daß die Jesuiten nichts unterließen, ihn am Wiener Hofe in Mißcredit zu bringen; — es steht fest, daß Scioppius vom Kaiser sowohl wie vom spanischen Könige keinen Schutz mehr für den Druck seiner Schriften erlangen konnte.

Ein Gleiches mußte er von päpstlicher Seite erfahren. Mochte Urban VIII. in einzelnen Punkten den Jesuiten nicht so, wie sie es wünschten, willfahren, nimmermehr konnte er es dulden, daß die eifrigsten Vorkämpfer der katholischen Religion, wofür sie doch immer noch galten, in so herber Weise bekämpft wurden. In einem Schreiben des Cardinals Barberini (8. Dez. 1635) an den Apostolischen Nuntius in der Schweiz heißt es: „Der Geist des G. Scioppius ist gar zu unruhig; er scheint die Absicht zu haben, mit seinen Schriften, die er unter erdichteten Namen verbreitet, den Ruf der Gesellschaft Jesu zu untergraben. Der heilige Vater hat mit einem Zeichen des Mißfallens diese Schriften gesehen und den Befehl ertheilt, sie in die Reihe der verbotenen Werke aufzunehmen".

So sah sich Scioppius von Papst und Kaiser verlassen. Nachstellungen seitens der Jesuiten, die sein Leben bedrohten, nöthigten ihn, sich unter den Schutz Venedigs nach Padua zu begeben (1636);

eine Schrift, in der er ein Decret der Venetianer gegen die Jesuiten zu vertheidigen unternommen, hatte ihm die Gunst der Republik gesichert.

Wie sehr war in den letzten 16 Jahren Scioppius' Stellung zu seinen früheren Gönnern verändert worden! Nicht als ob er jetzt weniger gut päpstlich oder kaiserlich gesinnt gewesen wäre, als ob er sich von seinen alten Ansichten entfernt hätte; es war die momentane Politik des Kaisers und des Papstes, das gespannte Verhältniß zwischen beiden, welches so wenig mit seinen Ideen einer Universalherrschaft, einer allgemeinen Verbreitung der katholischen Religion im Einklange stand und ihn für den Augenblick nur von den Persönlichkeiten trennte, die ihrer hohen Mission seiner Meinung nach jetzt untreu wurden. In diesem Sinne schreibt er noch im Jahre 1636 an Daniel Tossanus, er habe eine Schrift verfaßt, welche die schlaffen und verderblichen Maßregeln des Kaisers und des Königs von Spanien tadele; in diesem Sinne spricht er von dem jetzigen Papste und „dem Patriarchen der Jesuiten" als den Urhebern des Unglückes in der Christenheit.

Aus derartigen Aeußerungen mögen wohl Zeitgenossen, besonders Protestanten, den Schluß gezogen haben, Scioppius wäre in den letzten Jahren seines Lebens mit der ernstlichen Absicht umgegangen, wieder zum evangelischen Bekenntnisse zurückzukehren; man wollte sogar von Briefen wissen, die er zu diesem Zwecke nach Leyden gerichtet hatte. „Der Apostat" — so heißt es — „wurde aber mit Verachtung gestraft und zurückgewiesen". Ich finde nirgends auch die leiseste Andeutung, die diese Annahme bestätigen könnte. Noch im Jahre 1639 schreibt Scioppius: „Ich habe mir stets vorgenommen, den katholischen Glauben gegen alle, welche durch Worte und Werke sich als Ketzer bezeugen, bis zum letzten Athemzuge mit Gottes Hülfe auf das Aeußerste zu vertheidigen" [1]. — Auch beweist ein Unternehmen, in welches er sich kurz vor seiner Uebersiedelung nach Padua einließ, daß er von dem Gedanken einer allgemeinen Herrschaft des Katholicismus, wie er ihn vor mehr als 20 Jahren ausgesprochen, auch jetzt noch vollkommen erfüllt war [2].

Im Jahre 1609 erschien an dem Hofe zu Florenz ein Sohn Mehmeds III., welcher sich Sultan Jacchia nannte und behauptete, von seinem Bruder Acmet unrechtmäßiger Weise der Herrschaft beraubt zu sein, da er, als Erstgeborener, auf dieselbe weit gegründetere An-

[1] Briefe Scioppius' an Daniel Tossanus, abgedruckt in: Monumenta Pietatis et Literaria Virorum in re publica et literaria illustrium selecta. P. II, S. 411 ff.

[2] Die folgenden Nachrichten verdanke ich der kleinen italienischen Schrift: Sopra una missione di Gaspare Scioppio a Lucca come ambasciatore del Sultano Jachia memoria di Salvadore Bongi. 1860. Der Verf. begründet seine Erzählung mit Documenten, welche aus dem Archive von Lucca geschöpft sind. — Herr Professor Erdmannsdörffer in Greifswald, dem ich überhaupt für vieles auf diese Arbeit Bezügliche zu Dank verpflichtet bin, hatte die Güte, mir jene seltene Schrift mitzutheilen.

Digitized by Google

sprüche habe. Er war — so erzählte er — um den Nachstellungen Acmets zu entgehen, von seiner Mutter, einer Christin aus dem Hause der Paläologen, heimlich nach Kleinasien gebracht und dort von einem Mönche in der christlichen Religion unterwiesen worden. Er theilte dem Großherzog Cosimo mit, daß er sich mit Hülfe einiger christlichen Fürsten des ottomanischen Thrones zu bemächtigen gedenke, und stellte ihm vor, welche Vortheile daraus auch dem Hause Medici erwachsen würden, wenn es ihn jetzt bei dem Unternehmen unterstütze. Der Großherzog schien nicht abgeneigt; er rüstete eine Flotte von einigen Galeonen aus, welche den Thronprätendenten nach Kleinasien bringen sollten; er wollte sich dort an die Spitze der Griechen und aufständischen Türken stellen. Die Expedition mißglückte jedoch gänzlich, und Jaccchia kehrte nach Toscana zurück. Er begab sich von hier in die Moldau und Walachei, dann nach Polen, auch an den Hof des Czaren von Moskau; überall wühlte er für seine Pläne und erhielt auch überall reiche Versprechungen, nur nichts weiter. Aber er glaubte damit doch schon so viel erreicht zu haben, daß er auf diese Versprechungen gestützt im Jahre 1633 die italienischen Staaten zu einem abermaligen Angriffe auf die Türkei zu bewegen unternahm. Der Herzog von Savoyen stellte ihm den Hafen von Nizza zur Verfügung, um dort die neue Expedition auszurüsten; er versprach außerdem Hülfeleistung an Geld und Schiffen.

Es galt noch die Republiken von Genua und Lucca, den Großherzog von Toscana zu gewinnen. Hierzu erwählte sich Jaccchia als Gesandten G. Scioppius. Wie er mit ihm in Berührung gekommen, läßt sich aus den vorhandenen Schriftstücken nicht ersehen; aber charakteristisch genug für Scioppius ist die Vollmacht und das Creditivschreiben, das er für seine Person von dem türkischen Abenteurer empfing. Es lautet in freier Uebersetzung[1]: „Wir von Gottes Gnaden Sultan Jaccchia, Erstgeborener Mehmeds III. und legitimer Erbe des orientalischen Reiches — bitten Alle, welche dieses Schreiben lesen, dem berühmten, uns und unserer Herrschaft treu ergebenen und geliebten G. Scioppius, Grafen von Clara-Valle[2], unserm Rath und Gesandten, nicht nur wegen seiner weltbekannten Verdienste um die gesammte Christenheit, sondern auch aus Rücksicht auf unsere Person mit aller Gunst zu begegnen und ihm zur Vollendung der wichtigen Geschäfte, welche wir ihm aufgetragen, Hülfe und Beistand zu leisten. Wir senden ihn nämlich an verschiedene Fürsten und Republiken der Christenheit, um die uns einst versprochenen Hülfsmittel zu Wege zu bringen, mit denen wir das väterliche Reich, aus dem wir um Christi und der katholischen Religion Willen vertrieben sind, endlich wiedergewinnen, und so die muhammedanische Ungläubigkeit aus ganz Europa gänzlich

[1] Das Original lateinisch; es beginnt: Nos Dei gratia sultanus Jachia, augustissimi et invictissimi sultanis Mahometis Tertii, Constantinopolitani imperatoris, natu maximus.

[2] Hier dieser Titel zuerst.

vertreiben wollen. Hieraus können alle Einsichtigen leicht schließen, daß sie durch Unterstützung unserer Gesandtschaft sich nicht allein um uns wohl verdient machen, sondern auch zum Ruhme Gottes und zur Erhaltung und Verbreitung der christlichen Kirche Großes beitragen werden. — — — Turin, 1. November 1633".

Man sieht, weshalb Scioppius für die Pläne Jacchias agitirte; glaubte er doch durch dies Unternehmen die Verwirklichung seiner alten Ideen in nächste Nähe gerückt zu sehen.

Die diplomatischen Verhandlungen, welche von ihm zu Genua und Lucca geführt wurden, haben wenig Bedeutung, da sie von keinem Erfolg begleitet wurden. Sie zeigen nur, wie Scioppius für solche Aufgaben auch nicht die geringste Befähigung besaß, wie er in seinem leidenschaftlichen Eifer nichts mit Ruhe zu Ende führen konnte. So brach er die Unterhandlungen in Lucca plötzlich ab, als die Republik seine pomphafte Rede, in der er den Ruhm hervorhob, den sie durch Unterstützung des Unternehmens vor Gott und der Welt einernten werde, ziemlich kühl aufnahm und erst einige Tage Bedenkzeit verlangte, ehe sie auf seine Vorschläge Antwort ertheilen könne. Ohne diese abzuwarten, reiste er unvermuthet nach Florenz und ließ seine sämmtlichen Papiere in den Händen der Republik. Die guten Luccaner geriethen darüber in große Bestürzung; denn sie kannten die „scharfe Zunge" des Mannes und fürchteten seine „spitze Feder". In der That schrieb nach wenigen Tagen, den 11. Februar 1634, Scioppius von Florenz aus an seinen Freund Sebastian Puccini in Lucca, er habe ein Manifest an den Papst, den Kaiser und alle Fürsten der Christenheit veröffentlicht, in welchem er sich über Lucca beklage, das ihm nicht nur nicht die nöthige Ehre erwiesen, wie sie dem Diener eines so großen Fürsten zukomme, sondern auch durch Zurückhaltung seiner Schriftstücke in ihm das Völkerrecht verletzt habe; er fügte hinzu, daß der Sultan dafür Rache nehmen werde, wie sie durch göttliches und menschliches Gesetz erlaubt sei. Auch habe der Großherzog von Toscana mit dem größten Mißfallen das Verhalten der Republik vernommen.

Da der Plan des „Sultan Jacchia" mit dieser verunglückten Mission zu Boden fiel, so hatte auch Lucca nichts mehr zu befürchten. Der hohe Rath der Stadt fühlte sich jedoch durch die Beschuldigungen von Scioppius so beleidigt, daß er beschloß, ihn, wo er sich antreffen ließe, mit dem Tode zu bestrafen. Dieses Edict mag wohl Scioppius mit bestimmt haben, sich nach Padua zurückzuziehen.

So sehen wir den unermüdlichen Kämpfer für römische Religion und Herrschaft, vom Papste, vom spanischen Könige, vom Kaiser verlassen, von Protestanten, Jesuiten, der Republik Lucca mit dem Tode bedroht, die letzten Jahre seines Lebens in todter Einsamkeit zu Padua fristen. Kaum wagte er, den Fuß aus seiner Behausung zu setzen. „Ein venezianischer Senator", so schreibt er, „rieth mir, vor Nachstellungen mich zu hüten; dies ist der Grund, weshalb ich meine

Wohnung nie zu verlassen wage". Am Schmerzlichsten empfand er das Verbot, welches den Druck seiner Schriften hinderte. „Der Papst, der Kaiser, der König von Spanien" — so klagt er —, „die früher offen bezeugten, daß es im Interesse der gesammten Christenheit liege, wenn meine Bücher so schnell als möglich gedruckt würden, sie wünschen jetzt, dieselben nicht nur unterdrückt, sondern gänzlich vernichtet und bei Seite geschafft zu sehen".

So mußten seine letzten Schriften, meist philologischen Inhalts, in Basel, in Constanz, auch in Amsterdam erscheinen.

Sein Geist war bis in die späteste Lebenszeit rastlos thätig. Einer seiner wenigen Schüler, denen er Zutritt in seine Wohnung gestattete, schreibt: „Derselbe unglaubliche Eifer, mit dem er schon in frühester Jugend Tag und Nacht sich den Wissenschaften widmete, beseelte ihn auch in dem letzten Jahrzehnte seines Lebens, so daß er als einziges Beispiel unermüdlicher Geisteskraft, wahren Glückes und wahrer Weisheit gehalten werden kann. Denn alle Lebensgenüsse verachtend und für sich schon gestorben, lebt er allein für die Nachwelt, deren Wohlsein ihm am Herzen liegt, und erfreut sich unter so vielen Arbeiten und Nachtwachen eines frischen Greisenalters, körperlicher Gesundheit und eines erstaunlichen Gedächtnisses. Da er fortwährend von aller Welt abgeschlossen, sich mit dem Studium der heiligen Schrift beschäftigt, so geschieht es wohl öfters, daß er stundenlang gleichsam in einem Athem selbst die unbekanntesten Stellen des alten und neuen Testaments aus dem Gedächtnisse vor dem staunenden Anwesenden citirt, und ihnen hieraus die Geheimnisse der göttlichen Weisheit darzulegen sucht. So lebt er als wahrer Philosoph wahrhaft beglückt, der allein durch sein Beispiel die Nachlässigkeit und Trägheit des Jahrhunderts zu vernichten im Stande sein könnte" [1].

Wie wir von Naudäus erfahren, beschäftigte sich Scioppius in den letzten Jahren vorzüglich mit Erklärung der Apokalypse und unterließ es nicht, mit diesen „Chimären" den Cardinal Mazarin zu belästigen. „Ich habe", so schrieb er 20. Februar 1642 an Vossius, „den Schlüssel zu jenen Geheimnissen gefunden, die kaum irgend Jemand bis jetzt verstanden hat". Aus dem Bereiche dieser Träumereien entstanden die Schriften: Quelle und Schlüssel der Weisheit, Ankündigung der baldigen Ankunft Christi, und das System der prophetischen Kunst, deren Druck jedoch Scioppius nicht mehr erlebte. Er starb den 19. November 1649.

Anhang.

I. Scioppius' Schriften.

Da Scioppius selbst mehrere Verzeichnisse seiner Schriften bekannt machte, so könnte es leicht scheinen, eine vollständige Uebersicht

[1] Octavius Ferrarius, Opera varia T. I.

über die große Fülle ſeiner Publicationen zu erlangen. Aber, wie ſchon erwähnt, nahm er in den Katalog, welchen er im Jahre 1636 mit der Schrift: De Paedia humanarum ac divinarum literarum veröffentlichte, viele Werke auf, die, wie er ſagt, zum Drucke bereit wären. Es iſt aber ſehr die Frage, ob ſie jemals erſchienen ſind. Wenigſtens befanden ſich nach Scioppius' Tode unter den Manuſcripten, welche er einem Freunde in Padua, Pieruccio, hinterlaſſen hatte, eine große Anzahl von Schriften, die noch nicht bekannt waren. Pieruccio hat ſie zum großen Unwillen der Gelehrten, wie Morhof ſagt, nicht herausgegeben. So ſchreibt Ezechiel Spanheim an Nicolaus Heinſius, 23. Dez. 1661 von Rom aus, er habe den habſüchtigen Wächter der Manuſcripte von Scioppius, Pieruccio, beſucht; von dieſem ſei aber nichts herauszubekommen, wenn nicht große Summen dafür bezahlt würden. Einige Stellen aus dem Briefwechſel Boineburgs mit Hermann Conring ſind vielleicht für den Verbleib der Handſchriften von Intereſſe. Von Mainz aus ſchreibt Boineburg am 19. Septbr. 1661: — — Mitto simul aliquid Scioppii. Cujus forte manus seu scriptum non fuerit ingrata nec incommerita reponi inter schedas id genus alias, quibus bibliothecae Augustae et pulcrae ornantur. Scribit Bucelinus mihi, cui Scioppius per fuit familiaris, se exquirere et missurum mihi, si apud Weingartenses repererit, catalogum librorum Scioppianorum. Ad CCLX diversi generis libros, libellos et tractatus scripserat. Quum mss. librariam supellectilem habet Romae Eminentissimi ibi Residens, Pierucius, Patavinus, magnae eruditionis homo, apud quem Scioppius supremum hospitium habuit, dignam sane, quam magnus aliquis et opulentus Princeps coëmat. Respublica Veneta illam emere antehac voluit; nescio num id sit factum: imo dubito. Plures annos, quibus in monasterio Weingartensi vixit, perpetuus assiduusque in scribendo fuit, diebus maximam noctis partem junxit, et utilia paene universa, priusquam cum patribus Societatis collideretur. Alia inter ingens et vastum opus dictionarii cujusdam subcisivis et subsecundariis horis, cum et quotiens a majoribus ac difficilioribus studiis sibi temperaret, molitus est, cujus modica fragmenta, dum metu hostis vasa colligeret, Bucelinum apud reliquit, ex quibus pagellam hanc unicam dono hic mihi misit. Mira cum scripsit Scioppius tum meditatus est. Ex solis divinis literis de consolatione animi et senii, omnia, solis sacrorum oraculorum verbis adeo scite connexis, ut nemini non lacrimas exprimeret. Haec et coram Ratisbonae frequenter mihi Bucelinus commemoravit et jam denuo in novissimis suis ad me litteris repetiit [1].

Im Folgenden gebe ich eine Ueberſicht über die gedruckten

[1] Gruber, Commerc. Epistol. Leibnitz. Tom. prodr. I, 643.

Schriften von Scioppius — ohne übrigens eine Vollständigkeit zu beanspruchen, die erst nach Durchforschung anderer Bibliotheken möglich ist — theils nach Niceron theils nach meinen Untersuchungen in der Berliner Bibliothek. Für die Uebersendung einer großen Anzahl seltener Publicationen aus der Breslauer Stadtbibliothek bin ich Herrn Stadtbibliothekar Dr. Pfeiffer zu großem Danke verpflichtet. Bei den Schriften, die mir vorliegen, füge ich den betreffenden Ort hinzu [1].

Zunächst eine Zusammenstellung der verschiedenen Namen, unter denen Scioppius seine Werke veröffentlichte (vgl. Niceron, Memoires): 1. Nicodemus Macer. 2. Operinus Grubinius. 3. Euphormio. 4. Holofernus Kriegsoederus. 5. Pascasius Grosippus. 6. Mariangelus a Fano Benedicti. 7. Philoxenus Melander. 8. Sanctius Galindus. 9. Juniperus de Ancona. 10. Fortunius Galindus. 11. Augustinus Ardinghellus. 12. Bernardinus Giraldus. 13. Daniel Hospitalius. 14. Alphonsus de Vargas. 15. Renatus Verdaeus.

A. Philologisch-philosophische Schriften.

1. Poemata varia. Heidelbergae, Altdorfii, Ingolstadii 1593. 94. 97.
2. Melos in laudem Altdorfii-Academiae. Norimberg. 1594.
3. Verisimilium libri quatuor, in quibus multa veterum scriptorum loca emendantur, augentur et illustrantur. Nuremberg. 1596 (Gött.). Amsterd. 1662 (Berl. Gött.).
4. Priapeia sive diversorum Poetarum in Priapum lusus, illustrati Commentariis G. Schoppi Franci. Francf. 1596 (so die Vorrede, auf dem Titel 1506). Patav. 1665 (beide Gött.). Scioppius sucht im Scaliger Hypobolimaeus zu beweisen, daß diese Schrift nicht von ihm herrühre, und schreibt sie dem M. Goldast zu, der sie unter seinem Namen herausgegeben (?).
5. Suspectarum lectionum libri quinque in quibus amplius ducentis locis Plautus, plurimis Apulejus, Diomedes grammaticus et alii corriguntur. Norimb. 1597. Amsterd. 1664 (Berl.).
6. De arte critica et praecipue de altera ejus parte emendatrice, quaenam ratio in latinis scriptoribus ex ingenio emendandis observari debeat commentariolus. Norimb. 1597. Amsterd. 1662 (Berl. Gött.).
7. Spicilegium in Phaedri fabulas. Ausgabe des Phaedrus von Rittershausen. Lugd. Bat. 1598 (Berl. Gött.).
8. Symbola critica in L. Apuleji opera. August. Vind. 1605 (Berl.).
9. M. Terentii Varronis de lingua Latina libri a G. Scioppio recensiti. Ingolst. 1605 (Gött.).
10. G. Scioppii Epitheta et synonima Poetica. 1606.
11. Symmachi Epistolarum nova editio G. Scioppius recensuit. Mogunt. 1608 (Gött.).
12. Viri Illustr. Gasp. Scioppii, Civis Romani, Sancti Petri Equitis, Consiliarii Ferdinandi Archiducis etc. observationes linguae Latinae in gratiam ac usum studiosae adolescentiae nunc primum editae. Francf. 1609. iter. edit. Rintelii 1645 (Berl.).
13. Pascasii Grosippi de Rhetoricarum exercitationum generibus etc. Mediol. 1628 (Berl.). Amst. 1660. 1666 (beide Gött.).

[1] Auf meinen Wunsch hat Hr. Dr. Perlbach nachgetragen, was die Göttinger Bibliothek bietet. G. W.

14. Grammatica Philosophica sive institutiones Grammaticae latinae. Mediol. 1628 (Berl. Gött.). Amst. 1659. 1664. Gera 1671 (die letzten drei Gött.).

15. Pascasii Grosippi Paradoxa litteraria in quibus multa de litteris nova contra Ciceronis, Varronis, Quinctiliani aliorumque litteratorum hominum tam veterum quam recentiorum sententiam disputantur. Mediol. 1628 (Berl. Gött.). Amst. 1659. 1664. 1669 (dieſe drei Gött.).

16. Pascasii Grosippi Mercurius Bilinguis hoc est, nova facilisque ratio Latinae vel Italicae linguae intra vertentem annum addiscendae. Mediol. 1628 (Berl. Gött.).

17. Pascasii Grosippi Rudimenta Grammatic. Philos. Mediol. 1629.

18. Mariangelo a Fano Auctarium ad Grammaticam Philosophicam ejusque Rudimenta. Mediol. 1629 (Berl. Gött.) Amst. 1659. Gera 1659. 1671 (die drei letzten Gött.).

19. Symbola critica in Petronium. 1629 (Berl.).

20. G. Scioppii Comitis a Claravalle consultationes de scholarum et studiorum ratione deque prudentiae et eloquentiae parandae modis. Patavii 1636 (Berl.). Amst. 1660. 65. Gera 1671 (die drei letzten Gött.).

21. Mercurius quadrinlinguis i. e. Linguarum ac nominatim Latinae, Germanicae, Graecae, Hebraeae nova et compendiaria discendi ratio. Basileae 1637 (datirt vom Jahr 1630). (Gött.).

22. Diatriba de compendiosa et facili linguam Hebraeam et Chaldaeam condiscendi ratione. Anhang zum Vorigen.

23. In viri Cl. Gerardi Johannis Vossii libros de vitiis sermonis animadversiones. Ravennae 1647 (Berl.). Amst. 1660. 66 (beide Gött.).

Hierher gehört auch: Franc. Sanctii Brocensis in inclyta Salmanticensis Academia primarii Rhetorices et Graecae linguae Doctoris Minerva seu de causis linguae latinae commentarius cui inserta sunt uncis inclusa quaeque addidit Gasp. Scioppius. Ed. 4. Amst. 1714 (Gött.).

24. Elementa Philosophiae Stoicae Moralis. Mog. 1606 (Berl. Gött.).

25. Joh. Fred. Gronovii, De Sestertiis. Lugd. Batav. 1691. Accesserunt — Pascasii Grosippi (i. e. Gasp. Sciopi) Tabulae numariae. (Gött.).

B. Religiös-politiſche Schriften.

26. Notae in Tertulliani Apologeticum et librum adversus Judaeos. In der Ausgabe des Tertullian von Franz Junius.

27. Pro auctoritate Ecclesiae in decidendis fidei controversiis libellus. Romae et Ingolstadiae 1598. Es iſt fraglich, ob die Schrift gedruckt worden iſt.

28. G. Scioppii Panegyricus Clementis VIII. Pontif. M. pro nuptiis Philippi III. Hispaniarum et Indiarum regis, item Alberti Archiducis Austriaci dictus Ferrariae 1598.

Narratio historica eorum quae in nuptiis Philippi III. Hisp. regis etc. 1599.

29. G. Scioppii Franci Epistola de variis fidei controversiis ad primarium quendam Germaniae Jurisconsultum. Ingolstad. 1599 (bei Struvius, Act. litt.).

30. G. Schoppi Franci Epistola de sua ad Orthodoxos migratione et de veritate interpretationis et sententiae Catholicae in ambiguis scripturarum locis et controversis fidei capitibus. Ingolst. 1600 (Berl.).

31. Erga Anni Jubilaei h. e. de Indulgentiis commentarius. 1600. (Berl. Gött.).

32. Epistola Gasp. Scioppii in qua sententiam de Lutheranis tamquam haereticis atram Romae fidei asserit et probat. Geſchrieben zu Rom, 9. Febr. 1600, am Tage der Verbrennung Giord. Brunos. Hieraus eine Stelle: Hodie ad rogum sive Piram deductus. Cum Salvatoris crucifixi imago ei jamjam morituro ostenderetur, torvo eam vultu

aspernatus rejecit: sicque — misere periit, renunciaturus credo in reliquis illis quos finxit mundis, quonam pacto homines blasphemi et impii a Romanis tractari soleant. (In der Machiavellizatio; Berl. u. Bresl.).

33. Annotationes in Bullam Indictionis Jubilaei S. Dn. Clementis VIII. Monach. 1601 (Gött.).

34. Apologeticus adversus Aegidium Hunnium pro gemino de indulgentiis libro Cardinalis Roberti Bellarmini. Monachii 1601 (Berl. Gött.).

35. G. Scioppii de Antichristo epistola ad quendam Germaniae Principem Protestantem scripta. 1605 (Berl. Gött.).

36. Syntagma de cultu et honore. Romae 1606 (Berl. Gött.).

37. G. Sc. Scaliger Hypobolimaeus. Hoc est: Elenchus Epistolae Josephi Burdonis Pseudoscaligeri de vetustate et splendore gentis Scaligerae. Moguntiae 1607 (Berl. Bresl. u. Gött.).

Die Widmung an den Erzherzog Ferdinand von Steiermark. Hier heißt es: — — ex Augusta vestra domo, unica Catholicae religionis propugnatrice, te potissimum sibi Patronum (liber hic) adoptat, cujus ea est tuendae ac propagandae ejusdem Catholicae pietatis antiquitas, ut propter summa rerum omnium pericula, quae, ut palam est, ea causa adire minime dubitasti, propterque damna gravissima, quae ex Haereticorum hominum perfidia rebus tuis illata constantissime pertulisti, sine injuria et bona cum pace ipsius etiam magni et Catholici nostri Hispaniarum et Indiarum Regis, Principem maxime Catholicum appellare te possimus etc.

38. Nicodemi Macri Senioris Civis Romani cum Nicolao Crasso Juniore Civi Veneto Disceptatio de Paraenesi Cardinalis Baronii ad Ser. Remp. Venetam. Monachii 1607 (Berl. Bresl.).

39. Operini Grubinii Denunciatio Amph. Sciopp. Accesserunt Tres Capellae ab ipso Autore recognitae. 1608 (Berl.).

40. Amuletum adversus Satanae fascinum h. e. ratio qua cujuscumque religionis homines de religionis controversiis sive soli secum inquisituri sive cum aliis collocuturi, se praeparare debeant, ab ipso Spiritu Sancto in Sacris Litteris praemonstrata. 1605. (?)

41. De honore Dei et creaturarum. (Deutsch). Ingolst. 1608.

42. Epistola ficto nomine Matronae Lutheranae maritum ex Comitiis Imperialibus ad se domum revocantis, qua docetur si vera sint quae Lutherus scribit, fieri non posse quin omnes Lutherani utriusque sexus adulterium subinde committant. (Deutsch). Ingolst. 1608.

43. Apologia illius epistol. ejusdem Matronae nomine, qua multa turpia et scelerata Lutheri verbis defenduntur. (Deutsch). Ingolst. 1610.

44. Lutheri Anti-Calvinismus sive verba Lutheri, ex variis ejus libris congesta, quibus suos Lutheranos monet, ut cum Calvinistis hominibus perfidis et seditiosis nihil commune habeant ac potius cum Catholicis conjungantur. (Deutsch). Ratisbonae 1608.

45. Exercitatio Protestantium, qua Lutherani Principes periculosae securitatis et negligentiae in Religionis negotio convincuntur. Graetii 1609.

46. Humiliatio Prostestantium, qua haeretici superbiae convincuntur et quam humilitatem exhibere eis necesse est, docentur. Graetii 1609.

47. Examen spiritus Lutherani, quo portentosae, incredibiles, execrabiles et ab omni saeculo inauditae Lutheri opiniones ex libris ejus proferuntur. Ibid. 1609.

Für die drei letzten Schriften lautet der deutsche Titel: „Aufmunterung und Demüthigung der Protestirenden, mit Verweiß und Beweisung ihrer Sicherheit, Stolzes und Hoffart in Religion und Glaubenssachen. Item gründ-

licher Bericht von des Luthers und seiner Lehr Autorität und Ansehen: allein aus heiliger und göttlicher Schrift und des Luthers selbst zu Jena und Wittenberg getruckten Büchern ausgezogen und verfasset durch den hohen und gestrengen Herrn Caspar Schoppi, Patricium zu Rom, und Fürstl. Durchl. Ertz-Herzogen Ferdinandi zu Oesterreich Rath. Grätz bei Georg Widmanstetter. 1609. (Auszug davon bei Salig, Vollständige Historie der Augsburger Confession).

48. Gratulatio ad Haereticos Austriae Ordines, cum Sectae suae libertatem Regi Matthiae extorsissent: qua prius ex Lutheri, Calvini ac similium confessione probatur, ex isto novo Evangelio ingentem morum corruptelam ac Reipublicae ruinam nasci, deinde ex Sacris Litteris Augustanam confessionem non Pastoris, sed alieni vocem esse ostenditur. (Deutsch). Ingolst. 1610.

49. Ratio reddendi satisfactionem fidei ac spei, quae est velut totius Religionis Catechismus. (Deutsch). Augustae 1611.

Die Titel der Schriften 41—49 sind so wiedergegeben, wie sie Scioppius in seinem Kataloge angeführt hat. Sie sind aber deutsch geschrieben. Nur von 45—47 war es mir möglich, den deutschen Titel zu finden.

50. G. Scioppii Ecclesiasticus Auctoritati Serenissimi D. Jacobi Magnae Britanniae Regis oppositus. In quo cum Argumento magnam partem novo tum exemplo nemini adhuc usitato disputatur: De amplitudine potestatis et Jurisdictionis Ecclesiasticae tam in temporalibus quam in spiritualibus. De Regum ac Principum Christianorum erga Ecclesiam ejusque Antistites seu Praelatos officio. — De natura et ingenio Ecclesiae Rebellium sive Haereticorum, variisque eorundem ad Ecclesiae obedientiam reducendorum modis. De Charactere sive signis ac notis Ecclesiae, ex quibus eam tam Ethnici quam Haeretici a quibuscumque Haereticorum conventiculis queant internoscere. Hartbergae 1611 (Berl. Gött.).

In dem Dedicationsschreiben an Franciscus Gonzaga, datirt Trid. Cal. Sept. 1611, ist folgende Stelle für die Abfassungszeit des Buches von Wichtigkeit: Cum enim abhinc paulo minus biennio Romae, quo me seren. Archidux Ferdinandus patronus meus de rebus maximis legatum miserat, inter occupationes non exiguas ipsa LXXXVI hujus libri capita X hebdomadarum spatio absolvissem (quod quidem complures Cardinalium ac primi nominis Praelatorum testari possunt) et aliquot eorum exempla manibus librariorum transcripta cum Romae tum in aliis Italiae et Germaniae civitatibus ab amicis divulgata, varios passim lectores invenissent, sic factum est, ut ex multorum praejudiciis, de quibus prorsus inter ipsos velut convenisse videri queat, cujusmodi caeterorum, si exisset liber, judicia factura essent, exploratissime judicare possem. Verumtamen nimium eos fugit ratio, qui ex eo, quod, postquam legationem renunciaturus Roma Graetium reversus sum, totum annum aliis curis deditus exegi, neque superioribus illis LXXXVI capitibus quicquam subtexui, metuere me suspicantur, ne invidiae par non sim futurus, qui quidem librum nondum etiam vulgatum, et cui extrema manus non excesserit, vel inter Catholicos non paucos parum propitios et aequos lectores invenisse sciam. Nec enim is ego sum, qui in iis, de quibus salva pietate et officii religione aliis aliter sentire liberum ac solutum est, ad alieni potius sensus conjecturam, quam ad meum judicium scribere aut velim aut debeam. Also die ersten 86 Cap. schon 1609 in Rom geschrieben.

Der Beschluß des Pariser Senats in Betreff des Eccles. lautet vollständig: Postquam senatus, classe primariorum, decuria Tholensi et curia edicti coactis, vidit librum a Gaspare Scioppio editum, cui titulum fecit Ecclesiasticus, supposito nomine Hartbergae, quasi illic excusus esset, anno MDCII (muß 1611 sein), qui multas blasphemias et execranda maledicta contra sanctissimam et laudatissimam memoriam

Henrici IV. defuncti (quem Deus absolvat) aliasque propositiones ad turbandam quietem totius Christiani orbis, et regum ac principum supremorum vitam, regna et principatus in discrimen adducenda tendentes continet, auditis conclusionibus cognitoris regii et habita deliberatione, decrevit et decernit, ut liber iste a carnifice publice in area palatii exuratur: simulque interdicit omnibus typographis et bibliopolis, ne eum excudant, venum exponant, recipiant, publicent: iisdem et aliis, cujuscumque status et conditionis sint, fas non erit eum habere, retinere aut communicare. Si quis illum habeat, is tenebitur intra viginti quatuor horas a publicatione hujus decreti, quae tum in hac urbe cum clangore tubae et voce praeconis, tum in aliis praefecturis sub hujus parliamenti jurisdictione fiet, eum afferre aut mittere ad graphiarium rerum capitalium hujus curiae, aut ad aliarum urbium tabularia, ut flammis tradatur, poena criminis laesae majestatis in eos qui huic mandato non paruerint constituta. Dictum et factum VIII. Cal. Decembr. 1612. (Ex Continuatione Historiarum Thuani Francof. 1628. p. 314 sub anno 1612).

51. Operini Grubinii Mantissa Amph. Sciopp. Ingolst. 1611 (Berl.).

52. Collyrium Regium etc. a. d. X. Sept. 1611 apud Holofernum Kriegsoederum una cum Syntagmate de cultu et honore jam tertium edito (Berl. Gött.). 1616 (Gött.).

53. Operini Grubinii Amphotides Scioppianae. Hoc est: Responsio ad Satyram Menippaeam Josephi Burdonis Pseudo Scaligeri pro vita et moribus G. Scioppii Patricii Romani, Caesarii, Regis et Archiducis Consiliarii et ad Summum Pontificem Exlegati. Item Responsio ad Confutationem fabulae Burdoniae. Dolo Calvinistarum diu suppressa et nunc demum in lucem edita. Accesserunt Denunciatio et Mantissa Amphotidum cum Tribus Capellis secundum excusae. Parisiis 1611. (In praes. libello nihil Catholicae fidei contrarium offendi; proinde ipsum typis mandari posse censeo. Adanus Gerichius S. Th. Doct. Professor et Colleg. Theolog. nunc Decanus. Ingolst. 25. Febr. 1611. Paris 1611 (Berl. Bresl. Gött.). 1620 (Gött.).

54. Aspasii Crocippi (?) Paedagogus Paedagogorum sive Paraenesis ad assiduam veram ac fructuosam S. S. Bibliorum lectionem. Nunc primum Autoris voluntate ac jussu in Germania scripta et edita. Freiburgii 1612.

55. G. Scioppii Scorpiacum H. e. Novum ac praesens adversus Protestantium Haereses remedium ab ipsismet Protestantibus Scorpionibus petitum, quo adversus Seren. D. Jacobum Magnae Britanniae Regem recitatis Magdeburgensium Centuriatorum Testimoniis luculentissime demonstratur: Ecclesiae Romanae fidem omnibus saeculis jam inde ab Apostolorum Aetate in universo mundo annunciatum fuisse: ad eamque amplectandam Regem Jacobum ex sponso teneri. Moguntiae 1612 (Berl. Gött.).

56. G. Scioppii Alexipharmacum Regium, Felli Draconum et Veneno Aspidum sub Philippi Mornaei de Plessis nupera Papatus Historia abdito oppositum, et Seren. D. Jacobo M. Brit. Regi Strenae Januariae loco muneri missum. Moguntiae 1612 (Berl. Gött.).

57. Mulsi Fidelia Jacobo Lectio, Poneropolitano, de vita ac miraculis S. Claudii — — ad accipiendos milites gratis praebita. Hoc est nova pro Sanctorum coelitum gloria et miraculis atque cultu adversus Haereticorum mendacia et calumnias disputatio. Mogunt. 1612. Die Widmung an den Abt von Weingarten. (Berl. Gött.).

58. Holofernis Kriegsoederi Landspergensis Bavari Scholae Meitingensis Monarchae Responsio ad Epistolam Isaaci Cazoboni, Regii in Anglia Archipaedagogi. Pro viro Cl. Gaspare Scioppio Patricio Ro-

Digitized by Google

mano, Caesario, Regio et Archiducali Consiliario. Ingolst. 1615 (Berl. Gött.). Geſchrieben ſchon den 10. Febr. 1613.

Eine Stelle hieraus, welche Scioppius' Stil und Manier, den Gegner lächerlich zu machen, charakteriſirt: Rex et Casaubonus Scioppium non verbis, sed ferro aut veneno refelli posse censent. Dieſe Art und Weiſe, ihn — Scioppius — zum Schweigen zu bringen, würde für den König jedenfalls billiger und vor Allem leichter ſein, quam si Collegium XX virûm instituat, quod eum facturum sermonibus litterisque multorum jactari audio. Nam ut Cappadocum Regem non modo aeris non egere, sed etiam Picos, qui aureos montes colunt, divitiis longe superare concedamus, at certe XX viros insigniter doctos, in Anglia praesertim, spinosiorum quam elegantiorum ingeniorum genetrice, non ita subito invenerit, neque inventos exiguo salario retinebit. Sed Scioppio non magna pecunia vi sicarius aut venerarius quispiam invenietur. Ita non solum nihil ille verbis posthac negotii exhibebit, sed alii etiam, casu ejus docti, ori et calamo temperare statuent; quo ex sententia confecto, proximum erit, ut Triumphabundus aureo curru Londinum Rex invehatur, Scioppii statua ludribrii causa palam praelata. Tum tu, Cazobone, pannosi Morionis habitu conspicuus et in eodem illo sublimi curru impositus, Regi a tergo suggeres: 'Respice, Rex, post te, Hominem memento te'. Omnis autem populus acclamatione ista triumphum Regis prosequetur: 'Ecce noster Rex triumphat, qui devicit Scioppium'. — Vale, Cazobone, et sape, et si quid dolebit, te, ut sementem fecisti, ita nunc metere cogita.

59. Isaaci Casauboni Corona Regia, id est, Panegyrici cujusdam vere aurei, quem Jacobo I. Magnae Br. Regi Fidei Defensori delinearat, fragmenta ab Euphormione inter Schedas *τοῦ μαχαρίτου* inventa, collecta et in lucem edita. 1615 (Berl.). Euphormio = Scioppius nach vielen Zeugniſſen.

60. Operini Grubinii legatus latro. Ingolst. 1615 (Berl.).

61. Emmanuel Thaumaturgus. — — Accessit Thaumatologia, id est, nova et accurata de miraculis disputatio Gasp. Scioppii. August. Vindel. 1612 (Gött.).

62. Apologia pro gratulatione ad Haereticos Austriae ordines adversus Haereticorum responsum, quod post biennium demum ei opposuerunt. Ingolst. 1615. Geſchr. 1613. (Deutſch).

63. Admonitio de Calvinistarum dolo ac perfidia et hostili erga S. Romanum Imperium odio. Ibid. 1616. (Deutſch).

64. Repetitio doctrinae Catholicorum praecipueque Jesuitarum, de pace Religionis et utrum data Haereticis fides servari debeat. Ibid. 1616. (Deutſch).

65. Nova Calviniana S. Romani Imperii forma, qua demonstratur Calvinistas praesentem Imperii Romani statum funditus evertere, et tam Augustanae Confessioni deditos, quam Catholicos principes exterminare; partim denique Dynastiam, teterrimum maximeque intolerabile Oligarchiae genus, partim vero Ochlocratiam, sive infimae faecis statum, in Germaniam inducere conari. Ibid. 1616. (Deutſch).

Die Schriften 62—65 gebe ich wieder mit den lateiniſchen Titeln, wie ſie von Scioppius in ſeinen Katalog aufgenommen worden; ſie ſind aber deutſch erſchienen. Ich habe ſie nicht geſehen.

66. Elogia Scioppiana, hoc est, Pontificis Maximi etc. etc. de Gasp. Scioppii virtute ac fide et indefesso bene de Apostolica Sede, de Fide Catholica, deque Rep. Christiana merendi studio, testimonia. Papiae 1617. Als Anhang ein Index ſämmtlicher Schriften, die Scioppius bis zum Jahre 1616 geſchrieben.

67. G. Scioppii Consilium regium. Ticini 1619 (Berl. u. Bresl.). Francof. 1619. Moeshemii 1620 (beide Gött.).

68. Stemma Augustae Domus Austriacae. Ticini 1619 (Berl. Bresl.).

69. G. Scioppii, Consilarii Regii etc. Classicum belli sacri sive Heldus Redivivus. Ticini 1619 (Berl. Bresl. Gött.).

70. Haereticus elenchomenos h. e. elenchi sive syllogismi, quibus catholicae Rom. Ecclesiae fides aperitur et Haereticorum ab ea dissidentium conscientia evincitur. Coloniae 1619 (?).

71. Fragmenta Paedagogiae Regiae sive manuductiones ad artem imperandi pro Regibus et Principibus Christianis. Mediolani 1621.

72. G. Scioppii Paedia politices sive suppetiae logicae scriptoribus politicis latae adversus ἀπαιδευσιαν et acerbitatem plebejorum judiciorum. Romae 1622 (Berl.).

Auch von H. Conring herausgegeben, Helmstedt 1663 (Gött.), zugleich mit der Bibliographia politica Gabrielis Naudaei. Letzterer sagt von dieser Schrift des Scioppius: uni illi (libro) plus inesse bonae mentis, quam Scioppii reliquis operibus omnibus.

73. G. Scioppii de Aragoniae Regum origine, posteritate et cum primariis Orbis Christiani familiis consanguinitate. Mediolani 1628. Geschrieben 1627. (Gött.).

74. Pascasii Grosippi duo Auctaria Logica; unum de vi et usu argumentorum ab auctoritate ductorum in rebus ad Fidem Catholicam pertinentibus; alterum de generibus modalium propositionum in rebus Fidei, deque Sententiarum Catholicarum fundamentis sive locis Theologicis. Mediolani 1628.

75. G. Scioppii Consultatio de causis et modis componendi in S. R. Imperio Religionis dissidii. Cum pontificio et Caesario Privilegio et Facultate Superiorum. August. Vindel. 1631. Ferdinando II Caes.. Aug. Romanorum Imp. et Ser. et Rev. D. Principibus Electoribus Ratisbonae congregatis. Geschr. Ratisbonae Kalend. Octobr. A. 1630. (Berl. Bresl. Gött.).

76. G. Scioppii Fundamenta Pacis, in S. R. Imperio Annuente Urbano VIII. Pont. Max. et assentiente Ferdinando II. Caes. Aug. feliciter facta. H. e. Catholica Ecclesiae Romanae fides et religio erotematis quibusdam brevissime explicata. Accessit Praefatio de causis et remediis publicarum Germaniae calamitatum... Ratisbonae 1631 (Bresl.).

77. Doriarum Genuensium genealogia et ex iis Imperatorum et Regum origo opera et studio Gasp. Scioppii. Augustae Vindel. 1631.

Gegen die Jesuiten.

78. Actio perduellionis in Jesuitas S. Rom. Imperii hostes. Auctore Philoxeno Melander. Dieselbe Schrift auch unter dem Titel: Flagellum Jesuiticum, eodem Autore. (Deutsch). (Bresl.)

Der deutsche Titel: Fl. Jes. Das ist, Jesuiter-Geissel oder Trewmeynende und unparteiische Erinnerung, was wegen der Jesuiter jetziger Zeit im Teutschland zu berathschlagen. Getruckt im Jahre 1632. Gerichtet besonders gegen des Dillingischen Jesuiten P. Laimanni Schrift: Justa defensio etc. Es sei billig, schreibt Scioppius, daß von beiden Theilen (Katholiken und Protestanten) in Berathschlagung gezogen werde, „ob nit in den Friedensartikeln die Ausschaffung der Jesuiter aus dem ganzen Reiche zu begreifen, weil es das Ansehen hat, daß solches nit allein recht und billich, sondern auch zum höchsten notwendig sey".

I. De Justitia. Daß die Jesuiter wohl verdient, daß man sie auß dem Reich schaffe und bandisire, ist mit vier Ursachen zu beweisen.

1) Haben sie eine so große turbation und Unruhe mit ihren Anschlägen und Büchern verursachet, und den Schweden ins Reich gebracht, auch Chur-Sachsen wider den Kaiser aufgewiegelt.

2) Haben sie den Kaiser und Kaiserlichen Hof vor der ganzen Welt infamirt und geschändet.

3) Haben sie sogar des Stuls zu Rom nicht verschont, sondern durch öffentliche Schriften und Handlungen denselben zum Gespött gemacht.

4) Haben sie sich öffentlich unterstanden alle alten geistlichen Kloster-Orden nit allein um ihre Güter, sondern auch um ihre Ehre und guten Namen zu bringen.

II. De Necessitate. Waun die Jesuiter länger im Reich solten geduldet werden, hätte man sich ganz und gar keines glücklichen Zustandes, sondern nur alles Unglücks ins künfftig zu versehen.

1) Ist nicht möglich, daß die Protestirenden nit ohne Unterlaß in Mißtrauen, Argwohn und großer Sorge stehen müßten, daß die Catholischen von den Jesuitern nicht mit List und Gewalt wider sie verhetzet werden.

2) Ist nicht möglich, daß die Catholischen selbst unter sich einig und im Friede bleiben, und sich nicht um das ihrig gebracht zu werden fürchten müßten.

79. Colloquium inter Paulum V. Papam, Philippum Hispaniae Regem et Ferdinandum Archiducem Austriae ex Jesuitarum Monacensium et Ingolstadiensium Secretis Consiliis institutum. 1622. (Deutsch).

80. Mysteria Patrum Societatis Jesu. 1633; auch unter dem Titel: Les Secrets des Jesuites. (Berl. Bresl.).

81. Sanctii Galindi e Societate Jesu, Anatomia Societatis Jesu. 1633 (Bresl.).

Die Gegenschrift von Laurentius Forerus führt den Titel: Anatomia Anatomiae Societatis Jesu sive Ant-Anatomia etc. Oenipont. 1634.

82. Gasparis Scioppii Astrologia Ecclesiastica, hoc est, disputatio de claritate ac multiplici virtute stellarum in Ecclesiae Firmamento fulgentium, id est Ordinum Monasticorum. Cui accessit Astrum inexstinctum i. e. causae dictio ex divino humanoque jure pro veterum Ordinum honore ac patrimoniis adversus famosum volumen Pauli Laimanni Jesuitae, in Monachos editum. Ex Officina San Georgiana. 1634 (Berl. Gött.).

Nach Niceron soll das Astrum inexstinctum nicht von Scioppius sein.

Die bedeutendsten Schriften der Jesuiten gegen diese Publication sind:

1) Paul Laymann, Astrologiae Ecclesiasticae et Astri inexstincti a Gaspare Scioppio in lucem editi censura. Dilingae 1635.

2) Laurentius Forerus, Grammaticus Proteus, Arcanorum Societatis Jesu Daedalus dedolatus et genuino suo vultu repraesentatus. Accessit Auctarium animadversionum in G. Scioppii Astrologiam. Ingolst. 1636 (Berl.).

3) Joh. Crusius, Astri inexstincti a Gasp. Scioppio et F. Romano Hay, Benedictino, in orbem evulgati Eclipsis seu deliquium, praepositis variis quaestionibus de Collegiis, eorumque titulis, juribus, de dominio, possessione, ultimis voluntatibus et circa eas Pontificis potestate, donationibus, etc. aperte et breviter demonstratum. Coloniae 1639.

83. Fr. Ludovici Soteli ad Urbanum VIII. de ecclesiae Japonicae statu relatio (?). Accessit Fr. Juniperi de Ancona, Minoritae, consultatio de causis et modis religiosae disciplinae in Societate Jesu instaurandae; ex italico latine conversa. 1634. Die letzte Schrift ist sicher von Scioppius. (Berl.).

84. Arcana Societatis Jesu, publico bono vulgata. Cum Appendicibus utilissimis. 1635. Unter diesem Titel hat Scioppius neun Schriften gegen die Jesuiten zusammengestellt. Es sind:

1) Instructio secreta pro Superioribus Societatis; auch zu finden in Sanctii Galindi (Scioppii) Anatomia Societatis p. 49.

2) Fortunii Gallindi Cantabri, de causis publici erga Jesuitas odii disputatio; auch abgedruckt in: Tuba magna, mirum clangens sonum per D. Liberium Candidum Argentin. 1715. p. 566.

Digitized by Google

3) Augustini Ardinghelli paradoxa Jesuitica; h. e. impiae, nefariae et pestiferae Jesuitarum Germanicorum sententiae adversus omnes Religiosos ordines.

4) Bernardini Giraldi, Patavini, pro Senatu Veneto Apologia sive de justitia decreti, quo Senatus Venetus adolescentes ditioni suae ad Jesuitarum scholas accedere interdixit, deque conditionibus, quibus Jesuitae reditum ad Venetos videntur impetrare posse.

5) Ill. Cardinalis et Archiepiscopi Pragensis judicium et censura Bullae a Patribus Societatis Caesari oblatae, pro erectione Carolo-Ferdinandeae Academiae. Ebenfalls zu finden in: Tuba magna etc. p. 587.

6) Joannis Marianae Soc. Jesu libri de regimine Societatis, caput 6. de studiis. Auch in der Anatomia Soc. Jesu.

7) Danielis Hospitalis ad Reges Principesque Consultatio de causis et modis conservandae et amplificandae Societatis Jesu, ut perpetuo durare, deque Ecclesia Dei et regnis, ac Rep. Christianis praeclare semper mereri possit. Auch in der Tuba magna etc. p. 533.

8) Deliciarum Jesuiticarum specimina. In der Anatomia S. Jes.

9) Testimonia de Societatis antiquitate, Ignatii Loyolae sanctitate, Patrum societatis oeconomia etc.

85. Alphonsi de Vargas, Toletani, relatio ad Reges et Principes Christianos de strategematis et sophismatis politicis Soc. Jesu etc. 1636 (Berl. Bresl. Gött.). 1641 (Gött.).

Dagegen schrieb: Laurentius Forerus, Appendix ad Grammaticum Proteum, quid de relatione Alphonsi de Vargas sit sentiendum? Ingolstad. 1636 (Berl.).

86. Renati Verdaei statera, qua ponderatur Mantissa Laurentii Foreri, Jesuitae Oenipontani, sectio prima, quam emisit adversus libellum, cui titulus est: Mysteria Patrum Jesuit. Lugduni 1637 (Gött.).

87. Gasp. Sciopii sententia de seditiosa doctrina et sanguinariis consiliis, quorum Jesuitae passim insimulantur, ex ipsius libro adversus Angliae Regis Apologiam excerpta. Ingolst. Ohne Datum.

C. Vermischte Schriften.

88. G. Sciopp. De Paedia humanarum ac divinarum litterarum. Patavii 1636 (Berl.). Amst. 1660. 1666 (beide Gött.).

89. Stemma Gonzagicum. Casali 1619.

90. G. Scioppii de Augustae Domus Austriae origine disceptatio; . . opus a morte Autoris typis vulgatum. Constantiae 1651.

91. Infamia Famiani. Cui adjunctum est ejusdem Scioppii de stili historici virtutibus ac vitiis judicium ejusdemque de natura historiae et historici officio. Cura Joh. Fabri Eloquentiae Professoris. 1658 (Berl.). Sorae 1658. Amst. 1663 (beide Gött.).

Scioppius' Briefe an Rittershusius sind abgedruckt bei Struvius, Acta litteraria II. Ferner Briefe an Tossanus, Gymnasii literarii Rector zu Basel, an Buaserus in Zürich aus den letzten Jahren seines Lebens 1636—44 finden sich in d. Monumenta Pietatis et Liter. virorum in republica et literaria Illustrium selecta. P. II, S. 411 ff. Hier auch ein Indiculus librorum, quos Gaspar Scioppius editioni paratos habet; es sind 106, von denen jedoch mehrere noch im Laufe der Jahre gedruckt wurden.

S. 431 f. finden wir von Scioppius: Cygnae Cantio seu Prologus Galeatus omnibus Antipharisaicorum Tomis conveniens, wichtig zur Erklärung seiner Stellung, die er in den letzten Jahren besonders den Jesuiten gegenüber eingenommen. Hier heißt es:

Satis nota est vita mea, tot Pontificum, Imperatorum,

Regum, Principum, Cardinalium, Episcoporum, Antistitum, Virorum literis et virtute clarissimorum privatisque tabulis contestatur. Sciunt quicunque me non ignorant, me nunquam gratiam aliorum aucupatum, libertatem loquendi semper retinuisse: ab omni privatae utilitatis studio remotissimum fuisse: in Religione Catholica et re literaria lucubrationibus adjuvanda omni vitae tempore negotiosissimum fuisse; nec unquam veram Philosophiam, idest, mortis commentationem intermisisse. Librorum meorum lectores compertum habent, me innocentium, qui in Jesuitica Societate numerantur, honori et existimationi provide consuluisse, nec nisi illorum agitasse mores, quorum ambitioni et avaritiae, orbi universae notissimae, fibulam imponi Ecclesiae ac Reipublicae interest, ne in omnes tyrannidem sibi conficiant, plurimosque ejus administros fraudibus suis parare possint. Jam tempus resolutionis meae instare, meque maturo funeri propriorem ad Christi D. tribunal talenti mihi crediti, ac vel bene vel male occupati rationes propediem exactum iri intelligo. Ubi ut animo soluto ac libero comparare possim, adversarium meum, quamdiu in via sum, hoc est, conscientiam a cogitationum excusatione pacatam et consentientem habere, unum mihi opus ac labor est. Alii quid de conscientia ejus hominis judicent, qui nihil a quoquam mortalium speret aut metuat, et ab humano die judicare pro minimo ducat, ipsos pro se videre par est, ne ante tempus judicent, quoad usque veniat Dominus, qui et illuminabit abscondita tenebrarum et manifestabit consilia cordium.

Er ruft Chriſtus zum Zeugen an, daß die folgenden Sätze ſeine wahre Geſinnung bekunden.

1) Non postulo, ut omnes Societatis homines eorum affines credantur, quorum nonnullos insimulo, sed eos tantum, qui se plus Mutio Societatis Patriarchae quam Deo probare student et in regno Mutii ad dextram aut sinistram ejus sedere postulant, et impotentissimae ejus ambitioni aut aliorum Antistitum aviditati subserviunt. Caeterum non paucos societatis ob eorum nobilitatem, eruditionem et virtutem amo et colo, plurimorum vero vicem misereor, utque eos indigna servitute pressos ac gementes libertas aliquando respiciat in primis votis habeo.

2) Ne in illos quidem ipsos, quos Mutius Consiliorum studiorumque habet vel conscios vel administros et executores, tale meum est odium, quin mihi capitique meo optem evenire mala omnia, quae in illos cupio expetere, quibus etiam omnium, quae in me vel hostiliter designant aut inclementer dicenda et scribenda curant, gratiam facio: meque erga omnium illorum male dicta surdum et mutum fore polliceor, sicut homo non audiens et non habens in ore suo redargutiones.

3) Nihil de illis in medium affero, quin ex animi sententia id verum credam, velut aut oculis compertum aut ab autoribus fidem mereri visis acceptum.

4) Cum ob causas gravissimas in Patrologia a me expositas necessarium foret multa parum honesta aut pudica exponere, eo sermonis genere utendum mihi duxi, quod non fere, nisi ab eruditis et in locupletioribus Latinae linguae autoribus multum versatis intelligeretur.

5) Catholicam Ecclesiae Romanae fidem ab Apostolo praedicatam adversus omnes, qui sive praedicando sive operando sunt Haeretici, ad extremum usque halitum Deo bene juvante constantissime tueri decretum habeo: cujus etiam fidei particeps ac fratres vitaeque aeternae cohaeredes omnes eos habere me testor, quicumque cognoscunt, unum verum Deum et Jesum, quem ille misit, esse Christum: sicut vicissim consortium et commilitium eorum fugio, qui Draconis

sunt Angeli, eique militare ac fratres eandem fidem habentes et vitam ei impendere paratos accusare, mordere et comedere sibi nequaquam religioni ducunt.

6) Omnibus illis, qui me quo jure quaque injuria oderunt, veniam ac pacem a Deo exposco: quorum nemo est, cujus salus animae non sit hac terrena vita mea antiquior. Multo enim mihi satius duco, me vitae hujus jacturam facere, quam vel unam animarum Christo, qui suo eam sanguine redemit eripi et perire.

Ecce in coelo testis meus est et conscius meus in excelsis. Si quid in istis quae dixi sciens fallo, obliviscatur mei tua, Christi, misericordia, et non sim in recordatione, sed moriar (?) velut lignum infructuosum. Amen.

Scripsi Patavii a Sacrosanctae Eucharistiae communione domum reversus die 27. Decembr. anni a. Chr. n. 1639, aetatis annum agens 63, mensem septimum.

II. Scioppius und Th. Campanella.

Wie sehr sich Scioppius an die Manuscripte Campanellas, wenigstens bei Abfassung seines Ecclesiasticus, gehalten hat, mögen folgende Stellen beweisen:

Th. Campanellae Philosophiae Realis Pars III. Quae est de Politica. C. II, 4:

Primum imperium orbis terrarum potentia tenuit, — secundum sapientia, tertium amor sanctus erga Deum et proximum.

Scioppius, Eccles. c. 33:

Omnia porro bona, quae alterum alterius dominio aut imperio dignum habilemque reddunt, ad horum trium aliquod referuntur, Potentiam scilicet sive vires, Sapientiam sive Prudentiam, et Amorem sive Bonitatem, quae in Dilectione Dei et proximi consistit.

Die Beispiele, welche Campanella hier bringt: Nimrod, Moses, der Nachfolger Petri, finden sich ebenso bei Scioppius.

Ferner:

Campanella, Polit. c. 1.:

Potissima communitas colligatur bono animorum, secunda corporum, tertia fortunarum. Communitatem animorum facit servatque sapiens Religio; — corporum cohabitatio fortunarum commercium. Communitas Religionis primum uniendi locum habet arctissimum, quoniam et diversissimas copulat nationes. Qua copula Christianis, Asiaticis, Africanis, Europaeis et Americanis summus Pontifex Romanus imperat. Corporum communitas secundum colligandi locum obtinet. Per ipsam Turcarum rex Machometanis, Judaeis et Christianis imperat, suo sub imperio corpore unitis, licet animo religioneque distantibus. Communitas bonorum exteriorum tertium — locum tenet. Per quam Rex Turcarum Turcis et Ragusaeis, in ejus regno bona possidentibus, dominatur: et rex Hispanorum Genuensibus et Neapolitanis et Hispanis; quoniam Genuenses in ejus regnis fortunas et negociationes habent. —

Scioppius, Eccles. S. 156:

Cum enim primo loco et omnium validissime animos hominum colligatos teneat Religio eadem, quo vinculo Pontifex Europae, Asiae, Africae, Americaeque Christianos sub ditione conjunctos habet: sicut secundum Reipubl. vinculum est colligatio et consociatio corporum, qualis in Imperio Turcico videtur, quod Mohametanos, Judaeos et Christianos pariter complectitur, quamvis animis Religionum diversitate dissidentes: tertium vero conjunctionis locum Fortunae sive externa bona possident, quemadmodum Turcarum Imperator tam Ragusaeis quam Turcis imperat, cum tamen nec animis neque corporibus alioquin colligati sint, quod illi Christiani sint; — sicut etiam Rex Catholicus Hispaniae non minus Genuensibus quam Mediolanensibus dominatur.

III.

Wie ſchon erwähnt, verdanke ich Herrn Profeſſor Erdmannsdörffer die Mittheilung der ſeltenen Schrift: Sopra una missione di Gaspare Scioppio a Lucca come ambasciatore del Sultano Jachia memoria di Salvadore Bongi. 1860.

Hier das merkwürdige

Decreto d'Jachia a favore di Gasparo Scioppio. (Ufficio delle differenze. Scritture del 1634).

Nos Dei gratia sultanus Jachia, augustissimi et invictissimi sultanis Mahometis Tertii Constantinopolitani imperatoris natu maximus, et legittimus orientalis imperii heres, omnibus et singulis, has patentes literas nostras lecturis, pro cujusque statu, dignitate et loco, salutem, amicitiam, gratiam et benevolentiam precantes et deferentes, eosdem officiose, amanter et benevole requirimus et rogamus, ut illustrem Nobis et imperio nostro fidelem dilectum Gasparem Scioppium Clarae Vallis comitem, consiliarium nostrum intimum et oratorem sive ambasciatorem, non tantum propter maxima ejus in universam cristianam rempublicam merita toti orbi cognitissima, sed etiam propter nos omni gratia et officio prosequi, et ad gravissima negotia, quae illi mandavimus, feliciter conficienda, et favorem omnem et opem atque auxilium prestare velint. Eum quippe ad diversos cristianitatis principes et respublicas legamus, ut auxilia jam olim Nobis promissa conficiat; quibus adjuti paternum atque avitum orientis imperium, unde propter Christi nomen et catholicae atque ortodoxae fidei professionem exules atque extorres sumus, tandem aliquando recuperemus, et Mahometanam impietatem ex omni Europa profligatam penitus porro excindamus. Ex quo prudentes omnes satis intelligunt, se hac legatione pro viribus adjuvanda non tantum de nobis bene mereri, sed Dei quoque gloriae atque ecclesiae ac reipublicae christianae conservationi et amplificationi inservire, et christiana professione dignissimum facere. Nos certe omnibus illis, qui quodcumque oratori nostro officium praestiterint, memorem gratamque voluntatem nostram quacunque occasione rebus ipsis luculente declaraturos recipimus. In cujus rei fidem literis hisce nomen nostrum subscripsimus, et signum imperiale subter impressimus. Taurini Kalend. Novembr. anno MDCXXXIII.

(L. S.) Sultan Jachia Ottomanno.

Ad mandatum Serenissimi Sultani proprium
Honoratus Chiantus.

Beiträge zur Kritik deutſcher und italieniſcher Quellenſchriften.

Von

P. Scheffer-Boichorſt.

Digitized by Google

I. Ueber verlorene ſächſiſche Annalen.

1. Annales Nienburgenses.

Aus dem Vergleiche der ſächſiſchen und magdeburger Annalen ſchloß Wattenbach[1] auf eine größere, in Sachſen geſchriebene Reichsgeſchichte, deren Anfänge aus verſchiedenen Büchern zuſammengefügt, deren originale Bedeutung vornehmlich in den Zeiten Lothars III. liege. Eingehender hat ſich Günther[2] mit dieſem Werke beſchäftigt; er iſt dabei zu recht ſicheren Ergebniſſen gelangt: über die einzelnen Beſtandtheile wird ſich kaum noch ſtreiten laſſen. Nur der Ort — meint Günther —, wo die verlorenen Annalen entſtanden, ſei nicht zu beſtimmen. Denn es ſei auf gar viele Klöſter Rückſicht genommen; da werde über die Stiftungen von Walbeck, Hillersleben, Roſenfeld, Ilſenburg, Nienburg berichtet. Von Nienburg erwähne der ſächſiſche Annaliſt zwei Aebte, andere fänden ſich in den magdeburger Annalen. Das ſpräche dafür, in Nienburg den Ort der Entſtehung zu ſuchen; beweiſen könne man es freilich nicht. Doch; ich glaube doch.

Roſenfeld und Ilſenburg kommen wohl nicht in Betracht; denn was Roſenfeld betrifft, geht natürlich auf die, uns nur nicht vollſtändig erhaltenen Annalen von Roſenfeld zurück[3]; und wenn eine längere Nachricht über Ilſenburg ganz wörtlich mit unſerem Bruchſtück der roſenfelder Annalen übereinſtimmt[4], ſo iſt doch nicht zu bezweifeln, daß auch das Uebrige, was von dem Mutterkloſter Roſenfelds erzählt wird, eben den roſenfelder Annalen entſtammt. So bliebe die Wahl zwiſchen Walbeck, Hillersleben und Nienburg. Aber über Walbeck hören wir Nichts, als daß es 992 gegründet ſei; und die Geſchicke des Kloſters und ſeiner Pröpſte müßten doch in den Vordergrund treten, wenn ein Walbecker das Werk verfaßt hätte. Auch in Hillersleben wird es nicht geſchrieben ſein: nur mit der einen Notiz, daß 1110 die Propſtei in eine Abtei verwandelt und Alberich zum erſten Abte ernannt ſei, iſt des Kloſters gedacht. Wie tritt dagegen Nienburg hervor!

[1] Deutſchlands Geſchichtsquellen 410.
[2] C. Günther, Die Chronik der magdeb. Erzbiſchöfe 63—72.
[3] Scheffer-Boichorſt, Annal. Patherbr. 24. 25.
[4] Nämlich zum Jahre 1100.

965. Tod der Hidda, der Mutter des Markgrafen Thietmar und des Erzbischofs Gero, die nachmals auf ihrem, an der Saale gelegenen Gute eine Abtei zu Ehren der Muttergottes und des heil. Ciprian gründen. Annal. Saxo. — 970. Gründung von Thankmarsfelde. Annal. Saxo; cf. Annal. Magdeb. ad 971. — 975. Verlegung nach Nienburg. Annal. Saxo; cf. Annal. Magdeb. ad 971. — 978. Markgraf Thietmar wird in Nienburg begraben[1]. Annal. Saxo. — 990. Tod des Abtes Adaldag, Wahl Ekkehards. Annal. Magdeb. — 1029. Tod des Markgrafen Thietmar, dessen Großvater und Großoheim Nienburg gegründet[2]. Annal. Saxo. — 1030. Mieseco von Polen ist verbündet mit dem Grafen Siegfried, dessen Vater unter Otto III. starb und in Nienburg begraben wurde, der selbst eine Zeit lang Mönch zu Nienburg war. Annal. Saxo. — 1061. Tod des Abtes Albuin, Wahl Folkmars. Annal. Saxo; Annal. Magdeb. — 1085. Tod des Abtes Folkmar, Wahl Eremberts. Annal. Saxo. — 1133. Abt Adalbero, vorher Propst von St. Blasien, wird Bischof von Basel. Ann. Saxo; Ann. Magdeb. — 1135. Lothar feiert die Ketten Petri in Nienburg. Ann. Saxo; Annal. Magdeb.[3]

Doch dies Hervortreten Nienburgs allein[4], wie beredt es auch sein mag, soll uns noch nicht bestimmen, das Werk für Nienburg zu bestimmen. Zweierlei giebt den Ausschlag.

Das letztere, nicht das wichtigere Moment ist schon angedeutet, bedarf aber noch einer genaueren Erwägung. Lothar III. feiert also die Ketten Petri in Nienburg. Wo findet sich der Zweite, der verzeichnet hätte, daß der Kaiser ein so wenig bedeutendes Fest, welches nicht in foro, wie der kirchliche Ausdruck lautet, sondern nur in choro Geltung hatte[5], an einem so unbedeutenden Orte gefeiert?

[1] Winkelmann, Geschichtschreiber d. deutsch. Vorzeit. 12. Jahrh. V^b, 28, übersetzt „Naumburg". Aber Beckmann, Historia von Anhalt I, 453, bestätigt „Nienburg": er hat aus Nienburg Inschrift und Abbildung des Grabmals mitgetheilt.

[2] Wie man sieht, berücksichtige ich die Familie der Stifter nur insoweit, als das betreffende Mitglied in Beziehung zu Nienburg genannt wird. Auch ist Alles bei Seite gelassen, was Nienburg angeht, aber anderen, bekannten Quellen entlehnt ist.

[3] Auf die Chronik der magdeburger Erzbischöfe, die aus unseren Annalen Zusätze erhalten haben soll, gehe ich hier nicht ein: man darf daraus vielleicht einen Abtswechsel, eine Plünderung des Klosters u. s. w. nachtragen.

[4] Ich bemerke hier, daß in der obigen Zusammenstellung nur zwei Aebte fehlen, nämlich Arnold, unter dem das Werk geschrieben wurde, und Bruno, der nachmalige Bischof von Verden. Aber wahrscheinlich würde uns der Letztere nicht fehlen, wären im Werke desjenigen, welcher der unermüdlichste Schreiber war, nicht gerade die Begebenheiten von 1034, wo Bruno Bischof von Verden wurde, auf dem uns fehlenden Blatte 149 erzählt. Hier dürfen vielleicht die Angaben, die sich in der Chronik der magdeburger Erzbischöfe über Bruno finden, — ap. Meibom, Rer. Germ. lib. II, 287 — als Ersatz eintreten.

[5] In Böhmer, Reg. imp. 1198–1254, finde ich nicht ein einziges Beispiel, daß die Kettenfeier verzeichnet wäre.

Digitized by Google

Ich meine, für unſeren Autor muß es ein ganz beſonderes Intereſſe haben, daß Lothar die Kettenfeier in Nienburg beging[1]. Und unter dieſem Geſichtspunkte erhält auch der vorausgehende Satz, wonach Lothar die lüderlichen Nonnen aus Königslutter vertreibt, das Kloſter Benediktinermönchen übergiebt und mit ſeiner Gattin den erſten Stein zum neuen Kloſter legt, — erhält auch dieſer Satz ſeine eigenthümliche Bedeutung. Denn an den Ketten Petri, das heißt am 1. Auguſt, beurkundet Lothar in Nienburg[2], deſſen Abt Arnold als Zeuge erſcheint, die eben vollzogene Reformation von Königslutter.

Allen Zweifel nimmt die Beobachtung, daß unſer Annaliſt nach nienburger Urkunden arbeitete. Für Nienburgs Gründung hat ſchon Waitz auf die betreffende Urkunde verwieſen, aber ohne anzudeuten, daß die Urkunde benutzt ſei[3]. Und doch verräth ſchon der Schlußſatz: Actum publice in praenominata ecclesia 4 kal. sept. die urkundliche Vorlage. Auch Anderes ſtimmt denn mit der Urkunde überein.

Annal. Saxo.	Diploma[4].	Annal. Magdeb.
970. Gero Coloniensis ecclesie archiepiscopus eiusque germanus Thietmarus marchio tradiderunt ad ecclesiam sancte dei genitricis in Tancmaresfelden partem hereditatis sue. Actum publice in prenominata ecclesia 4. kal. sept.	970. Gero sanctae Coloniensis archiepiscopus germanusque eius Thietmarus marchio — quae equidem in Thangmaresfelde habuerint — ad ecclesiam sanctae dei genitricis Mariae — et monachis ibidem deo servientibus tradiderunt. Actum publice in praenotata ecclesia 4. kal. sept.	971. Sanctae Coloniensis aecclesiae Gero eiusque germanus marchio Thietmarus aecclesiam sanctae dei genitricis Mariae in Thancmaresfelt fundaverunt partemque hereditatis suae monastici ordinis fratribus deo ibidem militaturis tradiderunt.

Noch ſchlagender, aber bisher noch viel weniger bemerkt[5], iſt

[1] Mit unſerer Kettenfeier gar nicht zu vergleichen iſt die unmittelbar darauf folgende Angabe, daß Lothar das Laurentius- und Mariahimmelfahrtsfeſt in Merſeburg gefeiert habe, denn einmal galt es, die Zeit für einen großen Reichstag zu beſtimmen, dann iſt wohl ein Unterſchied zwiſchen Nienburg und Merſeburg, zwiſchen der Kettenfeier einer-, dem Laurentiustage und Mariahimmelfahrt andererſeits. Von der Himmelfahrt brauche ich nicht weiter zu reden, vom heil. Laurentius muß ich bemerken, daß er der Schutzpatron des doch nicht gar entlegenen Merſeburg war, ſein Tag alſo mit beſonderer Feier begangen wurde.

[2] Stumpf R. 3310 und Jaffé, Lothar III. 164 Anmerk. 38, laſſen die Urkunde in Naumburg ausgeſtellt werden; aber einmal ſagt der Annaliſt Nienburch, nicht Niuwenburch, dann wird wohl der Abt von Nienburg als Zeuge genannt, nicht aber der Biſchof von Naumburg. Letzteres entſcheidet.

[3] Denn alsdann müßte ja kleinerer Druck gewählt ſein. (Das trifft nicht zu. Kleineren Druck habe ich in meinen Ausgaben nur angewandt, wenn ein anderer erzählender Bericht ausgeſchrieben, nicht wenn eine Urkunde aufgenommen oder benutzt iſt. Andere Mitarbeiter haben es allerdings anders gehalten. G. W.).

[4] Nach älteren Drucken Heinemann, Cod. Anhalt. I, 36.

[5] Ueberhaupt haben die Herausgeber der Monumenta den Urkunden nicht

beim Jahre 975, wo von der Verlegung des Kloſters nach Nienburg erzählt wird, die Uebereinſtimmung mit der Beſtätigungsurkunde Ottos I. Ein längerer Satz iſt hier wörtlich übernommen, nur ſind die Satzglieder umgeſtellt.

Annal. Saxo.	Diploma[1].	Annal. Magdeb.
975. Translata est religio monastici ordinis de Tancmaresfeld in quoddam castellum, Nigenburch dictum, in ripa fluminis Sale, in pago Northuringa situm; nam ipsis (sc. conditoribus) ac compluribus Christi fidelibus loci ipsius asperitas ac omnigena incommoditas inibi Christi militantibus obstare videbatur.	975. Quibus (sc. conditoribus) ac compluribus Christi fidelibus, cum loci ipsius asperitas ac omnigena incommoditas inibi Christo militantibus obstare videretur, placuit supramemoratam ordinis monachici religionem — in castellum quoddam Nigenburg dictum in ripa fluminis Sale pagoque Nordthuringia situm transferri.	975[2]. Translata est de loco eodem religio monastici ordinis in quoddam castellum, Nigenburch dictum, in ripa Sale fluminis, in pago Northuringia situm; nam ipsis inibi Christo militantibus ac compluribus Christi fidelibus loci ipsius asperitas omnigenaque incommoditas obstare videbatur.

Und zu dieſer kömmt eine frühere Urkunde Ottos I. Freilich war ſie nicht für das Kloſter ausgeſtellt; auch findet ſich die entlehnte Notiz nur beim ſächſiſchen Annaliſten. Aber wie wir auf das Beſtimmteſte wiſſen, iſt die Urkunde[3] mit den Gütern, um welche es ſich handelt, in den Beſitz des Kloſters übergegangen[4]. Daß alſo die betreffende Angabe des ſächſiſchen Annaliſten dem gemeinſamen,

immer die nöthige Aufmerkſamkeit geſchenkt. Dafür darf ich wohl ein Beiſpiel einfließen laſſen.

Bekanntlich iſt die Autorſchaft des Otto von St. Blaſien bloß durch jüngere Zeugniſſe beglaubigt. Der letzte Herausgeber, Wilmans, kann denn auch nur wahrſcheinlich machen, daß die Chronik, die unter Ottos Namen geht, in Schwaben geſchrieben ſei. Hier hätte der Vergleich einer Urkunde weitergeführt.

Es heißt Cap. 4: Chuonradus rex moritur, eodem scilicet anno, quo hospitatus est in civitate Friburgensi. Das mußte ſofort auffallen. Sonſt pflegt der Verfaſſer nie zu bemerken, wo ein König ſich aufgehalten, ſelbſt nicht zu den höchſten Feſten; und hier nun die wirklich lumpige Notiz: hospitatus est in civitate Friburgensi! Lag es nicht auf der Hand, daß Konrad III. für das Kloſter, in welchem der Satz geſchrieben war, eine Urkunde d. d. Friburgi 1152 ausgeſtellt hatte? Richtig; St. R. 3598 bot das Verlangte. Da ſichert Konrad der Abtei St. Blaſien das Kloſter Ochſenhauſen: für die Angabe, daß ein Mönch von St. Blaſien unſere Chronik verfaßt habe, läßt ſich keine beſſere Beſtätigung wünſchen.

[1] Neuerdings nach dem Originale gedruckt bei Heinemann, Cod. Anhalt. I, 45.

[2] Unter dem Jahre 971 bei der Gründung, aber mit: transactis post haec quinque annorum curriculis.

[3] Aus dem nienburger Copialbuche gedruckt bei Heinemann l. c. 9.

[4] Der Herausgeber ſagt in der Anmerkung: „Die Ueberſchrift dieſer Urkunde in dem nienburger Copialbuche lautet: Emunitas Ottonis I. super Stene et Kyuna data Christiano marchioni, patri Thitmari fundatoris ecclesie Nienburgensis. Hoc privilegium monasterium Nienburgense habet et etiam possedit terram illam etc.“

auch vom Magdeburger benutzten Werke angehörte, dürfte nach den beiden vorausgehenden Beispielen keinem Zweifel mehr unterliegen.

Annal. Saxo.	Diploma.
945. Cuidam suo fideli Christiano marchioni quotas proprietates in pago Seronunti, loco nomine Steno et in loco nomine Quicma, donavit in comitatu eiusdem Christiani.	945. — cuidam fideli nostro marchioni, nomine Christian, in pago Seromunti, in comitatu eiusdem Christiani, in loco qui dicitur Steno et in loco Quigma[1] vocato, quidquid proprietatis hucusque habere visi sumus, — in propietatem donavimus.

Für eine Schenkung Ottos des Großen, für die Gründung und Verlegung des Klosters sind mithin nienburger Urkunden benutzt. Soll man nun annehmen, daß ein Forscher des 12. Jahrhunderts, der in der Absicht, für eine Reichsgeschichte zu sammeln, eine Rundreise machte, auch das nienburger Archiv besucht habe? Oder hat unser Autor an den wissenschaftlichen Freund in Nienburg geschrieben und die erbetene Antwort erhalten? Gewiß nicht; wer in einer Zeit, da die Geschichtschreiber um ein Dutzend Notizen mehr oder weniger gar nicht verlegen waren, über so geringfügige Dinge, wie Gründung und Verlegung eines Klosters, nach Urkunden berichtet, der mußte in dem Archive ein- und ausgehen, dem mußten seine Urkunden gute Freunde sein, der mußte dem betreffenden Kloster selbst angehören. Es ist hier, wie z. B. bei den paderborner Annalen, deren Ursprung sich unter Anderem ja auch durch eine Urkunde des dortigen Archivs zu erkennen giebt: der Bericht von dem Baue und der Weihe des Klosters stimmt auch hier mit der Urkunde überein. Vollends wenn man noch das früher Dargelegte hinzunimmt[2], wird man meinen Vorschlag, die Annales Nienburgenses in die Literatur einzuführen[3], wohl nicht unbegründet finden.

[1] So der Druck bei Beckmann, Hist. v. Anhalt I, 382. Das Copialbuch hat dagegen Qiuna, was doch der Form beim sächsischen Annalisten noch weniger entspricht.

[2] Will man den lokalen Kreis nur etwas über Nienburg ausdehnen, so kann man noch Vieles für Nienburg anführen. Z. B. aus dem Anfange, daß 971 die königliche Pfalz zu Dornburg mit allen Schätzen verbrannt sei; aus dem letzten Theile, daß 1137 Mönch Rikbert von der Zelle Walsrode getödtet sei. Auch die Familie der Stifter, die benachbarten Fürsten u. s. w. ließen sich heranziehen; mir aber liegt es fern, den Gegenstand zu erschöpfen.

[3] Da ein Nienburger, also ein Angehöriger des magdeburger Sprengels, der Verfasser ist, so erklärt sich auch, weshalb Magdeburg so sehr hervortritt. Sicher gehört unserem Werke die Angabe, daß diese und jene Heiligen nach Magdeburg übertragen wurden. Annal. Saxo 961. 963 = Annal. Magdeb. 961. 962. Und so findet sich noch Manches, was Magdeburg angeht, in beiden Ableitungen zugleich. Aber auch magdeburger Nachrichten, die nur der sächsische Annalist bietet — das heißt in dieser Fassung, denn nach der alten magdeburger Chronik bietet sie auch der magdeburger — möchte ich auf keine andere Quelle zurückführen; es sind die Gründung von St. Mauriz, nachmals St. Johann zu 937, die Bestätigungsurkunde zu 962, die Erhebung Erzbischofs Adalbert zu 969, die Verlegung von St. Mauriz zu 969. Und auch hier sind

2. Annales Patherbrunnenses.

Wie in Nienburg entstand auch in Paderborn eine umfassende Reichsgeschichte, deren Verlust wir beklagen. Ihre ehemalige Existenz war längst erwiesen; sie aus den verschiedenen Ableitungen wiederherzustellen, habe ich selbst vor Kurzem versucht [1]. Noch einmal komme ich auf den Gegenstand zurück, doch nicht um wesentlich Neues vorzubringen, sondern mehr um meine Arbeit gegen mancherlei Einwürfe zu sichern [2]. Wenn damit die folgende Auseinandersetzung den Charakter der Polemik anzunehmen scheint, so liegt mir doch Nichts ferner, als eine Verkennung des Wohlwollens, in dem mein Versuch besprochen und wodurch mir allzu reiches Lob zu Theil ward. Auch will ich weniger für mich auftreten, als für meine Behauptungen, von denen es den Benutzern der paderborner Annalen doch nicht gleichgültig sein kann, ob sie mit Kühnheit oder Bedacht niedergeschrieben, ob sie unhaltbar oder stichhaltig sind [3].

Urkunden benutzt; die Bestätigung von 962 ist wörtlich eingerückt; für die Notiz über Erzbischof Adalbert ist Jaffé Reg. pont. 2858 zu vergleichen; zu 937 und 969 sind die Urkunden St. R. 70 und 384, Heinemann, Cod. Anhalt. I, 4 und 32, verwerthet. Aber sollte man nicht eben wegen dieser Benutzung magdeburger Urkunden annehmen müssen, daß eine Quelle nicht des Sprengels von Magdeburg, sondern der Stadt selbst zu Grunde liege? Gewiß, — hätte nicht eine engere Verbindung zwischen dem nienburger und magdeburger Kloster bestanden, — wäre nicht der Abt Arnold von Nienburg 1134—1166, in dem ich den Verfasser oder doch den Förderer unseres Werkes erblicken möchte, zugleich Abt von St. Johann zu Magdeburg gewesen. Vgl. z. B. die Zeugenschaft der Urkunde bei Heinemann l. c. I, 260*. Danach könnte man nun fast geneigt sein, für unsere Annalen den Titel Magdeburgo-Nienburgenses zu wählen; aber das nienburger Element überwiegt in ihnen doch ebenso sehr, als etwa in der Person des magdeburg-nienburger Abtes der Reichsunmittelbare von Nienburg. — Ich bemerke hier noch, daß ich nicht recht verstehe, wie Opel, Das chron. mont. seren. 37, die kurze Geschichte von Nienburg, die seine Chronik zu 1171 bietet, auf die sächsischen Annalen zurückführen kann, noch weshalb Cohn, Gött. Gel. Anz. 1860, S. 851, eine gemeinsame Quelle annimmt. Gewiß stammt das Original jener Geschichte aus Nienburg, aber sie hat mit den sächsischen bezüglich nienburger Annalen nichts Anderes gemein, als was zwei Erzählungen, welche dieselben Dinge berühren, stets mit einander gemein haben.

[1] Annales Patherbrunnenses, eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts. Innsbruck 1870.

[2] Ich meine die Rezension von Waitz, Gött. Gel. Anz. 1870, St. 45.

[3] Vgl. die Anmerkung am Schluß. G. W.

* Die Gesta abbat. ed. Holstein sind hier nicht vorhanden, ich kenne sie nur aus Zarncke's Literar. Centralbl. 1871, 146. Wenn hier bemerkt wird: „Leider ist von dem Geschichtswerke des so bedeutenden Abtes Arnold — clarum sui reliquid memoriale sagen die annal. Magdeb. zu 1166 — keinerlei Andeutung enthalten, auch keinerlei Benutzung ersichtlich", so muß ich den Rezensenten doch fragen, woher er denn von Arnolds Geschichtswerk weiß. Sollte er memoriale etwa in der klassischen Bedeutung von memorialia = Memoiren genommen haben? (Der Recensent folgt Cohn, G. G. A. 1860, S. 858, der, wie auch Günther in dem noch ungedruckten Theil seiner Abhandlung über das Chron. Magdeb. zeigt, dies und eine Stelle der Schöffenchronik misverstanden hat. G. W.).

Digitized by Google

Mit einem Zugeſtändniſſe muß ich beginnen. Was Herr Profeſſor Waitz gegen die Form vorbringt, ſcheint mir keinen Widerſpruch zu dulden; und ich bitte nun ein Sueviae vel, ein sive Lotharius und die anderen formellen Auswüchſe zu tilgen. Ich richte mich gegen die Einwendungen, welche die Sache angehen; gerade hier tadelt Waitz ja, daß meine Kühnheit mich nicht ſelten über das rechte Maß hinausführe.

Zunächſt bezweifelt er, daß der flandriſche Zug von 1102, wie der ſächſiſche Annaliſt ihn überliefert, dem paderborner Werke gehöre. Namentlich machte ich geltend, daß die Ausdrücke 'in terrae suae firmiora se recipiente' und 'nec locum pugnae dante' zu 1126 bezüglich 1131 wiederkehren. Unſer Annaliſt verfügte aber, wie ich darthat, über nicht gar verſchiedene Wendungen; ſo konnte mir die Sprache zum Kriterium werden. Deſſen Richtigkeit hat Waitz im Allgemeinen nicht beſtritten; hier ſcheint er den Satz nicht anerkennen zu wollen. Zur Sprache kommt ein zweites, doch auch nicht werthloſes Moment: der kölner Annaliſt, der von unſerem Werke ſeit 1106 Gebrauch macht, berichtet von einem ſpäteren, uns ganz geſicherten Zuge gegen Flandern[1]; da läge doch auch ohne den ſprachlichen Grund wohl Nichts näher, als den Zug von 1102 auf die Quelle des ſpäteren Zuges zurückzuführen[2]. Noch will ich bemerken, daß unſer Annaliſt wegen der lothringiſchen Güter ſeines Kloſters den lothringiſchen Angelegenheiten überhaupt ſeine Aufmerkſamkeit ſchenkt. Und wenn nun der Paderborner den flandriſchen Zug von 1102 beſchrieb, ſo iſt es gewiß kein Anderer, welcher von der 1103 erfolgenden Unterwerfung des Flandrers erzählt.

Auch die magdeburger Nachrichten, die der ſächſiſche Annaliſt zu 1104 giebt, ſind doch nicht in reiner Willkür dem neuen Werke eingefügt. Ich wies darauf hin, daß Paderborn durch die magdeburger Wahlwirren, von denen erzählt wird, auf das Nächſte berührt wurde: der Erwählte von Magdeburg war der Erwählte von Paderborn. Ferner verglich ich den falſchen Gebrauch der Präpoſition post, welche die Richtung bezeichnen ſoll, mit demſelben 1139 und 1140 wiederkehrenden Fehler. Dann ſteht auch hier, wie ſo oft in unſeren Annalen episcopus für archiepiscopus.

Schwache, ſehr ſchwache Gründe ſollen mich beſtimmt haben, den Slavenzug von 1121 zu beanſpruchen. Gewiß, — daß der Annaliſt an der einen Stelle Sclaviam, wie man in Paderborn ſagte, an der anderen Slaviam ſchreibt; daß ein post haec zwei Sätze, von denen uns der erſte völlig geſichert iſt, zu geſchloſſener Einheit verbinde, — auf Derartiges hätte man ſich nicht berufen

[1] Einmal weil der Abſchnitt der kölner Annalen 1106—1144, wie ich gezeigt habe und worauf ich zurückkomme, überhaupt den paderborner gehört; dann weil der hier ſich findende Ausdruck 'regionem adjacentem praeda flammis vastat' unſerem Annaliſten geläufig iſt, ebenſo wie das salluſteiſche viribus diffidens.

[2] Der ſächſiſche Annaliſt berichtet über den Zug von 1107 nach Ekkehard.

sollen, wenigstens nicht allein[1]. Aber es geschieht auch nicht allein; es folgt ein anderer, ein entscheidender Grund, der dem Rezensenten entgangen zu sein scheint. Ich schließe: „Endlich beachte man die Uebereinstimmung mit dem Wendenzug von 1100, der in drei Ableitungen der paderborner Annalen sich findet: hier und dort das bezeichnende regionem oder terram praedabundus perambulat und obsidibusque acceptis victor regreditur oder redit". Ganz die gleichen Ausdrücke begegnen noch zu 1137 bezüglich 1134.

Die letzte Angabe des Sachsen, welche Waitz den paderborner Annalen streitig macht, bezieht sich auf die Ehrenbezeugungen, die Rom 1123 dem bremer Erzbischofe zu Theil werden läßt. Den Anfang des Satzes enthalten auch die hildesheimer Annalen; er gehört also unzweifelhaft den paderborner; wenn aber der Sachse und Hildesheimer nach gemeinsamer Quelle berichten, daß der Erzbischof das Pallium erhalten habe, ist es dann eine zweite Quelle, wonach der Sachse erzählt, dem Pallium seien andere Vorrechte hinzugefügt, der Erzbischof sei mit einem Kardinal nach Deutschland zurückgekehrt und vom Kaiser glänzend empfangen?[2] Da zwei Quellen anzunehmen, scheint mir fast eine ähnliche Bedeutung zu haben, als wenn Waitz zum Jahre 1135 einen Satz mit primum und deinde auf zwei Quellen zurückführt, als wenn er das primum den hildesheimer, das deinde unbekannten Annalen zuerkennt[3].

Ich komme zu den kölner Annalen. Von ihnen habe ich angenommen, daß sie von 1106 bis 1144 nur einen Auszug der paderborner enthalten. Waitz meint nun, es gäbe wohl kaum ein Beispiel in der Annalenliteratur, daß ein Autor zunächst nur aus einer einzigen Vorlage abgeschrieben habe. Ich verweise auf die augsburger Annalen, die bis 1050 nur ein Auszug Hermanns des Lahmen sind, auf die Chronik von St. Peter, die bis 1137 nur Abklatsch der erfurter Annalen ist, auf die erfurter Annalen selbst, die bis 1101 allein auf den St. albaner Annalen beruhen, auf Otto von St. Blasien, der seiner Erzählung blos einen Auszug des siebenten Buches der Chronik Ottos von Freising vorausschickt. Aber was soll nur die Bemerkung des Rezensenten? Weil neunundvierzig Annalisten die Anfänge ihrer Werke aus einem Dutzend Quellen entnahmen, muß deshalb der fünfzigste dasselbe thun? Es scheint so; denn während

[1] Waitz meint, der sächsische Annalist schreibe doch auch 1136 und 1137, wo er den paderborner Annalen folge: Slavi. Ebenso schreibe er nach Adam einmal Slavi, dann Sclavi. Aber in dem ersten Falle kann er geradeso gut den hildesheimer Annalen folgen, im zweiten mag er einmal aus den nienburger Annalen, in denen Adam benutzt ist, dann aus Adam selbst abschreiben. Was ferner das post haec betrifft, so bemerkte ich, daß der Sachse sich solche Uebergänge nur dann erlaube, wenn ihn seine Quellen dazu berechtigen. Diesem Bedingungssatze gegenüber verstehe ich nicht recht, wie Waitz mich auf S. 126 Anm. g meines Buches verweisen kann. Hier ist ja die Bedingung erfüllt.

[2] Auch Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1213 ed. III., hat denn keinen Augenblick geschwankt, die ganze Stelle auf die paderborner Annalen zurückzuführen.

[3] Vgl. Annal. Patherb. 10 Anm. 1.

Waitz Nichts vorgebracht hat, als sein Analogon, „so ist doch nicht zu bezweifeln", daß bis zum Jahre 1106 neben der Chronik Ekkehards noch andere Werke benutzt sind. Weil aber darüber kein Zweifel sein kann, — ist Waitz' Gedankengang, — so darf man auch nicht bezweifeln, daß nach 1106, wo die Chronik Ekkehards aufhörte, neben den paderborner Annalen noch eine andere Quelle benutzt sei.

Wie man sieht, geht Waitz von einer unerwiesenen Voraussetzung aus; und das nicht allein. Wenigstens für einen Abschnitt von mehr, als fünfzig Jahren, läßt sich das Gegentheil der Waitzschen Voraussetzung wahrscheinlich machen.

In der zweiten, uns vollständig vorliegenden Rezension der kölner Annalen sind mehrere Werke benutzt, vor und nach 1106. Der Zeitraum von 1050 bis 1106 ist nun eine Compilation allein aus Ekkehards Chronik, den St. albaner Annalen und einer Abtsreihe von St. Pantaleon [1]. Aber die Abtsreihe fand der Mönch von St. Pantaleon in seinem eigenen Kloster, und da er erwiesener Maßen die albaner Annalen nach 1106 selbständig benutzt hat [2], so ist auch kein Grund, die Sätze albaner Ursprungs, die sich vor 1106 finden, auf ein Mittelglied zurückzuführen [3]. Es bliebe also für das ursprüngliche Werk von 1050 bis 1106 nur Ekkehard.

Weshalb sollte nun nicht von 1106 bis 1144 ein gleiches Verhältniß stattfinden? Ich denke: wenn irgendwo auf die Analogie Etwas zu geben ist, so hier, wo die Analogie nicht auf zwei verschiedene Werke, sondern auf Theile desselben Werkes angewandt wird.

Ich füge noch hinzu: wie schon in dem Obigen enthalten ist und wovon sich Jeder durch den einfachsten Vergleich überzeugen kann, wurden die paderborner Annalen nicht vor 1106 benutzt, und doch beginnen sie mit 795. Wenn sie aber erst seit 1106 benutzt wurden, das heißt erst seit dem Abbrechen des Ekkehard, weshalb sollte eine fernere Quelle oder auch die eigene Erzählung des Autors nicht erst seit 1144 eintreten, das heißt erst an dem Punkte, wo die paderborner Annalen aufhören?

Doch Waitz bezweifelt noch aus einem anderen Grunde, daß von 1106 bis 1144 das paderborner Werk allein benutzt sei. Der kölner Annalist, meint er, sollte zunächst nur aus der paderborner Quelle schöpfen, „und dann doch, wo diese versiegte, im Stande gewesen sein, eine im Umfange nicht sehr verschiedene Fortsetzung zu geben?"

[1] Der Herausgeber hat das Quellenverhältniß freilich ganz verkannt; auf die albaner Annalen hat er gar nicht verwiesen; zu 1065 sollen die braunweiler benutzt sein, aber man vergleiche die St. albaner zu 1059.

[2] Vgl. Annal. Patherb. 20.

[3] Was ich S. 20 dafür vorgebracht, erscheint mir nun ganz verfehlt; ich bedauere, daß ein so schiefer Beweis, der für das Ganze glücklicher Weise ohne Bedeutung ist, sich eingeschlichen hat. Denn ich habe dort nur dargethan, daß der zweite Bearbeiter der kölner aus keinem Werke geschöpft habe, in welchem albaner mit paderborner Annalen verbunden waren. Und nur darauf kam es eigentlich an. Aber darüber hinausgehend, ganz unnöthiger Weise darüber hinausgehend, scheine ich mir jede Sicherheit verloren zu haben.

Das wäre doch sehr denkbar. Gerade wie er er beim Aufhören des Ekkehard eine im Umfange nicht sehr verschiedene Fortsetzung geben konnte, weil die hier eintretenden paderborner Annalen ihre dürftigen Anfänge schon weit hinter sich hatten, zu einer breiten Darstellung herangewachsen waren: so konnte er ja auch bei 1144 zu einem Werke greifen, in welchem die Erzählung gleichsam schon in hohem Fluße dahinwogte. Aber die nach 1144 folgende Darstellung ist im Umfange sehr verschieden und — was viel mehr bedeutet, was in meiner Arbeit auch gebührend betont wurde, — sie ist im Werthe eine ganz andere: bis 1144 die schönste Ordnung, nach 1144 die ärgste Verwirrung.

So scheinen mir die Einwürfe, die Waitz gegen das Ganze richtet, nicht begründet zu sein. Gehen wir auf die Einzelheiten über.

Waitz meint: „1119 über die Aufnahme Heinrichs V. in Köln sollte in Paderborn geschrieben und von da nach Köln übertragen sein? Ebenso verhält es sich mit dem Tode des zu Köln begrabenen, zu Schwelm verstorbenen Kardinals". Nicht weniger könnte man auch bezweifeln, daß z. B. die Angabe, Heinrich II. habe 1005 das Osterfest in Paderborn gefeiert und dort seine Gattin krönen lassen, aus den hildesheimer Annalen in die Lebensbeschreibung Meinwerks von Paderborn übergegangen sei. Das aber steht nur zu fest. Doch wozu schweife ich in die Ferne? Haben doch die kölner Annalen selbst z. B. zu 1127, 1129 und 1130 ausführlichere Nachrichten, die fast eines kölner Lokalcharakters zu sein scheinen, die aber dennoch gerade so in den sächsischen Annalen sich finden, die also unzweifelhaft den paderborner gehören.

Was die weinsberger Frauen betrifft, so gehe ich nur auf das Hauptsächlichste ein, wegen des Uebrigen auf meine Darlegung verweisend. Das Entscheidende aber wäre nach Waitz, „daß die Sache aller inneren Glaubwürdigkeit entbehrt, ich will nicht sagen die viel gepriesene Liebe der Frauen, aber das Zugeständniß, daß der König bei der Uebergabe gemacht haben soll. Wann ist je eine Capitulation unter solcher Bedingung erfolgt? Wie sollten die, welche die Stadt oder Burg vertheidigten, darauf kommen sie zu stellen". Dabei ist außer Acht gelassen, daß auch die Belagerer die Bedingungen vorschreiben konnten; dabei ist übersehen, daß mehr als einmal nur den Frauen und Kindern der Abzug gestattet wurde[1]. Und wenn nun,

[1] Aus dem mir gerade vorliegenden Chron. Ursperg., welches hier sicher auf dem verlorenen Werke des Johann von Kremona beruht, führe ich folgende Beispiele an: Friedrich I. nimmt Spoleto, parvulis tamen ac mulieribus jussu imperatoris sine laesione liberatis. Also die Männer wurden Gefangene. Später heißt es von Trezzo: trepidantibus civibus, eos (sc. cives) in deditionem accepit, sicut uti vellet. At ipse, sicut erat assuetus, de regia benignitate mulieres et parvulos conservari censuit.

Da ich des Johann von Kremona erwähne, darf ich wohl eine Notiz über ihn hinzufügen. Cod. lat. Monacens. 149 enthält S. 239 ff. einen Aufsatz des Onuphrius Panvinius: Schismatis descriptio, quod inter Alexandrum III. et Victorem IV. exortum annis 19 ecclesiam Romanam vehe-

wie Waitz selbst ausführt, der Abzug mit soviel Habe, als sich tragen ließ, den Gewohnheiten der Zeit entspricht, weshalb soll diese Gewohnheit nicht auch dann geübt sein, wenn blos den Frauen der Abzug gestattet wurde? Danach muß ich das angeblich Entscheidende für ganz nichtig halten. Jedoch noch mit einer anderen Waffe tritt Waitz mir entgegen. „Die Rettung des Mannes durch die Frau gehört der Sage". Ich erwidere: die Rettung des Herrn, die der treue Diener ermöglicht, indem er sich statt des Herrn in dessen Bett legt, — sie gehört auch der Sage; so wird Friedrich I.[1], Friedrich II.[2], Konrad IV.[3] und noch Mancher gerettet; so wurde auch Aribert von Mailand gerettet; er aber in solcher Wirklichkeit, daß nicht allein der Zeitgenosse Wipo[4], sondern in kaum mißzuverstehenden Worten der Erzbischof selbst davon spricht[5]. Das will heißen: durch den sagenhaften Zug ist noch längst nicht die Sage erwiesen. Hier käme noch das Unerklärliche hinzu, daß der erste Fall die Sage gleich in ihrer höchsten Entwicklung vorführte, daß jeder spätere nur eine matte Copie in Duodez wäre: alle Frauen Weinsbergs tragen ihre schlechtere Hälfte auf dem Rücken, später ist es immer nur Eine Frau, welche die treue That vollbringt.

Daß in dem iburger Bruchstück die paderborner Annalen benutzt sind, mag Waitz zugestehen; aber ich habe ihn nicht überzeugt, wenn ich auch „Einiges von Dem, was mit der Vita Bennonis übereinstimmt und auf diese zurückzuführen ist", für die paderboner Quelle beanspruchte. Von dem „Einigen" wird dann nur Eines namhaft gemacht[6]. Und hier heißt es: „übergeht er das am Meisten in Betracht kommende antiqua amicitia", das dem 'ob antiquam amicitiam' der Vita entspricht. Aber auf den Satztheil, welcher das antiqua

menter afflixit. Ex eius aetatis scriptoribus Radevico Frisingensi canonico, Joanne Cremonensi presbytero et incerti nominis auctore, eiusdem Alexandri III. capellano. Leider hat Panvinius sich vornehmlich dem Ragewin und dem Biographen Alexanders III. angeschlossen: aus der Geschichte des Johann von Kremona möchte er kaum mehr entnommen haben, als was auch in der urspergер Chronik steht.

Noch bemerke ich, daß Panvinius in demselben Bande S. 186 ein für die Geschichte Farfas nicht unwichtiges Werkchen eintragen ließ: Fratris Beraldi, monachi et abbatis monasterii Farfensis, liber. Meines Wissens ist das Büchlein anderweitig nicht erhalten; auch Bethmann, der Herausgeber der farfenser Sachen, hat es nicht gekannt. So kann ich denn nachtragen, daß die ganze Darstellung des Gregor von Catina, M. G. SS. XI, 569—576 c. 20—29, auf dieser Schrift des Abtes Berald beruht.

[1] Otto Sanblas. c. 20.

[2] L'estoire de Eracles empereur. Recueil des historiens des croisades II, 301.

[3] Herm. Altahens. annal., M. G. SS. XVII, 395.

[4] Vita Chuonradi c. 35.

[5] Ughelli, Italia sacra IV, 103 ed. II.

[6] Allerdings bezieht sich Waitz ganz allgemein auf meine Kritik von Thyens Benno II. von Osnabrück, und Thyen hat auch die Erhebung Hermanns auf die Vita Bennonis zurückgeführt. Aber daran wird nach meiner Bemerkung auf S. 207 doch nicht mehr zu denken sein.

amicitia' enthält, habe ich ohne allen Rückhalt verzichtet, von dem Satztheile bemerke ich S. 207: „So bleibt nur die angehängte Unternehmung gegen Iburg, welche denn allerdings, wie auch ich annahm, der Vita gehört". Der von mir beanspruchte Satztheil zeigt eben nur in einem einzigen Ausdrucke einen leisen Anklang an die Vita. Hier heißt es: hac regione vastata, in den Annalen: omnemque regionem incendiis ac praeda vastavit. Aber wie man sich leicht überzeugt, ist unter 'hac regione vastata' nur die Umgegend von Iburg, unter 'omnemque regionem' ganz Westfalen verstanden. Da an eine Benutzung der Vita Bennonis zu denken, ist doch zum Mindesten gewagt. Wohl aber meinte ich, den Satz für die paderborner Annalen beanspruchen zu dürfen: der Ausdruck 'omnem regionem incendiis ac praeda vastare' ist dem Paderborner ganz geläufig: 1076 regionem incendio et praeda vastaverunt[1]; 1107 regionem adiacentem praeda, flammis vastat; 1114 omnem circa regionem praeda, flammis vastat. Dann verwies ich auf den entsprechenden Satz zu 1079, der uns gesichert ist.

Wie bei den iburger Annalen, hätte ich auch aus dem Weltenlaufe des Gobelin Sätze, die sicher auf eine andere Quelle zurückgingen, für das paderborner Werk beansprucht. So sei die Erzählung, wie Friedrich I. sich am comer See vor Heinrich dem Löwen erniedrigt, „offenbar" nach den Chroniken Ottos von St. Blasien und des Propstes von Ursperg zusammengearbeitet. Wörtliche Uebereinstimmung ist nicht vorhanden; während Gobelin ganz denselben Gedanken ausdrücken will, wie Otto von St. Blasien, hätte er sich, von seinem sonstigen Verfahren abweichend, um einen durchaus anderen Ausdruck bemüht. Gleich als wäre ihm daran gelegen, seine Abhängigkeit vom St. Blasier um jeden Preis zu verdecken, wird jedes Wort geändert, etwa bis auf majestas und humilis. Otto sagt: plus quam imperialem deceret maiestatem, humiliter efflagitavit, ut periclitanti imperio subveniret; Gobelin soll daraus gemacht haben: humilius, quam imperatoriae majestati congruebat, rogavit eum, ut ad reparandos imperii casus auxilium praeberet, collecto in brevi exercitu eoque in Italiam traducto. Aber selbst mit dieser Aenderung und Erweiterung glaubt Gobelin noch nicht genug zu thun; doch aus keinem anderen faßbaren Grunde, als um nicht den Copisten zu verrathen, übernimmt er nicht den vom St. Blasier gegebenen Ort der Zusammenkunft, Chiavenna, — nein, er greift zur ursperger Chronik und macht aus deren 'super lacum Cumanum': juxta lacum Cumanum. Dazu kömmt nun: allein an dieser Stelle hätte Gobelin die beiden Chroniken benutzt. Wie aber ist es nur zu denken, daß ein Autor, der eine allgemeine Geschichte schreibt, zwei seiner Absicht so entsprechende Werke nur an der einen, gerade an derselben Stelle herangezogen

[1] Diesen Satz hält Waitz freilich für nicht gesichert, und in den folgenden Sätzen entbehrt er das incendio. Aber es bleibt doch omnem regionem praeda vastare.

hätte? Statt „offenbar“ meine ich „gewiß nicht“ ſetzen zu dürfen. Doch damit iſt noch nicht bewieſen, daß die Erzählung den paderborner Annalen gehören müſſe; und willig geſtehe ich, keinen anderen Grund vorbringen zu können, als den allgemeinen: unſer Autor hat überhaupt dem Sturze Heinrichs des Löwen eine nicht ganz geringe Aufmerkſamkeit geſchenkt.

Zuletzt hat Waitz den Bericht über die Theilung Sachſens den paderborner Annalen ſtreitig gemacht. Gobelin hätte hier nach der gelnhäuſer Urkunde gearbeitet. Wörtliche Uebereinſtimmung iſt nicht nachzuweiſen; überhaupt iſt kein Grund für Waitz' Annahme erſichtlich. Für die paderborner Annalen ſpricht dagegen die folgende Erwägung: Wenn der Sturz Heinrichs des Löwen in Gobelins Vorlage eine eingehendere Berückſichtigung fand, ſo muß ſie auch eine Angabe über die Theilung Sachſens enthalten haben, und zwar um ſo mehr, als die ſtaatsrechtlichen Beziehungen Paderborns durch dieſe Theilung weſentlich geändert wurden. Da nicht anzunehmen, daß Gobelin neben den Annalen noch die Urkunde benutzt habe, ſchien mir ein Gebot jener ſchlichten Kritik, die ſich an das Gegebene hält, die nicht ohne Grund über fern liegende Möglichkeiten ſinnt.

So hat mich von den ſachlichen Einwendungen kaum eine einzige überzeugt [1]. Und doch kann ich verſichern, daß es an dem redlichen Willen, an einem wahren Beſtreben, mich überzeugen zu laſſen, in keiner Weiſe gefehlt hat: hier wenigſtens meine ich den Vorwurf eines zu großen Vertrauens auf die gefaßte Meinung, welches Herr Profeſſor Waitz neben der Kühnheit und Neuerungsſucht an mir tadelt, mit vollberechtigter Entſchiedenheit zurückweiſen zu dürfen [2].

---

[1] Aber ſehr mit Recht klagt Waitz über die Maſſe von Druckfehlern. Ich erlaube mir hier die ſtörendſten zu berichtigen. Seite 92 Zeile 7 lies inchoavit. — S. 106 Z. 2 lies caedunt. — S. 110 Z. 3 lies consenserant. — S. 136 Z. 4 lies excommunicat. Z. 22 lies hactenus. — S. 144 Z. 19 lies Wormatienses. — S. 147 Z. 7 lies Alsatiae. — S. 149 Z. 21 lies epiphaniam. — S. 153 Z. lies urbe. Z. 12 lies afflicta. — S. 154 Z. 10 lies deditionem. — S. 164 Z. 3 lies Princeps. — S. 165 Z. 12 lies propugnator. — S. 167 Z. 13 lies facultatum. Z. 17 lies lacessitur. — S. 169 Z. 14 lies eos. Z. 26 lies consilio und pacificari. — S. 170 Z. 3 lies persolvendas. — S. 180 Z. 23 lies dirumpenda.

[2] Wie ich wenigſtens in dieſer Anmerkung erwähnen mag, handelt Waitz noch über die Annalen von St. Alban, denen ich eine Beilage gewidmet habe. Er meint, daß zum Jahre 1114 die St. albaner und hildesheimer im Wortlaute übereinkommen. Ja, hier und dort heißt es: Imperator natalem domini Babenberg celebrat; dann findet ſich hier und dort ein 'post epiphaniam', ein 'nuptias', 'principes' und 'rex'. Aber deshalb eine Verwandtſchaft anzunehmen, — dafür fehlt es mir an Kühnheit. — In dem Folgenden heißt es: „daß man in Roſenfeld und Diſibodenberg, wie der Verf. annimmt, zwei gemeinſchaftliche Quellen gehabt und gleichartig verbunden haben ſollte, läßt ſich in der That kaum denken“. Aber dies habe ich eben nicht angenommen. Seite 190 Z. 1—6 habe ich ungleichartige Verbindungen bezeichnet und ſogar zu weiteren Folgerungen verwerthet. Daneben kann dann recht wohl eine und andere gleichartige Verbindung beſtehen: ich nehme darum doch nicht an, was Waitz

3. Annales Halberstadenses.

Die Chronik von Halberstadt[1] macht nach ihrem Aeußeren ganz

mir als Annahme zuschreibt, noch ist mein Beweis erschüttert. — Auch meiner Behauptung, daß die Annal. S. Pauli Virdunens., von zwei Nachrichten über die Gründung des cisterzienser und praemonstratenser Ordens abgesehen, bis 1115 nur Abklatsch der albaner Ann. seien, kann Waitz nicht zustimmen. „Noch weniger darf man die Ann. S. Pauli Virdun. bis 1115 als einen Abklatsch der albaner Annalen bezeichnen; die beiden Sätze 1113 und 1115, um die es sich nach 1101 handelt, finden sich so in keiner Ableitung, und auch Anderes ist jenen fremd und weist auf eine norddeutsche Quelle hin, die die auf St. Alban zurückgehenden Nachrichten vermittelte. Manches stimmt mit den Ann. Magdeb. überein (vgl. 1002 mit A. Magd. 1009, und 1147), während andere Jahre (1056. 1152. 1184) noch auf eine andere Form der Ueberlieferung schließen lassen". Ob eine norddeutsche Quelle vermittelt habe, lasse ich dahingestellt. Die Frage ist für mich, der ich nicht so sehr über die Annalen von St. Paul, als über die Verbreitung der albaner Annalen sprach, von keiner sonderlichen Bedeutung. Vermittelt eine andere Quelle, so war eben sie bis 1115 Abklatsch der albaner Annalen, freilich nicht der Worte, sondern nur des Inhalts. Ich wiederhole: Abklatsch; denn daß außer den Nachrichten über die Gründung des praemonstratenser und cisterzienser Ordens auch Anderes den albaner Annalen fremd sei, daß dieses Andere auf Norddeutschland hinweise, — dafür entbehre ich den Beleg. Die Sätze zu 1002 und 1056, welche Waitz nach dem Zusammenhang seiner Erörterung gemeint zu haben scheint, betreffen allerdings norddeutsche Ereignisse, aber sie finden sich ja in den albaner Annalen, zu 1009 und 1056, und zwar stimmt der Satz zu 1002 genauer mit den albaner zu 1009, als mit den magdeburger. Welche Sätze, die auf Norddeutschland weisen, oder überhaupt welche Sätze sind also den albaner Annalen fremd?

(Zu dieser Entgegnung des Hrn. Scheffer-Boichorst glaube ich nur einiges bemerken, nicht auf die Discussion der einzelnen Fragen noch einmal eingehen zu sollen. Im Einzelnen kann man zweifelhaft oder mag meine Einwendung nicht genügend sein; im Ganzen hat er mich auch jetzt nicht von der Ansicht zurückgebracht, daß er in seinen Annahmen öfter zu weit gegangen, dieselben mit zu großer Sicherheit aufgestellt hat. Was die Uebereinstimmung in einzelnen Ausdrücken betrifft, so zeigt die Vergleichung verschiedener Werke namentlich derselben Zeit eine große Gleichförmigkeit in der Verwendung von Worten und Wendungen, wie das Dr. Pannenborg von den Dichtern nachgewiesen hat, aber nicht weniger von den Prosaikern gilt: daraus darf also nicht viel gefolgert werden. — Bei der Vergleichung der erhaltenen Annalen unter einander operieren wir mit einem verhältnismäßig beschränkten Stoff; gerade die letzten Jahre haben ergeben, daß viel mehr vorhanden war, als wir noch vor Kurzem anzunehmen geneigt waren; anderes wird uns noch fehlen, und manches für immer verborgen bleiben. Daher thut Vorsicht in den Behauptungen Noth. — Was speciell die zuletzt erwähnten Ann. S. Pauli Virdunenses betrifft, so habe ich mich dagegen erklärt, daß sie ein Abklatsch, d. h., wie ich das Wort verstehe, eine unmittelbare und wörtliche Entlehnung (eigentlich wohl auch eine vollständige Wiederholung) der Ann. S. Albani seien, durchaus nicht bestritten, daß ihre Nachrichten aus diesen stammen. Sie haben aber Nachrichten aus dem innern und nördlichen Deutschland, die weit über jene hinausgehen, und es scheint mir unwahrscheinlich, dafür wieder eine andere Quelle in dem fernen Verdun anzunehmen, zumal sich dieselben anderswo mit den Nachrichten der Ann. S. Albani in Verbindung finden. Manches ist auch abweichend von der Fassung der S. Albani (1002: Hoc tempore viguit Willegis, während hier

[1] ed. Schatz. Halberstadt 1839.

den Eindruck eines einheitlichen Werkes: wie sie vorliegt, möchte sie kaum von Verschiedenen herrühren. Aber das Material kann doch nicht Einer gegeben haben. Was den Inhalt, nicht was die Form betrifft, so ist jedenfalls um 1140 ein Abschnitt zu machen.

Von Lothar III. wird erzählt, daß er mit den namentlich genannten Fürsten das Osterfest 1134 zu Halberstadt beging, daß damals der Dänenkönig, zum Reichslehnsmann geworden, das Schwert vor ihm hertrug. Dann wird Bischof Otto auf dem pisaner Conzil entsetzt; nicht allein der Tag, an welchem der Nachfolger gewählt wurde, sondern auch Tag und Ort der Weihe werden angegeben. Endlich begräbt der Bischof seinen Kaiser: auch hier vermißt man weder Ort noch Tag. Diesen genauen Einzelheiten, von denen vorzüglich die Namhaftmachung der zu Halberstadt anwesenden Fürsten, wie auch die Angabe vom Tage der Bischofswahl, vom Tage und Orte der Weihe, auf einen nahestehenden Autor deuten, — diesen genauen Einzelheiten folgen Armuth und Mängel [1]. Dem 6. October 1146, als dem Todestage Rudolfs von Halberstadt, widerstreitet eine Urkunde [2]. Nicht, wie sonst bei Königen üblich war, wird der Todestag Konrads III. verzeichnet. Wann der Nachfolger Rudolfs gewählt, wann und wo er geweiht wurde, das Alles fehlt. Unser Autor weiß nicht, daß seinem Bischof in der roncaglischen Ebne die Lehen abgesprochen wurden [3], daß er am 1. Mai 1156 in Halberstadt selbst des Kaisers Gunst wiedergewann [4]. Eine Reise ins heilige Land wird sonst wohl angemerkt [5], von Bischof Ulrich wird sie verschwiegen [6].

nur 1011 sein Tod angemerkt ist). Die Jahre stimmen manchmal nicht, und thun es noch öfter nicht in der Handschrift als in der Ausgabe; es finden sich Uebergänge wie cujus tempore (1002), quo tempore (1020), die es zweifelhaft machen können, ob der Schreiber diese Nachrichten in einer eigentlich annalistischen Form vor sich hatte, die er wenigstens nicht durch Abklatsch aus dieser gewinnen konnte, während eine Fassung wie z. B. in dem Chr. Wirziburgense Ekkehards schon eher dazu den Anlaß geben mochte. Habe ich deshalb auch eine Notiz zu 1002 mit Unrecht den Ann. S. Albani abgesprochen, es bleibt doch genug übrig, um den von Hrn. Scheffer gebrauchten Ausdruck als ungeeignet zu bezeichnen. — Ueber die Ann. S. Albani und ihr Verhältnis zu den Ann. Rosenfeldenses, S. Disibodi u. s. w. wird nächstens eine weitere Untersuchung erscheinen. G. W.).

[1] Zwar ist es auch ein Irrthum, wenn es in der Chronik heißt, Lothar III. habe bei seiner Kaiserkrönung die Wiedereinsetzung Ottos von Halberstadt erwirkt, also 1133. Dann aber geräth der Autor mit sich selbst in Widerspruch, indem er die zweite Entsetzung Ottos auf dem pisaner Conzil 1135 erfolgen läßt 'quarto anno postquam restitutus fuit sedi suo'. Danach gehörte die Wiedereinsetzung ins Jahr 1131. Und dieses Jahr ist uns gesichert durch die paderborner und erfurter Annalen. So darf man doch vermuthen, daß der Irrthum lediglich auf Kosten des Ueberarbeiters zu setzen ist.

[2] Vgl. Jaffé, Konrad III. 273.

[3] Otto Fris. Vita II, 12. Helmold I. 82.

[4] Annal. Palidens., M. G. SS. XVI, 89.

[5] Seite 44.

[6] Annal. Palid. 90. Ich füge noch hinzu, daß der Autor sonst nicht leicht von einer Weihe redet, ohne nicht das Tagesdatum anzugeben: zu 1146 fehlt es.

Genug, der Inhalt zeigt hier die schärfsten Gegensätze und damit die Verschiedenheit der Materialien.

Nicht so weit, also nicht bis 1140 führt der Vergleich mit den sächsischen Annalen. Freilich, diese hat man vielfach als Quelle der halberstädter Chronik bezeichnet[1]. Aber wie will man es nur erklären, daß der Sachse und Halberstädter bloß in zwei oder drei bekannten und einer unbekannten Größe übereinstimmen, daß von den übrigen Werken, die in den sächsischen Annalen verarbeitet sind, nicht eine Spur in der halberstädter Chronik sich zeigt? Brauchbare Nachrichten finden sich doch auch hier, z. B. in den Entlehnungen aus Lamberts Geschichtswerk und den paderborner Annalen, in denen die halberstädter Bischöfe recht bedeutend hervortreten. Noch manches Andere widerlegt die angenommene Abhängigkeit von den sächsischen Annalen. Z. B. berichtet der Chronist ganz wie der Annalist von der Wiedereinweihung der Kirche, die zwölf Jahre nach dem Brande erfolgt[2]. Dieses 'post combustionem anno 12.' macht in den sächsischen Annalen fast einen komischen Eindruck, denn vom Brande war früher Nichts erzählt. Dagegen berichtet der Chronist nicht weniger genau über Brand und Wiederaufbau, als über die Einweihung. Danach kann die Chronik unmöglich auf den Annalen beruhen. Aber auch der Annalist schöpfte nicht aus der Chronik. Denn erstens wurde diese später geschrieben, dann ist sie in der Fassung wohl einmal dürftiger, als die Annalen[3]. So gehen denn beide Werke auf ein älteres zurück. Und dies zugestanden, wird man das Ende der gemeinsamen Quelle nicht vor 1113 suchen dürfen. Denn hier stimmen die Angaben, daß Heinrich V. in das von ihm besonders gehaßte Halberstadt eingedrungen sei, und damit es dem Bischofe keinen Schutz mehr gewähren könne, Mauern und Häuser niedergerissen und selbst die umliegenden Ortschaften zerstört habe, nicht bloß in der Sache, sondern auch im Wortlaute überein[4]. Weiter aber läßt sich die Verwandtschaft nicht verfolgen.

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1069 ed. III. Wattenbach, Geschichtsquellen 458 ed. II. Dagegen möchte Waitz in M. G. SS. VI, 546 lieber eine gemeinsame Quelle annehmen. Vgl. besonders Anm. 59.

[2] Ann. Saxo ad 1071. Chron. Halberst. 34.

[3] Z. B. hat die halberstädter Chronik für die Einweihung der Kirche S. 34 nur die Daten 1071 ind. 9, post combustionem suam a. 12; dagegen der sächsische Annalist noch dazu: epacta 17, concurrente 5, a. cicli lunaris 5, cicli decennovenalis 8. Und so Manches.

[4] Freilich betrachtet Waitz die betreffende Stelle als volles Eigenthum des sächsischen Annalisten, ja er benutzt sie M. G. SS. VI, 546 Anm. 61 zu seinem Beweise, daß der sächsische Annalist ein Halberstädter war. Damit scheint er denn seine frühere Annahme, daß der Sachse und unser Chronist aus gemeinsamer Quelle schöpften, nicht mehr vertreten zu wollen. Man vergleiche nur:

Annal. Saxo.	Chron. Halberst. 49.
1113. Quo tempore rex civitatem Halberstad violenter intravit, et timens ab episcopo in illa poni presidium, fractis muris ac domibus,	— ipsam civitatem violenter intravit, et timens ab episcopo ponendum in ipsa presidium, fractis muris et domibus in eadem, adja-

Wenn demnach der Sachſe ſich der gemeinſamen Quelle auch nicht über 1113 hinaus bedient zu haben ſcheint[1], ſo iſt doch kein Grund, um 1113 einen neuen Abſchnitt zu machen. Denn über Alles, was das alte Halberſtädter Werk nach 1113 an Intereſſantem bot, hat auch der Sachſe berichtet, nur nach anderen Quellen. Um ſo weniger möchte ich mit 1113 einen Wechſel des Verfaſſers annehmen, als dann über den Gegenbiſchof Friedrich und die Empörung Biſchof Reinhards wohl noch Genaueres mitgetheilt wäre: in beider Hinſicht finden wir z. B. in den paderborner Annalen viel beſſere Kunde[2].

Dieſes, vom Sachſen und Halberſtädter benutzte Werk, deſſen Abſchluß ich alſo um 1140 anſetze, war nun keineswegs von ganz originalem Werthe. Jedenfalls waren die quedlinburger Annalen und Thietmars Chronik darin verarbeitet.

Annal. Saxo.	Annal. Quedlinb.[3]	Chron. Halberst.
992. Avia quoque sua Adelheidis augusta cum filia sua, gemma regie stirpis perlucida, Machtilda Quidelingeburgensi abbatissa, et nepte sua Hathewiga Gerenrodhensi abbatissa, fama bonarum actionum illustri, sanctum hoc altare et precibus almis consecravit et munere regio honoravit.	992. — praesente rege sereno tertio Ottone suaque avia Adelheide augusta praeclara et filia sua, gemma regiae stirpis praelucida, et nepte sua Hadwi veneranda abbatissa.	992. Adfuit quoque clarissima Adhilleidis augusta cum sua filia, regie stirpis gemma perlucida, Machtilde videlicet, Quidelingeburgensis ecclesie abbatissa, et nepte sua Hedewiga, Geronensis cenobii abbatissa, que bonarum actionum fama illustres sanctum altare precibus almis et munere regio decorabant.

Annal. Saxo.	Thietmar IV, 17.	Chron. Halberst.
996. Ille nichil se videre respondens, audivit hec ab eo: 'Caminata hec, in qua nunc jaceo et in qua duo antecessores mei obierunt, majestate domini ipsam et adjacentes villas prediis ac incendiis vastat. Quod ei nequaquam impune cessit.	(996) Et ille se nihil vidisse respondens, audivit ab eo, quod camminata haec, in qua tunc jacebat, in qua duo antecessores sui obierunt, divina majestate domini centes quoque villas incendiis et rapinis vastavit. Hanc igitur hostilem rabiem etc. non patienter ferentes etc.	996. Qui cum nichil se videre respondisset, dixit ei: 'Caminata, in qua jaceo et in qua duo antecessores mei obierunt, majestate domini plena est'.

[1] Zwar nennen Annaliſt und Chroniſt noch den Tag und Ort, an welchem Biſchof Rudolf 1136 geweiht wurde, aber wörtliche Uebereinſtimmung iſt nicht vorhanden. Dieſe findet ſich nur noch zu 1128, wo Herzog Konrad, 'pedibus eius provolutus', Lothars III. Gnade anfleht. Doch auf ſolche Uebereinſtimmung meine ich Nichts geben zu dürfen.

[2] Auch würde es dann in der halberſtädter Chronik wohl nicht heißen, daß Biſchof Reinald von Erzbiſchof Adalbert 1107 geweiht ſei: der damalige Erzbiſchof von Mainz war Rothard.

[3] M. G. SS. III, 69.

plena est'. Et haec dicens hostia Christi inmaculata — 7 kal. decemb. ab hujus seculi vanitate assumptus est. Corpus autem suum instinctus spiritu humilitatis etc.	state plena fuisset. Et haec dicens, transivit de hoc carcere ad indeficiens lumen.	Et haec dicens, hostia Christi immaculata 7 kal. decemb. de hoc carcere ad indeficiens lumen transivit. Corpus vero ejus in claustro, ubi instinctu spiritus humilitatis etc.

Die übereinstimmenden Abweichungen und Zusätze gestatten wohl keinen Zweifel, daß schon der Verfasser des älteren Halberstädter Werkes aus den quedlinburger Annalen und Thietmars Chronik schöpfte. Ob auch aus den übrigen Quellen, die in dem jüngeren halberstädter Werke erkennbar sind, ob auch aus Ekkehards Chronik und den erfurter Annalen[1], — dafür habe ich keinen Beweis gefunden. Aber auch Nichts scheint mir dagegen zu sprechen[2]: ich muß die Frage offen lassen.

Wichtiger ist ein Anderes. Sind die meist Halberstadt selbst betreffenden Nachrichten, die nicht auf bekannte Quellen zurückgehen, volles Eigenthum des Verfassers oder hat er hier ältere Aufzeichnungen benutzt?

Nach der Gründung, Verlegung und Bestätigung[3] des Bisthums folgt zunächst kaum mehr, als das Jahr, in welchem die Bischöfe gewählt, als das Jahr und der Tag, an dem sie gestorben, auch wohl der Ort ihres Begräbnisses, die eine und andere Weihe[4], die sie vorgenommen[5]. Erst von dem siebenten Bischofe, Bernhard 923—968, wird Genaueres mitgetheilt. Er bringt eine Menge Reliquien nach Halberstadt[6]; er widersetzt sich dem Plane Ottos I., in Merseburg ein Bisthum zu gründen, geräth dadurch in die schwierigste Lage, geht aber siegreich aus dem Kampfe hervor; er gründet Gernrode, Hadmersleben und eine Armenanstalt[7]; unter ihm stürzt das Münster zusammen[8]. Als der Bischof, der „so reich an Tugenden", das Zeitliche segnet, war wohl große Trauer; doch mit der Wahl des Nachfolgers, Hildewards 968—996, kehrt die Freude zurück. 'Versa in luctum nostrorum finium cithara et organa nostre spei in vocem flencium, justicia domini letificans corda atque pre-

[1] Auf die Benutzung der erfurter Annalen hat Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1069 ed. III, aufmerksam gemacht.

[2] Zwar sind die erfurter in den sächsischen Annalen nirgends zu erkennen, aber auch in der Chronik finden sich ihre Spuren nur bei den Kriegen Heinrichs IV., für welche denn dem Sachsen ein viel reicheres Material vorlag.

[3] Ann. Saxo ad 781. 803. Chron. Halb. 2.

[4] Ann. Saxo ad 827. 859. Chron. Halb. 6. 7.

[5] Dazu kommt noch die constitutio regulae canonicorum. Ann. Saxo ad 816 und ausführlicher Chron. Halb. 4.

[6] Ann. Saxo ad 968.

[7] Chron. Halb. 12—15.

[8] Ann. Saxo ad 963. Chron. Halb. 15. Nur der Annalist hat das Datum, wie auch nur er ad 968 das Datum für die Weihe Bernhards giebt.

ceptum domini illuminans oculos, lucernam que luceret omnibus qui in domo dei sunt, super candelabrum posuit, videlicet Hildiwardum, aureum decus priorum presulum, presentibus normam, posteris sancte vite exemplum'[1]. So ſchreibt Niemand, welcher der Zeit des Verherrlichten ſchon um 150 Jahre fernſteht, ſo ſchreibt nur ein Zeitgenoſſe. Dem ganz entſprechend, wird hier zum erſten Male der Tag der Wahl[2], wie auch der Tag und Ort der Weihe genannt[3]. Um Anderes zu übergehen, — es finden ſich genaue Berichte, wie Biſchof Hildeward die Krypta und das Oratorium des im Wiederaufbau begriffenen Münſters weiht[4], wie er durch eine Brüderſchaft, die er mit Theoderich von Metz eingeht, zu Reliquien des heil. Stephan gelangt[5], wie er den vertriebenen Biſchof von Merſeburg aufnimmt und in Merſeburg, das damit wieder unter Halberſtadt gelangt, eine Abtei gründet[6], wie das nun vollendete Münſter mit feierlichem Gepränge eingeweiht wird, welche Biſchöfe dieſe und jene Altäre weihen, welche Reliquien ſie hineinlegen u. ſ. w.[7]. Genug, man hat hier eine Fülle von Einzelheiten, die ganz in Uebereinſtimmung mit dem oben angeführten Satze auf einen Zeitgenoſſen deuten. Auch das warme Lob am Schluſſe[8] iſt wohl der Ausdruck eines Mannes, der den Verſtorbenen noch ſelbſt gekannt hatte.

Nicht ſo beſtimmt wird man die Lebensbeſchreibungen der beiden folgenden Biſchöfe auf gleichzeitige Eintragungen zurückführen können. Das Meiſte ließ ſich hier auch allenfalls nach Urkunden bearbeiten; wenn aber angegeben wird, daß Biſchof Arnulf 996—1023 im zweiten Jahre ſeiner Regierung den Neubau Halberſtadts begonnen, daß er an dem Freitage, welcher dem Weihnachtsfeſte ſeines 23. Jahres vorausging, die neue Stadt eingeweiht habe[9]; wenn es von Biſchof Branthog 1023—1036 heißt, er ſei am 26. Dezember 1023 zu Bamberg geweiht worden[10], ſo darf man doch geneigt ſein, an einen nicht zu fernſtehenden Autor zu denken[11].

Die Biographie Burchards I. 1036—1059 iſt wohl die ein-

[1] Ann. Saxo ad 968 und wenig verſchieden Chron. Halb. 15.
[2] Chron. Halb. 15.
[3] Ann. Saxo ad 968. Chron. Halb. 16.
[4] Chron. Halb. 16.
[5] Ann. Saxo ad 980. Chron. Halb. 17.
[6] Chron. Halb. 17.
[7] Ann. Saxo ad 992. Chron. Halb. 18—20.
[8] Chron. Halb. 20.
[9] Chron. Halb. 23 cf. Ann. Saxo ad 996.
[10] Chron. Halb. 28.
[11] Noch Anderes ließe ſich erwähnen, z. B. die Notiz über Erzbiſchof Ludolf von Trier, über Propſt Hermann von Halberſtadt. Chron. Halb. 23. 29. Daß der Propſt Erzbiſchof von Hamburg geworden, findet ſich freilich auch in den hildesheimer Annalen; und für gar Manches, was die Reichsgeſchichte betrifft, könnte man geneigt ſein, die hildesheimer Annalen als Quelle anzunehmen, aber ſchlagende wörtliche Uebereinſtimmung iſt mir doch nicht aufgefallen.

Digitized by Google

heitlichſte der jüngeren Chronik von Halberſtadt. Mehr als Dreiviertel derſelben iſt wie aus Einem Guſſe, nicht durch Nachrichten anderer Quellen unterbrochen. Aber es ſcheint mir ſehr zweifelhaft, ob ſie dem urſprünglichen Werke angehörte. Denn eigenthümlich wäre es doch, daß der ſächſiſche Annaliſt, in welchem man wohl einen Halberſtädter erblickt [1], der jedenfalls für alles Halberſtädtiſche ſein beſonderes Intereſſe hegte, der für eine ausführliche Leidensgeſchichte Burchards II. Platz fand, dem Leben Burchards I. kein Sätzchen entnommen hätte. Sicher war der Autor nicht Zeitgenoſſe: die ſagenhaften Züge verrathen den Epigonen.

Am Wenigſten befriedigt das Leben desjenigen Biſchofs, dem man vor Allem einen bedeutenden Biographen gewünſcht hätte, Burchards II. 1059—1088. Genauere Nachrichten finden ſich nur zu Anfang [2]: ein Aufenthalt Heinrichs IV. zu Halberſtadt [3], der Brand, der Wiederaufbau und die Weihe der Kirche [4]. Aber hier ſind die Einzelheiten nach Umſtänden, Zeit und Perſonen auch ſo, daß man ſie wohl als zeitgenöſſiſche Mittheilungen bezeichnen darf. Weiter iſt nur noch der

[1] Ob aber mit Recht? — Die Mehrzahl der halberſtädter Nachrichten, welche nach Waitz das unbeſtreitbare Eigenthum des ſächſiſchen Annaliſten ſein und ihn daher als Halberſtädter erweiſen ſollen, kann man auf andere Quellen zurückführen. So gehören die ilſenburger Vorgänge zu 1100, 1105 und auch wohl 1138 den uns nur nicht vollſtändig erhaltenen Annalen von Roſenfeld. 1110 ſteht wörtlich ſo in dem vorliegenden Bruchſtücke; was ſich zu 1105 findet, hatten die pöhlder Annalen, deren Verfaſſer gleichfalls die roſenfelder benutzte, hat noch die repgower Chronik, die hier für eine Lücke der pöhlder Annalen eintritt; die Angaben zu 1138 bieten in gleicher Faſſung auch die magdeburger Annalen, und will man nicht behaupten, daß hier gerade das roſenfelder Werk die Uebereinſtimmung vermittelte, — durch eine gemeinſame Quelle iſt ſie auf jeden Fall bewirkt, denn erwieſener Maßen beſteht zwiſchen den ſächſiſchen und magdeburger Annalen keinerlei Abhängigkeit. Mit derſelben Sicherheit darf man die Notiz, daß Heinrich V. im Jahre 1113 Halberſtadt befehdet habe, dem ſächſiſchen Annaliſten abſprechen. Wie ich S. 500 N. 4 zeigte, ſteht ſie mit nur geringen Abweichungen in der halberſtädter Chronik; Annaliſt und Chroniſt ſchöpften aber aus Einer Quelle. Weiter hat Waitz einen Satz von 1123 dem Sachſen zuerkannt: ich glaube ihn nicht ohne allen Grund in die paderborner Annalen aufgenommen zu haben. Es bleibt noch die Gründung von Hugsburg. Aber ein genauer Vergleich mit dem Chron. mon. Hugsburg. ap. Meibom Scr. rer. Germ. II, 533 läßt mich nicht zögern, auch hier eine gemeinſame Quelle anzunehmen. (Als die Vorrede zu SS. VI geſchrieben ward, waren weder die Annal. Roſenfeldenses als ſolche noch die Palidenses bekannt, und man mußte manches dem Annalista zuſchreiben, was ſich jetzt auf andere Quellen zurückführen läßt. Aber auch jetzt ſcheinen mir noch manche der damals angeführten Momente, die auch hier anerkannte beſondere Berückſichtigung alles deſſen was ſich auf die Diöceſe von Halberſtadt bezieht, die Genealogie 1040, vor allem die Zufügung der größtentheils nach Halberſtadt gehörigen Briefe für die Entſtehung des Werks hier zu ſprechen. G. W.).

[2] Zu 1058 ſtimmen Annalen und Chronik durchaus nicht überein: hier der 14., dort der 12. Oktober als Todestag Burchards I., nur dort wird Burchard II. als Propſt von Goslar bezeichnet u. ſ. w.

[3] Chron. Halb. 34.

[4] Ann. Saxo ad 1071. Chron. Halb. 34.

Gründungen[1] und der Ermordung[2] Burchards zu gedenken. Alles Uebrige ſtammt aus anderen Quellen oder ſchließt doch die Annahme gleichzeitiger Aufzeichnungen von vornherein aus. Des vielen Fehlenden will ich gar nicht erwähnen, — in der jüngeren Chronik findet ſich eine, die ganze Richtung Burchards verkennende Angabe: er ſoll ein treuer Anhänger des Kaiſers geweſen ſein[3]. Das hätte der Chroniſt nie behaupten können, wenn ihm eine irgend naheſtehende Quelle vorlag.

Auch das Folgende ſcheint nicht eben von einem Wohlunterrichteten herzurühren. Ueber das Schisma, welches jetzt in Halberſtadt ausbrach, werden keinerlei Einzelheiten geboten. Daß Thietmar, Friedrich und Herrand gleichzeitig gewählt wurden, widerſpricht einer anderen Angabe, wonach zuerſt Thietmar, dann Friedrich der Gegner des Herrand war[4]. Nicht beſſer ſteht es um die erſten Jahre Reinhards, den der jüngere Chroniſt von Erzbiſchof Adalbert geweiht werden läßt, ſtatt von Ruthard[5]. Es findet ſich Nichts, was den Zeitgenoſſen ankündigt. So glaube ich, daß ſeit jenen Angaben über die Wiedereinweihung des Domes, das heißt ſeit 1071, keine gleichzeitigen Berichte zu Grunde liegen. Was über Burchards Stiftungen und ſeinen Tod erzählt wird, läßt ſich recht wohl auf mündliche Ueberlieferung zurückführen.

Wir hätten alſo Aufzeichnungen, die mit der Gründung des Bisthums beginnen, die unter Biſchof Bernhard 923—968 in die Breite wachſen, in denen ſich unter Biſchof Hildeward 968—996 zuerſt der Zeitgenoſſe zu erkennen giebt, die daher wohl auch damals erſt angelegt wurden, welche dann über die Zeiten Arnulfs 996—1023 und Branthogs 1023—1036 von einem nicht allzu Fernſtehenden fortgeführt wurden, welche auch noch in der Zeit von 1060—1071 einige zuverläſſige und wohl gleichzeitige Nachrichten bieten.

Dieſe Materialien, mit den quedlinburger Annalen und Thietmars Chronik, möglicher Weiſe auch mit den erfurter Annalen und Ekkehards Chronik verbunden und bis auf den Tod Lothars III. fortgeſetzt, waren nun die Quelle des ſächſiſchen Annaliſten und des halberſtädter Chroniſten. Außerdem bediente ſich ihrer noch der magdeburger Annaliſt[6], aber nur bis 1038 und in ſo geringem Umfange,

[1] Ann. Saxo ad 1071. Chron. Halb. 42.

[2] Chron. Halb. 43. Der Annaliſt wiederholt 1088 Herrands Passio Burchardi, womit die Chronik im Datum nicht ganz übereinkommt.

[3] Chron. Halb. 48. Vgl. auch S. 35 Anm. 5, wo Schatz einen anderen Irrthum des Chroniſten hervorhebt.

[4] Ann. Saxo ad 1100; cf. Chron. mon. Hugsburg. l. c. 536.

[5] Chron. Halb. 47.

[6] Darauf hat Pertz, M. G. SS. XVI, 105, ſchon aufmerkſam gemacht; doch ſehe ich nicht, mit welchem Grunde er ſo manche Angabe den halberſtädter Annalen zuſchreibt. Durch Vergleichung geſichert ſind nur die Sätze zu 968 (cf. Chron. Halb. 20), 980 (cf. Chron. Halb. 17. Annal. Saxo ad 980), 1023 (cf. Chron. Halb. 24. Annal. Saxo ad 996 und 1023), 1036 (cf. Chron. Halb. 29. Ann. Saxo 1036) und — wie ich hier zeigen will — auch die Gründung der ſächſiſchen Bisthümer, namentlich Halberſtadts.

daß es für unsere Untersuchung ganz bedeutungslos ist, daß die einfache Erwähnung genügt.

Wörtlicher Abschreiber dieses Werkes ist, wie immer, der sächsische Annalist; reicheren Gebrauch macht davon der halberstädter Chronist, aber in etwas freierer Weise. Er hat die Dinge nicht allein, wo es ihm passend schien, in andere Ordnung gebracht, sondern selbst am Ausdrucke geändert[1]. Was er hinzugegeben, wird sich im Einzelnen kaum bestimmen lassen.

II. Die ältere Annalistik der Pisaner.

Thaten, wie Pisa sie im 11. und 12. Jahrhundert vollbrachte, scheinen mir die Geschichtschreibung gleichsam herauszufordern. Eine Stadt, die den wiederholten Angriff der Saracenen zurückweist, die mit Muth und Kraft verhindert, daß Sardinien dem Islam eine Brücke von Spanien nach Mittelitalien werde, die Süditalien vor dem Andrange der afrikanischen Saracenen zu beschützen eilt, die dann den Feind im eigenen Land aufsucht, die an der Nordküste Afrikas ihre Tüchtigkeit bewährt und das vom Papste geweihte Banner auf Ivizza und Majorka aufpflanzt; eine Stadt, die sich in glänzender

Annal. Magdeb.	Annal. Saxo.	Chron. Halb.
781. — eamque in 8 episcopatus divisit, id est Bremensem, Halverstadensem etc. et terminos eisdem episcopiis constituit. Sanctoque Stephano martyri in loco, qui dicitur Seliganstide, monasterium construxit, quod postea translatum in locum, qui vocatur Halverstad.	781. — divisit eam in 8 episcopatus, Bremensem, Halberstadensem etc. et terminos eisdem episcopiis constituit. Sanctoqae Stephano martiri in loco, qui vocatur Saligenstide, — monasterium construens, dedicari fecit. Cumque diu longe lateque etc. — divina gratia disponente sedem episcopalem de Seligenstide in oppidum, quod vocatur Halberstad, transtulit.	In loco Seligenstad nuncupato — primo martiri monasterium construxit atque dedicavit. Qui cum aliquamdiu longe lateque etc. — divina gracia disponente sedem episcopalem de Seligenstat in oppidum, quod Halberstad dicitur, transmutavit.

[1] So gebraucht er gern, wenn von Kleidern die Rede ist, das Wort insignitus in der Bedeutung „angethan“. Nicht allein von König Philipp, über dessen Zeit der Chronist ganz selbständig schreibt, heißt es S. 67: regalibus indumentis insignitus, sondern auch zu 992 und 1071, wo der sächsische Annalist, gewiß den ursprünglichen Wortlaut wiedergebend, regalibus indumentis vestitus oder regalibus indutus sagt, ändert unser Chronist S. 18. 34 das 'vestitus' und 'indutus' in 'insignitus'. Danach wird auch das 'insignitus', welches S. 13. 56 von Bischof Bernhard und dem Dänenkönige gebraucht wird, eine Aenderung des Chronisten sein.

Weise an den Kreuzzügen betheiligt, die in hochkaiserlicher Gesinnung dem Reiche zu Diensten steht, sei es gegen die Normannen oder die aufständischen Römer, die inmitten ihrer weitschauenden Unternehmungen noch Zeit findet, die kleinen Hasser und Neider der nächsten Umgegend zu demüthigen, — eine solche Stadt mußte ihre Geschichtschreiber finden. Und auch ein Jahrhundert später, da andere Städte sich über das sinkende Pisa erhoben, da z. B. Florenz sich doppelter Ueberlegenheit rühmte [1], auch da noch hatte Pisa als Führerin der Ghibellinnen eine hervorragende Bedeutung, auch da noch schien es der Geschichtschreibung nicht unwürdig. In der That fehlte es denn auch nicht an solchen, die den Ruhm ihrer Vaterstadt der Nachwelt zu überliefern strebten. Schon im 11. Jahrhundert singt ein Dichter, wie Pisa unter dem Schutze des heil. Sixtus, der ihm stets gnädig ist [2], über die Feinde seines Glaubens in Afrika siegt. Bedeutender sind die Leistungen, die gleich der Anfang des folgenden Jahrhunderts bringt. In dem melodischen Maße Virgils feiert der Diakon Laurentius die Bezwingung Majorkas [3]; er schafft ein Gedicht nicht ohne poetische Schönheiten, getragen von hoher Vaterlandsliebe und durchdrungen von jenem stolzen Gefühle, das der aufstrebenden Kraft italienischer Communen so eigen ist [4]. Um dieselbe Zeit faßt der Erzbischof von Pisa die Großthaten seiner Bürger in den Rahmen Eines Bildes; und nun finden wir auch die ersten Versuche der Annalistik oder — will man die Bezeichnung der Herausgeber beibehalten, — auch der Chronistik [5]. Bald wächst sie und entwickelt sich; mit einer gewissen Stätigkeit wird sie gepflegt, und noch zu Ende des 13. Jahrhunders ist sie nicht verstummt.

Gerade diese Annalistik, die an sich ja einen ungleich geringeren Werth hat, als die Dichtungen, die aber in ihrer unpoetischen Genauigkeit und Nüchternheit dem Forscher die besseren Dienste leistet, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, konnte ich um so weniger für eine ganz überflüssige Arbeit halten, als einige der betreffenden Stücke nur in den vergessenen Drucken des Ughelli vorliegen, als sie

[1] Vgl. Villani, Cronica Fiorent. VI, 53.

[2] Der Dichter sagt von den Festen des heil. Sixtus: Qui sunt semper Pisanorum de coelo victoriae. Bulletin de l'acad. de Bruxelles X, 531. Dazu vergleiche man Marangones Annalen zu 1006, 1088, 1114 und 1120. Noch einmal rechnete man 1136 auf den heil. Sixtus; aber dieses Mal hat der unliebenswürdige Heilige ein schönes Vertrauen auf das Schnödeste betrogen. Am Tage des heil. Sixtus 1136 bekamen die Pisaner schwere Hiebe. Natürlich wußten sie sich zu rächen: wie es ganz in der Ordnung war, wählten sie fortan andere Schlachttage.

[3] Nach Roncioni, der im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Geschichte von Pisa schrieb, wäre das Gedicht 'scritto da Enrico capellano del archivescovo di Pisa'. Archivio stor. Ital. VI^a, 100. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1060.

[4] Dazu bietet es dem Philologen, wenigstens in den vorliegenden Drucken, noch einen weiteren Genuß: reiche Gelegenheit zur Conjektur.

[5] Ich habe die Bezeichnung der Herausgeber meist beibehalten, obwohl die besprochenen Stücke ihrer Natur nach sämmtlich Annalen sind.

Digitized by Google

und auch andere bei der jüngsten Ausgabe des wichtigsten Werkes der pisaner Annalistik, das heißt bei der Ausgabe des Marangone, die Herr Karl Pertz für unsere nationale Quellensammlung besorgte, offenbar die nöthige Berücksichtigung nicht gefunden haben. Doch denke ich nicht Erschöpfendes zu geben. Das Bekannte ist von vornherein ausgeschlossen; und wahrscheinlich findet sich noch Manches, das wie den Früheren auch mir entgangen ist, aber doch Beachtung verdient. Des hier Gebotenen ist Vielerlei. Das Material der Darstellung und das Verhältniß, in dem die einzelnen Annalen zu einander stehen, wird uns vornehmlich beschäftigen; daneben erörtere ich die Art und Zeit der Abfassung; und wo es angeht, will ich auch eine Bemerkung über den Autor einflechten. Dann soll wohl einmal das wenig beachtete Werk nach Inhalt und Werth gekennzeichnet werden. Inzwischen habe ich schon die Sage — ich meine die gelehrte, nicht die volksthümliche — in ihrem Entstehen und Wachsen belauscht: es möchte nun klar liegen, wodurch die Heroenzeit Pisas in das Grenzenlose gewachsen ist. Man sieht: was ich gebe, ist nicht durchaus Gleichmäßiges und Einheitliches; aber ich hoffe doch, daß es in der Weise, worin ich es vorbringe, des Zusammenhanges nicht ganz entbehre.

I.

Als Pisas älteste Annalen betrachtet man ein Werkchen, das unter dem Titel 'Chronicon Pisanum seu fragmentum auctoris incerti' zuerst Ughelli [1], nach ihm Muratori [2] herausgegeben hat. Es beginnt mit 688 [3]; den Schluß bildet die durch ein 'etc.' abgebrochene Erzählung, wie die Pisaner im Jahre 1138 sich mit Roger von Sicilien verbündeten. Nicht sehr verschieden sind die Aufzeichnungen, die als 'chronicon aliud' von Mansi veröffentlicht wurden [4]. Was sie mehr bieten, ist der Tod Karlmanns zu 771 [5]; was ihnen fehlt, bezieht sich auf den Wechsel der Bischöfe von Pisa [6]. Wichtiger ist, daß sie schon mit dem Jahre 1100 abbrechen. Demnach erhebt sich die Frage, ob etwa das Jahr 1100 einen ersten Abschluß bezeichne, ob die weiteren Nachrichten als Fortsetzung aufzufassen sind.

Für einen ersten, um 1100 zu setzenden Abschluß spricht, daß

[1] Italia sacra III, 858 ed. I[a] und Anecdota Ughelliana 97 im X. Bande der Italia sacra ed. II[a].

[2] Scr. rer. Italicar. VI, 107.

[3] Ein für allemal sei hier bemerkt, daß ich die pisaner Zeitrechnung beibehalten habe. Durch eine Auflösung meinte ich den Ausgaben gegenüber nur zu verwirren.

[4] Baluze Miscell. ed. Mansi 4. Append. 430.

[5] Auch zeigt ein Vergleich, daß der Muratorische Text, der nur Wiederholung des Ughellischen ist, nicht ohne Verderbnisse blieb. So ist zu 1017 zu lesen: reversi sunt Turim in quo loco.

[6] Dazu ein Datum für den Tod Ottos III., ferner den Namen des Ortes, wo 1004 die Lucheser geschlagen wurden.

Digitized by Google

zu 1120, 1122 und 1132 nur einfach der Tod eines Biſchofs verzeichnet wird, nicht wie früher der Todestag. Aber derſelbe Umſtand ſcheint auch einen Abſchluß gerade mit 1100 zu widerlegen; denn noch für den im Jahre 1104 erfolgenden Tod des Daibert wird ein genaues Datum angegeben. Doch man wird noch weiter greifen dürfen: erſt zu 1116 findet ſich die letzte Uebereinſtimmung mit dem Werke des Bernhard Marangone. Da dieſer aber unſeren Annalen, denen er bisher, wie ſich zeigen wird, Schritt für Schritt gefolgt iſt, gewiß auch Weiteres entlehnt hätte, wenn es ihm möglich geweſen wäre, ſo möchte ich die Notizen von 1116 bis 1138 einem ſpäteren, alſo die Todestage der Biſchöfe nicht verzeichnenden Fortſetzer zuſchreiben. Damit ließe ſich dann das frühere Abbrechen des Manſiſchen Textes noch immer vereinigen: von den drei Nachrichten, die nach 1100 eingetragen ſind, betreffen zwei ausſchließlich piſaner Lokalereigniſſe, und der Schreiber hat durch das Weglaſſen der piſaner Biſchofswechſel ſchon genugſam ſein geringes Intereſſe für Piſa bekundet. Um ſo lieber mochte er bei 1100 abbrechen, als er mit dieſem Jahre, wie Manſi angiebt, gerade das Ende einer Seite erreicht hatte.

So hätte die erſte Hand, welche an unſeren Annalen ſchrieb, nicht vor 1116 die Feder niedergelegt; aber auch nicht nach 1120, eben weil alsdann der Tod des Erzbiſchofs Peter in der früheren, ausführlichen Weiſe erzählt ſein würde. Wann ein Zweiter die Arbeit fortſetzte, läßt ſich nicht ſagen; um zu einer Entſcheidung zu gelangen, müßte uns wohl mehr als ein ſo geringes Bruchſtück vorliegen [1]. Daß Marangone die Fortſetzung nicht gekannt, beweiſt doch nur, daß ſie in ſeinem Exemplar nicht vorhanden war; man wird nicht ſchließen dürfen, daß ſie zu Marangones Zeit überhaupt noch nicht vorhanden war.

Was die Quellen des Werkchens betrifft, ſo wird man ſofort auf Unteritalien hingewieſen; denn wenn man von den Königsreihen abſieht, iſt bis 937 nur unteritalieniſche Geſchichte erzählt. Und da findet ſich nun die engſte Uebereinſtimmung mit den bareſer Annalen, mit Lupus und dem Anonymus von Bari, die bekanntlich auf ein älteres, verlorenes Annalenwerk zurückgehen [2]. Dieſes hat Lupus am Eingehendſten benutzt; eine Vergleichung mit ihm wird daher genügen, die Verwandtſchaft darzuthun.

Lupus [3].	Annal. Pisani.
868. Exierunt Agareni a Bari civitate per Francos 3ª die intrante mensis febr.	971. Exierunt Agareni de Bari per Francos 3. non. febr.

[1] Betreffs des letzten Satzes, in welchem man vielleicht einen, zu weiteren Folgerungen berechtigenden Irrthum finden könnte, bemerke ich, daß Falco Benevent., ap. Muratori V, 122, allerdings ſehr beſtimmt widerſpricht, daß aber Romald. Salern., M. G. SS. XIX, 422, übereinſtimmt: Pisani in iram commoti ab imperatore recesserunt et postmodum sunt cum rege Rogerio concordati.

[2] Ferd. Hirsch, De Italiae inferioris annalibus 2 sqq.

[3] M. G. SS. V, 52 sqq.

920. Introierunt Ungari, id est Unni, in Italiam mense febr.	922. Intraverunt Ungari in Italiam mense febr.
936. Venerunt Ungari in Capua.	936. Intraverunt Ungari in Capua.

Wie nun verhält sich unser Pisaner zu Lupus und den durch Lupus vertretenen Quellen? Die bareser Annalen und der Anonymus können nicht zu Grunde liegen, denn ihnen fehlen einige der mit Lupus übereinstimmenden Nachrichten [1]. Mithin kömmt nur Lupus und die verlorene Quelle in Betracht. Für die letztere glaube ich mich entscheiden zu müssen. Es heißt in unseren Annalen zu 915: Etiam Graeci de Benevento per Francos exierunt. Dasselbe erzählt Lupus mit denselben Worten, nur findet sich bei ihm noch ein Datum: in mense augusto. Dagegen fehlt ihm der in unseren Annalen gegebene Bericht, daß die Griechen im Februar 936 Apulien verwüstet hätten. Beides gehört aber so eng zusammen, daß man es unbedingt auf Eine Quelle zurückführen muß [2]. Zu gleichem Ergebnisse führt die Bemerkung, daß keine jener Angaben, die Lupus einer Chronik von Benevent entnahm, in unseren Annalen vorhanden ist [3], — ein Verhältniß, das undenkbar wäre, wenn der Annalist das Werk des Lupus benutzt hätte.

Da die zu Grunde liegenden Annalen, die jedenfalls ihren Abschluß nicht vor 1051 erhielten, nur bis 937 benutzt wurden, so sind sie unserem Annalisten entweder nur in einem Fragmente zugegangen, oder sie hatten zur Zeit, da sie nach Pisa gelangten, noch nicht ihren Abschluß erreicht. Möglicher Weise hat ein pisaner Kaufmann schon des 10. Jahrhunderts ein Exemplar des noch im Entstehen begriffenen Werkes von seinem unteritalienischen Zuge mitgebracht, oder es fand sich auch unter der Beute, die Pisa im Jahre 979 aus Unteritalien heimführte.

Mit den unteritalischen Nachrichten wurde eine, wie es scheint, durch Genauigkeit sich empfehlende Königsreihe verbunden. Erst seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts kann der Autor seiner eigentlichen Aufgabe gerecht werden, kann er Annalen von Pisa schreiben. Ob hier Quellen zu Gebote standen, läßt sich nicht sagen. Uebereinstimmungen mit älteren Werken finden sich nicht, wohl aber mit einer Darstellung, die keinenfalls viel jünger ist. Das sind die Gesta triumphalia per Pisanos facta [4]. Man vergleiche:

[1] Z. B. dem Anonymus die Angabe zu 867 bezüglich 866; dann die Daten zu 871 und 922, bezüglich 868 und 920.

[2] Ebenso wie etwa die Angabe des Lupus und Anonymus zu 891: Intraverunt Graeci Beneventum mense Octob.

[3] Zwar hat Hirsch a. a. O. 20 die Angabe des Lupus, die sich dann auch in unseren Annalen findet: Intravit Ludovicus imperator Beneventum, auf die Beneventaner zurückgeführt. Aber hier heißt es: Ludovicus rex venit Beneventum; also kein imperator, kein intravit. Dazu kömmt die ganz entsprechende Nachricht nicht der beneventaner, sondern der bareser Annalen: Intraverunt Graeci Beneventum.

[4] Italia sacra III, 851 ed. I^{a}. Anecdota Ughelliana 91. Muratori SS. III, 99.

Gesta triumphalia.	Annal. Pisani.
1099. Pisanus populus in navibus centum viginti ad liberandum Jerusalem de manibus paganorum profectus est. Quorum ductor et rector Daibertus Pisanae urbis archiepiscopus extitit, qui postea Jerosolymis factus patriarcha remansit.	1099. Stolus Pisanus in Hierusalem ivit cum navibus centum viginti. De quo stolo Daibertus ejusdem ecclesiae archiepiscopus fuit ductor et dominus, qui tunc temporis Hierusalem patriarcha remansit.

Die Uebereinstimmung ist unleugbar; aber ich glaube doch nicht, daß sie zu der Annahme führen muß, der einen Nachricht liege die andere zu Grunde. Der Annalist hat die Gesta nicht benutzt, denn er schrieb, wie wir sahen, vor dem Jahre 1120; die Gesta dagegen entstanden erst nach 1120, wenn auch sehr bald nach 1120[1]. Ihr Verfasser aber wußte offenbar zu gut, was die Pisaner auf dem ersten Kreuzzeuge vollbracht hatten, als daß er sich aus unseren dürftigen Annalen zu unterrichten brauchte. Da darf man sich vielleicht erinnern, wie es wohl zu geschehen pflege, daß ein Autor, der auf eine schon früher von ihm behandelte Sache zurückkommt, leicht denselben Ausdruck gebraucht, sei es bewußt oder unbewußt. So ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß wir dem Verfasser der Gesta, dem Kardinal Peter von Pisa[2], der unter dem Pseudonym eines Diakon Pandulf schrieb, auch die Annalen verdanken. Wenn diese Vermuthung nicht trügt, so ließe sich auch vielleicht erklären, weshalb unser Annalist des glänzenden Unternehmens gegen Ivizza und Majorka, das in den Gesta so ausführlich erzählt wird, mit keinem Worte gedenkt. Sollte er schon bei Abfassung seiner Annalen beabsichtigt haben, jener Großthat seiner Landsleute eine eigene Darstellung zu geben?[3]

II.

Da die Gesta triumphalia, weil ihr Verfasser andere Ziele anstrebte und auch wohl erreichte, als der schlichte Annalist, nicht in den Kreis meiner Aufgabe hineingehören, so wende ich mich gleich zu den Annalen des Marangone.

Drei Fragen sollen erörtert werden. Ist Marangone wirklich der Verfasser? welches sind die Quellen? welches die ältesten Ableitungen? Die Beantwortung der letzteren Frage lehrt uns zugleich, wieweit das nicht vollständig erhaltenen Werk gereicht, wie die Lücken zu ersetzen sind.

Bonaini, der erste Herausgeber unserer Annalen[4], fand eine

[1] Dies schließe ich daraus, daß der Verfasser wohl die Regierungszeit Paschals II. und Gelasius' II. angiebt, nicht aber Calixt' II.

[2] Daß er die Gesta geschrieben, zeigt Watterich, Vitae pont. Rom. 1. Prolegom. 69.

[3] In ganz gleicher Absicht überging Pandulf, wie er selbst sagt, in seinem Leben Paschals II. den Zug nach den Balearen: quia digno volumine compraehendere disposui, suo loco, suo tempori distuli. Watter. l. c. II, 9.

[4] Archivio storico VI^{b}, 3 ff.

Urkunde Marangones, deren Schrift genau mit dem einzigen, noch erhaltenen Codex übereinstimmen sollte. Die Urkunde hatte also Marangone ausgefertigt; der Vergleich mußte nun beweisen, daß der Codex von keinem Anderen geschrieben sei. Leider zeigen aber die Schriftproben, die Bonaini mitgetheilt hat, ganz verschiedene Hände. Man fasse nur z. B. das a oder d ins Auge. Und dann, wäre die Schrift durchaus dieselbe, so könnte man doch nur folgern, daß Marangone der Schreiber, nicht daß er auch der Verfasser sei. Als Verfasser würde man ihn, selbst unter der Voraussetzung, daß die Schrift dieselbe, erst dann bezeichnen dürfen, wenn der Codex als ein Autograph des Verfassers erkannt wäre. Dies aber scheint er mir keineswegs zu sein. So viele grobe Versehen, wie sie unserem Codex eigen sind, verrathen eher den sorglosen und unkundigen Abschreiber[1]. Auch hat denn schon der folgende Herausgeber[2] Anstand genommen, den Codex für ein Autograph zu halten: permultis iisque gravissimis vitiis scatet, quae indocto potius scribae, quam auctori ipsi condonari possunt. Damit verglichen, ist desselben Pertz Aeußerung: Annales autem nostros, quamvis auctoris nomen nullum exhibeant, tamen a Bernhardo Marangone, provisore ac legato Pisano, conscriptos esse recte vidit Bonaini, quippe qui Pisis in archivio capitulari chartam invenit ab eodem Marangone exaratam et cum scriptura codicis Parisiensis omnino, ut asserit, consentientem, wohl nicht mehr als voller Ernst zu nehmen. Pertz leugnet, daß der Codex Autograph sei, und allein aus der Annahme, daß der Codex Autograph sei, zieht er den Schluß auf den Verfasser. Demnach halte ich Pertz für ganz unberechtigt, unsere Annalen nach Marangone zu benennen.

Aber Bonaini hatte andere, merkwürdiger Weise von ihm verschwiegene Gründe, die für Marangones Autorschaft sich anführen lassen. Als er die Urkunde zur Vergleichung heranzog, wollte er einer älteren Angabe, deren volle Beweiskraft ihm zweifelhaft erscheinen mochte, die nöthige Sicherheit verschaffen. Denn wie sollte er sich nicht erinnert haben, daß Franz Roncioni, dessen Istorie Pisane er selbst herausgegeben hatte, sich wiederholt auf die Annalen des Bernhard Marangone beruft? Um nur die letzte und zugleich wichtigste Stelle anzuführen, — zum Jahre 1175 sagt Roncioni: Per lo avvenire non citeremo Bernardo Marangone, perocchè egli non descrisse più, che fino all' anno da me sopranominato[3]. Und Roncioni steht nicht allein. Nur wenig später und ganz unabhängig von ihm schrieb Paul Tronci, der in seinen Annali Pisani dem trefflichen Kenner der pisaner Geschichte, dem Bonaini, kaum minder bekannt als das Werk seines Roncioni, fast noch öfter

[1] Man vgl. z. B. den grammatisch ganz unverständlichen Satz zu 1137: Graecum imperatoris Constantinopoli nuntii etc.

[2] Karl Pertz in Mon. Germ. SS. XIX, 238 ff.

[3] Archivio storico VI[a], 392.

auf Marangone verweist[1]. Cosi riferisce, sagt er z. B., messer Bernardo Marangone nelle croniche Pisane manoscritte. Oder: Questo si ha dalle croniche Pisane manoscritte di messer Bernardo Marangone[2].

Daß Bonaini diese ihm gewiß nicht entgangenen Zeugnisse keines Wortes würdigte, mag seinen Grund in vornehmer Unterschätzung haben, keinesfalls in gerechter: die Angaben unserer alten Pisaner sind von nicht geringer Bedeutung; ja ich meine, sie liefern den sichern Beweis, daß Marangone der Verfasser ist. Denn Roncioni und Tronci, Geschichtschreiber des 17. Jahrhunderts, das heißt einer Zeit, die so subtile Fragen, wie nach der Autorschaft, nicht durch suchenden Vergleich zu entscheiden pflegte, mußten ihre handgreiflichen, durch einen Codex selbst gegebenen Gründe haben, um Marangone als Autor bezeichnen zu können. Auf ihr Zeugniß hätten Bonaini und Pertz sich stützen sollen: der verfehlte Urkundenbeweis durfte namentlich nicht für die Ausgabe der Monumenta als genügend erachtet werden.

Dann zu den anderen Fragen!

Der jüngste Herausgeber meint[3], daß Marangone seit 1004 durchaus selbständig sei. Für das Vorausgehende hat er keine bestimmten Quellen erwiesen[4]; nur zur Vergleichung sind einige fränkische und unteritalienische Annalen herangezogen, jene für die Königsreihen, diese für die unteritalienischen Dinge. Beide finden sich nun aber in den vorhin besprochenen Annalen von Pisa. Z. B.:

Marangone.	Annal. Pisani.
751. Carulo defuncto, Carulus et Pipinus regere ceperunt insimul.	751. Carolo defuncto, Carolus et Pipinus regnare coeperunt insimul.
768. Pipinus rex defunctus est.	768. Pipinus rex defunctus est 8. kal. octob.
890. Greci de Benevento per Francos exierunt.	915. Etiam Graeci de Benevento per Francos exierunt.
917. Exierunt Saracini de Gareliano.	917. Exierunt Saraceni de Gariliano.

Welcher Verwandtschaftsgrad hier besteht, ist leicht entschieden. Marangone bietet Nichts, was auf jene unteritalienische Quelle der Annalen zurückging, ohne nicht auch in den Annalen selbst enthalten zu sein. Ebenso verhält es sich mit den Königsreihen. Wer aber möchte annehmen, daß Marangone aus denselben Quellen, deren sich auch der Annalist bediente, gerade dasselbe ausgewählt hätte? Andererseits kann der Annalist nicht aus Marangones Werk geschöpft haben[5], weil er einmal, wie wir ausführten, noch vor 1120 geschrieben hat, während Marangone erst nach 1180 schrieb[6]; weil er weiter einige,

[1] Die zahlreichen Stellen sind gesammelt bei dal Borgo, Dissertazioni sopra l'ist. Pisana I, 119 sqq.

[2] Tronci, Annali Pisani. Pisa 1828. I, 134. 144.

[3] Vgl. M. G. SS. XIX, 238.

[4] Dennoch hat Pertz kleineren Druck beliebt.

[5] Man hat wohl die älteren Annalen als unvollständigen Druck der Annalen des Marangone bezeichnet; so im Archiv der Gesell. XI, 321 und Potthast, Bibl. hist. sub Marangone.

[6] Schon K. Pertz hat bemerkt, daß zu 1164 auf 1180 verwiesen werde.

auf die Königsreihe und die unteritalienische Quelle zurückgehende, aber dem Marangone fehlende Nachrichten bietet[1]. So folgt, daß Marangone die Annalen benutzt hat[2].

Dies zugegeben, wird man auch Alles, was nach 1004 mit den Annalen übereinstimmt, auf diese zurückführen. Es kömmt hinzu, daß sie auch hier durchaus die reicheren sind, daß z. B. Marangone wohl, wie die Annalen, den Tod des Bischofs Guido und Gerhard verzeichnet, nicht aber des Landulf und Daibert[3].

Auch fehlt zu 1173 ein für Pisa hochwichtiges Ereigniß, das ein Geschichtschreiber der nächsten Zeit unmöglich übergehen konnte; ich meine den umfassenden Vertrag, den der Reichslegat mit der Stadt abschließt. dal Borgo, Raccolta di scelti diplomi Pisani 309–311. Nebenbei bemerke ich, daß ein Münzprivileg für Pisa, welches in unseren Annalen auch keine Erwähnung fand, bei Zanetti, Monete d'Italia II, 415, gedruckt ist. Es hat die St. R. 3722 von Bethmann mitgetheilten Daten; das zu diesen Daten gefügte, von Wüstenfeld rührende Regest ist offenbar St. R. 3937.

[1] So den Tod Lothars zu 855, zu 867 die Ankunft Ludwigs in Benevent.

[2] Dieser Ansicht war auch H. Pabst. Vgl. Hirsch, Heinrich II. Bd. II, 378 Anmerk. 2.

[3] Wenn Alfred Dove in den Monatsberichten der berliner Akademie 1870 S. 92 meint: „Wer die Jahre 1004—1136 bei Marangone mit den bei Baluze, Miscell. I, 430, und Muratori VI, 107 abgedruckten Chroniken vergleicht, wird gewiß mit Wüstenfeld, was sich dort übereinstimmend über Pisa selbst für die Jahre bis 1099 findet, auf gleichzeitige, authentische, um 1099 abgeschlossene Aufzeichnungen zurückführen, welche dann mit einer Reihe von Kaisern und irgend einer beneventanischen Chronik in eine Art Annalen verarbeitet wurden"; so hat er namentlich übersehen, daß die Uebereinstimmung längst vor 1004 beginnt, daß sie sich auch auf die Königsreihen und die von Dove als beneventanisch bezeichneten Nachrichten erstreckt und keineswegs mit 1099 aufhört.

Gegen Dove sich wendend, behauptet der Graf Vesme in den Atti della r. accademia di Torino 1870 S. 1014, daß Marangone eine ältere Chronik von Pisa benutzt habe, daß diese Chronik nella forma, che l'ebbe il Marangone, fu publicata dal Mansi su un codice contemporaneo al Marangone medesimo. E qui soggiungerò, apparire dal confronto, che questa chronichetta e tratta da un' altra, che comminciava dall' anno 968 e terminava coll' anno 1088. Su questa poi, che non esiste nella sua forma sincera è formata quella publicata da Mansi e quasi interamente inserita nella sua cronica dal Marangone; ma in capo vi fu aggiunto, tratto da un codice scritto nell' Italia meridionale uno di quei brevi cataloghi di re e indicazione di avenimenti più memorabili, che frequentemente troviamo particolarmente nelle antiche raccolte di leggi; ed in fine fu continuata fino all' anno 1100. Questa seconda poi fu continuata fino all' anno 1135 e in tale forma publicata dal Ughelli.

'— apparire dal confronto'. Aber womit soll man denn vergleichen, wenn die Chronik non esiste nella sua forma sincera und es nur eine einzige Ableitung giebt, nämlich quella publicata da Mansi e quasi interamente inserita nella sua cronica dal Marangone? Wie man da aus Vergleichung folgern kann, vermag ich nicht zu fassen. Doch Vesme denkt wohl Anderes, als er schreibt. Wenn er auch in den angeführten Worten die Mansische Chronik als Quelle Marangones bezeichnet, wenn er auch in dem früheren Satze: forma (della cronica), che l'ebbe il Marangone, fu publicata dal Mansi, nicht weniger die Abhängigkeit Marangones von der Mansischen Chronik behauptet, so wollte er doch sagen, daß Marangone und der Mansische Chronist

Wie genau Marangone den Annalen folgt, mag ein Beispiel zeigen:

Marangone.	Annal. Pisani.
1077. Guido Pisanus episcopus, Papiensis genere, obiit sexto id. aprel. Eodem anno comitissa Beatrix quarto kal. madii obiit.	1077. Guido Pisanus episcopus, Papiensis genere, obiit sexto id. april. Quarto kal. maji comitissa Beatrix eodem anno obiit.
1078. Januensis stolus usque ad fauces Arni occulte devenit. Tunc strenui Pisani concite in eos surrexerunt et fugaverunt illos usque ad Venerem-Portum.	1078. Januensis stolus usque ad fauces Arni occulte devenit. Tunc strenui Pisani concite in eos insurrexerunt et fugaverunt illos usque ad Portum-Venerem.

Und so ist fast das ganze Werk bis 1116 nur Abklatsch der ältesten Annalen. Auszunehmen sind die Verse zu 1063, dann Nachrichten zu 1098, 1105, 1107 und 1114. Doch auch hiervon hätte der Herausgeber, nach dem Gebrauche der Monumenta, wieder das Meiste in kleinerem Druck geben sollen, hätte es auch wohl wirklich so gegeben, wären ihm nicht die Quellen verborgen geblieben. Die Verse entnahm Marangone einer Inschrift am pisaner Dome[1]; für die Jahre 1098 und 1114 benutzte er die Gesta triumphalia. Man vergleiche:

Marangone.	Gesta triumphalia.
1098. Proficiscendo vero Lucatam et Cefaloniam, urbes fortissimas, expugnantes expoliaverunt, quoniam Ierosolimitanum iter impedire consueverunt. In eodem autem itinere Pisanus populus Maidam, urbem fortissimam, cepit et Lao-	1098. Proficiscendo vero Leucatam et Cefaloniam, urbes fortissimas, expugnantes expoliaverunt, quoniam Jerosolymitanum iter impedire consueverant. In eodem autem itinere Pisanus exercitus Maidam, urbem fortissimam, cepit et Lau-

aus gemeinsamer Quelle schöpfen. Nur verstehe ich dann wieder nicht, wie der Vergleich darthue, daß die zu Grunde liegende Chronik von 968 bis 1088 gereicht habe. Denn längst vor 968 und noch lange nach 1088 stimmen Marangone und der Mansische Chronist überein. Also woraus folgert Herr Vesme, daß die Chronik ursprünglich bis 1088 reichte und eine erste Fortsetzung bis 1100 erhielt?

Die Mansische Chronik soll dann fortgesetzt sein in der Ughelli-Muratorischen. Die Behauptung ist nicht minder unrichtig. Wir zeigten, daß eine erste Hand bis 1116 schrieb, daß ihre Notizen am Vollständigsten bei Ughelli-Muratori vorliegen, daß Mansi eine verkümmerte Abschrift giebt.

Und aus der vollständigeren Fassung, wie Ughelli-Muratori sie bieten, hat Marangone geschöpft: die Bischofswechsel, von denen Marangone erzählt, finden sich geradeso in Ughelli-Muratoris Text, sie fehlen in Mansis; wo dieser aufhört, hat noch nicht die Uebereinstimmung Marangones mit der Ughelli-Muratorischen Chronik aufgehört.

Endlich ist es verkehrt, was Vesme von den Königsreihen und unteritalienischen Nachrichten behauptet; wenigstens die letzteren sind nicht einer Gesetzsammlung, sondern den Annalen von Bari entlehnt. Wahrlich, anstatt gegen Dove die Kritik eines deutschen Schulmeisters zu üben, anstatt ihm z. B. vorzurücken, daß nicht in der ersten, sondern in der zweiten, durch Mansi besorgten Ausgabe der Baluzeschen Miscellaneen die pisaner Chronik gedruckt sei, hätte der Herr Graf besser gethan, sich die fundamentalen Dinge genauer anzusehen.

[1] Oft gedruckt, z. B. Tronci, Annali Pisani I, 39.

dociam cum Boemundo et Gibellum cum ipso et Raimundo comite S. Egidii obsedit.	dociam cum Boamundo et Gibellum cum ipso et Raymundo comite S. Aegidii obsedit.

Weniger wörtlich, denn er war zu ausführlich erzählt, ist zu 1114 der Zug gegen Majorka entlehnt. Doch tritt die Quelle auch so noch deutlich genug hervor. Z. B.:

Marangone.	Gesta triumphalia.
Factum est autem, ut in natalitio S. Johannis et qui ierant et qui remanserant omnes convenirent et contra Majoricam iter optatum aura prospera flante agrederentur. Sed divina disponente gratia prius ad insulam Evisam aplicuerunt.	De virtute divina factum est, ut et qui Pisam redierant et qui Barchinonae remanserant, in natalitio die S. Johannis baptistae ad portum [de] Salo convenirent et iidem contra Majoricam iter optatum cum Petro Pisanorum archiepiscopo atque cum Bosone cardinali Romanae sedis legato et praedictis principibus aura prospera flante aggrederentur. Sed divina disponente gratia prius ad insulam Evisam applicuerunt.

Weiter vermag ich kein Geschichtswerk als Quelle nachzuweisen; wohl aber hat Marangone Urkunden und Briefe benutzt[1]. Wenn der Kaiser z. B. im Jahre 1165 sagt: et confirmamus in feudum tibi (Uguccioni consuli) pro comuni civitatis Pisanae recipienti plenam omnemque potestatem atque jurisdictionem et districtum et totum, quod in Sardinia est; wenn es dann bei Marangone heißt: et plenam potestatem omnium, quae in ipsa insula continentur, Uguccioni consuli pro communi Pisanae civitatis recipienti tribuit; so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß Marangone aus der Urkunde schöpft. Sogar der Strafsatz wird übernommen: der Kaiser gebietet, daß nulla persona magna vel parva die Urkunde verletze, und droht dem Zuwiderhandelnden: mille libras auri pro poena se compositurum cognoscat[2]; danach sagt Marangone: in quo (scripto) mille librarum auri penam inposuit omnibus personis tam magnis quam parvis, que contra hec facerent[3]. So mögen noch manche Urkunden verwerthet sein[4]; namentlich der Satz in jenem Eide, den

[1] Zu 1151 wird ein mit Rom geschlossener Vertrag wörtlich eingerückt.

[2] Zwar ist die Urkunde, wie sie vorliegt, eine Fälschung des 14. Jahrhunderts. Darüber läßt Jaffés Einsicht in das angebliche Original wohl keinen Zweifel. Vgl. St. R. 4042. Ebenso sicher ist aber, daß Marangone eine echte Urkunde des gleichen Inhaltes vor sich hatte. Ausdrücklich beschließt er sein Referat, das ganz zu der uns vorliegenden Fälschung paßt: et de his omnibus praeceptum imperiale aureo sigillo roboratum fieri fecit manuque sua firmavit. Danach kann ich nur annehmen, daß die Urkunde eine Wiederholung des vielleicht schadhaft gewordenen Originals sei: als Fälschung im eigentlichsten Sinne darf sie nicht bezeichnet werden.

[3] M. G. SS. XIX, 252.

[4] Das gilt besonders von Verträgen mit Lucca, dem Grafen Ildebrandin

die Piſaner dem Erzbiſchofe von Köln leiſten: nisi per dominum imperatorem vel justo dei impendimento permanserint[1], ſchmeckt ganz nach der Kanzelei, wiederholt ſich in einer Menge von Vertragsurkunden[2]. Beſtimmter läßt ſich zeigen, daß Marangone einen kaiſerlichen Brief benutzte[3]. Friedrich ſchrieb im März[4] 1162 an die Piſaner, daß er am 1. einen glänzenden Sieg über Mailand davongetragen, daß dann am 4.: hostes imperii, Mediolanenses, summa necessitate famis et inediae coacti, personas, res ipsamque civitatem absque omni tenore in nostram potestatem reddidere. Praeterea 4 non. ejusdem mensis ad nos redeuntes vexilla et universa signa bellica clavesque civitatis resignaverunt; juraverunt insuper, quod universa mandata nostra observarent; et de his omnibus observandis quadringentos obsides meliores et majores de civitate nobis dederunt. Daraus macht Marangone, zwar die drei Akte, die der kaiſerliche Brief unterſcheidet, in einen zuſammenwerfend, aber doch faſt Wort für Wort beibehaltend: Mediolanenses, hostes imperii, summa necessitate famis et belli coacti, personas, res ipsamque civitatem, vexilla universaque signa et arma bellica absque omni tenore imperatori Frederico ipso die kal. martii reddiderunt et fidelitatem ac omnia precepta juraverunt et quadringentos obsides meliores et majores imperatori dederunt.

Danach darf ich wohl behaupten, daß der jüngſte Herausgeber für die Auffindung der Quellen zu wenig gethan; und auch in unſerer dritten Frage kann ich ihm nicht beiſtimmen. Als originale Ableitung aus Marangones Annalen bezeichnet er das Breviarium Pisanae historiae des Michael de Vico[5]. Dieſes geht aber erſt durch die Annales rerum Pisanorum, welche Ughelli herausgegeben hat[6],

u. ſ. w. Nicht aber benutzte Marangone die ſo wichtige Urkunde St. R. 3936; er ſcheint nur von ihrer Exiſtenz, nicht von ihrem Inhalte gewußt zu haben.

[1] M. G. SS. XIX, 248.

[2] So z. B. in dem Vertrage, den Friedrich I. 1162 eben mit Piſa eingeht. St. R. 3936.

[3] Der Brief liegt nur in italieniſcher Ueberſetzung vor — Archivio storico VI[a], 310 —, doch zeigt die Ueberſetzung, daß er mit Friedrichs Brief an den Erzbiſchof von Salzburg übereinſtimmt. Ich habe daher ſtatt der italieniſchen Ueberſetzung des erſteren den lateiniſchen Text des letzteren — Mon. Germ. LL. II, 131 — zur Vergleichung herangezogen.

[4] St. R. 3937 ſetzt den Brief in den April, unmittelbar nach dem Vertrage, welchen der Kaiſer damals, wo er an einen Krieg gegen Sicilien dachte, mit den zu ihm gekommenen Piſanern einging. Aber es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß er den Piſanern im April nicht mehr den am 1. März erfolgten Fall Mailands anzuzeigen brauchte; vollends war ein Brief überflüſſig, da ſich ja mündlich mit den Geſandten reden ließ, wenn überhaupt noch von der etwas veralteten Neuigkeit geredet werden mußte. Vielmehr haben ſich die Piſaner in Folge dieſes Briefes zum Kaiſer begeben, um mit ihm jenen, gegen Sicilien ſich richtenden Vertrag abzuſchließen.

[5] ap. Muratori SS. VI, 164.

[6] Italia sacra III, 861 ed. I. und Anecdota 99.

auf das Werk Marangones zurück[1]. Denn erſtens kommen die Annales rerum Pisanarum, während ſie durchgehends in gleicher Weiſe, wie Michael de Vico, von Marangone abweichen[2], deſſen Text doch wohl einmal näher, als Michael. Z. B.:

Breviarium.	Marangone.	Annal. rer. Pis.
1101. Tota fere Kinsica exusta est vento flante.	1101. Tota Kintica exusta est; de quo igne (vento[3]) flante pene tota Foreporta concremata est 3. non. jul.	1101. Tota Hintica exusta est; de quo igne vento flante pene tota Forisporta combusta est 3. non. jul.

Nie beſteht dagegen eine genauere Uebereinſtimmung des Breviarium mit Marangones Annalen[4]. Zweitens benutzt Michael de Vico eine ſpäter zu beſprechende Quelle, von deren Entlehnungen ſich in den Annales rerum Pisanorum keine Spur findet. Wenn Sätze einer dritten Chronik, aus welcher Michael geſchöpft hat, in den Annalen wiederkehren, ſo iſt nicht auf Benutzung des Breviarium zu ſchließen: wir werden vielmehr ſehen, daß dieſe dritte Chronik oder vielmehr deren Quelle den Annalen zu Grunde liegt. Weiter pflegt Michael ſeine Vorlagen wörtlich zu übernehmen: hätte ihm Marangones Werk vorgelegen, ſo müßte er es gegen ſeine Gewohnheit verarbeitet haben. Endlich brechen unſere Annalen mit 1175 ab, — wie wir ſehen werden, gerade mit dem Punkte, wo auch Marangone aufhörte; Michael hingegen hat ſeine Erzählung bis 1269 weitergeführt. Da nun der Annaliſt und Michael, wie geſagt, in gleicher Weiſe von Marangone abweichen, ſo muß Michael das Werk des Annaliſten, nicht des Marangone benutzt haben.

Eine andere Ableitung, wie man ſich leicht überzeugen kann, iſt das kleine Stück, welches Ughelli als Fragmentum aliud herausgegeben hat[5]. Sagenhaftes leitet ein; dann folgen die Auszüge

[1] Potthast, Bibl. hist. sub voce Chronica Pisana bezeichnet die Annal. rer. Pisan. als unvollſtändigen Druck des Breviarium Pisan. hist.

[2] Z. B.:

Breviarium.	Marangone.	Annal. rer. Pis.
1135. Tertio cal. jun. Pisis est celebratum generale concilium per papam Innocentium et alios praelatos. In quo concilio Ingilbertus de marchia Thusciae investitus est.	1136. Tertio kal. jun. celebratum et inceptum est concilium, domno et summo pontifice Innocentio papa presidente, cum multitudine patriarcharum etc. et finitum est octavo id. jun.; et investitus est marchio Ingilberto de marchia Tuscie in predicto concilio.	1135. Tertio kal. jun. Pisis est celebratum generale concilium per papam Innocentium et alios praelatos saeculi. In quo concilio Ingilbertus de marchia Tusciae investitus est.

[3] Daß dieſes Wort in unſerem Codex des Marangone fehlt, nicht aber in Marangones Quelle und Ableitung, ſcheint auch nicht dafür zu ſprechen, daß unſer Codex Autograph ſei. Vgl. S. 512 Anm. 4.

[4] Natürlich iſt dabei von allen Nachläſſigkeiten der Ughelliſchen Ausgabe abzuſehen.

[5] Italia sacra III, 885 ed. I und Anecdota 118.

des Marangone[1], nämlich zu 1165—69 und 1173—75; von dort geht der Schreiber gleich zum dritten Kreuzzuge über; mit den hier gebotenen Notizen, die in ihrer Genauigkeit wohl einen Zeitgenossen vermuthen lassen, schließt der Schreiber.

Daß von unseren Ableitungen die eine bei 1175 endet, die andere von 1175 bis 1188 eine Lücke läßt, scheint mir das schon angeführte Zeugniß des Roncioni: Marangone non descrisse più, che fino all' anno 1175, in schlagendster Weise zu bestätigen. Daraus würde folgen: obwohl unser Codex am Schluß verstümmelt ist, so kann doch das Fehlende, weil noch Vieles von 1175 vorhanden, nur ein verschwindender Bruchtheil sein.

Für den Text Marangones, für die Herstellung seiner Lücken ergiebt sich nicht viel. Der zuletzt genannte Auszug ist an den Stellen, wo Marangones Lücken sich finden, ungleich dürftiger gehalten, als der Auszug der Annales rerum Pisanorum[2]. Diese aber stimmen hier überall mit dem vom Herausgeber als Lückenbüßer benutzten Michael de Vico. Was sich ergiebt, ist eben der Schlußsatz des Werkes, den zu ergänzen, Herr K. Pertz übrigens schon auf Grund des Breviarium gewagt haben sollte. Man vergleiche:

Annal. rer. Pis.	Marangone.	Breviarium.
Qui cum ad portum Alexandriae applicuissent, invenerunt in ipso portu quandam Pisanorum navem de Venetiis venientem et ipsam ceperunt. Eodem anno Lucenses cum Januensibus levaverunt castrum Viaregii, et per conventionem pacis illud destruere promiserunt[3]. Et facta pace destruxerunt illud[4].	Qui cum applicuerunt ad portum Alexandrie, in eodem portu invenerunt unam navem Pisanorum venientem de Venetia, quam pren(diderunt)	Qui cum ad portum Alexandriae applicuissent, invenerunt in ipso portu quandam Pisanorum navem de Venetiis venientem ipsamque ceperunt. Eodem anno Lucenses cum Januensibus levaverunt castrum Viaregii, et per conventionem pacis illud destruere promiserunt. Et facta pace destruxerunt.

[1] Die Originalität der Auszüge beweist schon folgende kleine Vergleichung:

Fragmentum aliud.	Marangone.	Annal. rer. Pis.
1175. In consulatu Cerini judicis et Amici vicarii et sociorum facta est pax et securitas cum comite Macario et filiis ejus et illis de S. Miniate.	1175. In consulatu Cerini judicis et Amithi vicecomitis et sociorum facta est pax et securitas cum comite Macharii et filiis ejus et illis de S. Miniato.	1178. Facta est pax cum comite Macario, filiis ejus et cum hominibus de S. Miniate.

[2] Eine noch andere Ableitung enthält die handschriftliche Chronik, auf welche Bonaini im Archivio storico VI^{b}, 6 verweist. Vgl. Bonaini a. a. O. 9 Anm. 3.

[3] Die Richtigkeit der Angabe zeigen Ottoboni scribae annal., M. G. SS. XVIII, 97.

[4] Der noch folgende Satz: Contigit vero etc., den Michael de Vico zu

III.

Da das Fragmentum aliud außer der sagenhaften Einleitung und den Angaben über den dritten Kreuzzug nicht Originales enthält, braucht es uns nicht länger zu beschäftigen; dagegen muß ich noch einen Augenblick bei den Annales rerum Pisanorum verweilen. Denn sie sind doch nicht bloßer Auszug der Annalen Marangones. Ihnen eigenthümlich ist zunächst ein Bericht, der sich mit der Frage beschäftigt: an welcher Stelle hat der Apostel Petrus das erste Mal Italien betreten? Ein geborener Pisaner, der Bischof Hugo von Nicosia, bittet um Auskunft. Weil jeder ihm die Antwort schuldig bleibt, so befiehlt er in den päpstlichen Archiven Nachforschungen anzustellen. Dort findet man das Pantheon des Gotfried von Viterbo, in dessem 31. Kapitel erzählt wird, daß Petrus bei Pisa gelandet und gleich bei seiner Landung einen Altar errichtet habe. An eben dem Orte, heißt es weiter, stehe jetzt die von Papst Clemens geweihte Kirche des heil. Petrus zu den Stiegen. Diese Entdeckung scheint dem Bischofe wichtig genug, um sie zu beurkunden und zu besiegeln[1]. Wer die Thatsache jetzt noch bezweifelte, mußte als ein Ausbund von Frivolität gelten. So geschehen im Januar 1276. Es folgt als Sermo sti. Isidori de sto. Petro[2] eine Erzählung, die im Wesentlichen nichts Anderes sagt, die nur noch die Vorgeschichte des Petrus berücksichtigt. Daran schließt sich der Auszug von Marangones Annalen. Aber schon zu 1002 erhalten wir wieder eine Nachricht[3], die nicht aus Marangone stammt. Und so finden sich bis 1124 noch allerlei Zugaben[4]. Einige zeigen eine auffallende Verwandtschaft mit dem Chronicon breve Pisanum, welches auch Ughelli herausgegeben hat[5].

Annal. rer. Pisan.	Chron. breve Pisan.
1035. — et coronam regis imperatori dederunt.	1030. — ejusque coronam imperatori miserunt.

1002 giebt, ist wohl nur durch ein Versehen von der richtigen Stelle hierher gerathen, vielleicht durch ein Versehen Ughellis selbst, der z. B. auch den vorausgehenden Satz schon früher einmal setzte, nämlich zu 1164, der in einem später zu besprechenden Stück eine Nachricht von 1262 zu 1202 verschob u. s. w.

[1] Daß man historische Ereignisse blos ihrer selbst wegen, nicht zu juristischen Zwecken beurkundete, ist gewiß eine Seltenheit, steht aber doch nicht ganz vereinzelt. Bekannt ist die Urkunde Friedrichs I. bei Böhmer, Acta imp. 117. Fast noch interessanter ist eine Urkunde, laut welcher im Jahre 1506 der Abt von Bredelar die historischen Randnotizen eines Breviers durch einen Notar abschreiben und beglaubigen ließ. Man kann aus dieser Urkunde ein ganzes Chronicon Padbergense inde ab 1392. usque ad 1466. ausschälen. Jongelinus, Notitia abbatiarum ordinis Cisterc. II, 54.

[2] Diese Ueberschrift fehlt bei Ughelli, nicht aber im Breviarium des de Vico, der doch nur die Annal. rer. Pisan. abschrieb.

[3] Es ist der Satz, von welchem ich schon Seite 519 Anm. 4 sprach.

[4] Später finde ich nur noch einen Zusatz, nämlich zu 1169. Hier ist von einer Niederlage die Rede; unser Annalist fährt fort: et Pisas cum labore reversi sunt et cum vituperio et cum damno. Unde Pisa dixit: Heu doleo etc.

[5] Ital. sacra III, 884 ed. I. und Anecdota 117.

1063. Iverunt Panuremium et fractis catenis portus civitatem ipsam ceperunt ibique sex naves ditissimas ceperunt, Saracenis plurimis interfectis; et comburrentes naves quinque, unam Pisas duxerunt, mirabili thesauro plenam [1]. De quo thesauro eodem anno majorem Pisanam ecclesiam incoeperunt. Et sequenti anno magnus terrae motus fuit.	1060. Pisani fuerunt in Sicilia et ceperunt Panormum. Et in alio anno in vigilia nativitatis domini magnus terrae motus fuit.
1100. Et postea in reditu ceperunt multas civitates Graecorum. Unde imperator Calonianus suum legatum Pisas misit et Pisanis domos et ecclesias dedit.	1100. Et in reversione stoli ceperunt Lucatam civitatem Circiae. Unde imperator Carolomannus suum legatum Pisas misit et eis domos et ecclesiam (dedit [2]).

Daß nicht das Chronicon breve Pisanum Quelle war, beweist wohl schon die an zweiter Stelle gegebene Vergleichung. Auch ist zu bemerken, daß von jenen argen Fabeleien des Chronicon breve, auf welche wir zurückkommen, nicht Eine in den Annalen sich findet; und sicher hätte doch der Annalist, der nicht fähig war, auf so entlegene Zeiten hin Wahrheit und Dichtung zu sondern, diese Gebilde einer freien Phantasie in sein Werk aufgenommen, wenn ihm die Chronik vorgelegen hätte. Ebenso wenig kann der Chronist aus den Annalen geschöpft haben; denn er bietet Nichts von dem, was der Annalist dem Marangone entlehnte. Das Eigenthum von zwei Autoren zu scheiden und nur was der Eine bietet für die Darstellung zu verwerthen, war aber ein Gedanke, der dem Mittelalter so fern lag, als etwa die Erfindungen des 19. Jahrhunderts. So werden wir auf eine gemeinsame Quelle geführt. Ueber deren Natur entscheiden wollen, hieße in die Luft bauen. Auch muß dahingestellt bleiben, ob ihr der Annalist gerade Alles entnahm, was er mehr bietet [3] als Marangone [4]. Ist es der Fall, so hätte die Quelle, wie

[1] Einzelnes kann und wird auch wohl der Inschrift, welcher ich schon S. 515 Anm. 1 gedachte, oder auch Marangones Annalen entlehnt sein. Die Verse:

Intrantes rupta portum pugnando catena
Sex capiunt magnas naves etc.

entsprechen ganz dem Obigen. Doch weiß die Inschrift und also auch Marangone Nichts von der Einnahme Palermos, und gerade im Widerspruch zu unseren Annalen lassen sie das sechste Schiff nicht, mit Schätzen beladen, nach Pisa gelangen, sondern verkauft werden.

[2] Aehnlich die handschriftliche Chronik, die ich schon Seite 519 Anm. 2 nannte. Vgl. Bonainis bezügliche Mittheilung im Archivio stor. VI[a], 148 Anmerk. 1.

[3] Was zu 1077 über Beatrix und Mathilde erzählt wird, stimmt zum Theile mit der Inschrift bei Tronci, Annali Pisani I, 44.

[4] Dahin gehört z. B. das ganze Jahr 1119. Hier wird zwar Gleiches berichtet, wie in den Gesta triumphalia; aber wenn man von dem Worte consecravit absieht, findet sich doch keine wörtliche Uebereinstimmung. Dasselbe gilt von den Ereignissen des folgenden Jahres. Sicher ist der Zug von 1114 nicht nach den Gesta bearbeitet; was hier übereinstimmt, vermittelte Marangone;

der Vergleich mit Marangone lehrt, um 1124 ihr Ende genommen; auch hätte sie für die späteren Zeiten, wovon man sich namentlich aus den Gesta triumphalia überzeugen kann, recht gute und wohl ziemlich gleichzeitige Nachrichten enthalten [1]. Dagegen wäre sie in den früheren Partien nicht frei von allem Fabelhaften gewesen. Denn der Verfasser der Annales rerum Pisanorum ist der Erste, der schon zu 1002 von Saracenenkämpfen zu erzählen weiß [2]. Da ist Mogêhid-ibn-Abd-Allah, Herr von Denia, den Italienern so bekannt unter dem Namen des Königs Museto, nachdem er Cagliari erobert hat, bis an die Thore Roms vorgedrungen. Aber Pisa, seinen Konsul an der Spitze, rückt ihm entgegen und besiegt ihn. Von einem solchen Siege weiß der älteste Annalist kein Sterbenswörtchen; nach ihm siegen die Pisaner, deren Stadt die Saracenen im Jahre 1005 zerstört hatten, zuerst im folgenden Jahre; auch rührt die Consularverfassung aus viel späterer Zeit: der Saracenenzug von 1002 möchte Dichtung oder Sage sein.

Im Uebrigen giebt unser Annalist nur noch einige Einzelheiten zu den hinlänglich bekannten Kämpfen vor Palermo, aber keine eigentlich neuen Saracenengeschichten. Anders das genannte Chronicon breve Pisanum.

Ob der Chronist, dessen Werk mit 1210 endet, es auch um diese Zeit geschrieben habe, wage ich nicht zu entscheiden; doch möchte ich es vermuthen: Pisa war damals hoch kaiserlich [3], und unser Chronist hat mit einer gewissen Absichtlichkeit Pisas Verdienste um das Reich hervorgehoben [4]. Dem widerspricht auch nicht, daß der Besitz Sardiniens auf eine Schenkung Roms zurückgeführt wird. Denn Otto IV. hatte den Pisanern wohl manch' liebes Wort gesagt und auch manch' liebe That erwiesen; aber Sardinien hatte er ihnen

was die Annalen mehr bieten als Marangone, z. B. die Zahl der Gefangenen, sucht man auch in den Gesta vergebens. Zeigt hier der Satz: (populus) exivit immenso ploratu senum, parvulorum et mulierum, einen leisen Anklang an das Gedicht des Lorenzo ap. Muratori VI, 114: plorant in littore matres etc., so möchte ich doch daraus noch nicht auf Verwandtschaft schließen.

[1] Das eben angeführte 'exivit cum immenso ploratu etc.' dürfte wohl einen Augenzeugen vermuthen lassen.

[2] Vgl. S. 519 Anm. 4.

[3] Vgl. die Urkunde Ottos IV. bei dal Borgo, Raccolta di scelti diplomi Pisani 28.

[4] A. 1030. — ejus coronam imperatori miserunt. 1050. — coronam Romano imperatori dederunt. 1085. — coronam Romano imperatori assignaverunt. 1140. rediderunt se Pisanis ad honorem Corradi imperatoris. 1200. Pisani ad Vulturnum cum galeis 20 in servitio imperatoris fuerunt. 1210. Pisa fuit apud Procidam cum quadraginta galeis in servitio imperatoris. Die letztere Notiz, womit zugleich das Werkchen schließt, gehört nach unserer Rechnung zu 1209; und wenn nun Otto IV. gerade in diesem Jahre von Pisa sagt, er habe per multa scripta et relationes sich von der unwandelbaren Reichstreue Pisas überzeugt, so könnten die multa scripta wohl Jemanden veranlassen, auch an unsere Chronik zu denken. Dem aber wäre doch zu entgegnen, daß die gleichen Worte schon in den Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. sich finden. dal Borgo l. c. 32 u. 24.

doch nicht bestätigt. Somit war es nur klug, wenn man für einen Besitz, den das Reich nicht bestätigen wollte, der Kirche seinen Dank sagte. Pisas hohe Verdienste um das Reich konnten damit noch immer bestehen und betont werden.

Das nur nebenbei. Wichtiger ist für die Geschichtschreibung Pisas, daß in diesem kleinen Werkchen einmal die Daten so heillos verwirrt sind, dann so viele Thatsachen sich wiederholen.

Wir haben hier zwei Saracenenzüge zu 1017 und 1021; es sind offenbar dieselben, welche die ältesten Annalen zu 1016 und 1017 setzen. Von einem Unternehmen gegen Afrika berichtet der Chronist zu 1030, der Annalist zu 1035. Der Sieg bei Palermo wurde nach den Annalen 1063, nach der Chronik 1060 errungen. Daß ein Krieg zwischen Pisa und Genua ausgebrochen, erzählt der Annalist schon zu 1067, der Chronist erst zu 1070. Dagegen ist er bei Erzählung eines Zuges gegen Afrika, der unzweifelhaft erst 1088 stattfand, wieder um drei Jahre voraus.

Nun die Wiederholungen! 1017 schließen Rom und Pisa ein Bündniß; mit Urkunde und Fahne giebt der Papst den Pisanern die Insel Sardinien. Dasselbe geschieht 1050. „Nach Sardinien zurückgekehrt", wird Museto 1017 und 1021 geschlagen. 1020 und 1050 fällt das castrum Joannis. Zu 1030 heißt es: ceperunt Carthaginem et regem ejusque coronam imperatori miserunt; ebenso zu 1050: ceperunt illum et totam terram et coronam Romano imperatori dederunt; nicht anders zu 1085: ceperunt Africam et Almaidam civitatem et Timinum regem; et coronam Romano imperatori assignaverunt. Endlich sind die Pisaner 1200 und 1210 in servitio imperatoris. Und so viele Wiederholungen in nur sechszehn Notizen!

Man sieht also, daß die Saracenenzüge von 1016, 1017, 1035 und 1088 zu 1017, 1021, 1030 und 1085 gerathen sind, daß der Zug, welcher 1050 gegen den übrigens schon 1044[1] verstorbenen Museto unternommen sein soll, daß die begleitenden Umstände — das Bündniß mit Rom, die Verleihung von Seiten des Papstes, die Gefangennahme des Königs, die Uebersendung der Krone an den Kaiser — eine freie Wiederholung anderer Ereignisse sind. Das erkennt heute ein Jeder; aber wenn man in früheren Zeiten nach dem Chronicon breve Pisanum und etwa den Annales rerum Pisanorum die Geschichte Pisas schrieb, so konnte man leicht zu folgender Reihe von Saracenenzügen gelangen: 1002 Besiegung des Museto. Annal. rer. Pisan. — 1005 Einnahme Pisas durch die Saracenen. Annal. rer. Pisan. — 1006 Besiegung der Saracenen. Annal. rer. Pisan. — 1012 Abermalige Einnahme Pisas. Annal. rer. Pisan. — 1016 Zweite Besiegung der Saracenen. Annal. rer. Pisan. — 1017 Musetos Vertreibung aus Sardinien. Annal. rer. Pisan.; Chron. breve Pisan. — 1020 Einnahme des castrum

[1] Vgl. Dove, De Sardinia insula etc. 67.

Joannis durch Muſeto. Chron. breve Pisan. — 1021. Abermalige Vertreibung des Muſeto. Chron. breve Pisan. — 1030. Zug der Piſaner nach Nordafrika. Chron. breve Pisan. — 1035. Wiederholung des Zuges. Annal. rer. Pisan. — 1050. Letzte Beſiegung und Gefangennahme des Muſeto. Chron. breve Pisan. — 1065. Einnahme des castrum Joannis durch den König von Majorka. Chron. breve Pisan. — 1060. Beſiegung der Saracenen bei Palermo. Chron. breve Pisan. — 1063. Zweiter Sieg bei Palermo. Annal. rer. Pisan. — 1085. Neuer Zug nach Nordafrika. Chron. breve Pisan. — 1088. Wiederholung des Zuges. Annal. rer. Pisan.

In der That, eine nur wenig verſchiedene Anordnung traf ein Chroniſt des 14. Jahrhunderts, Michael de Vico, der Verfaſſer des ſchon genannten Breviarium historiae Pisanae. Doch bemerken wir zunächſt, daß nicht etwa der Chroniſt aus dem Breviarium geſchöpft haben kann: es findet ſich in unſerer Chronik kein Sätzchen des Breviarium, welches in letzter Reihe auf Marangones Annalen zurückging, welches dem ſpäter zu beſprechenden Chronicon aliud breve Pisanum entſtammte. Da in dem Chroniſten einen Benutzer des Breviarium erblicken, hieße ihm eine unmögliche Auswahl zutrauen. Auch die Annahme einer gemeinſchaftlichen Quelle wüßte ich durch Nichts zu ſtützen. So denn unſere Chronik mit den Annales rerum Pisanorum verbindend, beachtete Michael nicht, daß hier und dort dieſelben Thatſachen nur zu verſchiedenen Jahren berichtet waren. Weil die Jahre verſchieden, ſchloß er auf verſchiedene Thatſachen und erzählte z. B., daß die Piſaner 1085[1] und 1088 einen Zug nach Afrika unternommen, daß ſie beidemal nicht allein daſſelbe Mahadia, ſondern auch an demſelben Tage erobert hätten. Dazu kamen die freien Erfindungen, in welchen der Chroniſt, wie wir zeigten, gleichſam ſich ſelbſt wiederholte. Und dieſe unglückliche Compilation hatte nun das Glück, von Muratori empfohlen zu werden! Auf ihre Quellen ging man nicht mehr zurück; man ſah die Züge von 1085 und 1088 nicht in je zwei verſchiedenen Originalen, ſondern in Einer ſie verbindenden Copie. Ohne Einſicht der Quellen konnte kaum Jemand ahnen, daß nicht die Ereigniſſe, ſondern nur die vorgeſetzten Jahre verſchieden ſeien[2]. So iſt zunächſt durch die Ruhmſucht deſſen, der das Chronicon breve Pisanum ſchrieb, dann durch die ungeſchickte Hand eines Compilators, der im Uebrigen gewiß ein ehrenwerther Mann war, die Heroenzeit Piſas ins Grenzenloſe gewachſen.

[1] Oder vielmehr 1078. Dagegen bei Ughelli: 1085. Ob hier oder dort der Fehler ſteckt, kann ich nicht ſagen, iſt auch für unſeren Zweck ganz gleichgültig.

[2] Am Wenigſten der Fälſcher der Pergamene d'Aboréa, deſſen Breve historia de su ree Musetu in ssa Africa, ap. Martini, Pergamene codici e foglie cartacei di Arboréa 271, weſentlich auf der kritikloſen Compilation des Michael de Vico beruht.

IV.

Ganz frei von aller Sage, weil es sich mit der ältesten Geschichte gar nicht beschäftigt, ist das Chronicon breve aliud Pisanum, das Ughelli als letztes Stück seiner pisaner Quellen drucken ließ[1]. Mit 1101 beginnend, ist es anfangs sehr dürftig gehalten; es wächst mit dem 13. Jahrhundert und ist seit 1258 breite, ausführliche, Jahr für Jahr fortschreitende Erzählung. Sie endet mit dem Untergange Konradins, — ein Schluß, der für den Verfasser bezeichnend ist. Denn für lange Zeit schien damals die Partei der Ghibellinen alle Aussichten auf Erfolg verloren zu haben; unser Autor aber ist durch und durch Pisaner, das heißt Ghibelline. Die Kämpfe seiner Vaterstadt mit den Guelfen zu erzählen, namentlich mit Lucca, ist seine Aufgabe, und da bietet er, wenn auch vielleicht in parteiischer Färbung, doch so genaue Nachrichten, daß sein Werk für diese Zeit eine ähnliche Bedeutung gewinnt, wie Marangones Annalen für das 12. Jahrhundert. Die Daten der Ereignisse, die jedesmaligen Beamten von Pisa, — Alles ist auf das Sorgfältigste verzeichnet. Er schreibt offenbar als Zeitgenosse; das namentlich in der Erzählung von 1264 so oft wiederkehrende 'nos' zeigt, wie nah er bei den Vorgängen betheiligt ist. Doch hat er nicht streng annalistisch seine Aufzeichnungen gemacht; die Angabe zu 1248, daß Pisa 1264 die Burg Aginolfi verloren und zur Zeit des Jakob Baffulli wiedergewonnen, kann frühestens 1266 geschrieben sein, denn 1266 war Jakob Baffulli aus Parma Podesta von Pisa. Da die Erzählung aber, wie gesagt, schon 1269 abbricht[2], so kann sie höchstens in den drei letzten Jahren den Begebenheiten gleichsam auf dem Fuße folgen. Quellen sind schwerlich benutzt, auch nicht für die frühere Zeit. Erst später, wie es scheint, ist dem Verfasser einschlagendes Material zugänglich geworden, nämlich ein Brief, den der heil. Bernhard an die Pisaner schrieb, die Annalen des Marangone und die Annales rerum Pisanorum oder auch die Quellen Beider. Dadurch ließ er sich bestimmen, zwei Zusätze zu machen. Nach dem Briefe erzählt er von der Aufnahme, die Innocenz II. und Eugen III. in Pisa gefunden; die einzige Angabe, die er dem anderen, doch so reichen Material entnimmt, betrifft den Seesieg von 1063 und die sich daran knüpfende Erbauung des Domes, — freilich ein Ereigniß, das für den seines Domes so stolzen Pisaner von der größten Bedeutung war.

Marangone.	Chron. breve aliud.	Annal. rer. Pisan.
1063. Pisani (profecti)	1063. Pisani fuerunt	1063. Iverunt Panure-

[1] Ital. sacra III, 889 und Anecdota 121.

[2] Hier oder nach unserer Rechnung 1268 finden sich Einzelheiten über Konradins Ankunft in und Abreise aus Pisa. Daraus ersieht man, daß Konradin am 7. April, welchen Tag die Cronica di Bologna, ap. Muratori Scr. XVIII, 279, angiebt, nicht aber am 4., wie Clemens IV. ap. Martène, Thes. II, 584, behauptet, in Pisa eingetroffen ist. Auch ergänzt unser Chronist zu den Regesten Konradins den Tag der Abreise, den 15. Juni.

fuerunt Panormiam; gratia dei vicerunt illos in die S. Agapiti.	Panormi et fractis catenis portus, gratia dei vicerunt illos et ceperunt civitatem in die S. Agapiti et ibi sex naves ditissimas ceperunt, Saracenis plurimis interfectis etc.	mium et fractis catenis portus civitatem ipsam ceperunt ibique sex naves ditissimas ceperunt, Saracenis plurimis interfectis etc.

Dieſe Chronik ſtimmt nun durchaus mit dem letzten und hier und da auch ſchon mit den früheren Theilen des oft erwähnten Breviarium Pisanae historiae. Daraus aber kann ſie nicht gefloſſen ſein, denn ſie zeigt nicht die geringſte Uebereinſtimmung mit den bekannten Quellen des Breviarium. Geradezu undenkbar aber iſt es, daß der Schreiber z. B. zum Jahre 1101, wo das Breviarium, von einer Einzigen Notiz abgeſehen, nur Abklatſch der Annales rerum Pisanorum iſt, gerade dieſe Eine Notiz ausgewählt hätte [1]. So muß Michael de Vico aus unſerer Chronik geſchöpft haben, oder er und der Chroniſt benutzten eine gemeinſame Quelle. Zu letzterer Anſicht zu neigen, möchte man ſich wohl einmal berechtigt glauben; z. B. wenn man folgende Stellen vergleicht:

Chron. aliud breve Pisan.	Breviarium.
1265. — inter quos fuit dominus Rustichellus de Montecatino Lucani populi caput, 17. kal. aug. in suprascripto tempore et antianatu. Qui exercitus 14. die kal. movit et rediit feliciter in civitatem.	1265. — inter quos fuit domnus Rustichellus de Montecatino Lucani populi capitaneus die Mercurii, in festo beatorum Quirici et Julittae, 17. cal. aug. in supradicto antianatu. Qui exercitus rediit feliciter in civitatem die Sabbati 14. cal. aug.
1266. Et die lunae sequenti 9. kal. jun. Rocca Ficechii, castrum et turres Pontis Cappiani devenerunt in potestatem Pisani communis.	1266. Roccha Ficecchii, castrum et turres Pontis Cappiani veneruut in baliam Pisani communis.

Auch könnte man anführen, daß an vielen Stellen, wo es im Breviarium heißt nos, unſer Chroniſt Pisani ſchreibt, daß er ebenſo oft die dritte Perſon des Plural, nicht die erſte anwendet. Dies aber und Anderes läßt ſich doch auch auf Koſten eines Abſchreibers ſetzen; es kömmt hinzu, daß Ughelli einer der lüderlichſten Herausgeber aller Zeiten war. Vielleicht haben Abſchreiber und Herausgeber zuſammengewirkt, daß der Text ſo viel von ſeiner Urſprünglichkeit einbüßte [2].

Und was bleibt dem Breviarium, wenn es die Annales rerum Pisanorum, das Chronicon breve Pisanum und nun auch noch das Chronicon aliud Pisanum in ſich aufgenommen hat?

Wie es nach der bisherigen Entwickelung ſcheinen könnte, die

[1] Pisani ceperunt Liceiam sive Licaiam et elevaverunt Yaffam.

[2] Auch die kleineren Sätze ap. Muratori 194: Pons Cappiani etc. und Montisfalconis etc. werden bei Ughelli nur durch Nachläſſigkeit fehlen. Gerade bei dieſem Stücke iſt es dem Herrn Abte begegnet, einen Satz von 1262 nach 1212 zu verſetzen. Vgl. S. 518 Anm. 2.

Digitized by Google

ſagenhafte Einleitung und die Hälfte deſſen, was über den dritten Kreuzzug berichtet wird [1]. Beides findet ſich aber auch zu Anfang und Schluß des Fragmentum aliud Pisanum [2]. Dieſes kann aus denſelben Gründen, die wir für die Selbſtändigkeit der Annales rerum Pisanorum, des Chronicon breve Pisanum und Chronicon aliud Pisanum geltend machten, nicht vom Breviarium abhängig ſein; und wenn auch nur Anfang und Schluß übereinſtimmen, ſo iſt doch kaum eine gemeinſchaftliche Quelle anzunehmen. Denn alles Zwiſchenliegende hat der Schreiber dem Marangone entlehnt; eine viel beſſere und zuſammenhängendere Bearbeitung Marangones, als ſie hier geboten wurde, lag aber dem Michael de Vico ja in den Annales rerum Pisanorum vor.

So bliebe dem Michael gar Nichts, als die Schlußnotiz: Ego Michael de Vico, Pisanus canonicus, praedicta scripsi anno domini 1371. et die augusti 10. complevi. Um ein Jahrhundert früher endet ſeine Compilation; ſie bis auf ſeine Tage fortzuführen, fehlte wohl Wiſſen und Geiſt [3]. Michael hätte es ſich wahrlich erſparen können, die Nachwelt mit ſeinem Namen bekannt zu machen. Auch war es gerade kein glücklicher Gedanke des hochverdienten Muratori, daß er eine Ableitung an Stelle der originalen Quellen herausgab. Das Breviarium hat nur den Werth, daß man mit ſeiner Hülfe die unendlich verderbten Texte Ughellis verbeſſern kann. Wenn es ſo als Heilmittel gedient, darf man das Werk, das zu lange als die Grundlage der piſaner Geſchichte ausgeſchrieben und verarbeitet wurde, getroſt in den Papierkorb werfen.

[1] Die andere Hälfte ſtammt aus dem Chron. breve Pisan.

[2] Nur iſt hier die Einleitung ganz verſtümmelt.

[3] Uebrigens fehlt das nöthige Material nicht ganz: ich bemerke hier, daß wir ein anderes Werk noch des 13. Jahrhunderts beſitzen: Guidonis de Corvaria, Fragmenta historiae Pisanae 1271—81, ap. Muratori XXIV, 673 sqq. Wenn ich über dieſes Bruchſtück mich nicht verbreite, ſo geſchieht es vornehmlich, weil es mit den, von mir beſprochenen Werken in keinem Zuſammenhang ſteht. Das Chronicon breve aliud ſchien mir den paſſendſten Abſchluß zu geben: wenigſtens an einer Stelle fanden wir noch eine Verwandtſchaft mit Marangone und den Annales rerum Pisanorum; andererſeits iſt es das letzte Werk, welches dem oft erwähnten Breviarium zur Quelle diente.

Ueber die Annalen von Nieder-Altaich.

Von

Th. Lindner.

Digitized by Google

Bereits im Sommer 1870 hatte ich bei Leitung hiſtoriſcher Uebungen über die Zeiten Heinrich IV. mich veranlaßt geſehen, die von Gieſebrecht im 20. Bande der Monumenta Germaniae hist. S. 772 ff. herausgegebenen Annales Altahenses majores einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Ehe ich jedoch die Reſultate derſelben zuſammenfaſſen konnte, brach der Krieg gegen Frankreich aus, welcher mich neun Monate lang der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit entzog. Inzwiſchen hat Dr. Ehrenfeuchter eine ausführliche Abhandlung über die Altaicher Annalen publicirt [1]. Da ich indeſſen mit einem Theile der dort gewonnenen Reſultate nicht übereinſtimmen kann, ſo möge im Folgenden meine von Gieſebrecht wie von Ehrenfeuchter abweichende Meinung noch nachträglich ihre Begründung finden.

Gieſebrecht theilt in der Einleitung ſeiner Ausgabe Annalen mit, welche vom Jahre 741 bis 1039 reichen und ſonſt recht dürftig nur für wenige Jahre Otto I. und Konrad II. ausführlicher ſind. Sie ſtammen aus derſelben Sammelhandſchrift Aventins, welche auch die größeren Altaicher Annalen bewahrt hat. Gieſebrecht hielt ſie Anfangs für original und für Quellen der majores [2]; in der Einleitung ſelbſt jedoch widerrief er dieſe Anſicht; er erklärte die kurzen Annalen für Excerpte Aventins, welche dieſer anlegte, ehe er ſich entſchloß, den umfangreichen Text der maj. abzuſchreiben. Ehrenfeuchter (S. 1 Anm. 1) pflichtet ihm bei, ohne weitere Gründe anzugeben. Eine ſorgfältige Prüfung rief indeſſen in mir die Ueberzeugung hervor, daß den kürzeren Annalen — ich nenne ſie zum Unterſchiede ſtets die minores — dennoch ein eigenes, wenn auch ſehr beſcheidenes Plätzchen in der deutſchen Annaliſtik gebühre. Die Gründe zunächſt, auf welche Gieſebrecht ſeine Meinung ſtützt, ſind keineswegs ausreichend. Daß Aventin die minores vor der Copie des umfangreichen Werkes abſchrieb, beweiſt durchaus nicht, daß ſie nur Excerpte aus dieſem ſeien. Ebenſo wenig folgt das von vornherein aus dem Umſtande, daß in dem ſpäteren Annalenwerke alle, oder richtiger geſagt,

[1] Die Annalen von Niederaltaich. Eine Quellenunterſuchung von Ernſt Ehrenfeuchter. Göttingen 1870.

[2] Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit III, 1001 Anm. 2.

die meisten Angaben ausführlicher gehalten sind. Es ist das ganz natürlich, da der Verfasser desselben eine umfangreichere Arbeit liefern wollte und auch andere Quellen hinzuzog; ein derartiges Verhältniß zwischen zu Grunde liegenden Quellen und ihrer späteren Benutzung findet sich auch anderweitig. Dagegen spricht zunächst der gesammte Inhalt der minores für ihre Originalität. Diese Art und Weise, Annalen mit so umfangreichen Nachrichten zu excerpiren, wäre eine höchst merkwürdige und kaum einem gelehrten Historiker wie Aventin zuzutrauen, welcher den Werth der Ann. Alt. zu schätzen wußte. Was hatte er für ein Interesse daran, Witterungsverhältnisse und Naturerscheinungen besonders zu berücksichtigen (unter 41 Notizen sind 11 dergleichen gewidmet); es wäre doch seltsam, wenn ihm in den Jahren 845—889 nichts interessant geschienen hätte, als Pest, Hitze und Elstern, in den Jahren zwischen 1003 und 1027 nur die Hungersnoth von 1006 und zwischen 995 und 1003 allein die Geburt von Fünflingen. Und sollten grade die auf Altaich bezüglichen Angaben seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen haben? warum ließ er dann 997 die Abtwahl Godehards, 1027 die des Ratmund und 1033 die Nachricht vom Brande des Klosters weg? Während Aventin öfters mit geschickter Wahl grade unsern Annalen eigenthümliche Nachrichten excerpirt hätte[1], wären ihm dergleichen an so vielen andern Stellen entgangen? Jedenfalls wären die Excerpte so schlecht angelegt und werthlos gewesen, daß er sie, nachdem er später die majores abgeschrieben, des Aufbewahrens kaum für werth gehalten hätte.

Doch damit sind die Gründe für die Originalität der minores noch nicht erschöpft; den äußeren lassen sich innere hinzufügen.

Die angeblichen Auszüge stimmen keineswegs immer mit den Ann. maj. zusammen, und die vorhandenen Verschiedenheiten sind nicht derartig, daß sie sich lediglich durch die Nachlässigkeit des Epitomators, der sich seine Arbeit leicht machte, erklären ließen. Zwei differirende Stellen hebt Giesebrecht selbst hervor (a. a. O.) zum Jahre 842 und 1027.

Ann. min. 842.	Ann. maj. 842.
Rabanus expellitur de monasterio, sequenti anno depositio regis.	Rabanus abbas pulsus de caenobio et Lutharius de regno.

Während letztere einfach die Hersfelder Annalen (vgl. SS. III, S. 46) wiedergeben, haben die minores eine selbständige Fassung, welche kaum von der Flüchtigkeit des Excerptors herrühren kann. Derselbe wäre zudem Aventin selbst, der seine etwa abweichende Ansicht wohl auch anders ausgesprochen hätte.

Die zweite nicht übereinstimmende Stelle ist der Zusatz zum J. 1027: [Henricus] educatus Frisio episcopo et Andex. In den maj. findet er sich nicht; merkwürdigerweise aber haben Brunner und Adlzreiter diese an und für sich höchst unklare Nachricht in aus-

[1] Z. B. 750. 815. 822. 943. 973 ff. 1030 ff.

führlicherer Gestalt [1]. Es muß also ähnliches in den größeren Annalen gestanden haben, da Brunner und Adlzreiter beide das Chron. Alt. citiren. Möglich, daß sie eine andere Handschrift benutzten als Aventin.

Die der Genealogia Carolingicae domus (SS. II, 309) entnommenen Notizen an der Spitze unsrer min. sind in den maj. an einer späteren und ganz unpassenden Stelle (nach dem Jahre 747) eingefügt; warum sollte Aventin grade diese zuerst der Excerpirung für werth gehalten haben? [2] — Noch mehrere Male sind in den min. Angaben über aufeinanderfolgende Jahre, welche in den maj. getrennt sind, durch sequenti anno zusammengezogen: 867, 872, 1035; das umgekehrte findet statt zum J. 1027: Henricus, qui praecedenti anno rex factus. Auffallend und schlagend aber scheint mir 1038 zu sein; hier wird die Adoption des Peter von Ungarn erzählt, welche sich in den maj. erst in einer zusammenhängenden Erzählung zum J. 1041 findet. Das kann nicht von einem flüchtigen Excerptor herrühren. — 972 geben die min. noch den Namen der Theophania an, der in den maj. fehlt, ebenso 1035 Gebehardus frater imperatoris, während die maj. nur fr. imp. haben. — Die Angaben zum J. 1030 ferner, wie sie in den min. stehen, haben grade in ihrer abgebrochenen und confusen Form einen durchaus selbständigen Charakter, der sich auch nicht durch die Annahme erklären läßt, Aventin habe hier die Jahre 1030 und 1031 der maj. in eins zusammengefaßt. — 1033 endlich haben die maj. zu den Worten: qui est dictus Heinricus, den Zusatz: et est canonizatus. Giesebrecht bemerkt mit Recht, daß derselbe später hinzugefügt sein müsse, da Heinrich oder Emerich von Ungarn nicht vor 1077 heilig gesprochen wurde; vielleicht hat derselbe Mönch, welcher im 13. Jahrhundert die Ann. Alt. zur Bereicherung von Ekkehards Chronik benutzte, diese Worte der Originalhandschrift hinzugefügt [3]. In den min. finden sich diese Worte nicht, während das Uebrige fast wörtlich übereinstimmt.

Aus allen diesen Gründen scheint mir mit Sicherheit hervorzugehen, daß wir es hier mit Originalaufzeichnungen zu thun haben, welche dem größeren Werke zu Grunde gelegt und fast wörtlich ein-

[1] Brunner II, 209: [Brunoni] in regis tutela Engelbertus Frisingensis successit; Regia in Andecensi arce collocata gratificantibus haud dubie voluntaria cessione ejus loci dynastis Regi adolescenti coeli solique opportunitate capto. Adlzreiter 409: Brunoni ad regis institutionem successit Engilbertus ep. Fris. Arx Andecensis ob coeli solique amoenitatem delecta, in qua regius juvenis sub tam praeclaro morum ingeniique magistro adolesceret. Bischof Bruno von Augsburg, der erste Lehrer des Königs, starb erst 1029; zu diesem Jahre haben auch Brunner und Adlzreiter obigen Zusatz, während die min. irrthümlich 1027 geben.

[2] Das beiden Annalen gemeinsame Wort vestalis, welches Giesebrecht auffällt, steht allerdings nicht gerade passend gewählt für in virginitate perseverans.

[3] Vgl. Auctar. Ekkeh., SS. XVII, 363.

verleibt ſind. Es iſt demnach nothwendig, die minores zunächſt einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Die Ann. Alt. min. ſind nur in einem geringen Grade ſelbſtändig; zum größten Theil ſind ſie den Hersfelder Annalen entnommen, dieſer gemeinſamen, uns leider verloren gegangenen Mutter ſo vieler anderer. Indeſſen läßt ſich die Benutzung derſelben erſt vom J. 844 an mit Sicherheit nachweiſen, die vorhergehenden Notizen ſind wahrſcheinlich anderer Herkunft. So ſtammt die kleine Geſchlechtstafel des karolingiſchen Hauſes, mit welchem die min. eröffnen, wie bereits erwähnt, aus der Geneal. Karol. dom. (SS. II, 309); 741: Natus est Thassilo dux, aus den Ann. Iuvav. maj.; 742 und 743 aus den Ann. Iuvav. min. (SS. I, 87), welche für 743 wahrſcheinlich mit den Ann. Alemann. combinirt ſind. Woher der zweite Theil von 741: Monasterium Alta construitur divo Mauricio, abzuleiten ſei, iſt unſicher. In den Hersfelder Annalen wird er kaum geſtanden haben; unter den aus dieſen abgeleiteten Annalen berichtet nur Lambert: 741. Initium Altahensis monasterii. Bei den vielfachen Beziehungen aber, welche zwiſchen Hersfeld und Altaich obwalteten, iſt es leicht erklärlich, wie Lambert zur Kenntniß dieſes Factums gekommen iſt. Wahrſcheinlich haben unſere Annalen das Datum aus älteren Aufzeichnungen im Kloſter ſelbſt oder aus der Kloſtertradition geſchöpft. Die maj. haben die Notiz unverändert hinübergenommen, indeſſen ſcheint es, als ob ſie noch eine andere Zahl als das Gründungsjahr des Kloſters gekannt und gebraucht hätten, nämlich 731. Sie erzählen nämlich zum J. 1033: Monasterium Altahense post 302. edificationis suae annum — — — consumitur. Gieſebrecht hat darauf ſo großes Gewicht gelegt, daß er deshalb den erſten Theil der maj. bis zum J. 1032 einem andern Verfaſſer zuſchreiben will [1]. Aus demſelben Grunde, ſcheint es, bezweifelt er nunmehr ſogar die Richtigkeit des J. 741 als des Gründungsjahres [2], während er dieſelbe früher unbedenklich annahm [3]. Da es für unſere Zwecke nicht unweſentlich iſt, der Frage weiter nachzugehen, mögen ihr einige Worte gewidmet werden.

Meines Wiſſens ſteht der Angabe unſrer Annalen einzig und allein die des Hermann von Reichenau entgegen: 731. Tria cenobia, id est Altaha, Morbach et Favarias, ex Augensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputatis

[1] a. a. O.: Annales nostros jam inde ab a. 1033 non a Wolfherio scriptos esse, facile sibi quisque persuadebit. Ille mon. Alt. a. 741. fundatum esse docuerat, ad a. 1033. annales nostri referunt, tunc mon. post 302. aedificationis annum incendio consumptum esse; auctor igitur, quisquis fuit, fundationem anno 731. adscripsit, de qua re optime ei cum Herimanno Augiensi — convenit.

[2] a. a. O.: — neque illud, quod monasterium Altahense anno 741. fundatum judicat, nihil dubitationis habet.

[3] In ſeiner früheren Reſtitution unſrer Annalen: Ann. Alt., eine Quellenſchrift ꝛc. hergeſtellt von W. G. Berlin 1841. S. 10. Durch Irrthum des Druckers ſteht dort 941 ſtatt 741.

et totidem Augiae remanentibus [1]. Als Gründer des Kloſters wird ſtets der Herzog Odilo genannt. Dies geſchieht bereits und in beſtimmter Weiſe in der meines Wiſſens älteſten Aufzeichnung, welche wir über das Kloſter beſitzen. Die Charta Urolfi, des dritten Abtes, von Hermann von Altaich in ſeinem Codex traditionum überliefert, beginnt: Commemoratio de res quod Otilo dux ad casam sancti Mauricii cum sociis suis ad Altaha monasterio condonavit, quando ipse casam Dei edificare jussit et de Alemannia duos denos monachos per comeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti hic adduxit ad jam dictum locum [2]. Wenn hier auch keine Jahreszahl genannt iſt, ſo ergiebt ſich doch, daß 731 unmöglich das Gründungsjahr ſein kann. Odilo herrſchte von 737—748, Pipin kam erſt 741 zur Regierung. Der obige Bericht Hermann des Lahmen findet inſofern Beſtätigung, als auch hier die erſte Brüderſchaft von zwölf Mönchen aus Reichenau hergeleitet wird; Eberswind, der als der erſte Abt Altaichs bezeichnet wird [3], mag ihnen angehört haben; Hermanns Jahreszahl aber erſcheint unglaubwürdig. Die nächſtälteſte Ueberlieferung über das Jahr der Kloſtergründung mag wohl die Notiz ſein, welche, wie uns verſichert wird, dem Saalbuche des Kloſters ſelbſt entnommen iſt: Invenitur scriptum in libro nostro, quod dicitur salpuoch, quod sexto anno ducatus Tassylonis ducis, id est fundationis nostre annus tercius decimus — — etc. [4]; die trefflich übereinſtimmenden Daten ergeben gleichfalls 741. Spätere Angaben bringen den Urſprung des Kloſters in Zuſammenhang mit St. Pirmin, dem Stifter von Reichenau [5]. Sie laſſen indeſſen alle die Gründung nur ex consilio sancti Pirminii geſchehen, nennen den Heiligen demnach nicht als den eigentlichen Gründer; ſehr gut ſtimmt damit überein, wenn die Charta Urolfi die zwölf Reichenauer Mönche als durch Pirmins Nachfolger Etho abgeſandt bezeichnet. Es iſt ja auch nicht zu verwundern, wenn man ſpäter in Altaich es liebte, den Urſprung des Kloſters auf den berühmten Heiligen zurückzuführen, auf welchen ſich zu beziehen die Verhältniſſe ſo nahe legten. —

Wir können demnach den min. unbedingten Glauben ſchenken und ihre Angabe für nicht aus fremden Quellen abgeleitet betrachten.

[1] SS. V, 98.
[2] Mon. Boica XI, 14.
[3] Catalogus abbat. Altah., SS. XVII, 366.
[4] SS. XVII, 366.
[5] Wolfherii Vita Godehardi posterior c. 2 (SS. XI); über deſſen Verhältniß zu unſern Annalen ſ. unten. Aus ihm ſchöpft Hermannus, De institutione mon. Altah., SS. XVII, 369 cf. 356, wahrſcheinlich auch Excerpta Altah., SS. IV, 36, und Auctarium Ekkehardi, SS. XVII, 361. Steindel (SS. rer. Boic. ed. Oefele I, 423) ſcheint hier nicht die kurze Notiz unſrer Annalen, ſondern eine der vorgenannten zu benutzen. Die Berechnung Hermanns von Altaich, das Kloſter ſei gegründet im letzten Jahre des Kaiſer Leo und im ſechsten des Papſtes Zacharias, iſt falſch; er ließ ſich offenbar dazu durch die irrige Angabe des von ihm benutzten Ekkehard verleiten, welcher den Pontificat des Zacharias 735 beginnen läßt.

Anders ſteht es mit 750, welches die Eintheilung der fünf bairiſchen Diöceſen durch Bonifacius berichtet. Das Factum ſelbſt gehört nicht in das Jahr 750, da es noch in Odilos Regierungszeit fällt; der Annaliſt, der eine beſtimmte Ziffer zum Einordnen braucht, hat vielleicht die runde Zahl 750 gewählt. Ob die Nachricht ſelbſt direct aus Willibaldi vita Bonifacii entnommen iſt, iſt unſicher[1]. — Die Angaben zu 815 und 822 laſſen ſich mit Sicherheit auf eine uns bekannte Quelle nicht zurückführen; wahrſcheinlich entſtammen ſie älteren Aufzeichnungen, welche wir nicht mehr beſitzen. Daſſelbe mag der Fall ſein mit 842/843; die ſonſt naheliegende Ableitung aus den Hersfelder Annalen wird verboten durch die Zertheilung der Nachrichten auf zwei Jahre.

Unzweifelhaft ſind die folgenden Jahre den Hersfelder Annalen entlehnt, wie die Vergleichung mit den Ableitungen derſelben lehrt. Nur 889[2] und 943 ſcheinen ſelbſtändig zu ſein, wahrſcheinlich gehören auch ſie den verloren gegangenen ältern Aufzeichnungen an, von denen wir oben ſprachen. Bis zum Jahre 973 ſtimmen unſere Annalen am meiſten mit den Hildesheimern überein, oft wörtlich. 973 aber enthalten die min. bereits ſelbſtändige Zuſätze, die Ankunft der Herrſcher in Quedlinburg am 19. März, die Zahl der ungariſchen und bulgariſchen Geſandten, die Namen der drei Herzöge Harald, Boleslaw und Miecislaw. Vom Jahre 973 hört die Congruenz mit den Hildesheimer Annalen auf; dagegen zeigt ſich eine auffallende Uebereinſtimmung, die nicht ſelten ſogar den Wortlaut umfaßt, mit den Lambert'ſchen Annalen. Auch hier geben die min. mehr als dieſe. 974 kennen ſie den Namen des Grafen Berthold, die der Orte, in welchen Heinrich und Abraham feſtgehalten wurden. Die ſehr glaubliche Nachricht von dem Einfalle der Böhmen in Baiern zum Jahre 975, der freilich von geringer Bedeutung geweſen ſein mag, findet ſich meines Wiſſens auch nur in unſern Annalen. 976 bringt mehr Detail als Lambert, ebenſo 977. Mit Recht ſagen unſere Annalen, der Kaiſer habe ſich von Baiern nach Sachſen begeben, Lambert hat irrig: in Franciam perrexit. — Von 982 ab indeſſen werden die Notizen zunächſt im höchſten Grade ſpärlich; es iſt daher kaum möglich, ihren Urſprung nachzuweiſen. 989 und 990 beruhen wahrſcheinlich auf den obengedachten unbekannten Quellen, 982, 983, 991, 994 ſtimmen oberflächlich mit Lambert überein. Von 995 ab treten wieder die Hildesheimer Annalen in den Vordergrund; 995, 998, 1003, 1006, 1027 ſtimmen bis auf geringe Abweichungen wörtlich. Auch bei 1030 und 1032 läßt ſich dieſer Einklang noch finden, wenn auch hier unſere min. eigenen Wortlaut und auch manche ſelbſtändige Nachricht haben. Der Schluß aber, von 1033 ab, iſt völlig ſelbſtändig.

[1] cap. 9, SS. II, 346.

[2] Wenn man nicht mit Ehrenfeuchter S. 52 Reginos Chronik als Quelle annehmen will.

[3] Vgl. Stumpf, Die Reichskanzler Nr. 718 u. 719.

Suchen wir nun ein Resultat zu gewinnen, so ergiebt sich folgendes. Zum Theil sind Quellen benutzt, deren Natur wir nicht kennen; wir dürfen indeß vermuthen, daß sie in Altaich selbst oder doch wenigstens in Baiern entstanden sind, wie die Ann. Iuvavenses, deren Spuren wir trafen. Der größte Theil der min. aber stammt aus den Hersfelder Annalen. Der erste Theil der letzteren reichte bis 973; von diesem Jahre ab aber erhielten sie zwei Fortsetzungen, deren eine, wahrscheinlich bis 984 reichend, von den Weißenburger und den Lambert'schen Annalen benutzt wurde; diese liegt auch unsern minores zu Grunde. Außerdem benutzte ihr Verfasser daneben die Hildesheimer Annalen, und zwar wahrscheinlich von ihrem Anfange an bis 1032. Ein ziemlich complicirtes Verhältniß. Dasselbe wiederholt sich bei den majores; da es bei ihnen in Folge des größeren Umfanges sich deutlicher nachweisen läßt, werde ich, um Wiederholungen zu vermeiden, später den Beweis genauer führen.

Ob die Ann. min. Einem Verfasser und Einer Redaction ihren Ursprung verdanken oder ob sie zu verschiedenen Zeiten zusammengestellt sind, ist schwer zu entscheiden. Möglich und mir selbst wahrscheinlich ist, daß etwa mit 983 ein Abschnitt abschließt; da der Schreiber noch Einzelheiten aus den siebziger Jahren kannte, wird man annehmen dürfen, daß er seine Arbeit nicht allzu lange nachher anfertigte. Der Rest mag dann wohl erst 1039, in dem Schlußjahre der min., hinzugefügt sein. Doch ein sicheres Urtheil ist, wie gesagt, kaum zu fällen.

Diese Annalen wurden von dem Verfasser der maj. benutzt, und theils wörtlich, theils in etwas breiterer Form hinübergenommen. Auch hier kann man conjiciren, wenn man Lust hat mit unbeweisbaren Vermuthungen zu operiren. Es ist nicht undenkbar, daß derselbe Mönch die minores zusammengestellt oder wenigstens die letzten Jahre hinzugefügt hat, welcher die majores schrieb; wie wir sehen werden, fällt die Abfassung der letzteren in dieselbe Zeit. Vielleicht kam ihm, als er die minores sammelte, die Lust an, sich an einer größeren Arbeit zu versuchen, vielleicht auch sind diese — in ihren letzten Angaben wenigstens — nur Notizen, welche er sich für das zukünftige Werk machte. Sollte die Ansicht die richtige sein, so würde allerdings der ohnehin sehr geringe Werth der minores noch mehr schwinden. Indessen muß das völlig dahingestellt bleiben.

Ich bemerke hier noch, daß auch Ehrenfeuchter ältere im Kloster gefertigte Aufzeichnungen vermuthet. Statt aber die minores darauf hin zu prüfen, unterschrieb er ohne weiteres Giesebrechts Urtheil über dieselben und construirte sich nach Gutdünken Annalen, welche er S. 32 mittheilt.

Wir wenden uns nun den Annales Altahenses majores zu.

Ueber ihre Quellen haben Giesebrecht und namentlich Ehrenfeuchter so eingehend und ausführlich gehandelt, daß ich mich hier auf die Punkte, in welchen ich von ihren Ansichten abweichen muß, beschränken kann. Hauptsächlich sind die maj. aus den Hersfelder und

den Hildesheimer Annalen zusammengeschrieben. Dazu treten die Alemannischen Annalen, unsre minores und einzelne bairische und locale Aufzeichnungen, deren Natur wir nicht näher zu erkennen vermögen. Ehrenfeuchter hat es sich mit großer Sorgfalt angelegen sein lassen, noch anderen Quellen nachzuspüren. Freilich ist nichts mißlicher, als für einzelne Angaben irgend eines Annalenwerkes die Quelle nachzuweisen, wenn dieselbe nicht in ausgedehnter Weise oder geradezu wörtlich benutzt ist; man ist stets mehr oder weniger auf Conjectur angewiesen, Gewißheit läßt sich nur in seltenen Fällen erzielen. So hat z. B. die Meinung Ehrenfeuchters, unsere Annalen hätten für 961—964 die Fortsetzung des Regino, für 1003—1014 die Chronik des Thietmar benutzt, viel für sich, ohne daß man deswegen ihr unbedingt beitreten kann [1]. Dagegen vermag ich mich nicht zu überzeugen, daß die Chronik Hermann des Lahmen von Reichenau benutzt worden sei. Auf ihn will Ehrenfeuchter sogar die unzweifelhaft den Alemann. Annalen entnommenen Angaben zurückführen. Er stellt auf S. 60 ff. eine Anzahl Stellen aus den J. 1036—1054 zusammen, welche er aus Hermann entlehnt glaubt. Von diesen ist aber keine einzige der Art, daß man sie als abgeleitet betrachten müßte. Es sind meist Angaben über den Tod und die Beförderung von Bischöfen, über Ereignisse in der kaiserlichen Familie, Aufenthaltsorte des Kaisers, Nachrichten, für welche von Natur bei den Annalisten eine conventionelle Form existirt, endlich einzelne politische ohne jedes individuelle Gepräge. Aber es ist ganz natürlich, wenn Annalisten, welche etwa gleichzeitig die Ereignisse ausführlich berichten, oft dasselbe erzählen und erzählen müssen; wenn sie übereinstimmen, so ist zunächst nur die Glaubwürdigkeit beider anzuerkennen, nicht aber ohne weiteres und ohne zwingende Gründe, die in diesem Falle gänzlich fehlen, eine gegenseitige Abhängigkeit zu statuiren [2].

Auf einen Punkt haben wir noch näher einzugehen; auf das Verhältniß, in welchem unsere Annalen zu den Hersfelder und Hildesheimer Jahrbüchern stehen. Unsere Jahrbücher beruhen, wie man sich beim ersten Anblick überzeugt, von Anfang an auf den alten Hersfelder, wie sie uns in den Annalen des Lambert, von Hildesheim, von Quedlinburg, Weißenburg und Ottenbeuern vorliegen. Daneben aber geben sie einzelne Nachrichten, welche sich allein in den Hildesheimer Annalen finden, die bis zum J. 818 nur eine Wiederholung der Ann. Laur. min. sind. Da wir im folgenden sehen werden, wie sehr unser Annalist die Hild. Jahrb. kannte und benutzte, werden wir auch jene Stellen auf die letzteren, nicht auf die kleinen Lorscher Jahrb. zurückführen müssen [3]. Auch im folgenden scheinen die Hildesh. Jahrbücher vorwiegend benutzt zu sein; wie es

[1] S. 53 ff. 57 ff. Ueber die angebliche Benutzung der Vita Godehardi posterior auct. Wolfherio s. unten.

[2] Ueber die angeblich Hermann und unsern Annalen gemeinsame Quelle für die Ungarnzüge Heinrich III. später.

[3] Vgl. 743. 748. 802.

ſcheint, ſind aus ihnen die Hersfelder Annalen zu den Jahren 827, 875, 879, 887, 923 ergänzt. Doch iſt es ſchwierig zu unterſcheiden, wie weit in einzelnen Fällen die aus den Hersfeldern abgeleiteten Annalen dieſelben benutzt haben, was demnach dieſen oder den andern eigenthümlich zukommt. Jedenfalls folgen die maj. von dem Punkte an, bei welchem die Hild. ausführlicher werden, etwa von 950 an, in den meiſten Fällen dem Wortlaute derſelben; wie weit derſelbe wiederum den Hersfelder Jahrb. angehört, iſt nicht zu beſtimmen[1].

Anders ſtellt ſich das Verhältniß von 973 ab, hier tritt eine ſehr große Uebereinſtimmung mit Lambert und den Weißenburger Annalen ein. Nach der trefflichen Unterſuchung von Waitz, auf die ich ein für alle Male verweiſe[2], exiſtirten die Hersfelder Annalen bis zum Jahre 973 in zwei einander nahe verwandten Exemplaren. Das ausführlichere wurde von den Hildesheimer und Quedlinburger Annalen benutzt, das kürzere von Lambert und den Weißenburger Annalen. Letzteres hatte eine Fortſetzung bis zum Jahre 984, welche Lambert und die Weißenburger Annalen gleichfalls ausſchrieben, und dieſe iſt es ganz offenbar, welche unſere maj. benutzten. Waitz' Anſicht findet demnach durch unſere Annalen ihre vollſtändige Begründung. Wir müſſen folgerecht annehmen, daß unſere maj. durchgängig jenes kürzere Exemplar der Hersf. Annalen gebraucht haben; da ſie aber gleichzeitig daneben die Hildesheimer Annalen zu Rathe zogen, iſt es vor 973 faſt unmöglich, das richtige Verhältniß zu erkennen. Daher wurde Ehrenfeuchter trotz aller Sorgfalt ſeiner Unterſuchung zu der Meinung veranlaßt, den maj. läge das ausführlichere Exemplar zu Grunde (S. 35 f.). Selbſt in dieſen Jahren wurden die Hild. Annalen, die zuſammen mit den Quedlinburgern eine andere Fortſetzung bis gegen 990 benutzten, zur Ergänzung verwandt. Eine Zuſammenſtellung einiger Jahre wird das Verhältniß klar machen[3].

974. Ann. Weiss.	Ann. Lamb.	Ann. Alt. maj.
Domnus Otto junior	*Heinricus dux Baioa-*	Coeperunt filii Regin-

[1] Es ſcheint allerdings, daß unſere Annalen am genaueſten den urſprünglichen Text wiedergeben. Wenigſtens zeigt das bei 960 eine Vergleichung mit den Hildesh., Quedl. und Lambert'ſchen Annalen. Altaicher und Quedlinburger Annalen ſind völlig unabhängig von einander; was ſie beide gemeinſam haben, wird man ſicher den Hersf. zuſchreiben dürfen. Für eine etwaige Reſtitution möchte das von Wichtigkeit ſein, namentlich in den früheren Jahren, in denen Altaicher und Quedlinb. vielfach wörtlich übereinſtimmen. Während die Hild. 960 mit den Worten ſchließen: sicut eventus rei probavit, fahren unſere Annalen in Uebereinſtimmung mit den Quedl. fort: ut vix (quia nec Q.) ille praedictus episcopus evaserit (evasit Q.) letale periculum in manibus eorum. Lambert hat gleichfalls: qui etiam vix evasit manus eorum; alſo hatte auch die kürzere Redaction der Hersf. Ann. (ſ. unten im Text) dieſe Notiz vollſtändig aufgenommen.

[2] Hersfelder Annalen, in Pertz Archiv ꝛc. VI, 663 ff.

[3] Das offenbar den Hersf. Ann. Entnommene iſt curſiv gedruckt. Die Ann. Ottenb., ſind ſehr dürftig, aber mit den drei im Text beſprochenen übereinſtimmend. 974: Otto imp. junior pergit contra Haroldum regem Danorum. 975: Imp. Beheimos vastat (SS. V, 4).

imperator perrexit ad castellum, quod dicitur *Bosuth, et concremavit illud atque custodes apprehendit secumque adduxit.*

riorum et Abraham ep. cum Bolisclaione et Misichone inierunt contra imperatorem pravum consilium. At imperator tali nefando comperto consilio congregavit omnes principes suos et, quid inde faceret, consilium petiit. Qui dederunt ei consilium, ut mitteret ad ducem Heinricum et Bopponem episcopum et Gebehardum comitem eosque ad placitum invitaret per edictum. Qui sine dilatione, Deo donante, dedit se in potestatem imperatoris. Eodem quoque anno perrexit imperator contra Haraldum in Scleoswig.

herii munire *castellum Boscuht.* Interim audivit *imperator* — — *pergitque* ad Lutheringeam *ipsumque castellum concremavit et custodes apprehendit* in Saxoniam*que secum duxit*, ipsi tamen domini Reginherius et Lanpertus evaserunt. Eodem anno *Heinricus dux Bawariorum et Abraam episcopus inierunt consilium cum Bolisclavone et Misigone,* quomodo imperatori suum regnum disperderent; et hoc quidem — — deleta esset. Igitur *imperator, tali nefando comperto consilio, congregavit omnes principes suos et interrogavit eos, quid inde facturus esset. Illique invenerunt, ut Bopponem episcopum et Gebehardum comitem transmitteret ad praedictum ducem et eum vocarent ad suum placitum per edictum* et omnes, qui cum eo erant in eadem conspiratione, — — — Enimvero *Heinricus dux* illico, ut audivit legationem eorum, *Domino opitulante, sine ulla dilatione se praesentavit domino imperatori* — — etc. (Folgt ausführlicher Bericht über den Zug gegen Harald [1]) [2].

975.
Domnus Otto imperator habuit magnum conventum in Wehmare. Eodem anno imp. Beheimos vastavit et concremavit et revertendo venit in Herisfelt.

Otto imp. habuit magnum conventum in Wehmare. Eodem anno imp. Beheimos vastavit et concremavit.

Otto habuit magnum conventum in Weihmari. Eodem anno Otto imp. Boemos concremavit atque vastavit. Postea venit Otdo imp. ad Heroldesvelde. Boemanni

[1] Vgl. über denſelben Ehrenfeuchter S. 40 ff.

[2] Ann. Hild.: Heinricus dux Baw. est captus et ad Engilenheim missus. Vgl. Ann. Alt. maj.: Continuo misit ducem Ingelemheim.

Digitized by Google

familiam sancti Mauricii occiderunt. Hiems dura longa fuit[1].

Daſſelbe Verhältniß ergiebt ſich für die Jahre 976, 977, 978. Mit 979 werden unſere Annalen wieder dürftig und die Quellen in Folge deſſen ſchwerer nachweisbar. Indeſſen geht doch ſoviel hervor, daß die Fortſetzung der alten Hersfelder, welche wir bei Lambert finden, von ihnen weiter benutzt wird. Selbſt einzelne Fehler haben ſie daraus entnommen; ſo 981: Imp. natale Christi Romae celebrat, während die Hild. richtig pascha haben; 983: Otto — — 6 Idus Dec. perit (Hild. auch falſch 8 Id. Dec., Otto ſtarb 7. Dec.). Bis zum Jahre 1030 laſſen ſich dieſe Hersfelder Aufzeichnungen verfolgen. Allerdings beruhen dieſe ebenfalls auf den Hildesh. Annalen, welche unſere maj. daneben benutzten; es iſt daher oft nicht möglich zu unterſcheiden, aus welcher von beiden Quellen letztere ſchöpften. Die minores folgten, wie wir ſahen, von 994 ab lediglich den Hild. Annalen. Wie die min., haben auch die maj. bis zum Jahre 1032 die Hild. Jahrbücher in Benutzung gezogen. Ehrenfeuchter will allerdings bis zum Jahre 1040 ihre Spuren erkennen und ſtellt S. 16 eine Anzahl Stellen zuſammen, die er aus den Hild. ableiten will. Aber hier gilt daſſelbe, was ich oben über die angebliche Benutzung der Chronik Hermann des Lahmen ſagte. Es findet ſich in dieſer Periode nicht nur keine Aehnlichkeit zwiſchen den beiden Annalen, ſondern ſogar erhebliche Differenzen, wie ſchon Gieſebrecht nachgewieſen. Warum letzterer trotzdem vermuthet, daß die Stellen zum Jahre 1036, Heinrichs Hochzeit und den Tod einiger Biſchöfe betreffend, ſpäter aus den Hild. Annalen zugeſetzt ſeien, ſehe ich nicht ein. Unſere Annalen regiſtriren in dieſer Zeit bereits mit großer Sorgfalt das Ableben der Biſchöfe, und die königliche Hochzeit war wohl ein Ereigniß, welches man in Altaich kannte, ohne fremde Quellen einzuſehen.

Wann ſind nun die Ann. Alt. maj. verfaßt worden? Und rühren ſie von Einem Verfaſſer her oder haben mehrere zu verſchiedenen Zeiten an ihnen gearbeitet?

Gieſebrecht und ſein Schüler Oefele haben mit Beſtimmtheit den Mönch Wolfhere, den Verfaſſer der Vitae Godehardi, als den Autor des erſten unſelbſtändigen Theiles, der bis zum Jahre 1032 reicht, bezeichnet. Die Grundloſigkeit dieſer Annahme hat Ehrenfeuchter überzeugend dargethan; er hat völlig Recht, wenn er S. 8 gradezu ſagt: „Man ſieht, daß Gieſebrecht nichts als das Factum des Aufenthalts Wolfheres in Altaich für ſeine Anſicht aufzuführen weiß". Ich kann es daher unterlaſſen, dieſen Punkt noch einmal zu prüfen[2].

[1] Vgl. Ann. Hild.: Hibernus fuit longus, durus et siccus.

[2] Nur eine kurze Bemerkung will ich mir erlauben. Gieſebrecht führt als Hauptgrund an, daß 1033 ein anderes Jahr als Gründungsjahr des Kloſters angeſehen ſei. Während die Annalen ſelbſt 741 angeben, ſei dort gemäß der Autorität Hermanns von Reichenau 731 angenommen (1033. Mon.

Abgesehen von diesem Differenzpunkte stimmen Giesebrecht und Ehrenfeuchter darin überein, daß unsere Annalen zwischen 1073, ihrem Schlußjahre, und 1076, dem Ausbruche des Conflictes zwischen Hildebrand und Heinrich, abgefaßt seien. Beide sind der Ueberzeugung, daß sie damals in einem Zuge niedergeschrieben wurden, daß demnach keiner ihrer Theile den Ereignissen gleichzeitig entstanden sei.

Auch hierin kann ich ihnen nicht beipflichten.

Auffallend wäre zunächst schon der Umstand, daß ein Annalist über den langen Zeitraum von vierzig Jahren so eingehend und ausführlich berichten konnte, wie es der unsrige thut, ohne daß sich ihm die Benutzung von Quellen nachweisen läßt. Die Jahre 1033, 1034 und 1035 sind freilich noch dürftig und fast ganz auf den minores beruhend. Anders stellt sich die Sache in den folgenden Jahren; über diese fließen die Nachrichten schon recht reichlich, einzelne Ereignisse, wie der Zug nach Italien 1037 [1], werden ausführlich erzählt. Doch finden sich hier vielfache Versehen und chronologische Irrthümer. 1036 feierte der Kaiser Ostern nicht in Seligenstadt, sondern in Ingelheim [2], ebenso trat die erwähnte Synode nicht an ersterem Orte, sondern in Tribur zusammen [3]. Otto von Champagne fiel nicht 1038, sondern 1037 [4]. Ostern desselben Jahres war Conrad nicht in Sutri, sondern in Spello bei Perugia [5]. Ganz anders stellt sich die Zuverlässigkeit unserer Annalen für die folgenden Jahre. Von 1040—1060 finden sich verschwindend wenig falsche Zeit- und Ortsangaben, sowohl in Bezug auf Ereignisse, als auf das Ableben und die Substitution der Bischöfe ꝛc. oder auf den Aufenthalt des Herrschers. Ich wüßte nur zu nennen, daß unsere Annalen den Bischof Sibicho von Speier 1053 statt 1054 und den Erzbischof Hermann von Köln 1055 statt 1056 sterben lassen; beide Kirchenfürsten schieden indessen am Jahresanfange, im Monat Februar, so

Alt. post 302. edificationis annum — — consumitur). Unmöglich könnten diese verschiedenen Angaben von einem und demselben Verfasser herrühren. Ehrenfeuchter sucht G.'s Grund (S. 15 Anm.) zu entkräftigen: die Stelle sei in den Ann. verdorben gewesen, wie die gleichlautende Angabe des auctar. Ekk. beweise; G. habe nach Hermanns Autorität dieselbe emendirt. Aber grade daraus, daß das auctar. dieselbe Zahl giebt, folgt, daß der Text an und für sich nicht corrumpirt war, daß er ursprünglich so gelautet. Ich habe oben darzuthun gesucht, daß das Kloster wirklich 741 gegründet, daß Hermanns Chronik von unsern Ann. gar nicht benutzt worden sei. Wir müssen demnach hier einfach einen Rechnungs- oder Schreibfehler statuiren, der eine zufällige Uebereinstimmung mit Hermann herbeiführte und von dem auctar. weiter geschleppt wurde. Wenn ferner Ehrenfeuchter sagt: „da die maj. die Hild. Ann. bis 1040 benutzen, so ist kein Wechsel der Verfasser eingetreten", müssen wir diesen Grund nach oben gesagtem zurückweisen.

[1] Wahrscheinlich nach dem Bericht eines Begleiters des Abtes Richer, der damals die Abtei Montecassino erhielt.

[2] Vgl. Stumpf 2076. Ann. Hild. ad a. 1036.

[3] Vgl. Ann. Hild. ad a. 1036. Stumpf 2077.

[4] Jaerschkerski, Godfried der Bärtige. Göttingen 1867. S. 15.

[5] Vgl. Ann. Hild. ad a. 1038. Stumpf 2106 u. 2107.

daß das Verſehen kein zu grobes iſt. 1054 ferner feierte der König Oſtern wahrſcheinlich in Mainz, wie Hermann, nicht in Merſeburg, wie unſere Annalen wollen. Auch Gieſebrecht und Ehrenfeuchter notiren, ſoweit ich ſehen kann, keine anderen derartigen Verſtöße [1]. Wenn wir nun dabei bedenken, wie ausführlich der Annaliſt erzählt, wie ſorgfältig er die Namen der Geſtorbenen, der Orte, an denen der Kaiſer ſich an Feſten und anderen Tagen aufhielt, angiebt, wie viel andere detaillirte Zeitbeſtimmungen er bringt, wie zahlreiche Namen von Flüſſen, Städten und Burgen er bei Gelegenheit der Erzählungen nennt, wie reichlich dieſe ſelbſt oft fließen, ſo werden wir das nur dadurch erklären können, daß er den Ereigniſſen gleichzeitig ſchrieb. Welche Fülle von Daten iſt gegeben in den Jahren 1042, 1045, 1046, um nur einzelne Beiſpiele aufzuführen, obgleich daſſelbe in höherem oder geringerem Grade bei jedem Jahre ſtattfindet; dabei ſind dieſe Daten richtig und was noch mehr iſt, faſt immer ſtreng chronologiſch geordnet. Wie genau und mit anderen Berichten und namentlich mit Urkunden übereinſtimmend iſt meiſtens des Kaiſers Itinerar angegeben. Gewiſſenhaft ſind ferner bei jedem Jahre die Witterungsverhältniſſe und etwaigen Natureigniſſe angemerkt.

Dazu treten noch andere Gründe. Von 1040 ab finden wir ſehr häufig Beziehung genommen auf früher Berichtetes; wenn von bereits genannten Perſönlichkeiten erzählt, wenn die Weiterentwicklung von Ereigniſſen geſchildert wird, ſo wird oft durch ein 'ut praenotatum est, ut diximus, praedictus' etc. der Zuſammenhang aufgenommen. Nirgends aber finden wir eine Hinweiſung auf die Zukunft, nirgends finden wir eine Spur davon, daß dem Schreiber der künftige Gang der Dinge bereits bekannt war. Nie findet ſich außerdem ein Beiſpiel, daß irgend eine Handlung oder eine Reihe von gleichartigen Ereigniſſen, welche ſich über mehrere oder auch nur das folgende Jahr erſtrecken, in ein Jahr zuſammengefaßt werden; überall iſt die Jahreseintheilung ſorgfältig gewahrt. (Ich bemerke nochmals, daß ich nur von dem Theile bis zum J. 1030 ſpreche). — Wie lebhaft intereſſirt ſich der Verfaſſer für Alles, was er erzählt; nicht ſelten läßt er ſeine eigne Perſönlichkeit mit einem 'nescio, loquor' etc. hervortreten. Das erſte Beiſpiel findet ſich 1038: nescio quo terrore perterritus. Einen wie großen Antheil nimmt er an den Schickſalen der deutſchen Krieger (nostri, nostrates immerwährend) in Böhmen und Ungarn, an ihren Leiden und Siegen; mit Recht hebt hier Ehrenfeuchter den faſt poetiſchen Aufſchwung, den reichen Redeſchmuck hervor [2].

[1] Natürlich ſoll damit nicht geſagt ſein, daß auch die Erzählung an und für ſich immer die richtige und fehlerloſe iſt.

[2] Allerdings läßt ſich hier E. durch ſeine Neigung, Quellen nachzuweiſen, allzu weit locken. Er ſucht zu beweiſen, daß den im Allgemeinen übereinſtimmenden Berichten der Ann. Alt. und Hermann des Lahmen eine gemeinſame Quelle zu Grunde liege. Aber aus dieſer Uebereinſtimmung über das Große und Ganze der Ereigniſſe läßt ſich nur folgern, daß beide wahrheitsgetreu berichten; weiter zu gehen, liegt kein Grund vor. Erklärt doch E. S. 66 ſelber, wie natürlich bei dem Alt. Mönche eine genaue Kenntniß der Vorgänge iſt.

Wäre das wohl der Fall gewesen bei einem Autor, der dreißig Jahre nach den Ereignissen selbst schrieb?

Kurz, wir können nicht umhin, anzunehmen, daß der Autor den Ereignissen gleichzeitig schrieb. Es wird kein Fehlgriff sein, wenn man das Jahr 1040 als dasjenige bezeichnet, von dem ab er seine Arbeit in gleichem Schritte mit den Dingen selbst fortführte. Die früheren Partien der Annalen zeigen nichts von dem späteren Interesse und der späteren Lebhaftigkeit, weil sie eben nicht selbständig sind, nicht von dem Annalisten selbst Erlebtes berichten [1]. Doch möchte ich sie deswegen nicht einem andern Verfasser zuweisen; es liegt meines Erachtens kein zwingender Grund dazu vor. Mit 1037 beginnt die Erzählung ausführlicher zu werden, beginnen die Angaben der Orte, an denen der Kaiser die Feste feierte [2]. Noch laufen bis 1040 mannigfache Fehler unter; mit diesem Jahre aber verschwinden sie, und die Erzählung tritt in das breite, sichere Bett, in welchem sie sich dann behaglich weiter ergießt.

Eine vollständige Aenderung tritt im Jahre 1060 ein, von dem Satze ab: Baldwinus — defunctus, pro quo eligitur Gebehardus cancellarius. Bis hierhin spricht noch der frühere Annalist, mit 'hoc igitur anno obiit Nicolaus papa' setzt ein späterer ein. Mit einem Male verschwinden die früher so sorgfältig erstatteten

Der Gedanke ferner, sich diese gemeinsame Quelle als ein Gedicht zu denken, scheint mir nicht grade glücklich. Die Worte Hermanns tragen in keiner Weise einen poetischen Stempel. Unsere Annalen lieben es freilich, den Ausgang der Sätze zu reimen oder wenigstens rythmisch fallen zu lassen; aber das thun sie auch anderweitig, nicht nur bei der Erzählung der Böhmen- und Ungarnkriege, wie E. selbst S. 87 erwähnt. Diese stylistische Unsitte war damals, wie überhaupt im ganzen Mittelalter, weit verbreitet und findet sich so oft, daß man deshalb nicht an ein zu Grunde liegendes Gedicht denken darf. Einen Hexameter, wie ihn E. S. 67 sich construirt, einem deutschen Mönche des elften Jahrhunderts in die Schuhe schieben zu wollen, ist gradezu Verläumdung. Die mangelhafte Motivirung der Ungarnzüge, welche E. rügt, die häufige Hinweisung auf Gottes Hülfe oder Strafe rühren weniger von einer poetischen Grundlage der Darstellung, als von der geringen Einsicht des Verfassers in die politischen Constellationen und den Anschauungen der Zeit her. Uebrigens giebt E. S. 68 selbst zu: „War die hier zu Grunde liegende Quelle ein Gedicht, so berührte dieser Umstand mehr die Form als den Inhalt", und raubt damit seinem auf die Verwandtschaft des Inhaltes gebauten Beweise die beste Kraft. (Vgl. auch den Nachtrag).

[1] Nur die Jahre 970—978, in welchen der Bericht der Hersf. Annalen weiter ausgesponnen wird, sind lebhaft geschrieben; 974 heißt Otto auch imperator noster.

[2] Es fällt auf, daß 1037 die Einweihung des neuen Klostergebäudes am 21. Sept. nicht erwähnt wird. Offenbar ist das aber nur als Versehen Aventins zu bezeichnen, welcher die betreffende Stelle weggelassen hat. Das geht klar aus Steindel hervor, welcher 1037 lediglich unsere Annalen abschreibt. Nach der Erzählung der italienischen Vorgänge (hinter vastaverunt) bringt er dieselben Worte, wie das auctar. Ekkeh.: eodem anno Altahense templum post incendium denuo a fundo reedificatum, 11. kalend. Oct. divino honori est consecratum; nur schreibt er statt a fundo fälschlich a Friderico. Dann fährt er fort: Ibidem vico Hallensi . . . . etc. Sicher stammt auch die Notiz des auctar. aus unseren Annalen.

Berichte über die Witterung und Naturereigniſſe; nur der Comet von 1066 wird erwähnt. Die Orte, an denen der König Weihnachten u. ſ. w. feierte, werden zwar ebenfalls, aber ſehr häufig irrig bezeichnet; ein ſorgfältiges Itinerar kommt nicht mehr vor. Grobe chronologiſche Irrthümer treten auf und werden ſogar in der Erzählung fortgeſchleppt. So wird z. B. zu 1060 des Nicolaus Tod, ſtatt zu 1061, die Unterhandlungen über Alexanders Anerkennung, welche 1062 in Augsburg gepflogen wurden, unter 1061, der Zug des Kadalus gegen Rom ſtatt zu 1063 zu 1062 erzählt. Die Vereitelung des Römerzuges Heinrich IV. gehört ins Jahr 1067, nicht 1068; Cuno von Trier wurde 1066, nicht 1067 ermordet. Solche Fehler zwingen zu der Annahme, daß der Schreiber erſt mehrere Jahre nach den Ereigniſſen ſeine Aufzeichnungen machte. Auch aus andern Gründen folgt das. Sehr häufig wird nun auf künftige Ereigniſſe hingewieſen als dem Autor bereits bekannt; wenn er früher hieß: ut diximus, ſteht jetzt: ut suo loco dicetur, ut in sequentibus apparebit. Nicht allein dieſe Ausdrücke verweiſen auf ſpätere Aufzeichnung. Gleich 1060 wird von Heinrich von Augsburg geſagt: qui adhuc palatio praesidebat, in Hinblick auf ſeinen Sturz durch Kaiſerswerth, und wenige Zeilen dahinter von Kadalus: qui — — postea heresim magnam et bellum periculosum, quod in suo loco dicetur, Romanae ecclesiae invexit. — — Inicia dolorum haec. Zu 1069 heißt es vom Papſt Alexander, der 1073 ſtarb: novimus eundem virum pium atque mitem fuisse; alſo ſchrieb der Mönch hier nach 1073. Beſonders häufig wird bei Urtheilen über den verhaßten Otto von Nordheim auf das Kommende verwieſen. Als er 1065 vom Könige die Altaicher Abtei erhielt, mox multi coeperunt opinari et dicere, quia non ei cessurum esset prospere. 1068 hatte Otto mit Gotfrid von Lothringen und Toscana verdächtige Zuſammenkünfte in Italien: fuere tamen qui jam tunc inciperent suspicari et dicere, quoniam vir ille regi non esset fidelis; 1069: Otto sepedictus et dicendus. Dem Abte Wenzel von Altaich, welcher 1068 ſtarb, wird nachgerühmt: Hoc tantum de eo viro sufficiat nosse, quoniam multi eorum quibus praeerat in utroque monasterio, solent adhuc protestari una voce, similiter illi pietate patrem se nunquam habuisse etc.

Aus allem dieſem geht mit Beſtimmtheit hervor, daß unſere Annalen erſt nach dem Jahre 1073 und da wahrſcheinlich in einem Zuge niedergeſchrieben wurden. Offenbar geſchah das jedoch vor dem Jahre 1076, ſo daß wir den Zeitraum, in welchem dieſer Theil der Annalen verfaßt wurde, ziemlich eng begrenzen können, 1073—1076. Gieſebrecht und Ehrenfeuchter theilen dieſelbe Anſicht; ſie berufen ſich namentlich auf die dem Mönche eigenthümliche Stellung zu den Parteien: obgleich der Kirche von vollem Herzen ergeben, ſpreche er ſich doch mit aller Entſchiedenheit gegen die aufſtändiſchen Fürſten aus. Grade der ſo bitter angefochtene Otto wurde ja ſpäter eine Hauptſäule der päpſtlichen Partei; wie hätte man ihn da ſo ungünſtig

ſchildern mögen[1]. Gregors Wahl wird uns erzählt ohne irgend einen Zuſatz, ohne einen Blick in die Zukunft, welchen der Verfaſſer ſonſt ſo liebt; offenbar hatte alſo, als dieſer ſchrieb, Hildebrand noch nicht ſeine volle Größe erreicht, noch nicht das Reich in Verwirrung geſtürzt.

Die Art der Erzählung und der Stil bleiben im Weſentlichen dieſelben; doch kann das nicht anfechten, Beweiſe, auf die Aehnlichkeit oder Verſchiedenheit des Stiles, auf die Verwendung gewiſſer Redensarten begründet, ſind ja ſtets ſehr problematiſch. Im Inhalte indeſſen, in den Anſchauungen der beiden Verfaſſer zeigt ſich ein nicht geringer Unterſchied. Der Autor der Jahre 1040—1060 hat ſein Intereſſe hauptſächlich dem Reiche ſelbſt und den kriegeriſchen Ereigniſſen zugewandt; grade die Feldzüge ſind am lebendigſten geſchildert. Anders der Urheber der Jahre 1060—1073. Ihm tritt die Kirche in den Vordergrund, vor allem aber das Kloſter ſelbſt, die Perſonen und Verhältniſſe, welche mit demſelben in Beziehung ſtehen. Wie kalt iſt die Schilderung des ruhmvollen Ungarnzuges von 1063 im Vergleich zu früheren. Ottos Unglück und damit auch zum großen Theil die Verwirrung, welche im Reiche entſteht, rührt von deſſen Occupation des Kloſters her; es ſcheint mir ſogar ſicher, daß es vor Allem dieſe Ueberweiſung des Kloſters an den Herzog war, welche den Mönch zu ſo bitteren Klagen über den König und die habgierigen Fürſten veranlaßte. Es iſt ganz auffallend, wie plötzlich mit dem Jahre 1060, dem Wechſel der Verfaſſer, das ungünſtige Urtheil über Heinrich IV. auftaucht. 1056 bringt zwar eine rührende Todtenklage um den geſtorbenen Kaiſer, aber mit keinem Worte wird eine Befürchtung für die Zukunft des Reiches verrathen. So geht es weiter bis 1060; ruhig werden des Königs Handlungen, wie gewöhnlich, erzählt, kein Blick auf das Kommende bei dem Tode des Papſtes Victor, dieſer ſtarken Stütze für Heinrich und Agnes, keine Beſchwerde über die Schwäche und Unſicherheit der Regierung. Da heißt es plötzlich 1060: Rex enim puer erat, mater vero utpote femina his et illis consiliantibus facile credebat, reliqui vero palatii praesidentes omnes avariciae inhiabant — — et ideo fas nefasque confusum erat. So geht es weiter 1062, 1066, 1069 u. ſ. f.

Wir gelangen demnach zu dem Reſultate, daß unſere Annalen in zwei Theile zerfallen. Der erſte reicht bis in den Anfang des Jahres 1060 und ſchließt mit den Worten: Gebehardus cancellarius; von 1040 an iſt er gleichzeitig den Ereigniſſen entſtanden. Der zweite Theil umfaßt die Jahre 1060—1073; er wurde geſchrieben in den Jahren 1073—1076. Von Bedeutung iſt vor allem, daß wir demnach in unſeren Annalen eine gleichzeitige und ſchon darum höchſt werthvolle Quelle für die Zeiten Heinrich III. beſitzen[2].

[1] Auch dem Herzoge Welf von Baiern wird 1071 manifestum perjurium et publicum adulterium vorgeworfen.

[2] Ich habe bis hierher die Beantwortung der Frage aufgeſchoben, in wel-

Wer die beiden Männer gewesen, welche die Annalen geschaffen, wissen wir nicht. Sicher waren es Mönche im Kloster Niederaltaich selbst. Vielleicht stehen ihre Namen in dem Verzeichnisse, welches uns die Klosterinsassen unter Abt Wenzel aufzählt [1]; wer aber vermag sie unter ihren Genossen herausfinden. Der leere Namen thut ja auch wenig zur Sache; mögen die Verfasser unsrer Annalen nun Irmbert oder Adelhart heißen, wir schulden ihnen unseren Dank für ihre Arbeit.

Von neuem eine sachliche Kritik unsrer Annalen vorzunehmen, liegt diesem Aufsatze fern. Zum Theil ist sie bereits von Giesebrecht und Ehrenfeuchter gegeben worden und eine weitere ist zu erwarten bei dem regen Eifer, der bis jetzt auf dem Gebiete mittelalterlicher Geschichtsforschung geherrscht hat; sicher wird dieser unter dem mächtigen Eindrucke der letzten Ereignisse, des wiedergewonnenen deutschen Vaterlandes und Volkes, nicht ermatten.

Nachtrag.

Als ich vorstehenden Aufsatz einsandte, hatte Herr Prof. Waitz die Güte, mich auf die Abhandlung von Heinrich Kitt: die Entstehung der Altaicher Annalen in Max Büdingers Untersuchungen zur mittleren Geschichte II. Bd. 1. Heft aufmerksam zu machen. Indessen kann mich dieselbe nicht bestimmen, irgend eine der von mir aufgestellten Ansichten zurückzunehmen; ich muß das oben Gesagte im vollen Umfange aufrecht erhalten. Herr Kitt schüttet freilich eine reiche Fülle neuer Entdeckungen über den staunenden Leser aus: unsere Historiographie wird bereichert um wenigstens drei Namen, Wenzel und Walker von Altaich und Ellinger von Tegernsee, wenn man nicht noch

chem Verhältniß die von Wolfhere verfaßte Vita Godehardi posterior zu unsern Annalen stehe. Das zweite Kapitel derselben, welches die Gründung des Kloster Altaich behandelt, zeigt mindestens eine sehr große Aehnlichkeit mit den Alt. Jahrbüchern; die genealogischen Notizen stimmen überein, die Gründung des Klosters, die Geburt Karls, die Eintheilung der bairischen Bisthümer sind denselben Jahren zugewiesen. Doch könnte man hier annehmen, daß Wolfhere bei seinem langjährigen Aufenthalte in Altaich die Klostertradition kennen lernte und im Gedächtniß bewahrte. Ferner berichten Wolfhere und Ann. Alt. gleich irrig die Erhebung Heinrich III. zum Könige unter 1026. Allerdings ist uns überliefert, daß Konrad schon 1026 seinen Sohn als Nachfolger und damit als König anerkennen ließ (Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit II, 238 und 620), möglicherweise beziehen sich darauf die Angaben in unsern Ann. und bei Wolfhere. Auch die Hild. Ann. nennen Heinrich bereits 1027 rex. Sollte indessen wirklich eine directe Beziehung zwischen beiden Werken obwalten, so kann nach oben Gesagtem nur W., der 1054 schrieb, der Entlehnende sein. Vielleicht benutzte er allein die minores, deren Kenntniß schon genügt hätte, die besprochenen Uebereinstimmungen herbeizuführen.

[1] Nomina monachorum Altah., SS. XVII, 368.

Richer von Montecassino seiner angeblich in den Annalen verarbeiteten Briefe wegen mit in den Bund aufnehmen will; eine ganz ungeahnte Verbindung zwischen deutschen und italienischen Quellen, welche sonst im größtmöglichen Gegensatze stehen, den Altaicher Annalen, Bonitho und Benzo, wird nachgewiesen; endlich erhalten wir, wie Herr Prof. Max Büdinger in der Vorrede hervorhebt, „eine unerwartete Belehrung über historische Composition im elften Jahrhundert". Schade nur, daß alle diese Entdeckungen bei näherer Betrachtung sich in Rauch auflösen; die ganze Untersuchung ist nichts als das Spiel einer sehr lebhaften Phantasie, welche der Wirklichkeit gegenüber nicht Stand hält [1]. Herr Kitt ist offenbar von dem Entschlusse ausgegangen: ich will den Antheil Wenzels an den Alt. Annalen retten; diese Hypothese von vornherein als Gewißheit annehmend, greift er, um die entgegenstehenden Bedenken zu entkräften, zu den gewagtesten Combinationen; immer weiter läßt er sich im Laufe der Untersuchung von denselben hinreißen. Seine Ueberzeugung hat er nicht aus den Annalen selbst gewonnen, sondern von vornherein mit derselben an die Jahrbücher herantretend, legte er sie nach seinem Schema zurecht. Es läßt sich nicht läugnen, daß er dabei viel Fleiß angewandt und großen Scharfsinn gezeigt hat; aber da er von vornherein auf lockerem Fundamente aufbaut, vermögen alle diese guten Eigenschaften nicht einen soliden Bau zu Stande zu bringen. Verfolgen wir seine Argumentationen im Einzelnen, Punkt für Punkt. Wenn ich dabei etwas ausführlich werde, so mag man es mit der Nothwendigkeit entschuldigen, endlich über unsere Annalen, wenigstens in der Hauptsache, ins Klare zu kommen.

S. 56—59 der Kitt'schen Untersuchung sollen darthun, daß die „Annahme eines einzigen Verfassers, der in einem Zuge, zu einer und derselben Zeit, geschrieben", nicht statthaft sei. Einzelnes darin ist richtig. Der Unterschied in der Schilderung der Ungarnzüge in den vierziger und sechsziger Jahren ist auch von Ehrenfeuchter und mir betont worden; die Bemerkung, daß die Stadt Sutri S. 23 und 47 [2] (1038 und 1046) einfach Sudrun, später S. 69 (1062) Sutria, quam nostri dicunt Sudrun, genannt wird, daß ferner 1044 Stuhlweißenburg ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt wird, während es 1063 ausdrücklich als metropolis regni bezeichnet ist, kann man gelten lassen, ohne darauf größeres Gewicht legen zu müssen. Das beweist aber nur, daß zwischen dem Theile vor 1060 und dem späteren ein Unterschied obwaltet, wie wir oben sahen.

In dem Berichte über die Kirchenspaltung sollen sich die Spuren gleichzeitiger Abfassung finden; an zwei Stellen wird dies dargethan. S. 64 ad a. 1061 sagen die Ann. Alt.: (Kadalo) res suas agere non quievit, donec se ad sedem apostolicam a rege conlaudari et, ut mos est, infula pontificali investiri impetra-

[1] Diesem Urtheil muß ich meinerseits vollständig beitreten. G. W.

[2] Der Bequemlichkeit wegen citire ich, wie Kitt, im folgenden nach der Schulausgabe.

vit. „Dieſe Bezeichnung der Inveſtitur des Papſtes durch den König als beſtehenden Brauches“, ſagt Kitt S. 58, „ſcheint nicht denkbar nach 1073“. Das Recht, den Papſt zu beſtätigen, machte indeſſen der deutſche König noch lange geltend und übte es auch aus. Wenn Heinrich, wie es ſcheint, Gregor freiwillig anerkannte, ohne daß dieſer ſeine Anerkennung nachſuchte, war er doch keineswegs gewillt, deshalb ſein Recht aufzugeben, und zahlreich genug waren die Männer, welche ihm darin beipflichteten. Zudem ſind die Alt. Annalen vor dem Ausbruche des großen Conflictes geſchrieben, alſo ehe dieſe Frage wiederum brennend geworden [1]. Uebrigens geht auch das ‘ut mos est’, meiner Anſicht nach, gar nicht auf ‘conlaudari’, ſondern auf ‘infula pontificali investiri’; es heißt alſo einfach: Cadalus wollte, nachdem er Papſt geworden, auch die ihm als ſolchem herkömmlich gebührenden Gewänder anlegen.

„Unmittelbar dem Verlaufe des Kampfes entſprungen“, fährt Kitt fort, „ſcheint das Zaudern, womit einmal Alexander und Cadalus als ‘die beiden Päpſte’ genannt werden“ (A. A. 74 ad a. 1064: ambo papae, si fas est dicere). Ich vermag allerdings nicht, die Feinheit dieſer Bemerkung recht zu würdigen und ihr nachzufühlen; ich glaube, der Schreiber meinte einfach: beide nannten ſich Päpſte, ich kann das aber nicht thun, weil nur einer es wirklich war. Sicher war der Schreiber ſich von vornherein klar, wen er als echten Papſt zu betrachten habe, das zeigt ſeine ganze Darſtellung. Und ob irgend Jemand, der nicht grade zu des Cadalus engſten Genoſſen gehörte, ſich 1064 noch unklar war, wen er für den richtigen Papſt halten ſolle, bezweifle ich ſehr; ſelbſt wenn alſo Wenzel dieſen Abſchnitt geſchrieben hätte, kann man wegen des ‘ambo papae, si fas est dicere’, nicht behaupten, daß er es den Ereigniſſen gleichzeitig gethan.

„Die Erledigung und Wiederbeſetzung einer Reihe italieniſcher Bisthümer wird erſt ſeit 1055 notirt“. Das iſt nicht ganz richtig; 1049 wird die Ernennung für Aquileja, 1050 für Como, 1051 für Ravenna angegeben. „Bis auf die Wahl Clemens II., der nur Suidegerus heißt, wird kein Papſt, ſelbſt keiner der zu Sutri abgeſetzten, mit Namen verzeichnet. Die Notiz über den Tod Damaſus II., die Wahl Bruns ſcheinen nachträglich hinzugefügt; je näher wir aber der Doppelwahl Alexander II. und des Kadalus von Parma rücken, um ſo ausführlicher werden dieſe Notizen über die Papſtwahlen“. Seit 1033, dem Jahre alſo, in welchem die Annalen ſelbſtändig

[1] Ich will hier bald dieſen Punkt erledigen. Kitt (S. 76 f.) iſt der Meinung, die Stelle über der Kaiſerin Frömmigkeit (A. A. 68 ad a. 1062) ſei erſt nach deren Tode geſchrieben (Dec. 1077), folglich ſeien die Ann. erſt nach dieſem Jahre redigirt. Aber nichts nöthigt zu der Annahme, daß jene Stelle wirklich nach Agnes Tode geſchrieben; wir wiſſen auch anderweitig, daß ſie alsbald nach Kaiſerswerth ſich ihren frommen Uebungen hingab. Der einzige Grund, den Kitt anzuführen weiß, iſt der, daß hier das Perfectum gebraucht wird! Wir ſahen oben, übereinſtimmend mit Gieſebrecht und Ehrenfeuchter, daß dagegen gewichtige Gründe nöthigen, den Abſchluß der Annalen vor 1076 zu ſetzen.

werden, war bis 1046 keine Papstwahl zu notiren; wenn der Annalist die Namen jener Abgesetzten nicht nennt, mag das lediglich daher rühren, weil er alle drei für Unwürdige hält. Warum die Notizen über die Wahlen des Damasus und Bruno eingeschoben sein sollen, wie auch Giesebrecht (A. A. 50 Anm. 7) meint, sehe ich nicht ein. Der Annalist erzählt, nach Pöhlde, wo der König Weihnachten feierte, seien die Gesandten der Römer gekommen, welche um einen Papst baten. Damasus wird bestimmt, stirbt aber binnen kurzem, so daß er Bruno als Nachfolger erhalten muß. Der Chronist stellt so das Zusammengehörige zusammen, und erwähnt dann, nochmals auf Pöhlde zurückkommend, dort habe der Kaiser auch den Bamberger Bischof ernannt. Die Verknüpfung erscheint mir weder hart, noch unpassend. Freilich wird die Wahl des Nicolaus ausführlicher erzählt, als die des Victor und Stephan; aber das ist ganz natürlich, weil sie mit viel mehr Umständen verknüpft war. Wie so aber grade diese Angaben, abgesehen von ihrem Ungrund, beweisen, daß die Annalen nicht von Einem Verfasser herrühren können, ist mir nicht klar.

Es bleiben demnach von sämmtlichen Gründen Kitts nur jene ersten bestehen, welche den Unterschied zwischen dem vor 1060 geschriebenen und dem später abgefaßten Theile darthun. Nachdem er sich diese Grundlage geschaffen, geht er dazu über, die „Bestandtheile der Annalen" nachzuweisen und beginnt mit den „Jahren des Abtes Wenzel".

Abt Wenzel starb bereits 1068; dieser Umstand veranlaßte alle neueren Untersucher der Annalen, von vornhereiu die Vermuthung Aventins, Wenzel sei der Verfasser, zurückzuweisen, um so mehr, da sie keinen Unterschied in den Jahren von 1060 bis 1073 auffanden. Kitt behauptet nun auch zwar nicht gradezu, daß Wenzel einen großen Theil der Annalen, wie sie uns vorliegen, verfaßt habe; er nimmt an, daß eine umfangreiche Arbeit desselben existirt habe, die der spätere Redactor und zwar wörtlich benutzt hat, nur mit eigenen Zusätzen verbrämt. Im Grunde kommt das also doch auf eine Autorschaft Wenzels hinaus; zunächst für die Jahre 1060—1067. „Die Berichte über das Schisma, über die deutschen Züge nach Ungarn, über Herzog Gotfrids Zug gegen die Normannen 1067" werden auf jenen Abt zurückgeführt, d. h. so ziemlich alles, was in den Annalen enthalten ist.

Hören wir die Gründe. Als erster wird die „Gleichartigkeit der Berichte" angeführt und diese nach verschiedenen Richtungen hin erörtert. „Der Bericht über die Kirchenspaltung — — ist in sich zusammenhängend — dies zeigen die mehrfachen Vor- und Rückverweisungen — und wird, auf die einzelnen Jahre vertheilt, nur durch die jeweilige Darstellung der in dieselbe Zeit fallenden deutschen und ungarischen Begebenheiten unterbrochen" (S. 59). Diese mehrfachen Rückverweisungen aber sprechen, denke ich, grade gegen eine ursprünglich zusammenhängende Erzählung, in der sie höchst überflüssig gewesen wären, während sie in Annalen, bei denen jedes Jahr ein in sich

abgeschlossenes Ganze bildet, ganz am Orte sind[1]. „Vergleichen wir die durch diese Verweisungen immer wieder an einander anknüpfenden Berichte über das Schisma, über die deutschen Züge nach Ungarn, über Herzog Gotfrieds Zug gegen die Normannen im Jahre 1067, so zeigt sich in der Art ihres Abschlusses eine gewisse Analogie. Sicque anno sequenti, heißt es — 1061: etiam reliqui omnes a captivitate sunt relaxati. Das Concil von Mantua schließt S. 76: sicque Alexander Romam regreditur. — — Et ideo fas nefasque confusum erat, ist das Resultat von Kadalus Rückkehr nach Italien (S. 65), als vom Könige investirten Papstes, ideoque in regno multa inordinate fiebant, dasjenige der schwachen, deutschen Verwaltung". Genau derselbe Abschluß findet sich häufig in den Jahren nach 1068, in denen doch nichts von Wenzel herrührt; z. B. S. 98 ad a. 1072 von Rudolf und Berthold: sicque impetum regis deludebant, S. 99 ad a. 1073 heißt es, nachdem Heinrich eingesehen, daß er den Sachsen nicht Stand halten kann, sicque rex in Franciam ac deinde in Baioariam usque pertransiit, etc. — Ein fernerer Grund Kitts. „In diese Berichte finden sich zahlreiche Charakteristiken von Völkern, wie von einzelnen Ständen und Personen eingestreut. Nicht nur die Lombarden und Italiener überhaupt, auch speciell die italienischen Geistlichen und Fürsten, die 'plaebes Romana', dann wieder die Ungarn, werden jeder in seiner Eigenthümlichkeit kurz gezeichnet. Hierin schließt sich auch der Bericht von 1065 den übrigen an: aus einem Briefe Bischof Günthers wird eine die verschiedenen Bewohner der durchwanderten Länder kurz charakterisirende Stelle mitgetheilt (S. 77 unten); wie 1062 die zwei Päpste in ihrer beiderseitigen Zuversicht[2], 1060 die Mutter des Königs in ihrer Unberathenheit[3], so wird hier Günther als den andern Bischöfen nicht an Alter, wohl aber an Einsicht und Tugend gleichstehend geschildert". Der Grund scheint mir an und für sich recht schwach zu sein; als Charakteristiken kann man zudem nur die Bemerkungen über die Lombarden und Italiener und allenfalls über die Ungarn[4], dann die dem Briefe Günthers entnommene, also nicht von Wenzel herrührende Stelle betrachten. Aehnliches findet sich indessen auch später, z. B. 1069 über das Land der Liutizen[5], 1070 über die perfide Politik der Fürsten[6]; enthalten die Todtenklage

[1] Kitt schreibt nämlich diese Verweisungen nicht etwa, wie man leicht denken könnte, dem Redactor zu, sondern Wenzel selbst; vgl. S. 67 Anm. 4.

[2] S. 70 u. 74: uterque de sua causa praesumebat.

[3] S. 64: utpote femina his et illis consiliantibus facile cedebat.

[4] S. 72: dolus et fraus Ungarica.

[5] S. 88: terra etiam illa paganorum aquis et paludibus est plena, sed tunc hiemis licet tempore, nimium erat congelata, et ideo exercitui facta est facilis ingrediendi et egrediendi via.

[6] Scientes igitur, familiarem hostem ad nocendum esse promtiorem, palam rebellare fecerunt Teti marchionem, Adalbertum comitem; reliqui vero simulabant se regi servare fidem, quo vel prospere agentibus rex facilius interiret, vel si victoria regem sequeretur, istis adjuvantibus illi citius veniam et regis graciam recipere mererentur.

um Wenzel 1068, dann die Bemerkungen über Alexander 1069 und 1071 nicht auch Charakterschilderungen? Ist nicht endlich der gesammte Bericht über Otto, den Hauptheldeu dieses Theiles, eine scharfe Charakteristik dieses ehrgeizigen Mannes?

Daß die genauere Kunde der italischen Vorgänge auf Wenzels Erzählungen beruhe, ist an und für sich sehr möglich, deswegen darf man aber nicht gleich auf schriftliche Aufzeichnungen derselben schließen; ebenso gut kann der Annalist über diese Vorgänge durch die Wenzel begleitenden Mönche unterrichtet worden sein.

Ganz besondere Mühe aber giebt sich Kitt, aus den beiden Todtenklagen um Günther und Wenzel zu deduciren, daß dieselben von verschiedenen Verfassern herrühren müssen, erstere von Wenzel selbst, letztere natürlich von dem Redactor. Auch hier geht mir, wie oben bei der Bemerkung über 'ambo papae, si fas est dicere', die Feinheit des Gefühles ab, welche Kitt besitzt; ich vermag deshalb vielleicht seine Auffassung nicht zu würdigen. Indessen kann ich doch einige Bedenken nicht verhehlen. Ich theile zunächst den Wortlaut der Stellen, dann Kitts Auslassung mit. S. 77: (Guntherius) ergo, quamvis caeteris adolescentior esset aetate, reliquis tamen inferior non erat sapientia animique virtute, et quod jam post mortem ejus sine dolore et gemitu non possumus recordari, tunc temporis decus et columna videbatur tocius regni. [Ut enim secretorum illius conscii solent affirmare, ad unguem factus erat multarum virtutum perfectione]. S. 82: [Et licet ille (Guntherius), ut vere credimus, ad meliora conscenderit, luctum tamen inconsolabilem suis dereliquit. Ut enim cum pace omnium dicamus, nostris temporibus illo in virtutibus major rarus quisquam surrexit aut nullus, et vix credi potest, si post eum jam talis sit aliquis surrecturus][1]. S. 88: De cujus (Wenceslai) virtutibus supervacuum duxi aliqua disserere, ne plura dicens inveniar minus dixisse. Hoc tantum de eo viro sufficiat nosse, quoniam multi eorum, quibus praeerat in utroque monasterio, solent adhuc protestari una voce, similem illi pietate patrem se unquam habuisse et si post habituri sint, nimium desperare. Hierzu bemerkt Kitt (S. 61 f.): „Nur für dritte Personen erscheint der Verlust Wenzels zunächst fühlbar; der Schreiber selbst verzichtet darauf, von seinen hohen Eigenschaften zu reden; es genügt ihm auf das Zeugniß der Vielen sich zu berufen, die jetzt noch seiner dankbar gedenken. Eine Zurückhaltung, die denn doch bei einem ehemaligen Untergebenen Wenzels einigermaßen befremden kann. Unmittelbar dagegen zeigt sich der Schreiber von 1065 von dem Schmerze über Günthers Tod ergriffen. Durchaus selbständig ist sein Urtheil über dessen Persönlichkeit: wir hörten ihn schon von seiner Einsicht sprechen, die ihn älteren Amts-

[1] Die eingeklammerten Worte rühren nach Kitts Meinung nicht von Wenzel, sondern von dem Redactor her.

genoſſen gleichſtelle; aber nicht nur dies: geradezu als Stütze und Zierde des ganzen Reiches erſcheint er dem Schreiber. Scheint die Meldung von Wenzels Tode geraume Zeit nach demſelben in die Annalen eingetragen, ſo erſcheint die Klage um Günther als gleichzeitig unter dem Eindrucke ſeines Verluſtes niedergeſchrieben, von einem Manne, der ihm nicht nur perſönlich ſehr nahe ſtand, ſondern auch eine Stellung einnahm, die ihm geſtattete, über den hochgeſtellten Prälaten, zugleich einen der erſten Beamten des Reichs, wie wir ſahen, ſich auszuſprechen als ein zu einer richtigen Würdigung ſeiner Verdienſte befähigter".

Es iſt offenbar, der Autor hegte ein ſehr warmes Intereſſe für Günther, ſtand ihm ſelbſt nahe; daß er ſeine Liebe über das Grab hinaus bewahrte, iſt nicht wunderbar. Der mit allen Reizen und Gaben des Körpers und des Geiſtes reich ausgeſtattete Biſchof, der auch die Kaiſerin Agnes feſſelte, ſcheint überhaupt der Liebling aller Zeitgenoſſen geweſen zu ſein. Aber wenn auch der Lobredner Günthers mit ihm ſich eng vertraut zeigt, ſo folgt doch noch keineswegs daraus, daß es Wenzel ſelbſt ſei; es liegt auch ſonſt nicht das mindeſte Zeugniß für eine Freundſchaft zwiſchen Biſchof und Abt vor. Wenn Kitt meint, der Mann, der ſich nicht einmal getraue, über Wenzel ein ſelbſtändiges Urtheil auszuſprechen, könne auch nicht ſo eingehend Günthers Bedeutung hervorheben, ſo vergißt er, daß unſere Annalen ſich durchaus nicht ſcheuen, viel höher geſtellte Perſonen, wie den König ſelbſt, in der bitterſten Weiſe zu beurtheilen. Es ſcheint mir vielmehr, daß Kitt den Worten, welche Wenzel gewidmet ſind, einen ganz falſchen Sinn unterſchiebt: der Schreiber hält ſich nicht für unfähig, Wenzels Bedeutung zu ermeſſen, ſondern die Worte für zu ſchwach, ſeinen Werth zu ſchildern; er beſchränkt ſich daher, jenes eine Urtheil wiederzugeben. Anders muß ferner der Nachruf eines Biſchofes, wie Günther war, ausfallen, als der einem Abte gewidmete, welcher nach Allem, was wir wiſſen, keine bedeutende Stellung bei Hofe und im Reiche einnahm[1]. Aber auch das 'decus et columna tocius regni' iſt nichts als eine Phraſe und in den Thatſachen nicht begründet; eine ſelbſtändige und hervorragende Rolle hat Günther nie geſpielt[2]. Gerade von Wenzel, den Kitt als einen hoch-

[1] Wenzel wird nie in Heinrichs Urkunden genannt, auch keine Schenkung deſſelben an Altaich in dieſer Zeit iſt bekannt. Und hätte Heinrich den Abt beſonders hoch geſchätzt, würde er wohl nicht die Abtei an Herzog Otto geſchenkt haben.

[2] Kitt ſcheint etwas ähnliches zu fühlen, wenn er S. 62 Anm. 7 meint, dieſes 'decus' etc. erhalte erſt „ſein rechtes Licht", wenn man bedenke, daß Günther 1057 Kanzler für Italien wurde, und wenn er Günther als einen der erſten Beamten des Reiches bezeichnet, ſcheint er zu glauben, daß Günther auch als Biſchof bis zu ſeinem Tode Canzler blieb. Das war aber nicht der Fall, wie die meiſten Canzler, legte Günther das Amt nieder, ſobald er den Stab erhielt; ſein Nachfolger wurde Wibert, der ſpätere Gegenpapſt Clemens III. Schon daraus folgt, daß das Canzleramt, wenn auch einflußreich, doch keineswegs ſo bedeutend war, daß man deswegen allein den Inhaber als columna regni bezeichnen könnte.

bedeutenden, in Staat und Kirche wohlbewanderten Mann betrachtet, müßte man etwas anderes erwarten, als nichts bedeutende Worte. Ebenso flach sind die folgenden. Nachdem aber hier der Stellung Günthers die officielle Huldigung gebracht worden ist, dringen die Schlußworte, welche Kitt freilich Wenzel abspricht, aus vollem Herzen, gerade wie die Klage um Wenzel, beide offenbar von demselben Schreiber herrührend.

Das sind die Gründe, durch welche Kitt sich berechtigt glaubt, „die alte Annahme Aventins über Autorschaft für diesen Theil wiederherzustellen“ (S. 63). An und für sich wenig bedeutend und mühsam herbeigeholt, sind sie nicht einmal stichhaltig.

Doch wir müssen Kitts Argumentationen noch weiter verfolgen. — Bonitho und Benzo sind bekanntlich ausgesprochene Vertreter der sich schroff gegenüberstehenden Parteien, der gregorianischen und der kaiserlichen; beide stehen mit einander nicht im geringsten Zusammenhange[1]. Um so mehr muß es befremden, wenn ihre Werke eine merkwürdige Uebereinstimmung mit unseren Annalen bekunden. Es läßt sich daraus nur schließen, daß alle drei eine und dieselbe Quelle benutzten. Diese kann aber, wie die Dinge liegen, nur vom Abte Wenzel herrühren, und da dieser auch Abt des Klosters Leno war, ist es leicht erklärlich, wie dieselbe nach Italien gelangte. Bonitho hatte zu dem Kloster Leno Beziehungen und kannte daher Wenzels Arbeit; wie Benzo zu deren Kenntniß gelangt, wird uns nicht gesagt. Somit ist zugleich ein neuer Beweis für Wenzels Autorschaft an unseren Annalen geliefert.

Diese Deducirung ist an und für sich ganz annehmbar; die mannigfachen Bedenken, welche sich sonst gegen eine derartige Verbindung zwischen Altaich und Bonitho, Altaich und Benzo und schließlich zwischen den beiden Italienern selbst regen, wollen wir gern bei Seite lassen. Aber leider hält der Beweis, welchen Kitt führt, in keiner Weise Stich; man kann sich vielmehr kaum enthalten, eine derartige Quellenkritik mit den schärfsten Ausdrücken zu rügen.

Bonitho[2] erzählt folgendes: Quid plura? Eligunt sibi Parmensem Cadolum, virum divitiis locupletem, virtutibus egenum. Qui stipatus multis militibus, intravit Longobardiam, habens secum in comitatu cervicosos episcopos Longobardiae, nescientes suave jugum Domini ferre. Tunc symoniaci laetabantur; concubinati vero sacerdotes ingenti exultabant tripudio. Set quid plura? Secundum evangelicum verbum omnis exaltatio istorum unius mulieris contradictione terrae prostrata est, tantusque superborum potentatus, sola Beatrice interdicente, velut fumus evanuit. Sed non longo post tempore prefatus Cadolus furtim Bononiam venit, in qua suos exspectavit milites. Daß Cadalus schon im Winter 1061 nach Rom ziehen wollte,

[1] Vgl. meinen Aufs. über Benzos Panegyricus ꝛc. in Forschungen VI, 501.
[2] Bonithonis liber ad amicum ed. Jaffé p. 69.

erzählt auch Benzo; nach ihm verhinderten Regengüsse, sowie die feindliche Haltung Gotfrids und Beatricens den Zug [1].

Ganz anders aber faßt Kitt Bonithos Worte auf. „Das Set quid plura deutet auf Ueberspringung der dazwischen liegenden Vorgänge, deren Reihenfolge mit den Worten sed non longo post — — etc. wieder aufgenommen wird. Die Worte omnis exaltatio istorum terrae prostrata est lassen sich nur auf des Gegners endgiltige Besiegung, nicht auf eine blos vorübergehende Hemmung seines Unternehmens beziehen“ [2]. Diese Deutung aber ist unmöglich, das lehrt klar das ‘sed non longo post tempore’; sed wäre gradezu unsinnig, wenn nicht die vorangegangenen Worte die Vereitlung jenes ersten Zuges bezeichneten [3]. — Bald genug aber zeigt sich, warum Kitt zu so wunderlichen Verdrehungen greift. „Bonitho will hiermit wohl die Markgräfin Mathilde — — erinnern an das entscheidende Auftreten ihrer Mutter am zweiten Tage des Concils von Mantua, dessen auch unsere Annalen gedenken“ (S. 63). Bonitho erzählt an Ort und Stelle, in seinem Berichte über das Concil, nichts von jenem Ereigniß, wohl aber die Alt. Annalen. Nach ihnen drangen am zweiten Tage Anhänger des Cadalus in die Versammlung ein, Alexander mit dem Tode bedrohend; alles floh zitternd, nur Wenzel von Altaich, die Feigheit der Lombarden kennend, hielt bei dem Papste aus. Da erschien Beatrix mit Bewaffneten am Eingange; augenblicklich hörte der Tumult auf [4]. Beatrix rettete demnach die versammelten Väter vor Mißhandlungen, keineswegs aber brachte sie Cadalus zum Falle, der bereits am vorhergehenden Tage abgesetzt worden war, und am wenigsten allein. Unmöglich kann demnach Bonitho diesen Vorfall, dessen er selbst nicht einmal gedenkt, mit den besprochenen Worten meinen. — Das thut alles nichts; Bonitho und die Altaicher Annalen müssen, koste es was es wolle, unter einen Hut gebracht werden, den des Abtes Wenzel.

Daher fährt Kitt auch fort: „Etwas später kommt nun Bonitho auf das Concil selbst; die Worte, mit denen er die Darstellung desselben abschließt, lassen sich denen der Annalen in gleicher Weise gegenüberstellen:

Ann. Altah.	Bonitho.
sicque reliquis duobus diebus cum pace ordinatis, quae ordinanda	sicque regno et sacerdotio unito, papa cum honore Romam remea-

[1] Forschungen VI, 503 Anm. 2; vgl. die Regesten Gotfrids in meiner Schrift: Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln. Leipzig 1869.

[2] S. 63 Anm. 2.

[3] Das ‘quid plura’ braucht Bonitho unendlich oft, ohne daß es „auf Ueberspringung der dazwischen liegenden Vorgänge“ deutet; es ist bedeutungslos und entspringt lediglich seiner lebhaften, oft leidenschaftlichen Erzählungsweise.

[4] mox ut Beatrix, uxor Gotefridi ducis, templum cum suis intravit, omnis ille tumultus et fragor bellicus in momento et, ut ita dicam, in ictu oculi cessavit. Selbst wörtliche Uebereinstimmung mit den Worten Bonithos will Kitt hier entdecken.

erant, Alexander papa Romam regreditur. Reliqui omnes ad propria revertuntur.

vit; quique vero episcopi cum alacritate tendunt ad propria.

Welche zwingende Uebereinſtimmung Kitt hier findet, weiß ich nicht. Kommt ihm der Umſtand ſo merkwürdig vor, daß die Synode, nachdem ſie die Geſchäfte erledigt, ſich auflöſte und Alexander und die Biſchöfe wieder nach Hauſe zurückkehrten? Wie ſoll denn eine Synode anders ſchließen, als mit dieſen einfachen Thatſachen; iſt es daher nöthig, daß, wenn wir ſie in zwei verſchiedenen Berichten angegeben finden, dieſe mit einander verwandt ſein müſſen? Fallen ihm die Worte an ſich auf? Schlicht und einfach, wie ſie ſind, kann er ſie an den verſchiedenſten Stellen in den Annalen und bei Bonitho finden, wo ſie ſicher ſind, in ihrer Selbſtändigkeit nicht angefochten zu werden [1].

„Daß Bonitho hier über jenen gefährlichen Moment des zweiten Tages völlig hinweggeht", fährt Kitt fort, „auch die von Anno gegen Alexander vorgebrachten Anklagen nicht weiter erwähnt, ebenſo wenig als er etwas von der Sendung des Biſchofes von Halberſtadt ſagt, welche dem Papſte Alexander die erſte Beſtätigung ſeiner Wahl brachte, dies alles kann bei ſeinem Standpunkte nicht befremden". Das heißt mit andern Worten: daß ſonſt Bonitho in Betreff des Kirchenſtreites und namentlich des Concils nicht mit den Altaicher Annalen übereinſtimmt, im Gegentheil die erheblichſten Divergenzen — auch in nicht von Kitt erwähnten Punkten — vorhanden ſind, thut nichts zur Sache; mein obiger Beweis wird durch ſolche Kleinigkeiten nicht alterirt.

Noch einige andere allgemeine Redensarten ſollen Kitts Hypotheſe retten. „Bonithos Darſtellung von 1062 ſtimmt mit Wenzels Auffaſſung". Ich ſtelle die Erzählungen beider hierher, ſo möge Jeder ſelbſt urtheilen. Bonitho S. 71: Tandem Teutonicorum archiepiscopi episcopi abbates duces et comites curiam sibi constituunt, in qua deliberaverunt: imperatricem dehinc privato scemate vivere; indignum judicantes, regnum muliebri regi arbitrio, tum quia monacha erat et curis eam non decebat servire secularibus, tum quia eorum dominus adultam jam videbatur ascendisse etatem. Communique consilio decrevere: venerabilem Annonem Coloniensem archiepiscopum regis et reginae tenere gubernacula. Ann. Alt. 1062 S. 68: Rex igitur jam adolescere incipiebat, palatio autem praesidentes sibimet ipsis tantum consulebant, nec regem quisquam, quid bonum justumque esset, edocebat, ideoque in regno multa inordinate fiebant. Quapropter Anno archiepiscopus Coloniensis, duces et optimates regni crebra conventicula faciebant, quid de hoc agendum esset, anxie nimis ad invicem conquirebant. Tandem ergo firmato consilio, cum rex esset

[1] Z. B. Ann. Alt. ad a. 1068 S. 87: Episcopi — Roma digressi, confestim ad propria sunt reversi. 1073 S. 99: regrediuntur ad propria. Bonitho p. 85: Sicque infecto negocio, papa (Gregorius) Romam remeavit; Beatrix vero cum filia ad propria rediere.

Digitized by Google

juxta Rhenum in loco, qui Werida dicitur, cum grandi multitudine ex improviso curtem adeunt, crucem et regiam lanceam ex capella auferunt, regem ipsum navi imponunt nulloque obsistente ad Coloniam usque deducunt[1].

„Der Verlauf von Herzog Gotfrieds Zug gegen die Normannen im Jahre 1067 ist bei beiden derselbe". Im Gegentheil, die beiden Berichte stimmen nur in dem ganz Allgemeinen zusammen, daß sie Gotfrid nach Italien gegen die Normannen ziehen lassen; es müßten demnach alle andern Quellen, welche den Zug erwähnen, aus Wenzel schöpfen[2]. Sonst läßt sich Bonitho auf Detail gar nicht ein; er ergeht sich nur des weiteren über das große Verdienst der Mathilde um den heiligen Stuhl, dem die Normannen wieder unterworfen wurden. Aber gerade von diesem Umstande wissen unsere Annalen nichts; bei ihnen ist der Uebermuth der Normannen zunächst gegen den König gerichtet, mit dem sich der Papst verbindet, weil auch er die Normannen fürchtete; ein positives Resultat des Zuges wird gar nicht angegeben. Dagegen findet sich hier ausführliches Detail, und zwar in größter Uebereinstimmung mit Leo und Amatus. Ich wundere mich sehr, warum Kitt nicht auch diese beiden in eine Parallele gezogen hat.

Endlich „kehren gewisse Ausdrücke bei beiden fast wörtlich wieder". Das will sagen, wie Kitt S. 65 Anm. 4 ausführt: beide berichten, „Agnes war eine schwache Frau und ließ sich leicht leiten", und gelegentlich an ganz verschiedenen Stellen, „der König, weil er noch jung war, betrachtete vieles kindisch". Dann aber haben Lambert, Bruno, Bernold und wie sie heißen alle aus Wenzel geschöpft.

Nun zu Benzo.

Jeder, der Benzos Panegyricus nur ganz flüchtig eingesehen hat, weiß, welch' unendliche Fluth von Phrasen in demselben enthalten ist. In dieses zahllose Gewimmel greift nun Kitt hinein und fischt bald hier, bald dort im Ganzen etwa zehn Stück heraus, wie er sie gerade braucht, bald einen angeblichen Brief an Heinrich oder Adalbert plündernd, bald wieder eine Strafpredigt, welche Benzo in den Straßen Roms dem Papste Alexander hält, bald eine Staatsrede, mit welcher der Albenser bei Hofe selbst den König und seine Fürsten

[1] Ein Umstand scheint allerdings beiden gemeinsam zu sein: die Ann. Alt. wie Bonitho scheinen die Ansicht zu theilen, daß die Gesammtheit der Fürsten den Streich ausgeführt. Dies führt auch Kitt für sich an (S. 65 Anm. 2). Aber das 'crebra conventicula faciebant' etc. der Ann. Alt. ist nicht viel mehr als eine Redensart, die wörtlich noch einmal 1073 S. 99 wiederkehrt, also sich hier nicht als specielles EigenthumWenzels reclamiren läßt. ([Principes Saxonici] mox igitur crebra conventicula faciebant et quid de malis hiis agerent, anxie tractabant. Tandem ergo convenit illis —). Bonitho malt in derben Farben und entstellt tendenziös (vgl. meine Schrift: Anno II. 2c.). — Wenn ferner die Ann. wie Bonitho „das Heranwachsen des Königs betonen", so berichten sie die Thatsache, die für alle Berichterstatter dieselbe war: ein zwölfjähriger Mensch befindet sich eben im Stadium des Heranwachsens.

[2] Vgl. Forschungen VI, 523 Anm. 3.

zur Besitznahme Apuliens und Calabriens auffordert. Und warum das? Die Altaicher Annalen enthalten zum Jahre 1061 eine kurze Rede, in welcher angeblich derselbe Priester, der Alexander geweiht, den König zum Einschreiten für Cadalus auffordert. Wie weit dieselbe wirklich gehalten worden ist, können wir hier ganz und gar dahingestellt sein lassen. Mit dieser stimmen nun jene aus Benzo zusammengesuchten Phrasen so leidlich überein; der beiderseitige Inhalt lautet: „Helft dem Papstthum! Die Kirche ist in Gefahr, Eile thut Noth! Alexander hat das Papstthum ohne Wissen des Königs mit Hilfe der Normannen durch Bestechung erworben". Das ist Alles: einige leere Redensarten, eine allgemein geglaubte Thatsache. Hätte Kitt nur weiter gesucht; er würde ohne Zweifel noch viel Parallelstellen gefunden haben. Das ist die „Forschung, welche zeigt, daß Wenzel ein Schriftstück zugänglich war, welches sonst nur ein so schmähsüchtiger Autor der Gegenpartei, wie Benzo, benutzt hat"; wie Herr Prof. Büdinger in der Vorrede sich bestätigend äußert.

So wäre denn Kitts Hypothese von der Autorschaft Wenzels zurückgewiesen. Natürlich fallen zugleich alle Versuche desselben zusammen, in den Jahren 1060 bis 1067 eine Scheidung zwischen dem Eigenthum Wenzels und dem des Redactor durchzuführen. Auf willkürlicher Grundlage beruhend sind sie eine Art von Reinigungsproceß Wenzels; alles, was in unsern Annalen fehlerhaft ist in Chronologie und Auffassung, im Thatsächlichen wie in der Darstellung, wird dem unglücklichen Redactor zugeschrieben. Er ist es, der 1060—1063 die Chronologie verwirrt hat, von dem die ungenauen Angaben stammen, er liebt es, aus dem Munde Dritter Nachrichten zu sammeln, er ist abergläubisch und wundersüchtig[1]. Man wird mir wohl gern erlassen, darauf einzugehen.

Kitt vermuthet, Wenzels Nachfolger Abt Walker habe die Annalen

[1] Nur zwei Bemerkungen will ich hier einfügen. S. 66 ff. versucht Kitt in den verworrenen Bericht der Annalen über den Kirchenstreit Ordnung zu bringen; seiner Ansicht nach kann die Confusion nicht auch in der Wenzelschen Arbeit geherrscht haben. Von Interesse ist dabei nur ein Punkt. Unsere Annalen berichten, am 15. August 1061 seien die Römischen Gesandten nach Augsburg gekommen, in Folge dessen der König den Bischof von Halberstadt nach Rom sandte. Kitt denkt hier an die Synode von Augsburg vom 25. Oct. 1062, versetzt daher auch die Ankunft der Gesandten in 1062. Gleichwohl hält er am 15. August fest; „der König, der am 19. Juli in Mainz, den 23. August in Neuß war, konnte den 15. August ganz wohl in Augsburg feiern" (S. 68). Das ist unmöglich; Neuß und Augsburg sind in Luftlinie etwa 60 Meilen von einander entfernt. Da unsere Annalen übereinstimmend mit Benzo berichten, die Berathungen der Fürsten hätten sehr lange gedauert — meint Kitt —, so könnten sie ganz gut erst am 28. Oct. ihren Abschluß gefunden haben. Das ist sehr schmeichelhaft für die Fürsten gedacht; sie berathen zwei und einen halben Monat, ehe sie zu einem Entschlusse kommen, während der König mit Anno im Reiche herumzieht. Die gehässigen Anklagen und Aeußerungen gegen Herzog Otto werden von Kitt dem Redactor zugeschrieben; Wenzel nenne ihn 1061 einen vir prudens. In dieser Bezeichnung liegt jedoch kein Widerspruch zu den späteren; ein „kluger" Mann war Otto gewiß und konnte auch als solcher seine ehrgeizigen Pläne fassen.

Digitized by Google

redigirt. Wenn nun Walker das gerade nicht gethan hat, so kann er doch der Verfaſſer des zweiten Theiles der Annalen von 1060 ab ſein, ſo gut wie Jeder andere, von dem wir wiſſen, daß er ſich damals im Kloſter aufgehalten. So beſcheiden indeſſen das Lob Walkers (vir multis virtutibus adprobatus S. 88) dem Wenzels gegenüber klingt, möchte ich doch nicht annehmen, daß er ſelbſt es ſich ausgeſtellt.

Nicht beſſer wie die Autorſchaft Wenzels, ſcheint mir die des Abtes Ellinger begründet zu ſein (S. 78 ff.).

Wenn auch Abt Ellinger von Tegernſee ſich in den Jahren 1041—1056 in Altaich aufhielt und „auf das Schreiben von Büchern [1], die heute noch vorliegen, vielen Fleiß verwandte“ — wie die Chronik von Tegernſee erzählt — wenn auch dieſer Ellinger ſogar einmal mit einem Grafen der Oſtmark im Jahre 1020 einen Gütertauſch abſchloß und daher wahrſcheinlich den Oſten des Reich kannte, ſo folgt daraus meiner Anſicht nach noch immer nicht, daß unter jenen Büchern ſich eins befunden, welches die böhmiſchen und ungariſchen Kriege Heinrich III. behandelte und in unſeren Annalen Aufnahme fand; es iſt mir nicht möglich, dieſe Gründe mit Herrn Prof. Büdinger für „einleuchtend“ zu halten [2].

Bereits in oben ſtehender Abhandlung habe ich Ehrenfeuchters Anſicht zu bekämpfen geſucht, nach welcher unſere Annalen für die Schilderung der Ungarnzüge Lieder benutzt hätten. Dieſelbe Meinung ſtellt Kitt auf; wie weit er darin ſich von Ehrenfeuchter, deſſen Arbeit er kannte, beeinflußen ließ, weiß ich nicht. Nach Kitt läßt ſich die Liederform bis 1056 verfolgen; allerdings trete die reimende Darſtellung bei dem Ungarnzuge von 1063 wieder hervor.

Aber ich kann mich auch jetzt nicht zu dieſer Meinung bekehren. Nicht deshalb, weil ich den Theil der Annalen von 1040—1060 für gleichzeitig abgefaßt halte; trotzdem könnten Lieder darin aufgenommen ſein, welche ja meiſt unmittelbar unter dem friſchen Eindrucke der Ereigniſſe zu entſtehen pflegen.

Die reimende Schreibweiſe findet ſich allenthalben in unſern Annalen; die meiſten Erzählungen laſſen ſich in die ſogenannte Liederform bringen. Ich will nur ein Beiſpiel vor 1060 anführen; man wird wohl kaum behaupten wollen, daß dieſe verſchiedenartigen

[1] Bücher ſchreiben und Bücher verfaſſen ſind wohl zweierlei Dinge. G. W.

[2] Uebrigens iſt mir nicht klar geworden, ob Ellingers Werk nur über die Böhmen- und Ungarnzüge, oder über die geſammte Zeit Heinrich III. gehandelt haben ſoll; wie es ſcheint, ſchreibt Kitt nur die Schilderung jener Kriege dem Abte zu. Klar iſt mir ferner nicht, ob Kitt die Liederform Ellinger ſelbſt zuſchreibt oder ob dieſer erſt aus Liedern geſchöpft haben ſoll. Der Schluß der Abhandlung (S. 102) deutet wohl letzteres an: „Wir hätten ſomit über die Züge gegen Ungarn Berichte in Liederform vor uns, die von den Schreibern der Annalen je ihrem Zwecke und ihrer Geiſtesart entſprechend umgeformt, von Ellinger ausgeſchmückt und zum Lobe Heinrich III. erweitert, von Wenzel mit kurzen pragmatiſchen Bemerkungen begleitet wurden“. Zu einem wie verwickelten und verworrenen Reſultate läßt ſich Kitt durch ſeine Conjecturen verleiten!

Angaben aus einem Gedicht ſtammen. Nachdem zum Jahre 1045 der Zug gegen Gotfrid in Reimen erzählt worden, geht es weiter:

Id ipsum quoque reliquis Deo juvante fecisset,
si non fame populi prohibitus fuisset,
qui tam valida erat per totum annum ejusdem anni temporibus,
ut grandes vici plerique vacui remanerent pereuntibus habitatoribus.
Itaque relictis ibi praesidiis, qui urbes obsiderent
et hostes ab incepta vastatione prohiberent,
ipse inde Augustam venit,
ubi conventum Longobardorum habuit
et cum eis de illius regni ordinatione disposuit.
Inde Frisingam pervenit,
ibi quadragesimae primam ebdomadam peregit,
eoque regis sui Petri Ungarici nuncii devenerunt,
qui ipsum petierunt,
ut proximo pentecoste ad filium suum venire
et idem festum cum eo dignaretur facere.
Dehinc die palmarum in Babenberga ramos arborum Domino portavit,
pascha in regia villa Goslare feriavit,
dieque sancto tradidit Otoni,
filio sororis tercii Otonis regis, Alemanniae ducatum,
capellano suo Ebboni
Niwenburgensem episcopatum etc.[1].

Ganz daſſelbe finden wir im zweiten Theile. Zum Beiſpiel der Scheidungsverſuch des Königs 1069:

Aliam autem inrationabilem causam ipsis diebus cepit moliri,
quae Deo prohibente non potuit perfici.
Inlicitis namque concubinarum amplexibus adhaerere solebat,
et idcirco reginam, quam consortem regni legaliter duxerat,
penitus abicere cogitabat.
Auxit autem hanc ejus iniquam voluntatem episcopi Mogontini confortatio,
qui promiserat, se illi hoc permissurum synodali judicio.
Dum autem haec synodus expectatur,
interim regina apud Lorasham morari jubetur.
Grandis erat multorum admiratio,
et quid inde futurum esset, stupens expectatio.
Cum vero dies synodi venisset
et pontifex procedens iam consedisset,
ecce missus domini apostolici adfuit,
qui terribiliter ei minando nunciavit,
quia, si ipse auctor fieret hujus injustae separationis,
papa vivo nunquam illum compotem fore ministerii sacerdotalis.
Quo audito synodus est soluta
et regina regali thoro rursus restituta.

Ich will mit weiteren Ausführungen nicht ermüden; ſo iſt z. B. der ganze Bericht über 1072 gereimt, desgleichen über 1073 u. ſ. w.

Dieſer Thatbeſtand verbietet meines Erachtens die Annahme, für irgend einen Theil der Annalen Lieder als Quelle anzunehmen; der immerwiederkehrende Reim iſt lediglich auf eine Liebhaberei und Spielerei der Verfaſſer zurückzuführen.

[1] In Z. 13 u. 20 iſt eine kleine Aenderung der Wortſtellung vorgenommen.

Kaiſer Otto des Großen angeblicher Zug gegen Dänemark.

Von

Oscar Grund.

Digitized by Google

Es giebt wohl kaum eine Episode in der deutschen Geschichte, über welche die Meinungen der Gelehrten, sowohl der deutschen, als der skandinavischen, so sehr von einander abweichen, wie über den angeblichen Zug Otto des Großen nach Dänemark. Während sich Gebhardi[1], dem Suhm[2] folgt, für das Jahr 972 entschieden hatte, kam Asmussen[3] in seiner eingehenden Untersuchung dieser Frage zu dem Resultat, daß Ottos I. dänische Heerfahrt im Jahr 958 stattgefunden habe; Köpke[4] nahm das Jahr 947 an; Dahlmann[5] setzte den Zug zu 965, Maurer[6] kurz nach 941. Etwas vorsichtiger spricht sich Munch[7] dahin aus, daß Otto während der mehreren Züge, welche er nach dem großen Wendenaufstand des Jahres 955 gegen diese machte, auch einen solchen gegen Dänemark unternahm, oder wenigstens sich in Schleswig aufhielt. Waitz[8], freilich ohne näher darauf einzugehen, spricht gelegentlich die Ansicht aus, daß Otto der Große gar keinen Zug nach Dänemark unternommen habe. Petersen[9], der in sehr eingehender Weise diese Frage erörtert, gelangt zu derselben Annahme.

Petersens Ausführungen erscheinen mir so überzeugend, daß diese Frage als entschieden anzusehen ist. Wenn ich trotzdem noch einmal auf dieselbe zurückkomme, so geschieht dieses einerseits, weil leider dessen Ausführungen unbeachtet geblieben sind — Munch, der Petersens Werk kannte, gelangt zur eben erwähnten Annahme, ohne des dänischen Gelehrten Gründe irgendwie zu berücksichtigen, während Giesebrecht[10], der Otto dem Großen einen Dänenzug zuschreibt,

[1] Allgem. Welthistorie Th. XXXII, S. 412.
[2] Historie af Danmark III, S. 108.
[3] Ueber die Kriegszüge der Ottonen gegen Dänemark, in: Archiv für Staats- u. Kirchengesch. der Herzogth. Schleswig, Holstein, Lauenburg von Michelsen u. Asmussen, Altona 1833, I, S. 241.
[4] Jahrb. d. deutsch. Reichs unter der Herrsch. Otto I. von 936—941 S. 71.
[5] Geschichte von Dänemark I, S. 81 Note 4.
[6] Bekehrung des Norweg. Stammes, München 1855, I, S. 116.
[7] Det norske Folks Historie I. Deel, 2. Bind, S. 69.
[8] Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich I., Berlin 1863, S. 264.
[9] Danmarks Historie i Hedenold, Kjöbenhavn 1836, II, S. 111, und 2. Oplag, Kjöbenhavn 1854, II, S. 36.
[10] Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, S. 299 f.

Petersens Ausführungen gar nicht gekannt zu haben scheint — andererseits, weil durch die Auffindung der Ann. Altah. eine neue Quelle zu den übrigen hinzugetreten ist, aus der Mancher die Berechtigung entnehmen mag, Otto des Großen Dänenzug als historisch begründet anzusehen.

Wenden wir uns zuförderst zu den deutschen Berichten, so verlangt Widukind in erster Linie Berücksichtigung, da er der Zeit am nächsten steht. Er berichtet[1] uns, daß die Sachsen vieler Feinde Angriffe zu bestehen hatten: „die Slaven im Osten, die Franken im Süden, die Lothringer im Westen, im Norden die Dänen und gleichfalls Slaven". Aus seinem Zusatz „in jenen Tagen" erkennen wir deutlich, daß der Angriff der Dänen in das Jahr 939 fällt, in welchem der gefährliche Aufstand der Slaven ausbrach, gegen den, da Gero allein desselben nicht Herr zu werden vermochte, König Otto selbst zu Felde ziehen mußte. Von einem Feldzuge Ottos gegen die Dänen berichtet Widukind Nichts, und erinnern wir uns, daß damals Herzog Heinrich noch in Waffen gegen seinen Bruder stand[2], so ist es begreiflich, daß dem kräftigen König für den Augenblick keine Zeit blieb, die Dänen für ihre Einfälle zu züchtigen. Während der Kämpfe Ottos mit seinem Sohne Ludolf und seinem Schwiegersohne Konrad erwähnt der korveyer Mönch Nichts, woraus wir schließen könnten, daß die Dänen die Verlegenheit des deutschen Königs benutzt und feindliche Einfälle in das Reich gemacht hätten.

Als sich aber Ottos zweiter Aufenthalt in Italien verlängerte, da soll Wichmann, nach dem Zeugniß Widukinds, sich in die nördlichen Lande begeben haben, um vereint mit dem Dänenkönig Harald von Neuem Krieg anzustiften. Harald jedoch, der ihm mißtraute, verlangte von ihm, daß er den Herzog Hermann oder irgend einen andern Fürsten tödte[3]. Kann nun auch dieses Verlangen verschieden gedeutet werden, so steht doch immer so viel fest, daß Harald keinen

[1] Wid. II, c. 20, M. G. SS. III, S. 444: Multos quippe illis diebus Saxones patiebantur hostes, Slavos ab oriente, Francos a meridie, Lotharios ab occidente, ab aquilone Danos itemque Slavos; propterea-que barbari longum trahebant certamen.

[2] Siehe Köpke, Jahrb. S. 27 ff.

[3] Wid. III, c. 64, S. 462: Enimvero donatus patriae Wichmannus aequanimiter se continuit, donec imperatoris adventum speravit. Cum autem ejus reversio differretur, ad aquilonales partes se contulit, quasi cum rege Danorum Haraldo bellum ab integro machinaturus. At ille mandavit ei, si ducem necasset vel alium quemlibet principum, nosset sine dolo eum sibi sociare velle, aliter rem fraudulenter agitasse non dubitaret. Der Ausdruck 'ab integro' ist vieldeutig. Wäre er auf 'cum rege Danorum' zu beziehen, so würde darin ein ausdrückliches Zeugniß liegen früherer Kriege mit den Dänen, wie schon Köpke, Jahrb. S. 109 Note 9, richtig bemerkt hat, doch glaube ich, daß 'ab integro' zu 'bellum machinaturus' gehört und demnach Wid. nur sagen will, daß Wichmann von Neuem Krieg im Schilde führe; in diesem Sinne sprach sich schon Kruse aus (Carstens und Falck, Staatsbürgerliches Magazin, Schleswig 1821, I, S. 682), doch wird seinen weiteren Ausführungen wohl Keiner folgen.

Krieg gegen Deutschland unternahm, was bei der damaligen Machthöhe Ottos auch ohne Frage ein tollkühnes Unterfangen des nordischen Königs gewesen wäre.

Im Jahre 968 hielten die Fürsten und das Volk auf dem Landtage zu Werla es für rathsam, den schon gewährten Frieden mit den Redariern aufrecht zu erhalten, weil damals, wie Widukind versichert, der Krieg gegen die Dänen drängte, und die Streitkräfte nicht ausreichten, um mit zwei Kriegen zu gleicher Zeit fertig zu werden [1]. Es ist in hohem Grade auffallend, daß wir weder durch Widukind, noch durch irgend eine andere Quelle eine sichere Angabe erhalten, daß ein wirklich fortgesetzter Krieg mit den Dänen gewesen sei, oder daß ein Friedensschluß diese Kämpfe beendigt habe. Dönniges' Annahme scheint mir die beste Erklärung hierfür zu geben, wonach Herzog Hermann und die Vorsteher des nördlichen Deutschlands gefürchtet hätten, „die Dänen würden, wegen ihrer alten Verbindung mit Wichmann, und wegen seiner letzten mit den Vuloinern, gegen die Polen und gegen Norddeutschland neue Angriffe unternehmen, in dieser Zeit, wo das Reich von Kriegern entblößt war. Wahrscheinlich täuschten sie sich aber in dieser Erwartung; da sonst wohl irgend eine Spur von diesen Zügen aufbehalten wäre! Es scheint, als seien die Verhältnisse zu den Dänen stets ungewiß geblieben, kein entscheidender Krieg sei mit ihnen geführt, kein dauernder Frieden mit ihnen geschlossen worden" [2].

Wenn endlich der sächsische Geschichtschreiber nach dem Tode Otto des Großen das Volk diesen Kaiser preisen und unter Anderem sagen läßt, daß er die Avaren, Saracenen, Dänen, Slaven besiegt habe [3], so könnte man geneigt sein, dies als ein unverwerfliches Zeugniß anzusehen, daß Otto I. gegen die Dänen gestritten habe. Doch wird man hiergegen zunächst einwenden, daß durchaus noch nicht nothwendig daraus entnommen werden muß, Otto sei in Person mit einem siegreichen Heere in Dänemark gewesen; ja, daß es unbegreiflich sein würde, wenn Widukind über einen derartigen Zug nicht Näheres mitgetheilt hätte, er der als Sachse am Meisten von den Einfällen der Dänen hören mußte und dessen stolzes Stammesbewußtsein doch sicherlich mit Freuden die Demüthigung der nordischen Feinde ver-

[1] Wid. III, c. 70, S. 465: . . . in conventu populi, in loco qui dicitur Werla, coram principibus et frequentia plebis, visum est, pacem jam datam Redariis oportere stare, eo quod tunc bellum adversus Danos urgeret, et quia copiae minus sufficerent ad duo bella pariter conficienda. Wenn Dahlmann, Gesch. v. Dännem. I, S. 82, aus diesen Worten schließt, „während des dritten kaiserlichen Zuges nach Italien erneuerte sich der dänische Krieg mit solcher Heftigkeit, daß Herzog Hermann, um diesen Feind bestehen zu können, mit den Slaven Frieden machte", so kann man dem keineswegs beistimmen.

[2] Jahrb. d. deutschen Reichs unter Otto I. von 951—973 S. 157.

[3] Wid. III, c. 75, S. 466: Populus autem pro ejus laude et gratiarum actione multa locutus . . . superbos hostes Avares, Sarracenos, Danos, Slavos armis vicisse . . .

Digitized by Google

zeichnet hätte: erzählt[1] er uns doch auch, wie König Heinrich im Jahre 934 über den von ihm sogenannten König Chnuba — wahrscheinlich einen Sohn Gorms[2] — siegte, die Dänen zinspflichtig machte und den König Chnuba das Christenthum anzunehmen nöthigte. Dann aber läßt sich noch von anderer Seite her ein Einwurf machen. Wie nämlich die Annalisten seiner Zeit überhaupt, so unterscheidet auch Widukind nicht streng zwischen Normannen und Dänen. Rouen, die Hauptstadt der Normandie, nennt er eine Dänenstadt[3]. Da nun Widukind erzählt, wie Otto, als er im Jahre 946 mit 32,000 gewappneten Rittern, deren Hauptstärke die gefürchteten Sachsen ausmachten[4], in Frankreich einbrach, um seinen Schwager, den unglücklichen König Ludwig d'Outremer, gegen die Anmaßungen Herzogs Hugo von Francien zu schützen, wie er die Dänenstadt belagerte und sie zwar der Schwierigkeit der Lage und des herannahenden strengen Winters wegen nicht erobern konnte, aber doch mit schwerer Züchtigung traf, und dann mit unversehrtem Heere nach drei Monaten nach Sachsen zurückkehrte, so kann man, falls sich nicht ein Dänenzug Ottos aus andern Quellen mit Sicherheit erweisen läßt, mit vollem Rechte annehmen, Widukind habe bei jenen Worten an diese Züchtigung der Normannen gedacht.

Mehreren Ableitungen der verlorenen alten Hersfelder Annalen verdanken wir nun die Nachricht[5], daß 973, als Otto in Quedlinburg das Osterfest feierte, daselbst Gesandte verschiedener Völker, unter anderen auch der Dänen, mit großen Geschenken erschienen. Kann diese Erscheinung von Gesandten und die Ueberreichung von Geschenken an Otto, der jetzt so mächtig dastand, hinsichtlich der Dänen natürlich nicht mehr befremden, als hinsichtlich der andern Völker, so erscheint uns um so auffallender eine Nachricht, welche die im Wesentlichen gleichfalls auf die Ann. Hersf. zurückgehenden Altaicher Annalen[6] bringen. Nach diesen nämlich kamen nach Quedlinburg unter andern auch Boten des Herzogs Harald, von dem man glaubte, daß er Widerstand gegen den Kaiser im Schilde führe, unterwarfen diesem ihr ganzes Land (omnia sua) und verpflichteten sich zu einem bestimmten Tribut. Das größere Detail, das die Ann. Altah. nicht nur hier, sondern auch für andere Ereignisse des Jahres 973 bringen, beweist, daß dem Verfasser derselben auch hier außer den alten Hersfelder Annalen noch andere

[1] Wid. I, c. 40, S. 435.

[2] Waitz, Heinrich I. S. 166. — Munch a. a. O. I, 2, S. 66.

[3] Wid. III, c. 4, S. 452: Exinde, collecta ex omni exercitu electorum militum manu, Rothun Danorum urbem adiit . . .

[4] Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserz. I, S. 306.

[5] Ann. Hild. a. a. 973, M. G. SS. III, S. 62. Lamb. a. a. 973 ib. S. 63. — Thietm. II, c. 20, M. G. SS. III, S. 753, bestätigt die Anwesenheit von dänischen Gesandten, sagt aber nicht, daß sie Geschenke mitbrachten.

[6] a. 973, M. G. SS. XX, S. 757: . . . etiam legati ducis Haroldi, quem putabant resistere imperatori, omnia sua deditioni Otonis subjiciunt cum statuto vectigali.

Digitized by Google

Nachrichten zu Gebote gestanden haben, die von einem den Ereignissen sehr nahe Stehenden herrührten, und es liegt daher die Vermuthung nahe, daß die Kunde davon den alten altaicher Annalen entnommen wurde, wodurch sie nur an Glaubhaftigkeit gewinnt. Vielleicht möchte Jemand argumentieren wollen, daß der dänische König nothwendig durch Kriegsgewalt bezwungen worden sein müsse, da er sonst nicht dem deutschen Könige sich unterworfen hätte und zu demselben dadurch in ein Verhältniß getreten wäre, daß ihn der Annalist als Herzog bezeichnen konnte. Was aber zunächst den Titel Herzog betrifft, so bleibt sich der Annalist darin keineswegs consequent, sondern nennt den Harald schon zum nächsten Jahre König [1]. Man könnte also annehmen, daß der Verfasser den Dänenkönig nur deshalb Herzog genannt, um den großen Otto dadurch noch mehr zu verherrlichen, wenn es nicht wahrscheinlicher wäre, daß wir es mit einem mittelalterlichen Sprachgebrauch zu thun haben, nach welchem die Ausdrücke rex, dux, ductor und rector oft gleichbedeutend angewendet werden [2]. Wenn ferner der Verfasser die Gesandten 'omnia sua' dem Kaiser unterwerfen läßt, so kann das füglich nichts Anderes bedeuten, als daß der König von Dänemark die Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers Otto feierlich anerkannte. Ob dieses wirklich geschah, ist eine andere Frage, deren Entscheidung davon abhängt, wie weit man dem Bericht der Ann. Altah. Glauben schenkt. Die übrigen Annalen und vornehmlich der gleichzeitige Widukind geben keinen Anlaß zu dieser Annahme. Wie die Ann. Altah. hier von allen übrigen Annalen abweichen, so auch in ihrer Ausführung über Ottos II. Streit mit König Harald [3]. Da wir aber diese freilich als eine eigenthümliche anerkennen, aber doch als unrichtig zurückweisen müssen, so dürfen wir uns auch berechtigt erachten, die Erzählung über die Unterwerfung der 'omnia sua' als nicht genügend beglaubigt anzusehen.

Daran jedoch zu zweifeln, daß die dänischen Gesandten Otto dem Großen einen festgesetzten Tribut zahlten, liegt kein Grund vor. Schon Heinrich I. hatte im Jahr 934 die Dänen durch einen Kriegszug tributpflichtig gemacht [4]. Otto der Große war nicht der Mann,

[1] p. 788: . . . Haroldus rex Danorum . . .

[2] Papias, Elementarium ed. Venet. 1485 s. v.: dux ducis commune dicitur quod sit ductor exercitus, non tamen statim rex; in bello vero melius est dux nominari quam rex.

[3] Ehrenfeuchter, Annalen von Niederaltaich, Göttingen 1870, S. 41 meint, daß die Hand des altaicher Verfassers in dieser Darstellung unverkennbar enthalten zu sein scheine. — So wie hier, glaube ich, wäre es nur consequent, wenn man auch die abweichende Erzählung zum Jahre 973, die Unterwerfung der Dänen betreffend, zum Theil darauf schiebt. Daß der Autor es liebt, mit Phrasen seine Erzählung auszuschmücken, giebt Ehrenfeuchter S. 43 zum Jahre 977 zu: „die Ausführungen über die Unterwerfung Herzog Heinrichs mögen wesentlich Eigenthum unseres Annalisten sein; besonders das 'in gratiam suam recipit' ist wohl Nichts als eine Phrase, da wir im folgenden Jahre, ohne daß ein neuer Friedensbruch des Herzogs erfolgt wäre, von seiner Gefangenschaft und Verbannung hören".

[4] Wid. I, c. 40, p. 435: ... Danos, qui navali latrocinio Fresones

einen durch seinen Vater überkommenen Anspruch freiwillig aufzugeben. Es mag wohl möglich sein, daß die Dänen während der Wirren in Deutschland in den ersten Regierungsjahren Ottos den Tribut nicht zahlten, und daß Otto nicht die Zeit fand, sie hierfür zu züchtigen. Jetzt aber stand er, mit der Kaiserkrone geschmückt, mächtiger da, als seit Karl dem Großen irgend ein König in Europa; war es da nicht natürlich, daß die Dänen Gesandte schickten, um ihre Bereitwilligkeit zur Zahlung des herkömmlichen Tributes zu bezeugen? Und weiter, konnte nicht eine solche Erklärung, wie sie durch den altaicher Annalisten beglaubigt ist und den Verhältnissen angemessen erscheint, jenen zu der weiteren Angabe verleiten, daß der Däne sein Reich dem deutschen Könige unterworfen habe?

Diese Annahme gewinnt an Sicherheit, wenn wir die kirchlichen Verhältnisse in Schleswig und Dänemark einen Augenblick näher betrachten, wie sie unter Ottos I. Regierung bestanden. Die Dänen waren, erzählt Widukind, von Alters her[1] Christen, dienten aber nichtsdestoweniger den Götzen nach heidnischer Weise. Als nun einst bei einem Gastmahl in Gegenwart des Königs ein Streit über die Verehrung der Götter entstand, indem die Dänen behaupteten, Christus sei zwar ein Gott, aber es gebe noch andere Götter, deren Macht noch größer sei, „bezeugte ein gewisser Geistlicher, der inzwischen Mönch und Bischof geworden ist, Namens Poppo, es sei ein einziger wahrer Gott, der Vater mit dem eingebornen Sohne Jesus Christus unserm Herrn und dem heiligen Geiste, die Götzen aber seien Teufel und nicht Götter". Da nun König Harald ihn befragte, ob er diesen Glauben durch sich selbst bezeugen wolle, that Poppo jenes bekannte und von den späteren Geschichtschreibern mit mannigfaltigen Variationen immer wieder erzählte Wunder des Tragens glühenden Eisens. Nach dieser Probe beschloß der König Christum allein als Gott zu verehren, befahl seinen heidnischen Unterthanen die Götzen zu verwerfen. „Aber auch dies", so schließt Widukind die ausführliche Erzählung, indem er dabei Mathilde anredet, „wird mit Recht den Tugenden Deines Vaters zugeschrieben, durch dessen Eifer in jenen Gebieten die Kirchen und geistlichen Orden zu so leuchtendem Ansehen gekommen sind"[2].

Auf die Streitfrage, wer dieser Poppo war[3], brauchen wir uns hier nicht einzulassen. Wichtiger ist schon die Frage, wann dieses Wunder geschehen ist: nach der Reihenfolge anderer Begebenheiten[4], in welche Widukind diese einschiebt, muß eins der Jahre 963—967 hierfür angenommen werden[5]. Einigermaßen wahrscheinlich macht es

incursabant, cum exercitu adiit (sc. Heinricus) vicitque, et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit. Vgl. Waitz, Heinrich I. S. 163 ff.

[1] Nämlich seit den Tagen Anskars.

[2] Wid. III, c. 65, S. 462.

[3] Siehe hierüber Köpke, Widukind v. Korvei, Berl. 1867, S. 173 f.

[4] Vgl. Wid. III, c. 64 u. 66.

[5] Scholion 21 in Adam von Bremen setzt dies Ereignis ins Jahr 966,

Munch[1], daß Haralds Bekehrung im Jahr 966 geschah, und vornehmlich durch des Herzogs Miesko von Polen Unterwerfung unter die deutsche Lehnshoheit und Annahme des Christenthums[2] veranlaßt wurde. Jedenfalls aber geht aus Widukinds Erzählung, was für uns die Hauptsache ist, klar und unumstößlich hervor, daß die Bekehrung des Dänenkönigs und seines Volkes auf friedlichem Wege erfolgte. Denn, wenn Widukind zum Schluß an Mathilde die oben citierten Worte richtet, so können wir nicht mehr daraus schließen, als daß Otto das Bemühen jener Männer, welche sich die Verbreitung des Christenthums in Dänemark zur Aufgabe gemacht hatten, durch sein Ansehen oder durch seine Freigebigkeit unterstützte. Aus den Worten folgern zu wollen, Otto habe mit Waffengewalt die Dänen zur Annahme des Christenthums gezwungen, erscheint durchaus willkürlich[3].

Auf dem Concil zu Ingelheim 948 finden wir unter den anwesenden Bischöfen den Erzbischof Adaldag von Hamburg mit seinen drei Suffraganen genannt: den Bischöfen Hored von Schleswig, Liafdag von Ripen und Reginbrand von Aarhuus[4]. Erzbischof Unni hatte die Mission im Norden zuerst wieder aufgenommen und sein Nachfolger Adaldag die ersten Bischöfe für die heidnischen Völker ordiniert[5]. Ihm wurden durch die Urkunde Agapets II. die Bischöfe

M. G. SS. VII, S. 313 sq., doch abweichend, da nach diesem Poppo ein glühendes Eisen in Form eines Handschuhes trug. Aehnlich Thietm. II, c. 8, M. G. SS. III, S. 747. Der gleichzeitige Ruotger erwähnt wenigstens, wenn auch nur mit ganz kurzen Worten, die Bekehrung Haralds, Vita Brunon. c. 40, M. G. SS. IV, S. 270. Nach Saxo Grammaticus, lib. X, ed. P. E. Müller I, S. 499 ff., wurde Poppo von Adaldag zum Bischof in Aarhuus ernannt. Ueber die Ausbreitung der Sage von Poppos Wunder und die vielfachen Variationen derselben s. Petersen a. a. O. II, S. 93 ff. Hier findet man auch die Hinweisung, daß die Sage von Poppo sich mit einer im Schleswigschen verbreiteten Sage vom Wald und Dorf Popholz zwischen Flensburg und Schleswig vereinte, welches nach Poppo und der Taufe den Namen erhielt, die er in einem Bache, der Jütenbach hieß, aber von der Zeit an den Namen heiliger Bach empfing, vorgenommen.

[1] a. a. O. I, 2, S. 71.

[2] Thietm. IV, c. 35, S. 783 f.

[3] Köpke, Jahrb. S. 109, zieht nach meiner Ansicht mit Unrecht hieraus den Schluß: „Da diese Hindeutung eines unmittelbaren Einflusses, den Otto auf die Gründung des Christenthums in Dänemark gehabt, durch nichts in der Erzählung Widukinds bestätigt wird, so hat er offenbar in seinen Annalen nicht alles niedergelegt, was er wußte".

[4] Flodoard. a. a. 948, M. G. SS. III, S. 395. Richer. II, c. 69, M. G. SS. III, S. 603. M. G. LL. Tom. II, S. 24 N. 26. — Vgl. Lappenberg im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde IX, S. 396, 409 u. 411.

[5] Adam II, c. 4. Petersens Behauptung, a. a. O. II, S. 76, daß der jütische Unterkönig Frode die Genehmigung des Papstes einholte und die drei Bischöfe in Dänemark einweihen ließ (948), entbehrt genügender Begründung. Er führt das unechte Chron. Corb. als Zeugen an, sowie Adam von Bremen I, c. 49. 50. II, c. 2. 16, der davon Nichts enthält; das Zeugniß der Olaf-Tryggvesonsaga und des Roeskilder Anonymus genügt keinesfalls, da ersteres einer späten Sage entnommen ist und auch der Roeskilder Anonymus erst

der neu dem Christenthum gewonnenen Lande der Dänen, Norweger, Schweden und des ganzen Nordens untergeordnet [1]. Es war erst ein sehr bescheidener Anfang. Zunächst galt es die Heiden zu bekehren, und gewiß war schon viel gewonnen, wenn in Jütland in den Städten Ripen und Aarhuus Kirchen erbaut werden durften. Ihre Vorsteher werden freilich Bischöfe genannt, aber — wie Dahlmann mit Recht bemerkt [2] — „an abgetheilte Sprengel ist wohl nicht zu denken, es kam darauf an, wie weit sich einer ausdehnen mochte, eine große Diöceſe war derzeit im Norden noch kein Besitz, es war ein Zeugniß des Pflichteifers". Die in Dänemark gelegenen Güter und die Knechte dieser Kirchen nun befreite Otto der Große von allen Landdiensten, Schatzungen, Schirmvogteirechten, und der gräflichen Oberherrschaft durch eine uns erhaltene Urkunde vom 26. Juni 965 [3].

Zweifelsohne diese Urkunde und eine spätere Bestätigung Ottos III. [4] hat Adam im Sinne, wenn er sagt: „In der bremer Kirche werden noch königliche Erlasse aufbewahrt, welche anzeigen, König Otto habe das dänische Reich unter seiner Herrschaft gehabt, so daß er auch die Bisthümer verliehen habe" [5]. Aus diesen Worten Adams schließt Köpke [6]: „Ottos Oberhoheit war rein geistlicher Natur: mit Recht konnte er sich als Schirmherrn der Bisthümer betrachten, die er unter den Heiden gestiftet hatte. Durch die Kaiserkrönung, die ihn zum Schutzherrn der Christenheit machte, konnte diese Ansicht nur an Festigkeit gewinnen". Es scheint aber doch, daß Adam damit mehr sagen wollte und sich eine förmliche Herrschaft Ottos über Dänemark dachte. Otto der Große nimmt ohne Frage in der eben erwähnten Urkunde mehr Rechte in Anspruch, als eine Oberhoheit rein geistlicher Natur ausüben durfte. Er sagt ausdrücklich: Servos vero et colonos in eisdem proprietatibus (sc. in marca vel regno Danorum) habitantes, nulli nisi eisdem episcopis servituros ab omni etiam nostri juris servitio absolvimus, et sub nullius banno vel disciplina illos nisi sub illarum ecclesiarum advocatis esse volumus. Demnach schließt er die dänischen Beamten von ihrer Wirksamkeit in diesen Besitzungen aus. Selbst wenn man diese Urkunde nicht beanstanden will [7], so glauben wir doch bezweifeln

zwischen 1137 und 1139 schrieb: Usinger, die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters S. 14.

[1] Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I, S. 43 ff. Koppmann, Die ältesten Urk. des Erzbisth. Hamburg-Bremen, Hamb. 1866, S. 61.

[2] Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, S. 78.

[3] Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I, S. 47 ff.

[4] Ib. S. 56.

[5] Adam II, c. 3, M. G. SS. VII, S. 307: Servantur in Bremensi ecclesia praecepta regis, quae signant, Ottonem regem in sua ditione regnum Danicum tenuisse, adeo ut etiam episcopatus ille donaverit. Adam scheint nicht ganz ohne Zweifel zu sein, da er sonst wohl statt 'signant' einen präciseren Ausdruck gewählt hätte.

[6] Jahrb. S. 114.

[7] Dazu berechtigen manche nicht unerhebliche Bedenken. Unwillkürlich muß es auffallen, daß der deutsche Kaiser ein Recht haben sollte, eigene Beamte

zu müſſen, daß ein ſolcher Schluß wie Adam ihn zieht aus ihrem Wortlaut gefolgert werden darf. Es iſt richtig, daß Otto den Biſchöfen von Schleswig, Ripen und Aarhuus für den in Dänemark liegenden Beſitz die Immunität verleiht. Dieſelbe befreit aber nur von Pflichten und Dienſten gegen den Kaiſer, von den Rechten des Königs von Dänemark iſt nicht die Rede. Ob die däniſchen Unterthanen wirklich Leiſtungen dem deutſchen Kaiſer zu machen hatten, wiſſen wir nicht, daraus, daß Otto ſie von ſolchen befreit, zu ſchließen,

in einem fremden Lande zu halten, das nur mittelbar unter der Herrſchaft des deutſchen Kaiſers ſtand, indem deſſen König dieſen als Oberlehnsherrn anerkannte. Für die exactores, welche etwa den Tribut in Dänemark einzufordern hatten, finden wir vielleicht ein Analogon in den quaestionarii Heinrichs III., welche dieſer Kaiſer in Böhmen gehabt haben ſoll (Cosmae chron. Boemorum II, c. 8, M. G. SS. IX, S. 72). Wie der Kaiſer beſtimmen kann, daß die däniſchen Knechte und Colonen nulli, nisi eisdem episcopis dienen und sub nullius banno vel disciplina ..., nisi sub illarum ecclesiarum advocatis ſtehen ſollten, iſt unerklärlich, da des Königs von Dänemark Anrecht auf dieſelben gar nicht erwähnt wird. Was konnte den Kirchen eine Immunitätsverleihung nützen, die ſich nur auf die kaiſerlichen Beamten bezog? Wollte der Kaiſer Otto durch dieſe Urkunde nur dem König von Dänemark gegenüber zeigen, welche Rechte er als Kaiſer über deſſen Unterthanen beanſpruchen könne, oder wollte er die Kirchen im fremden Lande durch die Immunitätsverleihung unterſtützen und den Biſchöfen ihre Aufgabe erleichtern?! Daß dies Letztere ſeine Abſicht war, ſagt er deutlich im Eingange: Cum imperatoriae dignitatis officium esse constat, ut erga divini cultum officii pervigili cura insistant, et quicquid augmentum sanctae christianae religioni adhibere potuerint, indesinenter in hoc studeant: idcirco nos... volumus et firmiter jubemus. Sollten dieſe drei Kirchen nur Beſitz in Dänemark gehabt haben? Wegen einer Reihe analoger Fälle iſt es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß den Miſſionarbiſchöfen in Dänemark zu ihrem Unterhalt Güter in Deutſchland angewieſen waren. So ward z. B. dem Presbyter Heridag, den Karl der Große mit der Aufgabe betraute von Hamburg aus die Nordalbingier zum Chriſtenthum zu bekehren, die Zelle Rodnach in Flandern (Koppmann a. a. O. S. 42), Erzbiſchof Ebbo von Rheims, als er die Miſſion bei den Dänen eröffnete, der Ort Welanao bei Itzehoe (ebend. S. 25) und Erzbiſchof Anskar, als er mit dem Erzbisthum Hamburg die Aufgabe den Norden zu chriſtianiſieren empfing, das Kloſter Turholt in Flandern von Ludwig dem Frommen übertragen (ebend. S. 23). Dieſe Erwägungen ſind immerhin bedeutend genug, um den Hiſtoriker aufzufordern, die Urkunde mit einem gewiſſen Argwohn zu betrachten. Das Original iſt uns nicht erhalten. Lappenberg druckte ſie ab nach dem Lindenbruchiſchen Copiarius. Lindenbruch wurde 1536 geboren und ſtarb 1616 (Lappenberg, Hamb. Urkundenb. S. XXV); er ſcheint die Documente aus den Copialbüchern von Bremen ſelbſt ausgeſchrieben zu haben (ebend. S. XXIII), demnach lag auch ihm nicht mehr das Original vor. Daß ſich ſo leicht beim Abſchreiben Fehler einſchleichen konnten, liegt nicht allzu fern zu vermuthen. Sollte dieſe Urkunde wirklich echt ſein, ſo ließen ſich die oben erwähnten Bedenken beſeitigen, wenn man annähme, daß durch den Fehler eines Abſchreibers die Worte 'in marca vel regno Danorum' an einen falſchen Platz gekommen wären und es heißen ſollte: quicquid proprietatis ad ecclesias in honorem Dei constructas in marca vel regno Danorum etc. Ottos Immunitätsverleihung an die drei Kirchen iſt ſo allgemein gehalten, daß es nahe liegt zu vermuthen, er habe ſämmtlichen Beſitz dieſer Kirchen in die Immunität eingeſchloſſen.

Digitized by Google

er habe die Herrschaft über Dänemark gehabt, ist nach unserer Ueberzeugung nicht statthaft.

Thietmar deutet in seinem Prolog zum 2. Buch[1] an, daß Otto die Dänen bezwungen habe, weiß aber augenscheinlich nichts Näheres hierüber, da er sonst doch wohl, so gut wie er über Heinrichs I. und Ottos II. Zug nach Dänemark eingehend berichtet, auch einen solchen Otto des Großen wenigstens mit einem Worte erwähnt hätte. Wie überhaupt für dieses Buch Widukind Thietmars Hauptquelle zu sein scheint, so wird er auch durch die schon oben besprochenen Worte, welche Widukind dem Volke nach Ottos Hintritt in den Mund legt, zu seiner Aeußerung im Prolog veranlaßt worden sein. Sollte selbst aber auch Thietmar hier selbständig berichtet haben, so sind doch seine Worte zu unbestimmt, als daß man einen Zug Ottos gegen Dänemark aus ihnen zu folgern irgendwie berechtigt wäre.

Ebenso wenig wie Thietmars kurze Angabe kann die Erzählung Dudos von S. Quentin dienen, um die Annahme eines Kampfes Otto des Großen mit den Dänen zu erhärten. Nach ihm soll der Herzog Hermann von Sachsen, als die Könige von Frankreich und Deutschland einen Frieden und ein engeres Freundschaftsbündniß schlossen, den Herzog Wilhelm von der Normandie in dänischer Sprache angeredet haben. Als dieser hierüber verwundert ihn fragte, wo er das Dänische gelernt habe, antwortete jener, daß er in einem der vielen Kämpfe mit den Dänen gefangen genommen worden sei und so gegen seinen Willen die dänische Sprache gelernt habe[2]. Wie rasch die mündliche Ueberlieferung die geschichtlichen Ereignisse vermengt, das sehen wir so recht an Dudo. Dieser schrieb doch am Anfang des 11. Jahrhunderts[3], stand also nicht der Zeit Otto des Großen allzu fern, und dennoch verwechselt er diesen mit seinem Vater Heinrich I., indem er einmal den Herzog Hermann schon zur Zeit Heinrich I. die herzogliche Würde in Sachsen haben, dann König Heinrich mit König Ludwig d'Outremer einen Frieden und ein Freundschaftsbündniß schließen läßt[4], was bekanntlich Otto der Große gegen Ende des Jahres 942 bei Vouziers an der Aisne that[5]. Ob Herzog Hermann wirklich einmal in dänische Gefangen-

[1] M. G. SS. III, S. 743: Occidentales sedat Danosque feroces.

[2] Ex Dudonis historia Normannorum III, M. G. SS. IV, S. 97: Regibus secretius colloquentibus, coepit affari Dacisca lingua ducem Willelmum Saxonum dux Herimannus. Tunc dux Northmannorum duci Saxonum Willelmus. Quis tibi Daciscae regionis linguam Saxonibus inexpertem docuit? Respondit: Bellicosum egregiumque genus tuae armipotentis progeniei me nolentem Daciscam linguam docuit. Willelmus: Quomodo nolentem? Herimannus: Quia invadens saepissime plurima castra mei ducaminis, innumerabilia praelia in me exercuit, meque praelio captum ad sua detraxit; et ideo nolenter eam didici.

[3] Wattenbach, Geschichtsquellen S. 261.

[4] M. G. SS. IV, S. 97.

[5] Siehe Giesebrecht, Kaisergeschichte I, S. 274.

ſchaft gerathen iſt, erfahren wir von keinem andern Schriftſteller. Nicht unmöglich iſt es, daß der Normanne Dudo oder ſeine Landsleute eine Befriedigung ihrer Eitelkeit darin fanden, wenn der mächtige Herzog Hermann von Sachſen von den ſtammverwandten Dänen gefangen und ſo zur Erlernung der däniſchen Sprache gezwungen worden war.

Ekkehards IV. von St. Gallen Erzählung, ſoweit ſie uns hier intereſſiert, hat einen ähnlichen Charakter wie die Dudos. Beide verdanken der mündlichen Ueberlieferung ihre Nachricht, nur mit dem Unterſchiede, daß dieſer uns die Volkstradition aufbewahrt hat, während jener die Kloſtertradition wiedergiebt. Der Abt Cralo, ſo erzählt Ekkehard, hatte mit einem Mönche ſeines Kloſters, Namens Victor, arge Händel, wobei dieſer entfloh, aber eingeholt und geblendet wurde. Dieſe That, wofür der Abt die Rache des Königs fürchtete, blieb dieſem, der ſich bei den Dänen aufhielt, nicht verborgen[1]. Weiterhin berichtet Ekkehard IV., daß der Abt Cralo, als er ſein Ende herannahen fühlte, die Mönche bewog, ſeinen Stellvertreter Ekkehard zum Abt zu wählen, worauf er gleich ſtarb. Dieſer Ekkehard, ſo erzählt unſer St. Galler Mönch, leitete die Abtei entſchloſſen bis zur Beſtätigung des Königs, der ſich einige Zeit unter den Angeln bei ihrem König Adaltag, ſeinem Schwager, aufhielt, damit er mit ihm vereint den Dänenkönig Knut mit Krieg überziehe[2]. Und etwas weiter unten, daß der gewählte Ekkehard nicht Abt wurde, weil er bald hernach vom Pferde fiel, das Bein brach und lahm blieb, daher ſeine Wahl auf Burchard I. mit Einwilligung der Mönche übertrug. Trotz ſeiner Jugend erhielt Burchard als Abt die Beſtätigung von Otto 958, und zwar zu Mainz, wohin der Kaiſer nach Beſiegung des däniſchen Königs Knut von Schleswig zurückkehrte[3].

Für Asmuſſen[4] iſt dieſer Bericht, trotz der falſchen Namen, Knut für den däniſchen und Adaltag für den engliſchen König, ein vollgültiges Zeugniß dafür, daß Otto perſönlich einen Kriegszug gegen die Dänen im Jahre 958 gethan hat, daß er in Schleswig geweſen und als Sieger zurückgekehrt iſt. Auch Munch[5] iſt der Meinung, daß der Bericht des St. Galler Mönchs Ekkehard, ungeachtet ſeiner offenbaren Fehler, nicht ganz überſehen werden dürfe: „Denn, hat auch der vom Norden entfernt lebende Verfaſſer Harald mit ſeinem Bruder Knut verwechſelt und nennt er auch Adaldag König in England

[1] Casus S. Galli c. 9, M. G. SS. II, S. 117: Nam regem procul contra Danos Sleswic agentem, factum non latuit.

[2] c. 9 S. 119: At Ekkehardus, Ottone apud Anglos cum Adaltage, rege ipsorum, socero suo, aliquamdiu agente, ut junctis viribus Chnûtonem Danorum debellaret regem, habenas abbatiae, sicut sub abbate vivo solebat, usque ad cognitionem imperii strenue regebat.

[3] c. 10 S. 120: Dirigitur tandem cum fratribus allectis magno Ottoni Mogontiam, Chnutone rege victo, Sleswich revertenti.

[4] a. a. O. S. 235.

[5] a. a. O. I, 2, S. 69 Note 4.

anſtatt Erzbiſchof von Bremen[1], ſo iſt er doch ein anderswo nicht widerſprochener ausdrücklicher Beweis, daß Otto ſowohl im Jahre 952 als im Jahre 958 ſich in Schleswig aufhielt, um die Dänen bekriegen zu können. Daß Otto", ſo ſchließt Munch, „wirklich die Dänen bekriegt und vielleicht auch ſich öfter in Schleswig aufgehalten hat, ſcheint alſo unzweifelhaft". K. Maurer[2] endlich will Ekkehards Nachricht, trotz der falſchen Namen, nicht völlig verworfen wiſſen, „da auch der engliſche Chroniſt Florenz von Worceſter zum Jahre 959 einer Geſandtſchaft Ottos an König Eadgar und eines zwiſchen beiden abgeſchloſſenen Bündniſſes gedenkt". Aber der engliſche Chroniſt ſpricht gar nicht davon, daß dieſes Bündniß gegen die Dänen gerichtet war, ſondern erzählt ganz einfach, Otto, der die Tante des Königs Eadgar zur Frau hatte, habe dieſem ſehr ſchöne Geſchenke geſandt und mit ihm ein feſtes Friedensbündniß geſchloſſen[3]. Durch dieſe Nachricht alſo die Ausſage Ekkehards erhärten zu wollen, ſcheint doch in keiner Weiſe zuläſſig.

Schon Köpke ſprach ſich dahin aus, daß Ekkehard, da er ein ſehr ſpäter Zeuge ſei, nicht die geringſte Berückſichtigung verdiene. Die Heiligſprechung der Wiborada durch Papſt Clemens II., der ſeit Weihnachten 1046 auf dem heiligen Stuhle ſaß, wäre das ſpäteſte Factum deſſen Ekkehard gedenke[4]. Dümmler wies neuerdings nach, daß Ekkehard der Vergiftung des Papſtes Victor II. (der am 28. Juli 1057 ſtarb) gedenkt und demnach wir für Ekkehards Lebensdauer etwa bis zum Jahre 1060 gelangen[5]. Ferner machte er darauf aufmerkſam, daß Ekkehard in ſeiner Fortſetzung der Casus St. Galli nur bis auf den Abt Notker (ſtarb 975)[6], alſo noch nicht einmal bis auf die Zeit ſeiner Geburt (980) gelangte; daß Kaiſer Otto der Große in St. Gallen mit ſeinem Bruder Bruno und ſeinem Schwiegerſohne Konrad eingekehrt ſein ſoll, und doch Ekkehard ſeine Anweſenheit im Stifte in das Jahr 972 ſetzte, während jene beiden ſchon 965 und 955 ſtarben[7]. Daher ſpricht Dümmler die entſchiedene Anſicht aus, Ekkehard habe faſt gar keine ſchriftliche Quellen benutzt, wenn er auch hie und da einige anführt, „ſondern er ſchöpfte ſeinen Stoff beinahe ausſchließlich aus den Erzählungen und mündlichen Ueberlieferungen der älteren Brüder, die an den bekannten Hymnen und Sangweiſen der Vorgänger hie und da einen Halt

[1] Dieſes iſt ſchon ausgeſprochen von Peterſen a. a. O. II, S. 84, der zu dem richtigen Schluß mit folgenden Worten kommt: „Jeg ſkiønner da ikke rettere, end at man ogſaa lade dette Vidnesbyrd falde ſom uvederhæftigt".

[2] a. a. O. II, S. 484.

[3] Florentii Wigorniensis chron. a. 959, Monum. hist. Brit. I, S. 576: Imperator etiam primus Otto, qui suam (Eadgari) amitam in conjugem habebat, mira illi munera direxit, et cum eo pactum firmissimae pacis firmavit.

[4] Jahrb. S. 110.

[5] Zeitſchr. für deutſches Alterth. N. F. II, S. 2.

[6] Ebend. S. 7.

[7] S. 8.

finden mochten. Nicht Geschichte des Klosters schreibt er, sondern Geschichten von den berühmtesten Klosterbrüdern, die in dem engen Ringe einer geschlossenen Gemeinschaft sich mit treuer Verehrung fortgeerbt hatten“ [1]. Wenn nun auch Dammert [2] mit Glück Ekkehard gegen manche Angriffe vertheidigt und sich gegen die Ansicht erklärt hat, daß Ekkehard nur ein kulturhistorisches Interesse für uns habe, so bleibt doch gewiß, daß Vieles bei ihm auf unsicherer Erinnerung und Tradition beruht; die Erzählung über Ottos Kampf mit den Dänen müssen wir entschieden als unhistorisch betrachten. Einen angelsächsischen König Adaldag hat es nie gegeben. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Autor an Athelstan gedacht, mit dessen Schwester Editha Otto verheirathet war, der von 925—941 regierte. Eigenthümlich ist es, daß Ekkehard die Angelsachsen nur Angeln nennt; daß aber Otto in England gewesen sei, ist ganz unglaublich, da sicher ein Zeitgenosse uns ein derartiges Ereigniß wenigstens angedeutet hätte. Zu Otto des Großen Zeit hat es keinen König Knut gegeben. Es beruht dies sicherlich auf einer Verwechselung mit dem König Chnuba, der zu Heinrichs I. Zeit lebte, und darf man gewiß mit gutem Recht annehmen, daß Ekkehard in seinen Klostermauern unbestimmte Kunde von dem Kampfe eines deutschen Königs mit den Dänen erhielt und diesen irrthümlich Otto dem Großen beilegte.

Haben wir die bis jetzt betrachteten Quellen theils ungenügend, theils unzuverlässig und deshalb keinen Glauben verdienend gefunden, so bleibt uns noch eine, die mit größerer Bestimmtheit und Ausführlichkeit von Otto des Großen Zug berichtet: die gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum des Adam von Bremen [3]. Nachdem Otto der Große — so berichtet uns Adam — fast alle Reiche, die nach Karls Tode abgefallen waren, seiner Herrschaft wieder unterworfen hatte, ergriff er die Waffen gegen die Dänen, weil dieselben bei Haddeby die Gesandten des Königs sowie den Markgrafen erschlagen, und die Ansiedelung der Sachsen von Grund aus zerstört hatten. Otto überschritt mit einem Heer bei Schleswig die dänischen Grenzmarken und verheerte mit Feuer und Schwert das ganze Land bis an das äußerste Meer, welches die Normannen von den Dänen trennt und bis auf den heutigen Tag nach dem Siege des Königs Ottinsund genannt wird. Auf seinem Rückwege begegnete ihm Harald bei Schleswig und griff ihn an. Die Dänen wurden besiegt und auf ihre Schiffe zurückgetrieben. Harald unterwarf sich Otto, empfing von diesem sein Reich zurück und gelobte, das Christenthum in Dänemark einzuführen. Harald, seine Gemahlin Gunhild

[1] Ebend. S. 8 f. — S. desselben Verfassers Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, Leipz. 1857, S. 108 ff.; ferner Heidemann, Ein Beitrag zur Kritik Ekkehards IV. Casus St. Galli, Forschungen VII, S. 425 ff., und Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli., Forschungen VIII, S. 93 ff.

[2] Salomos III. von Constanz Formelbuch und Ekkehards IV. Casus St. Galli in ihren Beziehungen auf diesen Bischof, Forschungen VIII, S. 364 ff.

[3] II, c. 3, M. G. SS. VII, S. 316 ff.

und ſein junger Sohn wurden ſofort getauft. Letzteren hob Otto aus der Taufe und gab ihm den Namen Svendotto.

Es iſt faſt von Allen, die ſich mit Otto des Großen Dänenzug beſchäftigt haben[1], anerkannt, daß Adam hier verſchiedene Ereigniſſe vermengt, und Sagenhaftes eingemiſcht hat. Und die nothwendige Vorfrage iſt die, wie weit überhaupt Adam von Bremen hier Glauben verdient. Schriftliche Aufzeichnungen lagen ihm nicht vor, denn Widukinds und Thietmars Werke waren ihm unbekannnt, und, wie wir oben geſehen, giebt es außer Ekkehard keinen deutſchen Chroniſten, der Otto des Großen Dänenzug bezeugt hätte. Man hat daher unzweifelhaft mit Recht angenommen, daß Adam ſeine Erzählung den Nachrichten verdanke, welche ihm der Dänenkönig Svend Eſtrithſon mündlich mittheilte[2].

Vergleichen wir Adams Bericht mit den Angaben anderer Quellen, ſo finden wir zunächſt den Widerſpruch, daß der gleichzeitige Widukind Harald durch das Wunder Poppos zum Chriſtenthum bekehrt werden läßt; Adam dagegen, der von einem Poppo zu Otto des Großen Zeit überhaupt Nichts weiß[3], in Folge von Ottos Siege. Man hat freilich Widukinds Worte, die er nach der Erzählung von Poppos Wunder an Mathilde richtet, ſo deuten wollen, als ob Harald erſt nach erfolgter Beſiegung durch Otto den Großen für Poppos Wunder zugänglich geworden ſei. Schon oben haben wir uns jedoch dahin ausgeſprochen, daß Widukinds Worte die Annahme eines ſolchen Zuges gar nicht rechtfertigen. Sodann fällt auf, daß Adam von dem Zuge Ottos II. gegen Harald gar Nichts erzählt. Dieſer iſt uns ſo vielfach von glaubhaften Zeugen verbürgt, daß in keiner Weiſe an demſelben gezweifelt werden darf. Thietmar erzählt uns[4], daß die Dänen ſich gegen Otto II. empört hatten und dieſer deshalb nach Schleswig eilte, wo er ſah, daß die Feinde bereits den zum Schutze des Vaterlandes angelegten Grenzgraben und das Thor, welches Wieglesdor genannt wird, wohlgerüſtet beſetzt hatten. Nach dem Rath des Herzogs Bernhard und des Grafen Heinrich von Stade, Thietmars Großvater, wie dieſer ausdrücklich hervorhebt, nahm Otto alle dieſe Werke wieder ein. Dieſe Nachricht, ſo kurz ſie auch iſt, gewinnt an Bedeutung, da Thietmar ſich auf einen Augenzeugen,

[1] So giebt Munch a. a. O. I, 2 S. 67, zu, daß der alte bremiſche Verfaſſer mehrere Einzelheiten von Ottos II. Zug gegen Dänemark für den von Otto dem Großen gemachten in Anſpruch nimmt.

[2] Adam II, c. 25 ſagt ſelbſt, daß er Svend Eſtrithſon über König Harald befragt habe.

[3] Scholion 21 zum 2. Buch c. 22 iſt nicht von Adams Hand: M. G. SS. VII, p. 274.

[4] III, c. 4, M. G. SS. III, S. 760: Secunda (sc. expedicione) Danos sibi (Ottoni II.) rebelles petens, ad Sleswic properavit. Ibi etiam hostes suos foveam, quae ad defensionam patriae parata est, et portam, quae Wieglesdor vocatur, armis preoccupare videns, consilio Bernhardi ducis et avi meimet Heinrici comitis omnes has munitiones viriliter exuperat.

seinen Großvater, beruft. Will man einwenden, daß dieser ihm leicht nur von einem Kaiser Otto ohne nähere Bezeichnung erzählen und Thietmar diese willkürlich hinzusetzen konnte, so wird dieser Einwand dadurch hinfällig, daß die alten hersfelder Annalen[1] ohne Frage wenigstens die kurze Notiz zum Jahre 974 enthalten haben, Kaiser Otto II. sei gegen Harald nach Schleswig gezogen. Auch die Altaicher Annalen bestätigen dies, nur ist schwer zu entscheiden, wie weit sie den alten Hersfelder Annalen folgen und wie viel ihnen selbständig gehört[2]. Diese Nachricht wird ohne Zweifel auch in die Quedlinburger Annalen übergegangen sein und aus ihnen Thietmar die Erzählung seines Großvaters bestätigt erhalten haben.

Sollte es nur zufällig sein, daß Adam vergaß diesen Kampf zu berichten, dagegen desjenigen Otto des Großen gedachte, von dem kein gleichzeitiger deutscher Chronist Kunde giebt? Adams Gewährsmann, der König Svend Estrithson, stand der Zeit Otto des Großen ebenso fern wie Adam, und hatte seine Kenntnisse über dieselbe aus keiner schriftlichen Quelle geschöpft, da die nordische Historiographie erst im 12. Jahrh. begann[3]. Es liegt nahe zu vermuthen, daß der Dänenkönig wohl von dem Kampfe seiner Vorfahren mit einem deutschen König Otto gehört, ohne genauer zu wissen, wer dieser König war; Adam aber mußte in dem Falle leicht veranlaßt werden, die Bekämpfung der Dänen Otto dem Großen zuzuschreiben, dessen Herrschaft eine so ruhmvolle für das deutsche Reich gewesen, der so zahlreiche Kämpfe mit den Wenden geführt und durch Errichtung von Bisthümern für die Ausbreitung des Christenthums unter den nordöstlichen Nachbarn gesorgt hatte; ganz besonders mußte ihn zu dieser Annahme der Umstand veranlassen, daß es zu seiner Zeit, wie er selbst sagt, noch Urkunden Otto des Großen in der bremer Kirche gab, aus deren Inhalt Adam schloß, Otto habe das dänische Reich unter seiner Herrschaft gehabt. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn man die nordischen Berichte prüft und aus ihnen ersieht, daß diese, so weit sie von Adam von Bremen unabhängig sind, keinerlei Bestätigung eines Zuges Otto des Großen enthalten.

Betrachten wir zunächst die dänische Geschichtschreibung, so verdient in erster Linie der Anonymus Roskildensis Berücksichtigung, da er der älteste dänische Geschichtschreiber ist[4]. Er erzählt[5], daß König Harald, Gorms Sohn, zuerst eine Kirche auf Seeland baute und gegen des Vaters Befehl die Christen zu Freunden hatte,

[1] Dies ersehen wir aus den Ableitungen. Lamb. a. 974, M. G. SS. III, S. 63: Eodem quoque anno perrexit imperator contra Haraldum in Scleoswig. Ann. Ottenb. a. 974, M. G. SS. V, S. 4: Otto imperator junior pergit contra Harioldum regem Danorum.

[2] S. Ehrenfeuchter a. a. O. S. 40 f.

[3] L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III, S. 357 ff.

[4] Der erste Theil von dem Werke des Anon. Rosk., der hier in Betracht kommt, ist zwischen 1137 und 1139 geschrieben; Usinger a. a. O. S. 14.

[5] Langebeck, Script. rer. Dan. I, S. 375.

sowie diese überall nach Kräften aufnahm und gegen Verfolgung schützte. Nach seines Vaters Tode wurde König Harald selbst Christ. Die Priester, welche sowohl aus England als auch aus Sachsen kamen, nahm er bei sich auf und begann Christus öffentlich zu verehren. „Deshalb", so versichert unser Gewährsmann, „war er mit dem verehrungswürdigen Bischof Adaldag und dem Kaiser Otto befreundet und sehr vertraut, so daß dieser dessen (Haralds) Sohn aus der heiligen Taufe hob und ihn Sven Otto nannte[1]. So wurde der fromme (devotus) und Christus sehr treue König nicht nur getauft, sondern bat auch durch Gesandte (den Erzbischof von Bremen), daß in seinem Reiche Bischöfe eingesetzt werden möchten. Erzbischof Adaldag von Bremen, der sich über diese Bitte freute, setzte auf Rath des Königs und des Papstes drei Bischöfe in Dänemark ein, Horig[2] in Schleswig, Liafdag in Ripen und Reginbrand in Aarhuus".

Beim Lesen dieses Berichtes kann man sich kaum des Gedankens entschlagen, daß dänische Eitelkeit schon damals den Verfasser verleitete, den Hergang bei der Christianisierung Dänemarks ganz anders und zwar zu Gunsten seines Volkes zu erzählen, als es von andern glaubhaften Zeugen geschieht. Wer der Kaiser Otto gewesen, der mit Harald so befreundet war, sagt uns der Anonymus nicht, doch ist es wahrscheinlich, daß er Otto den Großen meint, da dieser Haralds Sohn Sven Otto, der 986 seinen Vater entthronte und demnach schon erwachsen war[3], aus der Taufe hob. Ob unser Geschichtschreiber diese Nachricht der mündlichen Ueberlieferung verdankte, oder sie Adam von Bremen entnahm, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Letzteres hat größere Wahrscheinlichkeit, da zum Theil wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden herrscht[4]. Langebeck spricht entschieden die Ansicht aus, daß er Adam von Bremen benutzt habe[5]. Ist dem so, so verliert dieser Bericht jeden Werth; aber auch ohne diese Annahme muß man dieselbe Ansicht gewinnen, da der Anonymus Nichts von Ottos II. Zug gegen Dänemark berichtet. Mag dieses mit Absicht oder aus Unkenntniß geschehen sein, so ist er jedenfalls für uns in der Frage, auf die es uns ankommt, ein gänzlich unzuverlässiger Zeuge.

Noch schlimmer steht es in dieser Beziehung mit dem, was Suen Aagesen berichtet[6]. Seine Fabeleien kann man nur höchst abgeschmackt

[1] ... adeo ut filium ejus baptizatum a sacro fonte et Suen Otto vocaverit. Langebeck (a. a. O. I, S. 375 (l) bemerkt hierzu gewiß richtig: Deest forte susceperit. S. Adam Brem. II, c. 3.

[2] Adam. Brem. II, c. 4 nennt ihn Horit vel Haredum.

[3] Dahlmann, Gesch. v. Dännem. I, S. 81.

[4]

Adam II, c. 3.	Anon. Roskild.
Nec mora, baptizatus est ipse Haroldus cum uxore Gunhild et filio parvulo, quem rex noster a sacro fonte susceptum Sueinotto vocavit.	... adeo ut filium ejus baptizatum a sacro fonte et Suen Otto vocaverit.

[5] a. a. O. I, S. 373.

[6] Langebeck, Script. rer. Dan. I, S. 48 ff.

finden: sie verleiten leicht zu der Annahme, daß er nicht einmal Volkstradition wiedergiebt, sondern aus eigner Liebhaberei sich die Geschichte ausgedacht hat. Zur Zeit des Königs Gorm und dessen Frau Thyra soll Otto der Große Dänemark tributpflichtig gemacht haben. Die körperliche Schönheit und großen geistigen Vorzüge dieser Thyra schildert Suen umständlich und legt Otto dem Großen den Plan unter, diese seltene Frau zu seiner Gemahlin und damit zur Kaiserin machen zu wollen. Durch Gesandte, welche den Tribut einzufordern hatten, ließ er diesen seinen Wunsch der Thyra aussprechen. Nach einiger Bedenkzeit willigte diese ein, machte aber zur Bedingung, da sie zur Ausführung eines solchen Planes viel Geld gebrauche, daß auf drei Jahre der Tribut Dänemark erlassen werde. Otto ging darauf ein, ließ sich aber zur Sicherheit zwölf Geiseln ausliefern, die nach Sachsen gebracht wurden. Mit großer Ausführlichkeit erzählt nun Suen Aagesen, wie Thyra die drei Jahre und das Geld des erlassenen Tributs dazu benutzte, das Danewirk zu bauen, und wie sie durch kluge Antwort den Argwohn schöpfenden Otto beruhigte, so daß er sie nicht hinderte an der Vollendung des großen Baues. Der Verfasser schließt seine lange Erzählung damit, daß Thyra nun mit Recht verdiene, Dänemarks Zierde zu heißen.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diese Erzählung einfach in den Bereich der Fabel zu verweisen sei. Suen Aagesen vollendete sein Werk etwa um 1187[1], ist demnach ein sehr später Zeuge. Die Errichtung des Danewirks wird auf ähnliche Weise, wie Suen Aagesen sie schildert, von keinem Schriftsteller erzählt[2], und ist auch nicht einmal der geringste Anklang davon in den auf uns gekommenen Sagen erhalten. Daß Otto der Große den König Gorm tributpflichtig gemacht habe, ist offenbar eine Verwechselung mit Heinrich, der bekanntlich mit Gorms Sohn Chnuba gekämpft und die Dänen zinspflichtig gemacht hatte[3]. Als Otto der Große 936 seinem Vater in der deutschen Herrschaft folgte, fand zu gleicher Zeit in Dänemark ein Thronwechsel statt, indem Gorms Sohn, Harald, die Herrschaft übernahm[4]. Von Ottos II. Kampf mit Harald weiß Suen Aagesen ebenso wenig wie der Anonymus Roskildensis.

Die Annales Esromenses oder Annales Lundenses lassen Kaiser Otto im Jahre 936 gegen Dänemark ziehen und den König Harald besiegen[5]. Ohne Frage liegt hier der Bericht Adams von Bremen zu Grunde, der nur ganz unwesentliche Zusätze und Veränderungen erhielt. Der Verfasser dieser Annalen folgt auch darin Adam, daß er gänzlich schweigt über Ottos II. Kampf mit Harald.

[1] Usinger a. a. O. S. 17.

[2] Wohl schreiben verschiedene dänische Verfasser die Errichtung des Danewirks der Thyra zu, so unter andern die Ann. Ryenses, M. G. SS. XVI, S. 398.

[3] Waitz, Heinrich I. S. 164 f.

[4] Dahlmann, Gesch. v. Dännem. I, S. 73 Note 1.

[5] Nordalbingische Studien V, S. 34.

Die Annales Ryenses, die bei Langebeck den Namen Chronicon Erici regis führen [1], können hier vollständig unberücksichtigt bleiben, da das, was sie über Kaiser Otto des Großen Zug berichten [2], wunderlich compiliert ist aus den Erzählungen der Annales Lundenses und des Saxo, dem hauptsächlich gefolgt wird [3].

Saxo Grammaticus, der nach 1203 starb [4], erzählt ebenfalls den Kampf des Kaisers Otto mit Harald, und zwar im Ganzen unabhängig von den übrigen Historikern, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sein Bericht mit dem des Adam von Bremen einige Verwandtschaft hat. Derselbe lautet kurz [5]: „Harald war eben zur Unterstützung des aus Schweden vertriebenen Prinzen Styrbiörn mit einem Heer gegen den schwedischen König Erich nach Holland gezogen, als er benachrichtigt wurde, Kaiser Otto sei in sein Land gerückt. Eilig führte er zur eigenen Vertheidigung sein Heer zurück. Otto, der verwüstend bis zum Limfiord gedrungen war, warf hier den Speer ins Meer, das seinem Siegeszuge ein Ziel setzte, und gab damit dem Sunde seinen Namen; er kehrte darauf zurück. Harald erreichte noch den Nachtrab des sich aus Jütland zurückziehenden kaiserlichen Heeres, und tödtete die, welche er erreichte, nebst dem Führer derselben Eppo". Es ist sehr oft darauf aufmerksam gemacht worden, daß man aus diesem Berichte Alles und Nichts machen könne [6]. Saxo sagt nicht, wer der Kaiser Otto gewesen ist, und so hat man seinen Bericht als Beweis für einen Zug sowohl Ottos I. wie Ottos III. gegen Dänemark heranziehen wollen. Es darf hier wohl abgesehen werden von den verschiedenen Gründen pro et contra, die anderweitig vielfach und eingehend besprochen sind [7]. Saxo ist ein viel zu später Zeuge, um als Beweis zu dienen, da er ohne Frage sich sehr schlecht unterrichtet zeigt, und von keinem andern Schriftsteller bestätigt wird. Weicht er doch von allen darin ab, daß er Harald nicht von Kaiser Otto besiegt werden läßt. Jener schließt mit dem Kaiser Frieden und nimmt das Christenthum an, weil Hakon Jarl sich weigert, ihm fernerhin Zins zu zahlen [8], und Harald freie Hand haben will, um Hakon Jarl zum Gehorsam zwingen zu können. Durch die Auffindung der Lebensbeschreibung des Herzogs Knud Laward von Schleswig ward zum ersten Mal Gelegenheit geboten, Saxo mit einem älteren Autor, dem er sich in einem ziemlich bedeutenden Abschnitt seines Werkes anschließt, zusammen zu halten, und wie einen Theil seiner Nachrichten, so zugleich sein ganzes historiographisches Verfahren vergleichend zu prüfen. „Das Resultat ist aber nach dem was an-

[1] Script. rer. Dan. I, S. 158.
[2] M. G. SS. XVI, S. 399.
[3] Usinger a. a. O. S. 74.
[4] Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I, S. 151.
[5] Saxonis Gramm. Hist. Dan. rec. P. E. Müller I, S. 481.
[6] Asmussen a. a. O. S. 263. — Petersen a. a. O. II, S. 82.
[7] Asmussen a. a. O. S. 260 ff.
[8] Saxonis Gramm. Hist. Dan. rec. P. E. Müller I, S. 482.

geführt wurde kein besonders günstiges; Saxo, sehen wir, verfährt mit großer Freiheit, um nicht zu sagen Willkür, mit seiner Quelle, läßt weg und führt aus wie es ihm behagt; er verwischt den ursprünglichen Charakter der Ueberlieferung, er hat sie vielleicht mitunter geradezu mißverstanden und dann einen solchen Irrthum selbst nur weiter ausgeschmückt“ [1]. Demnach darf vielleicht auch angenommen werden, daß Saxo Adams Bericht über Otto des Großen Zug nach Dänemark gekannt und auf seine Weise willkürlich umgestaltet und mit einigen sagenhaften Zügen ausgeschmückt hat.

Kann hiernach die dänische Historiographie nicht zur Bestätigung Adams von Bremen herangezogen werden, indem sie, soweit sie nicht von dieses letzteren Bericht beeinflußt war, nur Fabelhaftes oder glaubhafteren Zeugen Widersprechendes über Otto des Großen Kampf mit den Dänen bringt, so geht es uns nicht besser, wenn wir die isländischen Sagen unbefangen prüfen, die etwa 100 Jahre nach Svend Estrithsons Zeit, wenn auch vielleicht nicht ganz unverändert, aufgezeichnet wurden und so zu unserer Kenntniß gelangt sind. Nicht nur über Norwegen, sondern auch über Dänemark konnte im 10. Jahrh. sehr wohl Kunde nach Island gelangen, da seine Bewohner mit beiden Ländern in mancherlei Berührungen kamen. Sowohl der Handel als auch Raubzüge führten sie nach diesen Gegenden; isländische Dichter hielten sich am dänischen Hofe auf; isländische Handelsleute, waffenkundig und gebildet zugleich, erhielten nicht allein in den norwegischen Handelsplätzen, wohin die Dänen ihre Waaren brachten, Kenntnisse von deren Land und Schicksalen, sondern sie besuchten auch die Märkte zu Helsingör und Wiborg und überwinterten nicht selten auf dänischem Boden [2]. Demnach kann es nicht auffallend sein, wenn die Isländer in ihren Sagenkreis Ereignisse hereinzogen, die ihrem Interesse und ihren Anschauungen anscheinend ferner lagen. Hierzu müssen wir vornehmlich den Kampf der Ottonen mit den Dänen rechnen, der sowohl in der Jomsvikingasaga, als auch in der Olaf-Tryggvesonsaga geschildert ist, den auch Snorre Sturleson in seiner Heimskringla, freilich unter Weglassung mancher sagenhafter Züge, berührt und dessen endlich Snorres Brudersohn Olaf Thordsen mit dem Zunamen Hvideskald in der von ihm verfaßten Knytlingasaga ebenfalls gedenkt.

Die ursprüngliche [3] Fassung von Ottos Kampf mit Harald finden

[1] G. Waitz, Ungedruckte Lebensbeschr. des Herz. Knud Laward v. Schleswig, Abhandl. d. kön. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen VIII, historisch-philologische Classe S. 16 f.

[2] Siehe hierüber Müller, Sagabibliothek III, S. 8 ff., dessen vortrefflichen Forschungen unsere Ausführungen über die nordischen Verhältnisse und Geschichtschreiber entnommen sind.

[3] Ursprünglich möchte ich hier in dem Sinne fassen, wie ihn W. Grimm, Die deutsche Heldensage S. 402, gedeutet hat: „Ich verstehe darunter diejenige Gestaltung, welche sich aus den verschiedenen Aeußerungen der Sage, vorzugsweise der älteren (denn von rohen Anfängen findet sich keine Spur und in der Regel ist das ältere hier auch das bessere) der Betrachtung als die vollkommenste ergiebt“.

wir wohl in der Jomsvikingasaga[1], deren eigentlicher Gegenstand die berühmte Jomsburg an der Mündung der Swine, sowie der Zug der Jomsburger nach Norwegen ist. In der Einleitung handelt eine größere Episode von den Kämpfen beim Danewirk. Otto der Rothe (hinn raudi), der Beherrscher von Sachsen und den Peituländern, gelobt, drei Sommer hindurch gegen die Dänen zu ziehen, um sie zu bekehren. Da Harald Gormson (Blaatand) dies erfuhr, sandte er 60 Männer nach Norwegen zu Hakon, die ihn zur Hülfeleistung aufforderten. Harald Blaatand und Hakon, der mit 100 Schiffen gekommen war, schlagen den Kaiser zur See und nach dreitägigem Waffenstillstande auch zu Lande. Da soll Kaiser Otto seinen großen goldbeschlagenen und ganz blutigen Speer in die See gesteckt und gelobt haben, indem er Gott zum Zeugen anrief, wenn er das zweite Mal nach Dänemark komme, dann werde er entweder Dänemark bekehren oder dort sein Leben lassen. Nach Ottos Abzuge errichtete Harald das Danewirk zwischen Aegisthor und Schleimündung quer über Land zwischen den Meeren. Nach drei Jahren zog Otto wieder gegen Dänemark mit einem großen Heer und den Jarlen Urgethrjot und Brimiskjar. König Harald fuhr mit der Flotte zum Aegisthor, Hakon Jarl aber, der Harald wieder Hülfe leistete, wandte sich mit seinem Heer zum Schleithor auf der andern Seite des Landes. Eine Seeschlacht am Aegisthor zwischen Otto und Harald blieb unentschieden, von Hakon wurde er am Schleithor besiegt. Als nun der Kaiser seine Flotte aufs Lager führte, begegnete ihm Olaf Tryggveson, der in Irland Christ geworden war, mit fünf großen Langschiffen und einem Gefolge von 300 behenden Männern. Dieser vereinigte sich mit Otto und beide wandten sich gegen das Danewirk, welches durch Olafs guten Rath eingenommen wurde. Sie durchzogen nun in zwölf Monaten als Sieger das Land, bis beide Theile auf einem Thing zusammen kamen. Hier trat Bischof Poppo als Prediger des Christenthums auf und ging neunmal über glühendes Eisen, ohne sich zu beschädigen. Harald wurde hierauf Christ. Auch Hakon mußte sich dazu bequemen; jedoch in Norwegen wieder angelangt, begann er sofort eine allgemeine Verfolgung der Christen.

Sehr ähnlich, wenn auch viel kürzer und in manchen Punkten nicht unerheblich abweichend, ist die in der Olaf Tryggvesonsaga enthaltene Erzählung dieses Kampfes. Diese Sage ist dreifach bearbeitet worden: einmal von Mönch Gunlaug[2] im Kloster Thingora auf Island, der 1178 starb[3]; dann von seinem Klosterbruder

[1] Siehe die deutsche Uebersetzung bei Asmussen a. a. O. S. 203 ff.

[2] Diese, lateinisch abgefaßt, ist uns in isländischer Uebersetzung erhalten. Sie erschien so zuerst 1668 auf Island in dem sog. Flatöbog (1. Th. Kap. 81—87 S. 82—91), welches von 1387—1390 geschrieben ist, darauf 1688 in Skalholt auf Island, von Bischof Thord Thorlaksen veranstaltet. Es ist eine freie, mit manchen Episoden und einigen wenigen Glossen erweiterte Uebersetzung. Siehe Müller, Sagabibl. III, S. 100 f. u. 204.

[3] Müller a. a. O. S. 211. Die Zahl 1278 muß entschieden ein Druckfehler sein.

Odd [1], jedoch unabhängig von ihm [2]; und zuletzt von Snorre Sturleson in seiner Heimskringla [3].

Nach der ersten Bearbeitung [4] that Kaiser Otto der Junge das Gelübde, Dänemark zu bekehren oder daselbst sechs Sommer zu heeren. Harald ließ also das Danewirk bewachen, und entbot Hakon Jarl zu Hülfe. Dieser kam mit großer Macht. Man kämpfte im Sommer einen ganzen Tag sehr heftig, und der Kaiser verlor am Meisten Leute. Nach dreitägigem Stillstande begann wieder die Schlacht, aber der Kaiser mußte zu seinen Schiffen fliehen. Da erzählt man, daß er seinen blutigen Speer ins Meer warf, und bei dem allmächtigen Gott schwur, daß er, wenn er wieder komme, entweder das Land bekehren oder sein Leben in Dänemark lassen wolle. Hakon berieth sich mit dem dänischen König, und sie beschlossen, von Neuem das Danewirk zu errichten, welches berühmt ist und zwischen der Eider und Schleswig stand. Im nächsten Frühjahr sammelte der Kaiser ein ungeheures Heer aus Sachsenland, Frakland, Friesland und Wenden. König Burislav folgte mit vielen Leuten, und manche kamen aus Holstein hinzu. Harald suchte wieder Hülfe von Hakon. Dieser kam auch, aber nur mit 12 Mann; denn er sagte, daß er seine Leute nicht bewegen könne, für das dänische Reich zu kämpfen, wenn nicht Norwegen in der Folge zinsfrei würde. Harald mußte den Zins erlassen, und hundert norwegische Schiffe segelten hinab zum Danewirk. Dieses bestürmte der Kaiser mit seiner ganzen Macht, aber Hakon vertheidigte es so, das Otto wieder zu seinen Schiffen Zuflucht suchen mußte. Darauf wollte auch Hakon mit seinen Schiffen Dänemark verlassen, aber ein widriger Wind hielt ihn im Limfiord auf. Der König Olaf Tryggveson hatte damals ein Jahr sich in Wenden aufgehalten, und im Sommer in Schonen und Gothland Verheerungen gemacht. Da er nun des Kaisers Unternehmen hörte, begab er sich zu ihm und fand ihn in großer Verlegenheit; denn er konnte nicht das Danewirk einnehmen, dem Heere fehlte Nahrung, und es mußte entweder zu Hause gehen oder Pferdefleisch essen. Der neu angekommene Häuptling, der sich Ole nannte, rieth sehr ab, diese Sündenspeise zu essen; aber er schlug vor, alle beim Heer befindliche Tonnen mit Spänen und Theer zu füllen, Feuer darein zu legen und sie auf den Holzwall zu werfen. Dies geschah, und das Danewirk verbrannte. Der Kaiser segelte darauf von Schleswig nach Jütland, wo er Harald traf, welcher nach einer langwierigen Schlacht über den Limfiord nach Mors flüchten mußte. Eine Zusammenkunft

[1] Auch er schrieb lateinisch, doch seine Arbeit ist ebenfalls nur in isländischer Uebersetzung erhalten. Deren Handschrift brachte der Isländer Jonas Rugmann 1666 nach Schweden, und 1691 gab Reenhielm sie in Upsala heraus. Siehe Müller, Sagab. III, S. 197 ff.

[2] S. Müller a. a. O. S. 101.

[3] Ebend. S. 208. Müller, Ueber den Ursprung und Verfall der isländischen Historiographie S. 68.

[4] Wir folgen hier der Uebersetzung von Asmussen a. a. O. S. 215 ff.

wurde nun bestimmt, und die Jomsvikingasage erzählt, daß der Bischof welcher dem Kaiser Otto nach Dänemark folgte, Poppo hieß; aber die bremische Chronik meldet, daß Adelgang (Adaldag) in Bremen dies Mal drei Bischöfe in Dänemark geweiht habe, welches doch nicht wahrscheinlich ist. Gewiß ist, daß ein beredter Mann den Glauben vor Harald predigte, welcher sich dann ein Zeichen ausbat, daß der neue Glaube der beste sei, worauf Bischof Poppo ein glühendes Eisen neun Fuß lang trug, und dann dem König zeigte, daß die Hände unbeschädigt wären. Darauf ließ sich Harald taufen mit seinem ganzen Heer, sandte auch Boten zu Hakon, daß er zu ihm kommen sollte, und da er kam, nöthigte er ihn, sich taufen zu lassen und Priester mitzunehmen. Der Kaiser wollte Ole belohnen, und fragte ihn nach seinem Geschlecht. Er sagte nun seinen wahren Namen, aber wollte lieber in seinem wendischen Reiche bleiben, als dem Kaiser nach dem Sachsenlande folgen. Kaum hatte Hakon Jarl günstigen Wind erhalten, als er die geweihten Männer (Priester) ans Land setzte, und an den dänischen Küsten und in Gothland Verheerungen trieb. Zwei Jarle Urguthriotur und Brimilsker, welche der Kaiser nach Vigen gesandt hatte das Volk zu bekehren, wagten nicht, Hakons Ankunft zu erwarten. Er verbot nun, als er zurückkam, sogleich den von den Jarlen verkündigten Glauben, und wurde ein ärgerer Heide als zuvor.

Diese Erzählung weicht von der in der Jomsvikingasage mannigfach ab: der Kaiser wird Otto der Junge (hinn ungi)[1] genannt, statt dreier Sommer will er sechs Sommer in Dänemark heeren, um es zu bekehren, das Danewirk steht zwischen der Eider und Schleswig; nicht erst nach drei Jahren, sondern schon im nächsten Frühling zieht der Kaiser zum zweiten Male gegen Dänemark, Gunlaug setzt hinzu, daß das ungeheure Heer in Sachsenland, Frankenland, Friesland und Wenden gesammelt worden sei, daß König Burislav mit vielen Leuten folgte und manche aus Holstein hinzukamen, wovon die Jomsvikingasage Nichts weiß. Ferner erzählt Gunlaug, daß Kaiser Otto das von Hakon Jarl vertheidigte Danewirk vergebens stürmte, und daß Hakon, als sich Otto auf seine Schiffe zurückzog, mit seinen Schiffen Dänemark verlassen wollte, aber durch widrigen Wind im Limfiord aufgehalten wurde. Dies weicht sehr von der Jomsvikingasaga ab, nach welcher König Harald sowohl als auch Hakon Jarl nach erfolgter Erstürmung des Danewirks durch Ottos Heer von ihren Schiffen abgedrängt waren. Endlich trägt Poppo ein neun Fuß langes glühendes Eisen, nach der Jomsvikingasaga geht derselbe neun Mal über ein glühendes Eisen. Wie man sieht, sind die Abweichungen nicht ganz unerheblich, worüber man sich um so mehr wundern kann, als am Ende dieser Episode die Jomsvikingasaga sowohl als auch Adam von Bremen citiert werden. Man wird Müllers Ver-

[1] Demnach Otto III. Ann. Island. ap. Langebeck, Script. rer. Dan. II, S. 189; vgl. Petersen a. a. O. II, S. 77.

muthung beipflichten können, wonach vielleicht von dem Sammler des Flatöbog dieſe Citate herrühren[1].

Mit Gunlaugs Erzählung ſtimmt im Ganzen die in der zweiten Bearbeitung der Olaf Tryggveſonſaga enthaltene überein, welche von Odd urſprünglich verfaßt wurde. Die kleinen Abweichungen beſtehen darin, daß die Jarle des Kaiſers mit 12 Schiffen nach Norwegen ſegelten, daß Olaf mit 300 Mann zum Kaiſer kam, daß 8000 Tonnen in des Kaiſers Lager waren, daß Hakon bei ſeinen Plünderungen in Gothland einen Tempel, worin 100 Götterbilder waren, verbrannt habe. Kaiſer Otto wird hier mit dem Beinamen der Rothe, alſo der Zweite, genannt, während die isländiſche Ausgabe ihn den Jungen oder den Tritten nennt[2].

Was Snorre Sturleſon in ſeiner Heimskringla über Ottos Zug erzählt, darf nur als eine Bearbeitung derjenigen Nachrichten betrachtet werden, welche darüber in der Jomsvikingaſaga und den beiden Berichten von Gunlaug und Odd enthalten ſind. Snorre hatte die ſchon geſchriebenen Sagaen vor ſich, ſtrich aus, was ihm mißfiel, machte einen Auszug von dem, was zu weitläufig war, und fügte einzelne Berichtigungen, hier und dort auch einige weitere Strophen der alten Skalden hinzu[3]. Er läßt einen Kaiſer Otto, ungewiß welchen in der Zahl, die Botſchaft an Harald ſenden, er und ſein Volk ſolle den chriſtlichen Glauben und die Taufe annehmen, ſonſt werde der Kaiſer mit einer Kriegsmacht gegen ihn ziehen. Harald rüſtete ſich, ließ das Danewirk wohl befeſtigen und ſeine Schiffe fertig machen. Dann entbot er Hakon Jarl, daß derſelbe zeitig im Frühjahr mit ſeiner ganzen Macht kommen ſollte. Dieſer bot im ganzen Lande ſeine Krieger auf und zog damit dem däniſchen König entgegen, der ihn ehrenvoll aufnahm. Auch manche andere Häuptlinge kamen ihm zu Hülfe. Dagegen ſammelte Otto eine große Kriegsmacht aus Sachſen, Frakland, Frisland und Wenden. Auch der König Burislav folgte ihm mit einem großen Heer, worin auch deſſen Schwager Olaf Tryggveſon war, der den Winter in Wendland zugebracht und im Frühjahr in Schonen und Gothland drei Siege erfochten hatte. Ebenfalls verbanden ſich viele Holſteiner mit Otto, der nun ein ſtarkes Heer von Reitern und Fußvolk hatte. Harald ſandte den Hakon mit ſeinen Normannen ſüdlich zum Danewirk, um da das Land zu vertheidigen, wie im Gedicht Vellekla geſagt wird. Otto rückte von Süden her gegen das Danewirk, aber

[1] Sagabibl. III, S. 115.

[2] S. Müller, Sagabibl. III, S. 101.

[3] Ebend. S. 404: Snorre wurde 1178 geboren und 1241 erſchlagen; vgl. L. Gieſebrecht, Wend. Geſch. III, S. 380. Munchs Behauptung, a. a. O. I, 2 S. 90 Note 2, man könne die Olaf Tryggveſonſaga Cap. 66–70 einen ſchlechten Verſuch nennen, die Berichte der Jomsvikingaſaga und Snorres zu vereinen, bedurfte der näheren Begründung, nachdem P. E. Müller ſo eingehend nachgewieſen, daß Snorre Sturleſon nicht von dem Verfaſſer derſelben benutzt worden ſei. Daher kann darauf keine Rückſicht genommen werden.

Hakon vertheidigte es. Dasselbe war zwischen zwei ins Land hineingehenden Meerbusen als ein großer Wall von Stein, Erde und Holz errichtet, und daneben ein tiefer und breiter Graben gemacht und an den Thoren Kastelle gebaut. Ein heftiger Streit begann, indem Hakon an allen Thoren und mehr noch den Wall entlang seine Leute aufstellte und jeden Angriff abwehrte. Der Kaiser verlor viele Leute und zog ab, Hakon aber kehrte zu seinen Schiffen zurück und wollte nach Norwegen segeln, aber widriger Wind hielt ihn im Limfiord auf. Unterdessen sammelte Otto Schiffe bei Schleswig [1], ließ sein Heer nach Jütland übersetzen und nöthigte nach einer heftigen Schlacht den dänischen König zur Flucht nach Mors. Darauf vermittelten Boten einen Frieden und eine Zusammenkunft zwischen Kaiser Otto und dem Dänenkönig. Diese fand in Mors statt. Dort verkündigte Bischof Poppo den heiligen Glauben vor dem König Harald, und trug ein glühendes Eisen in seiner Hand, die er unverbrannt dem König Harald zeigte. Dieser ließ sich nun mit den ganzen Dänenheer taufen. Auch Hakon Jarl ward zur Annahme des Christenthums bewogen. Dann folgt seine Abreise mit dem ihm mitgegebenen Priestern und gelehrten Männern, sein Abfall vom Christenthum, seine Verheerungen in Schonen und Gothland; und zuletzt bei der Abreise des Kaisers: es werde erzählt, daß Otto bei Svend, Haralds Sohn, Gevatter gestanden und ihm seinen Namen gegeben habe, so daß er bei der Taufe Otto-Svend genannt worden sei. Endlich: Burislav zog nach Wendland zurück, und sein Schwager Olaf mit ihm. Von diesem Kampfe spricht der Skalde Halfred in dem Olafsdrapa:

„Des Schlacht-Hemdes Birke borklos
Hieb von Heidabär
Südwärts in Danmark der Stamm,
Der laufen läßt die Rollen-Rosse“ [2].

Man sieht, Snorre läßt den Kaiser nur einen Zug gegen Dänemark unternehmen; daß Otto seinen Speer ins Meer geworfen habe und dadurch dasselbe Ottensund heiße, übergeht er ganz; von Olaf Tryggveson meldet Snorre nichts Anderes, als daß er sammt seinem Schwager Burislav den Kaiser begleitete.

Sein Neffe Olaf Thordsen erzählt in seiner Knytlingasaga kurz [3]: Zur Zeit des Königs Harald wollte Kaiser Otto der Rothe den Dänen mit Gewalt das Christenthum aufnöthigen; aber der dänische König rückte ihm entgegen und wollte auf keine Weise es annehmen. Er lieferte dem Kaiser eine große Schlacht südlich vom Danewirk, wo auch Hakon Jarl zugegen war. Der Kaiser verlor die Schlacht; aber bald darnach eroberte er doch das Land und jagte

[1] Dies ist nicht ganz unwichtig, da man daraus sieht, daß Snorre Schleswig diesseits des Danewirks gelegen sein läßt. So kann diese Stelle Adams Zeugniß erhärten (s. oben S. 500 Note 1), daß Schleswig zur Mark gehörte.

[2] Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) II, S. 223. Birke borklos = zerhieb die Panzer; Rollen-Rosse = Schiffe.

[3] Asmussen a. a. O. S. 220.

Harald und Hakon auf der Flucht bis zum Limfiord und zu der Inſel Mors. Seitdem nahm Harald das Chriſtenthum an, und der Kaiſer ſtand Gevatter bei ſeinem Sohne Svend und gab ihm den Namen Otto-Svend. So wurde ganz Dänemark bekehrt, und nicht eher zog der Kaiſer ab. — Hierauf folgt die dem vertriebenen ſchwediſchen Prinzen Styrbiörn von Harald geleiſtete Hülfe, dann erſt der Zug Haralds gegen den abtrünnigen Hakon Jarl, der auch zur Taufe von Harald genöthigt worden, der aber die Prieſter bei Hals im Limfiord ans Land ſetzte, die däniſchen Küſten verheerte und in Norwegen den Göttern wieder opferte. Harald verheerte die norwegiſche Küſte, wollte auch an den Isländern Rache üben wegen ihres Schmähgedichtes, erfuhr aber, daß viele zauberkundige Ungeheuer da wohnten, und zog nach Hauſe. Hakon bezahlte aber keinen Zins mehr an Dänemark.

Es liegt unſerer Aufgabe zu fern, näher darauf einzugehen, wie weit dieſe Sagaen von einander unabhängig, welche authentiſch, welche abgeleitet ſind. Dieſes wäre nur möglich, wenn man die ganze isländiſche Sagenliteratur unterſuchte. Für unſern Zweck genügt es vollſtändig, die ſagenhafte Ausſchmückung dieſer intereſſanten Epiſode aus den angezogenen Sagaen auszuſcheiden und den hiſtoriſchen Kern offen zu legen. „Die Verbindung worin die Sage von Ottos Zügen mit der Geſchichte der Jomsburger gebracht iſt, mit der ſie ſonſt keinen inneren Zuſammenhang hat, deutet klar darauf hin, daß ſchon vor der ſchriftlichen Abfaſſung beide Sagen verbunden waren. Ohne Zweifel wurde jene von denſelben Isländern, durch welche dieſe überliefert wurde, ſchon in der mündlichen Erzählung angeknüpft, um den Cyclus der auf Hakon ſich beziehenden Begebenheiten und insbeſondere ſein Verhalten bei der Ausbreitung des Chriſtenthums vollſtändig zu machen“ [1]. Es iſt leicht zu erkennen, daß isländiſche Anſchauungen ſich vielfach in der Erzählung finden: der Kaiſer thut nach nordiſcher Sitte ein feierliches Gelübde um Weihnachten [2]; er flieht nach erlittener Niederlage zu ſeinen Schiffen, deren der deutſche Kaiſer mindeſtens nicht in hinlänglicher Zahl beſaß, um darauf ſein ganzes Heer einzuſchiffen; das Danewirk greift er mit Feuer an, als ob es eine nordiſche Holzwehr geweſen; von Schleswig aus verfolgt er zu Schiffe den Harald; auf einem großen Thing wird über die Annahme des Chriſtenthums entſchieden, wie einſt auch auf Island geſchah; vielleicht auch darin, daß der Kaiſer unter Anrufung Gottes ſeinen Speer ins Waſſer wirft. Dieſe Erzählung findet ſich öfter in der nordiſchen Sage: Erich der Siegreiche und mehrere heidniſche Skandinavier thaten Aehnliches [3]. Auffallend iſt es, daß die Sagaen Nichts davon

[1] Asmuſſen a. a. O. S. 224 f.

[2] Auf ähnliche Weiſe thut König Svend das Gelübde, nach drei Jahren England zu erobern, und Sigwald das Gelübde, dreijährige Verheerungen in Norwegen auszuführen und nicht zurückzukehren, ehe Hakon getödtet, oder er ſelbſt gefangen genommen ſei. Jomsv. Saga Cap. 37. Asmuſſen a. a. O. S. 227 Note 28.

[3] Müller, Sagabibl. III, S. 101 f.

wiſſen, daß der Ottenſund nach Otto dem Großen heißen ſoll. Ob Adam von Bremen mit Abſicht Ottos Speerwurf ins Meer verſchwiegen hat, iſt nicht zu entſcheiden; eine nicht geringe Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß er davon gewußt, weil er den Ottenſund nach des Kaiſers Sieg ſo nennen läßt. Daß dieſes falſch iſt, wird wohl kaum beſtritten werden, der Ottenſund, richtiger Oddeſund, verdankt ſeinen Namen den Landzungen (Odde im Däniſchen), bei denen er ſich befindet[1]. Uebrigens kommt die Sage vom Speerwurf nicht nur im Norden, ſondern auch im Süden vor, und darf man ſie mit gutem Recht eine wandernde nennen. So ſoll König Autharis nach Paul Warnefried bei Regium zu Pferde ſitzend mit der Spitze ſeines Speers eine Säule, die ſich in der Meeresfluth befand, berührt und geſagt haben: bis hierher werden von nun an die Grenzen der Langobarden ſein. Seitdem wurde dieſe Säule die Autharis-Säule genannt[2]. Von Karl dem Großen ſowie von Kaiſer Lothar III. wurde ebenfalls erzählt, daß ſie einen Speer ins Meer geworfen haben[3].

Sieht man von dem Schmuck der Sage ab, ſo ergeben ſich als weſentliche Beſtandtheile der Erzählung, die der Geſchichte angehören: Ottos Feldzug nach Dänemark; Hakon Jarls Hülfeleiſtung für Harald; die Beſtürmung des eben errichteten Danewirks; die Niederlage und Flucht Haralds; die Erſcheinung Olaf Tryggveſons im kaiſerlichen Heer und deſſen Hülfe bei Eroberung des Danewirks; das Auftreten Poppos mit ſeiner Predigt und Feuerprobe; die Bekehrung des däniſchen Königs und ſeiner Unterthanen, ſowie Hakon Jarls.

Es ſind dies Ereigniſſe, welche verſchiedenen Zeiten angehören. Die Theilnahme von Hakon Jarl an dem Kampfe weiſt in die Zeit Ottos II. etwa um 975[4], das Auftreten Poppos dagegen geſchah unter Otto des Großen Regierung. Iſt dagegen Olaf Tryggveſon wirklich bei der Erſtürmung des Danewirks geweſen, ſo konnte dieſe unmöglich ſchon zu Ottos II. Zeit ſtattgefunden haben, da Olaf Tryggveſon nach der Chronologie von Are Frode erſt im Jahr 973 geboren war. Giebt man nun auch zu, wie Maurer in einem be-

[1] Peterſen a. a. O. II, S. 99.

[2] Paul. Warnefrid. de gestis Langobard. III, c. 31, Muratori, Script. rer. Ital. I, S. 451: Fama est enim tunc eundem regem (Autharis) per Spoletium Beneventum pervenisse, eandemque regionem cepisse, et usque etiam Regium extremam Italiae civitatem vicinam Siciliae perambulasse. Et quia ibidem intra maris undas columna quaedam esse posita dicitur, usque ad eam equo sedens accessisse, eamque hastae suae cuspide tetigisse dicens: Usque hic erunt Langobardorum fines. Quae columna usque hodie dicitur persistere, et columna Authari appellari.

[3] Benzo I, c. 13, M. G. SS. XI, S. 604: Erat enim voluntas ejus videre columpnam Karoli, ubi jaculando lanceam fixit in mari. Vgl. dazu Benedicti Chron. c. 23, M. G. SS. III, S. 710. — Kaiſerchronik ed. Maßmann II, 529: Mit der vursten allir lobe da sazte er einen herzogen den guoten Reinolden, der keiser newolde dannoch nit irwinden, er reit ze Orterente, sînen scaft scôz er in daz mere.

[4] Maurer a. a. O. II, S. 511.

ſondern Abſchnitt eingehend ausführt[1], daß dieſe Angabe nicht richtig und Olaf bereits 968 geboren ſein muß, ſo müßte dennoch der Kampf unter Otto III. ſtattgefunden haben. Daß aber dieſer in Perſon gegen Dänemark gekämpft hat, wird uns nirgends glaubhaft bezeugt[2], und müſſen wir daher die Theilnahme Olafs an der Eroberung des Danewirks in das Reich der Sage verweiſen[3]. Es iſt ja ganz erklärlich, daß die Isländer lieber ſahen, wenn der Norwege Hakon Jarl nicht durch die Tapferkeit des deutſchen Kaiſers und ſeiner Schaaren, ſondern durch die Tapferkeit und Klugheit eines andern Norwegers, des Olaf Tryggveſon, beſiegt wurde. Daß ſie dabei anachroniſtiſch verfahren, konnte ihnen kaum bewußt werden, waren doch etwa 200 Jahre ſeit dieſem Ereigniß verfloſſen, als ſie die Sage aufzeichneten. Die ſchon oben erwähnten Verſe des alten Skalden Einar Skalaglam melden Nichts über Olafs Theilnahme. Wenn Snorre Sturleſon Olaf Tryggveſon mit ſeinem Schwager Burislav zuſammen im Gefolge des Kaiſers ſein läßt, ſo iſt dies erklärlich, weil er ſich eines Verſes von Halfred Vanraadſkald erinnerte, der von Olafs Krieg bei Schleswig erzählte. Dieſes Zeugniß eines gleichzeitigen Skalden mag als über jeden Zweifel erhaben gelten; aber daſſelbe erwähnt gar nicht, mit wem Olaf bei Schleswig kämpfte, oder in welcher Angelegenheit. Dies erklärt zugleich wie die Isländer darauf kamen, Olaf mit in den Kampf zwiſchen Otto und Harald zu verwickeln.

Die isländiſche Sage irrt nicht minder, wenn ſie die Wirkſamkeit Poppos mit Ottos Kampf zuſammenfallen läßt. Harald war ohne Frage ſchon Chriſt, als er gegen den deutſchen Kaiſer beim Danewirk kämpfte. Daß aber dieſer Poppo, deſſen Wunder freilich in vielfältiger Geſtalt erzählt wurde, derſelbe ſei, von dem uns Widukind meldet, iſt höchſt wahrſcheinlich. Waren doch nach Angabe der Isländer die Dänen noch Heiden, als Poppo auf dem großen Thing das Chriſtenthum predigte, und ſie ſtimmen inſofern mit Widukind überein. Adam von Bremen[4] läßt zu König Erich des Siegreichen

[1] a. a. O. II, Anhang II.

[2] Adam v. Brem. II, Cap. 36, ſagt, daß König Erich von Otto III. beſiegt ſei; ob aber dieſer in Perſon gegen Dänemark gezogen iſt, geht nicht aus ſeinen Worten unmittelbar hervor, die überhaupt ſo allgemein gehalten ſind, daß ſie keine Beachtung verdienen, zumal Adam ſelbſt geſteht, daß ſein Gewährsmann Svend Eſtrithſon ihm Nichts davon erzählt hat; aus deutſchen Quellen konnte er es nicht erfahren haben. Müller, Sagabibl. III, S. 105, und Peterſen a. a. O. II, S. 87, erklären ſich daher mit gutem Recht gegen die Annahme, daß auch von Otto III. ein Dänenzug unternommen worden ſei. Was Asmuſſen a. a. O. S. 257 f., dagegen einwendet, verdient nicht die geringſte Beachtung, da „es ſicher die ſchlechteſte Art der Kritik iſt, aus nicht ganz übereinſtimmenden Nachrichten verſchiedene Begebenheiten zu machen“ (Waitz, Heinrich I. S. 264).

[3] Munch, a. a. O. I, 2 S. 91, ſagt daher mit vollem Recht: „Til disse Urigtigheder hører ogsaa den, at Olaf Tryggvesſøn skulde have været med i Kong Ottos hær, og lært ham den nemmeſte Maade til at sætte Ild paa Danewirke.

[4] II, c. 33.

(987—1000)[1] Zeit einen Bischof Poppo von Schleswig ein doppeltes Wunder thun: zuerst trug derselbe ein glühendes Eisen in der Hand, ohne diese zu verbrennen, dann zog er ein mit Wachs bestrichenes Gewand an, welches er anzünden ließ. „Er selbst aber ertrug, die Augen und Hände zum Himmel erhebend, die schmelzenden Flammen so geduldig, daß er, nachdem das Kleid völlig verbrannt und zu Asche gemacht war, mit heiterem und liebreichem Blicke bezeugte, er habe nicht einmal den Rauch des Brandes gespürt". Die Annahme liegt nahe, daß Adam eine frühere Begebenheit irrthümlich später setzt, da es wenigstens auffallend wäre, wenn zwei Bischöfe mit gleichem Namen innerhalb eines Menschenalters durch ähnliche Wunder die Dänen und ihren König zur Annahme des Christenthums bewogen haben sollten. Dem sei aber wie ihm wolle, Adam weiß keinesfalls etwas von der Thätigkeit eines Poppo zu Otto des Großen Zeit und zeigt sich insofern schlecht unterrichtet, auch muß er die isländischen Sagaen in der Gestalt, wie sie uns jetzt vorliegen, nicht gekannt haben, da er sonst in seine Erzählung über Otto des Großen Zug nach Dänemark sicherlich Poppos Auftreten eingeschaltet hätte. Woher er die Nachricht genommen, daß Otto der Große bei Svendotto Gevatter gestanden habe, wissen wir nicht, die isländischen Sagaen, so weit sie von Adam von Bremen unabhängig sind, bestätigen sie nicht, und Snorre, der sie allerdings auch erzählt, entnahm sie wahrscheinlich aus Adam den er ohne Frage kannte. Snorre scheint sie auch nicht unbedingt zu glauben, da er die Erzählung davon mit den Worten anfängt: „Man sagt"[2].

Für die Geschichte wird sich aus diesen isländischen Sagaen so gut wie Nichts entnehmen lassen, da sie, wie schon oben bemerkt, der Zeit nach verschiedene Ereignisse als gleichzeitig geschehen auffassen. Immerhin ist es bezeichnend, daß die Isländer den Kaiser Otto entweder ohne Zunamen oder mit dem des Rothen und des Jungen, nie aber mit dem des Großen näher benennen, obgleich ihnen diese Unterscheidung wohl bekannt war: Otto den Großen nannten sie hinn mikli, Otto den Rothen hinn raudi, Otto III. oder den Jungen hinn úngi[3]. Die Mehrzahl aber nennt den Kaiser, welcher die Dänen durch Waffengewalt zum Christenthum bekehrte, den Rothen, nur bei Gunlaug heißt er der Junge, und Snorre läßt jeden Beinamen weg: jener um großen chronologischen Bedenken aus dem Wege zu gehen, da Olaf Tryggvesons Auftreten, wie wir sahen, auf Ottos III. Zeit hinführt, dieser dagegen vielleicht, weil er richtig erkannte, daß es unmöglich sei, nach dem Inhalt der Sagaen zu entscheiden, welcher der drei Ottonen gegen Harald gekämpft habe. Bemerkenswerth ist

[1] Dahlmann, Gesch. v. Dännem. I, S. 89.

[2] Wachter a. a. O. II, S. 232.

[3] Petersen a. a. O. II, S. 77. Nur ein isländisches Fragment bei Langebeck a. a. O. II, S. 46 ff. begeht eine Verwechselung, indem es Otto den Gr. hinn Ravdi nennt, dazu bemerkt aber Langebeck, daß am Rande der Handschrift Riki stehe, was gleich potens, dives, ist und demnach sehr viel besser passen würde.

es auch, daß die Isländer wohl den Kaiser Otto zwei Züge machen lassen, aber stets von demselben Kaiser sprechen.

Wichtig ist, daß der Mönch Theodorich von Drontheim, der zwischen 1160 und 1170 schrieb[1], also vor Snorre Sturleson, sich der Auffassung der Mehrzahl der isländischen Sagaen anschließt. Er erzählt einfach[2]: „Zu der Zeit als Hakon Jarl in Norwegen durch Haralds Unterstützung das norwegische Reich in Besitz genommen hatte, bekriegte der Kaiser Otto, mit dem Beinamen der Rothe, ein Sohn Otto des Frommen, den König Harald, um ihn zum Christenthum zu nöthigen. Hakon war durch einen Vertrag verpflichtet, nicht allein einen Tribut an Harald zu zahlen, sondern ihm auch im Fall eines Krieges zu Hülfe zu kommen. Zehn Jahre hatte er den Tribut bezahlt, jetzt aber, da Harald von Otto bedrängt wurde, verweigerte er denselben". Es ist keine Frage, daß Theodorich unter Otto dem Rothen Otto II. verstanden hat. Freilich ist es selten, daß sein Vater, Otto der Große, pius heißt; jedoch steht unser Gewährsmann nicht ganz vereinzelt da[3]. Daß Otto II. den Beinamen rufus besaß, belegen verschiedene Zeugnisse[4]. Diese sind so überwiegend, daß es unmöglich in Betracht kommen kann, wenn z. B. der Presbyter Sifrid[5] Otto III. gleichfalls den Rothen nennt, zumal dieser Annalist erst im Anfang des 14. Jahrhunderts schreibt und kein älterer Zeuge zur Erhärtung herangezogen werden kann.

Kehren wir hiernach zu Adams von Bremen Bericht zurück, so sind es folgende Punkte, die wohl unumstößlich darthun, daß derselbe keine geschichtliche Beglaubigung hat und daß somit ein persönlicher Zug Otto des Großen nach Dänemark sich nicht nachweisen läßt:

1) Die nordischen Nachrichten, soweit sie von Adam von Bremen unabhängig sind, berechtigen nicht zu der Annahme, daß Otto der Große Harald durch Waffengewalt zum Christenthum bekehrt habe. Fast alle weisen auf Otto II. hin, und als ganz besonderes Zeugniß hierfür kommt der Mönch Theodorich von Drontheim in Betracht.

2) Außer Ekkehard von St. Gallen giebt es keinen deutschen

[1] Langebeck V, S. 311.

[2] Ebend. V, S. 316 f.

[3] Regum et imperatorum catalogi, M. G. SS. III, S. 219. Bruno, Vita S. Adalberti c. 9, M. G. SS. IV, S. 598. Odilo Epitaph. Adelheidae, M. G. SS. IV, S. 637. Ekkehardi IV. Casus S. Galli cap. 10, M. G. SS. II, S. 122.

[4] Hugonis Chron., M. G. SS. VIII, S. 367. Chron. mon. Casin. II, c. 9, M. G. SS. VII, S. 635. Ann. Saxo a. 969, M. G. SS. VI, S. 623; a. 974, S. 625; a. 1056, S. 691; Ann. Magdeburg. a. 974, M. G. SS. XVI, S. 153. Ann. Zwif. a. 982, M. G. SS. X, S. 53. Ann. Spirens., M. G. SS. XVII, S. 81. Siehe Zöpfl, Die Rulands-Säulen S. 113, der den Beinamen „der rothe König" erklärt als Bezeichnung für einen blutrichtenden, strenge Gerechtigkeit übenden König. Daselbst findet man auch die Dichter angeführt, welche im 13. Jahrh. Otto den Großen den rothen Kaiser nennen.

[5] Rer. Germ. script. ed. Pistorius-Struwe I, S. 10. Vgl. Lorenz, Geschichtsquellen S. 139 f.

Chroniſten der des bremer Domherrn Ausſage beſtätigte. Reibungen müſſen zu Otto des Großen Zeit mit den Dänen ſtattgefunden haben, die ſelbſt zu größerer Beſorgniß Veranlaſſung gaben; doch kein gleichzeitiger oder überhaupt glaubwürdiger Bericht ſagt, daß Otto der Große ſelbſt mit Heeresmacht in Dänemark einfiel.

3) Alle Geſchichtſchreiber, ſowohl die nordiſchen, als die deutſchen, die überhaupt von den Kämpfen der Deutſchen mit den Dänen beim Danewirk berichten, wiſſen nur von einem Otto, unter dem dieſer Kampf ſtattgefunden. Einige isländiſche Sagaen deuten freilich an, daß der betreffende Kaiſer zwei Züge gegen Dänemark unternommen habe, aber ſie alle ſchreiben dieſe einem und demſelben Kaiſer zu. Der Mönch Theodorich von Drontheim, der ohne jede unwahrſcheinliche Ausſchmückung einfach behauptet, daß es Otto II. war, wird durch unſern deutſchen Thietmar, der den Ereigniſſen näher ſtand als jener, und durch die Ableitungen der alten Hersfelder Annalen vollſtändig beſtätigt. Daher muß der Schluß gerechtfertigt ſein, daß der ſpäte Adam von Bremen unbeſtimmte Kunde von dieſen Vorgängen erhielt und dieſelben irrthümlich Otto dem Großen zuſchrieb. Es iſt dies um ſo begreiflicher, als es dem bremer Domherrn, der die Urkunden kannte, durch welche unter Otto des Großen Regierung die kirchlichen Verhältniſſe in Dänemark geordnet wurden, ganz natürlich erſcheinen mußte, daß es gerade Otto der Große war, der König Harald zur Annahme des Chriſtenthums zwang.

Adams Erzählung noch einer inneren Kritik zu unterziehen, dürfte um ſo überflüſſiger ſein, als Peterſen dies bereits in eingehender Weiſe gethan hat[1]. Es iſt hoffentlich hinlänglich dargethan, daß Adam hier ſich irrte. Köpke[2] giebt ſelbſt zu, daß er die Hauptquelle iſt und bleibt, aus welcher Otto des Großen Zug zu erweiſen iſt. Da dieſe unhaltbar iſt, ſo darf fernerhin nicht mehr Otto dem Großen ein ſolches Unternehmen zugeſchrieben werden. Des großen Kaiſers Ruhm wird dadurch nicht beeinträchtigt; ja Otto ſteht vielleicht um ſo höher, wenn man ſieht, daß es nicht ſeinerſeits der Waffengewalt bedurfte, um den däniſchen König, wenn ſich dieſer auch öfter dagegen geſträubt haben mag, ſchließlich zu der gebührenden Achtung und Pflichterfüllung gegen den deutſchen Kaiſer zu veranlaſſen.

[1] a. a. O. II, S. 78 ff. Siehe auch S. 85, wo nachgewieſen wird die Unhaltbarkeit von Theodorici de Niem (Elogium Ottonis Magni, Meibom. I, S. 665) Angabe, daß Otto der Große perſönlich nach Dänemark ſegelte, eine nach ihm genannte Kirche ſtiftete und daß der Sund Odenſe bis auf den heutigen Tag den Namen nach ihm trägt.

[2] Jahrb. S. 114.

Kleinere Mittheilungen.

Zu Tacitus Germania cap. 2.

Von R. Usinger.

Aehnlich wie in seiner Beschreibung Britanniens[1], wenn auch minder ausführlich, leitet Tacitus die Schrift über Germanien und dessen Bewohner mit einer gedrängten Angabe über Lage und Grenzen des Landes ein. Alsdann folgt hier wie dort eine Untersuchung über Ursprung und Herkommen der Bevölkerung.

Tacitus berücksichtigt, als scharfer Denker, für seine ethnographischen Darlegungen in gleicher Weise die von der Natur gegebenen Verhältnisse und die historische Ueberlieferung. Während er aber in anderm Zusammenhange, bei den Juden, auf letztere den größten Nachdruck legt, stützt sich seine Ansicht über die ethnographische Stellung der Briten und Germanen vorzugsweise auf erstere. Körperbeschaffenheit und natürliche Anlagen treten als schwer wiegende Argumente in den Vordergrund. Die historische Ueberlieferung ist eben dem Geschichtsschreiber für sein Werk zu wenig brauchbar: ceterum Britanniam qui mortales initio coluerint, indigenae an advecti, ut inter barbaros parum compertum. Er schließt daher für die Briten aus jenen ganz allgemeinen Verhältnissen, daß sie den Galliern verwandt.

Für die Germanen spricht Tacitus im Eingang des cap. 2 gleich, ohne vorangegangene Begründung, seine Ansicht dahin aus, daß sie unvermischte Eingeborene seien. Ein dem Kreise der griechisch-römischen Geschichte entnommener Gesichtspunkt muß dafür als Beleg dienen. Die Vorliebe des Südländers für warme Gegenden findet ein weiteres Argument in dem ungastlichen Klima des Nordens.

Wie aber steht es mit der historischen Ueberlieferung? Sie bot Tacitus keinen Anhalt um die Frage zu entscheiden, ob die Germanen Autochthonen seien. Ohne Anknüpfung und Motivirung erzählt er:

Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuistonem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tris filios adsignant.

[1] Agric. cap. 10—13. — Der Eingang von cap. 10 ist wichtig, um die Gründe kennen zu lernen, welche Tacitus bewogen haben können, die Germania zu schreiben. Wie dort bei der Beschreibung Britanniens, kann auch hier ein rein wissenschaftlicher Grund der Abfassung vorgelegen haben.

Die Namen dieſer Söhne geben Tacitus Veranlaſſung über Völkernamen der Germanen überhaupt zu ſprechen. Dann kehrt er zurück zu den Liedern. Nach ſeiner römiſchen Auffaſſung der Berichte über ſolche, erwähnt er den Aufenthalt und die Verehrung des Hercules bei den Germanen. Auch fügt er, die Benutzung der Lieder iſt ihm Anlaß, ein Wort über den Kriegsgeſang des Volkes, das auch im cap. 6 ſtehen könnte, hinzu. Es iſt, in dieſem Zuſammenhang, die zweite Abſchweifung von dem Gegenſtand, der hier zu behandeln war: Urſprung und Herkommen der Germanen nach der hiſtoriſchen Ueberlieferung. Erſt am Schluß des cap. 3 kehrt Tacitus zu demſelben zurück. Auf Grund von allerlei Denkmälern, von denen er gehört, wird berichtet: auch Ulixes ſolle in Germanien geweſen ſein.

Tacitus legt auf die Geſammtheit dieſer Nachrichten für die Entſcheidung der Frage, die er im Eingang des cap. 2 angeregt und im cap. 4 wieder aufnimmt, nicht viel Gewicht. Die überwiegend indirecte Rede, die Zurückhaltung des eignen Urtheils, ſind dafür ein genügender Beweis. Er hätte freilich die Stammſage für ſeine Anſicht über die Einheit der Germanen anführen können. Daß es, wenigſtens ausgeſprochen, nicht geſchah, hat wol ſeinen Grund darin, daß er auch der entſprechenden Sage bei den Römern nicht viel Glauben ſchenkte[1]. Ueber das Verweilen des Hercules, von dem Lieder berichten ſollen, ſowie des Ulixes in Germanien iſt ſogar ſchon im voraus der Stab gebrochen: minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. Bezeichnender iſt es noch, daß Tacitus, ohne auf die von ihm mitgetheilten ſagenhaften Berichte auch nur die mindeſte Rückſicht zu nehmen, unter theilweiſer Wiederholung früher ausgeſprochener Gedanken, noch einmal in cap. 4 ſeine Anſicht über die ethnographiſche Einheit der Germanen begründet. Er kehrt damit zu dem Zuſammenhange zurück, der von ihm verlaſſen wurde, da er ſich den Liedern zuwandte.

Wenn nun aber auch die bezüglichen Nachrichten für den großen Hiſtoriker mehr nur einen antiquariſchen Werth hatten, ſo gehören dieſelben doch mit zu den wichtigſten in dem ganzen Werke. Neue wiederholte Unterſuchung wird für uns Deutſche nie einer beſonderen Rechtfertigung bedürfen.

Tacitus fährt in der oben abgedruckten Stelle fort: Manno tris filios adsignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suebos, Vandalios affirmant, eaque vera et antiqua nomina.

Die Nachricht der erſten dieſer Sätze hat Tacitus der volksthümlichen Ueberlieferung der Germanen, die vielleicht auch noch, wie jene Tuiſtoſage, in alten Liedern vorlag, entnommen. Der Schriftſteller

[1] Vgl. Ann. XII, 58.

beſchränkt ſich auf einfache Wiedergabe deſſen, was er gehört. Er übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts, auch ſoweit ſich derſelbe auf die Zeit bezieht, wie doch bei den drei Stammesnamen der Fall, der er ſelbſt angehört. — Die Nachricht des zweiten Satzes braucht nicht der Tradition der Germanen ſelbſt entnommen zu ſein. Das 'quidam' kann auch an dieſer Stelle, wie cap. 3: quidam opinantur, ganz im allgemeinen: manche, einige, bedeuten. Bot die germaniſche Volksüberlieferung auch nur einen geringen Anlaß, etwa in Namen von Völkerſchaften und in einer Sage dar, wonach ſolche Namen auf Götter zurückgeführt wurden, ſo war es mit Hülfe der licentia vetustatis leicht, Nachrichten herzuſtellen, wie Tacitus ſie vorfand und hier mittheilte.

Die quidam konnten demnach ſowol römiſche als germaniſche Anſchauung, oder auch beide zuſammen wiedergeben.

Um ſo näher liegt es, an den verwandten Bericht des Plinius zu denken: hist. natur. IV, 27: Incipit inde clarior aperiri fama ab gente Ingaevonum, quae est inde prima Germaniae. Mons Sevo ibi immensus nec Ripaeis jugis minor inmanem ad Cimbrorum usque promontorium efficit sinum, qui Codanus vocatur, refertus insulis, quarum clarissima est Scandinavia etc. Es iſt alſo hier von der Oſtſee die Rede, und Plinius denkt ſich die Ingävonen weit gen Oſten vorgeſchoben. Deutlicher ſpricht er ſich hist. nat. IV, 28 aus: Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Gutones; alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutones ac Chaucorum gentes; proximi autem Rheno Istaevones, quorum Cimbri; mediterranei Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci; quinta pars Peucini, Basternae.

Vergleichen wir die beiden Nachrichten mit einander, ſo ergiebt ſich zunächſt, daß Plinius über die Ingävonen eine ganz unklare Vorſtellung hatte. Nach ihm müßten ſich dieſelben, etwa in den Cimbern oder Teutonen, weit gen Oſten, alſo wol am Meere hin, nördlich von den Vandalen erſtreckt haben. Für den beſſer unterrichteten Tacitus mußte dann aber ſchon in dieſer Unklarheit ein Anlaß liegen, die Nachrichten des Plinius mit Vorſicht zu benutzen. Auch die Erwähnung der Cimbern unter den Ingävonen und als Iſtävonen muß Anſtoß geben. Man hat an einen Fehler der Handſchriften gedacht[1], um die Schwierigkeit der Erklärung zu mindern. Auch iſt vorgeſchlagen: mediterranei zu Cimbri zu ziehen, wodurch dann dieſe Cimbern beſtimmter von den andern unterſchieden würden. Das iſt aber wegen des Gegenſatzes zu proximi Rheno ſchwer annehmbar, würde auch nicht viel ändern[2], und findet dazu in der Vergleichung

[1] Vgl. Wietersheim, Zur Vorgeſchichte deutſcher Nation S. 43 ff.

[2] Es ſei denn, daß man aus der Stelle ſolch' willkürliche Folgerungen ziehen will wie Adelung, Aelteſte Geſch. der Deutſchen S. 242 ff.

mit der entsprechenden Stelle bei Tacitus keine Gewähr. Ich denke, daß Cimbri an beiden Stellen durchaus richtig ist. Die doppelte Nennung entsprach wol nicht den thatsächlichen Wohnsitzen des Volkes, vielleicht aber der Ansicht, welche bei den Römern über die Ausdehnung der gefürchteten Cimbern vorgeherrscht, bis sie bessere Kunde über die Germanen erhielten. Auch bei Tacitus mag hiervon noch eine Spur vorhanden sein, wenn er cap. 37 von den Cimbern sagt: Veterisque famae lata vestigia manent, utraque ripa[1] castra ac spatia, quorum ambitu nunc quoque metiaris molem manusque gentis et tam magni exitus fidem. Es ist aber viel glaublicher, daß Plinius in seiner Aufzeichnung ältere und neuere Ansichten seines Volkes, die auch wol gar nicht ganz schlecht waren[2], vermischt, als daß später durch verschiedene Abschreiber eine gleiche, und zwar sinnerschwerende Aenderung seines Textes stattgefunden.

Tacitus wird sonder Zweifel des Plinius Werk gekannt haben[3]. Ob er aber im cap. 2 die bezügliche Nachricht der Naturgeschichte, die ja freilich vielleicht selbst dem verlorenen Buche über den germanischen Krieg entnommen ist, vor Augen gehabt hat, läßt sich bezweifeln. Doch spricht dafür nicht allein die allgemeine Belesenheit, in deren Besitz wir uns Tacitus denken müssen, sondern auch noch die einzige deutlichere Hinweisung, welche sich bei ihm in Beziehung auf die drei Stämme findet. Ihm sind die Ingävonen die proximi Oceano; ganz denselben Ausdruck gebraucht er aber auch cap. 37 von den Cimbern: eundem Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri tenent. So scheinen also auch Tacitus die Cimbern der Kern der Ingävonen zu sein, worin eine Bezugnahme auf die bei Plinius gegebenen Nachrichten liegen kann[4].

[1] Darunter kann, im Einklang mit der geographischen Begrenzung Germaniens in cap. 1, nur das germanische und das benachbarte Gebiet gemeint sein; s. Germ. c. 23. 41, besonders aber cap. 28, wo amnis und utriusque ripae wiederum mit dem im cap. 1 gegebenen Begriff, der auch cap. 41 zu Tage tritt, verglichen werden müssen.

[2] Wenn nämlich die Cimbern, wie die Chauken, zu den Friesen gehörten, und die Ambronen im Oldenburgischen, Ambria, saßen; s. unten S. 600.

[3] Ist der Satz cap. 1: Cetera Oceanus ambit, latos sinus et insularum immensa spatia complectens, nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit, vielleicht eine taciteische Wiedergabe der etwas wüsten Beschreibung von Plinius hist. natur. IV, 27, in der schließlich: insulae Romanorum armis cognitae erwähnt werden? Andere Vergleichungen bieten sich bei der Erwähnung des Bernsteins, Germ. c. 45, dar.

[4] Es mag auch beachtet werden, daß sich aus andern Stellen der Germ. nur nach dem Inhalt, nicht aus dem Wortlaut ergiebt, daß die betreffenden Völkerschaften am Ocean sitzen; s. cap. 34. 40. 43. Eine Ausnahme machen die Suionum civitates 'ipso in Oceano' cap. 44.

Jene Uebereinstimmung in cap. 2 und 37 bietet ein wichtiges Kriterium gegen die, nach meiner Ansicht überhaupt unhaltbare Hypothese von Müllenhoff (Zeitschr. für Gesch. von Schmidt VIII, 225 ff.), wonach die in cap. 40 genannten Völkerschaften die Ingävonen sein sollen.

Digitized by Google

Wurden nun aber wirklich drei Hauptzweige der Germanen: Ingävonen, Istävonen, Herminonen genannt?

Zuerst werden von Pomponius Mela die letztern, und zwar sie allein erwähnt; Chorogr. III, 3: In eo (supercilio) sunt Cimbri et Teutoni, ultra ultimi Germaniae Hermiones. Danach würden also die Herminonen in Scandinavien gewohnt haben, wohin Plin. IV, 27 die Hillevionum gens verlegt. Plinius hat Schriften des Mela gekannt und benutzt, weßhalb anzunehmen ist, daß er ihm an dieser Stelle absichtlich nicht gefolgt ist. Der muthmaßliche Grund wird sich nach einer näheren Betrachtung der Angaben des Plinius von selbst ergeben.

Wenn die gesammte Eintheilung von Bedeutung für das nationale Leben der Germanen war, so mußte sie sich in all jenen Verhältnissen kund thun, welche eine Volksthümlichkeit bezeichnen, ihr einen bestimmten Charakter aufdrücken. Wenn Volksstämme, die sich geschichtlich im Recht, in der Sprache, in den Gebräuchen, in der ganzen Entwicklung als verschieden zeigen, unter Einem Namen zusammen gefaßt werden, so kann derselbe sich entweder nur auf das besetzte Land, oder auf politische Verhältnisse, die dem Wechsel unterworfen sind, beziehen, oder er muß auf einem Irrthum beruhen. An die Zurückführung der einzelnen der drei Namen auf ein Zusammenwohnen oder politische Verhältnisse ist nicht zu denken: die Ueberlieferung selbst widerstrebt. Sie geht aus von einer natürlichen Verwandtschaft der betreffenden Völkerschaften, die sich dann in jenen entscheidenden Momenten zeigen müßte. Prüfen wir, ob dieselbe vorhanden war.

Als ersten Volksstamm nennt Plinius die Vandalen. Zu ihnen sollen die Burgunder, die Variner, die Cariner, die Gothen gehören. Die dunkeln Cariner lasse ich bei Seite. Gothen und Vandalen waren, wie die Geschichte und die Sprache, so wenig uns über die der letzteren auch überliefert ist, aufzuweisen vermögen, verwandt [1]. Dahingegen standen, gleichfalls nach der Sprache [2], die Burgunder den Gothen nicht näher als den Althochdeutschen (Sueben), und auch in der politischen Geschichte zeigen sie sich den Gothen feindlich und als ein eigenthümlicher, durch keine Blutsbande mit andern verbundener Stamm. Die Variner aber waren erst vollends eine ganz andere Völkerschaft. Sie gehörten weder zu den Vandalen-Gothen, noch zu den Burgundern. Tacitus zählt sie mit den Angeln, Langobarden, Hermunduren u. a. zu den Sueben; ihre gesammten politischen Verbindungen bis zu ihrem Verschwinden am Anfange des 6. Jahrhunderts zeigen, daß auch hier der kundige Historiker durchaus zuverlässig ist [3].

[1] Vgl. Papencordt, Gesch. der vandal. Herrschaft S. 287 ff.

[2] S. die klare, verständliche Erörterung von Wackernagel bei Binding, Burgund. Reich I, 334.

[3] Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herz. Schleswig-Holstein und Lauenburg II, 42 ff.

Die Angabe des Plinius über den Volksstamm der Vandalen ist also nicht stichhaltig. Die aufgezählten Völkerschaften gehörten zu drei ganz verschiedenen Zweigen der Germanen.

Die Ingävonen und Istävonen lassen sich schwerer beurtheilen. Es spricht manches dafür, daß unter Cimbern lange Zeit vorzugsweise Nordfriesen verstanden wurden, deren Land, wie von kundigster Hand, in Uebereinstimmung mit dunkeln Nachrichten, die zu den Südländern drangen, aus den heutigen maritimen Verhältnissen, noch besser als bisher schon geschah, nachgewiesen werden wird, einst einen viel bedeutenderen Umfang hatte. Sind die Cimbern aber Friesen gewesen, so ist damit auch ihre ganz nahe Verwandtschaft zu den Chauken dargethan, und Plinius irrt dann nicht, wenn er beide und die sicher nahestehenden Teutonen in enge Verbindung bringt, sie mit Einem Namen, Ingävonen, bezeichnet.

Als dritten Stamm kennt Plinius die Istävonen und zählt zu ihnen wiederum Cimbern. Vermuthlich hat er die weiter westwärts wohnenden Friesen im Auge, deren Verwandtschaft mit den Nordfriesen für die Römer wol in ihrer ältern Kunde über die Ausdehnung der Cimbern zu Tage trat [1], allein nicht ihren jüngern Beobachtungen entsprach, denen sogar die ethnographische Stellung der Chauken entgangen ist. Wenn diese Deutung der Angabe des Plinius aber richtig ist, so hat er seiner Eintheilung zu Liebe den friesisch-cimbrischen Volksstamm ganz auseinander gerissen: einen Theil den Ingävonen, einen andern den Istävonen zugezählt, während doch die Friesen nicht einmal etwa wie die Sueben und Vandalen-Gothen allein einen Volksstamm bilden.

Der vierte Stamm sind die Herminonen. Zu ihnen gehören Völkerschaften des innern Germaniens (mediterranei), von denen genannt werden: die Sueben, die Hermunduren, die Chatten, die Cherusker. Wollte man die Geschichte dieser vier Stämme nach dieser von Plinius angegebenen Verwandtschaft behandeln, so müßte man sich mit tausendfachen Nachrichten und Bezeichnungen, die bis auf die Gegenwart reichen, in offenen Widerspruch setzen. Plinius führt hier wirklich, wie vorher wol schon bei Burgundern und Gothen-Vandalen, Einen großen germanischen Volksstamm auf: die Sueben. Während aber die Nachrichten des Tacitus über denselben, soweit sie sich nicht in den sagenhaften Osten verlaufen, durch die gesammte jüngere Geschichte, selbst in Bezug auf die weit gen Norden vorgeschobenen Angeln, Variner und Langobarden, eine vollkommene Bestätigung erhalten [2], zeigt die Gleichstellung von Sueben und Hermunduren, und gar nun noch Cheruskern [3], die Unmöglichkeit, daß Plinius hier ein

[1] S. oben S. 598. Pallmann ist in seinem Buche über die Cimbern und Teutonen auf diese Dinge nicht eingegangen.

[2] Diese Ansicht ist nicht neu. Doch werde ich ihr im größeren Zusammenhang eine weit sicherere Begründung, geben können als es bisher von andern geschah.

[3] Vgl. Rieger in Zeitschr. für deutsches Alterth. XI, 181. Was Müllen-

auf Stammesgenoſſenſchaft beruhendes Verhältnis angegeben hat. Hermunduren und Chatten waren Sueben. Caeſar ſcheint für letztere ſogar noch nicht einmal einen andern Namen gekannt zu haben. Beide gehörten, wie auch die Langobarden, die Nachkommen der Markomannen u. a. dem Volksſtamm an, deſſen Genoſſen ſpäter als Hochdeutſche erſcheinen, und die, wie ſchon hervorgehoben, in früherer Zeit, auch ſelbſt politiſch, nicht nur ethnographiſch, als Sueben auftreten. Ganz anders die Cherusker. Sie verbünden ſich wol, wenn die Sueben unter einander hadern, mit einzelnen Stämmen derſelben: aber ſie gehören nicht zu ihnen. Durch Sprache, Sitte und Recht ſind ihre Nachkommen auf das beſtimmteſte von den Sueben geſchieden. Soweit die letzteren ihre Sitze nicht verlaſſen, oder andere, uns bekannte, politiſche Aenderungen eingetreten, kann noch heute, nach Jahrtauſenden, die Grenze erkannt werden, die ihre beſondere Art gegen die benachbarten, ſpäteren Niederdeutſchen gezogen [1].

Ob die Peuciner oder Baſtarner durch Eigenthümlichkeit es rechtfertigten, daß Plinius ſie als einen beſondern, den fünften Stamm aufzählt, läßt ſich wol weder erweiſen noch verwerfen.

Nach dieſen Darlegungen kann es nicht zweifelhaft ſein, daß die von Plinius gegebene Eintheilung der Germanen in fünf Stämme in ſich ſo viele ethnographiſche Unmöglichkeiten enthält, daß wir ſie getroſt als unrichtig bezeichnen dürfen. Jene Unklarheit über germaniſche Verhältniſſe, welche Pomponius Mela bewog, der am weiteſten von den Römern entfernten Völkerſchaft den Namen beizulegen, welcher nach Plinius für die Geſammtheit der nächſten und bekannteſten Stämme gebraucht wurde, zeigt ſich alſo auch in des letztern viel ſpeciellerer Aufzählung und Eintheilung.

Für uns entſteht nun aber die wichtige Frage, wie die Eintheilung der Germanen in die oft genannten drei Volksſtämme von dem Römer beurtheilt iſt, deſſen Schrift über Germanien und ſeine Bewohner durch die neueren hiſtoriſchen (ich meine nicht: antiquariſchen) Forſchungen eine faſt beiſpielloſe Beglaubigung erhalten hat? Die große Vorſicht im Ausdruck zeigt, daß Tacitus ſich hütet, die Richtigkeit auch nur der Namen anzuerkennen, welche er überliefert.

hoff a. a. O. S. 241 behauptet, wird er heute ſchwerlich noch aufrecht erhalten wollen. Es ſteht im Widerſpruch mit den verſchiedenen Momenten des Lebens, wie ſie ſeit Jahrtauſenden bis zur Gegenwart hervortreten.

[1] Ich denke natürlich zunächſt an Dialect und Hausbau. Die politiſche Geſchichte im ganzen iſt aber noch viel wichtiger.

Daß ſich in dem heſſiſchen und thüringiſchen Dialect mehr niederdeutſche Elemente finden, erklärt ſich, bei dem raſchen Verſchwinden derſelben, weit einfacher durch die frühzeitige, ſchon bei Tacitus hervortretende Trennung der Chatten von den übrigen Sueben, ſowie durch eine nahe Stellung der beiden Hauptmundarten zu einander in älteſter Zeit, als durch ein früheres Uebergewicht des Niederdeutſchen. Wodurch ſollte auch eine ſolche Umwandlung geſchehen ſein? Durch die Schrift, zumal in einer Zeit, wo meiſtens lateiniſch geſchrieben wurde, doch gewiß nicht. Und iſt es denkbar, daß hier die Sprachverhältniſſe von der Zähigkeit, die ſie ſonſt in ſo erſtaunlicher Weiſe allenthalben zeigen, abgegangen ſein ſollten?

Gleich darauf aber spricht er sich deutlicher aus. In dem Satze: eaque vera et antiqua nomina, redet Tacitus in eigener Person; denn gewiß ist, wie heute wol nur noch wenige bezweifeln werden, ein 'sunt', und nicht ein 'esse' zu ergänzen. Was aber bedeuten diese Worte? Es sei zugestanden, daß 'antiqua' auf den gleich nachher erörterten Namen Germania Bezug nimmt: allein es hieße dem Schriftsteller die größte Plattheit zutrauen, wenn man auch 'vera' darauf beziehen wollte. Wird hier nun aber so nachdrücklich in directer Rede versichert, die zuletzt aufgezählten Völkernamen seien wahre[1], d. h. geltende, so liegt, des Gegensatzes willen, kein Gedanke näher, als daß Tacitus die unmittelbar vorher hingestellten Namen, für deren Bedeutung er keine Verantwortung übernehmen will, nicht als geltende, als wahre vorgefunden hat. Alsdann aber hätten wir auch hier wiederum den Scharfblick des großen Historikers zu bewundern.

Obwol große politische Verhältnisse in der Folgezeit gar oft allgemeine, umfassendere Namen zur Geltung brachten, obwol bei Sueben, und auch wol Gothen die besonderen Namen der einzelnen Völkerschaften zu Gunsten des Namens des Stammes verdrängt wurden, begegnen doch in der beglaubigten Geschichte nirgends die Ingävonen, Istävonen und Herminonen. Mühsam haben unsere Alterthumsforscher aus jüngeren Sagen, die in Liedern aufbewahrt sind, mindestens für Ingävonen eine gewisse Beglaubigung herzustellen gesucht. Ein Theil der Nordgermanen scheint, — denn sicher ist die Sache noch keineswegs, — ähnlich genannt zu sein. Doch ließe sich auf Grund dieser Ermittelungen jene Dreitheilung der Germanen, eben weil von den entsprechenden Namen ein so beschränkter Gebrauch gemacht, fast noch mehr bezweifeln als daß sie ihr zur Stütze dienen könnten.

Es ist auch versucht wurden, in natürlichen Gliederungen, wie sie sich in der Geschichte geltend machen, einen Anhalt für die drei Stammesbezeichnungen zu finden.

Tacitus kennt eigentlich nur den Gegensatz zwischen Sueben und Nichtsueben, für die ihm ein Gesammtname fehlt. Wenn er zu ersteren alle ostwärts und einen großen Theil der nördlich wohnenden Stämme zählt, so ist das gewiß ein Irrthum. Die Scandinaven, die Burgunder, die Gothen-Vandalen sind mindestens von den Sueben abzuzweigen. Der Rest dieser steht aber einheitlich geschlossen, soweit ihre Zustände sich erkennen lassen, da. Eine gegentheilige Ansicht müßte schon an dem Mangel von Kenntnissen über Sprache, Recht und Sitten solcher Stämme, die sich ganz von der Heimath entfernt haben und verschollen sind, einen Anhalt suchen, um die ethnographische Einheit der Sueben zu bekämpfen. Demnach würden doch die Sueben wol einem der drei Volksstämme entsprechen. Man hat sie zuweilen als Herminonen bezeichnen wollen, wobei denn an die suebischen Hermunduren gedacht, aber übersehen wurde, daß dieses Wort ein Com-

[1] Vgl. cap. 45: et fama vera.

positum ist, anstatt dessen der einfache Volksname, **During, Thuring,** später wieder in sein Recht, auch beim Gebrauch in der Schrift, eingesetzt wurde [1]. Aber auch zugegeben die Sueben seien ursprünglich die Herminonen gewesen: welche Volksstämme sollten dann Ingävonen und Istävonen entsprechen?

An die entfernten Gothen und Scandinaven ist schon nach dem Wortlaut der Ueberlieferung bei Plinius und Tacitus nicht zu denken [2]. Nach diesem müssen beide Stämme wahrscheinlich, nach Plinius müssen sie mit Gewißheit von der Dreitheilung ausgeschlossen werden.

Jacob Grimm, Waitz u. a. [3] haben gemeint, die drei Volksstämme lebten später in den Sachsen-Friesen, Franken und Alamannen-Schwaben wieder auf. Wenden wir uns zunächst letzteren zu, so ist gewiß nicht zu verkennen, daß der Kern derselben Sueben waren. Wie überwiegend die Hessen und Thüringer, wie einst die Langobarden, sind die Schwaben Hochdeutsche. Ihr Dialect ist dem bairischen nahe verwandt [4], und ebenso zeigt sich auch im Recht eine Uebereinstimmung der Entwicklung, die auf uralten gemeinsamen Beziehungen beruhen muß. Die **Lex Bajuwariorum** enthält guten Theiles alamannisches Recht, und der Schwabenspiegel hatte sein Hauptgebiet bei den beiden Völkerschaften. Wenn die Sueben Herminonen sind, so sind es daher auch die Baiern und Alamannen: aber nichts berechtigt uns für eine dieser beiden, oder auch für beide Völkerschaften anzunehmen, daß sie für sich dem einen der drei Hauptstämme entsprochen. Es sind besondere, uns nicht ganz unbekannte politische Verhältnisse gewesen, die Baiern und Schwaben von andern Hochdeutschen abgetrennt und später als eigne deutsche Stämme hingestellt haben.

So nahe wie Baiern und Schwaben stehen sich Friesen und Sachsen nicht. Ihr Recht weist schon in den ältesten Aufzeichnungen starke Abweichungen auf. Es ist niemals ein gemeinsames gewesen. Auch in Sitten und Gebräuchen, im politischen, wirthschaftlichen und im Leben des Hauses zeigt sich eine nicht geringe Verschiedenheit. Ebenso in der Sprache. Doch läßt sich auch nicht verkennen, daß Friesen und Sachsen sich in vieler Hinsicht näher standen als andere Stämme. So schon, trotz der Verschiedenheit, in der Sprache. Der chaukische Stamm der Friesen, von dessen Mundart wir keine Kunde haben, mag auch einen Uebergang gebildet haben, durch den die Dialecte von Friesen und Sachsen minder scharf gesondert waren. Geschichtlich umfaßt der Sachsennamen längere Zeit auch, oder vielmehr vorzugsweise die Friesen. Und wie hierin, so liegt ferner in dem Umstande, daß die Römer nichts über eine Stammesverschiedenheit

[1] Andere Gründe bei Rieger a. a. O. S. 181.

[2] Wenn es von einigen, z. B. Zeuß S. 78, geschehen, so kann darüber nur gesagt werden, daß dann aus den Nachrichten auch noch sonst alles mögliche zu deuten ist.

[3] Am ausführlichsten wol Mosler, De primordiis Francorum. Duesseldorp. 1857. Mit geringen historischen Kenntnissen lassen sich solche Fragen nicht behandeln.

[4] Vgl. Weinhold, Grammatik der deutsch. Mundarten I, 4 ff. u. II, 10 ff.

beider berichten, eine Berechtigung zu vermuthen, daß dieſelbe — wie es auch ſonſt der Fall — erſt mit der Zeit ſo groß geworden. Jedenfalls ſind Frieſen und Sachſen näher verwandt als etwa dieſe und Sueben.

Wenn nun letztere Herminonen ſind, ſo ließen ſich die Frieſen und Sachſen — falls Werth darauf gelegt wird — als Angehörige eines der beiden anderen Stämme, und dann doch nur als die proximi Oceano, als die Ingävonen des Tacitus auffaſſen.

Nun aber kommt erſt die Schwierigkeit.

Alſo die Franken ſollen den dritten Stamm bilden [1]. Von den Ubiern ſagt Caesar I, 54: qui proxumi Rhenum incolunt, und von den Sigambern VI, 35: qui sunt proxumi Rheno. Beide Völkerſchaften bildeten ſpäter wichtige Beſtandtheile der Franken, und das berechtigt allerdings in den 'ceteri' des Tacitus, und den 'proximi Rheno' des Plinius, alſo in den Iſtävonen, die Vorfahren der Franken zu erblicken. Alsdann müßten ſich dieſelben aber geſchichtlich, viele Jahrhunderte hindurch, durch beſondere Stammeseigenthümlichkeiten vor andern auszeichnen. Fehlen ſolche, ſo fehlt damit auch jede Berechtigung, hier eine natürliche Gliederung in dem großen Volke der Germanen anzunehmen, und auch die Franken können alsdann die dunkle Dreitheilung nicht erklären und beſtätigen.

Mit Ausnahme von Chatten erſcheinen die Völkerſchaften, welche im 5—7. Jahrhundert die Franken bilden, nach den Berichten der Alten, vor ihrem Uebergange über den Rhein weder durch die Lage ihrer Gebiete, noch durch politiſche, oder irgend welche andere Verhältniſſe geſondert von den Nichtſueben. Sie haben mit dieſen, mit Cheruskern, Tencterern, Uſipetern [2], die Feindſchaft gegen die Sueben gemein. Auch zeigen ſich die betreffenden Völkerſchaften, z. B. Sigambern, Ampſivarier, Chamaven, Bructerer, Ubier u. a. entweder nie, oder doch nur ganz vorübergehend (geradeſo wie alle Stämme zwiſchen Rhein und Elbe), in engerer Verbindung mit einander: ganz anders wie z. B. bei den Sueben. Und wenn nun dieſes ſchon darauf hinweiſt, daß gerade in älteſter Zeit keine Stammesverwandtſchaft ſich kund gab, die dieſe (fränkiſchen) Stämme von den andern, ich will einmal ſagen: niederdeutſchen, ſchied, ſo laſſen jüngere Verhältniſſe die Annahme, daß die Franken ſchon in älteſter Zeit eine beſondere, alſo auf natürlichen Verhältniſſen beruhende Gliederung unter den Germanen ausgemacht, erſt recht zweifelhaft erſcheinen.

Das Recht der Franken war keineswegs, wie es doch, wenn ſie Einen Volksſtamm gebildet, hätte ſein müſſen, ein einheitliches. Von drei [3] verſchiedenen Abtheilungen der Franken: Saliern, Chamaven,

[1] So auch Rieger a. a. O.

[2] Die beiden letztern gehören freilich zu den Franken, und nicht zu den Alamannen, wie Zeuß, auf ſeinen Ptolemaeus geſtützt, fälſchlich behauptet. Dahingegen ſind die eigentlichen Chatten nicht den Franken zuzuzählen, wol aber die Bataven und vielleicht die Mattiaken.

[3] Ich könnte auch „vier" ſagen, denn die Lex Angliorum et Werinorum,

Ribuariern (Ubier), haben wir drei verschiedene Rechtsaufzeichnungen, die mannigfach von einander abweichen, wenn auch, wie anderswo, die eine auf die Abfassung der andern von großem Einfluß war. In Beziehung auf die Diebstahlsstrafe stehen zwei derselben allen anderen germanischen Volksrechten, aber auch dem dritten fränkischen gegenüber [1]. Ueberhaupt läßt sich, besonders wenn wir bedenken, daß wir über das älteste Recht der Sachsen nur sehr mangelhaft unterrichtet sind, nicht sagen, daß die Franken (selbst wenn von der Unbestimmtheit des Begriffes abgesehen wird) eine gesonderte Volksthümlichkeit nach ihrem Rechte ausgemacht. Daß später die fränkischen Institutionen so rasch, etwa in der Zeit eines Menschenalters, das dazu noch durch innere Kriege erschüttert wurde, über ganz Sachsen ausgedehnt werden konnten, ist gewiß ein deutlicher Beweis für die Gleichheit des Rechtsbewußtseins bei beiden, Franken und Sachsen. Trotz der längeren Verbindung ist das Gleiche bei den Friesen nicht gelungen. Und auch später haben die Sachsen und Franken eine wesentlich gleiche, von den Friesen abweichende Rechtsentwicklung gehabt. Das Gebiet des Sachsenspiegels erstreckte sich nicht über diese, wol aber über jene beiden.

Für fränkisches Recht läßt sich demnach keine bestimmte Grenze angeben. Und ebenso ist es, wenn wir die älteste Zeit berücksichtigen, mit der Sprache.

Es kann wol keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Franken einen niederdeutschen Dialect gesprochen. Altfränkisch und altsächsisch stehen sich ganz nahe. Die besonderen fränkischen Mundarten, die auch noch unter einander große Verschiedenheit aufweisen, sind augenscheinlich ein Ergebniß der Vermischung rechtsrheinischer Germanen mit

hoc est Thuringorum, ist gewiß, selbst wenn man sie nach Thüringen, theilweise in den 'Weringawi pagus orientalium Franchorum' setzen will, fränkisch.

Uebrigens finde ich die Heimath der Lex, mit H. Müller, J. Grimm, Waitz u. a., ganz unbedenklich in den Niederlanden. Die Versuche sie im heutigen Thüringen nachzuweisen, neuerdings durch Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 407 ff., halte ich keineswegs für stichhaltig. Erinnern dort Namen an Angeln und Werinen, wie auch ich annehme, so sind die bezüglichen Gebietstheile unerheblich klein, und dazu von einander getrennt gelegen. Sie scheinen sogar — die Lage von Hwerenofelda steht freilich nicht fest — zu verschiedenen kirchlichen Sprengeln gehört zu haben: wodurch die ethnographische Zusammengehörigkeit allein schon sehr zweifelhaft werden würde.

Innere Gründe für das heutige Thüringen lassen sich gar nicht anführen.

Für das linke Ufer des Niederrheins als Heimath der Lex läßt sich sehr viel sagen. Hier kommen wirklich in der beglaubigten Geschichte Angeln und Werinen und, doch wol als jene beiden, Thüringer vor. Aehnlichkeit mit dem friesischen Recht, auch daß die friesischen judicia Wlemari mit der Lex Thuringorum verbunden wurden, leiten auf diese Heimath hin. Dazu kommt, denn die niederrheinischen Thüringer müssen jetzt zu Franken geworden sein, das fränkische Wergeld. Im Vergleich mit allen andern Volksrechten kann die Uebereinstimmung mit der Lex Chamavorum nur auf naher Nachbarschaft und gleichartiger Entwicklung beruhen.

[1] Vgl. Sohm, Entstehung der Lex Ripuaria S. 34 ff.

Genossen anderer Stämme. Die politischen Verhältnisse haben alsdann dem Mischdialect eine große Entwicklung und Bedeutung gegeben. Das Niederdeutsche blieb ziemlich nur in den Niederlanden und hat hier eine isolirte, eigenthümliche Entwicklung durchlebt. Nach dem deutschen Nordosten zu geht der fränkische Dialect ganz allmählich in das Niederdeutsche[1], wie im Osten und Süden in das Hochdeutsche über. Noch heute erinnert der Einfluß fränkischer Beimischung im elsässischen Dialect an dessen niederdeutschen Charakter[2].

Ganz ähnlich, wie mit der Mundart, war es mit Sitten und Gebräuchen. Agrarische Zustände, der sächsische Hausbau u. a. Dinge, deren Vorhandensein noch heute die alte Grenze zwischen Niederdeutschen (Sachsen) und Sueben (Thüringern, Hessen) bezeichnen, verlieren sich gegen die Franken zu, im Lande der Bructerer, ganz allmählich, oder dehnen sich noch über das altfränkische Gebiet aus[3].

Und es entsprach nun auch der Natur dieser Verhältnisse, sowie der mangelhaften Ausbildung des Staates bei den noch unabhängigen Sachsen, vollkommen, wenn zwischen den letzteren und den Franken eigentlich niemals eine feste Grenze bestand[4]. Das Gebiet der Chamaven, die unzweifelhaft Franken waren, wird mehrfach zu Sachsen gerechnet. Ebenso sind auch Bructerer als Franken und als Sachsen anzusehen. Diese Doppelstellung hat sogar auf den Dialect, vielleicht auch auf Hausbau u. a. des südlichen Theiles der beiden Völkerschaften Einfluß gehabt: im Norden reden sie sächsisch, im Süden fränkisch. Und in diesem Zerreißen zweier germanischer Stämme, die wir fast seit Anfang unserer Geschichte kennen, und die beide den Franken beigezählt werden, liegt gewiß ein Beweis, wie er kaum deutlicher sein kann, für die Thatsache, daß die Franken in ältester Zeit keinen besonderen Volksstamm bildeten, also auch auf keinen der drei Namen, über die hier gehandelt wird, einen ausschließenden Anspruch haben.

Zahlreiche Belege aus der politischen Geschichte ließen sich noch

[1] Kartenzeichner müssen mehr oder weniger immer scharfe Grenzen geben: nur dadurch erklärt sich die Sprachgrenze Köln gegenüber bei Bernhardi. Doch bezeichnet sie auch wol den Theil des alten Ubierlandes, der von den Römern länger behauptet wurde, und wo also Einflüsse, die später auch bei der kirchlichen Eintheilung hervortraten, sich mehrere Jahrhunderte lang geltend machten. Daß im Kölnischen (neues Ubierland) ein niederdeutscher Dialect gesprochen wurde und selbst heute noch im Volke vorherrscht, kann nicht bezweifelt werden. Während des Krieges hat die Köln. Zeitung fast täglich Proben davon gebracht. Doch ist hier gerade das Niederdeutsche stark zurückgedrängt, während es sich nördlich reiner erhalten hat.

[2] Vgl. Weinhold a. a. O. I, 7.

[3] Dieses ergiebt sich aus den verdienstlichen Untersuchungen Landaus, besonders im Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1859, die freilich zuweilen nicht ganz leicht zu verstehen sind, da eigenthümliche Ansichten des Verfassers das Ergebniß für andere verdunkeln.

[4] Dafür läßt sich auch Einh. Vita Caroli magni cap. 7 anführen; vgl. Poeta Saxo bei Jaffé, Bibl. IV, 545. Damit besteht ganz gut, daß in einigen Gegenden, z. B. in Hessen, bestimmte Grenzen waren. Mehr aber ergeben auch die Untersuchungen von Pet. Müller, Bestimmung der Grenzen zwischen Franken und Sachsen, Duisburg 1804, nicht.

anreihen. Bei der Rückſicht, die in kirchlichen Dingen auf ethnographiſche Verhältniſſe genommen wurde, iſt es gewiß beachtenswerth, daß faſt das geſammte alte Sachſen (und zwar mit Friesland) zu der (alt-) fränkiſchen Erzdiöceſe Köln gezogen wurde, während zu Mainz von Sachſen nur die Diöceſe Hildesheim und Theile von Paderborn und Verden kamen. Denn der Bardengau, der nördliche Theil von Verden, war kein altſächſiſches Gebiet. Hätten ſich die Franken als einen ganz anderen deutſchen Volksſtamm angeſehen, ſo würde wol für Sachſen, wie für Baiern, ein eignes Erzbisthum gegründet ſein, oder das Land wäre mit unter Mainz gekommen. — Daß ſich überhaupt ein fränkiſcher Stamm, ähnlich etwa wie Baiern, Schwaben, Sachſen, Frieſen, ſelbſt Thüringer, ſeit dem Aufkommen der Karolinger in Deutſchland geltend gemacht, kann gewiß nicht geſagt werden. Wir verſtehen heute unter „Franken“ etwas ſehr verſchiedenes. Auf die Gegenden, wo das Wort als Volksbezeichnung urſprünglich heimiſch war, findet es bereits ſeit etwa achthundert Jahren gar keine Anwendung mehr. Wäre das wol möglich geweſen, wenn die Franken ſchon in älteſter Zeit einen beſonderen Stamm der Germanen, für den auch ein beſonderer Name in Geltung geweſen, gebildet hätten?

Als Ergebniß dieſer Unterſuchung darf hingeſtellt werden, daß die Franken zur Zeit von Plinius und Tacitus keinen beſonderen Volksſtamm der Germanen bildeten, und daher auch nicht in einer Dreitheilung derſelben, etwa als Iſtävonen, untergebracht ſein können.

Will man der bezüglichen Nachricht, wie ſie vorliegt, einen unbedingten Glauben ſchenken, ſo kann man vielleicht ſagen: Herminonen waren die Sueben; Ingävonen die (Cimbern-) Frieſen; Iſtävonen die Völkerſchaften, aus denen ſpäter der Grundſtock der Franken und die Sachſen hervorgingen[1]. Doch bleiben auch ſo große Schwierigkeiten. Obwol ſich Franken und Sachſen ungleich viel näher ſtehen als dieſe und Frieſen, ſo iſt doch auch wieder nicht zu verkennen, daß Frieſen und Sachſen augenſcheinlich Einen germaniſchen Stamm bilden, der erſt mit der Zeit ſich ſo weit geſpalten hat[2]. Der Gegenſatz, der ſich geſchichtlich zwiſchen beiden kund giebt, kann in älteſter Zeit nicht groß geweſen ſein, da er den Römern, die hier gerade beſonders bekannt waren, entgangen zu ſein ſcheint. Es verdient Beachtung, daß Tacitus über die eigentlichen Frieſen beſonders kurz iſt. Somit paßt auch in dieſer Form die Dreitheilung nicht.

Wir dürfen demnach, den Zeugniſſen folgend, die uns die Geſchichte der Germanen, ſoweit ſie in Betracht kommen, darbietet, mit Beſtimmtheit ſagen, daß für die Zeit, als die Römer darüber ſchrieben, eine Eintheilung des Volkes in drei Bruderſtämme nicht richtig ſein[3]

[1] Im weſentlichen hat Leo, Vorleſungen über deutſche Geſchichte I, 202 ff., dieſe Anſicht.

[2] Vgl. oben S. 603 ff.

[3] Daher iſt die Nachricht auch ſchon oft, beſonders von Barth und Wietersheim verworfen. Dieſer ſagt mit Recht: im Leben der Völker finde die betreffende Meinung nicht die entfernteſte Begründung.

konnte. Damit steht nun aber auch in voller Uebereinstimmung, daß die Alten selbst auf eine solche, welche ihnen die Darstellung der germanischen Verhältnisse doch so wesentlich erleichtert hätte, gar keine Rücksicht nehmen. Sie kannten augenscheinlich nur die bezüglichen drei Namen und wußten mit diesen, anderweitigen Nachrichten gegenüber, nicht viel anzufangen. Tacitus, welcher jene erstaunlich genaue Kunde über Germanien eingesammelt, kennt in dem weiten Lande, von Völkerschaften abgesehen, bei denen er über ihre Volksthümlichkeit im Zweifel ist, nur zwei große Stämme: Sueben und Nichtsueben. Begreiflich genug, daß Tacitus nicht mit Gewißheit über die Dreitheilung berichten mag.

Bleiben wir aber bei den bestimmten Angaben stehen, welche der große Historiker in diesem Zusammenhang macht, so erweisen sich dieselben, trotz aller Anzweiflung, allein schon im höchsten Grade beachtenswerth. Und mehr noch: wiederum wird uns, durch Vergleichung mit jüngeren Nachrichten, Anlaß geboten mit Bewunderung darauf zu blicken, wie gut der Römer unterrichtet war.

Ueber die ethnogonische Sage[1], von der uns Tacitus nach Liedern erzählt, sind uns solche, auch selbst aus jüngerer Zeit, nicht mehr erhalten. Auch sonst ist uns weder über Tuisco noch über Mannus etwas überliefert. Nach der Analogie, welche die nordische Mythologie darbietet, läßt sich aber mit gutem Grund annehmen, daß des Tacitus Nachricht eine zuverlässige war, und daß auch noch einzelne jüngere Anklänge auf die gleichen mythischen Persönlichkeiten zu beziehen sind[2]. Besser als Tuisto und Mannus sind die drei Söhne des letzteren beglaubigt. Tacitus nennt sie nicht, wol aber die Völkerstämme, die nach ihnen genannt sein sollen. Demnach darf man annehmen, daß des Mannus Söhne: Ingo, Iscio und Hermino, oder ähnlich, geheißen haben.

Mindestens zwei dieser Namen sind durch anderweitige Bildungen gut beglaubigt. Inguimerus deutet auf Ingo, Arminius auf Hermino hin. Beide Namen kamen bei den Cheruskern vor[3], und bei deren Nachkommen findet sich auch in dem Namen des bekannten Heiligthums ein weiterer Anklang an Hermino. Noch häufiger finden wir nicht allein Namenbildungen mit Ingo, sondern diesen Namen selbst

[1] Ursprünglich war dieselbe wol eine anthropogonische; doch mochten damals schon die Begriffe sich sehr nahe stehen. Nach Tacitus überwiegt aber durchaus der ethnogonische Charakter, so daß auch ich diesen, und nicht, wie Wackernagel, Zeitschr. für deutsch. Alterth. VI, 15 ff., jenen andern betonen möchte.

[2] Mehr zu sagen berechtigen, wie ich meine, die Arbeiten unserer Mythologen nicht. Und selbst hierzu müssen, aus verschiedenen Zeiten und Gegenden, Nachrichten aus ganz verschiedenartigem Zusammenhange herausgeschält werden.

[3] Aus solchen Anklängen in Personennamen bei einzelnen Völkerschaften auf ihre Zugehörigkeit zu einem der drei Stämme zu schließen, halte ich für mehr als gewagt. Bei den Cheruskern findet sich Anknüpfung an die Namen von zwei Mannus Söhnen. Aber auch von derartigen Argumenten abgesehen: wenn die Sage bei allen Völkern verbreitet war, sollten dann z. B. Istävonen wol niemals auf den Einfall gekommen sein, ihre Söhne nach dem Eponymus eines andern Stammes zu nennen? Vgl. auch Rieger a. a. O. S. 185.

bei den Scandinaven, und in angelsächsischen Dichtungen. Helden, Götterſöhne und insbesondere Stammväter der schwedischen (ostdänischen) Könige, nach denen das ganze Geschlecht Yuglinger genannt wurde [1], erscheinen mit dem meistens nur wenig veränderten Namen Ingo.

Eine weit allgemeinere und größere Beglaubigung erhält Tacitus aber durch eine alte Völkertafel. Sie gehört zu jenen Schrifterzeugnissen auf altgallischem Boden, in denen Form und Inhalt den Verfall der römischen Cultur und die Einwirkung neuer Elemente bekunden. Incipit, heißt es, generatio regum. Primus rex Romanorum Alaneus. Vier Könige folgen, von denen der dritte und vierte augenscheinlich die beiden letzten Befehlshaber in dem noch römischen Theil von Gallien sein sollen [2]. Darauf setzt die germanische Ethnogonie ein: Tres fuerunt fratres unde sunt gentes: Erminus, Inguo et Istio. Unter diese drei Brüder vertheilt das Schriftstück alsdann dreizehn Völkerschaften oder deren Eponymen. Das ist sein ganzer Inhalt [3].

Dem Verfasser hat gewiß weder Tacitus noch Plinius vorgelegen. Die Vertheilung der Völker nimmt auch auf deren Verwandtschaft keine Rücksicht. Als Abkömmlinge von Istio werden die germanischen Franken und Alamannen, sowie die keltischen Brittonen und die Romanen genannt. Die nahe verwandten Alamannen und Baiern sind auseinander gerissen, Sachsen und Gothen sind zusammengestellt u. s. w. Entscheidend für die Reihenfolge war offenbar ein gewisser geographischer Gesichtspunkt, der uns nun auch erkennen läßt, daß der Verfasser im fränkischen Reiche lebte und wahrscheinlich um 520 geschrieben haben wird [4]. Vermuthlich war er ein schon länger unter den Romanen lebender Germane [5]. Um so glaublicher ist es dann

[1] Zuerst in Ares Isländerbuch, herausgegeben von Möbius S. 14; vgl. die daselbst S. 34 angeführte Literatur.

[2] Zu den ersten Königsnamen vgl. die Anm. von Rieger a. a. O. S. 180.

[3] S. den Anhang von Müllenhoff zu dem von Mommsen herausgegebenen Verzeichniß römischer Provinzen (Berlin 1863). Uebrigens ist neben dem hier abgedruckten Texte die Zusammenstellung in den Mon. SS. VIII, 314 heute noch unentbehrlich.

Daß das Schriftstück ein Ganzes für sich bildete, ergiebt sich insbesondere aus der Anknüpfung im Sangaller Codex (A) und im Nennius.

[4] So vermuthet mit Recht Müllenhoff S. 537. Zu Zweifeln bietet die Nennung der Baiern Anlaß. Doch wird auf dieselben von ihren gleichfalls bojischen Sitzen ihr keltischer Name bereits vor ihrer weiteren Occupation von Noricum übergegangen sein. — Ein hohes Alter ergiebt sich insbesondere aus der Nennung der Gepiden.

[5] Das schließe ich aus der Auffassung des Aegidius, Siagrius und ihrer Vorgänger als reges Romannorum. Sie richtig zu benennen, wird auch heute noch schwer: ein Römer hätte aber, wenn es auch von Gregor von Tours zwei Menschenalter darauf geschehen ist, jenen Titel sicher nicht gebraucht. — Wichtiger ist wol noch, daß die Westgothen, nach Müllenhoffs scharfsinniger Conjectur, Walahgothi, d. h. fremde, italienische Gothen, genannt wurden.

Der Gebrauch der Schrift allein, und das Interesse für diese Dinge zeigt aber daneben auch einen Mann, welcher sich dem Kreise der römischen Bildung nicht erst vor ganz kurzem genähert.

aber auch, daß er an einen älteren germanischen Mythenkreis anknüpfte. Und dieses gerade, die Benutzung einer allgemeineren Tradition, verschaffte dem kleinen Schriftstück wol seine Verbreitung nach verschiedenen Ländern hin. Es scheint für Süddeutschland und Italien abgeschrieben zu sein; es wurde nach England gebracht und ist selbst für die schottische Stammsage verwandt worden. Oft erhielt es aus der biblischen oder auch aus der Profangeschichte eine Zuthat: doch sträubte sich der spröde Stoff stets gegen eine feste Verarbeitung in größerem historischen Zusammenhang, so daß jener wunderliche Geschichtschreiber, den wir unter dem Namen Nennius kennen, darin wol den Anlaß fand, nach der Verwerthung des Schriftstückes, mit dem auch er biblische Nachrichten verbunden, die Worte hinzuzufügen: Hanc peritiam inveni ex traditione veterum, qui incolae in primo fuerunt Brittanniae. Zweifelsohne schrieb Nennius hier nicht die Wahrheit. Dem angelsächsischen Kreise kann das Schriftstück nicht angehören. Doch darf mit gleichem Rechte wol gefolgert werden, daß Nennius seine Nachrichten, wie er sie nach einer Aufzeichnung verwandt, auch im Einklange mit einer Tradition wußte, die sich bei dem Volke fand, unter dem er lebte.

Was Tacitus einst nach den Erzählungen von Germanen geschrieben, gewinnt somit nach mehr denn vierhundert Jahren aus gleicher Quelle eine neue, von ihm unabhängige Bestätigung. Die Germanen knüpften die Abstammung ihres Volkes an die Namen von drei Brüdern: Hermino, Ingo und Istio. Daß dieselben alsdann auch, wie Tacitus angiebt, als Eponymen gedient, wird durch die Völkertafel nicht bestätigt; wol aber möchte eine Hinweisung darauf noch in dem Namen des schwedischen Königsgeschlechtes zu sehen sein. Denn die Sache selbst darf, da auch Plinius, und theilweise Pomponius Mela sie beglaubigen, kaum bezweifelt werden. Dahingegen kann die Dreitheilung keine richtige, der von der Natur gegebenen Gliederung des großen Volkes entsprechende gewesen sein. Sie war wol nur durch das, nicht nur den Germanen eigenthümliche: „aller guten Dinge sind drei" hervorgerufen [1]. Und so wird auch die mythische Dreitheilung, wie es bei dem Verfasser der Völkertafel der Fall war, sich immer auf einen beschränkten und daher, je nach der persönlichen Stellung des Berichtenden, verschiedenen Gesichtskreis bezogen haben. Die Germanen am Rhein werden schwerlich von denen in Scandinavien, und diese schwerlich von jenen etwas gewußt haben [2]: wenn aber beide dann nach einer Mythe das gesammte Volk der Germanen in drei Stämme theilten, so mußte diese Eintheilung schon

[1] Ueber die Dreizahl vgl. Grimm, R. A. S. 208. Viel Material ist von Landau und Waitz zusammengestellt im Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1857.

[2] Wollen wir doch berücksichtigen, daß selbst ein Tacitus, dessen scharfe Beobachtungsgabe wir noch heute bewundern, keine klare Vorstellung über die ethnographischen Verhältnisse der Germanen hatte. Wie viel weniger ist solches den Germanen selbst, denen hier alle Hülfsmittel der Erkenntniß fehlten, zuzutrauen.

eine abweichende, hier wie dort falſche ſein. Die Namen Ingävonen, Herminonen, Iſtävonen werden ſomit in verſchiedenen Gegenden eine verſchiedene Bedeutung gehabt haben, ſo daß des Tacitus Vorſicht, indem er ſie und ihre Bedeutung beſpricht, als eine ſehr berechtigte erſcheint.

Neben jener Benennung nach drei Söhnen des Mannus hat Tacitus auch gehört, daß eine Reihe von Völkerſchaften, deren Vorhandenſein ihm bekannt war, gleichfalls auf Götterſöhne zurückgeführt wurde [1]. Hier wird die Nachricht des römiſchen Hiſtorikers durch Angaben des angelſächſiſchen und nordiſchen Mythenkreiſes beſtätigt. Das Beowulfslied weiſt ſolche Stammväter auf; zahlreicher noch werden ſie in Zuſätzen und Randbemerkungen zu Handſchriften deſſelben verzeichnet: Ab istis, heißt es da z. B., novem filiis Beowini descenderunt novem gentes septentrionalem inhabitantes, qui quondam regnum Britanniae invaserunt et obtinuerunt: Saxones, Angli, Iuthi, Daci, Norwagenses, Gothi, Wandali, Geati et Frisi [2]. Mit: Dan et Angul, a quibus Danorum coepit origo, — conditores gentis nostrae fuere, beginnt der ſagenkundige Saxo Grammaticus ſeine Dänengeſchichte. Zahlreiche andere Beiſpiele ließen ſich mit leichter Mühe zuſammenſtellen.

Und auch hier legt die alte Völkertafel willkommenes Zeugniß ab. Sie theilt mit einem 'genuit' jedem der drei Söhne entweder die Völkerſchaften ſelbſt, die von ihm abſtammen ſollen, oder den Eponymus derſelben zu. Letzteres war urſprünglich wohl die Abſicht, von der dann aber abgewichen wurde, vielleicht weil dem wenig federgewandten Autor Namen der Völkerſchaften, z. B. Saxones, geläufiger waren als die für den einzelnen Volksgenoſſen, z. B. Saxo [3].

Ein noch weit größeres hiſtoriſches Intereſſe nimmt der Schluß von Germ. cap. 2 in Anſpruch: Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox [4] a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

[1] S. die Stelle oben S. 600.

[2] Vgl. Ettmüller in der Einleitung zum Beowulf S. 12 ff.

[3] So erklärt ſich wol die rauhe Sprache im Cod. A. Oft ſteht Nominativ für Accuſativ. Damit ſtimmt auch das unzutreffende 'frater eorum' bei Inguo, wie denn überhaupt Müllenhoff mit Recht in dieſem Text die älteſte uns erhaltene Form geſehen hat.

In der Latinität von cod. B iſt der Einfluß der karolingiſchen Zeit zu erkennen, im Nennius eine größere Schreibgewandtheit. Daß aber hier die Namen der Stammväter, und nicht die Völker genannt ſind, ſcheint mir auch wieder ein Beweis dafür zu ſein, daß erſtere, wie im A auch überwiegend der Fall iſt, urſprünglich aufgezählt wurden oder doch werden ſollten.

[4] Der Pont. fügt ein etiam hinzu, das aber überflüſſig iſt.

Die Stelle ist oft und ausführlich besprochen worden. Hier soll nur ein Beitrag, eine Art Ergänzung zu den bisherigen Erklärungsversuchen gegeben werden.

Eine Hauptschwierigkeit liegt in dem Gegensatze von gens und natio. Die gewöhnliche und nahe liegende Erklärung lautet: gens bezieht sich auf die Gesammtheit, natio auf deren Theil. Diese Deutung befriedigt mich aber keineswegs. Ich halte sie vielmehr schon durch die kurze Ausführung von Holtzmann, der ich sonst nicht zustimme, in der Germania X, 11 für widerlegt. Tacitus selbst gebraucht in der Germania und in seinen übrigen Schriften sowol natio (s. Germ. cap. 33, 34, 38, 40, 46; Agric. 12; Hist. IV, 61; V, 25; Annal. II, 22; X, 19; XIII, 56), als auch gens für den einzelnen Theil eines Volkes. Letzteres geschieht gerade in der Germania ganz besonders häufig, fast in jedem Capitel, z. B. cap. 1: nuper cognitis quibusdam gentibus, wo doch nur an Germanen zu denken ist; cap. 10: ejus gentis, wo augenscheinlich an Germanen gedacht ist; cap. 13: nec solum in sua gente cuique; cap. 25: exceptis iis gentibus, quae regnantur; cap. 27; 29: omnium harum gentium, wo gens auf die chattischen Bataver, wie gleich darauf auch auf die Mattiaken bezogen wird; cap. 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43; cap. 44: Aestiorum gentes; cap. 45: Sitonum gentes. Allerdings stehen diesen Stellen dann wieder andere gegenüber, wo gens die Gesammtheit der Germanen bezeichnet: cap. 2: originem gentis und pluris gentis appellationes; cap. 4; 10: proprium gentis; cap. 14: ingrata genti quies; cap. 19; 21; cap. 22 (?); cap. 28 (?); cap. 33 (?). Wie verschieden überhaupt gens gebraucht wird, ergiebt sich recht aus dem über die Sueben Gesagten. Nach cap. 38 bilden dieselben non una, ut Chattorum Tencterorumve gens. Der Nachdruck liegt hier auf 'una', denn gleich darauf werden die Sueben ausdrücklich gens (insigne gentis) genannt. Nun sind aber auch die einzelnen suebischen Völkerschaften wiederum gentes, z. B. dirimit Suebiam montium jugum, ultra quod plurimae gentes agunt; später noch einmal: omnium harum gentium. Besonders verdient es noch Beachtung, daß einzelne gentes der gens der Sueben wiederum in gentes zerfallen, z. B. cap. 45: Aestiorum gentes und Sitonum gentes. Danach bezeichnet gens die Gesammtheit, weit häufiger aber den Theil, und auch wieder den Theil des Theiles.

Einem so starken Wechsel wie gens ist der Begriff natio in der Germania nicht unterworfen. Das Wort wird, soweit ich sehe, nie gebraucht, wo es sich um Einrichtungen, Sitten, politische Stellung einer sicher germanischen Völkerschaft, also um die Dinge handelt, welche eine gens als gens erkennen lassen. Darauf bezieht sich vielleicht die Gegenüberstellung im cap. 27: Nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, expediam. Gewiß wird natio auch als Theil gebraucht, und zwar kann dann oft nur an

Theile der gens Germanorum gedacht werden[1], z. B. cap. 14; 40. Allein ganz gewiß iſt dieſes nicht bei den Oſen der Fall, welche zwar nach cap. 28 eine natio Germanorum, aber, vgl. cap. 43, keine Germanen ſind. Ob natio in der Germania — auf die ich mich hier zunächſt beſchränken will — für die universos vorkommt, iſt zweifelhaft. Für die Geſammtheit der Germanen freilich wird das Wort in dieſer Bedeutung nicht gebraucht, wie doch mit gens geſchieht. Allein es kann angezweifelt werden, ob nicht andere Völker in ihrer Geſammtheit mit natio bezeichnet ſein ſollen. In cap. 2 heißt es: Ipsos Germanos indigenas crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos; darauf aber im cap. 4, wo derſelbe Gedanke wieder aufgenommen iſt: Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos, propriam — gentem exstitisse arbitrantur. Natio wird hier der gens als Geſammtheit entgegengeſtellt, und darin liegt eine gewiſſe Gleichſtellung der Begriffe.

In cap. 2 muß natio ſowol wie gens einen beſtimmten techniſchen Sinn haben. So erfordert es die nachdrückliche Hervorhebung, daß keine gens gemeint ſei. Iſt es aber wol denkbar, daß hier nun dem Worte gens ein Begriff untergelegt wird, der ſonſt faſt in jedem Capitel des kleinen Werkes mit dem Worte nicht verbunden iſt? Man hat freilich Gewicht darauf gelegt[2], daß gens auch ſonſt noch zweimal im cap. 2 vorkomme, und beide Mal das geſammte Volk der Germanen bezeichne. Allein das geſchieht mit gens auch in anderen Capiteln, z. B. cap. 10: proprium gentis, während ſpäter bei dem 'ejus gentis, cum qua bellum est' doch nur an eine Völkerſchaft, einen Theil der an erſterer Stelle gedachten gens, zu denken iſt.

Aus dieſen Zuſammenſtellungen und Vergleichen ergiebt ſich, nach meiner Anſicht, mit Nothwendigkeit, daß die Begriffe „Theil" und „Geſammtheit" an der Stelle von Germ. cap. 2, wo Tacitus durch nachdrückliche Gegenüberſtellung auf den eigentlichen Begriff der Worte hinweiſt, für 'natio' und 'gens' nicht ausreichen. Aber mit den beiden Worten können hier doch auch noch andere Begriffe verbunden ſein. Was bedeuten denn eigentlich 'gens' und 'natio'?

Das Wort 'gens' iſt von genere, der alten Form von gignere abgeleitet. Es bezieht ſich auf die gleiche Abſtammung von einem Stammvater. Ein von der Natur gegebener und in ihr begründeter Begriff liegt alſo in dem Worte.

Anders iſt es bei dem Worte 'natio'. Es iſt herzuleiten von nasci. Es bezieht ſich zunächſt gar nicht auf irgend welche Abſtammung, ſondern nur einfach auf das Geborenwerden, auf die Geburt. Daher definirt Feſtus auch: Natio est genus hominum, qui non aliunde venerunt, sed ibi nati sunt. Und Tacitus gebraucht aus gleichem Grunde das Wort für Sclaven Ann. III, 53: familiarum numerus et nationes; noch deutlicher Ann. XIV, 44: postquam

[1] Ueber cap. 38 ſ. S. 614.

[2] So z. B. Thudichum, Altdeutſcher Staat S. 170.

vero nationes in familiis habemus. Mit natio ist demnach nicht ein auf natürliche Abstammung hinweisender, häufig aber ein räumlicher Begriff verbunden.

Daß bei Benutzung der beiden Worte die Begriffe immer streng von den Schriftstellern beachtet sind, soll nun keineswegs gesagt werden. Ein Schwanken, wie bei uns in der Anwendung des Wortes „Volk", würde sich mit Leichtigkeit nachweisen lassen. Oft kommt es aber auch auf jene beiden Begriffe gar nicht an: denn natio sowol als gens können und werden für Staatsangehörigkeit, für populus[1] gebraucht. Und wie hier liegen auch sonst die Begriffe nicht selten nahe bei einander, weshalb zuweilen auch für jedes der beiden Worte 'genus' stehen kann.

Auch aus Tacitus Schriften, ich zweifele nicht daran, werden sich wol Stellen beibringen lassen, wo er, bei Benutzung der beiden Worte, gegen die Begriffe verstieß, die denselben ursprünglich zu Grunde liegen. Im Allgemeinen aber ist das keineswegs geschehen, und die Germania insbesondere weist eine ziemlich strenge Beachtung der beiden Begriffe nach. Bei gens kann dieses nicht zweifelhaft sein: nur ist zu beachten, daß der gens als Organisation, als civitas, auch ein räumlicher Begriff beigegeben ist. Entscheidend ist der Gebrauch von natio. Man berücksichtige, daß Germania stets das Land am rechten Rhein- und linken Donauufer ist[2]. Daher wird cap. 4 als Gegensatz zu Germaniae populi gebraucht: aliae nationes. An anderen Stellen würde gens dem Sinne nach ebenso gut wie natio passen; cap. 33, 34, 40, 46. In cap. 38 wurde natio vielleicht gebraucht, weil zu den Sueben auch Nichtgermanen gehörten. Mit Vorbedacht scheint aber natio da gesetzt zu sein, wo es sich, in Uebereinstimmung mit der Definition von Festus, um bestimmte, zuweilen bisherige Wohnsitze handelt[3]: cap. 14: petunt ultra eas nationes; cap. 27: quae nationes e Germania commigraverint. Und dahin ist nun auch cap. 28 zu zählen, wo von den Osen, jener natio Germanorum die Rede ist, die doch nicht zu den Germanen gehört, und insbesondere kommt hier eben die Erwähnung im cap. 2 in Betracht.

Zu diesem wende ich mich jetzt.

Der Satz: ceterum — vocati sint macht keine Schwierigkeit: „das Wort Germanien sei übrigens neu und in jüngerer Zeit hinzugefügt, als die, welche zuerst den Rhein überschritten und die Gallier verdrängt hätten, und die jetzt Tungrer, damals Germanen genannt seien". Gerade so wie nach cap. 28 die Oser, weil sie in Germanien wohnen, so waren auch jene Tungrer, aus demselben Grunde, ganz gewiß eine natio Germanorum: ein Theil der gens Germa-

[1] Vgl. Cic. de re publ. I, 25: Res publica est res populi; populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus.

[2] Vgl. oben S. 598 N. 1.

[3] Vgl. Ann. XI, 18; XIII, 54; Hist. IV, 18.

norum konnten sie daneben, brauchten sie aber nicht zu sein. Von dem Gedanken scheint mir der folgende Satz mit seiner schwierigen Gegenüberstellung auszugehen: „Auf solche Weise sei der Name der Bevölkerung, nicht des Volkes, allmählich zur Geltung gekommen, daß alle zuerst von den Siegern (d. h. von dem siegreich ausgezogenen Theil der Bevölkerung) der Furcht wegen, bald von ihnen selbst mit dem erfundenen Namen Germanen genannt wurden".

Wie Tacitus zu einer so vorsichtigen Form kam, ist wol nicht so ganz schwer zu errathen: er hielt aller Wahrscheinlichkeit nach die Tungrer für keine Völkerschaft vom Stamm der Germanen. Er zählt dieselben später, cap. 28, wo er von den Abweichungen der ethnographischen und geographischen Grenzen spricht, nicht mit unter den germanischen Stämmen am linken Rheinufer auf. Auch sonst erscheinen die Tungrer nirgends beim Tacitus als Germanen, obwol der Aufstand des Civilis ihm Anlaß genug geboten hätte, sie als solche zu bezeichnen [1]. Ueberhaupt werden die Alten wol angenommen haben, daß in den Tungrern kein germanisches Blut fließe. Kurz vor Tacitus hatte Plinius in seiner Naturgeschichte darüber gesprochen; IV, 31: Rhenum autem adcolentes, Germaniae gentium in eadem provincia, Nemetes, Triboci, Vangiones, hinc Ubii, colonia Agrippinensis, Cugerni, Batavi et quos in insulis diximus Rheni [2]. Die Tungri sind vorher zwischen Völkerschaften aufgezählt, die Plinius für Gallier (vgl. IV, 28) zu halten scheint [3]. Und auch Caesar, der erste Römer, welcher nach eigner Anschauung über die Völkerschaften am Rhein schrieb, hat die Tungrer nicht für Genossen des großen Stammes der Germanen gehalten. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde er, der germanischen Ursprung, schon aus politischem Grunde, oft hervorhebt, schwerlich für die bestimmten Völkerschaften, die später als Tungrer erscheinen, angegeben haben, daß sie „mit Einem Namen" Germanen heißen [4]. Auch wo er über einen Aufstand berichtet, der hauptsächlich bei diesen Germanen seinen Sitz hatte, spricht er von denselben, wie sonst über andere Gallier, was um so auffallender ist, da er sie sich selbst als Germani, qui essent citra Rhenum bezeichnen läßt (IV, 32).

Zu Zweifeln bietet in der Stelle des Tacitus die Nachricht Anlaß, daß durch diese ersten Germanen Gallier vom linken Rheinufer vertrieben seien. Wie es scheint, hat hier eine Benutzung von

[1] Besonders Hist. IV, 16 u. 66; sie kommen sonst noch vor Hist. II, 14. 15. 28; IV, 55. 79. Agric. cap. 36.

[2] Es sind dieselben Völkerschaften, die auch Tacitus cap. 28, und zwar in ähnlicher Reihenfolge, aufzählt. Nur die Gugerner fehlen bei ihm. — Daß die Tungri bei Plin. XXXI, 8 eine civitas Galliae genannt werden, ist für ihren Volksstamm nicht maßgebend.

[3] Wichtigen Aufschluß würde uns vielleicht Livius geben, wenn uns mehr erhalten wäre, als die kurze Inhaltsangabe, epit. 137: civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum positae, oppugnantur a Druso. Jeden falls waren die Tungrer nicht unter ersteren.

[4] Caes. II, 4: Condrusos, Eburones, Caeraesos, Paemanos, qui uno nomine Germani appellantur.

Caesars Werk stattgefunden II, 4: sic reperiebat, plerosque Belgas esse ortos ab Germanis Rhenumque antiquitus traductos — ibi consedisse Gallosque, qui ea loca incolerent, expulisse[1]. Freilich spricht Caesar von den Belgern im Allgemeinen; da aber die Germanen, im ältern beschränkten Sinne, zu denen gehörten, hatte Tacitus guten Grund, die Stelle auf sie vorzugsweise zu beziehen. Wenn nun aber die mit Namen Germanen keine eigentlichen Germanen waren, so mußten sie doch wol, auch nach der Ansicht der Alten, Gallier sein: und mit welchem Recht konnte alsdann gesagt werden, daß sie die Gallier vertrieben? Das Bedenken muß jedoch schwinden, wenn die Ansichten betrachtet werden, die Caesar im Eingang seiner Commentarien über die ethnographischen Verhältnisse der Gallier dargelegt hat. Er unterscheidet hier die Aquitanier und Belger von den eigentlichen Kelten oder Galliern: aber alle drei sind ihm den Germanen gegenüber Ein Volk, wie sich besonders daraus ergiebt, daß er die Kriegstüchtigkeit der Belger und Helvetier auf häufigen Kampf mit den Germanen zurückführt. Von dieser Auffassung der ethnographischen Verhältnisse geht offenbar das gesammte Werk aus. Und auch Tacitus ist derselben gefolgt, vgl. z. B. Ann. III, 40: componunt Florus Belgas, Sacrovir propriores Gallos concire; Hist. IV, 76: Gallos, sagt Civilis, quid aliud quam praedam victoribus? et tamen, quod roboris sit, Belgas secum palam aut voto stare. — Demnach konnte Tacitus, vielleicht dem Caesar folgend, recht gut, ohne die Eindringlinge für Germanen zu halten, schreiben: die Germanen-Tungrer seien über den Rhein gedrungen und hätten die Gallier vertrieben.

Ob nun die Belger, mit den dazu gehörenden Germanen, Stammesverwandte der eigentlichen Germanen seien[2], ob sie, wie Caesar von den Remern gehört, von jenen abstammten: darüber äußern sich die beiden römischen Historiker nicht. Genug, daß sie dieselben für Gallier hielten. Wenn jedoch ihre Nachrichten über die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse bei den Belgern, insbesondere die Erwähnung der Städte derselben, richtig sind, so darf, zumal nach den Sprachverhältnissen der betreffenden Gegenden in jüngerer Zeit, angenommen werden, daß Caesar und Tacitus über die ethnographische Stellung des Volkes zutreffend unterrichtet waren. Germanisches Blut ist dadurch den Belgern noch nicht abgesprochen. Hier beim Zusammenstoß der beiden indogermanischen Volksstämme — der möglicherweise noch am rechten Rheinufer stattgefunden — mochte eine ähnliche Mischung wie im Süden zwischen Kelten und Iberern stattgefunden haben. Und die Volksmasse sowie ihre höhere Cultur brachten alsdann das keltische Element wol zu einer überwiegenden Geltung.

[1] Darauf hat mit besonderem Nachdruck Watterich, Der deutsche Name Germanen S. 47 aufmerksam gemacht.

[2] Dieses zu beweisen, bemüht sich Watterich in einem großen Theile des angeführten Buches, auf welches ich hier nicht näher einzugehen brauche.

Ob der Verfasser des Textes D der Lex Salica ein Franke war.

Von **G. Kaufmann.**

Text D der Lex Salica ist nach Sohm (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, S. 45 f.) unter römischem und christlichem Einfluß entstanden, es sind die Ergänzungsgesetze fränkischer Könige hinzugefügt und die Titel der Lex sind systematisch geordnet. Diese systematische Ordnung unterscheidet den Text D — welchen wir aus den bei Pardessus[1] und Waitz[2] mit III und IV bezeichneten Texten als deren gemeinschaftliche Quelle reconstruiren — von der älteren Fassung der Lex in 65 Titeln, deren Redaction vor Chlodowech gelegt wird.

Trotz dieses Einflusses römischer Bildung hält Sohm den Verfasser dieser Redaction D für einen Franken. „Die malbergische Glosse, welche sich in den Zusätzen des Textes D findet, ist dafür unwiderlegliches Zeugniß. Dem Verfasser des Textes D ist es gleich den Verfassern des Urtextes der Lex Salica Bedürfniß, seinen Gedanken außer durch den ungelenken lateinischen Ausdruck auch durch ein deutsches Wort zum Verständniß zu bringen. Der Text D unterscheidet sich als eine fränkische Redaction der Lex Salica von den jüngeren Texten III und IV, welche beide als romanische Bearbeitungen des fränkischen Gesetzbuches sich characterisieren" (Sohm a. a. O. S. 46).

Dieser Schluß auf die fränkische Nationalität des Verfassers von Text D erregt zunächst deshalb Bedenken, weil wir D nur aus III und IV kennen und diese beiden Texte romanischen Ursprung verrathen sollen.

Es müßte gezeigt werden, daß III und IV romanisirende Bearbeitungen einer germanischen Vorlage seien, wie sich z. B. das Hildebrandslied darstellt als die Abschrift, welche ein Niederdeutscher von einer hochdeutschen Vorlage nahm. Statt dessen ist für den fränkischen Ursprung von D nur auf die Glosse verwiesen, welche sich ebensowohl in III und IV findet, oder richtiger, deren Vorkommen in D wir nur aus ihrem Vorkommen in III und IV erschließen. Ist sie für D ein unwiderlegliches Zeugniß des fränkischen Ursprungs, weshalb nicht für III und IV?

[1] Loi salique, Paris 1843.
[2] Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846.

Doch abgesehen davon glaube ich nicht, daß die Glosse ein unwiderlegliches Zeugniß für die fränkische Herkunft eines Textes ist. Sohm bietet mir in seinem Exkurs II die Gründe für diesen Zweifel. Er hat hier in überzeugender Weise klargestellt, daß die malbergische Glosse ein unentbehrlicher Bestandtheil der Lex Salica ist, daß die Lex mit der Glosse einen wesentlichen Theil ihrer Brauchbarkeit verloren haben würde. Die malbergische Glosse giebt das Wort an, mit welchem auf der Gerichtsstätte die auf den betreffenden Titel des Gesetzes gestützte Klage zu erheben ist. Und zwar steht der Gebrauch des vorgeschriebenen Wortes, „die Form der Klage unter dem Präjudiz des Verlustes der Klage". Der Kläger, welcher um 50 Schweine klagt, verliert seinen Proceß, wenn er Klage erhebt um 50 Schweine und nicht, wie die malbergische Glosse vorschreibt, um sonista (eine Heerde), Sohm 568.

So war die malbergische Glosse dem Römer, der auf die Lex Salica klagte oder verklagt wurde, ebenso wichtig wie dem Franken, und wenn ein Römer eine Zusammenstellung des salischen Rechts unternahm, wie sie nach Sohm im Text D vorliegt, so mußte er die Glosse ebensowohl einfügen wie ein Franke, weil seine Arbeit sonst wenig brauchbar gewesen wäre. Ehe nicht eine Aenderung dieses Gerichtsverfahrens eintrat, durfte die Glosse nicht weggelassen werden.

Es läßt sich übrigens leicht erkennen, wie Sohm dazu kam, trotzdem er diese sachliche Bedeutung der Glosse selbst feststellte, aus dem Vorkommen derselben in Text D einen Schluß zu machen auf die fränkische Nationalität des Verfassers, dessen Umarbeitung sonst römischen Einfluß erkennen läßt. Seine Untersuchung ging davon aus, daß das 'malb.' oder: hoc est in mallobergo ähnlich stehe wie das: quod Alamanni dicunt, quod Bajuwarii dicunt, der anderen leges, daß also „den in fränkischer Sprache denkenden Redactoren der Lex Salica" die Glosse diene, um den lateinischen Ausdruck zu erläutern und zu ergänzen. Malb. heiße also: das heißt auf fränkisch. Erst im Laufe der Untersuchung gewann er jene sachliche Bedeutung der Glosse, welche verbietet das malb. „dem quod nos dicimus unserer Doctordissertationen zu parallelisiren"[1], und damit auch einen Schluß auf die fränkische Nationalität des Verfassers unmöglich macht.

Er übersah diesen Umstand um so leichter, weil er von einem ganz andern Ausgangspunkte zu der gleichen Annahme geführt zu werden glaubte.

Dieser Ausgangspunkt ist der sogenannte längere Prolog der Lex Salica.

Sohm ist der Meinung, daß dieser Prolog der des Textes D sei[2], und es scheint ihm unzweifelhaft, daß der Prolog von einem Franken herrühren müsse.

[1] Vgl. Sohm S. 562.

[2] Die Gründe Sohms, S. 50 f., machen seine Annahme wahrscheinlich, wenn sie auch keinen eigentlichen Beweis liefern können. Doch würde ich auf

Der Prolog enthält einen förmlichen Lobgesang auf das Volk der Franken und setzt sie an Tapferkeit und an frommer Verehrung der Märtyrer über die Römer. Gens valida (d. i. die Franken) Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus discussit pugnando, und faßt die Gebeine der Märtyrer, welche die Römer verbrannten und wilden Thieren vorwarfen, in Gold und köstliche Steine.

Der Tapferkeit der Römer ist hier kaum zu nahe getreten, und der Ruhm der fränkischen Frömmigkeit wurde von den römischen Geistlichen gern gesungen. Der Römer Salvian hatte schon um 430 die Germanen weit nachdrücklicher über die Römer erhoben, und dem Bischof Avitus und seinen Freunden ist Chlodowech mit seinen Franken, seit er sich zur römischen Kirche wandte, ein Bote Gottes, dem der Erdkreis zujauchzt [1]. Könnte hundert Jahre später ein solches Lob in dem Munde eines Römers auffallend erscheinen? Noch belehrender ist das Beispiel des Cassiodor, der wiederholt die Annalen, die er abschrieb, in majorem Gothorum gloriam fälschte und bei der Attilaschlacht z. B. so, daß er dadurch den Römern den ihnen gebührenden Theil des Ruhmes entzog: Attila Gothorum virtute superatus abscessit. In weit höherem Grade fühlten sich die Römer um 600 mit den Franken zu einem Ganzen verwachsen, rechneten den fränkischen Ruhm auch sich zu, und aus der Sprache und dem Gedankenkreise eines Schriftstellers läßt sich nur schwer entscheiden, welcher Nationalität er von Geburt angehörte. Unmöglich ist dies z. B. bei dem sogenannten Fredegar, der nur etwa 30 Jahre später zu schreiben begann, als Sohm die Entstehung des Prologs legt [2].

Wie wenig Anstoß ein Römer an solchem Lobe der Franken nahm, zeigt auch, daß die von Hubé [3] herausgegebene Recension der Lex, welche zwar im Allgemeinen den Text IV und also auch Text D giebt, aber besonders starke Spuren romanischen Einflusses zeigt, den Prolog nichtsdestoweniger an ihre Spitze stellte.

So ist es also nicht zu erweisen, daß der längere Prolog von einem Franken geschrieben wurde, sondern nur möglich, ganz so wie es nicht zu erweisen war, daß Text D von einem Franken zusammengestellt war. Also auch angenommen, daß der längere Prolog der Prolog des Textes D ist — der fränkische Ursprung bleibt unerwiesen; denn zwei halbe Gründe machen keinen ganzen aus.

Nachträglich bemerke ich noch, daß auch diejenigen Glossen, welche nicht den auf der Gerichtsstätte zu brauchenden Ausdruck geben, sondern nur den lateinischen Ausdruck erläutern und ergänzen [4], nicht für

das dehnbare 'nuper' kein Gewicht legen, dies konnte ebenso gut 630 wie 600 gesagt werden.

[1] Binding, Burgundisch-romanisches Königreich S. 141.

[2] Vgl. Hermann Brosien, Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Dagobert I. S. 26 (Gött., Dissert. 1868).

[3] Loi salique. Varsovie 1867.

[4] Sohm scheint diese ältere Auffassung für einige Glossen festzuhalten.

Digitized by Google

die fränkiſche Nationalität des Verfaſſers von D zeugen. War dieſer einmal gezwungen, die Gloſſe an einer Reihe von Stellen aufzunehmen, ſo war dies ſchon genügende Veranlaſſung, ſie auch an den übrigen Stellen zu bewahren [1], abgeſehen davon, daß es dem Römer von Wichtigkeit war, den fränkiſchen Ausdruck des Streitobjects zur Hand zu haben, auch wenn der Gang des Proceſſes ihn nicht nothwendig forderte.

Um nicht misverſtanden zu werden, erkläre ich noch ausdrücklich, daß die Gründe, welche verbieten mit Beſtimmtheit einen Franken als Verfaſſer von Text D zu bezeichnen, mit gleichem Gewicht gegen diejenigen ſtreiten, die aus den Spuren römiſcher Bildung folgern ſollten, es müßte ein Römer geweſen ſein. Das iſt das Zeichen der Zeit, daß ſich dies nicht entſcheiden läßt.

Statt auf die Nationalität des Verfaſſers gewährt die Gloſſe dagegen einen Schluß auf die Stufe des Vermiſchungsproceſſes der Romanen und Franken, auf welcher die verſchiedenen Bearbeitungen der Lex Salica entſtanden ſind.

Das alte förmliche Verfahren verlangte die Gloſſe, und ohne Zweifel haben deshalb auch die Römer, wenn ſie vor den fränkiſchen Gerichten ſtanden, ihren Proceß überhaupt in fränkiſcher Sprache führen müſſen, ſo lange dies Verfahren ungeändert beſtand. Die Forderung war nicht ſo unbillig als es heute ſcheinen mag, da nur kurze beſtimmte Sätze zu ſprechen waren und Sprachgewandtheit keine Anwendung fand. Schwerlich muthete man den Franken zu, lateiniſch zu verſtehen.

Wenn nun Bearbeitungen der Lex Salica vorkommen, wie die von Hubé a. a. O. herausgegebene, denen die Gloſſe fehlt und deren übriger Zuſtand die Vermuthung ausſchließt, daß die Gloſſe aus Nachläſſigkeit weggelaſſen ſei, ſo muß die Lex Salica in gewiſſen Zeiten und in gewiſſen Gegenden ohne die Gloſſe angewandt ſein. Lateiniſche Worte ſind an Stelle der fränkiſchen Formeln getreten. Die Gloſſe hat die Bedeutung verloren, welche ſie nach Sohm urſprünglich hatte. Es gab Gegenden und Zeiten, in denen die Lex Salica ohne Gloſſe gebraucht ward.

Dieſe Umwandlung der Lex Salica iſt zuſammenzuſtellen mit den anderen Aenderungen, welche das germaniſche Gerichtsverfahren durch den Einfluß der romaniſchen Beſtandtheile des Reichs erlitt, und es wäre ſehr zu wünſchen, daß Sohm durch eine Vergleichung der nicht gloſſirten Handſchriften nähere Aufſchlüſſe über dieſelbe zu gewinnen ſuchte.

[1] Ich ſage ausdrücklich: bewahren, denn auch die Zuſätze, durch welche I ſich von der älteren Recenſion in 65 Titeln unterſcheidet, ſind nicht von den Verfaſſer gemacht, ſondern dem geltenden Recht entnommen und wahrſcheinlich ſchon vorher irgend einmal aufgezeichnet.

Zwei Epitaphien.

Mitgetheilt

von **W. Wattenbach.**

Im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 624 ist in einer kurzen Anmerkung bemerkt, daß in der Frankfurter Handschrift Nr. XXXII sich am Ende die Epitaphien der beiden Aebte von Fulda Richardus und Otbertus saec. XI. befinden. Von Dümmler hierauf aufmerksam gemacht, habe ich mir durch die Güte des Herrn Archivsecretär E. Wülcker eine Abschrift verschafft. Die Handschrift selbst ist ein glossirter Psalter saec. VIII. vel IX. Die Epitaphien sind auf einer der letzten Seiten am Rande geschrieben.

Richard wurde 1018 Abt von Fulda, welches unter seiner Leitung sich von früheren Unfällen erholte, und starb am 20. Juli 1039. Er gründete das neue Kloster Andreasberg, auch Neuberg genannt, dessen erster Vorsteher Bardo war; hier ist Richard auch begraben. Die Grabschrift theilt Schannat Hist. Fuld. p. 142 mit, aber ohne das letzte Distichon. Sie lautet:

Inclita sub magno fuerat quae Fulda Richardo,
Orba parente suo, flet super hoc tumulo.
Nempe bis undenis isthic dum praefuit annis,
Nil sibi defuerat, quicquid honoris erat.
Omnis in exiguo regnabat corpore virtus,
Summis vel mediis apta, sed et minimis.
Notus in ecclesia regni fuit ipse columna,
Prudens consilio, clarus et ingenio.
Ad tumuli requiem construxit providus idem
Haec, Andrea, tibi septa monasterii.
Luctum solando poscamus pro patre tanto,
Consors sanctorum fiat ut ipse patrum.
Amen.

In der Abschrift steht v. 9 exstruxit. Die Vernachlässigung der Elision vor der Cäsur wäre möglich, doch schien mir Schannats Lesart vorzuziehen.

Wer ist nun aber der andere Abt? Einen Abt Otbert von Fulda giebt es nicht. Schannat berichtet Dioec. Fuld. p. 83 von dem Grabstein mit der Aufschrift:

† IIII. IDVS. AVG.
ϴ OTHBERDVS ABB.

Bei der Unterſuchung der Gruft fand man den Leichnam ohne Sarg in eine Thierhaut gehüllt, wie das auf Reiſen und Heereszügen zu geſchehen pflegte. Schannat vermuthet, daß es ein Abt von Ellwangen war, deſſen Tod die Hildesheimer Annalen 1035 berichten: Opperthus Elewangensium abbas obiit; cui Rihhardus Fuldensis monachus successit. Auch die Fulder Todten-Annalen nennen 1035 Obberdus abbas. Als Otberdus abbas finden wir ihn zum 10. Auguſt in dem Frauenberger Nekrolog, Fontes IV, 454, und als Obbertus im Nekrolog von S. Michael in Hildesheim. Dadurch iſt die Identität völlig geſichert. Das Epitaphium lautet:

Abbas Obertus morum gravitate refertus,
Praeclarusque tuo, Vite, monasterio,
Dum pergendo viam mutavit funere vitam,
Hic apud Andream expetiit latebram,
Ut cum cognato sumat nova membra Richardo,
Cum quo junctus erat, dum juvenis fuerat.
Ne spe frustretur, lector, sibi quisque precetur
Perpetuae vitae gaudia cum requie.
Amen.

Obertus ſteht in meiner Abſchrift, und v. 4 apostolum ſtatt apud. In v. 6 ſind die Wörter zwiſchen Cum und erat ausgekratzt; die Ergänzung iſt eine Conjectur des Hrn. E. Wülcker, der jedoch bemerkt, daß vor erat eher mus zu ſtehen ſcheine.

Wir erfahren alſo hieraus, daß Otbert mit Richard verwandt, und vermuthlich in einer Kloſterſchule ſein Genoſſe geweſen war; ferner, daß er auf einer Reiſe geſtorben iſt. S. Veit war Schutzpatron von Ellwangen; es iſt auffallend, daß auch das demſelben Heiligen gewidmete Kloſter Gladbach um 1000 einen Abt Obert hatte, aber dieſer iſt am 4. Juli geſtorben, nach dem Nekrolog, Fontes III, 360.

Es iſt ſehr zweifelhaft, ob dieſe Epitaphien wirklich Inſchriften geweſen ſind; ſicher nicht auf den Grabſteinen. Dergleichen Aufgaben ſcheinen in den Kloſterſchulen häufig geſtellt zu ſein, und wurden aufbewahrt, wenn ſie gelungen waren. In der Schreibart wechſeln e und ę ohne Regel.

Digitized by Google

Ueber die Person Anselms, des Verfassers der Vita Adalberti II., archiepiscopi Moguntini.

Von **Corn. Will.**

Von nur wenigen Erzbischöfen, welche den Metropolitansitz der deutschen Kirche in Mainz einnahmen, sind uns eigene Lebensbeschreibungen von Zeitgenossen überkommen, und diejenigen, welche wir besitzen, sind zum Theil erst in neuerer und neuester Zeit ans Licht getreten. Als jüngste erschien die Vita Adalberti II (1138 April —1141 Juli 17), welche Bethmann im Jahre 1839 auf der Bibliothek zu Brüssel auffand (vgl. Archiv für ält. deutsche Geschichtsk. VIII, 42 u. 519) und Jaffé in Monum. Mogunt. (Bibliotheca rerum German. III, 564—603) im J. 1866 zum erstenmale herausgab, und zwar als Anselmi Havelbergensis Vita Adalberti II. Moguntini.

Diese Lebensbeschreibung ist in hohem Grade panegyrischer Natur, und es fehlt ihr gar sehr an Thatsachen, selbst an solchen, die den Helden des 1147 Verse umfassenden Gedichts betreffen. Den Hauptinhalt bilden ausführliche Mittheilungen über die Studien Adalberts zu Hildesheim, Reims, Paris und Montpellier, bei welcher Gelegenheit denn manche farbenreiche Bilder von verschiedenartigem Genre geboten werden. Für die Geschichte der Wissenschaften im zwölften Jahrhundert findet sich einiges Detail, die allgemeine Kirchengeschichte, und auch selbst die Geschichte des Mainzer Erzbisthums geht beinahe leer aus.

Am Schlusse des Prooeminms der Vita Adalberti II. nennt sich der Verfasser derselben Anselmus und versichert, daß er fern von Schmeichelei sich der Wahrheit befleißigen wolle. Die betreffenden Verse lauten:

Utile quod credo, lecturis versibus edo.
Set nec ego fictis, Anselmus, inhereo dictis,
ut mihi queratur favor aut laus vana petatur;
Cum sit lex talis decreti pontificalis:
nec quis aduletur, cathedrae qui rector habetur.
Ergo contendam, personam jure verendam
sic celebrem facere, reor ut ratione licere.

Wer war nun dieser Anselmus?

Wilmans hielt ihn für den in erzbischöflichen Urkunden zwischen 1128 und 1151 vielfach vorkommenden Propst Anselmus des Klosters St. Maria ad gradus in Mainz (vgl. Jaffé, De arte medica

saec. XII. S. 17), und Wattenbach schloß sich in Deutschlands Geschichtsquellen (zweite Aufl. S. 480) dieser Meinung an. Jaffé vindiciert nun die Autorschaft der Vita Adalberti II. Moguntini dem gleichzeitigen Bischof Anselm von Havelberg und sucht diese neue Ansicht in einer kurzen Einleitung zu seiner Ausgabe der Vita a. a. O. zu begründen. Wir unsererseits haben uns jedoch nicht von der Stichhaltigkeit seines Beweises überzeugen können und halten es für gerathen, entweder mit Wilmans und Wattenbach zu dem Propst Anselm von Maria ad gradus als Verfasser der Biographie Adelberts II. von Mainz zurückzukehren, oder, was noch gerathener ist, ihn für einen sonst nicht weiter bekannten Mainzer Chorherrn zu halten.

Die Hauptschwierigkeit, aus welcher die Controverse eigentlich hervorging, liegt in der Unklarheit des Verses:

ne quis aduletur, cathedrae qui rector habetur.

Das Verbot, welches sich in demselben ausgedrückt findet, wird durch den unmittelbar vorausgehenden Vers auf ein decretum pontificale bezogen, von welchem aber Jaffé nichts angiebt und über dessen Existenz wir auch nichts haben erkunden können. Linguistisch gestattet der besagte Vers dreierlei Auffassungen. Zunächst wäre das 'aduletur' — was sprachlich das correctere ist — als verbum deponens zu betrachten, und dann wäre zweierlei möglich: entweder können die Worte: cathedrae qui rector habetur, subjectiv genommen werden, was neuerdings Jaffé gethan hat, oder man kann den fraglichen Ausdruck objectiv nehmen mit einer etwaigen Ergänzung von 'eum' oder 'ei' — was leicht thunlich ist —, und dann fiele das Zwingende in der Auffassung Jaffés weg, nämlich nach einem zeitgenössischen Bischof „Anselm" suchen zu müssen und diesen dann, da sich ein solcher gerade in der Person des Havelbergers findet, für den Autor der Vita zu halten.

Viel ungewöhnlicher, aber immerhin denkbar wäre es, das 'aduletur' für die passive Form des verbum activum 'adulo' zu halten, wie z. B. bei Cicero die Stelle vorkommt: nec adulari nos sinamus. Der Sinn wäre dann unverkennbar und entspräche der eben angedeuteten „objectiven" Auffassung, welcher wir auch aus mancherlei sachlichen Gründen den Vorzug vor der andern geben.

Obgleich uns nun kein decretum pontificale bekannt ist, welches verbietet, „daß ein Bischof schmeichle" und auch keines, welches ausdrücklich verbietet, „daß man einem Bischof schmeichle", so fragt es sich, welches von den beiden hier in Betracht kommenden Geboten ist an und für sich als das natürlichere anzusehen, und welches von beiden würde mit dem speziellen Gegenstand, um den es sich hier handelt, in ungezwungenere Beziehung zu bringen sein? Nach unserem Gefühl hat an und für sich die Existenz eines Gebotes der ersteren Art viel weniger Wahrscheinlichkeit als eines der zweiten, da die hohe Würde eines Bischofs diesem gewiß weniger Veranlassung zur Schmeichelei gab, als sie selbst zum Ziele der Bestechung durch schmeichleri-

ſches Gebahren von Seiten der Untergebenen dienen mochte. An der Stelle aber, um welche es ſich handelt, nämlich in dem Prooemium zu der Biographie eines Erzbiſchofs, iſt die Erwähnung eines Decrets, „daß man einem Biſchof nicht ſchmeicheln ſolle“, ſo recht eigentlich am Platze, wie ja auch die Verſicherung des Autors, keine erdichteten Sachen vorzubringen, ganz wohl an den Eingang einer Lebensbeſchreibung paßt. Zur Bekräftigung dieſer Verſicherung glaubt der Autor noch beſonders beifügen zu ſollen, „daß er weder Gunſt ſuche, noch eitles Lob erſtrebe“, was nach unſerem Dafürhalten namentlich in Bezug auf das „Suchen der Gunſt“ bei einem Biſchof in dem vorliegenden Falle beinahe unmöglich erſcheint. Viel begreiflicher iſt es, eine ſolche Verwahrung aus dem Munde eines minder hochgeſtellten Mannes zu vernehmen, da bei dieſem ein Streben nach der Gunſt der höheren, in unſerem Falle vielleicht bei Marculf, dem Nachfolger Adelberts, deſſen am Schluß unſerer Vita rühmende Erwähnung geſchieht, jedenfalls leichter zu ſupponieren iſt.

Können wir uns nach dem Geſagten keinesfalls mit der Anſicht befreunden, daß ein Biſchof der Verfaſſer von Adelberts Vita iſt, ſo treten wir dadurch von ſelbſt der Behauptung Jaffés entgegen, daß der Anſelm, um den es ſich hier handelt, der Biſchof von Havelberg dieſes Namens ſei.

Weil nun aber der Herausgeber in der Vita ſelbſt eine Stütze für ſeine Combination finden zu können glaubt, ſo müſſen wir einen Augenblick bei dem von ihm beigebrachten vermeintlichen Indiz verweilen. Ein ſolches nämlich leitet Jaffé her aus dem Zuſammentreffen der Erwähnung von ‘insultus paganorum’ durch Biſchof Anſelm von Havelberg in Wibaldi epist. (ed. Jaffé in: Mon. Corbej. 340) mit einer Erwähnung der Verdienſte des heil. Otto von Bamberg um die Bekehrung der Heiden jenſeits der Elbe in der Vita Adalberti II (Vers 846—861). Die Beweisführung, welche auf dieſe Combination von zwei innerlich zuſammenhängenden, äußerlich aber, d. h. bezüglich der Art und Weiſe ihrer Ueberlieferung, von einander ganz unabhängigen Dingen baſiert, können wir um ſo weniger für ſtichhaltig anſehen, als die Veranlaſſung zu der Bemerkung des Autors der Vita über die Miſſionsthätigkeit des heil. Otto an der Stelle, wo er ſie giebt, höchſt natürlich und wohl erklärlich iſt. Anſelm ſchildert nämlich die Ordination Adelberts in Bamberg durch den Biſchof Otto, und er glaubt dieſe Gelegenheit nicht verſäumen zu dürfen, ohne in gewohnter Weiſe eine kleine Abſchweifung zu machen, welche diesmal die allgemein bekannten Verdienſte des conſecrierenden Biſchofs um die Bekehrung der heidniſchen Pommern zum Gegenſtand hatte.

Aus welcher Veranlaſſung aber Biſchof Anſelm von Havelberg das Leben des Erzbiſchofs Adelbert II. von Mainz beſchrieben habe, darüber weiß Jaffé nichts anzugeben, indem er ausdrücklich ſagt: Non apparet, quibus rebus impulsus vitam hanc Anselmus composuerit. Die Beziehungen des Havelberger Biſchofs aber zu

den Mainzer Erzbischöfen Adelbert I. und Heinrich I., deren Jaffé Erwähnung thut, sind für die Autorschaft der Vita Adelberti II. gänzlich irrelevant, und selbst das einmalige Erscheinen des Anselm von Havelberg als Zeuge in einer Urkunde Adelberts II. entbehrt in unserer Frage jeglicher Beweiskraft.

Darin stimmen wir mit Jaffé überein, daß der Verfasser der Vita den jungen Adelbert wol nicht auf seinen Studienreisen begleitet hat, obgleich die Schilderung derselben oftmals so detailiert und so lebendig ist, daß man sich nur mit Mühe der Meinung entschlagen kann, man höre den Bericht eines Augenzeugen. Doch müssen wir eine Stelle, auf welche Jaffé seine Ansicht gründet, daß Anselm die Dinge, welche er mittheilt, nur von Hörensagen vernommen, etwas anders auffassen, als es der Herausgeber der Vita thut. Derselbe sagt nämlich: . . . et de vestibus equisque pretiosis, Remos eunti juveni collatis, famam tantum ad se pervenisse (sc. testatur Anselmus), und beruft sich dabei auf Vers 205:

> Nec velut expertum, presente vel indice certum,
> hoc cano lectori . . . .

und auf die Verse 210 und 211:

> . . sic credatur hoc, tamquam fama loquatur,
> non ego; qui scripsi, retulit mihi fama quod ipsi.

Die Verse von 205 bis 211 sind aber mehr allgemein zu fassen und auf die Lebensbeschreibung im Ganzen, die vorzugsweise auf anderweitigen Mittheilungen beruhe (retulit mihi fama), zu beziehen. Die ausführliche Beschreibung der kostbaren Ausrüstung des jungen Adelbert, als er sich nach Reims begab, wird ausdrücklich als auf fremder Anschauung beruhend von dem Verfasser in Vers 204 bezeichnet:

> sicut opinantur, per quos haec visa probantur.

Diese ausdrückliche Erklärung kann nun aber keineswegs als Beweis dafür gelten, daß der Verfasser gar nicht in Mainz gewesen sei, als der vornehme Studiosus Adelbert seine Reise ins Frankenreich antrat, vielmehr will es uns scheinen, daß gerade die von dem Autor für nöthig erachtete spezielle Versicherung, den Schmuck des Jünglings nicht selbst gesehen zu haben, die Vermuthung nahe legt, daß für ihn leicht die Möglichkeit geboten gewesen wäre, die elegante Ausstattung Adelberts zu sehen. Dies heißt aber nichts Anderes, als daß Anselm in dem Momente, bei welchem sein Bericht an der fraglichen Stelle weilt, in Mainz zugegen war. Dafür spricht auch die ganz minutiöse Beschreibung, welche er von der ganzen Ausrüstung und namentlich von den Edelsteinen giebt, mit denen das Prachtgewand des jungen Adelbert geziert war. Dieselbe läßt deutlich genug den Eindruck des Augenscheins erkennen, und wenn derselbe auch nicht unmittelbar von unserem Verfasser genommen ward, so konnte dieser doch leicht jenes Eindrucks theilhaftig werden, wenn ihm die Mittthei-

lung durch Augenzeugen, wie ja er selbst hervorhebt, gemacht wurde, und zwar in der nämlichen Stunde, in welcher diese gesehen, über was sie berichteten. Dies läßt aber auf die Anwesenheit Anselms in Mainz schließen.

Versuchen wir jetzt den Beweis zu erbringen, daß unser Autor Mainzer Diöcesane und Unterthan war und, wie es scheinen will, mit der Würde eines Chorherrn das Amt eines Lehrers der Philosophie bekleidete, so müssen wir zunächst auf die Art und Weise, wie er von der Pflege der Philosophie in Mainz spricht, und auf den Gegensatz aufmerksam machen, in welchen er die eingebornen Mainzer zu den Fremden setzt, welche sich in Mainz dem Studium der Philosophie widmen. Er behandelt diese beiden Punkte in den Versen 65 bis 79, und zwar bemerkt er, daß die Philosophie in Mainz allerdings blühe, daß sie aber noch viel glänzender dastehen würde,

si non cura chori foret huic invisa labori
nec rigor ecclesiae daret impedimenta sophiae;
nam psalmodia disconvenit atque sophia.

Dann sagt er von ihr:

utilis indigenis, set commoda plus alienis;
nam juxta morem praedictum sive tenorem
non valet indigena refici dulcedine plena,
hic invitatis, quam dat sapientia gratis.

In diesen beiden Stellen liegt neben dem Lobe für Mainz auch ein Tadel, dem aber auch wieder eine Entschuldigung beigefügt wird. Alles Schmuckes entkleidet würde der Autor sagen: die Philosophie wird zwar in Mainz gepflegt, aber ein Hinderniß für dieselbe ist der Chordienst, deshalb zieht der Fremde mehr Vortheil aus derselben als der Eingeborne. Nur ein Eingeborner, meinen wir, und zwar nur ein solcher, den das Studium der Philosophie ganz besonders anging, dem dasselbe wirklich am Herzen lag, konnte ein solches Eingeständniß ablegen und zur Milderung des Tadels auch die Erklärung und Entschuldigung desselben hinzufügen. Die nächste Beziehung des Autors zu den Verhältnissen, die er bespricht, scheint uns unverkennbar. Er mag wol selbst empfunden haben, oder noch empfinden, wie sehr der Chordienst, das Psalmensingen, an dem Studium der Philosophie hindert! Also aus dem Munde eines Mainzer Chorherrn, der wol durch ein Lehramt so lebhaftes Interesse an der Pflege der Philosophie nahm, mögen die Verse tönen, welche einem in Bezug auf die Studien der Philosophie zu Mainz gemischten Gefühle der Anerkennung und des Mißbehagens Ausdruck geben.

Für unsere Annahme, daß wir in Anselm wenigstens einen Mainzer Unterthanen vor uns sehen, können wir noch einige Indizien, von denen eines wenigstens von großer Beweisfähigkeit ist, aus der der Vita beibringen. An zwei Stellen bezeichnet der Autor die Stadt Mainz kurzweg mit „Stadt", einmal Vers 321:

major ut in turbis rectores vinceret urbis,

und Vers 921:

Sic bonus orator, patriae pater, urbis amator.

In gleicher Weise sagt er in Vers 869:

Cives protexit, sua cautus ovilia rexit.

Wie an den beiden ersteren Stellen urbis für Moguntiae, so steht an der letzteren cives für Moguntinos; ohne daß diese Namen durch eine Construction oder eine Satzverbindung suppliert werden könnten, sind sie lediglich aus dem Zusammenhang im Allgemeinen zu ergänzen. Etwas Anderes ist es in Vers 1011:

Post obitum patris ingemuit satis urbs populosa,

wo allerdings Erfurt gemeint ist, dessen Name aber im Vers 994 genannt wird, an welchen sich Vers 1011 dem Sinne nach unmittelbar anschließt. Die dazwischen liegenden Verse 996—1010 enthalten eine Betrachtung über den himmlischen Lenker aller Dinge.

In der Art und Weise, wie an den obigen Stellen „Mainz" mit 'urbs' und die „Mainzer" mit 'cives' bezeichnet werden, dürfte ein Moment des Beweises zu finden sein, daß es wol ein Bewohner von Mainz war, der sich in der besprochenen Weise ausdrücken zu dürfen glaubte, ohne befürchten zu müssen, unverständlich zu werden.

Von der höchsten Wichtigkeit als Stütze unserer Ansicht ist der Vers 998:

Jure doleremus, qui tali patre caremus.

Während nämlich der Verfasser alle in der Vita erwähnten Vorgänge in der dritten Person erzählt, geht er in diesem auf den Schmerz über den Tod Adelberts bezüglichen Vers in die erste Person über, d. h. er nimmt Theil an dem Vorgang, um den es sich handelt. Und in welcher Weise? Er beklagt den Tod Adelberts als den eines „Vaters". Hier kommt es nun darauf an, sich klar zu machen, in welchem Sinne der Verfasser sich des Wortes 'pater' in Bezug auf den Erzbischof zu bedienen pflegte. Wir glauben nicht zweifeln zu sollen, daß mit dem fraglichen Worte an allen Stellen, wo es in der Vita von Adelbert gebraucht wird, entweder dessen geistliche Würde, oder sein Amt als weltlicher Herrscher, auf alle Fälle also das bestimmte Verhältniß des Vorgesetzten zum Untergebenen, bezeichnet wird. Deutlich zeigt sich dies in Vers 840, wo nach der Erhebung Adelberts zum Erzbischof gesagt wird:

qui dominus cleri, pater est et dignus haberi.

Die erste Bezeichnung 'dominus' bildet, wie es scheint, einen Gegensatz zu 'pater', und es könnte wol dieser nicht anders erklärt werden, als durch das in dem eben schon angeführten Vers 869:

cives protexit, sua cautus ovilia rexit,

so scharf markierte doppelte Amt des Erzbischofs als geistlicher und als weltlicher Herr, hier durch 'dominus' und 'pater' unterschieden. Will man übrigens das 'pater' als Correlativ zu 'dominus' auffassen, so würde die Bedeutung des ersteren als „Herrscher" auf der Hand

liegen. Auch tritt das durch das Wort 'pater' bezeichnete Verhältniß des Vorgesetzten zu den Unterthanen in den Versen 1011:

Post obitum patris ingemuit satis urbs populosa,

und 1018:

hoc donum meruisse bonum patrem reputabat,

hervor. An beiden Stellen wird nämlich über die Trauer der Stadt Erfurt um Adelbert berichtet, der die geistliche und weltliche Gewalt über jene ausübte. So klar in beiden Versen die Bedeutung von 'pater' als „Herr" sich zeigt, so wenig ließe sich erkennen, ob hier die geistliche oder weltliche Gewalt gemeint sei, wenn nicht die Verse 1015 und 1016 darüber unzweifelhaften Aufschluß ertheilten:

turba frequens plebeia sequens illum lacrimatur,
cum careat, cum non habeat, per quem doceatur,

da unter dem 'doceatur' zuversichtlich das kirchliche Lehramt des Erzbischofs zu verstehen ist. — Endlich dürfte es nicht ohne Belang sein, daß Anselm den Erzbischof in Vers 921 geradezu mit 'patriae pater' und 'urbis amator' bezeichnet, woraus mindestens zu folgern ist, daß der Biograph das weltliche Herrscherthum des Erzbischofs nicht unbeachtet ließ, sondern, wie man dies auch an dem 'cives protexit' in Vers 869 erkennt, dasselbe in gebührender Weise würdigte.

Somit ist es denn außer allem Zweifel gesetzt, daß in dem 'qui tali patre caremus' unter den Trauernden nur Bisthumsangehörige oder Unterthanen Adelberts verstanden werden können, unter welche sich denn auch Anselm selbst rechnet, wie man aus der ersten Person des Plurals ersieht. Wir haben somit ein starkes Argument gegen die Behauptung, daß unser Autor der Bischof von Havelberg sei, zumal dieser nicht einmal zu den Suffraganen des Mainzer Metropoliten gehörte. Zugleich aber dient unsere Deduction über das Unterthanenverhältniß des Autors der Lebensbeschreibung zu Adelbert als neue Stütze für die von uns vertretene Ansicht, daß jener ein „Mainzer" gewesen sei.

Gaben wir oben den Grund an, weshalb wir glauben, daß Anselm ein „Chorherr" gewesen sei, so erübrigt jetzt nur noch mit einem Worte zu erwähnen, warum wir Bedenken tragen, unseren Autor Anselm für den Propst von Maria ad gradus dieses Namens zu halten. In der ganzen Vita findet sich keine einzige Andeutung hiefür, ja es läßt sich nicht einmal eine Spur der Theilnahme des Biographen Adelberts an dessen Erwählung zum Erzbischof oder an dessen feierlicher Beisetzung oder auch an der Erhebung von dessen Nachfolger Marcolf finden. Als Propst von Maria ad gradus hätte er an diesen genannten Vorgängen gewiß hervorragenden Antheil genommen. Warum hätte er dies in der Darstellung so vollkommen verschweigen sollen? Der Umstand allein, daß Propst Anselm von Maria ad gradus ein Zeitgenosse Erzbischof Adelberts II. war, berechtigt höchstens zu der Vermuthung, keineswegs aber zu der Behauptung, daß

jener identiſch ſei mit Anſelm, dem Verfaſſer der Vita Adalberti II. archiepiscopi Moguntini.

Faſſen wir das Reſultat unſerer Unterſuchung zuſammen, ſo lautet daſſelbe: Anſelm, der Biograph Erzbiſchof Adelberts II., war nicht der gleichzeitiſche Biſchof Anſelm von Havelberg, wahrſcheinlich auch nicht der Propſt Anſelm von Maria ad gradus. — Vielmehr erkennen wir in unſerem Anſelm einen Angehörigen der Diöceſe Mainz und zwar einen Bewohner der Stadt Mainz, der wahrſcheinlich Chorherr irgend eines Stifts und vielleicht Lehrer der Philoſophie war.

Ergänzungen der Regesten zur Geschichte des Cardinallegaten Conrad v. Urach, Bischof v. Porto u. St. Rufina[1].

Von **F. Winter.**

1221,

14.—16. Sept. Das General-Capitel der Cistercienser beschließt ein Ave Maria und ein Paternoster für den Papst und den dominus Portuensis. Martene et Durand, Thes. IV, 1330. Winter, Cistercienser I, 168.

1225.

27. August. Halberstadt. C. Portunensis et S. Rufinae episcopus, ap. sed. legatus, verleiht dem Abt von Walkenried die Befugniß, die zu absolviren, welche sich an den Personen oder Gütern des Klosters vergriffen haben, unter der Bedingung, daß er ihnen eine entsprechende Pönitenz auferlegt. Dat. apud Halverstat, 6. Kal. Sept. Urk.-Buch für Niedersachsen II, 103, mit der falschen Datirung 1224. Das Regest giebt kein Jahr an; es kann aber nur 1224 sein. Danach auch Winter, Cist. I, 169, zu berichtigen.

Zwischen 15. und 31. August. Wahrscheinlich Halberstadt. C. ep. Portuensis et S. Rufine cardinalis, ap. sedis legatus, schlichtet einen Streit zwischen dem Bischof und dem Domcapitel zu Halberstadt auf der einen und dem Kloster Sittichenbach auf der andern Seite über die vom Bischof Conrad, zuletzt Mönch im letztgenannten Kloster, hinterlassenen Reliquien und heiligen Gewänder. Es heißt dort: Cum partes in nostra presencia super hoc essent constitute, tam abbatem quam dictum capitulum pro bono pacis inducere curavimus, ut causam nostre committerent ordinacioni. Quod et factum est, porrecta nobis prius obligatione promissoria ex utraque parte de servando nostro mandato. Copialbuch des Halberstädter Domstifts, fol. 95 und 184. Leider ohne Ort und Datum. Bischof Conrad war als Mönch in Sittichenbach am 22. Juni 1225 gestorben.

10. Sept. Magdeburg. Conrad beauftragt drei benachbarte Prälaten, die Beschwerden des Klosters Marienthal über die Bauern in Mackenstedt und Grasleben zu untersuchen. Dat. Magdeburg 4. Id. Sept. 1225. Aelteres Copialbuch von Marienthal im Archiv zu Wolfenbüttel. Vgl. Winter, Cist. I, 169.

1225. Honorius III. schreibt an den legatus Portuensis de nonnullis idolorum cultoribus, qui in Magdeburgensi aliisque provinciis in castra fidei Christianae se recepturi erant, ni avaritia quorundam ecclesiae praesulum de decimis cum Christi fidelibus certantium obsisteret; eorum cupiditati frenum injiceret modumque poneret, ac miseris fidei lumine adhuc destitutis opem explicaret. Raynald, Ann. eccl. XIII, 317 aus den Epistolae Honorii l. IX, Nr. 293.

[1] Vgl. Bd. VII, S. 367 ff.

1226.

4. Juni. Mantua. Der Deutſchordensmeiſter Hermann überläßt das Gut Borſendorf an Kloſter Pforte. Erſter Zeuge: Biſchof Conrad von Porto und St. Ruſin, Legat des h. Stuhls. Dat. apud Mantuam, 4. Non. Junii. Wolf, Chronik von Pforte II, 4. Dort auch eine Anzahl Biſchöfe und Prälaten genannt.
5. Juni. Mantua. Der Cardinal-Legat Conrad, Biſchof von Porto, beſtätigt dieſen Verkauf. Dat. Mantuae, 3. Nonas Juni. Wolf, l. l. 5.
7. Juni. Mantua. Conrad ordnet die kirchlichen Verhältniſſe auf der frühern Deutſchordensſtiftung Borſendorf zu Gunſten Pfortes. Dat. Mantua, Nonas Junii 1226. Wolf, l. l. 5.

Zwei Briefe.

Mitgetheilt
von S. O. Riezler.

1.

Schreiben des Ayubidensultans Sâlih an den Papst, wahrscheinlich Gregor IX.

Presentie Pape nobilis viri magni spiritalis affectuosi Sancti tercii decimi apostolorum universalis loquele christianorum manu tenentis adoratores sancte crucis, judicis populi christiani, districtor (sic!) filiorum babtismatis, pontificis christianorum, confirmet eum deus et det sibi felicitatem. A soldano potentissimo regnante super colla nationum, continente duas virtutes gladii et calami, possidente duo precellentia, scilicet doctrinam et judicium, rege duorum marium, dominatore Austri et Septemptrionis, rege regionis Egypti, Sirie, Mesopotamie, Medie, Perse, Ydumee et Ophyr, rege Saleh, Refelt, Ahyob filii (sic!) soldani Kamel, Helmevassar, Mechamed filii soldani regis Hadel et bobete, filii Ahyob, cujus regnum deus diligit. In nomine dei misericordis et miseratoris presentate sint scripture pape nobilis (sic!) magni spiritalis affectuosi Sancti tercii decimi apostolorum universalis loquele christianorum manu tenentis adoratores crucis, judicis populi christiani, summi pontificis filiorum babtismatis, faciat eum deus de affectantibus bonis et affectantibus illud et volentibus pacem et perseverantibus in causis ejus, et adjuvet eum deus in his que sunt decentia ad illius cultus sive ritus et ad alios.

Respeximus scripturas vestras studiose et intelleximus ea plura que inserta erant, et eorum continentia nobis placuit, et delectatus est animus noster in relatu eorum, et nuncius venit ad nos, quem misit Sanctus papa, et ipsum prevenimus cum honore magno et dilectione, cum devotione et reverencia ipsumque convocavimus ad conspectum nostrum, sibi inclinantes intendimus aures verbis ejus et fidem adhibuimus ei nuncianti nobis de Christo, super quem sit salus. De Christo plus scimus quam vos et plus magnificamus quam vos. De hoc quod dicitis, vos deliberare tranquillitatem et quietem et habere materiam convocandi ad pacem, similiter nos volumus et desideramus, volumus convenire (sic!). Sed (?) papa, quem

deus confirmet, scit, quod inter nos et imperatorem dudum tanta fuit familiaritas et dilectio, amicitia (?) et concordia perfecta a tempore soldani patris nostri, quem deus ponat in claritate, et inter nos et predictum est, ut scitis, verum (?) non licet nobis aliis componere cum christianis, nisi prius habuerimus super hiis ipsius consilium et assensum, et nos scripsimus nuncio nostro . . est imperatoris pro causis quas detulit nuncius pape nunciantis ei ampliora (?) et proposita nuncii vestri et ipse nuncius noster veniet . . . . . vobis et renunciabit (?) nobis (?), et (?) postquam renunciaverit nobis, faciemus juxta tenorem responsi, nec discrepabimus ab eo, quod videbitur utile universis. Ita tamen quod possimus habere meritum a deo. Hoc vobis annunciamus et bonum ampliamus in posterum deo dante. Hoc fuit scriptum in septimo die, qui fuit lunacio Augusti mensis Maharrani. Laus soli deo celi et benedictio ejus super dominum deum (sic!) nostrum Machametum et super genus ipsius. Ipse sit pax nostra.

Dieſes bisher unbekannte Schreiben von einer Hand des 13. Jahrhunderts mit zahlreichen, aber regelmäßigen Kürzungen findet ſich auf Seite 14 und 15 des im Münchener Reichsarchive bewahrten Codex Nr. 31 des Kloſters Baumburg vereinzelt zwiſchen einem Salbuche aus dem 12. und einem Copialbuche aus dem 12.—13. Jahrhundert. Die Blätter ſind ſehr abgenützt, ſo daß mehrere Zeilen nur mit Mühe und die letzte auf der 14. Seite nur unvollſtändig entziffert werden konnten. Auf welche Weiſe das Schreiben, das ſich durch Inhalt wie Ausdruck als eine Ueberſetzung aus dem Arabiſchen verräth, in den Baumburger Codex gekommen, darüber fehlen alle Anhaltspunkte; wohl aus Intereſſe an dem fremdländiſchen Schriftſtücke mag ein Mönch des Kloſters oder ein heimkehrender Pilger von Rom oder vom gelobten Lande eine Abſchrift mitgebracht haben.

Wie mir Profeſſor Markus Joſeph Müller in München gütigſt mitgetheilt hat, iſt die Reihe der Ayubidiſchen Sultane ganz richtig, die Königstitel wie die eigentlichen Namen gut erkennbar. Sâlih Negmuddin Ayyûb war der Sohn des Kâmil Nâſiruddin Mohammed, dieſer Sohn des Âdil Seifuddin Abubekr, dieſer Sohn des Ayyûb. Abubekr iſt verunſtaltet in et bobete, in Refelt muß der Ehrenbeiname Negmuddin und in Helmevassar entweder Nâſiruddin oder Abulmaali ſtecken. So auffällig auch der Inhalt iſt, wird die Echtheit des Schreibens demnach kaum bezweifelt werden können. Medie, Perse, Ydumee et Ophyr, der deus Machamet und einiges andere Anſtößige kommt auf Rechnung der Unwiſſenheit des Ueberſetzers.

Durch das Schreiben erhalten wir zuerſt Kunde von dieſem Verſuche des Papſtes, wahrſcheinlich Gregors IX., ſich Sultan Sâlih zu nähern. Daß bei Sâlihs Vater, dem Sultan Kâmil, im Jahre

1233 ein ähnlicher Verſuch von Seite Gregors IX. gemacht worden war, wiſſen wir durch Raynald (Annal. eccl. ad ann. 1233): Qui (Gregorius papa) non schismaticos modo atque haereticos ad conjunctionem Romanae ecclesiae adducere, verum Saracenos etiam missis ad ipsos nonnullis Minoritis, qui decerpta e prophetis sacra oracula ad fidei Christianae veritatem in luce collocandam exponerent, ad verae religionis cultum traducere tentavit. Quo argumento ad soldanum Damascenum, tum ad Caliphium Baldacensem, ac Miramamolinum (d. i. Mîr-elmuminîn, Beherrſcher der Gläubigen) Africae, ut ipsos ad lucem evangelii evocaret, scripsit. Auch war man am päpſtlichen Hofe überzeugt, daß Kâmil mit chriſtlichen Geſinnungen geſtorben (Raynaldi ann. eccl. ad ann. 1238). Wahrſcheinlich geſchah es bald nach dem Regierungsantritte ſeines Sohnes im Jahre 1238, daß Gregor eine neue Geſandtſchaft an den ägyptiſchen Herrſcher ſchickte, die durch das obige Schreiben höflich ablehnend erwidert wurde.

2.

Gleichzeitiger Bericht über Luther auf dem Reichstage zu Worms.

Wolgeporner, gnädiger herr, mein willig unverdrossen dienst seyen ewer gnaden allzeyt zw vor. Gnädiger herr, e. g. schreiben hab ich vernomen und das ich in meinem hievorigen schreiben e. g. die zeytt, darin sollich eröffnung geschechen solt, nit anzaigt hab, ist der ursach geschechen, das ich vermeint, e. g. hetten sollichs auss des von Manderscheit schreiben vernomen, zw dem, das die zeytt so kurtz was, das nit wöl möglich, das e. g. auff dem angesetzten tag hette erscheinen mögen. Nun ist aber der priester, so mir die ladung verkundt, ettlich lang zeyt hie gelegen, der hatt mich bericht, die erst zeyt sölt auff montag nach Cantate gewesen sein, aber ime sey pottschafft zw komen, das die zeytt erstreckt und ain anderer tag angesetzt sey; doch hatt er mir den selbigen tag, und wann der sein wirdet, nit anzaigt, sonder schlecht gesagt, die vorig zeyt sey erstreckt. Dabey ist auch doctor Caspar Mart gewesen, dann es an offen mart (sic!) beschechen ist, aber es ligt nit sonders daran, ob geleich wol e. g. eben auff den angesetzten tag nit erscheinen noch schicken, dann in eröffnung der geleichen testament muss man ein sollich form halten, wirdet auch das eröffnen, ob yemantz käme, doch so wäre mein rath und gůt beduncken, e. g. hetten ein eygen potten zu graff Jacoben abgefertiget und so das testament eroffnet ware, das er davon e. g. ein coppey schicket, damit man sechen möcht, warinn e. g. instituiert wäre. Mir sagt Kneusslin, wie e. g. noch

ettlich brieff in ainem schwartzen sacklin hinder mir sölle ligen haben, lass ich e. g. wissen, das ich gantz kein brieff mer hinder mir hab, die e. g. zwgehorig seyen; dann als e. g. in meinem hauss schon auff die pferd gesessen, hab ich das liderin sacklin dem bůben selbs auss meiner kamer herausstragen und auff das ross gepotten; das hatt mein haussgesind auch gesechen; zw dem was der bůb unwillig, das er so vil seck füren solt; darumb, wo e. g. das secklin nitt hatt, muss es der bůb verloren haben.

Des Luthers halb, der ist hie gewesen, den hatt die Keyserlich Majestät und die churfursten und fursten fur sich in grossen sal zw hoff gefordert und ine fragen lassen, ob die bücher, so under seinem tittel und namen aussgangen, sein seyen und er die gemacht hab, zum andern, das er die selbigen und sonderlich die artickel, so durch die bull verworffen, widerruffen wölle; darauff er des ersten stucks halber alsbald geantwurt, das er der bücher, so vil ime anderst die durch sein missgönner nit gefelst, gestendig sey, und des andern stuck oder artickels halber hatt er bedacht biss morgen begert, der ime auch zwgelassen worden. Also ist er morgen nach mittag umb funff uren abermals in sal komen, do hatt ein doctor von Trier von Keyserlicher Majestät wegen eine schöne red erstlich in latein und nachmals in teusch gethon, vast in summa auff die meinung, wie er, Luther, so dürstig durre sein, das er wider das so hafftigklich schreib, das so lang zeyt jetzund in der kirchen gebraucht und durch die heyligen vätter allenthalben in conciliis beschlossen sey, mit ermanung, das er davon steen und sein irrung widerrufen wölle etc. Darauff doctor Luther mit unerschrocken gemut und mit lauter stim also, das yederman im grossen sal, do ein unzalbar volck gewesen, hatt horen mögen, geantwurt erstlich in teüsch und nachmals in latein, das er alles dasjhen, so er biss her geschriben, gestendig sey, das er auch dasselbig mit nichten widerruffen wölle, dann er das mit gutter conscientz nit thun mög, biss so lang, das er durch die heylige schrifft uberwunden werd; alsdann wölle er der erst sein, der sollich bücher verbrennen und in das feur werffen wölle, mit vil hofflicher reden und cristenlichem erpietten, das er gethon hatt; ist auch also darauff als ein herter felss verharrt und das selb mal also abgeschaiden. Die andern nachvolgenden tag ist er nit mer fur den keyser noch die fursten komen, aber man hatt haimlich durch ettlich weltlich und geistlich fursten mit ime handlen lassen und, als ich höre, furnemlich, das er die artickel, so im concilio zw Costentz beschlossen und verworffen seyen, das er die widerruffen sölle; aber ich hore, das er der kaines nit hab thun wöllen. Also ist ime gesagt worden, er solle sich in

20 tagen an sein gewarsame thun, ist darauff freytag am morgen hie mit frölichem gemüt und unerschrocken abgeschaiden. Was weytter darauss werden will, kan ich noch nit erfaren, aber ich bin besser Luthers dann all mein tag nie, will zw got verhoffen, er werd die warheyt mit keiner gewalt underdrucken, sonder ye lengger ye mer an das liecht komen lassen. Hiemit e. g. allzeyt angenem dienst zw erzaigen bin ich sonder willig. Datum Wurms zinstag nach Cantate (30. April) anno etc. 21.

E. G.

williger Jacob Krel doctor.

Dem wolgeporen herren Schweickarten freyherren zw Gundelfüngen, meinem insonnder gnadigen herren.

Dieſes Schreiben findet ſich im Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Archive zu Donaueſchingen, das ſich ſchon vielfach als reichhaltige Fundgrube für die Geſchichte bewährt hat. Verdanken wir auch dem Berichte keineswegs die Kunde neuer Thatſachen, ſo ſchien er mir doch der Mittheilung werth als ein neues Zeugniß für manche Einzelnheiten eines ſo bedeutenden Ereigniſſes, insbeſondere für den guten Eindruck, den Luthers mannhaftes Auftreten in der Wormſer Verſammlung bei den Anweſenden hervorrief. Den nebenſächlichen Anfang des Briefes habe ich nicht übergehen wollen, weil derſelbe vielleicht Anhaltspunkte zu Aufklärungen über die Perſon des Dr. Jakob Krel bieten kann, welche mir die hier zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel zu geben nicht ermöglichen. Der Freiherr Schweikart von Gundelfingen, an den der Brief gerichtet iſt, eine insbeſondere in der Zimmeriſchen Chronik vielbeſprochene Perſönlichkeit, war der letzte ſeines Geſchlechtes. Nach deſſen Tode 1546[1] kam die an der Lauter im heutigen Würtemberg liegende Herrſchaft Gundelfingen und mit ihr die Familienpapiere an die Grafen von Helfenſtein und von dieſen durch Heirath 1629 an die Grafen von Fürſtenberg.

[1] Barack, Zimmeriſche Chronik II, 366.

Die Absage Roberts von der Mark an Kaiser Karl V. im Jahr 1521.

Von H. Ulmann.

Noch immer findet die Angabe Glauben, welche Martin du Bellay in seinen Memoiren aufgetischt hat, daß Robert von der Mark dem Kaiser mit Vorbedacht zu Worms in voller Reichsversammlung habe Fehde ankündigen lassen (Collect. univ. XVII, 98): Messire Robert . . scachant l'Empereur à Worme, ville Imperiale, auquel lieu avoit assemblé une Diette des Princes et villes franches de la Germanie . . . . . l'envoya ledit messire Robert deffier en plaine Diette: chose qui fut trouvée et prise tant par l'empereur qu' autres Princes en grand dedain, qu'un simple Seigneur . . . envoyast deffier un Empereur etc. Gewöhnlich wird, um die Autorität des Bellay zu verstärken, ein deutsches Zeugniß angeführt, das des Chytraeus: In iisdem comitiis bellum Carolo Caesari Robertus Marcae et Arenburgi comes . . . . . ineunte Martio in ipsa principum Imperii corona denunciat (Chron. Sax. p. 254). David Chytraeus verfaßte bekanntlich sein Chronicon Saxoniae im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, also sehr lange nach dem Beginn der Rivalitätskriege zwischen Franz I. und Karl V. Er ist fast ein Jahrzehnt nach dem berichteten Ereigniß geboren. Es kann demnach kein Zweifel sein, daß der Rostocker Professor auf die zeitgenössische Literatur zurückgegangen ist, wie überall da, wo er nicht Selbsterlebtes berichtet oder von Eingeweihten authentische Aufklärung erhalten hatte. Es ist bekannt, daß ihm für die hildesheimer Fehde, für die Geschichte des Erzstiftes Bremen, die schwedischen Verhältnisse durch seine hohen Verbindungen aktenmäßige Darstellungen zur Verfügung gestellt wurden (Praefatio VIII). Ich finde nicht, daß er gedruckt vorliegende Quellen namhaft machte. Auf die Benutzung von Memoiren hochgestellter Männer scheint folgende Stelle der Praefatio zu beziehen: er habe diese Chronik auch deshalb herausgegeben, ut veritatem et certitudinem rerum a fide dignis hominibus in re publica versantibus et ex actis publice editis acceptarum, testimonio plurium, si quid certius forte alteri constaret, confirmarem. Ich bin nun überzeugt, daß keine andere Quelle für jenen Beginn der Kämpfe zwischen Franz und Karl ihm vorgelegen hat als die Memoiren Bellays. Er hat, was bei diesem an verschiedenen Stellen sich findet, zu einer übersichtlichen Skizze zusammengefügt. Hie und da glaube ich wört-

liche Anklänge zu entdecken, durchgängig Uebereinstimmung der Gliederung und Gedankenfolge in mehreren Sätzen. Beginnen wir mit den Ursachen des Streits. Robertus Marcae et Arenbergae comes, Sedani ad Mosam sedem habens, vir bellicosus et acer, Bullionensem ducatum, in silva Arduenna, ab Episcopo Leodiensi oppignoratum tenebat, ist excerpiert aus Bellay S. 93. Das Folgende stelle ich der Uebersichtlichkeit halber gegenüber.

Chytraeus S. 254:

Inciderat autem inter nobilem ab Embri et principem Simaeum ex familia Croya, de Hierga Arduennorum oppido, contentio: quod pares ducatus Bullionensis, a quibus jure provocari non licebat, Simaeo adjudicant. Embrius aulae Burgundicae ac imprimis Willelmi de Croya, summi aulae Caroli magistri benevolentia fretus, a sententia provocat.

Bellay S. 94:

. . . de la controverse et differend meu entre le Seigneur d'Emery et le Prince de Simay, qui estoit de la maison de Croy, pour la ville de Hierge ès Ardennes, sentence avait été . . . . donné contre le seigneur d'Emery, par les Pairs du Duché de Bouillon, qui jugent en souveraineté de sorte qu'il n'y a nul appel de leur jugemens. Toutefois pour l'authorité et credit qu' avoit vers Charles d'Autriche et les plus grands de sa cour iceluy seigneur d'Emery, il se persuada que facilement il seroit relevé de n'avoir appellé en temps etc. (Im Folgenden dann die Ursache der Intimität d'Emerys zu Wilhelm von Croy und Karl selbst weitläufig auseinandergesetzt).

Im engen Anschluß an Bellay geht es dann bei Chytraeus fort. Bei der Erzählung, wie die Kinder des verstorbenen Chimay Roberts von der Mark Hülfe angerufen, als ihres seigneur et protecteur, wird das bei Chytraeus wörtlich übersetzt in princeps et tutor. Als Robert sieht, daß bei Karl alle Anstrengungen vergeblich bleiben, wendet er sich wieder zum Franzosenkönig und (nach Bellay 97) meit entre ses mains et sa personne et ses places. Chytraeus: se suaque oppida et arces omnes in Regis clientelam trâdit.

So bleibt mir nicht der geringste Zweifel, daß an dieser Stelle der Deutsche nur den Franzosen excerpirt und somit für unsere Untersuchung keinen selbständigen Werth behaupten kann. Die kecke Absage des kleinen Herzogs an den im Glanz seiner Majestät in offener Reichsversammlung tagenden Kaiser beruht demnach lediglich auf dem Zeugniß Bellays. Schon Ranke (Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber S. 166) hat nachgewiesen, daß mancherlei Ungenauigkeiten die ältesten Abschnitte des Bellay'schen Werks verunzieren. Er erklärt zwar, daß mit dem Anfang des Kriegs zwischen Franz und Karl, „die ganze schöne Ausführlichkeit und Wahrheit dieser Memoiren" hervorträte. Indessen wird sich die Grenze schwerlich so scharf ziehen lassen. Der Wortlaut der Stelle zeigt, wie sehr das angebliche Unterfangen Roberts seiner nationalen Eitelkeit schmeichelt. Ein Irrthum, eine Verwechslung in solchem Detail kann bei einem Schriftsteller,

dessen Lebensinhalt ein so reicher war und der ein volles Menschenalter nach dem erzählten Factum zu Nutz und Fromm der Nachwelt seine Erinnerungen aufzeichnet[1], in keiner Weise überraschen.

Schreiten wir zur Prüfung des anderweiten Quellenmaterials. Eine der anziehendsten Erzeugnisse der französischen Geschichtsliteratur im ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts sind die Memoiren des Marquis von Fleurenge. Der tapfere Degen ist zugleich ein ungemein liebenswürdiger Plauderer, der uns manch' interessanten Zug erhalten hat. Die Ueberlegenheit der damaligen französischen Diction über die erst aus dem Kanzleistyl sich emporringende Sprache unseres Vaterlands repräsentirt er aufs deutlichste. Man vergleiche nur die glatte Eleganz der von ihm mitgetheilten Anecdoten mit der oft mehr als rohen Manier, mit der dieselben Geschichten in der Zimmerschen Chronik mitgetheilt sind. Chronologische Durchdringung seines Stoffs, peinliche Genauigkeit darf man freilich um so weniger bei ihm suchen, als er sein unvollendetes Werk bekanntlich in der Gefangenschaft verfaßte, in die ihn die Schlacht von Pavia geführt hatte. Doch steht er zeitlich den von ihm mitgetheilten Ereignissen nahe. Ein scharfes Beobachtungstalent und das Geschick zu sagen, was er gesehen, ist ihm nicht abzustreiten. Für alles, was seine Familie betrifft, ist er unser bester Zeuge, soweit er nicht, während das Erzählte sich zutrug, abwesend war. Da trifft es sich nun, daß ihn die Umstände gerade in dem Augenblick in das elterliche Haus zurückführen, als sein Vater, eben jener Robert von der Mark, im Begriff stand mit dem Kaiser zu brechen. Als einige Jahre vorher Vater und Oheim gereizt durch erlittene Kränkungen den Dienst des französischen Königs mit dem des Kaisers vertauscht hatten, war Fleurenge ohne Wanken dem alten Banner treu geblieben. Lieber hätte er auf das väterliche Erbe verzichtet, und er hatte in der That die Schlösser seiner Ahnen gemieden, als daß er den gemißbilligten Schritt seiner Verwandten getheilt und dem Kaiser den Eid geschworen hätte (Mém. de Fleur., Coll. univ. XVI, 284). Bei der ersten Kunde von dem abermaligen Fahnenwechsel seines Vaters eilte er schleunigst zu ihm. Seinem Zureden nicht weniger, wie dem der immer französisch gesinnten Damen des Hauses, gelang es das Haupt der Familie in den Dienst Franz I. zurückzuführen. Noch einmal, so erzählt Fleurenge, ward versucht vom Kaiser Recht zu erlangen in Betreff jener Stadt Hierges, die Robert für seine Mündel aus dem Haus Chimay in Anspruch nahm. Der Bote brachte üble Zeitung zurück. Da, so fährt Fleurenge fort (S. 285), envoya (Robert) deffier Madame de Savoye au nom de l'Empereur, aussi fist l'Adventureux son fils (das ist Fleurenge), et envoya madite Dame de Savoye jusque à Worms où estoit l'Empereur avecq les Electeurs de l'Empire, et feust fait offre de par Madame de Savoye assez hon-

[1] M. du Bellay schrieb um 1550 frühestens. Er starb 1559. Seine Memoiren erschienen im Druck erst nach seinem Tode auf Veranlassung eines Verwandten im Jahr 1569 (Notice des editeurs XIV u. XVII).

neste audict Sieur de Sedan, qui estoit de s'accorder dudict différend et d'en faire juges les estats du pays de Liège... etc. etc. . . . . toutefois rien ne s'en fist et fisrent leurs apprets pour aller mettre le siège devant Vireton. Ich glaube, daß wir hier im Ganzen gut berichtet werden. Fleurenge war bei den erwähnten Schritten selbst betheiligt. Gerade er würde seiner Natur und der ganzen Anlage seiner Memoiren nach sicher es laut in alle Welt hinausgerufen haben, wenn in der That die Boten seines Vaters dem Kaiser im Angesicht der Reichsfürsten den Fehdehandschuh hinweggeworfen hätten. Nichts willkommneres hätte ihm widerfahren können. Nimmer hätte er ein so keckes Wagniß verschwiegen, welches ihm nothwendig bekannt werden mußte. Seine vorliegende Darstellung entspricht nun völlig den Verhältnissen und stimmt bestens mit anderen Belegen, die man aus gleichzeitigen Aktenstücken ziehen kann.

Karl den Fünften als Herzog von Burgund, nicht als Kaiser ging der Handel an. Der Baron d'Emeries hatte den Spruch der Pairs von Bouillon, der auf sofortige Rechtskraft Anspruch erhob, nicht anerkannt. Dank seinen Verbindungen am brüsseler Hof hatte der Hof von Brabant den Streit über Hierges vor sein Forum gezogen und auf Ausbleiben der beklagten Partei (Chimay) das stritige Gut dem Kläger zuerkannt. Dieser hatte sich darauf in Besitz gesetzt. Robert von Bouillon setzte vergeblich alle Hebel in Bewegung, um von Karl V. selbst einen Bescheid zu Gunsten seiner Mündel und der souveränen Rechte seines Herzogthums zu gewinnen. Karl ließ der Sache ihren Lauf; es mag dahingestellt bleiben, ob aus persönlichen Verbindlichkeiten gegen Emeries. Dies Verhalten kostete ihm als Kaiser einen eifrigen Anhänger, der sich wieder in Frankreichs Arme warf. Die Feindseligkeit aber richtete sich auf ihn als Herrscher von Burgund. Dieselbe kam, was hier nicht erörtert zu werden braucht, zum Ausbruch auf Anstiften des französischen Königs, der hinter den Coulissen das Spiel leitete. Es kam darauf an, den Kaiser zum Beginn der Feindseligkeiten zu reizen, um nach dem Wortlaut der Verträge als Angegriffener die Hülfe des neutralen England in Anspruch nehmen zu können. Aber gerade deshalb mußte der Schein gewahrt werden, daß man nur gegen unrechtmäßige Vergewaltigung sich zur Wehr setze. Darum erklärt König Franz I. später wiederholt, daß Robert nicht den Kaiser, sondern nur den Baron d'Emeries angegriffen habe (s. unten). So genau hat nun allerdings Robert selbst keineswegs unterschieden. Aber auch er hatte keinerlei Veranlassung, durch eine nutzlose Provocation in Worms die Macht des Reichs über sich und seinen Schutzherrn hereinzuziehen. Dagegen durfte man hoffen, daß die Reichsfürsten einem inneren Zwist zwischen dem Herzog von Burgund und Lützelburg einerseits, und seinem Vasallen, dem Herrn von Sedan, zugleich Herzog von Bouillon, andererseits ruhig zusehen würden. Machte doch damals die französische Diplomatie alle Anstrengung, um dem jungen Kaiser

die Hülfe des Reichs abzuschneiden. Daher konnte nicht in Worms, sondern bei der Regentin der burgundischen Niederlande in Brüssel, von wo die Kränkung ausging, allein Fehde angesagt werden. Die Regentin Margarethe sandte die unerfreuliche Kunde nach Worms, wo der Kaiser von Ende November 1520— Ende Mai 1521 sich aufhielt. Möglich, daß hier direct die Nachricht einlief, daß Robert den kaiserlichen Dienst verlassen und den französischen aufs Neue aufgesucht habe. Das könnte dann den äußeren Anlaß zu Bellays Irrthum gegeben haben.

Dieser aus dem Wesen der Sache entnommenen Erörterung entsprechen nun, wie bereits bemerkt, auch die Darlegungen der Parteien. Betrachten wir zunächst die Erklärungen, welche König Franz für gut befand ergehen zu lassen. Objective Wahrheit dürfte allerdings in den Schriftstücken nicht zu suchen sein, welche er ausfertigen ließ, um insbesondere die deutschen Kurfürsten über seine eigenen Absichten zu bethören und ihren Beistand dem Kaiser zu entziehen. Es ist zu bemerken, daß das erste seiner Schreiben fast genau das Datum desselben Tages trägt, an dem Robert von der Mark dem nachträglich allerdings kund gegebenen Willen des Franzosenkönigs gehorchend seine Banner heimwärts wandte [1]. Der König von Frankreich sucht sich hier rein zu waschen von dem Vorwurf, Robert unterstützt zu haben. Er berichtet von seinen Versuchen demselben das Kriegführen unmöglich zu machen. Dann heißt es: Ipse vero dominus de Sedam asseruit, se nullo modo adversus ipsum electum regem Romanorum bellum gerere velle, sed tantum contra dominum de Emeries, qui . . . Hierges . . . occupaverat . . . . . Quam arcem quum via juris ipse de Sedam apud ipsum electum recuperare contendisset, justitia tamen fuit illi denegata, quam (sic) nimirum est illi causa gerendi belli etc. Dann ein paar Wochen später schreibt Franz in ähnlicher Absicht an seinen Gesandten bei dem Kaiser (14. April; Le Glay, Négoc. diplom. II, 470): qu'estoit la cause (sc. justice denyée) qui l'avoit (Robert) meu laisser le service de mon dit filz (Charles V.) et que avant que revenir à mon service, avoit notiffié à icelluy mon filz et à ma cousine la douairière de Savoie et à icelluy seigneur d'Emery, que pour reparation de ce que dessus, il feroit la guerre à icelluy seigneur d'Emery. Die beiden Sätze strotzen von offenbaren Unrichtigkeiten und Verschiebungen. Es ist unzweifelhaft, daß Robert nicht blos Emerys sondern auch Karls Feind sein wollte, daß er ferner nicht Hierges, sondern Karls Besitzungen in Luxemburg angriff. Ebenso halte ich es für bestimmt, daß in der That Robert der Regentin Margarethe im Namen ihres Neffen hat Fehde ankündigen lassen und sich selbst auch auf andere Weise für Karls offenen Feind erklärt hat. Also von einer bloßen „Notification", daß er

[1] Romorentin 20. März 1521; Lanz, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte Karls V. (Monum. habsburg. II, 1) S. 186 ff. Vgl. Bellay 101.

Emery angreifen werde, kann keine Rede sein. Möglich, daß der französische König die Sache so fein eingefädelt hatte: seine geheimen Weisungen sind von seinem unruhigen Verbündeten keinesfalls in der Weise ausgeführt worden, wie Franz sich zu beweisen bemüht. Warum eine solche Haltung in seinem Interesse lag, habe ich oben angedeutet und an anderer Stelle ausgeführt. Bei alledem ergiebt sich aus den französischen Erklärungen so viel, daß auch sie jeden Gedanken an eine feierliche Fehdeansage an den in Ausübung seiner Macht begriffenen Kaiser ausschließen. So offenkundig konnte Franz nicht lügen, wenn die Kurfürsten Zeugen jener angeblichen Fehdeerklärung in Worms gewesen wären.

Aehnliches gilt von der Gegenerklärung, die Kaiser Karl zur Beantwortung der französischen Noten an die deutschen Kurfürsten richtet (Worms 21. Mai; Lanz a. a. O. 192). Auch Karl würde sich auf den Vorgang berufen haben als Verstärkung des von ihm angetretenen Beweises, daß hinter dem kecken Unterfangen des kleinen Dynasten Frankreich stecke. Es ist unumgänglich die ganze Stelle hier einzurücken: Secundo cum in hiis literis studet manus abluere, quod conscius non fuerit eorum, quae per dominum de Sedan contra nos et nostra dominia gesta et temptata fuere, potestis sane perspicere, quorsum tenderent ille litteratorie prohibitiones, de quibus se jactat: id enim more eorum, qui lapidem prohiciunt et manum retrahunt, gestum est: quandoquidem notum sit omnibus et nulla tergiversatione celari possit, quod ipse dominus de Sedan, dominus Robertus de Marchia, subditus et vassallus ducatus nostri Lucemburgensis, dum etiam obsequiis nostris juramento astrictus esset nostrisque stipendiis militaret subornatus, rebellavit ad ipsumque Gallorum regem rupta fide violataque (sic) jurejurando transfugit, ad cujus stipendia contra foederum formam admissus fuit, ibidemque pecuniis ab ipso Francorum rege in prejudicium foederum nostrorum receptis, in insigniori illius regni civitate Parisiensi tympanorum sonitu undique stripente palam et publice Robertus ipse exercitum conflavit, pluribusque diebus intra ipsius regni limites continuit, non pro recuperatione castri de Hierges, ut predicat, quod non vi sed auctore pretore ac in executionem rei judicate fuerat domino de Eymerico legitime adjudicatum: sed potius contra nos ac nostra dominia subditis ac militibus ipsius Gallorum regis comitatus arma movit, opidum nostrum Viriton obsedit, illius meniis machinas bellicas admovit et pluribus ictibus percussit, indeque oppidanorum virtute repulsus agros et rura depopulavit ac incendit, potissime villam St. Marci, comiti Felici Verdenbergensi spectantem et pertinentem, penitus exustam ac destructam reliquit, ac se apertum nostrum hostem declaravit. Quae si invito ac renitente ipso Gallorum rege gesta dici possint, satis plane perspicere potestis vos, qui ipsius Roberti

vires ac solita Gallorum auxilia optime nostis. Die Stelle giebt zugleich, ohne daß ich etwas hinzuzufügen brauchte, den zum Verständniß nothwendigen Thatbestand. Daß Franz wirklich Robert durch Vorschub und Zahlungen unterstützte, erhellt aus seinem oft citirten Brief an den Grafen von Carpi, seinen Gesandten in Rom, sowie neuerdings aus den Berichten des englischen Gesandten an seinem Hof[1]. Die Erörterung trägt den Charakter einer Schritt vor Schritt vorgehenden, jedes Factum an gehörigem Ort einordnenden Anklageacte. Es scheint mir völlig undenkbar, daß die Absage zu Worms, falls sie erfolgt wäre, hier nicht die ihr gebührende Erwähnung und Abfertigung gefunden haben sollte. Es ist aber mit keinem Wort auf einen solchen Vorgang hingedeutet. Denn es wäre mehr als willkürlich die Worte: ac se apertum nostrum hostem declaravit, etwa im Sinn der Angabe des Martin von Bellay aufzufassen. Die Stellung der Worte zeigt, daß mit denselben eine Feindeserklärung während oder nach unternommenem Angriff gemeint ist. Man kann darunter entweder jene nach Fleurenge an Margarethe gemachte Eröffnung verstehen, oder auch eine öffentliche Erklärung zum Feinde Karls durch Ausruf oder gedruckte Plakate, die man an den Kirchenthüren oder sonst viel besuchten Orten anschlug. Ich glaube, daß Letzteres gemeint ist. Die Fehdeansage an die stellvertretende Regentin der Niederlande konnte wohl noch nicht zur Kunde der bedrohten Landestheile gebracht sein, als Roberts Banden schon in Luxemburg einfielen. Darin nahm es die Zeit nicht allzu genau. Wenn man überhaupt nur vor dem Angriff Fehde angesagt, war die Ritterehre gewahrt. Wie dem auch sei, jedenfalls hinderte nichts, daß Robert vor sich her seine Feindeserklärung gegen Karl ausrufen ließ. Von einer Fehdeansage vor der Reichsversammlung in Worms ist demnach auch hier nicht die Rede.

Meine Auslegung findet ihre Bekräftigung in einer weiteren officiellen Quellenangabe. Bekanntlich fanden im Herbst desselben Jahres 1521 Conferenzen zu Calais statt, bei denen an Stelle seines königlichen Herrn von England der Cardinal Wolsey die französischen und kaiserlichen Abgesandten zur friedlichen Vermittlung zu drängen schien[2]. Der kaiserliche Kanzler Gattinara hat eine Relation in Dialogform über seine Gesandtschaft verfaßt, von der wir eine französische Uebersetzung besitzen. Ich möchte nicht behaupten, daß der Bericht ein im Einzelnen zuverlässiges Bild des Congresses selbst gäbe: den thatsächlichen Angaben zu mißtrauen ist jedoch durchaus kein Grund[3]. In den oft heftigen Wortgefechten, welche hier um Recht-

[1] Papiers d'état du cardinal de Granvella (Doc. inédits) I, 119. Brewer, Letters and papers of Henry VIII. Bd. III, Nr. 1157. 1168. 1176. 1183 u. s. w.

[2] S. hierüber meinen demnächst in der historischen Zeitschrift erscheinenden Aufsatz: Englische Vermittlung im Jahr 1521.

[3] Papiers d'état de Granvella S. 126 giebt der Uebersetzer an, daß quasi les propres motz et collocutions estoient retenues.

oder Unrecht, Schuld oder Unschuld der kaiserlichen und der französischen Partei von den beiderseitigen Vertretern mit manchmal göttlicher Grobheit geführt wurden, findet auch ein sehr lebhafter Discurs statt über die behauptete Urheberschaft und Mitwissenschaft Franz I. an dem Angriff Roberts von der Mark. Auch hier erklärt nun der kaiserliche Kanzler nach vorausgehender Darstellung der Rüstungen Roberts in Frankreich (S. 151): .... Robert a depuis conduict et mené icelle armée és pays et terres dudit empereur, où il est entré et ouvertement desfié par lecters et trompettes ledit empereur, invahy, assiégé et canoné la ville de Vireton de la duché de Luxembourg etc. etc. Ich bemerke, daß unter den zu seinem Vortrag benutzten Materialien ihm auch jenes Schreiben des Kaisers an die Kurfürsten vorgelegen hat, wenn er nicht gar dessen Verfasser ist. (Außer anderen Uebereinstimmungen weise ich auf die Uebertragung einer oben benutzten sprichwörtlichen Redensart ins Französische hin: ... François, qu'ilz ruent la pierre, faignant de retirer la main). Jedenfalls haben wir hier, wenn nicht eine neue Quelle, doch eine authentische Interpretation der zuerst angeführten. Demnach ist die Fehdeerklärung auf feindlichem Boden erfolgt, aber offenbar zur Benachrichtigung der Bewohner des angegriffenen Gebiets, nicht an den fernen Kaiser. Denn das Wort 'lecters' darf man hier nicht willkührlich aus dem Zusammenhang reißen und darunter ein Sendschreiben an Karl verstehen. 'Par lecters et trompettes' gehört untrennbar zusammen, durch Plakate (lettres patentes) und Ausruf war den Einwohnern der Kriegsfall kundgethan. Richtiger ist es wohl, nach der letzten Stelle diese Erklärung unmittelbar nach dem Betreten des luxemburgischen Bodens vor den Angriff Virtons zu setzen, als dieselbe sich, gemäß dem Schreiben an die Kurfürsten, als nachfolgend vorzustellen.

Somit komme ich zu dem Resultat, daß wir aus einer ungezwungenen Combination der Nachrichten Fleurenges mit den in den kaiserlichen Kundgebungen enthaltenen das treuste Bild des Vorgangs erhalten. Robert von der Mark sendet seine Absage an die Regentin der Niederlande, welche mit dem Wunsch, die Sache noch auszugleichen, dem Kaiser während seines Aufenthalts in Worms Meldung darüber abstattet. Inzwischen hat der Angriff schon begonnen mit dem Einfall ins Luxemburgische, der durch die öffentliche Erklärung eingeleitet wird, des Kaisers Feind sein zu wollen. Die Nachricht Bellays verwerfe ich als irrthümlich, sowie die des Chrytraeus, welche ersterer folgt. Die Aussage Mithandelnder in amtlichen Aktenstücken und historischer Aufzeichnung läßt keine andere Wahl.

Berichtigungen.

Zu Bd. X.

S. 654 Z. 18 und 7 v. u. (Anm. 2) lies Unreſt. — S. 655 Anm. 4 lies: ſteiermärk. Geſch.-Quellen.

Zu Bd. XI.

S. 73 Z. 11 v. u. lies Renſe. — S. 144 Z. 5 lies Jan. 27; Z. 3 v. u. lies Nr. 19. — S. 351 letzte Zeile lies Grabner. — S. 363 Z. 5 ſtatt 13 lies 3. — S. 365 Z. 2 iſt der Punkt nach ſen zu tilgen, und vor x einzuſchieben: primam. — S. 366 Z. 28 ſtatt 23 lies 73. — S. 369 Z. 20 lies herbe. — S. 370 Z. 10 fehlt 1468; ſtatt 579 lies 519; Z. 32 iſt das Fragezeichen überflüſſig. — S. 371 Z. 15 fehlt alphabeti vor H.; Z. 27 ſtatt 44v. lies 49. — S. 372 Z. 21 ſtatt IX lies XI. — S. 374 Z. 26 ſtatt 899 lies 898; Z. 29 ſtatt zweiten lies erſten. — S. 486 Z. 22 ſtatt beſtimmen lies beanſpruchen.

Göttingen,
Druck der Dieterichſchen Univ.-Buchdruckerei.
W. F. Käſtner.

3 2044 024 571 622

Digitized by Google